<36605253920015

<36605253920015

Bayer. Staatsbibliothek

URKUNDENBUCH

ZUR

GESCHICHTE

DER

HERZÖGE VON BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG

UND IHRER LANDE,

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

H. SUDENDORF,

DR. PHIL., ARCHIVRATH ZU HANNOVER.

SECHSTER THEIL.

VOM JAHRE 1382 BIS ZUM JAHRE 1389.

HANNOVER.

CARL RÜMPLER.

—

1867.

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Verzeichniss

der

Copiare, Register und Manuscripte, die zu dem vorliegenden sechsten Theile benutzt sind.

Ausser einigen in den vorigen Theilen verzeichneten Copiaren, Registern und Manuscripten gehören folgende Register hierher.

VI. Ein im königlichen Archive zu Hannover befindliches unter dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1395 angefangenes, fast ohne Ausnahme von einer und ebenderselben gleichzeitigen Hand bis zum Jahre 1400 fortgeführtes Registrum in Klein-Folio auf Papier. Es beginnt mit den Worten: „Liber eſt Inſceptus Anno dominj M̊ C̊C̊C̊ nonageſimo quinto feria quarta proxima poſt feſtum Ja(cobi).“ Es enthält auf 44 Blättern 153 Urkunden. Fast alle sind von dem Herzoge Friedrich, nur wenige von Anderen ausgestellt. Zwischen diesen Urkunden kommen auch einige aus den Jahren 1385, 1389, 1391, 1392 und 1394 vor. Der Umschlag von Pergament enthält auf seiner inneren Seite eine Urkunde des Herzogs Friedrich vom 13. Juli 1390 über das Schloss Meinersen.

XIX. Das im Archive der Stadt Lüneburg befindliche Registrum secundum oder, wie auf dem Deckel desselben steht „R. ſecundum“, eine Fortsetzung des Copiars oder Registers Nr. XVIII. Es ist ein starker Band von 155 beschriebenen Pergament-Blättern in Gross-Folio. Jede Seite enthält zwei Spalten. Die Aufzeichnungen in diesem Registro beginnen mit dem Jahre 1384 und enden, von gleichzeitigen Händen fortgeführt, mit dem Jahre 1410. Dies ist der Codex, worin Heinrich Kule die (im 5. Theile, auf Seite III erwähnte) Nachricht über seine Ernennung zum Schreiber oder Notar des Rathes der Stadt Lüneburg gegeben hat, und worin Willer Krowel zwischen den Jahren 1390 und 1398 bald Protonotar bald Schreiber des Rathes der Stadt, dann am 5. Februar 1401 Probst zu Uelzen genannt wird. Seine Handschrift findet man in diesem Registro schon 1379; sie reicht bis zum Jahre 1398. Auch andere Schreiber haben bis zum Jahre 1383 Urkunden in dies Registrum eingetragen. Mit wenigen Ausnahmen sind in demselben alle Urkunden aus dem Zeitraume vom Jahre 1399 bis zum Jahre 1410 von Heinrich Kule geschrieben, welcher noch am 4. April 1410 in einer dieser Urkunden Stadtschreiber genannt ist.

Verzeichniss

der

im vorliegenden sechsten Theile citirten Werke.

Ausser einigen in den vorigen Theilen verzeichneten Werken gehören hierher folgende.

Theod. Jos. Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, aus den Quellen in dem königlichen Provinzial-Archiv zu Düsseldorf und in den Kirchen- und Stadt-Archiven der Provinz, vollständig und erläutert, mit 23 Registern und Siegel-Abbildungen herausgegeben. Band 1 bis 4. Düsseldorf 1840 bis 1857. 4to.

Jac. Schvback Commentarivs de ivre littoris vom Strand-Rechte. Hambvrgi 1751. 4to.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Geschichtliche Einleitung.

Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen.

Nachdem alle Zwiespalt zwischen dem Herzoge Otto und der Stadt Göttingen durch den Vertrag vom 19. Juni 1380 beigelegt worden war, vergingen nicht zwei Jahre, dass neue Irrungen entstanden. Einiger Bürger wegen geschah vor dem herzoglichen Gerichte zu Göttingen ein Volksauflauf. Ein anderer erhob sich gegen den Rath und wurde von den Gilden angeführt; man hegte nämlich gegen den Rath Verdacht, dass von ihm eine Verschlechterung des Silbers vermittelst der Wechsel herbeigeführt worden sei. Der Rath antwortete auf die deshalb gegen ihn erhobene Beschuldigung, namentlich dem Herzoge, den jener Verdacht in Zwietracht mit dem Rathe gebracht hatte, nicht er habe die Verschlechterung, falls sie vorgefallen sei, zu Stande gebracht, auch sei sie nicht seinetwegen geschehen. Ueberhaupt läugnete er alle Schuld daran und erklärte, wohl beweisen zu wollen, wer die Verschlechterung, falls sie vorgenommen sei, zu Stande gebracht habe. Diese Aeusserung bezog der Herzog auf sich, denn er führt sie unter seinen Beschuldigungen gegen den Rath und die Bürger zu Göttingen an. Dennoch war er nicht geradezu damit gemeint, sondern jemand, der bald nachher die Stadt verliess, dann von dem Herzoge aufgenommen, behauset und geheget wurde. Noch manches andere warf der Herzog dem Rathe und den Bürgern vor, wusste aber keinen besseren Ausweg zu finden, als seine Anschuldigungen fallen zu lassen und zu geloben, dass er um dieser Sache willen den Rath nie wieder beschuldigen oder ansprechen noch ihn beschuldigen lassen wolle. Er söhnte sich mit dem Rathe und den Bürgern aus und einigte sich mit ihnen, mit seinen anderen Städten und mit den Mannen und Unterthanen seines Landes über Währung des in seinem Lande zu prägenden Silbers. Er that dies am 28. Juni 1382, indem er den Nutzen, die Eintracht und den Vortheil seines Landes als seinen Zweck dabei bezeichnete, jedoch ein deshalb ihm von der Stadt Göttingen überreichtes Geschenk nicht zurückwies. Er verfügte nun Folgendes. Alle gangbare Münze im Lande sollte die Mark wenigstens $^3/_4$ Mark und drei Quentin an feinem löthigem Silber halten. Die Pfennige sollten je 48 Schillinge eine Mark gelten und wenigstens eilf Loth und ein Quentin an feinem löthigem Silber halten. Neu geprägte Pfennige sollte man, wenn sie zu leicht befunden würden, umprägen. Sonst aber sollte neue Münze nicht eher als nach drei Jahren umgeprägt werden. Die Wechsler durften für die Mark 48 Schillinge nehmen und 16 Pfennige weniger dafür geben. Die nachfolgenden Herzöge sollten, bevor ihnen gehuldigt würde, diese Einigung und Bestimmung über den Münzfuss bestätigen. Kaum war diese Einigung getroffen, so merkte die Stadt die Absicht des Herzogs, die ihr am 28. Mai 1357 von seinem Vater für 314 löthige Mark verpfändete Münze und Wechsel zu Göttingen einzulösen. Um sie sich wenigstens während der nächsten Zeit zu erhalten, gab sie am 13. Juli 1382 dem Herzoge 200 löthige Mark. Er ertheilte nun dem Rathe und den Bürgern die Versicherung, den Wiederkauf in den drei ersten Jahren unterlassen zu wollen. Sie sollten Wechsel und Münze für 314 löthige Mark ihm und seinen Leibeserben zurückgeben; erzielte er diese nicht und stürbe er vor dem Wiederkauf, so sollte sein Nachfolger 514 Mark dafür bezahlen. Er gestattete, dass Rath und Bürger, während sie im Pfandbesitze blieben, nach einer Währung, über welche sie sich mit anderen Städten geeinigt hätten oder, wie es sie redlich dünken möchte, einigen würden, zu Göttingen Pfennige schlügen; und diese sollten im ganzen Lande gangbar sein und

gelten nach dem Werthe, den sie zu Göttingen hätten. Er gelobte, während dessen in anderen Städten, Schlössern und im Lande keine Pfennige schlagen zu lassen. Alle Gefahr hinsichtlich der Wechsel und Münze, des Silbers und der Pfennige nebst der Verantwortung für vorkommende Versäumnisse nahmen der Rath und die Bürger auf sich. Jedoch versprach der Herzog, hierin nicht ihr Ankläger zu werden, sondern in solchen Fällen sich ihrer anzunehmen und sie selbst nebst den von ihnen bei der Münze und Wechsel Angestellten in seinen Schutz zu nehmen. Zugleich erlaubte er ihnen, die Wechsel mit Zetteln, Fenstern und Läden zu versehen und mit Wohnungen zu vergrössern, auch mehr Leute als einen oder zwei dabei anzustellen.

Weil die Zwistigkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt sich oft wiederholt hatten und auch ferner in Aussicht standen, suchte die Stadt eine Stütze in Bündnissen mit den grösseren Städten der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg und des Bisthums Hildesheim zu gewinnen. Am 24. August 1382 einigte sich der Rath der Stadt Göttingen, seiner Erklärung nach um den Frieden und das Wohl des Landes und der Städte zu befördern, mit den Rathsherren zu Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Helmstedt und Uelzen zu einem Bündnisse, welches bis zum 29. September 1385 dauern sollte und zu welchem anderen Städten der Zutritt offen gehalten wurde. Man legte demselben den Vertrag, welcher am 25. Juli 1360 mehre der genannten Städte verbunden hatte, zum Grunde, ersetzte aber manche früheren Bestimmungen durch neue, wie sie der Zeitumstände wegen zweckmässig erschienen. Falls jemand gegen eine der Städte oder ihre Bürger mit Raub, Brand, Mord, Verwundung oder Gefangennahme sich vergehen oder ihnen, ohne dass ihm Recht verweigert sei, sonst Unrecht oder Schaden zufügen und trotz aller Bitten Ersatz weigern würde, so wollten alle anderen Städte, wenn auch ihre Fürbitte und Vermittelung nicht zum Rechte oder Vergleiche verhelfen könnte, der Stadt und den Bürgern, denen der Schaden geschehen sei, alles gegen den Friedensbrecher getreu zu gute halten, diesen namentlich durch Verkauf von Mundvorrath und Futter, durch Herberge, durch Verkehr oder in anderer Weise keinen Vorschub leisten; jedoch blieb es den Beschädigten unbenommen, mit ihm zum Versuche des Vergleiches, wenn er ihn wünschte, zu verkehren. Wenn ein Vergleich so zu Stande käme, sollten die übrigen Städte davon benachrichtigt werden. Wer sich gegen die Städte verging und keine Vergütung leistete, blieb selbst über die Zeit des Bündnisses hinaus, bis er sich zum Schadenersatze verstand, allem Unwillen der Städte ausgesetzt. Jede der Städte versprach, ein Verzeichniss derer, die ihr den Frieden gebrochen hätten, den anderen Städten mitzutheilen. Wenn in dem Rathe einer dieser Städte oder zwischen dem Rathe und der Gemeinde oder zwischen den Geschlechtern in einer der Städte sich Zwietracht, Irrung oder Unwille erhob, so waren die Rathsherren der nächsten Stadt, in der die Kunde davon zuerst anlangte, verpflichtet, unverzüglich hinzureiten und, so viel sie konnten, Frieden zu stiften. Gelänge ihnen dies nicht, so sollten sie die übrigen verbündeten Städte zu einer an gelegener Stelle zu haltenden Zusammenkunft einladen. Dort sollte man sich unverzüglich versammeln und getreu dazu helfen, dass die Sache geschlichtet und der Unwille beseitigt würde. Fände man bei irgend einem Einwohner dieser Städte geraubtes oder entwandtes Gut, welches er gekauft habe oder als Hehler verwahre, so sollte er es ohne Widerrede herausgeben und, wenn er sich weigerte, in allen diesen Städten dem Diebe gleich schuldig sein. Es wurde bestimmt, dass, wenn während der Zeit dieses Bundes Krieg zwischen denjenigen Fürsten, welche Herren der verbündeten Städte seien, ausbräche, jede Stadt, ohne dadurch ihr Bündniss zu verletzen, ihrem Herrn beistehen dürfte, jedoch nur in dem Falle, dass sie der anderen Stadt nicht zum Rechte mächtig sei, nämlich sie nicht dazu bewegen könne, dass dieselbe sich am Rechte genügen lasse. So lange aber die eine Stadt der anderen zum Rechte mächtig war, durfte sie ihrem Herrn gegen dieselbe in einer ungerechten Sache keine Hülfe leisten. Bestände er jedoch darauf, dass sie ihm Futter und Mundvorrath verkaufe, so möchte sie seinem Verlangen nachgeben. Uebrigens sollte jede Stadt für die andere getreulich Fürsprache einlegen und sie vor Schaden warnen, wo es ihr die Ehre erlaubte. Würde sich jemand in den verbündeten Städten gegen den Rath mit Frevel erheben oder ein Complot gegen ihn anstiften oder mit Unredlichkeit ihm widerstreben und würde er deshalb verfestet oder vertrieben, so sollte er in keiner der verbündeten Städte geduldet werden, es sei denn mit Bewilligung der Stadt, die ihn verfestet oder vertrieben habe. In welcher Weise es auch dazu kommen möchte, dass eine der Städte belagert oder so hart bedrängt würde, dass ihr dadurch unverwindlicher Schaden erwachsen könnte, so war es die Pflicht der beiden nächsten Städte, sobald sie Kunde davon erhielten, die anderen Bundesstädte zu einer an gelegener Stelle zu

haltenden Versammlung einzuladen. Dorthin sollten sie alle ihre Abgesandten schicken und mit ganzer Treue das Beste dieser Stadt berathen und thun. Falls in einer der Städte die Gemeinde sich erhöbe, sich gegen ihren Rath verginge, Unfug oder Verderben ihm bereitete, so sollte sie mit Leib und Gut in den Unfrieden gesetzt und in den anderen Städten keinen Frieden haben. Kein Stadtrath durfte es geschehen lassen, dass irgend einer seiner Bürger oder Untergebenen einen anderen aus diesen Städten wegen einer Sache, die vor das weltliche Gericht gehörte, vor ein geistliches Gericht lüde, es sei denn, dass ihm vor dem Rathe oder vor Gericht kein Recht geworden sei. Welche der Bundesstädte unter sich in Streit geriethen, sollten Klage und Antwort schriftlich abgefasst dem Rathe zu Hildesheim einsenden und dieser ermächtigt und verpflichtet sein, den Streit in Freundschaft oder nach dem Rechte innerhalb der ersten vier Wochen zu entscheiden. Betraf aber die Streitsache die Stadt Hildesheim selbst, so übernahm eine von beiden Parteien dazu aus den anderen gewählte Stadt das Schiedsrichteramt. Bei der so getroffenen Entscheidung musste man es bewenden und sich daran genügen lassen. Zum gemeinen Nutzen und Frommen wurden unter den Bundesstädten jährliche Zusammenkünfte verabredet, die von den dazu Beauftragten angesetzt werden sollten. Durch diesen Bund sollte das Verhältniss jeder einzelnen Stadt zu ihrer Herrschaft nicht weiter, als oben bezeichnet ist, berührt, noch Handfesten oder Urkunden, welche sie früher ausgestellt hatte, angefochten werden. Jede Stadt versprach, der anderen Bestes überall zu befördern, ihr alles zu gute zu halten und, falls es die Ehre erlauben würde, sie vor Schaden zu warnen. Wie zwei Punkte dieses Bündnisses deutlich zeigen, ahnete es dem Rathe zu Göttingen schon damals, dass Herzog Otto Veranlassung suchen und finden würde, die Stadt zu belagern oder sie sonst hart zu bedrängen. Wohl war es rathsam, für einen solchen Fall Verträge zu schliessen, wodurch andere Städte abgehalten wurden, dem Herzoge Hülfe dabei zu leisten, und ein Glück wäre es für Göttingen wie für Lüneburg gewesen, wenn man sich entschlossen hätte, dies Städtebündniss einige Jahre länger dauern zu lassen. Dies beweisen die Ereignisse der Jahre 1387 und 1388. Aus Vorsicht unterliess man es diesmal von Hülfstruppen zu sprechen, welche eine Stadt der anderen stellen sollte. Der Bund hätte dadurch ein zu kriegerisches Ansehen bekommen und den Argwohn der Fürsten nur noch mehr erregt. Auf den Fall einer Belagerung war jedoch für die bedrängte Stadt hinlänglich dadurch gesorgt, dass nicht nur auf einer sogleich zu veranstaltenden Versammlung das Beste der Stadt berathen, sondern dieses auch von allen übrigen Städten ausgeführt werden sollte. In diese Bestimmung fasste man, ohne viel Geräusch davon zu machen, alles das zusammen, was man der Schrift in der Urkunde nicht anvertrauen durfte. Herzog Otto erkannte wohl das Vorhaben des Rathes der Stadt Göttingen, ihm im Gebrauche seiner Macht durch den Städtebund Zügel anzulegen, und sann auf Mittel, dasselbe zu vereiteln. König Wenzel verband mit der Stiftung des Landfriedensbundes zu Nürnberg 1383 die Absicht, die den Fürsten unerwünschte Macht, welche den Städten ihre Bündnisse verliehen, zu schwächen, und als er 1389 den Landfrieden zu Eger anordnete, befahl er sogar den Städten ihre Bündnisse aufzugeben und dafür in den allgemeinen Landfrieden einzutreten. Es war eine nothwendige Folge, dass, wo der Landfrieden ehrlich und streng gehandhabt wurde, die Städtebündnisse von ihm verdrängt wurden. Die Wahrheit dieses Lehrsatzes einzusehen, war leicht; dazu bedurfte es nicht erst der Erfahrung. Herzog Otto entschloss sich den Landfrieden in seine Lande einzuführen. Ausser dem obigen Grunde mochte auch die allgemeine Unsicherheit im Lande, eine Folge der vielen von ihm geführten Kriege, ihn dazu bewegen. Der Landfrieden zu Westphalen hatte sich bewährt und grossen Ruf erworben. Ihn wählte der Herzog. Es ist deshalb wohl nicht überflüssig, hier die Entstehung und den Inhalt desselben zu erörtern.

Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn, Melchior von Osnabrück, und Graf Engelbrecht von der Mark hatten dem Kaiser Karl IV. vorgestellt, in wie grossem Unfrieden das Land Westphalen sich befinde; kaum jemand könne daselbst des Unfriedens wegen sich erhalten und ernähren. Deshalb empfahl der Kaiser am 25. November 1371 zu Bautzen diesen fünf Herren um Gottes willen, zum Wohle, zum Nutzen und wegen Noth des Landes folgendes Recht und verlieh es ihnen, ihren Nachfolgern, dem Herzogthume und dem Lande Westphalen auf ewige Zeiten. Von nun an sollen — so heisst es in der Verleihungsurkunde — alle Kirchen, Kirchhöfe, Hausleute, ihr aller Leib und Gut darauf sicher und in Frieden sein, ebenso der Pflug mit den Pferden und den zwei dazu gehörenden Leuten während sie den Acker bauen und ackern, desgleichen alle wilden Pferde. Ferner sollen alle Kaufleute, Pilger und geistlichen Leute gegen unrechtmässige Gewalt auf den Strassen

ihres Leibes und Gutes sicher sein. Hat ein Herr oder sonst jemand mit einem andern Freundschaft und Genossenschaft gepflogen, will aber nun dessen Feind sein und deshalb seine Ehre bewahren, so soll er es ihm drei Tage, bevor er ihn angreift oder ihm Schaden zufügt, kund thun und dabei seine Ehre bewahren, alles ohne Arglist und mit Vorbehalt der Herrlichkeit und des Rechtes des Reiches und der Herren. Däucht den fünf Herren einer ihrer Nachbaren, Herr oder Stadt, zu diesem Rechte gut und nützlich, so mögen sie ihn aufnehmen und ihn dieses Recht mit geloben und beschwören lassen. Thut jemand so übel, dass er dieses Recht bricht, so soll man ihn zur Stunde gleich nach der That in die Acht und Vehme des Reiches und desjenigen Landes, wo es geschehen ist, thun, ihn für rechtlos und für überführt von allen Rechten, sowohl heimlichen als auch öffentlichen, erklären. Man mag ihn in allen Städten und auf allen Strassen dreist angreifen. Nirgends soll er sicher sein, noch Frieden haben. Wer ihn angreift, dem soll jedermann, der dabei ist, helfen, wenn er dazu bei des Reiches oder Königs Bann aufgefordert wird. Besitzt der Verbrecher Lehn oder Gut von Herren oder von sonst jemandem, so soll es denen, von welchen er es besitzt, verfallen sein. Wer ihn vorsätzlich oder wissentlich behauset, beherbergt oder ihm sonst förderlich ist, soll, wie der Thäter selbst, in allen Rechten überführt sein. Der Kaiser gebietet allen geistlichen und weltlichen Fürsten, allen Herren und allen Freigrafen, die von ihm, nämlich vom Reiche, Freigrafschaften im Lande Westphalen besitzen, und allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten: geschieht es, dass jemand, wes Standes, Würde und Ehre er sei, dieses Recht und dieses kaiserliche Gesetz übertritt, so soll man ihn hängen. Rächt oder vertheidigt ihn jemand, so soll er in demselben Rechte, wie der Thäter überführt sein. Der Kaiser verbietet allen Freigrafen in Westphalen, jemanden zum Schöffen zu machen, dem sie nicht bei ihrem Eide befehlen, dieses Recht getreu zu bewahren und zuvor zu beschwören, dass er mit Recht Schöffe werden darf und dazu durch Geburt fähig nämlich frei geboren ist. Wenn ein Herr oder eine Stadt mit Heeresmacht ausrückt oder zu Felde liegt und dann von ihnen oder den Ihrigen dies Recht unvorsätzlich gebrochen wird, so soll der Thäter, ohne zum Eide zugelassen zu werden, den Schaden, wie hoch ihn der Beschädigte mit zweien seiner Nachbaren, sich zum Eide erbietend, angiebt, unverzüglich innerhalb der nächsten vierzehn Tage richten und ersetzen. Geschieht dies nicht, so soll man in der Sache mit dem Thäter fortfahren und er soll in allen Rechten, wie vorher bezeichnet ist, überführt sein. Diese Verleihung und Gnade, so schliesst der Kaiser die merkwürdige Urkunde, soll währen, bis sie von Uns und Unsern Nachfolgern im Reiche widerrufen wird. Gewiss ein Gesetz von sehr grosser Strenge gegen alles, was es verbietet! Aber es gestattet jedermann nach seinem Belieben Fehde, wenn er nur die vorgeschriebene Förmlichkeit bewahrt. Selbst Helden damaliger Zeit, nur nicht Raubritter, konnten deshalb sich leicht damit aussöhnen. Zur Erklärung der Stelle in obiger Urkunde, welche über die Freischöffen in Westphalen handelt, mag noch bemerkt werden, dass nach der Vehmgerichtsordnung ein Freigraf nur denjenigen zum Schöffen machen durfte, der seinen freien Stand und seine eheliche Geburt bewies. Meistens war dafür das Zeugniss anderer Schöffen genügend. Legte ein Schöffe aber hierbei ein falsches Zeugniss ab, so war es Gerichtsgebrauch, eine Eichengerte von drei Jahren zu nehmen, sie zu einem Strange zu winden und ihn damit sieben Fuss höher als einen gewöhnlichen Dieb zu hängen. Wollte man ihm jedoch Gnade erweisen, so liess man ihn seinen Leib in der Weise kaufen, dass er für jedes Glied an seiner rechten Hand fünf alte Schillinge bezahlen musste. Was es übrigens mit der in der kaiserlichen Urkunde angedroheten Vehme im Lande Westphalen auf sich hatte, zeigt der bekannte schauerliche Urtheilsspruch: „Wo dieser vervehmte Mann Frieden hat, da scheint nicht die Sonne, da weht nicht der Wind.“ Mag nun auch obiger Landfrieden gleich nach seiner Verleihung innerhalb des Gebietes eines jeden der Herren in Kraft getreten sein, so einigten sich doch die fünf Herren zu einem Friedensbunde erst am 25. Juli 1372. Auch damals würde es vielleicht nicht geschehen sein, wenn der Erzbischof selbst es nicht für nothwendig gehalten hätte, weil er, als Reichserzkanzler von Italien sich nicht beständig im Lande Westphalen aufhalten konnte. Da jedoch die Domcapitel zu Cöln, Münster, Paderborn und Osnabrück, die Städte des Grafen, die edelen Mannen des Erzbischofes, die Burgmannen der übrigen vier Herren und die Dienstmannen und sonstigen Unterthanen in allen fünf Ländern zuvor ihre Einwilligung ertheilen mussten, wenn der Bund zu Stande kommen sollte, so mag auch in diesem Umstande der Grund der Verzögerung zu suchen sein. Die fünf Herren also erklärten in ihrer Urkunde vom 25. Juli 1372, sich mit Bewilligung aller Genannten auch für ihre Nachfolger erblich und ewig zu einem Bunde vereinigt und in guter Treue

gelobt zu haben, dass sie das Recht und die Gnade, welche der Kaiser dem Lande Westphalen aus Wohlthat und um Gottes willen verliehen habe, getreu, nach aller ihrer Macht und ohne Arglist behüten und bewahren wollten. Die drei Bischöfe hatten dies ausserdem bei den Heiligen geschworen und der Graf es an Eides Statt gelobt. Er und der Erzbischof erkannten im Voraus alle Herren und Städte im Lande Westphalen, die dem Bunde noch beitreten möchten, als ihre Bundesgenossen an. Ausserdem bestimmte der Erzbischof, dass keiner seiner Nachfolger, ohne dasselbe Gelöbniss abzulegen, zum erzbischöflichen Stuhle gelangen, nie in seinem Lande Westphalen ein erzbischöflicher Marschall noch Amtmann, wenn er nicht zuvor denselben Eid bei den Heiligen geschworen habe, angestellt werden sollte. Zu grösserer Sicherheit verboten alle fünf Herren ihren sämmtlichen Städten, Schlössern, Burgmannen und Unterthanen, irgend einem nachfolgenden Landesherrn, einem Marschalle oder Amtmanne jemals zu huldigen, ihm zu schwören, ihm Gehorsam oder Dienst zu leisten, wenn er nicht zuvor dasselbe Recht und Gnade nach Inhalt der vom Kaiser dem Lande Westphalen verliehenen Urkunde beschworen und es getreu und nach aller Macht zu behüten und zu bewahren bei den Heiligen gelobt habe. Sie geboten allen ihren Städten ernstlich, dass, so oft ein neuer Rath in den schon zum Bunde gehörenden Städten eingesetzt würde, dieser und gleichfalls jeder neue Rath in anderen Städten, sobald sie dem Bunde beitreten würden, denselben Eid zu den Heiligen schwören sollte. Ausser der Stadt Dortmund, deren Bürgermeister, Rath und Gemeinde gerade bei dieser Gelegenheit den verlangten Eid leisteten, wurden, wie die Siegel an der Urkunde beweisen, nach und nach 27 Städte in Westphalen in diesen Landfrieden aufgenommen. Merkwürdig ist es, dass die Bundesurkunde aus dem kaiserlichen Gnadenbriefe nur die ersten Punkte über Kirchen, Kirchhöfe, Hausleute, wilde Pferde, Kaufleute, Pilger und über Ankündigung der Fehde wiedergiebt, alles übrige auslässt, selbst der geistlichen Leute und des Pfluges mit den Pferden und Leuten nicht gedenkt, dabei aber den Kaufleuten und Pilgern die versprochene Sicherheit ohne Unterschied, ob man Krieg führe oder nicht, gewährt wissen will. Auch verlangt sie von der Ankündigung der Fehde bis zum Beginne der Feindseligkeiten nur einen Tag Zwischenzeit statt dreier Tage, denn sie sagt: Wer des Andern Feind werden will, soll es ihm zuvor von einer Sonne zur andern, ehe er ihm irgend Schaden zufügt, kund thun. Am 15. Mai 1374 trat Graf Heinrich von Waldeck mit seinen vier Städten dem Bunde für sich und seine Erben bei, leistete den vorgeschriebenen Eid und erliess dasselbe Verbot und denselben Befehl, wie früher die übrigen fünf Herren. Seine weitere Ausbildung erhielt der Landfrieden zu Westphalen in einer Bundesurkunde vom 3. Mai 1374. Durch dieselbe vereinigten sich auf ewig die Bischöfe Florenz von Münster und Heinrich von Paderborn, dieser auch in seiner Eigenschaft als zeitiger Marschall zu Westphalen, Graf Engelbrecht von der Mark und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund nach dem Rechte und nach der Gnade, die der Kaiser aus Wohlthat und um Gottes willen dem Lande Westphalen verliehen hatte. Dieselben Punkte der kaiserlichen Verleihungsurkunde, wie am 25. Juli 1372, fanden auch diesmal und zwar mit denselben Abänderungen, wie damals, Aufnahme. Der Pflug mit den Pferden und Knechten, sogar die geistlichen Leute blieben wieder ganz unerwähnt; dagegen aber wurde bei der den Kaufleuten und Pilgern gewährten Sicherheit der Vorbehalt des Rechtes und der Herrlichkeit der verbündeten Herren nach Ausweis der kaiserlichen Verleihungsurkunde wieder aufgenommen. Wie früher bestimmte man, dass, wenn jemand Feind des Andern, der mit ihm Freundschaft gepflogen habe, sein wolle, er es ihm von einer Zeit zur andern anzeigen müsse, so dass ein Tag und eine Nacht vergangen sei, ehe er ihm Schaden thue. Dann fährt die Urkunde fort: „Niemand soll einem Andern, der mit ihm Freundschaft gepflogen hat, durch Wegnahme, Raub oder Brand Schaden zufügen, ohne deshalb vorher seine Ehre bewahrt zu haben. Bricht jemand den Landfrieden und will bei den Heiligen es beschwören, dass er ohne Vorsatz und Arglist gehandelt habe, so soll er innerhalb der nächsten vierzehn Tage, dass er darum angesprochen wird, den Schaden dem Kläger in der Höhe, wie dieser selbdritte denselben auf seinen Eid angiebt, mit baarem Gelde oder mit Waaren, die er ihm genommen hat, unverzüglich ersetzen. Wenn jedoch sechs unbescholtene Männer, die den Frieden beschworen haben, mit dem, welcher angesprochen wird, es eidlich bekräftigen wollen, dass er unschuldig der Wegnahme bezüchtigt ist, so soll der Kläger es dabei bewenden lassen. Finden sich indessen keine sechs Männer dazu bereit, so mag der Kläger zwei andere, die den Frieden beschworen haben, zu sich nehmen und bei den Heiligen schwören, dass ihm der Schaden und die That von dem Beschuldigten geschehen sei. Damit soll der Thäter in allen Rechten überführt sein und man soll in der Sache mit

ihm fortfahren, wie die kaiserliche Verleihungsurkunde ausweiset. Wird jemand „mit Blick oder auf den blickenden Schein“ (augenscheinlich, augenfällig) oder (wie ein anderes Exemplar der Urkunde sich ausdrückt) mit handhafter That angegriffen, gleichwohl soll der Kläger, dem der Schaden geschehen ist, zwei Männer, die den Landfrieden beschworen haben, zu sich nehmen und bei den Heiligen schwören, dass der als Thäter beschuldigte ihm den Schaden zugefügt habe; und dagegen soll der Thäter keine Unschuld vorschützen. Wird jemand vor den Landvogt geladen, um verklagt und überführt zu werden, so muss der Kläger, bevor der Landvogt ihm Recht sprechen darf, und der Angeklagte, bevor er sich verantwortet, jeder mit dem Landvogte oder mit demjenigen Amtmanne, unter dem er gesessen ist, oder mit dem Bürgermeister der Stadt, worin er wohnt, es erweisen, dass er den Frieden zu einer Zeit, ehe die That geschah, um welche die Klage erhoben wird, beschworen habe. Man soll demjenigen, den man auf Grund dieses Friedens vorladet, ankündigen, welcher Sache wegen es geschieht, und er soll vor dem, um dessentwillen man ihn vorladet, auf der Stelle, wohin er beschieden wird, und, mag er überführt werden oder nicht, wieder von der Stelle weg einen Tag und eine Nacht (nach anderer Leseart: drei Tage vor und drei Tage nach) sicher sein. Geschieht, wenn die Herren oder Städte zu Felde ziehen oder liegen, von jemandem im Heere Schaden, so soll diesen der Thäter des Landfriedens wegen oder der Herr oder die Stadt, wozu er gehört, der Ehre und nicht des Friedens wegen ersetzen. Wird jemand überführt, welcher Schlösser in der verbündeten Herren Landen zu eigen oder darin und in der Umgegend zu Pfande besitzt oder daselbst behauset und beherbergt wird, so soll man die Schlösser oder den Ort, wo er sich aufhält, belagern, wenn der Landvogt es nach Rath der Herren und Städte fordert, und das Contingent der Truppen soll nach dem im Landfrieden gewöhnlichen Verhältnisse bestimmt werden. Mag ein überführter Friedensbrecher das Land räumen oder in demselben bleiben, so soll der Landvogt mit den vier verbündeten Städten, einträchtig und wie es ihnen nützlich dünkt, einen Preis auf den Kopf desselben setzen. Alle Eingesessenen in den Landen der verbündeten Herren, Ritter, Knappen, Amtleute, Städte und alle Unterthanen sollen diesen Frieden beschwören. Wer es nicht thun will, über den soll man richten und man soll ihm kein Recht sprechen. Ausgenommen sind hiervon Kaufleute und Pilger auf der Strasse, Hausleute mit Leib und Gut in Kirchen und auf Kirchhöfen; denn sie sollen, wie schon erwähnt ist und des Kaisers Verleihungsurkunde vorschreibt, ganz besonders Frieden haben. Wird ein Pilger oder Kaufmann auf der Strasse, ein Hausmann in Kirchen oder auf Kirchhöfen angegriffen und will er es bei den Heiligen beschwören, dass er Pilger, Kaufmann oder Hausmann ist, so soll man ihn mit seiner Habe ungehindert lassen und die Sache soll vor dem Landvogte oder im Behinderungsfalle vor dem landesherrlichen Amtmanne, in dessen Amte der Schaden geschehen ist, angebracht und verhandelt werden. Wird jemand vor dem Landvogte oder vor einem Amtmanne überführt, so sollen sie allen Herren und Städten, die in dem Landfrieden gesessen sind, es unverzüglich anzeigen, diese aber getreu und ohne Arglist dazu thun und den Friedensbrecher verfolgen, wie der Kaiser, die Herren und die Städte in ihren Urkunden über den Frieden es vorschreiben. Dünkt den verbündeten Herren jemand nützlich, in diesen Frieden aufgenommen zu werden, sei es Herr oder Stadt, der mag geloben, alle einzelnen Bestimmungen desselben in der Weise zu halten, wie sie jetzt und früher getroffen sind, denn auch die anderen Urkunden, welche man über diesen Frieden ausgefertigt hat, sollen in aller ihrer Macht ohne Arglist stät und fest bleiben.“ So schworen bei ihrer Aufnahme am 1. Februar 1382 die Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Lemgo, nach dem Inhalte der darüber ausgestellten Urkunden das Recht und die Gnade, welche der Kaiser dem Lande Westphalen verliehen habe, getreu nach aller ihrer Macht und ohne Arglist behüten und bewahren zu wollen. Die Bürgermeister der Stadt Höxter bezeugten am 20. April desselben Jahres, dass auf ihren Rath und mit ihrer Bewilligung ihr Herr, der Abt Bodo von Corvey, mit seinem Capitel den vom Kaiser Karl IV. an die Herren und das Land zu Westphalen verliehenen Frieden der von den Herren und Städten desselben Landes darüber ausgefertigten Urkunden gemäss halten zu wollen geschworen habe.

Solche Einschränkungen und Abänderungen hatte der Landfrieden zu Westphalen erlitten, solche Zusätze und Erweiterungen erhalten, solche Ausbildung und Einrichtungen erlangt, als er in das Land Göttingen verpflanzt wurde. Dieses zu wissen ist deshalb wichtig, weil hier die Sache im Allgemeinen, aber während einer kürzeren Zeit, denselben Verlauf genommen haben wird. Es fehlen nämlich leider die Urkunden, aus denen dieser genauer nachgewiesen

werden könnte. Obgleich Erzbischof Friedrich von Cöln am 15. Juli 1382 von dem Könige Wenzel die Erlaubniss erhielt, in den vom Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 verliehenen Landfrieden zu Westphalen alle diejenigen aufzunehmen, von denen er glaube, dass sie dem Könige, dem Reiche und dem Landfrieden nützlich seien, so ist es doch gewiss, dass, wenn in anderen Theilen des Reichs ein einzelner Fürst oder mehre Fürsten im Verein den westphälischen Landfrieden bei sich einführen wollten, sie, weil kein Reichsfürst die Machtvollkommenheit besass, ein solches Gesetz in seinem Lande zu geben, dazu einer Verleihungsurkunde bedurften. König Wenzel ertheilte diese, wie die von ihm für die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg am 25. Juli 1382 ausgestellte zeigt, nur mit Veränderung der Namen ganz nach dem Wortlaute der Urkunde, welche sein Vater am 25. November 1371 dem Lande Westphalen verliehen hatte. Eine solche werden daher auch Herzog Otto von Göttingen und diejenigen Fürsten und Herren, welche mit ihm einen Landfriedensbund zu schliessen beabsichtigten, gemeinsam erhalten haben. So viel wenigstens steht fest, nicht über das Herzogthum Göttingen allein erstreckte sich der Landfrieden, welchen Herzog Otto ins Leben rufen half. Von allen Nachbaren war dem Herzoge, seitdem er die Verträge vom 2. October 1381 geschlossen hatte, keiner wohl so werth und angenehm, wie der Landgraf Hermann von Hessen. Beide wetteiferten mit einander, alles zu thun oder zu veranlassen, welches in Folge jener Verträge geschehen musste. Schon am 17. October 1381 hatte der Herzog auf die Hülfe, welche er gegen den Landgrafen von dem Erzbischofe Adolf von Mainz nach dem Bündnisse vom 30. August 1374 verlangen konnte, jedoch mit der Erklärung, dass dasselbe gegen andere Herren gültig bleiben solle, Verzicht geleistet, diese also ganz so, wie der Erzbischof die seine am 13. April 1376, eingerichtet. Im Jahre 1382, als dem Herzoge Allendorf einstweilen noch besonders verpfändet wurde, versprach seine Mutter, dass ihr Leibgeding in den braunschweigischen Landen, besonders das Schloss Uslar, an den Landgrafen von Hessen fallen sollte, falls ihr Sohn keine Erben hinterliesse. Der Landgraf befahl der Stadt Allendorf dem Herzoge zu huldigen und gleich nach der Huldigung, am 23. Juli 1382, bestätigte dieser der Stadt ihre Freiheiten im Voraus, wenn es geschähe, dass sie mit dem Salzwerke an ihn fiele. An demselben Tage gelobte ohne Zweifel auf Betrieb des Landgrafen Hermann die Landgräfinn Elisabeth von Hessen, Wittwe Otto's des Schützen, geborene Gräfinn von Cleve, dass sie Schloss und Stadt Spangenberg, welche ihr von ihrem Schwiegervater, dem Landgrafen Heinrich, am 28. September 1367 zum Leibgedinge verschrieben waren, niemandem, als dem Herzoge Otto zuwenden wolle, falls Landgraf Hermann, ohne Leibeserben zu hinterlassen, stürbe. Jedoch machte sie die Erfüllung ihres Versprechens davon abhängig, dass der am 2. October 1381 zwischen dem Herzoge und dem Landgrafen errichtete Hauptvertrag zur Ausführung gelange. Ueber Niedenstein, welches ihr zugleich mit Spangenberg verschrieben war, bestimmte sie nichts, weil sie wahrscheinlich dafür im Jahre 1353 Frankenberg erhalten hatte. Sowohl der Herzog als auch der Landgraf hatten dem Rathe der Stadt Frankfurt auf seine ihnen am 30. Januar dieses Jahres vorgetragene Bitte versprochen, nicht gestatten zu wollen, dass ihre Mannen und Burgmannen in dem damaligen Kriege der Stadt und der mit ihr verbundenen Städte gegen die Schädiger des Landfriedens diesen Vorschub und Hülfe leisteten. Nicht nur das gute Einverständniss zwischen dem Herzoge und dem Landgrafen, sondern auch der aufrichtige Wunsch beider, alles zu verhindern und hinwegzuräumen, wodurch dasselbe gestört und ihr Vertrag gefährdet würde, — und wie leicht konnte solche Störung, solche Gefahr in Folge von Wegelagerung der Raubritter, von räuberischen Einfällen aus einem Lande in das andere entstehen — stimmte beide günstig für einen Landfriedensbund. Der westphälische Landfrieden, welcher dem Lande Göttingen zu Theil wurde, hiess der Landfrieden zu Sachsen und Hessen. In diesem Namen ist es ausgesprochen, dass der Landgraf dazu gehörte. Auch wird von geistlichen Fürsten, als Mitgliedern des Landfriedens, in welchem Herzog Otto sich befand, gesprochen. Ein Amtmann des Erzbischofs Adolf von Mainz sass um das Jahr 1387 auf dem Schlosse Rustenberg (bei Kirchgandern auf dem Eichsfelde am rechten Ufer der Leine) als Landvogt in des Erzbischofes Landen zu Sachsen, zu Thüringen und auf dem Eichsfelde. Da also der Erzbischof nicht nur in Hessen sondern auch in Sachsen landesherrliche Rechte besass, der Landfrieden aber von beiden Ländern den Namen führte, Herzog Otto sich auch am 13. März 1385 unter anderen mit dem Erzbischofe verpflichtete, den westphälischen Landfrieden zu halten, so mag der Erzbischof mit dem Herzoge und dem Landgrafen schon Mitglied des ersten im Jahre 1382 errichteten Bundes gewesen sein. Diese Annahme findet noch darin eine Unterstützung, dass man aus Göttingen sich in einer Angelegenheit

des Landfriedens an den Erzbischof wandte. Die Fürsten und Herren, welche mit dem Herzoge Otto einen Landfriedensbund schlossen, werden die in Westphalen gemachten Erfahrungen sich zu Nutzen gemacht, auch sich die Freiheit genommen haben, nach Bedürfniss und eigenem Gefallen Sätze des königlichen Gnadenbriefes in ihrer Bundesurkunde auszulassen oder abzuändern und Zusätze aufzunehmen. Sie bestimmten unter andern in ihrer Urkunde, ebenso wie die Herren in Westphalen am 3. Mai 1374, dass Kaufmannsgut auf der Strasse sicher sein, dass man demjenigen, den man auf Grund dieses Friedens mahne oder vorlade, dabei anzeigen solle, wodurch und in welcher Weise er den Frieden gebrochen habe, ferner dass jeder Amtmann in den Landen der verbündeten Herren den Landfrieden beschwören müsse. Ausserdem schrieben sie vor, wie man denjenigen, der gemahnt und vorgeladen sei aber nicht erscheine, überführen solle. Auch darin folgten sie dem Beispiele der Herren in Westphalen, dass sie einen Landvogt als Richter und Kriegsherrn des Landfriedens anstellten. Hans von Gladebeke, früher Amtmann oder Vogt des Herzogs Otto, war Landvogt zu Sachsen und Hessen. Den Städten gegenüber war den Bundesfürsten und namentlich dem Herzoge Otto der Landfrieden ein Zuwachs der Macht. Hing die Aufnahme in ein Städtebündniss nur von der Bewilligung der Bundesstädte ab, so entschieden die Fürsten ausschliesslich über die Aufnahme der Städte und anderer Fürsten in den Landfrieden. Wie die Urkunde der Herren in Westphalen vom 3. Mai 1374 zeigt, verpflichteten sie sich sogar, ihre Städte zu zwingen, das dieselben dem Landfrieden beiträten und ihn beschwören. Herzog Otto war gewiss nicht der letzte, der dieser übernommenen Pflicht nachkam. Vor ihm auf dem Kaufhause zu Göttingen beschworen am 4. September 1382 die Rathsherren dieser Stadt den Landfrieden, welchen der Kaiser dem Lande Westphalen gegeben und der Herzog selbst beschworen hatte. Hermann von Kolmatsch stabte ihnen den Eid und sie schworen, den Frieden nach Möglichkeit zu halten. Obgleich der Herzog sich am 28. Januar 1382 mit der Stadt ausgesöhnt hatte, konnte er seinen Zorn gegen sie nicht unterdrücken; für ihn bestanden noch alle Anschuldigungen, die er einst gegen sie erhoben hatte. Zu Ende des Jahres 1382 oder im Anfange des folgenden liess er trotz des vor einigen Monaten beschworenen Landfriedens durch seine Amtleute und Diener den Bürgern der Stadt, während sie nichts Arges von ihm besorgten, das Ihrige, ihre Kühe und Schafe und ihr anderes Gut in dem Landfrieden auf offener Strasse wegnehmen. Zu Northeim legte er Beschlag auf ihr Gut, namentlich auf Häringe, die einigen Kaufleuten zu Göttingen gehörten. Dadurch verletzte er nicht nur den Landfrieden, den er und seine Amtleute beschworen hatten, sondern brach auch den Vertrag, welchen er am 6. Juli 1368 mit der Stadt Göttingen geschlossen hatte. Er hatte nämlich an jenem Tage gelobt, dass weder er noch seine Nachfolger noch seine Amtleute gegen Bürger und Einwohner dieser Stadt oder gegen deren Gut in den Städten, Schlössern, Dörfern, Landen und Gebieten des Herzogthums Beschlag oder Pfandung verhängen oder zulassen sollten, wenn nicht jene Bürger und Einwohner nach dem Erkenntnisse des herzoglichen Gerichtes zu Göttingen als Selbstschuldner straffällig seien. Ferner verbot er, dass die in Göttingen geschlagenen Pfennige in seinem Lande angenommen würden, und brach dadurch den Vertrag, den er vor noch nicht einem halben Jahre, am 13. Juli 1382, mit der Stadt errichtet hatte. Ausserdem verbot er seinen Mannen, Städten und Unterthanen jegliche Zufuhr und Abfuhr nach und von Göttingen und bewahrte gegen dieselben seine Ehre, indem er sie vor jedem Schaden warnte, den er den Ihrigen, die diese Zufuhr und Abfuhr etwa leisteten, deswegen zufügen würde. Auch schrieb er an die Stadt Göttingen und auf seine Veranlassung schrieben ihr die Ritter Hermann von Gladebeke und Hermann von Kolmatsch nebst anderen Mannen und Freunden des Herzogs, sie wollten hiemit ihre Ehre bewahrt haben, wenn sie etwas dazu thäten, dass Obiges zur Ausführung komme, die Bürger aber dagegen sich wehrten und Schaden dabei erlitten. So grosse Ungnade war diesen von ihrer Herrschaft früher noch nie widerfahren. Sie hatten es auch, das sagten sie sich, nie gegen den Herzog verschuldet, ihm vielmehr oft und mit vielen Kosten und Beschwerden, selbst über ihre Macht gedient, ihm das Ihre gegeben, geliehen und für ihn Bürgschaft geleistet. Für alles, was sie der Herrschaft früher so oft geleistet hatten, wusste ihnen nun der Herzog, wie sie mit Recht dünkte, so wenig Dank. Sie vermutheten, dass einige in seinem Rathe ihn dazu verleiteten, und sahen voraus, dass er es denselben später niemals danken würde. Klage vor dem Landvogte erhoben sie nicht, aber sie wandten sich an den Erzbischof Adolf von Mainz, beschrieben ihm, wie Herzog Otto sie ohne ihre Schuld gar ungnädig behandelt habe und noch behandele, stellten das Unrecht und die Undankbarkeit desselben in ein klares Licht, deuteten auf die schlechten Rathgeber des Herzogs, überzeugt, dass

der Erzbischof sie erkennen musste, und baten diesen dringend, Fürsprache für sie bei dem Herzoge einzulegen, dass derselbe seine Ehrenbewahrung zurücknehme, Zufuhr und Abfuhr gestatte, ihnen das Ihre wiedergebe, welches ihnen von seinen Amtleuten und Dienern genommen sei, den Beschlag aufhebe und sie in seinem Rechte und Dienste behalte. Wie schwer es ihnen auch fallen möchte, dem Herzoge der ihnen von ihm verliehenen Urkunden gemäss gerecht zu werden, so erklärten sie doch, Recht geben und annehmen zu wollen, und gelobten dem Erzbischofe, dass er ihrer dazu mächtig sein solle. Zugleich betheuerten sie, wo sie es vermöchten, es gern um ihn verdienen zu wollen, wenn durch seine Fürsprache eine Klage anderer Art unnöthig würde. Weil die Stadt erst am 13. Juli 1387 von dem Könige Wenzel den Gnadenbrief erhielt, welcher ihr gestattete, sich einen Schutzherrn zu wählen, kann obiges Gesuch nicht an den Erzbischof als Schutzherrn der Stadt gerichtet sein, wohl aber ist es erklärlich, wenn sie sich an ihn als ein Hauptmitglied des Landfriedens wandte. Erfolg hatte die Fürsprache des Erzbischofes, wenn er sich überhaupt zu ihr hat bewegen lassen, nicht. Wenigstens findet sich davon keine Spur. Dagegen liess die Stadt bald darauf den Hans Druchtlef, welcher vielleicht schon damals, wie im Jahre 1397, herzoglicher Amtmann war, wegen Brandes und Raubes vor Hans von Gladebeke, Landvogt zu Sachsen und Hessen, vorladen. Weil sie jedoch versäumt hatte, in der Mahnung und Vorladung dem Angeklagten die Sache, wegen welcher er beschuldigt werden sollte, besonders namhaft zu machen, verweigerte dieser mit Recht jede Antwort, wollte auch, was die Vertreter der Stadt vortrugen, nicht hören, und der Landvogt erkannte aus demselben Grunde wider die Stadt. Dass sie nun die Feindseligkeiten des Herzogs erwiederte, war ganz dem damaligen Gebrauche gemäss; sie nahm sich nicht einmal die Mühe, in einem besonderen Schreiben deshalb ihre Ehre gegen ihn zu bewahren. In voriger Weise fuhr er fort, sie zu plagen; im Ganzen konnte er ihr nicht viel anhaben. Da kam ihm der Gedanke, sämmtliche Männer der Stadt zu gleicher Zeit vor den Landvogt laden zu lassen, also auf kurze Zeit eine Auswanderung aus der Stadt zu erzwingen. Am 14. März 1383 erliess Hans von Gladebeke, Landvogt zu Sachsen und Hessen, an die Rathsherren, Gildemeister, Gilden und ganze Gemeinde der Stadt Göttingen, aus der er etwa 278 Bürger besonders namhaft machte, und an alle Bürger und Einwohner daselbst, die über zwölf Jahr alt sein, einen Mahnbrief (oder Vorbrief). Er schrieb ihnen, Herzog Otto habe ihm geklagt, dass sie ihm das Seine und den Seinen das Ihre nähmen, ihm und den Seinen Unrecht zufügten und feindlich gegen ihn handelten, alles ohne ihre Ehre bewahrt zu haben. Der Landvogt bat sie, dass sie dem Herzoge innerhalb vierzehn Tagen den Schaden ersetzten. Er müsste, wenn dies nicht geschähe und der Herzog dann ferner klagen wollte, nach den vom Kaiser und von den Herren über den Frieden ausgestellten Urkunden richten. In Göttingen merkte man wohl die Absicht, die Stadt durch die Vorladung, die nach vierzehn Tagen nicht ausbleiben würde, von aller streitbaren Mannschaft zu entblössen. Um dem durch einen Vergleich mit dem Herzoge vorzubeugen oder wenigstens sich auf die Rechtfertigung vor Gericht vorzubereiten, baten die Rathsherren den Landvogt, er möchte ihnen doch, wie der Landfrieden vorschriebe, die Sache, wodurch und in welcher Weise sie den Frieden verletzt hätten, mit Namen anzeigen. Diese Bitte hatte keinen Erfolg und nun erschien die Vorladung, welche 21 Rathsherren, 247 namhaft gemachten Bürgern, und allen übrigen Bürgern und Einwohnern, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten, befahl, sich zu einer bestimmten Zeit vor dem Landvogte einzufinden. Auch diesmal fehlte die erbetene und vom Gesetze vorgeschriebene, genauere Angabe der vermeintlichen Schuld. In einer bald nachher geschriebenen weiter unten zu erwähnenden Schrift, worin die Rathsherren es sorgsam vermeiden mussten, irgend einen Argwohn laut werden zu lassen, für den sie nicht unumstössliche Beweise beibringen konnten, sagen sie: „Hans von Gladebeke, Vogt des Landfriedens zu Sachsen und Hessen, hat, den Frieden zu beschirmen, die Noth des Landes nicht recht erwogen noch bedacht, dass es des Krieges wegen im Lande übel steht und man stets darnach trachtet, wie die Schlösser gewonnen werden möchten, eben so wenig hat er den grossen Schaden berücksichtigt, der den Schlössern und Städten von böser Leute Händen drohet, und hat wegen einer Klage des Herzogs Otto eine Mahnung und eine Vorladung an uns alle und an alle unsere Mitbürger ergehen lassen. Wir aber haben Rücksicht genommen auf den Schaden, der dem Herzoge und uns daraus erwachsen möchte, wenn wir alle in eigener Person zu Gerichte gekommen wären und unsere Stadt leer hätten stehen lassen, wodurch sie möchte verloren worden und grosser verderblicher Schaden und Betrübniss entstanden sein.“ Sie liessen sich durch die ungeheuerliche Vorladung nicht irre machen, sondern hielten fest an ihrer alten bisher stets in Uebung

gebliebenen Gewohnheit, wornach die Stadt Göttingen oder ihre Bürger, wenn sie ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtshandel hatten, zwei oder mehre Rathsherren mit der Vollmacht, die Stadt, Bürger und Gemeinde sammt und sonders zu vertheidigen und zu vertreten, dazu sandten. Damit sie einen plötzlichen Ueberfall der Stadt verhüteten, wanderten nicht alle Männer an dem bestimmten Tage zu Gericht, sondern jener alten Gewohnheit gemäss sandten Rath und Bürger aus ihrer Mitte vier Rathsherren, den Heinrich von Elliehausen, Anselm von Einbeck, Gieseler von Münden und Heinrich von Mackenrode als ihre Vertreter und gaben ihnen Vollmacht, sie sammt und sonders vor Gericht zu vertreten und zu vertheidigen, auch in jeder Beziehung für sie zu thun oder zu lassen, wie sie selbst es halten würden, wenn sie gegenwärtig wären. Als diese vier Rathsherren vorkamen, liess der Landvogt die ergangene Citation lesen. Darauf erklärten die vier Rathsherren, dass sie und die anderen Vorgeladenen auf solche Mahnung und Vorladung, weil dieselbe nicht in der Weise, wie die von den Herren über den Frieden ausgestellte Urkunde vorschreibe, eingerichtet sei und die genaue Angabe des Grundes zur Klage nicht enthalte, vor Gericht nicht Rede und Antwort geben brauchten. Darüber ward der Landvogt ihnen ein ungnädiger Richter, obgleich er früher in der Sache des Hans Druchtlef nach dem eben von den Rathsherren angeführten Rechtsgrundsatze gehandelt und gegen die Stadt entschieden hatte. Er liess nun um des Herzogs willen und auf dessen Bitte zwei Rathsherren der Stadt, den Hans Gieselers und Hans Klingebil, bei Namen aufrufen. Die vier anderen Rathsherren erklärten als deren Vertreter auch hierauf, dass wegen des schon an der Vorladung gerügten Mangels keine Rede und Antwort gegeben würde. Jedoch der Landvogt berücksichtigte nicht, welches Erkenntniss er früher in der Sache Druchtlef's abgegeben hatte, noch was ihm in der Urkunde der Herren über den Landfrieden befohlen war, sondern auf Bitten des Herzogs liess er die vier Rathsherren als Vertreter nicht zu und hielt sie nicht für solche, obgleich sie von den beiden anderen Rathsherren Vollmacht besassen und für sie erschienen waren. Vielmehr hielt er die beiden Aufgerufenen für abwesend und erklärte sie für widersetzlich. Sogleich liess Herzog Otto eine Urkunde lesen, welche bezeichnete, wie man dem Landfrieden gemäss denjenigen, der gemahnet und geladen aber nicht erschienen sei, überführen solle, und bat den Landvogt, gegen beide Rathsherren zu erkennen, ihre Busse zu bestimmen, in der Sache fortzufahren und seine Zeugen zu vernehmen. Darauf erkannte der Richter, dass der Herzog die Beschuldigung gegen beide beweisen möchte und seine Zeugen zugelassen und vernommen werden sollten. Da erhoben sich die vier Vertreter und beriefen sich öffentlich und mit lauter Stimme von diesem Erkenntnisse und von allen anderen Beschwernissen auf den römischen König und auf das heilige römische Reich. Der Landvogt aber nahm auf diese Berufung keine Rücksicht, sondern liess gegen alles Recht drei in des Herzogs Lohne und Brote stehende Knechte als Zeugen gegen die beiden Rathsherren zu. Diese herzoglichen Knechte schworen bei den Heiligen, dass die beiden Rathsherren das Silber, die Münze und Pfennige, verschlechtert und gefälscht hätten und dass dem Herzoge und den Seinen dadurch ein Schaden von 500 Mark Silbers bereitet sei. Ebenso liess der Landvogt den Tile Ludeloves beweisen, dass Hans von dem Berge, ein Bürger der Stadt, ihn gefangen habe. Abgesehen davon, dass Hans von dem Berge nach seiner Aussage wegen seines und der Erbexen Holzes den angeblich Gefangenen gepfändet hatte, so fehlte auch die besondere Anschuldigung gegen ihn in der Mahnung und Vorladung. Alsdann liess der Herzog den Rath, alle Bürger und Einwohner der Stadt, die über zwölf Jahre alt seien, vor Gericht fordern. Darauf trugen die vier Rathsherren vor, sie seien sämmtlicher Vorgeladenen wegen erschienen, obwohl jener an der Mahnung und Vorladung gerügte Mangel vorhanden sei und man aus diesem Grunde gegen sie nicht gerichtlich verfahren dürfte noch sie darauf antworten brauchten. Auch deshalb verweigerten sie Rede und Antwort, weil der Herzog am 6. Juli 1368 gelobt habe, wenn er gegen irgend einen Bürger oder Einwohner der Stadt wegen Streitigkeiten, die vorgefallen seien oder noch vorfallen würden, eine Klage habe oder ihn beschuldige, bei dem Rathe der Stadt damit zu bleiben, an der von diesem nach dem Rechte oder mit seinem Wissen und mit seiner Bewilligung in Freundschaft zu treffenden Entscheidung sich genügen zu lassen und dies ganz und stät zu halten. Obgleich die vier Vertreter dies zu beweisen sich erboten, wollte der Landvogt es nicht hören noch zulassen. Durch dies alles fühlten sie sich und die ganze Stadt beschweret und fürchteten, dass noch ärgere Massregeln folgen würden. Oeffentlich und mit lauter Stimme beriefen sie sich deshalb in ihrem und aller Vorgeladenen Namen auf den römischen König. Das ganze Verfahren gegen den Rath und die Bürger war ein unberechtigtes. Wären auch die

Anschuldigungen gegen die beiden Rathsherren und gegen Hans von dem Berge in der Mahnung und Vorladung genau angezeigt gewesen, so durfte doch der Landvogt, mochte das Zeugniss gegen die Beschuldigten abgelegt sein oder nicht, sich mit diesen Klagsachen nicht befassen noch in denselben zu Gericht sitzen, denn, wie der Wortlaut der Urkunden über den Landfrieden auswies, gehörte keiner dieser Fälle in den Landfrieden oder war darin begriffen. Ja, noch mehr! Hätten die drei Angeklagten auch gethan, dessen sie beschuldigt wurden, wäre ihre That in der Mahnung und Vorladung angegeben worden und fänden die von dem Herzoge vorgebrachten Anschuldigungen auch in dem Landfrieden ihre Begründung, so durfte der Landvogt dennoch sich nicht unterstehen, in diesen Klagsachen zu erkennen, weil der Herzog, ehe in seinem Lande der Landfrieden beschworen wurde, nämlich am 28. Juni des vorigen Jahres, seinen Streit mit dem Rathe wegen angeblicher Verschlechterung des Silbers und Fälschung der Münze beigelegt und gelobt hatte, ihn um dieser Sache willen nie wieder zu beschuldigen oder anzusprechen, und weil er, wie schon erwähnt ist, in seinen Streitigkeiten mit Bürgern und Einwohnern zu Göttingen den Rath der Stadt als Richter für die Zukunft anerkannt hatte. Alles dieses stellten die vier Vertreter dem Landvogte vor; doch half es ihnen zu nichts. Man sieht an diesem Falle, wozu unter gewissen Voraussetzungen der Landfrieden, der ein Segen für das Land sein sollte, gebraucht werden konnte. Es liess sich mit dem Gerichte des Landfriedens keine Kurzweile treiben. Aufknüpfen und Hängen war in demselben immer das Erste und Letzte. Kaum zehn Tage verflossen, so legten deshalb der Rath, die Gildemeister, die Gilden, alle Vorgeladenen, die ganze Gemeinde der Stadt und namentlich die drei besonders Angeklagten, nachdem sie alle bestätigt hatten, was von ihren Vertretern vorgenommen war, aus Furcht vor ferneren ungesetzlichen Massregeln des Landvogtes schriftliche Berufung gegen das bisherige Verfahren und gegen die Erkenntnisse des Landvogtes bei dem Könige Wenzel und dem heiligen römischen Reiche ein, das jus nullitatis in Anspruch nehmend. Zugleich gaben sie sich, ihre Sache, all ihr Gut, alle, die ihnen in dieser Berufung Beistand leisteten, nebst dem Gute derselben in den Schutz des Königs und des Reiches. Inzwischen schrieb Herzog Otto an befreundete Fürsten und Herren, an viele Ritter und Knappen, das Gericht habe dem Rechte gemäss erkannt und die Stadt Göttingen verurtheilt, ihn zu entschädigen. Zugleich richtete er an dieselben die Bitte und befahl seinen Mannen, dass sie ihm hülfen, durch nachdrückliches Mahnen die Entschädigung von der Stadt zu erzwingen. Abt Bodo von Corvey, edeler Heinrich von Homburg, Probst Heinrich zu Nörten und 46 Ritter und Knappen, unter denen die Spiegel, von Steinberg, von dem Werder, von Dotessem, Bock, von Eltze, Hake, von Osen, von Frenke, von Halle, von Boventen nicht fehlten, sandten darauf am 29. April 1383 den Bürgermeistern, Räthen und der ganzen Gemeinde der Stadt ein Schreiben, worin sie mit allen ihren Knechten droheten, dieselben des Herzogs wegen um die ihm zuerkannte Entschädigung zu mahnen und zu pfänden, auch dabei erklärten, dass sie, wenn die Bürger der Stadt oder deren Leute davon Schaden litten, nicht dafür verantwortlich sein und deshalb ihre Ehre gegen sie des Herzogs wegen bewahrt haben wollten. Lange Zeit musste die Stadt auf die Hülfe des Königs warten. Erst am 23. Juni 1383 beauftragte er den Erzbischof Adolf von Mainz und den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, obige Sache, in welcher der Landrichter ungerecht gehandelt habe, zu untersuchen und zu entscheiden, und that dies an demselben Tage dem Reiche kund. Der Frieden zwischen dem Herzoge Otto und der Stadt wird bald darauf hergestellt worden sein, denn am 29. August 1383 nannte der Herzog den einen der oben erwähnten Rathsherren, den Gieseler von Münden, als er demselben das Patronatrecht über einen in der Kirche St. Jacobi zu Göttingen gestifteten Altar verlieh, seinen geliebten Bürger und am 16. December desselben Jahres leisteten die Rathsherren Giseler von Münden und Heinrich von Elliehausen nebst einem anderen Bürger der Stadt Göttingen für den Herzog Bürgschaft. Uebel erging es dem Landgrafen Hermann von Hessen mit dem Landfrieden. Als es dem Könige Wenzel am 11. März 1383 zu Nürnberg gelang, sehr viele Fürsten des Reiches zu einem allgemeinen Landfriedensbunde zu vereinigen, theilte er das ganze Reich in vier Kreise ein, von denen jeder eine Gruppe der zu diesem Landfrieden verbundenen Fürsten umfassen sollte. In dem zweiten Kreise oder in der zweiten Gruppe wies er dem Landgrafen von Hessen neben den Erzbischöfen von Mainz, Cöln und Trier, den Pfalzgrafen bei Rhein und den Markgrafen von Baden einen Platz an. Jedoch noch in demselben Jahre wurde der Landgraf vom Könige aus dem westphälischen Frieden gesetzt. Dies besagt ein Urkunden-Auszug. Die Veranlassung bleibt unbekannt.

Seitdem Herzog Otto im September des Jahres 1381 von seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich, und von den Bürgern der Stadt Braunschweig unvermuthet in Wolfenbüttel überfallen und aus Schloss und Land verjagt war, dann am 31. October desselben Jahres Herzog Friedrich und die Stadt Braunschweig sich mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg zu gegenseitiger Kriegshülfe verbündet hatten, schwand für den Herzog Otto jede Aussicht, die Stellung, welche er im Lande Braunschweig eingenommen hatte, wieder zu gewinnen. Er war nur noch darauf bedacht, seine ererbten Rechte daselbst sich zu sichern, und dies erzielte er am 15. Juli 1383 durch eine Sühne und einen achtjährigen Frieden mit den Herzögen Friedrich und Heinrich und mit der Stadt Braunschweig. Das Nähere hierüber mitzutheilen wird sich in der Geschichte der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und der Söhne des Herzogs Magnus Gelegenheit bieten. Zu sehr liebte Herzog Otto ritterliche Genossenschaften, zu viel musste er durch die vom Kaiser zu Ende des Jahres 1373 befohlene Auflösung des Sterner-Bundes entbehren. Er einigte sich deshalb ungefähr um diese Zeit mit gleichgesinnten Fürsten, Herren, Rittern und Knappen und stiftete mit ihnen die Gesellschaft von der Sichel. Ausser ihm gehörten schon im Jahre 1383 zu derselben, wie Urkunden vom 11. August, 16. und 17. December dieses Jahres beweisen, die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Simon von Paderborn, Herzog Albrecht zu Grubenhagen, Graf Heinrich von Hohnstein, die Ritter Hermann von Gladebeke, Burchard und Aschwin von Steinberg und der Knappe Arnold von Roringen. Wahrscheinlich waren auch die Ritter Hans und Hermann von Kolmatsch, Conrad von Steinberg, Hans von Schwicheldt und die Knappen Ernst von Dotessem und Siegfried und Diedrich von Rössing Mitglieder dieser Genossenschaft. Eine bekannt gewordene Urkunde vom 25. September 1391 enthält die Gesetze einer mit besonderm Namen nicht belegten Rittergesellschaft und bezeichnet unter anderen den Herzog Otto, den damaligen Bischof von Paderborn und den Grafen Heinrich von Hohnstein als Mitglieder derselben. Schon deshalb darf man annehmen, dass es die Gesetze der Sichelgesellschaft sind, welche sie uns aufbewahrt. Eine andere bis auf einige Zusätze mit ihr gleichlautende (angeblich auch am 25. September 1391, aber sicherlich nicht vor dem Jahre 1395 ausgestellte) Urkunde nennt ausser dem Herzoge Otto von Braunschweig, Sohne des verstorbenen Herzogs Otto, wenigstens fünf Mitglieder des Bundes, welche als solche auch der ersteren bekannt sind. Es kann also wohl keinem Zweifel unterliegen, dass eine und ebendieselbe Rittergesellschaft in beiden Urkunden gemeint ist. In der letzten Urkunde bestimmen die Gesellen: „Auch sollen wir in unserer Gesellschaft gekrönte Rehböcke vor uns haben (an uns tragen), denen eine geschmiedete Sichel (eine Sichel von Erz) zwischen den Hörnern hangen soll.“ Dadurch entfernen sie jede Ungewissheit darüber, welcher Gesellschaft Gesetze man in beiden Urkunden vor sich hat. Es sind die Gesetze der Sichelgesellschaft. Nach der ersten Urkunde, also nach der früheren Aufzeichnung bestehen sie in folgenden: Die Mitglieder sollen die Gesellschaft, die sie einander gelobt haben, sich gegenseitig, wie gute Gesellen, getreu zu gute halten, keiner des andern Feind werden, jeder seines Mitgesellen zu Rechte mächtig sein. Wem unter ihnen Unrecht zugefügt wird, der soll es dem Könige der Gesellschaft anzeigen und dieser für ihn Recht anbieten. Kann der Geselle dasselbe unverzüglich erlangen, so soll er sich daran genügen lassen. Erlangt er es aber nicht, so ist jeder seiner Mitgesellen verpflichtet, ihm nach aller seiner Macht treulich und ohne Gefährde von Stund an Hülfe zu leisten. Alle Gesellen sollen jährlich zwei Mal, nämlich Sonntags vor Palmarum und Sonntags vor Michaelis, nach Münden an der Werra reiten, um daselbst eine Zusammenkunft zu halten und dort zu bedenken und zu besprechen, was der Gesellschaft Noth thut. Keiner darf diese Zusammenkünfte, Capitel genannt, versäumen, es sei denn dass er um Ritterschaft willen sich ausser Landes befinde. Welcher Geselle aus anderer Veranlassung ausbleibt und das Capitel versäumt, soll dafür, jeder Fürst zehn Gulden, jeder Herr fünf Gulden und jeder andere Geselle drei Gulden Busse entrichten. Einigen sich der König und der Marschall der Gesellschaft, in eine andere den Gesellen bequemere Stadt als Münden zu reiten, so müssen die Gesellen, wohin sie von beiden beschieden werden, reiten und dort ihr Capitel halten. Keiner darf den andern, es sei denn mit dessen Bewilligung, vor Gericht verklagen. Fällt Streit zwischen Gesellen vor, so soll der König sie vorladen und ihn in Freundschaft oder nach dem Rechte entscheiden. Bekommt aber der König selbst mit jemandem in der Gesellschaft Streit, so sollen die übrigen Gesellen hinzureiten und die Sache in Freundschaft oder nach dem Rechte schlichten. Keine Klage weiter darf deshalb ausserhalb der Gesellschaft angebracht werden, sondern die Sache soll in der Gesellschaft bleiben und entschieden werden. Nur mit aller Bewilligung kann die Aufnahme neuer

Mitglieder in die Gesellschaft Statt finden. Stirbt einer der Gesellen, so sollen die überlebenden vier Wochen nach der von ihrem Könige dazu ergangenen Aufforderung in der Stadt Münden zusammenkommen und, wie sie sich dann darüber verständigen werden, die Todtenfeier des Verstorbenen halten. Das Doppelte der erwähnten Busse soll derjenige entrichten, der dies versäumt. Wie für die Haltung des Capitels dürfen der König und der Marschall auch für die Todtenfeier eine andere, bequemere Stadt auswählen. Müssen die Gesellen zu einem Hofe (einem Turniere) reiten und einer von ihnen bedarf seiner Rosse nicht mehr, so soll er seinem Gesellen, der, weil er keins hat, ihn darum bittet, vor allen anderen davon eins leihen. Ueberhaupt sollen die Gesellen, wo sie sich treffen, freundlich zusammenhalten. Wird einem von ihnen im Turniere oder im Stechspiele der Preis zuerkannt und zieht er sich dadurch Hass zu, so sollen die anderen Gesellen ihm helfen es zu vergelten und ihm förderlich sein. Verwirkt ein Mitglied die Gesellschaft durch eine Uebelthat, die er nicht verantworten kann, so soll ihm der König befehlen aus der Gesellschaft auszutreten; und der Uebelthäter soll ohne Widerrede gehorchen. Die Gesellen sollen über alle auf ihr Geheiss der Gesellschaft wegen von ihrem Marschalle gemachten Auslagen von ihm Rechnung abnehmen und ihn entlasten. Wird einer der Gesellen verklagt, seine Ehre verletzt zu haben, so soll der König die Gesellen entbieten und mit ihnen zu der deshalb zu haltenden Tagefahrt reiten, um dem Verklagten auf derselben seine Ehre retten zu helfen. Die Gesellschaft soll währen, so lange ihre Mitglieder leben, und keiner darf sie aufgeben, es geschehe denn von ihnen allen und mit aller Bewilligung. Jedes neue Mitglied muss diese Gesetze zu halten in einer besonderen Urkunde geloben und sie sollen ihm von den übrigen Mitgliedern gehalten werden. Welcher Gesell hinter dem Rücken des andern übel über ihn reden hört, ist verpflichtet, ihn zu vertheidigen, als ob es ihn selbst anginge, und soll es ihm sagen. Wer in der Gesellschaft ein Ross zu halten vermag, soll es halten und darf hierin nicht lügen. In diesen Gesetzen erscheint also der König als Vorstand und Richter, der Marschall als Verwaltungsbeamter der Gesellschaft. König der Gesellen war Herzog Otto nicht. Das zeigt sich bei der Gelegenheit, dass ein Rechtsstreit von dem Könige und den Gesellen entschieden wird. Der Herzog war wegen eines von ihm über 1125 Mark ausgestellten Schuldbriefes mit dem Ritter Hermann von Gladebeke und dessen Freunden in Uneinigkeit gerathen und sprach ausserdem ihn, wahrscheinlich als seinen Rath oder Amtmann, um Rechnungsablage an. Urkunden vom 28. Juni und 13. Juli 1382 nämlich führen zu der Vermuthung oder fast zur Gewissheit, dass um diese Zeit Ritter Hermann von Gladebeke mit den Rittern Bertold von Adelebsen, Hermann von Kolmatsch, Heise von Gladebeke und mit dem Knappen Hildebrand von Uslar in dem herzoglichen Rathe sass. In jenem Streite zwischen dem Herzoge und dem Ritter Hermann von Gladebeke vermittelten die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Simon von Paderborn nebst dem Grafen Heinrich von Hohnstein am 16. December 1383 zu Northeim einen Vergleich. Es sollten dem Ritter Hermann von Gladebeke und seinen Freunden die Ritter Hans und Hermann von Kolmatsch für die innerhalb der Zeit bis zum 21. December zu Grubenhagen, Freden oder Bodenburg zu zahlenden 500 Mark löthigen Silbers oder für so viel Gulden, Nobel oder Schilde, als nach Aussage des Raths zu Göttingen die 500 Mark werth sein würden, die Ritter Burchard und Conrad von Steinberg zu Bürgen stellen. Es sollte ferner Ritter Hans von Schwicheldt für die sofort dem Ritter Hermann von Gladebeke und dessen Freunden zu Handen des Siegfried und Diedrich von Rössing zu entrichtenden 300 Mark löthigen Silbers Sicherheit leisten und der Herzog für die innerhalb der Zeit bis zum nächsten 27. December ihnen in einem jener drei Schlösser zu zahlenden 325 Mark löthigen Silbers den Grafen Heinrich von Hohnstein, Ernst von Dotessem, den Herrn Gieseler von Münden, Heinrich von Elliehausen (zwei Rathsherrn zu Göttingen) und den Hermann Rode (Bürger zu Göttingen und Knappen) zu Bürgen stellen. Dann aber sollten Hermann von Gladebeke und seine Freunde dem Herzoge den Schuldbrief über 1125 Mark zurückgeben und ersterer dem Herzoge hinsichtlich der Rechenschaft, um welche derselbe ihn ansprach, sofort dasjenige leisten, was der König und die Gesellen von der Sichel auf Klage und Antwort nach den Gesetzen ihrer Verbindung oder, wenn sie sich darüber nicht einigen könnten, die beiden Bischöfe und der Graf für Recht erklären würden; und daran sollte sowohl der Herzog als auch Ritter Hermann von Gladebeke sich genügen lassen. Thäte Ritter Hermann von Gladebeke aber nicht sofort, was in Bezug auf den Schuldbrief und die Rechenschaft ihm vorgeschrieben wurde, bräche also er den Vergleich, so sollten der Herzog und die Bürgen keine Zahlung leisten. Darauf trafen der König und die Gesellen von der Sichel nach Klage und Antwort die Rechts-

entscheidung. Nur Ritter Aschwin von Steinberg und Arnold von Roringen widersprachen ihr; sonst war sie einträchtig gegeben. Die beiden widersprechenden Gesellen brachten ihre, Ritter Burchard von Steinberg die Entscheidung des Königs und der übrigen Gesellen bei beiden Bischöfen und dem Grafen als Obmännern vor. Diese stimmten am 17. December 1383 zu Northeim dem letzteren Erkenntnisse bei. Zugleich bezeugten sie, dass der Herzog demselben gern hätte Folge leisten wollen, nicht er, aber wohl Ritter Hermann von Gladebeke sich dem Vollzuge dessen, was für Recht erkannt worden sei, widersetzt habe. So handelte Ritter Hermann von Gladebeke. Wenn es galt, der Stadt Göttingen Fehde anzukündigen, so war er gern dabei, besonders wenn er es um des Herzogs willen thun konnte. Sich selbst aber vor dem Rechte zu beugen und seinem Herren gerecht zu werden, das war ihm eine zu grosse Anmuthung. Wahrscheinlich gehörte er zu denen im herzoglichen Rathe, von welchen die Bürger zu Göttingen glaubten, dass sie den Herzog feindlich gegen die Stadt stimmten. Unter den oben erwähnten Bürgen des Herzogs befinden sich zwei Rathsherren der Stadt, von denen der erstere, Gieseler von Münden, Herr genannt wird. Diese Bezeichnung gebührte ihm nicht nur weil er im Rathe der Stadt sass, sondern auch weil er Ritter war. Als solcher erscheint er in einer Urkunde vom 10. November 1370 und in einer andern vom 7. September 1385, welche die von Bültzingslöwen ihm ausstellten, als sie ihm eine zu ihrem Burglehen zu Niedeck gehörende Gülte in seinem Gute zu Gross-Lengden verpfändeten.

Mochte der oben erwähnte Landfriedensbund, nachdem der Landgraf zu Hessen von dem Könige aus dem westphälischen Landfrieden gesetzt worden war, sich aufgelöst haben und Herzog Otto sich deshalb andere Bundesgenossen suchen oder beabsichtigte er, was wahrscheinlicher ist, auch den anderen Grenzörtern seines Landes Ruhe zu verschaffen, er errichtete im Jahre 1384 mit anderen Herren und Städten in Sachsen einen zweiten Landfrieden. Der gleichzeitige Lesemeister Detmar zu Lübeck schreibt in dem genannten Jahre: „Um diese Zeit gelobten die Herren und Städte in Sachsen sich eidlich, einen ganzen, stäten Landfrieden zu halten. Unter ihnen waren der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt, die Herzöge Otto über Wald (zu Göttingen), Albrecht von dem Salze (zu Grubenhagen), die Grafen von Regenstein und Hohnstein und alle ihre Städte und viele anderen Herren, Ritter und Knappen. Sie hielten den Frieden einige Jahre gar streng, wie es in dem Lande wohl Noth that.“ Statt des Herzogs Albrecht von dem Salze ist wohl Herzog Friedrich von dem Salze zu lesen, denn ersterer war schon vor dem 11. November 1383 gestorben. Hermann Corner in seiner Chronik nennt ausserdem noch als Mitglieder des Bundes den Herzog Friedrich von Braunschweig (Sohn des Herzogs Magnus), den Grafen Günther von Stolberg und die Grafen Conrad und Diedrich von Wernigerode, und setzt hinzu, man habe jeden, der diesen Frieden brach, wes Standes er auch war, sobald man ihn ergriff, gehängt und getödtet. Weil beide Geschichtsschreiber bei dieser Gelegenheit gerade das hervorragendste Mitglied eines Landfriedensbundes, welcher um diese Zeit gestiftet wurde, den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, nicht nennen, muss es unentschieden bleiben, ob unter beiden Bunden nur ein einziger zu verstehen sei, was sonst, da einige Mitglieder des einen sich auch in dem andern befanden, wohl angenommen werden könnte. Weitere, hierüber freilich nicht entscheidende Mittheilungen enthält die gleichzeitige magdeburger Schöffenchronik. Sie berichtet Folgendes: Im Jahre 1384 entschlossen sich die Herren und Fürsten im Sachsen-Lande, einen Landfrieden zu errichten, und liessen ihn von dem Könige Wenzel bestätigen. Man nahm Veranlassung dazu von dem Landfrieden, welchen Kaiser Karl IV. den Herren am Rhein vormals verliehen hatte. Diesen Sachsen-Landfrieden beschworen die Herren und ihre Mannen nebst einigen Städten. Des Landfriedens wegen erhoben die Herren von den Klöstern, Dörfern und armen Leuten in den Landen eine Steuer. Auch die Bürger der Stadt Magdeburg wurden aufgefordert, den Landfrieden zu geloben und zu beschwören. Manche List wurde angewandt und mit dringenden Vorstellungen es versucht, sie dazu zu bewegen. Aber sie weigerten sich, denn es dünkte sie, dass viele Bestimmungen in dem Landfrieden gegen das gemeine Sachsen-Recht und auch gegen ihr Stadtrecht verstiessen. Darauf wurden die Bürger, weil sie dem Erzbischofe Hülfe gegen die Feinde des Stiftes geleistet hatten, vor den Landrichter nach Goslar geladen und in 200 Mark Strafe verurtheilt. Als sie den Erzbischof baten, er möge sie dagegen vertheidigen, erwiederte er ihnen, sie müssten den Landfrieden beschwören, sonst könnten sie auf keine Weise zur Antwort auf die Anklage kommen. Zuletzt, weil sie sich nicht entschlossen, den Landfrieden zu beschwören, sandten sie im Jahre 1385 durch einen Priester, welcher zugleich der Schöffen Schreiber

war, 200 Mark nach Goslar. Aber dieser brachte doch mit Rath und Hülfe der Bürger von Goslar eine Verzögerung zu Stande, so dass er das Geld nicht ausgab, sondern, wie ihm befohlen war, es bei dem Rathe zu Goslar hinterlegte. Darnach am 25. Juli holte er es von Goslar wieder, denn die Anklage wurde niedergeschlagen und die Vorladung zurückgenommen. Es mag zu Obigem bemerkt werden, dass die magdeburger Schöffenchronik, wenn bei der Erwähnung des vom Kaiser den Herren am Rhein vormals verliehenen Landfriedens sich etwa kein Schreibfehler eingeschlichen hat, den auf Befehl des Kaisers Karl IV. am 30. März 1375 errichteten Landfrieden zwischen Maas und Rhein, dessen Verlängerung er am 5. September 1378 befahl, mit dem Landfrieden von Westphalen wahrscheinlich verwechselt haben wird. Es konnte dies um so leichter geschehen, da beide auf ungefähr denselben Grundsätzen beruheten und Erzbischof Friedrich von Cöln an der Spitze beider Landfriedensbünde stand. Die Stadt Magdeburg also hatte es gleich herausgefunden, wozu der Landfrieden gegen sie und andere Städte gebraucht werden könnte. Der Herren Recht und Herrlichkeit, aber nicht der Städte Recht war in dem über den Landfrieden gegebenen kaiserlichen Gnadenbriefe vorbehalten oder gewahrt worden. Freilich wo, wie in Westphalen, 28 Städte dem Bunde beitraten, fühlten sie sich stark genug, ihr Recht den mitverbündeten Fürsten gegenüber zu wahren, und hatten den Missbrauch des Landfriedens kaum zu befürchten. Anders verhielt es sich in den Ländern, wo die Städte im Landfrieden nicht so stark vertreten sein konnten, weil sie nicht so dicht gesäet waren.

Zwischen dem Erzbischofe Friedrich von Cöln und dem Grafen Engelbrecht von der Mark hatten sich vielfache Irrungen erhoben. Der Erzbischof verlangte vom Grafen die Stadt Lippstadt als ihm heimgefallen und erledigt, der Graf suchte gegen ihn geltend zu machen, dass Horneburg bei Recklinghausen sein Lehn und offenes Schloss sei. Einer bestritt dem andern dessen Forderungen. Jeder warf dem andern, den Freunden und Unterthanen desselben vor, gegen ihn und die Seinen des Kaisers Frieden zu Westphalen gebrochen zu haben. Der Erzbischof beschwerte sich, dass ihm an seinen geistlichen Gerichten vom Grafen Hinderniss und Abbruch geschehe, der Graf dagegen behauptete, dass der Erzbischof die weltliche Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Mark durch das geistliche Gericht mit Arglist verdränge. Schon eine Fehde hatten beide gegen einander geführt und dann den Bischof Heidenreich von Münster (seit Ende des Jahres 1381 Bischof daselbst) zu ihrem Schiedsrichter gewählt. Die Versicherung aber, dass er ihren Streit entschieden habe, fand auf der einen Seite Widerspruch. Wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit hatte Erzbischof Kuno von Trier schon früher eine Sühne zwischen ihnen vermittelt, auf die Dauer aber den Frieden nicht herstellen können. Die Stimmung war so gereizt, dass man sich gegenseitig mit Worten, in Briefen und in Schriften heftig angriff. Darauf erklärte der Graf dem Erzbischofe Fehde und bald nachher nahm der Krieg mit Todtschlag, Brand, Raub, Brandschatzung und Gefangennahme seinen Anfang. Der Erzbischof hatte zu Bundesgenossen den Erzbischof Adolf von Mainz, die Bischöfe Arnold von Lüttich und Diedrich von Hildesheim (wahrscheinlich verschrieben für Diedrich von Osnabrück und Gerhard von Hildesheim), die beiden Pfalzgrafen bei Rhein Ruprecht den älteren und den jüngeren, Herzöge von Baiern, mehre edelen Herren, Ritter und Knappen und die Stadt Soest. Gegen den Erzbischof zogen mit dem Grafen zu Felde Herzog Otto zu Göttingen, Graf Adolf von Cleve, wegen besonderer Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Friedrich verfeindet, Graf Simon von Sponheim und mehre edelen Herren, Ritter und Knappen. Am 22. September 1384 wurde der Krieg mit einem Frieden beendigt und am 29. October desselben Jahres kam eine Sühne zu Stande. Alle Bundesgenossen von beiden Seiten wurden darin eingeschlossen, die Entscheidung des Streites zwischen dem Erzbischofe Friedrich und dem Grafen Adolf von Cleve jedoch dem Könige vorbehalten. Erzbischof Friedrich wählte den Erzbischof Adolf von Mainz, Graf Engelbrecht seinen lieben Herrn, den Herzog Otto zu Göttingen, damit beide über die in Wort und Schrift vorgefallenen Beleidigungen Schiedsrichter seien. Ausserdem wollten beide Theile gemeinsam einen Landvogt ernennen, der zwischen ihnen in Sachen des Landfriedens nach Inhalt der über denselben vom Kaiser und von den zum Frieden in Westphalen gehörenden Herren ausgestellten Urkunden richte, falls er nicht in Güte die Sachen schlichten könne. Wegen aller übrigen Irrungen wurden Schiedsgerichte eingesetzt.

Weniger wichtige Begebenheiten des Jahres 1384 sollen hier in Kürze zusammengefasst werden. Seit dem 22. Juli 1378 besassen Heinrich und Diedrich von Wintzingerode, Burgmänner auf dem Schlosse Uslar, das Dorf Wiensen von dem Herzoge Otto zu Lehen; schon am 20. Mai 1375 war auch ihr Dorf Allershausen für herzogliches

Lehn erklärt worden. Am 7. Januar 1384 verlieh Herzog Otto der Elisabeth, Frau Diedrich's von Wintzingerode, auf Bitten desselben ein Viertel des Dorfes Allershausen zur Leibzucht. Die Knappen Heinrich und Diedrich von Wintzingerode stifteten mit Bewilligung der Aebtissinn und des Conventes zu Beringhausen (bei Padberg an der in die Diemel fliessenden Hoppecke) zu Wiensen eine Capelle und schenkten dieser zum Behuf eines Kirchhofes und einer für den Capellan zu erbauenden Wohnung einige Hausstellen und Ländereien nebst einer Wiese und dem Zehnten zu Eichhagen (bei Uslar). Diese früheren Lehngüter überliess der Herzog am 25. Januar 1384 der Capelle zum Eigenthume. Jedoch verschrieben jene beiden Knappen ihrem Bruder Johann von Wintzingerode, Kämmerer der Kirche zu Paderborn, am 23. April 1384 den Zehnten zu Eichhagen zur Leibzucht, bestimmten aber, dass nach dessen Tode der Zehnte der Capelle verbleiben solle. Auch hierzu ertheilte der Herzog seine Bewilligung. Am 27. Januar 1384 resignirte Ludolf von Gladebeke dem Herzoge das ihm von demselben verliehene Canonicat und die Präbende in der Kirche St. Blasii zu Braunschweig zu Gunsten des Priesters Diedrich Klingebil, Sohns des Hans Klingebil, jenes Rathsherren zu Göttingen, den der Herzog der Münzfälschung angeklagt hatte. Nachdem Hildebrand von Uslar am 6. Mai 1379 mit seinem Vetter Heinrich von Uslar einen Vergleich geschlossen hatte, wodurch ihm auf den Fall, dass Hermann von Uslar stürbe, dessen Antheil am alten Schlosse Gleichen zugesichert wurde, errichteten er und sein Sohn Diedrich hinsichtlich ihres achten Theils dieses Schlosses und Hermann von Uslar, Sohn des verstorbenen Ernst, hinsichtlich seiner Hälfte des Schlosses mit einander eine Erbverbrüderung. Am 8. September 1384 gab Herzog Otto hierzu seine Zustimmung und belehnte die von Uslar zur gesammten Hand.

Das am 13. April 1376 zwischen dem Erzbischofe Adolf von Mainz und dem Landgrafen Hermann von Hessen errichtete Bündniss hatte schon nach zwei Jahren sein Ende erreicht. Der Erzbischof beklagte sich wieder darüber, dass seine Geistlichkeit und Klöster in Hessen bedrückt würden, namentlich dass der Landgraf den Domherren zu Fritzlar die Zehnten nähme. Viele Tagefahrten wurden deshalb gehalten; man schied aber von denselben, ohne sich zu einigen. So erzählt Johann Rothe in seiner Chronik von Thüringen. Der Erzbischof sann wieder auf Krieg gegen Hessen. Den Abt Hermann von Helmarshausen, welcher, seitdem er von dem edelen Herrn Burchard von Schonenberg gefangen genommen war, dieser Gefangenschaft wegen dem Landgrafen kein anderes Gelöbniss noch anderen Eid hatte leisten brauchen, als dass er einfach den Eid der übrigen Räthe des Landgrafen geschworen hatte, verleitete der Erzbischof zum Abfall. Der Abt gelobte am 11. Juni 1384, seine Stelle im Rathe des Landgrafen aufzusagen und niederzulegen, Feind des Landgrafen, der Lande und Leute desselben zu werden und feindlich gegen sie zu handeln, alles sobald der Erzbischof oder dessen Amtleute zu Rustenberg es fordern würden. Auch an den Herzog Otto mochte der Erzbischof sich wenden, um mit ihm über den Krieg gegen Hessen Rücksprache zu nehmen. Dieser aber hielt ihm die Urkunde vom 13. April 1376 entgegen, worin der Erzbischof auf die gegen den Landgrafen im Bündnisse vom 30. August 1374 versprochene Hülfe Verzicht geleistet hatte, und erklärte dieser Urkunde wegen keine Hülfe gegen den Landgrafen leisten zu brauchen. Darüber entzweieten sie sich. Erinnerte sich der Erzbischof dieser Urkunde nicht, oder hatte er sie in der That nicht ausgestellt, wie dem auch sei, sie kam ihm sehr ungelegen und musste kraftlos gemacht werden. Es wurde eine Tagefahrt zu Treysa anberaumt. Dahin kamen der Erzbischof und der Herzog und ausser ihnen mehre Grafen, Herren und Ritter, welche den Streit entscheiden sollten. Auf dieser Tagefahrt betheuerte der Erzbischof, dass ohne sein Wissen und Geheiss sein Vizthum im Rheingau, Ritter Ulrich von Kronenberg, den fraglichen Verzichtsbrief, als ungültige Urkunde, dem Landgrafen Hermann gegeben habe. Zugleich sagte der Vizthum aus und nahm es auf seinen Eid, den er dem Erzbischofe und seinen anderen Herren geschworen hatte, dass er ohne Geheiss, Wissen und Willen des Erzbischofes jenen mit dem Siegel desselben versehenen Verzichtsbrief dem Landgrafen Hermann von Hessen in dem Glauben, dass derselbe ihm den Brief wieder zustellen würde, gegeben und anvertrauet habe; er befreiete also den Erzbischof hierin von aller Schuld und erklärte, ferner in der Sache für ihn Rede stehen und alle Schuld von ihm nehmen zu wollen, in welcher Weise und an welchem Orte es erforderlich sei. Nachdem nun Herzog Otto seine Gründe dagegen vorgetragen hatte, fanden die Grafen, Herren und Ritter das Urtheil, dass der Verzichtsbrief kraftlos und ungültig sein, Herzog Otto aber dem Erzbischofe und Domcapittel zu Mainz das Bündniss vom 30. August 1374 halten solle. In Folge dessen gelobte der Erzbischof noch zu Treysa am 30. Juni 1384, jenes Bündniss in allen einzelnen Punkten dem Herzoge stets zu

halten, und versprach, nie auf die dem Landgrafen von dem Herzoge am 17. October 1382 ausgestellte Urkunde, worin dieser auf die vom Stifte Mainz gegen jenen zu leistende Hülfe verzichtet hatte, sich zu berufen, erklärte vielmehr diese Urkunde für todt und unkräftig und verzichtete auf sie. Beide Theile schieden von einander mit der Versicherung, dass aller dieser Angelegenheit wegen zwischen ihnen entstandener Unwille gänzlich beschwichtigt sei. Herzog Otto aber brachte zwei Urkunden des Erzbischofes vom 30. Juni 1384 und eine Urkunde des Vizthums vom folgenden Tage, die alle drei auf die Tagefahrt Bezug hatten, von Treysa mit nach Haus zum Beweise für den Landgrafen, dass er die Veränderung in ihrer Stellung zu einander nicht veranlasst habe. Darin konnte jedoch der Landgraf keine Beruhigung finden. Acht Wochen später erwarb er sich in dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg einen Bundesgenossen auf den Fall eines Krieges mit dem Herzoge Otto und letzterer gerieth denn auch nicht lange darnach mit dem Herzoge Albrecht in Feindschaft. Alles dieses wird in der Geschichte der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und der Söhne des Herzogs Magnus ausführlicher mitgetheilt werden. Auch mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig verband sich der Landgraf in diesem Jahre. Beide gelobten, falls Herzog Otto des einen von ihnen Feind würde, sich alsdann wechselsweise beizustehen und ohne einander keine Sühne zu schliessen. Dem mit dem Erzbischofe verbündeten Herzoge Otto wird es auch nicht an anderen Bundesgenossen gefehlt haben. Zu ihnen darf man den Grafen Engelbrecht von der Mark zählen, welchem der Herzog im Kriege gegen den Erzbischof von Cöln Hülfe geleistet hatte. Nicht weniger als der Landgraf suchte Erzbischof Adolf sich Helfer und Bundesgenossen zu erwerben. Zu Heiligenstadt am 17. Januar 1385 gelobte Ritter Heinrich von Herde für sich und seine Brüder, dass sie ihm, ihrem Herrn, getreu behülflich sein und ihm ihre Schlösser „Beitinbach“, Lengsfeld und „Markgrafenstein“, wann und wie oft er es verlangte, gegen den Landgrafen von Hessen, gegen alle dessen Helfer, Lande und Leute öffnen wollten, so lange der Krieg zwischen dem Erzbischofe und dem Landgrafen dauern würde. Am 6. Februar 1385 zwang der Erzbischof die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger zu Hofgeismar, welche, wie es scheint, es mit dem Landgrafen hielten, sich von ihren Bündnissen gegen ihn, gegen das Stift und gegen die Stadt Geismar loszusagen, die darauf geleisteten Eide und Gelöbnisse zu widerrufen, ihm gehorsam zu sein, ihm, seinem Gefolge und seinen Gewaltigen die Thore zu öffnen und diese nebst den Schlüsseln dazu ihm auszuliefern. Dann erinnerten, wie Johann Rothe in seiner Chronik von Thüringen erzählt, Erzbischof Adolf und Herzog Otto den Markgrafen Balthasar von Meissen daran, dass er ohne Dank dafür zu ernten, um des Landgrafen Hermann willen den Aufruhr zu Cassel im Jahre 1378 beschwichtigen, den Bund der niederhessischen Städte habe auflösen helfen, dass er hierfür Vergütung, auch für seine Kosten im Kriege gegen die Gesellschaft vom Sterne noch Ersatz zu fordern habe, und machten ihm deshalb den Vorschlag, mit ihnen den Landgrafen Hermann zu bekriegen. Dabei säumte der Erzbischof nicht, ihm eine Gefälligkeit zu erweisen. Als Lehnsherr bestätigte er am 20. Februar 1385 der Markgräfinn Margaretha von Meissen das ihr von ihrem Gemahle, dem Markgrafen Balthasar, verschriebene Leibgedinge, bestehend in dem Schlosse und der Stadt Gotha, dem Schlosse „Toneberg“ und der unter diesem gelegenen Stadt Waltershausen. Dafür bewies sich der Markgraf erkenntlich. Er verband sich am 22. Februar 1385 mit dem Erzbischofe auf die Dauer von vier Jahren nicht nur zur Eintracht, sondern auch zur gegenseitigen Hülfe in Thüringen, Sachsen, Westphalen, auf dem Eichsfelde, in Franken und Hessen, zu Amöneburg und Battenberg. Nur gegen die Markgrafen Wilhelm und Georg von Meissen und gegen seine eigenen Mannen wollte keiner von beiden dem andern Hülfe leisten. Der Erzbischof nahm ausser den Genannten auch den Abt von Fulda aus. Die Feindschaft zwischen dem Erzbischofe und dem Markgrafen war schon längst dadurch beseitigt worden, dass der Papst dem Erzbischofe Ludwig, Bruder des Markgrafen, 1381 statt des Stiftes Mainz das Stift Magdeburg verliehen hatte. Zum Kriege gegen Hessen aber war dem Markgrafen wohl gerechte Ursache gegeben, wenn die Nachricht, dass Landgraf Hermann im Jahre 1384 die Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373 für nichtig erklärt habe, wahr ist. Der Erzbischof wandte sich, nachdem er den Markgrafen für sich gewonnen hatte, dem Eichsfelde zu und setzte zum Landvogte in seinen Landen zu Hessen und Westphalen den Conrad Spiegel ein. Zu seinen Amtleuten und Vögten auf dem Schlosse Rustenberg und in seinen Landen zu Sachsen und Thüringen ernannte er den Ritter Heinrich von Hardenberg und den Diedrich von Hardenberg. Alle drei mochten Helden ihrer Zeit sein, wohl geeignet, in dem bevorstehenden Kriege die erzbischöflichen Lande zu vertheidigen und Siege über den Feind zu erringen. Am 5. Juni 1385 öffnete der Abt von

Hersfeld dem Erzbischofe, um dessen Schutz zu erlangen, alle seine Schlösser und Städte und am 21. Juni begab sich Graf Heinrich von Henneberg für 1600 Gulden in den erzbischöflichen Dienst. Während der Erzbischof noch gegen den Landgrafen rüstete, trat Herzog Otto mit seinen Mannen schon feindlich gegen diesen auf. Er nahm dabei die Waffen, welche ihm der Landfrieden in die Hände gab, zu Hülfe. König Wenzel wird den von ihm im Jahre 1383 aus dem westphälischen Landfrieden gesetzten Landgrafen wieder in denselben eingesetzt haben. Er belehnte ihn am 12. März 1385 mit drei Freistühlen an der Diemel zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg, bestätigte den vorgeschlagenen Freigrafen Tristram von Volkmarsen und hob zugleich die ausgeartete Freigrafschaft der Nachbarschaft, deren sich Friedrich vom alten Hause zu Padberg, seit dem 11. März 1372 Dienstmann des Landgrafen Hermann, zur Schmach des Reiches bediente, auf. Einige Tage nachher, am 19. März, ermächtigte er im Namen des Reichs den Landgrafen zur Anstellung eines hessischen Landrichters und bezog sich dabei auf den vorher geschlossenen westphälischen Landfrieden. Dieser nun war es, mit dessen Gesetzen Herzog Otto dem Landgrafen, nachdem sie sich schon feindlich begegnet waren, glaubte beikommen zu können. Er machte wenigstens den Versuch dazu. Aber der Landgraf sandte am 15. Juni 1385, kurz vor dem Ausbruche des eigentlichen Krieges, den Ritter Eckbrecht von Griffte an den König Wenzel mit einer Klage gegen den Herzog, gegen Hermann von Kolmatsch, Hugo von Werder, Eberhard und Gottschalk von Buchenau. In Folge dessen vernichtete der König den Urtheilsspruch, welchen Hugo von Werder, wahrscheinlich als Freigraf, in der Klagsache des Herzogs gegen den Landgrafen eigenmächtig aufgestellt hatte. Um diese Zeit auch mochte es sein, dass Markgraf Balthasar mehre Male an den König Wenzel, an die Churfürsten, an andere Fürsten, Herren und Städte im Reiche sich wandte und ihnen klagte, nie habe er es mit allem Mahnen dahin bringen können, dass Landgraf Hermann von Hessen aus Freundschaft oder von Rechts wegen ihm hielte, wozu derselbe sich ihm schriftlich verpflichtet habe. Solche Klagen pflegten wenigstens, falls sie erhoben wurden, der Ankündigung der Fehde kurz vorher zu gehen.

Der Erzbischof und Herzog Otto hielten es für zweckmässig, dass vor dem Beginne des Krieges der Landfrieden unter denen, die mit ihnen ausziehen sollten, nochmals befestigt würde, damit sie ohne alle innere Zwistigkeit dem Feinde gegenüber ständen. Zugleich wollten sie neben dem Landfrieden eine Gesellschaft stiften, welche Mitglieder aus mehren Landfriedensverbindungen, wenn nicht diese selbst gleichsam als Theile zu einem grossen Ganzen vereinigte, und im grösseren Bunde solche Anordnungen treffen, dass, wenn ein Mitglied desselben von einem Landfriedensrichter aus dem Landfrieden verwiesen würde und es nach den Gesetzen dieser ihrer Vereinigung unrechtmässig geschehen sei, ein einziger Fall der Art alle übrigen Mitglieder zu den Waffen rufen müsste. Ein solcher Fall liess sich vor einem der Freistühle des Landgrafen leicht schaffen. Es war also weniger darauf abgesehen, den Landfrieden zu sichern, als vielmehr gegen den Landgrafen auf Umwegen einen Bund zu Stande zu bringen, der in anderer Weise vor dem Landfrieden und den Reichsgesetzen sich nicht rechtfertigen liess. Die Gesetze dieses Bundes, welchen beide Fürsten stifteten, beschäftigten sich deshalb auch mehr mit dem Kriege als mit dem Frieden. Alle Bundesmitglieder hatten schon früher die Urkunde des Kaisers Karl IV. über den Landfrieden zu Westphalen und andere diesen betreffende Urkunden und Gesetze beschworen. Sie theilten sich, je nachdem sie verschiedenen Landfriedensverbindungen angehörten, in ebenso viele Genossenschaften oder, wie sie es nannten, Partien; und das Gebiet, über welches ihre Vereinigung sich erstreckte, zerfiel, dem entsprechend, in ebenso viele Kreise. Jeder Partie standen drei Gekorene vor. In seiner Partie wählte sie der Fürst. Weil aber nicht zu jeder ein Fürst gehörte, wählte eine solche Partie ihre drei Männer selbst. Alle Gekorenen hatten einen Amtseid geleistet und was sie einstimmig oder die Mehrzahl unter ihnen anordneten oder für Recht erklärten, galt für rechtsgültig. Die Gesetze des Bundes wiesen die Befugniss des Landfriedens, wie er gehandhabt wurde, in engere Grenzen zurück, bedroheten mit Krieg die Ueberschreitung derselben, nahmen darauf Bedacht, den Richter einzuschüchtern, und schrieben die Art der inneren Einrichtung des Bundes vor. Sie waren verbindlich für alle Mitglieder, die nun den Bund schlossen, und für alle, die demselben noch beitreten würden. Bundesmitglieder waren ausser dem Erzbischofe Adolf und dem Herzoge Otto die Grafen Heinrich von Waldeck und Gottfried von Ziegenhain, die edelen Herren Heinrich von Homburg und Friedrich von Lisberg (in der Wetterau), die Ritter Conrad und Hermann Spiegel, Ulrich von Brencken, Eberhard und Gottschalk von Buchenau, Werner von Falkenberg, Roderich von Eisenbach, Heinrich Schenkewald,

Burchard und Conrad von Steinberg, Hans von Schwicheldt, Bertold von Adelebsen, Hans und Hermann von Kolmatsch, Walter von Hunoldshausen und die Knappen Heinrich Spiegel, Friedrich von Padberg, sein Sohn Friedrich, Friedrich von dem alten Hause zu Padberg, Rabodo und Lippold von Kanstein, Johann, Stephan und Werner von der Malsburg, Hans von Falkenberg, Gottfried von Schweinsberg, Werner von Westerburg, Diedrich Wolf, Friedrich von Hertingshausen, Hans von Falkenberg von der Densburg, Bernhard von Dalwigk, Hans von Eisenbach, Simon von Schlitz genannt von Görtz und Hildebrand von Uslar. Sie waren im Stifte Mainz, im Lande Westphalen, im Lande Sachsen und in den Landen Hessen und Buchenau (einem kleinen Lande, welches beinahe das ganze Stift Fulda umfasst) gesessen. Sie alle schlossen die beabsichtigte Vereinigung auf die Dauer der nächsten zehn Jahre und erhoben folgende Bestimmungen zu Gesetzen derselben: „Wir wollen den von dem Kaiser Karl IV. den Herren und Städten zu Westphalen aus Gnade und Wohlthat verliehenen Frieden und andere darüber ausgestellten Urkunden und gegebenen Gesetze, welche wir jetzt gelobt und beschworen haben, nach aller unser Macht ohne Gefährde halten, beschützen und beschirmen. Andere von Herren und Städten eingesetzten oder noch einzusetzenden Gerichte oder Frieden, die ihnen der Kaiser nicht verliehen hat, die wir auch nicht beschworen haben, womit uns Unrecht geschieht und wodurch die von dem heiligen römischen Reiche und sonst von unsern anderen Herren uns ertheilte Freiheit und von Alters her geübte Gewohnheit verletzt wird, erkennen wir als für uns verbindlich nicht an. Wird jemand unter uns des Landfriedens wegen angesprochen und verklagt, so soll er zu unverzüglichen gelegenen Tagefahrten, wohin und woher er sicher reisen kann, mit seinen Freunden reiten und, wie die kaiserliche und die anderen erwähnten von uns beschworenen Urkunden vorschreiben, antworten und thun, wozu die Ehre ihn verpflichtet. Will man das von ihm nicht annehmen und ihn darüber aus dem Landfrieden setzen und verweisen, so wollen wir ihn für nicht aus demselben verwiesen halten und ihm darin mit Leib und Gut, mit Schlössern, Landen und Leuten nach aller unser Macht ohne Gefährde treulich beistehen und behülflich sein. Bedarf jemand in dieser Vereinigung Mitreiter, wenn er, wie eben bezeichnet ist, zu Tagefahrten reitet, so soll die Partie dessen, den die Sache angeht, mit solcher Macht, als es die Gekorenen seiner Partie nöthig dünkt, ihn dahin begleiten. Wenn eine Sache von so grosser Bedeutung ist, dass man dazu aller anderen Partien oder eines Theils derselben bedarf, und dann die Gekorenen der Partie, welche die Sache betrifft, die anderen Gekorenen aller anderen Partien oder einen Theil derselben, je nachdem sie den Dingen zunächst gesessen sind, mahnen, so sollen die so gemahnten Gekorenen es veranstalten, dass ihre Partie mit solcher Macht und in der Weise hinzu reite und dazu thue, wie die Gekorenen der ersteren Partie bei ihrem Eide schreiben, dass sie es nöthig dünkt, und wie es nach Lage der Sache für die anderen Partien billig und zeitgemäss ist. Und so soll man ohne allen Verzug, Hinderniss und Gefährde es halten und thun, so oft es die Noth erfordert. Wird jemand in dieser Vereinigung des Landfriedens wegen gemahnt oder vorgeladen und kann er an die Stätte, wohin er vorgeladen wird, wegen ehehafter kundbarer Noth nicht kommen, so soll er zum Beweise dessen seinen Boten mit seinem öffentlichen besiegelten Schreiben an das Gericht senden und darin auf seinen Eid betheueren, dass er wegen ehehafter Noth zu der Zeit nicht kommen kann. Ist aber der Gemahnte oder Vorgeladene ausser Landes oder gefangen, so dass die Vorladung nicht an ihn gelangen und er einen Boten mit seinem Schreiben an das Gericht nicht senden kann, so mögen zwei seiner Freunde, die unbescholten sind, vor das Gericht kommen und es mit ihren Eiden wahr machen, dass die Mahnung und Vorladung zu der Zeit nicht an ihn gelangen kann. Wird er darüber aus dem Landfrieden gesetzt und verwiesen, so wollen wir ihn für nicht aus demselben verwiesen halten und ihm darin mit Leib und Gut, mit Schlössern, Landen und Leuten nach aller unser Macht ohne Gefährde treulich beistehen und behülflich sein. Wird jemand in dieser Vereinigung, der des Landfriedens wegen vorgeladen ist, an der Stätte, wo er sich verantworten will, oder auf dem Wege dahin oder wieder nach Haus gefangen, aufgehalten, verhaftet oder sonst behindert, so sollen wir alle treulich dazu thun und derjenigen, die das Hinderniss bereiteten oder die Verhaftung vornahmen oder um derentwillen es geschah, und derer, die sie behauseten oder ihnen beistanden, unverzüglich Feinde werden und feindlich gegen sie handeln, bis dass dies nach dem Rathe der Gekorenen oder der Mehrzahl unter ihnen beigelegt und Genugthuung geleistet ist. Bleibt er aber im Kampfe gegen seinen Angreifer, so wollen wir abermals so lange behülflich sein, bis nach dem Rathe der Gekorenen oder der Mehrzahl unter ihnen Busse für den Todten seinen Freunden gezahlt wird. Auch sind wir

darüber einträchtig geworden, dass mit allen Gerichten, die wir haben, mögen sie heimlich oder öffentlich sein, derjenige unter uns, welcher ihrer zu dieser Sache bedarf, sich helfen mag; und wir alle wollen hierin treulich zu einander halten. Auch sollen alle Schlösser, die wir jetzt haben und noch erlangen mögen, allen denen, die ihrer benöthigt sind, falls man es nur mit Ehren thun darf, ohne Widerrede und Gefährde zu diesem Behufe offen gehalten werden, sofern diejenigen, die ihrer bedürfen, nicht Feinde der anderen sind, denen die Schlösser gehören. Wenn in dieser Vereinigung ein Herr oder „Armmann“ (Ritter, Knappe) wegen derselben in einen Krieg geräth, so sollen wir unverzüglich zu ihm reiten oder schicken und ihm treulich helfen, wie die Gekorenen oder die Mehrzahl von ihnen bestimmen werden. Wird jemand unter uns, er sei Herr oder „Armmann“, wegen dieser Vereinigung verbauet oder belagert, so sollen wir, von ihm dazu aufgefordert, treulich hinzureiten oder schicken, nach aller unser Macht ohne Gefährde und nach Rath der Gekorenen oder der Mehrzahl von ihnen ihm helfen und ihn von der Belagerung befreien. Diese Hülfe sollen wir jeder auf seine Kosten, Schaden und Gewinn leisten. Jeden Gewinn oder Nutzen, den wir erlangen, sollen wir nach Verhältniss der Anzahl bewaffneter Leute theilen, die dann im Felde sind. Gewinnen wir jedoch Schlösser, die einem unter uns gehören, so soll man sie ihm ledig und los wieder geben. Sind aber die Schlösser verpfändet, so soll man das Geld dafür nach dem eben angegebenen Verhältnisse theilen. Ist jemand von uns Lehnsherr der gewonnenen Schlösser, so mag er sie mit einer Summe Geldes, welche von den Gekorenen oder von der Mehrzahl unter ihnen für billig und zeitgemäss erklärt wird, einlösen. Dies soll man ihm gönnen und das Geld, wie oben erwähnt ist, theilen. Wenn jemand von uns dieser Vereinigung wegen Schlösser verliert oder gefangen wird, so sollen wir anderen keinen Vergleich, keinen Frieden oder Sühne schliessen, noch in irgend einer Weise uns auf ein gutes Vernehmen einlassen, es seien denn zuvor die Schlösser wieder in seinen Besitz gekommen und die Gefangenen los gelassen oder sonst nach Zeit und Umständen, wie die Gekorenen oder die Mehrzahl unter ihnen erkennen werden, Genugthuung dafür geschehen. Falls man aber hierüber tagen oder verhandeln will, so mag man Sicherheit geben und annehmen, um zu den Tagefahrten zu kommen, denselben beizuwohnen und heimzureisen. Falls jemand unter uns, während wir in obiger Weise Krieg beginnen, gegen den andern in einen Rechtshandel geräth, so sollen beide vor die Gekorenen reiten nach einer gelegenen Stätte und zu einer Zeit, wie die Gekorenen oder die Mehrzahl derselben sie ihnen bestimmen werden. Die Gekorenen sollen dort den Streit freundlich oder rechtlich entscheiden und beide Theile ihnen darin ohne Widerrede gehorsam sein, damit wir alle desto einträchtiger bleiben und einer dem andern desto getreulicher helfen möge. Geht die Sache Fürsten, Grafen oder Herren an, so mögen sie ihre Freunde mit Vollmacht zu solchen Tagefahrten schicken. Ferner sollen alle unsere Mannen, Burgmannen, Unterthanen, Diener und Knechte, deren wir mächtig sind, sich dieser Vereinigung erfreuen und Nutzen davon geniessen, jedoch also dass sie geloben und schwören sollen, dieselbe zu halten, und Urkunden darüber ausstellen. Wenn jemand, bevor er in diese Vereinigung aufgenommen wurde, des Landfriedens wegen vorgeladen ist, so soll man in der Sache, um welche, ehe diese Vereinigung von ihm gelobt und beschworen war, er vorgeladen wurde, ihm dieser wegen zu helfen nicht schuldig sein. Wenn er aber von der Sache befreiet wird, soll man ihm behülflich sein und thun, wie diese Vereinigung vorschreibt. Stirbt ein Gekorener, wird er krank, zieht er aus dem Lande, wird er gefangen oder sonst durch andern Zufall behindert, dass er seines Amtes nicht warten kann, so soll der Fürst oder die Partie, die denselben gekoren hat, an seine Stelle, so oft es nöthig ist, einen andern wählen und setzen und dieser auch in der Weise geloben und schwören, wie die Gekorenen jetzt gethan haben. Auch soll jeder Fürst, Herr und Partie die Kosten und den Schaden stehen, welche ihre Gekorenen dieser Vereinigung wegen etwa haben. Ferner soll jedermann selbst, den die Sache angeht, die Botschaft in Angelegenheiten dieser Vereinigung auf seine Kosten fertigen. Wenn wir dieser Vereinigung wegen in Krieg gerathen, Heeresfolge thun sollen und sich dann jemand davon ausschliessen will, Hülfe und Heeresfolge zu leisten, weil nach seiner Behauptung es ihm die Ehre verbietet, so soll er dies mit öffentlichen besiegelten Urkunden oder durch gute erbare Zeugen erweisen. Reitet jemand unter uns in Geschäften dieser Vereinigung und will es mit seinem Eide erhärten, so soll er vor allen denen, welche zu ihr gehören, auch vor allen, die um dieser willen thun und lassen wollen, sofern man ihrer mächtig ist, sicher sein; aber auch er soll Sicherheit gewähren. Wird jemand in dieser Vereinigung des Landfriedens wegen angesprochen und will er auf gelegenen unverzüglichen Tagefahrten nicht antworten und

thun, wozu er der Ehre wegen verpflichtet ist, oder will er der kaiserlichen Urkunde und anderer den Landfrieden betreffender, von uns beschworener Urkunden und Gesetze gemäss sich vor dem Lanfrieden nicht verantworten, so wollen wir ihm dieser Vereinigung wegen zu nichts verbunden sein. Ferner ist man übereingekommen, dass die Gekorenen jeder Partie das von dieser zu haltende Capitel, so oft es sie nöthig dünkt, nach gelegener Stätte legen und bescheiden mögen. Wen sie von ihrer Partie dahin bestellen, der soll ohne Gefährde und Widerrede hinreiten, ausgenommen Fürsten, Grafen und Herren; denn diese mögen und sollen, falls sie dahin beschieden werden und nicht kommen wollen, statt ihrer selbst die Ihrigen mit Vollmacht dahin schicken. Ist die Angelegenheit von so grosser Bedeutung, dass es die Noth erfordert, so sollen die Gekorenen aller Partien zu einer allgemeinen Zusammenkunft nach Fritzlar reiten. Worüber sie oder die Mehrzahl unter ihnen dann dieser Vereinigung wegen sich verständigen, das soll von uns allen so gehalten werden. Bescheiden oder entbieten auch die Gekorenen einer Partie die der anderen Partien dieser Vereinigung wegen nach einer gelegenen Stätte, so sollen diese ohne Widerrede und Gefährde dahin reiten. Auch sollen die Gekorenen jeder Partie geloben und schwören, einem jeden in der Vereinigung gleich und gerecht sein zu wollen, dem einen wie dem andern. Wenn andere Herren, Ritter und Knechte eine Vereinigung gestiftet haben oder stiften, welche dieser gleich ist, so sollen die Gekorenen Vollmacht besitzen, sich in unserem Namen mit ihnen zu vereinigen und eine der unseren ähnliche Urkunde darüber auszustellen. Dem, was sie darin geloben, wollen wir nachkommen und es halten. Die Gekorenen jeder Partie mögen auch Grafen, Herren, Ritter, Knechte und biedere Leute, welche sie für uns nützlich halten, je nachdem dieselben jeder Partie zunächst gesessen sind, in diese Vereinigung aufnehmen. Diese Aufgenommenen sollen in ihren öffentlichen besiegelten Urkunden geloben und einen leiblichen Eid zu den Heiligen schwören, die über die Vereinigung handelnde Haupturkunde mit allen und jedem Artikel darin stets und fest, ohne alle Arglist und Gefährde halten zu wollen. Ihnen wollen wir dann auch nach den Gesetzen dieser Vereinigung verbunden sein. Die Urkunden dieser Aufgenommenen sollen zu der Haupturkunde gelegt werden. Jedoch soll man ferner keine Fürsten mehr in diese Vereinigung aufnehmen, es geschehe denn mit Bewilligung und Wissen der jetzt darin befindlichen Fürsten. Auch mögen der Erzbischof von Mainz und Herzog Otto, jeder von ihnen, andere Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und andere Leute, wen sie wollen, in diese Vereinigung aufnehmen, sich von denselben den eben erwähnten Eid leisten und die erforderlichen Urkunden ausstellen lassen, worauf wir ihnen nach den Gesetzen dieser Vereinigung verbunden sein wollen. Jedermann, der zu dieser Vereinigung gehört oder der ferner noch darin aufgenommen wird, soll zuvor den Gekorenen seiner Partie eine bestimmte Summe Geldes entrichten, nämlich jeder Fürst zehn Gulden, jeder Graf fünf Gulden, jeder Herr drei Gulden, jeder Ritter oder Knecht einen Gulden. Jede Stadt soll soviel geben, als die Gekorenen, welche sie aufnehmen, für zeitgemäss erklären. Von dem so erhobenen Gelde sollen die Gekorenen jeder Partie die Zehrungskosten und sonstige Kosten dieser Vereinigung wegen bestreiten und ihrer Partie darüber Rechnung ablegen. Der Erzbischof und diejenigen, welche mit ihm in dieser Vereinigung sind, sollen drei Gekorene haben. Wählt er einen oder mehre, die in den anderen Partien auch gekoren sind oder werden, so sollen diese seine Gekorenen doppelte Vollmacht, nämlich von seiner und der anderen Partie besitzen. Es sollen das Land zu Westphalen drei, das Land zu Sachsen drei, die Lande zu Hessen und in der Buchenau, und wer mit ihnen in diese Vereinigung kommt, drei Gekorene haben. Alle Gekorenen sollen geloben und schwören, halten und thun, wie oben angegeben ist, so oft es erforderlich sein wird. Jeder von uns soll dem anderen diese Vereinigung zu gute halten.“ Alle oben genannten Mitglieder der Vereinigung gelobten und schworen einen leiblichen Eid zu den Heiligen, diese Gesetze stets fest und unverbrüchlich, ohne alle Arglist und Gefährde zu halten. Eine Ausnahme von denen, wider welche ihn diese Vereinigung verbinden könnte, machte der Erzbischof mit dem Stuhle zu Rom, dem heiligen römischen Reiche, dem Könige Wenzel, dem Königreich Böhmen, der Mark Brandenburg und Lausitz. Ausserdem nahmen er und Herzog Otto davon aus, jeder sein Fürstenthum, seine Herrlichkeit, Privilegien, Freiheit, Gewohnheit und Herkommen, Recht und Gnade, Eigen und Erbe, worüber zu erkennen oder zu weisen, die Gekorenen auch keine Macht haben sollten. Ferner nahm jeder von beiden alle diejenigen aus, mit denen er vor Errichtung dieser Vereinigung sich verbunden hatte, so dass er seine früheren Urkunden, Gelübde, Vereinigungen und Bündnisse halten sollte und wollte, ohne dass ihm diese Vereinigung daran hinderlich sei. Eine Urkunde, die

alles Obige zu ihrem Inhalte hatte, stellten sämmtliche Mitglieder am 13. März 1385 aus. Die Mitglieder der westphälischen Partie in dieser Vereinigung, nämlich die Spiegel, von Brencken, von Padberg, von Kanstein, Wolf, von Dalwigk und von Hertingshausen, nebst den in der Zwischenzeit Hinzugekommenen von Kalenberg, von Viermünden, von Papenheim und von Brobeck schlossen sich am 29. September desselben Jahres noch enger an einander und fassten die besonderen Gesetze ihrer Partie in einer von ihnen an diesem Tage ausgestellten Urkunde zusammen. Es sind dieselben Gesetze, welche mehre Ritter und Knappen des Landes Göttingen am 14. August 1389 ihrem Bunde zu Grunde legten. Sie werden weiter unten mitgetheilt werden.

Endlich im Sommer des Jahres 1385 fielen Erzbischof Adolf von Mainz und Herzog Otto mit vielen anderen Fürsten und Herren, unter denen der Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Osnabrück und Münster und der Graf von der Mark sich befanden, in Hessen ein und belagerten die Stadt Cassel. Weil sie aber gegen die Festungswerke derselben nichts ausrichten konnten, wandte sich Erzbischof Adolf mit dem Herzoge nach Immenhausen und belagerte diese Stadt. Die Bürger nebst einigen Rittern und Knappen vertheidigten sich mit Hülfe vieler Landleute tapfer und brachten den Feinden grossen Schaden bei. Darauf liess der Herzog mit Feuerpfeilen die Stadt beschiessen und legte sie in Asche, wobei 5000 Einwohner umgekommen und wenige gerettet sein sollen. Als dies Markgraf Balthasar von Meissen erfuhr, kündigte auch er dem Landgrafen Hermann Fehde an und zog vor Eschwege. Einige Bürger dieser Stadt liessen ihn ein, denn sie fürchteten, mit den Bürgern von Immenhausen gleiches Schicksal theilen zu müssen, wenn der Erzbischof und der Herzog gegen sie heranzögen. Die Stadt Eschwege huldigte dem Markgrafen Balthasar und ebenso die Stadt Sontra, die er an demselben Tage ohne Widerstand einnahm. So wenigstens beschreibt Johann Rothe in seiner Chronik die Einnahme von Eschwege und Sontra. Die Einäscherung von Immenhausen verbreitete überall Schrecken im Lande Hessen. Der Landgraf, befürchtend, dass ein gleiches Loos seinen übrigen Städten bevorstehe, und von der Unmöglichkeit, so vielen Feinden zu widerstehen, überzeugt, bat um Frieden zu Burg-Uffeln zwischen Grebenstein und Immenhausen. Am 22. Juli 1385 kam durch die Bemühungen des Erzbischofes Friedrich von Cöln, des Bischofes Heidenreich von Münster und des Grafen Engelbrecht von der Mark eine doppelte Sühne zu Stande, worüber auch an diesem Tage zwei Urkunden gegeben wurden. Die eine Sühne, welche der Erzbischof Friedrich vermittelte und worüber er die Urkunde ausstellte, begriff in sich ihn selbst, den Erzbischof Adolf, ihrer beider Mannen, Burgmannen, Städte, Schlösser, Lande und Leute, die von Lisberg, von Buchenau, von Eisenbach, von Baumbach, von Schlitz, von Beymelburg, von Padberg, von der Malsburg, den Ritter Conrad Spiegel, alle ihre Helfer, Diener und Mitreiter im geführten Kriege einerseits und den Landgrafen Hermann von Hessen, seine Städte, Schlösser, Lande und Leute, alle seine Helfer, Diener und Mitreiter in demselben Kriege andererseits. Der Landgraf verzichtete für sich, seine Erben und Nachfolger, für seine Helfer, Diener, Mitreiter und Unterthanen auf Ersatz für Raub, Brand und sonstigen Schaden, der ihm und ihnen von den beiden Erzbischöfen und den oben mit denselben Genannten während der Fehde und des Krieges geschehen war, und versprach, niemanden zu behausen oder zu halten, der noch Ansprüche deshalb erheben würde, vielmehr Hülfe gegen denselben zu leisten. Zugleich gelobte er, seine Mannen, Burgmannen, Diener und Unterthanen zu zwingen, dass sie von Fortsetzung der Fehde abliessen. Ausserdem verpflichtete er sich, den Erzbischof von Mainz, dessen Geistlichkeit, als Aebte, Klöster, Prälaten, andere Ordensgeistlichen und Weltgeistlichen zu Fritzlar und sonst in der Diöcese Mainz, ferner alle Mannen, Burgmannen, Diener, Bürger und andere Unterthanen des Stiftes Mainz bei ihren Freiheiten, Rechten, Gütern und Einkünften ungehindert und unbeschweret zu lassen, auch gegen die geistlichen Gerichte und Gerechtsamen des Stiftes Mainz sich keine Bedrängnisse zu erlauben. Die Sundern (Sunderhölzer) am Rheinhardswalde gab er dem Erzbischofe Adolf zurück und versicherte, die um diesen Wald gelegenen Dörfer in ihrer Achtwart (Holzberechtigung) nicht stören, Haldessen aber nebst „Gerphindorf“ dem Stifte Mainz wieder einräumen zu wollen. Er empfing seine Lehen vom Erzbischofe Adolf und huldigte ihm. Mit dem allen noch nicht zufrieden, forderte dieser 20000 Gulden für seine Kriegskosten. Der Landgraf bewilligte sie und verschrieb ihm, weil er die Summe nicht gleich zahlen konnte, dafür die Schlösser und Städte Grebenstein, Immenhausen und Wolfhagen zu Pfande. Er vertrauete sie dem Ritter Werner von Falkenberg, dessen Sohne Cunzmann, dem Friedrich von Hertingshausen und Hans von Falkenberg zu Densburg, die ihm noch eben feindlich gegenüber gestanden hatten,

mit der Weisung an, dass sie, wenn er am nächsten 25. December die Zahlung nicht leistete, die Schlösser und Städte dem Erzbischofe ausliefern möchten. Dieser aber gestattete ihm, wenn es hierzu käme, die Wiedereinlösung, sobald ein Vierteljahr vorher die Kündigung geschehen sei. Nebenbei sei hier bemerkt, dass der Erzbischof zu Anfange des nächsten Jahres in den drei Städten und Schlössern, nachdem deren Auslieferung, weil die Zahlung nicht erfolgt war, Statt gefunden hatte, sich huldigen liess. Die Urkunde über die andere zu Stande gekommene Sühne stellten am 22. Juli 1385 Bischof Heidenreich von Münster und Graf Engelbrecht von der Mark aus. Sie erklärten darin, eine freundliche und gründliche Aussöhnung des Herzogs Otto von Braunschweig und des Landgrafen Hermann von Hessen wegen alles Schadens und aller Feindseligkeiten, die zwischen diesen beiden oder den Ihrigen, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, bisher Statt gefunden hätten, vermittelt zu haben. Demnach sollte die Vereinigung beider Fürsten vom 2. October 1381, wodurch sie sich einander mit ihren Landen, Schlössern und Städten verbunden hatten, neben dem zwischen dem Stifte Mainz und dem Herzoge am 30. August 1374 errichteten Bündnisse in voller Kraft bleiben und jeder von ihnen diejenigen Städte und Schlösser seines Landes, in denen die Huldigung noch nicht geleistet sei, Göttingen ausgenommen, dem andern, sobald er es forderte, unverzüglich huldigen lassen. Eine Urkunde, worin Landgraf Hermann und Markgraf Balthasar von Meissen sich nun ausgesöhnt hätten, liegt nicht vor. Johann Rothe in seiner Chronik sagt, dass der Markgraf Balthasar die Städte Eschwege und Sontra für seine Kosten im Kriege gegen den Bund der Sterner behalten habe. Eine Eroberung wird auch Herzog Otto behauptet haben. Er war nämlich, wie es sich zwei Jahre später zeigt, im Besitze des bei Allendorf gelegenen Schlosses Altenstein geblieben.

Gleich nach Abschluss der Sühne trennten sich die Heere und jeder Fürst oder Herr zog mit den Seinen ab. Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Heidenreich von Münster und Diedrich von Osnabrück nebst dem Grafen Engelbrecht von der Mark trafen auf ihrer Rückkehr mit dem Bischofe Simon von Paderborn, dem Abte Bodo von Corvey, dem Grafen Heinrich von Waldeck und dem edelen Herrn Simon von der Lippe in Soest zusammen. Hier einigten sie sich am 29. Juli 1385 mit den Städten Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund auf Grundlage des vom Kaiser dem Lande Westphalen verliehenen Landfriedens zu einem neuen Bunde, in welchen auch, obwohl sie abwesend waren, Bischof Otto von Minden, die Grafen Otto von Tecklenburg, Otto von Schauenburg, Otto von Ritberg, Hermann von Everstein, Diedrich von der Mark, Bernhard von Bentheim, der am 6. September 1379 dem Landfrieden beigetreten war, die edelen Herren Balduin von Steinfurt, Johann von Diepholz, seit dem 24. Mai 1377 Theilnehmer am Landfrieden, und der edele Vogt Wedekind von dem Berge aufgenommen wurden. Bischof Otto von Minden und die fünf zuletzt genannten Grafen oder Herren schickten schon innerhalb der beiden nächsten Monate die Urkunden ein, wodurch sie dem Bunde beitraten und dessen Gesetze beschworen. In demselben Jahre liessen sich noch Bischof Florenz von Utrecht, Graf Diedrich von Limburg und der edele Herr Gieselbert von Borkeloh, im folgenden die Grafen Gerhard und Johann von Sayn, Wilhelm von Wied und edeler Herr Salentin von Isenburg zu Mitgliedern aufnehmen. Herzog Wilhelm von Berg, Graf zu Ravensberg, folgte am 30. Januar 1387 ihrem Beispiele. Nachdem er in einer Fehde gegen den Erzbischof Friedrich von Cöln und andere Fürsten und Herren zu Westphalen, wie eine Urkunde vom 27. April 1386 zeigt, gefangen genommen war, hatte ihm Graf Engelbrecht von der Mark am 8. November 1386 versprochen, seine Aufnahme in den Landfriedensbund bei dem Erzbischofe Friedrich von Cöln auszuwirken. Am 30. October 1385 nahm der Erzbischof auch den Schulzen des Westhofes zu Beninghausen und am 16. Januar 1386 die Stadt Brilon in den Frieden auf. Die Gesetze dieses Landfriedensbundes zeichneten sich besonders dadurch aus, dass sie auf weit mehre ländliche Beschäftigungen als bisher, auf den häuslichen Wohnsitz, auf den Kirchweg, auf alle Geschäfte in Landfriedensangelegenheiten den Frieden legten, gegen Missbräuche des Landfriedens schützten und nur ein vom Kaiser verliehenes Recht zum Münzen anerkannten. Leider überliessen sie den leibeigenen Bauer ganz der Willkür seines Herrn. Dennoch kann man den grossen segensreichen Fortschritt in ihnen nicht verkennen und wohl darf man es rühmen, dass die Fürsten und Herren, kaum eine Woche vom Kriegsschauplatze zurückgekehrt, dies Werk des Friedens aufbaueten. Andere Zwecke verfolgte Herzog Otto nach seiner Rückkehr. Schon vor dem Tage, an welchem jener Friedensbund geschlossen wurde, bedrohete er die Herzöge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Bernhard von

Braunschweig und Lüneburg so sehr, dass sie Hülfe bei dem Bischofe Gerhard von Hildesheim suchten und sich rüsteten. Fast zu derselben Zeit verfeindete er sich mit den Herzögen Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, söhnte sich dann mit ihnen am 4. Februar des nächsten Jahres aus, damit er und sie im Verein die Stadt Braunschweig angriffen, vertrug sich aber mit ihr, wie auch die drei Söhne des Herzogs Magnus am 1. April 1386 zu Bodenstein und machte endlich zehn Wochen später gemeinschaftliche Sache mit den Herzögen Friedrich und Heinrich gegen den Herzog Wenzlaus. Tiefer in alles dieses einzugehen, wird in der Geschichte der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und der Söhne des Herzogs Magnus Gelegenheit geboten werden. Als ob auswärtige Kriege den Herzog Otto nicht hinlänglich beschäftigten, mussten auch noch innere Fehden hinzukommen. Weil Ritter Hermann von Gladebeke sich der Rechtsentscheidung nicht fügte, welche der König und die Gesellen von der Sichel in seinem Streite mit dem Herzoge getroffen und die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn nebst dem Grafen von Hohnstein am 17. December 1383 bestätigt hatten, wurde Herzog Otto Feind desselben und nahm ihm die Lehngüter. Das war ein sehr empfindlicher Verlust für das ganze Geschlecht der von Gladebeke, denn Hermann von Gladebeke hatte die Hälfte aller Lehngüter desselben besessen. Bei der Rechtsfindung waren von allen Gesellen der Sichel nur Ritter Aschwin von Steinberg und Knappe Arnold von Roringen auf Hermann's Seite gewesen. Arnold von Roringen verliess seinen Freund auch jetzt nicht. Er suchte und fand in seinen Beziehungen zum Herzoge leicht einen Vorwand zu Beschwerden über diesen und wagte es mit seinen Brüdern Hans und Heinrich, feindlich gegen ihn aufzutreten. Bevor der Herzog die von Gladebeke überwältigte, gelang es ihm, die Gebrüder von Roringen in die gebührende Stellung zurückzuweisen. Sie sühnten sich mit ihm am 28. September 1385 und gelobten, seine und seiner Schutzbefohlenen Feinde nie zu werden, noch dem Ritter Hermann von Gladebeke und seinem Sohne Wardenberg gegen ihn zu helfen. Fügten der Herzog oder die Seinen ihnen, den Ihrigen oder ihren Freunden, die beiden von Gladebeke ausgenommen, oder fügten die Freunde und Mannen des Herzogs ihren Freunden Unrecht zu, so sollten die von Roringen darüber Klage bei dem Herzoge erheben. Würde darauf nicht innerhalb eines Monates Recht oder ein Vergleich erfolgen, so möchten sie Ehrenverwahrung einlegen und dann nach Verlauf eines Tages und einer Nacht die Feindseligkeiten beginnen; nach Berichtigung der Angelegenheit aber sollten sie die Sühne wieder halten. Dies alles ohne List und Gefährde unverbrüchlich halten zu wollen, schworen sie bei den Heiligen und stellten den Ritter Aschwin von Steinberg, den Diedrich von Bodenhausen und Diedrich von Bertolderode als Bürgen.

Herzog Otto hatte am 13. März 1385 sich verpflichtet, alle seine Mannen, Burgmannen, Unterthanen, Diener und Knechte geloben und schwören zu lassen, dass sie die an diesem Tage über den Landfrieden getroffene Vereinigung halten wollten. Es ist kaum zu bezweifeln, dass er ein darauf bezügliches Ansinnen auch an die Stadt Göttingen stellte. Dem Rathe und den Bürgern der Stadt war es noch in zu frischem Andenken, in welcher Weise der Landfrieden gegen sie gehandhabt war. Sie empfanden sicherlich keine Neigung, den kriegerischen Zwecken dienstbar zu werden, welche mit jener Vereinigung Fürsten, Herren, Ritter und Knappen verfolgten, oder sich die Fesseln anlegen zu lassen, welche der Scharfsinn derselben daraus entlehnen könnte. Es scheint, dass sie nur dazu sich willig zeigten, höchstens den Landfrieden selbst wieder zu beschwören. Aber auch dies thaten sie nicht eher, bis sie vor der Erneuerung jener unerhörten Massregeln, die man vermittelst des Landfriedens gegen sie angewendet hatte, und vor Uebergriffen ähnlicher Art gesichert waren. Dem Könige Wenzel war es ja bekannt, welche Noth sie ausgestanden hatten, und wie erforderlich es war, der Wiederkehr derselben vorzubeugen. An ihn wandten sich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt mit der Bitte, ihnen ein Privileg zu verleihen, durch welches ihnen Abhülfe bereitet würde. Auf den Rath seiner Fürsten und Getreuen verlieh er ihnen deshalb am 24. October 1385 zu Prag folgende Gnade und Freiheiten: „Wenn jemand, wer es auch sei, die Bürger und Einwohner der Stadt sammt oder sonders vor einen Landrichter vorladet, so dass mehr als sechs Personen in der Vorladung begriffen sind, dann mögen zwei aus dem Rathe der Stadt nebst vier oder fünf erbaren und unbescholtenen Bürgern derselben die Vorgeladenen und ihre Stadt, ihnen und ihr zum eigenen Schaden oder Vortheil, vertreten und vertheidigen. Vornehmlich aber sollen sie wegen keiner anderen Sachen, als die in den Landfrieden gehören und darin begriffen sind, noch vor einen Landrichter ausserhalb des Landes ihrer Herrschaft, also nur vor ihres Herrn,

des Herzogs, Landrichter, wofern dieser von ihm in des Königs und des Reiches Namen eingesetzt ist, von irgend jemandem, wer es auch sei, vorgeladen und verklagt werden. Auch soll man alle die, welche man vorladet und verklagt, die Sachen und die Stücke, warum es geschieht, genau und mit allen Einzelheiten wissen lassen, wie es schon der Landfrieden vorschreibt und es wohl billig und recht ist. Falls jemand, wer es auch sei, vor dem Landrichter klagen will, selbst aber den Landfrieden wissentlich gebrochen und dafür keinen Ersatz geleistet hat, dessen auch rechtlich überführt ist oder überführt werden kann, so soll nicht eher, bis er nach Landfriedensrechte Ersatz leistet, der zeitige Landrichter ihm Recht sprechen noch derjenige, den jener verklagen will, ihm antworten. Wenn Bürgermeister, Rath und Bürger in ihrer Stadt jemanden wegen seines Verbrechens angreifen, verhaften und vor Gericht bringen oder wenn der ihnen vom Reiche oder von ihrer Herrschaft verliehenen Gnade und dem Stadtrechte gemäss Gericht über ihn ergeht, soll sie deshalb niemand in keiner Weise vor den Landfrieden vorladen oder verklagen. Wird jemand vor dem Landrichter rechtlich überführt, den Landfrieden gebrochen zu haben, so mögen seine Erben seine (ihm abgesprochenen) Güter binnen Jahr und Tag (durch einen Eid der Gewalt des Richters) entziehen und vertheidigen, auch brauchen sie, was er verbrochen hat, nicht entgelten oder dafür Entschädigung leisten, es sei denn ein so schweres Verbrechen, dass man darum nach den Gesetzen des Landfriedens von Rechts wegen Leib und Gut verwirkt. Auch verleihen wir den Bürgern und der Stadt die besondere Gnade, dass alle die, welche auf dem Felde oder an Bergen arbeiten und den Acker bauen, es sei in Weingärten oder zum Bau anderer Früchte, dieselbe Freiheit, wie der Pflug, besitzen sollen, wie dies auch vollkommen in dem Landfrieden begriffen ist.“ Alle diese Freiheiten und Gnade verlieh der König mit der selbst dem Landfrieden hinzugefügten Einschränkung, dass sie nur so lange währen sollten, bis er oder seine Nachfolger im Reiche sie widerrufen würden. Er gebot allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Städten, namentlich allen zeitigen und zukünftigen Landrichtern des Landfriedens ernstlich, die Bürger und die Stadt diesen Freiheiten zuwider nicht zu hindern oder zu irren, sondern dieselben dabei zu lassen, so lieb es ihnen sei, des Königs und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden. Ein gleichlautendes Privileg verlieh er an demselben Tage der Stadt Duderstadt, weil sie mit der Stadt Göttingen gemeinschaftlich ein Gesuch um dasselbe bei ihm eingereicht hatte. Auch diese Stadt und ihre Bürger und Einwohner sollten nur vor ihres Herrn, nämlich des Erzbischofes von Mainz, Landrichter vorgeladen und verklagt werden und ausserdem alle obigen Freiheiten geniessen. Eben erst konnte das königliche Privileg in der Stadt Göttingen angelangt sein, da beschworen der Rath und die Bürger in Gegenwart des Herzogs den Landfrieden. Er stellte ihnen hierüber am 8. November 1385 zu Hardegsen eine Bescheinigung aus.

Wie die sehr oft erwähnte bis zum Jahre 1438 reichende Chronik erzählt, schworen im Jahre 1386 die Grafen vor dem Harze, nämlich die von Reinstein, Mansfeld, Wernigerode, Stolberg, Schwarzburg, Querfurt und Barby, den Landfrieden zu halten. Niemand sollte den Pflug, die Pferde in der Mühlenfuhre oder am Pfluge rauben. Dies wurde von den Grafen mit Ausnahme eines einzigen streng gehalten. Graf Diedrich von Wernigerode nämlich brach seinen Eid, beraubte Pflug und Mühlenfuhren. Auch soll er einen Streifzug in die Grafschaft Reinstein vorgenommen und Blankenburg überfallen und geplündert haben. Eine Bestätigung findet diese Behauptung in der von der hildesheimschen Chronik gegebenen Nachricht, dass Bischof Gerhard von Hildesheim das Schloss Blankenburg mit Hülfe des Grafen Diedrich von Wernigerode eingenommen, es aber in einem Vertrage dem Grafen Burchard (oder Busso) von Reinstein für eine Summe Geldes zurückgegeben habe. Durch Räuberei hatten die Grafen von Wernigerode sich schon früher ausgezeichnet. Von ihnen war zu Papstdorf ein festes Raubschloss erbauet worden, von wo aus sie das Land Magdeburg beraubten. Wie die magdeburger Schöffenchronik erzählt, zogen am 11. November 1381 die Bürger der Stadt Magdeburg mit dem Hauptmanne ihres Erzbischofes Ludwig gegen die Grafen und trugen über sie den Sieg davon. Graf Conrad von Wernigerode wurde mit etwa dreissig Begleitern gefangen und 71 gesattelte Pferde wurden ihm abgenommen. Graf Diedrich aber entkam ins Bruch zu Oschersleben und von da auf die Burg. Darnach zogen die Bürger von Magdeburg und der Erzbischof vor Papstdorf und gewannen dies Schloss, die Raubkirche und den festen Hof. Sie zogen weiter vor Langeln (Langeleben), einen Ordensritterhof, welchen die Grafen besetzt hielten. Hier kam Graf Diedrich zum Erzbischofe und ergab sich ihm auf Gnade. Graf Conrad wurde in Freiheit gesetzt. Beide gaben dem Erzbischofe 400 Mark und lieferten ihm ihre Gefangenen aus. Damit

aber begnügte sich der Erzbischof nicht. Die gräflichen Gebrüder Conrad, Diedrich, Albrecht und Heinrich von Wernigerode mussten in der Sühne, die sie am 24. November 1381 zu Calbe beschworen, von ihm und dem Stifte ihre Feste und Schloss Wernigerode mit der Stadt und Herrschaft zu Lehen nehmen. Zugleich gelobten sie, das Schloss und die Stadt ihm und dem Stifte Magdeburg zu jedem Kriege offen halten, ihm und dem Stifte damit und mit Leib und Gut gegen jedermann Hülfe leisten, nur ihm und dem Stifte das Schloss und die Stadt käuflich oder zu Pfande überlassen zu wollen. Alle ihre Ansprüche auf Papstdorf gaben sie auf und versprachen, nie Feinde der Markgrafen von Meissen, Brüder und Vettern des Erzbischofes, noch derjenigen, deren er zum Rechte mächtig sei, werden zu wollen. In die Sühne wurden alle aufgenommen, die um des Erzbischofes willen ihnen Fehde angekündigt und an ihr Theil genommen hatten. Die Grafen erklärten, dass der Erzbischof und seine Nachfolger ihrer zum Rechte mächtig sein sollten, und erhielten dafür denselben Schutz, wie die übrigen Mannen des Stiftes, zugesichert. Nachdem aber Erzbischof Ludwig zu Anfange des folgenden Jahres durch einen unglücklichen Zufall umgekommen war, wuchs in der kurzen Regierungszeit seines Nachfolgers Friedrich und während der auf diesen folgende Erzbischof Albrecht sich im Stifte festsetzte, den Grafen wieder der Muth. Besonders Graf Diedrich liess sich, wie oben bemerkt ist, trotz des in den Jahren 1384 und 1386 von ihm beschworenen Landfriedens wieder von seiner Raubsucht hinreissen. Welche Strafe er dafür litt, erzählt der gleichzeitige Lesemeister Detmar zu Lübeck. Er schreibt im Jahre 1386: „Um diese Zeit, vor dem 25. Juli, wurde Graf Diedrich von Wernigerode vor die Vehmherren des Landfriedens in Sachsen zu Gericht nach Goslar vorgeladen. Daselbst musste er geloben, zu einer anderen Tagefahrt zu kommen, um seine Gegenrede zu beweisen. Sie setzten einen Tag zu Blankenburg an und luden den Grafen dahin vor. Er kam mit geringer Begleitung. Der Graf von Reinstein verklagte ihn, die Vehme gebrochen zu haben, und verlangte Recht. Als nun Graf Diedrich sich verantwortete und kein anderes Recht als Vehmrecht auf ihn angewandt werden konnte, stach ihn ein Knappe durch den Kopf. Die Herren aber durchbohrten ihn jeder mit seinem Schwerte oder Messer und hieben ihn zu Tode. Sie banden ihm die Hände auf den Rücken, knebelten ihm die Füsse, steckten den Rücken entlang eine Stange und hängten ihn an das Thor. Da hing der Leichnam länger als eine Stunde, bis er aus Gnaden den Freunden ausgeliefert wurde.“ Conrad Botho bemerkt in seiner Chronik unter dem Jahre 1386 nur kurz: „Graf Diedrich von Wernigerode wurde von den Harzgrafen gehängt. Man sagt, er hätte den Landfrieden gebrochen. Ein von Bleicherode tödtete ihn.“ Auch der Verfasser der erwähnten bis zum Jahre 1438 reichenden Chronik fasst sich kurz, indem er schreibt: „Wegen des vom Grafen Diedrich von Wernigerode begangenen Eidbruches hielten die Harzgrafen eine Tagefahrt auf dem Felde vor Derenburg. Dahin kam auch Graf Diedrich. Es wurde ihm ein „Dagge“ (Degen oder Dolch) in den Hals geschlagen, dann ein Bund Seile um seinen Hals gewunden und er an einen Schlagbaum aufgehängt.“ Ebenso berührt die Chronik St. Aegidii in Braunschweig, die mit dem Jahre 1474 schliesst, diese Begebenheit nur mit wenigen Worten. Sie sagt: „Am 22. Juli 1386 wurde Graf Diedrich von Wernigerode von dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Grafen von Reinstein gehängt, als er mit ihnen in Freundschaft und Treue versammelt war.“ Ausführlicher berichtet Hermann Corner darüber. Er schreibt in seiner während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vollendeten Chronik: „Graf Diedrich von Wernigerode wurde von den Fürsten Sachsens, die den allgemeinen Landfrieden beschworen hatten, zu einer Unterredung berufen. Er kam nach Blankenburg, wurde hier am 22. Juli 1386 vor dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg, dem Herzoge Otto von der Leine (von Göttingen), dem Grafen Heinrich von Hohnstein und den übrigen edelen Herren von dem Grafen Busso von Reinstein verklagt, den Landfrieden gebrochen zu haben und meineidig geworden zu sein. Die genannten Fürsten erklärten ihn hierauf für schuldig und verurtheilten ihn zum Strange. Dann trat Knappe Conrad von Wernigerode auf ihn zu und verwundete auf Befehl der Fürsten seines eigenen Herrn Haupt. Alsbald stiessen die übrigen edelen Herren ihre Dolche in den Körper des Grafen und hängten zum Zeichen, dass die Hinrichtung vermittelst des Stranges geschehen sei, den Todten an den Zügeln seines Pferdes auf“.

Neun Monate nachdem von den Bürgern zu Göttingen auf Verlangen des Herzogs der Landfrieden beschworen war, drohete wieder ein Streit zwischen ihnen und ihm auszubrechen. Zu Anfange des 14. Jahrhunderts hatte der Erzbischof von Mainz den edelen Herrn Gottschalk von Plesse mit dem Zehnten zu Göttingen, den edelen Herrn Gerhard von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden, mit dem Zehnten zu Rosdorf belehnt. Afterlehnsleute waren

wegen dieses Zehnten die von Hardenberg und von Salder, wegen des ersteren die von der Gowisch geworden, und von letzteren hatte Herzog Albrecht den Zehnten zu Göttingen durch Kauf an sich gebracht. Das Kloster Walkenried hatte darauf von ihm den Zehnten zu Göttingen nebst dem Hofe Sternberg daselbst im Jahre 1303 und von den von Hardenberg und von Salder den Zehnten zu Rosdorf im Jahre 1304 gekauft, auch das Eigenthumsrecht an beiden Zehnten erworben. Im folgenden Jahre war von dem Herzoge Albrecht die Erklärung abgegeben worden, dass weder er noch seine Vorfahren ein Recht an dem Zehnten zu Rosdorf besessen hätten. Darauf hatte sein Sohn Otto im Jahre 1326 mit dem Kloster verabredet, dass dasselbe ihm und seinen Erben den Niessbrauch des Zehnten auf dem Felde vor Göttingen und in der Stadt verkaufen sollte. Es scheint jedoch nicht zum Verkaufe gekommen zu sein, denn der Herzog und seine Brüder Magnus und Ernst gelobten im folgenden Jahre, keine Ansprüche auf den Zehnten zu erheben, als sie dem Kloster denselben und den Hof Sternberg nach Beseitigung ihrer Zweifel über den rechtlichen Erwerb bestätigten. Herzog Ernst wiederholte diese Bestätigung für sich und seinen Sohn Otto noch besonders am 30. August 1346. Auch einigte sich das Kloster am 28. September 1384 mit den Eigenthümern der Feldmark zu Rosdorf, dann am 23. Februar des nächsten Jahres mit den Bürgern und Einwohnern zu Göttingen und den übrigen Eigenthümern der zur Stadt gehörenden Feldmark dahin, dass das Einsammeln des Zehnten auf dem Felde aufhören, dafür eine bestimmte Lieferung von Roggen an die Stelle treten und der Roggen in dem Klosterhofe zu Göttingen abgegeben werden, ferner dass man statt des Fleischzehnten und der Zehnthühner eine Geldabgabe entrichten und im Falle des Verzuges zur doppelten Lieferung oder Zahlung verpflichtet sein sollte. Zu dem Vertrage über den Zehnten in der Feldmark zu Rosdorf gab der Rath zu Göttingen seine Zustimmung. Diese war erforderlich, denn Rath und Bürger zu Göttingen besassen das Eigenthum eines Vorwerkes und mehrer Güter zu Rosdorf. Schon 1348 hatten sie von den von Roringen zwei Kemnaten daselbst erworben und abbrechen lassen. Gleich nach obigen Verträgen vom Jahre 1384 und 1385 wird Herzog Otto sich der Besitzungen und Rechte des Klosters Walkenried zu Rosdorf mit der Behauptung bemächtigt haben, dass sie sein väterliches Erbe seien, dass sein Vater sie besessen und ihm hinterlassen habe. Dem widersetzten sich die Bauern zu Rosdorf. Sie ergriffen nun selbst, vielleicht für das Kloster, Besitz von den Gütern und rechneten auf den Beistand der Stadt Göttingen. Dies bewog den Herzog am 7. August 1386 folgendes Schreiben an die Stadt zu richten: „Wisset, ihr weisen Leute, Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Göttingen, dass die Bauern von Rosdorf die Güter des grauen Mönches, Unser väterliches Erbe, in Besitz genommen haben. Nun haben Wir vernommen, dass ihr sie vertheidigen wollt, da Wir doch meinen, dass das nicht sein sollte. Daher sähen Wir gern, dass ihr sie veranlasstet, Uns Unser väterliches Erbe zu lassen, wie es Unsere Eltern auf Uns vererbt haben, und für den Unfug, dass sie davon wider Unseren Willen Besitz ergreifen, Uns zu erzeigen, wozu sie Uns von Rechts wegen verpflichtet sind. Könnten Wir aber euere Vermittelung hierin nicht erlangen und geschähe es dann, dass Wir gegen das Dorf und die Bauern zu Rosdorf zu Felde zögen und ihnen Schaden zufügten, auch ihr und die Eueren Schaden dabei erlittet, so wollen Wir, wie auch der Schaden beschaffen sei, darüber Unsere Ehre an euch bewahrt haben, denn Wir können des Landfriedens wegen Uns weiter an euch nicht bewahren. Dürften Wir dies aber doch, so wollen Wir Unsere Ehre auch des Landfriedens wegen an euch bewahret haben. Wolltet ihr es jedoch so einrichten, dass ihr oder die Eueren, wenn Wir oder die Unsern gegen das Dorf und die Leute zu Rosdorf zu Felde ziehen oder ihnen Schaden bereiten, Uns und die Unseren daran nicht hindert, jaget oder beschädiget, so würden Wir euch an eurem Leibe und Gute ungern Schaden zufügen, es sei denn, dass Wir es mit Recht thäten. Was aber das Dorf und die Leute zu Rosdorf betrifft, so wollen Wir, falls ihr oder die Eueren daran Schaden leidet, Unsere Ehre darüber an euch bewahret haben und euch deswegen nicht Rede stehen. Gern hätten Wir zur Stunde euere Antwort, wenn anders sie uns werden kann.“ Wie die Antwort der Stadt ausfiel, ist nicht bekannt, doch soviel gewiss, dass der Rath die Zehnten zu Göttingen und Rosdorf in Besitz, vielleicht von dem Kloster Walkenried zu Pfande nahm, dann aber einen andern Entschluss fassend am 19. August 1386 dem Herzoge eine Urkunde ausstellte und darin gelobte, ihm den grauen Mönch zu Göttingen und dessen Gut bei Rechte zu lassen, wie es Herzog Ernst gehabt habe, auch bezeugte, um des Herzogs willen dem grauen Mönche die beiden Zehnten zurückgegeben zu haben. Es musste also wohl ein Vergleich zwischen dem Herzoge und dem Kloster Walkenried zu Stande gekommen sein. Zugleich versprach der Rath, ohne des Her-

zogs Bewilligung Häuser, Höfe, Zehnten oder Vorwerke der Mönche nicht mehr zu kaufen noch in Pfandschaft zu nehmen.

Seitdem Herzog Otto sich 1379 mit Margaretha, Tochter des Grafen Wilhelm von Berg, welcher am 24. Mai 1380 vom Könige Wenzel zum Herzoge erhoben wurde, vermählt hatte, kam er mit den Fürsten und Herren von Westphalen häufiger in Berührung und es entstanden bald freundschaftliche Beziehungen zu ihnen. Mit dem Bischofe von Paderborn befand er sich in der Gesellschaft von der Sichel, mit der westphälischen Partie gehörte er zur grossen Landfriedensverbindung, dem Grafen Engelbrecht von der Mark hatte er im Kriege Hülfe geleistet, mit dem Erzbischofe von Cöln, den Bischöfen von Osnabrück und Münster und dem Grafen Engelbrecht von der Mark den Feldzug gegen Hessen unternommen. Hinzu kam nun noch ein Bündniss, welches er am 30. Januar 1387 zu Wiedenbrück mit dem Erzbischofe Friedrich von Cöln auf die Dauer der nächsten sechs Jahre schloss. Darin wurde Folgendes festgesetzt. Keiner von beiden soll des andern Feind werden, jeder vor Schaden, Raub und Brand aus seinen Landen und Schlössern den andern nebst dessen Unterthanen, Landen und Leuten sichern. Entstehen Irrungen zwischen beiden Verbündeten oder ihren Unterthanen, so soll der Erzbischof seine Mahnung dem Herzoge nach Uslar, dieser die seine jenem nach „Musberg“ schicken. Der Erzbischof wählt die Amtleute zu Brilon und Kogelberg (bei Volkmarsheim), der Herzog die Ritter Bertold von Adelebsen und Hermann von Kolmatsch zu Schiedsrichtern. Innerhalb vierzehn Tage nach der Mahnung sollen diese in der Stadt Warburg zusammentreten, um die Irrungen, wie sie eidlich gelobt haben, in Freundschaft oder nach dem Rechte zu schlichten. Können sie daselbst innerhalb der nächsten vierzehn Tage nicht einig werden, so soll Ritter Conrad von Steinberg als Obmann des Erzbischofes, Goswin von Melderke (Melderike) als Obmann des Herzogs während der nächsten zwei Monate entscheiden. Ihrem Rechtsspruche wollen beide Fürsten sich fügen. Stirbt einer der beeidigten Schiedsrichter oder Obmänner, so soll der Fürst, der ihn gewählt hat, innerhalb vierzehn Tage, nachdem der andere ihn darum gemahnt haben wird, dafür einen Stellvertreter ernennen. Gegen denjenigen ihrer Unterthanen, der in Streitigkeiten mit dem einen der beiden Verbündeten sich nicht am Rechte genügen lassen will, wollen beide sich getreu helfen. Kann aber der Unterthan von ihm kein Recht erlangen, so mag er es suchen und von ihm fordern, und sein Herr darf ihm, ohne dadurch gegen diese Vereinbarung zu handeln, dabei helfen. Dieser Bund soll den Erzbischof nicht hindern an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Papst Urban VI., den heiligen Stuhl, den römischen König Wenzel, das heilige römische Reich, die Churfürsten und andere Fürsten und Herren, die Erzbischöfe Kuno von Trier und Adolf von Mainz, die Pfalzgrafen und Herzöge von Baiern Ruprecht den älteren und den jüngern, die durch den Landfrieden mit ihm verbündeten Herren und Städte am linken Rheinufer, die mit ihm verbündete Stadt Cöln, seine Gesellen und die Gesellschaft mit dem Einhorne, seine Diener und Unterthanen, deren er zum Rechte mächtig ist. Eben so wenig soll dieser Bund den Herzog hindern an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Erzbischof von Mainz, dessen Stift und Domcapitel, seine Gesellen und die Gesellschaft von der Sichel. Ueberhaupt nimmt jeder der beiden Fürsten diejenigen aus, mit denen er durch Eide, Gelöbnisse und Verträge verbunden ist. Auch wird es beiden gestattet, ihren Mannen, Dienern, Knechten, Unterthanen und Schutzbefohlenen zu helfen, falls denselben nicht diesem Vertrage gemäss Recht widerfährt. Ein Bündniss gleichen Inhaltes errichtete der Erzbischof an demselben Tage mit dem Schwiegervater des Herzogs Otto, dem Herzoge Wilhelm von Berg. Auch der Erzbischof erscheint in obiger Bundesurkunde als Mitglied einer Ritterverbindung, der Gesellschaft von dem Einhorne. Er konnte es erst seit kurzer Zeit sein, denn er, die Erzbischöfe von Trier und Mainz und die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere und der jüngere hatten sich am 23. Juni 1381 das Versprechen gegeben, während der nächsten sechs Jahre in keinen Städtebund noch in andere Gesellschaften einzutreten, dagegen solche Verbindungen als dem Reiche, dem Könige und den Churfürsten schädlich in ihren Landen zu verbieten. Gleich darauf, am 12. November 1381, entstand in der Grafschaft Cleve eine dem Anscheine nach höchst unschuldige Ritterverbindung, die sogenannte Gecken-Gesellschaft, wahrscheinlich eben durch das Verbot hervorgerufen. Die Gesellschaft vom Einhorne muss sehr weit verbreitet gewesen sein. Selbst in Thüringen zählte sie Mitglieder. Nach einer Urkunde vom 30. Mai 1398 gehörte Balthasar, Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meissen, zu dieser Gesellschaft. Noch eins darf man aus obiger Bundesurkunde mit ziemlicher Gewissheit schliessen, dass nämlich Herzog Otto seine Residenz nach Uslar gelegt hatte.

Auf Grundlage der kaiserlichen Verleihungsurkunde vom 27. Juli 1372 und des Landfriedensbündnisses vom 29. Juli 1385 bildeten am 27. April 1386 Herzog Wilhelm von Berg, Graf zu Ravensberg, die Grafen Engelbrecht von der Mark, Johann von Nassau, Heinrich von Waldeck, Diedrich von der Mark, Otto von Tecklenburg, Otto von Hoya, Otto von Schauenburg, Dethard von Katzenelnbogen, Erich von Hoya, Hermann von Everstein, Bernhard von Bentheim, Adolf von Nassau zu Dietz, Otto von Ritberg, Otto von Delmenhorst, Diedrich von Limburg, die edelen Herren Johann von Diepholz, Balduin von Steinfurt, Johann von Solms zu Ottenstein, Simon von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden, und Johann von Wildenberg eine besondere Verbindung zum Schutze des vom Kaiser dem Lande Westphalen verliehenen Landfriedens, gelobten sich zu diesem Zwecke gegenseitige Heeresfolge und setzten gemeinsam einen Landvogt ein, der auf monatlichen Landtagen Gericht halten sollte. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, wie der Landfrieden zu Westphalen sich nach und nach weit über seine ursprünglichen Grenzen hinaus erstreckte, wie er ein Gebiet nach dem andern gewann und stets an Umfang wuchs. Nicht nur die vielen westphälischen Fürsten, Herren und Städte, nicht nur die Herzogthümer Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Grubenhagen, die Landgrafschaft Hessen, die Harzgrafschaften, die Stifte Mainz, Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim hatten sich diesen Landfrieden angeeignet, sondern auch der Landgrafschaft Thüringen, selbst dem Bisthume Bamberg und den Fürsten und Herren in Franken war er verliehen worden. In einem angeblich am 13. December 1391, ohne Zweifel aber nicht später als am 13. December 1386 an den Bischof Lambert von Bamberg und den Burggrafen Friedrich von Nürnberg erlassenen Schreiben untersagte König Wenzel, dass ausser ihm jemand zu dem von seinem Vater verliehenen und von ihm bestätigten Landfrieden zu Westphalen Zusätze mache, gestattete jedermann, der durch das Erkenntniss eines Landrichters des Landfriedens sich in seinem Rechte beeinträchtigt glaubte, dagegen bei dem Könige und dem Reiche Berufung einzulegen, sprach dem Landrichter jede Befugniss ab, ferner in dieser Sache Recht und Urtheil zu sprechen und erklärte jedes solche Urtheil für nichtig. Zugleich nahm er die königlichen Diener und die Unterthanen der königlichen Erblande in der Umgegend der Stadt Rotenburg (an der Tauber) nebst den Unterthanen des Herzogthums Luxenburg von der Gerichtsbarkeit der Richter des Landfriedens aus und setzte für sie besondere Richter ein. Täglich bei ihm wiederholte Klagen bewogen ihn, diese Anordnungen zu treffen, die er auch zur Kunde der Churfürsten und der anderen im Landfrieden begriffenen Fürsten, Herren und Städte brachte. Schon am 17. März 1384 erklärte zu Gotha Markgraf Balthasar, dass die Stadt Mühlhausen in dem Landfrieden zu Westphalen begriffen sei. Weil er, in den ihm und seinen Landen von Kaiser Karl IV. verliehenen Landfrieden zu Westphalen, wen er dazu für geeignet hielt, aufzunehmen, vom Könige Wenzel ermächtigt war, nahm er zu Eisenach am 22. August 1384 die Stadt Nordhausen darin auf. König Wenzel erlaubte sogar am 21. October 1386 zu Prag den Städten Erfurt, Mühlhausen und Northausen, in seinem Namen einen Landrichter des Landfriedens zu Westphalen gemeinsam zu wählen, denselben einzusetzen und, wenn es erforderlich sei, auch abzusetzen. Dieser Landrichter sollte über alle Sachen, welche die drei Städte oder deren Bürger und Untergebenen sammt oder sonders oder einen der Ihrigen beträfen und von Rechts wegen vor den Landfrieden gehörten, in des Königs und des Reiches Namen zu Gericht sitzen und durfte das Gericht halten in einer der drei Städte, in welcher er es am liebsten wollte. Der König verbot deshalb allen übrigen Landrichtern des Landfriedens zu Westphalen, die drei Städte, deren Bürger und Leute vor ihre Gerichte vorzuladen oder zwangsweise zu stellen. Obgleich er hierdurch erklärte, dass es keine Rechtskraft besitze, wenn einer der Bürger vor anderen Landrichtern gemahnet, vor sie vorgeladen, von ihnen für überführt erklärt werden würde, so geschah es dennoch. Deshalb verfügte der König am 2. Januar 1387 auf Widerruf, dass, wenn ein Landrichter des Landfriedens zu Westphalen oder ein anderer Richter obiges Privileg der drei Städte verletzte, es nicht zuliesse oder dagegen handelte, der von den drei Städten gewählte Landrichter denselben mahnen sollte, davon abzustehen. Wenn trotzdem nicht Folge geleistet würde, so ermächtigte der König den Landrichter der drei Städte, den widersetzlichen Richter vorzuladen oder zwangsweise zu stellen, von ihm vollen Ersatz für erwachsene Kosten und Schaden zu fordern und ganz nach dem Privileg zu verfahren. Wenn auch dann noch der Gehorsam verweigert würde, so sollte der Landrichter der drei Städte den Widerspenstigen in des Königs und des Reiches Namen verlandfrieden und aus dem Landfrieden setzen, wie jemanden, der den Landfrieden gebrochen habe. Frühere Beispiele haben schon gezeigt, dass die Landrichter dem Willen der Machthaber

dienstbar wurden und dass der Landfrieden, statt Ruhe und Sicherheit zu verbreiten, dazu missbraucht wurde, Unfrieden und Gefahr anzustiften. Dem Könige fehlte die Gewalt, dagegen einzuschreiten. Mit Privilegien suchte er Abhülfe zu schaffen. Ein Privileg aber, wie das an die genannten drei Städte verliehene, musste zur Folge haben, dass, wie die Geistlichen sich einander in den Bann thaten, auch die Landrichter sich einander verlandfriedeten und aus dem Landfrieden setzten. Die königliche Gewalt wurde der öffentlichen Verachtung und der Lächerlichkeit Preis gegeben, wenn der König den Landfrieden zu Westphalen noch aufrecht erhielt. Der gleichzeitige Verfasser der magdeburger Schöffenchronik schreibt: „Im Jahre 1387 ging hier zu Magdeburg das Gerücht, dass König Wenzel den von seinem Vater verliehenen Landfrieden widerrufen habe. Der Frieden wurde ungleich gehalten; darum erforderte es die Noth, ihn zu widerrufen. Die Herren in deutschen Landen erhoben von dem Pfluge einen Ferding (den vierten Theil einer Mark) zum Behuf des Landfriedens. Als sie die armen Leute so beschatzt hatten, da war der Frieden aus.“ Das Gerücht hatte nur Wahrheit verkündigt. Auf einem Fürstentage zu Würzburg, wo König Wenzel schon am 8. März 1387 auf seiner Reise nach Deutschland angelangt war, kam es zur Sprache, dass mit dem Landfrieden zu Westphalen Landen und Leuten zum Verderben grosse Arglist geübt und Unfug getrieben würde, dass man ihn nicht halte, wie er vorgeschrieben sei und die Billigkeit es fordere. Laute Klagen erhoben sich darüber. Deshalb machte der König von dem Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch. Auf den Rath der in Würzburg anwesenden Churfürsten, Fürsten, Edelen und Reichsgetreuen schaffte er den Landfrieden ab, entsetzte alle Richter desselben, hob alle Landgerichte auf und cassirte deren Urtheile nebst allem, was damit zusammenhing. Zugleich gestattete er jedermann, der da glaubte, dass ihm in dem Landfrieden zu kurz geschehen sei, bei ihm oder dem Hofgerichte Berufung einzulegen. Am 10. März 1387 zu Würzburg liess er die Urkunde ausfertigen, worin er dies den Churfürsten und anderen Fürsten des Reichs anzeigte und bestimmte, dass von dem Tage an der Landfrieden mit allen seinen Richtern und Gerichten, mit allem, was daraus hervorginge oder damit zusammenhinge, gänzlich abgeschafft sei und ferner niemandem in irgend einer Weise zum Frommen oder Schaden gereichen solle. Noch vorhanden ist eine solche Urkunde, die er dem Erzbischofe Friedrich von Cöln, den Bischöfen von Münster und Paderborn, den anderen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten und Städten im Lande Westphalen zusandte. Mit diesem Widerrufe hatte denn auch im Herzogthume Göttingen der Landfrieden sein Ende erreicht.

Gleich nachdem Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Balthasar und Herzog Otto vom Könige die Anzeige über die Aufhebung des Landfriedens erhalten haben werden, verabredeten sie, durch diesen in keiner Weise mehr behindert, einen neuen Feldzug gegen den Landgrafen Hermann von Hessen. Was der Erzbischof einige Zeit später in seinem Fehdebriefe dem Landgrafen Hermann vorwarf, ist so allgemein gehalten, dass man daraus keine genaueren Angaben über den geschichtlichen Verlauf der Sachen vor dem Kriege erhält. Ueber die Gründe, welche den Markgrafen Balthasar zum Kriege gegen Hessen bestimmten, ist nichts bekannt. Er wird noch Klage darüber geführt haben, dass ihm die Verträge gebrochen seien. Wohl auch mochten die vielen Bürger Cassel's, welche in Folge des von ihnen im Jahre 1378 angestifteten Aufruhrs, und andere, die wegen ihres mit den Feinden des Landgrafen Hermann im letzten Kriege unterhaltenen geheimen Einverständnisses aus der Stadt verwiesen oder vertrieben waren und zu dem Markgrafen ihre Zuflucht genommen hatten, ihn mit Bitten bestürmen und zur Fehde dringen. Den Herzog Otto aber zwang der Vertrag vom 30. August 1374, dem Erzbischofe in allen Kriegen gegen Hessen Hülfe zu leisten. Zu Eschwege am 28. März 1387 verbanden sich diese drei Fürsten gegen den Landgrafen Hermann, gegen alle seine Städte, Schlösser, Lande und Leute, die er damals besass oder noch bekommen möchte, und gegen alle, die sich seiner im Kriege annehmen würden. Jeder der drei Verbündeten gelobte, den beiden anderen, wann und wie oft er von ihnen dazu aufgefordert würde, getreue Hülfe wider diese seine Gegner zu leisten, Feinde derselben zu werden und sie feindlich zu behandeln, so lange Landgraf Hermann leben würde. Wenn es dann zur Fehde mit diesem und den Seinen käme, sollte keiner der drei Verbündeten ohne Bewilligung der beiden anderen mit ihm Sühne, Frieden oder irgend einen andern Vertrag heimlich oder öffentlich schliessen. Von den hessischen Schlössern, Städten, Landen und Leuten, die sie durch Eroberung, Vertrag oder Uebergabe gewinnen würden, sollten der Erzbischof und das Stift Mainz ein Viertel, der Erzbischof allein und nicht das Stift das zweite Viertel,

Markgraf Balthasar die beiden letzten Viertel erhalten. Dem Erzbischofe wurde gestattet, das ihm allein gebührende zweite Viertel zu veräussern und zu verschreiben, wem er wolle. Markgraf Balthasar ertheilte hierzu für sich und seine Kinder seine Bewilligung und versprach, dass er und sie demjenigen, welchem der Erzbischof das Viertel gäbe, und den Kindern desselben es stets lassen und sie darin weder heimlich noch öffentlich hindern sollten. In den auf die eine oder andere Weise gewonnenen Schlössern und Städten Burgfrieden und Burghut zu halten, sollten der Erzbischof, der Markgraf und derjenige, dem der Erzbischof das zweite Viertel überliesse, sich einander geloben und schwören. Gegen alle, welche diesen dreien oder einem von ihnen solche Erwerbungen vor oder nach dem Tode des Landgrafen Hermann streitig machen würden, wollten alle drei verbündeten Fürsten treulich Hülfe leisten, um es abzuwehren. Nach dem Tode des Landgrafen Hermann sollte jedem von ihnen sein Recht auf das Land Hessen mit Ausnahme der durch Eroberung oder Vertrag vor dem Tode des Landgrafen Hermann zu gewinnenden Gebiete verbleiben und keiner gegen den andern etwas in Bezug auf das Land Hessen unternehmen. Verlöre einer von ihnen während und wegen des Krieges Schlösser oder Städte, so sollten die beiden anderen ihm, diese wieder zu erobern, treulich helfen und, bevor er dieselben zurück erhielte oder ihm nach Uebereinkunft dafür zum Vollen Genüge gethan sei, keine Sühne noch Frieden schliessen. Sonstigen Gewinn im Kriege mit Ausnahme der Beute wollten die drei Fürsten nach Verhältniss der Anzahl reisiger bewaffneter Leute, die jeder von ihnen oder die Seinen dann im Felde hätten, unter sich theilen. Herzog Otto versprach, seinem Schwager, dem Grafen Heinrich von Hohnstein, die Urkunde des Landgrafen Hermann über die Huldigung des Landes Hessen auszuhändigen. Der Graf oder, falls er stürbe, seine Söhne wurden beauftragt, sie ihm, dem Markgrafen Balthasar und den Kindern beider, so lange Landgraf Hermann leben würde, zu gute zu halten, sie jedem von ihnen, so oft und so lange derselbe ihrer bedürfte, zu überlassen, sie darnach wieder in Empfang zu nehmen und sie nach dem Tode des Landgrafen Hermann, der sie auf keine Weise wieder erhalten sollte, dem Herzoge oder dessen Kindern auszuliefern. Dieses Bündniss bekräftigten die drei Fürsten mit ihrem Eide, der Erzbischof für sich, seine Nachfolger und sein Stift, die beiden anderen Fürsten für sich und ihre Kinder. Weil Herzog Otto am 2. October 1381 ein Schutz- und Friedensbündniss auf Lebenszeit mit dem Landgrafen Hermann geschlossen hatte, verbot es ihm Recht und Ehre, gegen ihn einen Krieg mit der Absicht zu beginnen, um für sich Eroberungen im Lande Hessen zu machen. Obgleich nach dem letzten Vergleiche vom 22. Juli 1385 befugt und verpflichtet, dem Erzbischofe gegen Hessen Hülfe zu leisten, musste er sich doch sehr davor hüten, dass ihm nicht mit Recht der Vorwurf gemacht würde, er nähme Theil am Kriege nicht um seine Schuldigkeit gegen den Erzbischof zu erfüllen, sondern um sein Land auf Kosten des Landgrafen Hermann zu vergrössern. Deshalb liess er sich im obigen Bündnisse keinen Theil an den zu gewinnenden Schlössern und Städten des Landes Hessen zuschreiben. Nicht aber verbot es ihm Recht und Ehre, nach Beendigung des Krieges und nach Abschluss des Friedens von dem Erzbischofe für geleistete Hülfe und für seine Kriegeskosten Schlösser und Städte sich geben zu lassen, wären es auch solche, die im Kriege dem Landgrafen Hermann genommen und von ihm im Frieden abgetreten sein würden. Das im obigen Bündnisse bezeichnete zweite Viertel der Eroberungen, über welches der Erzbischof ohne sein Domcapitel verfügen durfte, war ohne Zweifel dem Herzoge Otto zugedacht. Die drei verbündeten Fürsten verhandelten zu Eschwege nicht nur über die zu machenden, sondern auch über die im vorigen Kriege gemachten Eroberungen. Der Erzbischof und Herzog Otto erhoben Ansprüche auf die von dem Markgrafen Balthasar in Besitz genommenen, früher zum Lande Hessen gehörenden Städte und Schlösser Eschwege und Sontra. Markgraf Balthasar verlangte dagegen seinen Antheil an dem im Besitze des Herzogs befindlichen Schlosse Altenstein bei Allendorf. Man verglich sich und stellte zur Befriedigung dieser Ansprüche Anweisungen auf die zu machenden Eroberungen aus. Sollte die Theilung der Städte und Schlösser Eschwege und Sontra nach demselben Verhältnisse geschehen, über welches man sich hinsichtlich der zu machenden Eroberungen verglichen hatte, so musste die eine Hälfte dem Markgrafen Balthasar verbleiben, die andere Hälfte zwischen dem Erzbischofe und dem Stifte getheilt werden. Das dem Stifte gebührende Viertel konnte billiger Weise auch dem Markgrafen Balthasar gelassen werden, weil das Stift in der Sühne vom 22. Juli 1385 schon gehörig bedacht war; nicht so das andere Viertel, welches der Erzbischof zur Verleihung an einen Unbekannten oder vielmehr an jemanden, der nicht genannt sein wollte, erhielt. Für dieses musste wenigstens Ersatz durch neue Eroberungen versprochen werden. So

geschah es denn auch. Markgraf Balthasar gelobte am 28. März 1387, dem Erzbischofe für ein Viertel der beiden Städte und Schlösser von seinem Antheile an den durch Eroberung oder Vertrag zu gewinnenden Schlössern und Städten des Landes Hessen, namentlich an denjenigen, welche dem Herzoge Otto gehuldigt hatten und diesem zunächst und am bequemsten lagen, Cassel ausgenommen, nach Abschätzung Ersatz zu geben, und gestattete dem Erzbischofe, die so erhaltenen Schlösser und Städte zu veräussern und zu verschreiben, wem er wolle. Diesem und den Kindern desselben ertheilte er dieselbe Versicherung, sie im ruhigen Besitze zu lassen, wie er es in Beziehung auf die anderen zu demselben Zwecke bestimmten Schlösser und Städte gethan hatte. Die genau genug angegebene Lage des zum Ersatze abzutretenden Gebietes und der Umstand, dass die von dem Markgrafen Balthasar hierüber ausgestellte Urkunde nicht im Archive des Erzbischofes sondern des Herzogs aufgefunden ist, bezeichnen sehr deutlich, wem der Ersatz zugedacht war. An demselben Tage trat Herzog Otto für sich und seine Kinder seine Ansprüche und sein Recht auf die Schlösser und Städte Eschwege und Sontra dem Markgrafen Balthasar und dessen Kindern ab und gelobte, von seinem Antheile an den durch Eroberung oder Vertrag zu gewinnenden Schlössern oder Städten des Landes Hessen, namentlich an denjenigen, welche dem Markgrafen Balthasar zunächst und am bequemsten lagen, ihm für den vierten Theil des Schlosses Altenstein nach Abschätzung Ersatz zu geben. Markgraf Balthasar und Herzog Otto gelobten, jeder für sich und seine Kinder, diese Uebereinkunft über Eschwege, Sontra und Altenstein zu halten, und bekräftigten es mit einem Eide. Schon zwei Tage vor Errichtung des obigen Bündnisses war der Erzbischof zu Eschwege. Er setzte hier am 26. März den Diedrich von Hardenberg nicht nur zum Amtmanne auf dem Schlosse Rustenberg sondern auch zum Landvogte in des Stiftes Landen zu Sachsen und Thüringen und auf dem Eichsfelde ein, damit derselbe die dortigen Burgmannen, Schlösser, Lande, Leute und Unterthanen des Stiftes schütze, sie gegen Angriffe vertheidige, zu dem Zwecke bewaffnete Leute halte, im Kriege seinen Befehlen gehorche und ihm und dem Stifte allen Gewinn lasse. Dagegen wurde dem Amtmanne und Landvogte vom Erzbischofe ausser einem Gehalte von 800 Gulden und den zum Schlosse Rustenberg gehörenden Gefällen Ersatz für allen im Kriege und auf Streifzügen zu erleidenden Schaden versprochen. Obgleich diese Ernennung des Diedrich von Hardenberg unstreitig schon mit Rücksicht auf die beabsichtigte Fehde geschah, zögerte der Erzbischof doch noch fast ein halbes Jahr mit der Ankündigung derselben. Er mochte dazu wohl durch den Umstand gezwungen sein, dass Herzog Otto, wie gleich weiter unten ausführlicher mitgetheilt werden soll, mit der Stadt Göttingen in Fehde gerieth und ihm deshalb die versprochene Hülfe nicht leisten konnte. Unterdessen gewann Landgraf Hermann von Hessen Zeit, zu versuchen, ob es nicht möglich sei, seinen Feinden den Markgrafen Balthasar, welcher in der Zwischenzeit auch des Schlosses Berneburg (bei Sontra) sich bemächtigt hatte, abspänstig zu machen. Wie erzählt wird, gelang es seiner Gemahlinn Margaretha, mit welcher er nach dem Tode seiner ersten Gemahlinn Johanna, Gräfinn von Nassau, im Jahre 1383 eine zweite Ehe geschlossen hatte. Margaretha war die Tochter des Markgrafen Friedrich von Nürnberg und Schwestertochter des Markgrafen Balthasar, sie hatte also wohl den Beruf, zwischen ihrem Gemahle und ihrem Oheime den Frieden zu vermitteln. Es entschlossen sich beide dazu, die Schlichtung ihrer Irrungen befreundeten Fürsten zu überlassen. Sie hielten eine Zusammenkunft in Forchheim. Dahin hatte Landgraf Hermann seinen Schwiegervater, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Schwager des Markgrafen Balthasar, und dieser den Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, dessen ältester Sohn Rudolf mit Anna, Tochter des Markgrafen, verlobt oder schon vermählt war, mitgebracht. Auch Pfalzgraf Stephan bei Rhein, Herzog von Baiern, hatte auf ihre Einladung sich eingefunden. An Eides Statt gelobten daselbst am 1. Juli 1387 der Markgraf und der Landgraf hinsichtlich aller ihrer Zwietracht, die sich jemals zwischen ihnen bisher erhoben habe, dem Ausspruche des Herzogs Wenzlaus, welchen jener, des Burggrafen, welchen dieser zum Schiedsrichter wählte, und des mit ihrer Bewilligung von beiden Schiedsrichtern zum Obmanne ernannten Pfalzgrafen sich zu fügen. Dieses Gericht erkannte nun, weil es keinen Vergleich zu Stande bringen konnte, schon am nächsten Tage Folgendes für Recht. „Der Markgraf und der Landgraf nebst allen, die von beiden Seiten in ihre Streitigkeiten verwickelt sind, sollen hinsichtlich alles Vorgefallenen gute Freunde sein, alle Gefangenen frei geben und die noch nicht entrichteten Brandschatzungen nicht erheben. Die Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373 soll unverrückt gehalten werden, jeder etwa dawider zu errichtende Vertrag ungültig sein. Auf diese Erbverbrüderung sollen alle jetzigen und künftigen Amtleute und die Städte in den Landen der Markgrafen und des

Landgrafen, namentlich die Städte und Schlösser, welche vormals nicht darauf gehuldigt haben, besonders die, welche dem Herzoge Otto von Braunschweig (zu Göttingen), von der Leine genannt, verpfändet und verschrieben sind, Huldigung leisten. Trifft gegen diese Erbverbrüderung einer der durch sie verbündeten Fürsten Anordnungen oder schliesst er gegen sie Verträge, so sollen, bis diese aufgehoben werden, Grafen, Herren, Freie, Dienstleute, Ritter, Knappen, Städte und alle seine Lande nicht ihm, sondern dem Fürsten des anderen Landes gehorchen. Wegen der Erbverbrüderung soll die dem Herzoge Otto am 2. October 1381 ausgestellte Pfandverschreibung ungültig und machtlos sein. Die aus der Stadt Cassel ausgewiesenen und vertriebenen Bürger soll Landgraf Hermann wieder in die Stadt ziehen und sie dort als Bürger wohnen lassen, ihnen was sie gegen ihn gethan haben vergeben, ihr gnädiger Herr sein und sie wieder in ihr Erbgut einsetzen. Sie aber sollen ihm huldigen. Doch mag er einstweilen zwanzig Bürger davon ausschliessen und ihnen die Rückkehr verweigern. Den zwei fürstlichen Schiedsrichtern und ihrem Obmanne bleibt es jedoch vorbehalten, die Schuld dieser Ausgeschlossenen, über welche sie ein Verzeichniss verlangen, untersuchen zu lassen und darnach das Urtheil zu fällen, auch über die Zurückgabe andern Gutes ausser Erbgutes nach Untersuchung zu richten. Alle von beiden Seiten einander gegebenen Urkunden, mögen sie Burgfrieden oder sonst anderes betreffen, sollen gehalten werden. Ueber alle andern Irrungen beider Theile soll ein aus Mannen derselben bestehendes Schiedsgericht mit einem gewählten oder von den drei Fürsten ernannten Obmanne richten. Landgraf Hermann soll seine Lande, Leute, Städte und Schlösser am nächsten 25. Juli oder vorher den Markgrafen huldigen lassen.“ Obiges erkannten die drei Fürsten einstimmig für Recht. Ueber die Städte und Schlösser Eschwege, Sontra und Berneburg gaben die beiden Schiedsrichter eine verschiedene Entscheidung ab. Weil Markgraf Balthasar nach vielen Klagen bei dem römischen Könige, den Churfürsten, anderen Fürsten, Herren und Städten des Reiches gegen den Landgrafen Hermann über Verletzung der Verträge und nach gehöriger Ehrenverwahrung demselben in der Fehde die Städte und Schlösser genommen habe, sie auch über Jahr und Tag (seit dem 13. December 1373) zu Lehen und (seit der Mitte des Jahres 1385) im Besitze habe, entschied Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, dass, falls der Markgraf die Verletzung der Verträge, seine Ehrenverwahrung, das Lehn und den Besitz bewiese, er die Städte und Schlösser billiger Weise behielte. Dagegen erkannte Burggraf Friedrich von Nürnberg für Recht, dass, weil der Markgraf an gehörigem Orte weder um ihretwillen vor der Fehde geklagt noch sie erlangt habe, er sie dem Landgrafen wieder ausliefern sollte. Für ihre Auslieferung stimmte auch Pfalzgraf Stephan als Obmann, weil die Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und dem Landgrafen geschlichtet seien; jedoch fügte er hinzu, dass dieser jenem die auf die Schlösser zum Bau verwandten Kosten ersetzen sollte. So wurde also Herzog Wenzlaus überstimmt und dem Landgrafen Hermann das ihm vom Markgrafen entrissene Gebiet von Rechts wegen zuerkannt. Das aus den drei Fürsten zusammengesetzte Gericht entschied deshalb weiter: „Markgraf Balthasar soll nach erhaltener Huldigung dem Landgrafen Hermann sofort die Schlösser Eschwege, Sontra und Berneburg dem Ausspruche des Pfalzgrafen und des Burggrafen gemäss ausliefern. Lässt Landgraf Hermann die Huldigung nicht vor dem nächsten 25. Juli leisten, so soll die Auslieferung ebenso lange verschoben werden, als er die Huldigung verschiebt. Sie soll aber dennoch am 25. Juli Statt finden, wenn auch die Markgrafen vor diesem Tage die Huldigung zu empfangen sich etwa weigern. Sie sollen ihm am nächsten 15. August oder vorher ihre Lande, Leute und Schlösser huldigen lassen. Landgraf Hermann soll allen Bürgern und armen Leuten der Schlösser, die ihm ausgeliefert werden, (den zu den Schlössern gehörenden Bürgern und Landleuten) ein gnädiger Herr sein und an ihnen nicht ahnden, was sie im Kriege gegen ihn gethan haben.“ Nichts half das sowohl von dem Markgrafen Balthasar als auch von dem Landgrafen Hermann an Eides Statt gegebene Versprechen, sich obigem Schiedsspruche fügen zu wollen. Markgraf Balthasar lieferte die Städte und Schlösser nicht aus. Ungewiss bleibt es, ob die Huldigung in einem der beiden Länder erfolgte. Dass Landgraf Hermann schon im Jahre 1373 wenigstens 31 seiner Städte und Schlösser den Markgrafen huldigen liess, hat man urkundlich nachgewiesen. Nur von acht Städten der Markgrafen ist es bekannt geworden, dass sie damals huldigten. Auch jetzt, so muss man annehmen, wird Landgraf Hermann sich beeilet haben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, damit er dem Markgrafen keine Veranlassung gäbe, sich dem Bündnisse mit dem Herzoge Otto und dem Erzbischofe von Mainz wieder zuzuwenden. Aber der Markgraf wollte die eroberten Städte und Schlösser behalten, hatte nicht geglaubt, dass sie ihm aberkannt würden, und verweigerte

nun hierin den Gehorsam gegen den Schiedsspruch. Dies steht nicht im Widerspruche mit einer Nachricht, welche behauptet, dass Markgraf Balthasar und Landgraf Hermann im Jahre 1387 die Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373 ohne Eidschwur erneuert hätten. An den zu vergütenden Baukosten wird die Auslieferung der Schlösser nicht gescheitert sein, denn für die Erstattung dieser Kosten liess sich durch Verpfändung eines der Schlösser Sicherheit stellen.

Herzog Otto hielt die Angelegenheit wegen des Zehnten und der Güter zu Rosdorf zwischen ihm und den Bürgern der Stadt Göttingen noch nicht für erledigt. In seinem Schreiben vom 7. August 1386 hatte er selbst angedeutet, dass der Landfrieden ihn daran hinderte, gegen die Stadt Massregeln zu ergreifen, die er am liebsten anwenden würde. Dies Hinderniss war nun dadurch beseitigt, dass der König den Landfrieden zu Westphalen widerrufen hatte, und die Zeit war gekommen, die früher verbotene Gewalt zu üben. Eine Veranlassung zum Streite war bald gefunden. Am 30. April 1372 hatte Ritter Bertold von Adelebsen dem Rathe und den Bürgern der Stadt sein Gut zu Burg-Grone, welches er vom Reiche zu Lehen besass, verkauft. Es bestand in dem Berge und dem halben Dorfe zu Grone. Dazu gehörten Zehnten, Gericht und Vogtei, Fischerei in der Leine und in der Grone, der Hagen und andere Holzungen. Der Streit entstand, wie es scheint, über diese Besitzung und überhaupt über die Freiheit der Güter und Vorwerke der Bürger Göttingen's, namentlich zu Rosdorf, Alten-Grone, Burg-Grone und Weende und der darauf sitzenden Leute, ferner über Holzberechtigung und Fischerei. Der Herzog verlangte, dass man ihm die Urkunden über diese Rechte und Besitzungen, über die Freiheiten der Stadt, gegen welche er Zweifel erhob, zur Einsicht zusende oder ihm überbringe. Die Stadt wollte ihm nur auf ihrem Rathhause die Einsicht gestatten. Rath und Bürger klagten über die Ungnade, welche der Herzog den von ihm und der Herrschaft ausgestellten Urkunden zuwider ihnen zuwende, und erboten sich ihm zum Rechte. Der Herzog dagegen beschwerte sich über mancherlei Unrecht, welches ihm von dem Rathe und den Bürgern der Stadt zugefügt würde, bei dem Markgrafen Balthasar von Meissen und wahrscheinlich auch bei anderen befreundeten Fürsten und Herren. Der Markgraf erklärte darauf dem Rathe und den Bürgern, er sei des Herzogs zum Rechte wohl mächtig, und bat sie, vom Unrechte abzulassen. Ob die Vermittelung des Markgrafen angenommen wurde, ist nicht bekannt. Im Falle, dass es geschah, blieb sie ohne Erfolg. Der Rath und die Bürger suchten nun Schutz gegen ihren eigenen Landesherrn, gegen den, der ihnen zum Schutze ihr Herr sein sollte. Sie wandten sich an den König Wenzel mit der Bitte, ihnen ihre Privilegien und Freiheiten zu bestätigen, ihnen zu gestatten, dass sie sich einen Schutzherrn wählten, und sie mit dem gekauften Gute zu Burg-Grone zu belehnen. Aber noch bevor die Bitte gewährt werden konnte, eröffnete Herzog Otto ohne die von Recht und Sitte vorgeschriebene Ankündigung der Fehde die Feindseligkeiten, überfiel Alten-Grone mit Raub und Brand, bauete dort vor der Stadt Göttingen ein festes burgähnliches Gebäude, fing Bürger und Diener der Stadt auf, beschatzte sie und nahm ihnen das Ihrige. Dies glaubten der Rath und die Bürger nicht länger mit ansehen zu dürfen. Am 27. April 1387 schickten der Rath, die Gildemeister, die Gilden und die ganze Gemeinde der Stadt dem Herzoge ihren Absagebrief. Sie warfen ihm die von ihm trotz ihrer Bereitwilligkeit, ihm alle Zeit gerecht zu werden, seinen und der Herrschaft Urkunden zuwider gegen sie verübte ungerechte Gewalt vor. Er habe sie feindlich behandelt, ohne an ihnen, wie ein Herr an seinen Mannen es von Rechts wegen solle, seine Ehre bewahrt zu haben. „Können wir nun," so fuhren sie fort, „wegen des Schadens und der ungerechten Gewalt uns an Euch, an Euerem Lande, Eueren Leuten und Gütern erholen, so wollen wir es thun. Welchen Schaden auch Ihr, Euere Mannen und Diener, Land und Leute dadurch von uns oder von den Unsern erleiden, wollen wir deswegen unsere Ehre an Euch wohl bewahrt haben und Euch nicht dafür verantwortlich sein. Es hätte dieser Ehrenbewahrung nicht einmal bedurft, denn, weil Ihr, ohne Fehde angekündigt zu haben, auch Eueren und der Herrschaft Urkunden zuwider gegen uns mit Raub, Brand und Gefangennahme ungerechte Gewalt geübt habet, entbindet uns das Recht von aller Treue und Pflicht gegen Euch." Schon am folgenden Tage zog in der Stadt ein Volkshaufen nach der in derselben gelegenen herzoglichen Burg Balrus (oder Ballerhus), zerstörte sie gänzlich und machte sie dem Erdboden gleich. Dadurch wurde die Erbitterung auf der anderen Seite nur gesteigert. Gleich nach dem Empfange des Absagebriefes der Stadt wird Herzog Otto seinen Schwiegervater, den Herzog Wilhelm von Berg, seinen Bundesgenossen, den Markgrafen Balthasar von Meissen, und den edelen Herren Gottschalk von Plesse zur

Hülfe gegen die Stadt aufgefordert haben. Der Markgraf schrieb schon am 1. Mai 1387 zu Eisenach den Bürgermeistern, Rathsherren, Schöffen und Bürgern der Stadt, Herzog Otto habe ihn benachrichtigt, dass sie bei ihrem Unrechte beharreten. „Nun sollt ihr wissen," fügte er hinzu, „dass zwischen dem Herzoge und Uns die Sachen so stehen, dass Wir nicht gemeint sind, ihn in seinem Rechte zu verlassen. Wie er mit euch und den Eueren daran ist, wollen auch Wir mit euch und den Eueren daran sein und deswegen Unsere Ehre an euch und den Eueren wohl bewahret haben." Der edele Herr Gottschalk von Plesse und Hans Pining nebst ihren Knechten schrieben den Rathsherren und der ganzen Gemeinde der Stadt, dass sie um ihres gnädigen Herrn, des Herzogs Otto, willen Feinde derselben sein und deswegen ihre Ehre an ihnen wohl bewahrt haben wollten. Herzog Wilhelm von Berg aber sandte am 13. Mai 1387 dem Rathe, den Gildemeistern, Gilden und der ganzen Gemeinde zu Göttingen einen Fehdebrief, worin er schrieb: „Wir lassen euch wissen, dass Wir den hochgeborenen Fürsten, Herrn Otto Herzog zu Braunschweig, Unsern lieben Sohn, lieber als euch haben. Darum wollen Wir wegen des Unrechtes, das ihr ihm zufügt, euer aller Feind sein und deswegen Unsere Ehre gegen euch verwahrt haben." Unter diesen Brief schrieben Graf Diedrich von Limburg, die edelen Herren Johann von Linep und Johann von Wildenberg nebst mehr als hundert Rittern und Knappen der dortigen Gegend: „Weil wir den hochgeborenen Fürsten, Herrn Wilhelm von Jülich, Herzog von Berg und Grafen von Ravensberg, unsern lieben gnädigen Herrn, lieber als euch haben, wollen wir euere, euerer Helfer und aller derjenigen, die wir euch und ihnen zum Nachtheil befehden können, Feinde sein und deswegen gegen euch und sie unsere Ehre wohl verwahret haben." Bald lag ein mächtiges Heer um die Stadt Göttingen, zu welchem auch die Städte Braunschweig und Goslar ihre Krieger gestellt haben sollen. Während der Fehde waren die Abgesandten der Stadt auf der Reise zum Könige Wenzel. Sie werden ihn getroffen haben, als er aus Böhmen eben in Nürnberg ankam. Am 13. Juli 1387 bewilligte hier der König die beiden ersten Forderungen der Stadt Göttingen. Er stellte zur Abhülfe ihrer Noth eine Urkunde aus, worin er alle Privilegien, Handfesten und Urkunden, welche die Stadt von der Herrschaft Braunschweig besass, als rechtskräftig bestätigte und aus besonderer Milde den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern die Gnade erwies, dass er ihnen erlaubte, im Namen des Königs und des Reiches sich, so oft es die Noth erfordern würde, einen Schutzherrn zu wählen, der sie gegen jedermann vor Gewalt und Unrecht schütze. Er verbot allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Amtleuten, allen Gemeinden der Städte, Märkte und Dörfer und allen Reichsunterthanen ernstlich und streng, die Bürger Göttingen's dieser Bestätigung und Gnade zuwider anzugreifen oder zu behindern, befahl, sie vielmehr im Namen des Königs und des Reiches dabei zu schützen und zu beschirmen, und drohete jedem, der diesem zuwider handeln würde, mit seiner und des Reiches schwerer Ungnade. An demselben Tage erzürnte der Bürgermeister der Stadt Nürnberg den König so heftig, dass dieser ihm eine Ohrfeige gab und in grossem Unwillen nach Rotenburg ritt. Erst nach acht Tagen kam er von dorther zurück. So lange musste das letzte Anliegen der Stadt Göttingen unerledigt bleiben. Gleich nach seiner Rückkunft belehnte der König die Bürgermeister, den Rath und die Bürger der Stadt Göttingen mit dem Berge zu Burg-Grone und mit dem halben Dorfe daselbst, einem Reichslehen, welches sie von Bertold von Adelebsen gekauft hatten, und befahl ihnen, seinem Stellvertreter in dieser Sache, dem Landgrafen Hermann von Hessen, die Huldigung und den Eid, wie gewöhnlich geschähe, zu leisten. Er stellte ihnen hierüber eine Urkunde zu Nürnberg am 22. Juli 1387 aus. Es war dies ein für die Stadt Göttingen sehr wichtiger Tag. An demselben nämlich lieferten die Bürger dem Herzoge Otto und seinen Verbündeten bei Rosdorf ein Treffen, in welchem sie Sieger blieben, ihre Feinde vollständig schlugen und eine grosse Menge von Rittern und Knappen gefangen nahmen. Ausführlichere gleichzeitige Aufzeichnungen über diese Fehde sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Die Nachricht, welche der Lesemeister Detmar über sie giebt, beschränkt sich auf Folgendes: „Im Jahre 1387 wurde die Stadt Göttingen von ihrem eigenen Herrn, dem Herzoge Otto von Braunschweig, belagert. Er bauete ein Schloss vor die Stadt. Die Bürger nahmen einen günstigen Zeitpunkt wahr, fielen aus der Stadt aus und eroberten und brachen das Schloss. Darauf wurde eine Sühne zwischen der Stadt und dem Herzoge errichtet." Mehr erfährt man auch aus der Chronik des Hermann Corner nicht über diese Fehde. Unter den Gefangenen befanden sich der edele Herr Burchard von Schonenberg, der herzogliche Marschall Bertold von Oldershausen, die Knappen Diedrich von Kerstlingerode, Albrecht von Boventen, Eckebrecht

Spiegel, Hans von Wintzingerode und Ludolf von Dinkelnburg. Fast drei Wochen vergingen nach diesem Treffen, ehe der Herzog mit der Stadt über die eben erwähnte Sühne einig wurde. Während dessen konnten die beiden Urkunden des Königs schon in die Hände der Rathsherren der Stadt gekommen sein, und es ist wohl möglich, dass der Inhalt dieser Urkunden neben dem grossen erlittenen Verluste den Herzog zur Nachgiebigkeit bestimmte. Am 8. August 1387 sühnte er sich mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt wegen aller bisher wider sie vorgebrachten Beschuldigungen und dadurch entstandenen Streitigkeiten aus. Er bestätigte ihren Gütern und Vorwerken, namentlich zu Rosdorf, Alten-Grone, Burg-Grone, Weende, ihren anderen bisher freien Dörfern, Gütern und Vorwerken, ihren darauf sitzenden Meiern, Schäfern und Kötern Freiheit von Dienst, Abgabe und Pflicht, versprach, ihnen Wasser, Wege oder Weide nicht zu verbieten und durch Forderung von Herberge ihnen nicht lästig zu fallen. Er bestimmte die Abgaben der auf Dörfern und freien Gütern der Bürger als Meier oder Schäfer sitzenden herzoglichen Leute, den Dienst von den bisher dienstpflichtigen Gütern und Vorwerken der Stadt in herzoglichen Dörfern und verzichtete auf Dienst von den vor der Stadt in seinen Dörfern oder in seinem Gebiete gelegenen Vorwerken und Aeckern der Bürger, welche diese selbst bestellten oder bestellen liessen. Er gelobte, den Rath und die Bürger wegen der Burg Balrus nie zu beschuldigen, schenkte ihnen den Platz der Burg mit allem, was darauf war, und die Gräben umher, gab ihnen zum Ersatze des von ihm verwüsteten Hainholzes die Holzungen Gross- und Klein-Leinebusch (zwischen Settmarshausen und Jühnde), versprach, sie und ihre Meier zu Esebecke oder Holtensen in ihren Holzungen, namentlich in dem Esebecker-Holze, dem „Sulteberg," dem Oster-Holze (auf dem Oster-Berge südlich von Eddiehausen) und im Holtenser-Holze nicht zu hindern, gestattete dem Rathe und den Bürgern die Fischerei in der Leine von dem Wende-Bache (in der Nähe von Obernjesa) bis zum Bovender-Bruche, bestimmte die Strafe des Bürgers oder Einwohners der Stadt, der Zoll oder Geleit verführe, und verpflichtete sich, keinen neuen Zoll in seinem Lande zum Nachtheile der Stadt anzulegen. Er versicherte, dass er, so lange er ihrer zum Rechte mächtig sei, niemandem gestatten wolle, die Bürger mit Pfändung, Brand oder Raub anzugreifen, dass er sie vielmehr, wenn sie es fordern würden, gegen diejenigen, welche ihnen Unrecht zu thun beabsichtigten, mit voller Macht, mit Land und Leuten vertheidigen, ferner dass er Kaufleuten, Bauern oder Bürgern, von oder nach Göttingen zu fahren, nicht verbieten, auch die Strassen auf Göttingen zu und nirgend andershin gehen lassen wolle. Er gelobte, die Bürger der Stadt vor kein Gericht zu laden noch laden zu lassen, sondern in Irrungen mit ihnen der rechtlichen Entscheidung des Rathes der Stadt oder einem mit seiner Bewilligung von demselben nach Billigkeit gefällten Urtheile sich zu fügen, die von der Herrschaft Braunschweig oder von ihm der Stadt ausgestellten Urkunden, wenn er davon Einsicht verlange, sich auf dem Rathhause vorlesen zu lassen und deren Vorlage an einem andern Orte nicht zu fordern. Für ihn leisteten die oben genannten Gefangenen, ausserdem die edelen Herren Johann und Gottschalk von Plesse, Ritter Bertold von Adelebsen, sein Sohn Bodo und Heinrich von Kerstlingerode der Stadt Bürgschaft. Sie verpflichteten sich für jede Verletzung dieses Vertrages, welche der Herzog sich zu Schulden kommen liesse, so lange ein Einlager in Göttingen zu halten, bis er dafür Genugthuung leisten würde. Trotz aller dieser Zusicherungen machte die Stadt Göttingen von der Bewilligung des Königs Wenzel Gebrauch und wählte den Erzbischof Adolf von Mainz zu ihrem Schutzherrn. Es wurde bedungen, dass die Sache der Stadt von der des Herzogs getrennt sein solle, ausser wenn sie dem Herzoge helfen wolle. In Sachen der Unterthanen des Stiftes gegen Bürger der Stadt sollte der Vogt zu Rustenberg entscheiden. Der Erzbischof gelobte, für die Stadt, wenn ihr Unrecht vom Herzoge geschähe, Recht anzubieten und, wenn es ausgeschlagen würde, des Herzogs Feind zu werden. In welchem Jahre der Erzbischof die Stadt so in seinen Schutz nahm, ist nicht bekannt, denn der von ihm darüber ausgestellten Urkunde oder vielmehr der Abschrift derselben, durch welche allein sie bekannt geworden ist, fehlt die Jahreszahl. Es braucht nicht eben die nächste Zeit nach der Fehde gewesen zu sein. Die damaligen Beziehungen des Herzoges zum Erzbischofe machen dies schon unwahrscheinlich.

Nach Beendigung der Fehde gegen die Stadt Göttingen blieb dem Herzoge Otto kein Vorwand mehr, mit der von ihm dem Erzbischofe von Mainz gegen Hessen versprochenen Hülfe noch zu zögern. In dem Bündnisse vom 28. März 1387 war Markgraf Balthasar den vom Herzoge wegen geleisteter Huldigung der hessischen Städte und Schlösser behaupteten Ansprüchen auf Hessen nicht entgegen getreten, sondern hatte es der Zukunft überlassen, ob

sie geltend gemacht werden könnten. Fügte er sich nun dem Schiedsspruche vom 2. Juli 1387, so hiess das so viel, als dem Herzoge jedes Recht auf Hessen bestreiten und ihm sogar den versprochenen Ersatz für Eschwege und Sontra verweigern. Der Herzog sah sich also nicht weniger als der Erzbischof dazu veranlasst, vom Markgrafen die Erfüllung des beschworenen Versprechens und Bundestreue dringend zu verlangen. Sobald der Entschluss des Markgrafen nicht mehr schwankte und er sich zum Kriege gegen Hessen entschied, verlangte der Vortheil seiner beiden Bundesgenossen, die Ausführung ihres Vorhabens möglichst zu beeilen und dadurch einer nochmaligen Sinnesänderung zuvorzukommen. Zu Eltville am 18. August 1387 kündigte der Erzbischof dem Landgrafen Hermann die Fehde an. Er schrieb: „Wisset, hochgeborener Hermann, Landgraf zu Hessen, dass wir Adolf, Erzbischof von Mainz, wegen Unrechtes, Bedrängung und Gewalt, die ihr und die Eueren gegen uns, unser Stift, Lande und Unterthanen, Geistliche und Laien, ausübt, euer, euerer Städte, Schlösser, Lande und Leute Feind sein und deswegen unsere Ehre bewahrt haben wollen.“ Seinem Beispiele werden gleich darauf Herzog Otto, Markgraf Balthasar und Graf Heinrich von Waldeck, welcher dem Erzbischofe schon im Jahre 1386 Hülfe gegen Hessen, falls es wieder zum Kriege käme, versprochen hatte, gefolgt sein. Landgraf Hermann dagegen schloss am 27. August 1387 mit Eckhard von Bienbach und dessen Sohne Eckhard einen Vertrag, worin sie ihm ihre Hülfe gegen den Erzbischof, den Herzog und den Markgrafen zusagten. Er versprach ihnen deshalb 400 Gulden und verpfändete ihnen dafür Alsfeld, Grünberg und Romrod. Ihre Hülfe und die Streitkräfte einiger anderen ritterbürtigen Geschlechter, die er für sich gewann, konnten ihn gegen die Uebermacht der Feinde nicht schützen. Die drei verbündeten Fürsten fielen in Hessen ein. Es geschah dies zu Anfange des Monats September; am 9. September 1387 wenigstens, als Friedrich von Wangenheim sein Schloss Wangenheim von dem Erzbischofe zu Lehen empfing, befand sich dieser im Lager bei Vorschütz in der Nähe von Gudensberg. Die Verbündeten eroberten Stadt und Schloss Rotenburg, die Städte Melsungen, Gudensberg und Niedenstein nebst dem Schlosse Falkenstein, steckten einige anderen Städte in Brand und belagerten die Stadt Cassel, konnten sie aber nicht in ihre Gewalt bringen. Die Gemahlinn des Landgrafen Hermann suchte hier, im feindlichen Lager, ihren Oheim den Markgrafen Balthasar auf und hielt ihm mit Unerschrockenheit die verwerflichen Triebfedern seiner Handlungsweise vor. Ihrer Beredsamkeit musste er weichen. Er trennte sich von seinen Bundesgenossen. Da entschlossen sich diese, mit dem Landgrafen Hermann Frieden oder vielmehr Waffenstillstand zu schliessen. Nach der Chronik des Johann Rothe gaben sie Gudensberg, Niedenstein, Melsungen und Rotenburg dem Landgrafen zurück, aber der Erzbischof erklärte in einer besondern Urkunde, dass er Rotenburg, Melsungen und Niedenstein gegen ihn in Schutz nähme. Er wird also diese Städte und Schlösser wohl einstweilen noch behalten haben. Der Erzbischof und der Herzog stellten für den Frieden oder Waffenstillstand dem Landgrafen Geisseln, nämlich die Ritter Hans von Kolmatsch und Bertold von Adelebsen, den Heinrich von Stockhausen und Heidenreich von Kerstlingerode, und der Erzbischof versprach ihnen am 20. September 1387, dass er sie ohne ihren Schaden von der Geisselschaft befreien wolle, wenn sie wegen derselben sich im Gefängnisse zu stellen aufgefordert würden. Alle vier waren Mannen des Herzogs. Dem Heinrich von Stockhausen wurde ein halbes Jahr vorher von ihm das Dorf Mechmannshausen bei Friedland ohne Halsgericht für 40 Mark löthigen Silbers verpfändet. Gleich nach Abschluss des Waffenstillstandes gerieth Herzog Otto in grosse Lebensgefahr. Im Jahre 1387 herrschte, wie der Lesemeister Detmar erzählt, die Pest zu Hamburg, Wismar und Ribnitz. Sie mag sich auch weiter verbreitet haben. Herzog Otto wurde im November 1387 von der Seuche befallen und man glaubte, dass er wohl nicht leben bleiben, wenigstens aber arbeitsunfähig werden würde. Dennoch genass er zur grossen Betrübniss aller seiner Feinde vollkommen. Wie sein Geist, so schien auch sein Körper unverwüstlich zu sein. Zwischen dem Markgrafen Balthasar und dem Landgrafen Hermann wurde bald ein so gutes Vernehmen wieder hergestellt, dass der Markgraf als Vermittler zwischen dem Landgrafen und dem trotz befohlener Auflösung damals noch bestehenden, im Jahre 1378 von Burgmannen, Mannen und Städten in Niederhessen geschlossenen Bunde, zu welchem namentlich die Stadt Cassel gehörte, auftreten konnte. Er stiftete am 22. April 1388 in den bisherigen Zwistigkeiten beider Theile einen Vergleich, worin von beiden Seiten Vergeben und Vergessen gelobt wurde. Die Bundesmitglieder sollten gegen den Landgrafen Hermann sich so verhalten, wie es getreuen Burgmannen, Mannen und Unterthanen zukäme, er sie aber schützen und beschirmen und sie bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten erhalten.

Den grössten Theil des Jahres 1388 hätte Herzog Otto wohl von seinen Kriegeszügen unfreiwillig ausruhen müssen, wenn ihm nicht Gelegenheit geboten wäre, an dem Kriege seiner Vettern zu Braunschweig gegen den Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und gegen die Stadt Lüneburg sich in hervorragender Weise zu betheiligen. Hierüber darf wieder auf die Geschichte der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und der Söhne des Herzogs Magnus verwiesen werden. Jedoch zu Ende des Jahres wurde die Hülfe des Herzogs noch von anderer Seite in Anspruch genommen. Die Fehde gegen Hessen begann von neuem; auch diesmal musste Herzog Otto dabei sein. Am 27. Juli unterhandelten zwar zu Würzburg Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Bischöfe Lambert von Bamberg und Gerhard von Würzburg nebst dem Meister des deutschen Ordens einen Frieden zwischen dem Landgrafen Hermann von Hessen einerseits, dem Erzbischofe Adolf von Mainz, dem Markgrafen Balthasar von Meissen und dem Herzoge Otto von Braunschweig andererseits, nahmen die eroberten Städte und Schlösser darin auf, bestimmten auch, dass die versöhnten Parteien ihre Räthe am 29. August nach der Wartburg schicken sollten, damit sie dort den Frieden schlössen, und dass Johann von Falkenberg ihr Obmann sein sollte. Dennoch plünderte des Erzbischofes Amtmann, Conrad Spiegel, im September 1388 das Land an der Diemel, umlagerten Herzog Otto und Markgraf Balthasar früh morgens am 6. October 1388 mit Conrad Spiegel die Stadt Cassel und blieben zwei Nächte davor. Dies geschah während des Friedens, den die Fürsten gemacht und geschlossen hatten. In demselben Jahre hatte Landgraf Hermann den Diedrich Wolf von Gudensberg und Friedrich von Hertingshausen zu seinen Amtleuten in der Stadt bestellt und sich von ihnen Hülfe gegen den Erzbischof, den Markgrafen und den Herzog geloben lassen. Diesen Amtleuten überliess er es, die Stadt zu vertheidigen. Er selbst aber zog zu Felde und nahm am 13. October Rotenburg wieder ein. Gleich darauf, am 28. October 1388, kündigten neun seiner Mannen nebst ihren Gesellen der Stadt Göttingen Fehde an, weil sie dem Landgrafen gegen Herzog Otto helfen wollten. Einige Tage später, am 5. November 1388, wurde auf Wunsch des Königs Wenzel zu Mergentheim ein allgemeiner Landfrieden geschlossen. In demselben fanden unter andern auch die Fürsten in Sachsen, Landgraf Hermann von Hessen und die Landgrafen von Thüringen Markgrafen von Meissen Aufnahme. Hiernach begnügte sich Erzbischof Adolf damit, am 19. November 1388 an die Landgräfinn Margaretha von Hessen einen Brief voll von Beschwerden und Drohungen gegen ihren Gemahl zu schreiben. Der Landgraf fand Schutz in dem eben genannten Landfrieden und in dem anderen, welchen er und sein Schwiegervater, der Burggraf, mit dem Könige Wenzel, mit den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzögen von Baiern, mit dem Markgrafen Wilhelm von Meissen und mit vielen anderen Fürsten und Herren am 5. Mai 1389 zu Eger beschworen. Eine Hauptveranlassung zu den vier Kriegen des Erzbischofes Adolf gegen Hessen hatte angeblich darin bestanden, dass Landgraf Hermann die Geistlichkeit und die Klöster in der Diöcese Mainz, besonders das Domcapitel zu Fritzlar, bedrückte und der geistlichen Gerichtsbarkeit Schranken setzte. Die Kriege waren also zur Vertheidigung der Kirche geführt worden. Welche Zwecke Herzog Otto auch sonst in ihnen verfolgt hatte, rechnete er es sich doch zum Verdienste an, für die Kirche das Schwert gezogen zu haben. Er selbst hob sein Verdienst um die Kirche in einem der beiden Schreiben hervor, welche er dem in der Umgegend von Hannover gesessenen Ritter Johann von Wetberge (nicht 1389, sondern in einem der vier folgenden Jahre) mit auf die Reise nach Rom gab. In dem einen Schreiben, welches man jetzt etwa einen Pass nennen würde, empfahl er Allen im römischen Reiche seinen auf der Reise nach Rom begriffenen Getreuen, den Ritter Johann von Wetberge, und dessen Gefolge und bat für ihn und für dasselbe um sicheres Geleit; in dem andern, einem Briefe an Bonifacius IX., versicherte er dem Papste, sich nie der römischen Kirche entziehen zu wollen, wie er ihm und der Kirche stets aus allen Kräften angehangen und für ihren Nutzen gesorgt habe. Dann bat er für seinen Getreuen, den genannten Ritter, dass der Papst dem Gesuche, welches ihm derselbe für sich und seine Verwandten vortragen würde, Gehör schenken und es bewilligen möchte.

Ausser den kriegerischen Unternehmungen beschäftigten auch einige inneren Angelegenheiten seines Landes den Herzog Otto während des Jahres 1388. Nachdem die von Roringe, ohne dem Ritter Hermann von Gladebeke seine Lehngüter schützen zu können, am 28. September 1385 dem Herzoge eine Sühne hatten schwören müssen, war Ritter Hermann von Gladebeke gestorben, der Herzog aber im Besitze der Lehngüter geblieben. Ansprüche auf dieselben werden wahrscheinlich nicht nur Wardenberg, Sohn des Verstorbenen, sondern auch die übrigen von Gladebeke

erhoben haben. Hans und Ludolf von Gladebeke wichen der Gewalt. Sie gelobten am 5. Mai 1388 für sich und für ihren unmündigen Vetter Albrecht, den Herzog an den von ihm in Besitz genommenen Lehngütern, welche ihr Vetter, Ritter Hermann, gehabt habe, nämlich an der Hälfte aller Lehngüter der von Gladebeke, nicht zu hindern, jedoch in Gegenwart eines herzoglichen Abgeordneten jene Lehngüter und auch ihren Theil der Güter sämmtlich zu verlehnen. Welche der Lehngüter erledigt würden, sollten zur Hälfte ihnen gehören, zur andern Hälfte aber dem Herzoge, der sich derselben bemächtigt habe, verbleiben. Die Besitzungen eines anderen ritterbürtigen Geschlechtes, der Grube von Grubenhagen, erwarb der Herzog durch Kauf, vielleicht auch nur durch Scheinkauf; wenigstens ist die Kaufsumme nicht genannt. Ritter Heinrich von Grubenhagen und sein Bruder Hans Grube von Grubenhagen waren die letzten dieses Geschlechtes. Ritter Heinrich besass von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig (zu Grubenhagen) das Schloss Grubenhagen (bei Rotenkirchen) und von dem edelen Herrn von Homburg das Schloss Greene zu Pfande. Er schuldete dem Bürger Conrad von der Brüggen zu Einbeck 300 Mark löthigen Silbers und trat ihm sein Recht an den ebengenannten beiden Pfandschlössern am 8. März 1383 in Gegenwart des Herzogs Albrecht ab, falls jene Schuld nicht am nächsten 11. November bezahlt sein würde. Bald darauf wird er gestorben sein. Sein Bruder Hans, welcher noch 1405 lebte, überliess am 20. Juli 1388 sein väterliches Erbe, nachdem er an gehöriger Stelle darauf Verzicht geleistet hatte, dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen. Er verkaufte ihm nämlich das Dorf „Dietnisse“ (unter dem Iberg am Dissebach bei Lauenberg) und alle Berechtigung daselbst mit Ausnahme des Halsgerichtes, des halben Zehnten, einiger verlehnten Hufen Landes, des Patronatrechtes, der Besitzungen des Klosters zu Einbeck daselbst und des vierten Theils des Dorfes, welchen er (wie schon sein Vorfahr Grube von Grubenhagen zu Anfange des 14. Jahrhunderts) vom Stifte Minden zu Lehen besass und worüber der Herzog sein Vormund sein sollte, ferner das Dorf Grimmerfeld mit allem Rechte, Zubehör und Halsgericht, die Dörfer Rodewater, Nordhagen und Klein-Nordhagen, diese drei Dörfer mit allem Rechte und Zubehör ohne Halsgericht und Zehnten, seine Berechtigung am Birken-Berge und Ohren-Berge bis an die Grenze der Holzung zu Grubenhagen und der Holzung zu Fredelsloh, den „Petersberg“ bis an den zur „Linden“ hinaufführenden Weg, die Platte bis an die Grenze der Holzung des Klosters Fredelsloh, den grossen und kleinen „Kalenberg“ bis an die fredelsloher Deiche, die Holzung „Bruch“ (das Burgholz), woran das Schloss Lauenberg lag und welche bis an die „hildolfshäuser“ Holzung reichte, die Dörelied (die Lieth), die Lehmse, den Rickfurth und den Gruben-Berg bis an den Ahlken-Berg. Alle diese Besitzungen lagen im Fürstenthume Grubenhagen. Nur Grimmerfeld, Nordhagen und Rodewater waren vor siebzig Jahren von dem Oheime des Herzogs den Grube von Grubenhagen zu Lehen verliehen, sind aber in dem Lehnbuche seiner Brüder nicht mehr genannt und vielleicht an die Herzöge der grubenhagenschen Linie abgetreten worden. Herzog Otto verleugnete auch hier seine Neigung nicht, vorzugsweise in fremden Gebieten Erwerbungen zu machen. Im November dieses Jahres wurde er vom Könige Wenzel beauftragt, in einer Streitsache der Stadt Goslar mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim statt seiner das Gericht zu halten. Es hatte hiermit folgende Bewandtniss. Graf Gerhard von Woldenberg war zu Ende des Jahres 1383 gestorben und mit ihm der Mannesstamm dieses gräflichen Geschlechtes erloschen. Einige Güter hatten die Grafen von den Herzögen von Braunschweig zu Lehen besessen. Dieselben wurden nun Anderen zu Lehen gegeben. So belehnte Herzog Otto am 6. Juni 1387 den Ritter Hans von Schwicheldt mit dem Adenberge, der dazu gehörenden Holzmark und dem Zehnten zu Sudberg bei Goslar, wie der Graf von Woldenberg diese Güter von ihm zu Lehen besessen hatte und sie durch dessen Tod ihm erledigt waren. Die meisten ihrer Güter aber hatten die Grafen von dem Stifte Hildesheim, andere mit der Grafschaft von dem Reiche zu Lehen bekommen. Jene fielen dem Stifte heim; um diese und die Grafschaft bewarb sich Bischof Gerhard von Hildesheim beim Könige und Reiche. König Wenzel gewährte ihm seine Bitte. Er bestätigte ihm am 29. Juni 1384 zu Prag die durch den Tod des Grafen, Vasallen der Kirche, dem Stifte erledigten Besitzungen, nämlich den grössten Theil der Güter der Grafschaft Wohldenberg, und verlieh ihm und dem Stifte diejenigen Güter, welche der Graf vom Reiche zu Lehen empfangen hatte, mit der Grafschaft, um sie vom Reiche zu besitzen, wie das Stift schon seit langer Zeit das Schloss Wohldenberg besessen hatte. Diese Güter waren das Gebiet zu Astfeld (entweder zu Astfeld bei Goslar oder wahrscheinlicher zu Ostfalen, dem mittleren Theile des Stiftes Hildesheim zwischen Ocker und Leine), zu Darlingen (begrenzt ungefähr durch die östlichen und südlichen

Grenzen des Herzogthums Braunschweig und durch Ocker, Aller, Ise und Ohre) und auf dem Grete (zwischen Ise, Aller, Lachte und Aschau), zehn Pfund zu „Kisenstete“, „Clarembeke“, im Harz zwei und ein halbes Pfund Silbers, der Wald Schatz (auf dem Schatzberge am Harzwege nordöstlich von Badenhausen), ein östlich von Osterode gelegener Wald und eine Königshufe, die königlichen Güter zu Duringerode (bei Ohlhof an der Ocker in der Nähe Goslar's), das halbe Dorf Harlingerode (an der Ocker in der Nähe Goslar's), „Wildenberg“, der dritte Theil des Berges Harzburg von der Quelle an bis zur östlichen Vorburg, vier Hufen zu Sütter, der Teich Misburg, ein Theil im königlichen Forste, Jagd und Fischerei in einem gräflichen Forste, das Vogtgeld zu Goslar mit den Rechten der Vogtei und alles Zubehöres daselbst. Die Lehnbriefe wurden gewöhnlich einer von dem andern abgeschrieben und in dieser Weise mag auch derjenige, welcher über obige Belehnung vom Könige ausgestellt wurde, auf die ältesten den Grafen vom Reiche gegebenen Lehnbriefe zurückgehen, so dass er die älteren Namen nicht durch neuere ersetzt, auch Besitzungen, mochten sie erhalten oder im Laufe der Zeit verloren sein, wieder aufnimmt. Urkunden aus den Jahren 1287, 1300, 1313 und 1329 beweisen, dass das Schloss Wohldenberg schon damals dem Stifte gehörte. Zu den verlorenen Besitzungen muss Harzburg gezählt werden, worüber Herzog Otto am 7. Juli 1370, im Jahre 1375 und am 2. October 1381 verfügte. Die Grafen waren, wie eine Urkunde vom 2. Juli 1368 beweiset, Lehnsherren über das Gericht und die Holzgrafschaft zu Nettlingen, wozu wahrscheinlich der Sütter gehörte. Was Misburg betrifft, so kaufte Bischof Gerhard dies Dorf mit dazu gehörender Waldung für 700 Mark von den von Roden, wie die hildesheimsche Chronik erzählt. Das Lehnbuch des Herzogs Otto von Braunschweig aus dem Jahre 1318 erwähnt der Einkünfte aus der Vogtei zu Goslar und das Lehnbuch seiner Brüder Magnus und Ernst aus der Zeit vom Jahre 1344 bis zum Jahre 1365 beweiset, dass sie im Besitze der Vogtei und Münze der Stadt waren, auch die Einkünfte aus beiden an Andere zu Lehen verliehen. Dennoch hatte der letzte Graf von Woldenberg ein Recht an der Vogtei zu Goslar behauptet und noch am 11. April 1378 dem Ritter Hans von Schwicheldt sechs Mark jährlicher Hebung in dieser Vogtei verliehen. Weil Herzog Otto die Vogtei zu Goslar besass, Bischof Gerhard von Hildesheim aber mit dem Vogtgelde und den Rechten der Vogtei vom Könige belehnt wurde, hätte leicht ein Zwiespalt zwischen beiden Fürsten darüber entstehen können. Dies scheint jedoch nicht eingetroffen zu sein, vielmehr gerieth der Bischof mit den Bürgern der Stadt in Streit, weil sie ihm das Vogtgeld nicht zahlen wollten. Welchen Grund sie dazu hatten, zeigt ein richterliches Erkenntniss in einer Streitsache zwischen ihnen und den von Wallmoden vom 8. September 1401. Nach demselben gebührte dem Reiche ein jährlicher Zins, Vogteigeld genannt, aus den Bergwerken bei Goslar. Vom Reiche war dieser Zins oder dies Vogteigeld als Kammerlehn verliehen. Im Jahre 1401 hatten die Gruben, aus denen das Erz gewonnen wurde, seit länger als 40 Jahren ohne Verschulden der Bürger der Stadt sich mit Wasser gefüllt und waren eingestürzt. Sie lagen wüste und verlassen da. Damit die Bürger nicht zu Abgaben von Gütern gezwungen würden, welche ohne ihr Verschulden verloren waren, widerrief das Reich die aus Gnaden früher ertheilte Verleihung des Vogtgeldes. Dass dieser Widerruf schon vor 1388 Statt gefunden habe, ist nicht gewiss, im Gegentheil sehr unwahrscheinlich; denn dann würde der Bischof das Vogteigeld wohl kaum gefordert, noch der König es ihm verliehen haben. Der Rath und die Bürger klagten beim Könige Wenzel gegen den Bischof. Der König schrieb darauf dem Herzoge Otto, dessen Vertrag vom 5. Februar 1370 mit der Stadt über das Schutzverhältniss wahrscheinlich erneuert war, und befahl ihm trotz der dem Bischofe ertheilten Belehnung, den Rath und die Bürger zu Goslar gegen jedermann, der wegen des Vogteigeldes Ansprüche gegen sie erhöbe, sie hinderte oder ihnen Schaden zufügte, zu schützen und zu beschirmen. In Folge dessen ermahnte der Herzog den Bischof und das Domcapitel und befahl als Bevollmächtigter des Königs ihnen, ihre Ansprüche aufzugeben und innerhalb einer bestimmten Frist von den Hindernissen, die sie wegen des Vogteigeldes dem Rathe und den Bürgern bereitet hätten, gänzlich abzulassen. In dem Falle, dass sie sich diesem Befehle nicht fügten, sandte er ihnen zugleich eine Vorladung, vor ihn oder vor den von ihm zu entsendenden Amtmann in des Reiches Pallast (in die Pfalz) zu Goslar am 22. November 1388 zu kommen und daselbst, wenn sie es könnten, triftige Gründe vorzubringen, weshalb er das gerichtliche Verfahren gegen sie ungeachtet des dem Reiche verweigerten Gehorsams nicht fortsetzen dürfe. Der Herzog, der sich zu Hardegsen aufhielt, konnte wegen echter Noth zur angesetzten Gerichtszeit nicht nach Goslar kommen und musste deshalb einen Stellvertreter für sich ernennen. Die eine Hälfte der Harzburg hatte er am 7. Juli 1370 den

Grafen von Wernigerode zu Lehen verliehen, die andere im Jahre 1375 dem Ritter Hans von Schwicheldt gegeben. Ritter Hans war des Herzogs erbgesessener Mann und Amtmann zu Harzburg geworden. Ihn setzte der Herzog statt seiner zum Richter in der Sache und befahl ihm in einem Schreiben vom 13. November 1388 bei seiner und des Reiches Huld, Dingleute und Anwälte zu ernennen, das Gericht zu halten und in des heiligen römischen Reiches Namen alles zu thun und zu vollbringen, wozu er selbst vom Reiche Vollmacht und Auftrag erhalten habe. Als der Gerichtstag erschien, kamen der Bischof und drei seiner Domherren, der Domkellner Lippold von Steinberg, Aschwin von Cramm und Johann von Sankenstede, nach Goslar. Mit beider Parteien Bewilligung verlegte Ritter Hans von Schwicheldt das Gericht auf den nächsten Tag, den 23. November. An diesem Tage ging er, wie der Herzog befohlen hatte, in des Reiches Pallast zu Goslar und setzte sich zu Gericht. Neben ihm sassen Graf Otto von Hallermund, der edele Herr Bernhard von Dorstadt und der Ritter Ordenberg Bock. Ausser ihnen waren zehn Dingleute zugegen. Da kamen vor ihn zu Gericht der Bischof mit seinen drei Domherren und Hans Grünewald, Bürgermeister zu Goslar, mit drei Rathsherren. Nachdem alsdann das Schreiben des Königs an den Herzog und die Vorladung des Bischofes und des Domcapitels vorgelesen worden war, fragte Ritter Hans den Bischof und den Rath der Stadt, ob sie zu diesem Gerichte ihre Einwilligung gäben. Als dies von beiden Seiten bejahet wurde, hegte er zu drei Malen das Gericht oder eröffnete es mit den drei gebräuchlichen Urtheilsfragen, dann gab er beiden Parteien einen Vorsprecher, Vormund oder Anwalt, dem Bischofe den edelen Herrn Walter von Dorstadt, dem Rathe der Stadt den Vogt zu Goslar, und nun wurde mit Urtheilen und Anwälten, also mit ordentlichem gerichtlichem Verfahren erlangt, dass der Domkellner Lippold von Steinberg, mit des Bischofes und des Gerichtes Bewilligung statt des bischöflichen Anwaltes das Wort führend, erklärte, der Bischof verzichte auf die ihm vom Reiche erwiesene Gnade, gäbe seine Ansprüche auf das Vogteigeld auf und lasse von dem Hindernisse ab, welches er deshalb dem Rathe der Stadt bereitet habe.

Am 2. October 1374 hatte sich Herzog Albrecht von Braunschweig (zu Grubenhagen) mit dem Landgrafen Hermann von Hessen auf ihrer beider Lebenszeit verbündet. Er schuldete ihm Hülfe, wenn auch nicht gegen die Markgrafen von Meissen, so doch gegen den Erzbischof von Mainz und den Herzog Otto. Schmerzlich muss der Landgraf diese Hülfe vermisst haben. Herzog Albrecht starb vor dem 11. November 1383, also vor dem im Jahre 1385 beginnenden Kriege, und sein Bruder Herzog Friedrich war nicht geneigt, das Bündniss vom 2. October 1374 gegen Herzog Otto zu erneuern. Die Schlösser aber oder Schlossesantheile, welche sein Bruder von dem Lande Göttingen an sich gebracht hatte, behielt er. Von seinem Antheile an dem Schlosse Hindenburg, auf welchem am 1. August 1375 der Burgfrieden und die Burghut beschworen war, befand sich ein Drittel als Pfand für 50 Mark löthigen Silbers in dem Besitze des Gerhard von Hardenberg. Ritter Lippold von Vreden und sein Sohn Ebbrecht, wahrscheinlich Pfandinhaber eines anderen Theils des Schlosses, unterhandelten mit Gerhard von Hardenberg, um von ihm das Pfand einzulösen, und Herzog Friedrich gelobte am 2. April 1389 für sich und seines verstorbenen Bruders Albrecht Sohn Erich, ihm und zur treuen Hand desselben dem Heinrich von Medem das Geld auszuzahlen, wenn die von Vreden es versäumen würden, am verabredeten Tage, dem nächsen 6. Juni, die Zahlung zu leisten. Aus der ersten Hälfte des Jahres 1389 ist über Herzog Otto nichts mitzutheilen. Am 26. Juli 1389 belehnte er den Ditmar von Stockhausen, Burgmann zu Friedland, mit einem Hofe vor dem Schlosse Friedland und mit einem Mühlenbau auf der Leine daselbst. Ein friedlicher Geist scheint in ihn und in die Ritterschaft seines Landes gefahren zu sein. Es ist schon des Bundes Erwähnung geschehen, welchen die westphälischen Mitglieder der Landfriedensvereinigung vom 13. März 1385 am 29. September desselben Jahres stifteten. Zu einem ähnlichen Bunde mit ganz denselben Gesetzen vereinigten sich am 14. August 1389 der edele Herr Gottschalk von Plesse und mehre Ritter und Knappen des Landes Göttingen. Es waren die Ritter Bertold von Adelebsen, Heinrich und Diedrich von Hardenberg, Heinrich von Stockhausen, Ernst von Uslar und Heidenreich von Kerstlingerode, die Knappen Hildebrand, Werner, Hermann, Heinrich, Diedrich und Otto von Uslar, Bodo von Adelebsen, Johann von Hardenberg, Diedrich von Kerstlingerode, Heinrich, Albrecht, Hans und Günther von Boventen, Ludolf von Gladebeke und Hartwich (Knorre). Die Gesetze, die sie sich gaben, waren für sie und alle noch aufzunehmenden Mitglieder verbindlich. Dem Bunde standen Gekorene vor, die einen Amtseid geleistet hatten. Die von allen Mitgliedern besiegelte Urkunde,

durch welche der Bund gestiftet wurde und welche die Gesetze desselben enthält, ist folgende: „Um Gottes willen und um unser und unserer Freunde Bestes willen sind wir einträchtig geworden, dass keiner von uns während der nächsten fünf Jahre des andern Feind werden, jeder von dem andern Recht annehmen und keiner dem andern Unrecht zufügen soll. Ist bereits jemand von uns mit dem andern in Zwietracht gerathen oder geräth er noch hinein, so sollen diejenigen, welche wir dazu wählen, ermächtigt sein, den Streit, falls sie können, in Freundschaft, sonst nach dem Rechte zu entscheiden, und dies soll innerhalb des nächsten Monates geschehen. Auch sollen diejenigen, die von uns dazu gewählt werden, in ihrem Eide geloben, dass sie den Streit freundlich oder rechtlich, dem einen gleich dem andern, entscheiden wollen. Erleidet einer unter uns, dessen wir anderen zum Rechte mächtig sein können, von jemandem um des Friedens willen Unrecht, so wollen wir alle ihm so lange behülflich sein, bis ihm Recht widerfährt, und an dem Rechte soll er sich genügen lassen. Diese Hülfe dem andern zu leisten ist jeder von uns verpflichtet, wenn er es mit Ehre thun kann. Falls jemand Ausrede (Hülfrede) sucht, weil er die Hülfe nicht leisten will, so sollen diejenigen, welche wir dazu wählen, darüber erkennen, ob er sie nicht leisten darf, und diejenigen, welche Ausrede suchen, sollen mit Urkunden oder erbarer Kundschaft erweisen, dass sie der Ehre wegen die Hülfe nicht leisten dürfen. Hat jemand von uns über Verwandte eines anderen Mitgliedes unserer Verbindung sich zu beklagen, deren die übrigen Mitglieder zum Rechte mächtig sein können, so soll man von ihnen das Recht annehmen, damit wir desto einträchtiger bleiben. Wird jemand unter uns belagert oder verbauet, so sollen die anderen nach aller ihrer Macht, wie es diejenigen, die wir dazu wählen, bestimmen, ihn ohne Arglist beschützen und mit Mundvorrath versehen. Kommt es zum Kriege und müssen wir Krieg führen, so sollen wir alle dem Ausspruche der Gekorenen, wie sie einem jeden die von ihm zu leistende Hülfe ansetzen, uns fügen. Wird jemand unter uns in einem Rechtshandel, der sein Erbrecht oder seine Ehre antastet, auf einen Tag vorgeladen, so sollen wir alle, falls wir es mit Ehre thun können, nach unser Macht und nach Geheiss der Gekorenen den Tag halten. Bricht Krieg zwischen unsern Landesherren aus und befinden sich dann einige von uns auf der einen, andere auf der anderen Seite, so sollen sie im Felde, wo sie ihrer Herren wegen sind, auf eigene Gefahr stehen und, wenn sie heimkommen, nach wie vor freundlich und bundestreu sein. Will ein Mitglied den Gekorenen nicht gehorchen und die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze nicht halten, so wollen wir ihn aus dem Verzeichnisse unserer Mitglieder ausstreichen, ihn für meineidig erklären, auch alle gegen ihn stehen und gegen ihn Hülfe leisten. Wird jemand, indem er unsere Geschäfte ausrichtet, gefangen, so sollen wir anderen keinen Frieden oder Vergleich mit denen, die ihn gefangen haben, schliessen, wenn er uns nicht frei und los ausgeliefert wird, es sei denn, dass wir es einträchtig thun. Wer noch in diese Verbindung tritt, die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze ohne Arglist zu halten uns gelobt und schwört und uns darüber seine Urkunde ausstellt, dem sollen und wollen wir in gleicher Weise, wie er uns, verbunden sein. Falls an dieser unserer Urkunde auch ein oder zwei Siegel fehlen, soll sie doch volle Rechtskraft behalten. Alles in ihr Enthaltene soll jeder von uns dem andern zum Besten kehren und es stets fest und unverbrüchlich halten, wie wir es in Treue gelobt und mit erhobenen Fingern zu den Heiligen geschworen haben.“ Diese Urkunde stimmt mit der erwähnten von Rittern und Knappen in Westphalen am 29. September 1385 besiegelten Urkunde wörtlich überein; nur fehlt in der letzteren der Satz, welcher darüber handelt, wie man es halten sollte, wenn jemand in Geschäften des Bundes gefangen würde; auch nennt sie gleich zu Anfange nicht Gott, sondern den Frieden, um dessentwillen die Verbindung gestiftet sei. In obiger Urkunde liegt wahrscheinlich die Formel für manche ähnliche, aus dem Landfrieden hervorgegangene Ritterbündnisse damaliger Zeit vor. Dass solche bestanden, sieht man an den in der Urkunde vom 13. März 1385 genannten vier Partien. Schon am 4. September 1384 hatten Graf Heidenreich von Lutterberg, die edelen Herren Johann und Gottschalk von Plesse, viele Ritter und Knappen des Eichsfeldes und die Städte Duderstadt und Heiligenstadt ein ähnliches Bündniss geschlossen. Das Bedürfniss nach solchen Verbindungen lag in den Zeitverhältnissen. Bündnisse von Mitgliedern verschiedener Stände kommen häufiger vor. Vorzüglich Beachtung verdienen diejenigen, welche nur von Standesgenossen geschlossen wurden. Dahin gehören die Fürstenbündnisse, Ritterverbindungen, Städtebündnisse und diejenigen Verbindungen, welche wehrhafte Bürger einer Stadt zu einer Genossenschaft vereinigten.

Im Jahre 1389 mag es gewesen sein, dass Erzbischof Adolf von Mainz Schutzherr der Stadt Göttingen wurde.

In diesem Jahre suchte sie auch Schutz gegen Gewaltthaten, welche ihren Bürgern von den Besitzern des Schlosses Bodenstein etwa zugefügt werden könnten. Es liegt darin die Andeutung, dass Aehnliches schon erduldet sein mochte. Das Schloss Bodenstein war kein Schloss des Stiftes Mainz, sondern es wurde von den Grafen von Hohnstein den von Rusteberg und deren Genossen zu Lehen verliehen. Knappe Otto von Rusteberg besass ausserdem von dem Herzoge Otto viele Lehngüter in der Gegend des Schlosses Friedland. An ihn wandten sich die Rathsherren der Stadt Göttingen und erwiesen ihm besondere Freundschaft, was nach damaligem Sprachgebrauche bedeutet, dass sie nicht mit leeren Händen ihre Bitte bei ihm vorbrachten. Auf die Dauer der drei nächsten Jahre nahm er am 15. August 1389 sie und ihre Bürger mit Wissen und Bewilligung seiner Burggenossen zu Bodenstein in seine Burghut und seinen Burgfrieden daselbst, so dass niemand von dem Schlosse der Bürger Feind werden noch ihnen Schaden zufügen sollte. Später gaben sie ihm vier Mark, wofür er versprach, seinen Theil des Schlosses ihnen stets offen zu halten. In ihren Fehden, nur nicht gegen den Erzbischof von Mainz, die Markgrafen von Meissen, den Herzog Friedrich zu Herzberg (grubenhagenscher Linie) und die Grafen von Hohnstein, wollte er, wenn sie ihm jedesmal zehn Mark bezahlten, ihr Bundesgenosse sein.

Endlich in den letzten Monaten des Jahres 1389 fand Herzog Otto wieder einmal Gelegenheit, seinem Thatendrange mit Aussicht auf Eroberungen zu folgen. Seine Rüstungen galten den edelen Herren von der Lippe und ihrer Stadt Holzminden. Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte dieser Stadt und des Schlosses gleiches Namens ist zum Verständnisse der hier aufzuzeichnenden Begebenheit erforderlich. Graf Otto von Everstein nannte 1245 Holzminden seine Stadt und bestätigte ihr die Rechte, welche sie seit ihrem Ursprunge von seinen Vorfahren besessen hatte. Schon fünf Jahre vorher stand daselbst eine Burg. Bis zum Jahre 1285 verweilten die Grafen häufig in Holzminden. Um diese Zeit verkaufte Graf Otto von Everstein die Stadt und das Schloss dem Erzbischofe Siegfried von Cöln (1275—1297) für 2000 Mark. Der Marschall des Erzbischofes, edeler Herr Johann von Bilstein (1288—1293), verpfändete später beide dem Ritter Lippold Hoye, welcher sie dann dem edelen Herrn von der Lippe für 500 Mark verkaufte. Diese Nachricht über Verkauf und Verpfändung der Stadt und des Schlosses Holzminden ist dem Verzeichnisse entnommen, welches der erzbischöfliche Marschall, Johann von Plettenberg (1293—1300) über die Einkünfte der ihm untergebenen Städte und Aemter aufstellte. In Urkunden der Jahre 1317, 1323, 1344 und 1365 erscheinen die edelen Herren von der Lippe als Herren zu Holzminden. Der edele Herr Simon von der Lippe bestätigte am 9. Februar 1369 seinen Bürgern daselbst ihre alten Rechte und Freiheiten, die sie von den Grafen von Everstein erhalten hatten. Er war ein kriegerischer gewaltthätiger Herr, gleich den meisten seiner Vorfahren. Wie Hermann von Lerbeke in seiner 1398 beendigten Chronik schreibt, plünderte der edele Herr Simon von der Lippe die im Stifte Minden gelegene Stadt Lübbecke. Bischof Otto von Minden strafte ihn dafür, indem er gleich im ersten Jahre seiner Regierung (17. Februar 1384 bis 17. Februar 1385) die Stadt Holzminden einnahm, sie plünderte und in Brand steckte. Derselbe Geschichtsschreiber bringt die Nachricht, der edele Herr habe im Jahre 1389 aus dem Gotteshause im Dorfe Schötmar eine Burg gemacht, es in eine Räuberhöhle umgewandelt und den herrlichen Thurm, einst eine Zierde des Vaterlandes, niedergerissen. Seine Nachbaren um Holzminden werden manches von ihm haben erdulden müssen. Zu ihnen gehörte Graf Hermann von Everstein, denn sein Vorfahr Graf Otto hatte mit der Stadt und dem Schlosse nicht alle gräflichen Besitzungen in der nächsten Umgegend der Stadt verkauft. Im Jahre 1298 nannten sich einige Mitglieder des gräflichen Geschlechtes edele Herren von Holzminden, werden also wohl beträchtliche Güter dort behalten haben. Nicht nur dem Grafen Hermann gehörten Erb- und Lehen-Güter um Holzminden, sondern auch seine Mannen hatten dort Besitzungen. Nachbaren der Stadt waren ferner der Abt Bodo von Corvey und der edele Herr Heinrich von Homburg, dessen Vater Siegfried sich am 10. August 1348 mit einem Vorgänger des ersteren lebenslänglich verbündet hatte. Sie, vielleicht auch ein entfernterer Nachbar der Stadt, Herzog Otto, werden von dem edelen Herrn von der Lippe aus Holzminden ebenfalls belästigt worden sein. Hätte Herzog Otto auch keine Klage gegen ihn gehabt, so schuldete er doch seinen beiden Freunden, dem Abte Bodo und dem edelen Herrn Heinrich von Homburg, weil sie ihm im Jahre 1383 gegen die Stadt Göttingen beigestanden hatten, aus Gründen der Billigkeit Hülfe gegen ihren Feind. Man beabsichtigte, gegen den edelen Herrn von der Lippe, während man Holzminden belagern würde, von der Stadt Lügde aus einen täglichen Krieg zu führen,

aus ihr also ihn durch beständige Angriffe zu ermüden. Es kann deshalb nicht vermieden werden, hier zu erörtern, wie die Feinde des edelen Herrn von der Lippe in den Besitz der Stadt Lügde gekommen waren. Ein Graf von Pyrmont hatte dem Erzbischofe Conrad von Cöln (1238—1261) die eine Hälfte seiner Stadt Lügde verkauft. Die Grafen Hermann und Hildebold von Pyrmont verschrieben am 5. Mai 1314 ihren Theil des Schlosses Lügde den edelen Herren von Homburg und die Bürger der Stadt versprachen diesen zu huldigen. Die edelen Herren waren noch 1330 und noch über 50 Jahre später im Besitze der Stadt und des Schlosses. Wie jedoch eine Urkunde vom 15. April 1384 zeigt, bestand um diese Zeit ihr Antheil an Lügde nur in einem vierten Theile des Schlosses und dieser war ein Lehen des Stiftes Paderborn. Auch das andere Viertel gehörte dem Stifte schon vor dem 2. März 1371. So waren also der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Paderborn Herren der Stadt und des Schlosses. Erzbischof Walram von Cöln ernannte den Grafen Hermann von Everstein zu Polle am 28. Juli 1337 zu seinem Amtmanne in Lügde und verpfändete ihm die Stadt mit dem Amte für hundert Mark Pfennige. Dieses Grafen ältester Sohn Otto wurde von dem folgenden Erzbischofe Wilhelm, wie eine Urkunde vom 7. September 1354 zeigt, im Amte gelassen. Als aber der Administrator des Stiftes Cöln, Erzbischof Kuno von Trier, am 4. April 1370 dem Bischofe Heinrich von Paderborn das Marschallamt in Westphalen übertrug und ihm mit demselben ausser mehren Schlössern auch die Stadt Lügde verpfändete, beauftragte er ihn, diese Stadt einzulösen. Er machte am 28. September 1370 dem Grafen Otto die Anzeige, dass in seinem Auftrage der Bischof Stadt und Amt für die darauf stehenden 250 Mark einlösen und sich die von dem Erzbischofe Wilhelm darüber ausgestellte Urkunde wiedergeben lassen würde. Der Bischof wird aber das erforderliche Geld, die 250 Mark Pfennige, nicht haben aufbringen können. Deshalb verpfändete er für diese dem Grafen Otto des Stiftes Cöln wegen schuldige Summe Geldes ihm am 2. März 1371 ein dem Stifte Paderborn gehörendes Viertel des Schlosses Lügde und liess ihm die Bürger der Stadt huldigen. Darauf zeigte er in einer Urkunde vom 16. März 1371 dem Administrator des Stiftes Cöln an, dass er den diesem Stifte gehörenden Theil der Stadt, des Amtes und des Gerichtes Lügde vom Grafen eingelöset habe und diesen Theil dem über das Marschallamt errichteten Vertrage gemäss nun selbst zu Pfande besitze. Als darauf Erzbischof Friedrich von Cöln von dem Bischofe Heinrich von Paderborn das Marschallamt zu Westphalen einlösete, liess er ihm am 5. Februar 1377 wegen der verbliebenen Schuld von 2400 Gulden den Antheil des Stiftes Cöln an der Stadt Lügde und zwei Schlösser zu Pfande. Mit dem Nachfolger des Bischofes Heinrich, dem Bischofe Simon von Paderborn, machte er am 16. November 1382 einen Vertrag, worin demselben das Schloss Lügde und die beiden anderen Schlösser als Pfand gelassen wurden. Dieser Bischof brachte denn auch das von seinem Stifte verlehnte Viertel des Schlosses Lügde an dasselbe zurück. Die edelen Herren Heinrich und Gebhard von Homburg nämlich verkauften ihm und seinem Stifte am 15. April 1384 für 300 Mark Silbers ihren vierten Theil des Schlosses, welchen sie und ihre Vorfahren bisher vom Stifte Paderborn als Mannlehen besessen hatten. Sie entliessen die Bürger zu Lügde des ihnen geleisteten Erbhuldigungseides und wiesen sie damit an das Stift Paderborn. Darauf verpfändete der Bischof von Paderborn, nicht berücksichtigend, dass das eine seinem Stifte gehörende Viertel des Schlosses Lügde dem inzwischen verstorbenen Grafen Otto von Everstein am 2. März 1371 für 250 Mark Pfennige zu Pfande gesetzt war, seines Stiftes ganzen Antheil am Schlosse, nämlich die Hälfte desselben, dem Grafen Hermann von Pyrmont und dessen Söhnen Heinrich und Hermann. Er verpfändete ihnen ausserdem seines Stiftes Antheil an der Burg und Herrschaft Schwalenberg, obgleich auch dieser dem Grafen von Everstein schon für 300 Mark löthigen Silbers verpfändet war. Es sei hier daran erinnert, dass nach einem Vertrage vom 3. September 1358 dem Stifte Paderborn nur ein Viertel der Grafschaft Schwalenberg, das Uebrige aber den edelen Herren von der Lippe gehörte und dass sie und das Stift das Schloss Schwalenberg gemeinsam besassen. Graf Hermann von Everstein, Bruder des verstorbenen Grafen Otto, war nicht Willens, sein Recht aufzugeben, suchte aber in Güte sich mit den Grafen von Pyrmont abzufinden. Zum Nutzen seines Landes verglich er sich am 22. März 1388 mit ihnen wegen der 300 Mark löthigen Silbers, welche er an des Stiftes Paderborn Theile von Schwalenberg besass, und vermachte ihnen dieses Geld, falls er keine Erben hinterliesse. Dass sie ihm dafür ihr Pfandrecht an Schwalenberg und Lügde abtraten, kann man aus dem Folgenden schliessen. Nachdem nämlich der edele Herr Simon von der Lippe dem Bischofe Simon von Paderborn im Jahre 1388 bewilligt hatte, des Stiftes Antheil an der Burg Schwalenberg dem Grafen

Hermann von Everstein zu verpfänden, und sich dabei vorbehalten hatte, auch seinen Antheil daran einem Landesherrn zum Pfande zu überlassen, verpfändete der Bischof am 3. April 1388 dem Grafen Hermann und dessen Erben des Stiftes Antheil an der Burg und Herrschaft Schwalenberg und des Stiftes Antheil am Schlosse Lügde, nämlich die Hälfte, mit Herrlichkeit, Gerichten, Renten, Einkünften, Rechten und Zubehör für 300 Mark löthigen Silbers, wofür Graf Hermann beide Antheile von den Grafen von Pyrmont eingelöset habe, und für 250 Mark Pfennige, wofür ihm schon früher ein Viertel des Schlosses Lügde verpfändet worden sei. Ueber die andere, vom Stifte Cöln dem Stifte Paderborn verpfändete Hälfte des Schlosses Lügde setzte er den Grafen und dessen Erben als Amtleute. Er machte es ihnen zur Pflicht, dass sie, ohne ihm Rechnung abzulegen, auf eigenen Gewinn und Verlust die Schlösser bewahrten und das Amt verwalteten. So lange der Graf leben würde, sollte keine Einlösung eintreten. Derselbe und seine Erben sollten beide Antheile nicht verpfänden oder verkaufen noch dem Stifte entziehen, sondern diesem darin zu treuem Dienste sitzen und davon dem Bischofe, dem Domcapitel und des Stiftes Unterthanen keinen Schaden zufügen. Den Burgmännern und Bürgern der Schlösser wurde geboten, wegen der Pfandsummen dem Grafen und seinen Erben zu huldigen, und diesen, sie bei allem ihrem alten Rechte zu lassen. Der Bischof behielt sich das Oeffnungsrecht an den Schlössern vor, gestattete dem Grafen und dessen Erben in gewissen Fällen die Selbsthülfe, verlangte von ihnen Sicherheit für Burghut und Burgfrieden und bestimmte, wie es gehalten werden sollte, wenn er von den Schlössern Krieg führen wollte oder wenn sie verloren würden. Acht Tage später erliess der Graf dem Bischofe hundert Mark reinen Silbers von der Pfandsumme unter der Bedingung, dass sie zur Stiftung der Feier seines Jahrgedächtnisses verwandt würden, und am 12. April 1388 stellte er eine Bescheinigung aus, dass ihm die 250 Mark Pfennige, wofür sein verstorbener Bruder, Graf Otto, ein Viertel des Schlosses Lügde als Pfand verschrieben erhalten habe, vom Bischofe entrichtet seien. Graf Hermann von Everstein war also, wenn auch nicht Landesherr der Stadt und des Schlosses Lügde, so doch wenigstens alleiniger Gebieter darin und konnte sie seinen Freunden, damit sie Krieg daraus führten, öffnen. Wegen des Nutzens und zum Schutze ihrer Lande und Leute verbündeten sich am 30. September 1389 Abt Bodo von Corvey, Herzog Otto, Graf Hermann von Everstein und der edele Herr Heinrich von Homburg gegen alle edelen Herren von der Lippe, gegen deren Helfer, Lande und Leute bis zu Ende des Krieges. Jeder von ihnen sollte mit Landen und Leuten den anderen während der ganzen Dauer des Krieges getreu helfen, keiner ohne die anderen Sühne oder Frieden schliessen noch heimlich oder öffentlich ohne der anderen Bewilligung in Unterhandlungen sich einlassen. Der Graf von Everstein nahm hiervon den mit ihm durch Eid und Gelöbniss verbündeten Ritter Heineke von Münchhausen aus, so dass er gegen dessen eigenes Gut nichts Feindliches thun wollte. Falls er aber in Feindes Lande oder im Felde mit ihm oder den Leuten desselben zusammenträfe, so würde jeder von ihnen beiden die eigene Gefahr tragen und der Graf wollte in diesem Falle seinen Verbündeten treulich helfen. Hätte auch Ritter Heineke von Münchhausen die neue Burg zu Schötmar (das frühere Gotteshaus), den Freistuhl daselbst oder sonst Schlösser, Städte und Güter der Herrschaft Lippe in Besitz oder würde er noch Inhaber derselben, so wollte Graf Hermann seinen Bundesgenossen gegen diese auch getreue Hülfe leisten. Der Abt sollte 5, der Herzog 25, der Graf 10 und der edele Herr 15 wohlgerüstete Leute mit Glefen (Lanzen) zu täglichem Kriege in die Stadt Lügde legen. Gefangene Reisige, Bürger und Bauern, auch erbeuteten Mundvorrath und Brandschatzung wollte man nach Anzahl Gewaffneter im Felde gleichmässig theilen. Wie viel des Gewinnes derjenige der Verbündeten, welcher seine Bürger oder Bauern mit im Treffen hätte, voraus bekommen sollte, zu bestimmen, wurde den Rittern Wedekind von Falkenberg und Hermann von Kolmatsch überlassen. Dem Ausspruche beider in dieser Angelegenheit wollten die vier Verbündeten sich fügen. Verlöre einer von ihnen Schlösser oder erlitte er Verluste im Felde, so durften die anderen ohne seine Bewilligung keine Sühne noch Frieden schliessen, bevor das Verlorene wieder gewonnen sei. Auch sollten sie demjenigen unter ihnen, dessen Feinde die edelen Herren von der Lippe nach errichteter Sühne etwa würden, wie in diesem Kriege, beistehen. Sie sollten mit Ausnahme des Grafen von Everstein eine Burg vor Holzminden bauen, jeder der vier Verbündeten ein Viertel davon erhalten, Besatzung hineinlegen, die Burg mit Mundvorrath versehen und sie ihnen allen zu gute treulich bewahren lassen. Falls sie Holzminden gewönnen oder durch Vertrag oder Uebergabe bekämen, wollten die vier Verbündeten sich auch gleichmässig darin theilen. Dem Grafen Hermann wurde die Versicherung ertheilt, dass er in seinem Erb-

und Lehen-Gute und seine Mannschaft in ihrem um Holzminden gelegenen Erbgute nicht beeinträchtigt werden sollte. Falls es aber unwissentlich geschähe, wurde Vergütung versprochen. Die Theilnahme am Baue der Burg vor Holzminden wurde dem Grafen wahrscheinlich deshalb erlassen, weil er seinen Verbündeten Schloss und Stadt Lügde im Kriege zur Verfügung stellte. Die weitere Geschichte dieses Krieges ist nicht bekannt. Jedoch beweisen Urkunden vom 25. April 1393, 1. April 1394 und 5. August 1395, dass die vier Verbündeten Holzminden erobert, behalten und unter sich getheilt haben. Weil keine frühere Nachricht darüber vorhanden ist, mag die Eroberung wohl nicht lange Zeit vor dem Jahre 1393 geschehen sein.

Die Herzöge von Sachsen und Lüneburg und die Söhne des Herzogs Magnus (torquatus).

Nachdem Herzog Otto zu Göttingen im September 1381 aus Wolfenbüttel und dem Lande Braunschweig vertrieben war, kam zur Ausführung, was der am 1. Februar 1374 zwischen den Söhnen des Herzogs Magnus errichtete Vertrag vorschrieb; Herzog Friedrich nämlich trat als einziger Regent des Herzogthums Braunschweig auf. Jedoch liess er auch nun, wie bereits im Jahre 1374, an wichtigeren Regierungshandlungen seinen Bruder Bernhard Theil nehmen, mit dem er schon im Juli 1380 die Vormundschaft über seine anderen noch unmündigen Brüder Otto und Heinrich übernommen hatte. Wie Herzog Bernhard, zwar nicht von Rechts wegen, gleichsam Mitregent seines Bruders Friedrich war, so wurde er auch als dereinstiger Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Lüneburg von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg zu vielen Regierungsgeschäften hinzugezogen. Zwischen ihnen und seinem Bruder war also in ihm eine gewisse Verbindung hergestellt. Ausserdem hatte am 31. October 1381 ein Bündniss alle vier Herzöge zum Frieden unter sich und zur gegenseitigen Hülfe gegen äussere und innere Feinde auf die Dauer der sechs nächsten Jahre vereinigt. Diese Vorerinnerung mag hier, wo der Faden der Erzählung wieder aufgenommen werden soll, genügen. Wie einst am 11. Juli 1348 Herzog Magnus der ältere den Conrad von Weferlinge, so ernannten wahrscheinlich zu Anfange des Octobers 1381 die Herzöge Friedrich und Bernhard den Hans von Papestorp zum Amtmanne über ihr ganzes Land auf die Dauer eines Jahres vom nächsten 11. November an und befahlen ihm Wolfenbüttel, Land und Leute, an. Das dortige Schloss war am 18. September 1381 den Bürgern der Stadt Braunschweig ausgeliefert worden. Dass Hans von Papestorp dasselbe nun auch bekam, ist in der Urkunde der Herzöge nicht bestimmt gesagt, aber doch wahrscheinlich; denn sie nahmen nur den Zoll zu Linden aus, den sie sich selbst vorbehielten. Sie versprachen ihrem Amtmanne und jedem, den er auffordern würde, mit ihnen oder mit ihm zu reiten (nämlich in den Krieg zu ziehen), Schadenersatz in der Weise, dass der Gewinn im Kriege zur Vergütung des Verlustes benutzt und, wenn er nicht ausreichte, das Fehlende von ihnen erstattet werden sollte, wogegen ihnen auch der etwaige Ueberschuss gehörte. Ihr Grossvater, Herzog Magnus, hatte schon vor dem 24. Juni 1355, von dem ihm zehn Jahre früher bewilligten Näherrechte Gebrauch machend, einen Theil des Schlosses Ambleben angekauft und denselben am 24. Juni 1355, im Jahre 1360 und am 24. Juni 1368 verpfändet. Wahrscheinlich war das Pfand wieder eingelöset worden. Den übrigen Theil des Schlosses besassen die von Ambleben noch. Dieses Theiles Hälfte verpfändete Johann von Ambleben für sechzehn löthige Mark den Herzögen Friedrich und Bernhard auf die Dauer wenigstens eines Jahres vom 11. November (1381) an gerechnet. Sie gelobten ihm, wenn sie von dem Schlosse Krieg führten, ihn und sein Gesinde, welches zur Burghut gehörte, zu bekö-stigen, ihm Schaden zu ersetzen, wenn er mit dem von ihnen auf das Schloss zu sendenden Amtmanne im Felde oder sonst in ihrem Dienste sei, und seinen Brüdern (auf dem Schlosse) von dem Amtmanne Burgfrieden und Burghut geloben zu lassen. Um dieselbe Zeit versprach Herzog Friedrich, seinem Diener Conrad Hotop am nächsten 11. November achtzehn löthige Mark zu bezahlen oder ihm ein während der Zeit erledigtes Lehen in oder ausserhalb der Stadt Braunschweig zu verleihen und ihn vor der Bezahlung vom Amte nicht zu entsetzen. Am 10. November 1381 verpflichtete er sich, dem Conrad und Ulrich von Weferlinge und dem Günther und Bosse von Weferlinge auf Wolfsburg am nächsten 29. September siebzig löthige Mark zu Königslutter oder Wolfsburg auszuzahlen, und ersuchte den edelen Herrn Ludolf von Werberge zu Warberg, den Ritter Hildemar von Oberg, Johann von Ambleben, seinen Vogt Hans Papestorp, Ludolf von Wenden den jüngern, Henning von Woleke und Heinrich von Hotensleben, für ihn deshalb Bürgschaft zu leisten und den Schuldbrief zu besiegeln. In diesem nannte er sie schon seine Bürgen;

so gewiss war es ihm, dass seine Bitte ihnen ein Befehl, dem sie gehorchen müssten, sein würde. Einige von ihnen werden wohl seine Räthe, andere seine Amtleute oder Vögte auf Schlössern gewesen sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Herzog die siebzig Mark den von Weferlinge versprochen hatte, wenn sie ihm das Schloss Wolfsburg, woran sie, wie aus Obigem hervorgeht, doch wenigstens einen Antheil besessen haben müssen, im Kriege öffnen und ihm damit zu Dienste sitzen würden. Die Ernennung des Hans von Papestorp zum Amtmanne weiset auf einen damals bevorstehenden Krieg hin, der Vertrag mit Johann von Ambleben über das gleichnamige Schloss führt zur Vermuthung, dass der Krieg in der Richtung nach den Stiften Halberstadt und Magdeburg beabsichtigt wurde. Lässt man aber die obige Annahme über die Entstehung der Schuldforderung der von Weferlinge gelten, so kann das Ziel aller Kriegsrüstungen das Schloss Gifhorn gewesen sein, dessen Belagerung vier Monate später begann. Unmöglich ist es auch nicht, dass sie durch die feindliche Haltung des Erzbischofes von Magdeburg gegen die von Bertensleben auf Wolfsburg hervorgerufen wurden. Er zog, wie die oft erwähnte bis zum Jahre 1438 reichende Chronik erzählt, im Jahre 1382 mit Macht gegen die von Bertensleben vor das Schloss, brannte ihnen das Werder und die Remerveste ab, zog vor Bahrdorf und liess hier die Thore und Mauern einschiessen. In dem Folgenden sollen diejenigen geringeren Regierungshandlungen, welche Herzog Friedrich in inneren Landesangelegenheiten bis zur Zeit, dass er ein Lehnbuch anlegen liess, vornahm, namentlich die Verleihungen, Belehnungen und Verpfändungen kurz verzeichnet werden. Den Herwig Kerstens belehnte er mit einer halben Hufe Landes zu Watzum. Dem Heinemann Becker verlieh er die Bude zu Linden mit dem Platze zur Leibzucht. Die Söhne des verstorbenen Bürgers Henning Salige zu Braunschweig erklärte er für mündig, belehnte sie mit dem Zinse in der Mühle hinter der Burg zu Braunschweig, mit dem vierten Theile des Bierzolles daselbst, mit der Fischerei zu Veltheim, mit Vogtpfennigen zu Berklingen und mit fünf Hufen Landes zu Ahlum. Ihrer Mutter verschrieb er daran eine Leibzucht. Den Brand Klemmeroge belehnte er mit Vogtpfennigen zu Fümmelse. Der Priester Johann von Braunschweig beklagte sich bei ihm, dass ihm Hans Hordorp zu Alvensleben sein Lehen nähme, und bat zugleich um die Belehnung mit Korngefällen zu Calvörde und Eichenbarleben. Am 11. Januar 1382 verschrieb Herzog Friedrich seinem Vogte Hans Papestorp und dem Wasmod Kannenschleger dreissig löthige Mark in dem Zolle zu Linden und verpfändete ihnen denselben dafür. Am 19. October desselben Jahres belehnte er den Brand Klemmeroge mit vier Hufen Landes und einem Hofe zu Gross-Stöckheim. Bald nach dem 15. Februar 1383 verlieh er dem Ludeke von Hetelde und dem Wasmod Kannenschleger Höfe zu Essenrode und Allerbüttel zu Lehen, auf welche Ludeger von Garszenbüttel, bisheriger Besitzer, Verzicht geleistet hatte. Um diese Zeit liessen die Gebrüder Achatius und Hermann Grube, Bürger zu Braunschweig, dem Herzoge Friedrich, als ihrem Lehnsherrn, Ländereien zu Ingeleben zu Gunsten des Ludolf von Ingeleben auf. Dann verlieh der Herzog vier Hufen Landes zu Siersse, zwei Theile des Meierhofes daselbst und zwei Hufen Landes auf dem Felde zu Timmerlahe mit Ausnahme eines darin den Capittelsherren zu St. Blasius in der Burg zu Braunschweig gehörenden Zinses an Henning Kogele und, als dieser ihm die Güter resignirte, an Conrad von Brostidde, Bürger zu Braunschweig, zu Lehen und an dessen Frau zur Leibzucht. Ebenso belehnte er anfangs den Henning Kogele, darnach den Conrad von Brostidde und dessen Frau mit Hebungen zu Timmerlahe. Die ihm von Heinrich von dem Hus aufgelassenen Ländereien und Höfe zu Ahlum verlieh er dem Hildemar von Strobeke zu Lehen. Am 11. März 1383 gestattete er dem Gebhard von Berenbroke, einen neuen Altar in der Kirche zu Calvörde zu errichten, behielt aber sich das Recht der Verleihung desselben nach dem Tode des Gründers vor. Dann verpfändete er fünf Pfund jährlicher Hebung in dem Grafenzinse zu Bettmar dem Ludemann Kale für 30 löthige Mark und belehnte ihn einstweilen damit. Dem Rikbrecht von Bervelde und dessen Frau Pride erlaubte er, 36 Morgen Landes zu Rottorf bei Königslutter und sechs Schwaden Grases im See zu Schoderstedt dem Ludeke Bertramming, Bürger zu Schöningen, und dessen Sohne Heinrich für neun löthige Mark zu verpfänden. Am 29. Juni 1383 verlieh er zwei Pfund neuer Pfennige jährlicher Hebung in der Münze zu Braunschweig, welche ihm die Gebrüder Rudolf und Bertram von Velstede aufgelassen hatten, an Nicolaus Plokhorst zu Lehen und an dessen Muhme Johanne zur Leibzucht. An demselben Tage verschrieb er den Zehnten über $11^1/_2$ Hufen Landes auf dem Felde zu Schöningen, welchen Werner von Orsleve von ihm zu Lehen besass, den Kindern desselben zur Leibzucht. Vierzehn Tage später verliehen die Herzöge Friedrich und Bernhard mit Zustimmung ihres Bruders Heinrich die ihnen, als den Lehnsherren, von

den Gebrüdern Eggeling und Anno von der Molen, Bürgern zu Braunschweig, aufgelassene Fischerei in der Ocker zwischen der Mühle zu Eisenbüttel und dem Dorfe Oelper dem Nicolaus Lodewiges, Bürger in dem Hagen zu Braunschweig, zum Eigenthume, damit er die Fischerei einem Altare in dem Hagen daselbst schenke. Am 27. October 1383 belehnte Herzog Friedrich mit der ihm von den Gebrüdern Bertold und Albrecht Hake aufgelassenen Hufe Landes zu Dettum den Herwich von Utze. Um diese Zeit wird das Lehnbuch des Herzogs Friedrich angelegt worden sein. Es ist etwa bis zum Jahre 1395 fortgesetzt worden und führt als Belehnte nur Ritter, Knappen und Bürger auf. Dörfer, Vorwerke, Sattelhöfe, andere Höfe, Hufen Landes, sonstige Ländereien, Wiesen, Holzungen, Baumgärten, Hausstellen, Mühlen, Patronatrechte, Zehnten, Fischereien, Frohnenzins, Halsgericht, Vogtei über Höfe, Geldhebungen in Höfen und Dörfern, Mühlenzins, Lieferungen von Wachs und Honig bildeten die Gegenstände der Belehnung. Unter ihnen befanden sich einige Güter, welche von den Grafen von Wölpe, andere, welche von den edelen Herren von Meinersen, und noch andere, welche von den Grafen von Woldenberg, deren Geschlecht im Jahre 1383 ausstarb, früher verlehnt waren. Die von den Herzögen einst dem Marschall von Peine verliehenen Güter erhielt nun Johann von Bervelde von dem Herzoge Friedrich zu Lehen. Die Burglehen zu Campen, Gifhorn und Meinersen sind die einzigen, welche im Lehnbuche aufgezeichnet sind. Dem Ludolf von Jerxem verlieh der Herzog die Hälfte eines Thurmes zu Jerxheim. Gegenstände der Belehnung in der Stadt Braunschweig bildeten Höfe in der Gegend des Franciscaner-Klosters, Geldhebungen in der Münze, in dem Zolle und in den zwischen dem Burgthore und der Brücke gelegenen Kothhöfen, ausserdem Abgaben aus beiden Mühlen vor dem neuen Thore. Zu Schöningen verlehnte Herzog Friedrich Häuser nebst Höfen in der Stadt und Hebungen im Meierdinge. Der Salzgraf zu Schöningen musste jährlich von der Saline daselbst 62 Stück Salzes und anderthalb Mark schwarzes Silbers abgeben. Diese und andere Abgaben von der Saline, Salzwerke daselbst und der ganze Zehnten auf der Saline sind als Güter, die der Herzog verlehnte, aufgezeichnet; ebenso Salzpfannen zu Kniestedt (nicht Wepstedt). Zu Goslar werden als verlehnte Güter genannt die Vogtei über den St. Georgs-Berg und St. Peters-Berg bei der Stadt, ausserdem Einkünfte aus der Vogtei in der Stadt. Den Conrad von Marenholtz endlich belehnte der Herzog (1394) unter anderen mit dem Weinkeller zu Hillerse bei Gifhorn. Auch seinen Küchenmeister Henning Kok versah er (1392) mit einigen Lehngütern.

Im Herzogthume Lüneburg hatten seit mehren Jahren fortwährende Fehden so sehr die Kräfte des Landes erschöpft, dass, weil auch die bewilligte Beede und Salinsteuer meistens zu Kriegeszwecken verwandt worden war, die Einlösung der verpfändeten Schlösser nicht hatte bewerkstelligt werden können. Auf ihnen wechselten nur die Pfandinhaber. Die Stadt und das Schloss Dannenberg nebst dem Schlosse Prezetze waren, wie man wegen des Folgenden vermuthen darf, bald nach ihrer Einnahme im Jahre 1377 dem Ritter Christian Bosel zu Pfande überlassen worden. Nachdem Herzog Albrecht von Celle, wo er am 4. Januar 1382 sich aufgehalten hatte, nach Hannover gereiset und von dort am 17. Januar zurückgekommen war, verpfändete er am 25. Januar 1382 in einer von ihm und von seinem Oheime, Herzoge Wenzlaus, ausgestellten Urkunde diese Schlösser nebst der Stadt unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern zu Lüneburg für 4200 Mark Pfennige, welche sie für beide Herzöge dem Ritter Christian Bosel bezahlt hatten, und überliess sie ihnen mit 400 Mark Pfennige jährlicher Einkünfte, auch mit allem Rechte ausser geistlichen und weltlichen Lehen auf halbjährliche Aufkündigung nach den drei ersten Jahren. In jener Summe von 400 Mark waren die Einkünfte aus dem Zolle, dem Sundergute und dem Zinse zu „Melkede“ mit begriffen. Die Herzöge gestatteten, dass, falls dennoch jene Summe nicht erreicht würde, die Rathsherren das Fehlende von den 500 Mark, welche die Stadt ihnen jährlich zahlte, behalten möchten. Sie versprachen, bei der Einlösung die Saat auf dem Felde entweder nach Abschätzung dem Rathe der Stadt zu vergüten oder sie ihm zu lassen. Wenn sie von den Schlössern Krieg führten, sollten ihr Amtmann daselbst und der dortige Amtmann der Stadt sich gegenseitig Burghut und Ersatz für Unfug und Schaden geloben, auch die Herzöge dem Rathe für seine Rente und für seinen zu den Schlössern gehörenden Ackerbau Friedegut in den Besitzungen der Feinde anweisen. Im Falle der Belagerung oder des Verlustes der Schlösser wurden dieselben Bedingungen gemacht, wie sie für solchen Fall in Schlossverschreibungen gebräuchlich waren. Die Herzöge gelobten, die Rathsherren, deren Diener auf den Schlössern und diese selbst getreu zu vertheidigen. Dafür sollten sie zur Freundschaft

und zum Rechte auch des Rathes und der Bürger mächtig sein. Diese durften, wenn ihnen durch Vermittelung der Herzöge innerhalb zweier Monate nach der bei denselben davon gemachten Anzeige nicht von denen, die ihnen Unrecht gethan hätten, Recht oder Billigkeit widerführe, sich, bis dass dies erlangt sei, von den Schlössern gegen das Unrecht wehren. Könnten die Herzöge aber der Stadt zum Rechte oder zur Billigkeit verhelfen, so sollte sie von den Schlössern nicht darum Krieg führen. Ausserdem ertheilte sie die Versicherung, die Herzöge, deren Lande, Leute und Schutzbefohlenen von den Schlössern vor Schaden bewahren und ihnen in keiner Weise Unrecht zufügen zu wollen. Stürben die Herzöge vor der Einlösung, so sollten die Rathsherren sich mit beiden Schlössern nach Ausweis der über das Herzogthum Lüneburg errichteten Sühne zu den nachfolgenden Herzögen zu Lüneburg halten. Die Rathsherren werden das Schloss Prezetze dem Heinrich von dem Berge als ihrem Amtmanne oder Vogte anvertrauet haben. Es liegt von ihm ein Brief vor, in welchem er sie um Auskunft ersuchte, ob sie selbst den Bau des Schlosses Prezetze, wovon er ihnen geschrieben habe, ausführen oder ob sie ihn damit beauftragen wollten. Steine, um damit den Bergfrieden zu decken, würden sie zu Dannenberg finden. Den Kalk wollte er, falls sie ihm denselben besorgten, von Lüneburg holen lassen. Da er grössere Kosten, als wenn schon gebauet wäre, zu tragen habe und es übel auf dem Orte stehe, bat er auf diese Angelegenheit Bedacht zu nehmen.

Am 1. Februar 1382 schenkten die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg dem Kloster Lüne das Eigenthum eines Hofes zu Boltersen, welchen das Kloster von Segeband von Wittorp und dessen Söhnen gekauft hatte, auch Holzberechtigung und Trift in der Holzung zu Neetze. Etwa fünf Wochen später schenkten sie dem Kloster einige zu Gunsten desselben ihnen von Diedrich von Hitzacker und von Eckbert von Meding aufgelassenen Güter zu Bavendorf, „Senkendorf“, „Dummerstorf“ und Nottorf (im Kirchspiele Bevensen oder Römstedt). Nachrichten vom 25. Januar und 14. Februar 1382 machen es sehr wahrscheinlich, dass zu dieser Zeit die Herzoginn Katharina sich in Celle befand. Ihr Gemahl, Herzog Albrecht, verweilte dort am 12. Februar; dann begab er sich nach Calbe, wohin ihn Erzbischof Ludwig von Magdeburg zu grossen Lustbarkeiten eingeladen hatte. Beide waren, wie die magdeburger Schöffenchronik berichtet, mit einander verbündet und der Erzbischof hoffte, Alle, die um ihn gesessen waren, namentlich die Schlösser im Holzlande, mit des Herzogs Hülfe zu bezwingen. Zu den Festlichkeiten in Calbe hatte er auch seine Brüder, die Markgrafen von Meissen, viele anderen Fürsten, Herren und Ritter mit ihren Frauen und Töchtern eingeladen. Es wurden Turniere und andere Spiele angestellt. Am Abende des 17. Februars bewirthete der Erzbischof seine Gäste auf dem Rathhause zu Calbe; ein grosser Tanz wurde aufgeführt. Plötzlich entstand Feuerlärm. Alle eilten zur Treppe, um sich zu retten. Der Erzbischof mit seiner Tänzerinn wurde vom Gedränge erfasst und fortgeschoben. Die Treppe, mit Menschen überfüllt, brach, als er mit seiner Tänzerinn auf ihr angelangt war, und mit der Treppe stürzten alle, die darauf waren, hinunter. Aber nur drei Menschen, unter ihnen der Erzbischof, verloren dabei sogleich das Leben. Viele der Zurückgebliebenen sprangen nun zu den Fenstern hinaus und brachen dabei Arme und Beine. Das Feuer hatte übrigens fast gar keinen Schaden angerichtet und Alle hätten, wenn jedermann besonnen geblieben wäre, unversehrt davon kommen können. Unter denen, die der Gefahr entkamen, befand sich Herzog Albrecht. Sein Vogt zu Celle hat in dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse angemerkt, dass der Herzog am 23. Februar 1382 von dem Hofe zu Calbe zurückgekommen sei.

Unter dem Jahre 1381 ist die Geschichte der Fehde, welche Herzog Albrecht gegen die Stadt Bremen und gegen die Mannen des Stiftes führte, nach der Aufzeichnung der bremischen Chronik und nach der Nachricht, welche die Klageschrift der von Mandelsloh aus dem Jahre 1385 darüber giebt, schon erzählt worden. In dieser Fehde, die bis in die Mitte des Jahres 1382 gedauert haben soll, eroberte, wie schon mitgetheilt ist, die Stadt Bremen das halbe Schloss Bederkesa und die halbe dazu gehörende Herrschaft; die von Mandelsloh aber erhoben gegen den Herzog die von ihm entschieden zurückgewiesene Beschuldigung, dass er, während sie ihm gegen Stadt und Stift Hülfe geleistet hätten, mit dem Feinde sich verbunden und mit demselben Sühne errichtet habe, ohne sie darin einzuschliessen. Ueber jene eroberte Hälfte des Schlosses und über dieses Bündniss erhält man durch einige Urkunden genauere Auskunft. Am 10. März 1382 nämlich errichtete der Amtmann des Stiftes Bremen, Graf Bernhard von Schauenburg, Domprobst zu Hamburg, mit dem Herzoge Albrecht ein Bündniss auf die Dauer der drei nächsten Jahre. Er

gelobte, Feind des Herzogs, der Städte, Schlösser, Lande und Leute des Herzogthums Lüneburg nicht zu werden, sie vor Schaden aus den Städten, Schlössern und Gebiete des Stiftes getreu zu bewahren und ihre Feinde nicht zu behausen noch zu hegen. Wenn im Lande Lüneburg geraubt, der Raub in das Stift Bremen gebracht und die Räuber in dasselbe mit Gerüchte verfolgt würden, so sollte der Vogt zu Bremervörde, möchte er zu dem Gerüchte geladen werden oder es selbst hören, demselben mit aller Macht folgen und den Verfolgern getreu behülflich sein, dass ihnen der Raub zurückgegeben würde. Könnte er nicht dazu verhelfen, sondern bliebe der Raub irgendwo in Schlössern, Landen oder im Gebiete des Stiftes, so wollte der Graf innerhalb der nächsten vier Wochen, nachdem der Raub in das Stift Bremen gebracht sei, auf eigenen Gewinn und Verlust dem Herzoge mit aller Macht folgen, bis der Raub zurückgegeben würde, und, wenn der Herzog den Ort, wohin der Raub gebracht worden sei, zu belagern oder dort Festungswerke zu errichten beabsichtigte, ihm und den Seinen, während sie im Stifte seien, Kost und Futter liefern. Würde dabei ein Schloss gewonnen, so sollte es demjenigen verbleiben, in dessen Lande es läge, und er sollte davon den Raub und den Schaden ersetzen. Alles dieses zu halten, sollte der Vogt zu Bremervörde dem Vogte zu Winsen geloben. Falls nun auch Herzog Albrecht gleiche Verpflichtungen gegen den Amtmann des Stiftes Bremen übernahm, bedrohete ein solches Bündniss die von Mandelsloh, wenn sie nicht etwa dem Räuberhandwerke sich ergeben hatten, doch mit keiner Gefahr. Dass sie glaubten Grund zur Beschwerde zu haben, wirft ein eigenthümliches Licht auf ihr Thun und Treiben. Was nun Bederkesa betrifft, so mag hier daran erinnert werden, dass Ritter Werner von Bederkesa am 17. Mai 1321 in einem Vertrage mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg die Bedingung stellte, der Herzog solle von dem Schlosse Elmlohe den beiden Häusern zu Bederkesa keinen Schaden zufügen. Man darf also annehmen, dass damals weder der Erzbischof noch der Herzog einen Theil an dem Schlosse Bederkesa besass, sondern dass es den von Bederkesa und vielleicht einigen Genossen derselben gehörte; in der Börde Bederkesa jedoch lagen mehre Besitzungen, die der Herzog seine väterlichen Erbgüter nannte. Am 27. Mai 1357 machte das Stift Bremen seine erste Erwerbung zu Bederkesa. Die Knappen Bertold und Alverich Lappe nämlich überliessen ihm ihren Theil des unteren Schlosses daselbst und ihren Theil der Börde. Später kaufte Erzbischof Albrecht einen Theil der Burg und der Börde von Johann von der Liet und einen anderen Theil der Burg von Johann Clüver. In einem Vergleiche, welchen er zu Anfange des Jahres 1378 mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg errichtete, verblieben ihm diese Antheile an Schloss und Börde. Dafür verpflichtete er sich, falls er andere Antheile daran, die des Herzogs väterliche Erbgüter nicht wären, mit dessen Rathe und Hülfe erwerben könnte, sie gegen Ersatz der halben Kosten mit ihm zu theilen und seinen Theil dem Diedrich von Mandelsloh zu lassen, welcher von dem Herzoge aus Liebe und Freundschaft zum Erzbischofe damit belehnt und davon herzoglicher Mann werden sollte. Die Kosten der Abfindung der Kinder des Johann von der Liet wollten sie gemeinsam tragen. Wenn nun die bremische Chronik erzählt, dass die Stadt Bremen das halbe Schloss Bederkesa und die halbe Herrschaft gewonnen habe, so kann damit nur die dem Stifte gehörende Hälfte, welche Diedrich von Mandelsloh besass, gemeint sein. Das Schloss Bederkesa befand sich also unter den zehn Schlössern im Stifte, woran die von Mandelsloh ihren Antheil während ihrer Fehde gegen die Stadt Bremen, wie dieselbe Chronik erwähnt, verloren. Die Eroberung des halben Schlosses muss vor den 18. Mai 1382 gesetzt werden, denn an diesem Tage erklärte der Amtmann des Stiftes Bremen, Graf Bernhard von Schauenburg, dass der Rath der Stadt Bremen die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa ihm ausgeliefert habe, und versprach, diese Hälfte getreu zu bewahren, der Stadt und den Ihrigen das Schloss in allen Nöthen derselben zu öffnen, auch zu Lande und zu Wasser die Bürger der Stadt nebst deren Angehörigen, die Einwohner des Stiftes, die Kaufleute, die Pilger und die Strassen nach aller Macht von dem Schlosse zu schützen und in Frieden zu erhalten. Ausserdem gelobte er, ohne Bewilligung der Bürgermeister und des Rathes zu Bremen von dem Schlosse keinen Krieg zu führen noch einen Vogt dort ein- oder abzusetzen. Er verpflichtete sich, die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft dem Rathe am 22. Februar desjenigen Jahres wieder auszuliefern, in dessen ersten sechs Tagen derselbe sie von ihm fordern würde. Nur in den beiden ersten Jahren durfte diese Forderung an ihn nicht gestellt werden. Nach seinem Tode sollte, falls die Auslieferung noch nicht erfolgt sei, der von ihm auf das Schloss gesetzte Vogt dasselbe dem Rathe und sonst niemandem unverzüglich herausgeben. Dazu sollte der Vogt bei seiner Anstellung durch einen dem Rathe zu

schwörenden Eid verpflichtet werden. Sechs Knappen leisteten dem Rathe Bürgschaft dafür, dass dieser Vertrag ihm gehalten, namentlich die Hälfte des Schlosses ihm zurückgegeben würde. Einige Monate nachher kauften Graf Bernhard von Schauenburg als Amtmann des Stiftes Bremen und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg gemeinsam von den Gebrüdern Christian, Nicolaus und Martin von der Liet deren Antheil am Schlosse Bederkesa, an der Vorburg, am Dorfe Bederkesa, am Acker auf dem Felde zu Bederkesa, am See zu Bederkesa, am Kirchlehen und an der Holzung „Horst“ vor Bederkesa, auch den „Berchorn“ unter dem Schlosse. Graf Bernhard übernahm es, für die 400 Mark Pfennige betragende Kaufsumme den von der Liet Sicherheit zu stellen. Dem Vergleiche des Jahres 1378 entsprechend wurde dabei festgesetzt, dass er, falls von ihm die Hälfte jener Summe für den Herzog ausgelegt werden müsste, die diesem gebührende Hälfte des von den von der Liet ihnen beiden verkauften Antheils nur so lange behalten dürfte, bis dass derselbe ihm die 200 Mark wiedergäbe. Was einst den von Bederkesa gehörte, sollte zur einen Hälfte der Herzog, zur andern das Stift besitzen. Was aber von Alters her der Herrschaft Sachsen gehörte, sollte auch ferner ihr allein verbleiben. Würde der herzogliche Amtmann die Hülfe des Grafen Bernhard oder des Amtmannes desselben zu einem Unternehmen im Lande Hadeln oder in anderen Landen des Herzogs fordern, so sollte der Gewinn gleichmässig getheilt werden und der Herzog den Grafen oder dessen Amtleute darum nicht beschuldigen. Auch verlangte von ihm der Graf gegen Klagen und Beschuldigungen des Herzogs Erich zu Möllen und Bergedorf sicher gestellt zu werden. Der herzogliche Amtmann und der Amtmann des Stiftes auf dem Schlosse Bederkesa sollten alle Geistlichen mit deren Gütern, alle Freien und alle Wittwen in der Börde Bederkesa vertheidigen und davon gemeinsam den Nutzen ziehen. Jedermann im Stifte, der den Herzog oder die Seinen beschuldigen würde, sollte sich am Rechte genügen lassen und, so lange er sich dessen weigern würde, bei dem Grafen keine Hülfe finden. Dieser versprach, dass er die herzoglichen Amtleute zu Bederkesa gleich seinen Amtleuten vertheidigen wolle und dass, wenn er einen neuen Amtmann zu Bederkesa einsetzen würde, der abgehende so lange an den Burgfrieden gebunden sein solle, bis der neue den Burgfrieden beschworen haben würde. Falls der Amtmann des Stiftes unvermuthet und plötzlich abginge, so sollte bis zur Ernennung des Nachfolgers der herzogliche Amtmann dem Grafen die Burg zu gute halten. Dieser Vertrag wurde von dem Herzoge Erich und dem Grafen Bernhard am 9. October 1382 geschlossen. Er sollte die früheren Verträge des ersteren mit dem Stifte nicht aufheben und bis zum 25. December 1385, während welcher Zeit auch der Graf und der Herzog keine Feindschaft gegen einander beginnen wollten, gültig bleiben, jedoch gegen den Grafen, falls derselbe während der Zeit um sein Amt im Stifte käme, keine Forderungen begründen. Bald darauf verlor denn auch, wie es scheint, Graf Bernhard die Stelle eines Amtmanns des Stiftes. Als dann die von der Liet Zahlung forderten und der Herzog sie nicht leisten konnte, mussten der Erzbischof Albrecht, der Domprobst, der Domdechant und das Domcapitel zu Bremen dem Vertrage vom 9. October 1382 gemäss für ihn eintreten. Sie bezahlten die 400 Mark Pfennige den Gebrüdern von der Liet und diese erklärten dafür am 4. Januar 1383, ihnen (nicht dem Herzoge) jenen Antheil am Schlosse Bederkesa und an dessen Zubehör verkauft zu haben. In der darüber ausgestellten Urkunde geht der schon bekannten, allgemeinen Bezeichnung des verkauften Antheils eine besondere vorher. Aus dieser erfährt man, dass die von der Liet zwei Theile des Schlosses auf dem niederen Hause verkauften, nämlich den Theil rechter Hand neben der Brücke, wenn man zum Schlosse hinaufging, und den Theil linker Hand neben der Brücke, von denen ersterer dem Suring, letzterer dem Ditmar von Borch gehört hatte, ferner die auf beiden Seiten der Brücke in der Vorburg gelegenen Besitzungen und eine andere, welche in der niedersten Vorburg auf der rechten Seite, wenn man ins Thor kam, lag. Noch ein Punkt des Vertrages vom 9. October 1382 muss hier weiter besprochen werden. Er betrifft die von dem Amtmanne des Stiftes dem Herzoge Erich im Lande Hadeln zu leistende Hülfe. Zu derselben war nach dem Abgange des Grafen Bernhard nun der Erzbischof verpflichtet. Diese Hülfe sich in jenem Vertrage von dem Amtmanne des Stiftes versprechen zu lassen, hatten den Herzog die Umstände, namentlich eine unvermeidliche Fehde gegen Wilken und Walderich (Walther) Lappe gezwungen. Obgleich Alverich Lappe am 20. October 1355 sein Steinhaus zu Hadeln (das Schloss Ritzebüttel) dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg zur Verfügung gestellt, auch sein Sohn Wilken am 12. October 1370 dasselbe gethan hatte, war von den beiden Gebrüdern Wilken und Walderich Lappe ihr Schloss Ritzebüttel dem Rathe der Stadt Hamburg am 24. Juni 1372 geöffnet und im Jahre 1379 sogar ver-

pfändet worden. Dies konnte dem Herzoge Erich zwar nicht lieb sein, wurde jedoch nicht der Grund der Feindschaft zwischen ihm und den Lappe. Sie wurde vielmehr durch folgenden Umstand veranlasst. Die Verweser und Schutzherren des Kirchspiels Nordleda, Wilken Lappe und sein Vetter Walderich Lappe, waren als Hauptleute mit ihren Helfern aus diesem Kirchspiele gegen ihre Feinde in das dem Herzoge Erich gehörende Kirchspiel Neuenkirchen mit Raub, Brand und Todtschlag gezogen. Es hatte sich deshalb Krieg zwischen den Lappe und sämmtlichen Landleuten des herzoglichen Landes Hadeln erhoben. In diesem Kriege waren die Lappe von den Landleuten geschlagen worden und hatten grossen Verlust an Gefangenen und Todten erlitten. Nach dem Siege waren die Landleute in das Kirchspiel Nordleda gezogen, hatten gesengt und gebrennt, auch es gänzlich zu verwüsten und zu verderben gedrohet, wenn die Eingesessenen nicht von den Lappe zu lassen und dem Herzoge zu huldigen sich entschlössen. In der Ueberzeugung, dem Herzoge und den Seinen nicht Widerstand leisten zu können und wegen der Noth und des Zwanges sich seiner Gnade anvertrauen zu müssen, hatten darauf am 29. September 1382 während der ihnen bewilligten Bedenkzeit die Eingesessenen des Kirchspiels Nordleda sich dem Herzoge Erich auf Gnade ergeben, hatten, indem sie von den Lappe liessen, ihm und seinen Erben als ihren rechten Herren gehuldigt und gelobt, bei ihm nach dem Rechte, welches die Lappe an dem Kirchspiele gehabt hatten, zu bleiben, auch um seinetwillen, als um ihres rechten Herrn willen, zu leiden, wie es Unterthanen gezieme, und vor dem herzoglichen Amtmanne im Lande Hadeln ihr Recht zu suchen. Herzog Erich musste nun erwarten, dass die Lappe sich mit Gewalt wieder des Kirchspiels Nordleda zu bemächtigen suchen und gegen ihn Fehde beginnen würden. In derselben bedurfte er der Hülfe des Stiftes; namentlich war es für ihn von grosser Wichtigkeit, wenn der Amtmann des Stiftes auf dem in geringer Entfernung gelegenen Schlosse Bederkesa ihm zum Dienste in dieser Fehde verpflichtet war. Sie kann jedoch nur ein halbes Jahr gedauert haben; denn am 22. März 1383 überliessen Wilken Lappe und sein Vetter Walderich Lappe das von ihnen und von ihren Vorfahren auf das allerfreieste besessene Kirchspiel Nordleda mit aller Nutzung und mit dem Zehnten dem Herzoge Erich und seinen Erben, betheuerten, keine Ansprüche mehr darauf machen zu wollen, einigten sich mit ihm erblich, huldigten ihm, gelobten, bei ihm und seinen Erben mit treuem Dienste zu bleiben, wie es biederen Männen gegen ihre rechten Herren zieme, und ihnen das Schloss Ritzebüttel zu öffnen. Jedoch sollte der Herzog ihnen den Schaden, welchen sie durch die Oeffnung des Schlosses und im Dienste erleiden würden, ersetzen. In Irrungen zwischen dem Herzoge und ihnen, zwischen seinen und ihren Erben oder zwischen den Seinen und den Ihrigen sollte ein aus zwei Freunden von der einen und aus zwei Freunden von der andern Seite zusammengesetztes Schiedsgericht entscheiden. Hierdurch war der Frieden zwischen dem Herzoge Erich und den Lappe hergestellt. Die mancherlei Nachrichten aus jener sonst nicht daran reichen Gegend haben obige kleine Abschweifung veranlasst, die jedoch gewiss, wie einige früheren, welche die Geschichte des Stiftes Bremen und des Landes Hadeln betrafen, auf Entschuldigung rechnen darf. Die Erzählung soll nun zur Geschichte des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg zurückkehren.

Es ist schon die Vermuthung ausgesprochen worden, dass die von Veltheim das Schloss Gifhorn, nachdem die Herzöge Wenzlaus und Albrecht und die Herzöge Friedrich und Bernhard es am 31. October 1381 dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig verpfändet hatten, der Stadt wortbrüchiger Weise vorenthalten haben. Während Herzog Otto zu Göttingen im Herzogthume Braunschweig noch die Uebermacht behauptete, war er ihre Hauptstütze gewesen. Seine Erklärung vom 22. April 1381, sich nicht in ihren Streit mit der Stadt Braunschweig mischen zu wollen, hatte sie nur dem Scheine nach fügsamer gemacht; denn ihre am 25. Mai 1381 ausgesprochene Bereitwilligkeit, den Streit durch Schiedsleute entscheiden zu lassen, bewies Heinrich von Veltheim durch die That so wenig, dass er auf einer mit dem Rathe der Stadt und mit dem Herzoge Albrecht zu haltenden Tagefahrt am 8. August 1381 ausblieb. Dennoch werden die von Veltheim nach der Vertreibung des Herzogs Otto aus dem Herzogthume Braunschweig die Auslieferung des Schlosses an die Stadt versprochen haben, worauf denn, wie schon mitgetheilt worden ist, diese einen neuen herzoglichen Pfandbrief über das Schloss am 31. October 1381 erhielt. Um die von Veltheim, weil sie vom Schlosse nicht wichen, zu vertreiben, verband sich die Stadt Braunschweig gegen sie mit den Städten Hannover, Uelzen und Lüneburg und mit dem Comthur des Johanniter-Ordens zu Süpplingenburg. Durch den eben erwähnten neuen Pfandvertrag waren die Herzöge Wenzlaus und Albrecht verpflichtet, der Stadt das Schloss

Gifhorn gegen Feinde zu vertheidigen und, wenn es verloren würde, ihr zu demselben wieder zu verhelfen oder ihr ein anderes in demselben Gerichtsbezirke zu erbauen, falls sie es nicht vorzogen, ihr die Pfandsumme dafür zu erstatten. Nachdem Herzog Albrecht am 11. März 1382 von einem Aufenthalte in der Stadt Lüneburg nach Celle zurückgekehrt war, kamen zwei Tage später seine Mannen und der Rath der Stadt Braunschweig zu ihm. Hier wurden sie, wie es scheint, mit ihm einig, die von Veltheim gemeinsam anzugreifen und das Schloss Gifhorn zu belagern. Eine Aufzeichnung vom 15. März lässt es kaum zweifelhaft, dass der Herzog mit seiner Gemahlinn an diesem Tage auf dem Schlosse zu Celle sich befand. In ähnlicher Weise kann der Aufenthalt der Herzoginn daselbst am 27. März, 20. April und 24. Mai nachgewiesen werden. Am 18. März 1382 kamen viele gewaffneten Leute nach Celle und Herzog Albrecht zog vor Gifhorn. Drei Tage später langte der Graf von Hoya mit vierzig Gewaffneten in Celle an und ritt am folgenden Tage zum Herzoge vor Gifhorn. Am 25. März schickte der Vogt zu Celle zehn Gebinde (Tönnchen) Spiering (Spierling oder Sardellen) dem Herzoge nach in das Heer. Bald darauf wird der Zweck des Feldzuges erreicht worden sein. Wenigstens kam Herzog Albrecht mit dem Herzoge Wenzlaus und dem Grafen von Hoya am 28. März 1382 von Gifhorn nach Celle zurück. Wie die Gastfreundschaft es forderte, wurden dem Grafen hier zwei Tonnen Bier verehret und vom Vogte bezahlt. Als ein Anzeichen der geschehenen Einnahme des Schlosses Gifhorn mag es auch angesehen werden, dass die Herzöge Wenzlaus, Albrecht und Bernhard zu Anfange des Monates Mai für den auf 500 löthige Mark berechneten Schaden, welchen die Knappen Rabodo Wale und Otraven und Johann von Bervelde bei ihnen im Kriege gegen den Herzog Otto von Braunschweig und gegen den Bischof von Hildesheim erlitten hatten, das Schloss zu Pfande setzten. Um nämlich die Forderung des Rabodo Wale und der von Bervelde zu befriedigen, verschrieben sie dem Rathe der Stadt Braunschweig in dem ihm schon verpfändeten Schlosse noch 440 Mark. Dagegen gelobten jene drei Knappen am 3. Mai 1382, dass, falls innerhalb des nächsten Jahres ihnen ihre Kosten und die von ihnen ihren Leuten schon wieder erstattete Schatzung von den Herzögen selbst bezahlt und von denselben ihnen die im Dienste verlorenen Pferde durch andere ersetzt würden, soviel als die Herzöge in dieser Weise auf die Schuld abtrügen, an jener verschriebenen Summe von 440 Mark gekürzt werden sollte und dass sie den Herzögen, wenn dieselben etwa die ganze Schuld tilgten, die dem Rathe der Stadt Braunschweig über 440 Mark im Schlosse Gifhorn ausgestellte Verschreibung aushändigen wollten. Hierbei behielt sich jedoch Johann von Bervelde sein Recht vor, von den Herzögen Ersatz für den Schaden zu fordern, den er, da er um ihretwillen noch in Gefangenschaft sei, erleiden könnte. Die mit dem Jahre 1474 schliessende Chronik St. Aegidii in Braunschweig ist das älteste Geschichtswerk, welches von der Einnahme des Schlosses Gifhorn Nachricht ertheilt. In ihr ist hierüber Folgendes aufgezeichnet: „Im Jahre 1382 belagerten Herzog Albrecht von Lüneburg, Herzog Wenzlaus von Sachsen und die Rathsherren von Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Uelzen mit ihren Bürgern das Schloss Gifhorn. Darauf ist es den Bürgern von Braunschweig übergeben worden. Wie hier im Voraus bemerkt werden mag, verpfändete die Stadt Braunschweig am 29. September 1382 die Schlösser Gifhorn und Fallersleben unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes dem Ritter Henning von Wallmoden für 1000 Mark auf die Dauer von sechs Jahren. Er gelobte, niemals Feind der Stadt zu werden, ihren Bürgern und Meiern keinen Schaden zuzufügen, die Bauern und das Landvolk in den zu den Schlössern gehörenden Gerichten bei Gnaden und Recht zu lassen und die mit den Schlössern ihm überlieferten Holzungen nicht zu verwüsten. Mit den von Veltheim errichtete die Stadt eine Sühne.

Anderthalb Wochen nach seiner Rückkunft von Gifhorn hatte Herzog Albrecht mehre fremden Ritter zu Gaste im Schlosse Celle. Ihre Zahl kann nicht gering gewesen sein, denn während um diese Zeit das Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse nur Fische oder höchstens ein bis zwei Lämmer als wöchentlich verzehrtes Fleisch angiebt, musste der Koch acht Lämmer und sieben Hühner für die herzogliche Tafel zubereiten, als am 8. April der Herzog die fremden Gäste bewirthete. Der bedeutendste unter ihnen war Herr Sobbe. Herzog Albrecht wird die Bekanntschaft desselben auf dem Turniere zu Cöln vom 14. Februar bis 2. März 1379 gemacht haben, denn Herr Sobbe oder, wie er in Urkunden heisst, Ritter Engelbrecht Sobbe (auch Zobbe geschrieben) war ein Rheinländer. Urkunden vom 9., 10. und 17. August 1366 beweisen, dass Ritter Engelbrecht Sobbe die Burg und die Herrschaft oder Herrlichkeit Elberfeld von dem Ritter Johann von Elverfeld gekauft hatte. Er war am 19. August desselben

Jahres von dem Lehnsherrn, dem Erzbischofe Engelbrecht von Cöln, damit belehnt worden und hatte am 21. Januar 1369 sein Haus und seine Wohnung zu Elberfeld mit Mauern, Gräben und Festungswerken zu einem offenen Hause des Grafen Engelbrecht von der Mark gemacht. Das Schloss und die Stadt Menden, welche ihm wegen seiner Auslagen und Verluste im Kriege des Erzbischofes Wilhelm von Cöln gegen den Grafen von Arnsberg im Jahre 1357 verpfändet waren, hatte er mehre Jahre später, am 5. Juli 1372, von dem Erzbischofe Friedrich auf Lebenszeit erhalten; zugleich waren ihm acht Fuder Wein in den Aemtern Bonn, Godesberg und Rolandseck als Leibrente von dem Erzbischofe, dessen Amt Recklinghausen er verwaltet hatte, verschrieben worden. Vielleicht darf schon die Aufzeichnung des Vogtes zu Celle vom 17. und 24. November 1381 auf ihn bezogen werden; an dem ersteren Tage ist nämlich eine Tonne, am anderen ein Fuder Bier für einen Herrn Engelbert angeschrieben. Falls Ritter Engelbrecht Sobbe hier gemeint wird, kann es nicht befremden, wenn ihm, als einem Gaste, jener Vorrath Bier in seine Herberge zu Celle geschickt wurde. Alsdann würde er zwei Mal in Celle gewesen sein und in der Zwischenzeit vielleicht an dem Zuge gegen Gifhorn Theil genommen haben. Er wird noch lange nach seinem Besuche in Celle gelebt haben, denn die erste Nachricht über seinen Tod ist vom 12. Juli 1396.

Die unstäte Lebensweise des Herzogs Albrecht ist aus früheren Mittheilungen schon bekannt. Am 6. Mai 1382 kam er von Neustadt nach Celle, reisete dann wieder ab und kam am 16. Mai nach Celle zurück. Er verweilte hier am 23. Mai, verliess dann nochmals das Schloss und langte auf demselben am 31. Mai 1382 wieder an. An diesem Tage liess er sich von Segeband Voss, Vogte des Schlosses, Abrechnung über die Verwaltung auf demselben ablegen. Seit dem 12. November des vorigen Jahres hatte sie 1308 Mark $5^1/_3$ Schilling Pfennige gekostet. Darnach würden die Ausgaben in einem ganzen Jahre ungefähr auf 2500 Mark zu berechnen sein, etwa 300 Mark mehr als sie betragen sollten, wenn die Abrechnung des Jahres 1381 zum Massstabe genommen würde. Wenn damals irgend eine Gegend in Deutschland vor allen übrigen des Friedens bedurfte, war es das seit einer Reihe von Jahren von Kriegen heimgesuchte Herzogthum Lüneburg. Herzog Albrecht bestrebte sich, dem Lande diesen Frieden durch verschiedene Bündnisse zu verschaffen. So friedlich auch ihr Zweck war, konnte es freilich nicht fehlen, dass in ihnen wegen der damaligen allgemeinen Verhältnisse stets auf die Möglichkeit ausbrechender Kriege und auf Vertheidigung Bedacht genommen wurde. Der frühere Feind des Herzogs, Bischof Gerhard von Hildesheim, liess sich bewegen, mit ihm und dem Herzoge Wenzlaus zum Zwecke der Eintracht und des Friedens seiner und ihrer Lande am 21. Mai 1382 ein Bündniss auf die Dauer der nächsten vier Jahre zu errichten. Er gelobte, ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zu thun und um niemandes willen mit Ausnahme seiner Bundesgenossen ihr Feind zu werden. Aber auch diese Ausnahme sollte nicht eintreten, falls er der Herzöge zur Ehre und zum Rechte mächtig sei. Am 26. Mai 1382 schloss Herzog Albrecht ein Bündniss auf die Dauer dreier Jahre, vom nächsten 24. Juni an gerechnet, mit dem Rathe der Stadt Minden. Er gelobte, ihn und die Stadt, wo er ihres Rechtes mächtig sei, zu vertheidigen, der Rath, den Herzog und die Seinen in der Stadt zu hegen und ihnen Mundvorrath und Futter zu verkaufen; ferner verpflichtete sich jeder von ihnen, Feind desjenigen zu werden, gegen den er innerhalb eines Monates nach der Aufforderung dem andern nicht zum Rechte verhelfen könnte, diesem auch zehn leicht bewaffnete Reiter in einem Kriege zu Hülfe zu senden, ihnen Schaden zu ersetzen, sie mit Mundvorrath und Futter und ihre Pferde mit Hufschlag zu versehen. Den Angriff auf den Einen sollte der Andere treulich abwehren helfen, falls nicht der Angreifer vorher bei diesem über jenen geklagt und dessen ungeachtet sein Recht von dem Verklagten nicht hätte erlangen können. Der eine Bundesgenosse sollte den andern mit aller Macht von Belagerung befreien helfen. Durch diesen Vertrag wollten beide Theile sich nicht gegen den Bischof von Minden und den Grafen Otto von Schauenburg, noch der Herzog sich gegen den Grafen Erich von Hoya und dessen Brüder verbunden haben. Etwa drei Wochen später, am 15. Juli 1382, errichteten Herzog Albrecht, Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg und Bischof Friedrich von Merseburg, als erwählter Erzbischof von Magdeburg, mit einander ein Bündniss auf die Dauer des nächsten Jahres. Jeder von ihnen wollte dem andern seine Lande und Leute gleich seinen eigenen vertheidigen helfen, keiner sich der Schlösser, Lande und Leute des andern anmassen, noch dieselben gegen ihn vertheidigen, jeder dem andern gegen dessen Feinde, falls er ihrer nicht zum Rechte mächtig sei, helfen, dem andern nämlich, nachdem er für ihn den Feinden einen Monat lang vergebens Recht angeboten, ihm also nicht zum Rechte gegen sie hätte

verhelfen können, dreissig leicht bewaffnete Reiter am vierzehnten Tage nach dazu erhaltener Aufforderung zu Hülfe senden. Falls aber das weiter unten zu erwähnende Schiedsgericht erklärte, dass mehr Leute zu dieser Heeresfolge erforderlich seien, so sollte nach dem Befehle desselben eine grössere Anzahl gegen die Feinde gestellt werden. Sobald die Hülfstruppen in dem Lande dessen, dem sie gesandt würden, anlangten, war dieser verpflichtet, so lange sie darin verweilten, für Beköstigung, Futter und Hufschlag zu sorgen, aber jeder Herr musste den Seinen ihren Schaden ersetzen. Gewinn an reisiger Habe oder an gefangenen Bürgern sollte nach Anzahl gewaffneter Leute, die dann im Felde seien, unter die Verbündeten getheilt werden, Gewinn an Brandschatzung, genommenem Vieh oder Bauernhabe dem Herrn, dem die Heeresfolge geschähe, seiner Kosten wegen zu gute kommen. Gemeinsam eroberte Schlösser sollten, wenn sie einem der Verbündeten gehörten, ihm verbleiben. Wären sie verpfändet, so wollten die Verbündeten die Pfandsumme nach oben angegebenem Verhältnisse unter sich theilen. Gehörten die Schlösser jedoch keinem von ihnen, so sollte derjenige der Verbündeten, dem sie am nächsten lägen, sie für so viel Geld als sie nach Ausspruch des Schiedsgerichts werth seien, erhalten und das Geld unter die Verbündeten in oben bezeichneter Weise vertheilt werden. Jeder wollte ein Verzeichniss seiner in dem Lande des andern befindlichen Feinde aufstellen, dieser bei ihnen für seinen Verbündeten das Recht anbieten und, wenn sie weigerten, Recht anzunehmen und zu geben, sie in seinen Landen, Schlössern und Städten dem andern zum Schaden nicht behausen, hegen, beköstigen noch fördern. Falls dennoch dieselben oder andere berüchtigten Leute in den Landen, Schlössern oder Städten eines der Verbündeten angetroffen würden, sollten die Amtleute des einen, als ob es sie selbst anginge, dem andern, der es verlangen würde, ohne Widerspruch gegen dieselben zum Rechte verhelfen. In Irrungen eines der Verbündeten mit Mannen des andern oder der Mannen verschiedener Herren unter einander sollte der Angeschuldigte dem, der ihn beschuldigte, innerhalb vier Wochen erzeigen, wozu er von Rechts wegen pflichtig wäre, oder sich in Freundschaft mit ihm vergleichen. Für alle diejenigen Fälle, in denen dies nicht geschähe, setzten die Verbündeten ein Schiedsgericht ein. In dasselbe wählten sie Eberhard von Marenholtz, Otto von der Gowisch, den aus der Schlacht vom 3. September 1367 bei Farmsen bekannten Ritter Meinhard von Schirstede und den bei Gelegenheit seines Einfalles in das Herzogthum Braunschweig am 10. November 1373 genannten Busso Dus. Das Gericht sollte zu Haldesleben gehalten werden und Graf Otto von Anhalt zu Bernburg Obmann desselben sein. Die Verbündeten gaben sich das Versprechen, dass jeder von ihnen des andern zum Rechte mächtig sein sollte. Würde dennoch jemand Feind eines von ihnen werden, sich am Rechte nicht genügen lassen und ihm und seinem Lande Schaden zufügen, so war der andere ihm nach Kräften bei der Gegenwehr treulich zu helfen verpflichtet und keiner der Verbündeten durfte ohne den andern mit solchen Feinden Frieden oder Sühne schliessen, bevor der Billigkeit oder dem Rechte genügt war. Durch dieses Bündniss wollte der Erzbischof nicht gegen die Markgrafen von Meissen, noch gegen die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verbunden sein. Unterdessen hatten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die Grafen von Holstein, Graf Otto von Schauenburg und die Städte Lübeck und Hamburg ihren Landfrieden vom 19. Februar 1374, dessen schon früher bei Gelegenheit eines am 15. August desselben Jahres in den herzoglichen Landen errichteten Friedens Erwähnung geschehen ist, am 2. Februar 1382 auf die Dauer von drei Jahren erneuert. Dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg gelang es, am 26. Juni 1382 einen Landfrieden zu Stande zu bringen, der ausser der Mark Brandenburg die Lande der Herzöge von Mecklenburg, der Herzöge von Pommern, der edelen Herren von Werle und des Bischofes von Schwerin umfasste. Weil ein ähnlicher Frieden für das Herzogthum Lüneburg dringend nöthig war, mag es kaum bezweifelt werden, dass Herzog Albrecht alle Mühe anwendete, die benachbarten Fürsten und Herren für ein Landfriedensbündniss zu gewinnen. Wie man sieht, hatte er es aber bisher nur zu obigen vereinzelten Bündnissen gebracht. Da kam er auf den Einfall, sich von dem Könige, freilich vorerst nur für das Herzogthum Lüneburg, einen Landfrieden verleihen zu lassen. Er hegte dabei die Hoffnung, dass die Acht und Vehm des Reiches, die einen vom Könige verliehenen Landfrieden schützten, doch manchen Fürsten und Herrn und die Städte in der Nachbarschaft bewegen würden, diesem Landfrieden beizutreten, und ersuchte deshalb den König, sie darin aufnehmen zu dürfen. So stellte denn König Wenzel zu Nürnberg am 25. Juli 1382 den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg eine Urkunde aus, in welcher er ihnen, allen nachfolgenden Herzögen von Lüneburg, dem Herzogthume und dem Lande, weil in demselben wegen Unfriedens

kaum jemand sich erhalten und ernähren konnte, ein besonderes Recht verlieh. Es stimmte dasselbe wörtlich überein mit demjenigen Rechte, welches Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 den Herren und den Landen in Westphalen hatte zu Theil werden lassen. Die Herzöge und das Herzogthum Lüneburg erhielten also vom Könige durch diese Urkunde den Landfrieden zu Westphalen. Derselbe ist aus der Geschichte des Herzogs Otto von Braunschweig zu Göttingen zu sehr bekannt, als dass sein Inhalt und seine Geschichte hier untersucht werden brauchte.

Tief fühlte der Herzog das Bedürfniss nach Frieden; ebenso schwer drückte ihn die Schuldenlast. Die eine Hälfte des Schlosses und der Stadt Neustadt hatten er und Herzog Wenzlaus am 21. September 1380 dem Ritter Brand von dem Hus verpfändet. Jetzt sahen sie sich genöthigt, auch die andere Hälfte mit Rodewald und das dem Stifte Verden am 30. März 1371 überlassene, aber, wie es scheint, vor dem 11. Juli des folgenden Jahres wieder erworbene Schloss Rethem in ähnlicher Weise als Mittel zu gebrauchen, um sich Geld zu verschaffen. Burchard von Lutter, Ritter Johann von Escherte, Henning und Ludolf Knigge und Hermann Frese stellten am 13. Juli 1382 einen Revers aus, dass beide Herzöge ihnen bis zum 22. März 1383 jene Hälfte und dieses Schloss nebst Rodewald für 1213 Mark Silbers, welche am nächsten 29. September mit 60 Mark verzinset werden sollten, in der Weise verpfändet hätten, dass sie daselbst Vögte der Herzöge sein und diese dem Burchard von Lutter und seinen Leuten zu Neustadt Kost und Schaden ersetzen sollten. Sie durften, wenn die Herzöge ihnen die Pfandsumme am 22. März des nächsten Jahres nicht zurückbezahlen würden, ihren Genossen, welche herzogliche Mannen wären, die Pfandstücke zu demselben Preise überlassen; auch sollten die Herzöge ihnen die Zahlung leisten, falls die Schlösser durch Unglück verloren würden. Auf die zu Gunsten der von Reden in dem Pfandbriefe über Neustadt am 21. September 1380 gestellte Bedingung wurde keine Rücksicht genommen. Die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg verschrieben am 15. Juli 1382 für 1200 Mark Capital, welche der Rathsherr Heinrich Constantine und der Bürger Johann Niebur einigen in der Urkunde vom 22. Juli 1375 genannten Gläubigern ausbezahlt hatten, nämlich für 400 Mark Capital dem Rathsherrn Heinrich Constantine 40 Mark und (für 800 Mark Capital) dem Bürger Johann Niebur 80 Mark jährlicher Rente, in Lübeck zu eben denselben Zeiten, wie in den Urkunden vom 22. Juli und 29. September 1375 bestimmt war, aus dem Salzzolle zu Lüneburg zu entrichten. Dieses Geldgeschäft betraf, wie ein Vertrag vom 9. April 1374 ausweiset, nicht das Schuldenwesen der Stadt sondern der Herzöge und muss deshalb hier erwähnt werden, obgleich es keine neue Anleihe in sich schloss. Eine solche machten jedoch die Herzöge Wenzlaus, Albrecht und Bernhard am 25. Juli 1382 bei den Bürgern Diedrich und Heinrich Tolner zu Hamburg. Sie entliehen nämlich von ihnen 800 Mark Pfennige und verschrieben ihnen dafür 80 Mark jährlicher Rente von den 500 Mark Zins und Pflicht, welche ihnen der Rath der Stadt Lüneburg jährlich am 29. September während des Marktes daselbst entrichten musste. Sie behielten sich das Recht vor, jedes Jahr die Schuld theilweise abzutragen oder das ganze Capital zurückzuzahlen. An demselben Tage ertheilten sie dem Rathe der Stadt Lüneburg die Anweisung, die 80 Mark den beiden Gläubigern jährlich zu entrichten. Auffallender Weise gaben sie dabei die Summe Geldes, welche die Stadt ihnen jährlich schuldete, zu 600 Mark Pfennige an, während die Rathsherren der Stadt in ihrem auch an demselben Tage geleisteten Versprechen der Zahlung als ihre jährliche Schuld nur 500 Mark Pfennige anerkannten. Es war die jährliche Stadtpflicht oder Beede, welche die Rathsherren den Herzögen, wie früher dem Herzoge Wilhelm, zu entrichten, am 9. October 1377 sich verpflichtet hatten, und diese betrug, wie eine Urkunde vom 30. Juni 1388 zeigt, nur 500 Mark Pfennige.

Ein übeles Vorurtheil hielt, wie es scheint, die drei bedeutenderen Städte des Herzogthums Lüneburg, nämlich Lüneburg, Hannover und Uelzen, noch ab, sich in den vom Könige dem Lande Lüneburg verliehenen Landfrieden aufnehmen zu lassen. Dagegen schlossen sie in der Absicht, den Frieden und das Wohl des Landes und der Städte zu befördern, am 24. August 1382 jenes Bündniss mit den Städten Goslar, Hildesheim, Braunschweig und Helmstedt, welches in der Geschichte des Herzogs Otto von Braunschweig zu Göttingen ausführlich mitgetheilt worden ist. Ihnen besonders bevorstehenden Gefahren dadurch vorzubeugen konnte wohl nicht ihre Absicht sein; denn solche waren für sie nicht vorhanden. Die Stadt Braunschweig dagegen mochte beim Abschlusse dieses jedoch nur auf die Dauer von drei Jahren errichteten Bündnisses wohl den besonderen Zweck haben, auf den Fall, dass während der Zeit wieder ein Aufruhr sie bedrohete, die Hülfe der übrigen Städte zur Unterdrückung desselben sich zu sichern. Wie sehr sie

solcher Hülfe auch gegen die Räubereien und Gewaltthaten verwildeter Mitglieder des Ritterstandes bedurfte, lehrt ein Vorfall, den die schon oft erwähnte, bis zum Jahre 1438 reichende Chronik in folgender Weise erzählt: „Auch die von Schwicheldt nahmen, wo sie es kriegen konnten. Wer im Lande reisen musste, konnte sich nur vorsehen. So kamen die von Schwicheldt, achteten des Herzogs Friedrich nicht, rannten vor Braunschweig bei Lehndorf und holten die Kühe von dem Altfelde. Die Bürger von Braunschweig, guten Rath von sich weisend, jagten ihnen unvorsichtig nach. Die von Schwicheldt hatten einen Hinterhalt hinter dem Krähenholze vor Nortenhoff. Hier hieben sie die Bürger nieder. Viele von diesen wurden gefangen, viele erschlagen. Es geschah am 23. August 1382.“ Diese Nachricht wird ergänzt durch die mit dem Jahre 1474 schliessende Chronik St. Aegidii in Braunschweig, in welcher Folgendes aufgezeichnet steht: „Am 25. August 1382 kamen die Ritter von Steinberg mit ihren Genossen und ihren Schaaren vor Braunschweig, plünderten ohne irgend eine Ursache, erschlugen zwanzig Bürger und nahmen vierzig gefangen mit sich. Die Verschiedenheit in der Angabe der Zeit, zu welcher der Ueberfall geschehen sein soll, darf keine der beiden Nachrichten verdächtigen. Die von Schwicheldt und von Steinberg werden ihn gemeinsam ausgeführt haben, da sie eng mit einander verbundene Genossen waren, als welche sie auch in Urkunden vom 16. December 1383, 13. März 1385 und 11. Juni 1388 erscheinen.

Der Probst Otto Kultzing zu Heiligenthal scheuete in diesem Jahre keine Mühe, endlich die Verlegung seines Klosters von Kirchgellersen nach Lüneburg zu Stande zu bringen. Am 23. Mai 1382 wurde er mit dem Rathe dieser Stadt über den Preis der seinem Kloster zu bewilligenden Freiheiten einig. Sie bestanden in der Erlaubniss, das Kloster zu Lüneburg zu bauen, dasselbe zu bewohnen und Gottesdienst darin zu halten, auch nöthige Reparaturen vorzunehmen, in der Zusicherung, dass keine Stadt- und Bürgerpflicht von dem Kloster und dessen Besitzungen gefordert werden sollten, in Anerkennung des Rechtes, innerhalb der Stadt und auf der Strasse Einkäufe für den eigenen Bedarf des Klosters machen zu dürfen, und in der Verpflichtung der Stadt, das Kloster nebst dessen Besitzungen und Leuten zu vertheidigen. Hierfür versprach der Probst den Rathsherren 2000 Mark Pfennige. Johann Weigergang, Probst zu Lüne und Domherr zu Verden, und der Bürgermeister Johann Lange zu Lüneburg verbürgten sich bei der Stadt für das Kloster Heiligenthal und nahmen für dasselbe die Bürgschaft von den Rathsherren, dass diese den Vertrag treulich halten wollten, in Empfang. Der Rath der Stadt setzte damals über die von ihm bewilligten Freiheiten eine Urkunde auf. Sie ist nicht mehr vorhanden, der Vertrag, den sie enthielt, aber in einer Urkunde des Rathes vom 7. December 1384 aufbewahrt. Herzog Albrecht, welcher bald nachdem ihm am 15. Juni 1379 eine allgemeine Beede bewilligt worden war, dem Probste zu Heiligenthal Aussicht auf die Verlegung des Klosters nach Lüneburg gemacht hatte, erfuhr von dieser am 23. Mai 1382 getroffenen Uebereinkunft nichts, liess vielmehr die Rathsherren zur Stadt herausrufen und unterhandelte ernstlich mit ihnen, dass das Kloster verlegt würde. Er verlangte sogleich ihre schriftliche Erklärung, ob sie seiner Bitte willfahren wollten oder nicht. Obgleich sie nun mit dem Probste Otto Kultzing den Vertrag schon abgeschlossen hatten, baten sie sich von dem Herzoge doch zwei Monate Bedenkzeit aus. Sie thaten es zum Besten des Probstes, damit er Zeit gewönne, sich mit dem Bischofe, dem Archidiakon und dem Pfarrer zu Lüneburg zu vergleichen. Nach vielen Beschwerden und Bemühungen gelangte er endlich zu einer Einigung mit dem Bischofe Johann von Verden ohne jeden Vertrag und gab ihm hundert Mark; auch erhielt er die Zustimmung des Domcapitels zu Verden für 91 Mark. Dem Archidiakon Rudolf von Diepholz gab er, damit derselbe in die Verlegung einwilligte, ausser manchen Geschenken 80 Mark. Wie der Probst Johann zu Lüne und der Bürgermeister Johann Lange bestimmten, zahlte er nach Verlegung des Klosters dem Domherrn Heinrich von Leze, als Pfarrer zu Lüneburg, hundert Gulden, die damals 80 Mark Pfennige kosteten. Worüber er mit dem Bischofe Johann, dem Domdechanten Hermann von Hagen, dem Archidiakon Rudolf von Diepholz zu Modestorf, dem Domcapitel zu Verden und dem Heinrich von Leze, Pfarrer der Kirche zu St. Johann in Lüneburg, übereinkam, das alles wurde später in zwei Urkunden vom 31. Juli und 1. August 1382 zusammengefasst. Noch war der arme Probst nicht bei allen herumgekommen, denen er seine Hand aufthun musste. Die Notare der genannten geistlichen Herren und die der Herzöge erhielten von ihm über 40 Mark Pfennige. Er liess die Urkunde, welche die Herzöge ihm und seinem Kloster ausstellen sollten, gut abfassen, sie dann für das Kloster von dem Probste zu Lüne und von dem Geistlichen desselben schreiben. Darauf erfuhr er, dass Herzog Albrecht mit den Bürgermeistern

der Stadt Lüneburg in Lüne sei. Eilig ging er dahin zum Herzoge und bat dringend um Beendigung der Angelegenheit, indem er versicherte, dass die für das Kloster nöthige Urkunde schon aufgesetzt und gehörig geschrieben sei. Der Herzog befahl sie vorzulegen und gab sie dem Probste von Lüne, damit derselbe sie in deutscher Sprache vorläse. Dieser gehorchte. Die Urkunde gefiel dem Herzoge und er befahl, dass sie besiegelt würde, um dem Probste von Heiligenthal übergeben zu werden; jedoch sollte derselbe an dem Tage, an welchem er sie empfinge, die 400 Mark Pfennige bezahlen, welche er für den Beistand des Herzogs den Amtleuten und Räthen desselben versprochen hatte. Der arme Probst besass damals keine 100 Pfennige. Aber die gegenwärtigen Bürgermeister gedachten dessen, was er für sie zu verschiedenen Malen gethan hatte, und liehen ihm 400 Mark in baarem Gelde. Als diese dem Herzoge bezahlt wurden, wusste derselbe noch nicht, dass der Probst mit dem Bischofe, dem Archidiakon, dem Pfarrer und den Rathsherren schon die erforderlichen Verträge geschlossen hatte, obgleich die Zustimmung der Rathsherren und der Bürger der Stadt Lüneburg zur Verlegung des Klosters in der Urkunde vorausgesetzt und als schon ertheilt erwähnt war. Die Zahlung wird dem Herzoge wohl an demselben Tage, als obige Verhandlung in Lüne vorfiel, und zwar zu Lüneburg geleistet worden sein. Wenigstens ist die Urkunde der Herzöge Wenzlaus, Albrecht und Bernhard, welche dem Probste Otto Kultzing eingehändigt wurde, zu Lüneburg, nämlich am 24. Juli 1382 in Gegenwart des Probstes Johann von Lüne, des herzoglichen Canzlers Paul von dem Berge, des Eberhard von Marenholtz, des herzoglichen Vogtes Segeband Voss und des Küchenmeisters Diedrich Hogeherte ausgestellt. Die Herzöge erlaubten darin mit Zustimmung der Rathsherren und Bürger zu Lüneburg die Verlegung des von den Herzögen Otto und Wilhelm gegründeten Klosters nach Lüneburg, befreieten das neue Kloster von allen Abgaben und Diensten, bestätigten die Gerechtsamen, Privilegien, Freiheiten und Besitzungen des Probstes, Priors und Conventes und baten den Bischof und das Domcapitel zu Verden, den Archidiakon zu Modestorf und den Pfarrer zu St. Johann in Lüneburg, ihre Einwilligung zur Verlegung zu ertheilen. Als Grund zu derselben gaben sie an, dass das Kloster an dem bisherigen Orte nicht lange fortbestehen könne, weil es in einer sumpfigen, mit Gestank erfüllten, schmutzigen Gegend liege, die an Quellwasser Mangel, aber an Kröten, Fröschen und Gewürm einen entsetzlichen Ueberfluss habe, und weil, wie die Erfahrung lehre, in jener sumpfigen Gegend die verdorbene Luft, jedes Abzugs entbehrend, die Gesundheit selbst der stärksten Leute im Kloster vergifte, auch mehre Novizen, weil sie es nicht länger aushalten konnten, das klösterliche Leben und den Ort verlassen hätten. Wie dem Herzoge bezahlte der Probst auch bald darauf den Rathsherren seine Schuld und schenkte einigen Anderen, welche seiner Angelegenheit förderlich gewesen waren, heimlich 240 Mark. Die Verlegung des Klosters aber wurde noch immer nicht ausgeführt. Da brach plötzlich in der Stadt Lüneburg eine so heftige Pest aus, dass jeden Tag etwa funfzig Menschen daran starben. Nun bedachte der Probst, dass, wenn vor der Verlegung Herzog Albrecht, der Bischof, der Archidiakon, der Pfarrer, die Bürgermeister Diedrich Springintgud und Johann Lange oder er, der Probst selbst, stürben, alles bezahlte Geld verloren sei und die ganze Angelegenheit für immer in Verwirrung oder wenigstens ins Stocken gerathen müsse. Weil er erfuhr, dass Herzog Albrecht auf dem Schlosse Winsen sich befinde, ritt er, nachdem er sich mit Wein versehen hatte, in Begleitung des Küchenmeisters Diedrich Hogeherte am 26. August 1382 nach dem Schlosse. Er wurde von dem Herzoge gütig aufgenommen und befragt, was für ein Anliegen ihn herführe. Der Probst antwortete, er sei mit dem Bischofe, dem Domcapitel, dem Archidiakon, dem Pfarrer und den Rathsherren über die Verlegung des Klosters einig geworden; nun möge auch der Herzog, wenn es ihm gefalle, geruhen, ihn und den Convent um Gottes Willen in den wirklichen Besitz einzusetzen. Da rief der Herzog sogleich, ohne sich zu bedenken, sehr gnädig: „Das will ich noch heute thun im Namen Gottes.“ Aber der Probst wusste, dass der Herzog sich vor der Pest heftig fürchtete, und sagte aus Gefälligkeit: „Erlauchter Herr, wenn es Euch aus Furcht vor der Pest nicht passt, heute, wie ich gebeten habe, die Sache auszuführen, so will ich gern warten.“ Der Herzog jedoch erwiederte: „Ich habe es gesagt und will es heute im Namen Gottes zu Ende bringen.“ Da verbeugte sich der Probst und bat ihn um Erlaubniss, sich zu entfernen, um die nöthigen Anordnungen zu treffen, denn, wie bisher ihm selbst, war es dem Prior und dem Convente noch nicht bekannt, dass die Verlegung an demselben Tage Statt finden sollte. Der Herzog aber wollte ihn nicht nüchtern entlassen, sondern behielt ihn zum Frühstück und setzte ihn zwischen sich und den Herzog Bernhard, Sohn des Herzogs Magnus. Er unterhielt sich viel und freundlich mit dem

Probste über mancherlei und sprach zu ihm in tröstlicher Weise: „Heute will ich euch führen nach einem Orte, wo ihr werdet reich werden und wo es euch gut gehen wird. Dienet Gott dem Herrn und bittet für mich und meine Herrschaft! Ich will nicht euer Herr sondern euer gnädiger Gönner sein; und beeilet euch, eine Capelle zu erbauen, denn das sage ich euch, ich will nicht begraben werden in dem Hurenneste.“ Diese Worte sprach er zum Probste zweimal in Winsen und einmal in Lüneburg, nachdem die Verlegung geschehen war. Obgleich der Berichterstatter keine Andeutung giebt, worauf sie sich bezogen, ist es doch nicht schwer zu errathen. Herzog Albrecht hatte zu erwarten, dass nach seinem Tode seine irdischen Ueberreste in dem neuen Kloster St. Michaelis zu Lüneburg würden beigesetzt werden, wie in dem alten Kloster St. Michaelis daselbst die früheren Herzöge von Lüneburg ihr Begräbniss gefunden hatten. Mit jenem Schimpfnamen deutete er also auf das Kloster und die Mönche St. Michaelis, und sie hatten denselben sicherlich verdient, wenn sie, wie man demnach annehmen muss, in die Fusstapfen ihrer Vorgänger aus der Zeit vom Jahre 1288 bis 1300 getreten waren, deren zügelloses Leben in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Verden beschrieben ist. Im Voraus mag hier bemerkt werden, dass drei Jahre später die Leiche des Herzogs wirklich im Kloster St. Michaelis zu Lüneburg beigesetzt wurde. Als Probst Otto Kultzing am 11. November 1389 seine obige Unterredung mit dem Herzoge niederschrieb, hatte er den Neid und die Eifersucht der Mönche des Klosters St. Michaelis gegen sich erregt und war mit ihnen in Streit gerathen; um so leichter war es, dass ihm jene Aeusserung des Herzogs wieder in den Sinn kam. Sobald der Probst das Frühstück eingenommen hatte, schickte Herzog Albrecht seinen Küchenmeister zu Werner Grote, Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, zum Probste Johann in Lüne und zum Rathe der Stadt Lüneburg, um sie zu ersuchen, dass sie, so feierlich sie könnten, ihm bis an den Teltberg zu Pferde entgegenkämen. Sie thaten es willig und ritten in Sommerkleidern, wenige mit Mänteln versehen, zum bardowieker Thore hinaus bis zum genannten Berge dem Herzoge mit fast 60 Pferden entgegen. Unter dem Thore stand der Probst, mit seinem Convente wartend, und viele Geistlichen und Laien umgaben sie, indem sie ihnen zu ihrem Einzuge Muth einsprachen. Durch das andere, das rothe Thor, fuhren die Reliquien, Privilegien, Bücher, Kelche, Priestergewänder und was zum Gottesdienste gehörte, ausserdem die Betten der Mönche und das Hausgeräth, so dass wenig zurückblieb. Als der Probst und der Convent von dem alten Orte Heiligenthal ausgegangen waren, hatte sich am ganzen Himmel keine Spur einer Wolke gezeigt, sondern es war eine angenehme, klare Luft. Als sie aber standen und den Herzog erwarteten, änderte sich das Wetter. Unter Donner und schrecklichen Blitzen ergoss sich der Regen, so dass alle, die in trocknen, kostbaren Kleidern dem Herzoge entgegen gekommen waren, zwar fröhlich, aber bis auf's Hemd durchnässt zurückkehrten, während der Probst und seine Mönche trocken blieben. Als Herzog Albrecht in das erste Thor kam, wollte er vom Pferde steigen und an eigener Hand den Probst in die Stadt bis zum Klosterhofe demüthig führen. Weil er sich aber nicht ganz wohl befand, baten ihn die Prälaten, die Bürgermeister und der Probst, auf dem Pferde zu bleiben und alle Reiter voranziehen zu lassen, so dass er selbst der letzte von allen sei. Der Probst sollte dann unmittelbar hinter ihm und auf den Probst der Convent folgen. Dieser Vorschlag gefiel dem Herzoge. Als man nun in der beschriebenen Weise einzog, floss das Wasser, weil der Regen herabstürzte, in den Strassen und stieg fast bis zu den Knien des Pferdes, welches der Herzog ritt. Der Probst Johann von Lüne, welcher auch hier dem Probste und Convente von Heiligenthal seine Anhänglichkeit und Theilnahme zeigen wollte, stieg ganz durchnässt vom Pferde, gab seinem Freunde, dem Probste, die Hand und führte ihn am Arme durch die bardowieker Strasse, über den Markt, durch die Bäckerstrasse, zur Strasse, durch welche man von dem Schrange (Scharren) nach Osten geht, und hin zum Hofe des Klosters Heiligenthal. Hier stieg Herzog Albrecht beim Hause des Rathsherrn Nicolaus Schomaker vom Pferde, ergriff die Hand des Probstes, führte ihn andächtig und mit Thränen in den Augen in den Hof und sagte, während viele Prälaten und Vasallen des Herzogthums Lüneburg nebst den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern dabei standen und es hörten, mit erhobener und vernehmlicher Stimme: „Diesen Platz in seinem ganzen Umfange, mit seinen Grenzen und mit allen in Unserer Urkunde enthaltenen Rechten und Freiheiten übergeben Wir euch in Unserm und des Herzogthums Lüneburg Namen, damit ihr für Uns und Unsere Vorfahren, für Unsere Erben und Nachfolger treulich zu Gott betet, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.“ Als darauf Probst Johann von Lüne, zum Herzoge gewandt, zuversichtlich sagte: „und namentlich dass diese ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien ihnen

nicht geschmälert, sondern erhalten und vermehrt werden mögen", erwiederte der Herzog ernsthaft: „So sei es unter allen Umständen." Nach diesen Worten begann auf den Wink des Probstes der Cantor des Klosters andächtig und feierlich die Antiphonie „Alma redemptoris mater." Sie wurde unter vielen Thränen gesungen, der Herzog opferte unterdessen eine Mark und der Probst schloss mit der Collecte „In nomine domini." Hiernach entfernte sich der Herzog. Der Probst stieg mit dem herzoglichen Küchenmeister zu seinem Wohnzimmer hinauf, welches er, bis der Convent eine Kirche erhalten würde, zu einer Capelle für den Gottesdienst bestimmte. Hier läutete der herzogliche Küchenmeister, indem er so des Klosters erster Glöckner wurde, die an der Aussenseite des Wohnzimmers aufgehängten Glocken lieblich zur Vesper und der Probst begann und beendete den Abendgottesdienst, welcher für ihn wie ein doppeltes Fest war. Dann assen der Probst und der Convent in demselben Zimmer zu Abend. Nachher machten sie ihre Betten in neuen steinernen Gestellen, da sie am Morgen desselben Tages aus alten hölzernen Bettstellen aufgestanden waren. Der Herzog und die Rathsherren hatten vermuthet, dass der Probst und der Convent nach Alt-Heiligenthal zurückzukehren beabsichtigten, bis in Neu-Heiligenthal eine Kirche und andere nöthigen Gebäude erbaut sein würden; aber die geistlichen Herren blieben, wohin Gott sie geführt hatte. In obiger von dem Probste Otto Kultzing selbst niedergeschriebenen Erzählung erscheint Herzog Albrecht als ein leutseliger, sehr liebenswürdiger Herr. Was er versprochen hatte, das zu erfüllen zögerte er nicht, selbst wenn er fürchtete, sein Leben dabei einzusetzen. Demuth gegen Gott und tiefer Abscheu ebenso sehr vor Heuchelei als vor ausschweifender Lebensart erfüllten seine Seele. Trotz seines Biedersinnes kam man ihm nicht mit Aufrichtigkeit entgegen. Sowohl der Probst Otto Kultzing als auch die Rathsherren der Stadt Lüneburg hielten in einer Angelegenheit, die sie gleich ihm befördern wollten, doch manches vor ihm geheim. Die Veranlassung scheint in einem zu raschen Sinne des Herzogs gelegen zu haben, wovon man Uebereilung befürchten mochte.

Um diese Zeit ereignete es sich, dass in der Nähe der Stadt Hannover Graf Otto von Hoya zu Hoya aus jetzt unbekannter Ursache mit einem Ritter und mehren Knappen feindlich zusammenstiess. Es waren Ritter Johann von Escherte, Henning, Wilbrand und Hermann Knigge, Hildemar Schenke, Beier von Rössing, Burchard von Cramm, Conrad von Mandelsloh, Heinrich Tossum, Marquard Negendank, Schule, Jesse, Helmeke, Pippelbom und Lindenberg. Sie werden von dem Schlosse Neustadt, welches die beiden zuerst genannten zu Pfande besassen, gegen den Grafen ausgezogen sein. Sie jagten ihn in die Stadt Hannover hinein, mögen aber dabei durch ihn und die Seinen, vielleicht auch durch die Bürger der Stadt Verluste erlitten haben. Deshalb mussten sie am 21. October 1382, als die Sache in der Güte beigelegt wurde, geloben, wegen dessen, was ihnen und den Ihrigen in und vor Hannover bei jener Gelegenheit geschehen sei, den Rath und die Bürger der Stadt nicht zu beschuldigen noch ihnen Schaden zuzufügen, vielmehr ihnen gegen diejenigen, welche mit ihnen jagten und wegen des Vorfalles dem Rathe noch keine Urfehde geleistet hätten, beizustehen, falls die Bürger von denselben beschuldigt und angefeindet würden; auch wollten sie mit diesen ohne die Bürger keine Sühne noch Frieden schliessen. Mit dem Vetter des Grafen, dem Grafen Erich von Hoya zu Nienburg, gerieth Bischof Wedekind von Minden, wie Hermann von Lerbeke in seiner etwa um das Jahr 1398 geschriebenen, also fast gleichzeitigen Chronik erzählt, während des Jahres 1382 in Streit. Weil der Bischof auch mit seinen Bürgern wegen des neuen ihm vom Kaiser am 19. November 1377 verliehenen Zolles zu Petershagen uneins war, glaubte der Graf, es fehle demselben an Hülfe, und wurde deshalb so kühn, dass er am 21. October (1382) in dem Gebiete des Stiftes zum Verdrusse des Bischofes das Schloss Diepenau bauete. Aber nicht nur der Bischof sondern auch die Bürger fühlten sich hiedurch bedrücket. Sie verbanden sich gegen den Grafen Erich mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und mit dem Grafen Otto von Schauenburg. Dieser, alsdann wegen seines Bündnisses mit der Stadt Minden in Krieg gegen die Grafen von Hoya (zu Nienburg) gerathen, ertheilte am 18. November 1382 dem Rathe der Stadt die Zusicherung, dass er gegen jedermann, der in diesem Kriege Feind der Stadt, ihrer Bundesgenossen und Helfer würde, ihr und ihnen, so lange der Krieg währte, getreu beistehen und ohne ihre Bewilligung keine Sühne noch Frieden schliessen wollte. Jedoch gegen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, gegen die Herzöge Otto und Albrecht von Braunschweig und gegen den edelen Herrn Heinrich von Homburg versagte er der Stadt, falls sie mit denselben in Krieg geriethe, jede Hülfe. Herzog

Albrecht von Sachsen und Lüneburg wäre durch sein Bündniss vom 26. Mai 1382, wenn er nicht in demselben gerade den Herzog Erich ausgenommen hätte, der Stadt jetzt zur Hülfe verpflichtet gewesen.

Die zum Schlosse Celle, namentlich zur sogenannten Schliesserei gehörenden Güter vermehrte Herzog Albrecht am 14. October 1382, indem er einige Höfe zu Osterlohe von Hertiger kaufte. Wie eine Urkunde vom 6. December 1320 beweiset, gehörte schon damals die eine Hälfte des Weichbildes oder der Stadt Eldagsen zum Herzogthume Lüneburg. Hinzu kam ein Viertel der Stadt, als es die Nachkommen des Grafen Gerhard des älteren von Hallermund dem Herzoge Wilhelm am 3. Juni 1366 verkauften. Dieses Viertel wurde am 1. August 1372 von dem Herzoge Magnus dem Grafen Heinrich von Hallermund, Sohne des genannten Grafen Gerhard, und den Nachkommen des Grafen Gerhard des jüngern, nämlich dem Grafen Otto und dessen Söhnen Otto und Wilbrand, verpfändet. Als Graf Heinrich am 8. September desselben Jahres sein Pfandrecht daran dem Grafen Otto und den genannten beiden Söhnen desselben bedingungsweise überliess, wurden dadurch im Falle seines Todes die Nachkommen des Grafen Gerhard des jüngeren alleinige Inhaber der andern Hälfte, denn sie besassen das letzte Viertel der Stadt erblich. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Herzog Magnus oder nach ihm Herzog Albrecht das verpfändete Viertel von ihnen eingelöset hat. Dagegen hatte das Pfandrecht des Bischofs Gerhard von Hildesheim, welches er am 6. Januar 1372 an der Stadt Eldagsen erwarb, mit dem Vertrage vom 22. September des folgenden Jahres rechtlich aufgehört. Allein er suchte, hoffend, dass das Geschlecht der Grafen von Hallermund ausstürbe, in diesem Falle nicht nur das ihnen gehörende Viertel, welches ihm als dem Lehnsherrn der Stadt heimfallen musste, sich zu sichern, sondern auch das ihnen verpfändete herzogliche Viertel dem Herzogthume zu entziehen. Dass dies das Bestreben des Bischofs sei, mochte Herzog Albrecht bemerken und deshalb eine recht sorgsame Bewachung und stärkere Befestigung des Schlosses zu Eldagsen für nöthig halten. Er vertrauete es dem Knappen Hermann Bock von Nordholz an und dieser stellte am 25. November 1382 einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht ihn als ihren Knecht über das Schloss Eldagsen, es ihnen zu bewahren, gesetzt hätten. Er sollte dort ohne ihren Zuschuss für seinen eigenen Unterhalt sorgen und nur dann Gewinn und Verlust auf ihre Rechnung kommen, wenn sie ihn zu sich entböten oder er ins Land eingefallene Feinde jagte. Wenn ihm jemand Unrecht zufügen würde, so sollte er es den Herzögen anzeigen. Falls sie ihm nicht innerhalb zweier Monate darnach zum Rechte oder Vergleiche verhülfen, durfte er sich vom Schlosse gegen Unrecht so lange wehren, bis ihm, was recht oder billig sei, widerführe. Dieses anzunehmen, durfte er sich alsdann nicht weigern. Würden die Herzöge am Schlosse ferner bauen und es stärker befestigen lassen wollen, so sollte er ihrem Knechte, welcher den Bau ausführte, zehn löthige Mark und nöthigen Falls auf ihren Rath mehr geben. Sie versprachen, diese seine Auslage ihm mit 10 Procent zu verzinsen und ihn, bevor sie ihm dieselbe wieder erstatteten, vom Schlosse nicht zu entsetzen. Fünf Tage später tilgte Herzog Albrecht eine alte Schuld, die aus einer früheren Verpfändung des Schlosses Lauenbrück herrührte. Nach einer Urkunde vom 5. Februar 1360 ist es gewiss, dass einst die Knappen Johann und Ludolf, Söhne des bekannten Ritters Heinrich von Hohnhorst, von dem Herzoge Wilhelm auf das Schloss Lauenbrück gesetzt waren. Als Bischof Heinrich von Verden am 30. März 1371 dasselbe zu Pfande erhielt, wurden ausser mehren anderen auch sie Mitbesitzer des Schlosses. Obgleich Herzog Albrecht es bald nach dem 12. März 1378 durch Zahlung von 400 Mark löthigen Silbers eingelöset und den von Mandelsloh verpfändet haben wird, behielten Bertold und Johann von Hohnhorst doch an dem Schlosse eine Forderung von 450 Mark, wegen welcher Summe ihnen der Ritter Johann von Escherte und der herzogliche Vogt Segeband Voss für den Herzog Bürgschaft leisteten. Am 30. November 1382 nun bescheinigte Knappe Bertold von Hohnhorst, dass der Herzog ihm alle von Kosten, Schaden, Pferden, Verlust und Geldauslagen herrührende Schuld bis auf hundert Mark Pfennige, welche Summe ihm am 25. December 1383 vermittelst Habe und Pferde entrichtet werden solle, bezahlt habe, quittirte deshalb über den Empfang jener 450 Mark und versprach eine schriftliche Erklärung seines Vetters Johann von Hohnhorst einzuliefern, dass der Herzog ihnen beiden die verbriefte Schuld bezahlt habe. Jene zwei Bürgen des Herzogs sind auch sonst bekannt. Segeband Voss, bisher Vogt zu Celle, wurde im nächsten Jahre Vogt zu Winsen; Ritter Johann von Escherte aber hatte wenige Monate vorher in Gemeinschaft mit einigen anderen das halbe Schloss Neustadt und das Schloss Rethem zu Pfande erhalten. Den Steinwedeler-Wald, in welchem Unterthanen des Stiftes Hildesheim und des Herzogthums, wie der Vertrag vom 10. Mai 1368 zeigt,

berechtigt waren, besass er von dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, soweit sich dessen Recht darüber erstreckte, für hundert Mark gleichfalls zu Pfande. Als ihm am 13. December 1382 dieses Geld zurückgezahlt wurde, versprach er, dem Bischofe den Pfandbrief wieder zuzustellen, sobald Burchard von Lutter, welcher denselben bewahre, zurückkommen würde. Burchard war Mitbesitzer der genannten beiden Pfandschlösser. Es scheint nicht nur hinsichtlich dieser sondern auch in Bezug auf den Steinwedeler-Wald Gemeinschaft zwischen ihnen bestanden zu haben.

Nach der am 28. März 1381 zwischen dem Herzoge Albrecht und der Stadt Salzwedel errichteten Sühne blieb der Frieden zwischen dem Herzogthume Lüneburg und der Alt-Mark ungestört, biss dass zu Ende des Jahres 1382 sich eine Fehde zwischen dem Herzogthume und einigen Mannen der Alt-Mark entspann. Die Gebrüder Nicolaus und Kuno von Quitzow, welche nach einer Urkunde vom 16. März 1388 zu den markgräflichen Mannen in dem Lande Arneburg und Seehausen gehörten und in einer Urkunde vom 2. Juli 1383 als Inhaber mehrer Pfandschlösser der Mark bezeichnet werden, woselbst wenigstens Kuno von Quitzow noch am 5. November 1384 die in der Priegnitz gelegene Stadt Lenzen zu Pfande besass, hatten wahrscheinlich als Amtleute des Markgrafen sich früher verpflichtet, Frieden mit dem Lande Lüneburg zu halten. Bertold Kind, welcher für dieses von ihnen das Gelöbniss des Friedens in Empfang genommen hatte, war im Dienste des Herzogs Albrecht, wie dessen zu Ende des Jahres 1377 gegen den Herzog Otto zu Göttingen aufgesetzte Klageschrift zeigt, und hatte im Jahre 1383, vermuthlich auch schon früher seinen Sitz zu Dannenberg, in welchem seit dem 25. Januar 1382 an die Stadt Lüneburg verpfändeten Schlosse er vielleicht die Stelle eines Amtmanns der Stadt versah. Der Frieden scheint von Unterthanen des Landes Lüneburg verletzt worden zu sein, denn Otto von Gardz oder Gardiz klagte den Rathsherren der Stadt Lüneburg, dass er, seine Brüder und ihre Leute ohne alle Schuld während des Friedens von den herzoglichen Leuten Bindrime, Dethard Wulf und deren Helfern aus den herzoglichen Schlössern und Städten Lüchow, Dannenberg und Wustrow, überhaupt aus den Landwehren des Herzogthums mit Brand und Raub angegriffen und ihre Leute gehängt würden. Klagen bei den herzoglichen Vögten seien erfolglos geblieben. Er bat die Rathsherren, den Herzog von Lüneburg zu bewegen, dass derselbe ihm zur Erlangung seines Rechtes hülfe; sonst drohete er, sich durch Pfändung zu entschädigen. Nach einer Urkunde vom 21. Mai 1328 waren die von Gardiz Nachbaren der von Gartow und Grabow, sassen also damals an der Grenze des Herzogthums Lüneburg. Otto von Gardz nennt in dem obigen Schreiben an die Rathsherren seinen Wohnsitz Garz. Orte dieses Namens gab es vier, nämlich bei Seehausen, bei Salzwedel, im Lande Jerichow und in der Priegnitz. Welcher dieser vier Orte hier auch gemeint sein mag, wohnte Otto von der Gardz doch jedenfalls in einer Gegend, wo die Güter oder Pfandschlösser der Gebrüder von Quitzow lagen. Von den Feindseligkeiten, über die er sich beklagte, wurden auch sie betroffen. Am 26. November (1382) kündigten daher Nicolaus und Kuno von Quitzow dem Bertold Kind den ihm für das Land Lüneburg angelobten Frieden auf und erklärten, denselben mit ihm nicht länger halten zu wollen. Ein Ereigniss des folgenden Jahres zeigt besonders die Stadt Lüneburg in die hiermit beginnende Fehde verwickelt; wegen des Pfandbesitzes von Dannenberg wird sie es schon gleich anfangs gewesen sein. Dieser Umstand mochte die Stadt nöthigen, noch in den letzten Tagen des Jahres eine bedeutende Anleihe zu machen. Die Rathsherren der Stadt stellten nämlich am 13. December 1382 dem Heinrich und Hermann von dem Damme, Bürgern zu Hildesheim, jedem eine Schuldverschreibung über 720 Gulden lübeckischen Geldes aus, versprachen, das Geld am 10. Juni 1386 zurückzuzahlen und bis dahin jedem der beiden Gläubiger jährlich 50 lübeckische Mark Zinsen zu entrichten. Jedoch kann die Schuld auch gemacht worden sein, um am 22. Februar 1383 im Verein mit den übrigen Salininteressenten ein Privileg von den Herzögen zu erkaufen. Ausserdem hatten die Rathsherren in diesem Jahre folgende Geldgeschäfte gemacht. Sie hatten am 11. Februar dem Johann Roksvale, Mitgliede des Rathes, ein halbes Wispel Salz, jährlich bei jeder Fluth zu erheben, für 250 Mark Pfennige wiederkäuflich überlassen, dann am 14. August den Gebrüdern Henning und Hermann von Oldendorp ein Haus mit einem Hofe in der Stadt für 150 Mark Pfennige verkauft und endlich am 11. November dem Knappen Henning von Gilten, seinem Bruder Werner, dem Heinrich und Bernhard von der Schulenburg, Vettern, und dem Hartmann Spörken über 400 Mark Pfennige, welche sie am 29. September 1383 zurückzuzahlen sich verpflichteten, einen Schuldbrief ausgestellt. Berechnet man obige 1440 Gulden zu dem Werthe, welchen nach Angabe des Probstes Otto Kultzing zu Heiligenthal der Gulden damals besass, so galten sie soviel wie 1152 Mark Pfennige, und es

belief sich die Summe Geldes, welches die Rathsherren in diesem Jahre durch Verkauf von Eigenthum der Stadt und durch Anleihe sich verschafften, auf 1952 Mark Pfennige, erreichte also eine Höhe, wie in keinem der nächst vorhergehenden Jahre. Hinzu kommt, dass die Stadt, wie schon erwähnt ist, ausserdem 2000 Mark Pfennige von dem Probste Otto Kultzing erhalten hatte. Auf diesen grossen Verbrauch von Geld war die Erwerbung der Schlösser Dannenberg und Prezetze, obgleich sie zu Anfange des Jahres gemacht wurde, wohl nicht ohne Einfluss.

Die Erwartung, dass der von dem Könige dem Herzogthume Lüneburg verliehene Landfrieden recht viele Theilnehmer gewinnen würde, scheint anfangs unerfüllt geblieben zu sein. Die Ursache davon wurde darin gefunden, dass die Bestimmungen des Landfriedens nicht für alle Fälle ausreichten, Zusätze und Abänderungen also, wie er sie im Lande Westphalen erhalten hatte, auch hier für erforderlich angesehen wurden und dass zwischen dem Landfrieden zu Lüneburg und dem Landfrieden zu Westphalen keine Einigkeit, keine Verbindung, keine gegenseitige Anerkennung ihrer gerichtlichen Erkenntnisse bestand. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht wandten sich deshalb an den König Wenzel mit der Bitte, diesen Uebelständen abzuhelfen. Darauf gestattete er ihnen am 6. Januar 1383 aus Vorsicht und wegen ihrer stets bewiesenen Treue, dass sie den ihnen und ihrem Lande Lüneburg am 25. Juli des vorigen Jahres von ihm verliehenen Landfrieden, wie es für ihn, für das heilige Reich und für alle diejenigen, welche schon Mitglieder dieses Friedens seien oder sich noch darin aufnehmen lassen würden, Nutzen und Noth erfordere, in allen einzelnen Punkten, so oft es nöthig sei, verbessern dürften, so lange er oder seine Nachfolger im Reiche es nicht widerriefen. Zugleich gebot er wegen des allgemeinen Friedens und Nutzens der Lande dem Erzbischofe Friedrich von Cöln, allen anderen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knappen, Städten, Gemeinden in Westphalen und allen anderen Mitgliedern des dortigen Landfriedens ernstlich und fest bei seiner und des Reiches Huld, mit den beiden Herzögen, denen er am 25. Juli des vorigen Jahres für ihr Land Lüneburg denselben Landfrieden gegeben habe, welcher dem Lande Westphalen vor langer Zeit von dem Kaiser Karl IV. verliehen worden sei, die Uebereinkunft zu treffen, dass wer in den zu einem der beiden Landfrieden gehörenden Landen und Städten verfestet und verweiset sei, es auch in den zum andern Landfrieden gehörenden Landen und Städten sein solle. Die Städte des Herzogthums Lüneburg werden nun wohl dem Frieden beigetreten sein. Weil die Stadt oder das Weichbild Münder seit dem 30. März 1371 an die edelen Herren von Homburg verpfändet worden war, verzichtete Herzog Albrecht, als er die dortigen Rathsherren und Bürger in seinen Landfrieden aufnahm, auf alle von ihnen wegen des Landfriedens zu leistende Heeresfolge und Pflicht, bis die Einlösung erfolgt sein würde. Indem sie dieses als eine besondere ihnen erwiesene Gnade ansahen, erklärten sie am 12. März 1383 als seine und der Herrschaft Lüneburg erblichen Bürger, dass dies Versprechen des Herzogs, von ihnen keine Heeresfolge und Pflicht zu fordern, ihm und der Herrschaft hinsichtlich der ihm geleisteten Huldigung keinen Nachtheil bringen solle.

Seit dem 23. November 1382 findet man einen herzoglichen Vogt Namens Ludeke (oder Ludolf) Juncher auf dem Schlosse Rethem. Er war noch am 8. Januar 1380 Vogt zu Neustadt gewesen; seinen Vorgänger im Amte auf dem Schlosse Rethem nennt eine Urkunde vom 22. September 1381 den Knappen Heinrich von Langelege. Weil dieses Schloss seit dem 13. Juli 1382 an Burchard von Lutter und an dessen Genossen verpfändet war, konnte wohl nur die Aussicht, Krieg davon führen zu müssen, den Herzog Albrecht bewogen haben, einen Vogt dahin zu setzen; und wirklich begann er von hier in der Mitte des Jahres 1383 einen Krieg gegen den Grafen Gerhard von Hoya. Am 8. Februar 1383 hielt er auf dem Schlosse Rethem eine Zusammenkunft mit den von Mandelsloh. Weil sie später als Feinde des Grafen Erich von Hoya erscheinen, mag es sein, dass der Herzog sie hierher berufen hatte, um zu versuchen, ob er sie mit seinem Freunde, dem Grafen Erich, aussöhnen könne, oder wenigstens um sie von einem Bunde mit dem Grafen Gerhard von Hoya und dem Bischofe von Minden abzurathen. Etwa zwei Wochen später bezog er eine aussergewöhnliche Einnahme für ein den Salininteressenten zu Lüneburg zu verleihendes Privileg. Die Herzöge Wenzlaus, Albrecht und Bernhard nämlich erlaubten am 22. Februar 1383 den Aebten, Pröbsten, Geistlichen, Stiften, Klöstern, Kirchen, Gotteshäusern, Rittern, Knappen, Bürgern, welche Gut oder Renten auf der Saline zu Lüneburg besassen, und allen übrigen Salininteressenten, in und vor Lüneburg nach Sohle zu suchen und, wenn sie dieselbe fänden, sie in die Stadt auf die Saline oder nach einer anderen Stelle zu leiten, sie zur Verbesserung ihres Salingutes und ihrer Renten zu benutzen, auch nach eigenem Ermessen in die Nutzung der Sohle sich zu theilen.

Die Herzöge versprachen, die Interessenten nie hierin zu hindern, und entsagten alten Rechten und Ansprüchen darauf. Die früheren Freiheiten und Gerechtsamen der Saline sollten sich auf die neue Sohle und auf das davon gewonnene Salz erstrecken und den Herzögen keine andere Abgabe davon, als der gewöhnliche Salzzoll, entrichtet werden. Diese Verleihung sollte den früheren Privilegien und Freiheiten der Saline und des Salinguts nicht schädlich sein, dieselben vielmehr in voller Kraft bleiben. Schon vor jenem Tage hatten die Salininteressenten den Herzögen für diese Erlaubniss 2500 Mark Pfennige bezahlt, welche sofort zur Einlösung einiger Schlösser der Herrschaft Lüneburg verwandt wurden. Ob die Herzöge den Salininteressenten das Privileg anboten oder ob diese um dasselbe baten, verschweigt die darüber ausgestellte Urkunde. Ersteres ist wegen der Geldnoth, worin die Herzöge sich befanden, nicht unwahrscheinlich; sie konnten den Preis für das Privileg als eine neue Beede von der Saline betrachten. Ist aber das Zweite der Fall gewesen, so mag die Ergiebigkeit des alten Salzbrunnens nicht so gross, wie die Nachfrage nach Salz gewesen sein, oder die inzwischen wieder sehr gewachsene Schuldenlast der Stadt Lüneburg die Rathsherren gezwungen haben, neue Erwerbsquellen zu suchen. Dass sie eine solche in dem zu entdeckenden neuen Salzbrunnen zu finden glaubten, zeigt der Eifer, mit welchem gerade sie darnach suchten. Ihre rastlose Mühe und ihr beharrlicher Fleiss fand denn auch nach etwa zwei Jahren die sehnlichst gewünschte Salzquelle. Der Behauptung der Herzöge vom 22. Februar 1383, dass endlich einige verpfändeten Schlösser der Herrschaft eingelöset seien, folgt sogleich die ebenso gewisse Nachricht, dass schon vierzehn Tage nachher wieder ein Schloss, vielleicht eins der eben eingelöseten, verpfändet werden musste. Man erkennt daran die Geldnoth, das Missverhältniss, in welches die Ausgaben zu den Einnahmen schon seit vielen Jahren durch die beständigen Kriege gebracht waren. Das am 7. December 1364 den Bokmast verpfändete Schloss Warpke hatte wahrscheinlich Ritter Gebhard von Alvensleben auf dem Schlosse Calbe bald nach dem 22. März 1373 an sich gebracht. Von ihm wird Herzog Albrecht es eingelöset haben. Dieses Schloss war es, welches nun zum Unterpfande dienen sollte. Die Fehde mit Mannen der Altmark, welche damals noch nicht beendet war, hielt den Herzog nicht ab, an Genossen derselben das Schloss zu lassen; seine Geldverlegenheit muss gewiss gross gewesen sein. Am 8. März 1383 stellten Ludeke (oder Ludolf) Grope von Audorf, also aus der Vogtei Salzwedel in der Altmark, und sein Sohn Ludeke einen Revers aus, dass ihnen von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Warpke mit Gericht und allem Zubehör, jedoch ohne geistliches und weltliches Lehn, für 2400 Mark Pfennige auf halbjährliche Aufkündigung, die nicht vor Ablauf der drei ersten Jahre eintreten dürfe, verpfändet sei. Es wurde ihnen, falls nach der Aufkündigung, die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet würde, gestattet, das Schloss an ihre Genossen, Mannen der Herrschaft Lüneburg, pfandweise zu überlassen. Ludolf Grope war nämlich auch Genosse dieser Mannen geworden, da Heinrich Ottersleben ihm und dem Johann Spörken seinen Sitz zu Molzen abgetreten hatte, wie das mit dem Jahre 1360 beginnende Lehnbuch des Herzogs Wilhelm ausweiset. Die Grope erhielten das Schloss Warpke unter den bekannten, bei Schlossverpfändungen üblichen Bedingungen, welche fast alle in dem Reverse wiedergefunden werden. Wie schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnt worden ist, gelobten sie, falls beide Herzöge vor der Einlösung stürben, den Pfandvertrag dem Herzoge Bernhard und den Erben jener beiden der über das Land Lüneburg errichteten Sühne gemäss zu halten. In demselben Jahre soll, wie Jacob Schomaker in seiner Chronik erzählt, das Schloss Lüchow dem Rathe der Stadt Lüneburg „eingethan“ nämlich verpfändet worden sein. Seitdem es der vom Kaiser am 30. October 1377 aufgezeichneten Uebereinkunft gemäss eingelöset worden war, hatten es die Herzöge, wie es scheint, bisher noch nicht wieder verpfändet.

Die Fehde zwischen dem Stifte Minden und dem Grafen Erich von Hoya hatte unterdessen ihren Fortgang gehabt, und gewann an Ausbreitung dadurch, dass der Bischof Wedekind von Minden Hülfe bei benachbarten Herren fand. Er, Graf Gerhard von Hoya und Bruchhausen, Graf Gerhard, Sohn des Grafen Otto von Hoya, edeler Herr Wedekind von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden, und die Rathsherren der Stadt Minden schlossen am 1. März 1383 ein Bündniss gegen den Grafen Erich von Hoya, gegen dessen Brüder Otto und Johann und gegen deren Helfer wegen des grossen Unrechtes, welches ihnen von denselben zugefügt wurde. Jeder von ihnen gelobte, dem andern treue Hülfe und Heeresfolge während der ganzen Zeit, dass der Krieg des Grafen Erich, seiner Brüder und Helfer gegen das Stift und die Stadt Minden noch dauern würde, nach allen Kräften zu leisten, namentlich, wenn

man das neue, vom Grafen Erich gebauete Schloss Diepenau oder andere ihm und seinen Brüdern gehörenden Schlösser belagern oder verbauen würde; auch versprachen sie, ohne ihrer aller Bewilligung keinen Frieden noch Sühne mit den Feinden zu errichten. Von den gemeinsam zu gewinnenden Schlössern sollten diejenigen, welche am rechten Ufer der „Warmenau“ (der Aue, die von Bahrenburg kommend sich in der Gegend von Nienburg in die Weser ergiesst,) lägen, dem Stifte Minden, diejenigen aber, welche am linken Ufer lägen, den beiden Grafen Gerhard gehören. Wenn nach errichteter Sühne Graf Erich, seine Brüder und Helfer wieder Feinde eines der Verbündeten würden oder ihm Unrecht zufügten, so sollten die Uebrigen ihm in obiger Weise noch zehn Jahre lang gegen dieselben Hülfe und Heeresfolge leisten. Graf Erich suchte gegen den Bund seiner Feinde, besonders gegen seinen Oheim, Grafen Gerhard von Hoya und Bruchhausen, Hülfe bei dem Herzoge Albrecht, weil dieser, wie schon die Urkunde vom 26. Mai des vorigen Jahres erkennen lässt, sein Bundesgenosse war. Dass darauf der Herzog sich entschloss, Fehde mit dem Grafen Gerhard zu beginnen, ist im folgenden Vertrage angedeutet. Durch denselben verpfändete Graf Erich dem Herzoge am 26. März 1383 das Schloss Drakenburg, mit welchem die Grafen von Hoya im Jahre 1302 von dem Herzoge Otto von Braunschweig und Lüneburg belehnt worden waren, und lieferte es ihm aus. Die Kosten des Baues, welchen der Herzog am Schlosse vornehmen würde, und gleichfalls die Kosten, die derselbe, bevor er mit dem Grafen Gerhard von Hoya und dessen Söhnen zu Fehde käme, zur Beschützung des Schlosses aufwenden würde, versprach Graf Erich ihm nach Abschätzung zu ersetzen. Der Herzog aber verpflichtete sich, ihm das Schloss gleich nach erhaltener Bezahlung wieder zu überantworten. Dieser Vertrag wurde in grösster Nähe der Residenz des Grafen Gerhard, nämlich auf dem Schlosse Rethem, geschlossen, denn Herzog Albrecht verweilte auf demselben in der mit dem 22. März des Jahres 1383 beginnenden Woche. Allem Anscheine nach waren Drakenburg und Rethem die Punkte, von denen aus man das Land des Grafen Gerhard angreifen wollte. Zu Gadesbünden zwischen dem herzoglichen Schlosse Rethem und dem Schlosse Nienburg, der Residenz des Herzogs Erich, einen Zoll zu erheben, war Graf Gerhard durch kaiserliche Verleihungsurkunde vom 17. November 1377 berechtigt. Der Herzog und Graf Erich mochten diesen Zoll in der Nähe ihrer Schlösser höchst unangenehm vermerkt, ihre Unterthanen gegen die Zollerhebung geschützt haben, dadurch in manchen Streit mit dem Grafen Gerhard gerathen sein und ihm zu Klagen Veranlassung gegeben haben. Daher wohl seine Behauptung im Vertrage vom 1. März 1383, dass ihm von dem Grafen Erich und dessen Brüdern grosses Unrecht geschehe. Deshalb auch wohl schrieb König Wenzel am 18. Mai 1382 dem Herzoge Albrecht nicht nur, er habe dem Grafen Gerhard jenen Zoll bestätigt und erlaubt, denselben nach „Scotemburg“ zu verlegen, sondern verbot ihm auch, den Grafen an dem Zolle zu hindern, und erinnerte dabei an die vom Herzoge gleich anfangs zur Erhebung dieses Zolles ertheilte Bewilligung. Bevor der Herzog die beabsichtigte Fehde begann, unternahmen die Burgmannen von Minden einen Zug in das Land des Grafen Erich. Wie Hermann von Lerbeke erzählt, griffen sie am 3. April 1383 Uchte an, plünderten die Bürger daselbst und brannten das Weichbild nieder. Wären sie die Nacht dort geblieben und hätten sie ihr Glück benutzt, so würden sie auch das Schloss Uchte, wie jener Gewährsmann meint, in ihre Gewalt bekommen haben.

Herzog Albrecht hatte am 31. Mai 1382 dem Segeband Voss das Amt eines Vogtes auf dem Schlosse Celle abgenommen und dasselbe wahrscheinlich schon damals dem Ludeke (Ludolf) Juncher übertragen, der seit dem 23. November desselben Jahres auch als Vogt auf dem Schlosse Rethem genannt wird. Von ihm liess der Herzog in der mit dem 22. März 1383 beginnenden Woche, während welcher er zu Rethem verweilte, sich über die Verwaltung auf dem Schlosse Celle Rechnung ablegen. Es ergab sich dabei, dass nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben der Vogt eine Forderung von 180 Mark behielt. Am 1. April 1383 kam der Herzog nach Celle und ritt von dort am 6. April nach Kettenburg. In derselben Woche begab er sich nach Rethem und blieb daselbst zwei Nächte. Dieses Schloss versah damals der Vogt zu Celle mit Mundvorrath; er schickte unter andern Malz, Roggen und Bier. Ausserdem sandte er von Celle die Gerste, welche gesäet werden sollte. Am 9. April wurde ein Bote von Celle zum Herzoge gesandt. Am 16. April ritt von dort ein Bote nach Minden; auch erhielt Johann von Escherte Pfandquittung, verliess also wahrscheinlich Celle. Am folgenden Tage ging ein Bote nach Hildesheim. Dieser und der Bote nach Minden waren vermuthlich Ueberbringer von herzoglichen Schreiben, welche die Fehde mit den Grafen von Hoya betrafen. Am 18. April kam zum Besuche nach Celle die Frau von Holstein. So wurde gewöhnlich

Ingeburg, verwittwete Markgräfinn von Brandenburg, Gemahlinn des Grafen Heinrich des eisernen von Holstein-Rendsburg genannt. Hier aber ist wahrscheinlich Elisabeth, Tochter des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, Gemahlinn des Grafen Nicolaus von Holstein-Rendsburg und Mutter des Herzogs Albrecht, gemeint. Sie wird gekommen sein, um ihren Sohn zu besuchen. Am 20. April erhielt Vriberg Pfandquittung vom Vogte zu Celle, um seinen Wirth zu bezahlen. Des folgenden Tages kam der Herzog von der Heide nach Celle zurück. Schon einmal, bei Gelegenheit, dass er den Bergfrieden zu Celle laden liess, ist der Klosterwagen Erwähnung geschehen, die ihm Hafer gebracht hatten. Eine Urkunde, welche Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg am 15. August 1369 dem Kloster St. Aegydii (in Braunschweig) ausstellte, zeigt, wozu die Klosterwagen auch sonst noch von den Herzögen benutzt wurden. In dieser Urkunde nämlich versprach Herzog Magnus, Beede, Dienst und Herberge vom Kloster nicht zu fordern, auch Hunde in dasselbe nicht zu legen, verlangte aber vom Kloster bei jeder Heerfahrt einen Wagen zu seinem Dienste. Eine von dem Herzoge Albrecht beabsichtigte Heerfahrt mochte es sein, die den Vogt zu Celle veranlasste, am 23. April 1383 einen Boten der Klosterwagen wegen zu entsenden. Am 25. April ritt Herzog Albrecht von Celle nach Neustadt. Am Abende des folgenden Tages kam, um zu ihm zu stossen, der Graf von Everstein nach Celle. Mannen desselben waren die Gebrüder Hugo und Johann Post, welche in diesem und dem folgenden Jahre häufig auf den Schlössern Celle und Bodenteich im herzoglichen Dienste sich aufhielten. Sie besassen von dem Grafen das Dorf Grupenhagen und hatten am 9. April 1383 gelobt, die von ihm über dasselbe ausgestellte Urkunde ihm zurückzugeben, wenn er innerhalb der Zeit bis zum 10. Mai ihnen das Dorf Laatzen in der Weise, wie früher Grupenhagen, auslieferte. Herzog Albrecht kam am 29. April von Neustadt nach Celle zurück und ritt am 2. Mai nach Lüneburg. Die Fehde des Landes und der Stadt Lüneburg mit Mannen der Alt-Mark war noch im vollen Gange. Gleich nachdem der Herzog in Lüneburg angelangt war, wurde Bertold Kind, ebenderselbe, dem die von Quitzow den Frieden aufgekündigt hatten, durch den Rath der Stadt aufgefordert, sofort von Dannenberg nach Lüneburg zu kommen. Vielleicht sollte unter dem Vorsitze des Herzogs ein Kriegsrath gehalten werden und Bertold Kind demselben beiwohnen. Er aber antwortete den Rathsherren, er könne ihre Forderung nicht erfüllen, denn die von Seehausen, Wittenberg und Arneburg nebst anderen Leuten, deren Namen er nicht anzugeben wisse, hielten grosse abendliche Zusammenkünfte; und bevor er nicht wisse, wohin sie zu ziehen beabsichtigten, möchte er nicht wegreiten. Sobald er aber dies in Erfahrung gebracht habe, wolle er schleunigst kommen. Er meldete ferner, dass er die von Lüchow aufgeboten habe, am nächsten Morgen zu Fuss und beritten nach Müggenburg zu kommen; er wolle dann mit den Seinen zu Prezetze sein. An einen Zug nach Calbe, wovon er gehört habe, könne er nicht glauben. Er beabsichtigte wahrscheinlich, dass beide Heeresabtheilungen in Müggenburg sich mit einander vereinigten. Die hier gelegene Burg oder Wohnung, wovon der Ort den Namen führt, gehörte wenigstens bis zum 5. März 1320 dem ritterbürtigen Geschlechte der von Dannenberg, ist aber wohl bald nachher in den Besitz der Herzöge übergegangen. Der Graf von Everstein wird am 2. Mai den Herzog eine Strecke weit auf dem Wege nach Lüneburg begleitet haben und dann von demselben seitwärts ab nach Lüchow gesandt worden sein. Von hier kam er schon am anderen Tage wieder in Celle an. Der Vogt auf diesem Schlosse versah unterdessen das von dem Herzoge in Pfandschaft genommene Schloss Drakenburg mit dem Nothwendigsten, damit von demselben die Fehde gegen den Grafen Gerhard von Hoya unternommen werden könne. Am 3. Mai schickte er einige Wagen mit voller Ladung dahin. Drei Tage später ging von Celle ein Bote nach Winsen an der Luhe. Gleich darauf, am 8. Mai, kam der Herzog von Lüneburg nach Celle zurück. Der 9. Mai ist der Tag, an welchem das Kloster Enger einige seiner ältesten Besitzungen ihm überliess. Die Gegend um Herford und Enger scheint zu ihm, als Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen, noch in besonderer Beziehung gestanden zu haben. Dass er unter andern Ansprüche auf das Kloster und die Stadt Herford machte, Kaiser Karl IV. aber das vermeintliche Recht darauf ihm im November 1377 absprach, ist schon früher erwähnt worden. Sein Verhältniss zum Kloster Enger benutzte nun der Herzog, um sich jene Besitzungen abtreten zu lassen, welche ihm werthvoll schienen, dem Kloster aber wegen ihrer grossen Entfernung wohl fast keinen Nutzen brachten. Sie lagen bei Eldagsen, konnten also dazu dienen, die dortigen herzoglichen Güter zu vergrössern. Sie führten den Namen Engers-Gut; die verschiedenen Oertlichkeiten bei Eldagsen aber, an welchen sie gesucht werden mussten, waren dem Dechanten und Capitel zu Enger nur unter so alten Namen bekannt, dass

angenommen werden darf, das Kloster habe bald nach seiner Gründung diese Güter erworben und später wegen Mangels an Verkehr dorthin die in den Namen der Oertlichkeiten seitdem, nämlich seit einigen Jahrhunderten, eingetretenen Umwandlungen und Aenderungen nicht erfahren. Die in der Urkunde des Dechanten und Capitels genannten Oertlichkeiten „Higa, Silesburne, Siboldinghusen und Bedingtorp," in welchen das Engers-Gut lag, sind jetzt bei Eldagsen nicht mehr aufzufinden. Unter Higa möchte jedoch das spätere Hei zu verstehen sein, eine Holzung bei Eldagsen, die nun auch verschwunden ist und den jetzigen Steinbrinks-Wiesen Platz gemacht hat. Was Silesburne betrifft, ist wenigstens zu bemerken, dass Eldagsen zu den Gegenden gehört, in denen es nicht ungewöhnlich ist, Quellen und Teiche als Brunnen zu bezeichnen. So giebt es daselbst einen Heierser-Brunnen, einen Escher-Brunnen und einen Sonnen-Brunnen. Das Wort Born hat sich sogar in dem Namen der dortigen wüsten Ortschaft Quickborn erhalten. Mit „Hausen" oder „Dorf" endigende Namen von Ortschaften, zu denen von obigen die beiden letzten gehören, findet man in sehr vielen Gegenden; sie weisen also nicht gerade, wie der Name Silesburne, auf die Gegend von Eldagsen hin.

Am 10. Mai 1383 ritt Herzog Albrecht von Celle nach Neustadt, kam aber schon am 12. Mai zurück. Am Tage vorher waren aus Celle zwei Boten mit Briefen von ihm entsandt worden. Dem am 15. Juli des vorigen Jahres mit dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg geschlossenen Bündnisse war nur die Dauer eines Jahres zugesichert worden. Vor Ablauf desselben, am 9. November 1382, starb der Erzbischof. Sein Nachfolger Albert von Querfurt langte erst zu Anfange des Monates April 1383 von Rom in seiner Heimath an und schloss dann am 20. desselben Monates eine Art Capitulation mit dem Domcapitel zu Magdeburg. Am 15. Mai ritt Herzog Albrecht nach Magdeburg hin. Wahrscheinlich war seine Absicht, den neuen Erzbischof zu besuchen und ihn zur Erneuerung des Bündnisses zu bewegen. Wie sich später zeigen wird, gelang ihm dies nicht. Es mochte eine mit Entbehrungen verbundene und nach damaliger Vorstellung weite Reise sein, die der Herzog nach Magdeburg antrat. Er nahm wenigstens, um sich vor Mangel zu schützen, Fische mit auf den Weg. Wie Aufzeichnungen des Vogtes zu Celle vom 9. April, 17. und 24. Mai andeuten, wurde um diese Zeit an den Schlössern Neustadt und Rethem, deren stärkere Befestigung in Aussicht auf den Krieg mit Hoya beschlossen sein mochte, gebaut, das Schloss Kettenburg aber gebrochen. Der Vogt nämlich brachte am 9. April den Lohn für einen Ziegeler zu Neustadt in Rechnung, schrieb am 17. Mai für Mauersteine daselbst über 32 Mark an, bemerkte in seinem Verzeichnisse der Ausgaben am 24. Mai, dass die Mauerleute von Celle nach Rethem gezogen seien, und gab am 17. Mai einem Mauermeister und dessen beiden Knechten den von ihnen beim Abbruche des Schlosses Kettenburg verdienten Lohn (für 4 Tage). Wahrscheinlich waren für diese Arbeit die beiden Seile bestimmt, welche er für Kettenburg am 7. April angeschafft und mit 3 Schillingen und 4 Pfennigen bezahlt hatte. Noch einmal, nämlich am 28. Juni, erwähnt er in seinem Verzeichnisse Kettenburg, indem er angiebt, dass der Mann, der den Stein daselbst behauen habe, für 3 Wochen und 3 Tage Arbeit mit 12 Schillingen bezahlt worden sei. Die Zerstörung des Schlosses kann dadurch nicht in Frage gestellt noch die Errichtung eines neuen Schlosses daselbst wahrscheinlich gemacht werden. Jener Stein war wohl nicht ein Baustein, sondern vermuthlich ein Mühlenstein, gleich einem andern in demselben Verzeichnisse unter dem 17. November erwähnten, der für die Mühle zu Winsen behauen wurde. Nach einem Verzeichnisse der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sass zu Kettenburg ein zinspflichtiger Bauer, der seine Abgaben nicht nach dem Schlosse Kettenburg, sondern nach dem Schlosse Celle entrichtete. Dieser Umstand kann nur dadurch erklärt werden, dass zu Kettenburg kein herzogliches Schloss mehr stand. Die Gründe, welche den Herzog bestimmten, das Schloss Kettenburg brechen zu lassen, sind nicht bekannt; nur vermuthen kann man, dass er in einem Vertrage mit dem Bischofe Johann von Verden sich dazu verstanden habe; diesem nämlich musste das Schloss sehr ungelegen sein. Sein Vorgänger mochte besonders in der Absicht, sich dasselbe unschädlich zu machen, es am 30. März 1371 zu Pfande genommen haben. Die Annahme, dass der Herzog auf Antrieb des Bischofes das Schloss zerstört habe, lässt sich mit der Nachricht vereinigen, welche das Chronikon der Bischöfe zu Verden in einer von dem gedruckten Texte abweichenden Lesart giebt. In jenem nämlich wird gesagt, Bischof Johann habe das Schloss Rotenburg gänzlich zerstören lassen; die abweichende Lesart einer Handschrift jenes Chronikons aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts behauptet dagegen, Bischof Johann habe durch seine Betriebsamkeit

dafür gesorgt, dass das von dem Herzoge zu Lüneburg eingenommene Schloss Kettenburg gänzlich zerstört worden sei. Eine weit spätere Nachricht meldet, Bischof Johann und der Herzog von Lüneburg hätten mit Hülfe der Städte das Schloss um der Räuberei willen, die daraus geschehen sei, genommen; dabei sei die Abrede gewesen, dass es sollte niedergerissen werden; aber es sei von dem Herzoge zum grossen Nachtheile des Stiftes erhalten worden.

Während der Reise des Herzogs nach Magdeburg, am 19. Mai, ritten Heinrich Westphal und Vriberg, nachdem sie Pfandquittung erhalten hatten, von Celle nach Bodenteich, welches Schloss nun auch zum Kriege gegen die Alt-Mark benutzt werden sollte. Vriberg kam bald zurück, ritt aber schon am 29. Mai nach empfangener Pfandquittung wieder dahin. Am 23. Mai traf der Herzog von seiner Reise nach Magdeburg mit dem Grafen von Everstein, der ihn dorthin begleitet haben wird, in Celle ein. Er ritt am folgenden Tage nach Lüneburg, kam von dort am 30. Mai zurück und ritt am nächsten Tage nach Hannover. Während seiner Abwesenheit am 1. Juni wurde aus Celle ein Bote nach Lüchow gesandt. Der Herzog kam am 2. Juni von Hannover zurück und traf nun ernstlichere Vorbereitungen zur Fehde gegen den Grafen Gerhard von Hoya. Die von Honlege, von Bertensleben und andere herzoglichen Mannen stellten sich in Celle. Der Herzog lud sie am 4. Juni zur Tafel ein und sie speiseten mit ihm. Dann hielt er am 6. Juni eine Heerschau zu Winsen an der Aller und liess dahin von Celle Roggen schaffen, welchen der Vogt bezahlte. Am folgenden Tage liess er für 17 löthige Mark Hafer kaufen, um ihn nach Rethem zu schicken. Dahin zogen Tages darauf die Truppen. Einige Stunden nach ihrem Aufbruche, des Abends, langten in Celle andere herzoglichen Mannen an, unter ihnen Henning von Wallmoden (Pfandbesitzer der Schlösser Gifhorn und Fallersleben), Busso von Bertensleben, Aschwin von Salder und Conrad von Marenholtz. Wahrscheinlich in ihrer Begleitung ritt der Herzog am nächsten Tage nach Rethem, wohin Abends vorher der zu Braunschweig auf sein Geheiss gekaufte Hafer von Celle aus gesandt wurde. Unter den Ausgaben auf dem Schlosse Rethem steht hierüber gleich nach dem 30. Juli 1383 aufgezeichnet: „In diesem Kriege sandte der Herzog Hafer für 17 löthige Mark von Braunschweig nach Rethem; die Sendung traf in Rethem ein, als der Herzog dort zuerst die Truppen sammelte.“ Am Abende des 11. Juni kamen Mannen des Herzogs wohl mit 60 Pferden von Rethem nach Celle zurück. Warum dies geschah, kann nicht erklärt werden. Wenige Tage hernach begann die Fehde gegen den Grafen Gerhard von Hoya, worin, wie man annehmen darf, jene Mannschaft wohl zu verwenden gewesen wäre. Vielleicht aber bedurfte der Herzog ihrer ebenso sehr in der Fehde gegen die Alt-Mark. Am 14. Juni ging von Celle ein Bote nach Wolfenbüttel, ein anderer nach Isenhagen und die Mauerleute kamen von Rethem zurück, nachdem sie dort den Festungsbau vermuthlich beendet hatten. Auch ein anderer Handwerker war mit seiner Arbeit daselbst fertig geworden und erhielt am 16. Juni vom Vogte zu Celle seinen Lohn. Tages zuvor schrieb der Herzog an den Herzog Albrecht von dem Salze oder Grubenhagen und entsandte mit dem Briefe einen Boten. Wahrscheinlich forderte er, sich auf das Bündniss vom 3. Mai 1377 berufend, von ihm Hülfe gegen den Grafen von Hoya und gegen die Alt-Mark. Nach kurzer Abwesenheit traf er am 16. Juni wieder in Rethem ein und kündigte an demselben Tage dem Grafen von Hoya die Fehde an. In grosser Eile wurden nun noch einige Vorräthe auf dem Schlosse angeschafft. Der Herzog selbst sandte zwei Tonnen Butter nach Rethem. Für Häringe, Oel, Käse, Gewürz, Pfeffer und Saffran, für Bier aus Einbeck, Hildesheim und Winsen, für Hafer und Hopfen sorgte der Vogt zu Celle. Auch hat er angeschrieben, wie viel für Eier und für Fische allmählig (al-entelen, all-einzeln) in diesem Kriege ausgegeben wurde. Ferner sandte er von Celle Roggen und Malz. Brückenschlösser wurden gekauft. Kurz, es scheint eine Belagerung des Schlosses Rethem erwartet worden zu sein. Am 17. Juni kam die Herzoginn wieder nach Celle, nachdem sie vielleicht, wie vom 19. März bis zum 30. Juni 1381, auch nun um dieselbe Zeit in diesem Jahre zu Winsen an der Luhe ihr Hoflager gehalten hatte. An demselben Tage begab sich der Herzog von Rethem nach Walsrode, wo er die Nacht blieb. Obgleich er dort in einem Gasthause eingekehrt war und seine Zehrung vom Vogte in Celle bezahlt wurde, hatte dieser es doch für erforderlich gehalten, ihm eine Tonne Bier und einen Hecht dorthin zu schicken. Am folgenden Tage kam der Herzog von Walsrode nach Celle. Dann ritt er von hier am 20. Juni nach Rethem. Es begleitete ihn dahin einer der Pfandbesitzer dieses Schlosses, Johann von Escherte. An demselben Tage kamen auch die Mauerleute wieder in Rethem an, vielleicht um vom Feinde beschädigte Stellen des Schlosses auszubessern oder, was wahrscheinlicher ist, um ein neues Gebäude daselbst aufzuführen. Am nächsten Tage blieb der Herzog in

Rethem und liess vier Fuder Bier von Hannover dorthin kommen. Am 22. Juni ritt er von Rethem weg und traf in Celle wieder ein. Der Vogt auf diesem Schlosse leistete am 23. Juni einem Bürger zu Celle Pfandquittung für einen Knecht des Rabodo Wale. Zu derselben Zeit erhielten zu Rethem Beier von Rössing und Reinecke Holtgreve ihre Pfandquittung, ritten also wahrscheinlich weg. Dagegen langte an diesem Tage Volmer von Wallenstede mit sieben Gewaffneten auf demselben Schlosse an. Am 25. Juni brach der Herzog von Celle auf und ritt nach der Elbe zu. Eine Woche später liess der Vogt zu Celle Hafer nach Drakenburg abgehen, versorgte also auch dieses Schloss mit nöthigem Vorrathe in der Fehde gegen den Grafen von Hoya. Unterdessen war die Stadt Lüneburg gegen die von Quitzow nicht vom Glücke begünstigt gewesen. Kuno und Nicolaus von Quitzow waren mit ihren Helfern aus Schlössern der Mark Brandenburg ausgezogen, hatten Diedrich Springintgud, Bürger zu Lüneburg, und die Seinen gefangen genommen, ihn und sie beschatzt und einen Theil der Schatzung schon erhoben. Diedrich Springintgud und die Seinen waren zwar bald in Freiheit gesetzt worden; aber für das übrige noch nicht bezahlte Geld der Schatzung hatte er Bürgen stellen müssen. Darauf hatten sich die Herzöge Wenzlaus und Albrecht an den König Wenzel gewandt und sich darüber beklagt, dass diese Gefangennahme und Schatzung Statt gefunden habe, obgleich er und sein Bruder, der Markgraf von Brandenburg, mit ihnen Freundschaft und Frieden hielten. König Wenzel gebot daher am 2. Juli 1383 zu Prag den Hauptleuten und Städten in der Priegnitz und in der Mark Brandenburg ernstlich und fest, die von Quitzow und deren Helfer anzuhalten, dass sie das erhobene Geld zurückgäben und die für den Rest des Geldes gestellten Bürgen der Bürgschaft entliessen, widrigenfalls er und sein Bruder in Gemeinschaft mit den Herzögen es schon bewirken wollten. Er befahl ferner bei einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes und bei Verlust seiner Gnade, mit aller Macht den Herzögen, wenn diese es forderten, ehe er selbst hinzukäme, gegen die von Quitzow und deren Genossen Hülfe zu leisten und ihnen nicht zu wehren, wenn sie sich wegen des Schadens an dem Gelde, wofür den von Quitzow Schlösser der Mark verpfändet seien, oder an anderen Gütern derselben erholten, sondern ihnen auch hierbei mit aller Macht behülflich zu sein; „denn," fügte der König hinzu, „Wir und Unser Bruder, der Markgraf von Brandenburg, sind mit den beiden Herzögen in der Weise verbündet, dass Wir sie nicht verlassen wollen noch mögen." Ungeachtet dieses strengen Befehles und des eben erwähnten Bündnisses setzen einige Tage spätere Nachrichten und Aufzeichnungen vom 16. und 25. September 1383 es ausser Zweifel, dass die Fehde zwischen dem Herzogthume Lüneburg und der Mark ihren Fortgang hatte.

Herzog Albrecht kam am 3. Juli 1383 von der Elbe her in dem Schlosse Celle an, ritt jedoch gleich nach Braunschweig weiter, von woher er am 5. Juli in Celle wieder eintraf. Am 6. Juli ritt er von Celle nach Lüneburg, kam aber, wie eine andere Aufzeichnung versichert, an demselben Tage in Rethem an, woselbst zu gleicher Zeit eine neue Sendung von Hafer aus Celle in Empfang genommen wurde. Von Rethem ritt der Herzog am 9. Juli nach Verden, wohin ihm von dort am 13. Juli Ritter Johann von Escherte mit Kriegsleuten folgte. Ausser ihnen werden an diesem Tage Reinecke Holtgreve und Löwenkop aus Rethem weggezogen sein, denn sie erhielten Pfandquittung. Schon seit den letzten fünf Tagen des vorigen Monates hatten die Bürger von Minden das vom Grafen Erich von Hoya erbauete Schloss Diepenau belagert. Mit Hülfe des Bischofs Gerhard von Hildesheim und des Grafen Otto von Schauenburg nahmen sie es am 10. Juli 1383 ein und brannten es nieder. In demselben Jahre baueten sie nicht weit vom Schlosse Uchte das Schloss „Petersvorde". Dem Grafen Erich fiel es schwer, den Verbündeten mit gewaffneter Hand Widerstand zu leisten. Zur List seine Zuflucht nehmend, drang er Nachts in die Vorstadt der Fischer zu Minden ein und legte dieselbe zum Theil in Asche. Die Fischer jedoch sammelten sich eiligst und trieben ihn hinaus. So erzählt Hermann von Lerbeke in seiner Chronik der Bischöfe von Minden. Graf Gerhard von Hoya ist unter denen, die mit den Bürgern von Minden das Schloss Diepenau einnahmen, nicht genannt. Ihm wird von dem Herzoge Albrecht aus den Schlössern Rethem und Drakenburg zu scharf zugesetzt worden sein, als dass er sich stark an der Fehde gegen den Grafen Erich hätte betheiligen können. Weil aber der Herzog zu gleicher Zeit seine Waffen nach Osten gegen die Altmark wenden musste, war er nicht abgeneigt, mit dem Grafen Gerhard von Hoya eine Sühne zu schliessen, um im Westen seinem Lande Frieden zu verschaffen. In einem zwischen beiden vorgefallenen Treffen wird Ulrich Haverenber von den herzoglichen Leuten gefangen worden sein. Er schwur am 13. Juli 1383 dem Herzoge eine Urfehde und gelobte, Feind der Herrschaft Lüneburg, ihrer Schutz-

befohlenen und derer, die ihn fingen, nicht zu werden, diejenigen, welche ihm Unrecht thäten, vor dem Herzoge zu verklagen und nur dann, wenn ihm dieser nicht innerhalb zweier Monate zum Rechte verhülfe, sich gegen das Unrecht, bis ihm ersteres widerfahren würde, zu wehren, sich dann am Rechte genügen zu lassen und nach wie vor die Urfehde zu halten. Zu Eschede am 14. Juli hielt der Herzog über die Truppen, welche zu einem Feldzuge gegen die Mark sich gesammelt hatten, Heerschau. Der Vogt zu Celle schickte ihnen nach Eschede Wagen, beladen mit Bier und Hafer. Während das Heer sich auf dem Zuge gegen die Mark befand, kam am 19. Juli der Herzog zu Rethem an, ritt aber am folgenden Tage, an welchem wieder eine Sendung Bier von Celle anlangte, schon wieder fort. Sein Heer musste bereits schlagfertig an der Grenze der Alt-Mark stehen. Dahin eilte er. Bis vor Salzwedel drang er in die Alt-Mark ein, kehrte nach Lüchow zurück und kam von dort am 21. Juli nach Celle. Einen Tag später gelobte er, Burchard von Lutter, Pfandbesitzer der Schlösser Neustadt und Rethem, Segeband Voss, Vogt zu Winsen, und Ludeke Juncher, Vogt zu Celle, dass sie den Gebrüdern Rabodo, Henning und Conrad Wale und dem Rabodo von Wirte die denselben schuldigen hundert Mark löthigen Silbers am nächsten 11. November bezahlen wollten. Diese Schuld mochte noch herrühren von der Verpfändung des Sülzzolles zu Lüneburg im Jahre 1370 oder von der Verwaltung des Schlosses Neustadt unter Rabodo Wale. Am 23. Juli war der Herzog mit seinen Mannen zu Dorfmark, wo sie auf Rechnung des Vogtes zu Celle verpflegt wurden. Des nächsten Tages ritt der Herzog nach Hannover. Als ob auf dem Wege dahin nicht alles, was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehörte, zu bekommen gewesen wäre, nahm er Fische mit auf die Reise. Zwei Tage darauf kam er nach Rethem. Die nächsten Tage wurden dazu benutzt, um mit dem Grafen Gerhard von Hoya über den Frieden zu verhandeln. Als der Herzog am 30. Juli 1383 von Rethem nach Celle wegritt, hatte er sich mit dem Grafen gesühnt. Gleich darauf wurde auch der Frieden zwischen dem Bischofe Wedekind von Minden und dem Grafen Erich von Hoya hergestellt. Nach der Versicherung des Hermann von Lerbeke geschah es am vorletzten Tage vor dem Tode des Bischofes. Derselbe Gewährsmann bezeichnet als diesen Todestag den 1. October 1383; nach zuverlässigen Nachrichten aber war es der 3. August 1383. Der Frieden wurde also am 1. August 1383 geschlossen.

Während der Fehde mit Hoya beschäftigte der Herzog viele Bauleute zu Hoppenburg. Eine Burg desselben Namens wird schon in einer Urkunde vom 10. August 1352 erwähnt. Wenn diese in der Gegend von Wittingen und Knesebeck gesucht werden muss, so lag die Burg Hoppenburg, an welcher im Jahre 1383 gebauet wurde, in der Nähe von Celle; denn nicht nur bezahlte der Vogt Ludeke Juncher den daran bauenden Handwerkern ihr Tagelohn, sondern auch die zur Burg gehörende Meierei wird wie die Meierei zu Blumlage am 25. October 1383 als unter der Verwaltung des Vogtes zu Celle stehend bezeichnet. Am 15. Juni erhielten die Dachdecker, am 27. Juni und 5. Juli die Lehmklicker und ein Holzarbeiter, am 18. Juli die Zimmerleute ihren Lohn für ihre Arbeiten an der Burg Hoppenburg. Am 25. Juli hatten die Zimmerleute die Landkammer auf derselben fertig gemacht; sie und die Lehmklicker erhielten ihren Lohn. Am 1. August wurden Schlösser und Schlüssel für die Burg, die zusammen 6 Schillinge kosteten, angeschafft, am 8. August auf längere Zeit zum letzten Male Zimmerleute, Dachdecker und Lehmklicker für ihre daselbst geleistete Arbeit bezahlt, am 10. September Bretter für die Landkammer und Nägel für die Burg gekauft. Auf letzterer stand, wie eine Aufzeichnung vom 25. October beweiset, eine Wirthschafterinn oder sogenannte Meiersche der weiblichen Dienerschaft vor. Das Inventar wurde vom Vogte zu Celle angeschafft; so kaufte er am 26. October zwei Kessel nebst Kesselhaken und Legehaken und bestimmte sie für die Burg. Am 29. November hatten zwei Zimmerleute wieder einmal einige Tage lang Arbeit zu Hoppenburg gefunden. Es scheint, dass sie zwei Thore gemacht haben; denn für dieselben waren Nägel und Eisenwerk angeschafft und mit 5 Schillingen bezahlt worden. Am 19. Januar des folgenden Jahres wurden für die Burg Haken und Häspen mit 20 Pfennigen und am nächsten 1. Februar Eisenwerk für eine Pforte daselbst mit $2^1/_2$ Schilling in Rechnung gebracht. Um diese Zeit mag denn der Bau der Burg beendigt worden sein. Eine andere Burg oder ein Schloss hatte der Herzog schon einige Zeit früher wenn auch nicht in der unmittelbaren Nähe von Celle, so doch in dem dazu gehörenden Bezirke bauen lassen. In einem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle findet man die Nachricht, dass am 8. August 1381 zu Dorfmark Zimmerleute im Auftrage des Vogtes beschäftigt waren und dass er am 9. October desselben Jahres Nägel für 3 Schillinge und 2 Pfennige dorthin zum Baue sandte. Die im Jahre 1381 zu Dorfmark

geführte Rechnung weiset nach, dass der Zimmermeister (Hans von Münder) dort zwei Mal mit seinen Gesellen in Arbeit war, dass Nägel für 4 Mark aus der Schmiede zu Soltau bezogen wurden, um zu dem Bau in Dorfmark, den der Herzog angeordnet hatte, verwandt zu werden, und dass Lehmdecker oder Kleiber dort thätig waren. Die daselbst im folgenden Jahre geführte Rechnung führt neben der Ausgabe von 4 Schillingen für Schlösser und Krampen auch den Lohn für einen Zimmermann auf. Dass aber unter jenem Bau zu Dorfmark ein Schlossbau zu verstehen sei, sagt das Verzeichniss der dortigen Einnahmen vom Jahre 1381, worin Dorfmark ausdrücklich ein Schloss genannt wird. Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, dass der Herzog um diese Zeit oder einige Jahre vorher eine neue Saline in der Nähe von Celle, nämlich Sülze bei Bergen, anlegte. Nicht schon in dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Celle aus den Jahren 1378 und 1379, wohl aber in dem Verzeichnisse aus den Jahren 1381 und 1382 wird sowohl der Zins als auch der Kornzehnten von der Sülze erwähnt. Ein gleiches Verzeichniss aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts führt nicht nur den Köthner-Zins und den Kornzehnten von der Sülze sondern auch 80 Mark jährlicher Hebung von dem dortigen Pfannenzins auf. Hierin ist die erste gewisse Nachricht von einem Salzwerke zu Sülze enthalten. Am 21. August 1383 ist in dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle angeschrieben: „Eine Mark einem Manne mit der neuen Sülze.“ Es scheint hierunter der Lohn für einen Mann, der entweder mit Anlegung des Salzwerkes oder mit der Ausbesserung desselben beschäftigt war, verstanden werden zu müssen.

Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg unternahm im Jahre 1383 eine Reise nach Schweden. Welche Absicht ihn dahin führte, ist unbekannt. König Albrecht von Schweden war Wittwer und wurde 13 Jahre später Schwager des Herzogs. Freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden mögen erst auf dieser Reise angeknüpft worden sein. Es kann nicht auffallen, wenn während der Abwesenheit des Herzogs Bernhard aus Deutschland statt seiner sein Bruder Heinrich von dem Herzoge Friedrich, ältesten Bruder beider, zu einer wichtigeren Regierungshandlung hinzugezogen wurde. Dies geschah am 15. Juli 1383, an welchem Tage Herzog Bernhard, weil er noch zwei Tage vorher mit seinem ältesten Bruder eine Urkunde ausgestellt hatte, kaum das Schiff zur Reise nach Schweden bestiegen haben konnte. Jener Fall, in welchem Herzog Heinrich die Stelle seines Bruders Bernhard vertrat, war folgender. Durch das zu gegenseitiger Hülfe im Kriege von dem Herzoge Friedrich und der Stadt Braunschweig mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht am 31. October 1381 geschlossene Bündniss war dem Herzoge Otto zu Göttingen alle Hoffnung, im Lande Braunschweig die Oberhand wieder zu gewinnen, benommen worden. Er suchte deshalb nur seine ererbten Rechte dort zu retten. Diese ihm unangetastet zu lassen, war Herzog Friedrich geneigt, wenn sein Vetter dagegen sein angemasstes Recht aufgeben wollte. So kam denn am 15. Juli 1383 ein Vertrag zu Stande, in welchem die Herzöge Friedrich und Heinrich und der Rath und die Bürger der Stadt Braunschweig sich mit dem Herzoge Otto wegen alles bisher zwischen ihnen obwaltenden Unwillens und aller Zwietracht sühnten. Sie gelobten für sich und für diejenigen, über die sich ihre Gewalt erstreckte, bis zum 29. September 1391 mit ihm und den Seinen Frieden zu halten und ihm und den Seinen kein Unrecht zuzufügen. Ueber entstehende Irrungen zwischen ihm und ihnen oder zwischen den Seinen und den Ihrigen sollte ein Schiedsgericht zu Goslar richten. Es bestand aus einem Obmanne, dem Heinrich Bock, und vier Richtern. Zwei derselben, die Ritter Hermann von Kolmatsch und Hermann von Gladebeke, waren von dem Herzoge Otto, die beiden anderen, Conrad von der Asseburg und Ludolf Rebein, von der andern Seite gewählt worden. Herzog Otto verzichtete auf alle Ansprüche, die er an das Land Braunschweig gemacht hatte, entliess die Mannschaft und die Städte in demselben Lande der Huldigung, Eide und Gelöbnisse, behielt sich jedoch über die Stadt und das Land Braunschweig dasjenige Recht vor, welches ihm von seinem Vater, dem Herzoge Ernst, erblich hinterlassen war. Auch wurde es ihm gestattet, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig gegen jeden aus der Mannschaft im Lande Braunschweig, welcher ihnen Unrecht zufügte, den Ludolf und Heinrich von Veltheim ausgenommen, Hülfe zu leisten. Für die Herzöge Friedrich und Heinrich und für die Stadt Braunschweig verbürgten sich bei dem Herzoge Otto Burchard von Ambleben, Ludolf von Hollege der jüngere, der junge Holtniker und Hermann von Vechilde. Sie versprachen, wenn ihm der Vertrag gebrochen würde, ein Einlager in der Stadt Goslar zu halten. Die Bürgen, welche Herzog Otto gestellt haben wird, sind nicht bekannt. An demselben Tage leisteten noch der Rath und die Bürger der Stadt Braunschweig das

besondere Gelöbniss, von dem Herzoge Otto oder den Seinen keine Hülfe gegen die Herzöge Friedrich und Heinrich oder gegen deren Unterthanen während der nächsten acht Jahre fordern zu wollen.

Nach Abschluss des Friedens mit dem Grafen Gerhard von Hoya kam Herzog Albrecht am 31. Juli 1383 von Rethem in Dorfmark an, wo er während der Nacht blieb. Auf allen seinen Reisen wird hier zum ersten Male ein Stübchen Wein für ihn dem Vogte zu Celle in Rechnung gebracht. Sonst begnügte sich der Herzog mit Bier; und es fehlte auch jetzt nicht daran. Am folgenden Tage wird er nach Celle weiter geritten sein. Hier war der Graf von Everstein von dem Schlosse Bodenteich angekommen, wohin wegen der Fehde mit der Alt-Mark der Verkehr immer reger wurde. Der Graf erhielt Pfandquittung, blieb also wohl nicht in Celle. Am 7. August übernachtete der Herzog wieder zu Dorfmark. Auch diesmal gönnte er sich hier ein Stübchen Wein. Ausserdem wurde aber eine ganze Tonne Bier ausgetrunken. Am Abende des folgenden Tages kam der Herzog nach Celle zurück. Am 9. August ritt er von hier weg und schlug den Weg nach Hannover ein, kam aber, wie eine andere Nachricht behauptet, an demselben Tage in Rethem an, wo zugleich eine Sendung Hafer von Celle eintraf. In Rethem verhandelte der Herzog mit dem Grafen von Hoya, nämlich, wie ein Vertrag vom 14. August es wahrscheinlich macht, mit dem Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen. Auch ritten am 9. August auf sein Geheiss Heinrich Voss und Vischer nach Bodenteich. Daselbst angekommen riethen sie dazu, dass er in dem dortigen Schlosse seinen Wohnsitz nähme und dasselbe mit Lebensmitteln versehen liesse. Es war dies wohl rathsam, wenn der Herzog die Fehde gegen die Alt-Mark mit Nachdruck führen wollte. Sie schafften nun gleich alles an, was sie für das Nothwendigste zur häuslichen Einrichtung auf dem Schlosse hielten. Wenig genug gehörte damals dazu. Vor allem sorgten sie für Vorräthe von Bier, Salz, Gewürz, Käse, Hühnern und Eiern, auch für Lichte. Dann versahen sie das Schloss mit dem nöthigsten Hausgeräthe, indem sie Zuber, Eimer, Gefässe, Schalen, Schüsseln, Kannen, Töpfe, Säcke, Tischtücher und Handtücher kauften. Sie liessen mehre Fuder Heu und Stroh kommen, womit das Dach gedeckt werden sollte, ausserdem Dielen und Holz vermuthlich für einige Reparaturen. Bald darauf vermehrten sie die Vorräthe der Lebensmittel; Aal, Stockfisch, Flachfisch (eine Art Stockfisch), Häring, sonstige Fische, Gänse, Butter, Honig, Essig, Oel, Grütze, Hafer, Hopfen, Malz, Roggen, Bohnen, Erbsen wurden angeschafft. Hinzu kamen in der Fastenzeit Feigen, Mandeln und Reis und am Tage vor Ostern „Wigelbröte“ oder Weihbröte. Leckerbissen wurden auf einem Schlosse, welches der Herzog sich zum Wohnsitze gewählt hatte, für überflüssig gehalten.

Am 10. August 1383 kamen nach Celle die Gebrüder Post mit zehn Pferden, um zum Herzoge und dessen Mannen zu stossen. Dieser hielt während dessen eine Zusammenkunft, wie es scheint zu Hannover, mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig oder Grubenhagen, dem er am 15. Juni geschrieben hatte, vermuthlich um Hülfstruppen von ihm zu fordern. Auf dieser Zusammenkunft musste das Bündniss, welches sie am 3. Mai 1377 mit einander geschlossen hatten, die Grundlage ihrer Verhandlungen bilden und dabei wird es sich bald genug gezeigt haben, dass beide Fürsten, ihren gegenseitigen Verpflichtungen volles Genüge zu leisten, durch andere Verpflichtungen verhindert wurden, die sie beim Eintritte in ritterliche Genossenschaften übernommen hatten. Herzog Albrecht von Braunschweig war nämlich in die Gesellschaft von der Sichel eingetreten, welche in der Geschichte des Herzogs Otto von Braunschweig zu Göttingen ausführlicher beschrieben worden ist. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg dagegen hatte sich in die nicht näher bekannte Gesellschaft vom Engel aufnehmen lassen. Beide Fürsten trafen nun am 11. August 1383 die Uebereinkunft, dass jeder von ihnen aus der Gesellschaft, der er angehörte, vor dem nächsten 25. December austreten sollte. Dieses auszuführen mag mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, da wohl in den Statuten aller Rittergesellschaften die Bestimmung vorkam, dass kein Mitglied die Gesellschaft aufgeben dürfe, es geschehe denn von allen übrigen Mitgliedern und mit aller Bewilligung. Die Gesetze der Gesellschaft von der Sichel wenigstens gestatteten nur in diesem Falle den Austritt. Dennoch wird Herzog Albrecht von Braunschweig schon vor dem 6. September, an welchem Tage er einen Brief, vermuthlich einen Fehdebrief, nach Salzwedel schickte, aufgehört haben, Mitglied der Gesellschaft von der Sichel zu sein.

Am 12. August 1383 kam Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg mit dem Ritter Johann von Escherte, mit Diedrich von Mandelsloh und mit anderen seiner Mannen aus Hannover in Celle an. Am folgenden Tage ritt er nach Rethem, mehre der herzoglichen Mannen aber, unter ihnen Vriberg und die Post, für welche namentlich

Pfandquittung vom Vogte zu Celle geleistet wurde, zogen nach Bodenteich, wohin der Vogt zugleich ein Fuder Bier schickte. Am 14. August kam der Herzog von Rethem nach Celle zurück. Ein durch seine Folgen merkwürdiger Vertrag wurde von ihm an demselben Tage wahrscheinlich noch zu Rethem geschlossen. Es ist schon früher die Vermuthung ausgesprochen worden, dass Bischof Johann von Verden sofort bei dem Antritte seiner Regierung zu Anfange des Jahres 1381 in das von seinem Vorgänger am 17. März 1378 mit dem Herzoge errichtete Bündniss eintrat. Er und Graf Otto von Hoya und Bruchhausen, mit welchem deshalb schon am 9. August 1383 Verhandlungen geführt waren, errichteten nun mit dem Herzoge an jenem 14. August 1383 ein Friedensbündniss auf die Dauer der nächsten zehn Jahre. Jeder von ihnen sollte des andern Land treu beschirmen, vertheidigen und vor Schaden bewahren; auch sollte er, so lange er seines Bundesgenossen zum Rechte mächtig wäre, es treulich abwenden helfen, dass dessen Land ohne vorhergehende Klage von jemandem überfallen würde. Wenn einer der Verbündeten seine Feinde, deren der andere nicht mächtig wäre, in dem Lande und in den Schlössern desselben aufsuchte, so durfte er die getreue Hülfe der Amtleute und Vögte daselbst in Anspruch nehmen und von ihnen die Oeffnung der Schlösser fordern. In Irrungen unter zweien der Bundesgenossen sollte der dritte, in Irrungen eines von ihnen mit Mannen des andern dieser der Richter sein. In Irrungen unter den Mannen zweier der Verbündeten sollten diese beiden und, wenn sie sich nicht einigen könnten, der dritte richten. Die drei Verbündeten verpflichteten sich wechselseitig, demjenigen unter ihnen, der belagert oder verbauet würde, treulich mit ganzer Macht zu Hülfe zu ziehen und ihn zu befreien, sofern sie seiner zum Rechte mächtig seien. Wenn so der Eine dem Andern Heerfolge leistete und in dessen Land käme, sollte dieser den Hülfstruppen, so lange sie darin blieben, Lebensmittel und Futter liefern. Würde es alsdann zum Treffen kommen und gewönne man darin reisige Habe, so wollte man sie nach Anzahl gewaffneter Leute theilen. Wie aus dem zehnten Punkte der von den von Mandelsloh erhobenen Klage und aus der vom Herzoge darauf gegebenen Antwort erhellet, welche beiden Schriftstücke in dem Erkenntnisse des Grafen Otto von Hoya vom 15. April 1385 enthalten sind, fand obiges Bündniss bald eine Anwendung auf die von Mandelsloh. Sie nämlich bekamen Streit mit dem Bischofe von Verden und begnügten sich nicht mit dem Rechte, welches der Herzog ihnen im Namen seines Bundesgenossen anbot. Daraus entstand zwischen ihnen und dem Herzoge die Fehde, in welcher er Mandelsloh eroberte, Ricklingen belagerte und dabei seinen Tod fand. Für die Bestimmung der Zeit, in welcher dies Alles geschah, ist eine Aufzeichnung des Hermann von Lerbeke in einer Chronik der Bischöfe zu Minden, welche von ihm niedergeschrieben und bis zum Jahre 1398 fortgesetzt ist, nicht unwichtig. Unter dem Jahre 1392 kommt er darauf, über die Kirche des heiligen Ostdach in Mandelsloh zu sprechen, und findet dabei Gelegenheit von einer früheren Belagerung und Einnahme Mandelsloh's zu erzählen. Indem er den Herzog Albrecht mit dem Herzoge Magnus verwechselt, ertheilt er die Nachricht, dieser habe Mandelsloh ein Jahr lang belagert, endlich es eingenommen und dabei den dortigen Thurm zerstört, sei aber, wie das Gerücht melde, an demselben Tage im nächsten Jahre von einem Wurfgeschosse getroffen worden und wenige Tage hernach gestorben. Hermann von Lerbeke lebte wohl nicht viel länger als bis 1404, mit welchem Jahre er seine Chronik der Grafen von Schauenburg beendigte. Als er jenes Gerücht niederschrieb, war er von den fraglichen Ereignissen also höchstens eilf Jahre entfernt. Deshalb verdient dieses Gerücht wohl Beachtung. Nach demselben ist also, da Herzog Albrecht am 28. Juni 1385 in Folge des erhaltenen Schusses starb, Mandelsloh kurz vor dem 28. Juni 1384 erobert und die Belagerung schon im Jahre 1383 begonnen worden. Letzteres festzustellen, war hier nothwendig. Weitere Auskunft über diese Ereignisse soll an den geeigneten Orten gegeben werden.

Bei dem Dorfe Bergen, nördlich von Celle, liegt eine Waldung, das Wolderholz genannt. Unter ihr ist der Berger-Wald zu verstehen, der einige Mal in dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle erwähnt wird. In der Waldung wohnten, wie es scheint, die Mauerleute, die an dem Schlosse Celle baueten. Sie zogen nämlich, nachdem sie auf diesem in Arbeit gestanden hatten, am 6. Juli 1383 in den Berger-Wald und kamen von dort am 26. August desselben Jahres nach Celle zurück, um wieder ans Werk zu gehen. Die Waldung mag damals von besonderer Anmuth gewesen und lieblichen Anblick geboten haben. Wenigstens besuchte der Herzog mit der Herzoginn den Berger-Wald im Jahre 1383 zu zwei verschiedenen Malen. Was sie dort verzehrt hatten, bezahlte der Vogt zu Celle am 17. August 1383. An demselben Tage sorgte er für die Besatzung zu Bodenteich, indem er Bier

und Butter dorthin sandte. Zu gleicher Zeit ritt der Herzog aus Celle fort und schlug den Weg nach Hannover ein; dann kehrte er zurück und wandte sich am 22. August nach der Heide. Unterdessen hatten die Mauerleute, welche am 20. Juni in Rethem angekommen waren, ihre dortige Arbeit vollendet. Sie zogen am 23. August nach Celle; und zu dem Steinwerke oder Mauerwerke, welches sie in Rethem aufgeführt hatten, bearbeiteten nun die Zimmerleute das Bauholz. Die Reise des Herzogs wird nach Lüchow hin gegangen sein. Wenigstens schloss er am 24. August 1383 einen Vertrag über Einkünfte in dortiger Gegend. Gebhard von Plote nämlich und dessen Söhne Günther und Paridam überliessen ihm und dem Herzoge Wenzlaus 15 Mark jährlicher Hebung zu Simander tauschweise für vier Wispel Roggen jährlicher Gefälle in ihren sechs Höfen zu Diekstede bei Tarmitz. Aus Celle ritt an demselben Tage Ketelhake, nachdem er Pfandquittung erhalten hatte, nach Bodenteich, um die dortige Besatzung zu vergrössern. Eben dorthin ritten aus Celle am nächsten Tage, gleichfalls mit Pfandquittung versehen, die von Cramm. Am 27. August traf der Herzog selbst in Bodenteich ein, begab sich dann nach Lüchow und kam von dort am 1. September nach Bodenteich zurück.

Während der Abwesenheit des Herzogs wurde von Celle am 30. August 1383 ein Bote an Arthur von Eltze und des nächsten Tages ein anderer an Conrad von der Asseburg geschickt. Was sie überbringen sollten, ist unbekannt. Am 1. September zahlte der Vogt zu Celle einem Hoyaer eine halbe Mark Gefangengeld; dieser, wahrscheinlich aus der Obergrafschaft Hoya, wird im Dienste des Herzogs während der Fehde desselben gegen die Grafen der Niedergrafschaft gefangen worden sein. Am 2. September kam der Herzog aus der Heide in Celle an, von wo vier Tage später wieder eine Sendung Hafer nach Rethem besorgt wurde. Von Bodenteich ging am 3. September ein Bote nach Salzwedel zu Christian Bosel, ein anderer nach Lüchow. Seine Botschaft betraf einen zu unternehmenden Zug oder Angriff. Am 6. September wurden sechs Boten von Bodenteich abgesandt. Der erste von ihnen brachte Briefe des Herzogs Albrecht von Braunschweig (oder Grubenhagen), des Grafen von Hoya und des edelen Herrn von Homburg nach Salzwedel; ohne Zweifel waren es Fehdebriefe. Ein zweiter Bote ging nach Bevensen, ein dritter sollte nach Lüchow Gegenbefehl bringen, ein vierter ging nach Diesdorf, ein fünfter nach Arneburg, der letzte nach Celle zum Herzoge. Die Sendung aller dieser Boten wird zur Fehde mit der Alt-Mark in Beziehung gestanden haben. Nochmals am 8. September wurde von Bodenteich ein Bote zum Herzoge gesandt. Der 7. September 1383 war für Celle ein lebhafter Tag. Von nah und fern zog man dort hin; herzogliche Mannen, Bürger und Bauern kamen zur Stadt. Es wurde nämlich Landgericht zu Celle gehalten, wahrscheinlich gerade in der Landkammer, dem schon früher erwähnten Saale auf der Hoppenburg. Nach geschlossenem Gerichte hielt der Herzog grosse Tafel; es speiseten mit ihm seine Mannen und die Braunschweiger, die zu dem Tage gekommen waren. Der Umstand, dass die Bürger Braunschweig's, an deren schon vor dieser Zeit erfolgten Aufnahme in den Landfrieden eine Urkunde vom 5. Februar 1384 kaum einen Zweifel aufkommen lässt, das Landgericht in Celle besuchten, erregt die Vermuthung, dass dieses das Landfriedensgericht gewesen sei. Kurz darauf, am 11. September 1383, wurde wieder Gericht zu Celle gehalten, vermuthlich gleichfalls auf der Landkammer. Für sie waren von dem Vogte Tags zuvor Bretter angeschafft, die vielleicht während der Sitzung des Gerichtes zu Bänken dienen sollten. Auch an diesem Gerichtstage hatte der Herzog mehre seiner Mannen und unter ihnen den (Grafen) von Wernigerode zu Gaste. Nach Tisch ritt er von Celle nach Braunschweig. Herzog Albrecht von Grubenhagen schuldete ihm Hülfe wegen des Bündnisses vom 3. Mai 1377, Graf Otto von Hoya wegen des Bündnisses vom 14. August 1383. Beide hatten deshalb vor einigen Tagen ihre Fehdebriefe nach Salzwedel geschickt. Aber auch Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Braunschweig waren ihm nach dem Vertrage vom 31. October 1381 zur Hülfe verpflichtet. Diese zu fordern, oder die ihm zu stellenden Truppen selbst in Empfang zu nehmen, mag der Zweck seiner Reise nach Braunschweig gewesen sein. Zwei Wochen lang dauerte seine Abwesenheit von Celle. Die Herzoginn war, wie eine Aufzeichnung vom 20. September zeigt, nicht mitgereiset, sondern zu Celle geblieben. Unterdessen sandte der Vogt daselbst am 13. und 17. September bedeutende Vorräthe von Bier nach Bodenteich für die Kriegsleute, um sie nach ihrer heissen Arbeit zu laben; auch zahlte er am 15. September dem Aschwin von Lutter und dem Hermann Frese Pfandquittung. Sie waren am vorigen Tage mit sieben Glefenern oder leicht bewaffneten Reutern nach Celle vermuthlich von Neustadt oder Rethem gekommen und zogen nun, um zum Herzoge zu

gelangen, ihres Weges weiter. In diesen Tagen wurde der gegen die Alt-Mark längst vorbereitete Angriff ausgeführt. Der Herzog lieferte den Truppen der Alt-Mark ein Treffen und brachte ihnen eine Niederlage bei. Von dem Schlachtfelde zog er am 16. September in das Schloss Bodenteich ein. Hier blieb er den folgenden Tag, an welchem er wohl aus religiösem Vorurtheile sich aller Fleischspeisen enthielt, dafür aber durch einen grossen Hecht sich entschädigte. Nach dem Abendessen ritt er wieder weg. Man trifft ihn, begleitet vom Vogte zu Celle und von einigen anderen seiner Mannen am 20. September 1383 zu Soltau. Auch einige Domherren von Verden, welche den Domprobst, Domdechanten und das Domcapitel vertraten, hatten sich daselbst eingefunden. Sie und der Herzog vermittelten einen Vergleich zwischen dem Pfarrer und den Bauern zu Soltau über eine bei der Pfarre gelegene „Wurde“ oder Hausstelle nebst Zubehör, worauf Soltau nun gelegt wurde, und über die Abgaben, welche die Bauern oder Bürger zu Soltau dem Pfarrer davon entrichten sollten. Die Kirche Verden hatte den Hof zu Soltau nebst der Vogtei, der Gerichtsbarkeit und dem Patronatrechte 1304 von dem Stifte Quedlinburg erworben und in den Jahren 1313, 1321 und 1322 den Grafen von Schwerin, den von der Schulenburg und den von Boldensen ihr Lehnrecht auf die Vogtei abgekauft. Wie das Verzeichniss der Einnahmen auf dem Schlosse Celle aus den Jahren 1378 und 1379 beweiset, hielt dennoch der herzogliche Vogt zu Celle das Goding zu Soltau, forderte von den Eingesessenen zu Soltau Kühe als Abgabe für den Herzog, erhob Zins und Zinsroggen zu Soltau. Man erkennt daran, dass es den Herzögen geglückt war, die Vogteirechte, welche die Aebtissinn zu Quedlinburg 1069 dem Herzoge Magnus von Sachsen übertragen hatte, gegen die Kirche Verden für sich geltend zu machen. Eine Urkunde vom 30. Juni 1388 erwähnt des herzoglichen Schlosses zu Soltau. Vielleicht wurde es erst im Jahre 1383 erbauet. Dieser Bau konnte leicht Veranlassung dazu geben, dass die Bauern ihre Häuser verlegen mussten.

Fortwährend stiessen noch herzogliche Mannen und Bundesgenossen zu den gegen die Alt-Mark und an deren Grenze aufgestellten Truppen. Am 21. September kam der Graf (Otto) von Hoya mit seinen Mannen durch Dorfmark und zog nach Bodenteich. Die Kosten ihrer Verpflegung in Dorfmark bestritt der Vogt zu Celle. Auch zahlte er am 23. September dem Hermann Bock, der gleichfalls nach Bodenteich ritt, etwas über anderthalb Mark, um damit dessen in der Herberge versetzten Panzer einlösen zu lassen. Tags darauf sandte er, wie es in dem von ihm geführten Verzeichnisse heisst, einen reitenden Boten nach dem Rosse. Es handelte sich wahrscheinlich um den Hengst, welchen er, wie von ihm unter seinen besonderen Auslagen für den Herzog angemerkt ist, von Tossem für 26 Mark gekauft hatte und nun abholen liess. An diesem Tage kam der Herzog wieder in Bodenteich an. Dass hier Kriegsgefangene sassen oder erwartet wurden, verräth eine Bemerkung, die unter diesem Tage in das Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse eingetragen ist; sie sagt, dass zwei Stöcke (Pfähle oder Klötze), wie sie in den Gefängnissen gebraucht wurden, auf dem Schlosse vorhanden waren, und erwähnt, wie viel für die Anfertigung derselben, für die zu ihnen gehörenden Kluven (entweder Klauen oder Kolben), Schienen, Nägel und Einwürfe (Sperrhaken oder Riegel) bezahlet sei. Nach demselben Verzeichnisse erhielten am genannten Tage die Gebrüder Post, welche seit dem 13. August auf dem Schlosse Bodenteich waren, vier Schillinge für eine Schlappe oder Sturmhaube vergütet. Sie hatten dieselbe im herzoglichen Dienste wahrscheinlich verloren. Von Bodenteich zog der Herzog nochmals gegen die Alt-Mark aus, kam bis nach Salzwedel und lieferte vor dieser Stadt dem Feinde ein Treffen. Dann wandte er sich nach seinem Lande wieder zu und langte, begleitet von einigen seiner Mannen, unter denen auch die Post waren, am Abende des 25. Septembers in Celle an. Mehre andere brachen nun auch von Bodenteich auf, um heimzukehren. Die Runteshorn (oder Rundeshorn), Nicolaus von Burtte und Wording, welcher kurz vorher mit Rudolf von der Eck auf dem Zuge nach Bodenteich durch Dorfmark gekommen war, zogen von dort über Dorfmark, Korlehake mit seinen Gesellen über Walsrode nach Haus. Am 27. September bezahlte der Vogt zu Celle ihre Zehrung zu Dorfmark und Walsrode. Auch gab er an demselben Tage den Dachdeckern, welche das grosse Steinwerk oder das grosse steinerne Gebäude zu Rethem gedeckt hatten, ihren Lohn und bezahlte die zu dem Gebäude gebrauchten Nägel. So hatte also der ganze Bau nur vierzehn Wochen gedauert. Für das Gebäude schaffte der Vogt am 25. October noch ein Windetau oder Windeseil an.

Der Herzog rüstete sich zu einem neuen Unternehmen gegen Salzwedel. Er ritt am 29. September von Celle nach Lüneburg, hatte dann eine Zusammenkunft mit dem Grafen Otto von Hoya, dessen Vater Gerhard um diese

Zeit gestorben sein wird, und langte am 5. October in Celle wieder an. Hier trafen an demselben Tage Heinrich von Wallmoden (Pfandbesitzer der Schlösser Gifhorn und Fallersleben), Aschwin von Lutter und Burchard von Gadenstedt (Godenstede) mit funfzehn Gewaffneten ein. Mit ihnen ritt Tags darauf, nachdem sie Pfandquittung erhalten hatten, der Herzog nach Bodenteich, woselbst er noch vor der Nacht ankam. Sogleich wurde von hier ein Bote nach Lüchow, ein anderer nach Salzwedel gesandt. Unterdessen war Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg, wie es scheint, unerwartet in Bergen eingetroffen; er blieb nicht lange, denn seine Zehrung daselbst, welche der Vogt von Celle am 7. October bezahlte, betrug nicht mehr als drei Mark. Ob und wie die Erscheinung des Herzogs Friedrich in Bergen mit der Fehde gegen die Alt-Mark in Zusammenhang stand, muss unentschieden bleiben. Wenn er aus seinem Herzogthume nach dem Kriegsschauplatze reisen oder Truppen führen wollte, ging der Weg dahin nicht über Bergen. Nachdem Herzog Albrecht auch den 8. October in Bodenteich geblieben war, ritt er am nächsten Tage nach dem Schlosse Celle, welches er vor Beginn der Nacht erreichte. Nur sehr kurze Zeit hatte die Herzoginn sich seiner Gegenwart zu erfreuen; denn schon am Abende des 10. Octobers brach er wieder auf und ritt nach Braunschweig. Fünf Tage dauerte seine Abwesenheit von Celle. Während derselben hielt er eine Zusammenkunft mit dem Erzbischofe Albert von Magdeburg. Auch diesmal mag er, wie am 15. Mai desselben Jahres, den Zweck gehabt haben, den Erzbischof für ein Bündniss mit ihm zu gewinnen. Mit dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg verband sich der Erzbischof am 20. December 1383 und war, wie in der Urkunde von jenem Tage ausdrücklich gesagt wird, mit ihm seither verbunden. Dass aber die Reise des Herzogs Albrecht nach Magdeburg auch diesmal zu keinem Bündnisse mit dem Erzbischofe führte, erhellet eben aus dem am 20. December 1383 errichteten, denn Herzog Albrecht wird in demselben unter den Bundesgenossen des Erzbischofes, hinsichtlich derer dieser die erforderlichen Ausnahmen machte, vermisst, unter den Verbündeten des Herzogs Wenzlaus dagegen gerade mit dem Zwecke, ihn die Wohlthat solcher Ausnahme geniessen zu lassen, aufgeführt. Während der Abwesenheit seines Herrn sorgte der Vogt zu Celle für die Vorräthe auf den Schlössern Rethem und Bodenteich, indem er von Winsen nach ersterem am 11. October, von Celle nach Bodenteich am 13. October mit Bier beladene Wagen abschickte. In seinem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Rethem hat er am 11. October 1383 „eine Mark für Botenlohn auf den von Delmenhorst“ angeschrieben. Es ist hier Graf Otto von Delmenhorst, Sohn des Grafen Christian des jüngern, gemeint, der noch in einer Urkunde vom 21. Juli 1375 den Grafen Otto von Tecklenburg als seinen Vormund bezeichnete und von ihm, wie schon früher erwähnt worden ist, die verlorene väterliche Herrschaft im Jahre 1380 wieder erhielt. Der Vogt zu Celle wird wegen des Grafen Otto von Delmenhorst mehre Mal Boten geschickt haben, denn für nur einen Botengang war eine Mark ein viel zu hoher Lohn. Wodurch der Vogt veranlasst wurde, diese Boten zu senden, deutet er selbst an. In dem genannten Verzeichnisse hat er nämlich zum 8. November eine Bemerkung gemacht, die zu der Annahme berechtigt, dass ein feindliches Verhältniss zwischen dem Grafen und dem Herzogthume schon vorhanden oder im Entstehen begriffen war. Ein solches konnte leicht durch das Bündniss hervorgerufen werden, welches der Herzog am 14. August 1383 mit dem Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen, dem früheren Besitzer der Grafschaft Delmenhorst, geschlossen hatte. Obgleich der Bischof Gerhard von Hildesheim durch sein Bündniss mit dem Herzoge vom 21. Mai 1382 nicht wie Graf Otto von Hoya durch sein eben erwähntes zur Heerfolge dem Herzoge verpflichtet war, entschloss er sich doch, ihm gegen die Stadt Salzwedel zu Hülfe zu kommen. Er schrieb ihr seinen Fehdebrief und schickte ihn zum Vogte nach Celle. Von hier trug den Brief ein Bote am 13. October nach Salzwedel.

Von Braunschweig kam am 15. October 1383 Herzog Albrecht nach Celle zurück. Am 17. October ritt er nach Bodenteich und traf dort an demselben Tage ein. Von Bodenteich kehrte er Tags darauf nach Celle zurück und langte dort vor Abend an. Auch der Graf von Hoya kam an diesem Tage dahin und wurde zur herzoglichen Tafel gezogen. Am 19. October ritt der Herzog mit dem Grafen nach Braunschweig. Seine häufigen Reisen nach dieser Stadt werden, wie schon erwähnt ist, mit der Hülfe, die er dort zu fordern berechtigt war, in Beziehung gestanden haben. Während seiner Abwesenheit von Celle, nämlich am 20. October, kam dorthin Herzog Bernhard von Schweden zurück. Am folgenden Tage erschienen in Celle die Gesellen des Grafen von Everstein, die Knigge und Korlehake mit vierzehn leicht bewaffneten Reutern, um nach Bodenteich zu ziehen. Sie erhielten Pfandquittung und ritten

am andern Tage mit dem Herzoge Bernhard nach der Heide zu. Kaum konnten sie Celle verlassen haben, so traf daselbst Herzog Albrecht mit dem Grafen von Hoya aus Braunschweig wieder ein. Auch stellten sich an demselben Tage die Post, welche, wie Korlehake, einen vierwöchentlichen Urlaub erhalten und benutzt hatten. Am 23. October speiseten sie und der Graf an der herzoglichen Tafel. Nach Tisch ritt, sobald die Post Pfandquittung vom Vogte erhalten hatten, der Herzog mit ihnen nach Lüchow, während die Herzoginn nach Braunschweig abreisete und der Graf von Hoya wahrscheinlich nach Hause zog. An diesem Tage kam der Herzog nur bis Bodenteich, woselbst zugleich mit ihm Herzog Bernhard, vielleicht von Lüchow kommend, eintraf. Am zweiten Tage nach dem Aufbruche von Celle wurde von dort ein Bote an den Grafen von Schauenburg gesandt. Es scheint der Wunsch des Herzogs Albrecht gewesen zu sein, mit dem Grafen wieder in gutem Vernehmen zu stehen, welches besonders in der letzteren Zeit durch den hoyaer Krieg gestört sein mochte. Nach dem Vertrage vom 5. Juni 1371 schuldete auch der Graf dem Herzoge gegen jedermann mit wenigen Ausnahmen Hülfe. Unterdessen wird Herzog Albrecht nach Lüchow weiter geritten sein. Er und Eberhard von Marenholtz trafen mit sechzig Reutern am 27. October in Bodenteich ein und blieben daselbst zwei Tage. Dahin kam am 28. October der Rath zu Salzwedel. Es scheint, dass von Lüchow oder Bodenteich ein Schlag gegen Salzwedel kurz zuvor geführt war oder nun geführt werden sollte. Die Rathsherren werden gekommen sein, um ihn von ihrer Stadt abzuwenden oder, wenn er schon gefallen war, Frieden zu schliessen. Was der Vogt zu Bodenteich am 10. und 15. November in das Verzeichniss seiner Ausgaben eintrug, bestätigt die Annahme, dass einige Zeit vorher ein Treffen geliefert worden war. Am ersteren Tage nämlich schrieb er $3^1/_4$ Mark für Wein und Meth an, den die Knappen getrunken hatten. Es mussten besondere Umstände obwalten, dass sie damit erquickt wurden. Wein und Meth reichte man ihnen sonst nicht auf den herzoglichen Schlössern. Nur am Weihnachtsabende gönnte man sich Wein auf dem Schlosse Bodenteich. Im Jahre 1384 schrieb der Vogt 24 Schillinge für denselben an. An dem anderen genannten Tage, dem 15. November, erwähnte er in seinem Verzeichnisse, er habe zehn Mark dem Arzte gegeben, der die verwundeten Leute heilete. Am 28. October erhielt Beseke von der Wisch zu Bodenteich Pfandquittung, zog also wahrscheinlich ab. Gegen Abend des folgenden Tages traf von Bodenteich Herzog Albrecht in Celle ein. Schon am anderen Morgen ritt er wieder weg und hielt eine Zusammenkunft mit dem Bischofe von Hildesheim, kehrte aber an demselben Tage nach Celle zurück. Am 31. October während der Abwesenheit seiner Gemahlinn erhielt Herzog Albrecht Besuch von einer hohen Frau. Nach Celle kam nämlich die Frau von Mecklenburg, wie sie in der darüber erhaltenen Nachricht genannt wird. Es kann hiermit Mechtild gemeint sein, Wittwe des Herzogs Heinrich und Stiefmutter des seit dem 8. September 1378 mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg, verlobten jungen Herzogs Albrecht von Mecklenburg. Nirgends findet man die Nachricht, dass die Ehe zwischen beiden jemals vollzogen wäre; man hat deshalb angenommen, dass die Braut vorher gestorben sei. Wohl aber ist als Gemahlinn des jungen Herzogs von Mecklenburg bekannt Elisabeth, Tochter des Grafen Nicolaus von Holstein-Rendsburg und seiner Gemahlinn Elisabeth. Stände es fest, dass sie schon im Jahre 1383 ihre Vermählung mit ihm gefeiert habe, so wäre wohl nicht daran zu zweifeln, dass sie die Herzoginn von Mecklenburg gewesen sei, die den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg am 31. October 1383 in Celle besuchte, denn dieser war ihr Stiefbruder. Auszeichnung oder besondere Aufmerksamkeit scheint ihr in Celle nicht zu Theil geworden zu sein. Man erfährt, dass ihr hier am nächsten Tage zu Tisch ein Gericht Fische vorgesetzt worden ist. Da der Vogt zu Celle nichts weiter über sie aufgeschrieben hat, scheint es, dass sie das Schloss am Tage nach ihrer Ankunft wieder verlassen hat. Es mag sein, dass sie der Herzoginn Katharina nachgereiset ist, die sich von Braunschweig weiter nach Bernburg begeben hatte.

Die Gebrüder Schenk von Vlechtinge oder von Dorstede waren am 7. Juni 1327 Besitzer eines Theiles des Schlosses Weferlingen. In der Geschichte des Bischofs Albrecht von Halberstadt, Bruders des Herzogs Magnus von Braunschweig, ist erwähnt worden, dass er unter anderen Schlössern seinem Stifte auch dieses erwarb. Er verpfändete es den von Honlege, die deshalb in einem über das Schloss am 2. Februar 1346 errichteten Vertrage auf den Fall Rücksicht nahmen, dass er es von ihnen einlösen würde. Obgleich es immerhin möglich ist, dass von Weferlingen das Land Lüneburg im Jahre 1383 beunruhigt wurde, so macht die Lage des Schlosses es doch wahrscheinlich, dass, wenn auf demselben Friedensstörer sassen, weit eher das Land Braunschweig von ihnen zu leiden hatte.

Herzog Albrecht rüstete sich zu einer Reise oder einem Feldzuge gegen Weferlingen. Sein Vertrag vom 31. October 1381 verpflichtete ihn, dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und der Stadt Braunschweig gegen jeden inneren und äusseren Feind zu Hülfe zu kommen. Diese ihnen zu bringen, wird der Zweck seines Unternehmens gegen Weferlingen gewesen sein. Am 1. November 1383 sandte er von Celle einen Boten nach Braunschweig und gab ihm zehn Mark, sie dorthin zu tragen. Diese Geldsendung mag mit der zu leistenden Hülfe in Beziehung gestanden haben. An demselben Tage hielt er Heerschau zu Winsen an der Aller. Hier nahmen die herzoglichen Truppen den edelen Herrn von Homburg, der zu ihnen stiess, auf. Der Sammelplatz scheint das Wietzenbruch gewesen zu sein, denn in den beiden Ortschaften Winsen und Burgwedel, welche im Norden und Süden an der Grenze desselben liegen, wurden die Truppen gespeiset. Dahin schaffte der Vogt in Celle zu diesem Zwecke Schlachtvieh, nämlich drei Ochsen, sieben Schafe, ferner einige Fuder Bier, Brot, Häringe, Fische und Hafer. Ein Theil der Kriegsleute kam am 4. November von Winsen und Burgwedel nach Celle. Während am folgenden Tage von Bodenteich ein Bote vermuthlich in Angelegenheit der dortigen Fehde nach Lüchow gesandt wurde, brach von Celle der Herzog auf und ritt nach Braunschweig in der Absicht, vor Weferlingen zu ziehen. Mit ihm werden Heinrich von Bothmer und Albert von Bordeslo Celle verlassen haben, denn sie erhielten Pfandquittung. Dieselbe wurde Tags darauf auch den Runteshorn zu Theil, welche nach einer sechswöchentlichen Abwesenheit von Bodenteich wieder dahin zogen. In der Voraussetzung, den Herzog dort zu finden, ritten eben dahin am 8. November zehn Gewaffnete aus dem Schlosse Rethem. Sie erhielten bei ihrem Abzuge zwanzig Mark, von denen acht aus der Casse des Herzogs kamen. Ausserdem wurden dem Otto von Alden 23 Mark für ein Pferd vergütet. Auch bezahlte der Vogt des Schlosses Celle an diesem Tage zu Rethem 33 Mark den Kundschaftern „auf den von Delmenhorst“. Ob es zum Kriege gegen den Grafen Otto von Delmenhorst gekommen ist, darüber fehlen die Nachrichten. Das Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse Rethem, in welchem sie zu finden sein würden, schliesst nämlich schon mit dem 8. November 1383. Die letzte Ausgabe, welche es erwähnt, beträgt 37 Mark und 5 Schillinge; es war der Lohn, den die Mauerleute, Zimmerleute und Säger in dem letzten Jahre sich auf dem Schlosse verdient hatten. Hinzu kamen am 11. November drei Pfund und zwei Schillinge für den Dachdecker. Die Gesammt-Ausgaben auf dem Schlosse vom 23. November 1382 bis 8. November 1383 betrugen 427 Mark und 3 Schillinge, die Einnahmen aus der Vogtei dagegen nur 206 $^1/_2$ Mark. Zu den Einnahmen gehörten die Einkünfte aus dem Zolle zu Rethem, 100 Mark, welche die Eingesessenen zu Walsrode entrichteten, das aus Häuten namentlich zur Zeit des hoyaer Krieges gelösete Geld, Einnahme aus der Badestube zu Rethem, Strafgelder unter andern für Häringe, die Geldbussen im Holzgerichte, der Erlös von Holz und von Wiesenwuchs.

Am 8. November 1383 langte der Herzog von dem nach Weferlingen unternommenen Feldzuge in Celle wieder an. Wie am 17. September nach einer blutigen Arbeit enthielt er auch diesmal sich aller Fleischspeisen. Ebenso scheint es, dass er die Einsamkeit aufsuchte, denn er ritt am nächsten Tage in den Berger-Wald und kehrte erst am Abend heim. Unter denen, die den Fahnen des Herzogs gegen das Schloss Weferlingen gefolgt waren, ist der edele Herr von Homburg schon genannt. Derselbe hatte auch, wie die Aufzeichnung vom 6. September 1383 andeutet, an der Fehde gegen Salzwedel Theil genommen. Ein wie erbitterter Feind des Herzogs Albrecht auch der edele Herr in dem um das Herzogthum Lüneburg geführten Erbfolgekriege gewesen war, so zwangen ihn doch wohl seine grossen Pfandbesitzungen im Herzogthume, welche einzeln aufzuzählen schon früher einmal (unter dem 30. März 1371) Gelegenheit genommen worden ist, zu einem bundesfreundlichen Verhalten gegen den neuen Inhaber des Herzogthums. Nach dem 25. November 1378, an welchem Tage der edele Herr Siegfried von Homburg und seine Söhne Heinrich und Burchard in einer Urkunde genannt werden, war der edele Herr Siegfried und von seinen Söhnen der zuletzt genannte gestorben. Nur der älteste Sohn Heinrich nebst seinem Bruder Gebhard und Bodo, ein Vetter beider, blieben von dem einst so blühenden Geschlechte der edelen Herren von Homburg übrig. Um diese Zeit errichtete der edele Herr Heinrich ein Festungswerk zu Lüthorst. Das Gut und Gericht daselbst hatte seinem Vater schon vor dem 4. December 1360, an welchem Tage sich die von Gladebeke aller Ansprüche darauf begaben, gehört. Dieser Festungsbau, bei dem dortigen Kirchhofe aufgeführt, erfüllte den Bischof Gerhard von Hildesheim mit der Besorgniss, der edele Herr möchte sich von demselben die peinliche Gerichtsbarkeit im Dorfe Lüthorst

anmassen. Am 19. December 1383 kam zwischen beiden Theilen über diese Angelegenheit ein Vergleich zu Stande. Darnach wollte der Bischof die drei edelen Herren wegen des Baues unbehelligt lassen, stellte aber zugleich die Bedingung, dass ihm daraus an dem Halsgerichte im Dorfe Lüthorst, welches in das Gericht zu der Herrschaft Dassel gehöre, kein Hinderniss geschähe. Dagegen gelobten die edelen Herren, dass, falls sie bei ihrem Tode keine Leibeserben hinterliessen, das errichtete Gebäude abgebrochen werden sollte. Die zwischen ihnen und dem Bischofe durch den Bau hervorgerufene Spannung mochte die Verleihung der hildesheimschen Lehen an den edelen Herrn Heinrich, welcher nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten hatte, bisher verhindert haben. Einige Wochen nach jenem Vergleiche erfolgte sie; der edele Herr Heinrich nämlich wurde am 13. Januar 1384 mit dem Schlosse Homburg, der Herrschaft Hohenbüchen und allen seinen hildesheimschen Lehen in der Herrschaft Homburg von dem Bischofe belehnt. An demselben Tage stellten er, sein Bruder Gebhard und sein Vetter Bodo eine Urkunde aus, worin sie bescheinigten, von dem Bischofe und dem Stifte die Belehnung empfangen zu haben, und gelobten, falls sie keine Erben hinterliessen, dem Bischofe, seinen Nachfolgern und dem Stifte die Lehngüter derselben weder durch List noch auf andere Weise zu entziehen. Vermuthlich durch eine zwischen ihnen gleich darauf entstandene Uneinigkeit veranlasst, erklärte der Bischof am 14. Januar 1384, die am vorigen Tage dem edelen Herrn Heinrich ertheilte Belehnung so zu verstehen, dass derselbe sie für sich, für seinen Bruder und für seinen Vetter empfangen habe, und belehnte die beiden letzteren zu ihrer Sicherheit mit denselben Lehen. Kaum einige Tage nach der Belehnung stellten sich Zweifel bei den edelen Herren ein, ob auch das Lehnsrecht des Bischofes sich über alle Gegenstände der empfangenen Belehnung erstrecke, ob nicht das eine oder andere Gut einen andern Lehnsherrn habe. Vielleicht war sogar von anderen Herren schon Einspruch gethan. Gewährleistung konnte der Bischof nicht verweigern. Er gelobte am 16. Januar 1384 mit Zustimmung des Domprobstes, Domdechanten, Domscholasters und des Domcapitels, die drei edelen Herren und deren Erben gegen alle Ansprüche, welche wegen der ihnen verliehenen hildesheimischen Lehen von anderen Herren vor Gericht erhoben würden, zu vertheidigen. Solche konnten unter andern von der Aebtissinn zu Gandersheim gemacht werden, denn sie behauptete das lehnsherrliche Recht über die eine Hälfte des Schlosses Homburg, mit welcher sie den edelen Herrn Siegfried von Homburg am 16. Juni 1360 belehnt hatte. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit Hohenbüchen und Lüthorst. Als nämlich der edele Herr Siegfried von Homburg die Grafschaft Hohenbüchen von den von Rössing erwarb, leisteten sie am 18. und 28. October 1355 zu seinen Gunsten auf dieselbe und auf die zwischen Lauenstein, Greene, Homburg, Alfeld und Gronau gelegenen Güter dem Abte Diedrich von Corvey, Lehnsherrn derselben, Verzicht und baten ihn, den edelen Herrn damit zu belehnen. Ferner wird in einem vermuthlich einige Zeit vorher geschriebenen Lehnbuche des Stiftes Corvey die Grafschaft zu Hohenbüchen und besonders zu Lüthorst als ein dem Beyer von Rössing verliehenes Lehn des Stiftes bezeichnet. Nur der genaue Unterschied zwischen Herrschaft und Grafschaft, zwischen dieser und Halsgericht, konnte hier einen etwaigen Streit zwischen dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und dem Abte Bodo von Corvey über den Gegenstand ihrer Lehnsherrlichkeit entscheiden und die edelen Herren vor Belästigungen durch den einen oder den anderen sichern. In den beiden obigen Verträgen mit dem Bischofe ist auf den Fall, dass das edele Geschlecht der von Homburg ausstürbe, besonders Rücksicht genommen. Der Bischof wird gern dazu die Hand geboten haben, diesen Fall herbeizuführen. Im folgenden Jahre wurde der edele Herr Gebhard von Homburg unter die Domherren zu Hildesheim aufgenommen und dadurch seine Verehelichung unmöglich gemacht. Zum Leibgedinge erhielt er von seinem Bruder Heinrich die zur Grafschaft Hohenbüchen gehörenden Güter. Dieser dagegen war nicht Willens, dem Beispiele seines Bruders zu folgen und den Heimfall der Lehen an das Stift Hildesheim dadurch zu befördern. Er vermählte sich mit der Gräfinn Schonette von Nassau und verschrieb ihr zu Eltvil am 3. September 1384 folgende Gülten und Güter zum Witthum und Leibgedinge, nämlich zehn Mark bei dem Rathe zu Wallensen, funfzehn Mark im Zolle zu Hemmendorf, zehn Mark von dem Zinse zu Lüthorst, sechs Mark im Dorfe und Meierhofe zu Bruchhof (bei Greene), ebenso viel in dem Hofe zu „Wegeberg“ und drei Mark in dem Hofe zu „Seddingen“, also im Ganzen funfzig Mark löthigen Silbers, welche Gülte ihr schon damals jährlich bezahlt werden sollte, ferner die Schlösser Greene (an der Leine) und Lüthorst nebst Dörfern, Gerichten und allem Zubehör und mit einer Gülte von 150 Mark löthigen Silbers, ausserdem den Zoll zu Eschershausen (an der Lenne), den Hof zu „Craperade“, den

Zehnten zu „Buddestorff“ und das Dorf Holtensen (oder Holzen) unter Homburg (bei Wickensen). Er liess die Amtleute, Thurmhüter, Pförtner und Wächter auf beiden Schlössern, von welchen das Schloss Greene noch am 8. März des vorigen Jahres ein Pfand des Ritters Heinrich von Grubenhagen gewesen war, dem Ritter Hugo von dem Werder und dem Albrecht von Hupede den Diensteid leisten, lieferte an diese die Schlösser aus und nahm ihnen das eidliche Gelöbniss ab, dieselben mit allem Zubehör und Nutzung seiner Gemahlinn, falls er vor ihr stürbe, auszuantworten. Würden sie vorher sterben, so möchte sie oder der Erzbischof Adolf von Mainz oder Graf Ruprecht von Nassau zwei unter den Mannen der Herrschaft Homburg auswählen, die zu demselben Zwecke beide Schlösser innehaben sollten. Er bestimmte, dass die zur Grafschaft Hohenbüchen gehörenden Güter seines Bruders Gebhard, sobald sie erledigt würden, mit den Schlössern einen Theil dieser Leibzucht bilden sollten. Sein Bruder Gebhard und sein Vetter Bodo, welche ihm nach Eltvil gefolgt waren, gaben daselbst am 4. September 1384 ihre Zustimmung zu dieser Witthums- und Leibzuchts-Verschreibung.

In Lüchow wurden am 10. November 1383 die Gesellen des Grafen von Everstein und Albert von Bordeslo durch den Ritter Johann von Escherte und durch Conrad von Marenholtz abgelöset; jene nämlich trafen von dort am genannten Tage in Celle ein, wo sie vom Vogte gleich nach ihrer Ankunft Pfandquittung erhielten, während diese, erst eben in Celle angelangt, dorthin zogen. Der Herzog ritt mit ihnen nach Lüchow; zwei Tage später kam er nach Bodenteich. Der Graf von Everstein wird unterdessen, wenn er nicht schon seit einiger Zeit in Lüchow anwesend war, sich nun auch dorthin begeben haben. Wenigstens kamen Ritter Johann von Escherte und Conrad von Marenholtz, in deren Begleitung er am 27. November in Celle eintraf, wohl nur von Lüchow, wohin sie vor ein Paar Wochen gezogen waren. Am wahrscheinlichsten kam also auch er dorther. Sie brachten mehre andere herzoglichen Mannen mit sich. Diese Leute assen mit dem Herzoge, der also auch zurückgekehrt war, am folgenden Tage auf dem Schlosse Celle. Zum letzten Male wird hier der Graf von Everstein, dessen Erscheinen in Celle am 26. April, 23. Mai und 1. August dieses Jahres erwähnt ist und der darauf am 21. October seine Gesellen dem Herzoge nach Bodenteich und Lüchow zu Hülfe sandte, von dem herzoglichen Vogte zu Celle in seinen Aufzeichnungen genannt. Auch in denen der Vögte zu Bodenteich und zu Lüchow während der Jahre 1383 und 1384 sucht man seinen Namen vergeblich. Hierdurch wird die Vermuthung begründet, dass mit diesem so oft erwähnten Grafen derjenige Graf Hermann von Everstein gemeint sei, dessen eine Urkunde vom 1. Februar 1384 als eines nicht lange vorher Verstorbenen gedenkt. Man muss zwei Grafen Hermann von Everstein, die um diese Zeit lebten, unterscheiden. Der eine von ihnen war der durch die Urkunde vom 9. April 1383 schon bekannte Graf Hermann, Sohn des Grafen Otto, jenes Grafen, welcher am 25. Juli 1373 dem Herzoge Magnus im Treffen eine so gefährliche Wunde beibrachte, dass derselbe am folgenden Tage daran starb. Der andere Graf Hermann wird in einer Urkunde vom 3. Mai 1384 Sohn des Grafen Hermann genannt und ist derselbe, über den in der Geschichte des Herzogs Otto von Braunschweig zu Göttingen unter dem Jahre 1389 bei Gelegenheit des gegen die edelen Herren von der Lippe und zur Eroberung des Schlosses Holzminden errichteten Bundes ausführlicher gesprochen ist. Er kann daher nicht derjenige Graf Hermann von Everstein sein, dessen Tod die Urkunde vom 1. Februar 1384 anzeigt. Gestorben war also Graf Hermann, Sohn des Grafen Otto. Dass der Verstorbene ein Schwiegersohn des Grafen Heinrich von Waldeck war und eine Tochter desselben, Elisabeth, als Wittwe zurückgelassen hatte, bezeugt die genannte Urkunde. Graf Heinrich von Waldeck erhob nun auf Leibzucht, Witthum und Morgengabe seiner Tochter Elisabeth Ansprüche. Hierüber und weil der überlebende Graf Hermann auch Ansprüche an ihn machte, lag er mit demselben in Streit, bis ein Vergleich zwischen ihnen am 1. Februar 1384 zu Stande kam. Graf Heinrich versprach darin seine andere Tochter Irmengard dem Grafen Hermann zur Gemahlinn und beide Grafen gelobten, sich dem zu fügen, was über Leibzucht, Witthum, Morgengabe und Brautschatz beider Töchter des Grafen Heinrich der Bischof Simon von Paderborn und der Herzog Wilhelm von Berg bestimmen würden. Urkunden vom 30. Juni 1394 und 7. Januar 1399 beweisen, dass die Ehe zwischen dem Grafen Hermann und der Gräfinn Irmengard vollzogen worden ist. Seine verwittwete Tochter Elisabeth verlobte Graf Heinrich von Waldeck am 25. April 1395 mit dem Grafen Ernst von Gleichen. Zu dem Herzoge Wilhelm von Berg konnte er so viel Vertrauen, dass er ihn im obigen Vergleiche zum Schiedsrichter wählte, deshalb hegen, weil er dessen älteste Tochter Elisabeth, mit welcher er schon am 25. Juli

1353 verlobt war, zur Gemahlinn besass. Als Schwiegersohn des Herzogs Wilhelm von Berg war er auch Schwager des Herzogs Otto zu Göttingen. Schon früher ist ein Befremden darüber ausgesprochen worden, dass während des um das Herzogthum Lüneburg geführten Erbfolgekrieges nicht auch Graf Heinrich von Waldeck, als Enkel des Herzogs Wilhelm von Lüneburg, gegen den Herzog Magnus feindlich aufgetreten ist. Zwar behauptet eine ungedruckte waldecksche Chronik, nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Lüneburg sei eine Gesandtschaft dieses Landes zum Grafen Heinrich von Waldeck gekommen, um ihn abzuholen, damit er die Regierung im Herzogthume antrete; auch seien die Gesandten ihm sehr willkommen gewesen; als sie aber erfahren hätten, wie herrschsüchtig er seine Unterthanen unterdrücke und ihre Freiheiten missachte, da seien sie besorgt geworden, er möchte, wenn sie ihn als ihren Herzog heimführten, eine Gewaltherrschaft bei ihnen errichten, und seien deshalb unverrichteter Sache zurückgekehrt. Ein später aufgefundener, wahrscheinlich am 19. November 1370 geschriebener Brief des Grafen zeigt nun, dass, wenn er auch gegen den damaligen Inhaber des Herzogthums nicht mit gewaffneter Hand auftrat, es wenigstens gegen die Stadt Lüneburg an Drohungen nicht fehlen liess. In diesem Briefe mahnt er zum zweiten Male die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt, ihn als rechten Erbherrn des Landes Lüneburg anzuerkennen, hofft, dass sie sich noch besinnen und ihre Schuldigkeit gegen ihn thun, droht, sie sonst bald zur Rechenschaft ziehen zu wollen, und bittet um Antwort, damit er sich darnach richten könne. Diese Nachricht über den Grafen Heinrich bildet allerdings hier mitten in der Geschichte des Herzogs Albrecht eine störende Abschweifung. Als ein nothwendiger Nachtrag macht sie aber einigen Anspruch auf Entschuldigung.

Herzog Albrecht ritt am 30. November 1383 von Celle nach Lüneburg und begab sich von hier nach Lüchow. Wahrscheinlich machte die bekannte Fehde gegen die Alt-Mark seine Anwesenheit auf diesem Schlosse nothwendig. Unterdessen kam von Bernburg seine Gemahlinn nach Celle zurück. Der Vogt daselbst hat in seinen Aufzeichnungen angemerkt, dass sie am 3. und 8. December fastete, und hat dadurch an diesen Tagen ihren Aufenthalt auf dem Schlosse bezeugt. In den nächsten Tagen wurden von Celle mehre Boten dem Herzoge mit angekommenen Briefen nachgesandt, in welchen ihm wahrscheinlich Hülfe in seiner Fehde (auf den 21. und 27. des folgenden Monates) angekündigt wurde. So trug ein Bote am 10. December zum Herzoge nach Lüchow einen Brief des Burchard von Lutter, Pfandbesitzers von Neustadt und Rethem; ein anderer brachte ihm am 12. December einen Brief des Grafen von Hoya, ein dritter zwei Tage später einen Brief des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg. Wie jedes Jahr im Herbste oder Winter kamen auch in diesem die Jäger auf dem Schlosse Celle zusammen. Am 16. December jagten sie im Bruche, wahrscheinlich Wietzenbruche, wohin ihnen vom Schlosse kalte Küche, nämlich Häringe, geschickt wurden. Sieben Wochen lang setzten sie ihre Jagd fort, ohne während dieser Zeit zum Schlosse zurückzukehren. Am 19. December während der Nacht kam der Herzog nach Bodenteich. Hier hatte man acht Tage vorher mit 500 Steinen einen Ofen aufgebauet und die Mauerleute und Werkmeister abgelohnt. Weil daselbst keine Ziegelei irgend wie erwähnt wird, darf man hier an einen Stubenofen denken, welcher dem Herzoge in dem bisher unwirthbaren Schlosse den Aufenthalt während des Winters erträglich machen sollte. Am 13. December hatte der Vogt Vischer zu Bodenteich sieben Mark für des Herzogs Kette dem Conrad von Marenholtz gegeben. Vermuthlich war sie diesem dafür verpfändet worden; und der Vogt lösete sie nun ein, damit der Herzog sie bei seiner Ankunft wieder vorfände. Dass einer der Gebrüder Post seit dem 23. October noch in jener Gegend verweilte, beweiset eine Aufzeichnung des Vogtes zu Bodenteich vom 15. December, nach welcher dieser für das Pferd desselben dem Schmied zu Wrestedt zwölf Schillinge entrichtete, zu wenig Geld als Kaufsumme für ein Pferd, zu viel als Lohn für Hufschlag. Vielleicht war auch das Pferd verpfändet worden und wurde nun vermittelst dieses Geldes, bevor der Herzog anlangte, eingelöset. Von Bodenteich begab sich Herzog Albrecht nach Lüchow und kehrte von dort mit dem Herzoge Bernhard, der seit dem 23. October sich in Bodenteich und Lüchow aufgehalten haben wird, nach Celle zurück. Hier wurden sie von der Herzoginn Katharina, deren Anwesenheit daselbst auch am folgenden Tage eine Aufzeichnung des dortigen Vogtes bezeugt, empfangen. Weil Herzog Albrecht sich am 23. December des Genusses aller Fleischspeisen enthielt, wird man auf die Vermuthung geführt, dass er vor seiner Abreise von Lüchow den Feinden ein Treffen geliefert hatte. In Lüchow und Bodenteich ruheten, scheint es, nun die Waffen, denn nicht nur beide Herzöge hatten jene Gegend verlassen, sondern am 26. December trafen in Celle auch die Post und

Runteshorn ein, diese von Bodenteich, jene von Lüchow kommend, nach welchen Schlössern sie vor mehren Wochen (am 23. October und 6. November) gezogen waren. Den Neujahrstag feierte Herzog Albrecht nicht in Celle. Er ritt nämlich am 29. December nach Rethem und blieb fast sechs Wochen aus, bevor er nach Celle zurückkehrte.

Schon ist es urkundlich festgestellt worden, dass die Stadt Lüneburg im Jahre 1383 an dem Kriege gegen die Alt-Mark sich stark betheiligte. Das städtische Rechnungswesen in diesem Jahre zeigt unverkennbare Spuren davon. Am 24. Februar 1383 stellten die Rathsherren der Stadt den Gebrüdern Henning und Werner von Gilten, Knappen, dem Heinrich und Bernhard von der Schulenburg, Vettern, eine Schuldverschreibung über 430 Mark Pfennige aus, welche sie am nächsten 29. September zu bezahlen sich verpflichteten. Die Rathsherren Albert Hoyke, Heine Sotmesters, Sander Schellepeper und Johann Grabow hatten allen Sülfmeistern, die damals auf der Saline zu Lüneburg Salz siedeten, für 1620 Mark Pfennige gut gesagt; ferner hatten die Rathsherren Johann Lange, Johann Rokschwale, Nicolaus Schomaker und Diedrich Bromes für den Rath zu Lüneburg und für die Stadt gelobt, am nächsten 11. November dem Gottfried von Hagen, Heinrich Witte, Conrad von Boltzen, Hans Abbenborg und Hans Hoyemann 1000 Mark Pfennige zu bezahlen. Um in beiden Fällen Rückbürgschaft zu leisten, verschrieb der gesammte Rath den genannten Rathsherren Güter und Einkünfte der Stadt, an denen dieselben sich schadlos halten konnten. Er verpfändete ihnen nämlich am 10. März den Weinkeller der Stadt, das Wanthaus (Gewandhaus), den Schrangenzins (Zins von dem Scharren oder von der Schranne) und die noch übrige Rente vom Kalkberge. Am 5. April erklärten Diedrich Springintgud und Albert Hoyke, Bürgermeister zu Lüneburg, Sander Schellepeper, Gottfried von Hagen, Heinrich Witte und Hans Hoyemann, Bürger daselbst, in Gemeinschaft dem Hartmann Pepersack, Bürgermeister zu Lübeck, dem Bertram von Rinteln und dem Johann Stote, Bürgern dieser Stadt, 400 Mark Pfennige zu schulden. Sie versprachen, dafür jährlich zehn Procent Zinsen zu entrichten, vor den drei nächsten Jahren das Capital nicht aufzukündigen und, falls einer von ihnen vor Tilgung der Schuld stürbe, einen andern ebenso guten Bürgen, als er war, wieder zu stellen. Am 13. Juli, bald nachdem Diedrich Springintgud und die Seinen gefangen worden waren, Schatzung für sie hatte bezahlt und für den noch nicht entrichteten Theil derselben Bürgschaft hatte geleistet werden müssen, stellten die Rathsherren zu Lüneburg eine Urkunde folgenden Inhalts aus. Sie verschrieben dem Richard Kyl, Rathsherrn zu Hamburg, für 1864 Mark Pfennige eine Rente von 124 Mark Pfennige in dem Kalkberge vor Lüneburg, versprachen ihm also etwas mehr als $6\frac{2}{3}$ Procent Zinsen. Ausserdem erklärten sie, ihm 730 Mark Pfennige zu schulden, die er ihnen, ohne Rente davon zu verlangen, geliehen habe. Für beide Summen Geldes verpfändeten sie ihm den Kalkberg mit dem Rechte, Kalk daraus zu brechen und bei Prahmen zu verkaufen. Der Prahm, eigentlich ein plattes Fahrzeug ohne Kiel, wird damals in Lüneburg ein gewisses Mass der Kalksteine bezeichnet haben, wie man noch vier Jahrhunderte später in der Mark Brandenburg einen Haufen solcher Steine, welcher 21 Fuss lang, 7 Fuss breit und 2 Fuss hoch war, darunter verstand. Ferner gestatteten die Rathsherren dem Richard Kyl, den Kalk auf des Rathes Kalkstätte zu brennen, in des Rathes Kalkhause zu boken (pochen) und sowohl in als auch vor der Stadt zu verkaufen, den Bürgern aber nur zu dem gewöhnlichen Preise, ihnen nämlich den Wispel Kalk für zwölf Schillinge und nicht theuerer zu überlassen. Sie machten die Bedingung, dass der Herzog zum Bau seiner Schlösser, sie selbst zum Behufe ihrer Stadt und der in ihr gelegenen Gotteshäuser Kalk für eine von ihnen dem Richard Kyl zu bestimmende Vergütung bekommen könnten, ferner dass der Abt vom Hause (der Abt des Klosters St. Michaelis), wie bisher, für sein Kloster sich des Berges gebrauchen dürfte. Sie erlaubten dem Richard Kyl, die vier Pferde und die zwei Wagen des Rathes zum Betriebe zu benutzen, und verpflichteten sich, den Pferden das Rauhfutter, den Knechten die Kost zu geben. Dagegen sollte er vom Erlös des Kalkes, wie bisher geschehen sei, den Hafer bezahlen, gestorbene Pferde ersetzen, die Wagen im Stande erhalten und Kosten und Ungeld stehen. Kein anderer, auch selbst der Rath nicht, sollte aus dem Berge oder aus dem Schildsteine (unweit des Kalkberges vor dem neuen Thore) Kalk brechen lassen, so lange Richard Kyl den Berg besässe. Diese Verpfändung sollte dauern, bis obige 1864 und 730 Mark mit den Zinsen bezahlt seien. Richard Kyl verpflichtete sich, dem Rathe zu Lüneburg jährlich Rechenschaft abzulegen, von der jährlichen Einnahme am 24. Juni jedes Jahres die auf dem Berge haftende Rente, nämlich 300 Mark und einen Wispel Salz, zu entrichten, bevor er sich selbst jene 124 Mark auszahlen würde, und mit dem Ueberschusse die obigen beiden Summen und

dazu gehörenden Zinsen so lange zu mindern, bis er völlig bezahlt sein würde. Am 10. September verschrieben die Rathsherren ihrem Mitbürger Hermann Hoyemann für 210 Mark Pfennige Capital 14 Mark jährlicher Rente also $6^2/_3$ Procent Zinsen, am 17. September den Testamentsvollstreckern ihres Mitbürgers Johann Brand für 170 Mark Pfennige ein Fuder Salz als jährliche Rente von der Stadtkämmerei zu entrichten. Sie erklärten am 29. September, dem Johann Lange, Bürger zu Lübeck, 1000 Mark Pfennige und dem Hermann von der Molen, auch Bürger daselbst, 600 Mark Pfennige zu schulden und am 25. December des folgenden Jahres zurückzahlen zu wollen. Weil der Rath der Stadt Lübeck hierfür Bürgschaft leistete, ertheilten sie, falls die Bezahlung nicht zur rechten Zeit erfolgte, ihm die Bewilligung, ihre und ihrer Mitbürger Güter, wo er dieselben finden würde, zu hindern und aufzuhalten, diese Güter nämlich mit Beschlag zu belegen. Am 25. December 1383 endlich verschrieben die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg dem Bürgermeister Hartmann Pepersack zu Lübeck und den Gebrüdern Bertram und Henning von Rinteln, Bürgern zu Lübeck, für 1000 Mark Capital, welche dieselben einigen in den Urkunden vom 22. Juli und 29. September 1375 genannten Gläubigern ausbezahlt hatten, 100 Mark jährlicher Rente, in Lübeck zu eben denselben Zeiten, wie in den genannten Urkunden bestimmt war, aus dem Salzzolle zu Lüneburg zu entrichten. Weil diese letztere Verschreibung ebenso wenig, wie die vom 15. Juli des vorigen Jahres das Schuldwesen der Stadt betraf, darf sie hier nicht in Rechnung gebracht werden. Dennoch erreicht die Summe der übrigen Schuldposten die Höhe von 8024 Mark Pfennige. Schon an ihr allein kann man das Kriegsjahr erkennen. Dieser sichtlichen Vermehrung der Schulden steht nun freilich der nicht zu verkennende Umstand gegenüber, dass die Salingüter, worin hauptsächlich das Vermögen der Bürger bestand, im Preise bedeutend gestiegen waren. Im Jahre 1347 kostete die Herrschaft einer Pfanne auf der Saline zu Lüneburg noch 400 Mark Pfennige; im Jahre 1349 besass sie einen Werth von 460 Mark Pfennige, während ein Wispel Salz zu jeder Fluth in den vier Pfannen eines Salzhauses für 300 lüneburger Mark verkauft wurde. Zur Zeit des Erbfolgekrieges aber sanken die Salingüter sehr tief im Preise und man befürchtete, dass sie noch mehr an Werth verlieren würden. In einer Urkunde vom 3. März 1372 wurde auf den möglichen Fall Rücksicht genommen, dass der jährliche Gesammt-Reinertrag von vier Herrschaften in vier Pfannen auf der Saline innerhalb der nächsten beiden Jahre unter 30 Mark Pfennige sinken, also nicht mehr ein Capital von 450 Mark Pfennige vorstellen würde; und am 12. März desselben Jahres wurde der Fall gesetzt, dass zwei Herrschaften einen geringeren jährlichen Gewinn als zehn Mark Pfennige einbringen, also 150 Mark Pfennige nicht mehr werth sein würden. Wider alle Erwartung findet man nun nach Verlauf der nächsten eilf Jahre die Salingüter nicht noch mehr entwerthet, sondern den Durchschnittspreis für dieselben bis zu einer auffallenden Höhe gestiegen. In einer Urkunde vom 6. Januar 1383 und in einer anderen vom 1. April 1384 steht die Herrschaft einer Salzpfanne auf der Saline und ein Capital von 1000 Mark lüneburger Pfennige sich im Werthe gleich.

Von der Fehde mit der Alt-Mark konnten die am 25. Januar 1382 an die Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser Dannenberg und Prezetze nicht unberührt bleiben. Bertold Kind, dem die von Quitzow am 26. November 1382 den für das Land Lüneburg gelobten Frieden aufgekündigt hatten, war ja aller Vermuthung nach Amtmann der Stadt auf dem Schlosse Dannenberg und benachrichtigte sie im Mai des folgenden Jahres von bedrohlichen Bewegungen des Feindes. Seitdem die Fehde heftiger geworden war, musste den Rathsherren zu Lüneburg ein kräftigerer Schutz, als ein in ihrem Solde stehender Amtmann gewähren konnte, für beide Schlösser sehr wünschenswerth erscheinen. Die Gebrüder Hermann und Hans Spörken, dieselben, welche von dem Bischofe Heinrich von Verden am 24. August 1374 zu Vögten über seines Stiftes Gut in der Umgegend von Uelzen und zu Bevensen ernannt waren und mit dem Herzoge Albrecht im Jahre 1379 dem Bischofe Gerhard von Hildesheim Fehde angekündigt hatten, schienen den Rathsherren besonders tauglich, die Schlösser gegen Angriffe zu bewahren und zu beschirmen. Nach damaliger Sitte geschah es oft, dass ein Schloss unter den Schutz zweier oder mehrer Kriegshelden gestellt wurde und jeder von ihnen einen Theil des Schlosses bekam. Vermuthlich glaubte man hierdurch die Vertheidigungskraft zu verdoppeln und bedachte nicht, wie leicht unter mehren von einander unabhängigen Befehlshabern eines Schlosses Uneinigkeit in der Vertheidigung selbst entstehen konnte und dass das Schloss dadurch den grössten Gefahren ausgesetzt würde. Eine solche Theilung wurde auch hinsichtlich der Schlösser Dannenberg und Prezetze beliebt. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verpfändeten am 6. Januar 1384 den Gebrüdern Hermann und Hans Spörken die Hälfte der Schlösser

Dannenberg und Prezetze nebst Zubehör bis zum 2. Februar 1385 für 1750 Mark Pfennige, mit zehn Procent jährlich zu verzinsen, und verschrieben ihnen ausserdem 100 Mark jährlicher Hebung in der Hälfte der Vogtei Dannenberg und in der Vogtei Prezetze, auch alle gerichtlichen Strafgelder vor und in der Stadt Dannenberg. Dafür sollten die Spörken ihnen die Hälfte beider Schlösser und Vogteien nebst Zubehör bewahren und beschirmen, mit ihren Freunden hierfür Sicherheit leisten, niemandem im Gerichtsbezirke Unrecht, überhaupt niemandem aus den Schlössern Schaden zufügen, in Streitigkeiten sich der Entscheidung des Rathes der Stadt fügen und sich von den Schlössern nicht wehren, wenn der Rath ihnen zum Rechte oder zum Vergleiche würde verhelfen können. Die Saat auf dem Felde wollten die Rathsherren den Spörken bei der Einlösung der Schlösser nach Abschätzung vergüten. Eine spätere Aufzeichnung sagt, dass die Rathsherren Dannenberg und Prezetze dem Hermann Spörken und dem Manegold von Estorff anvertrauet hätten. Schomaker in seinem Chronikon behauptet es nur von Dannenberg und setzt dies Ereigniss ins Jahr 1383, während jene Aufzeichnung das Jahr 1382 angiebt. Beide Nachrichten enthalten augenscheinlich eine falsche Zeitangabe; ihr übriger Inhalt aber braucht deshalb nicht unwahr zu sein und findet denn auch im Obigen zum Theil Bestätigung. Manegold von Estorff ist als derjenige anzusehen, dem die Rathsherren die andere Hälfte der beiden Schlösser verpfändet haben werden. Er machte also, wie schon am 23. April 1372, gemeinschaftliche Sache mit den Spörken. Auch befand er sich diesmal unter ihren Freunden, die mit ihnen wegen der Bewahrung und Beschirmung der Schlösser Sicherheit leisten sollten, und nahm als solcher zu ihrer treuen Hand das Gelöbniss des Raths, den Pfandvertrag unverbrüchlich zu halten, in Empfang. Der vom Rathe ausgestellte Pfandbrief ist deshalb besonders merkwürdig, weil der darin unter den Freunden der Gebrüder Spörken auch genannte Knappe Lambert von Alden hier zum ersten Male als Landvogt bezeichnet wird. Man wird sich wohl noch erinnern, dass der edele Herr Wedekind von dem Berge am 15. August 1374 Landvogt eines für die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg und für mehre angrenzenden Länder gültigen Landfriedens wurde, ferner dass Hans von Gladebeke sich unter anderen am 14. März 1383 Landvogt zu Sachsen und Hessen nannte und als solcher dem Landfrieden vorstand, welchem Herzog Otto zu Göttingen angehörte. Ueber das Amt und die Gewalt eines Landvogtes ist schon früher das Erforderliche mitgetheilt worden. Knappe Lambert von Alden bekleidete dieses Amt in dem Landfrieden, welcher von dem Könige Wenzel dem Lande Lüneburg und den Herzögen desselben am 25. Juli 1382 verlichen und von ihm am 6. Januar des folgenden Jahres besonders begünstigt worden war.

Schon im ersten Monate des neuen Jahres bewegten sich Züge von Rittern und Knappen nach Bodenteich und Lüchow. Am 10. Januar 1384, nach einer Abwesenheit von zwei Wochen, waren die Runteshorn in Bodenteich wieder angelangt. Sie und die Esperke erhielten hier Geld zur Pfandlöse für ihre versetzten Harnische. Fünf Tage später sandte der Vogt in Celle seine Boten zu den Braunschweigern, zum Herzoge Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und zum Knappen Ernst von Dotessem, der wahrscheinlich noch, wie am 29. November 1375, das bischöflich hildesheimsche Schloss Ruthe besass. Sie alle werden aufgefordert worden sein, zum neuen Feldzuge sich schleunig zu stellen. Herzog Albrecht war schon in Lüchow, wohnte jedoch nicht auf dem Schlosse sondern in einer Herberge. Am 16. Januar übergab er das Schloss dem Ritter Johann von Escherte als seinem Vogte, welcher ausserdem Pfandbesitzer von Neustadt und Rethem war. Darauf ritt er weg und der neue Vogt bezahlte für ihn die Rechnung des Wirthes. Mit dem Herzoge zugleich verliessen, wie es scheint, mehre Krieger Lüchow; wenigstens wurde an demselben Tage auch in ihren Herbergen von dem Vogte Zahlung geleistet. Es waren Burchard von Lutter, bekannt als Freund und Genosse des Johann von Escherte, Johann Torney, Wilhelm und Johann Vromann und Hildemar Schencke. In der Nähe des Schlosses Lüchow muss ein anderes, die sogenannte Denenburg, gelegen haben, welches auch dem Vogte zu Lüchow untergeben war. Er versah dasselbe fast regelmässig jede Woche mit zwei Tonnen Bier; auch sandte er wohl einmal Brod und Häringe hin. Es wird näher an der Grenze der Altmark zu suchen und in der Fehde gegen dieselbe ein besonders wichtiger Posten gewesen sein. Am 20. Januar schickte der Vogt des Schlosses Celle zum Herzoge Albrecht einen Boten mit einem dort angelangten Briefe des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg. Es mag darin die nahe bevorstehende Ankunft des Herzogs Heinrich, des Ernst von Dotessem, Kannenschleger's (vom Schlosse Wendhausen) und der Braunschweiger gemeldet worden sein. Sie alle trafen am 21. Januar in Celle ein, erhielten am folgenden Tage Pfandquittung und ritten weiter zum

Herzoge Albrecht. Vermuthlich bewegte sich ihr Zug nach Bodenteich. Kaum konnten sie daselbst angelangt sein, so wurde von dort ein Bote nach Salzwedel, Brome und Betzendorf geschickt, vielleicht um neue Fehdebriefe zu überbringen. Dass auch Brome und Betzendorf innerhalb der Grenzen des Kriegsschauplatzes lagen, beweiset der Umstand, dass unter den Einnahmen des Schlosses Bodenteich während der Zeit vom 9. August 1383 bis zum 22. April 1384 Vieh zum Werthe von 13½ Mark aufgeführt ist, welches vor Betzendorf (wofür anfangs Brome im Manuscripte gestanden hat) genommen war, und dass ein Mann in Brome 12 Mark dem Vogte in Bodenteich bezahlen musste. Besonders um den Besitz des Schlosses Brome scheint gekämpft worden zu sein; dass wenigstens für den Herzog eine grosse Gefahr es zu verlieren vorhanden war, bezeugt eine Urkunde vom 13. Juni 1385. Noch immer wurden frische Truppen herangezogen. Am 24. Januar 1384 schickte der Vogt zu Celle vermuthlich um zur Heerfolge aufzufordern, einen Boten nach dem Schlosse Hallerburg, welches die edelen Herren von Homburg seit dem 25. November 1378 besassen. Drei Tage später kamen die Gefährten (Kompane) des Burchard von Lutter wahrscheinlich aus Neustadt und Rethem nach Celle und ritten nach Lüchow. Am 29. Januar trafen die Post wieder in Celle ein. Auch sie ritten am folgenden Tage, nachdem sie Pfandquittung erhalten hatten, nach Lüchow, stellten sich also dort nach einer Abwesenheit von sieben Wochen wieder ein. Weder zu Celle noch zu Bodenteich werden in diesem Jahre die Pfeifer erwähnt. In Lüchow erhielten sie am 31. Januar Pfandquittung. Da ausser ihnen keine anderen Spielleute das Heer begleiteten und sie kleinen Reiterschaaren wohl zu kostspielig waren, ist ihre Ankunft in Lüchow ein ziemlich sicheres Zeichen, dass eine nicht unbedeutende Menge Kriegsleute dort als Besatzung lag. Sie führte bald darauf einen Einfall in die Altmark aus. Am 3. Februar nämlich ritt mit zwölf Gewaffneten Hermann Dargesse zu dem Herrn Johann (oder Ritter Johann von Escherte) nach Lüchow. Da brannten sie, wie die dortige Aufzeichnung besagt, Mahlsdorf (bei Dambeck) nieder. Beier von Rössing und seine Gesellen mögen den Streifzug mitgemacht haben. Sie wechselten an diesem Tage ihre Herberge zu Lüchow und erhielten Pfandquittung. Noch mehr Krieger entsandte der Herzog nach diesem Schlosse. So kamen, von ihm geschickt, acht Gewaffnete und ausser ihnen Gerhard von Bothmer und Rudolf von der Eek am 5. Februar dort an. Zu gleicher Zeit entstand auch auf dem Schlosse Celle regeres Leben. Es kehrten dahin am 5. Februar die Jäger zurück und zugleich mit ihnen hielten Ritter Henning von Wallmoden, Kannenschleger, die Diener des Herzogs Heinrich und die Braunschweiger ihren Einzug in das Schloss Celle, welches die meisten von ihnen erst vor zwei Wochen, um zum Herzoge Albrecht zu stossen, verlassen hatten. Zwei Tage vor ihrer Rückkehr war zu ihm vom Schlosse Celle Plote geritten. Die Botschaft, welche dieser ihm brachte, veranlasste vielleicht die Beurlaubung jener Krieger. Zu ihrer Erquickung schaffte der Vogt ausnahmsweise ein Stübchen Wein an.

Die in den beiden vorhergehenden Jahren über den Landfrieden des Landes Lüneburg aus Urkunden mitgetheilten Nachrichten beschränken sich, um es kurz zusammen zu fassen, auf folgendes Wenige. König Wenzel hatte am 25. Juli 1382 denjenigen Landfrieden, welchen das Land Westphalen vom Kaiser schon seit zehn Jahren besass, dem Lande Lüneburg und den Herzögen desselben verliehen, ihnen auch am 6. Januar 1383 gestattet, Verbesserungen daran vorzunehmen, und durch einen Befehl von demselben Tage die beiden genannten Landfrieden in die engste Verbindung gebracht. Ein Verzeichniss derjenigen Fürsten, Herren und Städte, welche in dem Landfrieden des Landes Lüneburg Aufnahme gefunden hatten, fehlt; dass jedoch die Stadt Münder demselben beigetreten war, bezeugt eine Urkunde vom 12. März 1383. Zum Landvogte dieses Friedens im Lande Lüneburg war der Knappe Lambert von Alden ernannt worden; als solcher kommt er zuerst in einer Urkunde vom 6. Januar 1384 vor. Weil das Amt eines Landvogtes ein sehr nothwendiges war (weshalb es auch in dem Landfrieden zu Sachsen und Hessen nicht fehlte), wird es schon vor jenem Tage besetzt gewesen sein und wohl nichts steht der Annahme entgegen, dass Lambert von Alden es auch schon früher bekleidet habe. An ihn richtete Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg vielleicht schon im Jahre 1383 ein Schreiben, worin er über seinen erbgeborenen Mann Heinrich von Veltheim klagte, dass derselbe, ohne gegen ihn seine Ehre vorher zu bewahren, ihm seinen Bürger und Diener Henning Kogele in seinem Dienste gefangen und beraubt habe, und verlangte, dass der Landvogt denselben vor Gericht lüde. Ferner ist aus der Geschichte des Herzogs Otto zu Göttingen bekannt, dass König Wenzel am 23. Juni 1383 in Folge der von der Stadt Göttingen gegen ein Erkenntniss des Landvogtes zu Sachsen und Hessen eingelegten

Berufung den Herzog Albrecht von Lüneburg beauftragte, die Streitsache zwischen dem Herzoge Otto und der Stadt zu untersuchen und zu entscheiden. Aus Urkunden vom 23. und 26. März 1385 ergiebt sich, dass derjenige Landfrieden, dessen Oberhaupt Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg war, also der anfangs dem Lande Lüneburg verliehene, später der Landfrieden zu Sachsen genannt wurde. Wahrscheinlich erhielt er diesen Namen erst, nachdem er sich zu der grossen Landfriedenseinigung erweitert hatte, über welche mehre Urkunden im Archive der Stadt Braunschweig folgende Auskunft geben. Am 5. Februar 1384 schlossen die Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein Bündniss auf die Dauer von zehn Jahren. In dem offen ausgesprochenen Zwecke ihres Bundes, dass der Landfrieden besser gehalten werde, liegt der Beweis dafür, dass sie diesem schon früher angehörten. Sie beabsichtigten, den König Wenzel zu bitten, dass er auch in ihrer Gegend einen Landfriedensrichter einsetze, der über alle Vergehen gegen den Landfrieden richte, und nahmen sich vor, ihre und die benachbarten Fürsten und Herren zum Eintritt in den Bund aufzufordern. Sie gelobten, sich gegenseitig getreue Hülfe zu leisten, wo es die Noth erfordern würde, und jede der Städte verpflichtete sich, für die Zwecke des Bundes eine gewisse Anzahl Krieger zu halten. Goslar wollte zehn mit Glefen bewaffnete Reuter, Hildesheim zwanzig, Braunschweig dreissig, Helmstedt fünf, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben vierzig solcher Reuter und die Stadt Braunschweig ausserdem zehn Schützen ins Feld stellen. Jenes Gesuch an den König um Ernennung eines Landrichters wurde erst am 20. März abgesandt. Schon fünf Wochen vorher, am 14. Februar, waren die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, der Bischof von Halberstadt, die Grafen von Regenstein und Wernigerode und die Ritter von Wallmoden, von Oberg, von der Asseburg und von Marenholtz dieser Landfriedenseinigung beigetreten. Das Bundesheer wurde nun auf viertausend Mann gebracht. Davon stellte das Land Lüneburg hundert und funfzig bewaffnete Reuter und tausend Fussknechte, das Land Halberstadt ebensoviel, das Land und die Stadt Braunschweig hundert Reuter, und die Stadt noch besonders sechshundert Mann zu Fuss. Am 31. März wurde auch der Erzbischof von Magdeburg mit einigen seiner Edelen in den Landfriedensbund aufgenommen und machte sich verbindlich, seine Mannen und Städte noch vor dem 1. Mai den Landfrieden beschwören zu lassen. Am 4. April 1384 trat auch der Bischof von Hildesheim dem Bunde bei und übernahm es, auf den Herzog Otto zu Göttingen und den Herzog Friedrich zu Grubenhagen einzuwirken, dass sie seinem Beispiele folgten. Zugleich versprach die Stadt Braunschweig, ihren Einfluss bei den Städten in diesen beiden Herzogthümern geltend zu machen, um sie zum Beitritte zu bewegen. Bald darauf, zu Anfange des Monats Juli, hatte wenigstens die Stadt Einbeck ihre Theilnahme am Bunde erklärt. Ob der Bischof von Hildesheim für die Ausbreitung desselben hat wirken können und ob die Bemühungen der Stadt Braunschweig darum sonst noch Erfolg gehabt haben, ist nicht bekannt geworden. Sie suchte ernstlich den Frieden, weil sie selbst zu sehr unter den vielen Fehden litt, in welche sie verwickelt war. Im Laufe des Jahres 1384 schloss sie Waffenstillstand mit Heinrich von Bortvelde, mit Burchard von Gadenstedt (Goddenstidde), mit den von Wenden und mit Erich Schencke, beendete auch durch Sühne und Frieden ihre Fehden mit den von Oberg zu Oebisfelde und mit Ludolf von Honlege. Bevor sie aber Sühne und Frieden erlangte, mussten die Bürger ernstlich auf Abwehr der jedem von ihnen durch die Fehden drohenden Gefahr bedacht sein. Es vereinigten sich deshalb am 23. April 1384 sechzig von ihnen aus den angesehensten Geschlechtern der Stadt unter eigenen Hauptleuten zu einer Waffenbrüderschaft, die bis zum 24. Juni 1385 fort bestehen sollte. In der von ihnen über ihren Bund ausgestellten Urkunde, worin man sie sämmtlich namhaft gemacht findet, erklärten sie, mit einander übereingekommen zu sein, dass, falls künftig jemand ausserhalb der Stadt ihnen Unrecht zufügen würde, einer dem andern zur Hülfe dagegen verpflichtet sei. Wenn zwischen ihnen selbst Streit entstände, sollten ihn zwei Mitglieder des Bundes, welche von ihren Hauptleuten dann dazu aufgefordert würden, innerhalb vierzehn Tage in Freundschaft entscheiden. Dem Ausspruche beider wollte man sich nicht widersetzen. Könnten sie aber die Entscheidung nicht treffen, so sollte es der Rath thun. Geriethe einer der verbündeten Bürger mit jemandem ausserhalb der Stadt in Streit und würde ihm in demselben ein Vergleich angeboten, den die meisten von ihnen für gerecht und billig erklärten, so sollte er sich daran ohne Widerspruch genügen lassen. Alle gaben die Versicherung, dass sie ohne Bewilligung ihrer Hauptleute zu niemandem innerhalb oder ausserhalb der Stadt, der ihrer Gesellschaft nicht angehöre, reiten, (nämlich ihm keine Hülfe in seinen

Fehden leisten) noch ihm Pferde leihen wollten. Davon nahmen sie die Rathsherren der Stadt aus, denn der Rath sollte, wie eine von ihm der Gesellschaft ausgestellte Urkunde es näher bestimmte, zu jeder Zeit Macht und Gewalt über dieselbe haben. Wenn die verbündeten Bürger der Hülfe wegen zu einander reiten würden, so sollte einer ihrer Hauptleute, falls es möglich zu machen sei, mit zu Felde ziehen oder letztere sollten einen anderen Hauptmann dazu schicken. Ihm wollten die Verbündeten gehorchen und jeder von ihnen dann auf eigene Gefahr im Felde stehen, seinen Gewinn behalten, seinen Verlust selbst tragen. Gefiele irgend einer der Gewaffneten in ihrem Heere den Mitgliedern der Gesellschaft nicht, so sollten die Hauptleute über die Angelegenheit entscheiden. Wenn die Verbündeten zu reiten Befehl erhalten würden, sollten sie oder ihre gewaffneten Leute bei hoher Strafe, die auf Ungehorsam gesetzt war, ihm Folge leisten. Nur ein von den Hauptleuten ertheilter Urlaub konnte davon entbinden. Verlangte jemand, der ihnen gefiele, in ihre Gesellschaft aufgenommen zu werden, so sollte er den Bundesvertrag besiegeln und den Hauptleuten zur Hand aller Mitglieder geloben, dass er die obigen Gesetze des Bundes, über welche sie sich auf Geheiss und mit Bewilligung des Rathes der Stadt, wie die Urkunde desselben bezeugte, vereinbaret hatten, treulich halten wolle. Eben dieses Gelöbniss legten die ersten sechzig Mitglieder bei der Stiftung des Bundes ab und besiegelten die darüber ausgestellte Urkunde. Es ist ein Verzeichniss der Mitglieder vorhanden, zu einer Zeit angefertigt, als fünf derselben, wahrscheinlich durch ihren Tod, aus dem Bunde geschieden und eilf neue Mitglieder darin aufgenommen waren. Dasselbe kann also nicht sehr lange Zeit nach dem Jahre 1384 geschrieben sein. Neben dem Namen jedes Mitgliedes ist die Zahl der Pferde, die es hielt, angemerkt worden. Weniger als drei hielt keiner der Verbündeten; viele besassen vier, einige fünf, andere sechs, nur einer sieben Pferde. Siebzehn waren so reich und mächtig, dass jeder von ihnen acht Pferde in seinem Stalle stehen hatte; von fünf anderen hielt jeder zehn Pferde und endlich war ein Mitglied sogar im Besitze von zwölf Pferden. Alle zusammengerechnet, verfügte die Gesellschaft über 403 Pferde, konnte also ebenso viele Reuter ins Feld stellen. Obgleich zunächst nur für die Dauer eines Jahres gestiftet, bestand sie sogar noch im Jahre 1435 und führte damals in ihrem Wappen eine Lilie. Die Mitglieder der Gesellschaft wurden nicht Ritter oder Knappen sondern Vente und wegen ihres Wappens Lilien-Vente genannt.

Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg war am 21. December 1383 von Lüchow nach Celle gekommen. Wo er sich bis zum 7. Februar 1384 aufgehalten habe, ist nirgends verzeichnet. An diesem Tage bekam er in Lüchow von dem dortigen Vogte so viel Geld als erforderlich war, um seine Schulden in der Schmiede, in der Badestube und für Schuhe zu bezahlen. Er muss also doch wohl wieder eine Zeit lang in Lüchow sich aufgehalten haben. Noch an demselben Tage aber, also am 7. Februar, traf er mit seinem Bruder Heinrich, mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und mit Ernst von Dotessem aus der Gegend der Elbe in Celle ein. Am 8. Februar ritt Herzog Albrecht nach Neustadt. Auch Herzog Heinrich verliess am folgenden Tage Celle. Während dessen liess der Vogt zu Lüchow, Ritter Johann von Escherte, die Seinen, welche bisher dort in einer Herberge untergebracht waren, das Haus nämlich das Schloss Lüchow beziehen. Ihre Zehrung in der Herberge bezahlte er am 10. Februar. Dem Wilbrand und Ludolf Knigge, die vor sechzehn Wochen über Celle nach Bodenteich und später nach Lüchow gezogen waren, dem Beier von Rössing und den Pfeifern leistete er am folgenden Tage Pfandquittung. Eine Abtheilung seiner Kompane befand sich noch in Celle, brach aber an dem zuletzt genannten Tage, nachdem sie Pfandquittung erhalten hatte, auf und zog nach Lüchow. Bald nach ihrer Ankunft sollte von hier ein neuer Angriff auf die Altmark unternommen werden. Am 16. Februar verliess Ritter Johann von Escherte mit seiner Kriegerschaar das Schloss Lüchow, nachdem er Tages zuvor die Thore des dortigen Bergfriedens mit festen Schlössern versehen und für zwei Mark Pfeile gekauft hatte, fiel in die Altmark ein, berannte Seehausen und brachte den Bürgern eine grosse Niederlage bei. Zwei Tage später ritt Rudolf von Eek, welchen der Herzog vor kaum zwei Wochen nach Lüchow geschickt hatte, und zwei andere Gewaffnete von dort fort, nachdem sie und Diedrich von Bothmer Pfandquittung erhalten hatten. An demselben Tage wurden zu Lüchow 31 Mark als Gefangengeld für die von Seehausen eingenommen. Diesmal oder bei einer anderen ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1384 wird Lippold von Rode unter den Gefangenen gewesen sein. Er schwor eine Urfehde und gelobte, Feind des Herzogs und der Schutzbefohlenen desselben nicht zu werden, noch gegen Unrecht sich zu wehren, falls der Herzog ihm zum Rechte verhülfe. Dieser war schon mehre Tage vor dem Treffen bei Seehausen, nämlich am 12. Februar, von Neustadt

nach Celle zurückgekehrt. Mit ihm zugleich war die Herzoginn von dem Salze daselbst angelangt. Es ist hier Agnes, Tochter des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg, Gemahlinn des Herzogs Albrecht zu Salzderhelden oder Grubenhagen, gemeint. Sie hatte sich am 30. März 1383 in die Brüderschaft des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg aufnehmen lassen und war dann vor dem 11. November desselben Jahres Wittwe geworden, wie daraus mit Gewissheit hervorgeht, dass an dem genannten Tage der Bruder ihres Gemahls, Herzog Friedrich, für sich und als Vormund ihres Sohnes Erich der Stadt Osterode, nachdem dieselbe gehuldigt hatte, den sogenannten Huldebrief ausstellte. Also nur kurze Zeit wird Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, seitdem Herzog Albrecht zu Grubenhagen am 27. August 1383 seinen Fehdebrief an die Stadt Salzwedel abgeschickt hatte, sich der Hülfe desselben im Kriege gegen die Altmark erfreuet haben. Wie lange die Herzoginn Agnes in Celle blieb, ist in der Nachricht über ihren Besuch daselbst nicht angemerkt worden. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg ritt am Tage nach ihrer und seiner Ankunft in Celle zum Hofe oder Turniere nach Gotha. Während er dort verweilte, wurde am 16. Februar von Celle ein Bote zum Herzoge von Mecklenburg geschickt, auch an ihn selbst (also nach Gotha) ging fünf Tage später, nämlich am Sonntage vor Aschermittwoch, ein Bote von Lüchow ab. Dieser Sonntag pflegte jedes Jahr festlich auf dem dortigen Schlosse begangen zu werden. Man lud nämlich dahin die Ritter und Knappen mit ihren Frauen, die Priester, die Bürger und die Bürgerfrauen aus der Stadt Lüchow ein. So geschah es auch dies Jahr. Neue Schüsseln, Gefässe, Krüge, Schalen und Leinewand zu Tischtüchern wurden gekauft. Einen Ochsen und vier Schweine schlachtete man für das Gastmahl. Dem Koche wurden Schmalz, Weizenmehl, Honig, Eier, Pfeffer und Senf in gehöriger Menge zur Verfügung gestellt. Um den Durst der Gäste zu stillen, schaffte der Vogt acht Tonnen Bier und für drei Mark Wein an. Die Abwesenheit des Herzogs ausser Landes dauerte bis zum 29. Februar, an welchem Tage er von Gotha nach Celle zurückkam. Dass einen Tag vorher auch der Graf von Hoya in Celle angelangt war, ersieht man aus der Aufzeichnung des dortigen Vogtes. Dieser nämlich schrieb am 28. Februar eine Tonne Bier und zwei Hechte für ihn an. Ohne Zweifel darf man hier nur an den Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen denken. Er wird als Brautwerber für seinen Sohn gekommen sein. Am 1. März, an welchem Tage der Vogt zu Celle wieder Roggen und Malz nach Rethem schickte, ritt ein Theil der Besatzung des Schlosses Celle nach Hudemühlen und erhielt vom Vogte Geld zur Zehrung mit auf den Weg. Während am folgenden Tage Korlehake und Rudolf Klencke aus der Grafschaft Hoya mit zwei anderen Gewaffneten durch ihre Ankunft in Lüchow die Zahl der dortigen Krieger vermehrten, liess Herzog Albrecht von dem Vogte zu Celle sich über die Verwaltung dieses Schlosses Rechnung ablegen. Nach dem vom Vogte aufgestellten Verzeichnisse der Ausgaben betrugen dieselben seit dem 29. März 1383 oder seit eilf Monaten und vier Tagen 1717 Mark Pfennige. Darunter befanden sich als besondere Auslagen des Vogtes für den Herzog folgende: 26 Mark für den Hengst, dessen schon am 24. September 1383 Erwähnung geschehen ist, 20 Mark Pfandquittung für Hermann Bock, der am 23. September 1383 in Celle gewesen war, 10 Mark Pfandquittung für Hildemar Schencke, welcher am 16. Januar Lüchow verlassen hatte, $7^3/_4$ Mark, welche der Vogt dem Andreas Beme für ein Pferd, wahrscheinlich für ein demselben im herzoglichen Dienste verunglücktes Pferd, entrichtet hatte. Andreas Beme gehörte nämlich zu der Besatzung des Schlosses Bodenteich, wo ihm am 10. Februar 1384 seine Kosten für Hufschlag ersetzt wurden; er wird in der Fehde gegen die Altmark mitgefochten haben. Zu den besonderen Auslagen gehörten ferner ausser noch einigen anderen Posten 40 Mark Pfennige, welche der Vogt dem Herzoge ausbezahlt und dieser nach Bodenteich geschickt hatte, und eine löthige Mark für Wagenpfennige zu Braunschweig, nämlich für Zoll oder Geleit von Wagen, welches Geld der Vogt dort für den Herzog hatte entrichten müssen. Die nöthigen Getreidevorräthe für das Schloss Celle wurden nämlich aus Braunschweig bezogen und werden dort bei ihrer Versendung jener Abgabe unterworfen gewesen sein.

Das am 2. März 1384 dem Herzoge Albrecht vorgelegte Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse Celle, vom 29. März 1383 bis zum genannten Tage reichend, ist aus dem 14. Jahrhunderte das letzte, welches über die Verwaltung des Schlosses Auskunft giebt. Wenigstens ist kein späteres aus diesem Zeitraume aufgefunden worden. Die früheren sind ein Verzeichniss der Ausgaben vom 11. April 1378 bis zum 9. März 1379 und vom 7. November 1379 bis zum 13. Februar 1380, ein zweites vom 24. Februar 1381 bis zum 9. November desselben Jahres

und ein drittes vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382. Aus derselben Zeit liegen auch Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Celle vor, nämlich eins vom 7. April 1378 bis zum 9. März 1379 und ein zweites vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382, ausserdem ein Verzeichniss der zum Schlosse gehörenden Hebungen, welches den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts angehört. Obgleich alle diese Verzeichnisse nur den Zweck haben, die Höhe der Einnahme und Ausgabe und das Verhältniss beider zu einander nachzuweisen, ertheilen sie doch auch über manches Andere Belehrung. Aus den Verzeichnissen der Einnahmen lernt man den Umfang des zum Schlosse Celle gehörenden Gebietes und die verschiedenen Arten der Abgaben kennen. Den Verzeichnissen der Ausgaben verdankt man viele im Obigen schon benutzten Nachrichten über Tagefahrten, Feldzüge und Reisen des Herzoges, über Reisen der Herzoginn, über fürstliche Besuche auf dem Schlosse Celle, über das Kommen und Gehen herzoglicher Mannen und über die unternommenen Bauten. Sie machen uns ferner bekannt mit dem Hofstaate der Herzoginn, zeigen den Vogt in seiner amtlichen Thätigkeit, lassen die damalige Art, Truppen zu verpflegen, erkennen, verbreiten Licht über die Verhältnisse der Handwerker und des Gesindes, ertheilen Auskunft über Mass und Gewicht, geben den Preis der Waaren und die Orte, woher sie bezogen wurden, an. Sie führen uns in mehre Gemächer des Schlosses, in das Backhaus, in den Keller, in die Küche und zur herzoglichen Tafel, in den Marstall und das Wagenhaus, sogar in den Gefangenkeller, sie legen uns die Geräthe und die Gegenstände des Verbrauches vor, sie zeigen uns, wie einfach und wenig bequem man damals selbst in den höchsten Ständen sich einrichtete, kurz sie gewähren uns einen Blick in die Lebensweise, welche auf dem herzoglichen Schlosse geführt wurde. Für alle diese Beziehungen enthalten sie einen so reichhaltigen Stoff, wie man für jene Zeit wohl selten beisammen findet. Möge man deshalb den Gegenstand einer genaueren Untersuchung, die allerdings sehr ins Einzelne gehen muss, nicht unwerth halten! Störend und lästig wird in derselben der Leser die häufige Nennung von Tag und Jahr finden; und dennoch setzt sie allein ihn in den Stand, von der Richtigkeit der vorgetragenen Behauptungen sich in den Verzeichnissen der Ausgaben zu überzeugen.

Die Einkünfte des Schlosses Celle erhob der Vogt. Sie bestanden hauptsächlich in Zins und Zinsroggen oder Kornzins. Die Ortschaften, aus denen der Zins in den Jahren 1378 und 1379 nach dem Schlosse Celle entrichtet wurde, liegen innerhalb der Grenzen, von welchen später die Hausvogtei Fallingbostel, die Vogteien Dorfmark, Walsrode und Soltau, die Vogteien Bergen und Wietzendorf, die Amtsvogteien Hermannsburg und Winsen an der Aller, die Burgvogtei (oder sogenannte Schliesserei) Celle, die Amtsvogtei Eicklingen und die Vogtei Essel eingeschlossen wurden. Diese letzte ausgenommen, sind es dieselben Vogteien, aus welchen man Zinsroggen während der genannten Jahre nach dem Schlosse Celle lieferte. Während der Jahre 1381 und 1382 erhob der Vogt den Zins in den nämlichen Bezirken wie früher; es kamen aber noch Ortschaften hinzu, welche nach einer späteren Landeseintheilung in folgenden Vogteien, in der Vogtei Eschede, der Hausvogtei Beedenbostel und den Vogteien Hohne und Bissendorf, lagen. Auch die Bezirke, aus denen der Kornzins oder Zinsroggen geliefert wurde, waren mit Ausnahme der Amtsvogtei Winsen und der Burgvogtei Celle, welche diesmal nicht genannt sind, die nämlichen, wie früher; einen Zuwachs hatten sie jedoch durch Ortschaften erhalten, welche später zum Amte Ahlden, zur Hausvogtei Rethem und zur Vogtei Bissendorf gerechnet wurden. Das Verzeichniss der zum Schlosse gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts enthält Namen von Ortschaften aus denselben Bezirken, in welchen während der Jahre 1381 und 1382 der Zins nach dem Schlosse entrichtet wurde; ausserdem sind darin neben Munster auch Ortschaften genannt, welche später zum Amte Ahlden, zur Hausvogtei Rethem und zu den Gerichten Boitzen und Cordingen gehörten. Im Verlaufe der Jahre war also das zum Schlosse gehörende Gebiet durch Anschluss benachbarter Bezirke gewachsen. Anfangs bestand es in der Amtsvogtei Fallingbostel-Soltau, den Amtsvogteien Bergen, Hermannsburg und Winsen an der Aller, der Burgvogtei Celle und Amtsvogtei Eicklingen; dann wurden die Amtsvogteien Beedenbostel und Bissendorf, später auch das Amt Ahlden und zuletzt das Amt Rethem hinzugelegt. Aber schon früher einmal bestand hinsichtlich der Verwaltung eine Verbindung zwischen Celle und Rethem; am 11. Juli 1372 und 2. Februar 1373 nämlich werden die herzoglichen Sunderleute an beiden Orten als zusammen gehörig betrachtet und der Bezirk, in welchem sie wohnten, das Gericht zu Celle und zu Rethem genannt. In der Vogtei Soltau liegt der durch die Sage verherrlichte Meierhof Stübeckshorn. Ludolf Meier zu Stübeckshorn war 1293 einer

der vier Kirchenvorsteher zu Soltau. Der Hof ist schon im zweiten der obigen Verzeichnisse erwähnt; aber erst ein späteres zur Zeit des Herzogs Heinrich (nach dem Jahre 1409) geschriebenes Hebungsregister bezeichnet genau die Pflichten und Privilegien des Meierhofes. Der Meier entrichtete fünftehalb Wichhimten Hafern, 16 Schweine und 16 Hühner jährlicher Abgabe und war verpflichtet, die Hofleute (die von seinem Hofe abhängigen Hofbesitzer) zu Pferde zu begleiten, wenn sie nach Korn oder zur Heerfahrt auszogen. Dafür durfte er einen Theil des Zinses von den Hofleuten, nämlich 4 Schillinge von einem Hofe zu Dittmern und ein Schwein nebst 4 Schillingen von einem Hofe zu Deimern innebehalten, auch ausserdem von einem Hofbesitzer zu Hötzingen Dienste verlangen. Dieser sollte nämlich, wenn der Meier mit den Hofleuten ausgezogen wäre, die Arbeit desselben auf dem Meierhofe zu Stübeckshorn bis zur Rückkunft verrichten. Von dem Hofe zu „Nordoide" musste derselbe Meier 6 Himten Roggen nebst einem krausen Widder und von einem Kothhofe zu Wolterdingen 4 Schillinge jährlich entrichten. Einer Gnadenbezeigung verdankte er es, dass die Leute von neun Höfen verpflichtet waren, ihm in der Ernte mähen zu helfen. Der Herzog besass das Recht, zwei Mal im Jahre, falls ihn sein Weg nach dem Hofe zu Stübeckshorn führte, auf demselben Beköstigung und Herberge zu fordern. Hiermit stimmt der bekannte Lehnbrief, welcher am 15. August 1573 von dem Herzoge Wilhelm dem Meier zu Stübeckshorn ertheilt wurde, nicht völlig überein; unter anderen enthält er nichts über die Pflichten des Meiers. Nach einer Urkunde der Aebtissinn von Quedlinburg aus dem Jahre 1069 musste der herzogliche Gesandte zwei Mal jährlich auf dem Meierhofe zu Soltau bewirthet werden, wenn er auf den Wunsch des Meiers und der vom Meierhofe abhängigen Leute dort anlangte. Ueberhaupt zeigt an beiden Orten, zu Soltau und zu Stübeckshorn, das Verhältniss nicht nur des Herzogs zum Meierhofe sondern auch dieses zu den Nebenhöfen eine auffallende Aehnlichkeit. Die hier auf Veranlassung des oft genannten Meierhofes begangene Abschweifung konnte aus Rücksicht auf die Berühmtheit, die derselbe dadurch erlangt hat, dass er, freilich ohne Grund, mit der Geschichte des Hermann Billung in Verbindung gebracht ist, wohl kaum vermieden werden. Es soll nun mit der Aufzählung der Einkünfte des Schlosses Celle fortgefahren werden. Ausser dem Zinse und Zinsroggen erhob der Vogt Gebühren für Geleit zu Celle, Winsen, Dorfmark und Soltau und nahm Zoll von Eichen (langen platten Flussschiffen) und von Flössen. Innerhalb der Grenzen des zum Schlosse gehörenden Gebietes nennt das erste Verzeichniss der Einnahmen die Gogerichte oder Godinge zu Dorfmark, Soltau, Winsen und Bergen, ausserdem das Freiding oder Freigericht zu Bergen. Als Bezirke kennt es das Gericht Fallingbostel und das Gericht Bergen. Nach Dorfmark zum Godinge kamen Leute aus Ortschaften der Hausvogtei Fallingbostel, der Vogtei Dorfmark und der Vogtei Walsrode. Dieses und das Goding zu Soltau bestanden also für die Eingesessenen der späteren Amtvogtei Fallingbostel-Soltau, wie das Goding zu Winsen und das Goding zu Bergen für die Eingesessenen der gleichnamigen Amtsvogteien. Es fehlen in dem ersten Verzeichnisse Gogerichte für die vier übrigen in demselben genannten Vogteien. Vielleicht vertheilten sich die Eingesessenen dieser auf die Gogerichte zu Winsen und Bergen. In allen genannten Gerichten fielen die Strafgelder an den Vogt, der sie als Einnahme dem Herzoge in Rechnung brachte. Er selbst hielt das Gogericht zu Winsen und zu Soltau. In den übrigen Godingen werden die Gografen statt seiner zu Gericht gesessen haben. Obgleich keiner von ihnen in dem ersten Verzeichnisse der Einnahmen genannt ist — man müsste denn in dem auf dem Godinge zu Dorfmark unter den Bestraften erwähnten Gografen zu Vierde einen solchen Richter erkennen — ist wohl kaum daran zu zweifeln, dass sie in dem Gebiete des Schlosses vorhanden waren. Siebzig Jahre später leisteten sie durch ihre Gegenwart und durch ihr Zeugniss dem Vogte zu Celle Beistand, als er dem Herzoge Rechnung ablegte. Unter den Einkünften sind ferner in den Verzeichnissen aufgeführt Gelder, welche von den Gefangenen (dem Anscheine nach nicht bloss Kriegsgefangenen) bezahlt wurden, Brandschatzungsgelder (von den Bauern zu Steinhorst bei Wittingen, zu Siersse bei Wolfenbüttel und zu Walle bei Gifhorn oder zu Wollah bei Bremen), hundert Mark Pfennige von dem Rathe zu Celle, ein anderes Mal $61\frac{1}{4}$ Mark von dem Rathe zu Hildesheim, Biergeld oder Biersteuer namentlich aus dem Rathskeller zu Celle, der Erlös aus dem Verkaufe erbeuteter Kühe, eines Mutterpferdes, eines Ochsen, des Talges und des Leders von geschlachtetem Viehe, Beede, Vogtzins, Lehengeld, Fehmpfennige (nämlich das für die Mast der Eich- und Buchwälder entrichtete Geld) aus dem Kirchspiele Winsen, Ochsenpfennige (oder das für den Gebrauch des Zuchtochsens bezahlte Geld), Haferpfennige und die aus einigen Ortschaften erhobenen Malzpfennige, ferner Strafgelder für Liebe (Unzucht) und für Pferdediebstahl,

Hebungen beim Wechsel von Leibeigenen und Einnahme von ihnen wahrscheinlich bei ihrer Freilassung. Endlich werden unter den Hebungen die Kuhpfennige genannt. Mit ihnen hatte es folgende Bewandtniss. In dem ersten Verzeichnisse der Einnahmen ist angemerkt worden, dass der Vogt, als er einst im Winter Goding zu Soltau hielt, die Kirchspielsleute daselbst um Kühe für die Küche des Herzogs bat und davon zwei Pfund Pfennige einnahm. Ein anderes Mal schrieb er unter den Einnahmen eine von den Bauern zu Jeversen ihm für die Kühe, die ihnen der Herzog wiedergegeben hatte, bezahlte Summe Geldes an. Häufiger erhob er von den Bauern verschiedener Ortschaften Geld für Kühe namentlich auch für Melkkühe. Die Lieferung solcher Kühe war, wie sich hieraus ergiebt, eine zwar erbetene aber nicht zu weigernde Abgabe, vermuthlich dieselbe, die bald hernach unter dem Namen Kuh-Nahme vorkommt. Wenn, wie in allen obigen Fällen, von den Bauern Geld statt der Kühe gegeben wurde, so hiess dasselbe Kuhpfennige. In ähnlicher Weise bezahlten manche Bauern, anstatt die schuldigen Hofschweine zu liefern, eine entsprechende Abgabe an Geld. In der Zeit vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382, während welcher Segeband Voss Vogt auf dem Schlosse Celle war, bekleidete unter ihm dasselbe Amt auf dem Schlosse Dorfmark nach einander Fricke und Heinrich Louwe. Er nahm ihnen deshalb Rechnung ab, indem er sich von ihnen ein Verzeichniss der Ausgaben und Einnahmen vorlegen liess. Unter den Einnahmen auf dem Schlosse Dorfmark kommen ausser einigen Scheffeln Malz und einer Tonne Häringe, vom Schlosse Celle zum Gebrauch dahin geschickt, andere Kaufmannsgüter vor, die der Vogt den Fuhrleuten von den Wagen nahm. Bald setzte er einem Manne, weil derselbe nach Kettenburg fuhr, ein Fuder Bier, bald einem anderen von Einbeck eine Tonne Butter, endlich Leuten von Wunstorf und Leuten von Rethem einige Tonnen Häringe von den Wagen ab. Was er ihnen nahm, war, wie es sich im Verzeichnisse der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Lüchow (1. und 17. Februar 1384) bestätigt, die Gebühr für Geleite, die sonst auch wohl in Gelde entrichtet wurde. Zu Soltau erhob ein anderer das Geleitsgeld und lieferte es dem Vogte zu Dorfmark ab. Zu den Einkünften auf dem Schlosse Dorfmark gehörten ferner alle Strafgelder, das Geld, welches dem Vogte von den Leuten, die es betraf, für Liebe (Unzucht) bezahlt werden musste, die Gelder, welche von dem Holtinge (Holzgerichte) einkamen, der Erlös aus dem Roggen, den der Vogt eingemahnt hatte, und aus dem Verkaufe von Schweinen, die Wachspfennige oder der Wachszins und endlich das Geld für zwei Kühe, welche nach hergebrachter Gewohnheit dem Vogte am 1. Mai geliefert wurden. Diese Gewohnheit, weniger die im Winter auf dem Godinge zu Soltau von dem Vogte zu Celle der Kühe wegen gethane Bitte, erinnert an ein Gewohnheitsrecht des Bischofs von Verden, womit sie gleichen Ursprung haben mag. Nach einer Urkunde des Bischofs Gerhard vom 29. April 1269 waren nämlich je zehn Leute verpflichtet, zur Sommerzeit ihm eine Kuh zu liefern; diese zu seinem Bedarf ihm hergegebenen Kühe liess er dann am 11. November ihren Eigenthümern wieder zustellen. Das letztere scheint nun freilich bei den herzoglichen Vögten nicht Gebrauch gewesen zu sein. Ausser den Geldeinkünften erhielt der Vogt zu Dorfmark Abgaben vom Getreide. Die Landleute in der Vogtei Dorfmark gaben ihm rauchen Hafer als Beede oder, wie es ein anderes Mal ausgedrückt ist, er erbat sich denselben von ihnen und von den Hofleuten in der Vogtei. Die Kirchspielsleute zu Dorfmark gaben ihm weissen Hafer, damit er ihnen hülfe, die erste Dingzahl oder Schatzung (des Jahres) durch Pfändung aufzubringen. Auf die kriegerischen Ereignisse beider Jahre deuten unter den Einkünften zu Dorfmark Posten, wie folgende: 20 Mark von den Leuten aus dem Kirchspiele Soltau, welche der Vogt von Lüneburg im Namen des Herzogs zu Harburg losbat, 2 Mark von einem Manne, den die Gesellen des Vogts von Dorfmark gefangen hatten, 10 Mark von einem andern Gefangenen, 6 Mark Dingzahl oder Schatzung von einem Manne aus Lauenbrück.

Was nun die Verwendung der Einkünfte auf dem Schlosse Celle betrifft, so musste der Vogt desselben mit ihnen alle diejenigen Kosten innerhalb des ganzen Umfanges des zum Schlosse gehörenden Gebietes bestreiten, welche sonst der Herzog hätte bezahlen müssen, und, wenn die Einkünfte, wie gewöhnlich, dazu nicht ausreichten, aus seinen eigenen Mitteln die Kosten vorschiessen. Deshalb lag es ihm ob, für die Verpflegung der Truppen zu sorgen, wenn der Herzog in dem zum Schlosse gehörenden Gebiete ein Heer zusammenzog und Heerschau hielt, wenn Truppen durch dieses Gebiet zogen, um zum Herzoge zu stossen oder in Feindes Land einzudringen. So beköstigte er am 11. August 1378 die durch Hehlen, Bröckel und Bostel ziehenden Krieger, bezahlte am 14. August den daselbst, zu Winsen und zu Celle von den Truppen verzehrten Roggen und am 21. August den Roggen, der zu Stedden,

Bostel und Celle verbraucht war, liess auch Tages zuvor gewaffnete Leute zu Stedden speisen. Am 28. August bewirthete er zu Celle die Mannen des Herzogs aus Ahlden und Rethem. Am 30. September wurde auf seine Rechnung eine zu Winsen angekommene Reiterschaar beköstigt. Am 23. October musste er daselbst zu einem ähnlichen Zwecke Zahlung leisten. Am 3. December gab er der Reiterschaar, welche vom Herzoge nach Stadthagen geschickt wurde, Geld zu ihrer Verpflegung mit auf den Weg und am 14. December liess er zu Winsen einen zum Herzoge nach Neustadt durchziehenden Krieger beherbergen und beköstigen. Als der Herzog am 20. December zu einem Feldzuge Reisige in Soltau versammelte, bezahlte der Vogt für ihn und für sie die Zehrungskosten und leistete Pfandquittung in den Herbergen. Zu Winsen bezahlte er am 21. Januar 1379 für die Mannen die zum Herzoge ritten und berichtigte in den nächsten Tagen die Rechnung zu Soltau für den Herzog und seine Mannen hin und zurück auf ihrem Zuge in das Stift Bremen. Am 24. Januar liess er zu Walsrode zweien Knappen, welche vom Herzoge entsandt waren, Herberge und Beköstigung geben; zwei Tage später wurden die mit dem Herzoge gekommenen guten Leute in Celle auf Rechnung des Vogtes gespeiset. Am 15. Januar 1380 liess der Vogt das Kriegsvolk der Stadt Hannover zu Hambühren verpflegen. Als am Abende des 17. März 1381 einige Ritter und Knappen mit 34 Pferden durch Winsen zogen, bezahlte er ihre Zehrung. Man sieht es an der Höhe der Ausgaben für die am 18. Mai 1381 auf dem Schlosse Celle verbrauchten Nahrungsmittel, dass der Vogt die Krieger, welche an jenem Tage vom Herzoge zum Zuge gegen Twieflingen in der Gegend von Celle versammelt wurden, bewirthete. Am 16. Juni sorgte er dafür, dass die gegen das Schloss Gifhorn ausziehende Schaar zu ihrer Erquickung eine Tonne Bier zu Langlingen vorfand. Am 19. Juni bezahlte er zu Winsen die Zehrung der Gewaffneten, welche von Ahlden dahin gekommen waren. Am 9. Juli sandte er Vorräthe von Bier und Hafer den von einem Feldzuge heimkehrenden Truppen nach Meinersen entgegen und am 11. Juli liess er zu Dorfmark die nach Hause ziehenden Mannen verpflegen. Wie er am 17. August für das ins Feld gezogene Heer sorgte, ist schon früher erwähnt worden. Zu den obigen könnten noch manche Beispiele aus den Jahren 1383 und 1384 (besonders vom 6. Juni, 14. Juli, 21. September, 27. September und 1. November 1383), hinzugefügt werden. Auch wenn der Vogt selbst durch das zum Schlosse gehörende Gebiet mit den ihm untergebenen Kriegern zur Fehde auszog, kam die Verpflegung derselben auf seine Rechnung. So liess er am 24. Mai 1378 zu Winsen die Truppen, mit denen er gegen Gadenstedt zog, bewirthen, gab seinen Kompanen Geld zur Zehrung, als er sie am 14. Juni nach Uelzen schickte, und beköstigte am 20. Juli zu Winsen die Gewaffneten, mit denen er vor die Stadt Braunschweig zu ziehen beabsichtigte. Seine Kompane bildeten die berittene Besatzung zu Celle und hatten zunächst die Aufgabe, mit ihm innezuhüten oder das Schloss zu bewachen. Die Zahl der dort liegenden Krieger nahm bald zu bald ab; denn, wie der Herzog befahl, kamen oder gingen seine Mannen. Celle war der Sammelplatz, der Mittelpunkt, von welchem aus sie zu diesem oder jenem kriegerischen Unternehmen ausgesandt wurden. Auch sie halfen oft dem Vogte innehüten. Das Schloss daselbst war zu eng, als dass sie alle in demselben untergebracht werden konnten. Sie wurden deshalb, selbst wenn sie den Dienst auf dem Schlosse hatten, gewöhnlich in Herbergen oder Bürgerhäuser der Stadt gelegt, wo man sie auf Rechnung des Vogtes bewirthete. Ihre Zehrung bezahlen nannte man Pfandquittung oder Pfandlöse leisten. Diese Benennung ist dadurch entstanden, dass der Krieger, statt in der Herberge seine Rechnung zu berichtigen, nicht selten ein Stück seiner Rüstung als Pfand zurückliess und es einlösete, wenn er Geld bekam. Fälle dieser Art sind schon am 19. März 1381 und 23. September 1383 erwähnt worden. Als Beispiel kann noch angeführt werden, dass der Vogt zu Celle am 11. April 1381 eine Armbrust einlösete, welche dem acht Tage später als Boten bezeichneten Westphal gehörte. Der Vogt also leistete allen herzoglichen Mannen in Celle Pfandquittung. Sie erhielten dieselbe bisweilen, wie am 1. August und 10. November 1383, bei ihrer Ankunft in Celle (wahrscheinlich für die getragenen Kosten der Hinreise), oft auch auf der Durchreise durch Celle für eine einzige Nacht Aufenthalt daselbst, wie am 21. October 1383, 22. und 30. Januar 1384, gewöhnlich aber bei der Abreise. Beispiele hiervon findet man am 22. December 1379, 17. September 1381, 19. und 29. Mai, 13., 24. und 25. August, 23. September, 6. und 23. October, 6. November 1383 und am 11. Februar 1384. Zu Lüchow wurde am 3. Februar 1384 denjenigen Kriegsleuten, welche aus ihrer bisherigen Herberge in eine andere zogen, Pfandquittung gegeben, anderen, welche sieben Tage später aus ihrer Herberge auf das Schloss Lüchow zogen, an demselben Tage in jener Herberge Geld

ausbezahlt, und am 19. März desselben Jahres erhielten diejenigen Krieger, die von Lüchow wegritten, nicht nur Pfandquittung sondern auch Geld für Hufschlag. Nicht nur in den Bürgerhäusern und Herbergen bezahlte der Vogt zu Celle für die herzoglichen Kriegsleute; am 24. Juli 1378 kam sogar der Fall vor, dass er für die Gewaffneten der Stadt Hannover sowohl in dem Bürgerhause zu Celle, in welchem sie ein Unterkommen gefunden hatten, als auch in dem Rathskeller daselbst Pfandquittung leistete, hier also die Zeche bezahlte. Gleichfalls in den Ortschaften, die im Gebiete des Schlosses Celle lagen, leistete er Pfandquittung; so geschah es, um unter mehren Beispielen nur drei anzuführen, am 16. Mai 1378 zu Walsrode, am 6. October und 20. December zu Soltau. Alle fürstlichen Personen und alle Herren, die nach Celle zum Besuch oder dem Herzoge zu Hülfe kamen, wurden, so bald sie in dem zum Schlosse gehörenden Gebiete anlangten, und in Celle selbst auf Rechnung des Vogtes bewirthet. Für den edeln Herrn von dem Berge bezahlte er am 16. Mai 1378 zu Soltau und für den Grafen von Wunstorf am 10. December 1379 zu Hermannsburg, was sie daselbst verzehrt hatten. Wegen Beschränkung des Raumes auf dem Schlosse Celle wurde den fürstlichen und gräflichen Besuchern meistens in Herbergen oder Bürgerhäusern der Stadt Wohnung verschafft. So bezog auch Graf Erich von Hoya mit seiner Begleitung am 7. September 1381 in Celle eine Herberge. In dieselbe schickte ihm bei seiner Ankunft der Vogt ein Fass Bier und leistete für ihn am 17. September eine Pfandquittung von bedeutender Höhe. Wie der Herzog von Mecklenburg am 25. October 1381 zu Hermannsburg und während der folgenden Tage in einer Herberge zu Celle bis zu seiner Abreise am 7. November bewirthet wurde, ist schon früher beschrieben worden. Die Kosten, die sein Besuch veranlasste, legte der Vogt aus. Dass er am 14. Juli 1381 dem Grafen von Wernigerode und am 1. August 1383 dem Grafen von Everstein zu Celle Pfandquittung leistete, ist schon erwähnt worden. Die Bewirthung des Grafen von Hoya zu Celle am 28. März 1382, desselben und seiner Mannen zu Dorfmark auf ihrem Zuge nach Bodenteich am 21. September 1383, des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg zu Bergen am 7. October 1383 und des Grafen von Hoya zu Celle am 28. Februar 1384 geschah auf Rechnung des Vogtes. Verschaffte er in dem ihm untergebenen Gebiete Herberge und Beköstigung den Gästen und den Mannen des Herzogs Albrecht, so musste er nicht weniger für diesen selbst und, wie es nach einer Rechnung vom 16. November 1379 den Anschein gewinnt, auch für den Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg innerhalb der nämlichen Grenzen gute Bewirthung besorgen und dieselbe bezahlen. Die Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle vom Jahre 1378 bis zum Jahre 1384 legen dafür Zeugniss ab, dass, nach welchem Orte in den zum Schlosse gehörenden Bezirken und wie oft dahin Herzog Albrecht bei seiner unstäten Lebensweise auch kam, die Kosten für seinen Unterhalt daselbst vom Vogte zu Celle bezahlt wurden. Dies geschah unter andern als der Herzog am 10. December 1379 die Nacht in Hermannsburg zugebracht hatte, erst nachdem für den Vogt genaue Rechnung aufgesetzt und dieselbe ihm zugestellt war; so wird es auch wohl immer gehalten worden sein, da der Vogt nicht stets als Zahlmeister den Herzog begleiten konnte. Ein Beispiel, dass auch in Bergen dem Vogte Rechnung ausgestellt wurde, kommt am 25. Januar 1380 und 7. October 1383 vor. Derjenige, welcher sie aufstellte, war dem Anscheine nach kein anderer, als der zu Hermannsburg die Rechnung geschrieben hatte. Auf seinen Reisen begnügte sich der Herzog mit sehr einfacher Kost. Wenn er und seine Begleitung einen ganzen Tag, wie am 15. Mai 1378, oder auch noch länger an einem Orte verweilt und es herrliche Mahlzeiten gegeben hatte, standen nur etwa folgende Speisen auf der Rechnung: Brot (Roggenbrot), Weissbrot, Eier, Butter, Lachs oder Aal oder auch Hecht, sonstige Fische, Gewürz, geräuchertes Fleisch oder Speck und Bier. Ein anderes Mal, am 14. Mai 1378, hatte der Herzog sich den ganzen Tag mit Brot, Butter, Eier, Oel, Käse und Bier genügen lassen. Eine Rechnung von mehren Tagen führt am 31. März 1381 sogar nur Weissbrot, Oel, Stockfisch, frischen Fisch und Bier als genossene Speisen auf. Langte der Herzog an einem Orte des Abends an und blieb er daselbst die Nacht, so kamen vielleicht Brot, Bier, Eier, Häring, Butter und Licht, auch wohl statt Eier und Häring eine fette Gans oder sonstiges Fleisch, ein anderes Mal Weissbrot, Bier, Essig, Speck und Licht oder nur Brot, Butter, Käse und Licht auf die Rechnung. Bisweilen begnügte sich der Herzog des Abends mit Brot, Bier, Salz und Licht, oder mit Bier und Häring, oder, wie am 28. April 1381, auch mit Bier allein. Nur zwei Mal kommt es in den Verzeichnissen der sechs Jahre vor, dass er sich des Abends ein Stübchen Wein geben liess. Jedes Mal aber stand Bier in grosser Menge (ein oder zwei Tonnen) und für die Pferde Hafer, bisweilen

auch Heu auf der Rechnung. Wenn der Herzog zu Walsrode übernachtete, geschah es, wie Beispiele vom 15. Mai und 19. September 1378 und vom 31. Januar 1379 zeigen, in einer Herberge. Zu Soltau stieg er am 18. September, 6. October und 20. December 1378 und am 22. Januar 1379 ebenfalls in einer Herberge ab. Zu Bergen fand er am 14. Mai 1378 in einem Bürgerhause, am 29. September 1381 in einer Herberge Aufnahme. Zu Dorfmark wird er, seitdem das Schloss dort stand, in dieses eingekehrt sein. Zu Hermannsburg, Winsen an der Aller, Wietzendorf, Bröckel und Bergerwald (Wohlde), durch welche Orte er auch häufig kam, standen vielleicht herzogliche Gebäude für ihn und die Seinen bereit oder er musste hier ebenfalls Bürgerhäuser oder Herbergen benutzen. Wenn der Herzog auf seinen Reisen aus dem Gebiete, welches dem Vogte zu Celle untergeben war, in den zu einem anderen herzoglichen Schlosse gehörenden Bezirk gelangte, so wird für ihn der Vogt dieses Schlosses die ferneren Reisekosten innerhalb der Grenzen seiner Vogtei haben bezahlen müssen. Deshalb berechnete der Vogt zu Celle in seinen Verzeichnissen keine Ausgaben für den Herzog zu Neustadt, Lüneburg, Hannover, Pattensen und Winsen an der Luhe, obwohl er die Reisen desselben dahin erwähnt. Ueberschritt aber der Herzog zugleich mit den Grenzen des zum Schlosse Celle gehörenden Gebietes auch die Grenzen seines Herzogthums, kam er also unmittelbar aus dem ersteren in ein daran grenzendes fremdes Land, so mussten die Kosten seines Aufenthaltes in demselben auch vom Vogte zu Celle bezahlt werden. Zu Verden war der Herzog am 19. Mai 1378 und am 5. März, 29. April und 5. Juli 1381, zu Schneverdingen im Bisthume Verden am 22. Januar 1379, zu Burgdorf, welches damals noch zum Stifte Hildesheim gehörte, am 13. Januar 1379 und 25. April 1381. Er war dahin von Celle gekommen, ohne das Gebiet eines seiner anderen Schlösser zu berühren; deshalb findet man die Rechnungen über die Beköstigung des Herzogs und seiner Begleitung und über die Fütterung der Pferde an jenen Orten in den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse Celle, während darin die Reisekosten des Herzogs nach Wittenberg, Hildesheim, Hameln, Cöln, Münden, Braunschweig und Magdeburg, nämlich nach denjenigen Städten des Auslandes fehlen, die er nur, nachdem er durch andere Theile seines Herzogthums gekommen war, erreichen konnte. Als der Herzog am 5. März 1381 zu Verden war, blieb er einige Tage dort. Die während derselben von ihm eingenommenen Mahlzeiten zeichnen sich durch eine grössere Mannigfaltigkeit der Speisen aus. Auf der Rechnung stand: Brot, bremer und hildesheimer Bier, Oel, Grütze, Spierlinge (Stint oder Sardellen), Häringe, Salz, Mandeln, Essig, ausserdem Kohlen, Holz und Hafer. Die beiden letzten Male, dass er in der bischöflichen Residenz war, erfährt man, weil nur angegeben ist, wie viel für seine Beköstigung daselbst bezahlt wurde, über die ihm vorgesetzten Speisen nichts. Wenn der Herzog aus dem zum Schlosse Celle gehörenden Gebiete heraus in angrenzende Theile seines Landes oder in das Ausland zu reisen beabsichtigte, sorgte der Vogt zuweilen insofern für die Beköstigung desselben, dass er ihm Lebensmittel mitgab. So nahm der Herzog, als er am 22. August 1381 von Celle nach Uetze ritt, eine Tonne Bier, als er am 15. Mai 1383 von Celle nach Magdeburg und am 24. Juli desselben Jahres nach Hannover reisete, Fische mit auf den Weg. Auch innerhalb der Grenzen der zum Schlosse Celle gehörenden Bezirke, jedoch selten, sorgte der Vogt in ähnlicher Weise für ihn. So wurde nach Walsrode, als der Herzog am 17. Juni 1383 daselbst übernachtete, von Celle eine Tonne Bier nebst einem Hechte, obgleich der Herzog sich auch von seinem Wirthe dort speisen liess, für ihn gebracht. Ebenso schickte der Vogt am 7. Juni 1378 eine Tonne Bier nach Dorfmark, damit der Herzog, der am nächsten Tage dort eintraf, sich daran laben möchte, und am 20. November 1378 eine Tonne Bier nach Winsen an der Aller, wo der Herzog und die Seinen es tranken; am 25. März 1382 schickte er ihm sogar mehre Gebinde Spierlinge (Sardellen) nach in das Heer. Ausserdem versah er die Schlösser in dem zum Residenz-Schlosse Celle gelegten Gebiete dann und wann mit Vorräthen. Unter andern schaffte er am 19. October 1383 zwei Scheffel Malz, am 28. Februar des folgenden Jahres anderthalb Scheffel Malz nebst einem Lägel Oel nach Dorfmark und darauf am 1. März zwei Scheffel Malz und einen Scheffel Roggen nach Rethem. Schon früher, kurze Zeit vor Beginn des Krieges gegen den Grafen von Hoya, nämlich am 7. und 8. Juni 1383, hatte er nach letzterem Schlosse grosse Vorräthe von Hafer geschickt. In Kriegszeiten erweiterten sich die sonst seiner Fürsorge gesteckten Grenzen, insofern er ihm nicht untergebene, weit entlegene Schlösser, von welchen der Feind angegriffen werden sollte, mit Lebensmitteln versorgte. Wegen des beabsichtigten Angriffes auf Hagenburg schickte er am 28. September 1378 ein Fuder Bier nach Neustadt, wegen der bevorstehenden Fehde mit Hoya am 3. Mai und 2. Juli 1383 Vorräthe

von Hafer nach Drakenburg und während des Krieges gegen die Alt-Mark, am 13. und 17. August, 13. und 17. September und am 13. October 1383 mehre Fuder Bier, auch einmal eine Tonne Butter, die aber freilich nicht ihm sondern dem Herzoge gehörte, nach Bodenteich.

Ausser den obigen wurden noch viele anderen Ansprüche an die Casse des Vogtes gemacht. Die innerhalb des ihm untergebenen Gebietes durch herzogliche Bauten verursachten Kosten musste meistentheils er bezahlen. Er liess am 29. Juni 1378 einen Holzarbeiter im Grefel (einem Bruche bei Dorfmark) Sparren hauen, die nach Winsen an der Aller kamen, und lohnte ihn mit $2^1/_4$ Schilling. Am 13. October 1381 kaufte er Eisenwerk, welches zum Bau der dortigen Mühle gebraucht werden sollte, und gab den bei demselben beschäftigten Zimmerleuten ihren Lohn. Am 26. März 1382 schaffte er vier Wippen (oder Schwengel) und einen Hamen zum Mühlwehr in Winsen an. Im folgenden Jahre kaufte er am 15. November einen Mühlenstein für die Mühle zu Winsen an der Aller, liess dann den Stein behauen und zurecht machen, ferner am 17. November für dieselbe Mühle Bicken stählen, welches ihm eine Ausgabe von 3 Schillingen verursachte. Die Eishaken, welche er am 6. December 1378 dem Schmiede Ludemann bezahlte, und diejenigen, welche er am 9. December des folgenden Jahres für 4 Schillinge kaufte, waren vermuthlich auch für diese Mühle bestimmt. Für die zu Hermannsburg in Arbeit stehenden Zimmerleute bezahlte er am 6. Februar 1380, was sie dort verzehrt hatten. Dem Zimmermeister Hans von Münder gab er zu Dorfmark am 5. August 1381 Geld für vier Tonnen Bier, die dort beim Bau wahrscheinlich schon geleert waren, schickte auch drei Tage später den Zimmerleuten zu Dorfmark ein Fass Bier und am 9. October Nägel dorthin zum Bau. Am 12. November 1383 bezahlte er dem Henneke von Bevensen 3 Pfund und 2 Schillinge Dachdeckerlohn zu Rethem. Der Bau des Schlosses Hoppenburg in den Jahren 1383 und 1384 ist schon oben erwähnt worden. Der Lohn, den die dabei beschäftigten Handwerker erhielten, das Geld für Schlösser, Schlüssel, Nägel, Haken, Hespen und sonstiges zum Bau gebrauchtes Eisenwerk, auch für die erforderlichen Bretter und für Hausgeräth kam aus des Vogtes Casse. Wie schon mitgetheilt worden ist, bezahlte er im Jahre 1383 den Lohn für Abbruch des Schlosses Kettenburg und für das Behauen eines Mühlensteines daselbst. Seine Aufzeichnungen vom 9. April und 17. Mai 1383 beweisen, dass er sogar für das Schloss Neustadt ähnliche Ausgaben, wie für die vorher genannten Schlösser, hatte. Vor allen übrigen aber musste er die Kosten zum Bau auf dem Schlosse Celle selbst bestreiten.

Im Folgenden sollen diejenigen Gemächer, Räume und Oertlichkeiten des Schlosses Celle, welche in den Verzeichnissen der Ausgaben genannt sind, mit den Arbeiten, die der Vogt von Handwerkern daran vornehmen liess und ihnen bezahlte, ferner mit den Gegenständen, die er für diese Gemächer und Räume anschaffte, aufgeführt werden und manche andere Bemerkung, die passend sich damit verbinden lässt, ihren Platz finden. Die Zimmer auf dem Schlosse wurden Dornssen (auch Dornessen) oder Dornzen genannt. Eine Dornsse (Döns) bezeichnet eigentlich ein Zimmer, das man heizen kann, im Gegensatze zur Schlafkammer. Für eine solche Dornsse liess der Vogt am 25. August 1383 Läden und Stützen verfertigen, welche Arbeit er mit 4 Schillingen bezahlte. Das grösste Gemach im Schlosse scheint die sogenannte grosse Dornze (grosser Saal) gewesen zu sein. Für die Ofenthür in derselben wurden am 9. December 1378 zwei Hespen und eine Krampe, welche zusammen 14 Pfennige kosteten, angeschafft. Von dieser grossen Dornze ist die sogenannte Hofdornsse (das Zimmer für das Hofgesinde, für die herzoglichen Diener und Mannen) zu unterscheiden. Der Ofen in dieser Dornze wurde am 5. December 1379 zurecht gemacht. Der Zimmermeister Hans von Münder und seine Kompane (Gesellen) erhielten am 24. December 1381 vom Vogte ihren Lohn nämlich 3 Mark dafür, dass sie die Treppe bei der Hofdornssen gemacht hatten. Ausser den obigen ist in den Verzeichnissen auch die Dornze der Herzoginn genannt. Am 19. November 1378 wurde für vier Schillinge weniger einen Pfennig Leinewand gekauft, welche zu den Fenstern und zu Beuteln auf diesem Zimmer gebraucht werden sollte. Man beabsichtigte also wohl, Vorhänge vor die Fenster und Arbeitsbeutel, Wandkörbchen oder sonstige Behälter für allerlei Sächelchen, welche die Frauen gern zur Hand haben, daraus zu bereiten. Der Ofen, der am 5. December 1379 für die Herzoginn zurecht gemacht wurde, kann nur in dieser ihrer Dornze gestanden haben. Das Wohnzimmer des Herzogs führte nicht den Namen Dornsse, sondern es hiess des Herzogs Kammer. Am 23. März 1381 wurden vier Schillinge für ein Fuder Kohlen (Holzkohlen) ausgegeben. Indem der Vogt diese Ausgabe verzeichnete, bemerkte er dabei, dass es Kohlen in des Herzogs Kammer seien. Für den Herzog und für die Herzoginn

schaffte er in jedem Winter Kohlen an. Eine Ausnahme hiervon machte er in dem Winter vom Jahre 1379 auf das Jahr 1380. Auch sind in den beiden vorletzten Monaten des Jahres 1381 und in der auf den 10. October 1383 unmittelbar folgenden Winterzeit, von welcher die Herzoginn freilich mehre Wochen ausser Landes zubrachte, keine Kohlen angeschrieben. Das erste Fuder kaufte der Vogt gegen Ende Septembers oder Anfang Octobers, spätestens zu Ende dieses Monates, das letzte zu Anfang oder Ende des Märzes, spätestens zu Ende des folgenden Monates. Die Herzoginn kam gewöhnlich drei bis vier Wochen, einmal sogar sechs Wochen, ein anderes Mal aber nur zwei Wochen mit einem Fuder Kohlen aus. Im Jahre 1379 sind am 10. und 23. Januar und am 6. März, im Jahre 1382 am 25. Januar, 14. Februar, 27. März und 20. April, im Jahre 1383 am 20. September und 10. October für sie Kohlen gekauft worden. Für den Herzog geschah es nicht so häufig und nicht so regelmässig wie für sie, weil er sehr oft und auf längere Zeit vom Schlosse abwesend war. Nur am 6. Februar 1379, 23. März und 4. December 1381 sind für ihn, am 15. März 1382 jedoch ihm und der Herzoginn gemeinsam Kohlen angeschafft worden. Die übrigen Zimmer des Schlosses scheinen nicht mit Kohlen, sondern mit Holz, welches der Vogt aus der Sprache, (einer Holzung bei Lachtehausen) holen liess, geheizt worden zu sein. In jener Holzung wurde unter andern am 24. April, 16. Mai und 25. August 1383 auf sein Geheiss Holz gefällt. Nur drei Mal während der sechs Jahre, über welche die Verzeichnisse der Ausgaben vorliegen, nämlich am 31. October und 28. November 1378 und am 7. März 1381, schrieb der Vogt gekaufte Kohlen an, ohne dabei zu bemerken, für wen sie bestimmt waren. In allen übrigen Fällen waren sie entweder für den Herzog oder für die Herzoginn oder für beide gekauft. Vom Malen, Tapeziren, Tünchen der Zimmer ist in obigen Verzeichnissen der Ausgaben nie die Rede. Das Tünchen möchte jedoch vorgenommen und die Kosten desselben in dem verzeichneten Lohne der Mauerleute begriffen sein. Sollten auf dem Schlosse ausser den oben erwähnten noch nennenswerthe Zimmer vorhanden gewesen sein, so muss man sich nur darüber wundern, dass während einer Zeit von sechs Jahren sich keine Veranlassung fand, Reparaturen derselben in den Verzeichnissen der Ausgaben aufzuführen. Nach den Zimmern ist die Küche zu erwähnen. An ihr arbeiteten zu Ende Februars des Jahres 1381 die Zimmerleute, denen der Vogt am 27. desselben Monates dazu für 2 Schillinge Nägel lieferte. Als sie am 9. März mit ihrer Arbeit fertig waren, bezahlte er ihnen ihren Lohn. Nochmals, am 13. April, kaufte er für 1 Schilling Nägel zur Küche und am 25. Juni 1381 für sie einen Kessel, der vier Schillinge kostete. Für sie werden auch die irdenen Töpfe bestimmt gewesen sein, welche er am 27. Juni, 19. September, 30. November 1378 und 8. August 1381 anschaffte. Anderthalb bis viertehalb Schillinge wurden jedes Mal dafür ausgegeben.

Eins der Nebenhäuser auf dem Schlosse Celle war das Backhaus. Für dasselbe liess der Vogt am 2. Juni 1378 einen Backtrog behauen und gab dafür einen Schilling. Am 28. October 1378, 21. December 1379 und 3. Mai 1381 kaufte er Säcke für das Backhaus und bezahlte sie mit 4, 12 und 5 Schillingen. In dasselbe werden auch wohl die vier Ellen Leinewand, welche er am 21. December 1379 für drei Schillinge erhielt, gekommen sein. Es sollte aus ihnen ein Traglaken gemacht werden. Von Zeit zu Zeit schaffte er auch Sichtebeutel für das Backhaus an. Am 10. December 1378 kaufte er zwei für sechs Schillinge und am 21. December 1379 mehre für 15 Schillinge. Zwei Sichtebeutel, welche er am 10. Juni 1378 mit $4^1/_3$ Schilling bezahlte, die beiden anderen, welche ihm am 25. October 1383 $5^1/_3$ Schilling kosteten, das Laken zur Sichtekiste, welches er am 15. December 1383 mit zwei Schillingen in Rechnung brachte, die am 1. März 1384 für neun Schillinge gekauften 18 Ellen Leinewand, die er, um Säcke daraus machen zu lassen, anschaffte, und drei nur einen Schilling kostende Mulden, welche am 12. April 1383 angeschrieben sind, kamen wahrscheinlich alle in das Backhaus. Für dasselbe liess der Vogt am 8. April 1381 eine Bütte binden und drei Tage später einen Himten und einen Wassereimer beschmieden, sie nämlich mit eisernen Reifen versehen. Für die erstere Arbeit bezahlte er 16 Pfennige, für die andern drei Schillinge. In jeder Woche wurden auf dem Schlosse Celle sechs oder neun Scheffel Roggen, selten weniger als sechs, noch seltener etwas mehr als neun Scheffel verbraucht. Der Vogt schrieb jeden Sonnabend an, wie viel Scheffel es in der Woche gewesen waren. Aus der Bemerkung, welche er öfter in dem Zeitraume vom 12. November 1379 bis zum 28. Januar 1380 und einige Male im Mai, Juni und August des Jahres 1381 hinzufügte, erfährt man, dass diese wöchentlich angeschriebene Quantität Roggen verbacken wurde. Wenn aus besonderer Veranlassung, wie am 5. October 1381, ungewöhnlich

viel Brot bereitet und davon nach einer Woche noch vieles übrig geblieben war, unterblieb das nächste Mal das Backen. Ausserdem kam es in sechs Jahren nur zwei Mal (am 9. November 1381 und 13. Juni 1383) vor, dass eine Woche verging, in der nicht gebacken wäre. Den Geldwerth des verbrauchten Roggens brachte der Vogt jedes Mal in Rechnung; nur für den Roggen, welcher am 31. August und 7. September 1381 vom Zehnten zu Altencelle genommen war, berechnete er nichts. Weizenmehl wurde auf dem Schlosse, wie Aufzeichnungen vom 20. Februar 1379 und 5. März 1382 beweisen, am Fastenabende zum Backen gebraucht. Alles übrige Weizenmehl, welches der Vogt anschaffte, fand seine Verwendung in der Küche und nicht im Backhause. Der tägliche Bedarf an Weissbrot auf dem Schlosse wurde aus der Stadt Celle bezogen und anfangs täglich, später nach längeren Zeitabschnitten bezahlt. Der Bäcker, der es vom 22. März bis zum 25. October 1383 lieferte, hiess Bunsel. In diesem Zeitraume von sieben Monaten war auf dem Schlosse nur für 4 Mark, 4 Schillinge und 4 Pfennige Weissbrot verbraucht worden. Während der Zeit vom 11. November 1381 bis zum 5. März 1382 waren fast 4 Mark, vom 30. November 1382 bis zum 1. April 1383 und vom 25. October 1383 bis zum 1. März 1384 jedes Mal nur $3^1/_2$ Mark dafür ausgegeben. Es ist dies leicht erklärlich, da gewöhnlich nur Herzog Albrecht nebst seiner Gemahlinn und Herzog Bernhard, der erst vom November 1379 an sich zu Celle aufhielt, Weissbrot zu essen bekamen. Ausnahmsweise (wie am 25. October 1378) wurde nebst einigen Anderen der herzogliche Rath Balthasar von Camenz und (wie am 7. September 1381) das Hofgesinde, wozu nach einer Urkunde vom 8. April 1369 auch ritterbürtige Mannen gehörten, dann und wann damit erfreuet. Vom 3. bis zum 10. Mai 1378, vom 12. bis zum 24. Juni desselben Jahres, ferner zu folgenden Zeiten im Jahre 1381, nämlich vom 19. bis zum 27. März, am 1. April, vom 5. bis zum 8. April, vom 15. bis zum 20. April, vom 29. April bis zum 8. Mai, am 20. Mai und vom 28. Mai bis zum 2. Juni befand sich weder Herzog Albrecht noch seine Gemahlinn noch Herzog Bernhard auf dem Schlosse Celle. Es wurde deshalb zu den genannten Zeiten kein Weissbrot dort gegessen und es konnte also auch keins vom Vogte in Rechnung gebracht werden. Die Herzoginn bedurfte täglich nur für 2 Pfennige Weissbrot, wie am 16. Mai, 19. und 30. September 1378 im Verzeichnisse der Ausgaben angemerkt worden ist. Herzog Bernhard verbrauchte, wenn er auf dem Schlosse Celle sich aufhielt, täglich nicht mehr davon. Es ist dies aus den während der Zeit vom 15. bis zum 23. Juni 1381, in welcher er nach der Abreise des Herzogs Albrecht und der Herzoginn sich noch auf dem Schlosse befand, vom Vogte für Weissbrot angeschriebenen Ausgaben leicht zu erkennen. Dass dem Herzoge Albrecht bisweilen Weissbrot für $2^1/_2$ oder 3 Pfennige genügte, ersieht man aus demjenigen, was der Vogt am 29. April 1378 und 12. April 1381 angeschrieben hat. Dass er aber dennoch meistens für 4 bis 6 Pfennige täglich davon verbrauchte, zeigt das Verzeichniss der Ausgaben vom Jahre 1381 in der Zeit vom 2. bis zum 4. April, vom 21. bis zum 28. April und am 13. desselben Monats. Ebenso beweisen unter andern die Aufzeichnungen des Vogtes vom 11. bis zum 16. Mai, vom 20. bis zum 28. Mai, vom 3. und 4. Juni, vom 10. und 11. Juni, vom 25. Juni bis zum 3. August 1378, dass die Herzoginn nicht immer mit 2 Pfennigen für Weissbrot auskam, sondern dann und wann 3 oder 4 Schillinge dafür gebrauchte. In der zuletzt genannten Zeit sind einmal 8 Pfennige und am 5. Juli, als Besuch bei der Herzoginn war, 16 Pfennige vom Vogte dafür angeschrieben. Auch kam es einige Mal vor, dass kein Weissbrot gekauft wurde, obgleich Herzog Albrecht oder seine Gemahlinn oder beide oder auch Herzog Bernhard sich auf dem Schlosse befanden; dies war der Fall am 24. Mai und 12. December 1378, ferner im Jahre 1381 während der Zeit vom 9. bis zum 11. April, dann am 14. April und 21. Juni. Dagegen wurde der Bedarf an Weissbrot dadurch vermehrt, dass es in der Küche gebraucht wurde, um Mus daraus zu kochen. Das Verzeichniss der Ausgaben giebt am 1., 29. und 31. Mai, ferner am 5. und 9. Juni 1378 hiervon Beispiele. Am Fastenabende und an den beiden folgenden Tagen (20., 21., 22. Februar 1379, 5., 6., 7. Februar 1380, 24., 25., 26. Februar 1381) wurde ungewöhnlich viel Weissbrot gekauft. Besonders mehrte sich der Verbrauch desselben, wenn Gäste auf dem Schlosse waren, wie am 5. Juli, 18. October, 12. und 14. November 1378; bisweilen jedoch blieb der Besuch in dieser Hinsicht ohne Einfluss. Selten verbrauchte Herzog Albrecht mit seiner Gemahlinn oder mit dem Herzoge Bernhard an einem Tage für einen Schilling Weissbrot. Dann mögen, ohne dass der Vogt in seinem Verzeichnisse es angab, die oben angeführten Ausnahmen oder Umstände, wodurch der Bedarf vermehrt wurde, Statt gefunden haben. Wie am Tage vor Ostern (9. April) 1384 auf dem Schlosse Lüchow für 6 Schillinge „Wigelbrot“ (Weihbrot) und an demselben Tage auf dem Schlosse Bodenteich drei „Wigelbröte“, von denen jedes drei Schillinge kostete, verzehrt wurden, ist

auch auf dem Schlosse Celle am Tage vor demselben Feste des Jahres 1381 (am 13. April) nach Ausweis des Verzeichnisses der Ausgaben, „Wigelbrot“ gegessen und mit sechs Schillingen in Rechnung gebracht worden. Auf dem Schlosse Rethem wurde nur dann und wann Weissbrot verbraucht. Wie es scheint, ist auf den Schlössern Dorfmark und Bodenteich keines angeschafft worden. Auf dem Schlosse Lüchow ass man ausser jenen am Tage vor Ostern gebräuchlichen Wigelbröten nur noch am vorhergehenden Tage, am sogenannten guten Freitage, Weissbrot.

Vielleicht unter einem Dache mit dem Backhause befand sich auf dem Schlosse Celle die Brauerei. Für sie wird der Vogt die Bütten und Standen haben binden lassen, welche er am 21. April 1383 mit fünf Schillingen bezahlte, und für sie den Hopfensack angeschafft haben, den er am 18. Februar 1384 mit sieben Schillingen in Rechnung brachte. Jede Woche verbrauchte man auf dem Schlosse gewöhnlich vier Scheffel Malz. Dass dieses verbrauet wurde, hat der Vogt selbst in seinem Verzeichnisse der Ausgaben am 19. und 26. November, am 10. und 31. December 1379, am 2. und 16. März 1381 angemerkt. Oft begnügte man sich mit der Hälfte oder auch mit $2^1/_2$ bis 3 Scheffel Malz. Seltener wurden 5 oder 6 Scheffel verbraucht. Der Vogt schrieb am Ende jeder Woche an, wie stark der Bedarf während derselben gewesen war. Nur einige Male (am 19. October und 9. November 1381) unterliess er dies; wahrscheinlich ist es, dass nicht gebrauet worden war. Am 6. Juni 1383 machte er, indem er den Verbrauch von $2^1/_2$ Scheffel Malz in sein Verzeichniss eintrug, den Zusatz, dass man dasselbe in drei Fässer gebrauet habe. Das Verhältniss stand demnach so, dass man aus fünf Scheffel Malz sechs Fass (oder drei Fuder) Bier gewann. Am 16. November 1381 bezeichnete der Vogt bei ähnlicher Gelegenheit auch das Verhältniss des Hopfens zum Malz. Er schrieb nämlich für eine Woche zwölf Himten (oder einen Scheffel) Hopfen als zu zwei Gebräuden verbraucht an und rechnete dabei auf jedes derselben oder auf zwei Scheffel Malz sechs Himten Hopfen. Man erfährt hiedurch nicht nur, dass zum Brauen viermal mehr Malz als Hopfen genommen wurde, sondern auch, dass man zwei Mal in einer Woche nach diesem Verhältnisse der Mischung brauete. Der Vogt befolgte beim Anschreiben zwei Verfahren. Entweder er bemerkte am Schlusse der Woche, wie viel während derselben für Malz und für Hopfen ausgegeben sei, und brachte so den wahrscheinlich in grösserer Menge angeschafften Hopfen erst bei Gelegenheit nach und nach in Rechnung, oder er trug den grösseren Vorrath von Hopfen gleich beim Einkaufe desselben in sein Verzeichniss ein, liess dann aber, wenn er am Schlusse jeder Woche das verbrauchte Malz anschrieb, den Hopfen unerwähnt. In beiden Fällen gab er oft für den Hopfen gar kein Mass sondern nur das für denselben ausgegebene Geld an; aber man kann alsdann aus dem Preise die Menge des Hopfens berechnen. Wenn man in dem Verzeichnisse der Ausgaben die erste Art des Anschreibens findet, ist man befugt anzunehmen, dass der dort eingetragene Hopfen in derselben Woche verbraucht sei. In dem anderen Falle aber kann man es nicht bestreiten, dass der in grösserer Menge gekaufte und angeschriebene Hopfen auf die folgenden Gebräude vertheilt und bei denselben, damit er nicht mehre Male in Rechnung gebracht werde, unerwähnt geblieben sei. Liest man mit solcher Voraussetzung die Verzeichnisse der Ausgaben, so wird man sich bald überzeugen, dass damals beim Brauen auch andere Verhältnisse der Mischung, als das oben angegebene, vorkamen. Nur einige Beispiele sollen dafür angegeben werden. Vom 1. Mai bis zum 5. Juni 1378 sind beim Brauen, wenn man den am 6. Juni desselben Jahres genannten Preis des Hopfens bei der Berechnung zu Grunde legt, freilich je zwei Scheffel Malz zu sechs Himten Hopfen genommen worden. Aber schon in der nächsten Zeit vom 6. bis zum 17. Juli 1378, während von dem Hopfen gebrauet wurde, der am zuerst genannten Tage gekauft war, nahm man je zehn Himten Hopfen zu zwei Scheffel Malz. Auch in der Zeit vom 24. November 1381 bis zum 22. Februar 1382 fand dieses Verhältniss mehre Male Statt; aber es kam in derselben Zeit auch vor, dass man acht oder sogar nur fünf Himten Hopfen mit zwei Scheffel Malz mischte. An vielen Stellen enthalten die Verzeichnisse aus den verschiedenen Jahren Beispiele zu dem bisher Angeführten; aus einigen anderen Stellen aber möchte hervorgehen, dass der Zusatz von Hopfen bisweilen ein noch weit geringerer war, dagegen aber auch einige Male das höchste angegebene Mass noch überstieg. Endlich giebt es einige grössere Abtheilungen in den Verzeichnissen der Ausgaben, unter anderen vom 25. December 1378 bis zum 9. März 1379, vom 7. November bis zum 31. December 1379, vom 1. März bis zum 31. Mai 1382 und vom 19. September bis zum 5. December 1383, worin gar kein Hopfen angeschrieben worden ist. Wenn auch von dem Vorrathe, welcher vor jenen Zeitabschnitten angeschafft war, etwas übrig geblieben sein mochte, so konnte es für alle die Gebräude in denselben

nicht ausreichen. Man wird dadurch zu der Annahme gezwungen, dass häufig Bier ohne Zusatz von Hopfen gebrauet worden sei. Ein dem Gehalte nach sehr verschiedenes Bier musste durch die verschiedene Mischung oder Zubereitung gewonnen werden. Verschiedene Sorten bezeichnete man durch besondere Namen. Abgesehen von den nach den Städten, wo sie gebrauet waren, benannten Bieren, unterschied man von dem gewöhnlichen Biere das Gut-Bier, das Voll-Bier und das eingebrauete Bier, welche drei Benennungen man unter anderen am 16. und 19. Mai 1378, 21. Januar und 7. November 1379, 15. Juni und 29. September 1381, 22. August und 11. September 1383 in den Verzeichnissen der Ausgaben findet. Bedeutend schlechter als alle diese Biere, selbst als das gewöhnliche Bier, war, wie sich aus Folgendem ergiebt, dasjenige, welches man auf dem Schlosse brauete. Die $2^1/_2$ Scheffel Malz, woraus am 6. Juni 1383 drei Fass Bier gewonnen wurden, kosteten dem Vogte $2^1/_2$ Mark. Wenn nun auch der Zusatz dazu aus $12^1/_2$ Himten Hopfen bestanden hätte, so konnten die drei Fass Bier, abgesehen von den Kosten der Heizung beim Brauen und von dem Werthe der Fässer, worin es sich befand, nicht höher als drei Mark kommen. Dagegen kostete ein Fass gewöhnlichen Bieres, welches der Vogt acht Tage früher kaufte, $3^1/_4$ Mark. Das Bier, welches er brauen liess, wird ein sehr dünnes gewesen und nur von den gemeinen Leuten auf dem Schlosse getrunken worden sein. Ihm selbst und denen, die mit ihm inne hüteten oder das Schloss bewachten, genügte ein so schwaches Getränk nicht. Für sie wurde, wie am 5. Juni und 8. Juli 1378 angemerkt ist, Gut-Bier bei Stübchen auf das Haus (auf das Schloss) geholt. Wenn ihnen so nach und nach 24 Stübchen (also im Ganzen eine Tonne) geliefert waren, bezahlte der Vogt dem Verkäufer das Bier. So schrieb er am 25. Februar 1381 eine Tonne Bier als bezahlt an, die man, wie er sich ausdrückte, „einzeln“ für die Knappen auf das Schloss geholt hatte. Am 8., 18. und 27. März, am 7. und 19. April, am 2. und 5. Mai und am 1. September 1381 ist jedes Mal eine auf solche Weise „einzeln“ hinaufgeholte Tonne Bier in das Verzeichniss der Ausgaben eingetragen. Bisweilen aber wurde jedes einzelne Stübchen oder das halbe Stübchen gleich bezahlt, wenn man es holen liess. So geschah es mit dem Biere, welches Herr Lippold, wahrscheinlich ein herzoglicher Capellan oder Notar auf dem Schlosse, am 14. Mai 1378 und an den drei folgenden Tagen erhielt. Meistens aber liess der Vogt das Bier, welches er kaufte, entweder fuderweise oder fassweise oder doch wenigstens bei Tonnen, wie er sich ausdrückte „hier hinauf“ nämlich auf das Schloss bringen. In der Stadt Celle waren mehre Bürger, die entweder zum Verkaufe Bier braueten oder doch wenigstens damit handelten. Sie hatten die Lieferungen auf das Schloss. Obenan stand unter ihnen der Schrader oder Schneider Munder, der am 19. November 1381 als solcher bezeichnet ist. Die übrigen waren Gerken auf der Bode, Detmer, Glumer, Hoyershausen, Bugger, Hans von Bruggem, Luder von der Hettelege, Hermann Pils, der am 23. April, 8. Mai und 19. November 1378 Botendienst verrichtete, Gieseke Berkhof, Meieke und Hovemester, der am 6. December 1378 als herzoglicher Kuhhirt sich uns vorstellt. Man bekömmt einen Begriff von der Wichtigkeit des Biers als Handelsartikels zu damaliger Zeit, wenn man erfährt, dass in einer kleinen Stadt wie Celle so viele Leute damit handelten. Selbst der Rath der Stadt verkaufte, wie am 11. August und 31. October 1378 angemerkt ist, das Bier fuderweise. Ausser dem in Celle gebraueten schaffte der Vogt auch Bier an, welches von ihm am 19. September 1378 im Allgemeinen als fremdes bezeichnet wird. Er liess nämlich öfter Bier aus Einbeck, aus Hannover und aus Hildesheim kommen. Nur einmal erwähnt das Verzeichniss der Ausgaben eine Sendung halberstädter Biers von Braunschweig. Alles oben bezeichnete Bier, welches auf dem Schlosse verbraucht wurde, bezahlte der Vogt. Jedoch im Jahre 1381 hat er sechs Mal Bier angeschrieben, welches er nicht hatte bezahlen brauchen. Am 1. Juni nämlich wurden drei Fuder Bier von Peine geliefert; am 10. Juni gab ein Mann, der über das Wasser in den Hagen fuhr, ein Fuder Bier; am 13. Juni gaben die Einwohner von Burgdorf dem Herzoge ebensoviel; am 6. October wurden 36 Fass Bier von Hannover geliefert; drei Tage später gaben die hildesheimschen Wagen und am 25. October die hildesheimschen Fuhrleute ein Fuder Bier, letztere dafür, dass der Herzog sie geleitete. Am 24. October, also Tages zuvor, war er aus dem Stifte Hildesheim über Hannover nach Celle zurückgekommen. Das Verzeichniss der Ausgaben bemerkt dies ohne dabei den Zweck der Reise nach Hildesheim, wie sonst wohl, anzugeben. Es scheint demnach nichts entgegenzustehen, wenn man die Nachricht, dass der Herzog die Fuhrleute geleitet habe, wörtlich nehmen und darunter verstehen will, er selbst habe sie und ihre Wagen, um sie gegen feindliche Angriffe und Ueberfall zu sichern, aus dem Stifte Hildesheim nach Celle begleitet. Das aus den hildesheimschen

Städten Peine und Burgdorf gelieferte Bier war vielleicht ein Geschenk, womit man sich für eine Gefälligkeit des Herzogs erkenntlich zeigen wollte; das am 10. Juni angeschriebene Bier aber scheint die Stelle von Strafgeld vertreten zu haben. Um eine Vorstellung davon zu geben, wie oft und wie viel Bier auf dem Schlosse ausser dem daselbst gebraueten angeschafft wurde, sei bemerkt, dass der Vogt nicht selten drei bis sieben Mal in einem Monate Bier in grösserer Masse kaufte und anschrieb und dass vom 11. April 1378 bis zum 9. März 1379 18 Fuder, vom 7. November 1379 bis zum 13. Februar 1380 6 Fuder, vom 24. Februar 1381 bis zum 9. November desselben Jahres $65^1/_3$ Fuder, vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 $37^1/_6$ Fuder und vom 29. März 1383 bis zum 2. März 1384 $22^2/_3$ Fuder Bier in die Verzeichnisse der Ausgaben eingetragen sind. Davon erhielt der Herzog während des ersten der genannten Zeitabschnitte $9^1/_3$, während des zweiten ein, während des dritten $29^2/_3$ und während des fünften $3^1/_6$ Fuder. Diese ihm besonders gehörenden Vorräthe Bier wird auch die Herzoginn haben aufbrauchen helfen. Nur wenn der Herzog längere Zeit vom Schlosse abwesend, nach Prag oder zum Turnier nach Cöln, Wittenberg, Münden und Calbe gereiset war (am 1. August 1378, 20. Februar 1379, 1. und 4. Februar 1380, 24. Februar 1381 und 17. Februar 1382) und wenn während der Zeit der Vorrath seines Bieres ausging, wurde besonders für die Herzoginn neuer Vorrath, gewöhnlich nur eine Tonne, angeschafft. Als aber das erste in den Verzeichnissen der Ausgaben erwähnte einbecker Bier auf das Schloss kam, am 2. October 1378, wurde dies edele Getränk gleichmässig unter beide vertheilt. Von den Kellern auf dem Schlosse waren zwei zum Bierlager eingerichtet. In den einen wurde dasjenige gekaufte Bier hingelegt, welches zum allgemeinen Gebrauche auf dem Schlosse bestimmt war, aber nicht gleich getrunken werden sollte. In den andern, des Herzogs Keller genannt, kam das für den Herzog angeschaffte Bier, unter andern auch jenes, welches er selbst am 25. October 1381 durch sein Geleite verdient hatte. Aus diesem Keller erhielt im genannten und in dem folgenden Monate der Herzog von Mecklenburg, während er als Gast in Celle sich befand, einige Fass Bier in seine Herberge geschickt. In dem Keller des Herzogs lag neben den Bierfässern ein Fass eines noch beliebteren Getränkes, des sogenannten Kirschentrankes, welcher für den Herzog, wie der Name besagt, aus Kirschen bereitet wurde. Durch die Aufzeichnung des Vogtes vom 17. August 1378 erfährt man, dass ein bedeutender Zusatz von Honig, nämlich für $4^1/_4$ Mark, hinzu kam, und, wenn man die vom Vogte am 30. Juli 1381 niedergeschriebene Bemerkung „ein Fass Bier zu Kirschen“ auf dieses Getränk beziehen darf, so ist es aus Kirschen, Honig und Bier bereitet worden. Ein sonderbarer Mischmasch! Am 3. März 1379 wird ein fast ebenso süsses Getränk des Herzogs, der Meth, erwähnt. Zur Bereitung desselben wurde die Tonne Honig, welche der Vogt an jenem Tage mit drei Mark in Rechnung brachte, und wohl keine andere Flüssigkeit, als Bier oder Wasser benutzt; denn Wein scheint auf dem Schlosse nicht vorhanden gewesen zu sein. Nur einmal während der sechs Jahre, über welche die Verzeichnisse der Ausgaben sich erstrecken, nämlich am 5. Februar 1384, schaffte der Vogt während der Abwesenheit des Herzogs, wahrscheinlich also nicht einmal für ihn, ein Stübchen Wein an. Auch auf seinen Reisen trank der Herzog nur höchst selten Wein. Wahrscheinlich ist es jedoch, dass ihm Wein dann und wann zum Geschenke gemacht worden sei. Der Wein, welchen der Probst Otto Kultzing von Heiligenthal am 26. August 1382 zu sich nahm, als er nach dem Schlosse Winsen ritt, um dem Herzoge eine dringende Bitte vorzutragen, wird nicht zu seiner Stärkung auf diesem kurzen Wege haben dienen, sondern, wenn es auch nur ein Stübchen Wein gewesen wäre, ein Geschenk für den Herzog haben sein sollen. Dieser wies, wie die Rechnung vom 17. Februar 1380 zeigt, Geschenke, mochten sie in Geld oder Waare (z. B. Häringen) bestehen, nicht zurück. Wein war wenigstens sechs mal theuerer als Bier, also auch dem Reicheren immerhin ein für den täglichen Gebrauch zu kostspieliges Getränk. Ein dritter Keller auf dem Schlosse wird derjenige gewesen sein, für welchen am 8. Februar 1379 ein Traglaken angeschafft wurde, welches 18 Pfennige kostete. Er mochte dazu dienen, die Vorräthe für die Küche aufzunehmen. Ein viertes unterirdisches Gemach war der Gefangenkeller, in welchem am 8. April 1381 Schmiedewerk für einen Schilling angebracht wurde. Wahrscheinlich kamen in denselben die Helden oder Fesseln, welche der Schmied Henneke am 5. Juni 1378 für vier Schillinge verfertigte. Hier auch wohl standen die Stöcke, zu denen der Schmied Ludemann am 6. December 1378 sogenannte Kluven und Einwürfe (Riegel) für ungefähr acht Schillinge lieferte. Am 20. December 1383 wurden 30 neue Kluven angeschafft. Die Stöcke, diese Rüstzeuge des Stockmeisters, sind schon oben an der Stelle erklärt worden, wo (unter dem 24. September 1383)

erwähnt ist, dass sie auch auf dem Schlosse Bodenteich vorhanden waren. Von dem Amte des Schliessers, unter dessen Aufsicht jenes Verlies stand, mag die nächste Umgegend des Schlosses Celle als Burg, Osterloh, Altencelle, Westercelle und Hehlen in den Verzeichnissen der Einnahme den Namen Schliesserei („Sluteryge“ oder „Sluterie“) erhalten haben.

Nächst am Schlosse werden der Marstall, sonstige Pferdeställe, das Wagenhaus und der Hundestall gestanden haben. In diese Ställe wanderte wöchentlich eine kaum zu zählende Menge mit Hafer gefüllter Säcke, die stets leer wieder herauskamen. In dem Verzeichnisse der Ausgaben vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382, welches 29 Wochen umfasst und den verbrauchten Hafer, wie am 16. November 1381, so stets wochenweise anmerkt, findet man, dass der wöchentliche Bedarf an Hafer nur zweimal unter 20 Scheffel oder Wichimten und neunmal unter 30 Wichimten geblieben ist, dass er zwölfmal zwischen 30 und 40 Wichimten betragen, zweimal zwischen 40 und 50, dreimal zwischen 50 und 60 geschwankt und einmal die Höhe von 60 Wichimten erreicht hat. Während dieses Zeitraumes betrugen die wöchentlichen Ausgaben für Hafer meistens etwa ein Viertel oder ein Drittel oder sogar die Hälfte aller sonstigen wöchentlichen Ausgaben auf dem Schlosse. Fast in jeder Woche kostete der verbrauchte Hafer weit mehr als aller Roggen, alles Malz und aller Hopfen, dessen man während derselben Zeit bedurfte. Ganz anders stellt sich das Verhältniss während der 48 oder 49 Wochen vom 29. März 1383 bis zum 27. Februar oder 2. März 1384. Auch die während dieser Zeit geführte Rechnung giebt nicht den täglichen sondern den wöchentlichen Bedarf an Hafer an. Sechsmal betrug er 3 Scheffel, ebenso vielmal 5 Scheffel. Siebenmal betrug er 6 Scheffel, ebenso vielmal 8 Scheffel. Viermal kam es vor, dass 7 Scheffel, dreimal, dass 10 Scheffel verbraucht wurden. Achtmal genügten 4, einmal $4^1/_2$, ein anderes Mal $2^1/_2$, auch 2 Scheffel Hafer. In einer Woche wurden 12, in einer andern 13, in einer dritten 15 Scheffel, in einer vierten ebenso viel Hafer verbraucht. Nur einmal stieg der Bedarf auf 16 Scheffel. Auch in den wenigen Wochen vom 6. Juni bis zum 31. Juli 1378 war er ebenso gering, vielleicht noch geringer, denn während dieser Zeit sind nie mehr als 2 bis 4 Scheffel Hafer wöchentlich verbraucht worden. Man kann es berechnen, weil angegeben ist, wie viel er gekostet hat. Diese kurze Zeit des Jahres 1378 aber und die Jahre 1383 und 1384 scheinen eine Ausnahme gemacht zu haben. Bald wird man sich überzeugen, dass die übrigen Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle einen ebenso starken, wenn nicht sogar stärkeren Verbrauch von Hafer aufweisen, als das erste der beiden oben genannten Verzeichnisse. All diesen Hafer musste der Vogt bezahlen. Nur im Jahr 1381 kommen einige Ausnahmen hiervon vor. Am 5. Juni nämlich wurden 191 Scheffel Hafer, die der Herzog selbst bezahlt haben wird, von Lüneburg geschickt. Mit diesem Hafer des Herzogs, wie er am 19. Juli genannt ist, kam man auf dem Schlosse nur sechs Wochen aus. Auch die am 25. Juli von Lüneburg angelangten 44 Scheffel Hafer wurden am 31. Juli, bis zu welchem Tage sie ausreichten, des Herzogs Hafer genannt. Am 25. August erhielt der Vogt ein Fuder Hafer von Burgdorf, welcher wie das von dort am 13. Juni gelieferte Bier, vielleicht ein Geschenk für den Herzog war, wenigstens vom Vogte nicht bezahlt wurde. Vom 26. September bis zum 26. October wurde auf dem Schlosse Celle Hafer gefüttert, den die Klosterwagen gebracht hatten und der, wie es ausdrücklich heisst, dem Herzoge (also nicht dem Vogte) gehörte. So lange man von diesen Vorräthen fütterte, brachte der Vogt für Hafer nichts in Rechnung. In gewissen Zeiten des Jahres wurde für die Jagdhunde von dem auf dem Schlosse vorhandenen grossen Vorrathe Hafer ein verhältnissmässig geringer Theil genommen. Wenn sie auf dem Schlosse waren, erhielten sie dem Anscheine nach kein anderes Futter als Hafer, wöchentlich nämlich einen Scheffel. Dieser Hafer wurde für sie wahrscheinlich gemahlen und durch Kochen ihnen geniessbar gemacht. Am 12. October 1381, einem Sonnabende, ist von dem Vogte angemerkt worden: „Diese Woche backte man nicht.“ Dennoch ist an demselben Tage, wie auch am vorhergehenden und nachfolgenden Sonnabende der gewöhnliche Scheffel Hafer für die Hunde angeschrieben, also von ihnen verzehrt worden. Dies möchte der sonst sich empfehlenden Annahme, dass Hafermehl für sie zu Brot gebacken sei, entgegen stehen. Nicht das ganze Jahr hindurch wurden die Hunde auf dem Schlosse Celle gehalten. In dem ersten mit dem 11. April 1378 beginnenden Verzeichnisse der Ausgaben sind sie während der ersten 19 Wochen nicht genannt; sie werden also an einem anderen Orte Obdach und Fütterung bekommen haben. Am 19. August erhielten die Jäger zu Bruche Oel für 8 Pfennige. Durch diese Bemerkung kündigt das Verzeichniss ihre und der Hunde Ankunft an. Am

25. August ist zum ersten Male ein Scheffel Hafer für die Hunde angeschrieben. Dies geschah im nächsten Vierteljahre, bis zum 27. November, jede Woche. Die Jäger gingen wieder zu Bruch und nahmen dahin am 1. December für 4 Schillinge Brot mit. Nach $2^1/_2$ Woche, während welcher Zeit keine Nachricht über die Hunde in dem Verzeichnisse der Ausgaben gefunden wird, ist am 16. December zum ersten Male wieder ihre Portion Hafer angeschrieben worden. Noch zweimal, nämlich bis zum 29. December, bekamen sie dieselbe. Dann werden sie wieder zur Jagd ausgezogen sein. Dies Mal sind sie länger fort gewesen, denn sechs Wochen lang werden sie in dem Verzeichnisse der Ausgaben nicht genannt. Mit der Woche, in welche der 10. Februar 1379 fiel, begann wieder ihre Fütterung zu Celle. Während der drei nächsten Wochen, bis zum 3. März, erhielten sie dieselbe dort auch noch. Wie lange dies aber nach der Zeit gewährt hat, kann nicht bestimmt werden, weil das Verzeichniss der Ausgaben mit dem 9. März 1379 abbricht und erst mit dem 7. November wieder beginnt. Von diesem Tage an bis zur dritten Woche des nächsten Jahres waren die Hunde von Celle entfernt, denn erst am Schlusse der dritten Woche, am 21. Januar 1380, schrieb der Vogt wieder einen Scheffel Hafer für sie mit der Bemerkung an, dass sie da gekommen seien. Sie wurden nun die nächsten Wochen bis zum 11. Februar auf dem Schlosse gefüttert. Ob es dann unterbrochen oder fortgesetzt worden sei, bleibt unentschieden, weil mit dem 13. Februar 1380 das Verzeichniss der Ausgaben schliesst. Acht Tage vorher waren die Jäger zu Hermannsburg, wo der Vogt zu Celle ihnen freie Zehrung verschaffte. Sie werden damals mit ihren Hunden in der Umgegend Jagd gehalten haben. Auch anderthalb Wochen früher, am 27. Januar, hatte ihretwegen der Vogt eine Ausgabe von 20 Pfennigen für Oel und Häringe. Das nächste Verzeichniss der Ausgaben bringt schon am Schlusse der ersten Woche, nämlich am 2. März 1381, einen Scheffel Hafer für die Hunde in Rechnung. An dem nächsten Sonnabende, dem 9. März, ist besonders angemerkt, dass da die Hunde weg waren. Erst vier Wochen später, am 6. April, ist wieder ein Scheffel Hafer für sie angeschrieben worden. Dies geschah noch dreimal, bis zum 27. April. Dann folgt ein ganzes Vierteljahr, während dessen von der Fütterung der Hunde auf dem Schlosse keine Nachricht in dem Verzeichnisse der Ausgaben zu finden ist. Sie müssen also an einem anderen Orte untergebracht worden sein. Vom 27. Juli an bis zum 19. October ist ihre gewöhnliche Portion Hafer wieder jeden Sonnabend mit Ausnahme jedoch des 3. und 24. Augusts, des 14. und 28. Septembers in das Verzeichniss der Ausgaben eingetragen worden. Diese viermalige Unterbrechung weiset auf eine eben so oft wiederholte Jagd hin, die vom Schlosse aus unternommen jedes Mal etwa eine Woche lang gedauert haben mag. Der Vogt zu Celle erwähnt in dem Verzeichnisse der Ausgaben eine solche Jagd, indem er am 2. September 1381 Folgendes schreibt. „Dieses haben die Jäger zu zwei verschiedenen Malen in dem Wietzenbruch verthan: 9 Schillinge und 4 Pfennige für Bier, 8 Schillinge für Butter und Eier, 3 Schillinge für Salz, 5 Mark weniger 4 Schillinge für Hafer den Hunden und Pferden, 8 Schillinge zu Winsen, als sie im Rutenbruch jagten.“ Man erfährt hiedurch zugleich, dass die Jäger beritten waren, welche Nachricht durch eine Bemerkung des Vogtes vom 31. Januar 1380 bestätigt wird. Das Verzeichniss der Ausgaben im Jahre 1381 erstreckt sich nach dem genannten 19. October noch bis zum 9. November. Während dieser Zeit sind in demselben die Hunde nicht genannt; wahrscheinlich also waren sie weggezogen. In das vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 reichende Verzeichniss der Ausgaben ist zwar am Schlusse jeder Woche der verbrauchte Hafer eingetragen, aber es ist nicht dabei angegeben worden, zu wessen Fütterung er gedient hat. Das darauf folgende mit dem 29. März 1383 beginnende Verzeichniss nennt während der ersten vierzehn Wochen die Hunde nicht; man darf also annehmen, dass sie in dieser Zeit nicht auf dem Schlosse waren. Vom 11. Juli aber bis zum 10. October ist am Schlusse jeder Woche ein Scheffel Hafer für sie angeschrieben. Am 9. October bezahlte der Vogt zwei Schillinge für Häring, welchen die Jäger genossen hatten. Eine Woche später, am 16. October, schrieb er nieder: „Da zogen die Jäger hinüber.“ Wohin, hat er nicht dabei bemerkt. Vielleicht ist hier unter „hinüber“ nach Winsen an der Luhe, wie am 19. März 1381, zu verstehen. Sechzehn Wochen später, am 5. Februar 1384, trug der Vogt in sein Verzeichniss die Bemerkung ein: „Es kamen die Jäger.“ In dieser Zwischenzeit erwähnt er sie einmal am 16. December 1383, als er für sie im Bruche Häringe anschreiben musste. Vom 13. Februar 1384 an bis zum 27. desselben Monates, also gleich nach der Rückkehr der Jäger auf das Schloss, ist am Schlusse jeder Woche ein Scheffel Hafer für die Hunde in Rechnung gebracht worden. Länger konnte es nicht geschehen, weil das Verzeichniss der Ausgaben

mit dem 2. März 1384 schliesst. Dürfte man nun aus Obigem eine Regel aufstellen, so würde man behaupten können, dass die Hunde während der Monate März, Mai und Juni vom Schlosse abwesend waren, ebenso meistens während der Monate April, Juli, November, December und Januar, dass sie aber im September, meistens auch im August, October und Februar ihre Behausung auf dem Schlosse Celle hatten. Während der Monate März, Mai, Juni und Juli wird man sie zur Beköstigung wohl in irgend ein Kloster geschickt haben. Das Wild, wovon am 26. April, 13. Mai und 7. Juli 1378 Braten für die herzogliche Tafel zubereitet wurde, und der Bär, den das Verzeichniss der Ausgaben am 30. August 1378 erwähnt, wird von den Jägern mit Hülfe dieser Hunde erlegt worden sein. Dass früher Bären in den Brüchen des Herzogthums Lüneburg hauseten, verräth die Benennung einiger Forsten; ein Barnbruch liegt bei Gifhorn, ein anderes bei Stadensen. Ausser den Jagdhunden wurden auf dem Schlosse Celle auch Wallhunde gehalten. Für sie schaffte der Vogt am 7. Mai 1381 Ketten und Halsbänder an, welche $2^1/_2$ Schilling kosteten. Diese Hunde werden also wohl angekettet auf dem Walle zur Bewachung des Schlosses gelegen haben.

Nach Abzug der geringen Portion Hafer für die Hunde blieb der übrige grosse Vorrath desselben allein für die Pferde. Mit wenigem wurden die Werkpferde oder Ackerpferde abgefunden. Nach den Aufzeichnungen vom 8. Mai, 5. Juni, 3. und 31. Juli 1378 gebrauchte man während der Zeit vom 11. April bis zum 31. Juli 1378 alle vier Wochen vier Scheffel Hafer, also wöchentlich einen Scheffel, zur Fütterung der Werkpferde. Dann aber wurde bis zum 9. März 1379, an welchem Tage das erste Verzeichniss der Ausgaben abbricht, kein Hafer mehr dazu verwandt. Vom 7. November 1379 an, mit welchem Tage das Verzeichniss wieder beginnt, bis zum 11. Februar 1380, nämlich bis zur nächsten Rechnungsablage, erhielten die Werkpferde wöchentlich wieder einen Scheffel Hafer, also dieselbe spärliche Portion, wie die Hunde. Auch das Verzeichniss der Ausgaben während des Jahres 1381 bringt vom 24. Februar an, mit welchem Tage es beginnt, bis zum 25. Mai am Schlusse jeder Woche und ausserdem am 7. und 21. September einen Scheffel Hafer für die Werkpferde in Rechnung. Dass sie damit eine Woche auskamen, ist am 19. November und 3. December 1379, am 2. März und 11. Mai 1381 ausdrücklich erklärt. Die späteren Verzeichnisse der Ausgaben lassen nicht erkennen, wie viel von dem angeschriebenen Hafer die Werkpferde erhalten haben. Aus Obigem ersieht man, dass ihnen der Hafer während der heissen Monate entzogen wurde; ob sie ihn zu den anderen Zeiten des Jahres bekamen, scheint auch noch von Umständen abgehangen zu haben. Gras, Heu und Häckerling wird ihnen oft den Hafer ersetzt haben. Ausser den verhältnissmässig geringen Kosten für ihr Futter verursachten sie dem Vogte noch unbedeutendere dadurch, dass sie dann und wann beschlagen werden mussten, auch Geschirr für sie anzuschaffen war. Am 10. Juli, 5. September und 9. December 1378, am 7. Februar 1379, 21. Februar 1382 und 1. April 1383 bringt er seine Ausgaben für ihren Hufschlag in Rechnung. Das Geringste, was er dafür ansetzt, sind 26 Pfennige, das Höchste 7 Schillinge. Weil er am 24. Juli 1378 für fünf Hufeisen, welche den Werkpferden aufgeschlagen wurden, 20 Pfennige berechnet, jedes Hufeisen also vier Pfennige kostete, so würde man aus jenen sieben Schillingen, wenn die Pferde meistens vollständig beschlagen wurden, auf sechs, wenn jedes Pferd aber nur zwei Hufeisen erhielt, auf etwa zwölf Werkpferde schliessen dürfen. Auch am 22. Mai, 30. Juli, 3. September, 21. December 1383 und am 14. Januar 1384 hat der Vogt, jedoch ohne dabei die Werkpferde zu nennen, die Kosten des Hufschlages angeschrieben. Dreimal betrugen sie eine bis zwei Mark und etwas darüber, zweimal blieben sie unter einer Mark. Es scheint, dass hier weniger von den Werkpferden als vielmehr von den übrigen Pferden die Rede ist. Als der Vogt am 30. September 1378 vier Schillinge für Hufschlag anschrieb, bemerkte er ausdrücklich dabei, dass dafür des Herzogs Rosse beschlagen worden seien. Der Mann, der in Celle dieses Handwerk trieb, war der Schmied Arnd, nach ihm der Schmied Hans. Für die Werkpferde brachte der Vogt am 14. October 1378 zwei Paar Reife oder Seile mit 18 Pfennigen, am 12. December 1379 Riemenleder mit 3 Schillingen und am 1. Februar 1384 Schäfte und Riemenleder auch mit 3 Schillingen in Rechnung. Uebrigens werden die Werkpferde wohl nicht auf dem Schlosse, sondern auf dem Vorwerke gestanden haben.

Weit mehr als der Unterhalt der Ackerpferde kostete dem Vogte die ungewöhnlich grosse Menge Hafer, welchen die Pferde auf dem Schlosse erhielten. Bis zum 9. November 1381 hat er angemerkt, wie viel es jeden Tag betrug. Jedoch kommen während der Zeit auch Tage und Wochen vor, wo dies unterblieb. So ist während der ersten sechs oder neun Wochen nach dem 11. April 1378, ferner an mehren Tagen vom 31. Juli an bis in den

October 1378 kein Hafer für diese Pferde angeschrieben. Ebenso geschah es nicht am 6. Januar 1379, am 9. und 31. März, 25. April, 10. Juni, 11. und 21. Juli, 4. August und 2. September 1381. Vielleicht wurden die Pferde dann, wie am 7. August 1381, mit Garben gefüttert oder sie waren auf kurze Zeit vom Schlosse fort. Heu für sie ist wohl in Wirthshäusern, aber nicht auf dem Schlosse Celle in Rechnung gebracht worden. Nur das Pferd des Arztes, der am 9. Juni 1378 zum Herzoge gekommen war, wurde auf dem Schlosse mit Heu abgespeiset; und für dieses Heu berechnete der Vogt 16 Pfennige. Brot wurde höchst selten den Pferden als Futter gegeben. Nach den Verzeichnissen der Ausgaben kommt es nicht mehr als einmal, nämlich am 25. April 1382 zu Dorfmark und Celle vor. Der Vogt liess die Pferde nur einmal des Tages mit Hafer füttern. Selten machte er hiervon eine Ausnahme. So wurde, wie er selbst bezeugt, am 25. Juni 1381 zweimal Hafer gefüttert; am 27. August, 2. und 5. November 1381, an welchen Tagen es auch geschah, sind sogar Umstände angegeben, die dies, wie es scheint, erforderlich gemacht haben. Die Tageszeit, zu welcher die Pferde ihre Portion Hafer erhielten, war der Abend. Die Aufzeichnungen des Vogtes vom 13. August 1378, 30. März, 5. Juni und 25. Juli 1381, der Zusatz nämlich, den er bei dem Anschreiben des Hafers an jenen Tagen und an vielen anderen der Monate November und December 1379, des Januars 1380, der Monate September, October und November 1381 macht, lassen es kaum zweifelhaft, dass gewöhnlich des Abends die Fütterung mit Hafer Statt fand. Mehre Mal kann es sogar nachgewiesen werden, wie unter andern am 27. November, 2. und 27. December 1379, 12., 15. und 18. Januar 1380, 27. September und 21. October 1381, dass, wenn auch am Tage mehre Pferde wegritten, doch nicht eher als am Abende desselben Tages Hafer gefüttert wurde. Auch eine Bemerkung vom 9. April in dem vom 16. Januar bis zum 4. Juni 1384 geführten Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Lüchow, dass nämlich der an diesem Tage daselbst angeschriebene Hafer zwei Abende zum Füttern ausreichte, eine frühere vom 16. Februar daselbst, dass an diesem Tage $2^1/_2$ Wispel Hafer des Abends zur Fütterung gebraucht sei, und der im genannten Verzeichnisse beim Anschreiben des Hafers oft gemachte Zusatz „des Abends“, sind Beweise dafür, dass man nur am Abende die Pferde mit Hafer zu füttern pflegte. Die Pferde auf dem Schlosse Celle, für welche der Vogt sorgen musste, gehörten verschiedenen Herren. Es standen da die Pferde des Herzogs und seiner Diener, die Pferde des Vogtes und seiner Kompane, die Pferde der Jäger und der Pfeifer, die Pferde der herzoglichen Mannen, die gekommen waren, bald um mit dem Vogte und dessen Kompanen in Abwesenheit des Herzogs die Hut des Schlosses zu übernehmen, bald um mit dem Herzoge zu Tagefahrten zu reiten oder mit ihm zu Felde zu ziehen. Endlich standen dort die Pferde der Gäste, fürstlicher Besucher und ihres Gefolges. Je nachdem nun die Einen oder die Anderen gekommen oder vom Schlosse weggeritten waren, vermehrte oder verminderte sich die Menge des Hafers, die der Vogt täglich in das Verzeichniss der Ausgaben einschrieb. Wüsste man nun, wie viel Hafer damals jedes Reitpferd oder Streitross täglich bekam, so könnte man aus der Menge des verbrauchten Hafers leicht ermessen, wie viel Pferde zu den verschiedenen Zeiten auf dem Schlosse standen; und aus dem Unterschiede, welcher in der Menge des an zwei auf einander folgenden Tagen zu Celle verbrauchten Hafers nach Ankunft oder Abreise des Einen oder Anderen hervortritt, würde man die Anzahl der Pferde, die zu ihm gehörten, berechnen können. Es finden sich nun in den Rechnungen des Vogtes oder in seinen Verzeichnissen der Ausgaben allerdings Ansätze, die zu der Erforschung, wie viel Hafer damals ein Pferd täglich erhielt, mehr oder weniger benutzt werden können. Hierher gehören folgende Fälle. Am 20. Juli 1378 mussten zwölf Gewaffnete zu Winsen an der Aller für Bier und Hafer 2 Mark und 13 Schillinge bezahlen, jeder also $3^3/_4$ Schillinge oder soviel als $4^1/_2$ Himten Hafer kosteten. Am 25. März 1381 betrug die Pfandquittung des Ritters Bertold von Rutenberg und seiner Gesellen mit 34 Pferden 5 Mark und 14 Pfennige. Nähme man nun an, dass mit diesem Gelde nur der Hafer bezahlt worden sei, so hätte jedes Pferd für $2^3/_4$ Schillinge Hafer oder fast $3^1/_3$ Himten bekommen. Aus beiden Fällen erfährt man, wie hoch die Rechnung für Mann und Ross an einem Tage sich belief und dass $3^1/_3$ oder gar $4^1/_2$ Himten Hafer bedeutend mehr ist, als ein Pferd an einem Tage verzehrte. Am 24. Mai 1378 unterhielt der Vogt 45 Gewaffnete und 20 Schützen zu Winsen an der Aller mit Speise und Futter eine Nacht und anderthalb Tag; die Pferde bekamen 30 Wichimten oder Scheffel Hafer; diesen Hafer verfütterte der Vogt zu Winsen und zu Celle während zweier Nächte, also in zwei Malen. Angenommen, es wären 45 Pferde zu Winsen gewesen und nur diese hätten in zwei Malen den Hafer verzehrt, so würden auf jedes Pferd jedes Mal 4 Himten

Hafer kommen. Dass dies unglaublich ist, lehren die beiden ersten Fälle. Uebrigens wurde der Hafer nicht zu Winsen allein verfüttert. Es erhielten davon auch diejenigen Pferde ihren Antheil, die zu Celle standen; und wie viel derer waren, ist nicht angegeben. Ausserdem mochten einige der Gewaffneten zu Winsen mehr als ein Pferd bei sich haben. Am 7. September 1381 hat der Vogt für die Pferde, die auf dem Schlosse standen, ebenso viel Hafer, als für sie an den vorigen Tagen, ausserdem für die Pferde des Grafen Erich von Hoya und der 24 Gewaffneten, die mit ihm an demselben Tage gekommen waren, 5 Scheffel Hafer angeschrieben und dabei hat er bemerkt: „da hatte der Herzog eine Sammlung", nämlich eine Heerschau; es wurden also Truppen dort zusammengezogen. Ausser den Pferden des Grafen und seines Gefolges, deren wenigstens 25 sein mussten, werden daher vermuthlich auch andere mit jenem Hafer gefüttert worden sein. Sonst freilich und falls der Graf mit seinem Gefolge nicht mehr als 25 Pferde besass, würde jedes derselben $2^2/_5$ Himten Hafer verzehrt haben. Als Herzog Bernhard am 21. Mai 1381 mit 40 Gewaffneten in Celle anlangte, wurden daselbst 10 Scheffel Hafer, nämlich 8 Scheffel mehr, als am vorhergehenden Tage verfüttert. Wäre nun die Zahl der Pferde gleich gewesen mit der um eins, nämlich um ihren Anführer, vermehrten Zahl jener Gewaffneten, so hätte jedes Pferd $2^1/_3$ Himten Hafer erhalten. Dass diese Portion nur ausnahmsweise gegeben sein könnte und eine weit geringere gewöhnlich war, wird sich in Folgendem zeigen. Uebrigens ist es in diesem und dem vorigen Falle sehr zu bezweifeln, dass jeder Gewaffnete nur ein Pferd mit sich führte. Am 30. September 1378 kam Ludolf von Estorff mit 28 Pferden nach Winsen an der Aller; er traf dort den Hartwig von der Sülten, Ritter und Bürgermeister von Lüneburg, den Küchenmeister Hogeherte und den jungen Johann von Hohnhorst. Jeder dieser drei wird wenigstens ein Pferd bei sich gehabt haben. Ihre Pferde und jene 28 verbrauchten zusammen für 2 Mark und 13 Schillinge Hafer also $4^1/_2$ Scheffel, nämlich jedes Pferd, wenn ihrer nicht mehr als 31 gewesen sind, ungefähr $1^7/_{10}$ Himten. Am 9. September 1381 wurden zu Celle, als der Herzog von dort mit 50 Gewaffneten weggeritten war, 2 Scheffel Hafer, nämlich 7 Scheffel weniger als am vorigen Tage, verbraucht. Als er am 14. September mit den 50 Gewaffneten wiedergekommen war, betrug der Unterschied im Vergleich zum vorigen Tage nur 6 Scheffel Hafer. Sowohl der Herzog als auch mancher der 50 Gewaffneten mochte mehr als ein Pferd bei sich haben. Wenigstens aber wurden 51 Pferde gefüttert. Das eine Mal erhielten sie 7, das andere Mal 6 Scheffel Hafer; es würde also auf jedes Pferd im ersten Falle höchstens $1^3/_5$, im andern höchstens $1^2/_5$ Himten kommen. Selbst diese Portion fällt wegen der Annahme einer geringeren Anzahl Pferde, als gefüttert sein werden, noch zu gross aus. Am Abende des 17. Märzes 1381 waren zu Winsen an der Aller Ritter Bertold von Rutenberg, Wilbrand Knigge und Andere mit 34 Pferden. Ihre Rechnung daselbst für Speise und Hafer betrug $2^1/_2$ Mark. Für dieses Geld erhielt man damals 4 Scheffel Hafer. Hätten jene Pferde soviel Hafer bekommen, so wäre die Portion eines jeden ungefähr $1^4/_9$ Himten gewesen. In der That aber musste sie bedeutend geringer sein, weil für das genannte Geld auch die Herren der Pferde gespeiset wurden. Streicht man nun von $1^7/_{10}$, $1^3/_5$ und $1^2/_5$, weil eine zu geringe Zahl von Pferden angenommen, und von $1^4/_9$, weil die Beköstigung der Leute nicht gerechnet ist, den Bruch, so erhält man einen Himten Hafer als das wahrscheinlich richtige Mass für ein Pferd. Als am 24. Januar 1380 Bertold von Hohnhorst wohl mit 26 Pferden nach Celle kam, wurde daselbst ein halber Scheffel Hafer mehr als am vorigen Tage verbraucht; jedes der 26 Pferde bekam also nicht völlig einen halben Himten. Als Ergebniss obiger Untersuchung darf also angesehen werden, dass auf jedes Pferd bald ein, bald nur $^1/_2$ Himten Hafer gerechnet wurde. Ungefähr dasselbe Verhältniss ergiebt sich aus Folgendem. Wenn der Vogt den an einem Tage verbrauchten Hafer anschrieb, nannte er dabei bisweilen die Namen einiger von denen, deren Pferde den Hafer verzehrt hatten, und schloss dann die Reihe derselben damit, dass er hinzufügte, es hätten auch die Pferde der Kompane des Einen oder des Anderen oder die Pferde der Jäger, der Pfeifer oder sonst Anderer davon erhalten. Solche Fälle kommen am 20. November, 2. und 27. December 1379, 15. August und 20. October 1381 vor. Je geringer die Zahl der angegebenen Namen im Verhältnisse zu dem verbrauchten Hafer ist, desto weniger wird eine genaue Berechnung möglich. Dies gerade ist an den fünf genannten Fällen auszusetzen. Ein solcher Tadel trifft nicht in demselben Grade folgende drei Fälle. Nachdem der Herzog am 2. December 1379 von Celle weggeritten war, fütterte man am Abende des 4. Decembers auf dem Schlosse zwei seiner Pferde, die da stehen geblieben waren, die Pferde des herzoglichen Notars Paul von dem Berge, des Gens, Andreas Beme, Heinrich und anderer, die auf dem

Schlosse innehüteten, mit einem Scheffel Hafer. Die ganze nächste Woche bekamen sie täglich nicht mehr. Als am 31. Januar 1380 der Herzog zum Turnier nach Wittenberg gereiset war, fütterte man seine Rosse und drei andere Pferde, die Pferde des herzoglichen Notars Paul, des Schorlike, Gens, Heinrich von Meding, Vriberg, der Jäger und anderer, die auf dem Schlosse innehüten halfen, eilf Tage lang täglich mit $1^1/_2$ Scheffel Hafer. Am 30. December 1379 kamen Herzog Bernhard, Otto von Ritzerow, der Pütker, Heine, Schorlike und andere Diener des Herzogs nach Celle. Trotz der dadurch vermehrten Anzahl der Pferde auf dem Schlosse wurden nur drei Himten Hafer mehr als an jedem der drei vorhergehenden Tage, nämlich 2 Scheffel Hafer, gefüttert. Mehr verbrauchte man auch an keinem der fünf folgenden Tage bis zur Ankunft des Herzogs. Rechnet man nun, wenn von anderen, die innehüteten, von anderen Dienern des Herzogs, oder von den Jägern die Rede ist, jedes Mal nur zwei Pferde an, setzt man voraus, dass der Herzog bei seiner Abreise nach Wittenberg nur zwei seiner Rosse in Celle gelassen hat, und nimmt man an, dass jede der namhaft gemachten Personen nur ein Pferd besessen habe, so würde jedes Pferd im ersten der drei genannten Fälle $1^1/_2$, im zweiten $1^2/_7$ und im letzten nicht völlig einen halben Himten Hafer bekommen haben. Lässt man auch hier in der Voraussetzung, dass die Zahl der Pferde zu gering angenommen ist, den Bruch von den Zahlen $1^1/_2$ und $1^2/_7$ weg, so gelangt man zu demselben Ergebnisse wie vorher. Sechs von den obigen Fällen weisen auf einen Himten Hafer, als die jedem Pferde täglich gebührende Portion, wogegen nur zwei Fälle aufzufinden gewesen sind, in denen etwa ein halber Himten auf das Pferd kam. Ein Reitpferd erhält jetzt täglich ungefähr einen halben Himten, das Pferd eines Frachtfuhrmannes aber bedarf, weil es von grösserem und stärkerem Körperbau ist und stets schwere Arbeit verrichten muss, täglich ungefähr einen Himten Hafer. Aus demselben Grunde bedurfte ein Streitross damaliger Zeit an jedem Tage sicher ebenso viel. Auch ist wohl zu berücksichtigen, dass wenn ein halber Himten die gewöhnliche Portion gewesen wäre, aus den Aufzeichnungen des Vogtes über den Bedarf an Hafer eine fast unglaubliche Anzahl der Pferde, mit denen einzelne Ritter und Knappen oder fürstliche Personen kamen, überhaupt der Pferde, die auf dem Schlosse Stallung und Futter erhielten, sich ergeben würde.

Folgenden Berechnungen soll ein Himten Hafer als die gewöhnliche Portion, welche ein Pferd täglich bedurfte, zu Grunde gelegt werden. Es wird daher nur nöthig sein, in jedem einzelnen Falle die Zahl der Himten zu nennen und dieselbe Zahl der Pferde sich zu denken. Entscheidet man sich aber für die geringere Portion von einem halben Himten, so möge man diese Anzahl Pferde verdoppelt sich denken. Zunächst muss nun festgestellt werden, wie viel Pferde mit denjenigen Leuten in Celle zurückblieben, welchen, wenn der Herzog mit aller irgend entbehrlichen Mannschaft vom Schlosse wegritt, die Hut desselben anvertraut wurde. Des Vogts Kompane bildeten die beständige Besatzung des Schlosses. Ihre Pferde erhielten am 16. November 1378 nur 6 Himten Hafer, am folgenden Tage ebenso viel, am 19. November aber und am 29. October desselben Jahres einen Scheffel oder 12 Himten. Oft blieben nach des Herzogs Abreise sogenannte gute Leute oder Mannen des Herzogs auf dem Schlosse zurück, waren, wie es heisst, „hierin“ und halfen dem Vogte und seinen Kompanen innehüten. Des Vogts Kompane und die guten Leute, die zu diesem Zwecke am 30. November 1378 mit dem Vogte im Schlosse waren, hatten nur soviel Pferde bei sich, dass denselben 8 Himten Hafer genügten. Am 4. November wurden für die Pferde der herzoglichen Mannen, die im Schlosse innehüteten, und für die Pferde der Kompane des Vogtes 10 Himten Hafer angeschrieben. Während am 20. October die von Obbernshausen und andere herzoglichen Mannen innehüten halfen, wurden ein Scheffel oder 12 Himten Hafer verbraucht. Ebenso viel ist für die Pferde der herzoglichen Mannen am 28. October in Rechnung gebracht, als sie dem Vogte innehüten halfen. Am 2. December wurden 17 Himten Hafer verfüttert; an diesem Tage bestand nach der Abreise des Herzoges die Besatzung des Schlosses aus Mannen des Herzoges und aus Kompanen des Vogtes. Als am 4. Januar 1379 herzogliche Mannen mit dem Vogte während der Abwesenheit des Herzoges im Schlosse waren, bekamen ihre Pferde 18 Himten Hafer. Am 10. und 11. Januar halfen wieder Mannen des Herzoges dem Vogte auf dem Schlosse innehüten; am ersten Tage sind mit ihnen des Vogtes Kompane genannt, und nur ein Versehen wird es sein, dass es nicht auch am zweiten geschehen ist. Für die Pferde dieser Mannen und der Kompane des Vogtes sind das eine Mal $19^1/_2$, das andere Mal 20 Himten Hafer angeschrieben. Statt herzoglicher Mannen blieben bisweilen Diener des Herzoges bei seiner Abreise mit des Vogts Kompanen auf dem

Schlosse. So geschah es am 26. December 1378, 18. und 24. Februar 1379. Die Pferde dieser herzoglichen Diener und der Kompane des Vogtes fütterte man am ersten und am letzten der genannten Tage mit 21 Himten, am zweiten mit anderthalb Scheffel oder 18 Himten Hafer. Herzoglichen Dienern und Kompanen des Vogtes war auch am 20. und 21. November 1378 die Hut des Schlosses anvertraut; mit ihnen befand sich Otto von Glyn in Celle. Für ihrer aller Pferde sind an dem einen Tage 16, an dem andern 17 Himten Hafer angeschrieben. Wenn der Herzog von Celle wegritt, liess er nicht selten einige seiner Pferde dort zurück. Wie schon oben ein Beispiel gezeigt hat, waren es bisweilen nur zwei. Am 27. November 1378 verzehrten die Pferde des Herzogs, die in Celle stehen blieben, und der Kompane des Vogtes einen Scheffel oder 12 Himten Hafer. Als der Herzog zum Turnier nach Cöln geritten war, wurden für seine Pferde in Celle, für die Pferde derjenigen seiner Diener, die dort geblieben waren, und für die Pferde der Kompane des Vogtes am 14. Februar 1379 anderthalb Scheffel oder 18 Himten, acht Tage später 21 Himten Hafer verbraucht. Dass die zurückgelassene Besatzung des Schlosses für ihre Pferde mitunter auch weit mehr Hafer bedurfte, zeigen folgende Fälle. Nachdem der Vogt noch am 14. December 1378 für die Pferde der herzoglichen Mannen, die im Schlosse waren, $16^1/_2$ Scheffel Hafer angeschrieben hatte, schrieb er fünf Tage später zwei Scheffel oder 24 Himten für die Pferde des herzoglichen Rathes Balthasar von Camenz und derer, die mit ihm im Schlosse waren, an. Für die Pferde dieses herzoglichen Rathes und der herzoglichen Diener, die mit demselben im Schlosse blieben, brachte er am 28. Januar 1379 zwei und einen halben Scheffel oder 30 Himten, drei Tage später nur 25 Himten in Rechnung. Sowohl am 6. April als auch am 20. Mai 1381 bedurften die Pferde derer, die im Schlosse innehüteten, 2 Scheffel oder 24 Himten Hafer. Als am 15. April desselben Jahres der Herzog zu einer Tagefahrt nach Hameln geritten war, wurden seine Pferde in Celle, die Pferde des Grafen von Wernigerode und anderer Mannen des Herzogs, die im Schlosse innehüteten, mit $3^1/_2$ Scheffel oder 42 Himten Hafer gefüttert. Dagegen genügten am 29. September 1381 in Abwesenheit des Herzogs seinen Pferden in Celle und den Pferden derer, die im Schlosse innehüten halfen, $2^1/_2$ Scheffel oder 30 Himten Hafer. Im Allgemeinen scheint es, dass man zur Hut des Schlosses anfangs eine kleinere, mit jedem Jahre aber eine grössere Besatzung auf demselben unterhielt. Zu ihr gehörten die am 20. November und 2. December 1379 genannten Pfeifer, ausser denen das Verzeichniss der Ausgaben keiner Spielleute erwähnt. Auch sie waren beritten. Zur Untersuchung, wie gross die Anzahl Pferde auf dem Schlosse war, welche als die des Herzogs bezeichnet sind, bieten die Aufzeichnungen des Vogtes im Jahre 1378 häufiger Gelegenheit. Seine Schreibweise hat die Sonderbarkeit an sich, dass sie statt der Pferde, welche gefüttert wurden, deren Herren nennt. So schreibt er am 8. September: „$3^1/_2$ Scheffel Hafer meinem Herrn“, und will damit sagen: 42 Himten Hafer den Pferden des Herzogs. Am nächsten Tage hat er $3^1/_4$ Scheffel oder 39 Himten, am 20. und 22. September jedes Mal 2 Scheffel oder 24 Himten, am 24. September 21 Himten, am 4. October 2 Scheffel und 5 Himten also 29 Himten, am 12. October für 14 Schillinge also ungefähr 17 Himten, am 15. November sogar $4^1/_3$ Scheffel oder 52 Himten Hafer für den Herzog, richtiger für dessen Pferde angeschrieben. Während desselben Jahres sind für den Herzog und seine Diener am 4. August 3 Scheffel oder 36 Himten, am 14. September $2^1/_3$ Scheffel oder 28 Himten, am 25. September 21 Himten, am 3. October für $13^1/_2$ Schilling also etwa 16 Himten, am 14. October für 12 Schillinge also etwa 14 Himten, am 17. October $2^1/_4$ Scheffel oder 27 Himten, am 1. November 1 Scheffel oder 12 Himten, am 11. November $4^1/_4$ Scheffel oder 51 Himten in das Verzeichniss der Ausgaben eingetragen. Der tägliche Bedarf für die Pferde des Herzogs betrug also zwischen 17 und 52 Himten, der Bedarf für seine und seiner Diener Pferde zwischen 12 und 51 Himten Hafer. Wenn dies sich wirklich so verhielte, so hätte es hinsichtlich der Menge des verbrauchten Hafers fast gar keinen Unterschied gemacht, ob der Herzog allein oder zugleich mit seinen Dienern sich auf dem Schlosse aufhielt, es wäre sogar im letzteren Falle weniger Hafer als im ersteren verbraucht worden. Man darf deshalb annehmen, dass der Vogt bei denjenigen der obigen Ansätze, in welchen der Herzog allein genannt ist, die Diener desselben dabei zu nennen, nur versäumt hat. Dass aber während der Anwesenheit des Herzogs auf dem Schlosse die Zahl der dortigen Pferde, die als die seinen oder als seine und seiner Diener Pferde bezeichnet werden, einer solchen Schwankung, wie oben gezeigt ist, unterworfen war, konnte leicht dadurch bewirkt werden, dass er bald Pferde verlor oder abschaffte, bald hinzukaufte, dass er das eine Mal einige von den aus Celle mitgenommenen Pferden auf einem anderen Schlosse

stehen liess und mit wenigern Pferden heimkehrte als er ausgeritten war, ein anderes Mal von den Pferden, die auf seinen übrigen Schlössern gehalten wurden, mehre mit nach Celle zurückbrachte. Hierbei wirft sich die Frage auf, wie gross gewöhnlich die Zahl der Pferde gewesen sei, mit denen der Herzog von Celle wegritt oder dort ankam. Es sollen hier nur diejenigen Fälle berücksichtigt werden, in denen seine Abreise oder Rückkehr vom Vogte ganz einfach angemerkt ist, nicht solche, in denen der Vogt es für nöthig hielt, auch von der Begleitung oder dem Gefolge des Herzogs zu sprechen, noch solche, in denen es nachgewiesen werden kann, dass der Herzog zu einem Feldzuge aufbrach. Die Antwort auf obige Frage mag in voriger Weise vermittelst Angabe der Zahl der Himten ertheilt werden. Es versteht sich von selbst, dass, wenn der Herzog von Celle wegritt oder dorthin zurückkam, dadurch ein Unterschied in der Menge des Hafers, den man auf dem Schlosse verbrauchte, bewirkt wurde. Da nun in denjenigen Verzeichnissen der Ausgaben, welche erhalten worden sind, der Vogt bis zum 9. November 1381 fast an jedem Tage angeschrieben hat, wie viel Hafer an demselben verfüttert worden ist, so findet sich Gelegenheit genug, durch Vergleichung der Menge des an zwei auf einander folgenden Tagen angeschriebenen Hafers herauszubringen, wie viel Hafer auf die Pferde kam, mit denen der Herzog wegritt oder zurückkehrte. Da zeigt sich denn bald, dass für sie der Bedarf meistens zwischen einem und vier Scheffel also zwischen 12 und 48 Himten Hafer schwankte, mithin der nämliche war, wie für die Pferde, welche oben die Pferde des Herzogs oder seine und seiner Diener Pferde genannt sind. Sehr selten genügten 6 bis 12 Himten, noch weit seltener aber waren $5^1/_2$ bis 7 Scheffel also 66 bis 84 Himten Hafer erforderlich. Genauer angesehen findet sich, dass auf die Pferde, mit denen der Herzog seine Ausflüge machte, in der Regel täglich 2 bis 3 Scheffel also 24 bis 36 Himten Hafer kamen. Unter obigen Pferden des Herzogs und seiner Diener müssen diejenigen besonders erwähnt werden, die man jetzt etwa des Herzogs Leibpferde nennen würde. Am 17., 20. und 22. Juli, 7. und 18. August 1381 wird in dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle der Marstall genannt. Welche Pferde darin standen, sagt nur die Aufzeichnung vom ersten der genannten Tage; sie nennt die Pferde des Herzogs. Wie die am zuletzt genannten Tage ins Verzeichniss eingetragene Bemerkung zeigt, standen die Pferde des Ritters, der damals auf dem Schlosse innehütete oder dasselbe behüten half, nicht im Marstalle. Für die Pferde der herzoglichen Mannen und Diener, des Vogts und seiner Kompane werden also wohl andere Ställe auf dem Schlosse vorhanden gewesen sein. An den vier ersten jener Tage befand der Herzog sich auf dem Schlosse und dennoch war die Zahl der Pferde im Marstalle, also seiner Pferde, so gering, dass sie an jedem der drei ersten Tage $1^1/_2$ Scheffel oder 18 Himten, am vierten einen Scheffel oder 12 Himten Hafer erhielten. Auch am 18. und 19. Juli 1381 bekamen die Pferde des Herzogs in Celle während seiner Anwesenheit daselbst nur $1^1/_2$ Scheffel oder 18 Himten Hafer, am 23. und 26. April desselben Jahres, obgleich er an diesen Tagen nicht verreiset war, sogar nur 10 Himten. Der Vogt bemerkt ausdrücklich, dass er am 12. Mai 1381 nur die Pferde des Herzogs Albrecht und des Herzogs Bernhard, die sich damals beide auf dem Schlosse befanden, habe füttern lassen und dass nicht mehr als ein Scheffel oder 12 Himten Hafer dazu verbraucht seien. Die Pferde, welche man des Herzogs Leibpferde nennen könnte, oder diejenigen, welche im Marstalle zu Celle standen, waren also nur eine kleine Abtheilung derjenigen, welche des Herzogs Pferde hiessen. Es waren ihrer nur so viel, dass ihnen täglich 10 bis 18 Himten Hafer genügten. Gewöhnlich liess der Herzog wenige seiner Pferde zurück, wenn er von Celle wegritt. Nur Pferde des Herzogs und seines Notars Paul von dem Berge blieben am 22. Januar 1379 in Celle stehen; einige Tage lang brauchte der Vogt nur sie dort füttern zu lassen; dazu bedurfte er täglich nicht mehr, als 5 Himten Hafer. Als der Herzog am 14. Mai 1381 von Celle wegritt, genügten 3 Himten Hafer für diejenigen seiner Pferde, die dort blieben. Am 5. August desselben Jahres erhielten seine Pferde, die er, als er Tags zuvor weggeritten war, dort zurückgelassen hatte, sogar nur 2 Himten Hafer. Nicht mehr als zwei seiner Pferde liess er in Celle stehen, als er am 2. December 1379 von dort abreisete; es ist dies zwei Tage später vom Vogte angemerkt worden. Theils durch ausdrückliche Bemerkungen des Vogtes theils durch den Unterschied in der Menge des Hafers, der in zwei auf einander folgenden Tagen verbraucht wurde, erfährt man die Grösse des Bedarfs für die Pferde sowohl derjenigen, die in Gesellschaft, als auch anderer, die einzeln in Celle anlangten oder von dort wegritten, mittelbar also die Zahl der Pferde selbst. Als die Herzöge Albrecht und Bernhard am 26. November 1379 in Celle eintrafen, wurden $2^1/_4$ Scheffel oder 27 Himten, dagegen aber, als

sie am 12. Februar 1380 kamen, 4 Scheffel oder 48 Himten mehr, als am vorhergehenden Tage, ferner nach ihrer Abreise am 25. August 1381 $3^1/_2$ Scheffel oder 42 Himten Hafer weniger, als Tages zuvor verbraucht. Zwei Tage später am Abende ihrer Rückkunft erhielten ihre Pferde 2 Scheffel oder 24 Himten Hafer. Beide Herzöge und der Graf von Wernigerode vermehrten am 9. Mai 1381 durch ihre Ankunft den Bedarf um $3^1/_2$ Scheffel oder um 42 Himten. Am 27. Mai 1381, an welchem Tage beide Herzöge und Ritter Johann von Escherte wegritten, sank der Bedarf um 3 Scheffel, also um 36 Himten; er stieg um ebenso viel am 3. Juni, dem Tage ihrer Rückkunft. Am 16. December 1379 trafen beide Herzöge, der herzogliche Rath Balthasar von Camenz und Eberhard von Marenholtz in Celle ein; deshalb wurden 2 Scheffel und 2 Himten also 26 Himten mehr, als am vorigen Tage verbraucht. Am 14. Juni 1381 bewirkte die Abreise des Herzogs Albrecht, des Heinrich Bock, des Korlehake und des Christian Haveckhorst eine Verminderung von 6 Scheffeln oder von 72 Himten Hafer im täglichen Bedarf. Am Abende des 17. Novembers 1379 gebrauchte man in Celle nach Ankunft des Herzogs Bernhard und des herzoglichen Rathes Balthasar von Camenz zur Fütterung der Pferde $1^1/_3$ Scheffel oder 16 Himten mehr, als am vorigen Tage. Zehn Tage später erhielten auch am Abende die Pferde des Herzogs Bernhard und Hasselbach's $1^1/_2$ Scheffel oder 18 Himten. Am 9. November 1379 vermehrte die Ankunft der drei herzoglichen Mannen Otto von der Gowisch, Eberhard von Marenholtz und Aschwin von Salder den Bedarf um einen Scheffel oder 12 Himten. Die Ankunft Klüver's, Korlehake's und des Bertold von Hohnhorst am 1. November 1381 bewirkte, dass 2 Scheffel oder 24 Himten Hafer mehr, als Tages zuvor verfüttert wurden. Vier Tage später erhielten die Pferde des Ritters Christian Bosel und des Wilbrand von Reden 3 Scheffel oder 36 Himten Hafer. Nach der Abreise des Vogtes Brendeke und des herzoglichen Notars Paul von dem Berge am 11. Februar 1380 gebrauchte man auf dem Schlosse einen halben Scheffel oder 6 Himten Hafer weniger, als am vorhergehenden Tage. Sowohl die Ankunft des Hermann Spörken und des Haselbach am 17. December 1379, als auch die Ankunft des Ritters Johann von Escherte und des Heinrich Bock am 12. Juni 1381 steigerte den Bedarf an Hafer um einen Scheffel oder 12 Himten. Am 17. September 1381 verminderte er sich durch die Abreise des Grafen Erich von Hoya und des Korlehake um 4 Scheffel oder um 48 Himten. Am 10. September 1378 erhielten die Pferde, mit denen der edele Herr und Vogt von dem Berge gekommen war, einen Scheffel oder 12 Himten Hafer. Ebenso viel erhielten in Celle am 30. September desselben Jahres die Pferde des Ludolf von Estorff und seiner Diener. Von den 28 Pferden, mit welchen er nach Winsen gekommen war, wird er also die wenigsten nach Celle gebracht haben. Durch seine Rückkunft vom Turnier zu Goslar veranlasste der herzogliche Rath Balthasar von Camenz am 11. Februar 1379, dass auf dem Schlosse Celle 9 Himten Hafer mehr, als am vorigen Tage zur Fütterung der Pferde erforderlich waren. Als Eberhard von Marenholtz am 22. December desselben Jahres von Celle weggeritten war, bedurfte man daselbst einen Scheffel oder 12 Himten Hafer weniger, als am Tage vorher. Am 3. Mai 1381 vermehrte der Vogt durch seine Rückkunft nach Celle den Bedarf an Hafer um 8 Himten. Am 26. September 1381 verbrauchte man nach Ankunft der Herzöge Albrecht und Bernhard und des Herzogs von Sachsen-Lauenburg in Celle $14^1/_2$ Scheffel oder 174 Himten Hafer mehr, als am vorigen Tage. Wie viel davon auf die Pferde des Herzogs von Sachsen-Lauenburg kam, erfährt man gleich darauf. Als er nämlich mit den Seinen am 27. September nach Haus geritten war, verfütterte man am Abende desselben Tages zu Celle 11 Scheffel oder 132 Himten Hafer weniger, als Tags zuvor. Nachdem Herzog Albrecht am 27. October 1381 und seine Mannen schon einen Tag vorher das Schloss Celle verlassen hatten, der Herzog von Mecklenburg aber in Celle am 26. October eingezogen war, wurden daselbst vom 27. bis zum 30. October, nämlich bis zur Rückkunft des Herzogs Albrecht täglich 17 Scheffel oder 204 Himten Hafer verfüttert. Es scheint, dass der Obhut des Herzogs von Mecklenburg das Schloss anvertraut war und dass, um zu erfahren, mit wie viel Pferden er gekommen sei, es nicht nöthig ist, wegen der Pferde derer, die innehüteten, die angegebenen Himten um etwas zu kürzen. Am 25. October, einen Tag vor seiner Ankunft in Celle, verbrauchte er zu Hermannsburg für seine Pferde sogar 20 Scheffel oder 240 Himten Hafer. Was nun endlich die Frage, wie stark der tägliche Verbrauch von Hafer auf dem Schlosse überhaupt gewesen sei, betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, dass hinsichtlich desselben es nicht einerlei sein konnte, ob nur ein Paar herzoglicher Pferde oder ob sie alle, ob mit ihnen die Pferde des Vogtes und seiner Kompane, ob ausser diesen auch die Pferde herzoglicher Mannen und Diener und endlich die Pferde

fürstlicher Besucher in Celle standen, oder ob nur das Eine oder das Andere der Fall war. Man darf sich deshalb nicht darüber wundern, dass der tägliche Bedarf an Hafer zwischen 2 und 288 Himten schwankt und dass er, von der einen dazwischen liegenden Anzahl Himten zur andern überspringend beständig wechselt. Jede Zahl der Himten oder Scheffel Hafer, die der Vogt anzusetzen bei seinem täglichen Anschreiben nur seltener Gelegenheit hatte, soll im Folgenden unberücksichtigt bleiben; nur die häufiger vorkommenden Ansätze sollen erwähnt werden, jedoch so, dass der nach Scheffeln angeschriebene Hafer nach Himten, den Scheffel zu 12 Himten gerechnet, angegeben wird. Manchmal wurden 10 Himten, mehrmals 36 Himten an einem Tage verbraucht. Folgende fünf Ansätze, als 42, 30, 48, 16 und 54 Himten, hier nach der Häufigkeit ihres Vorkommens geordnet, findet man noch öfter in den Verzeichnissen der Ausgaben. Weit häufiger jedoch wurden an einem Tage 12 oder 24 Himten Hafer verfüttert. Meistens aber betrug der tägliche Bedarf 18 oder 60 Himten. Nur zweimal, am 7. und 10. Juli 1381, stieg er auf 288 Himten. Die früheren Jahre haben nur wenige Tage aufzuweisen, an denen der Verbrauch aussergewöhnlich stark war, also über 60 Himten hinausging. Desto reicher ist das Jahr 1381 daran. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass der Herzog in Celle auch Wagenpferde hielt. Man erfährt dies durch die Aufzeichnungen des Vogtes vom 15. und 19. Januar 1384. Am ersten Tage bezahlte er Riemenleder für sie mit 4 Schillingen, am letzten einen Zaum für sie mit 2 Schillingen. Diese Pferde zogen den Hofwagen oder den Prunk- und Reisewagen, wie man ihn jetzt nennen würde. Nur einen Hofwagen kennen die Verzeichnisse der Ausgaben. Für ihn brachte der Vogt am 13. April und 25. Juni 1378 jedes Mal zwei Paar Reife (Seile) mit 14 Pfennigen, am 11. December desselben Jahres ein Paar Reife mit 8 Pfennigen, drei Tage später ein Seil mit 2 Schillingen, am 14. März 1381 Reife mit 20 Pfennigen und am 13. Juli desselben Jahres Seil-Reife mit 16 Pfennigen in Rechnung. Am 6. December 1378 liess er eine Achse für einen Schilling, am 7. Februar 1379 eine eiserne Achse für $3^1/_2$ Schilling und eine Achse für 16 Pfennige, am 12. December desselben Jahres eine eiserne Achse für 3 Schillinge und am 19. Juli 1381 zwei Achsen für 28 Pfennige machen. Alle diese Achsen wurden, wie er beim Anschreiben hinzusetzt, für den Hofwagen verfertigt. Am 4. September 1378 schaffte er zwei Gestelle zum Hofwagen für $11^1/_2$ Schilling und am 28. Januar 1379 eine Deichsel zu demselben für einen Schilling an. Ausserdem hat er im Jahre 1383 Folgendes angeschrieben, ohne dabei zu bemerken, welchen Wagen es betraf, nämlich am 12. April 18 Pfennige für eine Achse, am 19. Juni 11 Schillinge für ein Deichseltau, am 16. November $2^1/_2$ Schilling für Riemenleder zum Wagentau, am 22. December $2^2/_3$ Schilling für 4 Paar Reife und am 27. December $2^1/_2$ Schilling für ein Seil. Auch diese Gegenstände werden für den Hofwagen angeschafft worden sein, denn etwa mit Ausnahme des Riemenleders sind die übrigen zu so hohem Preise angesetzt, dass man bezweifeln muss, es sei so viel auf einen Ackerwagen verwandt worden. Am 17. Januar 1384 schrieb der Vogt 3 Schillinge für Wagenschmiere an. Am 11. Juli 1383 bezahlte er $6^1/_2$ Schilling für Achsen und Leitern, die er hatte machen lassen. Hier ist doch unzweifelhaft von einem Leiterwagen die Rede. Vielleicht aber war der Hofwagen seiner Bauart nach nichts anders als ein Leiterwagen. Die nöthigen Ackerwagen konnte der um Tagelohn arbeitende Holzarbeiter Henneke Arndes ohne besondere Vergütung verfertigen. Wenn dies geschah, so erklärt es sich hieraus, weshalb diese Wagen nicht in den Verzeichnissen der Ausgaben erwähnt worden sind. Dass der Hofwagen so oft neuer Achsen bedurfte, dass selbst eiserne Achsen nur so kurze Zeit hielten, ist ein Beweis entweder von schlechter Arbeit oder von schlechten Wegen oder von häufigem und anhaltendem Gebrauche des Wagens. Vermuthlich traf dieses alles zusammen. Der Herzog ritt auf allen seinen Reisen. Nur ein einziges Mal, am 12. Juli 1381, bemerkt das Verzeichniss der Ausgaben, dass er gefahren sei. Desto häufiger aber wird die Herzoginn, die unter anderen am 3. und 11. Juni 1378 fuhr, sich des Hofwagens bedient haben.

Nicht fern von der Küche, dem Backhause, Brauhause und Marstalle wird auf dem Schlosse Celle der Ziehbrunnen gelegen haben. Eine Pumpe besass man dort nicht. Jenen Brunnen hatte ein Zimmermeister mit seinen Gesellen gebauet. Das Verzeichniss der Ausgaben sagt darüber unter dem 17. Januar 1382: „Dem Hans von Münder und seinen Kompanen 3 Mark weniger 3 Schillinge zu Lohn; da hatte er gemacht, da man das Wasser zieht.“ Noch jetzt findet man auf dem Lande Brunnen, deren Wände, statt aufgemauert zu sein, bis in die Tiefe aus Balken und Brettern bestehen. Zum Abflusse des gebrauchten und schmutzigen Wassers war hinter dem Schlosse eine Fluthrinne

angebracht, welche das Verzeichniss der Ausgaben am 5. December 1379 erwähnt. Hinter dem Schlosse auch wird der Baumgarten gelegen haben, zu welchem ein Steinweg oder ein mit Steinen gepflasterter Weg führte. Die beiden Leute, die ihn gemacht hatten, erhielten für ihre Arbeit am 14. Mai 1383 nur 27 Schillinge. Zwei Bergfrieden oder Thürme wurden im Jahre 1378 zur Vertheidigung des Schlosses vor demselben aufgeführt. Für die zu diesen Bergfrieden erforderlichen Häspen, Krampen, sogenannten Einwürfe und Nägel bezahlte der Vogt am 29. Mai 1378 dem Schmied Ludemann $3^3/_4$ Mark. Als das Fachwerk für beide Thürme aufgerichtet und die Balken vermittelst jener Krampen, Einwürfe und Nägel an einander befestigt waren, wurden die Wände gekleibt. Den Lehmdeckern, die diese Arbeit verrichteten, bezahlte der Vogt am 7. Juli 1378 dafür 24 Schillinge. Diejenigen, die den Lehm gegraben hatten, erhielten für ihre Arbeit $5^1/_2$ Schilling. Die Nägel, womit die Bohlen angeschlagen wurden, kosteten dem Vogte am 24. Juli desselben Jahres 6 Schillinge. Im Jahre 1381 wurde die Vollendung des Baues mit einem Feste gefeiert. Dass der Herzog zu demselben einladen oder den Bergfrieden laden liess, ist schon unter dem 5. und 20. October 1381 mitgetheilt worden. Mehre Thore und Pforten auf dem Schlosse werden in den Verzeichnissen der Ausgaben genannt. Das neue Pforthaus erhielt am 28. Juli 1378 zwei Schlösser für 9 Schillinge, das neue Thor am 18. November desselben Jahres ein Schloss für 4 Schillinge; die Thür auf dem steinernen Thore wurde an demselben Tage mit Haken und Krampen versehen, welche 3 Schillinge kosteten; fünf Wochen später, am 24. December, lieferte der Schmied Ludemann für $21^1/_3$ Schillinge Nägel zu diesem Thore. Derselbe liess sich am 14. Januar 1379 $3^3/_4$ Mark für Häspen, Krampen, Nägel und Einwürfe bezahlen, die auch zur Befestigung eines Thores auf dem Schlosse dienen sollten. Am 5. December 1379 erhielten die beiden Leute, welche die Pforte bei der Fluthrinne hinter dem Schlosse gemacht hatten, 3 Schillinge für ihre Arbeit und der Vogt bezahlte für das Schloss und die Krampen zu derselben noch ausserdem 3 Schillinge. Am 16. Juli 1383 sind $12^1/_4$ Schilling für drei Leute in Rechnung gebracht, die das Thor auf dem Schlosse machten; das zu demselben erforderliche Eisenwerk bezahlte der Vogt erst zwei Monate später, am 28. September. Das Schloss Celle mit allen im Obigen erwähnten Gebäuden und Oertlichkeiten war durch Planken und durch eine Hameigde (im Mittelhochdeutschen „Hamit“) oder Umzäunung geschützt, welche statt einer Mauer das Ganze umgab. Im Jahre 1381 arbeiteten die Zimmerleute vierzehn Tage lang an diesen Planken, an dieser Hameigde und in der Küche, wofür sie am 9. März 5 Mark erhielten. Ausserhalb des Schlosses, aber zu demselben gehörend, lag das Vorwerk mit seinen wirthschaftlichen Gebäuden. An diesen wurde in den Jahren 1383 und 1384 gebauet. Am 28. September 1383 brachte der Vogt Eisenwerk für das Vorwerk in Rechnung und am 19. Februar des folgenden Jahres bezahlte er einem Zimmermanne Lohn für dessen Arbeit im Vorwerke. Dort werden die Werkpferde gestanden haben, dort auch die Schweine, die mit Gerste gemästet wurden, wozu der Vogt am 16. December 1378 sechs Scheffel dieses Getreides kaufte. Zum Gebrauche auf dem Vorwerke mag er das Pflugeisen angeschafft haben, welches er am 22. September 1383 mit 28 Pfennigen bezahlte. Dorthin kam die neue Axt, wofür er am 19. October 1383 4 Schillinge, und der neue Reif (Seil), wofür er 2 Schillinge gab. Dort auch werden die Drescher ihren Lohn verdient haben, welchen er am 1. April desselben Jahres ihnen mit 7 Schillingen auszahlte. Wahrscheinlich auf einem zum Vorwerke gehörenden Grundstücke lag die Ziegelbrennerei oder das Ziegelhaus, welches das Verzeichniss der Ausgaben am 29. März und 6. April 1383 erwähnt.

Ferner findet man unter den Ausgaben auf dem Schlosse Celle den Lohn verzeichnet, welchen die auf demselben beschäftigten Handwerker und sonstigen Handarbeiter erhielten. Ziemlich genau kann man es berechnen, wie hoch der Tagelohn mehrer unter ihnen sich belief. Da ist es denn, um in dieser Beziehung einen Vergleich zwischen damaliger und jetziger Zeit anzustellen, nothwendig, den Werth desjenigen Geldes kennen zu lernen, nach welchem man damals in Celle gewöhnlich rechnete. Um ihn festzustellen, ist eine ziemlich weitläuftige Erörterung kaum zu vermeiden; man darf sie aber um so weniger scheuen, als auch nur sie dazu in den Stand setzt, den Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Preise der Lebensmittel und sonstiger Waaren wahrzunehmen, welche in den Verzeichnissen der Ausgaben vorkommen. Das Herzogthum Lüneburg besass zwei Münzstätten, Lüneburg und Hannover, und theilte sich hiernach hinsichtlich des Münzwesens in zwei Bezirke, deren Umfang man in den Urkunden vom 6. Januar 1293 und 2. Februar 1322 kennen lernt. Nach der zuletzt genannten Urkunde sollte in Celle hannoversches Geld Landmünze sein. Es fragt sich nur, ob nicht eine andere Münze ihr den Rang streitig machte. In

dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Celle vom 7. April 1378 bis zum 9. März 1379 wird nicht bemerkt, von welcher Münzstätte die Pfennige waren, wornach gerechnet ist. Auch das Verzeichniss der Einnahmen vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 bezeichnet gewöhnlich die Pfennige nicht näher und setzt nur dann und wann nach hannoverschen Pfunden und Pfennigen an. Es war also wohl nur eine Ausnahme, wenn nach diesen gerechnet wurde. Das Verzeichniss der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts unterlässt meistens auch die nähere Bezeichnung der Pfennige, rechnet aber bald nach bremer Marken, bald nach hannoverschen Pfunden und Schillingen, bald nach lübeckischen Marken und Schillingen. Das Verzeichniss der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Dorfmark vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 hat fast bei jeder Geldpost den Zusatz lüneburgisch oder lübeckisch. Aus allem diesen erfährt man nur, dass in der Residenz Celle und in der Umgegend Geld von mehren Münzstätten gangbar war. Nach welchen Pfennigen nun die Ausgaben auf dem Schlosse Celle berechnet wurden, ersieht man am Schlusse desjenigen Verzeichnisses der Ausgaben, welches vom 24. Februar 1381 bis zum 9. November desselben Jahres reicht. Die Gesammtsumme der Ausgaben ist dort nämlich in Marken und in Schillingen nach „lüneburger Pfennigen“ richtig angegeben, nur hat sich der Vogt bei dem Zusammenrechnen der einzelnen Summen zu seinem Schaden um 100 Pfennige verzählt. Ausserdem werden in allen Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse ebenso viel Schillinge auf die Mark Pfennige gerechnet, als das in Lüneburg geltende Münzsystem verlangte. Eine Ausnahme ist es, wenn am 9. April 1383 der zu Neustadt gezahlte Lohn nach hannoverschem Gelde angegeben wird. Schon längst vor dem Jahre 1371 galt in der Stadt Lüneburg derselbe Münzfuss, wie in der Stadt Lübeck, und die Pfennige, die an beiden Orten ausgeprägt wurden, besassen den nämlichen inneren Silbergehalt. Hätte man hierüber nicht schon frühere Nachrichten, so würde es wenigstens durch die Urkunde der Herzöge Wenzlaus und Albrecht vom 6. Januar 1371 bewiesen. In derselben ertheilten beide, indem sie jene Thatsache anerkannten, der Stadt Lüneburg die Erlaubniss, dass dieselbe, weil seit einigen Jahren eine Veränderung in dem lübecker Fusse eingetreten sei, ihre Münze darnach einrichtete und nach dem veränderten Fusse münzte. Kennt man das lübeckische Münzwesen, so kennt man also auch das lüneburger und ist im Stande, die Geldposten, welche in den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse Celle vorkommen, aus dem damaligen Münzsysteme in das jetzige zu übersetzen. Die einzige Silbermünze, die man anfangs hatte, war der Pfennig. Ein Dutzend dieser einzelnen Pfennigstücke nannte man einen Schilling. Zur Benennung für eine bestimmte grössere Anzahl einzelner Pfennigstücke diente die Bezeichnung „Mark Pfennige“. Wie viel Dutzende davon aber auf eine solche Mark gerechnet wurden, das war sehr verschieden nach den verschiedenen Münzbezirken. In Lübeck und Lüneburg und in allen Gegenden, wo Geld lübeckischen Münzfusses vorherrschte, wurden 16 solcher Dutzende oder 16 Schillinge, also 192 Pfennige, auf die Mark Pfennige gerechnet. Das Pfund war ebenfalls nur eine Benennung für eine gewisse grössere Anzahl einzelner Pfennigstücke. Ein Pfund Pfennige nämlich bedeutete 240 Pfennige oder 20 Schillinge. Man darf hier also unter Schilling, Mark und Pfund kein Gewicht noch eine ausgeprägte Münze sondern nur eine ganz bestimmte Anzahl Pfennige sich denken. Schon während des 14. Jahrhunderts machte in Lübeck das Bedürfniss sowohl nach grösseren Silbermünzen als auch nach kleineren Geldstücken sich fühlbar. Man fing deshalb an, Zweipfennigstücke (oder Blafferte) und Vierpfennigstücke (oder Witten) auf der Münze zu schlagen. Beide wurden zuerst 1325, vielleicht jedoch Zweipfennigstücke schon etwas früher, Schillinge aber vermuthlich erst 1365 zu Lübeck ausgeprägt. Sehr unbehülflich zeigte man sich in der Benennung der beiden ersteren Münzen; man nannte nämlich das Zweipfennigstück einen Pfennig von zwei Pfennigen, in gleicher Weise das Vierpfennigstück einen (grossen) Pfennig von vier Pfennigen oder einen weissen Pfennig von vier Pfennigen. Der Kürze wegen warf man später die vier letzten Wörter ab und nannte das Vierpfennigstück schlechthin den „weissen“ oder „witten“ (albus). Durch obige Benennung des Doppelpfennigs und des Vierpfennigstückes erhielt das Wort Pfennig neben seiner eigentlichen auch die Bedeutung von Silbermünze oder Geldstück überhaupt. Dies führte dahin, dass nun der einfache Pfennig, wenn er in Verbindung mit jenen gröberen Münzsorten genannt wurde, zum Unterschiede von ihnen der Pfennig von einem Pfennige hiess; auch nannte man ihn den kleinen Pfennig. Um Scheidemünze zu erhalten, prägte man 1387 Hellinge oder halbe Pfennige (Heller) und Vierlinge oder Viertelpfennige. Die Silbermünzen, welche damals zu Lübeck und zu Lüneburg aus der Münze hervorgingen, waren theils Hohlmünzen (Bracteaten),

theils, wie die unsrigen, platte Geldstücke. Jedoch nur Zweipfennigstücke und ganze Pfennige nebst den Stücken, die ihrem Werthe nach unter dem Pfennige standen, wurden hohl geschlagen. Obgleich die Münze zu Lübeck schon 1353 kleine platte Pfennige geliefert hatte und man sich auch 1379 vornahm, dem kleinen Pfennige die platte Gestalt zu geben, kommen doch 1398 und 1406 wieder hohle Pfennige oder kleine hohle Pfennige vor. Der Witten (Weisspfennig oder das Vierpfennigstück), stets von platter Gestalt, war die gewöhnliche Silbermünze. Man zählte die Witten nach Wurf. Ein Wurf nämlich enthielt vier Witten. Bei Zahlung grösserer Summen Geldes kamen auch Silberbarren in Anwendung. Sie hatten genau das Gewicht von 16 Loth und enthielten das Silber so rein, als man es gerade herzustellen vermochte. Die Absicht war anfangs gewiss, in ihnen ganz reines, nämlich 16löthiges Silber zu liefern; man besass jedoch damals nicht hinreichende Mittel, dieses zu erreichen, und so kam es, dass in Lübeck bis etwa zum Jahre 1265 jene Barren nur 15löthiges Silber enthielten. Zwischen den Jahren 1365 und 1374 und ohne Zweifel auch während des nächsten Jahrzehents war das lübeckische Silber gewöhnlich sogar nur $14^1/_4$löthig, sehr selten $14^1/_2$löthig. Ein solcher Barren von 16 Loth, in welchem aber nur $14^1/_4$ Loth Silbers enthalten war, bekam das lübeckische Zeichen und hiess dann eine Mark lübeckischen Silbers auch löthigen Silbers oder eine löthige Mark, zuweilen auch eine feine Mark oder Mark feinen Silbers, denn sie enthielt die Feine, welche damals in Lübeck gesetzlich war. Diese Mark Silbers, worunter also nicht wie unter der Mark Pfennige eine Stückzahl Silbermünzen sondern ein Barren Silbers von genau bestimmten Gewichte zu verstehen ist, enthielt $1^3/_4$ Loth Silbers weniger, als diejenige Mark feinen Silbers, welche im Gebiete des Münzvereins der deutschen Staaten seit dem Jahre 1837 bis 1857 zu 14 Thalern ausgemünzt wurde. Sie war daher $12^1/_2$ Thaler oder genauer genommen 12 Thaler und $14^1/_{16}$ Groschen an Silber werth. Wenn man nun erfährt, zu wie viel Pfennigen die Mark Silbers lübeckischen Zeichens, jene im uneigentlichen Sinne sogenannte Mark fein, ausgemünzt wurde oder wie viel Pfennige man aus der wirklichen Mark fein geschlagen haben würde, so kann man leicht den Werth des Pfenniges berechnen. Im Jahre 1375 wurden zu Lübeck aus der Mark 9löthigen Silbers (oder aus 9 Loth Silbers) 500 Pfennige geschlagen. Auf diese Weise würde man aus der Mark 16löthigen Silbers (nämlich aus 16 Loth reinen Silbers) $888^8/_9$ Pfennige bekommen. Die wirkliche Mark fein würde also in Pfennigen zu 4 Mark 10 Schillingen und $^8/_9$ Pfennig vermünzt worden sein. Zu derselben Zeit aber schlug man aus ihr in Schillingen nur 4 Mark 3 Schillinge. Am 9. Februar 1379 errichteten die Städte Hamburg, Wismar und Lübeck einen Münzvertrag, der versuchsweise zwei Jahre in Kraft bleiben sollte, und kamen darin überein, „einen Pfennig von vier Pfennigen und einen Pfennig von einem Pfennig“, also Vierpfennigstücke und einfache Pfennige zu schlagen. Als Münzregel setzten sie fest: Auf 16 Loth Silbers lübeckischen Zeichens sollte man 3 Loth Kupfers auf den Pfennig von vier Pfennigen speisen, und in der Schrotung sollte die gewogene Mark 3 Mark und 32 Pfennige enthalten; der kleine Pfennig sollte auch platt sein, man sollte ihn speisen auf 9 Loth Silbers 7 Loth Kupfers, und die Schrotung der gewogenen Mark sollte 43 Schillinge sein. Darauf gründet sich folgende Berechnung. Man gab zu 16 Loth $14^1/_4$löthigen Silbers noch 3 Loth Kupfers hinzu. Von diesen 19 Loth gemischten Metalles wog man eine Mark oder 16 Loth, worin also nur 12 Loth Silbers enthalten sein konnten, ab und gewann daraus 3 Mark 2 Schillinge und 8 Pfennige in Vierpfennigstücken. War dies die Ausbeute aus jenen 12 Loth reinen Silbers, so würde man aus 16 Loth oder aus der wirklichen Mark fein in Vierpfennigstücken 4 Mark 3 Schillinge und $6^2/_3$ Pfennig bekommen haben. Der letzte Theil obiger Münzregel verlangt, dass man einfache Pfennige aus einer Masse Metalles schlagen sollte, von der eine Mark (jenes 16 Loth schwere Gewicht) 9 Loth Silbers und 7 Loth Kupfers enthielte; aus dieser gewogenen rauhen Mark sollte man 43 Schillinge in einzelnen Pfennigstücken ausmünzen. Auf diese Weise würde man aus der wirklichen Mark fein oder aus 16 Loth reinen Silbers 4 Mark 12 Schillinge und $5^1/_3$ Pfennig erhalten haben. Obigen Münzvertrag verlängerten am 6. April 1381 zu Lübeck die Abgesandten der drei Städte um drei Jahre; er sollte also bis ins Jahr 1384 in Kraft bleiben. An demselben Tage traten ihm die Städte Rostock, Stralsund und Lüneburg bei. Aus letzterer Stadt waren dorthin die Rathsherren Albert Hoyke und Alexander Schellepeper als Abgesandte zu den Verhandlungen geschickt worden. Als die sechs verbündeten Städte im Jahre 1384 die Witten, welche jede von ihnen hatte münzen lassen, einer Probe unterwarfen, zeigte es sich, dass die Schrotung von Lüneburg 44 Wurf und 2 Witten, in dem Feuer aber nicht völlig eine Mark fein (nämlich damalige Mark fein) hielt; es fehlte nämlich ein

Schilling daran. Die Mark $14^1/_4$löthigen Silbers war also zu 44 Wurf und 2 Witten, das heisst zu 178 Witten ausgemünzt, oder mit anderen Worten, es waren aus ihr 712 Pfennige gewonnen. Aus der 16löthigen Mark würde man also 4 Mark 2 Schillinge und $7^{25}/_{57}$ Pfennig in Witten bekommen haben. Bei dieser Berechnung ist der kleine Mangel von nur einem Schilling auf die damalige Mark fein (nämlich auf die Mark $14^1/_4$löthigen Silbers) unberücksichtigt geblieben, weil er zu unbedeutend ist. Drei Jahre später kamen die Abgesandten der Städte Hamburg, Wismar und Lüneburg, aus dieser Stadt nämlich die Rathsherren Diedrich Springintgud, Albert Hoyke und Alexander Schellepeper, nach Mölln und errichteten hier am 1. Mai 1387 auf die Dauer der beiden nächsten Jahre nur zum Versuche einen Münzvertrag der drei Städte. Diese verpflichteten sich, einen Pfennig von vier Pfennigen und einen Pfennig von einem Pfennig zu schlagen und den Pfennig in derselben Güte, welche der damalige lübeckische Pfennig besass, herzustellen. Keine der drei Städte sollte andere Pfennige ausmünzen, es sei denn mit Bewilligung der beiden anderen; jedoch wurde es einer jeden gestattet, Vierlinge und Hellinge prägen zu lassen, wenn es ihr gefiele. Einige Wochen nachher, am 25. Mai 1387, schrieben die Rathsherren der Stadt Lüneburg an den Rath der Stadt Hamburg, sie wären mit seinem Münzer um die Schrotung einig geworden, dass dieselbe $44^1/_2$ Wurf haben und, wenn sie weiss gemacht sei, volle 45 Wurf auf die Mark machen sollte. Wenn also die Mark $14^1/_4$löthigen Silbers zu 45 Wurf oder zu 720 Pfennigen ausgemünzt wurde, so hätte die Mark 16löthigen Silbers 4 Mark 3 Schillinge und $4^8/_{19}$ Pfennig geben müssen. Das Ergebniss obiger Untersuchungen über den Silbergehalt damaliger Münzen der genannten Städte ist also für den einfachen Pfennig während der Zeit vom Jahre 1375 bis zum Jahre 1384, in welchem der Münzvertrag des Jahres 1379 erlosch, dieses, dass 4 Mark 10 Schillinge und $^8/_9$ Pfennig bis 4 Mark 12 Schillinge und $5^1/_3$ Pfennig auf die wirkliche Mark fein oder auf 14 Thaler gerechnet werden müssen. Der Pfennig war daher im ersteren Falle $^{189}/_{400}$ Groschen, im anderen Falle $^{315}/_{688}$ Groschen jetzigen Geldes werth. Im Decimalbruche würden dies 0,472500 und 0,457848 Groschen sein. Ferner hatte der Schilling einen Werth von $5^{67}/_{100}$ oder von $5^{85}/_{172}$ Groschen jetzigen Geldes. Die Mark Pfennige endlich kam auf 3 Thaler und $^{18}/_{25}$ Groschen oder auf 2 Thaler $27^{39}/_{43}$ Groschen. Etwas besser war der Pfennig in den gröberen Münzsorten. Weil im Jahre 1375 auf die Mark 16löthigen Silbers, zu Schillingsstücken ausgemünzt, nur 4 Mark und 3 Schillinge gerechnet werden dürfen, war in jedem Schillinge der Pfennig $^{35}/_{67}$ oder im Decimalbruche ausgedrückt 0,522388 Groschen jetzigen Geldes werth. Auf den Schilling also kamen $6^{18}/_{67}$ Groschen, auf die Mark Pfennige aber 3 Thaler $10^{20}/_{67}$ Groschen. Nach dem Verhältnisse, welches sich für die Witten aus der Münzregel des Jahres 1379 und aus dem Schreiben der Rathsherren der Stadt Lüneburg vom 25. Mai 1387 ergiebt, schlug man während der Zeit vom Jahre 1379 bis ins Jahr 1384 solche Witten, dass in ihnen der Pfennig $^{315}/_{608}$ oder im Decimalbruche ausgedrückt 0,518092 Groschen jetzigen Geldes werth war, im Jahre 1387 aber Witten von so viel besserem Gehalte, dass in ihnen der Pfennig zu $^{133}/_{256}$ oder 0,519531 Groschen geschätzt werden muss. Im ersteren Falle war der Schilling $6^{33}/_{152}$ Groschen, die Mark Pfennige aber 3 Thaler $9^9/_{19}$ Groschen werth; im anderen Falle kam der Schilling auf $6^{15}/_{64}$ Groschen, die Mark Pfennige auf 3 Thaler $9^3/_4$ Groschen. In den Witten endlich, welche die Stadt Lüneburg 1384 zur Probe lieferte, war der Pfennig $^{5985}/_{11392}$ oder 0,525368 Groschen werth; der Schilling also darf hier zu $6^{867}/_{2848}$ Groschen, die Mark Pfennige zu 3 Thalern $10^{155}/_{178}$ Groschen angesetzt werden. Bei allen diesen Berechnungen ist die Verschiedenheit des Gewichtes unberücksichtigt geblieben. Am 13. Januar 1433 beschlossen die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, das cölnische Gewicht als Grundlage ihres Münzfusses anzunehmen. Bisher hatte nämlich die lübeckische Mark die Grundlage gebildet und diese soll schwerer als diejenige Mark Silbers gewesen sein, welche während der Zeit vom Jahre 1837 bis 1857 zu 14 Thalern ausgemünzt wurde. Nach der darüber angestellten Untersuchung muss die lübeckische Mark gleich $1^4/_{113}$ (oder etwas weniger als $1^1/_{28}$) der anderen gewesen sein. Also ein Barren 16löthigen Silbers von der Schwere einer lübeckischen Mark würde statt 14 Thaler ungefähr $14^1/_2$ Thaler oder genauer genommen $14^{56}/_{113}$ Thaler werth gewesen sein. Will man nun auf den Unterschied des Gewichtes Rücksicht nehmen, so muss man bei jedem einzelnen Ergebnisse der obigen Berechnungen, in denen alles auf die wirkliche Mark fein des neueren Gewichtes zurückgeführt ist, zu jedem Thaler der Werthangabe $1^7/_{113}$ Groschen, zu jedem Groschen aber ungefähr $^1/_{28}$ oder genauer genommen $^4/_{113}$ Groschen hinzurechnen. Diese letztere Zahl giebt den Decimalbruch 0,035398. Die Hälfte davon ist 0,017699 und soviel

ungefähr würde zu jedem der obigen Decimalbrüche, welche den Werth des Pfenniges angeben, hinzuzuzählen sein. Eine bedeutende Veränderung entsteht nicht dadurch. Der Pfennig behält immer ungefähr den Werth von $^1/_2$ Groschen, der Schilling immer ungefähr den Werth von 6 Groschen. Die Pfennigstücke hatten nämlich einen verhältnissmässig geringeren Silbergehalt als die gröbere Münzsorte; jene blieben etwas unter dem angegebenen Werthe, in dieser überstieg ihn der Pfennig in etwas. Auf noch einen anderen Umstand ist bei obigen Berechnungen nicht Rücksicht genommen. Derjenige Thaler nämlich, welcher der 14te Theil einer feinen Mark ist und nach welchem überall im Obigen gerechnet wird, enthält für $^{3192}/_{46771}$ Groschen mehr Silber als der Thaler, welcher seit 1857 geschlagen wird. Diese Verschiedenheit ist aber so unbedeutend, dass sie hier als völlig gleichgültig betrachtet werden darf. Obige Untersuchung hat gezeigt, welchen Silbergehalt der Pfennig besass oder wie viel er nach unserem Gelde werth war; die folgende soll zeigen, wie viel er galt. In Verschreibungen grösserer Summen Geldes rechnete man sehr oft nach Mark löthigen Silbers statt nach Mark Pfennige. Weil man nun in Erfahrung gebracht hatte, dass die Mark löthigen Silbers nicht immer zu gleich viel Pfennigen ausgemünzt worden sei, dass auch nicht alles Silber mehr die gehörige Feine habe, und weil man meistens darüber in Ungewissheit sich befand, welches augenblicklich das Verhältniss des Pfennigs zur Mark löthigen Silbers sei, weshalb also eine genaue Berechnung nicht angestellt werden konnte, so nahm man für die löthige oder feine Mark einen nach Silbergeld bestimmten Werth an, womit man den wirklichen Werth derselben so ziemlich getroffen zu haben glaubte, und stellte es dem Schuldner frei, ob er seine Schuld in Marken löthigen Silbers oder in Silbermünze, die löthige Mark zu dem so festgesetzten Durchschnittspreise gerechnet, bezahlen wollte. Urkunden vom 11. November 1364, 13. April 1371, 25. Juli 1372, 8. April 1373 und 9. April 1374, deren übriger Inhalt schon mitgetheilt worden ist, nehmen in solcher Weise den Preis der löthigen Mark zu 3 Mark lübeckischer, hamburger oder lüneburger Pfennige an. Eine Urkunde vom 31. Juli 1386 lässt zwar denselben Preis noch gelten, schätzt aber doch die löthige Mark auch schon auf 3 Mark und 4 Schillinge lübeckischer Pfennige. Es müssen beide Preise um so mehr auffallen, als selbst die Münze zu Lübeck den Barren löthigen Silbers, welcher eine Mark wog, weit theuerer bezahlte. In der Zeit vom Jahre 1365 bis 1374 nämlich schwankte der Einkaufspreis für die löthige Mark zwischen 3 Mark 13 Schillingen 6 Pfennigen und 4 Mark 2 Schillingen. Im Jahre 1376 stieg der Einkaufspreis auf 4 Mark 2 Schillinge 6 Pfennige, im Jahre 1396 auf 4 Mark 11 Schillinge. Weil damals zu Lübeck unter löthiger oder feiner Mark eine Mark $14^1/_4$ löthigen Silbers verstanden wurde, welche 12 Thaler $14^1/_{16}$ Groschen werth war, so darf unter der löthigen Mark in jenen Schuldverschreibungen an keine andere gedacht werden. Wurde sie zum Werthe von 3 Mark Pfennige angenommen, so galt die Mark Pfennige 4 Thaler $4^{11}/_{16}$ Groschen, der Schilling $7^{203}/_{256}$ Groschen, der Pfennig $^{1995}/_{3072}$ oder im Decimalbruche ausgedrückt 0,649414 Groschen. Wurde aber die löthige Mark zu 3 Mark und 4 Schillingen, also zu 624 Pfennigen angenommen, so galt die Mark Pfennige 3 Thaler $25^5/_{52}$ Groschen, der Schilling $7^{161}/_{832}$ Groschen, der Pfennig $^{1995}/_{3328}$ oder im Decimalbruche ausgedrückt 0,599459 Groschen. Will man nun auch hier auf die früher erwähnte Verschiedenheit des Gewichtes Rücksicht nehmen, so zähle man wieder zu jedem Thaler $17/_{113}$ Groschen, zu jedem Groschen $^1/_{28}$ oder $^4/_{113}$ Groschen hinzu und vergrössere den ersten Decimalbruch um 0,022988, den zweiten um 0,021219. So würden vom Jahre 1364 bis zum Jahre 1374 die Mark Pfennige ungefähr 4 Thaler 9 Groschen, der Schilling ungefähr 8 Groschen, der Pfennig ungefähr $^7/_{10}$ Groschen gegolten haben, im Jahre 1386 aber diese Sätze ungefähr zu 3 Thaler und 29 Groschen, zu $7^1/_4$ Groschen und zu $^2/_5$ Groschen hinuntergesunken sein. Die Silbermünze galt nach dieser Untersuchung etwas mehr, als sie an Silber werth war. Aehnliches kommt auch jetzt noch vor. Der Groschen gilt zwar für den 30sten Theil des Thalers, besitzt aber nicht den entsprechenden Silbergehalt. Niemandem fällt es aber ein, ihn im kleinen Verkehre nur zum Werthe seines Silbergehaltes anzunehmen; sondern man nimmt den Groschen für das, wofür er gilt. Es empfiehlt sich deshalb auch wohl, wenn man weiter unten den Tagelohn und die Preise der Lebensmittel in damaliger und jetziger Zeit mit einander vergleichen will, mit dem Pfennige, dem Schillinge und der Mark Pfennige nicht nach ihrem eigentlichen sondern nach ihrem angenommenen Werthe zu rechnen.

Da nach der eben stattgefundenen Erörterung die damalige Silbermünze als ganz bekannt vorausgesetzt werden darf, mögen die genaueren Angaben über den Lohn, welchen die Handwerker und andere Handarbeiter auf dem

Schlosse Celle von dem Vogte erhielten, und Nachrichten über ihre sonstigen Verhältnisse, sofern sie in den Verzeichnissen der Ausgaben ersichtlich sind, hier nun folgen. Der Zimmermeister Hans von Münder und seine Kompane (Gesellen) arbeiteten auf dem Schlosse seit dem 5. April 1378 mit einiger Unterbrechung bis in den Juli desselben Jahres, dann wieder vom 7. December 1378 bis wenigstens in die Mitte des Februars 1379, ferner im März, October und December 1381 und endlich im Januar 1382. Die Säger standen daselbst von dem 6. April bis zum 1. Mai 1378 und dann wieder einige Zeit während der Monate Juni, October und November desselben Jahres in Arbeit. Am 6. des zuletzt genannten Monates bezahlte der Vogt dem Gereke Stendeleve 9 Schillinge dafür, dass derselbe die Sägeblöcke, die Baumstämme, aus welchen Bretter gesägt werden sollten, behauen hatte. Vom 16. bis zum 27. April 1383 und vom 23. bis zum 28. August desselben Jahres waren die Säger auf dem Schlosse beschäftigt; vom 22. März bis zum 10. Mai desselben Jahres halfen zwei Knechte sägen. Lehmdecker oder Lehmkleiber arbeiteten dort vermuthlich ein Paar Wochen bis zum 7. Juli 1378. Fünf oder sechs Ziegler begannen zu Celle am 24. März 1383 ihre Arbeit und blieben bis zum 8. April; drei oder vier andere setzten die Arbeit vom 1. April bis zum 23. August 1383 fort. Am 21. Juni 1383 wurden ihnen ausser ihrem Lohne vier Mark dafür gegeben, dass sie vor dem Ofen lagen. Das Holz für sechs Oefen, in denen Steine gebrannt wurden, kostete dem Vogte am 26. Juli 1383 $13^1/_2$ Mark. Der Ziegler Flore war noch später in dem zum Schlosse gehörenden Ziegelhause beschäftigt. Am 11. October 1383 erhielt er eine Mark als Lohn dafür, dass er den Stein brannte, am 12. des folgenden Monates ein Pfund als Lohn dafür, dass er den Ofen heizte. Am 20. December desselben Jahres wurde ihm zum letzten Male sein Lohn mit einer Mark ausbezahlt. Vier Gräber, die für das Ziegelhaus gruben, bekamen für ihre Arbeit am 6. April 1383 eine Mark. Vom 30. März bis zum 7. Juni 1383 beschäftigte der Vogt drei oder vier Steinbrecher. Am 16. August 1383 begannen dieselben wieder ihre Arbeit und erhielten am 13. des folgenden Monates zum letzten Male ihren Lohn. Die Mauerleute gingen erst am 18. April 1383 ans Werk und unterbrachen ihre Arbeit zu Celle, als sie am 24. Mai nach Rethem zogen. Am 14. Juni kamen sie von Rethem zurück und blieben bis zum 6. Juli, an welchem Tage sie in den Berger-Wald (in das Wolderholz) zogen, wo sie wahrscheinlich wohnten. Als sie am 26. August aus dem Walde nach Celle zurückkamen, gingen sie hier abermals ans Werk und arbeiteten bis zum 13. September. Das Steinwerk, welches am 28. dieses Monates auf dem Schlosse erwähnt ist, werden sie erbauet haben. Gewöhnlich arbeiteten drei (nur eine Woche lang zwei) Mauermeister mit 16, seltener mit 17 oder 12 Knechten zusammen. Anfangs hatten sie einen Tag lang sogar nur 4 Knechte. Vom 12. April bis zum 11. October schaffte der Vogt für 80 Mark 2 Schillinge und 10 Pfennige Kalk an. Gewöhnlich liess er ihn von Hannover kommen, woselbst er am 30. August das Malter Kalk mit 2 Schillingen und $9^3/_5$ Pfennig bezahlte. Am 21. Mai hatte er 255 Scheffel Kalk von Borstelde gekauft und den Scheffel mit 2 Schillingen $6^8/_{17}$ Pfennig bezahlt. Weil dieser Kalk nicht nach Maltern sondern nach Scheffeln verkauft wurde, ist er wohl nicht aus Hannover sondern vermuthlich aus Lüneburg bezogen worden. Uebrigens führt der fast gleiche Preis zur Vermuthung, dass Malter und Scheffel nur eine verschiedene Benennung für dasselbe Mass gewesen sei. Dem Knechte, welcher die 255 Scheffel Kalk mass, wurde seine Arbeit am 21. Mai vom Vogte mit 9 Schillingen bezahlt; das Messen von $2^1/_3$ Scheffel Kalk kostete also einen Pfennig. Auf der Hoppenburg waren im Juni 1383 zwei Dachdecker mit 6 Knechten, im August wenigstens einige von ihnen beschäftigt. Während der Monate Juni, Juli und August desselben Jahres arbeiteten dort 2 bis 4 Lehmklicker oder Lehmkleiber, in den Monaten Juli, August und November auch 2 oder 3 Zimmerleute. Ein Zimmermann war im Februar 1384 auf dem Vorwerke thätig. Ein Holzarbeiter, Namens Henneke Arndes, wurde vom Vogte zu verschiedenen Arbeiten auf beiden Schlössern gebraucht. Es ist schon erwähnt, dass in der Sprache, einer Holzung bei Lachtehausen, Holz gefället wurde. Diese Arbeit verrichtete Henneke Arndes; im Juni und Juli 1383 arbeitete er auf der Hoppenburg und im December verfertigte er auf dem Schlosse Celle eine Achse und einen Schweinetrog aus Holz, wofür er am 14. desselben Monates 4 Schillinge und 4 Pfennige erhielt. Es muss ungewiss bleiben, ob er der Holzhauer war, welcher sonst vom Vogte vierteljährlichen Lohn bekam. Die Zimmerleute, Säger, Ziegler, Steinbrecher und Mauerleute arbeiteten in der Woche 6 oder 5, oft auch nur 4 Tage. Dieser Unterschied in der Zahl der Arbeitstage wird daher rühren, dass die Kirche nicht in jeder Woche gleich viele Festtage zählte. Da die Handwerker aber sehr oft 6 Tage in der Woche arbeiteten, konnte wenigstens der Montag noch nicht zum regel-

mässigen Feiertage geworden sein. Die Frage, ob die Handwerker von dem Bauherrn Beköstigung erhielten, scheint bejahet werden zu müssen. Man darf eigentlich nicht erwarten, dass die Kosten für ihre Bewirthung in den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse besonders aufgezeichnet worden seien, denn die Handwerker assen ohne Zweifel mit am Tische der Leute. Dennoch geschah es in dem Falle, dass jene vor diesen bevorzugt wurden. So erwähnt das eine Verzeichniss, dass die Zimmerleute am 3., 5. und 8. Mai 1378 für 8, 11 und 15 Pfennige Eier verzehrt haben. Am 16. und 19. Juni desselben Jahres sind auch für sie und für die Säger Eier angeschrieben und am 18. Juni wurden $2^2/_3$ Schillinge von dem Vogte für Oel in Rechnung gebracht, welches die Zimmerleute und Säger Morgens und Abends, also zum Frühstück und Abendbrot erhalten hatten. Am 5. August 1381 bezahlte der Vogt vier Tonnen Bier für Hans von Münder zu Dorfmark und am 8. August ein Fass Bier für die Zimmerleute zu Dorfmark. Alles dies sind Anzeichen davon, dass die für Tagelohn arbeitenden Handwerker ausser dem Lohne auch Beköstigung erhielten. Statt des Bieres lieferte der Vogt am 29. März 1383 den Zieglern vier Himten Malz. Anderen Handwerkern gab er wöchentlich statt dessen Geld, also im eigentlichen Sinne des Wortes ein Trinkgeld. Auch für ihre Reinlichkeit sorgte er, indem er am Schlusse mancher Woche ihnen mit dem Lohne Geld zur Badestube, also zum Baden einhändigte. So erhielten die Säger im Jahre 1378, auch die Zimmerleute in demselben und im folgenden Jahre ihr wöchentliches Geld meistens unter der Bezeichnung „zum Lohne und zu gutem Biere“, oft auch mit dem Zusatze „zu den Stuben“ (nämlich zur Badestube) ausbezahlt. Das Geld, welches die Mauerleute im Jahre 1383 zum Baden bekamen, trug der Vogt als „Badelohn“ in sein Verzeichniss ein. Dieses Geld wurde ihnen jedes Mal bei ihrer Abreise gegeben. Nachdem sie 5 Wochen und einen Tag auf dem Schlosse gearbeitet hatten, erhielten sie am 24. Mai 12 Schillinge zu Badelohn. Nach einer Arbeit von 3 Wochen bekamen sie am 5. Juli, Tages vor ihrer Abreise, 6 Schillinge zu demselben Zwecke. Als sie am 13. September $2^1/_2$ Woche wieder gearbeitet hatten und vom Schlosse wegzogen, mussten sie sich mit zwei Schillingen Badelohn begnügen. Den Zieglern und Steinbrechern scheint kein Geld zum Baden bewilligt worden zu sein. Dem Zimmermeister Hans von Münder wurden sogar zwei Schillinge zur Zehrung gegeben, als er am 29. Juni 1378, vier Tage bevor seine Gesellen auf dem Schlosse Celle zu arbeiten aufhörten, nach dem Schlosse Winsen an der Luhe fuhr, wo er wahrscheinlich einen Bau ausführen sollte. Mehren der Handwerker lieferte der Vogt die nöthigen Geräthschaften oder ersetzte ihnen die in seinem Dienste verdorbenen. Während die Zimmerleute auf dem Schlosse im Jahre 1378 arbeiteten, schaffte er am 14. April für 4 Pfennige 2 Reife oder Seile zu den Winden und am 28. April für 8 Pfennige 5 Reife zu der Ramme an. Vielleicht zu ähnlichem Gebrauche kaufte er am 22. December 1383 vier Paar Reife für $2^2/_3$ Schilling und am 27. December ein Seil für $2^1/_2$ Schilling. In das Ziegelhaus liess er Spaten oder Grabscheite bringen, die er am 29. März 1383 mit 10 Schillingen bezahlt hatte, und am 21. Juni desselben Jahres lieferte er den Zieglern zu ihrer Arbeit eine Stricklade, welche ihm 3 Schillinge kostete. Für die Steinbrecher geschah noch mehr. Am 7. April 1383 kaufte der Vogt zwei Steinbicken für $7^1/_2$ Schilling und acht Tage später, am 15. April, zwei Seile mit allem Geräthe für $8^1/_3$ Schilling. Als die Steinbrecher am 7. Juni 1383 ihre Arbeit zu Celle unterbrachen, um sie nach zehn Wochen wieder zu beginnen, ersetzte ihnen der Vogt mit 8 Schillingen ihre Aexte, die sie zerschlagen oder zerbrochen hatten, und als sie am 13. September desselben Jahres dort zu arbeiten aufhörten, liess er ihnen ihre Aexte machen (ausbessern), wofür er 4 Schillinge bezahlen musste. Den Mauerleuten kaufte er nicht das ihnen nöthige Handwerkszeug. Wohl aber schenkte er am 10. Mai 1383 den drei Mauermeistern 12 Ellen Wandes oder wollenen Tuches, wovon die Elle 9 Schillinge gekostet hatte; die 16 oder 17 Knechte der drei Meister gingen dabei leer aus. Selbst dem Holzhauer, obgleich er sich nicht rühmen konnte zu den Handwerkern zu gehören, schaffte der Vogt am 17. November 1378 eine Axt für $3^1/_2$ Schilling an; auch bezahlte er am 23. Februar des folgenden Jahres 22 Pfennige, um ihm die Axt zumachen (oder ausbessern) zu lassen. Den auf dem Schlosse Celle arbeitenden Handwerkern wurde ihr Wochenlohn in den Jahren 1378 und 1379 gewöhnlich jeden Sonnabend, im Jahre 1383 aber mit wenigen Ausnahmen jeden Sonntag ausbezahlt. Die Dachdecker, Lehmklicker und Zimmerleute auf dem Schlosse Hoppenburg erhielten im Jahre 1383 meistens am Sonnabend ihr Wochenlohn. Das Verzeichniss der Ausgaben ertheilt darüber keine Auskunft, wie viel Säger und Zimmerleute im Jahre 1378 auf dem Schlosse Celle beschäftigt waren. Die Säger erhielten bis zum 1. Mai 1378 eine Woche um die andere gemeinschaftlich ein Tage-

lohn von $2^1/_3$ und $2^2/_5$ Schilling, im Durchschnitte also 2 Schillinge und $4^1/_2$ Pfennig. Nach der Aufzeichnung vom 27. April und 28. August 1383 bekamen sie zusammen täglich nur 2 Schillinge, also $4^1/_2$ Pfennig weniger. Dieser Unterschied kann darin seinen Grund haben, dass man ihnen das eine Mal Geld statt Bier gab, sie das andere Mal aber das ihnen gebührende Bier geliefert bekamen. Wahrscheinlich waren ihrer nur zwei, das Tagelohn für jeden also ein Schilling. Den beiden Knechten, welche von Ostern bis Pfingsten oder vom 22. März bis zum 10. Mai 1383, also sieben Wochen lang, sägen halfen, wurde ihr Lohn am 13. Mai mit $1^1/_2$ Mark ausbezahlt. In der Osterwoche werden sie wohl gefeiert und im Ganzen nur sechs Wochen gearbeitet haben, so dass jeder von ihnen $^1/_3$ Schilling oder 4 Pfennige täglich verdient hatte. Die Zimmerleute erhielten bis zum 5. Juni 1378 eine Woche um die andere gemeinschaftlich ein Tagelohn von $7^1/_3$ und $7^1/_2$ Schilling, im Durchschnitte also 7 Schillinge und 5 Pfennige. Am 11. und 18. December 1378 wurden sie so gelohnt, dass Hans von Münder mit drei anderen Zimmerleuten täglich 5 Schillinge und $7^1/_3$ bis $7^3/_5$ Pfennig bekam. Am 9. März 1381 erhielten fünf Zimmerleute für 14 Nacht oder für zwei Wochen Arbeit, die Woche wahrscheinlich zu 6 Tagen gerechnet, zusammen 5 Mark, für jeden Arbeitstag also $6^2/_3$ Schilling. Nach diesen verschiedenen Angaben müsste das Tagelohn eines Zimmermanns bald zu $16^5/_6$ oder $16^9/_{10}$ Pfennig, bald zu $1^1/_3$ Schilling angeschlagen werden; nach Aufzeichnungen vom 18. und 25. Juli 1383 betrug dasselbe nur einen Schilling. So erhält man die verschiedenen Sätze: $1^5/_{12}$ Schilling (oder $16^5/_6$, $16^9/_{10}$ Pfennig), $1^1/_3$ Schilling und 1 Schilling. Ein Ziegler verdiente täglich 1 Schilling, höchst selten (am 17. und 24. Mai 1383) $1^1/_4$ oder $1^1/_3$ Schilling, ein Steinbrecher täglich $1^1/_4$ Schilling, sehr selten $1^2/_3$ Schilling (am 10. Mai 1383) oder $1^1/_3$ Schilling (am 24. Mai 1383). Dagegen bekam ein Steinhauer dafür, dass er 3 Wochen und 3 Tage, also wahrscheinlich 21 Tage gearbeitet hatte, am 28. Juni 1383 nur 12 Schillinge, also ein Tagelohn von $6^6/_7$ Pfennig. Am 23. August 1383 lohnte der Vogt denjenigen, der einen Stein beschnitten oder bearbeitet hatte, mit 4 Schillingen, die beiden Knechte aber, welche den Stein zu Felde brachten, mit 5 Schillingen. Aus dieser Zusammenstellung erhellet zur Genüge, wie gering die Kunst des Steinhauers geschätzt wurde. Einen Mühlenstein behauen zu lassen, kostete freilich, wie die Aufzeichnung vom 17. November 1383 lehrt, $1^1/_2$ Mark; wer die Arbeit verrichtete, mochte aber auch mehre Wochen damit beschäftigt sein. Die Mauerleute begannen im Jahre 1383 an einem Sonnabende, am 18. April, ihre Arbeit. Weil sie später, wie alle übrigen Handwerker, an jedem Sonntage für eine Woche gelohnt werden sollten, sah der Vogt sich veranlasst, ihnen das erste Mal den Lohn für einen Tag zu geben. An jenem Sonnabende erhielten daher nach vollbrachter Tagesarbeit zwei Mauermeister zusammen 3 Schillinge, ihre vier Knechte gemeinschaftlich $2^1/_3$ Schilling. Aus dieser Angabe erfährt man, dass das Tagelohn eines Mauermeisters $1^1/_2$ Schilling, das Tagelohn seines Knechtes $^7/_{12}$ Schilling oder 7 Pfennige betrug. Ganz genau nach diesem Satze wurde ihnen ihr Lohn am 28. Juni, 6. und 13. September 1383 ausbezahlt. Die Mauermeister bekamen auch die übrigen Male jeder seine $1^1/_2$ Schilling Tagelohn, jeder der Knechte aber nur etwas mehr als 6 und bei weiten nicht 7 Pfennige, am 26. April 1383 jedoch kaum 6 Pfennige und am 5. Juli sogar nur $5^1/_3$ Pfennig. Nach dem Ansatze vom 5. Juli 1383 hätte das Tagelohn eines Lehmklickers oder Lehmkleibers $10^1/_2$ Pfennig betragen. Der Vogt wird sich hier im Anschreiben versehen haben. Nach seiner Aufzeichnung vom 8. August 1383 erhielt ein Lehmklicker täglich nur 5 Pfennige. Dies als richtig angenommen, war das Geld, welches die vier Lehmklicker am 27. Juni 1383 bekamen, ihr Wochenlohn von 6 Tagen, wie das für Lehmkleiben am 25. Juli desselben Jahres bezahlte Geld der Verdienst dreier Leute in einer vollen Woche von 6 Tagen sein musste. Sechs Tage konnten sie gearbeitet haben, da ihretwegen am 18. Juli Lehm und Kleierde gegraben war, für welche Arbeit der Vogt $4^1/_2$ Schilling bezahlte. Der Holzarbeiter Henneke Arndes erhielt, wenn er, wie in der Woche vor dem 5. Juli 1383, für Tagelohn arbeitete, täglich 8 Pfennige. Die Nachricht, wie viel der Vogt am 8. August 1383 für Dachdeckerlohn auf dem Schlosse Hoppenburg, wie viel er am 12. November desselben Jahres dafür dem Henneke von Bevensen zu Rethem bezahlt hat, enthält nichts, woraus man das Tagelohn eines Dachdeckers berechnen könnte. Eher kann dazu die Aufzeichnung des Vogtes vom 15. Juni 1383 gebraucht werden. An diesem Tage erhielten zwei Decker und ihre sechs Knechte 28 Schillinge Lohn. Nimmt man an, dass sie fünf Tage gearbeitet hatten und dass jeder Dachdecker täglich so viel als ein Mauermeister nämlich $1^1/_2$ Schilling verdiente, so blieb für jeden Dachdeckerknecht ein Tagelohn von nicht völlig $5^1/_2$ Pfennig. Nach allem diesem scheint es also, dass es keine festen

Sätze für den Lohn der Handwerker gegeben habe; jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen fanden die Schwankungen desselben Statt. Man kann sogar Classen von Arbeitern aufstellen, die ungefähr gleichen Lohn erhielten. Die Säger, Zimmerleute, Ziegler, Steinbrecher, Mauermeister und Dachdecker bildeten eine Classe, in welcher das Tagelohn 1 bis $1^1/_2$ (oder $1^2/_3$) Schilling betrug, die Steinhauer und Knechte der Mauerleute eine andere, in welcher es 7 Pfennige nicht überstieg; die Lehmklicker und die Knechte der Dachdecker und Säger, welche als einer dritten Classe angehörend betrachtet werden können, erhielten täglich nur 4 bis $5^1/_2$ Pfennig Lohn. Ausser allen diesen sind noch die Fischer zu erwähnen. Mit ihnen hatte, wie es scheint, der Vogt einen eigenthümlichen Vertrag geschlossen. Sie kamen jeden Freitag und holten sich von ihm 6 Pfennige, wofür sie ihm ihren Fang gelassen haben werden. Sie hatten also wohl die Verpflichtung, die für jenen regelmässig in jeder Woche wiederkehrenden Fasttag auf dem Schlosse nöthigen Fische dahin zu liefern; ihr Fang genügte aber sehr oft nicht, so dass noch Fische dazu gekauft werden mussten. Eine Zeit lang, nämlich vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382, scheint dieser Vertrag aufgehoben gewesen zu sein, wenigstens sind in das Verzeichniss der Ausgaben aus der genannten Zeit jene 6 Pfennige nie eingetragen. Ebenso wenig sind sie am stillen Freitage 1381, am Weihnachtstage 1383 und am 12. Juli 1381 in Rechnung gebracht. Die Aufzeichnungen des Vogts im Mai und Juni 1378 beweisen, dass es die Fischer von Winsen an der Aller und von Langlingen waren, welche in obiger Weise des Herzogs Tafel mit Fischen versorgten. Der wöchentliche Lohn wurde so unter sie vertheilt, dass die Fischer von Winsen 4, die Fischer von Langlingen 2 Pfennige erhielten.

Zur Vervollständigung der obigen Nachrichten und zur ferneren Beurtheilung der damaligen Lage der arbeitenden Classe ist es gewiss dienlich, wenn hier nun noch nähere Angaben über den Verdienst der übrigen Leute auf dem Schlosse Celle mitgetheilt werden. Auf demselben wurden zwei Thurmleute gehalten. Für die Verrichtung ihres Dienstes scheint ihnen ausser der Beköstigung nur Bekleidung geliefert worden zu sein. Der eine von ihnen erhielt am 6. December 1378 vier Ellen Wandes oder wollenen Tuches, während der andere 5 Ellen bekam. Am 24. Mai 1382 wurden beiden zusammen 9 Ellen grauen Wandes vom Vogte geliefert. Beide Mal kostete die Elle nur $2^1/_2$ Schilling. Fast viermal so viel hatte die Elle von dem Tuche gekostet, welches die Mauerleute am 10. Mai 1383 erhielten. Neben den Thurmleuten befanden sich auf dem Schlosse Wächter. Die Aufzeichnung vom 6. December 1378 nennt ihrer drei, wogegen der Vogt in seinem Verzeichnisse am 28. December 1379 und 6. Mai 1381 vier erwähnt. Ihr vierteljährlicher Lohn, worin sie sich theilen mussten, bestand in 3 Mark Pfennige. Nur am 6. December 1378 erhielt jeder der drei Wächter statt des Lohnes 4 Ellen Wandes oder wollenen Tuches. Weil die Elle davon nicht mehr als $2^1/_2$ Schilling kostete, würden sie sich besser dabei gestanden haben, wenn sie statt des Tuches ihren gewöhnlichen Lohn erhalten hätten. Vom 7. Mai 1381 bis zum 31. Mai 1382 wurden, wie es scheint, keine Wächter auf dem Schlosse gehalten, wenigstens ist ihr Lohn nicht in das Verzeichniss der Ausgaben eingetragen. Während der Zeit vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 waren auf dem Schlosse Dorfmark zwei Wächter. Gemeinschaftlich bekamen sie einmal 2 Mark, ein anderes Mal 18 Schillinge Lohn. Auf dem Schlosse Rethem hielt der Vogt vier Wächter und bezahlte ihnen am 4. October 1383 ihren Lohn mit 4 Mark Pfennige. Auf dem Schlosse Bodenteich bekamen die Wächter an demselben Tage 6 Schillinge und am 25. Januar 1384 24 Schillinge Lohn. In dem Backhause des Schlosses Celle waren, wie die Verzeichnisse der Ausgaben in den Jahren 1381 und 1382 bezeugen, drei Bäcker angestellt. Im April oder Mai und im October oder November, also halbjährlich, bekamen sie zusammen 3 Mark Lohn. Seltsamer Weise ist ihr Lohn für April 1383 nicht angeschrieben. Kleidung wurde ihnen nicht geliefert. Ausser ihnen wird im Backhause ein Junge oder Lehrbursch erwähnt, welchen der Vogt am 25. December 1378 Botenlohn verdienen liess. Nur ein Wagenknecht, worunter hier wohl der Fuhrmann (Kutscher) verstanden werden muss, war auf dem Schlosse in Dienst genommen. Auch er erhielt halbjährlich seinen Lohn, jedes Mal 24 Schillinge. Nur das erste Mal, am 25. April 1378, waren es 12 Schillinge. Im Mai und November 1381 und im April oder Mai 1383 ist kein Lohn für ihn in das Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse Celle eingetragen. Vielleicht findet dies im Folgenden seine Erklärung. Die Herzoginn befand sich vom 19. März bis zum 30. Juni 1381 in Winsen an der Luhe, war vielleicht auch die längste Zeit zwischen dem 23. September und 22. November desselben Jahres von Celle abwesend, wenigstens wird sie während dieser Zwischen-

zeit im Verzeichnisse der Ausgaben nicht erwähnt; sie kam, wie schon einmal bemerkt worden ist, am 17. Juni 1383 nach Celle zurück, nachdem sie wahrscheinlich wieder mehre Monate in Winsen an der Luhe ihren Aufenthalt genommen hatte. Der Wagenknecht fuhr sie, wohin sie reisete, und blieb mit Wagen und Pferden, wo sie verweilte. Dort wird er auch seinen Lohn erhalten haben, wenn derselbe daselbst fällig wurde. Kleidung bekam er nicht vom Vogte geliefert. Auf dem Schlosse Bodenteich wurde dem dortigen Wagenknechte am 25. Januar 1383 sein Lohn mit einer Mark ausbezahlt. Der Dornssenheizer oder Heizer der Zimmer daselbst erhielt an demselben Tage 8 Schillinge Lohn. Auf dem Schlosse Dorfmark war auch ein Wagenknecht gemiethet worden, dessen Lohn mit 12 Schillingen nur einmal angeschrieben ist. Ein Pförtner wurde daselbst ebenso hoch besoldet, war aber auf dem Schlosse Celle nicht vorhanden. Zu den gemietheten Leuten gehörte hier ein Holzhauer. Er verdiente ebenso viel wie der Wagenknecht, nämlich jedes halbe Jahr 24 Schillinge; nur das erste Mal, am 25. April 1378, bekam er 12 Schillinge; Kleidung wurde ihm nicht geliefert. Wie es scheint, wusste man sich auf dem Schlosse Celle auch dann und wann ohne die Dienste des Holzhauers zu behelfen. Wenigstens ist für ihn im November 1381 und April 1383 kein Lohn angeschrieben worden. Hovemester, der des Herzogs Kühe hütete, also der Kuhhirt, war Bürger zu Celle, gehörte also wohl nicht zu den gemietheten Leuten. Nur mit seinen eigenen und anderer Leute Kühen wird er auch die des Herzogs auf die Weide getrieben haben. Er erhielt am 6. December 1378 vom Vogte 4 Ellen Wandes oder Tuches, die Elle zu $2^1/_2$ Schilling, während sein Junge, der ihm hüten half, mit einem Paar Schuhe im Werthe von $2^1/_2$ Schilling belohnt wurde. Dem Anscheine nach diente der Schäfer ohne irgend einen festen Lohn. Am 6. December 1378 bekam er 3 Ellen Wandes, die Elle zu $2^1/_2$ Schilling, am 17. Februar des folgenden Jahres ein Paar Schuhe im Werthe von 2 Schillingen und am 16. October 1383 einen Lohn von 8 Schillingen. Aus Versehen oder aus unredlicher Absicht ist der nämliche Lohn nochmals am 25. desselben Monates angeschrieben worden. Dem Hirten, worunter vermuthlich der Schäfer verstanden ist, gab der Vogt am 30. December 1383 21 Pfennige. Alles dies berücksichtigt, darf man den jährlichen Verdienst des Schäfers nicht höher, als zu 9 bis 10 Schillingen anschlagen. Besser war der Schween oder Schweinhirt gestellt. Brand von Osterloh und Kersebom erhielten dafür, dass sie des Herzogs Schweine in der Mast bewahrten, am 6. December 1378 jeder eine Mark Lohn. Am 17. Februar 1379 bekam der Schween, für den in diesem Jahre kein Lohn angeschrieben ist, 3 Ellen Wandes zu einem Hoiken (Heuken) oder Mantel, die Elle zu 2 Schillingen. Dem Schweene, welcher 1381 die Hofschweine hütete, bezahlte der Vogt am 9. November desselben Jahres eine Mark, nachdem er ihm drittehalb Wochen vorher einen Rock für 6 Schillinge und 8 Pfennige gekauft hatte. Am 25. October 1383 lohnte er den Schween sogar mit einem Pfunde Pfennige; zwei Monate später, am 20. December, gab er ihm einen Rock im Werthe von 7 Schillingen und am 17. Januar 1384 bezahlte er für ihn Schuhe mit 20 Pfennigen. Auch hielt er ihm während der sechs Wochen von Michaelis bis Martini 1383 drei Leute, welche die Schweine in der Mast hüten helfen mussten, und bezahlte ihnen am 25. October dafür 18 Schillinge, so dass jeder von ihnen einen Schilling für die Woche oder ein Tagelohn von zwei Pfennigen erhielt. Dem Schweene, welcher 1378 die Schweine des Bischofs von Hildesheim bewahrte, entrichtete der Vogt zu Celle am 6. December desselben Jahres dafür 14 Schillinge Lohn und gab zugleich dem Knechte desselben ein Paar Schuhe für $2^1/_2$ Schilling. Diese Zahlung beruhete wohl auf einem Vertrage zwischen dem Herzoge und dem Bischofe; beide mochten nicht nur in dem durch Urkunden vom 13. Januar 1367 und 10. Mai 1368 bekannten Steinwedeler-Wald sondern auch in anderen zwischen Celle und Burgdorf gelegenen Holzungen gemeinsames Mastrecht besitzen. Der „Subeter“, dieser Benennung nach gleichfalls ein Mann, welcher es mit Schweinen zu thun hatte, vielleicht ein Sauschneider oder Schweinschneider („Saubeisser“) erhielt für seine Bemühung am 28. Februar 1384 vom Vogte zwei Schillinge. Kersebom, der im Jahre 1378 dem Hüten der Schweine seine Zeit gewidmet hatte, suchte sich später eine andere Beschäftigung. Im Jahre 1383 half er während der Ernte und verdiente dadurch ebenso viel wie früher als Schweinhirt, nämlich 1 Mark, welche ihm der Vogt am 25. October entrichtete. In demselben Jahre am 1. April bekamen die Drescher vom Vogte ihren Lohn mit 7 Schillingen ausbezahlt. Ein Arbeitsmann Namens Tancke, welchen er am 16. Juni 1383 zu Rethem mit $3^1/_2$ Schilling gelohnt hatte, erhielt von ihm am 25. October desselben Jahres ein Pfund Pfennige Lohn für die im Sommer zu Celle geleistete Arbeit. Ein anderer, welcher als der Träger bezeichnet ist, nahm an demselben Tage $2^1/_2$ Mark als seinen Lohn in Empfang. Zu Rethem gab es auf dem Vorwerke zwei Hofmeister,

die am 4. October 1383 $3^1/_2$ Mark als Lohn unter sich theilten. Eine Stelle, wie diejenige, welche sie verwalteten, scheint beim Schlosse Celle nicht vorhanden gewesen zu sein, obgleich zwei Vorwerke, Blumlage und Hoppenburg, zu demselben gehörten. Auf jedem der beiden stand eine Wirthschafterinn oder sogenannte Meiersche der weiblichen Dienerschaft vor. Weil die Burg und das Vorwerk Hoppenburg erst 1383 angelegt sind, müssen die vor diesem Jahre in den Verzeichnissen der Ausgaben vorkommenden Nachrichten über eine Meiersche auf die bezogen werden, welche zu Blumlage wirthschaftete. Ihr bezahlte der Vogt am 25. Juli 1378 fünf Schillinge und sie gab dies Geld den Leuten zu Lohn, die ihr pflanzen halfen. Am 6. December 1378 lieferte er ihr einen wollenen Rock, der 10 Schillinge gekostet hatte, nebst einem Paare Schuhe im Werthe von 2 Schillingen. Am 22. October 1381 gab er ihr $5^1/_2$ Elle Wandes, welches er mit 9 Schillingen bezahlt hatte, und ein Paar Schuhe für 3 Schillinge, während er ihrer Magd ein Paar Schuhe für $2^1/_2$ Schilling anschaffte. Im folgenden Jahre am 25. desselben Monates erhielten beide Meierschen zu Hoppenburg und Blumlage von ihm zur Kleidung 17 Ellen Wittes oder weissen Tuches, welches $22^2/_3$ Schilling werth war. Am 4. Februar des nächsten Jahres trug er 6 Schillinge als Lohn für eine Meiersche in das Verzeichniss der Ausgaben ein. Die Meiersche zu Rethem hatte am 4. October 1383 von ihm 10 Schillinge Lohn bekommen. Aus allem diesem geht hervor, dass der jährliche Verdienst einer Meiersche nicht höher als zu 12 Schillingen berechnet werden darf und dass sie ihn gewöhnlich nicht in Geld sondern in Kleidungsstücken erhielt. Weil der Vogt so viel Tuch austheilen musste, schaffte er grosse Stücke davon an. So kaufte er am 25. October 1383 ein Laken zu Kleidungsstücken für $3^1/_2$ Mark. Auch liess er Schuhe machen, schon ehe er wusste, für wen. Daher konnte er, als er am 17. Januar 1384 die von Bonstede für $2^1/_2$ Schilling gekauften Schuhe anschrieb, nicht dabei angeben, wer sie erhielt. Der Lohn des Müllers zu Winsen an der Aller betrug 28 Schillinge, wie die Aufzeichnungen vom 9. November 1381 und 22. November 1383 beweisen. Das nur noch in einem Bruchstücke vorhandene Concept des Verzeichnisses der Ausgaben im Jahre 1381 giebt sogar die Gebühr für den Marschall und den Schreiber auf dem Schlosse Celle an; sie bestand nämlich in $2^1/_2$ Viertelmark (Vierding) und in einem Paar Hosen. Alle diese Leute werden vom Vogte ihre Beköstigung bekommen haben. Ein Zehenter, dessen Lohn zu Lüchow, wie der dortige Vogt am 18. Februar 1384 anmerkt, 2 Mark und 2 Schillinge betrug, wurde, wie es scheint, zu Celle nicht gehalten. Aus den eben mitgetheilten Nachrichten ergeben sich folgende Lohnsätze zu Celle. Jährlich verdiente der Wächter 3 bis 4 Mark, der Wagenknecht (oder Kutscher) und der Holzhauer jeder 3 Mark. Ein Gehülfe des Schweens in der Mastzeit erhielt jede Woche einen Schilling, ein Arbeiter in der Ernte eine Mark, ein Arbeiter während des Sommers ein Pfund Pfennige. Alle drei würden, wenn sie die übrige Zeit des Jahres verhältnissmässig ebenso viel verdienten, jährlich auch etwa 3 oder 4 Mark bekommen haben. Der Träger brachte es jährlich nicht höher als zu $2^1/_2$ Mark. Der Bäcker musste sich mit 2 Mark, der Müller sogar mit $1^3/_4$ Mark jährlich begnügen. Von denjenigen Leuten, die gewöhnlich, statt Geld zu erhalten, mit Kleidung versehen wurden, verdiente der Schween oder Schweinhirt 22 bis 27 Schillinge, der Kuhhirt 10 Schillinge, der Schäfer etwa 9 oder 10 Schillinge, der Thürmer 10 bis $12^1/_2$ Schilling und die Meiersche 12 Schillinge. Statt des Lohnes erhielt sowohl die Magd der Meiersche als auch der Junge des Kuhhirten und der Knecht oder Junge des Schweenes jeder ein Paar Schuhe im Werthe von $2^1/_2$ Schilling.

Obigen Angaben zur Seite sollen hier ähnliche über den Botenlohn gesetzt werden. Weil der Herzog unstät von einem Orte des Herzogthums zum andern eilte, musste den Unterthanen eine Stelle bezeichnet werden, wohin sie ihre an ihn gerichteten Bittschriften, Klageschriften und sonstigen Schreiben schicken sollten. Dieser Platz war das Residenzschloss Celle. Befand sich der Herzog nicht auf demselben, so schickte der Vogt die angekommenen Briefe und Schriften ihm nach, falls der herzogliche Notar zu Celle die betreffende Angelegenheit nicht erledigen konnte. Von Celle wurden des Herzogs Antworten, seine sonstigen Briefe und Befehle, mochte er sich daselbst befinden oder nicht, an diejenigen besorgt, welche sie empfangen sollten; aller schriftlicher Verkehr ging also über Celle. Weil man noch keine Posten besass, versahen Boten die Stelle derselben. Wenigstens neun solcher Boten wurden stets in Celle gehalten; oft genügte ihre Zahl nicht und der Vogt sah sich gezwungen, andere Leute, die er nicht wie jene in seinen Verzeichnissen der Ausgaben namhaft macht, zu Hülfe zu nehmen. Am 29. Juni 1378 musste ein Knecht, am 12. October desselben Jahres ein Koch (Beneke aus der Küche) und am 25. December 1378 und

6. März des nächsten Jahres ein Junge aus dem Backhause Botendienst thun. Am 19. April 1381 wurde Westphal, den seine Armbrust am 11. April desselben Jahres als Bogenschützen bezeichnet und dem der Vogt am 19. Mai 1383 Pfandquittung leistete, als Bote ausgeschickt. Nach der Rechnungsablage des Rabodo Wale zu Neustadt vom 28. Februar 1378 war Jeger im Besitze eines Pferdes, welches zehn Pfund gekostet hatte, und bekam zwölf Pfund Vergütung für ein anderes; er gehörte also wahrscheinlich zu den Kriegsleuten des Herzogs. Auch ihn benutzte der Vogt zu Celle als Boten und schickte ihn am 16. April 1383 zu Pferde nach Minden. Gewöhnlich legten die Boten ihren Weg zu Fuss zurück; nur selten, wie am 6. September, 23. October und 19. November 1378, 16. April und 24. September 1383, waren sie beritten. Das Geld, welches der Vogt ihnen bezahlte, wird nur zuweilen, wie am 8. Mai, 29. Juni, 31. August, 6. September, 23. October, 19. November und 8. December 1378, besonders wenn sie ritten, als Zehrpfennig bezeichnet. Mitunter mussten die Boten auf ihren Gängen Geschäfte besorgen, welche später die Untervögte verrichteten. So wurde am 5. December 1378 der Bote Peinemann mit Briefen des Vogtes bei den Bauern wegen zu zahlender Schatzung umhergeschickt; am 2. März 1381 ging er nach Lüchow, um Leute zu mahnen, welche Bürgschaft geleistet hatten, und am 23. April 1383 wurde er ausgeschickt, um die Pflichtigen zur Sendung der Klosterwagen aufzufordern. Ein anderer Bote musste am 22. Januar 1379 nach Lehndorf bei Braunschweig gehen und dort Brandschatzungsgelder für den Herzog eintreiben. Gewöhnlich aber wurden diese Leute nur zum Ueberbringen von Briefen gebraucht. Der Botenlohn war sehr verschieden und es ist nicht gut möglich, eine sichere Taxe dafür aufzustellen. Die Entfernung der Ortschaften von einander in gerader Richtung nach deutschen oder geographischen Meilen gemessen, möchten im Allgemeinen ungefähr folgende Sätze herauskommen. Für eine Entfernung von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Meile, wie von Celle nach Burgdorf, Burgwedel, Hermannsburg, Isernhagen oder Meinersen wurden 16 bis 20 oder wohl gar nur 8 Pfennige Botenlohn bezahlt. Wenn ein Bote von Celle nach Plätzen, die von dort $4^2/_3$ bis $6^2/_3$ Meile entfernt liegen, also nach Ahlden, Bodenteich, Brunsrode, Braunschweig, Ebstorf, Gifhorn, Hannover, Neubrück, Knesebeck, Rethem, Uelzen oder Walsrode geschickt wurde, so betrug sein Lohn gewöhnlich 2 Schillinge. War die Entfernung grösser, etwa $6^3/_4$ bis 10 Meilen gross, also ein Weg wie von Celle nach Bevensen, Calenberg, Dalum, Hallerburg, Hildesheim, Hoya oder Nienburg, Lüneburg, Oebisfelde, Pattensen, Rotenburg, Salzwedel, Stadthagen (in der Grafschaft Schaumburg), Verden, Warpke, Wolfenbüttel oder Wunstorf, so blieb es zwar sehr häufig noch bei jenen zwei Schillingen, oft aber trat auch eine Lohnerhöhung bis zu 3 oder 4 selbst bis zu 6 Schillingen ein. Der Lohnsatz von 2 bis 6 Schillingen erhielt sich sogar für die Entfernung von 11 bis $13^1/_3$ Meile, also für einen Botengang von Celle nach Dannenberg, Horneburg, Lüchow, (Minden), Moisburg, Osterrode, Salzderhelden und Winsen an der Luhe, jedoch so, dass der höhere Lohnsatz der gewöhnlichere war. Der Bote nach Rendsburg zum Grafen Heinrich von Holstein bekam am 8. December 1378 zwölf Schillinge und jeder der beiden Boten nach Cöln am 22. Februar des folgenden Jahres zehn Schillinge zur Zehrung mit auf die Reise. Am 8. und 17. Juli 1378 und am 9. Februar 1380 bezahlte der Vogt einen Boten nach Wittenberg mit 4, 9 und $4^1/_2$ Schilling. Einen Botengang nach Schwerin, welche Stadt 19 Meilen von Celle entfernt ist, lohnte er am 15. Februar 1384 mit 8 Schillingen. Obigen Lohnsätzen widerspricht es gänzlich, wenn den Boten unter andern der Weg von 6 Meilen nach Blumenau mit 18 Pfennigen, der Weg von $5^3/_4$ Meile nach Isenhagen mit 8 Pfennigen, der Weg von $6^1/_4$ Meile nach Lehndorf bei Braunschweig mit einem Schilling, der Weg von $7^1/_2$ Meile nach Lichtenberg mit 16 oder 20 Pfennigen und der Weg von 11 Meilen nach Ottersberg mit 8 Pfennigen bezahlt wurde. Ebenso wenig lässt es sich damit vereinigen, dass ein Bote für die Strecke von 6 Meilen nach Neustadt bald einen Schilling, bald 6 Pfennige, bald 3 Schillinge erhielt. Nicht weniger ungewöhnlich muss es erscheinen, wenn der Botenlohn für den Weg von 6 Meilen nach Wettmershagen 3 Schillinge, für den Weg von $1^3/_4$ Meile nach Winsen an der Aller 2 Schillinge und für den Weg von mehr als 7 Meilen nach Wunstorf und Neustadt 20 Pfennige betrug. Es liessen sich noch mehre solcher Ausnahmen von den oben aufgestellten Lohnsätzen vorführen. Dienlicher als dies möchte es sein, Ursachen solcher Ausnahmen oder Verschiedenheiten aufzufinden. Sie sind in mancherlei Umständen zu suchen. Sowohl die Verschiedenheit des Wetters auf dem Wege als auch der Länge des Aufenthaltes am Ziele der Reise mussten auf die Höhe des Lohnes einwirken. Keiner dieser beiden Umstände und ebenso wenig die Sicherheit oder Unsicherheit der Wege, worauf beim Botenlohn gewiss auch Rücksicht

genommen wurde, ist in den Verzeichnissen der Ausgaben erwähnt und deshalb kann der Einfluss, den diese Umstände auf die Steigerung des Lohnes ausübten, nicht berechnet werden. Dass aber der Botenlohn in der Zeit der kurzen Tage höher als in der Zeit der langen Tage war, lässt sich aus jenen Verzeichnissen nachweisen. Zu einem Wege, den der Bote im Sommer an einem Tage zurücklegen konnte, brauchte er im Winter vielleicht 2 Tage; deshalb musste ihm der Weg im Winter höher als im Sommer bezahlt werden. Daher kam es, dass der Botenlohn nach Braunschweig am 27. December 1378 3 und am 26. Februar 1379 4 Schillinge, dagegen aber am 27. Mai 1381 einen Schilling, am 28. Juli 1381 18 Pfennige und am 30. September 1381 20 Pfennige betrug. So wurde der Botengang nach Calenberg am 5. Januar 1379 mit 3, am 7. April 1381 und 10. Mai 1378 mit 2 Schillingen, am 19. Juli 1381 aber nur mit 20 Pfennigen bezahlt. Für den Weg nach Gifhorn, wofür sonst 2 Schillinge bezahlt wurden, erhielt der Bote am 4. Juli 1381 nur 20 Pfennige. Nach Lüchow ging ein Bote am 10. December 1383 für 6, am 2. März 1381 für 4 und am 1. Juni 1383 für 2 Schillinge, nach Wendhausen, welches $6^1/_2$ Meile von Celle entfernt ist, am 3. März 1379 für 3 Schillinge und am 16. Juli 1381 für 18 Pfennige, nach Wolfenbüttel am 4. Januar 1379 für 3 Schillinge und am 14. Juni 1383 für 16 Pfennige. Ebenso wenig als der Botenlohn zu Celle möchte der auf dem Schlosse Bodenteich einer sicheren Taxe unterworfen werden können. Hier erhielt ein Bote für den $4^1/_5$ Meile langen Weg nach Salzwedel am 6. September 1383 20 Pfennige, ungefähr zu derselben Zeit und am 6. October einen Schilling, ein Bote für den Weg nach dem $3^4/_5$ Meile entfernten Bevensen am 6. September 16 Pfennige, ein Bote für den Weg von $4^4/_5$ Meile nach Lüchow an demselben Tage 20 Pfennige, ungefähr zu derselben Zeit 16 Pfennige, am 6. October einen Schilling und am 5. November wieder 16 Pfennige. Nach Diesdorf, also $2^1/_{10}$ Meile, ging ein Bote am 6. September für 8 Pfennige, nach Arneburg, also $12^3/_8$ Meile, ein anderer zu gleicher Zeit mit ihm für 4 Schillinge. Für den Weg von $6^3/_{10}$ Meile nach Celle bezahlte der Vogt am 6 September 2 Schillinge, zwei Tage später nur 16 Pfennige. Von Bodenteich über Salzwedel, Beetzendorf, Brome nach Bodenteich zurück, also im Ganzen $12^3/_5$ Meile weit, ging ein Bote am 22. Januar 1384 für 18 Pfennige, ein anderer von Bodenteich über Brome und Salzwedel nach Bodenteich zurück, also im Ganzen ebenso weit, am 13. März für einen Schilling. Ein Weg nach dem $4^1/_5$ Meile entfernten Brome wurde am 17. März 1384 mit einem Schilling bezahlt.

Ausser dem Botenlohn lernt man das Fuhrlohn aus einem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle kennen. Am 3. Mai 1383 bezahlte der Vogt 18 Schillinge und am 2. Juli desselben Jahres ein Pfund Pfennige oder 20 Schillinge Fuhrlohn für eine Fuhr nach Drakenburg, welcher Ort 8 deutsche Meilen in gerader Richtung, mit dem Umwege über Ahlden, Rethem und Eystrup aber 10 Meilen von Celle entfernt ist. Für die Meile erhielt der Fuhrmann also $1^4/_5$, 2, $2^1/_4$ oder $2^1/_2$ Schilling. Der Weg von Celle nach Bodenteich beträgt mit dem Umwege über Uelzen 9 Meilen. Für den Transport von einem Fuder Bier dahin bezahlte der Vogt am 13. October 1383 ein Pfund oder 20 Schillinge. Die Meile kostete also $2^2/_9$ Schilling Fuhrlohn. Von Riddagshausen liess der Vogt am 7. Mai 1383 Hafer und Brot kommen. Der Ort liegt eine halbe Meile von Braunschweig und über diese Stadt musste der Transport gehen. Ihre Entfernung von Celle beträgt zwar in gerader Richtung nur $6^1/_2$ Meile, auf der Fahrstrasse aber 7 Meilen; auf ihr muss also die Entfernung von Riddagshausen nach Celle zu $7^1/_2$ Meile angenommen werden. Der Vogt bezahlte für die Fuhr eine Mark Pfennige, also für die Meile ungefähr $2^2/_7$ Schilling. Im Jahre 1383 bezog er viel Getreide von Braunschweig. Der von dem Herzoge Magnus am 12. März 1371 der Stadt ertheilten Erlaubniss, die Ocker säubern oder räumen und in der Weise herstellen zu lassen, dass man auf Schiffen bis nach Celle hinunter und weiter fahren könne, war die Ausführung des Unternehmens nicht gefolgt. Deshalb musste jenes Getreide auf Wagen von Braunschweig nach Celle gefahren werden. Dass es sich so verhielt, erkennt man an der Ausdrucksweise, welche der Vogt wählte, wenn er die Kosten dieses Transportes anschrieb. Er spricht nämlich dabei nur von dem Fuhrlohne und nie von Schiffen und Schiffsladungen. Am 11. Juni und 5. November 1383 liess er Hafer, am 18. Januar 1384 Malz von Braunschweig kommen. Das erste Mal bezahlte er dafür 12 Schillinge, das zweite Mal an Wilkenberg 11 Schillinge uud das letzte Mal 11 Schillinge und 4 Pfennige Fuhrlohn, also für die Meile $1^5/_7$, $1^4/_7$ und $1^{13}/_{21}$ Schilling. Für den ihm am 19. Juni 1383 von Braunschweig geschickten Hopfen gab er nur 16 Pfennige Fuhrlohn. Der Hopfen, an sich leicht von Gewicht, war wohl nur gelegentlich

von einem Fuhrmanne aus Braunschweig mitgebracht worden. Bestimmtere Lohnsätze für Fuhren zwischen Braunschweig und Celle erhält man aus Folgendem. Der Vogt zu Celle liess am 14. April, 29. October und 5. November 1383 Hafer, am 26. April, 24. Juli, 20. August, 14. und 29. October und 23. December 1383 Malz, am 17. und 24. Juli 1383 Roggen, am 3. Juni 1383 Malz und Roggen und am 22. December desselben Jahres Malz und Hopfen von Braunschweig nach Celle kommen. Eine solche Fuhr brachte 8 bis 12 Scheffel Hafer oder 6 bis 12 Scheffel Malz oder 6 höchstens 7 Scheffel Roggen von Braunschweig nach Celle. Wenn man die Zahl der Scheffel in die Summe Geldes theilt, welche der Vogt für jede einzelne Fuhr ausgab, so erfährt man, wie viel es kostete, einen Scheffel Getreide von Braunschweig nach Celle transportiren zu lassen. Nach solcher Berechnung kostete es einen Schilling und einige Pfennige, nämlich meistens 4 oder 6, nicht so oft 3 oder $3^3/_7$, selten 2 oder $2^3/_7$ Pfennige über einen Schilling. Jedoch am 5. November und 22. December 1383, also in der Winterzeit, bezahlte der Vogt bei einer solchen Fuhr 1 Schilling und 8 Pfennige, bei einer anderen 1 Schilling und $10^2/_7$ Pfennig für den Transport eines Scheffels Getreide auf der ganzen Strecke. Weil dieselbe 7 Meilen lang ist, so müssen obige Beträge durch die Zahl 7 getheilt werden, wenn man erfahren will, wie viel es kostete, einen Scheffel Getreide eine Meile weit fahren zu lassen. Durch diese Theilung erhält man $2^2/_7$ oder $2^4/_7$ Pfennig als den gewöhnlichen, daneben 2 oder gar 3 Pfennige als den ungewöhnlichen Lohnsatz dafür. Am 25. Mai 1383 liess der Vogt 5 Fass halberstädtsches Bier von Braunschweig nach Celle kommen und bezahlte dafür 18 Schillinge Fuhrlohn, also für den Transport eines jeden Fasses 3 Schillinge und $7^1/_5$ Pfennig. Ein Fass Bier eine Meile lang fahren zu lassen kostete also $6^1/_6$ Pfennig. Diese Lohnsätze treffen bei folgendem Beispiele ungefähr zu. Der Vogt liess am 14. Juli 1383 5 Scheffel Hafer nebst 2 Fuder und 2 Tonnen Bier von Celle nach Eschede also 2 Meilen weit fahren. Nach obigen Lohnsätzen hätte er für jene 5 Scheffel Hafer wenigstens 20 Pfennige, für die 2 Fuder und 2 Tonnen Bier aber, weil sie soviel als $4^2/_3$ Fass sind, wenigstens 56 Pfennige, im Ganzen also 76 Pfennige oder $6^1/_2$ Schilling Fuhrlohn bezahlen müssen; er gab aber nur 6 Schillinge. Die wohlfeilste Fuhr, welche in dem Verzeichnisse der Ausgaben erwähnt wird, ist wohl die folgende. Der Herzog hatte am 7. Juni 1383 Hafer für 17 löthige Mark oder für 51 Mark Pfennige in Braunschweig gekauft. Nach damaligem Preise wird er dafür $81^3/_5$ Scheffel Hafer erhalten haben. Diesen liess er am 8. Juni von Braunschweig nach Rethem fahren. Der Weg ging wahrscheinlich über Celle und Ahlden, war also 14 Meilen lang; dennoch bezahlte der Vogt nur 3 Mark Fuhrlohn, also jede Meile nur mit $^1/_2$ Pfennig für den Scheffel. Im Allgemeinen kann man behaupten, dass eine Fuhre mit einem beladenen Frachtwagen $1^4/_7$ bis $2^2/_7$ Schilling für die Meile kostete, dass aber, wenn jemandem nicht die ganze Fracht sondern nur einzelne Theile der Ladung gehörten, der Fuhrmann ihm unter anderen einen Scheffel Getreide für $2^2/_7$ oder $2^4/_7$ Pfennig, ein Fass Bier für $6^1/_6$ Pfennig eine Meile weit fortschaffte. Aus der Verbindung dieser beiden Lohnsätze mit einander ergiebt sich, dass ein Frachtwagen $7^1/_3$ bis 12 Scheffel Getreide oder, obgleich ein Fuder Bier als Mass nur 2 Fass enthielt, 3 bis $4^1/_2$ Fass Bier fassen und fortbringen konnte. Dieses stimmt mit den Angaben im Verzeichnisse der Ausgaben ziemlich überein.

Wie der Vogt Fussbedeckung, Bekleidung und Bäder einigen aus dem Gesinde auf dem Schlosse und gewissen auf demselben arbeitenden Handwerkern verschaffte, hatte er auch bei den Mitgliedern der herzoglichen Familie mehr oder weniger hierfür zu sorgen. Bekleidung freilich scheint davon ausgenommen werden zu müssen. Zu derselben liess wenigstens am 13. November 1379 der Herzog Tuch von Lüneburg kommen, welches er entweder selbst bezahlt oder vom Rathe dieser Stadt zum Geschenke erhalten hatte; der Vogt bezeichnet es nicht als sein sondern als herzogliches Eigenthum. Für die Bedürfnisse des Herzogs selbst brauchte er überhaupt wenig auszugeben, wenn man die Beköstigung desselben auf dem Schlosse und auf der Reise davon ausnimmt. Zu den besondern Kosten, die der Herzog veranlasste, gehören die Opferpfennige oder die zehn Mark Pfennige, welche er am 24. December 1378 sich vom Vogte geben liess, um sie zu Weihnachten auf dem Altare zu opfern. Weihnachten 1379 und 1383 forderte er, obgleich er in Celle verweilte, vom Vogte kein Opfergeld. Zu jenen Kosten gehörten ferner am 25. Januar 1380 die zwei Schillinge für ein Siegel, welches der Herzog stechen liess. Wahrscheinlich verschenkte er es an Wilbrand von Reden; denn als diesem gehörig wird es bezeichnet. Ausserdem veranlasste die Jagd mit Falken, welche dem Herzoge besonderes Vergnügen bereitete, für ihn einige Ausgaben. Zu der Armbrust von Stahl, die ihm

in Neustadt am 14. Juni 1376 für 15 Schillinge gekauft war, wurden in Celle die Pfeile gearbeitet, wofür der Vogt am 19. Januar 1379 eine Mark bezahlte. Heinrich Twerch (Zwerg) daselbst verfertigte oder steckte die Pfeile, versah nämlich die Pfeileisen (Pfeilspitzen) mit Stecken (Stäben oder Schäften). Am 15. Juli 1383 liess der Vogt nur für 3 Schillinge Pfeile stecken (oder sticken); und am 7. April desselben Jahres kaufte er für 21 Schillinge Pfeile. Er wird vier Schock dafür erhalten haben, denn am 1. März des folgenden Jahres kostete ihm ein Schock Pfeile 5 Schillinge. Nicht mehr als einen Falken oder Habicht hielt sich der Herzog zur Jagd. Dann und wann liess er demselben zum Schmause ein Huhn geben, für welches der Vogt jedes Mal 6 Pfennige in Rechnung brachte; soviel findet man am 7. Januar und 2. Februar 1379, auch am 2. Januar 1380 dafür angeschrieben. Nur zwei Pfennige theuerer war das Huhn, welches an jenem 2. Februar der Herzoginn zur Mahlzeit vorgesetzt wurde. Der Herzog liebte die Jagd mit dem Falken so sehr, dass er sich denselben am 29. Juni 1381 durch einen Boten nach Hannover nachbringen liess. Für den Stiefsohn des Herzogs, den Herzog Bernhard, liess der Vogt die nöthigen Schuhe und Stiefeln machen. Weil aber auch Herzog Bernhard häufig unterweges und meistens von Celle abwesend war, wird auch an mehren anderen Orten für seine Fussbedeckung gesorgt worden sein. Deshalb kommt nur einmal, nämlich am 23. December 1379, eine Ausgabe von 24 Schillingen für Schuhe und Stiefeln, die er „einzeln“, nämlich nach und nach, erhalten hatte, in den Verzeichnissen des Vogtes zu Celle vor. Häufiger musste der Vogt für ihn Bäder bezahlen. Unter dem 7. und 14. November 1379, dem 30. December desselben und 24. Januar des folgenden Jahres, ferner unter dem 13. März, 11., 13. und 24. Mai 1381 und 17. Juni desselben Jahres findet man mit der Bezeichnung „zu den Stuben“ (nämlich zur Badestube) die Kosten für die vom Herzog Bernhard genommenen Bäder angeschrieben. Für jedes Bad sind 3 Schillinge, für das letzte aber nur 2, für das vorletzte dagegen 4 Schillinge in Rechnung gebracht worden. Ein regelmässiges Baden ist in diesen Angaben auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Jedoch soviel scheint daraus gefolgert werden zu dürfen, dass Herzog Bernhard während der wärmeren Jahrszeit ein Bad unter freiem Himmel vorzog und die Badestube nur von Anfang Novembers bis zu Ende Mai's oder, je nachdem die Witterung war, bis in die Mitte des Monates Juni besuchte. Seine beiden ersten Bäder, die angeschrieben worden sind, liegen acht Tage weit aus einander. Wenn er den Willen gehabt haben sollte, jede Woche ein Bad zu nehmen, so kann man nachweisen, dass er durch seine vielen Reisen oft verhindert wurde, ihn in Celle auszuführen. Daher ist die Regellosigkeit in seinem Baden, die man sonst nach dem Verzeichnisse der Ausgaben annehmen müsste, wohl nur scheinbar. Während er sich zu Lüchow aufhielt, musste auch der Vogt des dortigen Schlosses zu demselben Behufe Geld für ihn auslegen. So sind in dem vom 16. Januar bis zum 4. Juni 1384 reichenden Verzeichnisse der Ausgaben auf diesem Schlosse am 7. Februar 24 Schillinge angeschrieben worden, welche Herzog Bernhard zur Schmiede (nämlich für Hufschlag), zu den Stuben und für Schuhe vom dortigen Vogte erhalten hatte. Nicht nur die Herzoginn, sondern auch die Jungfrauen, welche den Hofstaat der Herzoginn bildeten, musste der Vogt zu Celle mit den nöthigen Schuhen versehen. Dies beweisen seine Aufzeichnungen vom 15. April, 7. Juni, 22. August und 8. December 1378, vom 23. December des folgenden Jahres, vom 19. März, 22. September und 23. November 1381, vom 24. Mai des nächsten Jahres und vom 28. August, 23. October und 21. December 1383. Wenn man sich erinnert, dass die Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle von 1378 bis 1384 nicht vollständig vorliegen, ferner dass die Herzoginn vom 19. März bis zum 30. Juni 1381 aus Celle abwesend war und im Jahre 1383 sich dort nicht vor dem 17. Juni befand, so erscheinen die in diesen Aufzeichnungen des Vogts vorhandenen Zwischenzeiten nicht mehr von willkürlicher Länge. Bei genauerer Untersuchung wird man vielmehr finden, dass in den Zeiten, von welchen die Verzeichnisse der Ausgaben ohne Lücken vorhanden sind und in welchen die Herzoginn sich auf dem Schlosse Celle befand, sie und ihre Jungfrauen fast alle zwei Monate neue Schuhe vom Vogte geliefert erhielten. Nur einige Male trugen sie ihre Schuhe länger. Wenn die Herzoginn mit ihren Jungfrauen, wie am 19. März 1381 und 23. October 1383, eine Reise antrat, so wurde es so eingerichtet, dass sie die neuen Schuhe erst bei ihrer Abreise bekamen. Als die Herzoginn am 28. April 1378 sich zu Fuss auf den Weg nach St. Hülfe machte, hatte sie sich zwei Tage vorher zu dieser für ihre Fussbekleidung gefährlichen Reise auch mit neuen Schuhen versehen. Die Ausgabe für dieselben war so gross, dass man annehmen muss, sie seien für die Herzoginn und ihre Jungfrauen, welche also die Wallfahrt mitmachen mussten, bestimmt gewesen, obgleich der Vogt sie diesmal, wie

auch am 21. December 1383, nur auf Rechnung der Herzoginn schrieb. Jedenfalls war es eine ganz ausserordentliche Veranlassung, ihr und ihren Jungfrauen Schuhe machen zu lassen, und dies geschah denn auch ganz ausser der gewöhnlichen Zeit. Am 23. December 1379 waren es sieben Paar, am 19. März und 22. September 1381 und am 24. Mai 1382 waren es neun Paar Schuhe, welche für die Herzoginn und ihre Jungfrauen angeschafft wurden. Lässt man den dabei angeschriebenen Preis auch sonst gelten, nimmt aber zugleich an, dass Herwich Pilser, welchen der Vogt am 23. November 1381 und am 24. Mai des folgenden Jahres als den Schuhmacher der Herzoginn bezeichnet, den Preis für ein Paar Schuhe bisweilen nur um einen Pfennig erhöhet habe, so ergiebt sich durch Berechnung, dass die übrigen Male bald acht bald neun Paar Schuhe angeschafft wurden; nur am 23. October 1383 würde ihre Zahl zwölf betragen haben. Ein Paar Schuhe für die Herzoginn abgerechnet, müssten gewöhnlich sieben oder acht Paar für die Jungfrauen geblieben seien. Höchstens acht Jungfrauen also bildeten den Hofstaat der Herzoginn. Das Merkwürdigste aber ist, dass jedes der Paar Schuhe für die Herzoginn und ihre Jungfrauen mit einem Schilling und acht Pfennigen oder mit einem Pfennig mehr bezahlt wurde, während ein Paar Schuhe für die Meiersche 2 auch sogar 3 Schillinge, ein Paar Schuhe für ihre Magd oder für den Knecht des Schweinhirten oder für den Jungen, der die Kühe hüten half, $2^1/_2$ Schilling und endlich ein Paar Schuhe für den Schäfer 2 Schillinge kostete. Nur der Schween hatte Schuhe zu demselben Preise wie die Herzoginn und ihre Jungfrauen erhalten. Es scheint fast, dass je feiner die Schuhe, desto niedriger der Preis für sie gewesen sei. Gross war der Verdienst der Schuster gewiss nicht, ebenso wenig konnten die Gerber sich eines solchen rühmen, denn, wie der Vogt im Verzeichnisse der Ausgaben unter dem 8. November 1378 anmerkt, kostete es nur drei Schillinge, eine Haut gerben zu lassen.

Die Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Celle sind vom Vogte so genau und umständlich geführt, dass man aus ihnen sogar erfährt, welche Speisen auf des Herzogs Tafel kamen und woraus sie bereitet wurden. Alle Vorräthe, die man in der Küche bedurfte, schaffte der Vogt an. Unter den Fettwaren nahm die Butter den ersten Platz ein. Jeden Monat kaufte der Vogt, wie im Jahre 1381, gewöhnlich eine Tonne, zuweilen aber auch, wie einige Male im Jahre 1378, zwei Tonnen Butter. Im Januar 1379 und 1382 wurden 3, im November 1381 und Mai 1382 sogar 4 Tonnen Butter angeschafft. Dagegen ist im September 1378, December 1379, Februar 1380, März 1381 und 1382, Juni und Juli 1383, November und December desselben Jahres keine Ausgabe für Butter angeschrieben worden. Sie wurde bei Tonnen, selten bei halben Tonnen, noch seltener bei Stübchen gekauft. Im Februar und März 1379 kam es sogar vor, dass sie bei 3 oder 4 Pfunden auf das Schloss geholt wurde. Der Kaufmann in Celle, welcher dem Vogte gewöhnlich die Butter lieferte, war Heineke Glumer. Zuweilen wurde sie auch von kleinem Olrich, Ruschebom, Hans von Hameln, Wemige oder Pippelbom genommen. Ausser Tonnenbutter scheint auf dem Schlosse fast keine andere verbraucht worden zu sein. Frische Butter erwähnt das Verzeichniss der Ausgaben nur auswärts, wie am 2. November 1378 zu Soltau. Einen Ersatz für die Butter musste zu gewissen Zeiten das Oel leisten. Unter dem 6. Januar 1380 steht in dem Verzeichnisse der Ausgaben geschrieben: „da war das Oel verspeiset, welches der Vogt zugleich mit dem Biere von den hildesheimschen Wagen abgesetzt hatte.“ Am 12. Juni 1383 berechnete er $3^1/_2$ Schilling für Oel an zwei Freitagen. Diese beiden Stellen des Verzeichnisses sagen es deutlich genug, dass Oel zur Fastenspeise genossen wurde. Bei genauerer Durchsicht der Verzeichnisse findet man daher auch, dass jeder Tag, an welchem der Vogt einen noch so kleinen oder grossen Verbrauch von Oel anschrieb, entweder ein Freitag war oder dass er zu den sechs Wochen vor Ostern gehörte, während welcher ohne Unterbrechung gefastet wurde, oder dass er in den Verzeichnissen der Ausgaben selbst als Abend eines Heiligen nämlich als Tag vor einem Feste bezeichnet wird; auf dasselbe musste man sich nämlich Tags zuvor bisweilen auch einen Tag früher durch Fasten vorbereiten. Oft auch ist es ein Tag, an welchem man, wie es die Verzeichnisse der Ausgaben selbst bemerken, Quatember oder irgend einem Heiligen fastete. Seltener wird der angeschriebene Verbrauch des Oeles an einem Tage dadurch erklärt, dass an demselben nur der Herzog, wie am 19. September, 4. December 1381 und 4. Januar 1382, oder nur die Herzoginn, wie am 21. Juli und 7. December 1378, sich das Fasten auferlegte. Wenn man einem Heiligen fastete, geschah es, wie oben bemerkt worden ist, nicht immer am Tage vor seinem Feste. Fiel dasselbe nämlich auf einen Montag, wie am 1. November und 6. December 1378, 28. October und 25. November 1381, 6. Januar 1382, 29. Juni und 30. November 1383, so fastete man nicht am Sonntage,

der unmittelbar vorherging, sondern am vorletzten Tage vor dem Feste, am Sonnabende. Den 8. August und 19. December des Jahres 1383, von denen jeder ein Sonnabend war, bezeichnet der Vogt in den Aufzeichnungen dieses Jahres sogar als Abend des erst am nächsten Montage folgenden Heiligentages oder Festes. Es kommt nur sehr selten der Fall vor, dass zu dem in den Verzeichnissen der Ausgaben angemerkten Verbrauche von Oel nicht auch eine der oben bezeichneten Veranlassungen nachgewiesen werden kann. Wie die Aufzeichnung des Vogtes vom 7. Mai und 18. Juni 1378 beweiset, wurde an den fraglichen Tagen Morgens und Abends Oel genossen und obwohl es gewöhnliches Rüböl gewesen sein wird, scheint es doch, dass das geringere Gesinde auf dem Schlosse diese theure Leckerei entbehren musste. Dafür spricht der Umstand, dass am 18. Juni 1378, während der Herzog und die Herzoginn von Celle entfernt waren, das an diesem Tage verbrauchte Oel als von den Zimmerleuten und Sägern genossen angeschrieben ist. Hätten Alle auf dem Schlosse davon bekommen, so würde der Verbrauch ohne anderen Zusatz als den Preis angemerkt worden sein. Aehnlich verhält es sich mit dem fünf Tage später verbrauchten Oele; ausser dem Vogte und seinen Kompanen wird niemand davon erhalten haben. Nach einer Aufzeichnung vom 27. Januar 1380 scheint es, dass Oel zu Häring genossen wurde. Bedenkt man, welche grosse Menge Oel an den bezeichneten Tagen verbraucht wurde und dass während der Fastenzeit Butter und Fleisch verbotene Speisen waren, auch zu dieser Zeit, wie die Verzeichnisse der Ausgaben zeigen, nicht gekauft wurden, so gelangt man leicht zu der Annahme, dass an den Fasttagen Oel zur Zubereitung fast aller Speisen gebraucht, vielleicht sogar getrunken worden sei; statt das Brot mit Butter zu bestreichen tauchte man es dann wahrscheinlich in Oel ein. Gewöhnlich schwankte der Verbrauch von Oel auf dem Schlosse an den fraglichen Tagen zwischen vier und acht Pfund; nur einige Male betrug er drei Pfund, häufiger aber stieg er bis zu 9 und 10 und sogar, obgleich nur sehr selten, bis zu 11, 12, 14, 18 und 22 Pfund. Diese Höhe von 18 und 22 Pfund erreichte der Bedarf am 27. September, 26. und 31. October und 1. November 1381 zu einer Zeit, als der Herzog von Sachsen-Lauenburg und nach ihm der Herzog von Mecklenburg auf dem Schlosse Celle zum Besuche war. Wenn man in dem Verzeichnisse der Ausgaben die Abtheilung, welche eine Fastenzeit umfasst, zum Beispiel den Abschnitt vom 27. Februar bis zum 13. April 1381, sich ansieht und gewahrt, wie der eine Tag den andern in der Zahl der Pfunde verbrauchten Oels überbietet, so sollte man meinen, der Magen des Fastenden hätte während der sechs Wochen Fasten in Oel ertränkt werden müssen. Wenn der Herzog und die Herzoginn, wie am 11. und 23. Juni 1378, 22. und 23. März 1381 und 10. April 1383, vom Schlosse Celle abwesend waren, brauchte für Oel an einem Tage gewöhnlich nicht mehr als 20 oder 21 Pfennige oder auch 2 Schillinge ausgegeben zu werden; es wurden also nur $2^1/_2$ bis 3 Pfund Oel verspeiset. Die Herzoginn allein verzehrte, als sie am 21. Juli und 7. December 1378 fastete, für 8 oder 7 Pfennige Oel also ein Pfund, der Herzog am 19. September 1381, als er sich der Fleischspeisen enthielt, für 7 Pfennige Oel oder nach damaligem Preise auch ein Pfund. Als er am 3. December desselben Jahres fastete, nahm er für einen Schilling also ungefähr $1^1/_2$ Pfund Oel zu sich. Am 4. Januar 1382 genoss er sogar für 2 Schillinge also wenigstens drei Pfund. Der Bedarf an Oel auf dem Schlosse betrug an einem Tage nie weniger als ein Pfund, soviel als die geringste Portion für einen Fastenden. Der Vogt pflegte jedes Mal nur das Oel anzuschreiben, welches an einem Tage verbraucht war. Ob er es auch immer bei Pfunden vom Kaufmanne holen liess, ist ungewiss. Manchmal aber brachte er Oel bei Centner, Fass oder Lägel in Rechnung, wie er dasselbe gekauft hatte, und unterliess es dann in dem Verzeichnisse der Ausgaben zu bemerken, wie viel davon an diesem oder jenem Tage verbraucht sei. Zuweilen bekam er von durchfahrenden Wagen Oel für Zoll oder Geleit, wie er selbst am 6. Januar 1380 es erwähnt. Grössere Vorräthe von Oel kaufte er am 13. Februar 1380, 21. Februar und 24. März 1382, 17. April, 19. Juni, 25. September, 14. October und 4. December 1383, 8. Januar, 18. und 28. Februar 1384. Im Jahre 1382 lieferte ihm Nicolaus von Helen und Hans von Bruggem, Bürger zu Celle, das erforderliche Oel; im folgenden Jahre bezog er es von Braunschweig. Man könnte auf die Vermuthung kommen, dass Oel im Schlosse auch als Leuchtstoff benutzt worden sei, wenn nicht der Vogt vom 11. April bis zum 29. September 1378 die Ausgaben für Licht täglich angeschrieben hätte, so dass nicht selten, wie unter anderen am 18. September 1378, Oel und Licht neben einander in seinem Verzeichnisse aufgeführt sind. Am 8. Februar 1380 sagt er selbst, dass man Talglichte brannte, denn an diesem Tage hat er angeschrieben, wie viel Talg zu Lichten und wie viel Docht zu denselben gebraucht

war. So wird es erklärlich, dass, nachdem er am 5. März 1381 $1^1/_4$ Centner Talg gekauft hatte, im nächsten halben Jahre keine Ausgaben für Licht, wohl aber fast jeden Monat Ausgaben für Docht zu Lichten in das Verzeichniss eingetragen sind. Woraus der Docht bereitet wurde, hat der Vogt in seinem Verzeichnisse am 5. December 1378 angegeben. Wie er nämlich am 17. November dieses Jahres 16 Pfennige für Docht zu Lichten in Rechnung bringt, schreibt er am genannten Tage ebenso viel für Hede (Werg) zu Lichten an. Dass Talg nicht bloss in der Gestalt von Lichten zur Beleuchtung diente, darf man aus den Aufzeichnungen vom 12. April und vom 14. und 19. October 1378 schliessen. Am ersten dieser Tage schrieb der Vogt 7, am andern 5 und am dritten 6 Pfennige „für ein Pfund Talg in den Stein“ an. Die Erklärung hierzu muss man errathen. Man denke sich in einem Saale des Schlosses, also in der grossen Dornze oder in der Hofdornsse, einen grösseren Stein aufgestellt, dessen Höhlung mit einem Pfunde Talg gefüllt war. Ein Docht, der darin auf dieselbe Weise, wie in einer Lampe, aufrecht erhalten wurde, brauchte dann nur angezündet zu werden, und der Saal war zur Genüge erleuchtet. Am 4. Januar und 5. Februar 1379 und am 5. März 1381 machte der Vogt grössere Einkäufe von Talg; es scheint, dass er denselben auch von Braunschweig bezogen habe. Wenigstens wird der Kaufmann, von dem er am ersten der genannten Tage Talg erhielt, Tydeke von Braunschweig genannt. Merkwürdiger Weise ist für Talg oder für Docht und Licht vom 10. October 1381 bis zum 16. Februar 1382 und vom 29. März 1383 bis zum 11. Januar 1384 nichts in Rechnung gebracht. Am 12. April 1382 schrieb der Vogt für Talg, Docht und Licht 2 Mark 4 Schillinge und 8 Pfennige an, soviel nämlich hatte in den letzten acht Wochen die Beleuchtung gekostet. Der am 4. Januar 1379 für $3^1/_2$ Mark gekaufte Centner Talg reichte nur 33 Tage aus. Die Ausgaben für Docht hat der Vogt am regelmässigsten in der Zeit vom 28. November 1379 bis zum 8. Februar 1380 und vom 6. März bis zum 10. October 1381 angeschrieben; sie betragen im Durchschnitte jeden Monat 2 Schillinge. In der Jahreszeit, die sich durch die Länge der Tage auszeichnet, wie von Mitte Aprils bis zu Ende Augusts 1378, wurde auf dem Schlosse Celle, wenn der Herzog und die Herzoginn sich dort befanden, gewöhnlich für 6, auch wohl für 7 bis 10 Pfennige, im letzteren Monate dann und wann sogar für einen Schilling Licht an einem Tage verbraucht; im folgenden Monate genügte dafür noch ein Schilling, im October aber wurden zwei Schillinge dafür ausgegeben. Im Mai, Juni, Juli und August desselben Jahres kostete das auf dem Schlosse verbrauchte Licht zu den Zeiten, während welcher zwar die Herzoginn sich dort befand, der Herzog aber verreiset war, dem Vogte jeden Tag ungefähr 3 Pfennige, jedoch in den beiden ersten Monaten oft auch 4, im Juli mehre Male nur 2 Pfennige. Während der Abwesenheit des Herzogs im September 1378 schrieb der Vogt für den täglichen Bedarf an Licht gewöhnlich 6, zuweilen auch 4 oder 8 Pfennige, im October aber schon einen Schilling an. Die Kosten für Beleuchtung wurden sehr gering, sobald der Herzog und die Herzoginn auf der Reise waren. Während einer solchen Zeit betrug die Ausgabe für Licht im Monat Mai 1378 zwei, im folgenden Monate nur einen Pfennig täglich. Umstände bewirkten hierin oft eine Aenderung. So wurde am 13. April 1378 für 17 Pfennige Licht verbrannt, weil der Herzog Nachts Verhandlungen pflog. Am 24. Mai und 4. Juni desselben Jahres waren die Ausgaben für Licht grösser als sonst, weil am ersten Tage die Herzoginn, am andern der Herzog gegen Gewohnheit bei Licht ass. Ebenso wurde am 10. August ungewöhnlich viel Licht verbraucht, weil der Herzog des Nachts zurückkehrte, und drei Tage später, weil er ein grosses Gefolge mit nach Celle brachte. Am 27. und 28. August desselben Jahres veranlasste die Gegenwart der Mannen von Ahlden und Rethem, am 31. August und am folgenden Tage die Gegenwart des edelen Herrn von Camenz und des Notars Paul grössere Kosten für Beleuchtung. Aehnliche Fälle kamen häufiger vor. Zur Zubereitung der Speisen war Essig nicht weniger nothwendig als Oel oder Butter. Die gewöhnlichen Ansätze für Essig in den Verzeichnissen der Ausgaben betragen, wenn angeschrieben ist, wie gross der Verbrauch davon an einem Tage war, 2, 4, 6 auch 8 Pfennige. Am 12. April 1382 brachte der Vogt 2 Mark und 2 Schillinge für den Essig in Rechnung, welcher seit Martini, also seit 22 Wochen, auf dem Schlosse verbraucht und nach und nach geholet worden war; man hatte sich sehr gemässigt und täglich durchschnittlich nur für $2^2/_3$ Pfennig genossen. Obgleich man auf dem Schlosse nicht jeden Tag Essig verbrauchte, machten doch diejenigen Tage, an denen man sich desselben enthielt, nur eine Ausnahme von der Regel. Oft schaffte der Vogt den Essig bei Tonnen an, wie im October 1378, Januar 1379, März, Juni, Juli, September und October 1381, April 1382, September und November 1383 und Februar 1384; am 13. April 1381 kaufte er

nur $1^1/_2$ Stübchen. Der Kaufmann in Celle, welcher damit handelte, war Hans von Bruggem. Sonderbar ist es, dass der Vogt vom 29. März bis zum 6. September 1383 für Essig nichts in Rechnung brachte. Der Fastenabend war die Zeit der Ausgelassenheit und Unmässigkeit. Wie an einem solchen Abende, am 24. Februar 1381, und an den beiden folgenden Tagen auf dem Schlosse ungewöhnlich viel Licht verbrannt wurde, so verzehrte man daselbst an einem anderen Fastenabende, am 5. Februar 1380, und am erwähnten 24. Februar 1381 ausserordentlich viel Essig, nämlich das eine Mal für $2^1/_2$, das andere Mal für 3 Schillinge, also $^1/_6$ oder $^1/_5$ Tonne Essig. Man sieht hieraus, dass schon damals der Deutsche seine Neigung zu saueren Speisen nicht verleugnete. Wie der Vogt am 26. April, 13. Mai und 7. Juli 1378 bemerkt, wurde Essig zur Zubereitung von Wildbraten benutzt; namentlich bedurfte das Fleisch des Bären, um wohlschmeckend zu werden, des Aufgusses von einem Stübchen Essig (für 8 Pfennige Essig). Man erfährt dies aus der Aufzeichnung vom 30. August 1378. Dass Lachs und andere Fische mit Essig zubereitet wurden, sagt das Verzeichniss der Ausgaben unter dem 30. April 1378. Auch mischte man Essig mit Senf, wie am 8. April 1381 erwähnt wird, und machte (am 4. März 1379) mit beiden ein Gericht Fische schmackhaft. Zur Gallerte gehörte unter andern auch Essig; dies beweiset die Aufzeichnung des Vogtes vom 20. Februar 1379. In einigen der genannten Fälle würde man jetzt Wein statt Essig nehmen. Nicht einmal aus Wein wurde jener Essig bereitet, dessen man sich auf dem Schlosse bediente. Gewöhnlicher Bieressig war es, sonst hätte er nicht mit dem Biere gleichen Kaufpreis haben können.

Eins der gewöhnlichsten Gerichte auf des Herzogs Tafel bestand in Fischen. In der langen Fastenzeit vor Ostern vertrat Fisch die Stelle der Fleischspeise und wurde mit wenigen Ausnahmen jeden Tag genossen, wovon die Verzeichnisse der Ausgaben vom 2. bis zum 9. März 1378, vom 8. bis zum 13. Februar 1379, vom 27. Februar bis zum 11. April 1381, vom 19. Februar bis zum 1. April 1382 und vom 24. Februar bis zum 2. März 1384 Zeugniss ablegen. Nicht weniger regelmässig wurde Fisch an jedem Freitage, dem wöchentlich wiederkehrenden Fasttage, auf des Herzogs Tafel aufgetragen. Es ist schon erwähnt worden, dass die an diesem Wochentage nöthigen Fische von gewissen Fischern geliefert werden sollten, dass letztere aber oft nicht im Stande waren, so viel Fische zu fangen, als auf dem Schlosse verlangt wurden, weshalb der Vogt nicht selten an einem Freitage noch ausserdem Fische kaufen musste. Bei genauerer Durchsicht der Verzeichnisse der Ausgaben findet man, dass die meisten der übrigen Tage, an denen Fische gegessen wurden, die Mittwoche und der Sonnabend waren, ja dass es beinahe als eine Ausnahme zu betrachten ist, wenn an diesen beiden Tagen Fische auf der Tafel fehlten. Es konnte diese Einrichtung nur auf einer häuslichen Anordnung beruhen, denn keiner der beiden Tage war von der Kirche zu einem Fasttage gemacht worden. Wenn noch an anderen Wochentagen eine Ausgabe für Fische vom Vogte angeschrieben worden ist, so findet man in den meisten Fällen die Erklärung dafür hinzugefügt. Entweder wird vom Vogte ein solcher Tag als der Abend eines Heiligen bezeichnet oder es wird von ihm angemerkt, dass man an dem Tage fastete. Zuweilen auch schreibt er, dass nur der Herzog oder die Herzoginn gefastet habe. In den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse, welche, allerdings mit einigen Lücken, vom Jahre 1378 bis zum Jahre 1384 reichen, möchten ausser den bezeichneten Tagen kaum 25 andere aufzuweisen sein, an welchen Fisch gegessen wäre. Immerhin ist es die Hälfte der Tage im Jahre, wenn nicht nur täglich in der langen Fastenzeit sondern auch das ganze Jahr hindurch an drei Tagen jeder Woche der Küchenzettel nur Fisch als Hauptspeise brachte. Sogar zwei Mal des Tages ass man Fisch. Am 6. und 28. Januar 1380, am 3. März, 27. April, 13. Juli und 6. November 1381 hat der Vogt seine Ausgaben für die an diesen Tagen Morgens und Abends verspeiseten Fische angeschrieben. Man nahm Fische als kalte Küche mit sich auf Reisen. Selbst der Herzog verschmähete am 25. April 1381, 15. Mai und 24. Juli 1383 nicht, dies zu thun. Eine solch fade Speise wie Fische würde bei häufigem Genusse dem Geschmacke widerlich geworden sein, wenn man nicht dafür gesorgt hätte, in ihre Zubereitung einige Abwechselung zu bringen. Das Verzeichniss der Ausgaben erwähnt am 30. April 1378 Fische mit Essig, am 18. December Fische mit Weizenmehl, am 22. December Fische mit Gewürz (Kraut), am 23. December 1383 und 24. Februar 1384 Fische in Gallerte; es hat am 31. März 1382 neben Senf kein anderes Gericht als Fische aufzuweisen, so dass man annehmen muss, beides sei zusammen genossen worden. Den Bedarf an Fischen hat der Vogt nicht nach Pfunden sondern in Gelde angegeben. Die Herzoginn verspeisete am 10. Juli 1378 für 4 Pfennige Fische, am 24. Januar

1379 für 6 Pfennige, am 3. und 8. December 1383, als sie fastete, jedes Mal für einen Schilling und 13 Tage später sogar für 18 Pfennige. Mehre Mal ist auch besonders angeschrieben worden, wie viel Fische der Herzog verzehrte. Am Abende des 27. Aprils 1378 genügten ihm Fische für 6 Pfennige; am 16. December desselben Jahres bekam er für einen Schilling. Als er am 4. December 1381 fastete, wurden ihm vom Vogte für $2^1/_2$ Schilling Fische angerechnet; am 12. Februar 1382 verzehrte er für 3 Schillinge und 2 Pfennige; am 8. November 1383 aber, als er sich der Fleischspeisen enthielt, bedurfte er, um satt zu werden, nur für 2 Schillinge Fische. Mit diesen Ansätzen stimmt es überein, dass der Herzog und die Herzoginn gemeinsam am 22. Januar 1379 für 4 Schillinge, am 27. November 1381 für $3^1/_2$ Schilling Fische assen. Der Herzoginn und dem Notar Paul von dem Berge liess der Vogt am 16. Februar 1379 nur für einen Schilling Fische auftragen, für die Herzoginn von Mecklenburg brachte er am 1. November 1383 ebenso viele in Rechnung. Am 23. Juni 1378 kaufte er für 3 Schillinge Fische, um sich und den Seinen eine Mahlzeit daraus bereiten zu lassen. Vier Pfennige waren die geringste, ein bis vier Schillinge die gewöhnliche Ausgabe für Fische an einem Tage. Seltener wurden für vier bis sechs Schillinge gekauft. Wenn der Herzog Gäste geladen hatte, fürstlicher Besuch eingetroffen war, herzogliche Mannen oder sonstige Gewaffnete in grösserer Anzahl sich auf dem Schlosse befanden oder wenn der Herzog in der Umgegend sein Heer sammelte, wurde auf dem Schlosse ein Gericht Fische selten für 7 Schillinge hergestellt. Der Bedarf stieg dann oft bis zu 8, 9, 10, 11, 12 Schillingen. Am 12. November 1378, als der Herzog die Prälaten und den Rath der Stadt Lüneburg zu Gaste hatte, wurden sogar für 16 Schillinge und 2 Pfennige Fische auf dem Schlosse verzehrt. Der Vogt unterscheidet in seinem Verzeichnisse am 26. Mai 1378 frische Fische und andere Fische; die ersteren nennt er am 31. März 1381 auch grüne Fische. Nur von frischen Fischen ist im Obigen die Rede gewesen. Unter ihnen macht er den Lachs, den Hecht und den frischen Häring besonders namhaft. Lachs war ein seltenes Gericht und wurde gewöhnlich nur für den Herzog aufgetragen. Es schmeckte ihm so gut, dass er, wie am 28. September 1378 und 4. April 1381, einen oder zwei Lachse in einer Mahlzeit verzehren konnte. Mit dem Lachse, welcher am 9. und 26. April 1381 auf die herzogliche Tafel kam, wird auch nur er sich etwas zu Gute gethan haben. Dieser Fisch wurde, wie das Verzeichniss der Ausgaben am 30. April 1378 bemerkt, mit Essig genossen. Zu Walsrode und Dorfmark liess der Herzog, an letzterem Orte auch einmal der Vogt, sich im Wirthshause Lachs geben, wie die Verzeichnisse der Ausgaben unter dem 15. und 24. Mai 1378 und 6. Juli 1381 ausweisen. An anderen Orten kommt dieser Fisch nicht auf der Rechnung des Herzogs vor. Am 23. Mai 1382 wurde vom Vogte Lachs für den Herzog bei Hans Pilser in Celle gekauft. Es ist keine Stückzahl dabei angegeben, auch das dafür gezahlte Geld geringer als der Preis eines Lachses war. Vermuthlich ist hier nur ein Theil von einem geräucherten Lachse gemeint. Seltener als der Lachs war die Lachsforelle. Nur einmal, am 27. September 1381, als der Herzog von Sachsen-Lauenburg auf dem Schlosse Celle zum Besuche war, ist dieser Fisch unter den vom Vogte angeschriebenen Gerichten zu finden. Auch Hecht ass der Herzog besonders gern. Zwei Hechte verzehrte er am 28. September 1378, nachdem er an demselben Tage in der ersten Mahlzeit zwei Lachse sich hatte gut schmecken lassen. Am 17. Juni 1383 liess er sich einen Hecht sogar nach Walsrode nachschicken. Auch der Graf von Hoya vermochte zwei Hechte an einem Tage (am 28. Februar 1384) zu vertilgen. In Abwesenheit des Herzogs und der Herzoginn, am 18. Juni 1378, gönnte es sich der Vogt zur Abwechselung, einmal einen Hecht sich auftischen zu lassen. Auch dieser Fisch gehörte nicht zu den gewöhnlichen. Nur noch am 4. August 1378, 24. Mai, 7. Juni, 8. Juli, 28. August, 6., 16. und 18. September 1381 und 26. December 1383 kam er zu Celle auf des Herzogs Tafel. Zu damaliger Zeit dörrete man den Hecht, wenn man ihn zum künftigen Gebrauche verwahren wollte, und ass ihn dann, wie Stockfisch. So wurden dem Grafen Erich von Hoya am 7. September 1381 trockene Hechte vorgesetzt. Im Herbste, vom October bis in den Januar hinein, machte es die kältere Witterung möglich, dass frisch aus der See nach dem Schlosse Celle gebrachte Häringe daselbst im unverdorbenen Zustande anlangten. Das Verzeichniss der Ausgaben nennt sie am 30. October 1378, 24. December 1379, 18. Januar 1380, 26. und 31. October 1381 und 13. November desselben Jahres. Wie sie zubereitet wurden, verräth der Vogt durch seine Aufzeichnung vom 30. December 1379; an diesem Tage nämlich schreibt er Brathäringe statt frischer Häringe an. Der frische Häring war ein sehr seltenes Gericht und erschien, wie eben gezeigt worden ist, gewöhnlich nur einmal in einem Jahre auf des

Herzogs Tafel. Man findet für ihn bald 8 Pfennige, bald einen Schilling, bald 26 Pfennige, auch 4 und sogar 9 Schillinge in den Verzeichnissen der Ausgaben angeschrieben. Am 31. October 1381, als der Herzog von Mecklenburg sich auf dem Schlosse zum Besuche befand, waren 20 Schillinge erforderlich, um die Tafel mit frischen Häringen zu besetzen. Ausser frischen Fischen waren eingesalzene, geräucherte und gedörrete Fische auf dem Schlosse sehr beliebt. Vor allen übrigen ist hier der gesalzene Häring zu nennen. Auch er wurde, wie der Vogt am 7. Januar 1380 erwähnt, Abends und Morgens genossen. Der stärkste Verbrauch fällt wohl in die Jahre 1381 und 1382. In der Fastenzeit des ersten Jahres wurden, wie die Aufzeichnung vom 13. April sagt, zehn Tonnen Häringe verzehrt. Der Vogt hatte sie von durchfahrenden Kaufmannswagen absetzen lassen und sie mit 30 Mark bezahlt. In der Zeit vom 13. November 1381 bis zum 14. Februar 1382 kam man wöchentlich kaum mit einer Tonne aus und in der Fastenzeit vom 22. Februar bis zum 5. April 1382 wurden sogar 34 Tonnen Häringe verbraucht. Nicht immer kaufte der Vogt Häringe in Tonnen, sondern liess gewöhnlich davon nur soviel aus einem Kaufmannsladen holen, als man eben bedurfte. Das Geringste war für 6 Pfennige; doch brauchte man meistens für mehre Schillinge Häring; am 1. November 1381, als der Herzog von Mecklenburg auf dem Schlosse zum Besuche war, sogar für 18 Schillinge. Daneben gab es auch Zeiten, in denen der Vogt gar keine Ausgaben für Häring anschrieb, dieser Fisch also, so bald die kurz vorher gekaufte Tonne geleert war, nicht mehr auf die herzogliche Tafel kam. Dahin gehört die Zeit vom 11. April bis zum 16. September 1378, vom 28. October desselben Jahres bis zum 9. März des folgenden, vom 1. Juni bis zum 22. August 1381, vom 24. August bis zum 24. October 1381, vom 29. März bis zum 11. Mai 1383, vom 13. Mai bis zum 3. September 1383. Als der Herzog zu einer Zeit, da seine Gemahlinn verreiset war, eines Tages, nämlich am 8. November 1383, kein Fleisch ass, brachte der Vogt ausser zwei Schillingen für Fische einen Schilling für Häring in Rechnung. Am 3. und 8. December, als der Herzog sich nicht auf dem Schlosse befand, fastete die Herzoginn. An beiden Tagen hat der Vogt für Fische einen Schilling, für Häring aber am ersten 6 Pfennige, am andern 8 Pfennige angeschrieben. Am 22. December desselben Jahres erhielt die Herzoginn sogar für 10 Pfennige Häring. An diesen vier Beispielen sieht man, wie viel damals eine Portion Häring kostete. Der durch Einsalzen, Räuchern und Dörren zubereitete Häring, nämlich der Bückling oder Bücking, wurde weit seltener auf dem Schlosse gegessen. Nur einige Male in der Zeit vom 28. Juni bis zum 15. September 1378 und am 16. Mai 1382 nennt ihn das Verzeichniss der Ausgaben. Für 4 Pfennige Bücking genügte bisweilen, wenn wie am 30. Juli und 3. September 1378 der Herzog nicht auf dem Schlosse war; sonst aber bedurfte man für einen bis fünf Schillinge. Stockfisch wurde besonders oft in der Fastenzeit genossen. Am 23. Februar 1382 kaufte der Vogt beim Beginne der Fasten 200 solcher Fische und am 22. Februar 1384 ausser anderer Fastenkost auch eine gehörige Menge Häring und Stockfisch. Grosse Einkäufe dieses gedörreten Fisches kamen nur noch am 13. November 1381 und 17. Mai des folgenden Jahres vor; 100 Stück schaffte der Vogt an jedem dieser beiden Tage an. Sonst kaufte er nur soviel Stockfische als man an dem Tage des Einkaufes auf dem Schlosse bedurfte, nämlich wenigstens zwei Stück, gewöhnlich aber vier, bisweilen auch wohl einige mehr; so war es im April, October und November 1378 und am 23. October 1383. In Celle handelte Nicolaus Schwertfeger mit dieser Waare, wie in dem Verzeichnisse der Ausgaben am 11. April 1378 gesagt wird. Eine andere Bemerkung vom 17. December 1378 beweiset, dass zu Stockfisch Safran gegeben wurde. Weil er sich leicht aufheben liess, nahm man ihn gern als kalte Küche mit auf die Reise. So versah sich die Herzoginn mit vier Stockfischen, als sie am 23. April 1378 sich zu einer Wallfahrt vorbereitete. Unter dem Namen Kabliau kommt ein Fisch in den Verzeichnissen der Ausgaben vor, der nicht, wie der Stockfisch, beim Verkaufe nach Hunderten gezählt wurde, sondern bei Tonnen in den Handel kam. So kaufte der Vogt am 23. und 31. Mai 1382 jedes Mal eine Tonne Kabliau. Man muss hier also wohl diesen Fisch eingesalzen sich denken. Einen Unterschied zwischen ihm und dem Stockfisch bewirkt nur die Zubereitung; ursprünglich ist es ein und ebenderselbe Fisch. Am 24. Mai 1378 schaffte der Vogt für 24 Schillinge Kabliau an. Nur noch einige Male, im Mai und Juni 1381, kaufte er Kabliau und zwar jedes Mal nicht mehr, als man auf dem Schlosse gerade an dem Tage bedurfte, bald für 20 Pfennige, bald für 3, bald für 8 Schillinge. Ein ebenso seltenes Gericht, wie Kabliau, scheint der Spierling (Spiering oder die Sardelle) gewesen zu sein. Dieser Fisch wurde eingesalzen und in Tönnchen oder Gebinde verpackt. Am 31. October 1381, als der Herzog von

Mecklenburg zum Besuche auf dem Schlosse Celle war, brachte der Vogt ein Gebinde Spierlinge in Rechnung. Am 18. März 1382, also in den Fasten, schaffte er neun Gebinde an. Eine Woche später schickte er 10 Gebinde dem Herzoge in das Heer nach. Ausserdem berechnete er am 22. Januar 1384 für Spierlinge 20 Pfennige. In keinem anderen Wirthshause, als zu Verden, (5. März 1381) bekam der Herzog diesen Fisch zu essen. Am 15. April 1378 schrieb der Vogt für einen Schilling Stint an. Wohl nur mit Unrecht ist dieser Fisch von Einigen für den Spiering oder die Sardelle gehalten worden. Auch der Wittling oder Weissfisch kommt einmal, am 13. August 1378, in dem Verzeichnisse der Ausgaben vor. Dies Gericht war nicht wohlfeil, denn es sind dafür $6\frac{1}{2}$ Schilling angeschrieben. Die Rechnung vom 24. Mai 1378 im Gasthause zu Verden unterscheidet trockene und grüne Aale, nämlich gedörrete und frische. Der Aal wurde aber auch in Tönnchen oder Gebinde verpackt, also wahrscheinlich eingesalzen oder eingepöckelt. Ein solches Gebinde kaufte der Vogt am 24. December 1383. Obwohl nicht zu den Fischen gehörend mögen hier bei ihnen die Krebse erwähnt werden. Sie bildeten das seltenste von allen Gerichten. Nur einmal, am 7. Juni 1378, und zwar für niemanden anders als für den Herzog zubereitet, erschien dieses Gericht auf der Tafel; in dem Ausgabenverzeichnisse berechnete der Vogt einen Schilling dafür.

Zu den Fischen bildeten Eier den Gegensatz. Sie durften während der langen Fastenzeit vor Ostern nicht aufgetischt werden; auch enthielt man sich ihrer zu Quatember und an jedem Tage, der in dem Verzeichnisse der Ausgaben als Abend eines Heiligen bezeichnet ist, wie nicht weniger an jedem Freitage. Ausnahmen hiervon kommen am 9. und 16. Juni 1378 und am 10. November 1383 vor. Nur fremden Leuten wurden auf dem Schlosse Eier am 20. August 1378, einem Freitage, vorgesetzt. Selbst der Herzog ass sie an diesen Wochentagen nur auf Reisen, wie am 14. Mai desselben Jahres. Den beiden herzoglichen Kindern jedoch gestattete man auf dem Schlosse wohl aus Gesundheitsrücksichten, auch am Freitage sie zu essen. Trotz der vielen Tage, an denen diese Speise verboten war, findet man doch in den Verzeichnissen der Ausgaben keine andere so häufig wie sie genannt. Der Wochentag, an welchem man ungern Eier auf der Tafel vermisste, war der Sonnabend. In den Ausgabenverzeichnissen der Jahre 1383 und 1384 tritt die Gewohnheit, besonders an diesem Tage Eier zu essen, auffallend hervor. Während der Zeit vom 9. November 1379 bis in den August 1381 und vom 13. November 1381 bis zum 24. Mai 1382 zeichnen sich in den Verzeichnissen der Ausgaben die Mittwoche und der Sonnabend als diejenigen Wochentage aus, an denen gewöhnlich Eier gegessen wurden. Sehr oft kam dann noch ein Wochentag hinzu; in der Zeit vom 24. April 1378 bis in den October desselben Jahres hat der Vogt gewöhnlich in jeder Woche sogar 4, ja 5 bis 6 mal Eier angeschrieben. In der Jahrszeit dagegen, in welcher Eier selten sind, begnügte man sich oft, nur einmal in der Woche dies Gericht zu essen. Ebenso genügsam war man meistens während der neun letzten Monate des Jahres 1383 und der beiden ersten des folgenden Jahres. In der kältern Jahrszeit scheint ein Mangel an Eiern auf dem Schlosse oft eingetreten zu sein; deshalb fehlen sie dann eine oder zwei Wochen lang in dem Verzeichnisse der Ausgaben. Man findet sie darin nicht in der Zeit zwischen dem 11. und 24. April 1378, dem 1. und 11. December desselben Jahres, dem 10. und 28. December 1379, dem 13. und 27. November 1381, dem 14. und 28. December desselben Jahres, dem 25. Januar und 8. Februar 1382. Im Jahre 1383 sind es die Tage vom 1. bis zum 15. August, vom 12. bis zum 26. September und vom 17. October bis zum 1. November, in denen schon Mangel an Eiern eintrat. In der darauf folgenden Zeit, nämlich vom 10. November desselben Jahres bis zum 6. Januar 1384, scheint der Vorrath ganz ausgegangen zu sein. In diesen acht Wochen sind nur an einem Tage, dem 26. December, Eier verbraucht worden. Nach dem 13. Januar 1384 folgen wieder 10 Tage, in denen man sie entbehren musste. In einem guten Hauswesen kann jetzt ein solcher Mangel nicht eintreten, weil man Mittel besitzt, die Eier unversehrt aufzuheben. Aus dem oben Mitgetheilten ergiebt sich nun mit ziemlicher Gewissheit, dass diese Mittel damals weder auf dem Schlosse Celle noch unter den Landwirthen der Umgegend bekannt waren. Ebenso wenig kannte man sie dem Anscheine nach auf den Schlössern Rethem, Bodenteich und Lüchow. Im Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Rethem sind während des Zeitraumes vom 23. November 1382 bis zum Beginne der Fasten (4. Februar 1383) keine Eier erwähnt. In dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Bodenteich sind während des Zeitraumes vom 21. November 1383 bis zum 13. Februar 1384 sehr selten und nur für wenige Pfennige Eier angeschrieben, obgleich vorher nie ungewöhnlich viel Geld für Eier ausgegeben wurde, woraus man

schliessen dürfte, dass dafür ein Wintervorrath von Eiern angeschafft worden sei. In dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Lüchow fehlen Eier vom 16. Januar bis zum 13. Februar 1384 gänzlich. Es scheint, dass man noch nicht so häufig wie jetzt Eier benutzte, um Speisen damit zuzubereiten. Am 13. Mai 1378 erwähnt das Verzeichniss der Ausgaben zu Celle, dass zu einem Rehmus Eier verbraucht worden sein, und am 21. Februar 1384 nennt es Eier und Mehl zusammen, wodurch es bezeugt, dass Eier als Zuthat zu Mehlspeisen dienten. Auch wurden am 5. Februar 1380 Eier zum Backen gebraucht. Ausser diesen Fällen kommt aber kein anderer vor, durch den bewiesen werden könnte, dass sie in der Küche zu ähnlichen Zwecken verwandt wurden. Sie waren also in der Kochkunst noch nicht so unentbehrlich wie jetzt. Im Jahre 1378 und in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres bedurfte man auf dem Schlosse an einem Tage gewöhnlich weit weniger als für einen Schilling Eier, meistens für 4 oder 6, seltener für 2, 3 oder 8 Pfennige. Doch stieg der Bedarf bisweilen auch bis zu 1, 2 oder 3 Schillingen und, wenn Gewaffnete oder Gäste auf dem Schlosse anlangten, sogar zu 5 Schillingen. In den folgenden Jahren blieb er selten unter einem Schillinge. Dagegen findet man 1, 2 oder 3 Schillinge und darnach 4 oder 5 Schillinge gewöhnlich für Eier an einem Tage angeschrieben; selbst 6 oder 8 Schillinge (am 17. August 1381) kommen vor. Während der Zeit vom 26. April bis zum 24. Mai 1382 und am 30. Januar 1384 hat der Vogt nicht angemerkt, wie viel an jedem Tage, sondern wie viel in jeder Woche für Eier ausgegeben wurde. Der Betrag schwankt zwischen 6 und 8 Schillingen und steigt einmal sogar bis zu 20 Schillingen. In dem Ausgabenverzeichnisse des Jahres 1378 findet man zuweilen angegeben, für welche Personen die Eier, welche der Vogt an einem Tage anschrieb, bestimmt waren. An drei Tagen der ersten Woche im Monate Mai sind bald 8, bald 11 und bald 15 Pfennige für Eier in Rechnung gebracht worden, welche die Zimmerleute erhalten hatten. Der Vogt und seine Kompane verzehrten am 15. Juni für 8 Pfennige, er und sie mit den Zimmerleuten und Sägern am folgenden Tage für 18 Pfennige, drei Tage hernach er nebst den genannten Arbeitern für 28 Pfennige Eier. Die Herzoginn und der Vogt erhielten am 30. Juni für 26 Pfennige, beide nebst des Vogts Kompanen am 10. Juli für 16 Pfennige, am 19. Juli aber für einen Schilling Eier zur Mahlzeit. Aus diesen Fällen kann nicht berechnet werden, wie viel ein Ei damals gekostet haben mag. Vielleicht aber lassen sich folgende Fälle dazu benutzen. In dem Verzeichnisse der Ausgaben des Jahres 1378 sind am 18. Mai 2, am 23. Mai 3 Pfennige für die von den Kindern gegessenen Eier angeschrieben. Am 20. Mai, 25. und 28. Juni, 1., 6., 9., 16. und 30. Juli und am 14. December ist für die nur von einem Kinde verzehrten Eier jedes Mal ein Pfennig in Rechnung gebracht. Es sind hier die Kinder des Herzogs Albrecht gemeint, von denen das älteste erst drei Jahre alt sein konnte. Am 11. Mai, 12. und 29. Juli, 2., 8., 16. und 22. November 1378, 8., 9., 11., 12. und 20. Januar 1379, 15. Februar desselben Jahres und 5. August 1381 ass die Herzoginn Eier. Der Vogt hat angemerkt, wie viel dieselben jedes Mal kosteten. Fünfmal hat er 4, einmal 5, fünfmal 6, zweimal 7 und einmal 8 Pfennige dafür angeschrieben. Am 15. Juli 1378 assen die Herzoginn und das Kind Eier für 6 Pfennige, von denen ein Pfennig auf das Kind zu rechnen ist. Am 4. December 1381 erhielten die Herzoginn und ihre Jungfrauen Eier für 18 Pfennige aufgetischt. Die Eier, für welche der Vogt am 20. November 1378 16 Pfennige anrechnete, werden auch von der Herzoginn und ihren Jungfrauen verzehrt worden sein, obgleich er bei dieser Gelegenheit nur die Herzoginn namhaft macht. Rechnet man von den 18 oder 16 Pfennigen 4 auf die Herzoginn und 2 auf jede der Jungfrauen, so gelangt man zu derselben Anzahl der letzteren, welche schon bei Gelegenheit der Bezahlung der Schuhe gefunden worden ist. Der Vogt verspeisete am 20. Juni 1378 Eier für 8 Pfennige. Am 19. Mai 1378 und am 9. Februar 1379 sind jedes Mal 2 Schillinge für Eier mit der Bemerkung angeschrieben, dass der Herzog an dem genannten Tage kein Fleisch genossen habe. Es leidet keinen Zweifel, dass sie nur für ihn auf die Tafel getragen waren. Ebenso viel Eier bekam Graf Erich von Hoya am 16. September 1381, weil er an diesem Tage kein Fleisch ass. Der Herzog konnte noch mehr ertragen, denn am 30. Mai 1378, als ihm nicht wohl war, verzehrte er Eier für 3 Schillinge wahrscheinlich in der Absicht, dadurch seine Gesundheit wieder herzustellen, aber acht bis neun Tage später musste er seines Befindens wegen einen Arzt holen lassen. Der Vogt und Eberhard von Marenholtz übertrafen den Herzog, denn sie verspeiseten zusammen am 8. Juli 1378 Eier für 10 Schillinge, gewiss eine fast unglaubliche Menge, selbst wenn beide, wie wohl anzunehmen ist, eine nicht genannte Hülfe beim Essen gehabt haben. Aus obigen Angaben

ergiebt sich folgendes Verhältniss. Eine Jungfrau konnte zweimal, eine Frau vier bis sechsmal, ein Mann achtmal und ein sehr rüstiger fast jeden Tag zu Pferde sitzender und viel Bier trinkender Mann zuweilen 24 mal soviel Eier als ein Kind von drei Jahren verdauen. Gesetzt nun auch, dass oft nur die Eidotter gegessen worden seien, so widerspricht das aufgestellte Verhältniss doch nur dann nicht aller Erfahrung, wenn in obigen Fällen nur zwei Eier als die zu vervielfältigende Einheit angenommen werden, denn vier Eier werden einer Jungfrau, 8 bis 12 Eier einer kräftigen Frau, 16 Eier einem Manne und 48 Eier selbst einem Riesen wahrlich genügen. Hiernach würde das dreijährige Kind nie mehr als zwei Eier erhalten haben, gerade soviel, dass es, um sich nicht den Magen zu verderben, nicht mehr davon essen durfte. Seine Portion kostete stets einen Pfennig; dies also muss der Preis für zwei Eier gewesen sein.

Hühner gehörten zu den beliebtesten Fleischspeisen auf dem Schlosse. Von Mitte oder Ende des Monates Mai bis zur Mitte oder Ende des Monates Juli wurde fast kein anderes Fleisch auf die herzogliche Tafel gebracht. Nur im Juni wechselte man zuweilen mit anderem Fleische ab. Im Jahre 1378 ass man auf dem Schlosse Hühnerfleisch bis in den November hinein, im Jahre 1381 hörte man zu Ende des Monates Juli, im Jahre 1383 schon einen Monat früher damit auf. Gewöhnlich wurden zwei bis sechs, am häufigsten jedoch drei oder vier Hühner an einem Tage verspeiset. Wenn der Herzog Gäste hatte oder Truppen um Celle sammelte und Heerschau hielt, kam es vor, dass man an einem Tage sieben bis zehn Hühner auf dem Schlosse verzehrte; so am 7. April 1382, 4., 7. und 8. Juni des folgenden Jahres. Am zuletzt genannten Tage wurden Mittags (Morgens) und, nachdem Gäste eingetroffen waren, auch Abends Hühner aufgetragen. Am 2. Februar 1379, zu einer Jahrszeit, in welcher man Hühner sonst nicht zu essen pflegte, brachte der Vogt ein Huhn *in* Rechnung, welches die Herzoginn erhalten hatte. Es muss ein altes fettes Huhn gewesen sein, denn es kostete doppelt soviel als ein junges. Am 15., 18. und 22. Juli 1378 schrieb er jedes Mal zwei, am 13. und 20. Juli dagegen jedes Mal vier Hühner für die Herzoginn an. Nach dem dabei angegebenen Preise sind es junge Hühner gewesen, obwohl der Vogt von solchen *nur* in den Monaten Mai und Juni *spricht*. Wenn es nicht ganz unwahrscheinlich ist, dass die Herzoginn an einem Tage zwei junge Hühnchen gegessen habe, so möchte doch nicht ohne Hülfe ihrer Jungfrauen die doppelte Anzahl verspeiset worden sein. Am 21. Juli 1378 erhielt das Kind ein Huhn zu essen; der Jahrszeit wegen muss es auch ein junges Hühnchen gewesen sein, immer noch zu viel für ein Kind; weniger aber konnte für dasselbe in der Küche nicht zubereitet werden. Wenn keine der fürstlichen Personen sich auf dem Schlosse befand, wurden auch keine Hühner aufgetischt. Nur an vier Tagen im Juni 1383 kommt hiervon eine Ausnahme vor. Dass der Falke oder Habicht des Herzogs dann und wann ein Huhn zu fressen bekam, ist schon an einer anderen Stelle erwähnt worden. Gänsebraten scheint es auf dem Schlosse nicht gegeben zu haben. In den Ausgabenverzeichnissen wird unter den Speisen eine fette Gans nur am 16. November 1379 zu Winsen an der Aller genannt. Meistens im Juni, also zu gleicher Zeit mit den jungen Hühnern, kam Schaffleisch als Gericht auf des Herzogs Tafel; so im Jahre 1381 und 1383. Dagegen wurde es im Jahre 1378 mehr in den Monaten August und September gegessen und im Jahre 1382 fing man schon am 27. Mai damit an. In derjenigen Jahrszeit, in welcher dieses Fleisch mit jungen Hühnchen abwechselte, gab es auf dem Schlosse kein anderes als Schaf- und Hühnerfleisch, welches man den unerwartet am Abende ankommenden Gästen hätte vorsetzen können. Am 8. und 11. Juni 1383 wurde für sie des Abends ein Schafbock oder ein Schaf geschlachtet und zubereitet, nachdem es auf dem Schlosse zu Mittage schon Schaffleisch gegeben hatte. An einem Tage wurden daselbst gewöhnlich ein oder zwei Schafe oder Schafböcke verspeiset. Ausnahme davon macht das Jahr 1378. In diesem ist nicht die Zahl der Schafe sondern statt ihrer das für Schaffleisch ausgegebene Geld angeschrieben. Nach demselben kann man berechnen, dass bald der vierte Theil eines Schafes, bald ein halbes Schaf, bald etwas mehr an einem Tage verzehrt worden ist. Selten wurde in Abwesenheit der fürstlichen Personen Schaffleisch aufgetischt. Wenn die Jahrszeit für Hühner und Schafe vorüber war, kam die Reihe an das Schweinefleisch. Gleich nach der ersten Woche des Septembers im Jahre 1378 und seit der zweiten Woche des Augusts 1381 sind Ausgaben für dasselbe vom Vogte angeschrieben. In beiden Jahren ist der 21. October derjenige Tag, an welchem man auf dem Schlosse für längere Zeit aufhörte, Schweinefleisch zu essen. Die Jahrszeit für dieses Fleisch war also ungefähr ein Vierteljahr lang. Ausserdem findet man noch am 13. Februar 1379 Schweinebraten, am 1. December 1381 grünes (nämlich

frisches) Schweinefleisch und am 25. December, einem Freitage, auf welchen die Weihnachten fielen, einen Schweinebraten angeschrieben. Dass das Schweinefleisch stets in gebratenem Zustande genossen worden sei, kann nicht behauptet werden. Ausser den genannten beiden Fällen sind in die Verzeichnisse nur am 8. September 1378 und vier Mal im Jahre 1381 Ausgaben für Schweinebraten eingetragen. Am 12. und 15. August 1381 hat der Vogt jedes Mal ein Ferkel und in allen übrigen Fällen Schweinefleisch ohne nähere Angabe der Zubereitung angeschrieben. Nur zu einer Zeit, wenn die Herzoginn oder sie und der Herzog auf dem Schlosse anwesend waren, findet man Schweinefleisch unter den angeschriebenen Gerichten. An einem Tage bedurfte man gewöhnlich für 18 bis 20 Pfennige, seltener für 26 oder 28 Pfennige, zuweilen jedoch sogar für 4 Schillinge und 2 Pfennige Schweinefleisch. Nur einmal genügten 6 Pfennige. Von allem Fleische, welches auf dem Schlosse vorzugsweise angeschafft wurde, ist noch besonders das Lammfleisch zu nennen. Auch diesem war seine Jahrszeit angewiesen. Wie die Aufzeichnungen der Jahre 1378, 1382 und 1383 beweisen, begann sie mit Ende des Monates März oder zu Anfang Aprils, spätestens zu Ende dieses Monates und schloss mit dem Anfange oder Ende des Monates Mai. In den beiden ersten Jahren ist stets die Zahl der verspeiseten Lämmer, im letzteren Jahre nur das für sie ausgegebene Geld angeschrieben worden. Darnach kann man aber die Zahl der Lämmer ziemlich genau berechnen. In den genannten drei Jahren bedurfte man an einem Tage selten mehr als zwei Lämmer; gewöhnlich genügte eins. Ein oder zweimal reichte ein halbes Lamm aus. Jedoch kam es auch vor, dass drei oder fünf Lämmer an einem Tage verzehrt wurden. Am 7. April 1382, als der Herzog viele Gäste bewirthete, wurden sogar acht Lämmer auf die Tafel aufgetragen. Für die Herzoginn bringt der Vogt am 19. April 1378 ein Lamm, am 13. Mai desselben Jahres auch eins, zwanzig Tage später aber nur ein halbes Lamm in Rechnung. Auch Lammfleisch bekamen die Bewohner des Schlosses selten, wenn niemand von der Herrschaft da war. In derselben Jahrszeit, während welcher sonst dieses Fleisch auf dem Schlosse gegessen wurde, nennt das Ausgabenverzeichniss des Jahres 1381 statt Lämmer nur „Höken“, nämlich junge Ziegen oder Ziegenböcklein. Ihr Fleisch wurde in diesem Jahre auf dem Schlosse noch häufiger als Lammfleisch in einem der drei genannten Jahre gegessen und zwar eben so oft zu Zeiten, wenn der Herzog und die Herzoginn verreiset waren als während der Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Schlosse. An einem Tage bedurfte man selten mehr als zwei Höken, gewöhnlich genügte eins; zweimal wurden drei, einmal 5 Höken an einem Tage verzehrt. Sogar für die Herzoginn brachte der Vogt am 21. April 1378 eins in Rechnung. Der Kaufpreis für Höken war der nämliche wie für Lämmer. Am 29. Juli 1378 ist angeschrieben worden, wie viel ein Rinderbraten, welchen die Herzoginn erhalten hatte, kostete. Dies ist das einzige Mal, dass eine Ausgabe für frisches Rindfleisch in den Verzeichnissen des Vogtes vorkommt, es müsste denn mit dem Fleische, welches am 30. September 1378, oder mit den Braten, welche am 5. October desselben Jahres und am 14. Februar des folgenden angeschrieben sind, Rindfleisch gemeint worden sein. Wie schon an einer anderen Stelle bemerkt worden ist, wurde auf dem Schlosse auch Bärenfleisch und anderer Wildbraten gegessen. Mit letzterem als kalter Küche versah sich unter anderen die Herzoginn am 26. April 1378, als sie eine Wallfahrt antreten wollte. Im Jahre 1378 wurde auf dem Schlosse auch viel geräuchertes Fleisch gekauft. Am 4. Mai verzeichnete der Vogt, wie viel 6 Seiten Fleisch, am 18. Mai wie viel eine Seite trockenes Fleisch gekostet hatte; am 13. Mai, 22. August, 21. und 30. September und am 19. October schrieb er die Ausgaben für mehre Seiten Speck an. Mit geräuchertem Fleische und Speck handelten in Celle Wagenknecht, Glumer und Heineke von Tornen, von welchem letzteren der Vogt am 14. December 1381 auch Malz kaufte. Es bedarf kaum einer genaueren Durchsicht der Ausgabenverzeichnisse, um zu der Ansicht zu gelangen, dass auf dem Schlosse weit mehr Fische als sonstiges Fleisch gegessen worden sei. Doch nur mit einiger Einschränkung ist dies einzuräumen, denn das von den Jägern erlegte Wildpret und die Kühe, welche der Vogt von den Kirchspielsleuten für die Küche des Herzogs sich zu erbitten pflegte, sind, obwohl sie auf dem Schlosse verzehrt wurden, vom Vogte nicht in Rechnung gebracht worden, weil er kein Geld dafür auszugeben brauchte. Die Jahrszeit für dieses Fleisch scheint sich von Ende Octobers bis zu Ende des Monates März erstreckt zu haben. Dass auf dem Schlosse auch zu Zeiten, in denen die Verzeichnisse der Ausgaben nichts davon erwähnen, Fleisch gegessen wurde, ist auch aus den beiden folgenden Fällen zu schliessen. Obwohl der Vogt in der Zeit vom 22. October bis zum 9. November 1381 kein Fleisch ausser Fischen, die ja nicht dafür galten, angeschrieben hat, behauptet er doch, dass auf dem Schlosse

am 30. October der Herzog von Mecklenburg und am 6. November derselbe und Herzog Albrecht keine Fleischspeise genossen haben. Ihrer soll sich Herzog Albrecht daselbst auch am 8. November und 23. December 1383 enthalten haben, und doch erwähnt das Verzeichniss dieses Jahres in der Zeit vom 19. Juni bis zum 24. December keine Ausgabe für Fleisch, welches auf dem Schlosse verzehrt worden sei. Es würde nun sehr überflüssig gewesen sein, an den genannten Tagen jene Enthaltsamkeit des Herzogs zu erwähnen, wenn nicht damit eine Ausnahme angemerkt werden sollte. War es aber eine solche, so ist es auch gewiss, dass der Herzog auf dem Schlosse vor und nach jenen Tagen Fleisch, wahrscheinlich Wildpret oder Rindfleisch, zu essen bekam, obgleich es in den Verzeichnissen der Ausgaben nicht angeschrieben steht. Gewiss aber bleibt es, dass auf dem Schlosse gewöhnlich kein Fleisch gekauft wurde, wenn der Herzog und die Herzoginn verreiset waren. Als Beispiel hierzu dient die Zeit vom 11. bis zum 25. Juni 1378 und vom 14. bis zum 23. Juni 1381.

Von Feld- und Gartenfrüchten waren es besonders Erbsen, die als Zugemüse gegessen wurden. Bei der Durchsicht der Ausgabenverzeichnisse findet man sie zwar nicht in allen Monaten eines und desselben Jahres angeschrieben. Merkt man sich aber in diesen Verzeichnissen die Monate eines jeden Jahres, in denen sie vorkommen, so überzeugt man sich, dass in allen Jahren es nur der Monat Juli ist, in welchen sie unter den aufgeführten Speisen fehlen. Schon dieser Umstand macht es sehr unwahrscheinlich, dass die vom Vogte in den übrigen Monaten derjenigen Jahrszeit, in welcher es frische oder grüne Erbsen giebt, angeschriebenen Erbsen andere, als völlig reife oder trockene gewesen sein. Hinzu kommt aber noch dies; er kaufte in jenen Monaten jedes Mal Erbsen in so grosser Menge ein, dass sie nicht nur auf die nächsten Tage sondern auf lange Zeit genügenden Vorrath bilden mussten. Niemand wird glauben, dass die 18 Himten Erbsen, welche am 17. Mai 1382, und der Scheffel oder die 12 Himten Erbsen, welche am 28. Juni 1381 eingekauft wurden, andere als völlig reife oder trockene gewesen seien. Es scheint, dass man auf dem Schlosse an einem Tage nicht mehr als ein Viertelfass Erbsen, nämlich den vierten Theil eines Himten, bedurfte; denn 1378 hat der Vogt im Monate zuweilen 4 bis 5 Mal für Erbsen nicht mehr angeschrieben, als man für ein Viertelfass bezahlen musste. Sonst kaufte er sie bei Scheffeln oder Wichhimten, bei Himten oder bei halben Himten ein. Namentlich schaffte er zur Fastenzeit der Jahre 1380, 1381, 1382 und 1384 viel von dieser Hülsenfrucht an. Wie er am 7. December 1381 bemerkt, handelte in Celle Wunneke up der Boede damit. Am 3. März 1381 bezog der Vogt den Bedarf an Erbsen aus Lüneburg. Seine Aufzeichnung vom 12. April 1378 beweiset, dass man sie vor dem Gebrauche schroten liess. Weit seltener wurden Bohnen auf dem Schlosse gegessen. Nur zwei Mal jährlich kommen sie in den Verzeichnissen der Ausgaben vor; so in den Jahren 1378, 1381, 1383 und 1384. Gewöhnlich kaufte sie der Vogt, wie am 27. Februar 1381, bei Himten ein. Auch sie wurden geschroten, wie er am 23. April 1378, 18. November 1383 und 18. Januar 1384 anmerkt. Am 6. September 1383 kaufte er Bohnen und Grütze zusammen für eine beträchtliche Summe Geldes. Dasselbe that er am 21. März 1381 und 18. Februar 1384, also zu einer Zeit, in welcher nur getrocknete Bohnen zu haben sind. Es unterliegt deshalb auch wohl keinem Zweifel, dass am 6. September 1383 zugleich mit der Grütze jene Bohnen im trockenen Zustande aus irgend einem Kaufmannsladen geholet sind. Eher schon hätten die für 6 Pfennige gekauften Bohnen, welche die Herzoginn am 16. Juli 1378 zu essen bekam, sogenannte grüne oder junge Bohnen sein können. Da es jedoch nicht nachgewiesen werden kann, dass auf dem Schlosse Erbsen vor ihrer Reife gegessen wurden, so bleibt es immerhin unwahrscheinlich, dass eine andere Hülsenfrucht im unreifen Zustande für die Tafel zubereitet worden sei. Zugleich mit Erbsen oder Bohnen schrieb der Vogt oft Grütze an, indem er die Ausgaben für jene und diese nicht sonderte. Hätte die so verzeichnete Waare nicht stets, wie man an der dafür ausgegebenen Summe Geldes erkennt, einen bis zwei Scheffel betragen, so könnte man glauben, es sei für ein Gericht Erbsen mit Grütze oder für ein Gericht Bohnen mit Grütze der erforderliche Einkauf von ihm besorgt worden. Da an zwei auf einander folgenden Tagen, am 3. und 4. December 1378, Erbsen und Grütze in weit geringerer Menge, wie es scheint, nicht mehr als der tägliche Bedarf verlangte, nämlich von jenen soviel als ein Viertelfass, von dieser soviel als ein oder zwei Viertelfass kosteten, gekauft und auch wieder neben einander, obwohl mit Sonderung der Ausgaben, eingetragen sind, wird es doch sehr wahrscheinlich, dass man damals Grütze unter Hülsenfrüchte mengte, wenn man von diesen ein Gericht zubereiten wollte. Zu jeder Jahrszeit wurde Grütze auf dem Schlosse gebraucht. Wohl nur Zufall ist

es, dass sie während der Jahre, über welche die Verzeichnisse der Ausgaben sich erstrecken, im April und Juli unter den angeschriebenen Speisen fehlet. Der Vogt kaufte sie in den Jahren 1378 und 1379 gewöhnlich bei Viertelfass, sonst auch bei Himten, Scheffeln oder Wichhimten. Am 10. Februar 1382 nahm er einen Wichhimten Grütze von Hermann Pils in Celle; am 3. März 1381 liess er Grütze von Lüneburg kommen. Vom Anfange Octobers bis zu Ende des Monates März ass man auf dem Schlosse sehr oft Rüben. Der Vogt kaufte sie bei Himten und Scheffeln ein; und wenn auch nicht immer in den Verzeichnissen der Ausgaben angegeben ist, wie viel Rüben nach diesem Masse angeschafft wurden, so kann man es doch aus der für sie ausgegebenen Summe Geldes berechnen. Im Jahre 1378 war der Verbrauch derselben am grössten. Vom 10. October bis zum Schlusse dieses Jahres hat der Vogt soviel Rüben angeschrieben, dass auf jeden Tag gewöhnlich $1^3/_4$ Himten, selten unter $1^1/_4$ Himten kommen. Desto geringer war der Verbrauch im Jahre 1381. Nur am 27. März und 8. December dieses Jahres kaufte der Vogt Rüben, das eine Mal 4 Himten, das andere Mal 4 Scheffel und 3 Himten. Am 31. December 1379 merkte er an, wie viel Geld für Rüben in der letzten Woche ausgegeben war. Darnach zu rechnen, hatte man 6 Himten, an jedem Tage ungefähr einen, verbraucht. Ein anderes Zugemüse im Winter war der eingemachte Kopfkohl. Als am 28. November 1383 der Graf von Everstein mit mehren Rittern und Knappen an der herzoglichen Tafel speisete, wurde für 8 Schillinge Komstkohl (Compost), nämlich Sauerkohl oder Sauerkraut aufgetragen. Am 24. December desselben Jahres genügte, weil der Herzog und die Herzoginn keine Gäste hatten, für einen Schilling Komstkohl. Weisser Kohl oder Weisskraut wurde am 30. November desselben Jahres, als die Herzoginn verreiset war, aufgetischt; der Vogt schrieb nur 4 Pfennige dafür an. Ausser diesen drei Fällen kommt es nicht wieder vor, dass Ausgaben für Kohl in den Verzeichnissen angeschrieben seien. Nur am 20. April 1378 trug der Vogt in dieselben $7^1/_3$ Schilling für Kohlsaat ein, ohne zu bemerken, wozu dieser Same gebraucht werden sollte. Wie es scheint, wurde Gemüse überhaupt sehr selten gegessen. In den Wirthshäusern, wo sogar Salz und Heu, am 5. Mai 1381 auch Kohle und Holz, also selbst das geringste, was der Wirth lieferte, in Rechnung kam, fehlt auf derselben das Gemüse. Ueber Mehlspeisen findet man in den Verzeichnissen wenige Nachricht. Unter Mus verstand man nicht nur überhaupt das Zugemüse, sondern auch besonders eine Mehlsuppe, eine zum Brei gekochte Mehlspeise. In dieser Bedeutung kommt es in dem Ausgabenverzeichnisse des Jahres 1378 vor. Nämlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 9. Juni ist fünf Mal ein mit Weissbrot zubereitetes Mus angeschrieben worden; vielleicht war diese leichte Kost für das Kind bestimmt. Das Mus von Rehfleisch und Eiern ist oben erwähnt worden. Weizenmehl gebrauchte man, wie schon bemerkt worden ist, um Fische für die Tafel anzurichten. Demselben Zwecke diente vermuthlich das am 10. December 1378 angeschriebene Weizenmehl. Auch ist es oben wahrscheinlich gemacht worden, dass Eier eine Zuthat zu Mehlspeisen bildeten. Ferner darf daran erinnert werden, dass man Weizenmehl am Fastenabende zum Backen gebrauchte. Ausser den beiden dafür angeführten Beispielen gehört auch der vom Vogte an einem anderen Fastenabende, am 5. Februar 1380, angeschriebene Verbrauch von 3 Viertelfass Weizenmehl wahrscheinlich hierher. Am Fastenabende des folgenden Jahres, am 24. Februar 1381, wurde ein Himten Weizenmehl nicht zum Backen sondern zum Kochen angeschafft. Die Sitte verlangte, dass namentlich am letzten Tage des Jahres gekochtes Mehl auf die Tafel gebracht wurde. Am 31. December 1378 verspeisete man einen Himten gekochtes Weizenmehl, an demselben Tage des nächsten Jahres drei Viertelfass gekochtes Mehl; am 31. December 1383 schrieb der Vogt wieder einen Himten Mehl an. In allen drei Fällen wurde Gewürz und Honig oder eins von beiden an demselben Tage verbraucht, so dass es scheint, dies sei eine Zuthat zum gekochten Mehle gewesen. Gewöhnlich kaufte der Vogt drei Viertelfass bis einen Himten Weizenmehl; so gross mochte an jedem Tage der Bedarf sein, wenn das Mehl zum Backen oder Kochen benutzt wurde. Zur Zubereitung von Fischen genügte dagegen täglich, wie am 10. und 18. December 1378, für 4 Pfennige Weizenmehl, nicht mehr als der zwölfte Theil von einem Himten. Am 1. April 1383 schrieb der Vogt an, wie viel Weizenmehl seit 4 Monaten verbraucht worden sei, sonst verzeichnete er an jedem betreffenden Tage den Bedarf. Man muss voraussetzen, dass in allen obigen Fällen Weizenmehl gemeint ist, also auch dann, wenn nur im Allgemeinen Mehl genannt wurde. Ausgaben für Roggenmehl durfte der Vogt nicht anschreiben, weil er jede Woche eine Menge Roggen anrechnete, welcher, ohne ihm weitere Kosten zu verursachen, in der Mühle zu Winsen gemahlen wurde. Deshalb konnte auch nur einmal, am 3. Februar 1380, der Fall eintreten, dass der Vogt Kleie kaufen musste. Man

darf nun annehmen, dass nicht selten von dem in der Mühle zu Winsen gemahlenen Roggenmehle, welches zwar eigentlich zum Backen bestimmt war, genommen wurde, um Roggenbrei daraus zu kochen. Mehlspeisen waren bekanntlich in früheren Jahrhunderten sehr beliebt und gebräuchlich, könnten aber, wenn jene Annahme irrig wäre, nur wenige Male im Jahre auf dem Schlosse Celle gegessen worden sein.

Ueber einige zur Fastenkost gehörende Speisen, nämlich über Häring, Stockfisch und Spierling ist schon ausführlicher gesprochen worden. Die Aufzeichnung des Vogtes vom 22. Februar 1384 zählt ausserdem dazu Feigen, Mandeln, Reis und Käse. Am 13. April 1378, also gegen Ende der Fasten, kaufte der Vogt ausser Stockfisch 3 Pfund Reis und 2 Pfund Mandeln, am 23. Februar 1382 beim Beginne der Fasten ausser Stockfisch 100 Pfund Reis und 100 Pfund Mandeln. Am 18. März desselben Jahres, also in der Mitte der Fasten, schaffte er ausser Spierlingen noch 200 Pfund Reis, 100 Pfund Mandeln und zwei Korb Feigen an. Zu Anfange der Fastenzeit des Jahres 1384, am 22. Februar, hat er für Fastenkost, als Häring, Feigen, Mandeln, Reis, Stockfisch und Käse, 80 Mark in Rechnung gebracht. Die Verzeichnisse der Ausgaben aus der Fastenzeit der Jahre 1380 und 1383 fehlen. Im Jahre 1379 erstrecken sie sich nur über die ersten zwei Wochen der Fasten. Es muss auffallen, dass in diesen vierzehn Tagen und in der ganzen Fastenzeit des Jahres 1381 keine Ausgaben für Fastenkost eingetragen sind. Feigen, Mandeln und Reis ass man auf dem Schlosse nur in jenen sechs Wochen vor Ostern, Käse auch zu anderen Zeiten. Am 20. Mai 1383 wurden für 8 Mark, am 4. August desselben Jahres für 10 Mark Käse auf dem Schlosse angeschafft. Früher erwähnen die Verzeichnisse der Ausgaben ihn nur auf den Reisen des Herzogs, unter anderen am 22. Januar 1379 und 6. Juli 1381, und bei der Beköstigung guter oder fremder Leute sowohl zu Celle als auch in anderen Quartieren, wie am 20. August 1378 und 26. Januar des folgenden Jahres.

Eins der Landesproducte, welches jetzt die Umgegend von Celle in grosser Menge liefert, der Honig, wurde auf dem Schlosse wenig benutzt. Der Geschmack ist in den verschiedenen Zeiten verschieden; man liebte damals mehr die Säure als die Süssigkeit. Nur wenn man Kirschentrank oder Meth bereitete und wenn man am letzten Tage im Jahre Mehlbrei kochte, bedurfte man des Honigs. Es geschieht seiner in den Ausgabenverzeichnissen auch nur viermal Erwähnung, am 17. August 1378, 3. März 1379, 31. December der Jahre 1378 und 1383. Es bedarf wohl nicht des Beweises, dass man auf dem Schlosse unter anderen Mitteln, die Speisen schmackhaft zu machen, sich auch des einfachsten, des Salzes, bedient habe. Dennoch kaufte der Vogt laut seiner Verzeichnisse nur am 25. Februar, 6. April und 15. December 1381 und am 2. November 1383 Salz, das erste Mal für 8 Schillinge, das dritte Mal zwei Himten, das zweite Mal 4 Stücke und zuletzt 44 Stücke. Dass diese Stücke Salz für Menschen bestimmt waren, kann bezweifelt werden; vielleicht kamen sie in die Krippen der Pferde. Das nöthige Kochsalz wird der Vogt von dem Salzwerke zu Sülze meistens unentgeltlich erhalten haben. In den Rechnungen, welche die Wirthe dem Herzoge auf seinen Reisen ausstellten, wird Salz nicht selten besonders aufgeführt, unter andern am 31. Januar und 7. November 1379 und am 16. Januar 1380. Ein Mittel, den Speisen einen scharfen beissenden Geschmack zu verleihen, bot eine einheimische Pflanze, der Senf. Der Vogt kaufte Senf, nur einmal am 13. März 1381 Senfsaat von ihm genannt, gewöhnlich bei halben oder ganzen Himten ein; diese allerdings grosse Menge reichte dann mehre Monate aus. In Celle handelte, wie der Vogt am 16. April 1382 anmerkt, Hans von Bruggem damit. Dass Essig zu Senf gegeben wurde, ist schon oben erwähnt. Einen ähnlichen Erfolg, wie mit Senf, erreichte man mit der Frucht einer ausländischen Pflanze, dem Pfeffer. Der Vogt kaufte Pfeffer und Safran immer zugleich ein und sonderte nicht die Ausgaben dafür in den Verzeichnissen. Nur am 8. und 9. Februar 1384 machte er davon eine Ausnahme. Am ersten Tage kaufte er 4 Pfund Pfeffer, am andern ein halbes Pfund Safran; mit beiden kam er ungefähr drei Wochen aus. Nicht immer scheint der Bedarf so stark gewesen zu sein. In jedem der Jahre 1381 und 1382 kaufte der Vogt nur einmal, im Jahre 1383 dreimal Pfeffer und Safran. In den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse kommt Pfeffer überhaupt nicht vor dem Jahre 1381, Safran aber vor diesem Jahre nur am 17. December 1378 vor, an welchem Tage man ihn benutzte, um Stockfisch für die Tafel zuzubereiten. Von Pfeffer und Safran wird in dem Verzeichnisse der Ausgaben am 26. Mai 1383 Kraut, obwohl mit ihnen gemeinsam in Rechnung gebracht, doch unterschieden. Unter Kraut verstand man Gewürz, besonders Muskat und Ingwer, wie aus der am Schlusse des Jahres 1374 mitgetheilten Verordnung des Rathes der Stadt Lüneburg erhellet. Es ist schon erwähnt

worden, dass man sowohl Fische als auch den am letzten Tage im Jahre gekochten Mehlbrei durch Gewürz schmackhaft machte. Am 24. Februar 1381 gab man Gewürz zu Gallert. Sicherlich werden auch andere Speisen damit zubereitet worden sein. Die genannte Verordnung beweiset, dass Gewürz ein Leckerbissen besonders für das weibliche Geschlecht war und dass man davon ass oder naschte, indem man dazu trank. Das so gewürzte Getränk, wahrscheinlich Bier, bildete einen Ersatz für Wein. Am 5. Juli 1378, als die Herzoginn den Herzog von Sachsen-Lauenburg zu Gaste hatte, am 18. October desselben Jahres, als der Herzog seine Prälaten, Aebte und Pröbste bewirthete, am letzten Tage der Jahre 1378 und 1379, am Tage vor und nach dem Fastenabende oder 20. Februar des Jahres 1379, an den beiden Fastenabenden, dem 5. Februar 1380 und 24. Februar 1381, und am 13. April, dem Tage vor Ostern des Jahres 1381, überhaupt an festlichen Tagen wurde auf dem Schlosse ungewöhnlich viel Gewürz, für $2^2/_3$ bis 7 Schillinge, verbraucht. Sonst kam man an einem Tage mit einem halben bis einem Schillinge für Gewürz in den meisten Fällen aus. Aber nicht täglich gönnte man sich den Genuss desselben. Es kommen in den Verzeichnissen der Ausgaben Monate vor, in denen nur einmal, andere, in denen zwei oder dreimal für Gewürz eine Ausgabe angeschrieben ist. Im August 1381 waren es 5, im folgenden Monate 6 Tage, an denen sogenanntes Kraut gekauft und verbraucht wurde. Dagegen verstrich dann und wann ein Monat, in welchem man sich den Genuss desselben versagte; so der November 1378 und 1379, der Januar 1379 und 1380 und der März 1381. Sogar in mehren auf einander folgenden Monaten vermisst man unter den für die herzogliche Küche eingekauften Vorräthen und Speisen das würzende Kraut. Solche Zeiten sind das zweite Viertel des Jahres 1378, die Monate Mai und Juni 1381 und die drei Vierteljahr vom 11. October 1381 bis zum 31. Mai 1382. Im Jahre 1383 hat der Vogt nur am 26. Mai und 27. December, im folgenden Jahre am 7. Januar Gewürz gekauft, jedes Mal aber für soviel Geld, dass er viele Monate damit auskommen konnte.

Bei den Speisen, welche der Vogt in das Ausgabenverzeichniss eintrug, bemerkte er gewöhnlich nicht, wer sie bekommen habe. Unter andern jedoch schrieb er namentlich für den Herzog und für die Herzoginn gemeinsam am 29. und 31. Mai und am 5. Juni 1378 Weissbrot, auch für beide am 22. Januar 1379 und 27. November 1381 Fische an. War der Herzog nicht auf dem Schlosse, so bezeichnete der Vogt das eine oder andere Gericht, welches er in Rechnung brachte, als für die Herzoginn bestimmt; war aber sie verreiset, so wurde zuweilen auch für den Herzog ein besonderes Gericht angeschrieben. Aus allem diesen geht soviel als ziemlich gewiss hervor, dass für die Herrschaft zwar gewöhnlich nicht besonders gekocht wurde, ihr vielmehr kein Essen zu schlecht war, welches für das Gesinde gut genug zu sein schien, dann und wann aber doch für sie ausser der gemeinsamen Kost ein besonderes Gericht zubereitet wurde. In den Verzeichnissen der Ausgaben wird die Tafel des Herzogs nur während der Abwesenheit der Herzoginn am 1. Mai 1378, eine Tafel der Herzoginn aber nie erwähnt. Ehe am 28. April 1378 der Herzog und die Herzoginn sich auf die Reise begaben, assen beide am Morgen dieses Tages. Höchst wahrscheinlich speiseten sie immer zusammen an einer Tafel, wenn auch zuweilen, während beide auf dem Schlosse sich befanden, für ihn oder für sie ein besonderes Gericht vom Vogte angeschrieben ist. So bekam der Herzog ein Gericht besonders am 27. April, 7. Juni, 29. September und 16. December 1378 und am 12. Februar 1382, die Herzoginn am 19. und 21. April 1378, 20. Januar und 2. Februar 1379 und am 22. December 1383. Sogar 3 Pfund Butter schrieb der Vogt am 4. März 1379 für die Herzoginn besonders an. Zwei Nächte vorher war der hohen Frau weh geworden; sie wollte die Butter vielleicht als ein Hausmittel gebrauchen. Ausser den herzoglichen Kindern, für welche einige Mal gleichfalls ein besonderes Gericht in Rechnung gebracht ist, werden auch die Jungfrauen der Herzoginn an der herzoglichen Tafel gespeiset haben. Sie halfen am 4. December 1381 der Herzoginn ein Gericht Eier verzehren, während der Herzog fastete. Der herzogliche Notar Paul von dem Berge hatte, wie es scheint, seinen Platz an derselben Tafel, wenigstens wurde für ihn und für die Herzoginn gemeinsam am 16. Februar 1379, als der Herzog verreiset war, ein Gericht Fische zubereitet. Obgleich ein Gericht Eier ebenfalls in Abwesenheit des Herzogs, am 30. Juni 1378, für die Herzoginn und den Vogt zusammen, am 10. und 19. Juli desselben Jahres für beide und des Vogts Kompane angeschrieben ist, kann man es doch nicht als wahrscheinlich betrachten, dass der Vogt oder gar seine Kompane beständige Tischgenossen an der herzoglichen Tafel gewesen seien. Am 8. Juli 1378 speisete er mit Eberhard von Marenholtz und nicht mit der Herzoginn. Wenn sie und der Herzog verreiset waren,

ass der Vogt mit den Seinen oder mit seinen Kompanen zusammen, wie am 15. und 23. Juni 1378. Es scheint sogar, dass er am 16. und 19. Juni desselben Jahres in Abwesenheit der Herrschaft es nicht verschmähete, mit den Zimmerleuten und Sägern an einer Tafel zu speisen; jedoch liess er am 18. Juni ein besonderes Gericht für sich zubereiten. Fürstliche und gräfliche Personen kamen häufig nach Celle. Beispiele davon erwähnt unter anderen das Verzeichniss der Ausgaben am 15. April, 9. Mai, 22., 26. und 27. September, 26. October bis zum 7. November 1381, 18. und 26. April, 3. und 23. Mai, 31. October, 1. und 27. November 1383 und am 12. Februar 1384. Sie wurden meistens in Herbergen oder Bürgerhäusern untergebracht. Seltener lud der Herzog jemanden zu Gaste oder zur festlichen Mahlzeit, wie am 25. April, 31. Mai, 15. und 18. October, 12. und 13. November 1378, 8. April 1382 und 11. September 1383; noch seltener hatte, wie am 5. Juli 1378 in Abwesenheit ihres Gemahles, die Herzoginn einen Gast (einen nahen Verwandten) bei sich. Weniger Anstalten zu dem Gastmahle wurden wahrscheinlich gemacht, wenn ein befreundeter Graf, herzogliche oder andere Mannen, wie es am 14. November 1378, 4. Juni, 7. September, 18. und 23. October und 28. November 1383 im Verzeichnisse der Ausgaben heisst, mit oder vor dem Herzoge assen, nämlich seine Tischgenossen waren. Wenn herzogliche Mannen mit an seiner Tafel speiseten, wird es überhaupt nur eine Ausnahme gewesen sein, sonst hätte es in dem Verzeichnisse der Ausgaben nicht besonders angemerkt werden brauchen. Dass in Abwesenheit des Herzogs und der Herzoginn die Kost auf dem Schlosse höchst einfach, fast dürftig gewesen sei, erkennt man an den Aufzeichnungen des Vogtes vom 11. bis zum 25. Juni 1378. In diesen zwei Wochen sind einige Mal Fische und sonst kein anderes Fleisch gekauft worden. Auch hat der Vogt in denselben vierzehn Tagen für keine anderen Lebensmittel als für Malz, Roggen, Hafer, Fische, Eier und Oel irgend welche Ausgaben gehabt. Die Aufzeichnungen des Vogtes vom 7. Mai und 18. Juni 1378, vom 6., 7. und 28. Januar 1380 und vom 3. März, 27. April, 13. Juli und 6. November 1381 nennen nur zwei Tageszeiten, an denen man ass, nämlich Abend und Morgen. Das Abendessen verspätete sich selten so lange, dass dabei in der Jahrszeit, während welcher die Sonne bald nach 8 Uhr Abends untergeht, noch Licht verbrannt werden musste. Nur zweimal, am 24. Mai und 4. Juni 1378, ist ein solcher Fall in dem Ausgabenverzeichnisse erwähnt. Ausser den gewöhnlichen Fasttagen fasteten oder enthielten sich der Fleischspeisen sowohl der Herzog als auch die Herzoginn zu manchen anderen Zeiten. Nicht nur jede Einladung zur herzoglichen Tafel und jedes Gastmahl sondern auch dieses Fasten musste der Vogt wegen des dadurch bewirkten Unterschiedes im Betrage der Ausgaben genau in den Verzeichnissen anmerken. So versäumte er nicht anzuschreiben, dass der Herzog am 19. Mai 1378 und 9. Februar 1379, und nicht nur dieser sondern auch der Herzog von Mecklenburg am 6. November 1381 kein Fleisch genossen habe. Noch andere hierher gehörende Fälle sind schon früher erwähnt worden. Die Herzoginn verreisete nur zuweilen. Nachricht davon geben die Aufzeichnungen des Vogtes vom 28. April und 11. Mai, 11. und 25. Juni 1378, 19. März und 30. Juni 1381, 17. Juni, 23. October und 2. December 1383. Ein sehr unstätes Leben führte der Herzog. Seine Pflichten gestatteten ihm selten einen längeren Aufenthalt im Kreise seiner Familie. Oft aber auch waren es Feste und Lustbarkeiten, die ihn in die Ferne zogen. Vom 14. Februar bis zum 2. März 1379, vom 31. Januar bis zum 12. Februar 1380, vielleicht von Mitte Februars bis zum 3. März 1381, ungefähr vom 13. bis zum 23. Februar 1382 und vom 13. bis zum 29. Februar 1384 war er vom Schlosse Celle abwesend, um an den Belustigungen auf Turnieren Theil zu nehmen; selbst der Besuch des Marktes zu Lüneburg, von welchem er am 5. October 1381 zurückkehrte, konnte ihm Vergnügen bereiten.

Manche Lebensmittel kaufte der Vogt, wie schon erwähnt worden ist, in Celle ein. Hafer erhielt er am 5. Juni und 25. Juli 1381 in grosser Menge aus Lüneburg, am 25. August desselben Jahres ein Fuder aus Burgdorf. Am 3. März 1381 kaufte er auch Grütze und Erbsen in Lüneburg ein. Von dort wird er ausserdem viele anderen Vorräthe bezogen haben. In Lüneburg waren Unterkäufer oder Mäkler, welche ihm den Einkauf besorgten; ihnen gab er am 2. Februar 1384 drei Schillinge. Schon oben bei der Untersuchung des Fuhrlohns ist bemerkt worden, dass der Vogt im Jahre 1383 mehre Mal Roggen, Hafer, Malz und Hopfen von Braunschweig, auch einmal Hafer und Brot von Riddagshausen kommen liess. Oel bezog er in demselben Jahre von Braunschweig. Bevor die Preise dieser und anderer Waaren festgestellt werden, ist es erforderlich nachzuweisen, welches Mass und welches Gewicht auf dem Schlosse gebräuchlich war. Zum Messen des Getreides diente der Himten. Vermuthlich hatte er ungefähr

denselben Umfang oder Inhalt, welchen das Gesetz vom 19. August 1836 bestimmt. Dieses wird an dem Himten, wie er war, wenig oder nichts geändert haben; in früheren Jahrhunderten aber war es gewiss nicht leicht, die Landbevölkerung zur Aenderung des Masses zu zwingen; sie selbst kam aus eigenem Antriebe nicht dazu. Es ist schon oben nachgewiesen worden, dass ein starkes stets schwere Arbeit verrichtendes Pferd damals, wie jetzt, ungefähr einen Himten Hafer täglich bedurfte, und dadurch ist auch von dieser Seite die Wahrscheinlichkeit, dass der damalige und jetzige Himten sich wenig von einander unterscheide, begründet. Der Himten bildete als Mass für Hafer, Hopfen, Erbsen, Rüben, Malz und Grütze die niedere Einheit. Ausserdem wurden Bohnen, Roggen, Senf, Mehl und Salz, wahrscheinlich auch Weizen und Gerste damit gemessen. Den Himten theilte man in Viertelfass ein, welches Mass in den Verzeichnissen der Ausgaben beim Einkaufe von Erbsen, Grütze und Weizenmehl genannt wird. Eine gewisse Anzahl Himten bildete die höhere Einheit des Masses. Sie führte den Namen Scheffel, Wichhimten, Malter. Nach Scheffeln ist in den Verzeichnissen der Ausgaben gerechnet beim Einkaufe von Hafer, Hopfen, Erbsen, Rüben, Malz, Grütze, Roggen, Gerste und Kalk, nach Wichhimten beim Einkaufe von Hafer, Erbsen und Grütze, nach Malter beim Einkaufe von Hafer und Kalk. Im damaligen Latein wurde dem Himten der Name „modius“, dem Scheffel der Name „chorus“, gegeben, wie durch Vergleichung des Verzeichnisses der Ausgaben vom 23. Juli bis zum 14. August 1381 mit dem Concepte dieses Verzeichnisses bewiesen werden kann. Bei fast allen den Verbrauch von Hafer und einigen anderen Feldfrüchten betreffenden Aufzeichnungen des Vogtes zwischen den Jahren 1378 und 1380 sind drei Arten von Fällen zu unterscheiden: er schreibt nämlich entweder nur Scheffel oder nur Himten oder endlich beide zusammen an. Diese drei Arten von Fällen oder Beispielen müssen zur Berechnung des Preises von Scheffel und Himten und zur Bestimmung des Verhältnisses beider zu einander benutzt werden. In jedem Beispiele der ersten Art kann man den Kaufpreis für den Scheffel, in jedem der zweiten den Kaufpreis für den Himten leicht berechnen. Es müsste nun der eine in den ungefähr gleichzeitigen andern aufgehen und dadurch genau bestimmt werden können, wie viel Himten auf den Scheffel gerechnet wurden. Weil aber der Vogt fast in allen Beispielen der zweiten Art die Gesammt-Summe des Kaufgeldes abrundet, kann aus diesen Beispielen jene genaue Bestimmung kaum erlangt werden. In derselben Weise verfährt er mit der Angabe des Kaufgeldes fast in allen Beispielen der dritten Art, wie man es ihm unter andern bei dem Beispiele vom 14. September 1378 nachweisen kann; dadurch verhindert er es, dass man vermittelst ihrer den Preis für Himten und Scheffel finde und das Verhältniss beider zu einander genau feststelle. Auch in einem Beispiele der ersten Art, am 26. Januar 1379, kann er es nicht unterlassen, die Summe des Kaufgeldes zu kürzen. Nur in einigen Fällen der ersten Art hat er den Preis des Himtens angegeben und bietet dadurch ein sicheres Mittel, das Verhältniss des Himtens zum Scheffel festzustellen. Auf diese Weise ergiebt es sich, dass er am 8. Mai und 3. Juli 1378 den Scheffel Hafer zu 14 Himten, am 13. Februar 1380 den Scheffel Erbsen zu 16 Himten rechnete. Nur in zwei Fällen der dritten Art hat er, ohne die Gesammt-Summe des Kaufgeldes abzurunden, den Preis des Scheffels angegeben und es dadurch möglich gemacht, dass man den Preis des Himtens und das Verhältniss desselben zum Scheffel bestimme. So findet man, dass er in seinen Aufzeichnungen vom 21. November 1378 und 3. Januar 1380 den Scheffel Hopfen zu 12 Himten gerechnet hat. Diesen beiden Beispielen muss dasjenige hinzugezählt werden, welches er in dem vom 7. April 1378 bis zum 6. Mai 1379 reichenden Verzeichnisse der Einnahmen giebt. In dieses trägt er den während eines Jahres von jedem pflichtigen Hofe gelieferten Roggen bei Scheffeln und Himten ein, zählt dann zusammen und giebt die Menge alles gelieferten Roggens nach Scheffeln und Himten an, indem er den Geldwerth der ganzen Menge und den Preis des Scheffels dabei bemerkt. Sowohl die nach dem Zusammenzählen genannte Summe von Scheffeln und Himten als auch der angegebene Preis des Scheffels trifft nur dann zu, wenn der Scheffel zu 12 Himten gerechnet wird. Auch ohne Angabe des Preises für den Himten oder für den Scheffel sind einige Beispiele der dritten Art zur Bestimmung, wie viel Himten auf den Scheffel gingen, sehr dienlich. So ist es gewiss nicht ein blosser Zufall, wenn der Betrag des Kaufgeldes, welches am 17. October 1378 für Hopfen, an demselben und am folgenden Tage für Hafer, am 5. December 1378 für Hopfen, am 9. December 1378 für Hafer, am 13. Januar und 5. Februar 1379 für Rüben, am 18., 19. und 20. Januar 1380 und am 23. November 1381 für Hafer angeschrieben ist, zu der Menge der dafür erhaltenen Waare jedes Mal in einem solchen Verhältnisse steht, dass man nur die Zahl der angegebenen Scheffel mit 12 vervielfältigen, die

Zahl der neben den Scheffeln genannten Himten hinzuzählen und mit der so erhaltenen Summe die Summe des Kaufgeldes zu theilen braucht, damit nicht nur die eine Summe in die andere aufgeht sondern auch der zur Zeit gewöhnliche Preis eines Himtens herauskommt. Bedient man sich aber hierbei der Zahl 14 oder 16 statt der Zahl 12, so geschieht weder das Eine noch das Andere. Man sieht hieraus, dass an allen jenen Tagen der Scheffel zu 12 Himten gerechnet wurde. Wenn in Beispielen der ersten und zweiten und ebenso wenn in Beispielen der dritten und zweiten Art das Kaufgeld das nämliche ist, erhält man auch dadurch ein Mittel, das Verhältniss des Himtens zum Scheffel zu finden. So lehrt die Vergleichung der vom 17. bis zum 26. Februar 1379 angeschriebenen Fälle mit einander, dass der Vogt an diesen Tagen den Scheffel Hafer zu 14 Himten gerechnet hat, und dasselbe Verhältniss beider zu einander wird gefunden, wenn man die Aufzeichnung vom 19. November und 2. December 1379 zusammenstellt. Dagegen führt die Vergleichung der Beispiele zweiter und erster Art vom 27. April 1381 zu der Gewissheit, dass an diesem Tage der Scheffel Hafer zu 12 Himten gerechnet ist; auch verhält sich der Preis eines Himtens Malz am 29. März 1383 so zu dem gewöhnlichen, unter andern am 31. Mai 1382 angeschriebenen Preise eines Scheffels Malz, dass an jenem Tage der Scheffel Malz zu 12 Himten angenommen sein muss. Eine Zusammenstellung des Preises für Erbsen am 20. September 1381 mit dem dafür am 13. Februar 1380 angeschriebenen zeigt, dass wie am letzteren so auch am ersteren Tage der Scheffel Erbsen zu 16 Himten gerechnet ist. Dasselbe Verhältniss zwischen beiden wird, wenn man dabei berücksichtigt, dass der Vogt die Summe des Kaufgeldes abrundet, für den 17. Mai 1382 und für den 28. Juni und 8. October 1381 durch Vergleichung der für Erbsen an diesen drei Tagen geltenden Preise als unzweifelhaft festgestellt. Auf den Scheffel gingen also bald 12, bald 14, bald 16 Himten. Nahm man den Scheffel zu 12 Himten an, so erleichterte man sich beim Einkaufe aller Früchte, wovon der Himten weniger als einen Schilling kostete, das Rechnen; denn soviel Pfennige der Himten galt, mit eben soviel Schillingen musste man den Scheffel bezahlen. Kaufte man aber Früchte, wovon der Himten mehre Schillinge kostete, so war es bequemer, den Scheffel zu 16 Himten zu rechnen, denn soviel Schillinge der Kaufpreis eines Himtens betrug, eben soviel Mark kostete alsdann der Scheffel. Deshalb nahm man den Scheffel unter andern bei Hafer, Hopfen, Rüben, allenfalls auch bei Malz zu 12, bei Erbsen aber zu 16 Himten an. Am unbequemsten war die Berechnung, wenn der Scheffel zu 14 Himten angenommen wurde; und doch geschah dies nicht selten. Wie aus Folgendem hervorzugehen scheint, galt der Scheffel Hafer längere Zeit hindurch bald 14, bald 12 und dann wieder 14 Himten, so dass mit einander abwechselnd bald das Eine, bald das Andere vorherrschte. Stellt man aus allen Beispielen der zweiten Art ein Verzeichniss der Preise des Himtens auf, verfertigt man dann aus allen Beispielen der dritten Art ein Verzeichniss, woraus zu ersehen ist, wie viel der Himten gekostet haben würde, erstens wenn der Scheffel 12, zweitens wenn er 14, drittens wenn er 16 Himten enthalten hätte, so macht es die Vergleichung beider Verzeichnisse mit einander möglich, mit Berücksichtigung des aus den Beispielen der ersten Art sich ergebenden gleichzeitigen Preises des Scheffels zu bestimmen, welche von den drei Eintheilungen des Scheffels in jedem einzelnen Beispiele der dritten Art die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Auf diese Weise gelangt man fast zur Gewissheit, dass mit wenigen Ausnahmen der Scheffel Hafer während der Zeit vom 9. September bis zum 28. November 1378 zu 14, während der Zeit vom 2. December 1378 bis zum 25. Januar 1379 zu 12, während der wenigen Wochen vom 29. Januar bis zum 9. März 1379 und während des Winters vom 16. November 1379 bis zum 20. Januar 1380 zu 14 Himten gerechnet wurde. Dass der Scheffel bald 12 bald 14 Himten enthielt, hing vermuthlich nur davon ab, dass man beim Messen den Himten in dem einen Falle häufte, im andern strich; dabei blieb das Gefäss, mit welchem man mass und die Menge Getreide, welche einen Scheffel ausmachte, in beiden Fällen unverändert. Den Unterschied zwischen gehäuftem und gestrichenem Masse kennt schon die Urkunde des Herzogs Otto vom 15. December 1312. Auch nur dieser Unterschied mag zwischen dem gewöhnlichen Himten und dem Himten Hofmasses, welchen das vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 reichende Verzeichniss der Einnahmen bei dem aus Jettebruch gelieferten Roggen erwähnt, vorhanden gewesen sein. In dem letzten Monate des Jahres 1381 und in den fünf ersten des folgenden gab der Vogt, obgleich er den Verbrauch von Roggen und Malz nach Scheffeln berechnete, die Menge des verfütterten Hafers nicht nach Scheffeln und Himten, sondern nach Wichhimten und Himten an. Aus dem Beispiele vom 30. November 1381 ergiebt sich der Preis für einen Wichhimten

Hafer. Denselben auch bei dem Beispiele vom nächsten 7. December angenommen, sind vier Himten der dritte Theil eines Wichhimtens. Zwölf Himten also machten einen Wichhimten aus. Dies Verhältniss zwischen beiden Massen trifft in allen folgenden Beispielen der Jahre 1381 und 1382 zu. Weil demnach der Wichhimten, wenn auch nicht mehr als 12 Himten enthaltend, immerhin ein Scheffel war, wechselt der Vogt, indem er den am 22. Januar 1379 zu Soltau verbrauchten Hafer anschreibt, mit den Bezeichnungen Wichhimten und Scheffel willkührlich ab. Zu Soltau wurde am 18. und 19. September und am 22. Januar 1379, zu Walsrode am 15. Mai 1378 und 31. Januar 1379, zu Winsen an der Aller am 24. Mai 1378, zu Bostel am 11. August 1378 und zu Bröckel am folgenden Tage der Verbrauch von Hafer nach Wichhimten berechnet. Dagegen berechnete man ihn nach Scheffeln zu Soltau am 20. December 1378 und 22. Januar 1379, zu Walsrode am 7. November 1379 und 15. und 16. Januar 1380, zu Winsen an der Aller am 19. November und 19. December 1378, 21. Januar und 16. November 1379, 19. Juni 1381 und 1. November 1383. Beide Bezeichnungen für das grössere Mass waren also an den genannten Orten gebräuchlich. Am 11. August 1378 wurde zu Hehlen, am 10. December 1379 und 25. October 1381 zu Hermannsburg, am 12. und 13. Januar 1380 zu Burgdorf, am 15. Januar 1380 zu Hambühren, am 31. März, 28. und 30. April, 15. Juni, 6. und 11. Juli 1381, 31. Juli und 7. August 1383 zu Dorfmark, am 7. September 1381 zu Bergen und am 14. Juli 1383 zu Eschede der Verbrauch von Hafer nach Scheffeln angegeben. Zu Verden berechnete man ihn am 29. April 1381 auch nach Scheffeln, am 5. März desselben Jahres jedoch nach Maltern. Das Malter Hafer hatte an diesem Tage denselben Preis wie der Scheffel Hafer am 28. April des nämlichen Jahres zu Dorfmark; dieser Preis betrug freilich nur drei Viertel dessen, was ein Scheffel Hafer am 29. April zu Verden kostete. Noch eine Gelegenheit, Scheffel und Malter mit einander zu vergleichen, bietet das Verzeichniss der Ausgaben. Der Preis eines am 30. August 1383 zu Hannover gekauften Malters Kalk verhielt sich zum Preise eines am 21. Mai desselben Jahres gekauften Scheffels Kalk, wie 11 zu 10. Beide Fälle machen es wahrscheinlich, dass Malter und Scheffel nur eine verschiedene Benennung für dasselbe Mass gewesen sei; wenigstens kann der Unterschied nicht viel betragen haben. In das vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 reichende Verzeichniss der Einnahmen hat der Vogt Roggen, Gerste und Hafer zu Bosse nach Malter, zu Vierde und Bierde nach Malter Hofmasses, zu „Otfersen“ und Altenwahlingen nach Malter verdener Masses, Roggen zu Tischendorf und Hafer zu Stübeckshorn nach Wichhimten, Roggen zu Mengebostel und Roggen und Hafer zu Hohne nach Wichhimten Hofmasses, Roggen zu Misselhorn nach Wichhimten verdener Masses angeschrieben. Auch das Verzeichniss der Hebungen auf dem Schlosse Celle aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts weiss, dass zu Vierde und zu Bosse beim Getreide nach Malter gerechnet wurde. Dagegen ist in dasselbe Roggen und Gerste zu Hilperdingen nach Wichhimten eingetragen. In den Verzeichnissen der Einnahmen auf dem Schlosse Celle wird beim Getreide in allen übrigen Fällen nur nach Scheffeln und Himten gerechnet. Ein noch grösseres Mass als Scheffel, Wichhimten und Malter war das Fuder. Am 25. August 1381 erhielt der Vogt ein Fuder Hafer von Burgdorf, womit er bis zum zweiten Tage auskam; in dieser Zwischenzeit wurden auf dem Schlosse überhaupt nur $5^1/_2$ Scheffel Hafer verfüttert. Auf ein Fuder gingen also $5^1/_2$ Scheffel. Es bleibt nun noch übrig, von der Theilung des Himtens zu sprechen. Durch Beispiele vom 31. December 1378 und 24. Februar 1381 kann der Preis eines Himtens Weizenmehl, durch Beispiele vom 31. December 1379 und 5. Februar 1380 der Preis eines Viertelfasses Weizenmehl festgestellt werden; letzterer beträgt den vierten Theil des ersteren. Der Vogt kaufte Erbsen am 15. April, 24. September, 5., 19. und 26. November 1378 bei Viertelfass, am 11. Februar 1379 bei Himten, ferner Grütze am 24., 25. und 26. Februar 1379 bei Viertelfass, am 7. August 1378 bei Himten ein. Auch hier bestand im Preise das genannte Verhältniss zwischen Viertelfass und Himten. Vier Viertelfass machten also einen Himten aus. Um es kurz zu wiederholen, ein Himten hatte 4 Viertelfass, entweder 12 oder 14 oder 16 Himten gingen auf einen Scheffel, 12 Himten auf einen Wichhimten, wahrscheinlich eben soviel auf ein Malter, $5^1/_2$ Scheffel wurden auf ein Fuder gerechnet.

Das gewöhnliche Flüssigkeitsmass war die Tonne; aber nicht nur Flüssigkeiten als Bier und Essig, sondern auch Butter, Honig, Häring und Kabliau mass man mit ihr. Nach dem Verzeichnisse der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts wurde Honig auch mit dem Eimer gemessen. Um annähernd den Inhalt der Tonne zu bestimmen, darf man die Aufzeichnung des Vogtes vom 9. Februar und

4. März 1379, worin er den Preis eines Pfundes Butter angiebt, gebrauchen, denn es ist die grösste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass das Pfundgewicht seit jener Zeit nur geringe oder gar keine Aenderung erlitten hat. Der Preis eines Pfundes Butter an jenen beiden Tagen verhält sich nun zu dem Preise einer Tonne Butter im Januar und Februar 1379 wie 1 zu 192 oder zu 168. Eine Tonne wird also 168 bis 192 Pfund Butter gefasst haben. Sie wurde in Stübchen getheilt. Vergleicht man den Preis für ein Stübchen Bier, welchen der Vogt am 14., 15., 16. und 17. Mai 1378 anmerkt, mit dem Preise einer Tonne Bier vom 29. April und 31. Mai desselben Jahres, so erfährt man, dass 24 Stübchen auf eine Tonne gingen. Dasselbe Verhältniss beider zu einander wird durch Vergleichung der am 13. April und 22. Juli 1381 für Essig und der am 10. Juli und 10. Mai 1378 für Butter angeschriebenen Preise gefunden. Der Preis des Stübchens Butter am 5. Februar und 26. November 1379 stimmt, wenn man 24 Stübchen auf eine Tonne rechnet, nicht genau mit dem Preise für die Tonne Butter in demselben Jahre, wohl aber mit dem im April und Mai des Jahres 1381 überein. Auch Wein wurde, wie am 31. Juli, 7. August 1383 und 5. Februar 1384 bei Stübchen verkauft. Für Bier gab es ein grösseres Mass als die Tonne, nämlich das Fass. Stellt man bei Durchsicht der vom Vogte angeschriebenen Ausgaben ein Verzeichniss über die verschiedenen Preise sowohl der Tonne als auch des Fasses gewöhnlichen Bieres auf, so erkennt man bald, dass das Fass in der Regel dreimal soviel als die Tonne kostete. Zwar trifft dies Verhältniss der Preise nicht in allen Fällen ganz genau zu, weil die Preise schwankten, der Vogt das Kaufgeld, bevor er es anschrieb, oft gekürzt hatte, auch bisweilen recht theuer zu kaufen gezwungen war. Im Allgemeinen jedoch weisen die Preise darauf hin, dass drei Tonnen auf ein Fass gingen. Am 24. Mai, 15. November und 30. December 1378 und am 28. März 1381 kaufte der Vogt jedes Mal nur ein Fass und eine oder mehre Tonnen, am 12. December 1378 dagegen einige Fass und mehre Tonnen Bier ein. Auch diese fünf Fälle bestätigen die Annahme, dass ein Fass drei Tonnen enthielt, denn bei derselben kommt in ihnen auf Fass und Tonne Bier der für dieselben gewöhnliche Preis. Das grösste Mass für Bier war das Fuder. Die Vergleichung des Bierpreises vom 11. und 13. August 1378 und nicht weniger des Preises von einbecker Bier am 21. und 24. April 1383 lehrt, dass das Fuder Bier doppelt soviel als das Fass kostete. Zuweilen freilich war der Preis dafür weit geringer und ebenso oft bedeutend grösser. Die Annahme jedoch, dass das Fuder 6 Tonnen also zwei Fass enthielt, erlangt durch folgende Beispiele grosse Gewissheit. Am 20. November 1378, 20. und 27. November 1379 kaufte der Vogt jedes Mal ein Fuder und einige Tonnen, am 22. Januar 1379 und 14. Juli 1383 jedes Mal zwei Fuder und eine oder zwei Tonnen Bier. Vervielfältigt man in diesen fünf Beispielen die Zahl der Fuder mit 6, zählt dann die Zahl der genannten Tonnen hinzu und theilt mit der so erhaltenen Summe die Summe des Kaufgeldes, so kommt der gewöhnliche Preis einer Tonne Bier heraus. Am 11. August 1378 kaufte der Vogt ein Fuder Bier und bemerkte dabei, wo das eine und wo das andere Fass dieses Bieres ausgetrunken sei. Als er am 8. August 1381 das Kaufgeld für ein Fuder Bier eintrug, gab er zugleich darüber Auskunft, wo das eine Fass dieses Bieres und wo das andere geblieben sei. In beiden Beispielen ist es deutlich ausgesprochen, dass zwei Fass auf ein Fuder gerechnet wurden. Ihnen gegenüber kann das Beispiel vom 14. Juli 1383 nicht zum etwaigen Gegenbeweise benutzt werden. In demselben spricht der Vogt nur von zwei Fass, obgleich er zwei Fuder und zwei Tonnen anschreibt. Man darf annehmen, dass zwei Fässer das Bier des einen Fuders enthielten und dass das Bier des anderen Fuders sich in Tonnen befand. Kurz zusammengefasst ist das Ergebniss obiger Untersuchung dieses: 24 Stübchen machten eine Tonne aus, 3 Tonnen gingen auf ein Fass, 6 Tonnen oder 2 Fass auf ein Fuder. Zum Messen von Oel wurde nicht die Tonne sondern das Fass und das Lägel oder Fässchen gebraucht. Der gewöhnliche Preis eines Pfundes Oel in den Jahren 1381 und 1383 verhielt sich zum Preise eines Fasses Oel am 21. Februar 1382 wie 1 zu $204^{6}/_{7}$, am 24. März 1382 wie 1 zu 264. Dieses Fass enthielt also nur 204 bis 264 Pfund Oel und glich deshalb hinsichtlich seiner Grösse und seines Umfanges mehr der Buttertonne als dem Fasse, in welches Bier gefasst wurde. Der genannte Preis eines Pfundes Oel verhielt sich zu dem Preise des am 17. April 1383 gekauften Fässchens Oel wie 1 zu $34^{6}/_{7}$, das Fässchen konnte also nur $34^{6}/_{7}$ Pfund Oel in sich aufnehmen. Nach derselben Art der Berechnung enthielt jedes der Lägel Oel, welche der Vogt am 7. August, 25. September und 14. October 1383 von Braunschweig bekam, $30^{6}/_{7}$ Pfund, das Lägel, welches er am 4. December 1383 von dort kommen liess, $34^{2}/_{7}$ Pfund und dasjenige, welches er am 8. Januar 1384 kaufte, eben

soviel Pfund Oel. Es ergiebt sich hieraus, dass Fässchen und Lägel ein und dasselbe Mass war. Uebrigens gab es Lägel sehr verschiedener Grösse, wie man daran erkennt, dass nach obiger Art der Berechnung das am 18. Februar 1384 gekaufte Lägel 48 Pfund, aber das zehn Tage später gekaufte Lägel nur $27\frac{3}{7}$ Pfund Oel enthalten haben würde.

Bei Gebinden wurden am 31. October 1381 und 25. März 1382 Spierlinge und am 24. December 1383 auch Aale verkauft. Feigen wurden am 18. März 1382 mit dem Korbe gemessen. Salz, wahrscheinlich Steinsalz, liess der ogt sich am 6. April 1381 und 2. November 1383 bei Stücken liefern. Der verschiedene Kaufpreis weiset auf verschiedene Grösse der Stücke beider Lieferungen hin. Kohlen kaufte man bei Fudern. Es bestand aber eine so grosse Verschiedenheit im Preise dieser Fuder, dass wenn er zur Bestimmung des Unterschiedes ihrer Grösse als entscheidend betrachtet wird, das eine Fuder fast $\frac{3}{4}$, ein anderes $\frac{7}{10}$, ein drittes die Hälfte, ein viertes $\frac{2}{5}$, ein fünftes fast nur $\frac{1}{3}$ der Grösse des vom Vogte am 4. December 1381 angeschriebenen Fuders Kohlen gehabt hätte. Mit der Elle mass man Leinewand und Tuch. Von dem menschlichen Arme entlehnt hat dieses Mass seit jener Zeit wohl keine allzu grosse Veränderung erlitten. Um Wachs zu wiegen, bediente man sich, wie das Verzeichniss der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zeigt, eines Gewichtstückes, welchem man den Namen Gewicht gab. Wenn Oel, Talg, Butter, Reis, Mandeln, Pfeffer und Safran gewogen wurden, bestimmte man ihr Gewicht nach Pfunden. Auch der Centner kommt als Gewicht vor. Der Preis eines Pfundes Oel vom 10. und 11. Februar 1380 verhält sich zum Preise des am 13. Februar desselben Jahres gekauften Centners Oel wie 1 zu $98\frac{5}{7}$. Weil bei grösseren Einkäufen die Waare etwas billiger, als bei kleinen gewesen sein wird, darf man hier den Centner zu 100 Pfund annehmen. Am 12. April, 14. und 19. October 1378 war der Preis eines Pfundes Talg verschieden. Zu dem Preise eines Centners Talg am 4. Januar und 5. Februar 1379 steht er in einem solchen Verhältnisse, dass 96 oder $134\frac{2}{5}$ oder 112 Pfund auf einen Centner hätten gehen müssen. An dem Beispiele vom 5. März 1381 sieht man, dass der Centner Talg in vier Viertel getheilt wurde. Sein Preis an diesem Tage verhält sich so zu den drei verschiedenen Preisen eines Pfundes Talg im Jahre 1378, dass ein Centner $90\frac{1}{2}$ oder $126\frac{3}{4}$ oder $105\frac{3}{5}$ Pfund hätte wiegen müssen. Von keiner dieser Berechnungen kann man mit Bestimmtheit behaupten, dass sie die Wahrheit genau treffe, denn die mit einander verglichenen Preise rühren nicht aus der nämlichen Zeit her, sondern gehören verschiedenen Jahren an. Von ihnen möchte diejenige die grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben, welche durch Vergleichung der Preise vom 19. October 1378 und 4. Januar oder 5. Februar 1379 den Centner auf 112 Pfund festsetzt. Demnach würde der Centner bald 100 bald 112 Pfund gewogen haben.

Nach obiger Untersuchung über Mass und Gewicht darf nun ein Verzeichniss von den Preisen der Waaren folgen. Es würde zu weit führen, wenn jede kleine Schwankung im Preise oder jede Ausnahme von dem gewöhnlichen Preise berücksichtigt werden sollte, zumal den auffälligsten Ausnahmen gewöhnlich ein Schreibfehler zum Grunde liegt. Einige Beispiele hiervon sind gleich in den Aufzeichnungen des Vogtes über den gekauften Hafer zu finden. So hätte er unter andern am 9. Februar 1379 dieselbe Menge Hafer wie zwei Tage später, am 29. und 30. Januar 1380 dieselbe Summe Geldes wie am 13. Februar, am 12. August 1381 dieselbe Summe Geldes wie am 2. und 3. August, am 17. September 1381 dieselbe Summe Geldes wie am 23. und 24. August und am 23. September 1381 dieselbe Summe Geldes wie am 6. October anschreiben müssen. So hätte ferner am 1. August 1383 dieselbe Menge Hafer wie am 22. August, am 3. October 1383 dieselbe Menge Hafer wie am 24. October, am 5. December 1383 dieselbe Summe Geldes wie am 12. December und am 2. Januar 1384 dieselbe Summe Geldes wie am 6. Februar in das Verzeichniss eingetragen werden sollen. Selbst bei oberflächlicher Ansicht dieser Beispiele wird man sich überzeugen, dass der Schreibfehler nur gering zu sein braucht, um in dem Ergebnisse der Berechnung einen grossen Unterschied herbeizuführen. Aehnliche Beispiele von Schreibfehlern in den Aufzeichnungen des Vogtes über den Kauf anderer Waaren anzuführen, ist überflüssig, wenn durch die mitgetheilten bewirkt ist, dass ungewöhnlichen Ausnahmen im Preise wegen Vermuthung eines Schreibfehlers keine Bedeutung beigelegt wird. Zuerst sollen die Preise derjenigen Waaren, die man mit dem Himten mass, angegeben werden. Der Scheffel des Hafers, womit die Pferde gefüttert wurden, kostete zu Celle im Mai, Juni und Juli 1378 $11\frac{2}{3}$ Schilling, im folgenden August, September

und October abwechselnd bald 11 bald 10 Schillinge, im November und December bald 10 und bald 9 Schillinge, während der Scheffel des Hafers, welchen die Hunde erhielten, in der Zeit vom 25. August bis zum 16. December 9 Schillinge und dann 10 Schillinge galt. Der Preis eines Wichhimtens Hafer betrug im Mai dieses Jahres zu Walsrode und zu Winsen an der Aller 9 Schillinge, im August zu Bostel und Bröckel und im September zu Soltau 10 Schillinge. Obgleich der Scheffel Hafer am 11. August zu Hehlen, am 19. November zu Winsen an der Aller und am 20. December zu Soltau 10 Schillinge kostete, erhielt man ihn am 19. December zu Winsen für nicht volle 9 Schillinge. In den drei ersten Monaten des Jahres 1379 bezahlte der Vogt den Scheffel Hafer für die Pferde gewöhnlich mit 10, im Monate Februar und März den Scheffel Hafer für die Hunde mit 9 Schillingen. In der Zeit vom 7 November 1379 bis zum 13. Februar 1380 betrug der Kaufpreis des Hafers für Pferde 10 Schillinge, einige Zeit im December 1379 jedoch nur $8^3/_4$ Schilling. Im Januar und Februar 1380 kaufte der Vogt Hafer für die Hunde, den Scheffel zu 10 Schillingen. Während des Jahres 1379 war der Preis des Hafers auswärts folgender. Im Januar bezahlte man den Wichhimten zu Soltau und Walsrode und den Scheffel zu Winsen an der Aller und zu Soltau mit 10 Schillingen. Im November galt der Scheffel zu Walsrode wie zu Winsen an der Aller und im December zu Hermannsburg nur 8 Schillinge. Im ersten Monate des nächsten Jahres verkaufte man den Scheffel in Burgdorf und Hambühren zu 10, in Walsrode zu 8 Schillingen. In der Zeit vom 24. Februar bis zum 19. October 1381 bezahlte der Vogt den für Pferde und für Hunde bestimmten Hafer nach gewöhnlichem Preise, nämlich den Scheffel mit 10 Schillingen. Im October und November sank der Preis des Scheffels zu 9 Schillingen hinunter und betrug am 23. November sogar nur 8 Schillinge. Am letzten Tage dieses Monates und während des Monates December gab der Vogt für den Wichhimten Hafer nicht mehr als $6^1/_2$ Schilling. Während dieses Jahres hatte der Hafer auswärts sehr verschiedene Preise. Zu Verden galt das Malter am 5. März 6 Schillinge, der Scheffel am 29. April 8 Schillinge, zu Dorfmark der Scheffel am 31. März 10, am 28. April 6, am 30. April, 15. Juni, 6. und 11. Juli 8 Schillinge. Zu Winsen an der Aller kostete er am 19. Juni 10, zu Bergen am 7. September und zu Hermannsburg am 25. October 8 Schillinge. Hier konnte man ihn an diesem Tage sogar für 7 Schillinge kaufen. Während des Jahres 1382 stieg zu Celle der Preis des Wichhimtens Hafer, obgleich er im Januar und Februar gewöhnlich nur $6^1/_2$ Schilling betrug, im März und April auf 8 Schillinge und noch einige Pfennige darüber, im Mai sogar auf 10 Schillinge. Ebenso theuer war zu Celle während der Zeit vom 4. April 1383 bis zum 2. März 1384 der Scheffel des für Pferde und des für Hunde bestimmten Hafers. Zu Eschede kostete er am 14. Juli 1383 13, zu Dorfmark am 31. Juli 10 und am 7. August 12, zu Winsen an der Aller am 1. November 11 Schillinge. Der Preis des Himtens Hafer richtete sich bald genau, bald mehr oder weniger, immerhin jedoch einigermassen nach dem Preise des Scheffels. Die auffallendste Verschiedenheit zwischen den Preisen des Himtens entstand dadurch, dass auf den Scheffel Hafer bald 12 bald 14 Himten gerechnet wurden, dass man nämlich den Himten bald häufte bald strich. Auffallen muss ferner in obigen Beispielen, dass in nicht gar weit von einander entlegenen Ortschaften der Preis für Hafer zuweilen zur nämlichen Zeit sehr verschieden war. Nur Mangel an Verkehr und schlechte Wege können diesen Umstand erklären.

Der Scheffel Roggen kostete in der Zeit vom 17. April bis zu Ende Augusts 1378 gewöhnlich 15 Schillinge, in der Zeit vom Anfange des Monates September bis zum 5. März 1379 14 Schillinge. Dies ist derselbe Preis, nach welchem der Vogt in dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse vom 7. April 1378 bis zum 9. März 1379 den Werth des sämmtlichen von den pflichtigen Höfen gelieferten Roggens berechnet. In den beiden letzten Monaten des Jahres 1379 und in den beiden ersten des folgenden bezahlte man den Scheffel Roggen mit 12 Schillingen. Im März des Jahres 1381 betrug der Preis eines Scheffels Roggen 10 Schillinge, also gerade soviel, wie der gleichzeitige eines Scheffels Hafer; er stieg am 30. desselben Monates auf 12, sank am 6. April auf 11 Schillinge und blieb so niedrig bis zum 2. November 1381. Während der Zeit vom 16. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 schwankte der Preis des Roggens sehr, war aber im Allgemeinen gering, wie zu derselben Zeit der Preis des Hafers. Der Scheffel Roggen kostete nämlich in der letzten Hälfte des Monates November 10, während des Monats December und im Januar 1382 9, im Februar und im März meistens wieder 10 Schillinge, einige Mal auch 9 Schillinge oder 9 Schillinge und einige Pfennige. Zu Anfange Aprils bezahlte man ihn mit $10^1/_2$, dann mit 11 oder fast mit 12 Schillingen. Zu Ende des Monates und im Mai erhielt man ihn für 12 Schillinge. Im Jahre 1383 galt der

Scheffel Roggen während des Monates April und der folgenden Zeit bis zum 10. October eine Mark, dann aber bis zum 1. März 1384 nur 13 Schillinge. Weil 12 Himten Roggen auf den Scheffel gerechnet wurden, kostete der Himten eben soviel Pfennige als der Scheffel Schillinge. Der Preis eines Scheffels Gerste betrug am 16. December 1378 10 Schillinge. Malz war bedeutend theuerer. Der Scheffel davon kostete im April, Mai, Juni und Juli 1378 18 Schillinge, am 26. Juni sogar 20 Schillinge, in der letzten Woche des Monates Juli und in den beiden ersten des Augusts 19 Schillinge, dann 22 oder 24 Schillinge, im September 21, im October 24, im November 22 und in der ersten Hälfte des Decembers 20 Schillinge. Alsdann bis zum 5. März 1379 erhielt man den Scheffel für eine Mark. In der Zeit vom 12. November 1379 bis zum 11. Februar 1380 und vom 2. März 1381 bis zum Schlusse des Jahres wurde der Scheffel Malz gewöhnlich mit einer Mark, auch mehre Mal mit einer Mark und einem oder zwei Schillingen bezahlt. Im ersten Monate des folgenden Jahres war der Preis dafür eine Mark und ein Schilling, im Februar eine Mark weniger einige Pfennige, gegen Ende dieses Monates und am 1. März 1382 eine Mark. Während der übrigen Zeit des Monates März bezahlte man den Scheffel mit $14^1/_5$ Schilling, im April und in der ersten Hälfte des Monates Mai mit einer Mark und zwei Schillingen, in der anderen Hälfte mit 17 Schillingen. Während der Zeit vom 5. April 1383 bis zum ersten März des folgenden Jahres erhielt man den Scheffel Malz für eine Mark, am 19. October 1383 einen halben Schilling billiger. Weil der Scheffel Malz in 12 Himten getheilt wurde, findet man aus dem Preise des Scheffels ohne Berechnung den Preis eines Himtens. Hopfen war wohlfeiler als Malz. Den Preis eines Scheffels Hopfen giebt der Vogt am 6. Juni 1378 zu 14, am 21. November desselben Jahres zu 9 Schillingen an; sonst kostete der Scheffel in den letzten drei Monaten dieses Jahres 8 Schillinge, oder ungefähr soviel. Am 3. Januar 1380 hat der Vogt 9 Schillinge als den Preis eines Scheffels angemerkt. In diesem Preise stand der Hopfen auch am 20. Juli; sonst kostete der Scheffel im März, Juni, Juli, August, September und October dieses Jahres 8 Schillinge und am 24. November 1381 ungefähr 6 Schillinge und 7 Pfennige. Am 16. und 23. November und am 21. December 1381 hat der Vogt 7 Pfennige, eine Woche später $7^1/_2$ Pfennig, am 4. und 11. Januar und am 1. Februar 1382 8 Pfennige, am 18. Januar 6 und am 15. und 22. Februar 1382 9 Pfennige für den Himten Hopfen angeschrieben. Werden Schillinge statt der Pfennige gesetzt, so erhält man, weil 12 Himten Hopfen auf den Scheffel gerechnet wurden, den gleichzeitigen Preis für den Scheffel Hopfen. Am 12. Januar 1384 kostete der Scheffel nur 6 Schillinge. Erbsen gehörten zu den theuersten unter allen Feldfrüchten. Der Himten geschrotener Erbsen kostete am 12. April 1378 4 Schillinge. Der Vogt bezahlte den Himten Erbsen am 12. November 1378 mit $3^1/_3$, am 11. Februar 1379 mit 4 und eine Woche später mit $3^1/_2$ Schilling. Weil 16 Himten Erbsen auf den Scheffel gerechnet wurden, muss an den genannten Tagen der Scheffel $3^1/_3$, 4 und $3^1/_2$ Mark gekostet haben. Der Wichhimten Erbsen wurde am 19. Februar 1379 mit $1^1/_2$ Mark bezahlt; auf den Himten kamen also nur zwei Schillinge. Etwas mehr, nämlich $2^3/_4$ Schilling, muss der Himten am Ende dieses Jahres gegolten haben, denn der Vogt bezahlte am 10. December 1379 $2^3/_4$ Mark für den Scheffel. Am 25. Januar 1380 jedoch galt ganz der nämliche Preis wie am 19. Februar des vorigen Jahres, denn der Scheffel kostete nur 2 Mark. Am 13. Februar 1380 betrug der Preis des Scheffels 3 Mark, am 28. Juni und 8. October 1381 $2^1/_4$ Mark. Mit dem ersten dieser beiden Preise stimmt der Preis des Himtens am 20. September 1381 überein, denn er betrug an diesem Tage 3 Schillinge; am 7. December war er auf $3^1/_9$ Schilling gestiegen. Am 23. Februar 1382 kostete der Wichhimten Erbsen eine Mark und $15^1/_5$ Pfennig, der Himten also ungefähr $2^2/_3$ Schilling. Am 17. Mai desselben Jahres bezahlte man nur $2^1/_3$ Schilling für den Himten. Das Viertelfass wurde im April, September und November 1379 mit einem Schillinge, am 7. December 1381 mit $9^1/_3$ Pfennig bezahlt. Wie es scheint, standen Bohnen mit Erbsen in ziemlich gleichem Preise. Ein Himten geschrotener Bohnen kostete am 23. April 1378 4 Schillinge. Am 27. Februar 1381 bezahlte der Vogt einen Himten Bohnen mit $2^2/_3$ Schilling. Unter dem Kornzehnten, welcher von den pflichtigen Höfen nach dem Schlosse Celle geliefert wurde, befand sich, wie das Verzeichniss der Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts lehrt, auch Buchweizen aus dem Dorfe Berkhof. Diese Feldfrucht wurde also in dem zum Schlosse Celle gehörenden Gebiete gebauet. Wie hoch oder niedrig sie im Preise stand, ist nirgends angemerkt. Vielleicht wurde aus ihr Grütze bereitet; diese war nämlich so theuer, dass man kaum glauben kann, sie sei aus Hafer oder Gerste bereitet worden. Ein Himten Grütze kostete am 7. August 1378 4 Schillinge, am 3. März 1379 3 Schillinge

und $5^1/_2$ Pfennig, am 27. Februar 1381 $4^2/_3$ Schilling. Weil es wahrscheinlich ist, dass nur 12 Himten Grütze auf einen Scheffel gerechnet wurden, so wäre an jenen drei Tagen der Preis für einen Scheffel 3 Mark, 2 Mark $9^1/_2$ Schilling und $3^1/_2$ Mark gewesen. Am 28. Juni und 8. October 1381 wurde der Scheffel mit 3 Mark bezahlt. Der Wichhimten Grütze kostete am 7. December 1381 eine Mark und 14 Schillinge, am 11. Februar 1382 2 Mark 6 Schillinge, zwölf Tage später nur 2 Mark. Mit dem zweiten Preise stimmt der Preis des Himtens am 13. Mai 1382 ungefähr überein, denn an diesem Tage kostete der Himten $3^2/_3$ Schilling, der Wichhimten also 2 Mark und 10 Schillinge. Den Scheffel bezahlte der Vogt am 29. Juni 1383 mit 2 Mark 6 Schillingen, am 4. Januar 1384 mit 3 Mark. Ein Viertelfass erhielt man am 6. November und 3. December 1378 für 14 Pfennige, am 24., 25. und 26. Februar 1379 für einen Schilling. Wenn man auch den damaligen Preis des Weizens aus den Aufzeichnungen des Vogtes nicht kennen lernt, so findet man doch den Preis des Weizenmehls darin verzeichnet. Ein Himten Weizenmehl kostete am 31. December 1378 und 24. Februar 1381 4 Schillinge, ein Himten Mehl, wahrscheinlich Weizenmehl, am 31. December 1383 eben soviel. Ein Viertelfass Weizenmehl erhielt man am 31. December 1379 und 5. Februar 1380 für einen Schilling. Senfsaat oder Senf stand mit Erbsen in fast gleichem Preise. Ein Himten davon kostete nämlich am 23. October 1378, 3. April 1381, 16. April 1382, 9. October 1383 und 18. Februar 1384 4 Schillinge, am 13. März und 6. December 1381 und am 15. Februar 1382 $3^1/_3$ Schilling. Rüben waren die wohlfeilste Frucht. Ein Scheffel Rüben kostete im October und zu Anfange des Novembers 1378 nach einander 4, $4^1/_3$, $3^1/_2$, 4 und $3^1/_2$ Schilling. Gegen Ende des Novembers stieg der Preis des Scheffels auf 5 Schillinge, weshalb der Himten mit 5 Pfennigen bezahlt wurde. Am 16. December 1378 war der Preis des Scheffels auf $3^8/_9$ Schilling gesunken. Im Januar und Februar 1379 bezahlte man 4 Schillinge für den Scheffel, 4 Pfennige für den Himten, im März 1381 6 Pfennige für den Himten und im December desselben Jahres $4^{12}/_{17}$ Schilling für den Scheffel und eben soviel Pfennige für den Himten. Im Januar und Februar 1382 galt der Scheffel 5 Schillinge, im März der Himten 5 Pfennige. Im October und December 1383 betrug der Preis des Scheffels 4, im Januar des folgenden Jahres 5 Schillinge. Ausser dem Getreide und sonstigen Früchten wurde auch das Salz und der Kalk mit dem Himten gemessen. Ein Himten Salz kostete am 15. December 1381 3 Schillinge, der Scheffel Kalk am 21. Mai 1383 2 Schillinge und $6^8/_{17}$ Pfennig, das Malter Kalk am 30. August 1383 2 Schillinge und $9^3/_5$ Pfennig.

Es sollen nun die Preise derjenigen Waaren folgen, welche man mit der Tonne mass. Weil Wein sehr selten auf dem Schlosse getrunken wurde, kaufte man ihn nicht bei Tonnen sondern bei Stübchen. Ein Stübchen Wein kostete daselbst am 5. Februar 1384 4 Schillinge; eben soviel bezahlte man dafür zu Dorfmark am 31. Juli und 7. August 1383. Der Preis einer Tonne Wein muss also 6 Mark gewesen sein. Ein Stübchen Bier wurde im Mai 1378 mit 8 Pfennigen bezahlt. Eine Tonne gewöhnlichen Bieres kostete wenigstens und in den meisten Fällen eine Mark, höchstens und sehr selten, wie am 28. Februar 1384, eine Mark und 4 Schillinge. Oft betrug der Preis eine Mark und einen Schilling, seltener eine Mark und zwei Schillinge. Deshalb kostete das Fass, abgesehen von dem vereinzelten Falle, dass am 25. Januar 1382 nur 2 Mark und 10 Schillinge dafür bezahlt wurden, wenigstens, wie am 15. November 1378 und 30. Juli 1381, 3 Mark und höchstens, wie am 4. August 1378, 3 Mark 12 Schillinge. Die übrigen Preise für das Fass lagen zwischen diesen beiden. Demnach hätte das Fuder Bier wenigstens 6 Mark und höchstens $7^1/_2$ Mark kosten müssen. Der niedrigste und vom November 1381 bis in den Mai 1382 oft vorkommende Preis dafür betrug jedoch 5 Mark und 4 Schillinge, der höchste aber, wie am 28. September 1378 und 8. September 1381, 8 Mark. Zwischen diesen beiden Preisen lagen die übrigen; sehr oft wurde das Fass mit 6 Mark und 4 Schillingen, 6 Mark 8 Schillingen, 6 Mark 12 Schillingen oder mit 7 Mark bezahlt. Der erwähnte niedrigste Preis von 2 Mark und 10 Schillingen für das Fass und von 5 Mark 4 Schillingen für das Fuder fällt in eine Zeit, in welcher Getreide überhaupt ungewöhnlich wohlfeil war. Einer solchen Zeit aber gehörte der 18. Mai, 25. Juni, 23. und 31. Juli, 21. August, 25. October und 7. November 1381, wie auch der 1. November 1383 nicht an und dennoch kostete das Fuder an diesen Tagen nur 5 Mark und $6^2/_5$ Schilling, 5 Mark 8 Schillinge, 5 Mark 12 Schillinge und am zuletzt genannten Tage zu Winsen an der Aller bei Gelegenheit einer Musterung nur 5 Mark und 10 Pfennige. Man konnte eben, je nachdem es verlangt wurde, das Bier stärker und theuerer oder schwächer und wohlfeiler liefern. Von der verschiedenen Zubereitung des Bieres ist schon oben die Rede gewesen.

Die wohlfeilsten Fuder Bier würde der Vogt unstreitig am 3. März und 27. April 1381 mit 3 Mark und 4 Schillingen und mit 3 Mark und 8 Schillingen angeschrieben haben, wenn es nicht gar zu einleuchtend wäre, dass er sich dabei verschrieben und Fuder statt Fass gesetzt hat. Ausser dem gewöhnlichen wurden manche andere Biere auf dem Schlosse getrunken, von denen der Vogt auch die Preise angegeben hat. Eine Tonne gutes Bier kostete am 18. September 1378 und 31. Januar 1379 eine Mark und einen Schilling, eine Tonne Vollbier am 22. August und 11. September 1383 ebenso viel. Für ein Fuder hannoversches Bier bezahlte der Vogt im Jahre 1381 am 8. Juni 5 Mark, am 6. und 10. Juli $5^1/_2$ Mark, am 16. August 5 Mark $9^1/_3$ Schilling, am 2. September $4^3/_4$ Mark, am 12. September $5^1/_4$ Mark. Eine Tonne hildesheimer Bier kostete zu Verden am 5. März 1381 eine Mark, zu Celle am 18. April 1383 einen Schilling mehr, ein Fuder hildesheimer Bier zu Celle am 17. August 1381 6 Mark, am 1. November 1383 7 Mark. Der Preis einer Tonne einbecker Bier betrug am 2. October 1378 eine Mark und 6 Schillinge, am 24. September und 28. October 1383 zwei Schillinge weniger; ein Fass kostete am 21. April 1383 $4^1/_2$ Mark, ein Fuder drei Tage später 9 Mark. Das bremer Bier war am theuersten; es kostete davon die Tonne am 5. März 1381 anderthalb Mark. Essig stand zuweilen mit Bier in gleichem Preise, erreichte ihn aber gewöhnlich nicht. Der Vogt bezahlte ein Stübchen Essig am 13. April 1381 mit 8 Pfennigen, eine Tonne Essig am 3. October 1378 und 13. Januar 1379 mit einer Mark, am 3. März und 4. Juni 1381 mit 14 Schillingen, am 22. Juli und 13. September 1381 mit einer Mark und am 24. September und 23. October 1381 wieder mit 14 Schillingen. Am 16. April 1382 kostete sie eine Mark und einen Schilling, am 6. und 24. September 1383 nur 12 Schillinge, am 19. und 28. November desselben Jahres 14 Schillinge, am 13. Februar 1384 eine Mark. Die Schwankungen der Butterpreise richteten sich ungefähr nach denen der Getreidepreise. Am 24. April und 10. Mai 1378 kostete die Tonne Butter $7^1/_2$ Mark, am 24. Mai, 2. und 26. Juni 7 Mark, am 17. Juli, 7. und 28. August $7^1/_4$ Mark, in der Zeit vom 2. October 1378 bis zum 12. Februar 1379 7 Mark. Am 28. Januar 1380 war sie ungewöhnlich wohlfeil, denn man kaufte sie für 5 Mark. Am 17. April 1381 wurde sie mit $6^1/_2$ Mark, am 18. Mai und 1. Juni mit 6 Mark, am 13. Juli mit 6 Mark und 6 Schillingen, am 27. Juli und 17. August mit $6^1/_4$ Mark, am 4. September mit $5^1/_2$ Mark, am 16. October und 9. November mit 6 Mark, in der übrigen Zeit vom Anfange Novembers 1381 bis zum 25. Januar 1382 mit $5^1/_2$ Mark bezahlt. Der Preis der Tonne betrug am 15. Februar, 19. April und 3. Mai 1382 $6^1/_2$ Mark, am 12. Mai 7 Mark und 6 Schillinge, am 19. und 31. Mai wieder $6^1/_2$ Mark, am 8. April 1383 6 Mark, am 13. Mai und 13. August $5^1/_2$ Mark, am 5. September und 12. October $5^3/_4$ Mark, im Januar 1384 6 Mark und 4 oder 5 Schillinge. Ein Stübchen Butter erhielt man am 10. Juli 1378 für 5 Schillinge, am 5. Februar 1379 für $4^1/_2$ Schilling, am 26. November 1379 für 4 Schillinge. Ungefähr soviel als eine halbe Tonne Butter kostete eine Tonne Honig; der Vogt bezahlte sie am 3. März 1379 mit 3 Mark. Bei Tonnen wurden endlich auch Häringe und Kabliau verkauft. Eine Tonne Häringe kostete am 27. October 1378 $2^1/_4$ Mark, am 18. November 1379 $2^3/_4$ Mark, am 29. desselben Monates $2^1/_2$ Mark, am 21. December 3 Mark, am 20. Januar 1380 2 Mark und 13 Schillinge, am 11. Februar desselben Jahres $2^1/_2$ Mark, am 13. April 1381 3 Mark und am 18. Mai $2^1/_2$ Mark. Darauf kamen festere Preise. In der Zeit vom 13. November 1381 bis zum 14. Februar 1382 wurde die Tonne Häring jedes Mal mit $2^1/_2$ Mark bezahlt. In der Zeit vom 22. Februar bis zum 5. April 1382 erhielt man sie nicht unter 2 Mark und 10 Schillingen, nur am 29. März kostete sie ungefähr 2 Pfennige weniger. Der Preis für eine Tonne Kabliau betrug am 23. und 31. Mai 1382 2 Mark und 2 Schillinge. Oel wurde zwar bei Fässern verkauft; es ist aber schon oben nachgewiesen worden, dass das Oelfass weit kleiner war als das Bierfass, welches den Inhalt einer Buttertonne dreimal in sich aufnehmen konnte. Ein Fass Oel kostete am 21. Februar 1382 7 Mark 7 Schillinge und 6 Pfennige, am 24. März desselben Jahres 9 Mark und 10 Schillinge. Am 17. April 1383 erhielt man ein Fässchen Oel für 1 Mark 4 Schillinge und 4 Pfennige. Das Lägel Oel wurde am 7. August, 25. September und 14. October 1383 mit einer Mark und 2 Schillingen bezahlt, am 4. December 1383 und 8. Januar 1384 war es zwei Schillinge theuerer. Am 18. Februar 1384 kostete es eine Mark und 12 Schillinge, zehn Tage später nur eine Mark.

In Tönnchen, Gebinde genannt, wurde der Spierling verkauft. Ein solches kostete am 31. October 1381 3, am 25. März des folgenden Jahres $2^1/_3$ Schilling. Ein Gebinde Aale bezahlte der Vogt am 24. December 1383 mit

mit 2 Schillingen. Der Preis eines Korbes Feigen betrug am 18. März 1382 3 Mark und einen Schilling. Sehr verschieden war der Preis desjenigen Salzes, welches bei Stücken verkauft wurde. Ein Stück Salz kostete am 6. April 1381 5 Schillinge, am 2. November 1383 3 Schillinge und $8^{8}/_{11}$ Pfennig. Der grossen Verschiedenheit im Preise eines Fuders Kohlen (Holzkohlen) ist schon Erwähnung geschehen. Der Vogt hat am 31. October 1378 5, am 28. des folgenden Monates $7^{1}/_{4}$, am 10. Januar 1379 $5^{1}/_{2}$, dreizehn Tage später 7, am 6. Februar desselben Jahres $3^{2}/_{3}$ Schilling für ein Fuder Kohlen angeschrieben. Am 7. und 23. März 1381 hat er 4, am 4. December desselben Jahres 10, am 25. Januar 1382 4, am 14. Februar $3^{1}/_{2}$, am 15. und 27. März und am 20. April 4, am 20. September 1383 5 und am 10. des folgenden Monates 4 Schillinge für ein Fuder bezahlt.

Von Ellenwaaren kommt nur das sogenannte Wand oder wollene Tuch und die Leinwand in den Verzeichnissen der Ausgaben vor. Von dem Wande zu Kleidungsstücken für die Thurmleute und Wächter und für den Kuhhirten und Schäfer kostete die Elle am 6. December 1378 $2^{1}/_{2}$ Schilling. Eben soviel kostete die Elle von dem grauen Wande für die Thurmleute am 24. Mai 1382. Die Elle Wand zum Heuken oder Mantel des Schweinhirten wurde am 17. Februar 1379 mit 2 Schillingen bezahlt. Nur einen Schilling und $7^{7}/_{12}$ Pfennig kostete die Elle des Wandes, wovon die Meiersche am 22. October 1381 $5^{1}/_{2}$ Elle, wahrscheinlich um sich davon einen Rock zu machen, erhielt. Der wollene Rock, welcher ihr am 6. December 1378 geliefert wurde, kostete 10 Schillinge. Sind es auch diesmal $5^{1}/_{2}$ Elle gewesen, so ist die Elle mit einem Schilling und $9^{9}/_{11}$ Pfennig bezahlt worden. Die Elle „Wittes" oder weissen Tuches, wovon der Vogt am 25. October 1383 den beiden Meierschen 17 Ellen zu ihrer Kleidung gab, kostete $1^{1}/_{3}$ Schilling. Bedeutend theuerer war die Elle des Wandes, wovon die Mauermeister am 10. Mai 1383 zwölf Ellen, nämlich jeder vier erhielt; die Elle kostete 9 Schillinge. Vier Ellen bedurfte, wie es nach den Aufzeichnungen vom 6. December 1378 und 24. Mai 1382 scheint, überhaupt ein Mann zu seiner Kleidung; wenn er mit drei Ellen auskam oder fünf erfordert wurden, war es eine Ausnahme. Zum Heuken waren am 17. Februar 1379 nur drei Ellen erforderlich. Dem Schweinhirten wurde am 22. October 1381 und am 20. December 1383 ein Rock geliefert. Das eine Mal kostete er $6^{2}/_{3}$, das andere Mal 7 Schillinge. Zu jedem Rocke werden 4 Ellen gebraucht worden sein, die Elle also $1^{2}/_{3}$ und $1^{3}/_{4}$ Schilling gekostet haben. Als der Vogt am 25. October 1383 wieder für die Kleidung des Gesindes sorgen musste, schaffte er ein grösseres Stück Tuch, ein sogenanntes Laken an, welches er mit $3^{1}/_{2}$ Mark bezahlte; die Elle, wie oben, zu $2^{1}/_{2}$ Schilling gerechnet, würde es etwas mehr als 22 Ellen in sich enthalten haben. Ueber den Preis der Leinwand sind zwei Aufzeichnungen vorhanden. Eine Elle leinenen Lakens nämlich Leinwands zum Traglaken oder Tragtuch bezahlte der Vogt am 21. December 1379 mit 9 Pfennigen. Für eine Elle der Leinwand, aus welcher Säcke gemacht werden sollten, gab er am 1. März 1384 einen halben Schilling. Diesen Preis für die Elle auch am 18. Februar desselben Jahres angenommen, bestand der Hopfensack, für welchen der Vogt am genannten Tage 7 Schillinge anschrieb, aus 14 Ellen Leinwand.

Einige Waaren wurden beim Verkaufe theils gewogen theils gemessen; dahin gehören Oel und Butter. Ihr Preis im ersteren Falle und der Preis der übrigen Waaren, welche nach dem Gewichte verkauft wurden, ist im Folgenden angegeben. Der Vogt bezahlte für ein Pfund Oel am 7. Mai 1378 8, am 26. November $7^{1}/_{11}$, am 7. December 7, am 17. December $6^{3}/_{5}$ und am folgenden Tage 7 Pfennige. Am 14. und 21. Januar 1379 kostete es 7, am 28. Januar $7^{3}/_{11}$, am 1. Februar $7^{1}/_{5}$, am 4., 11. und 18. desselben Monates 6 Pfennige. Der Preis des Pfundes betrug am 6. Januar 1380 8, am 13. Januar 7, am 20. und 27. Januar und am 8. Februar 8, am folgenden Tage 7, am 10., 11. und 12. Februar 1380 7 Pfennige. In seinen Aufzeichnungen über den Verbrauch von Oel hat der Vogt am 7. April und 22. Juni 1381 und am 28. August 1383 auffallende Schreibfehler hinsichtlich der Pfundezahl begangen, welche jedoch leicht verbessert werden können. Wenn dies geschehen ist, wird man finden, dass der Preis eines Pfundes Oel in der Zeit vom 27. Februar bis zum 8. November 1381 und vom 10. April bis zum 28. November 1383 ohne Ausnahme 7 Pfennige kostete. Einen Centner Oel bezahlte der Vogt am 13. Februar 1380 mit 3 Mark und $9^{3}/_{5}$ Schilling. Butter stand mit Oel in gleichem Preise. Ein Pfund Butter erhielt man nämlich am 9. Februar 1379 für 7, am 4. des folgenden Monates für 8 Pfennige. Talg war gewöhnlich billiger. Im Jahre 1378 kostete ein Pfund Talg am 12. April 7, am 14. October 5 und am 19. desselben Monates 6 Pfennige. Einen Centner Talg bezahlte der Vogt am 4. Januar und 5. Februar 1379 mit $3^{1}/_{2}$ Mark, am 5. März 1381

mit 3 Mark und $4^4/_5$ Schilling. Ein Pfund Reis kostete am 13. April 1378 7 Pfennige; als aber der Vogt am 23. Februar und 18. März 1382 wenigstens 100 Pfund kaufte, bekam er das Pfund zu ungefähr $5^1/_6$ Pfennig, denn 100 Pfund kosteten ihm an beiden Tagen 2 Mark und 11 Schillinge. Der Preis eines Pfundes Mandeln betrug am 13. April 1378 14 Pfennige. Obgleich der Vogt am 23. Februar und 18. März 1382 jedes Mal wenigstens 100 Pfund kaufte, kam ihm das Pfund doch theuerer zu stehen. Das erste Mal bezahlte er den Centner mit $7^3/_4$, das andere Mal mit 8 Mark, das Pfund also mit fast $14^9/_{10}$ und $15^7/_{20}$ Pfennig. Ein Pfund Pfeffer kostete am 8. Februar 1384 5 Schillinge, ein Pfund Safran dagegen am 9. Februar desselben Jahres 3 Mark.

Zunächst müssen hier nun die Fleischpreise und die Preise des Schlachtviehes folgen. Im Jahre 1378 bezahlte der Vogt eine Seite Speck am 13. Mai mit einer Mark und 4 Schillingen, am 22. August mit einer Mark und 2 Schillingen, am 21. September mit einer Mark und 6 Schillingen, am 30. September mit einer Mark und am 19. October mit 10 Schillingen. In demselben Jahre kaufte er eine Seite Fleisch am 4. Mai für 14 Schillinge, eine Seite trockenes oder geräuchertes Fleisch zwei Wochen später für 12 Schillinge; eine Seite trockenes Fleisch kostete am 15. Mai zu Walsrode nur 8 Schillinge. Für einen Braten brachte der Vogt am 5. October 1378 20, am 14. Februar 1379 18 Pfennige, für einen Rinderbraten am 29. Juli 1378 zwei Schillinge in Rechnung. Für zwei Schweinbraten hat er am 8. September 1378 26 Pfennige, für Schweinbraten (vermuthlich zwei) am 13. Februar 1379 eben soviel, für einen Schweinbraten am 10. October 1381 20, am 15., 20. und 21. desselben Monates 18 und am 25. December 1383 20 Pfennige angeschrieben. Während der Fehde des Jahres 1378 hatten die von Celle ausgesandten Kriegsleute im Mai vor Gadenstedt und im August vor Braunschweig viele Kühe erbeutet und sie nach Celle gebracht. Wie der Vogt in dem Verzeichnisse der Einnahmen vom 7. April 1378 bis zum 8. März 1379 anmerkt, verkaufte er von diesen Kühen zwei Steigen oder zweimal 20 Stück. Für jede Steige erhielt er 30 Mark, für jede Kuh also $1^1/_2$ Mark. In demselben Verzeichnisse hat er an einer anderen Stelle eine Kuh nur zu $12^1/_2$ Schilling, eine Melkkuh dagegen zu zwei Mark Pfennige angerechnet. In dem Verzeichnisse der Einnahmen vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 giebt er zwei Mal den Preis einer Kuh zu $1^3/_4$ Mark an. Ebendaselbst bringt er zwei Mark in Rechnung, welche er für einen Ochsen erhalten hatte. Zu Burgwedel wurden am 1. November 1383 drei Ochsen während einer Heerschau verspeiset. Der Vogt bezahlte sie mit 4 Mark und 6 Schillingen; jeder Ochse kostete also nur eine Mark 7 Schillinge und 4 Pfennige. Den pflichtigen Hofbesitzern wurde ein Hofschwein, nämlich dasjenige Schwein, welches sie nach dem Schlosse Celle liefern mussten, in dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Celle vom 7. April 1378 bis zum 6. März 1379 zu $3^1/_2$ Schilling, in dem Verzeichnisse der Einnahmen vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 zu 4 Schillingen, in dem Verzeichnisse der Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zu 7 Schillingen angerechnet. Ein Ferkel kostete am 12. und 15. August 1381 20 Pfennige. Der Preis eines Schafbockes betrug während des Monates Juni in den Jahren 1381 und 1383 4 Schillinge; nur am 14. Juni 1383 bezahlte der Vogt 5 Schillinge dafür. Ein Schaf kostete am 8. August 1378 5, am 6. und 9. Juni 1381 4, am 11. Juni 1383 5 Schillinge. Zu Burgwedel kaufte der Vogt am 1. November 1383 sieben Schafe, das Stück für 3 Schillinge und 3 Pfennige. Im Jahre 1378 wurden für ein Lamm am 19. April 22, drei Tage später 21, am 13. und 16. Mai 22, am folgenden Tage $19^1/_3$, wieder einen Tag später $21^4/_5$ und am 5. Tage hernach 22 Pfennige bezahlt. Im Jahre 1382 hat der Vogt dafür am 5. April 21, zwei Tage später $17^1/_4$, am 17. April 15, am 21. April 24, am folgenden Tage 16, am 1. Mai 18 und am 8. Mai 16 Pfennige angeschrieben. Ein „Höken“, nämlich eine junge Ziege oder Ziegenböcklein kostete am 21. April 1378 16 Pfennige. Im Jahre 1381 betrug der Preis eines Hökens am 23. April $1^1/_2$, am folgenden Tage 2, am 29. April $1^1/_2$, am Tage darauf und am 2. Mai $1^2/_3$, am 5. Mai 2, zwei Tage später und am 9. Mai $1^2/_3$, am 14., 15. und 16. Mai $1^1/_2$, am 19. Mai $1^4/_5$, vier Tage später $1^2/_3$, am 28. Mai 2 und an den beiden folgenden Tagen $1^1/_2$ Schilling. Eine fette Gans kostete am 16. November 1379 zu Winsen an der Aller einen Schilling. Ein junges Huhn wurde am 30. und 31. Mai und am 27. Juni 1378 mit 4, am 1. Juni mit $3^1/_3$ Pfennig bezahlt. Während der Zeit vom 13. Juli bis zum 18. August 1378 kostete ein Huhn 4 Pfennige. Im Winter, wie am 7. Januar und 2. Februar 1379 und am 2. Januar 1380, bezahlte der Vogt jedes Huhn, welches er kaufte, um den Habicht oder Falken damit zu füttern, mit 6 Pfennigen; ein Huhn, welches am 2. Februar 1379 für die herzogliche Tafel zubereitet werden

sollte, sogar mit 8 Pfennigen. Zu diesem Preise wurde ein Huhn auch während des Monates Mai 1381 verkauft. Während des folgenden Monates und in der ersten Hälfte des Monates Juli kostete es nicht mehr als 4 Pfennige; nur am 13. Juni bezahlte der Vogt $5^1/_3$ Pfennig dafür. In der letzten Hälfte des Monates Juli betrug der Preis eines Huhnes 5 Pfennige mit der Ausnahme jedoch, dass es am 16. und 23. Juli mit 4 Pfennigen bezahlt wurde. Am 7. April 1382 war der Preis dafür auf 6 Pfennige gestiegen; am 4. Juni 1383 betrug er nur 4 Pfennige. Als Anhang zu den Fleischpreisen darf hier der Preis von Käse erwähnt werden. Ein Käse kostete zu Stedden am 20. August 1378 3, zu Celle am 26. Januar 1379 4 Schillinge.

Nur bei wenigen Arten von Fischen ist in den Verzeichnissen der Ausgaben eine Preisangabe hinzugefügt. Ein Hecht kostete am 18. Juni 1378 $1^1/_2$, am 4. August $^1/_2$, am 28. September $2^1/_2$ Schilling. Im Jahre 1381 bezahlte der Vogt dafür am 24. Mai 2, am 6. Juli zu Dorfmark 5, zwei Tage später zu Celle einen, am 28. August 3, am 6. September $2^1/_2$, am 16. September $1^1/_3$ und zwei Tage später $2^1/_2$ Schilling. Am 17. Juni 1383 schrieb er $2^1/_3$, am 28. Februar 1384 $1^1/_2$ Schilling dafür an. Der Preis schwankte also zwischen einem halben und 5 Schillingen. Sehr verschieden von einander waren auch die Preise des Lachses. Er kostete am 15. Mai 1378 zu Walsrode und am 24. Mai zu Winsen an der Aller 7, am 28. September zu Celle 4 Schillinge. Im Jahre 1381 bezahlte der Vogt für einen Lachs am 4. April 14, am 9. April 13, am 26. April 10 und am 6. Juli zu Dorfmark $4^1/_3$ Schilling. Lachsforellen kaufte er am 27. September 1381 das Stück zu $3^2/_3$ Schilling. Der grösste Unterschied bestand in den Preisen des Stockfisches. Im Jahre 1378 kostete er am 12. April 9, am folgenden Tage $7^1/_2$, noch einen Tag später 8 Pfennige, am 23. April aber $3^1/_2$ Schilling und im Jahre 1383 am 23. October 2 Schillinge. Einige Male kaufte der Vogt diesen Fisch bei 100 Stücken ein. Hundert Stockfische bezahlte er am 13. November 1381 mit 7, am 23. Februar 1382 mit $7^1/_2$ und am 17. Mai desselben Jahres mit 8 Mark; das Stück kostete bei diesen Einkäufen bald ungefähr 1 Schilling und $1^1/_2$ Pfennig, bald $1^1/_5$ Schilling, bald ungefähr 1 Schilling und $3^1/_3$ Pfennig.

Es mögen hier nun die Preise einiger in Werkstätten verfertigter Waaren den Schluss bilden. Als der Schuhmacher am 23. December 1379, 19. März und 22. September 1381 und am 24. Mai 1382 Schuhe, welche er für die Herzoginn und ihre Jungfrauen verfertigt hatte, ablieferte, erhielt er für jedes Paar $1^2/_3$ Schilling. Eben soviel kosteten die Schuhe für den Schweinhirten am 17. Januar 1384. Für die Meiersche machte der Schuster am 6. December 1378 und für den Schafhirten am 17. Februar 1379 Schuhe; für jedes Paar derselben bekam er 2 Schillinge. Die Schuhe, welche er am 6. December 1378 für den Jungen des Kuhhirten und für den Knecht des Schweinhirten verfertigt hatte, liess er sich das Paar mit $2^1/_2$ Schilling bezahlen; eben soviel bekam er am 22. October 1381 für ein Paar Schuhe, welches die Magd der Meiersche tragen sollte. Am theuersten war das Paar, welches die Meiersche an demselben Tage erhielt; es kostete 3 Schillinge. Am 8. November 1378 bekam der Lohgerber dafür, dass er eine Haut gegerbt hatte, 3 Schillinge. Wahrscheinlich der Sattler verfertigte am 19. Januar 1384 für die Wagenpferde einen Zaum zum Preise von 2 Schillingen. Der Seiler lieferte am 13. April und 25. Juni 1378 jedes Mal 2 Paar Reife zum Hofwagen für 14 Pfennige, am 14. April zwei Reife zur Winde für 4 Pfennige, am 28. April 5 Reife zur Ramme für 8 Pfennige, am 14. October 2 Paar Reife den Werkpferden für 18 Pfennige, am 11. December ein Paar Reife zum Hofwagen für 8 Pfennige, drei Tage später ein Seil zum Hofwagen für 2 Schillinge. Im Jahre 1383 lieferte er am 7. April 2 Seile für $2^1/_2$ Schilling, am 19. Juni ein Deichseltau für 11 Schillinge, am 19. October einen neuen Reif für 2 Schillinge, am 22. December 4 Paar Reife für $2^2/_3$ Schilling, 5 Tage später ein Seil für $2^1/_2$ Schilling. Ein Zimmermann oder sonstiger Holzarbeiter behieb für das Backhaus einen Trog und erhielt dafür am 2. Juni 1378 einen Schilling; eine Mulde liess er sich am 12. April 1383 mit 4 Pfennigen bezahlen. Ein Schock Bretter, also 60 Stück, kosteten am 10. September 1383 6 Schillinge. Der Schmied erhielt für ein Hufeisen am 24. Juli 1378 4 Pfennige, für eine Axt zum Holzhauen am 17. November 1378 $3^1/_2$ Schilling, für Ausbesserung derselben am 23. Februar 1379 22 Pfennige, für eine eiserne Achse am 7. Februar 1379 $3^1/_2$ Schilling, für eine solche zum Hofwagen am 12. December desselben Jahres 3 Schillinge, für einen Kessel in die Küche am 25. Juni 1381 4 Schillinge, für einen anderen am 26. October 1383 $11^1/_2$ Schilling, für einen Kesselhaken und einen Legehaken am zuletzt genannten Tage 4 Schillinge und 10 Pfennige, für eine Steinbicke am 7. April 1383 $3^3/_4$ Schilling, für ein Schock Nägel am 10. September desselben Jahres $1^1/_3$ Schilling, für ein Pflug-

eisen zwölf Tage später $2^1/_3$ Schilling, für eine neue Axt am 19. October 1383 4 Schillinge und für eine „Kluve“ (entweder Klaue oder Kolbe) am 20. December 1383 4 Pfennige. Dem Schlosser bezahlte der Vogt am 28. Juli 1378 für zwei Schlösser zum Pforthause 9 Schillinge, am 18. November desselben Jahres für ein Schloss zum neuen Thore 4 Schillinge. Der Wagenmacher verfertigte am 4. September 1378 zwei Gestelle zum Hofwagen für $11^1/_2$ Schilling, am 6. December eine Achse zu demselben für einen Schilling. Eine solche liess er sich am 7. Februar 1379 mit 16, am 19. Juli 1381 mit 14 Pfennigen bezahlen; am 12. April 1383 erhielt er sogar 18 Pfennige für eine Achse. Für eine Deichsel zum Hofwagen nahm er am 28. Januar 1379 einen Schilling. Noch einige anderen Geräthschaften werden mit ihrem Preise in den Verzeichnissen der Ausgaben aufgeführt. Am 26. März 1382 sind daselbst vier Wippen oder Schwengel mit 2 Mark $5^1/_2$ Schilling, ein Hamen zum Mühlenwehr mit 2 Mark $8^2/_3$ Schilling in Rechnung gebracht. Ein Mühlenstein wurde am 15. November 1383 mit 5 Mark $13^1/_4$ Schilling bezahlt; ihn behauen und zurecht machen zu lassen, kostete zwei Tage später $1^1/_2$ Mark. Die Preise für Sichtebeutel, für eine Stricklade und für Pfeile sind schon früher erwähnt worden. Weil keine andere Stelle sich vorzugsweise dazu eignet, mögen hier endlich als Nachtrag die Preise der Pferde einen Platz finden. In dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Celle vom 7. April 1378 bis zum 6. März 1379 rechnet der Vogt ein Mutterpferd zu 10 Mark an. Am 5. März 1379 bezahlte er für ein Pferd eben soviel. Am Schlusse des Verzeichnisses der Ausgaben vom 29. März 1383 bis zum 2. März 1384 bringt er für ein Pferd nur $7^3/_4$ Mark, für einen Hengst aber 26 Mark in Rechnung.

Ungefähr gleichzeitig mit den Verzeichnissen der Ausgaben auf dem Schlosse Celle sind die Verzeichnisse der Ausgaben auf den Schlössern Dorfmark, Rethem, Bodenteich und Lüchow. Die darin angegebenen Preise verdienen eben sowohl, wie diejenigen, welche zu Celle galten, hier berücksichtigt zu werden. In dem vom 12. November 1381 bis zum 31. Mai 1382 auf dem Schlosse Dorfmark geführten Verzeichnisse wird bei Hafer, Roggen, Hopfen und Malz nach Wichhimten, bei Malz auch nach Scheffeln gerechnet. Ein Wichhimten Hafer kostete daselbst bald 8 bald 7 Schillinge. Den Wichhimten weissen Hafers berechnete der Vogt zu 8 oder 9, auch zu 12 Schillingen, den Wichhimten rauchen Hafers nur zu 6 Schillingen. Der Wichhimten Roggen kostete 10 Schillinge. Ein Scheffel Malz wurde für 17 oder 18 Schillinge verkauft. Einmal musste der Vogt den Wichhimten Malz sogar mit einer Mark und 10 Schillingen bezahlen. Der Wichhimten Hopfen kostete 7 Schillinge. Wie der Vogt an einer Stelle des Verzeichnisses angiebt, kam das Malz aus Braunschweig. Der Scheffel, womit es gemessen wurde, war braunschweiger Mass, welches bei den Einkäufen von Früchten auch in Celle gebraucht wurde; namentlich Malz bezog man zu Celle auch aus Braunschweig. Deshalb galt zu Celle und zu Dorfmark für einen Scheffel Malz derselbe Preis. Neben dem braunschweiger oder celler Scheffel war aber zu Dorfmark ein Scheffel eines anderen wahrscheinlich lüneburger Gemässes im Gebrauche, welcher bedeutend kleiner als jener gewesen sein muss. Mit ihm wurden Erbsen und Grütze gemessen. Ein solcher Scheffel Erbsen kostete zu Dorfmark nur 2 oder 3 Schillinge, während am 17. Mai 1382, also ungefähr zu derselben Zeit, ein Himten Erbsen zu Celle mit $2^1/_3$ Schilling bezahlt wurde. Ein Scheffel Grütze dieses kleineren Gemässes kostete zu Dorfmark 3 Schillinge, während am 13. Mai 1382, also ungefähr zu derselben Zeit, ein Himten Grütze zu Celle nur für $3^2/_3$ Schilling zu bekommen war. In diesen beiden Fällen kostete der Scheffel zu Dorfmark ungefähr nur soviel wie der Himten zu Celle. Indem der Vogt zu Dorfmark zum zweiten Male den Einkauf von Erbsen in seinem Verzeichnisse anmerkt, vertauscht er sogar die Wörter Scheffel und Himten willkürlich mit einander. Es scheint also, dass dort zwischen den durch sie bezeichneten Getreidemassen kei Unterschied gewesen sei. Ein Fuder Bier kostete zu Dorfmark 7 oder 6 Mark, eine Tonne Butter eben soviel, eine Tonne Häring 2 Mark und 10 Schillinge. Ein Pfund Oel erhielt man für 8 oder 7 Pfennige, einen Stockfisch für $1^1/_2$ Schilling. Frische Fische und Eier fehlen in dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Dorfmark gänzlich. Wie man sieht, bestand im Allgemeinen keine grosse Verschiedenheit der Preise zu Celle und Dorfmark.

In dem Verzeichnisse der Ausgaben auf dem Schlosse Rethem vom 23. November 1382 bis zum 8. November 1383 ist, wenn Hafer, Gerste oder Hopfen dort gekauft wurde, nach Malter, dagegen, wenn Hafer, Roggen oder Malz dorthin von Celle geschickt wurde, nach Scheffeln (chorus) gerechnet; ein solcher Scheffel ist denn auch, nach

dem angegebenen Preise der damit gemessenen Frucht zu urtheilen, der grössere nämlich der celler oder braunschweiger Scheffel. Ein Malter Hafer kostete $7^1/_6$, einmal auch $8^{10}/_{13}$ Schilling, ein Scheffel Hafer 8 oder 7 Schillinge. Einen Scheffel Roggen rechnete der Vogt zu einer Mark, ein Malter Saatgerste zu 10 Schillingen, einen Scheffel Malz zu einer Mark und ein Malter Hopfen am 22. März 1383 zu $9^5/_9$, am 23. August aber und am 13. September desselben Jahres zu 10 Schillingen an. Einen Himten Hopfen bezahlte er am 1. Februar 1383 mit $^2/_3$ Schillingen. Nach diesen Preisen des Hopfens zu urtheilen, hätten zu Rethem 15 oder $14^1/_3$ Himten auf das Malter gehen müssen. Sowohl Grütze als auch Salz wurde zu Rethem nach Scheffeln verkauft. Aber der Scheffel Grütze war so wohlfeil, dass es kein celler Scheffel gewesen sein kann; er kostete am 23. Juni 1383 nur 8 Schillinge, obwohl am 29. Juni desselben Jahres zu Celle 2 Mark und 6 Schillinge für den Scheffel, also $3^1/_6$ Schilling für den Himten bezahlt wurden Hiernach muss der Scheffel zu Rethem gleich $2^1/_2$ celler Himten gewesen sein. Ganz anders verhält es sich mit dem Scheffel Salz; er kostete am 1. Februar 1383 zu Rethem 1 Schilling $10^2/_9$ Pfennig und es würde beim Messen des Salzes der celler Himten $1^5/_8$ rethemer Scheffel enthalten haben, wenn man durch Vergleichung des genannten Preises mit dem Preise des Himtens Salz zu Celle vom 15. December 1381 das Verhältniss des rethemer Scheffels Salz zum celler Himten Salz feststellen könnte. Angenommen, dass der celler und rethemer Himten der nämliche gewesen sei, findet man das fragliche Verhältniss in dem zu Rethen geführten Ausgabenverzeichnisse selbst. Der dortige Vogt schreibt nämlich für einen Himten Salz am 30. November 1382 zwei, am 22. März 1383 $1^1/_3$ Schilling an. Zwischen beiden Preisen in der Mitte liegt der am 1. Februar 1383 zu Rethem angeschriebene Preis eines Scheffels Salz, so dass auch hier wenigstens hinsichtlich des Salzes Himten und Scheffel als dasselbe Mass erscheint. Eine Tonne bremer Bier kostete am 23. November 1382 zu Rethem nur 12 Schillinge. Ein von Celle nach Rethem geschicktes Fass Bier bringt der Vogt am letzteren Orte mit $3^1/_6$ Mark in Rechnung. Für ein Fuder Bier schreibt er bald $6^3/_4$, bald $6^1/_2$, bald $6^2/_3$, bald 7 Mark an. Kostete das Fuder $6^1/_2$ Mark, so hat der Vogt für die Tonne am 23. Juni 1383, an welchem Tage $7^1/_2$ Mark für ein Fuder und eine Tonne Bier angeschrieben ist, eine Mark, also den gewöhnlichen Preis angerechnet. Der Preis einer Tonne Butter betrug $5^3/_4$ oder $5^1/_2$ Mark, einer Tonne Häring 2 Mark. Ein Pfund Oel kostete 8 Schillinge oder 2 Witten, ein Pfund Feigen am 1. Februar 1383 $^2/_3$ Schilling. Am 18. März 1382 wurde zu Celle der Korb Feigen mit 3 Mark und einem Schilling bezahlt. Dürfte man annehmen, dass an letzterem Tage der Preis eines Pfundes auch $^2/_3$ Schilling gewesen sei, so würde der Korb $73^1/_2$ Pfund Feigen enthalten haben. Eine Seite Speck kostete zu Rethem 14 Schillinge, ein Schwein 10 Schillinge, ein Stockfisch $1^1/_3$ Schilling. Für einen Reif zur Winde am Steinwerk bezahlte der Vogt 4, für ein Pflugeisen 5, für einen Sichtebeutel $2^1/_2$ Schilling. Zwei Männer, welche einen Kumpf zur Mühle behauen hatten, erhielten dafür 12 Schillinge Lohn. Dem Otto von Alden bezahlte der Vogt 23 Mark für ein Pferd. Vergleicht man obige Preise zu Rethem mit denen zu Celle, so tritt freilich in einigen Fällen eine Verschiedenheit zwischen beiden hervor; sie ist jedoch nicht so gross, dass man behaupten dürfte, es hätten zu Rethem ungewöhnliche Preise geherrscht.

In dem vom 9. August 1383 bis zum 22. April 1384 reichenden Verzeichnisse der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Bodenteich kommen der Wichhimten und der Himten als Getreidemass vor; ausser ihnen ist am 13. December 1383 der Scheffel genannt. Der für den Wichhimten oder Scheffel und für den Himten der verschiedenen Getreidearten oder Früchte in dem Verzeichnisse angegebene Preis lässt wohl keinen Zweifel darüber, dass das Getreidemass zu Celle und zu Bodenteich nicht von einander verschieden war. Auch gingen hier wie dort 12 Himten auf den Wichhimten. Nur bei dieser Annahme kann aus der Summe Geldes, welche der Vogt am 6. September für 14 Wichhimten und 2 Himten Hafer bezahlte, der Preis eines Wichhimtens und eines Himtens Hafer, ohne dass ein Bruch entstände, ausgerechnet werden. Noch deutlicher zeigt es sich beim Preise des Malzes, dass 12 Himten auf den Wichhimten gerechnet wurden. Eine Abweichung vom celler Gemäss scheint jedoch bei der Tonne Bier Statt gefunden zu haben. Der Preis derselben vom 15. October und 9. November 1383 steht in einem solchen Verhältnisse zum Preise eines Fuders Bier vom 7. und 19. October desselben Jahres, dass 8 bis 10 Tonnen auf das Fuder also 4 bis 5 Tonnen auf das Fass hätten gehen müssen. Das Auffallendste bei einigen Einkäufen zu Bodenteich ist, dass sie durch Tauschhandel gemacht wurden. So bezahlte der Vogt am 28. October 1383 zwei Fuder Bier zum grössten Theile mit 10 Stück Vieh, am 8. November gab er eine Kuh für 3 Wichhimten Hopfen, am

2. December ein Schock Schafe für ein Fass und 4 Tonnen Bier. Sonst waren die Preise zu Bodenteich folgende. Am 6. September 1383 kostete der Wichhimten Hafer 6 Schillinge, der Himten eben soviel Pfennige. Doch bezahlte der Vogt an demselben Tage den Wichhimten auch mit 8 Schillingen, sogar mit 11 Schillingen und $8^1/_6$ Pfennig. Bald darauf kaufte er ihn zu 10 und zu 12 Schillingen. Am 13. September bezahlte er verschiedene Preise, nämlich 10, 12 und 11 Schillinge dafür. Von diesem Tage an bis zum 20. Februar 1384 schwankte der Preis zwischen 10 und 12 Schillingen. Jedoch am 10. October 1383 kostete der Wichhimten sogar 13 Schillinge und $8^4/_9$ Pfennig, am 7. November nur $9^1/_2$ Schilling, am 30. Januar 1384 13 Schillinge. Während der Zeit vom 27. Februar bis zum 2. April 1384 wurde er mit $14^1/_2$ Schilling, am 12. März jedoch nur mit 14 Schillingen, eine Woche später aber sogar mit $14^3/_4$ Schilling bezahlt. Während der nächsten Wochen bis zum 21. April kaufte man ihn für 12 Schillinge. Zu diesem Preise rechnete der Vogt den Wichhimten auch in dem Verzeichnisse der Einnahmen an. Der Wichhimten Roggen kostete während der Zeit vom 24. September bis zum 25. October 1383 12, vom 4. bis zum 28. November 10, vom 13. December 1383 bis zum 6. Januar 1384 13, vom 17. Januar bis zum 16. April 14 Schillinge. Merkwürdig ist dabei, dass am 10. October, 21. und 28. November 1383 und in der Zeit vom 27. Februar bis zum 2. April 1384 Hafer theuerer als Roggen war; ausgenommen ist davon der 12. März, an welchem Tage beide Getreidearten in gleichem Preise standen. Der Wichhimten Malz kostete in der Zeit vom Anfange des Septembers 1383 bis zum 2. April 1384 $1^1/_4$ Mark; nur am 13. September war er $^1/_2$ Schilling und am 10. October einen Schilling theuerer; am 17. Januar 1384 kostete er aber nur $1^1/_8$ Mark. Einen Scheffel Malz brachte der Vogt am 13. December 1383 mit $1^1/_4$ Mark, einen Himten Malz am 21. April 1384 mit $1^2/_3$ Schilling in Rechnung. Ein Himten Erbsen kostete am 31. Januar 1384 $4^3/_4$, am 1. April 3 Schillinge. Es scheint, dass der Preis dafür am 24. Februar $4^1/_3$, am 6. März $4^1/_6$, am 20. März $3^1/_3$ Schilling gewesen sei. Ein Himten Bohnen kostete am 13. Januar 1384 $2^2/_3$ Schilling, ein Viertelfass $^2/_3$ Schilling. Auch am 24. Februar, 6. und 20. März war, wie es scheint, der Preis des Himtens derselbe geblieben. Ein Himten Grütze kostete am 27. November 1383 $3^1/_2$, am 10. Februar 1384 $3^1/_3$, am 20. März $3^2/_3$ Schilling. Der Preis eines Himtens Salz betrug am 9. August 1383 2 Schillinge und $^2/_3$ Pfennig, im September $1^2/_3$ Schilling. Salz wurde auch bei Tonnen verkauft; eine Tonne kostete am 12. September 1383 $13^1/_3$, am 1. November 14 Schillinge. Hier sind die Preise des Himtens in den Preisen der Tonne $6^1/_2$, $6^5/_6$, 8 und $8^2/_5$ mal enthalten. Am wahrscheinlichsten ist es, dass 8 Himten Salz auf die Tonne Salz gingen. Schon bei der Untersuchung des Getreidemasses zu Celle ist nachgewiesen worden, dass ein Fuder $5^1/_2$ Scheffel oder 66 Himten enthielt. Weil nun zu Bodenteich, wie oben erwähnt ist, wahrscheinlich 4 Tonnen Bier auf das Fass, also 8 Tonnen auf ein Fuder gingen, so musste, dies Verhältniss der Tonne zum Fuder auch beim Salze vorausgesetzt, eine Tonne ungefähr 8 Himten Salz fassen. Eine Tonne Bier kostete am 15. October 1383 12, am 9. November 9 und am 9. August vielleicht 12 oder 14 Schillinge. Für ein Fass Bier rechnete der Vogt am 17. November 1383 4 Mark und einen Schilling, in dem Verzeichnisse der Einnahmen 4 Mark an. Wenn man den Preis der Tonne zu 12 Schillingen annimmt, ist das Fass am 19. October 1383 ungewöhnlich theuer gewesen, an diesem Tage nämlich schrieb der Vogt für ein Fass und eine Tonne Bier 5 Mark und 6 Schillinge an. Für ein Fuder Bier bezahlte er am 7. October 6 Mark und 6 Schillinge, am 9. August wahrscheinlich eben soviel, am 19. October $6^1/_2$, am 23. October $7^1/_7$, am 18. December $8^1/_4$, am 30. December $6^1/_2$, am 13. Januar 1384 $8^1/_8$, am 4. Februar 8, am 18. Februar $8^1/_8$, am 3. und 11. März 8 Mark, am 15. März 7 Mark und 10 Schillinge, am 23. März $7^3/_4$ Mark. Eine Tonne Essig kostete am 9. April 18 Schillinge. Eine Tonne Butter bezahlte der Vogt am 29. August, 10. und 31. October, 22. November 1383 und am 13. Januar 1384 mit $5^1/_2$ Mark, am 10. Februar und 13. April 1384 mit 6 Mark und 2 Schillingen. Für eine Tonne Häring brachte er am 25. September 1383 2 Mark, am 16. October 28 Schillinge, am 23. und 30. October 30 Schillinge, am 20. November 31 Schillinge, am 4. December $31^1/_2$ Schilling, am 23. December 1383 und am 13. und 27. Januar 1384 31 Schillinge, während der Zeit vom 10. Februar bis zum 30. März 1384 jedes Mal 2 Mark in Rechnung; jedoch am 24. Februar schrieb er nur 31 Schillinge dafür an. Ein Fass Oel kostete am 24. Februar 1384 8 Mark. Einen Korb mit Feigen kaufte man am 28. Februar 1384 für $2^3/_4$ Mark. Hätte an demselben Tage das Pfund Feigen zu Bodenteich, wie am 1. Februar 1383 zu Rethem, $^2/_3$ Schilling gekostet, so würde ein Korb 66 Pfund Feigen enthalten haben. Der

Preis eines Fuders Kohlen zu Bodenteich ist nicht bekannt. Ein Fuder Heu und Stroh, womit das Dach gedeckt werden sollte, kostete daselbst am 9. August $4^1/_2$ Schilling. Für ein Pfund Reis bezahlte der Vogt am 28. Februar und 30. März 1384 6 Pfennige, für 26 Pfund Mandeln am ersteren Tage 2 Mark und 6 Schillinge, für das Pfund also ungefähr $1^1/_2$ Schilling. Nach dem Verzeichnisse der Einnahmen auf dem Schlosse Bodenteich kostete eine Kuh eine Mark, ein Haupt oder Stück Vieh (Rindvieh) $13^2/_5$ Schilling, ein Kalb bald 3 Schillinge und $10^5/_7$ Pfennig bald sogar 6 Schillinge und $10^6/_{15}$ Pfennig, ein Ochse bald $1^1/_3$ Mark bald eine Mark und $13^1/_7$ Schilling, ein Schwein bald 5 Schillinge und $9^2/_3$ Pfennig bald $7^1/_2$ Schilling, ein Ferkel bald 2 Schillinge und $3^5/_6$ Pfennig bald $2^1/_2$ Schilling, ein Schaf bald ungefähr $2^2/_3$ bald 2 Schillinge bald 2 Schillinge und $5^1/_2$ Pfennig auch sogar 3 Schillinge, ein Lamm 2 Schillinge. Für einen Käse bezahlte man wenigstens $1^1/_4$, höchstens $4^1/_2$ Schilling. Hierzwischen lagen noch neun verschiedene Preise desselben. Am 19. October 1383 erhielt der Vogt eine Steige Käse für $3^3/_4$ Mark also zum Mittelpreise. Einen grossen Hecht bezahlte er am 17. September desselben Jahres mit 3 Schillingen. Sowohl am 31. October als auch am 13. November 1383 kaufte er 6 Stockfische; für das Stück schrieb er am ersten Tage $1^1/_6$, am andern 2 Schillinge an. Als er am 22. Januar 1383 16 Stockfische kaufte, kostete ihm jeder ungefähr $1^1/_5$ Schilling. Als am 6. Februar 20 Stockfische gekauft wurden, war der Preis bis zu einem Schilling gesunken; am 20. März aber wurden 100 Stockfische mit $9^1/_2$ Mark, jeder derselben also mit $1^1/_2$ Schilling bezahlt. Die Preise für einige Erzeugnisse des Gewerbfleisses waren folgende. Für des Herzogs Kette wurden am 13. December 1383 7 Mark, für eine Schlappe oder Sturmhaube am 24. September desselben Jahres 4 Schillinge bezahlt. Zwei Stöcke (Pfäle oder Klötze für das Gefängniss) machen zu lassen, kostete am 24. September 8 Schillinge. Für die dazu nöthigen Kluven (entweder Klauen oder Kolben), Schienen, Nägel und Einwürfe (Sperrhaken) wurden noch ausserdem 17 Schillinge bezahlt. Zwei Paar eiserne Achsen, also so viele, als zu einem vierräderigen Wagen gehören, erhielt der Vogt am 15. Januar 1384 für 6 Schillinge. Am 18. October 1383 kaufte er eine Pfanne für 8 Mark, einen Grapen (Gropen) oder eisernen Topf für 4 Mark. Am 11. December bezahlte er für 500 Steine, womit ein Ofen aufgebauet werden sollte, 9 Schillinge. Ein Zuber und zwei Eimer kosteten am 9. August 3 Schillinge, ein Schock Gefässe am 4. October $3^1/_2$ Schilling. Für ein Wigelbrot oder Weihbrot, welches am Tage vor Ostern gegessen wurde, brachte der Vogt am 9. April 1384 3 Schillinge in Rechnung. Eine Vergleichung der Preise zu Bodenteich mit denen zu Celle zeigt, dass auf ersterem Schlosse Hafer, Malz, meistens auch Bier, ferner Mandeln und von dem Viehe Schweine, Ferkel und Lämmer theuerer, dagegen Salz, Häring, Feigen, Käse und von dem Viehe Kühe, Ochsen und Schafe wohlfeiler waren als auf dem Schlosse Celle.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, aus dem vom 16. Januar bis zum 4. Juni 1384 geführten Verzeichnisse der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Lüchow die Preise festzustellen. In Lüchow bediente man sich zum Messen des Getreides nicht des Himtens sondern des Scheffels. Viele Beispiele aus dem Februar und März des Jahres 1384 zeigen, dass 24 Scheffel Hafer auf den Wispel gingen. Dieser wird in dem genannten Verzeichnisse am 2., 3. und 4. Juni „Vysschepel“ (Wichscheffel) und am 1. Juni „Vysschel“ genannt. Vielleicht ist daraus das englische Wort „bushel“ entstanden, welches freilich, wie man gewöhnlich behauptet, mit dem französischen „boisseau“ gleichen Ursprung haben soll und von dem mittelalterigen „bussellus“, „boissellus“ oder „boissel“ abgeleitet wird. Dies war nämlich der Name eines gewissen Getreidemasses. Der zu Lüchow gebräuchliche Scheffel glich eben sowenig wie der zu Dorfmark und Rethem dem celler Scheffel. Der Preis eines Scheffels Hafer zu Lüchow im Jahre 1384 verhält sich zum gleichzeitigen Preise eines Himtens Hafer in Celle so, dass etwas mehr als $2^1/_2$ celler Himten auf den Scheffel zu Lüchow hätten gehen müssen. Das Verhältniss zwischen dem Preise des Himtens Roggen zu Celle und des Scheffels Roggen zu Lüchow im Jahre 1384 ist ein solches, dass ein Scheffel zu Lüchow nur $1^{11}/_{13}$ oder ungefähr 2 celler Himten hätte fassen können. Eine Vergleichung des Preises eines Himtens Grütze zu Celle mit dem Preise eines Scheffels Grütze zu Lüchow im Jahre 1384 führt zu dem Schlusse, dass ein Scheffel zu Lüchow $2^1/_6$ celler Himten enthalten habe. Für das Geld, womit man im Jahre 1384 einen Scheffel Malz zu Lüchow bezahlte, würde man zu derselben Zeit $2^5/_8$ oder $2^1/_2$ Himten Malz in Celle bekommen haben; hiernach hätte der Scheffel zu Lüchow nicht weniger als $2^5/_8$ oder $2^1/_2$ Himten sein können. Die Preise eines Scheffels Erbsen zu Lüchow im Jahre 1384 und eines Himtens Erbsen zu Celle am 17. Mai 1382 stehen in einem solchen Verhältnisse zu einander,

dass $1^5/_7$ bis $2^1/_7$ celler Himten einen Scheffel zu Lüchow hätten ausmachen müssen. Vergleicht man den Preis eines Himtens Salz zu Celle vom 15. December 1381 mit dem Preise eines Scheffels Salz zu Lüchow im Jahre 1384, um hiernach das Verhältniss beider Masse zu einander zu bestimmen, so ergiebt sich, dass ein Scheffel zu Lüchow nur $1^5/_9$ celler Himten hätte enthalten können. Zu dem genannten Zwecke vergleicht man aber wohl richtiger die Preise des Himtens Salz zu Bodenteich vom 9. August und vom September 1383 mit jenem Preise des Scheffels Salz zu Lüchow; denn vermuthlich an beiden Orten, aber wohl nicht zu Celle, wurde das Salz aus Lüneburg bezogen. Darnach kommen auf den Scheffel $2^4/_{15}$ oder $2^4/_5$ Himten. Aus obigen sehr verschiedenen Ergebnissen der Untersuchung, in welchem Verhältnisse der lüchower Scheffel zum celler Himten gestanden haben möge, lässt sich das Richtige schwer herausfinden. Die Berechnung kann nur dann genau zutreffen, wenn für dieselbe Menge einer verkauften Waare zu derselben Zeit in Celle und in Lüchow die nämlichen Preise galten; dies aber ist nicht in allen obigen Fällen anzunehmen und daher rührt die Verschiedenheit in den Ergebnissen der Berechnung. Hiernach muss man unterscheiden. Wie schon bemerkt worden ist, darf der Preis des Salzes in Celle bei dieser Untersuchung wohl nicht zur Berücksichtigung kommen. Auf das aus dem Preise der Erbsen erhaltene Verhältniss zwischen Scheffel und Himten ist nichts zu geben, weil es zu unbestimmt ausfällt. Eine merkwürdige Erscheinung kann man es nennen, dass in der Zeit vom 18. Januar bis zum 4. Juni 1384 der Hafer zu Lüchow fortwährend theuerer war als der Roggen. Das umgekehrte Verhältniss zwischen beiden fand in den drei ersten der genannten Monate zu Celle Statt. Deshalb eignet sich der Preis der einen von beiden Getreidearten nicht dazu, bei obigen Untersuchungen über das Verhältniss zwischen Scheffel und Himten die Entscheidung zu geben. Wie es scheint, war nicht der Preis des Hafers sondern der Preis des Roggens in Lüchow zu wohlfeil; derselbe müsste daher bei obigen Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Was nach diesen Ausscheidungen noch von den Ergebnissen obiger Untersuchung übrig bleibt, berechtigt zu der Annahme, dass der Scheffel zu Lüchow mehr als $2^1/_6$ und weniger als $2^4/_5$ celler Himten enthielt. Die Mitte zwischen beiden beträgt $2^1/_2$ Himten. Nach obiger Berechnung sollten nun gerade $2^1/_2$ Himten Hafer und eben soviel Himten Malz auf den Scheffel gegangen sein. Ausserdem mag hier daran erinnert werden, dass zu Rethem ein Scheffel Grütze soviel kostete, als zu Celle $2^1/_2$ Himten. Endlich muss hier auf die schon früher erwähnte von dem Rathe der Stadt Lüneburg am 13. Juli 1383 dem Richard Kyl, Rathsherrn zu Hamburg, ausgestellte Schuldverschreibung aufmerksam gemacht werden, worin der gewöhnliche Preis des Wispels Kalk zu 12 Schillingen angegeben wird. Der 24ste Theil des Wispels oder der lüchower Scheffel kostete also nach dieser Urkunde 6 Pfennige. Diesen Scheffel zu $2^1/_2$ Himten angerechnet, würde der Himten Kalk mit $2^2/_5$ Pfennig, der celler Scheffel also mit $2^2/_5$ Schilling oder mit 2 Schillingen und $4^4/_5$ Pfennig bezahlt worden sein. Der celler Scheffel Kalk kostete aber am 21. Mai 1383 2 Schillinge und $6^8/_{17}$ Pfennig, also nur $1^7/_{10}$ Pfennig mehr. Die grösste Wahrscheinlichkeit spricht nach allem diesen dafür, dass $2^1/_2$ celler Himten einen lüchower Scheffel oder 60 Himten einen Wispel ausmachten. Eine andere Abweichung vom celler Gemäss fand, wie zu Bodenteich, auch zu Lüchow Statt. Der gewöhnliche Preis einer Tonne Bier zu Lüchow steht nämlich sowohl zu dem dortigen am 2. Februar 1384 verzeichneten, als auch zu dem in Celle um diese Zeit geltenden Preise eines Fasses Bier in einem solchen Verhältnisse, dass nicht 3 sondern 4 Tonnen Bier auf das Fass gerechnet werden müssen. Oel wurde zu Lüchow bald bei Pfunden bald bei Pipen gekauft. Der Preis einer Pipe Oel vom 12. März verhält sich zum Preise eines Pfundes Oel vom 24. Februar wie 262 zu 1, der erwähnte Preis der Pipe aber zum Preise eines Pfundes vom 31. März wie 240 zu 1. Die Pipe enthielt also 240 bis 262 Pfund Oel und war dasselbe Mass, welches man zu Celle ein Fass Oel nannte. Aale kaufte man nicht wie in Celle bei Gebinden sondern bei Tonnen. Der Preis einer solchen Tonne vom 28. März in Lüchow verhält sich zum Preise eines Gebindes vom 24. December 1383 in Celle wie 20 zu 1; die Tonne enthielt also wahrscheinlich 20 mal mehr Aale als das Gebinde. Beim Wiegen des Talges bediente man sich eines Gewichtstückes, welches der Stein genannt wurde. Der Preis eines Pfundes Talg, welchen das Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse Celle am 19. October 1378 angiebt, steht zum Preise eines Steines Talg zu Lüchow am 15. März 1384 in einem solchen Verhältnisse, dass der Stein 20 Pfund hätte wiegen, also der fünfte Theil eines Centners hätte sein müssen. Die Preise zu Lüchow waren nun folgende. Ein Wispel Hafer kostete in der Zeit vom 25. Januar bis zum 9. April 1384 jedes Mal drei Mark und 4 Schillinge. Deshalb

bezahlte man während der Zeit vom 16. Januar bis zum 22. Mai den Scheffel mit 26 Pfennigen; nur in den Tagen vom 20. bis zum 24. Januar war er einen Pfennig theuerer und, obwohl auch am 17. März ein Wispel $3^1/_4$ Mark kostete, musste der Vogt doch an demselben Tage beim Einkaufe von 18 Scheffeln Hafer jeden mit $26^2/_3$ Pfennig bezahlen. Am 23. Mai stieg der Preis des Scheffels auf $26^4/_7$ Pfennige, an den fünf folgenden Tagen betrug er 28 Pfennige, am 29. Mai vermuthlich eben soviel, denn der an diesem Tage für den Scheffel angemerkte höhere Preis muss durch einen Schreibfehler erklärt werden, welchen der Vogt in der Zahl der Scheffel gemacht hat. Der Scheffel wurde auch am 30. Mai mit 28, am folgenden Tage aber nur mit 26 Schillingen bezahlt. Dem Preise von 28 Schillingen für den Scheffel entspricht der Preis, in welchem der Wispel am 1., 2., 3. und 4. Juni stand; er kostete nämlich an diesen Tagen $3^1/_2$ Mark. Der Preis eines Scheffels Roggen betrug während der Zeit vom 18. Januar bis zum 4. Juni 1384 2 Schillinge; nur am 20. Mai kaufte der Vogt 17 Scheffel bedeutend wohlfeiler; wahrscheinlich aber hat er aus Versehen 17 statt 14 Scheffel geschrieben; wenn diese Vermuthung richtig ist, so kostete auch am genannten Tage der Scheffel 2 Schillinge. Ohne Zweifel wurde der Roggen zum Brotbacken verbraucht. Nur einmal, am 23. Januar, sah der Vogt sich veranlasst, Brot (Roggenbrot) zu kaufen. Der Scheffel Malz wurde vom Vogte innerhalb der Zeit vom 25. Januar bis zum 2. Juni 1384 stets mit $3^1/_2$ Schilling bezahlt; nur am 15. Februar sind dafür $3^1/_3$ Schilling angeschrieben. Einen Scheffel Erbsen kaufte der Vogt am 9. Februar für 4, am 24. Februar für $4^1/_4$, am 5. März für 4, vier Tage später für $4^1/_6$ und am 24. März für 5 Schillinge. Einen Scheffel Grütze bezahlte er am 5. und 10. März mit $8^2/_3$ Schilling. Sowohl Senf als auch Rüben wurden am 4. März gekauft, aber es ist dabei nach keinem Masse angegeben, wie viel es gewesen sei. Ein Scheffel Salz kostete am 24. Januar, 8. Februar, 17. Februar und 2. Juni $4^2/_3$ Schilling. Der Preis einer Tonne Bier betrug während der Zeit vom 17. Januar bis zum 28. Mai jedes Mal 12 Schillinge. Nur folgende zwei Fälle machen davon eine Ausnahme. Am 2. April nämlich bezahlte der Vogt die Tonne mit einer Mark, obgleich er an demselben Tage ein anderes Mal nur 12 Schillinge dafür gab, und am 9. April kostete ihm eine Tonne Bier von Salzwedel nur 10 Schillinge. Ungefähr bei diesem Preise blieb es; denn für eine Tonne Bier schrieb der Vogt am 2. Juni $10^2/_5$, am 4. Juni 10 Schillinge an. Das Fass Bier kostete am 2. Februar 3 Mark. Die Tonne Essig wurde am 2. Juni mit 14 Schillingen bezahlt. Der Preis einer Tonne Butter betrug am 20. Januar $6^1/_2$, am 27. Januar, 10. und 17. Februar 6 und am 9. Mai und 1. Juni $5^1/_4$ Mark. Am 22. Januar und 19. Februar, auch einige Mal in der Zwischenzeit kaufte der Vogt die Tonne Häring für 2 Mark und 2 Schillinge. Am 24. Februar kostete sie 2 Mark, zwei Tage später nur 26 Schillinge und am 29. Februar wieder 2 Mark und 2 Schillinge. Für jede Tonne Häring, welche der Vogt am 4. März von Lüneburg kommen liess, brauchte er nur 1 Mark und 14 Schillinge zu bezahlen; aber vier Tage später kaufte er wieder eine Tonne für 2 Mark und 2 Schillinge. Am 12., 15., 23., 27. und 31. März bezog er mehre Tonnen Häring von Lüneburg, von denen er jede mit 2 Mark bezahlen musste. In der Zwischenzeit, nämlich am 20. März, kaufte er eine Tonne für 2 Mark und 4 Schillinge. Eine Pipe oder ein Fass Oel kostete am 12. März $7^1/_2$ Mark, eine Tonne Aale am 28. März $2^1/_2$ Mark. Obgleich nicht nur Holz sondern auch Kohlen am 13. Februar gekauft wurden, ist doch der Preis eines Fuders Kohlen zu Lüchow nicht bekannt. Am Schlusse des Verzeichnisses der Ausgaben und Einnahmen rechnet der Vogt ein Fuder Holz zu einem Schillinge an. Am 24. Februar kaufte er 100 Pfund Oel für 2 Mark und 14 Schillinge, am 31. März 64 Pfund für 2 Mark; er bezahlte also am ersteren Tage das Pfund mit $5^1/_2$, am anderen mit 6 Pfennigen. Ein Stein Talg kostete am 15. März 10 Schillinge. Als der Vogt am 4. März 50 Pfund Reis kaufte, bezahlte er dafür $1^1/_4$ Mark, also für das Pfund $4^4/_5$ Pfennig. Am 13. März kaufte er 30 Pfund und zwei Wochen später liess er eben soviel von Lüneburg kommen; beide Mal bezahlte er für die erhaltene Waare $12^1/_2$ Schilling; das Pfund kostete ihm also 5 Pfennige. Am 31. März erhielt er wieder von Lüneburg 50 Pfund und bezahlte 21 Schillinge dafür; das Pfund war also $^1/_{25}$ Pfennig theuerer, als das vorige Mal. Auch Mandeln bezog der Vogt von Lüneburg. Am 4. März kaufte er dort 10 Pfund Mandeln für 14 Schillinge, am 13. März wahrscheinlich eben daselbst 15 Pfund für $17^1/_2$ Schilling und am 23. März zu Lüneburg 20 Pfund für 27 Schillinge. Das Pfund kostete also bald $16^4/_5$, bald 14, bald $16^1/_5$ Pfennige. Ein Pfund Pfeffer bezahlte der Vogt am 21. Februar mit 5 Schillingen. Am 9. April wurde zwar für 10 Mark trockenes oder gedörretes Schweinfleisch gekauft; der Preis einer Seite solches Fleisches ist aber dabei nicht angegeben.

Sehr verschieden waren die Preise derjenigen Kühe, welche der Vogt kaufte. Für eine Kuh brachte er am 9. Februar $1^1/_4$, am 22. Februar 2 Mark, am folgenden Tage 30, am 15. Mai 24, am 24. Mai 23, am 30. Mai 25 und am 31. Mai 26 Schillinge in Rechnung. Ein Rind kaufte er am 16. Februar für 20, am 19. Mai für 25, am 26. Mai für 24 Schillinge. Für ein fettes Rind rechnete er am 2. Februar 20 Schillinge an. Ein Ochse kostete ihm am 21. Februar $2^3/_4$ Mark. Grösser noch als bei den Kühen war die Verschiedenheit der Preise bei den Schweinen. Ein Schwein kostete am 7. Februar 8, am 11. Februar $10^2/_3$, am 18. Februar 14, am 21. Februar $15^1/_2$, am 22. Februar $10^1/_2$, am folgenden Tage $7^1/_2$, am 10. Mai $10^1/_2$ Schilling. Zu Salzwedel kaufte der Vogt am 22. Mai mehre Schweine, jedes für $8^8/_9$ Schilling; am Schlusse seines Verzeichnisses hat er den Preis eines Schweines zu 15 Schillingen angegeben. Dass er für die hier genannten Preise, vielleicht mit Ausnahme des Preises vom 23. Februar, fette Schweine bekommen hat, machen folgende Aufzeichnungen des Vogtes unzweifelhaft. Für ein fettes Schwein brachte er nämlich am 31. Januar nur 8, am 4. und 9. Februar 13 Schillinge, am 14. Februar 9 Schillinge und $10^4/_5$ Pfennig, am 8. Mai 12 Schillinge in Rechnung. Ein Schaf kostete am 12. Mai 4, am 2. Juni $4^1/_2$ Schilling. Eine Steige Käse wurde am 9. Mai mit 3 Mark, jeder Käse also mit $2^2/_5$ Schilling bezahlt. Am 29. Februar kaufte der Vogt 40 Stockfische für $2^1/_2$ Mark, jedes Stück für einen Schilling. Gewöhnlich bezog er diesen Fisch von Lüneburg. Von dort erhielt er am 4. März 50, am 12. März 100, am 23. März 50 und am 31. März 100 Stockfische. Für 50 bezahlte er dort $3^1/_2$, für 100 7 Mark; jeder Stockfisch kostete also $1^3/_{25}$ Schilling. Nur selten erwähnt das Verzeichniss der Ausgaben den Preis einzelner Stücke des Hausgeräthes. Für eine neue Stande, ein vom Böttcher gearbeitetes hölzernes Gefäss mit drei Füssen, bezahlte der Vogt am 19. Januar 14 Schillinge. Von drei Schüsseln, welche er am 2. Juni anschaffte, kostete jede $1^2/_3$ Schilling. Für einen Panzer schrieb er am 15. März 5 Schillinge an. Eine theuere Waare, die ziemlich oft in dem Verzeichnisse der Ausgaben vorkommt, deren Menge aber nie nach irgend einem Masse angegeben ist, war Petersilie und Lauch. Für Petersilienwurzeln bezahlte der Vogt am 8. und 19. März jedes Mal 6, am 22. März 3 Schillinge, für Lauch am 11. März 6 und am 19. März 4 Schillinge, für Petersilie und Lauch am 12. März 11 und am 24. März $4^1/_2$ Schilling, für Petersilienwurzeln und Lauch am 3. April 7 Schillinge. Aus der hiermit beendigten Uebersicht ergiebt sich, dass die Preise von Essig, Butter, Häring, Reis, Mandeln, Pfeffer, Kühen, Schafen und Stockfisch in Celle und Lüchow ungefähr die nämlichen waren. Ein Schwein kostete zu Lüchow mehr als zu Celle. Dagegen waren Oel, Talg und Käse in Lüchow wohlfeiler als in Celle. Bei denjenigen Waaren, welche mit einem Getreidemasse gemessen wurden, soll, weil es zu Celle und Lüchow nicht dasselbe war, und aus einem ähnlichen Grunde bei der Tonne Bier hier keine Vergleichung der Preise angestellt werden.

Berichtigungen.

Theil I. Seite 14 Zeile 34 lese man *circa 1239* statt *circa 1236.*

Theil I. Seite 14 Zeile 35 lese man *S.* statt *B.*

Theil I. Seite 114 Zeile 28 lese man *jo.* statt *p.*

Theil I. Seite 240 Zeile 14 lese man *ſporeke* statt *ſporecke.*

Theil II. Seite 19 Nr. 38. Ueber Hachmühlen vergleiche man von Hodenberg's Calenberger Urkundenbuch, Archiv des Klosters Wennigsen Nr. 23 und 24 de 1248.

Theil II. Seite 219 Zeile 44 lese man *ſchollen* statt *ſcholle.*

Theil V. Seite LVII Zeile 21 lese man *Landfrieden* statt *Handfrieden.*

Theil VI. Seite 105 Zeile 42 etc. In Riedels Codex diplom. Brandenb. Hauptheil I Band XXII Nr. III pag. 3 und 4 wird *Deghenardus* am 6. November 1225 *aduocatus de zaltwedele* genannt. Die Urkunde vom 13. Juli 1235 (daselbst Nr. IV pag. 365) nennt *Albertus Aduocatus de Spandowe.* In der Urkunde vom 17. April 1235 (daselbst Nr. VI pag. 5) findet man unter den Zeugen *Dominus Jaczo de ſaltwedele.* Vielleicht ist in vorliegender Urkunde pag. 106 Zeile 32 statt *Jachere* zu lesen *Jaczo et Thegenardus.*

Theil VI. Seite 107 Zeile 26 lese man *dem̊* statt *den̊.*

Theil VI. Seite 158 Zeile 12 lese man *Alden* statt *Alten.*

Theil VI. Seite 207 Zeile 8 setze man ein Komma zwischen *Herren* und *Rittern.*

Theil VI. Seite 284 Zeile 44. Die Worte *und Lüneburg* müssen wegfallen.

Theil VI. Seite 285 Zeile 28
Theil VI. Seite 285 Zeile 42 } lese man (*1390—1393,*) statt (*1389,*).

1. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verschreibt seinem Vogte Hans Papestorp und dem Wasmod Kannenschleger dreissig löthige Mark in dem Zolle zu Linden. — 1382, den 11. Januar. IV.

We frederˇ etc bekennet openbare in duſſem breue vor vns vñ vor vnſe eruen dat we gheſad hebbet vñ ſettet hanſe papeſtorpe vnſem voghede vñ waſmode kannenſleghere an vnſen tollen to linden alzo dat ſe dar vt nemen ſchullen drittich lodeghe mark brunſw̃ witte vñ wichte, Were ok dat ander ghelt wur velle dat ſchulle we one vp nemen laten mit deme tolen ghelde alſo lange dat ſe de ergenanten drittich mark deger vñ al vppe nomen hebben Wan dat gheſcheen is ſo ſchullen ſe vns vnſen tollen vorbenomt wedder leddich vñ los antwerden in aller wis alze we ſe dar an ghe ſateget hebbet Des to orkunde hebbe we vnſe ſecret Inḡ ge henget laten an duſſen breff. de gheuen is nach goddes bord dritteynhundert jar in dem twe vñ achtentegheſten jare des negheſten ſonnauendes na twelften.

2. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Braunschweig und Lüneburg verpfänden den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern der Stadt Lüneburg für 4200 Mark Pfennige, welche dieselben für sie dem Ritter Christian Bosel bezahlt haben, das Schloss und die Stadt Dannenberg und das Schloss Prezetze mit 400 Mark Pfennige jährlicher Einkünfte und mit allem Rechte ausser geistlichen und weltlichen Lehen auf halbjährliche Kündigung nach den drei ersten Jahren und unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes, überweisen ihnen, falls die Einkünfte von beiden Schlössern nicht 400 Mark erreichen, die Einkünfte aus dem Zolle, dem Sundergute und dem Zinse zu „Melkede“ und gestatten ihnen, falls auch diese nicht hinreichen, das Fehlende von den 500 Mark, welche die Stadt Lüneburg den Herzögen jährlich zahlt, zu behalten. Wenn die Herzöge von den Schlössern Krieg führen, soll ihr Amtmann daselbst und der dortige Amtmann der Stadt sich gegenseitig Burghut und Ersatz für Unfug und Schaden geloben. Sterben die Herzöge vor der Einlösung, so sollen die Rathsherren sich mit beiden Schlössern nach Ausweis der über das Herzogthum Lüneburg errichteten Sühne zu den nachfolgenden Herzögen zu Lüneburg halten. — 1382, den 25. Januar. K. O.

We Wentzlaw. vnde Albrecht van godis gnaden hertogen tho Saſſen vnde tho Lůneborgh Bekennen openbar in deſſem Breue. dat we vnſen leuen getrůwen Borgermeiſteren. vnde Radmannen vnde den gemeynen Borgeren vnſer Stat lůneborg. ge zaat vnde verpendet hebben. vnſe Slote Dannenberge hus vnde Stat. vnde de Pretzetze mit allem rechte. ane geiſtlike vnde werltlike leen. vor Twe vnde vertich hundert marc lůneborger peninge. de ſe hern Cerſtene bozele van vnſer wegene geuen vñ betalet hebben. vnde we ſcollen en tho deſſen Sloten maken vñ bewiſen. verhundert marc geldes luneborger peninge. alle iarlikes vp tho nemende. vñ in den verhundert marken ſcollen ſe upnemen tho helpe. den Tollen. dat Sundergud vñ den Tyns in dem Melkede. wes denne in den verhundert marken enbricht dat ſcollen ſe alle iar inne beholden van den viff hundert marken tinſes. den ſe vns alle iar pleget togeuende van vnſer ſtat wegen lůneborg. deſſe vorbenŏmeden vnſe Slote Dannenberge hus vñ ſtat. vnde de Pretzetze ſcollen ſe mit eren tobehoringen alze vorſcreuen ſteit vor de vorbenomeden ſummen geldes inne hebben van nů tho lichtmiſſen vord ouer dre iar. na utgift deſſes breues. vnde wanne de dre iar na utgift deſſes Breues vmme komen ſynt. vnde we vnſe Slote Dannenberge vnde de Pretzetze wedder hebben willen. edder ſe ere vorbenomden Summen geldes wedder hebben willen. dat ſcal vnſer een dem anderen een half iar vorekůndegen.

vnde wanne de loze aldůs gekůndeget is. ſo ſcolle we een dar na alze dat halue iar vmme komen is. ere vorbenomeden ſummen geldes geuen vnde betalen in der ſtat lůneborg mit reden vnbewornen peningen. de dar ginge vnde geue ſyn. anders vnde er enſcolle we noch vnſe Amtman eder yemant van vnſer wegene. ſe van den vorbenomeden Sloten nicht entſetten. vñ wanne we en de beredinge der lozinge alzo ge dan hebben alze vorſcreuen ſteit. ſo ſcollen ſe vns vnſe Slote. Dannenberge hus vnde Stat vñ de Pretzetze mit allen tobehoringen alze ſe de van vns gehad hebben. wedder antwerden ane hinder vnde vortoch. vnde wanne we de vorbenomeden Slote gelozet hebben. is dar denne ſaat geſeyt. de ſcolle we gelden na beſeg-ginge twier vnſer manne. vnde twier vte dem Rade tho lůneborg. icht we willen. wolde we auer der ſaat nicht hebben. ſo mǒgen ſe edder ere Amtman. de ſaat vñ dat Corn ſuluen winnen vñ enwech bringen laten. dar ſcolle we ſe tho vorderen vnde nicht hindern. vñ de vorbenomeden vnſe Radmanne vnſer Stat lune-borg. ſcollen vns de vorbenomeden vnſe Slote. Dannenberge hus vnde Stat vnde de Pretzetze. trůweliken bewaren. vñ vns de open beholden. tho allen tiden tho allen vnſen nǒden. wanne vñ wo dicke we dat eſchen vñ des begerende ſynt. vnde were ok dat we van den vorbenomeden Sloten orlegen wolden. wel-ken Amtman we denne dar up ſetten. de ſcolde en Borchude don vnde dat verwiſſen. icht een. edder den eren. de van erer wegene dar weren. vnuǒge ofte ſchade ſchůde. van eme edder den ſynen. de mit eme dar weren. dat he en dat wolde wedder dǒn in vrundſcop ofte in rechte. binnen dem negeſten verndel iares dar na wanne he van en dar vmme gemanet worde. vñ we ſcolden en denne ok vrede gud geuen wedder ere renthe vñ iegen ere buwerk. dat tho den Sloten hǒret. wor ſe dat in der vyende gude hebben konden. alze id redelich were. worden ok de vorbenomeden Slote van vnſes kryges wegene beſtallet. edder vorbuwet. dat ſcolde we en helpen redden vñ entſetten mit gantzer macht alze we irſt konden ſun-der argeliſt. worden ok de vorbenomeden Slote van vnſes kryges wegene vorloren des god nicht enwille. ſo enſcolde we noch ſe vns nicht ſǒnen noch vreden mit den genen de de Slote wunnen hedden. we enhed-den en irſten wedderholpen tho den Sloten. edder vnſer en dede dat mit des anderen guden willen. were ok dat we en denne der Slote nicht wedder helpen konden. ſo ſcolde we en binnen enem iare dar na. alze ſe de van vnſes kryges wegene vorloren hedden en ander Slot in dat ſulue gerichte wedder buwen dar ſe de vogedye vnde tobehoringe der Slote aff bekrechtigen mǒchten were auer dat we des nicht endeden. ſo ſcolde we en alze dat iar vmme komen were. ere vorbenomeden ſummen geldes wedderſtadinge don. alze twen vnſen mannen vnde twen ute dem Rade to lůneborg duchte redelich weſen. worden ok de vor-benomeden Slote van vngelucke. vnde nicht van vnſes kryges wegene vorloren dar god vor ſy. ſo ſcolde we en dar truweliken tho helpen. dat ſe de wedder bekrechtigeden. we ſcollen ok de vorbenomeden vnſe Radmanne vñ ere denre de ſe vppe den vorbenomeden Sloten hebben truweliken verdegedingen mit den ſuluen ſloten. vnde ſcollen ok erer mechtich weſen tho allen tiden tho vrundſcop vñ tho rechte. ver vn-rechtede ſe auer yemand. dat ſcolden ſe vns vorkundigen vñ witlich dǒn enhulpe we en denne dar bin-nen twen manden na. dar vmme nicht likes eder rechtes. ſo mochten ſe ſich van den ſuluen vnſen Sloten wol eres vnrechten erweren alzo lange dat we en likes ofte rechtes helpen konden. vñ wanne we en des helpen konden. ſo ſcolden ſe dat nemen. vñ dar enbouen van den Sloten nicht krygen. vnde ſe ſcollet ok vns vnd vnſe land vñ lude vñ de we vordegedingen van den vorbenomeden ſloten vñ dar tho trůwe-liken vorſchaden bewaren. vñ nenewis vervnrechten. Were ok dat we vorbenomeden heren van dodes wegene aff gingen. er der tid dat we de vorſcreuenen Slote van den vorbenomeden vnſen Radmannen tho lůneborg. wedder lozeden. ſo ſcolden ſich de ſuluen Radmanne na vnſer beyder dode. na utwiſinge vnſer ſone breue. mit den vorbenomeden Sloten holden an vnſe nakomelinge hertogen tho lůneborg. den denne na vnſem dode de herſcop thǒ lůneborg van rechte tho vorſtande borede. vñ denne den dar mede tho denſte vñ tho lǒſe ſitten. in aller wis alze ſe vns nů dǒn ſcollen vnde hir vorſcreuen ſteit. Alle deſſe vorſcreue-nen ſtůcke vñ en iewelik beſundern. loue we Wentzlaw vnd Albrecht hertogen tho Saſſen vnde tho lune-borg. mit vnſen erven vnde nakomelingen hertogen tho luneborg. den vorſcreuenen vnſen Borgermeiſteren. Radmannen. vñ den gemeynen Bǒrgeren vnſer Stat lůneborg. in guden truwen ſtede vaſt vnd vnuorbroken

tho holdende. vnde hebben des thŏ thůge. vnſe Ingezegele laten hengen in deſſen Breff. De geuen is na Godis bord. Dritteynhundert iar. dar na in dem twe vnd Achtentigeſten iare In ſunte Paulus dage des hilgen apoſtels alze he bekeret ward.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwas späterer Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

Dannenberge. principalis ſumma ſoluta eſt. ſed de cenſu deficiunt de X annis XV.^{c} marce.
Item III.^{c} marce van Buwe.
Van dem Buwe to der Pritzeſe III.^{c} marce.
Van deſſem breue blifft de herſchop dem Rade ſchuldich II.^{M} mark L mark.

K. O.

We Radmanne vnde gemeynen Bŏrgere der Stat Lůneborgh. Bekennen openbar in deſſem Breue. dat de hochgeboren vŏrſten vnſe leuen gnedigen Heren. her Wentzlaw vnde her Albrecht hertogen thŏ Saſſen vnde thŏ Lůneborg. vns geſat vnde verpendet hebben ere Slote Dannenberge Hus vnde Stat vñ de Prettzetze. mid allem rechte, ane geyſtlike, vnde werltlike leen. vor Twe vnde vertich hundert marc luneborger peninge, de we hern Cerſten Bŏzele van erer wegene geuen vnde betalet hebben. vnde Se ſcollen vns thŏ deſſen Sloten maken vñ bewiſen verhundert marc geldes lůneborger peninge, alleiarlikes vp thŏ nemende, vnde an den verhundert marken ſcolle we upbŏren [1]) den Tollen, dat Sundergůd vñ den Tyns in dem Melkede, wes dar denne an den verhundert marken enbrikt, dat ſcolle we alle iar ynnebeholden van den viffhundert marken Tynſes den we en alle iar pleget tho geuende van vnſer Stat wegene luneborg, deſſe vorbenomeden ere Slote, Dannenberge Hůs vnde Stat vnd de Pretzetze ſcolle we mit eren tŏbehŏringen alze vore ſcreuen ſteyt vor de vorbenomeden Summen geldes inne hebben, van nů tho Lichtmiſſen vort ouer dre iar. na utgift deſſes Breues, vñ wanne de dre iar na utgift deſſes Breues vmme komen ſyn. vnde ſe ere Slot Dannenberge vñ de Pretzetze wedder hebben willen. edder we vnſe vorbenomeden Summen geldes wedder hebben willen, dat ſchal vnſer een dem anderen een halff iar vore kůndegen. vñ wanne de lŏze aldus vore kůndeget is. ſo ſcollet ſe vns dar na alze dat halue iar vmmekomen is, vnſe vorbenomeden Summen geldes geuen vnde betalen binnen der Stat Lůneborg mit reden vnbeworen peningen de dar genge vnde geue ſyn. Anders vñ eer enſcollen ſe, noch ere Amtman, eder yemand van erer wegene vns eder vnſe Amtlude van den vorbenomeden. Sloten nicht entſetten. vñ wanne ſe vns de beredinge der loſinge alſo ge dan hebben alſe voreſcreuen ſteyt. ſo ſcolle we en ere Slote Dannenberge hůs vnde Stat vñ de Pretzetze mit allen tobehoringen alſe we de van en gehad hebben wedder antwerden ane hinder vnde vortoch. vñ wanne ſe de vorbenomeden Slote loſet hebben, is dar denne Saat geſeyt. de ſcollen ſe gelden, na beſegginge twyer erer manne, vñ twyer ute dem Rade tho Lůneborg. icht ſe willen. wolden ſe auer der Sat nicht hebben. ſo mŏge we eder vnſe Amtman. de Saat vñ Corn ſuluen winnen vñ enwech bringen laten, dar ſcollen ſe vns tho vorderen vñ nicht hinderen. vnde we ſcollen den vorbenomeden. vnſen heren, de vorbenomeden ere Slote Dannenberge hus vñ Stat vnde de Pretzetze truweliken bewaren vñ een open beholden tho allen tyden tho allen eren nŏden, wanne vñ wo dicke ſe dat eſchen vñ des begerende ſynt. Vnde were ok dat ſe van den vorbenomeden Sloten orlogen wolden, welken Amtman ſe denne dar up ſetten de ſcolde vns Borchude dŏn. vñ dat vorwiſſen, icht vns eder den vnſen, de van vnſer wegene dar weren vnuŏge eder ſchade ſchude, van eme eder den ſynen de mit eme dar weren, dat he vns dat wolde wedder dŏn in vrůndſcop eder an rechte. binnen dem negeſten verndel iares dar na wanne he van vns dar vmme gemaned wŏrde, Des gelich ſchal vnſe Amtman ofte voged erem Amtmanne wedder dŏn [2]). vnde ſe ſcolden vns ok denne vrede gud geuen, wedder vnſe Renthe, vñ yegen vnſe Buwerk, dat tho den Sloten hŏret. wor we dat in der vyende gůde hebben konden alſe id redelich were, Worden ok de vorbenomeden Slote van eres kryges wegene beſtallet eder vorbuwet dat ſcolden ſe vns helpen redden vnde

[1]) Ein im Archive der Stadt Lüneburg befindliches Exemplar dieser Urkunde schiebt hier ein: *to helpe.* [2]) In demselben Exemplare fehlen die Worte: *Des gelich — dŏn.* Es ist daselbst eine Null (0) als Zeichen einer Auslassung gemacht. Wegen derselben ist dem Exemplare auch kein Siegel angehängt.

entſletten mit gantzer macht alſe ſe irſten konden ane argeliſt, Worden ok de vorbenomeden Slote van eres kryges wegene verloren des got nicht enwille. ſo ſcolden ſe vnde we vns nicht ſõnen noch vreden mit den gennen de de Slote wůnnen hedden ſe enhedden vns irſten wedder holpen tho den Sloten, eder vnſer een endede dat mit des anderen guden willen. Were ok, dat ſe denne vns der Slote nicht wedder helpen konden, ſo ſcolden ſe vns binnen enem yare dar na, alſe ſe de van eres kryges wegene verloren hedden, een ander Slot in dat ſulue gerichte wedder buwen, dar we de vogedye vñ tobehõringe der Slote aff bekrechtigen mõchten. Were auer dat ſe des nicht endeden, ſo ſcolden ſe vns alſe dat yar vmme komen were vnſer vorbenomeden Summen geldes wedderſtadinge dõn. alſe twen eren mannen, vñ twen ůte dem Rade tho Lůneborg duchte redelik weſen worden ok de vorbenomeden Slote van vngelůcke vnde nicht van eres kryges wegene vorloren dar got vore ſy, ſo ſcolden ſe vns dar trůweliken tho helpen dat we de wedder bekrechtigeden. Se ſcollen ok vns vñ vnſe denre de we ůppe den vorbenomeden Sloten hebben trůweliken verdegedingen mit den ſuluen Sloten, vñ ſcollen ok vnſer mechtich weſen tho allen tiden tho vrůndſcop vñ tho rechte, vor vnrechtede vns auer yemand, dat ſcolde we en vorkůndegen vnde witlik dõn, enhůlpen ſe vns denne dar na binnen twen maneden dar vmme nicht likes eder rechtes, ſo mochte we vns van den ſuluen eren Sloten wol vnſes vnrechten erweren. alſo lange dat ſe vns likes eder rechtes helpen kõnden. vnde wanne ſe vns des helpen konden ſo ſcolde we dat nemen vnde dar enbouen van den Sloten nicht krygen.. Vnde we ſcollet ok vnſe vorbenomeden heren ere land vñ lude, vñ de ſe vordegedingen van den vorbenomeden Sloten vñ dar tho, trůweliken vorſchaden bewaren, vnde nenewis vervnrechten. Were ok dat de vorbenomeden vnſe heren van dodes wegene aff gingen eer der tid dat ſe de vorbenomeden Slote van vns wedder loſeden. ſo ſcolde we vns na erer beyder dode, na utwiſinge erer ſone breue, mit den vorgenanten Sloten holden an ere nakomelinge hertogen tho luneborg, den denne na ereme dode de herſcop tho luneborg van rechte tho vorſtande bõrede. vnde denne den dar mede to denſte vñ tho loſe ſitten in aller wis alſe we een nů dõn ſcollen vnde hir vore ſcreuen ſteyt.. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke vnde een yewelik beſunderen loue we Radmanne vnde gemeynen Borgere der Stat Lůneborgh, den vorbenomeden vnſen Heren eren erven vnde nakomelingen Hertogen tho Lůneborg in guden trůwen ſtede vaſt vñ vnuorbroken tho holdende. vnde hebben des tho thůge vnſer Stat Ingezegel hengen laten tho deſſem Breue. De geuen is na godes bort. Dritteynhundert yar, dar na in deme twe vnde Achtentigeſten yare. In ſunte Paulus dage des hilgen Apoſteles alſe he bekered ward.

3. Heinrich von dem Berge ersucht die Rathsherren der Stadt Lüneburg um Auskunft, ob sie selbst den Bau des Schlosses Prezetze, wovon er ihnen geschrieben hat, ausführen oder ob sie ihn damit beauftragen wollen. Steine, um damit den Bergfrieden zu decken, finden sie zu Dannenberg. Den Kalk will er, falls sie ihm denselben besorgen, von Lüneburg holen lassen. Da er grössere Kosten, als wenn schon gebauet wäre, zu tragen hat und es übel auf dem Orte steht, bittet er auf diese Angelegenheit Bedacht zu nehmen. — 1382. L. 0.

Diſcretis viris ac vniuerſis
conſulibus̀ in luneb̃ hec litera detur *).

Minen wilgen denſt tho vorn Wetet liuen vrundeſ alſ ek iů leſt ſcreuen hadde vmme de prytzetzen tho buwende dat wiſte ek gerne wer gy dat ſuluen don wolden eder ek dat gy my deſ wolden en antwert en beden wȯr ek my na richten mocht dar licht wol macht ane were dat gy den berchvrede myt ſtene decken wolden den vinde gy tho dannenberg vñ den callec wolde ek halen laten tho luneb̃ oft gy my den loſ maken willen vñ liuen vrundeſ dencket hir vp went ek jo tho mot grotter coſte dar vppe lyden wen yd wolle buwet wer went yd oul ſteyt vppe deme orde Reſponſum peto meo ſub Sigillo.

per me Hinr̃ de monte.

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

4. **Graf Bernhard von Schauenburg, Domprobst zu Hamburg und Amtmann des Stiftes Bremen, errichtet mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg ein Bündniss auf die Dauer der drei nächsten Jahre. Er gelobt, Feind des Herzogs, der Städte, Schlösser, Lande und Leute des Herzogthums Lüneburg nicht zu werden, sie vor Schaden aus den Städten, Schlössern und Gebiete des Stiftes getreu zu bewahren und ihre Feinde nicht zu hausen noch zu hegen. Wenn im Lande Lüneburg geraubt, der Raub in das Stift Bremen gebracht und die Räuber in dasselbe mit Gerüchte verfolgt werden, so soll der Vogt zu Bremervörde, mag er zu dem Gerüchte geladen werden oder es selbst hören, demselben mit aller Macht folgen und den Verfolgern getreu behülflich sein, dass ihnen der Raub zurückgegeben werde. Kann er nicht dazu verhelfen, sondern bleibt der Raub irgendwo in Schlössern, Landen oder im Gebiete des Stiftes, so will der Graf dem Herzoge mit aller Macht folgen, bis der Raub zurückgegeben wird, und, wenn der Herzog den Ort, wohin der Raub gebracht worden ist, belagern oder dort Festungswerke errichten will, ihm und den Seinen, während sie im Stifte sind, Kost und Futter liefern. Wird dabei ein Schloss gewonnen, so soll es demjenigen verbleiben, in dessen Lande es liegt, und er soll davon den Raub und Schaden ersetzen. Alles dies zu halten, soll der Vogt zu Bremervörde dem Vogte zu Winsen geloben. — 1382, den 10. März. K. 0.**

Wy Bernd van Scowenborch doemproueſt der kerken to hamborch vñ Amptman des ſtichtes to bremen bekennet vñ betughed openbare an doſſem breue dat we vns mid dem hoghebornen vorſten vnſem leuen oeme hern Alberte hertoghen to Saſſen vñ to lunenborch vruntliken vor ened vñ vorbunden hebbet to dren iaren na vtht ghift doſſes breues al ſo dat wy ſin noch ſiner ſtede ſlote lande eder lude des landes to lŭnenborch binnen doſſer tyd vyend nicht werden ſchŭllen noch en willen, vñ ſe vthe dem ſtichte to bremen ſteden ſloten vñ ghe bede truweliken vor ſchaden be waren vñ ok binnen doſſer tyd ore vyende nicht hŭſen noch heghen ſchollen, were auer dat ienich roef ſcheghe in dem lande to Lunenborch vñ de roef to qŭeme in dat ſtichte to bremen, vñ doſne deme roŭe volgheden in dat ſtichte to bremen mid gherochte vñ vnſe voghed to voerde to deme rochte eſched worde, eder dat he dat ſuluen vreſchede ſo ſchal he dem rochte volghen mid vuller macht vñ den ſuluen de deme roŭe volghen dar truweliken to be hulpen weſen dat de roef weder daen worde vñ were dat he on denne des roues nicht weder helpen konde, al ſo dat de roef wore in dat ſtichte to bremen ſlote lande eder vnſe ghe bede qŭeme dat ſe des nicht weder be kreftighen konden vñ de vorbenompde vnſe oem hertoghe Albert vns dat vore kundeghede vñ vns dar to eſchede to volghende ſo ſcholde wy ome binnen den negheſten veer wekenen dar na dat de roef to komen were volghen mid ganzer macht vp vnſen ſchaden vñ vromen, vñ dar nicht af de roef en were weder daen eder wy en deden dat vnſer eyn mid des anderen guden willen, vñ wanne de vorbenompde vnſe Oem hertoghe Albert denne dar ſtallen eder buwen wolde, dar de roef to komen were vñ in dat vorbenompde ſtichte to bremen qŭeme, ſo ſcholde wy ome eder den ſinen gheuen koſte vñ voder de wile dat he in dem ſtichte to bremen were, vñ were dat wy denne ienich ſlod ghe wŭnnen, dat ſcholde deme bliuen in des ghe lande dat ſlot gheleghen were vñ de ſcholde denne dar van den roef vñ ſchaden weder doen den iennen de den ſchaden nomen hadden dar vmme dat dat ſlod ghe wunnen were, vñ vnſe voghed to voerde ſchal deme voghede to wynſen dat ſunderliken louen vñ wiſſenen dat he alle doſſe ſtŭcke ſamend vñ by ſunder, de hir voreſcreuen ſtaen truweliken vñ ane argheliſt ſtede vñ vaſt holden wille, Were ok dat wy binnen doſſer tyd enen anderen voghed ſetteden to voerde de ſcholde denne deme voghede to wynſen al ſulke lofte vñ wiſſenheyd doen als doſſe ſulue vnſe voghed to voerde vore ghe daen hadde Alle doſſe vorgheſcreuenen ſtŭcke loŭe wy dem vorbenompden vnſem oeme hertoghen Alberte ſtede vñ vaſt to holdende vñ hebbet des to Orkunde vnſe Inghezeghel ghe henget laten an doſſen bref. De ghe gheuen vñ ſcreŭen is Na godes bord drutteynhunderd iar in deme twe vñ achtentegheſten iare des Mandaghes na deme ſondaghe als men ſinghet Oculi mej.

5. **Rabodo Wale und Otraven und Johann von Bervelde bescheinigen, dass ihnen von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und von dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und**

Lüneburg für den auf 500 löthige Mark berechneten Schaden, welchen sie bei den Herzögen in deren Kriege gegen den Herzog Otto von Braunschweig und gegen den Bischof von Hildesheim erlitten haben, durch Anweisungen Ersatz geleistet worden ist, jedoch nicht für den Schaden, welchen der letztere von ihnen, Johann von Bervelde, da er um der Herzöge willen noch in Gefangenschaft ist, erleiden kann. Sie geloben, dass den Herzögen, falls diese innerhalb des nächsten Jahres ihnen Kost und Schaden selbst bezahlen und die im Dienste verlorenen Pferde durch andere ersetzen, so viel als sie darauf abtragen, an den 440 Mark gekürzt werden soll, welche dieselben, um ihre Forderung zu befriedigen, dem Rathe der Stadt Braunschweig in dem Schlosse Gifhorn verschrieben haben. — 1382, den 3. Mai. K. O.

Wy Rabode wale Otrauen vnde Johan van Beruelde Bekennen openbare in duſſem Breue dat vnſe leuen gnedigen heren her wentſlaw vnde her Albrecht hertogen to Saſſen, vnde Luneborch vnde Bernd hertoge to Brunſwik vnde luneborch vns hebben betalet viff hundert lodege mark vnſes ſchaden den wy by on genomen hebben in oreme kryge alz ſe vygende weren hertogen otten van Brunſwik vnde des Biſcopes van hildenſen vor duſſe viff hundert mark hebben ſe beſeghelet deme Rade to Brunſwik vertich mark vnde vêr hundert an oreme ſlote ghyfhorne. vnde duſſer viff hundert mark de ſe vs alſus betalet hebbet late wy ſe ledich vnde los ane aff tychte des ſchaden den wy noch nemen mogen van my Johanne van Beruelde wenne ik noch van orer wegene in vengniſſe bin were doch dat de vorbenompten vnſe leuen gnedigen heren vs weder ghulden vnſe kŏſte vnde weder geuen ſchattinge de wy den vnſen rede weder dan hebben vñ geuen vs perde vor perde de wy in oreme denſte vor loren hebben. alz ên orer manne vnde ên vnſer vrund de wy dar aff beydent ſyden to koren ſpreken dat Redelik were bynnen duſſem neyſten Jare na vt ghift duſſes breues dat ſcholde wy van on nemen, vnde wes ſe vs alſus entrichteden bynnen duſſem Jare des ſcholde on de Rad van Brunſwik geuen enen quitebreff dat ſe in den vertich marken vñ ver hunderden ſo vele betalet hedden dat ſcholde wy vnde wolden by dem Rade vor mogen Entrichteden ſe vs ok deger vñ al alz vore ſcreuen is ſo ſcholde wy vnde wolden on weder antworen den breff den ſe deme Rade to Brunſwik vppe de vertich mark vnde vêr hundert ge geuen hebben To vullenkomener bekantniſſe al duſſer vor ſcreuenen ſtucke hebbe wy Rabode wale Otrauen vñ Johan van Beruelde vnſe Ingeſegele henget laten an duſſen breff De Gheuen is na goddes bort drittenhundert Jar dar na in dem twe vnde achtigeſten Jare in des hilgen cruces dage alz dat gevunden wart.

6. Bischof Gerhard von Hildesheim errichtet mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg zum Zwecke der Eintracht und des Friedens seiner und ihrer Lande ein Bündniss auf die Dauer der nächsten vier Jahre und gelobt, ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zu thun und um niemandes willen mit Ausnahme seiner Bundesgenossen ihr Feind zu werden. — 1382, den 21. Mai. K. O.

Wy Gherd van goddes gnaden Biſſcop to Hildenſem bekennet openbare in duſſem breue vor alle den de on ſeen eder horen dat wy mit guder vorſate mit willen, vnde mit rade vnſer ghetruwen man vns hebben vorſatet vnde voreynet vorſaten vñ vor eynen induſſer ſcrift mit den hocghebornen vorſten hern wentzlaw vñ hern Alberte hertogen to Saſſen vñ to luneborg vmme eyndrechticheit vñ vredes willen vnſer beider land In duſſer wiſe dat wy ne ſcullen noch willen binnen den neiſten veer Jaren na vtgift duſſes breues ſe vñ de ore nicht vorvnrechten vñ wy en ſcullen binnen duſſer tid ore viend nicht werden vmme nemandes willen. ane wor wy rede in vorbunde ſitten, vnde doch ſo en ſculle wy vmme der willen der vorſcreuenen heren viend nicht werden wan wy der ſuluen heren to eren vñ to rechte mechtich ſin Duſſer vorſcreuenen ſtucke vorplichte wy vns biſſcop Gherd den ergenanten heren hertogen Wentzlaw vñ hertogen Alberte ſtede vñ vaſt to holdende ane alle liſt. Duſſes to bekantniſſe hebbe wy vnſe Inḡ ghehenget laten an duſſen bref Geuen na goddes Bort dritteynhundert Jar in dem twey vñ achtentigeſten Jare des midwekens na der himmeluard vnſes heren.

7. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg errichtet mit dem Rathe der Stadt Minden ein Bündniss auf die Dauer dreier Jahre vom nächsten 24. Juni an. Der Herzog gelobt, den Rath und die Stadt zu vertheidigen,

der Rath, den Herzog und die Seinen in der Stadt zu hegen und ihnen Speise und Futter zu verkaufen, ferner jeder von ihnen, Feind desjenigen zu werden, gegen den er dem andern nicht zum Rechte verhelfen kann, diesem auch in einem Kriege zehn leicht bewaffnete Reiter zu Hülfe zu senden und ihn von Belagerung befreien zu helfen. Durch diesen Vertrag wollen beide Theile sich nicht gegen den Bischof von Minden und den Grafen Otto von Schauenburg, noch der Herzog sich gegen den Grafen Erich von Hoya und dessen Brüder verbunden haben. — 1382, den 26. Mai.

We Albrecht van godes gnaden hertoge tho Saſſen. vnde tho Luneborch Bekennet openbare in deſſeme breue dat we vns voreynet hebben myd deme Rade vnde myd der Stad to Minden In deſſer wiſe alſo hir geſcreuen ſteyt dat we ſe ſcullet vnde willet truweliken vordegedingen wor we eres rechten mechtich ſynd. Were ok dat ſe yemant vorvnrechtigede vnde ſe vns dat vorekundigeden konden we on nicht rechtes helpen bynnen eynen Manden na der kundeginghe ſo ſculle we en behulpen weſen vppe de yenne de ſe vor vnrechtigeden vnde der vyand werden alſo lange wente we en darvmme rechtes hulpen were id ok dat ſe myd wieme aldus to kryge quemen vnde ſe van vns hulpe eſſcheden ſo ſculle we by ſe leggen teyne met glauyen den ſcullen ſe vor ſchaden ſtan. vnde ſcullen on gheuen ſpiſe vŏder vnde hufflach werit ok dat yemand vppe ſe ſochte dat ſculle we vnde vnſe Ammechtlude truweliken helpen keren vnde weren Id en were dat de yenne ſe vor vns vorclaget hedden vnde we den neynes rechten ouer ſe helpen konden. were ok dat ſe yemant beſtallede oder buwede dat ſculle we on helpen weren. vnde ſe des helpen endſetten myd al vnſer macht deſſe voreyninge ſcal ſtan wente nů to Midden ſomere vort ouer Dre Jar hir ſpreke we vt vnſen heren den biſcop to Minden vnſen leuen oem Greuen Otten van ſchouwenborg vnſen leuen om Greuen Erike van der hoygen vnde ſyne brŏdere Alle deſſe vorgeſcreuenen ſtucke vorplichte we vns ſtede vaſt vnde vnvorbroken to holdende vnde hebbit des to Orkunde vnſe ingeſegele gehengit laten an deſſen breff De gheuen is na Godeſbŏrt dritteyn hundert Jar dar na in deme twe vnde Achtentigeſten Jare des Mandages to pinxſten *).

K. O.

Wy.. Radmanne der Stad to Minden. bekennet in deſſem breue dat wy.. vns vorenet hebbet myd deme dŭrchluchtigen vorſten. hertogen Alberte. hertogen to Saſſen vñ to Lunenborch in deſſer wiſe alſo hir na geſchreuen ſteyt. dat wy.. ene vñ de ſyne hegen ſcholet in vnſer Stad. vñ vor Copen en ſpiſe vnde voder, of en des behof were vppe alle de Jene dar wy.. dat myd beſchede doen moghen. vñ weret dat en Jemand. vorvnrechtede, dar wy.. ſyner to rechte mechtich weren, vnde he vns dat vore kůndighede. konde wy.. eme nicht rechtes helpen bynnen eneme Mande na der kundighinge. ſo ſcholde wy.. vñ wolden eme behulpich weſen. vppe de de ene vorvnrechteden. vnde der vyand werden, alſo langhe, wente wy.. eme rechtes darumme helpen Weret ok dat he myd weme aldus to krige queme vnde he hulpe van vns eſchede. ſo ſcholde wy.. by ene leggen teyn (myd) glauien, den ſcholde he vor ſchaden ſtån. vñ ſcholde en gheuen ſpiſe voder vñ hofflach. Weret ok dat Jemand (vp en) ſochte, dat ſcholde wy.. truweliken helpen keren vñ weren, et ne were, dat de ene vorclaget hedde vñ wy (deme) nenes rechtes ouer ene helpen konden. Weret ok dat ene Jemand beſtallede, eder vorbůwede, dat ſcholde wy.. eme helpen weren vñ entſetten myd ganſen truwen, na legenichheit dar wy.. dat redeliken af langen mochten, deſſe vorenynge ſchal ſtan wente nv to Middenzomere vort oůer dre Jar. Hir ſpreke wy.. vt vnſen heren van Minden vnde Greuen Otten van Schouwenborch. Alle deſſe vorgeſcreuene ſtucke. loůe wy.. Radmanne der Stad to Minden an guden truwen hertogen Alberte vorgenant ſtede vñ vaſt to holdende vñ vnvorbroken vñ hebbet des to Orkůnde vnſer Stad Ingezegel witliken an deſſen bref gehangen. De ge gheuen ys na godes bort druttein-hůndert Jar dar na in deme twe vñ Achtentigeſten Jare des Mandages to Pinxeſten.

*) Von dieser im Archive der Stadt Minden befindlichen Original-Urkunde hat der (im Jahre 1861 verstorbene) Bibliothekar Mooyer zu Minden eine Abschrift mitgetheilt, wornach obiger Abdruck besorgt ist.

8. Herzog Otto von Braunschweig einigt sich mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Göttingen, mit seinen anderen Städten und mit den Mannen und Unterthanen seines Landes über Währung des in seinem Lande zu prägenden Silbers. Alle gangbare Münze im Lande soll die Mark wenigstens $^3/_4$ Mark und drei Quentin an feinem löthigen Silber halten. Die Pfennige sollen je 48 Schillinge eine Mark gelten und sollen wenigstens eilf Loth und ein Quentin an feinem löthigen Silber halten. Neue Münze soll nicht eher als nach drei Jahren umgeprägt werden. Die Wechsler dürfen für die Mark 48 Schillinge nehmen und 16 Pfennige weniger dafür geben. Die nachfolgenden Herzöge sollen, bevor ihnen gehuldigt wird, diese Einigung und Bestimmung über den Münzfuss bestätigen. — 1382, den 28. Juni. K. O.

We.. Otte van goddes gnaden. Herteghe to Bruneſwich. Ichteſwanne ſone. Herteghen Ernſtes. ſeligher andacht bekennet openbar in diſſem breue. Dat we van vnſer vnſer eruen vnde Nakomelinge weghen. dorch Nut, eyndracht vnde vromen vnſes landes. vnde dorch ſunderliker vruntſchap willen. de vns vnſe leuen ghetruwen vnſe Rad vnde borghere to Gottingen. dar vmme ghedan hebben mid on. anderen vnſen ſteden mannen vnde vnderſathen vmme weringe des ſuluers vnde Pagimentes in vnſeme lande. ſint eyndrechtich gheworden alſe hir na gheſcreuen ſteyt. Dat alle ſuluer, dat in vnſeme lande gheyd vnde weringe weſen ſchal.. ſchal beholden. de. Mark, an fynem ſuluere, wanne men de bernen let, Dre verdinge vnde dre quentin. lodich, vnde ne ſchal nicht ergher ſin. Auer beter mot de wol weſen. Ok de penninge de men Sleyd in vnſeme lande vnde de dar ghanghaftich inne weſen ſchullen. ſchullen gelden, achte vnde vertich ſchillinge eyne mark, vnde ſchullen bringen vte deme vůre. wanne men ſe bernen let, vnde wanne ſe Nigge ſin vnde erſt vt ghan Eluen lot vnde eyn quentin fynes lodighes ſuluers, vnde nicht min Auer beter vnde lodigher moghen ſe wol ſin. Vnde wanne me Nigge Penninge Sleyd in vnſeme lande. de ſchal men varen vnde keſen vor deme ſtocke dar men de ſleyd. dat ſe alſe gud vnde lodich ſin alſe vore benomet is Vnde ne vůndeme der alſo gud nicht to der tid. ſo ſcholdeme ſe weder vp ſetten vnde bernen vnde maken ſe. dat ſe alſo gud vnde ghanghaftich wȯrden.. Ok en ſchalmen nene nygge penninge ſlan van nygger Munte. wenne io ouer dre Jar icht me wel. vnde dat moghen de don. den dat ghebȯret. Vnde dit gheſette des ſuluers vnde Pagimentes ſchal eweliken alſus bliuen.. Ok moghen de. Weſtere in nemen Achte vnde Vertich ſchillinge vor de Mark, icht ſe willen. vnde Seſteyn penninge myn. weder vtgheuen vor de Mark, Vnde wanne we. van dodes weghen af gheghan ſin. So ſchullen vnſe eruen vnde Nakomelinge diſſe vorgeſcreuenen eninge vnde gheſette des ſuluers vnde Pagimentes vulborden vnde ſtedighen mit oren breuen er men on Jenighe huldinge do to deme lande. To eyner betůghinge vnde to eyneme ewighen ȯrkunde diſſer vorgheſcreuenen dingh. hebbe we diſſen bref, vor vns vnſe eruen vnde Nakomelinge ghegheuen beſeghelet mid vnſem groten Ingheſeghele, vnde hebben den van vnſer, Man ſtede vnde vnderſathen weghen vnſen vorgenanten. deme Rade vnde borgheren to Gottingen beuolen to bewarende vnde eweliken by on to bliuende.. Vnde de ghegheuen is Na goddes bord vnſes heren Duſent dre hundert Jar, dar na in deme Twey vnde Achtentigheſten Jare, an ſinte Petri vnde Pauli auende, der Apoſtelen, Diſſer deghedinge ſint tughen vñ by gheweſen Bertold van Adeleueſſen Herman van Colmaz Herman van Gladebeke Heyſe van Gladebeke Riddere. Hildebrand van vſler knape. vnde andere vnſe man, vnde denere vñ vromer lude ghenoch.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwas späterer Hand geschrieben:

vp dyſſen bref ys eyn nyge bref gegeuen dat dyſſe nu neyne macht heft.

9. Herzog Otto von Braunschweig verkauft dem Rathe und den Bürgern der Stadt Göttingen unter Vorbehalt des Wiederkaufs nach den ersten drei Jahren die Wechsel und Münze zu Göttingen für 314 löthige Mark, welche sie seinem verstorbenen Vater Ernst, und für 200 löthige Mark, welche sie ihm bezahlt haben. Der Rath und die Bürger sollen Wechsel und Münze für 314 Mark ihm und seinen Leibeserben zurückgeben; erzielt er diese nicht und stirbt er vor dem Wiederkauf, so soll sein Nachfolger 514 Mark für Wechsel und Münze bezahlen. Rath und Bürger dürfen nach einer Währung, über welche sie sich mit anderen Städten geeinigt haben oder einigen, zu Göttingen Pfennige schlagen, welche im Lande gangbar

sein und gelten sollen. Der Herzog gelobt, in anderen Städten, Schlössern und im Lande keine Pfennige schlagen zu lassen, und gestattet, die Wechsel mit Zetteln, Fenstern, Läden und Wohnungen zu vergrössern, auch mehr Leute, als einen oder zwei, dabei anzustellen. — 1382, den 13. Juli. K. O.

We. Otte van goddes gnaden Herteghe to Bruneſwich. Ichteſwanne ſone. Herteghen Ernſtes Seligher andacht bekennet openbar in diſſem Breue. Dat we van vnſer. vnſer eruen vnde Nakomelinge weghen hebben verkoft rechtes vnde redelikes kopes vnſen leuen ghetruwen vnſeme Rade vnde vnſen borgheren to Gottingen vnſe weſle vnde Mŭnte. dar ſulues to Gottingen mit aller vare. mit rechte vnde mit aller ſlachten nŭt. alſe de. an de Herſchap vnſe elderen gekomen ſin. der tobrukende in aller wiſe. alſe we don mochten. icht we de ſuluen inne hedden. vor vifhundert mark vnde verteyn mark lodiges ſuluers Gottingeſſcher wichte vnde witte. der ſe vnſeme heren vnſeme vadere vorgenant. dre Hundert mark vnde verteyn mark rede betalet hebben. alſe dat ſin bref vtwiſet. den he on dar ouer ghegheuen heft, vnde ſe vns de anderen Twey Hundert mark ok wol to dancke betalet hebben. Vnde diſſe vorgenanten. weſle vnde Munte ne moghe we noch enſchullen noch vnſe eruen eder Nakomelinge van on nicht wederkopen. bynnen diſſen neiſten. dren Jaren an torekenende. an der vtghift diſſes breues, Auer na diſſen dren Jaren moghe we ſuluen. eder vnſe liferuen. de van vns gheboren weren icht we de ghewŭnnen vnde leten weder van on kopen vor drehundert mark vnde verteyn mark, der vorgeſcreuenen weringe. wanne we willen alle Jar, Auer wanne we dat don willen So ſchulle we vnde willet on dat. eyn verndeil Jares dar vore verkundighen vnde to wetende don. Weret auer dat we afghingen van dodes weghen. er we den wederkop deden vnde nene liferuen ne leten de van vns gheboren weren. de den wederkop ok don mochten. des god nicht enwille, We denne vnſe Nakomelinge. eder eruen weren. de to deme lande quemen vnde den wederkop don mochten De mochten de vorgenanten weſle vnde Mŭnte to Gottingen wederkŏpen Na diſſen vorgeſcreuenen dren Jaren vor vifhundert mark vnde verteyn mark der vorgenanten weringe. deſte ſe on dat eyn verndeil Jares vore to wetende deden. Ok moghen de vorgenanten vnſe Rad vnde borghere to Gottingen bynnen der tid. dat ſe de weſle vnde Mŭnte inne vnde in oren weren hebben Penninge ſlan laten to Gottingen wŭ ſe dat redelik duncket na der weringe des ſuluers. wŭ ſe des mit anderen Steden eyndrechtich gheworden ſin eder noch eyndrechtich werden alſe dat ſuluer beſtan ſchulle. vnde de ſchullen ghanghaftich ſin vnde ghelden in al vnſeme lande, na deme werde, alſe de to Gottingen ghån vnde ghelden. Vnde we noch neymand van vnſer weghen. enſchullen ienighe penninge ſlan eder ſlan laten in anderen vnſen ſteden Sloten noch lande, de wile ſe de Weſle vnde Munte to Gottingen inne hebben. Weret ok dat dar ienich vare. Eder verſŭmeniſſe in velle. ed were in weſle in Munte in ſuluer eder in penninge. de vare ſcholde ore ſin Vnde we enſcholden noch enwelden ſe dar nichtes vmme bedeghedingen noch beſchŭldighen. Vnde we vnſe eruen vnde Nakomelinge ſcholden vnde welden on de vare vnde verſumeniſſe truweliken helpen verdighen vnde eſſchen van weme on de wederſtŭnde. Noch neymande tighen ſe dar to verdeghedingen. beſchuren noch beſchermen. Vortmer. wille we ſe diſſer vorgeſcreuenen. weſle vnde Munte gheweren. vnde ſe, vnde weme ſe de beuelen truweliken verdeghedingen wur vnde wanne on des nod is vnde de Rad dat van vns eſſchet, Ok moghen ſe de weſle mĕren mit zedelen venſteren leden vnde woningen vnde de meer luden beuelen wenne eynem eder Twen wŭ on dat nŭtte euen vnde bequeme duncket, To eynem ŏrkunde. vnde to eyner betughinge alle diſſer vorgeſcreuenen dingh. hebbe we diſſen bref ghegheuen beſeghelet mit vnſeme groten Ingheſeghele. Diſſer dingh. vnde deghedinge ſint tŭghen vnde ſint by gheweſen Bertold van Adeleueſſen. Herman van Colmatz. herman van Gladebeke. Heyſe van Gladebeke. Riddere. Hildebrand van vſler knape, vnde andere vnſe man. vnde denere vnde vromer lude ghenoch. Dit is gheſcheen vnde diſſe bref is ghegheuen Na goddes bord vnſes Heren. Duſent dre Hundert Jar, in deme Twey vnde Achtentigheſten Jare. an ſinte Margareten daghe der Juncvruwen.

10. Burchard von Lutter, Johann von Esscherte, Henning und Ludolf Knigge und Hermann Frese stellen einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihnen bis zum 22. März

1383 die Hälfte der Stadt und des Schlosses Neustadt und die Stadt und das Schloss Rethem nebst Rodewald für 1213 Mark Silbers, welche am nächsten 29. September mit 60 Mark verzinset werden sollen, in der Weise verpfändet haben, dass sie daselbst Vögte der Herzöge sein und diese dem Burchard von Lutter und seinen Leuten zu Neustadt Kost und Schaden ersetzen sollen. — 1382, den 13. Juli. K. 0.

Wy borchard van luttere vñ her Johan van eſſcherte vñ henningh knigghe vñ ludelef knigghe vñ herman vreſe bekennet in diſſem breue dat de hogheborne fůrſten her wenſlav vñ her Albert hertoghen to Saſſen vñ to luneb vns vñ vnſen eruen hebbet gheſad vñ ſettet vñ in vnſe were gheantword ore ſlot de nyenſtat hůs vñ ſtat half vnde Rethem hůs vñ ſtat gans myt allerſlachten nvt vñ tobehoringhe vñ den Rodenwol vñ wat dar to hord vor drutteyn mark ſuluers vñ twelf hundert hildenſ̃ wichte vñ witte In diſſer wiſe dat wi ore voghede dar weſen ſcůlen vñ ſe ſcůlet mi borcharde van luttere vñ den gennen de mid mi to der nyenſtat ſind ſtan vor koſte vñ vorſcaden de wile de ſee vns vnſe vorbenomde ghelt nicht weder gheuen hebbet Ok ſcullet ſee vñ willet vns gheuen ſeſtich lodighe mark vppe diſſen negheſten ſunte michaelis daghe vppe dat vorbenomde ghelt diſſe vorbenomden drutteyn mark vñ twelf hundert ſcullet ſe vns vñ willet wedder gheuen degher vñ al vñ den tyns ift des wat vntſeten were vppe diſſen to komenden paſchen ane hinder vñ vortoch an diſſen vorbenomden ſloten vñ pande ſcullet ſe vns roweliken vñ brukliken ſitten laten alſo langhe wente ſee vns vnſe vorbenomde gheld degher vñ al wedder gheuen hebbet werd ok dat ſee vns vnſe vorſcreuen gheld nicht en gheuen vppe diſſe vorſcreuen tyd ſo mochte we vnſes gheldes bekomen mit vſen ghenoten de vnſer vorſcreuen heren man weren vñ de ſcolden vnſe vorſcreuen heren ſodene bewaringhe don alſo we on ghedan hebbet vñ de ſuluen ſcullen diſſen ok den weddere bewaringhe don mit breuen vñ lofte alſo we on ghedan hebbet werd ok dat diſſer vorſcreuen ſlot iennigh vorloren worde van vnghelucke ſo ſcůlden ſe vs vñ vnſen eruen diſſe vorſcreuene pennighe weder gheuen Alle diſſe vorſcreuen ſtucke vorplichte wy vns in diſſem breue trweliken to holdende ane arghelift den vorbenomden vnſen heren hertoghen wentſlav vñ hertogen albrechte vñ eren eruen ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende De ghegeuen is na goddes bord drutteynhundert Jar in deme twe vñ achtentichſten Jar in ſunte Margareten daghe.

11. Die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg verschreiben für 1200 Mark Capital, welche der Rathsherr Heinrich Constantine und der Bürger Johann Niebur einigen in der Urkunde vom 22. Juli 1375 genannten Gläubigern ausbezahlt haben, nämlich für 400 Mark Capital dem Rathsherrn Heinrich Constantine 40 Mark und (für 800 Mark Capital) dem Bürger Johann Niebur 80 Mark jährlicher Rente, in Lübeck zu eben denselben Zeiten, wie die Urkunden vom 22. Juli und 29. September 1375 bestimmen, aus dem Salzzolle zu Lüneburg zu entrichten. — 1382, den 15. Juli. XVIII.

Witlik ſy alle den iennen. De deſſen bref ſeen vnde horen leſen. Dat Wy Borghermeſter vnde Radmanne der Stad to Luneborg Bekennen vnde betughen openbare in deſſem ieghenwardigen breue. Dat wy mit eendrachtigen Rade vnde vůlborde. dar to. to eſchende was. hebben Rechtliken vnde Redeliken vor koft vnde ghelaten Den Eerliken mannen. De hir na ſcreuen ſtan vnde eren Eruen In deme Sulte tollen De dar beleghet bynnen der ſtad to luneborg Jarlike Rente alſe hir na volghet. vor alſodanne Summen gheldes. alſe hir na Screuen ſteyt. de wy an Reden ghetelden Lubeſchen penningen. de ghenge vnde gheue ſyn van en. vp ghebŏrd vnde wol na vſem willen vntfangen hebben. vnde in vſer Stad nůd ghekeret vnde vt gheleghet hebben.. Alſe hern Hinr̃ Conſtine Radman to Lubeke. veertich mark gheldes. vor veerhundert mark de wy gheloſet hebben. van merten klotekowen vnde Johanne nyebure borghere to Lubeke Achtentich mark gheldes lŏſeden. van herdere van Staden vñ drůttich mark gheldes. van Euerde Pale.. Deſſe vorſcreuen hundert vnde twintich mark gheldes ſcholle wy vnde willen. vnde vſe Nakomelinge. den vorbenomden hern Hinr̃ Conſtine. vnde Johanne Nyebure vnde eren Eruen malkem ſyn part alſe vorſcreuen is bereden vnde betalen In der ſtede vnde to den tyden ghelike der anderen Rente. de wy anderen borghe-
ren In dem vorſcreuenem Sultetollen vorkoft hebben.. Alſe der dorlůchtighen vorſten vnde heren. hern

Wentzſlaues vnde hern Albertes Hertoghen to Saſſen vnde to luneborg vnde Jůncheren Berndes Hertoghen to Brunſw̃ vnde to Luneborg. vſer gnedigen heren Opene breue vnde ok vſe opene breue. dat vullenkomeliken vt wiſet. de dar vp ghe gheuen vnde beſeghelt ſyn In alle der wiſe alſe ſe begrepen ſyn. vnde weret ſake dat de vor benomeden her Hinr̃ Conſtin. vn̄ Johan Nyebur vnde ere Eruen ienig hinder. eder ſchaden nemen an der beredinge der vorſcreuen rente Dar ſcholle wy vnde wille. vnde vſe nakomelinge en alle weghe ghud vor weſen In huius rei teſtimonium Sigillum noſtrum dicte noſtre Ciuitatis preſentibus duximus appendendum Datum Anno domini M̊. CC̊. LXXXI̊. Ipſo die Diuiſionis Apoſtolorum.

12. Friedrich, Bischof von Merseburg und erwählter Erzbischof von Magdeburg, errichtet auf die Dauer des nächsten Jahres ein Bündniss mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und Lüneburg. Jeder von ihnen soll dem andern seine Lande und Leute vertheidigen helfen, keiner sich der Schlösser, Lande und Leute des andern anmassen, noch dieselben gegen ihn vertheidigen, jeder dem andern zum Rechte gegen dessen Feinde verhelfen und, wenn er dies nicht vermag, ihm dreissig leicht bewaffnete Reiter, erforderlichen Falls auch eine grössere Anzahl gegen die Feinde zu Hülfe senden. Gemeinsam eroberte Schlösser verbleiben, wenn sie einem der Verbündeten gehören, diesem. Sind sie von ihm verpfändet, so wird die Pfandsumme unter die Verbündeten vertheilt. Gehören sie keinem von ihnen, so erhält die Schlösser derjenige der Verbündeten, dem sie am nächsten liegen, für so viel Geld als sie werth sind, welches unter die Verbündeten vertheilt werden soll. Keiner soll des andern Feinde hausen oder hegen. Für Irrungen wird ein Schiedsgericht zu Haldesleben errichtet und zu dessen Obmann Graf Otto von Anhalt zu Bernburg ernannt. Durch dieses Bündniss will der Erzbischof nicht gegen die Markgrafen von Meissen, noch gegen die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verbunden sein. — 1382, den 15. Juli. K. O.

Wir frederich von gotis gnaden Biſſchoff czu Merſeburg Vorſteher vnd geeiſchet czu Erczbiſſchoffe des Heiligin Stifftes czu Meideburg Bekennen offinlich an dyſſem geinwertigin briefe das wir vns mit den hochgeboren fůrſten ern Albrechte herczogin czu Sachſſen vnd czu Lunenburg hern frederich herczogin czu Brunſwik vnd czu Lunenburg fruntlichin geſaczt vnd geeynet habin eyn gancz Jar nehſtczukomende nach vzgift dyſes briefes in dyſer wyſe als hir nach geſchrebin ſtheit das vnſir eyner dem andern ſine land vnd lute getruwelichin helfin ſal vorteydingen vnd beſchirmen glich ſinen eygen landen vnd luten Ouch enſal vnſir eyn ſich des andern Slozze land vnd lute nicht vndirwinden noch vorteidingen wyder den andern, Ouch ſo ſal vnſir eyner dem andern getruwelichin beholfin weſen vff. ſine viande der er nicht mechtig iſt gein dem andern czu rechte Sunder vnſir eyner ſal vor den andern das recht beten gein ſine viande in welcher achte er ſie wenne ir ym das vorkundiget eynen manden czuuor Vnd enkan vnſir eyner dem andern binnen der cziid keynes rechten gehelfin gein den genen do er recht vorbotin hat So ſal er des adir der viand van ſtadan werden vnd beholfin ſien mit driſſig gleuenien wenne vnſir eyner dem andern des virczein tage czuuor wyſſen tůt Duchte abir den nachgeſchrebin ſcheideſluten das czu der volge mer lute not were das ſullin wir anbeytenſijten halden nach irem beſagen vnd geheyſſe Wenne ouch die lute die vnſir eyner dem andern czuholfe ſenden in ir land komen den ſal der herre dem ſie geſant ſien koſte fůter vnd hoffflag gebin die wyle ſie in ſynem lande ſien vnd ſal yder herre den ſyenen vorſchaden ſtan Vnd nemen ſie denne vromen an reſiger habe adir an Burgern den ſalmen teylen beyderſijt nach manczal der gewapenter lute die denne vff dem velde miteſin Nemen man ouch vromen an gedingnizz vyename adir an burhabe die ſullen dem herren czu den koſten czuholfe komen dem ſie geuolget ſien Were ouch das vnſir eyner dem andern volgete vnd ſlozz gewůnnen die vnſir eyns weren der ſal das ſlozz behalden Were abir das ymant pfenninge hetten an dem Slozz die wir daran gewůnnen die ſalman glich teylen nach manczal der gewapenter lute die denne geinwertig weren, Were abir das wir ſlozz czuſampne gewůnnen die vnſir keyns weren das ſloz adir die Slozz ſalman dem herren lazzin dem is allerlegelichs gelegin is ſinem lande vor ſulliche pfenninge als den nachgeſchrebin ſcheiteſluten důnket redelichin ſien Vnd die

pfenninge ſalman denne teilen nach manczal der gewapenter lute die iczlicher herre da geinwertig hat, Ouch ſal vnſer eyner dem andern ſyne viande vorkundigen vnd wyſſintlich machen in des andern lande vnd gein den ſal vnſir eyner vor den andern das recht beten Vnd war die rechtes weigirtin czu nemene vnd wyder czu thůnde der en ſolde vnſir eyner gein den andern in ſinen landen Slozzin vnd Steten nicht huſen noch hegin ſpiſen noch furdern lazzin Vnd war man die vnd anderre vorſprochene lute obir das in vnſern landen ſlozzin adir ſtete fůnde do ſullin vnſir amptlute an beydentſijten rechtes obirhelfin ane wedirſprache glicherwis ab is yn ſelber antrete wellicher vnſir eyner des not were, Wolde ouch vnſir eyn des andern man ennychen ſchuldigen adir der manne ennyg vnſir eyn adir vnſer eyns man des andern man So ſolde der der geſchuldiget worde dem der ym beſchuldigete thůn binnen vierwochin des er ym von rechtis wegin pflichtig were adir er ſolde in fruntſchafft ſinen willen machen Geſchege des nicht ſo ſullin wir adir vnſir manne den das anrůrete brengen an die nachgeſchrebin ſcheideſſlute, Euerharte von dem Marnholte vnd Otten von der Gowiſch ern Meyneken von Schirſtete Ritter vnd Buſſen thuſſ die wir an beytenſijten doran gekoren habin adir an ander ſcheideſſlute ab wir die in dyſer ſtete ſeczczin wolden adir ab man der nicht gehabin mǒchte adir irre czukorcz worde die ſolden denne das ſcheiden mit rechte adir mit fruntſchafft binnen vierwochin Vnd wenne die eynen ſcheideſſlute den andern das vorkundigeten vff eynen benanten tag So ſullin ſie vff den ſelbin tag czu Haldeſſleue inriten vnd das entſcheiden mit rechte adir in fruntſchafft als vorgeſchrebin ſteit Vnd dyſer ſcheideſſlute ſullin wir an beydenſijten mechtig weſen das czu entſcheiden als vorgeſchrebin ſteit. Kunden ouch die ſcheideſſlute nicht eyn werden So ſolden die adir der den das anruret an den Erluchten furſten Greuen Otten von Anehalt herren czu Berneburg brengen den wir beyderſijt czu eynem obirmanne gekoren habin der ſolde das dar nach als das an yn bracht worde binnen. vierwochin mit dem rechten entſcheiden adir in fruntſchafft mit irer beider willen die das anruret Vnd wy er das ſcheidet do bie ſal das bliben. Ouch ſal vnſir eyn des andern mechtig ſyn czu rechte Wolde dorobir ennych man vnſir eyns viend. weſen vnd wolde ſich an rechte nicht genůgen lazzin vnd yn vnd ſyn land. beſchedigen das ſal der ander helfin weren als er getruwelichſt kan vnd mag ſunder argeliſt vnd ſal vnſir eyner ſich ane den andern mit dyſſen vorſchrebin vienden nicht vreden noch ſůnen vns enwerde denne von den fruntſchafft adir recht czuuor adir vnſir eyner tete das mit des andern wille In dyſe eynunge czihin wir egenante herre frederich Biſſchoff czu Merſeburg vorſteher vnd geeiſchet czu Erczbiſſchoffe des heiligin Stifftes czu Meideburg vnſir herren die Marggrauen von Miczſen vnd die Stete czu Halbirſtad Quedelinḡ vnd czu Aſchirſleuen wider die wir nicht thůn wollen Alle dyſe vorgeſchrebin ſtůcke vnd Artikel globin wir egenante herre frederich Biſſchoff czu Merſeburg vorſteher vnd geeiſchet czu Erczbiſſchoffe des heiligin gotiſhuſes czu Meideburg den hochgeboren furſten ern Albrechte herczogin czu Sachſſen vnd czu Lunenburg hern frederich herczogin czu Brunſwik vnd czu Lunenburg ſtete vaſt vnd vnuorrukit czu halden an allerleie argeliſt vnd geuerde vnd habin des czu orkunt vnſir Inſiḡ an dyſem brieff lazzin hengin Der Gebin iſt czu Calbe nach gotis gebord Driczeinhundirt Jar dar nach in deme czwej vnd achczigiſtin Jare an allir apoſteln tage.

13. König Wenzel verleiht den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, allen nachfolgenden Herzögen von Lüneburg, dem Herzogthume und dem Lande, weil in demselben wegen Unfriedens kaum jemand sich halten und ernähren kann, folgendes Recht. Sicher und in Frieden sollen sein alle Kirchen, Kirchhöfe, Hausleute mit Leib und Gut, der Pflug mit Pferden und zwei Leuten auf dem Acker, alle wilden Pferde, alle Kaufleute, Pilgrimme und Geistlichen mit Leib und Gut auf den Strassen. Feindschaft darf erst am vierten Tage nach ihrer Ankündigung begonnen werden. An diesem Rechte dürfen die Herzöge benachbarte Herren und Städte Theil nehmen und sie dasselbe beschwören lassen. Wer gegen dasselbe handelt und wer einen solchen hauset und hegt, verfällt in die Acht und die Vehm des Reiches und des Landes, wo es geschieht, und verliert seine Lehen. Der König befiehlt allen Fürsten und Herren, allen Freigrafen im Lande Lüneburg und allen Freien, Schöffen, Rittern, Knappen und Städten, den, wel-

cher dies Recht verletzt, und den, welcher einen solchen vertheidigt, mit dem Strange hinrichten zu lassen. Er gebietet allen Freigrafen im Lande Lüneburg, niemanden zum Schöffen zu machen, ohne ihn auf seinen Eid zu verpflichten, dass er das Recht treu bewahre, und ohne ihn zuvor beschwören zu lassen, dass er mit Recht Schöffe werden dürfe und dazu geboren sei. Wird im Feldlager obiges Recht unabsichtlich verletzt, so soll Schadenersatz geleistet, widrigenfalls in obiger Weise verfahren werden. — 1382, den 25. Juli. K. O.

Wir Wenczlaw von Gotes genaden Romiſcher Kunig zu allen czeiten merer des Reiches vnd Kunig zu Behåim Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit dieſem Briefe allen den die yn ſehent oder horent leſen, Wann, die hochgeboren, Wenczlaw, vnd Albrecht, herczogen zu Sachſen vnd czu Lunemburg, vnſerr lieben Oheimen vnd furſten, vns vnderweiſet haben, das, das Lant zu Luneburg yn ſo groſem vnfride ſey. Alſo das ſich gar vbel keyn man durch vnfrides willen behalden, vnd generen kan, darumb ſo haben wir denſelben vnſern oheimen, Wenczlaw. vnd Albrechten, iren Erben, vnd nachkomen, als herczogen zu lunemburg, vnd demſelben herczogtům vnd lande czu lunemburg ewiclichen fur ein recht gegeben, Alſo, das nach datum dicz Briefes, alle kirchen, alle kirchofe. alle huſleute, vnd alle ir leib, vnd ir gute daruff ſicher vnd fridlich, weſen ſullen, vort mer ſo ſal der pflugk mit den pferden vnd mit czwein leuten die den bewarent die weil ſie den aker pawent vnd akernt, veylich vnd ſicher ſein, Ouch ſulle alle wilde pferde veylich ſein, vort mer ſo ſullen alle kaufleute, pilgreym vnd geiſtlich leute ir leib vnd gut ſicher ſein vff der Strazzen, fur vnrechter gewalt, wer aber ſache, das dhein herre oder ymant anders frewntſchaft, oder geſelleſchaft mit eim andern gehabt hette, vnd des ſein ere bewaren wolte, vnd ſein feynt ſein wolte, daz ſal er ym kunt tun vnd bewaren, biz vff den dritten tag, beuor ee er in angreife oder ſchaden twe an alle argeliſt mit behaltnůzze des Reiches, vnd der hern herlikeit vnd rechtes, wer auch ſache, daz diſe vorgeſchriben hern czu dieſem rechte yemant deuchte gut, vnd nucze ſein von herren vnd von Steten, die bey in oder vmme ſie geſezzen weren, die můgen ſie czu yn nemen, vnd lazzen ſie daz recht auch mite loben, vnd ſweren, in aller der mazze vnd weiſe, als dieſer brief innegehaldet vnd begriffen hat, Were aber ſache das yemant alſo ubel tete, der diz recht czubreche, die oder den ſal man czuſtunt mit der tat, in des Reichs, vnd des landes do daz geſchicht achte tun vnd vehme vnd auch rechtlozz, vnd von allen rechten uberwunden ſein beyde heimliches vnd offenleiches, vnd den magman freylichen angreiffen in allen Steten vnd Strozzen, vnd der oder die ſullent nyndert ſicher, vnd fridleich ſein, vnd dem oder den ſal allermeniclich helfen der da bey iſt, ob er darczu geeyſchet wirdet, bei des Reiches oder kuniges banne, hette der auch lehen oder gut von herren oder von yemanden, daz ſal veruallen ſein den genen von den ſie das czulehen oder ſuſt innehaben, Were auch ſache, daz den oder die ymant mit fůrſacz oder mit kuntſchaft, hawſede, houede oder dhainer hande, furderunge tette, die oder der ſullen auch in allen rechten vberwunden ſein, als der hanttedige man, Auch ſo gebiten wir allen furſten, geiſtlichen vnd werltlichen, herren vnd allen freyen Grauen, die freygrafffſchaft haben, von vns als von dem Reiche in dem vorgenantem Lande czu Lunemburgk vnd allen freyen Schepfen, Rittern, knechten, vnd Steten. Were es ſache, das dis recht, vnd vnſer kunigliche ſeczzunge yemant in welchen wirden vnd Eren, wer der were ubergriffe, das man den ſol hangen, vnd gerichte oder verteydingte, den yemant, der oder die ſullen in demſelben rechte vberwunden ſein, als der hanttedige man, Auch ſo wellen wir vnd gebieten allen den Freyen Grauen die in dem vorgenantem Lande zu Lunemburgk, ſeint das ſie keine Schepfen machen ſullen ſie befelhen in daz vff ir eyde, das ſie daz recht trewlichen bewaren, vnd ſweren czu foren, das ſie mit rechte, Schepfen, werden můgen vnd darczu geboren ſein von gebůrte, Wer auch ſache, daz ein herre oder ein Stat, mit herkrauft auſczugen oder czu velde legen, vnd von yn oder von den yren dicz recht verbrochen wurde an vorſacz die hanttadige ſal das binnen den nehſten vierczehen nachten, vnd widertun vnuerczogenlich an eyde, als vil als der behalden wil, den der ſchade geſcheen were mit czwein ſeinen nachgeburen, Vnd geſchehe des nicht, ſo ſal man mit dem hanttadigen vortfaren, vnd er ſal in allen rechten vberwunden ſein als dauoren geſchriben ſteet, vnd die obgeſchriben verleyhunge vnd genade, ſol weren, biz vff vnſer, vnd vnſer nachkomen, an dem Reiche Romiſchen keyſern, oder kunigen widerruffen,

Mit vrkund dicz Briefes verſiglt mit vnſerr kuniglichen Maieſtat Ingeſigele, der geben iſt czu Nuremberg, nach Criſts geburte, dreyczenhůndert Jar, darnach in dem czweyvndachczigiſtem Jare, an ſand Jacobs tage des hailigen czwelffboten, vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem Czweynczigiſten, vnd des Romiſchen in dem Sibendem Jaren,

De mandato dominj Regis domino duce Teſchinenſi
referente Conradus Epiſcopus Lubicenſis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Jacobus de Cremſir.

14. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verschreiben für 800 Mark Pfennige Capital den Bürgern Diedrich und Heinrich Tolner zu Hamburg 80 Mark jährlicher Rente von den 500 Mark Zins, welche ihnen die Stadt Lüneburg jährlich entrichten muss, und behalten sich das Recht vor, jedes Jahr die Schuld theilweise abzutragen oder das Capital ganz zurückzuzahlen. — 1382, den 25. Juli. XVIII.

Wy Wentzlaw̃ vnde Albert van godes gnaden Hertogen to zaſſen vnde to Luneb̃ vñ we Bernd van den ſuluen gnaden hertoge to Brunſw̃ vñ to Luneb̃ Bekennet vñ betughet openbare in deſſem breue vñ doet witlik alle den iennen de ene ſeet edder horet leſen dat we mit gudem berade vñ mit gantzer vůlbord vnſer Eruen vñ vnſer truwen man. vñ Radgeuen vorkoft vñ vppe laten hebbet vñ vorkopet vñ vplatet reddeliken vñ rechtliken in deſſer ſcrift to enem rechten eruekope vñ eghendome. den beſchedenen Manne Thidemanne tolnere vñ Hinrike tolnere ſyneme ſone Borgheren to Hamborg vñ Eren eruen vñ alle den ienen de deſſen breff mit eren willen hebbet vor Achtehundert mark Luneborger penninge. de ſe vns betalet hebbet in redem vñ in geueme ghelde vñ de in vnſe nůd gekomen ſint Achtentich mark ingheldes de en vñ eren Eruen vñ den ienen de deſſen bref mit erem willen hebben de Rad van vnſer Stad Luneb̃ alle iar bynnen den achtedaghen ſunte Michels gheuen ſchal bynnen vnſer ſtat vorſcreuen van den vifhundert marken ingeldes der men vns alle iar plichtich is to geuende van vnſer ſtad vorſproken.. Vñ de achtentich mark ſchollet ſe io dar van to voren hebben eer we van der ſuluen iarplicht gicht vp boren ofte anders wor vorwiſen. Were ok dat de Rad vnſer ſtad vorbenomd deſſe Achtentich mark vorſproken en nicht en geuen to der tyd vorſcreuen van vnſe vorbenomden iarplicht vñ ſe vns edder vnſer welkeme ſe dat witlik dŏn So ſcholle wy vñ willen vor ſe manen vp vnſe egene koſte wanne vñ wo dicke en des behůf is to deme Rade to Luneb̃ dat en de Achtentich mark io werden ſchollet alle iar ſunder hinder alſe vor is geſcreuen. Were ok dat ſe in der beredinge der vor benomeden rente ſchaden edder hinder nemen an koſten efte an bodelone den ſchole wy vñ willet en wedder legghen vñ altemale Ok moge wy vor benomden vñ vnſe Eruen vñ nakomelinge Hertoghen to Luneb̃ deſſe Achtentich mark gheldes in ener Summen vor Achtehundert mark edder in allendelen delen de mark gheldes to rekende alſe id ſik boret na vtwiſinge deſſes breues wedderkopen alle iar bynnen den achte dagen ſunte Michels in vnſer ſtad Luneb̃ mit reden vmbewornen penningen alſe to Luneb̃ ginge vnde geue ſynt to betalende. Vñ wanne we edder vnſe Eruen edder nakomelinge en edder eren eruen de Achtehundert mark mit den Achtentich mark gheldes de dar vp boren mogen to deme ſunte Michels dage vñ oft en wes naſtellich edder vorſeten is van der renthe vorſcreuen deger vñ al beret hebben So ſcholen de vorſcreuen Achtentich mark ingheldes wedder los weſen vñ bliuen van en. vñ van eren erfnamen. vñ van alle den iennen deſe deſſe bref mit ereme willen hebben. Were ok auer dat wy de vorſprokenen rente in allentelen delen wedder kopen. wes wi denne dar van wedderkopen dar ſcholet ſe vns eren quitebref vp geuen. vñ ſcholet deſſen ieghenwardigen bref vort beholden alſo lange bit en de renthe gantzliken vñ altomale wedder af gekoft vñ betalet ſyn in der wiſe alſe vorſcreuen ſteyt Alle de vorſcreuen ſtucke vñ en iewelk beſunderen loue wy vorbenomden Wentzlaw̃ Albert vñ Bernd mit ener ſameden hant vor vns vnde vnſe eruen vnde nakomelinge hertoghen to Luneb̃ den vorſcreuenen Thidemanne vñ Hinrike vñ eren Eruen vñ alle den iennen de deſſen breff mit erem willen hebbet ſe ſyn geeſtlik edder werlik vnde to erer truwen hant Den wiſen mannen Heynen

Peynen to Lunēb Arnde Ghůltzowe vñ Eylarde Stapeluelde to hamborg borgheren ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende in guden truwen ſunder ienigerleye argeliſt edder hulperede Tho tuchniſſe vñ to merer bekantniſſe vñ orkůnde hebbe we Wentzlaw̃ Albert vñ Bernd vorſcreuen vnſe Ingezeghele witliken vñ mit gudem willen henghet laten an deſſen breff De gheuen vñ ſcreuen is na ghodes bord Drutteynhundert iar in deme twe vnd achtentigeſten iare in Sunte Jacobes dage des hilghen Apoſtels.

15. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg ertheilen dem Rathe der Stadt Lüneburg die Anweisung, von den 600 Mark Pfennige, die er ihnen jährlich am 29. September entrichten muss, den Bürgern Diedrich und Heinrich Tolner zu Hamburg, bis sie denselben 800 Mark Pfennige zurückbezahlen, 80 Mark Pfennige jährlich zu entrichten. — 1382, den 25. Juli. XIV.

Van godes gnaden wy Wentzlaw̃ vnd Alberd hertegen to Saſſen vnd to Luneborg vnd Bernard van den ſuluen gnaden hertege to Brunſ̃ vnd to Luneborg bekennen openbare in deſſem breue dat wi vnſe leuen getruwen Radmanne vnſer Stad Luneborg hebben geheten dat ſe van vnſer wegen ſchullen gheuen dideř Tolnere vnd ſinem ſone hinř borgeren to hamborg vnd eren eruen vnd alle den de deſſen breff mit erem willen hebben. ſe ſin gheiſtlik eder werlik LXXX marc penninge de to Luneborg ghinge vnd geue ſin alle Jar to ſunte Michelis dage in dem Markede de wi en vor VIII^{c} marc penninge vorkoft hebben van den ſes hundert marc penningen der vns de Rad to Luneborg to allen ſunte Michelis dagen in dem Markede van vnſer Stad wegen Luneborg plichtich is to geuende alſo lange bet wi en de LXXX marc penninge wedder afkopen na vtwiſinge vnſer breue de ſe dar vp hebben To orkunde vnd merer bekantniſſe deſſer vorſcreuenen ſtucke hebbe wi ergeñ W vnd A hertegen to Saſſen vnd to Luneborg vnd Bernhard hertege to Brunſ̃ vnd Luneborg vnſe Inḡ witliken mit gudem willen henget laten an deſſen breff de geuen is na godes bord XIII^{c} Jar in deme LXXXII Jare in ſunte Jacobes dage des hilgen apoſtels.

16. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, von den 500 Mark jährlichen Zinses, welche sie den Herzögen von Lüneburg schulden, der von diesen ihnen ertheilten Anweisung gemäss 80 Mark Pfennige den Bürgern Diedrich und Heinrich Tolner zu Hamburg jährlich zu entrichten. — 1382, den 25. Juli. XVIII.

Wy Radmanne der Stad to Lunēb Bekennen vnd betughen openbar in deſſem breue dat wy van vnſer leuen gnedigen heren wegene Hertoghen Wentzlaues vnde Albertes vnde Berndes hertogen to Lunēb den vromen beſchedenen Luden, Thiderike Tholnere vñ Hinř tolnere ſynem ſone Borgheren to Hamb̃ vñ eren Eruen vñ alle den ienen de deſſen breff mit ereme willen hebben ſcholen vñ willen gheuen alle iar to ſunte Michelis daghe bynnen der ſtat to Lunēb Achtentich mark penninge alſe to Lunēb ghenge vnd gheue ſynt De ene vnſe vorgenomeden heren hertoghen to Lunēb vorkoft hebben vor Achtehundert mark penninge na vtwiſinge erer breue van der plicht vñ tyntze der vifhundert mark alſe vnſen heren to Lunēb to allen ſunte Michelis daghen in deme markede plichtich ſynt to gheuende alſo lange dat ſe ene de Achtentich mark gheldes wedder afkopen na vtwiſinge erer breue. Alle deſſe vorſcreuene ſtůcke loue wy Radmanne to Lunēb Thiderike tolnere vñ Hinř tolnere ſynem Sone vorſcreuen vñ eren Eruen vnde alle den ienen de deſſen breff mit erem willen hebben ſe ſyn geyſtlik edder werlik ſtede vaſt to holdende in guden truwen ſunder ienigherleye hulperede wedderſprake vortoch vñ hinder Tho ener betuchniſſe vñ merer bekantniſſe hebbe we vnſer ſtat Ingezegel gehenghet laten an deſſen breff De gheuen vnde ſcreuen is na ghodes Bord Drutteynhundert iar in deme twe vñ Achtentigheſten iare in Sunte Jacobes dage des hilgen Apoſtels.

17. Landgräfinn Elisabeth von Hessen, geborene Gräfinn von Cleve, gelobt, Schloss und Stadt Spangenberg, falls Landgraf Hermann von Hessen keine Leibeserben hinterlässt, keinem andern, als dem Herzoge Otto von Braunschweig zuzuwenden. — 1382, den 25. Juli. K. O.

Wir Elizabeth von Cleuen lancgravynnen zcu heſſen. Bekennen. myt diſme vffennen briffe. ab der hochgeborne furſte herman lancgrafe zcu heſſen vnſe liebe bule von todes wegen abegynge. ane libes erbin.

daz wir dan ſpangenberg hůs vnde ſtad. mid allir zcubehorunge nyrgen wenden oder keren ſollin. oder wollin. ſundern zcu vnſes liebin bulen des hochgeborn furſtin hern otten herzcogen zcu brůnſwig hand. ab ez alſo qweme. alſe dy briffe vſzwiſen. dy die virgnant vnſe liebin bulen uff beyderſijt vndir eynander darubir gegebin. vnde vorſigelt habin. des zcu orkunde ſo han wir Elizabeth obengnant vnſe Ingeſ veſtiglich an diſſin brieff laſzin hangen. Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXX ſecundo ipſo die beati Jacobi apoſtoli.

18. Bemerkungen des Domprobstes Nicolaus Hud zu Hildesheim über Verpfändung und Veräusserung von Schlössern, anderen Gütern und Rechten des Bischofes, der Domprobstei und des Domcapitels zu Hildesheim während der Zeit vom 9. März 1356 bis zum 14. August 1382. XII.

Nycolaus huot prepoſitus
Eccleſie hildenſemenſis.

Sequuntur articuli pro aliquali informacione de obligacionibus et alienacionibus Caſtrorum et aliorum bonorum et jurium ſiue ad Epiſcopum ſiue ad prepoſitum ſeu Capitulum eccleſie hildenſemenſis aut alios pertinentium quibus interfui et Conſenſſi ut prepoſitus Et primo incipiendo de anno domini Milleſimo CCCLVI a capite jeiunii et proſequendo in hac parte vſque ad annum domini Milleſimum trecenteſimum ſexageſimum quibuſdam obligacionibus interfui et conſenſi ut ex regiſtro Capituli ad quod regiſtrum ſi opus fuerit recurſum haberi peto ex data literarum colligitur euidenter et hoc fuit ante tempus et vſque ad tempus contracti matrimonij per bone memorie Jacobum huot fratrem meum quo tempore obligacio erat facta per me primo et generalis bonorum patrimonialium de qua obligacione in alia informacione eſt expreſſum et ante predictum tempus et vſque ad illud tempus interfui et conſenſi in ſubſcriptis.

In primis quod obligatum fuit Caſtrum poppenborch pro mille ducentis marcis per dominum Hinricum Epiſcopum tunc nouiter creatum antea intruſum et hundeſrugge et daſle pro mille marcis minus centum marcis et luttere pro quadringentis marcis et quatuor manſi pertinentes ad menſam epiſcopalem dimiſſi ſeu conceſſi ad capellam ſancti vincencij eccleſie ſancte crucis et venditi ad hoc ab epiſcopo et detmarus de hardenberge ac ſui heredes infeudati cum decima in lindawe multis alijs bonis que ipſi antea non conſueuerunt habere in feudum quamuis antea ipſam decimam quidam alius laycus habuerit ab eccleſia in feudum.

Item ante tempus predictum videlicet contracti matrimonij et obligacionis predictorum inſtitutum beneficium in peynis cum multis bonis ſibi eciam extra Capitulum generale appropriatis de quibus bonis ad quos antea pertinuerint non apparet ex tenore literarum Et eciam decima quedam quam Comes de Schauwenborch in pheudum habuerat Conuentui in Wuluinghuſen appropriata eciam extra Capitulum generale et decima in Arberghe et duo manſi ibidem capelle ſancti Stephani in hildenſem appropriati eciam extra capitulum generale.

Item ante tempus predictum ordinatum per predictum dominum hinricum Epiſcopum fuit et Capitulum de piſtoribus in hildenſem quod nullus vendat panem luffen vocatum niſi certis temporibus et eciam extra illa tempora nullus vendat panem in hildenſem niſi ſit de vnione piſtorum, Et vna area et vnus manſus rectoribus archidiaconatus in lende appropriatus pro ſe ipſis procurandis et per capitulum et me domus vidue vocate de ſchildeſche appropriata ſcholaribus extra Capitulum generale, et de dimidio manſo in vtze extra Capitulum generale ordinatum ut in perpetuum ad eccleſiam in vtze pertineat ſed de illo dimidio manſo neſcio an antea ad eccleſiam hildenſemenſem pertineret proprietas ſed hoc credo ad clericatum et alius ad monachatum manumiſſi, et Bernhardus dictus de Rutenberghe et filij et filie eius ſub generalitate manumiſſi ſed in locum eorum vnus ſolus ſubrogatus, et henning de duſne et uxor eius et liberi eius ſi ſeruituti eſſent aſtricti racione vnius manſi in campo Blekenſtede ad obedienciam in Ghermerſen pertinentem manumiſſi, et quidam de Clowen ad Cuſtodiam pertinens manumiſſus, et hec per Capitulum cum alijs multis.

Item ante predictum tempus per Epiſcopum et Capitulum quoddam beneficium quod vulgariter houelen dicitur vnde peragitur feſtum corporis chriſti dotatum cum ſedecim manſis extra Capitulum generale ſed neſcio vtrum manſi illi fuerint feudales antea nec ne, et appropriacio facta quinque manſorum antea feu-

dalium in campo ville billum cum vna area in villa alten eccefie ſancte Crucis, et appropriatio facta quatuordecim jugerum ſitorum prope Roſendal cum decima tam maiore quam minore in Rithuſen ſanctimonialibus in wuluinghuſen qui manſi et que decima fuerunt antea feudales, et appropriacio facta quatuor manſorum cum vna curia Wetſende ſitorum ad dotacionem altaris ſancti Michaelis in Eccleſia ſancti Andree.

Item ante predictum tempus per Capitulum dimiſſa dimidia decima in vmmendorpe eccleſie ſancti petri in Brunſw̃ poſtea de pecunia inde habita alia bona comparata in recompenſam.

Item appropriacio per epiſcopum et Capitulum trium manſorum feudalium epiſcopi ad vicariam quam magiſter Bernhardus de Tzuden fundauit et trium aliorum feudalium decani, Et generaliter manumiſſi per eundem dominum hinricum epiſcopum omnes litones aluelde tunc moram trahentes, et per eum plures alie manumiſſiones litonum et diuerſe alie litere conceſſe circa tempora ſupraſcripta et Capitulum ſine auctoritate epiſcopi circa eadem tempora predictas et plures alias fecit manumiſſiones litonum prepoſiture et indubitanter alienaciones et inpignoraciones et obligaciones et conceſſiones ad vitam et alias multas bonorum prepoſiture et aliorum de quibus et alijs per eos et per me actis in regiſtro literarum ſuper hoc confectorum perfectius continetur.

De ſolempnitatibus autem obſeruatis de iuris neceſſitate in premiſſis et alijs quibus interfui et conſenſi obſeruandis et precipue in actis per dominum tunc et quemlibet alium epiſcopum attento juramento quod epiſcopi quibus prouidetur per ſedem apoſtolicam preſtare de non alienando ſeu obligando ſine licencia pape conſueuerunt non eſt clarum, quamuis putem me audiuiſſe a magiſtro Bernhardo de Tzuden dominum hinricum epiſcopum predictum de cuius obligacionibus et alienacionibus quantum ad aliqua de premiſſis agitur non preſtitiſſe tale juramentum, de neceſſitatibus et vtilitatibus eciam eccleſie predictorum et aliorum contractuum de quibus in regiſtro illius temporis non michi ſatis conſtat et ſcio quod epiſcopus in predictis alienacionibus obligacionibus et alijs tractatum capituli requirentibus non habuit in Capitulo cum capitulo tractatum, ſed eo in caſtro ſuo Sturwold moram trahente ſeu alibi ſuam intencionem per appenſionem ſigillorum ad literas ſigillandas cum aliquo ſuo familiari ad hoc nuncio declarauit.

De manumiſſionibus litonum prepoſiture quibus conſenſi non recolo me lucrum pecuniarum habuiſſe eo ſolo excepto quod vna ſeu duabus aut tribus vicibus domini noſtri de manumiſſione quandam ſummam pecunie habitam diuiſerunt et ego partem meam habui ut alius canonicus ſed non credo toto tempore meo quo fui prepoſitus me de talibus habuiſſe quinque marcas.

Concludendo attentis non ſolum actis ante tempora obligacionis et contracti matrimonij predictorum videlicet ante annum milleſimum CCC^{m} LX^{m} ſed eciam conſideratis omnibus de conſenſu capituli et per capitulum tempore quo fui prepoſitus alienatis et obligatis videlicet incipiendo ab anno domini M̊ CCC̊ LXI et proſequendo vſque ad annum milleſimum CCC^{m} LXXXII^{m} ad menſem auguſti diem quartam decimam in omnibus fere tam alienacionibus obligacionibus caſtrorum quam bonorum omnium et jurium ſiue ad epiſcopum ſiue ad prepoſitum ſiue ad capitulum aut alias eccleſias ſeu loca pia pertinencium de quibus continetur in regiſtro literarum capituli me timeo et ſatis credo interfuiſſe et conſenſiſſe ut prepoſitum incipiendo ab anno quinquageſimo ſexto ſupraſcripto a capite jeiunij et continuando vſque ad annum LXXXII^{m} predictum ad menſem auguſti diem prenarratum exceptis tamen in premiſſis in regiſtris capituli comprehenſis quibuſdam que acta fuerint temporibus quibus notorie abſens fui a ciuitate hildenſem et tamen nominatus fui in literis capituli circa illius temporis acta ut preſens et conſenſiens et hec tempora deſigno uidelicet anno domini Milleſimo CCC̊ LXII a dominica ut credo letare vſque ad vigiliam beati mathei fui abſens in peregrinacione Item de anno LXIII̊ immediate ſequente vacante eccleſia hildenſemenſi in negocijs eccleſie me abſentaui et incipiendo ante dominicam letare remanſi abſens vſque ad dominicam proximam ante feſtum penthecoſtes, et de anno LXVIII̊ ſequente incipiendo circa Ephiphaniam domini uel non longe poſt toto illo anno et LXIX et LXX et LXX primo vſque ad feriam ſecundam poſt letare fui abſens propter litem quam habui pro noua ciuitate, et infra paucas dies poſtquam fui reuerſus acceſſi Curiam Romanam de qua non fui reuerſus hildenſem ante tempora meſſis eiuſdem anni.

Item non per omnia expreſſe conſenſi literis quas dominus Gherardus epiſcopus hildenſemenſis et Capitulum ex vna parte et dominus Magnus dux Luneburgenſis et Brunſwicenſis parte ex altera inuicem conſenſerunt quarum data ſcribitur de anno domini Milleſimo CCCLXXII in die trium regum ſed circa proxime. deſignatas literas taciturnitas ſubſequens actu et quia non remanſi in capitulo in contradicendo arguunt pro conſenſu.

Ceterum affecto ut cum propter conſenſum meum uel alia acta per me neceſſitas uel vtilitas eccleſie expoſcit ſeu veritatis inueſtigacio requirit labor recurrendi ad regiſtra literarum capituli conceſſarum de annis ſupraſcriptis non vitetur et circa hoc eciam attendendum quod materie ſuper quibus ut in pluribus me conſenſiente conceſſe ſunt litere ſingule mei temporis predictis regiſtris comprehenſe per quendam clericum meum de mea conſciencia ſeu me rogante ſunt deſcripte quaſi per modum tytolorum ſeu rubricarum in paruo quodam libello qui libellus apud literas me ſuper bonis ſalinaribus conceſſas eccleſie in libraria dominorum peto reponatur ut ex literis et regiſtris ſupraſcriptis et ex ipſo paruo libello et informacionibus conſcriptis eciam poſt longos annos ſi opus ſit poſſit apparere, quo jure poſſit eccleſia hildenſemenſis vendicare bona quedam in luneborch racione obligacionis tranſlacionis et aliorum per me factorum tendentium ad illum finem quantum licite fieri poteſt et de neceſſitate ſalutis fieri debet In teſtimonium quod predicta ſunt de conſciencia mea conſcripta Sigillum meum preſentibus eſt appenſum Datum hildenſem in Curia quam inhabitamus Anno domini Milleſimo trecenteſimo octoageſimo ſecundo in vigilia aſſumptionis marie virginis glorioſe preſentibus dominis Nycolao dicto wyſe regulari monaſterij in wittenborch Hermanno de nyhem canonico eccleſie ſancte crucis hildenſemenſis Alberto de Nyhem rectore parrochialis eccleſie noue ciuitatis hildenſemenſis Thiderico dicto ſchutten vicario Eghardo moldener lectore in eccleſia hildenſemenſi Johanne botſel alias dicto ſpanghe clerico hildenſemenſis dioceſis teſtibus ad premiſſa vocatis et rogatis.

19. Die Eingesessenen des Kirchspiels Nordleda erklären Folgendes. Weil ihre Schutzherren, die Hauptleute Wilken und Walderich Lappe, aus dem Kirchspiele Nordleda gégen ihre Feinde in das dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg gehörende Kirchspiel Neuenkirchen mit Raub, Brand und Todtschlag gezogen waren, erhob sich Krieg zwischen den Lappe und sämmtlichen Landleuten des herzoglichen Landes Hadeln. Die Lappe wurden geschlagen und erlitten grossen Verlust an Gefangenen und Todten. Die Landleute zogen in das Kirchspiel Nordleda, sengten und brennten, droheten es gänzlich zu verwüsten, wenn die Eingesessenen nicht von den Lappe zu lassen und dem Herzoge zu huldigen sich entschlössen, und gaben ihnen einige Bedenkzeit. In der Ueberzeugung, dem Herzoge und den Seinen nicht Widerstand leisten zu können und wegen Noth und Zwang sich seiner Gnade anvertrauen zu müssen, ergeben sich die Eingesessenen des Kirchspiels Nordleda ihm auf Gnade, huldigen ihm und seinen Erben als ihren rechten Herren, indem sie von den Lappe lassen, und geloben, um seinetwillen, als um ihres rechten Herrn willen, zu leiden, wie es Unterthanen ziemt, und vor dem herzoglichen Amtmanne im Lande Hadeln ihr Recht zu suchen. — 1382, den 29. September. K. O.

Wy Kerſpellůde menlyken des Kerſpels tho der Nortlede. bekennen vñ bethůghen In deſſem breue. zunderghen vor Jv gnedyghe here herteghe Erike van zaſſen deme Jungheren. vñ vort vor allen bederuen luden openbare. Dat zyk crych. vñ vnghemak. heft ghe hauen alſo id gode leet zy twiſſchen den ghanſen lantluden tho haddelen Juwes landes. vñ vort vſem vorweſeren. vñ beſchermeren. welleken lappen. vñ wolderic zynem vedderen. vmme rof. vmme brant. vñ vmme dotſlach. Alſo welleken. vñ zyn vedder houetlůde vñ ere helpere hebbet ghe dan. In eren vianden des kerſpels tho der Nyenkerken. Juwes vor benomeden landes. vt vnſem kerſpele. vñ dar wedder. In. Dar ſe ouer nedder thoghen zen van den vorbenomeden Juwer lantluden. In vanghen. In groter vorluſt. vñ in doden. Dar ſe růmen ſcolden, na der ſchycht, zo zeen de velenomeden Juwe lantlude ghe thoghen in vnſe kerſpel. vñ branden. vñ wolden dat ghanſe hebben vorwſtet. vñ nedderlecht jn vſen groten ſcaden. vñ ewyghe vorderf. Jo doch ſo hebben ze vns tho gnaden nomen. In deſſer wis. wente dat we wolden huldeghen Gnedeghe here vorbenomet. tho Juwer hant. vñ vorlaten

welleken vñ wolderke. vorbenomet. myt aldem rechte [1]). Des ſcolde we neten vñ gheuen vs des tyt tho bedenkende. Des hebbe we vs be dacht. vñ beraden. vñ keſen. vñ merken wol. Dat we gnedighe here vorbenomet vor Ju, vñ vor de Juwe, nycht entſetten konden myt wolmacht vnſes liues, vñ vnſes ghůdes. we en gheuen vns an juwe gnade. by groter not, vñ by duanghe. Alſo geue we us leue gnedighe here jn juwe gnade. vñ huldeghen jv gherne ewyghen by jv tho blyuende. vñ wellen liden vmme juwen wellen alſo bedderuen luden boret tho lidende by eren rechten heren, vñ vmme eres rechten heren wellen. vñ wellen by jv bliuen vñ juwen lantluden myt alleme rechte [2]) na juwen gnaden alſo vs boret. vñ wellet juwes rechtes in dem lant tho haddelen gherne neten. vñ entghelden. vñ vor juwen rechte dar zulues gheuen vñ nemen. aldus loue wy. vñ ſweren. in deſſem breue. dat we deſſe huldinghe wellen vaſt. vñ ſtede holen. zunder ienegherleye hulperede vñ argheliſt. vñ hebben des myt ghuden wellen. vñ myt volberaden můde menlyken vnſes kerſpels Inghezeghel vor vs. vñ vnſe nakomelinghe ghe henget laten tho deſſem breue. Datum et actum anno dominj. Milleſimo. C̊C̊C̊. LXX̊XII̊ In feſto ſancti Mychahelis archangelj.

K. 0.

Wy Kerſpel lude ghe meynliken des Kerſpels an der Nortlede Bekennen vnde betughen an deſſeme openen breue de witliken beſeghelt is mit des kerſpels Inghefeghele dat wy mit wolberadenem mode vñ mit vulbort alle vſer vrende vs gheuen in gnade des hoghebornen vorſten Hertoghen Erykes van Saſſen des Jungeren vñ ſine rechten eruen alſo dat wy willen vnde ſchullen den hoghebornen vorſten Hertoghen Eryke van ſaſſen vor enen rechten erue heren hebben vñ holden wy vñ alle vſe nakomelinge ſunder ienigherleye argheliſt mit allem rechte vnde nvt alſe dat wilken vñ wolderik lappe vore hadden an vnſem vorſcreuenen kerſpele Aldus ſo vor late wy van wilken vñ wolderike lappen vñ van eren eruen mid allem donde denſte vnde Rechtigheit alſo dat wy vs mit en nicht mer be weren willen noch en ſchullen Men wy willen vñ ſchullen Ewichlich bliuen by dem hoghebornen vorſten Hertoghen Eryke van Saſſen vnde ſinen eruen vñ vs anders an nenen heren holden willen noch en ſchullen wen alſe hir vore ſcreuen is ſunder argheliſt edder nyevunde Ok ſchulle wy vnde willen recht nemen vñ gheuen vor vſes heren amptmanne in deme lande to hadelen alſe andere vſes heren lude in deſſeme lande to hadelen Alle deſſe artikele vñ vorſcreuenen ſtucke en iewelk beſunder loue wy kerſpelude des kerſpels to der nortlede vor vs vnde vor alle vſe nakomelinge deme hoghebornen vorſten vnde vſeme leuen gnedighen heren Hertoghen Eryke van Saſſen vnde ſinen eruen vnde huldighen vñ ſweren in den hilghen mit vppe richten vingeren vñ ſtaueden eden in ghuden truwen Ewichlich to bliuende by vſem vorſcreuenen heren vñ ſinen eruen alſe truwe bedderue lude by ereme rechten erue heren to rechte bliuen ſchullen To ener groteren bekantniſſe vnde be waringe ſo hebbe wy vſes vorſcreuenen kerſpels Inghefeghel mit witſcop vnde mit ghudem willen vor deſſen bref ghe hengt Screuen vnde gheuen Na godes bort drutteinhundert Jar an deme twe vnde achtentighiſtem Jare in ſunte Michaelis dage des Ertzengeles.

20. **Graf Bernhard von Schauenburg, Amtmann des Stiftes Bremen, gelobt, für die 400 Mark Pfennige, wofür er und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg von den Gebrüdern Christian, Nicolaus und Martin von der Lyd deren Antheil am Schlosse Bederkesa, an der Vorburg, am Dorfe Bederkesa, an Acker auf dem Felde zu Bederkesa, am See zu Bederkesa, am Kirchlehen und an der Holzung „Horst“ vor Bederkesa und den „Berchorn“ unter dem Schlosse gekauft haben, ihnen Sicherheit zu stellen und, falls er die Hälfte jener Summe für den Herzog auslegen muss, die diesem gebührende Hälfte des von den von der Lyd ihnen verkauften Antheils nur so lange zu behalten, bis derselbe ihm die 200 Mark wiedergiebt. Was früher den von Bederkesa gehört hat, soll zur einen Hälfte der Herzog, zur andern das Stift besitzen. Was aber früher der Herrschaft Sachsen gehört hat, soll ihr allein verbleiben. Fordert der herzogliche Amtmann die Hülfe des Grafen Bernhard oder der Amtleute desselben zu einem Unternehmen im Lande Hadeln oder**

[1]) Das Wort *rechte* steht mit blasserer Dinte auf einer radirten Stelle geschrieben. [2]) Das Wort *rechte* steht mit blasserer Dinte auf einer radirten Stelle geschrieben.

in anderen Landen des Herzogs, so soll der Gewinn getheilt werden und der Herzog den Grafen gegen Klagen und Beschuldigungen des Herzogs Erich zu Möllen und Bergedorf sicher stellen. Der herzogliche Amtmann und der Amtmann des Stiftes auf dem Schlosse Bederkesa sollen die Geistlichen und Freien mit deren Gütern und die Wittwen in der Börde Bederkesa vertheidigen und davon gemeinsam den Nutzen ziehen. Jedermann im Stifte, der gegen den Herzog oder die Seinen klagt, soll sich am Rechte genügen lassen. Dieser Vertrag soll bis zum 25. December 1385 gültig bleiben und während der Zeit der Graf und der Herzog keine Feindschaft gegen einander beginnen. — 1382, den 9. October. K. O.

Wy Bernd van Scowenborch Amptman des ſtichtes to Bremen. Bekenned openbare an doſſem breue. dat wy vns vor ened vnde vrůntliken vor dreghen hebbet mid deme hoghebornen vorſten vnſen leůen heren vñ oeme hertoghen Eryke van Saſſen deme Jungeren alſo dat he vñ wy ſameliken aůekoft hebben. kerſtene. Claweſe vñ Mertene brodere. ghe heten van der lyd. wes ſe hebben an dem Slote to Bederkeſa. wes ſe hebben an der vorborch. wes ſe hebben an dem dorpe to Bederkeſa. wes ſe hebben van ackere vppe dem velde to Bederkes den berchorn als he der vorgheſcreuenen brodere ghe weſen heft de dar licht vnder doſſem Slote to Bederkeſa. wes ſe hebben an deme zee. to Bederkes. vñ wes ſe hebben an deme kerclene to Bederkes vñ wes ſe hebben an dem holte dat ghe heten is de horſt dat licht vor Bederkes. vor veerhůnderd mark lubekeſcher penninge. doſſe vorbenompden veer hunderd mark ſchole wy Bernd wiſſenen den van der lyd dar ſchal vnſe oem van Saſſen twe hunderd mark van bereden vñ wy twe hunderd mark, weret dat vnſe oem de twe hůnderd mark nicht en beredde vñ de beredinge to vns qůeme. ſo ſchole wy van des ſtichtes weghene van Bremen den deyl des ſlotes den wy koft hebben van den van der lyd mid deme vorgheſcreuenen gůde degher vñ al beholden to des ſtichtes hand van Bremen al ſo lange went vnſe oem van Saſſen de helfte des gheldes vns weder ghift to des ſtichtes hand ſo ſchal vnſe oem van Saſſen des vorgheſcreuenen ſlotes vñ gudes dat wy ſameliken koft hebbet van den dren broderen van der lyd vorgheſcreuen de helfte be holden vñ de andere helfte ſchal bliuen des ſtichtes van Bremen, vñ wes oldinghes der van Bederkes ghe weſed heft dat ſchal vnſe oem van Saſſen half hebben vñ wy half to des ſtichtes hand van Bremen, vñ wes ok oldinges hord heft der herſcop van Saſſen dat ſchal de herſcop van Saſſen al ene beholden, Were ok dat vnſes omes amptman van Saſſen vns løde eder vnſen amptman dar to dat he wat doen wolde in dem lande to hadelen eder in anderen landen de vnſem ome van Saſſen to hored den vromen ſchole wy lyke delen vñ dar en ſchal vnſe oem vorgheſcreuen vns eder vnſe amptlude nicht vmme ſchuldeghen vñ ſchal vns ok van ſinem vedderen hertoghen Eryke van Saſſen deme elderen ſunder anclaghe vñ ſchuldeghinge holden Vortmer ſcholen vnſer beyder amptlude de vppe deme ſlote to Bederkes ſitten vor deghedinghen alle gheeſtlike lude vñ ore gůd alle vrygen lude vñ wedewen lude de dar ſitten in der boerde to Bederkes weret dat dar iengherleye nůttecheyd van qůeme als in denſte eder in anderen ſtucken der ſcolet ſe to lyke bruken, were ok dat des ſtichtes man eder anders we de beſeten were in dem ſtichte to Bremen vnſen oem van Saſſen wor vmme ſchuldeghen wolde eder de ſinen, de ſchal van ome vñ den ſinen nemen alſo vele als recht is, were aůer dat he des nicht doen en wolde, ſo en ſchal he ſek mid vns nicht behelpen al ſo langhe went he recht nemen wyl, Ok hebbe wy vns des vordreghen mid vnſem oeme vorgheſcreuen al ſo, dat vnſer eyn des anderen vyend nicht werden ſchal van doſſem daghe an wente nů to winachten vord oůer dre Jar, vñ de ſuluen tyd ſchal doſſe bref bliuen by alle ſiner macht vñ de breůe de vnſe here van Bremen vñ vnſe oem van Saſſen to ſamene gheuen hebbet de ſcolen by vullenkomener macht bliuen vñ doſſe bref ſchal ienen breuen to nenem hindere komen Ok ſcole wy vordeghedingen vnſes omes amptlude to Bederkes doſſe vorgheſcreuen tyd lyk vnſen eghenen amptluden Were ok dat wy enen anderen amptman wolden ſetten to bederkes ſo ſchal de amptman de rede is bliuen in dem borchvrede al ſo lange went de andere amptman den borchvrede dan heft in aller wiſe als one de andere vore daen heft, were ok dat vnſe amptman rokeloſe af ghinge, ſo ſchal vnſes omes amptman van Saſſen vns de borch to gude holden went wy dar enen anderen amptman ſenden, Were ok dat wy binnen doſſer vorgheſcreuenen tyd van des ſtichtes ampte qůemen, ſo ſchal vns

doſſe bref to nener maninge komen vñ to nenem hindere weſen. Doſſe vorgheſcreuen ſtucke loue wy Bernd vorghenompt vnſen ome hertoghen Eryke van Saſſen vorgheſcreuen ſtede vñ vaſt to holdende, vñ hebbet des to tughe vnſe Inghezeghel witliken vor doſſen bref ghehangen laten de ghe gheuen vñ ſcreuen is Na godes bord drutteynhunderd Jar in deme twe vñ achtentegheſten iare in ſunte dyoniſiŭs daghe.

21. Hertiger verkauft dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg seine Höfe zu Osterloh. — 1382, den 14. October. **K. 0.**

Ik hertigher Bekenne openbare in deſſeme breue dat ik hebbe vorkoft vnde laten vorkoepe vnde late. yegenwardyghen indeſſeme breue. deme hochghebornen furſten hern Albrechte. hertoghen to Saſſen vnde to Luneborch ſynen rechten eruen vnde ſinen nakomelynghen. hertogen to Luneborch myne hoeue to Oſterlogh. vnde allend dat ik dar hebbe bynnen der erden vnde buten der erden. alze myn vader vnde ik dat wente an deſſe tyd beſeten. vnde haed hebben vnde ik vnde myne eruen. eder nemand van myner weghene ſchullen noch enwyllen. dar nummermeer vp ſaeken vnde vns neyn recht dar an beholden Des to tughe vnde to merer wyſſenheyd hebbe ik myn ingeſegel wytliken vnde mit gudeme wyllen ghe henget an deſſen breff de ghe gheuen is na godes bord drytteyn hundert Jar dar na indeme twe vnde achtentygeſten Jare des negeſten dyngſedages na ſunte dyoniſius daghe.

22. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Brand Klemeroge mit 4 Hufen Landes und einem Hofe zu Gross-Stöckheim. — 1382, den 19. October. **V.**

We frede̊ etc bekennen openbare in duſſem iegenwerdigen breue dat we hebbet g(elegen) vnde ligen brande klemerogen vnde ſinen rechten eruen ver houe landes de geleg(en) ſind vp dem velde to groten ſtockem vnde eynen hoff in dem dorpe dar ſulues to e(ynem) rechten eruen menliken lene mit aller tobehoringe in holte in velde in watere in (weide) in wiſſche vnde mit aller ſlachten nud. vnde willed duſſem vorb̃ brande vnde ſi(nen eruen) duſſes vorb̃ gudes mit ſiner tobehoringe rechte weren weſen vor aller hande rech(ten anſprake) wur vnde wanne on des nod is vnde ſe dat van vns eſſched eder eſſchen laten vnde (hebbet) on deſſes to eyner bekantzniſſe duſſen breff gheuen beſeghelt mit vnſem angheheng(heden) ingheſeg̃ dat we hebben witliken ghehenghet laten an duſſen gheuen in dem twei (vnde) achtegheſten Jar des ſondages na ſunte gallen dage.

23. Ritter Johann von Escherte, Henning, Wilbrand und Hermann Knigge, Hildemar Schenke, Beier von Rössing, Burchard von Cramm, Conrad von Mandelsloh, Heinrich Tossum, Marquard Negendank, Schule, Jesse, Helmeke, Pippelbom und Lindenberg geloben, wegen dessen, was ihnen und den Ihrigen in und vor Hannover geschah, als sie den Grafen Otto von Hoya in die Stadt jagten, den Rath und die Bürger von Hannover nicht zu beschuldigen noch ihnen Schaden zuzufügen, vielmehr ihnen gegen diejenigen, welche mit ihnen jagten und wegen des Vorfalls dem Rathe keine Urfehde geleistet haben, beizustehen. — 1382, den 21. October. **H. 0.**

We.. Her Johan van Eſcherte Ridder, Hennyng. wylbrand. vnde hermen, vedderen gheheten Knycghe, Hilmar ſchencke. Beyer van Rottincghe. Borchard van Cramme. Cord van Mandeſlo ichteſwanne hern Johans ſone eynes Ridders, Henrik Toſſum Marquard Neghendancke. Schule. Jeſſe. helmeke. Pippelbom. vnde Lyndemberch bekennet opembare in diſſeme breue, Dat we. noch vſer Jenich. den Rad. vnde Borghere to honouere nicht ſchuldighen noch beſchedighen enſcholet noch enwillet. vnde ok nemand van vſer, noch van vſer Jeneghes weghene. vmme de ſchicht de buten vnde bynnen honouere an vs vnde an den vſen ſchůde do we. Greuen Otten van der hoye to honouere in Jagheden Were ok Jemand der, de mit vs do iaghede̊n, de den van honouere vmme de ſchicht neyne Orueyde dan hedde, vnde de van honouere vmme de ſchicht ſchůdighede eder beſchedighede tighen den, eder de. ſchole we vnde willet den van honouere truweliken behulpen weſen vnde mit deme eder den nicht ſõnen noch vreden ane de van honouere, alſo lanc-

ghe. dat ſe eynen ganczen ende mit ôn hedden. Alle diſſe vorſcreuenen ſtücke, vnde iriowelk byſunderen, loue we vorbenomden . . vnde vſer iowelk, in guden truwen deme Rade vnde borgheren to honouere. ſtede vaſte vnde vnuorbroken ane ienegherhande lyſt toholdende. Des hebbe we to orkunde vnde merer betüchniſſe vſer Jowelk ſyn Inghefeghel ghehencghed an diſſen bref vnde is ghefchen Na Goddes bord Drytteynhunderd Jar. In deme Twevndeachtentigheſten Jare an der Eluendufend Meghede daghe.

24. Graf Otto von Schauenburg, wegen Bündnisses mit der Stadt Minden in einen Krieg gegen die Grafen von Hoya gerathen, ertheilt dem Rathe der Stadt die Zusicherung, dass er gegen jedermann, der in diesem Kriege Feind der Stadt, ihrer Bundesgenossen und Helfer wird, ausgenommen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, die Herzöge Otto und Albrecht von Braunschweig und den edelen Herrn Heinrich von Homburg, der Stadt, so lange der Krieg währt, getreu beistehen und ohne ihre Bewilligung keine Sühne oder Frieden schliessen will *). — 1382, den 18. November.

Wy Otto van godes gnaden greue to holſten vnde to Schouwenborch bekennet in deſſem openen breue dat wy geſekert hebbet dem Rade van Minden alze vmme den krych vnde orloghe dar wy an komen ſin vmme oren willen van breue weghene de wy on ghegheuen hebbet, mit den Greuen van der Hoyen. weret dat Jemand in den krych queme de der van Minden vygent worde, vnde der ghenner, de mit on in deſſem kryghe ſin, vnde dar noch in komen moghen, vnde orer helpere, dat wy des truweliken by on vnde de mit on in deſſem kryghe ſin, vnde dar noch in komen moghen, vnde oren helpern bliuen ſcholen, vnde on behulpen weſen al dat orloghe vt, vtgeſproken hertogen wentzlaw vnde hertogen Albrecht to Saſſen vnde to lůneborg, hertogen Otten vnde hertogen Albrecht van Brunſwyg, vnde hern hinrik heren to homborg. vnde vns noch zonen noch vreden ſcholen eder en willet, it en ſy mit orem willen. Alle deſſe vorſcreuen ſtücke loue wy dem Rade van Minden in truwen ſtede vnde vaſt to holdende, vnde hebbet des to tůghe vnſe Ingeſegel an doſſen bref laten ghehanghen, de ghegheuen is na godes bord Drůtteynhundert Jar an deme twee vnde achtentigeſten iare an ſunte Elyzabeth auende.

25. Knappe Hermann Bock von Nordholz stellt einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihn als ihren Knecht über das Schloss Eldagsen, es ihnen zu bewahren, gesetzt haben. Nur dann soll Gewinn und Verlust auf ihre Rechnung kommen, wenn sie ihn zu sich entbieten oder er ins Land eingefallene Feinde jagt. Wenn die Herzöge ihm nicht zum Rechte oder Vergleiche verhelfen, darf er sich vom Schlosse gegen Unrecht wehren. Wollen sie am Schlosse ferner bauen und es stärker befestigen lassen, so soll er ihrem Knechte, welcher den Bau ausführt, zehn löthige Mark und nöthigen Falls auf ihren Rath mehr geben. Diese seine Auslage sollen sie ihm mit 10 Procent verzinsen und ihn, bevor sie ihm dieselbe wieder erstatten, vom Schlosse nicht entsetzen. — 1382, den 25. November. K. O.

Ik hermen Bock van Northolte knape Bekenne openbare in deſſeme breue dat de houchgeboren vorſten her wentzlaw vnde her albrecht hertogen to Saſſen vnde to Luneb my beualen hebben ere ſlot to Eldaghefſen dat ick dar ſcal ere knecht weſen vnde en dat ſcal truweliken vorwaren. vnde ick ſcal dar myne eghene koſte hebben de wile ick dat ynne hebben vnde dar ôre knecht byn. Were auer dat ſe my beden na en to Ridende vnde ick denne na on Rede So ſcolde ſchade vnde vrome ôre weſen Were ock dat de vigende ſochten in ôre land. vnde ick denne Jagede So ſcolde ock ſchade vnde vrome ere weſen. Were ock dat my Jemand vorvnrechtede de wile ick dar ôre knecht byn. dat ſcolde ick on witlik don enhulpen ſe my denne bynnen twen maneden darna nicht likes eder rechtes So môchte ick my mynes vnrechten van demeſeluen ſlote wol erweren. alſe langhe dat my van den ſeluen de my vorvnrechtet hedden. lik eder recht wedderfaren konde. vnde wanne my dat wedderfaren konde. So ſcolde ick dat nemen. Wolden ſe dat vorbenomede ſlot vôrder buwen vnde vaſter maken So ſcullen ſe dar ôren knecht hebben de

*) Von dieser im Archive der Stadt Minden befindlichen Original-Urkunde hat der (im Jahre 1861 verstorbene) Bibliothekar Mooyer zu Minden eine Abschrift mitgetheilt, wornach obiger Abdruck besorgt ist.

dat van ôrer wegen buwe. vnde deme ſcal ick denne ſchicken vnde don Teyn lodighe mark dar ſcullen ſe my denne to enem Jare vp geuen to tinſe ene lodige mark. vñ my de bewiſen vp to nemende in ôrer gewiſſen gulde. Were ock dat ick ôreme knechte na ôreme Rade mer gheldes dede. wat des were dar ſcolden ſe my io to enem Jare. vppe teyn mark. ene mark to tinſe geuen. vnde wat des gheldes were dat ick ôreme knechte na oreme Rade gedan hedde eder dede. dat ſcolde ick hebben vnde beholden an demeſeluen ôreme ſlote to Eldagheſſen vnde ſe en ſcolden my denne van demeſeluen ſlote nicht endſetten ſe enhedden my dat gheld mit deme tinſe de ſek dar vp boren môchte gentzliken vnde al betalet eder mynen willen dar vmme gemaket. vnde wanne ſe my myn gheld efft ick dat daran hebbe mit deme tinſe dar vp betalet hebben So ſcal ick en ôre vorbenomede ſlot to Eldagheſſen ane hinder vnde vortoch wedder antwerden. Des to Orkunde dat ick den vorbenomeden heren alle deſſe vorſcreuen ſtücke in guden trûwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken holden wille. hebbe ick myn Ingeſegel laten hengen an deſſen breff De geuen is Na godes bord dritteynhundert iar in deme twe vñ achtentigeſten Jare an ſunte katherinen dage der hiligen Jůncfrouwen.

26. Otto von Gardz zu Garz klagt den Rathsherren der Stadt Lüneburg, dass er, seine Brüder und ihre Leute während des Friedens von den herzoglichen Leuten Bindrime, Dethard Wulf und deren Helfern aus den herzoglichen Schlössern und Städten Lüchow, Dannenberg und Wustrow mit Brand und Raub angegriffen und ihre Leute gehängt werden. Klagen bei den herzöglichen Vögten sind erfolglos geblieben. Er bittet, den Herzog von Lüneburg zu bewegen, dass derselbe ihm zur Erlangung seines Rechtes Hülfe leiste; sonst droht er, sich mit Pfändern zu entschädigen. L. O.

Honorabilibus viris. Dominis
Conſulibus in Lůneborch preſentetur *).

Salutatione Amicabili premiſſa.. Ik Cůndeghe vnde Claghe iů achbaren wyſen Ratheren to Lůneborch. dat ik vnde myne brůdere. vnde vſe arme Lůde. werden ſchyndet. vnde rouet. vnde ghe brant. vnde vſe man ghe henget. ane ſcůlde. van myner heren van Lůneborch be ſethenen mannen Byntrymen. Dythart wůlf. vnde Ore hůlpere. vth mynez heren Landen. ſlothen. vnde ſteden. vnde vth ſynen Lantweren vnde dar wedder In. vthe Luchowe. Dannenberg. vnde wůſtrowe dy vns ſchynden vnde rouen bynnen eynem rechten hanthvrede. vnde ik dat mynez heren van Lůneborch vogheden vele claghet hebbe. dy my nycht be hulpen ſin. Hir vmme Bidde ik iů dinſtliken. dat gi truweliken berychten. mynen Heren van Lůneborch dat he my be hůlpen werde. dat my dar vmme ſchy alze vele alze recht is. wente gi vnde alle bederue lude mynez ſcolet weldich ſin. iſt dat my dez nycht en ſchůt. vnde kan ik my eynez pandez er halen. dar hope ik an iů nicht hebben broken. vnde wyſet my dar an iuwen Gůden willen dez wil ik vmmer vor dynen. vnde bidde vmme Gutlich antwerde. Datum Gardz meo ſub Sigillo.

Otto de Gardz format.

27. Die Gebrüder Nicolaus und Kuno von Quitzow kündigen dem Bertold Kind den ihm für das Land Lüneburg angelobten Frieden und wollen ihm denselben nicht länger halten. — (1382), den 26. November. L. O.

Grud to voren zo id nů ghewant is wetet bertelt kynt den vrede den we iuw ghefecht hebben vor dat lant to luneborch den vrede ſegghe we iuw vp vñ we en konnen nenen vrede lenk myt iuw lyden vnder clawes inghe͂ Datum lentzen feria IIII[a] poſt katherine.

Clawes vñ Cone brodere
heten van quytzowe dant.

28. Knappe Bertold von Hohnhorst bescheinigt, dass Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihm alle von Kosten, Schaden, Pferden, Verlust und Geldauslagen herrührende Schuld bis auf hundert Mark Pfennige,

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

welche ihm am 25. December 1383 vermittelst Habe und Pferden entrichtet werden sollen, bezahlt hat, und quittirt deshalb über den Empfang der 450 Mark, für welche wegen des Schlosses Lauenbrück Ritter Johann von Escherte und der herzogliche Vogt Segeband Voss sich verbürgt haben. — 1382, den 30. November. K. O.

Ik Bertolt van Honhorſt knape Bekenne openbare in deſſeme breue dat de houchgeborne fürſte myn gnedige here hertoge albrecht hertoge to Saſſen vnde to Luneb̃ my fruntliken betalet hefft alle de ſchulde de he my van koſten ſchaden van perden van verluſt vnde an ghelde wente an deſſen iegenwerdigen dach ſchuldich is geweſen vnde dar vmme mynen willen gemaket hefft alſo dat ick den vorbenomeden mynen heren quit ledich vnde los aller ſchulde. alſe der vefftehalffhundert mark dar my her Johan van Eſcherte vnde Segeband vos myns herren van luneb̃ vogit van deſſeluen myns herren wegen vor gelouet hebben alſe van der louwenbrůgge wegen vnde aller ander ſchulde id ſie an perden an ſchaden eder an koſten wo men de mit ſunderken worden benomen mach. dar ick denſeluen mynen herren wente an deſſen iegenwerdigen dach vmme to ſproken vnde vmme gemanet hebbe eder manen mǒchte vñ hebbe my des van myner vnde myner Eruen wegen den dat an růren mochte eder mach genczliken vortegen alſo dat ick noch ſe dar nicht mer vp ſaken noch manen ſcůllen eder willen. vnde were dat ick van den vorbenomeden mynen herren van luneb̃ Jenighe breue eder bǒrgen hedde vppe gheld. ſchaden eder koſte. de breue vñ bǒrgen ſcullen io to voran ledich vnde los weſen vñ ſchal eme deſeluen breue van ſtunden an wedder geuen vñ deſeluen ſyne bǒrgen ledich vñ los laten ok ſcal ick dat vormǒgen mit mynem veddere Johanne van honhorſt dat he deme vorbenomeden mynen heren van Luneb̃ ok ane vortoch ſcal ledich vnde los laten der ſeluen penninghe vnde ſchulde de he vns beiden mit enander ſchuldich is vnde vorbreuet hefft. Sunder hundert mark luneb̃. penninghe bliuet my myn herre van Luneb̃ ſchuldich de ſcal he my betalen alſe nů to wynnachten vort ouer en Jar mit haue vnde perden alſe twen ſinen Mannen vnde twen mynen frunden dǔncket redelik weſen Des to Orkunde dat ick dem vorbenomeden mynem heren vñ ſinen Eruen alle deſſe vor ſcreuen ſtucke ſtede vnde vaſt holden wille hebbe ick myn Ingeſ̃ van myner. vñ myner Eruen wegen laten drucken an deſſen breff de geuen is to Luneb̃ Na godes bord dritteynhundert Jar in deme twe vñ achtentigeſten Jare an ſǔnte Andreas dage.

29. Ritter Johann von Escherte bescheinigt, die ihm in dem Steinwedeler Walde verschriebenen hundert Mark von dem Bischofe Gerhard von Hildesheim erhalten zu haben. — 1382, den 13. December. K. O.

Ek her Jan van eſſcherte Ridder bekenne openbar mit duſſem breue .. vor my vñ myne eruen, dat my de erwerdighe vader in Gode vñ here myn here Biſſcop, Gherd to hildenſem degher vñ al betalet heft. de hundert mark, de we hadden an deme Stenweder wolde. vñ ſegget on̄ vñ Sin Stichte der hundert mark quid ledich vñ los in duſſem breue So dat we noch nemant van vnſer weghen dar vorder nene anſprake noch hinder an don̄ ne ſcullet noch ne willet, ock loue ek her ian vorbeñ mynem vorg̃ heren van hildenſem in duſſem ſuluen breue dat ek eder myne eruen ſcullet vñ willet vnſem vorbeñ heren Sinen bref weder ledich vñ los antworden vnvortoghet vñ ſcadelos alſo vro als Borchard van luttere to hus kǔmt, de den bref to duſſer tid vns beward, Duſſes to openbarer bekantniſſe hebbe ek myn Ingheſeghele witliken an duſſen bref ghe henget laten, Na Godis drittenhundert iar in deme twey vñ achtigheſten iare in Sinte lucien daghe.

30. Die Gebrüder Christian, Nicolaus und Martin von der Lyd erklären, zwei Theile des Schlosses Bederkesa auf dem niederen Hause, nämlich den Theil rechter Hand neben der Brücke, wenn man zum Schlosse hinaufgeht, und den Theil linker Hand neben der Brücke, von denen ersterer dem Suring, letzterer dem Ditmar von Borch gehört hat, ferner die auf beiden Seiten der Brücke in der Vorburg belegenen Besitzungen und die in der niederen Burg auf der rechten Seite, wenn man ins Thor kömmt, gelegene Besitzung, überhaupt ihren ganzen in der Urkunde vom 9. October 1382 genannten Antheil am Schlosse

und an dessen Zubehör dem Erzbischofe Albrecht, dem Domprobste, dem Domdechanten und dem Domcapitel zu Bremen für 400 Mark Pfennige verkauft und Bezahlung erhalten zu haben. — 1383, den 4. Januar. XXIV.

Wy kerſten Clawes vñ Merten brodere ghe heten van der lyd knapen Bekennet vñ betughet openbare an deſſem breue vor alle den ghennen de one zeet vñ horet leſen dat wy myt willen vñ myt beradende mude vnde vortmer myt vulborde vnſer erfnamen hebbet vor koft vñ vor kopet in deſſeme breue to enem rechten ewighen erůekope den deyl wanmen vppe dat Slot gheyt to Bederkes tho der vorderen hant negheſt der brugghe dat ichteſwanne Suringhe hort hadde vñ to der luchteren hant ok negheſt der brugghe den deyl dede Detmers van borch ghe weſen hadde dede beleghen ſin vppe deme ſyden hus to Bederkes vñ vortmer an der vorborch vppe bedent haluen der brugghe de were de dar beleghen ſyn. vñ in der nedderſten vorborch wan men inte deme dore kůmpt vppe der vorderen ene were. vnde vortmer wes we hebben an deme Slote to Bederkes vñ wes wy hebben an der vorborch an der neddерſten vorborch an dem dorpe vnde van ackere vp dem velde to Bederkes den berchorn de dar licht vnder deme Slote to Bederkes. vñ wes wy hebben an deme zee to Bederkes. vñ wes wy hebben an deme kerklene to Bederkes. vñ wes wy hebben an deme holte dat gheheten is de horſt dat vor Bederkes licht deme hogheborne vurſten Byſcope Alberte. dem Domproueſte dem Domdekene vñ deme menen Capittele der kerken to bremen vor veer hundert lubeſche mark penninghe alſo to Stade ghinghe vnde gheue ſint. de vns rede al vñ wol be talet ſynt na vnſem willen. Des vorſcreuenen Slotes kerklenes holtes vnde gudes ſchole wy vnde willet rechte warende weſen to allen tyden. Tho ener mereren be kantniſſe deſſer vorſcreuenen ſtucke ſo hebbet ouer deſſeme kope weſen de wiſen beſchedenen lude Bertolt kint Erik van elme Gherd van bramſtede hinrick ſolſeken Johan trepel vñ Siuert leembeke vñ uele guder anderer lude. Tho ener betughinghe alle deſſer vor ſcreuenen ſtucke ſo hebbe wy brodere vor gheſcreuen vnſe Inghezegele witliken vor deſſen bref ghe hanghen laten Anno dominj M̊ CCC̊ LXXXIII̊ Octaua Innocencium.

31. König Wenzel gestattet den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, den ihnen und ihrem Lande Lüneburg am 25. Juli 1382 von ihm verliehenen Landfrieden, wie es für ihn, für das Reich und für alle diejenigen, welche an dem Frieden Theil nehmen oder nehmen werden, Nutzen und Noth erfordert, in allen einzelnen Punkten, so oft es nöthig ist, zu verbesseren. — 1383, den 6. Januar. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher Kunig czu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dieſem brieue allen den die yn ſehent oder horent leſen wann wir den hochgebornen Wenczlawen vnd Albrechten herczogen czu Sachſen vnd czu Lunenburg vnſern lieben oheimen vnd furſten iren erben vnd nachkomen als herczogen czu Lunenburg vnd dem Lande deſſelben herczogtums czu Lunenburg ſulche fride vnd recht gegeben haben als der allerdurchleuchtigiſte furſte vnd herre her karl etwann Romiſcher keyſer vnd kunig czu Beheim vnſer lieber herr vnd vater dem lande czu weſtfalen gegeben hat als das vnſer kunigliche brieue vſweyſent volliclicher douon durch furſichtikeit vnd gancze ſtete trewe die wir alleweg an den vorgenanten vnſern lieben oheimen vnd furſten ſteticlichen befunden haben vnd teglich befinden mit wolbedachtem mute vnd rechter wiſſen haben wir yn als ein Romiſcher kunig muge vnd macht gegeben vnd geben yn auch mit crafft dicz brieues das ſie den vorgenanten frid wo ſie dunket do es vns dem heiligen Reiche vnd allen den die yn denſelben fryden yeczund ſein oder dorein kumen werden erlich nucze vnd not ſein wirdet mugen beſſern in allen ſeinen begreiffungen vnd mogen das tun ſo dicke des not iſt alle die weile das wir oder vnſer nachkomen an dem Reiche Romiſche keyſer oder kunig es niht widerruffen Mit vrkund dicz brieues verſigelt mit vnſerr kunigclicher Maieſtat Ingeſigel der geben iſt czu Prage nach Criſtes geburte dreyczehenhundert Jar dornach in dem dreyvndachczigiſten Jaren an dem obriſten tage vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem czweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Siben Jaren.

De mandato dominj Regis domino duce Teſchinenſi
referente Conradus Epiſcopus lubicenſis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Jacobus de Cremſir.

32. König Wenzel gebietet dem Erzbischofe Friedrich von Cöln, allen anderen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knappen, Städten, Gemeinden in Westphalen und allen anderen Theilnehmern des dortigen Landfriedens, mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, denen er am 25. Juli 1382 für ihr Land Lüneburg denselben Landfrieden gegeben hat, welcher dem Lande Westphalen vor langer Zeit von dem Kaiser Karl IV. verliehen worden ist, die Uebereinkunft zu treffen, dass wer in den zu einem der beiden Landfrieden gehörenden Landen und Städten verfestet und verwiesen ist, es auch in den zum andern Landfrieden gehörenden Landen und Städten sein soll. — 1383, den 6. Januar. K. 0.

Wir wenczlaw von gotes Genaden Romiſcher Kunig czu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim, Embieten dem Erwirdigen Friderichen Erczbiſchoff zu Colen, vnſerm lieben nefen vnd, furſten, vnd allen andern furſten Geiſtlichen, vnd werltlichen, Grefen, freyen, hern, Rittern, Knechten, Steten, gemeinden, vnd allen andern, die in dem gemeynen fride ſein czu weſtfalen vnſerr genade vnd alles gut, wann wir den hochgebornen, wenczlawen vnd Albrechten herczogen zu Sachſen vnd czu Lunenburgk, iren erben vnd nachkomen als herczogen zu Lunenburgk, vnd dem lande deſſelben herczogtůms, zu Lunenburgk, einen gemeinen fride gegeben haben noch laute vnd ynhaldůng, ſulicher, gemeinen frides vnd recht, als etwenn der allerdurchtigiſte furſte vnd herre her karl Romiſcher keyſer vnd kunig czu Beheim vnſer lieber herre vnd vater euch vnd dem Lande czu Weſtfalen gegeben hat vor langen czeiten, douon durch gemeinen frid vnd nucz der land iſt vnſer meynung vnd wollen auch ernſtlichen, das welich man der noch laute deſſelben gemeynen frid vnd recht in weſtfalen verczalt vnd verweiſet wirdet, das der auch verweiſet vnd verczalt ſol ſein, yn allen den Landen vnd Steten, die yn dem gemeinem fride zu Luneburgk begriffen yczunt ſein oder werden, vnd ouch wer in denſelben friden vnd rechten, czu Lunenburgk verczalt oder verweiſet wirdet, das der ouch gleycherweis verczalt vnd verweiſet ſein ſol, an allen enden vnd Steten, die yn den Lantfriden czu rechten czu Weſtfalen ſein begriffen, vnd gebieten euch dorůmb ernſtlichen vnd veſticlichen bey vnſern vnd des Reichs hulden, daz ir daz mit den vorgenanten vnſern lieben oheimen vnd furſten herczogen zu Sachſen vnd czu Lunenburgk vberein tragen vnd vberein komen ſullet, vnd yn auch mit yn vnd ſie hinwider gancz vnd vollenkomenlichen haldet, an allerley widerrede, Mit vrkund dicz Briefs verſigelt mit vnſerm angedruktem Ingeſiegele. der Geben iſt czu prag nach Criſts geburd, dreyczehenhundert Jar, darnach in dem dreyvndachczigiſtem Jare am obirſten tag, vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem czweinczigiſtem. vnd des Romiſchen in dem Sibendem Jaren.

De mandato dominj Regis
Conradus Epiſcopus Lubicenſis.

33. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Ludeke von Hetelde und den Wasmod Kannenschleger mit den ihm von Ludeger von Garszenbüttel resignirten Höfen zu Essenrode und Allerbüttel. — 1383, den 15. Februar. V.

Min wilghe plichtighe denſt to vorn Leue gnedighe Juncher hertoghe frede̅ hertoghe to brunſ̃ vnde lunebr̅ ek ludegher van garſſenbuttele ſende gik vp in deſſeme breue bi twen iuwen mannen de hir na ſcreuen ſtan twene buw houe vnde dre kothoue in dorpe to edzenrode vnde eynen buw hoff vnde eynen kot hoff in dem dorpe to almerſbuttele vnde den ſedel hoff to eſſenrode mit allen oren tobehoringhen in dorpen in velden alſe ek dat van gik to lene hebbe vnde nemeliken eyn holt dat de kley heyt alſo beſchedeliken dat gi ludeken van hetelde edder wene he wel mede belenen anders en ſcal deſſe vp ſande nene macht hebben Des to eyner bekantzniſſe hebbe ek myn ingheſegel ghe hengt to deſſem breue vnde we egheling van ſchallinghe vnde ludeke Robeyn bekennen in deſſem ſuluen breue dat ludegher vorghenompt bi vns vnſem gnedighen Juncheren hertoghen ffrede̅ hertoghen to Brunſ̃ vnde lunebr̃ vp ſand dit vorghenomede gud vnde he vnd ſine eruen don des gantze afticht mit deſſem vnderſchede oft vnſe gnedighe Juncher ludeken van hetelde edder wene ludeke wel dar mede belene des to eyner betuchniſſe hebbe we Egheling vnde ludeke borgere to Brunſ̃ vorbenompt Dorch des vorbenomden ludeghers bede willen vnſe inghe-

ſegele bi ſin inghefegele ghehengt an deſſen breff vñ is ghefcheen Na goddes bord dritteynhundert Jar in dem dre vñ vnd achtighiſten iar des anderen ſondaghes in der vaſten.

V.

We frede˜ etc bekennen etc dat we gelegen hebben to eynem manliken lene ludeken van hetelde vñ waſmode kanſlegere II buw houe vñ III kothoue indem dorpe to Edzenrode vñ I buw hof vñ I kothof indem dorpe to almerſbutle vñ den ſedel hof to Edzenrode mit alle oren to behoringen de ludegher van garſnebutle vns vp gefecht vñ geſ(ant) heft by twen vnſen mannen alſe ſych dat gebord vñ hebbet duſſen vorb̃ dat ſulue gud wedder gelegen dorch ſyner bede willen alſe vorſcreuen by Ecgelinge van ſchallinge vnde ludelue ro(beyn) wart vns dat gud van ludegers wegene vp geſant.

34. Die Gebrüder Achatius und Hermann Grube, Bürger zu Braunschweig, resigniren ihrem Lehnsherrn, dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und Lüneburg, Ländereien zu Ingeleben zu Gunsten des Ludolf von Ingeleben.

V.

Vnſen wilgen plichtigen denſt touorn Leue gnedige Juncher hertoge frederich hertoge to Brunſwig vñ luneburch Ek agacius gruben vñ hermen myn broder Borgere to brunſwig we ſecgen vñ ſenden iů vp by twen iuwen mannen IIII houe landes mit aller to behoringe de belegen ſynt vp dem velde to Ingeleue alſe vnſe vader agacius grube vnſe vader de van iů gehad hadde alſo beſchedeliken dat gy ludolue van Ingeleue dat ſulue gud lenen to rechtem manliken lene weret dat des nicht enſchege ſo enſcholde duſſe vpſande neyne macht hebben To Orkunde duſſer ding ſo hebbe ek agacius vorb̃ myn Inḡ gehenget laten an duſſen bref des myn broder hermen mede bruket vñ we Junge holtnicker vñ ludolf van valeberge bekennen induſſem ſuluen breue dat duſſe vp ſecginge geſchen is in vnſer Jegenwordicheyt vñ betugen dat mit vnſen Inḡ nach der bord Criſti etc.

35. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg klagt über seinen erbgeborenen Mann Heinrich von Veltheim, dass derselbe ihm seinen Bürger und Diener Henning Kogele in seinem Dienste gefangen und beraubt hat, und verlangt, dass derselbe von (dem Landvogte) Lambert (von Alden) vor Gericht geladen werde.

K. C.

Dei gracia Frede˜ etc.

Vnſe gunſt vñ guden willen to vorn Lamb˜ Leue biſunderen frund alze we dy vor gebeden hebbet alzo bidde we dy to dem anderen male. dat du willeſt laden hen˜ van velthem. de vns afgegrepen heft henninge kogelen vnſen borger vñ denre vnde ſyne haue genomen alzo alze he in vnſem denſte reyt vñ ome vor ſchaden ſtonden dat we mit blickenden ſchyne ſyner haue vñ ſynes ſulues lyue wol bewiſen moget dar he vñ de ſyne one vñ ſyne haue in orem gewalde hebbet [1]) Duſſen ſchaden heft he vns vñ vnſem borger vorb̃ gedan alze he vnſe erue borne [2]) man is vñ ſek to den eren an vns des nicht vor waret en heft.

36. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verleihet 4 Hufen Landes zu Siersse, 2 Theile des Meierhofes daselbst und 2 Hufen Landes auf dem Felde zu Timmerlahe mit Ausnahme eines darin den Capittelsherrn zu St. Blasius in der Burg zu Braunschweig gehörenden Zinses an Henning Kogele und, nachdem derselbe ihm die Güter resignirt hat, an Conrad von Brostidde, Bürger zu Braunschweig, zu Lehn und an dessen Frau Gese zur Leibzucht.

V.

We frede˜ etc bekennen etc vor vns vñ vnſe eruen dat we gelegen hebbet vñ lenet henninge kogelen vñ ſynen eruen to eynem manliken lene IIII houe de gelegen ſynt vp dem velde to ſyrdeſſe vñ twene deyle an dem meygerhoue dar ſulues mit aller nud vñ to behoringe ouk hebbe we one gelegen vñ lenet

---

[1]) Die Worte *dar he — hebbet* sind Zusatz derselben Hand. [2]) Das Wort *erue borne* ist Zusatz derselben Hand.

twe houe vp dem velde to Tymberla mit dem dat dar to hord ane den tyns den de heren vterborch to ſũnte blaſie vnſe Capellane dar an hebben Duſſes vorb̃ gudes wille we ore here vñ ware weſen wanne ſe dat van vns eſſchet to Orkunde etc.

Dit ſulue gud heft vns hennig kogele wedder vp geſecht vñ hebbet dat ſulue gud dorch ſyner beyde willen wedder gelegen Corde van broſtidde vnſem borgere to brunſ̃ to eynem manliken lene vñ geſen ſyner huſvrouwen to eyner liftucht vñ hebbet on dar breue vp geuen alſe we henninge vorb̃ vore ge dan hadden vñ willen des ore ware weſen wanne on des nod is.

37. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Conrad von Brostidde, Bürger zu Braunschweig und dessen Frau Gese mit Hebungen in Höfen und Ländereien zu Timmerlahe. V.

We ffredeř etc dat we hebben gheleghen vnde lenen in diſſem ſuluen breue Corde van (Broſtidde) vnſem borgere to Brunſ̃ to eynem manliken lene vnd gheſen ſyner rechten huſvrowen to ey(ner) rechten lifftucht ſeſteyn ſchillinghe niger Brunſ̃ penninghe an twen hoyuen vnde (twen houen) de be leghen ſint vp dem velde vnde in deme dorpe to tymmerla vnde an alle der nu(d de dar) to hord an dorpe an velde alſo alſe (henning) koghelen ok van vns hadde to lene (had vnde) we ſchullen de vorbenomeden Corde vnde gheſen belenen mid hande vnde mid mun(de alſe) eyn wonheyt is wan ſe an vnſe (jeghen)wordicheyt komen vnde dat van vns (eſſchen vnde) we willen on der ſeſteyn ſchillinghe eyn rechte ware weſen vnde ſe entleſten (van allir rechten) anſprake wur vnde wanne on des nod is vñ van vns eſſchen vnde be(tughen dat) mid vnſem Inghef̃.

38. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt Eggeling und Hildemar von Strobeke mit den ihm von Heinrich von dem Hus resignirten Ländereien und Höfen zu Ahlum. V.

(Dem) hochgheborn furſten hertoghen ffredeř hertoghen to Brunſ̃ vnde Lunebř Minen willighen denſt gnedighe (Junch)er Ek hinrik van dem hus ſende gik vp bi twen Juwen mannen de hir na ſcreuen ſtad (ſeuen) houe vnd dre houe to adenum mit alle dem dat dar tho hord (alſo ek dat van gik vore ghehad) hebbe to lene vnd wente an deſſe tiid alſo vorder alſe (gi dar) mede willen belenen (Eggel)inghe vnde (hilmare) van ſtrobeke ſo ſcal deſſe vp ſande macht hebben vnde we (ludeleff van wen)thuſen vnde roleff van veltſtide bekennen in deſſeme ſuluen breue dat deſſe vp ſande vor (vns alſo) ſchen is vnde bringhen gik gnedighe Juncher de vorbenomeden houe vnde houe vp alſe we (iuwe) man ſin dor hinrikes bede willen alſo vorder deſt gi de vorb̃ (von ſtrobeke mede) belenen (to) eyner betughinghe hebbe we vnſe inghefegele mit hinrikes (inghefegele an deſſen breff ghedrucket.)

V.

We fred̃ etc bekennen etc dat we gelegen hebben Ecgelinge vñ Hilmare van ſtrobeke VII houe (vñ) III kothoue to adenum mit alle dem dat dar to hort de hinrich van dem hus vns vpgeſ(echt) vñ geſant heft by twen vnſen mannen alſe ſych dat gebord vñ dorch ſyner bede willen (hebbe) we id duſſen vorb̃ wedder gelenet by ludelue van wenthuſen vñ Roleue van velſtidde (wart) vns dit gud vorb̃ vpgeſand etc.

39. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg erlauben den Aebten, Pröbsten, Geistlichen, Stiften, Klöstern, Kirchen, Gotteshäusern, Rittern, Knappen, Bürgern, welche Gut und Renten auf der Saline zu Lüneburg besitzen, und allen übrigen Salininteressenten, in und vor Lüneburg nach Sohle zu suchen und, wenn sie dieselbe finden, sie in die Stadt auf die Saline oder nach einer andern Stelle zu leiten, sie zur Verbesserung ihres Salingutes und ihrer Renten zu benutzen, auch nach eigenem Ermessen in die Nutzung der Sohle sich zu theilen. Die früheren Freiheiten und Gerechtsamen der Saline sollen sich auf die neue Sohle und auf das davon gewonnene Salz erstrecken und den Herzögen keine andere Abgabe davon, als der gewöhnliche Salzzoll, entrichtet werden. Für diese Erlaubniss haben die Salininteressenten ihnen 2500 Mark Pfennige bezahlt, welche zur Einlösung einiger Schlösser der Herrschaft Lüneburg verwandt worden sind. — 1383, den 22. Februar. K. C. 14.

We Wentzlau vnde Albrecht van godis gnaden Hertogen to Saſſen vnd to Luneborg to Angeren vnd to Weſtfalen Greuen to Brene Palantzgreue in Saſſen des heiligen Romeſchen rikes Ertzemarſchalc Bernd van der ſuluen gnade hertoge to Brunſwich vnd to Luneborg Bekennet openbar in deſſem breue dat we mid vulbort vnſer Eruen vnde na rade vnſes truwen Rades georlouet vnd ge gheuen hebbet to ewiger gaue vnſen leuen andechtigen Ebbeten Proueſten vnd allen geiſtliken luden Stichten Cloſteren Kerken Godeſhuſen vnd Leuen Ridderen knechten Borgeren vnd ghemenliken allen den de gud edder renthe in der Sulten to Luneborg hebbet edder in tokomenden tiden vurweruet dat ſe Solen moget ſuken wur ſe de vinden konnet bynnen edder buten vnſer Stad luneborg vnd moget de bringen vnd leden in de Stad uppe de Sulten de nu is edder vp en ander blek wor en dat euen is. vnd moget der ſuluen Solen bruken to beteringe eres Sulte gudes vnd erer renthe vnd dat laten wanne vnd wo dicke ſe willet vnd moget de brukinge der Solen vnder ſik ſaten wo en dat bequeme is vnd wo ſe willet des ſcholet ſe vulle macht hebben dar enſcholle we vnd [1]) vnſe eruen edder nakomelinge ſe ſament edder beſunder nummermer ane hinderen noch hinderen laten vmme nenerleye ſake vnd we enbeholden vns noch vnſen eruen edder nakomelingen dar nenerleye macht noch recht edder anſprake ane Ok ſcal de nye Sole vnd dat Solt dat dar van kumpt hebben vnd aller wegene gentzliken bruken aller vryheit vnd rechticheit de de Sulte to Luneborg vnd dat zultegut vnd de der dat zultegut is hebbet van vns vnſen elderen vnd vorvaren vnd van anderen heren. doch ſchal vns vnd vnſer herſchup Luneborg dat Solt wanne men dat van der nyen Solen ſud, Tollen gheuen alſe dat andere zolt van oldinges heft ghe dan, vnde deſſe breff en ſchal nen ſchade weſen allen breuen Priuilegien vnd vryheit. de de Sulte to Luneborg vnd dat zulte gud mid eren to behoringen er deſſer tid ge had vnd noch heft de ſchollet ſament vñ beſunder in vuller kraft bliuen. Hir vore vñ vmme leue vnd vruntſchup hebbet vns de, de to der zulten horet. Viff vnd Twintich hundert marc penninge gheuen, de we ghekeret hebbet to loſinge idliker vnſer herſchup luneborg Slote Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd eyn yewelk beſunderen loue we Wentzlau vnd Albert vnd Bernd vorbenomet hertogen vor vns vnſe eruen vnd nakomelinge den vorbeſcreuenen Ebbeten Proueſten vñ allen gheſtliken luden. Stichten Cloſteren Kerken Godeſhuſen vnd leuen Ridderen knechten Borgeren vñ ghemenliken allen den de gud edder renthe in der Sulten to Luneborg hebbet edder in tokomenden tiden vurweruet vnd eren nakomelingen ſtede vaſt eweliken in guden truwen to holdende vnvurbroken. To orkunde hebbe we vnſe Inghezegele henget laten in deſſen breff De gheuen is na godes bort dritteynhundert Jar In dem dre vñ Achtentegeſten Jare In Sunte Peters dage alſe he hoget wart.

Gedruckt in Jungii de jure salin. Syll. Doc. II. Nr. XII. p. 90.

40. Erzbischof Albrecht von Bremen erklärt, dem Grafen Christian von Oldenburg laut der von demselben abgelegten Rechnung 700 Mark schwerer Pfennige für Reiten, Dienst, Verlust an Pferden und für Auslagen zu schulden, und verspricht, ihn innerhalb des nächsten Jahres mit Geld oder Waare zu bezahlen, widrigenfalls der Graf die 700 Mark auf die Vogtei des Lechterlandes (im Stedingerlande) zu den 500 Mark löthigen Silbers schlagen soll, wofür sie ihm verpfändet ist *). — 1383, den 4. März. K. O.

Wy her Albert van Godes ghenaden Ertzebyſſchop der hilghen kerken tho Bremen Dŏth wytlich allen lůden vnde bekennet openbare In deſſen breue Dat wy na rade vnſer vrůnd myt guden willen vnde myt

---

Die Copiare XIV. und XV. lesen: [1]) *noch* statt *vnd.*

*) Ausser der im Theile V. unter Nr. 105 mitgetheilten Urkunde vom 29. August 1377 sind noch folgende beiden Urkunden von demselben Tage über die Verpfändung des Lechterlandes vorhanden.

K. O.

Wy Albert van der ghenade Godes Ertzebyſſchop der hilghen kerken tho Bremen Bekennet vñ betůghet Openbare vor allen lůden In deſſeme Jeghenwordighen breue Dat wy mit beradenen mŏde vñ mit vŏrezathe vñ mit guden moetwillen. hebbet ghezath vñ zathet vñ in ene vaſte blyuende bezittende were laten. mit handen vñ mit Munde. vñ zettet vñ zathed vñ latet In de were In deſſen zůluen Breue vor en recht pand Deme Eddelen manne Junchern Kerſtene Greuen tho Oldenborch. Greuynnen Agneten ziner Echten vrowen vñ ere twyger rechten aneruen vñ deme ghenen de deſſen bref heft mit erer twyger willen ofte mit willen erer ên,

beradenen mode vns hebbet ghezat in rekenſchap Mit den Eddelen manne Junchern kerſtene Greuen tho Oldenborch vnde hebben zine rekenſchap ghehord vñ hebbet de vrůntliken to vns ghenomen vnde gheannamet alze van rydene vnde denſte dat he vns na vorreden vnde vorcoſtet heft vnde in perden vorloren heft vnde van vnſer weghene enwech ghegheuen vnde gulden heft dat in nůtticheyt vnſes Stychtes van Bremen ghekomen is alze de zůlue Greue kerſten vns myt rechter rekenſcop bewyzet vnde berekent heft Seven hundert mark zwarer penninghe alzo to Bremen In tale vnde In Mǒnte ghinghe vnde gheue zint de wy den zůluen vore nǒmden Greuen kerſtene vnde zinen rechten aneruen van rechter ſchuld ſchuldich

---

Vnze vǒghedye In deme lechtere lande mit allen rechte Mit Rychte. mit welde vñ mit wold. Mit al deſſen benǒmeden gude dat hir na ſcreuen ſteyt vñ mit allen gůde dat dar tho hort, mit der Manſchop mit Erue gůde mit denſte. mit plicht. mit allen lůden Eghen vnde vryg vnde den Tegheden To deme Rantzenbůtle mit dren bowachtighen huzen de to deme Rantzenbůtle beleghen zint, dér en Bowet Beneke Croghes. Dat andere wyſchman. dat derde Mauricies. vñ en hus beleghen to der Bardewiſch dar Olden heynen dochter vppe wonet vortmer dat vẽre tho der Ochtmunde mit der wyſch de dar en Jeghen ouer licht In den Bůrer velde. vnde Twelf nyge lant de de herſchap van Delmenhorſt vnder zich heft, vortmer twe hǒue tho den kampe Twe hǒue to Sclůte, en hus to Bůtzinghuzen vnde allen Tegheden vñ wǒrden. Mit vǒremede myt ſchatte myt Schůlden Mit vpkomynghe myt Renthen mit Tynzen Mit aller tobehǒringhe, alze dat beleghen is In der Brokzyden vnde In der lechtere zyden. vñ alze it Je to deme Stichte van Bremen ghehort vñ ghewezen heft vnde myt allerſclachter Nuth. Vor vyf. hundert. lǒdighe. mark gudes weſtfeleſchen zůluers vñ Oſenbrůcgheſchere wycht alze tho Bremen vppe der weſſele ghinghe vnde gheue is. de ze vns deghere vñ altomale wol betalet hebbet vnde de wy In Nůtticheyt vnzes Stichtes ghekeret hebbet. Mit make vñ mit bequemicheyt zunder Jenigherhande wedderſprake ofte hinder to bezittende vñ to Brukende, vnde wy ne ſcǒlet ofte ne willet Ofte nemand, deſſen vorenomden. de voreſcreuenen vǒghedye vñ ere tobehǒringhe alze hir vǒreſcreuen ſteyt nicht af lǒzen ofte af lǒzen laten alle de wile dat wy leuet It ne zy mit eren guden willen. Vnde were dat ze wath vorcoſtegheden Ofte wat vtgheuen vmme gud dat vteſtůnde ofte dat dar vntferet were van der vǒghedie Ofte dar de zůlue vǒghedye mede enghet ofte krenket mǒchte werden. dat queme to wo dat to queme, dat ſcolden ze altomale to zamende vppe deſſe vǒghedye rekenen. vñ ſcaln vñ ſcolden deſſe voghedye. gud vñ renthe mit aller tobehǒringhe alze hir voreſcreuen is Nicht vte eren weren laten. Er en de koſt vñ wat ze vtghegheuen hadden Mit den vorenǒmden. vyf. hundert lodyghen marken. degher vñ altomale wol betalet were bynnen der Stath to Bremen. vnde ſcǒlet ze vñ al de ere vñ willet myt der vǒreſcreuenen betalinghe van Bremen vppe vyf Myle weghes na. velighen wor ze leueſte willet vth vñ to hus zo dat ze mit der betalinghe Jo to Slote zunder ſcaden komen, dar ze willet zunder argheliſt Were ok dat en Jenich hinder ofte wedderneth In deſſer voghedye vñ in al den dat hir voreſcreuen ſteyt an velle dat queme to van gudes weghene wedder to der voghedye to vǒrderne ofte wor dat van to queme, wanner wy dar to van en gheeſched werdet So ſchole wy vnde willet en mit vnſen Rychten beyde mit gheſtliken vñ mit werliken vñ mit al vnſer macht trůweliken behůlpe wezen vñ helpen ane Jenigherleye eren ſchaden. wanner ze des van vns begherende zint vnde vns dat to eſchet ofte eſſchen latet. Were ok dat Junchere kerſten vorghenompt In vnſen denſte wath vorlore ofte vorcǒſteghede, dat ſcal an eme ſtan. wedder he dat vppe deſſe voghedye, rekenen vñ ſclan wille edder nicht. were dat he dat vppe deſſe voghedye rekende. vñ ſclǒghe, zo ne ſcholde men em de nicht af lǒzen de Coſt vñ dat vorlůs en zy vm mit den vorenǒmden vyf hundert lodighen marken vñ mit allen anderen ghelde vǒrgheſcreuen de erſte penningh mit den leſten deghere vñ altomale wol betalet vñ ze en hebben alle vorbleuen tynze vñ brǒke dar to vǒren vtghevǒrdert Vortmer zo loue wy en entruwen In deſſen breue, der vorenǒmden vǒghedye mit al deſſen voreſcreuenen Erue vñ gude vñ mit aller tobehǒringhe alzo alze hir vǒreſcreuen is Rechte vaſte vullenkomene vntobrokene warſcap to donde Nu wanner. wor vñ wo dycke en des noth is vī ze des van vns begherende zind, Alle deſſe vǒreſcreuenen ſtůcke vñ der en Jewelik by zunder hebbe wy Albert Ertzebyſchop vorghenompt ghelouet. vnde louet In guden truwen In deſſen breue Juncheren Kerſtene Greuen to Oldenborch vorghenompt Greuynnen Agneten vnde erer twyger rechten aneruen vñ den ghenen deſſen bref heft mit eren willen erer beyder ofte erer en Stede vnde vaſt tho holdene zo dat it en yo ſcal holden werden. vnuorbroken vñ zunder nyge vůnde zunder hůlperede Jeghen deſſen bref vñ zunder Jenigherhande argheliſt vñ hebbet des to ener vaſteren openbareren bekantniſſe vnſe rechte Inghezeghel mit wytſcap vñ mit guden willen ghehenghet laten to deſſen breue. Ghegheuen Na Godes borth Drůtteyn hundert Jar In deme zeuen vñ zeuentigheſten Jare In deme hilghen daghe zůnthe Johannezes baptiſten alze vm zin hoůet af gheſclaghen warth.

K. 0.

Wij Her Albert van ghodes ghenaden Erſebyſſcop der hylghen kerken tho Bremen Bekennet vñ bethughet Openbare in deſſen breue. Were Dat Junchere kerſten Greue tho Oldenborch vñ Agnete vnzer zůſter Dochter. in echſcåp nycht tho zamende en quemen. Id queme tho welke wys Dat tho queme. zo ſcål Greue kerſten vñ måch zik allykewol holden. In de zathe der voghedye vñ des Rychtes in den lechtere. In aller mathe Alze wij em de ghatet hebbet in vnſem breue Den wij em dar vp ghe gheuen hebbet. Dat loue wij Greuen kerſtene vorg̃ vñ tho ziner truwen hand gherde Speckyne Meynerde van Oldeneſſche gherde van Apen vñ Siverde van lyne, in truwen Stede vñ vaſt tho holdene zunder Argheliſt vñ Betughet dat mit vnſem Ingheſeghele ghe hanghen tho deſſem breue Datum Anno dominj M° CCC^mo Septuageſimo Septimo Ipſo die decollacionis Sanctj Johannis Baptiſte.

zint vnde ſcôlet vnde willet en de betalen vnde to willen wol bereden. bynnen enen Jare dat neyſt to kumpt na ghiſte deſſes ieghenwordighen breues Mit reden penninghen Ofte myt guder ware de der reden penninghe wol ghewerd zy, vñ dar en wol an ghenŏghe zunder Jenigherhande wedderſprake zunder hynder vnde zunder voretoch edder arghelíſt Were ok dat wy des nicht en deden dat queme tho wo dat to queme des god doch nicht en wille wellikerleye wijs dat ſchŭde So hebbe wy mit guden willen ghewillekoret vnde ouergheuen vnde willekored vnde gheuet ouer In deſſen zůluen Breue Dat de vorenŏmden Greue kerſten van Oldenborch vnde zine rechten aneruen Mŏghen vnde ſcôlen deſſe vorenŏmden Seven hundert Bremere mark rekenen vnde ſclan vp vnſe voghedye des lechterlandes to den vyf hundert lodyghen marken dar en de zůlue voghedye des lechterlandes vore ſteyt van vnſer weghene dar ze vnſe openen bezeghelden breue ok vp hebbet vnde wy en ſcôlet ofte en willet den vorenomden Greuen kerſten vñ zine eruen van der zůluen vŏghedye nicht entzetten ofte aflozen edder aflozen laten wy en hebben en de zeuen hundert Bremere mark mit den vyf hundert lodyghen marken vorghenompt zamentliken wol betalet den leſten penningh myt dem erſten deghere vnde altomale Alle deſſe voreſcreuenen ſtŭcke loue wy her Albert Ertzebyſſchop to Bremen vorghenompt in guden truwen den vorenomden Greuen kerſtene van Oldenborch vñ zinen rechten aneruen Stede vñ vaſt vñ vnuorbroken tho holdene zunder Jenigherhande arghelíſt vnde hebbet des to openbarer bekantniſſe vnſe Inghezeghel myt willen vnde myt ghantzer wytſcap ghehanghen laten tho deſſen breue Datum Anno dominj Milleſimo Trecenteſimo Octuageſimo tercio feria quarta proxima poſt Dominicam qua Cantatur letare Jheruſalem.

41. Ludeke Grope von Audorf (in der Vogtei Salzwedel) und sein Sohn Ludeke stellen einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihnen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes (und unter den sonst üblichen Bedingungen) das Schloss Warpke mit Gericht und allem Zubehör, jedoch ohne geistliches und weltliches Lehn, für 2400 Mark Pfennige auf halbjährliche Kündigung nach den drei ersten Jahren verpfändet haben. Sie geloben, falls die Herzöge vor der Einlösung sterben, den Pfandvertrag dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und den Erben beider Herzöge der über das Land Lüneburg errichteten Sühne gemäss zu halten. — 1383, den 8. März. K. O.

Ik Ludeke grope van Owdorpe Ludeke grope myn ſone be kennet vñ be tuget openbare in deſſem breue de be zegelet ys myd vnſen Ingezegelen dat de houchgeborn furſten hertoge wentzlaw vñ hertoge Albrecht hertogen to Saſſen vñ to luneborch vns vñ vnſen rechten eruen ge ſat vñ vor pendet hebbet ere ſlot werbeke myd allem rechte richte nůd vñ to be horinge alſe et dar be legen ys ane gheyſtlik vñ werlik leen de ſe on ſuluen be holden vor ver vñ twintich hundert mark luneborger penninge de we on na willen be talet hebben alſo dat we dat ſulue ſlot werbeke inne hebben vñ be holden ſcullet na vtgift deſſes breues dre iar wanne de dre iar vmme komen ſynt ſo moget ſe vns eder we on de loſinge kundigen eyn half iar vore vñ wanne wy on eder ſe vns de loſinge des ſlotes alſo ge kundiget hebbet ſo ſcůllet ſe vns wanne dat halue iar vmme komen ys de vorbenompden ver vñ twintich hundert mark luneborger penninge in der ſtad to vltzen myd redem luneborger gelde be talen ane vortoch eder vnſen willen dar vmme dege- dingen eder maken vñ ſe ſcullet vns dat ſulue gelt leyden twe myle weges van dennen vor allen den ghennen de vmme eren willen don vñ laten willet Were dat de vorbenompden vnſe heren ere eruen vñ nakomelinge hertogen to luneborch des nicht en deden ſo mochte we vnſes vorbenompden geldes be komen myd dem ſlote werbeke myd vnſen genoten der herſchop mannen van luneborch ane vorſten heren vñ Steden vñ weme wy dat ſlot deden vnſen genoten alſe vorſcreuen ys dem ſcholen ſe vor waringe don vñ ſe on weder alſe ſe vns ge dan hebbet vñ wy on weder er wy on dat ſlot antworden vñ dit vorbenompde ſlot ſchole wy vnſen vorbenompden heren eren eruen vñ nakomelingen hertogen to luneborch open holden to allen eren noden wanne wanne vñ wo dicke on des not ys vñ ſe des begeret vñ were dat vnſe vorbenompden heren orlogen eder krigen wolden van dem ſlote werbeke welken ammechtman ſe dar ſenden vñ vp eſſcheden eder vp eſſchen leten dem ſcholde wy ge mak don koken vñ kelner vñ he vñ de ſyne

ſcholden vns vñ de vnſe vor ſcaden vñ vnvoge be waren vñ ſcholden vns vor waringe don alſe ge wontlik ys vppe ſloten vñ veſten alſe redelik were vñ were dat vns ienich ſcade eder vnvoge ſchude van vnſen vorbenompden heren ammechtmanne eder den ſynen den ſcholden vns vnſe vorbenompden heren eder ere ammechtman weder don wanne wy ſe dar vmme maneden bynen dem negeſten verdendel iares dar na in vruntſcap eder in rechte Ok ſcullet vns vnſe vorbenompden heren vredegud geuen iegen vnſe plochwerk vñ buwerk dat we van dem ſlote werbeke buwen ift ſe dat an den vyenden hebben kunnen alſe et vnſen vorbenompden heren vñ erem ammechmanne dunket redelik weſen vñ were dat dit ſlot werbeke be ſtallet eder vor buwet worde ſo ſcholden vnſe vorbenompden heren dat redden vñ entſetten myd ganſer macht ane argeliſt alſe ſe erſten konden vñ weret dat dat ſlot werbeke vor lorn worde van vnſes vorbenompden heren kryges wegene des god nicht en wille ſo ſcholden vnſe vorbenompden heren vñ wy vns nicht ſonen noch vreden myd den ghennen de dat ſlot ge wunnen hedden ſe en hedden vns des ſlotes weder hulpen eder vnſer eyn en dede dat myd des anderen guden willen vñ were dat vns vnſe vorbenompden heren des ſlotes nicht weder helpen konden ſo ſcholden vnſe vorbenompden vns bynnen dem negeſten iare dar na alſe wy dat ſlot van eres kryges wegene vor lorn hedden eyn ander ſlot in dat ſulue ge richte vñ ge bede weder weder buwen dar wy dat gud dat to dem ſlote hort af be krechtigen mochten dat ſcholden ſe vns antwerden vor vnſe gelt dar ſcholde wy an ſitten vñ vnſe geld dar an hebben alſe wy vore an dem anderen ſlote hadden vñ were dat ſe des nicht en deden in dem negeſten iare dar na alſe wy dat ſlot van eres kryges wegene vor lorn hedden ſo ſcholden ſe vns vnſe geld geuen ane vortoch eder vnſen willen dar vmme maken myd eynem anderen eren ſlote alſe twen vnſer heren mannen vñ twen vnſer vrunden duchte redelik weſen vñ we ſcullet vnſer vorbenompden heren vñ erer eruen ere land vñ lude vñ alle de ghenne de ſe vor degedinget van dem ſlote vñ dar weder to vor ſcaden vñ vor vnvoge be waren vñ de myd nichte be ſchedigen eder be ſchedigen laten vñ wy vñ de vnſe ſcullet vnſer vorbenompden heren ge leyde vñ vor bindinge holden de ſe myd eren heren vrunden vñ Steden ge dan hebbet vñ vnſe vorbenompden heren ſcullet vns vñ de vnſe truweliken vor degedingen myd dem ſlote werbeke vñ ſcullet vns vñ der vnſer to allen tyden mechtich weſen to vruntſcap vñ to rechte vñ were dat vns iement vor vnrechtede dat ſcholde wy vor vnſen vorbenomeden heren vor clagen vñ on dat witlik don vñ en konden ſe vns denne nicht vruntſcap eder rechtes helpen bynnen twen manden dar na alſe we on vor claget vñ vor kundiget hedden ſo mochte we vns van dem ſlote werbeke wol vnrechtes irweren alſo lange went vns lik eder recht weder varen konde vñ were dat wy dat ſlot alſo van vnſes kryges wegene vorlorn ſo ſcholden vnſe vorbenomeden heren ere ſlot vñ wy vnſe geld vor lorn hebben vñ vnſe vorbenomeden heren vñ wy en ſcholden vns auer nicht ſonen noch vreden myd den yennen de dat ſlot ge wunnen hedden ſe en hedden vns des ſlotes weder hulpen eder vnſer eyn en dede dat myd des anderen guden willen vñ were dat deſſe vorbenomeden vnſe heren her wentzlaw vñ her albert af ghingen van dodes wegene de wyle dat we dyt ſlot werbeke inne hebbet ſo ſchole wy vñ vnſe eruen alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ artikule holden vnſem heren hertogen bernde vñ vnſer vorbenomeden heren eruen in aller wyſe alſe ere ſone bref vt wyſet de ſe vnder ander dar vp ge geuen hebben were ok dat deſſer vorſcreuenen borgen ienich ſtorue des god nicht en wille vñ wy van vnſen vorbenomeden heren dar vmme ge manet worden ſo ſchole wy vñ willet bynnen den negeſten verteynachten na der maninge on eynen anderen de mogelik to nemende ſy in de ſtede ſetten des ſtoruenen vñ de ſcholde louen in ſynem ſundergen breue alle deſſe na be ſcreuenen ſtucke vñ vñ artikule vñ dar en ſcal deſſe bref nicht mede ge velſchet weſen Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ artikule loue wy den vorbenomeden vnſen heren in guden truwen ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdene ane ienegerleye hulperede eder argeliſt vñ ſettet on dar vort vore to borgen vnſe vrund de hir na be ſcreuen ſtad Vñ wy her ludelef van dem kneſbeke Euerd van Marnholte Ernſt ſporeke herman ſporeke werner van bodendyke Gunter van plote vñ hempe bokmaſte be kennet openbare in deſſem breue dat wy hebbet ge louet vñ louet an guden truwen myd ſamenderhant den vorbenomeden vnſen heren hern wentzlaw hern Alberte eren eruen vñ nakomelingen hertogen to luneborch vor deſſen vorbenomeden ludeken gropen van

Owdorpe ludeken ſynen ſone vñ ere eruen dat ſe on al deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ artikele ſament eder eyn iewelik by ſunderen ſtede vaſt vñ vnvorbroken holden ſcullet in aller wys alſe vorſcreuen ſteyt vñ were dat deſſen vorbenomeden heren eren eruen vñ nakomelingen hertogen to luneborch ienich brok eder hinder worde an allen deſſen vorſcreuenen ſtucken vñ wy borgen dar vmme manet worden ſament eder ſunder by boden eder myd breuen dar wy wonachtich weren ſo ſcole wy bynnen den erſten verteynachten na der maninge in ryden in de ſtad to vltzen vñ dar eyn recht inleger Inne holden vñ dar nicht vt de broke eder de hinder en ſy den vorbenomeden vnſen heren genſlik vñ al weder dan na gnaden eder in rechte eder wy en don dat myd erem guden willen Des to merer be tůghinge hebbe wy borgen vorbenomed vnſe Ingezegele myd den vorbenomeden vnſer ſakewolden Ingezegele witliken vñ myd gudem willen ge henget laten an deſſen bref Geuen na godes bort Drutteynhundert Jar in deme dre vñ achtentigeſten Jare deſ ſondages vor palmen.

42. Ritter Heinrich von Grubenhagen gelobt in Gegenwart des Herzogs Albrecht von Braunschweig und einiger Anderen, dass, wenn er stirbt, ohne die am nächsten 11. November fälligen 300 Mark löthigen Silbers dem Bürger Conrad vor der Brüggen zu Einbeck bezahlt und denselben von aller für ihn geleisteten Bürgschaft kostenlos befreiet zu haben, die ihm von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig über das Schloss Grubenhagen (bei Rotenkirchen) und von dem edelen Herrn von Homburg über das Schloss Greene ausgestellten Schuldverschreibungen von seinen Erben dem Conrad vor der Brügge so lange gelassen werden sollen, bis sie ihm alle Schuld, Kosten und Auslagen bezahlt und ihn von aller Bürgschaft befreit haben, und tritt ihm, falls die Erben dies nicht thun, sein Recht an jenen Schuldverschreibungen, so weit es erforderlich ist, ab. — 1383, den 8. März. K. O.

Ek her Henr̃ van Dem Grubenhaghen. Rittere, Bekenne openbare in duſſem breue, Dat ek vnde myne rechten eruen ſculdich ſint rechter ſcult, Cord vor der Brugghen Borghere to Embeke vnde ſinen rechten eruen, eder deme de duſſen bref mid ſinem gůden willen ane ſine wederſprake hedde Dre hundert mark lodighes ſuluers Embekeſcher wichte vnde witte de ek van ome degher vnde al vp ghenomen hebbe. de ſcole we vnde willet•on gůtliken weder gheuen vnde betalen vppe ſinte Martins dach, de na vt gifte duſſes breues erſt to komende is binnen der ſtad to Embeke, vmbewornes dinghes ane lengheren vortoch, Were ok dat de vorb̃ Cord iemande vor my ghelouet hedde eder ſakewolde gheworden were, eder noch louede eder ſakewolde worde, it were buten Embeke eder dar en binnen, wo vele des were, dar ſcal ek vnde myne eruen vnde willet den vorb̃ Corde vnde ſine eruen ſchadelos van entledeghen degher vñ al alſo dat ſe des ane ſchaden weſen ſcolen ane ienigher leye weder ſprake eder behelpinghe. hedde ok Cord vorgheſcreuen na mynem dode dat god langhe vriſte, breue de my, eder mynen eruen ſpreken, efte we ſe myd mynen gůden willen hedde ſe weren van vnſem ghenedighen heren hertoghen Albrechte hertoghen to Brunſw̃ vppe dat hus to dem Grubenhaghen, eder van vnſem edelen heren to Homborch vppe dat hus to Grene eder watte breue dat weren, efte van weme ſe vt ghe gheuen weren, de ek ome rede gheantwordet hebbe, eder noch antwordede wo vele der noch weren eder noch worden de en ſcal de vorb̃ Cord eder ſine eruen mynen eruen, noch neymande van myner weghen nicht don eder antworden na mynem dode, efte ſek dat alſo velle, ſe en hebben Corde vorgenant eder ſine eruen erſt betalet, efte ek on wat ſculdich bleuen were, vnde ſe en hebben ſe ok erſt entledeghet vnde ſchadelos af ghenomen alles louedes aller coſte degher vnde al wat des Cord vorb̃ vor my ghe dan hedde, vñ vor my vmme myner bede willen ſakewolde gheworden were alſe vore gheſcreuen ſteyt, Vnde wat de dicke ghenomde Cord eder ſine eruen, efte de, de duſſen bref myd ſinem gůden willen ane ſine weder ſprake hedde, ſulf dridde bederuer lude vor dem Rade to Embeke beholden willet als recht is, dat ek on ſchuldich bleuen were, eder dar de vorb̃ Cord vor my ghelouet hedde eder ſakewolde vor my gheworden were, eder dat myd mynen beſeghelden breuen bewiſen mochte, dat ſcolen myne eruen eder we ſek mynes gůdes vnder wunde on weder gheuen vnde betalen vnde degher vñ al dar ſchadelos van entledeghen En deden des myne eruen nicht wo dane wis

dat to queme, ſo ſcal Cord vorb̃ eder ſine eruen, eder de, de duſſen bref myd ſinem gůden willen ane ſine weder ſprake hedde, de breue, de ek ome rede in ſine were gheantwordet hebbe eder noch antwordede myd mynem gůden vryen willen ane myne wederſprake hebben vnde der roweliken ghebruken like my ſuluen efte ek den noch leuede, vnde gheue on wllemacht mid den breuen to donde vñ to latende, dar mede to manende vñ dat gheld dat ſe vt wiſet to ir vorderne vñ quitacien dar vp to gheuende, vnde de breue den ſchuldeneren vñ den borghen weder to antwordene vñ ſe ledich vñ los ſegghen like my ſuluen alſe vore gheſcreuen ſteyt Vnde wanne Cord vorb̃, eder de, de hir vore myd ome beſcreuen ſint aller ſchult betalet ſint, de ek ome ſchuldich bleuen were, vñ van allem louede dar he vor my ghelouet hedde eder ſakewolde gheworden were degher vñ al ſchadelos af ghenomen were, vn wat Coſt Cord vorb̃, eder de, de hir vore myd ome beſcreuen ſint dar vp ghe dreghen hedden dat gheld myd den breuen to ir manende on ok weder ghe gheuen vñ betalet were Wat dar dan en bouen bleue, dat is myner eruen eder weme ek dat in mynem leſten beſchededе, Alle duſſe vorb̃ ſtucke vñ articule de duſſe bref vt wiſet vñ inne heft vñ eyn iewelik by ſunder loue ek her henr̃ van dem Grubenhaghen Rittere vor my vñ vor myne rechten eruen dem ergenanten Corde vor der Brugghen vñ ſinen rechten eruen, eder deme de duſſen bref myd ſinem gůden willen ane ſine wederſprake hedde in gůden truwen ſtede vñ vaſt to holdene ane ienigher leye in val. Duſſes to bekantniſſe hebbe ek myn inghefegel an duſſen bref ghehangen. Vnde we Albrecht van godes ghenaden hertoghe to Brunſw̃ her Ludolf van Echte Deken to ſinte Alexandre to Embeke, vñ Clawenberch hoye knape Bekennet in duſſem ſuluen breue, dat vns dat witlik is vnde dar an vnde ouer gheweſen ſint, dat her henr̃ van dem Grubenhaghen Corde vor der Brugghen vnde den de hir vore myd ome beſcreuen ſint de vorb̃ ſummen gheldes ſculdich is, vnde wat breue Cord rede in weren heft, eder her henr̃ vorb̃ ome noch antworde, wat der ſint, dat de, de vorgenante Cord, eder ſine eruen, efte de de duſſen bref myd Cordes vorb̃ gůden willen ane ſine wederſprake hedde, myd hern henr̃ van dem Grubenhaghen gůden willen ane ſine wederſprake hebbet. vñ her henr̃ vorb̃ heft on wllekomene macht ghegheuen myd den breuen to donde vñ to latene like ome ſuluen in aller wis alſe hir vore gheſcreuen ſteyt. Duſſes to bekantniſſe hebbe we vnſe inghefeghele dorch ſiner bede willen myd ſinem in ghefeghele an duſſen bref ghehenget laten, in eyn tuchniſſe duſſer vorſcreuenen dinghe. Datum Anno dominj Milleſimo. Trecenteſimo. Octuageſimo tercio ipſo die dominico Judica me deus.

43. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Gebhard von Berenbroke, einen neuen Altar in der Kirche zu Calvörde zu errichten. — 1383, den 11. März. V.

Van der gnade godis we fredeř hertoge to Brunſw̃ vñ Luneb̃r Bekennet Openbare Induſſem breue vor vns vñ vnſe eruen dat we geuerde van berenbroke orlouet hebben eynen altar to buwende inde kerken (to) kaluorde den he ſyne leuedage vorlenen ſchal mit allem rechte wanne vñ wu dicke de altar los werd (ouk) hebbe we mit geuerde vorb̃ gedegedinget wanne he af gheyt van dodes wegene ſo ſchulle we vñ vnſe eruen den ſuluen altar mit allem rechte vorlenen wanne vñ wu dicke denne de altar los werd hir ſynt ouer ge weſen her hans van honlege her gherd van wederden vñ her wilkin vnſe Cappelan perner dar ſulues des to Orkunde hebbe we vnſe Inğ gehenget laten an duſſen bref nach Criſti gebord M̊ CCC̊ LXXXIII. inſůnte gregorius auende.

44. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verpfändet fünf Pfund jährlicher Hebung in dem Grafenzinse zu Bettmar dem Ludemann Kale für 30 löthige Mark und belehnt ihn einstweilen damit. V.

Van godis gnaden we fredeř hertoge to brunſw̃ vnde Lunebř bekennet openbare Induſſem breue alle de one ſeen edder horet leſen dat we vñ vnſe eruen geſat hebben vñ ſettet vñ belenet ludemanne kalen vñ to ſyner getruwen hant hanſe ſynen brodere vñ ſyner eliken huſvrouwen to eyner lyftucht vif punt geldes to betmere vte vnſem greuen tynſe der ſe alle Jar dar vt nemen ſchullen twe punt to paſſchen nu an to ſtande vñ de anderen dre punt vp den neſten ſůnte Michahelis dach vor drittich lodige mark brunſw̃

witte vñ wichte de in vnſer herſchop nud gekomen ſynt duſſes tynſes ſchulle we vñ vnſe eruen vñ willet ore heren vnde waren weſen vor aller rechten anſprake wur vñ wanne on des nod is vñ ſe dat van vns eſſchet vñ wanne vns edder vnſen eruen des geluſtet dat we den vorb̃ tyns vñ gulde wedder loſen willen vñ duſſen vorb̃ danne ore drittich mark vorb̃ wedder gegeuen hebbet ſo ſchullen ſe vns van ſtund an vnſen tyns vñ gul(de) vorb̃ wedder antworden ledich vñ los alſe we on de nv to tiden geſat gelenet vñ belyftuchent hebbet ane wedderſprake.

45. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg ertheilt an Rikbrecht von Bervelde und an dessen Frau Pride seine Bewilligung, 36 Morgen Landes zu Rottorf bei Königslutter und 6 Schwaden Grases im See zu Schoderstedt dem Ludeke Bertramming, Bürger zu Schöningen, und dessen Sohne Heinrich für 9 löthige Mark zu verpfänden. V. 10

Alſus in der ſuluen wiſe is dit vnderſchreuene gůt nů verbreuet wolter ſchradere to luttere greten ſynem w(iue) vñ oren eruen.

We frederich etc bekennen openbare Induſſem breue dat Ricbrecht van beruelde vñ pride ſyn huſvrouwe vñ ore eruen geſat vñ gelaten hebben Ludeken bertramminge vñ hinrike ſynem ſone vñ oren eruen ſes vñ drittich morgen landes de gelegen ſynt vp dem velde to Rottorpe by koninges luttere vñ ſes ſwad graſes indeme ſee to ſchoderſtidde ouk belegen dar ſulues Induſſer wiſe dat we dem vorb̃ ludeken vnſem borgere to ſcheninge vñ hynrike ſynem ſone vñ oren eruen vñ deme de duſſen bref heft mit orem willen dar an bekennen negen lodige mark brunſw̃ witte vnde wichte dar dit vorb̃ gud one vore geantwordet is mit aller tobehoringe alſe dar to hord were ouk dat ludeke hinrik vorb̃ edder ore eruen ores geldes wed(der) bekomen welden mit dem lande vñ graſe mit eynem edder mit twen den welde we de ſuluen gnade vñ bekantniſſe don alſe we vore gedan hebbet vñ willen duſſes ore heren vnde ware weſen wanne on des nod is des to bekantniſſe ſo hebbe we on duſſen bref etc.

46. Die Rathsherren und Bürger des Weichbildes Münder erklären, dass das Versprechen des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg, von ihnen wegen seines Landfriedens, in welchen er sie als seine und der Herrschaft Lüneburg erblichen Bürger aufgenommen hat, Heeresfolge und Pflicht, so lange das Weichbild an die Herrschaft Homburg verpfändet bleibt, nicht zu fordern, ihm und der Herrschaft Lüneburg hinsichtlich der ihm geleisteten Huldigung keinen Nachtheil bringen soll. — 1383, den 12. März. K. O.

Wy Radman vñ borghere. des wicbeldes to Mundere de nu ſint vñ noch tokomen moghen bekennet In duſſem breue dat de hogheborne vorſte vnſe leue ghnedighe here her albrecht hartoghe to ſaſſen vñ to lůneborch vns vmme der gnade willen dat wy ſyne vñ der herſchop to luneborch erflike borghere ſyn vs In ſynen lantvrede ghe nomen heft vñ heft vs des ſynen bref ghe gheuen dat he vs to nener volghe efte plicht eſſchen en wel van des lantvredes weghene de wyle dat he efte de herſchop van lůneborch oſek van der herſchop van homborch nicht entledighet en hebbet vñ duſſe gnade de vs vnſe vorbenomde here doyt In ſynem breue dene he vs ghe gheuen heft de en ſchal ome efte der herſchop van lůneborch neyn hinder weſen In der huldeghinge de wy on ghe dan hebbet vñ wan wy entledeghet ſyn van der herſchop van homborch ſo ſchon wy vnſem vorghenomden heren vñ der herſchop van lůneborch den bref weder antworden To merer betuchniſſe ſo hebbe wy radmanne vñ borghere vorſcreuen vſe Ingheſeghel ghe hanghen an duſſen bref. Datum. anno. domini. M̊. CCC̊. LXXXIIĬ jpſo die gregorij pape.

47. Wilken und Walderich Lappe überlassen das von ihnen und von ihren Vorfahren auf das allerfreieste besessene Kirchspiel Nordleda mit aller Nutzung und mit dem Zehnten dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg und seinen Erben, einigen sich mit ihm erblich, huldigen ihm, geloben, bei ihm und seinen Erben mit treuem Dienste zu bleiben, wie es biederen Mannen gegen ihre rechten Herren ziemt, und ihnen das Schloss Ritzebüttel zu öffnen. Jedoch soll der Herzog ihnen den Schaden, welchen sie durch die Oeff-

nung des Schlosses und im Dienste erleiden, ersetzen. Ueber Irrungen zwischen dem Herzoge und ihnen, zwischen seinen und ihren Erben oder zwischen den Seinen und den Ihrigen soll ein aus zwei Freunden von der einen und aus zwei Freunden von der andern Seite zusammengesetztes Schiedsgericht richten. — 1383, den 22. März. **K. O.**

Wy. Willeken vnde Wolder. vedderen, gheheten lappen. Bekennen vñ betughen In deſſem breue openbare. dat wy mit vſen rechten eruen hebben ghelaten vnde laten In deſſem breue, Mit willen vnde mit wolberadene mude vnſem leuen gnedighen Heren vñ Hoghebornen vorſten, Hertoghen Erike van ſaſſen deme Jůngheren. vnde ſinen rechten eruen. dat kerſpel tho der Nortlede, mit al der nůt, de dar utkomen mach. mit tegheden. vñ vort mit alleme rechte, alſo uſe elderen vore vñ wy na dat, alder vryeſt beſeten vñ ghehat hebben bette In deſſen dach, vñ wy edder uſe eruen ſcollen vñ willen dar nicht mer opſaken yenegherleye wiſe, edder opſpreken .. Hirmede ſo hebbe wy us vorenet vñ gheſatet vñ ſetten us, Mit uſen rechten eruen, tho uſeme uorbenomden gnedighen heren vñ ſinen rechten eruen mit vulkomenheyt, vñ hebben, en, ghe huldighet, by en tho bliuende In allen noden mit truweme denſte, alſo bedderuen mannen, boret tho bliuende, by ereme rechten heren, vñ uſe ſlot tho Ritzebutle, ſcal en, eyn openſlot weſen, wan ze des tho erer not begherende ſen. Jodoch eft wy edder uſe eruen vſem heren uorbenomet edder ſinen eruen openden uſe ſlot vorbenomet. vñ dar ſcaden ouer nemen, edder In denſte, den ſcaden ſcollen ze us vñ uſen eruen wedderlegghen vñ uorvullen. vortmer dat got uorbede, eft dar yenegherleye twydracht worde twiſſchen vſem heren vñ ſinen eruen, vñ us vñ uſen eruen, edder twiſſchen den uſen In beydentſyden, it ſceghe, wo it ſceghe, der uorſcedinghe vñ des vleghes, ſcolen twe vrůnt erliker lude van der enen ſyden. vñ twy In deme ghe liken van der anderen ſyden [1]), vnde de vere ſcollen dat uorſceden mit vrůntſcap edder mit rechte, Dit loue wy uorbenomden willeken lappe vñ wolder lappe mit uſen rechten eruen, uſem uorbenomden heren vñ ſinen eruen In guden truwen vaſt vñ ſtede tho holdende ſunder yenegherleye arghelijſt vñ hulpereden de deſſen bref velſchen edder breken moghen, vñ des to tughe ſo hebbe wy uſe Inghezeghele mit willen tho deſſem breue ghehenghet laten, de Screuen Is na godes bort drutteynhundert Jar dar na In deme dre vñ Achtentegeſten jare In den hilghen daghen tho Paſſchen.

48. Verzeichniss der Ausgaben auf dem Schlosse Celle unter dem Vogte Ludeke Juncher vom 29. März 1383 bis 2. März 1384 und der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Rethem unter demselben vom 23. November 1382 bis 8. November 1383. **K. O.**

Anno dominj M̊ CCC̊ LXXXIIIi̊ inder paſche weken rekende myn here mid Ludeken Juncheren. vnde blef dem voghede ſchuldich hundert vnde LXXX mark, Dyt is dat de ſulue Ludeke Junchere mynem heren hertogen Alberte hertogen to ſaſſen vnde to luneborch ſoder des negeſten ſondages na paſchen gewunnen heft to tzelle.

Des Erſten ſondages na paſchen. Inder erſten weken III ſol vor lamvleyſch. X ſol vor ſpaden to dem teygelhus. VI ſol minus IIII den vor IIII himpten moltes den teygeleren.

Des mandages.

Des dinxſedages. II mark et IIII ſol ſes teygeleren to lone.

Des midwekens quam myn here. XVIII den vor viſche IIIł mark vor witbrot vnde weten mel. ſoder ſunte Andreas daghe wente an deſſen dach. VII ſol vor hufflach den werkperden den dorſcheren to lone VII ſol.

Des donnerſdaghes. .I. pund vif teygeleren to lone.

Des vrydaghes. VI den den viſcheren.

Des Sonnauendes. II ſol vor eygere. II ſol vor viſche VI. mark et IIII ſol vor X ch haueren de weken .V. mark vor .V. ch moltes. .VI. mark vor VI ch roggen.

---

1) Hier fehlt etwas, vielleicht *mechtich weſen.*

Summa huius ſeptimane XXVIł mark II ſ̄ol et VIII đen̄.

Des Sondaghes inder Anderen weken IIII ſ̄ol vor lamvleyſch .. XXX ſ̄ol. ver mannen de ſten breken .I. weken .I. mark to lone den teygeleren.

Des mandaghes. II ſ̄ol vor lamvleſch do ſulues reyt myn here to der kedenborch wort .I. mark ver greueren to lone to dem teygelhus.

Des dinxſedaghes. VIIł ſ̄ol vor twe ſten bicken III ſ̄ol et IIII đen̄ vor twe ſeel to der kedenborch. XXI ſ̄ol vor pile.

Des midwekens VI mark vor ene tunnen botteren. II mark et IIII ſ̄ol ſes teygeleren to lone.

Des donnerſdaghes. XX đen̄ vor lamvleſch XVI đen̄ plumphoſen de gingh na mynem heren. .I. pund honouerſch dem teygelere to der nyenſtad.

Des vridaghes. VI đen̄ den viſcheren XXI đen̄ vor dre pund olies.

Des Sonnauendes. XXVIII đen̄ vor eygere. III mark et II ſ̄ol vor .V. c̄h haueren der weken III mark vor dre c̄h roggen IIł mark vor IIł c̄h moltes.

Summa eſt XXV mark et IX đen̄.

Des Sondaghes inder III weken. .I. ſ̄ol vor dre molden. XVIII đen̄ vor ene aſſe IX mark minus IIII đen̄ kalk to honouere. XXX ſ̄ol ver ſtenbrekeren vor ene weken. XVIII ſ̄ol dren teygeleren to lone.

Des mandaghes.

Des dinxſedaghes. XX đen̄ vor lamvleſch. .I. mark vor XII c̄h haueren to vore van brunſw̃.

Des midwekens VIII ſ̄ol et IIII đ vor twe ſelen mit allem gerede.

Des donnerſdaghes IIII ſ̄ol Jegere de reyt to mynden XIIIIł ſ̄ol her Jane van eſcherte to pantquitinghe. XX đen̄ vor lamvleſch.

Des vridaghes VI đen̄ den viſcheren .I. pund et IIII đen̄ vor .I. veteken olies II ſ̄ol pirrejane de gingh to hildenſem.

Des Sonnauendes. do quam myn vrowe van holſten III ſ̄ol vor viſche III ſ̄ol vor eygere. XVII ſ̄ol vor ene tunnen hildenſemes beers. IIIIł mark et IIII ſ̄ol vor VI c̄h haueren IIIł mark vor IIIł c̄h moltes. III mark vor III c̄h roggen Duſſes ſuluen daghes ginghen de murlude erſt to werke. III ſ̄ol twen murmeſteren to lone II ſ̄ol et IIII đen̄ ver knechten to lone.

Summa huius eſt XXVII mark et VIIł ſ̄ol.

Des ſondaghes inder IIII weken. XX đen̄ vor lamvleſch .. XXX ſ̄ol ver ſtenbrekern to lone de weken. XVIII ſ̄ol dren teygeleren to lone.

Des mandaghes. X ſ̄ol vriberge to pantquitinghe ludeken detmers. II mark hermen werkueſtere vor roggen et mold.

Des dinxſedaghes. .V. ſ̄ol vor bodene vnde Standen to bindende Do ſulues quam myn here van der heyde to. III mark et IIII ſ̄ol vor .I. vad bers inden keller. V mark vor .I. vad embekes bers Inden keller XX đen̄ vor lamvleſch.

Des midwekens II ſ̄ol vor viſche II ſ̄ol vor eygere VI mark et VI ſ̄ol vor kalk to honouere.

Des donnerſdaghes. IIII ſ̄ol peynemanne de gingh na den kloſterwagen III ſ̄ol et IIII đen̄ vor lamvleſch ..

Des vridaghes. VI đen̄ den viſcheren III ſ̄ol henneken arndes de how̃ inder ſprake IX mark vor .I. voder embekes bers inden keller.

Des ſonnauendes. IIII ſ̄ol vor viſche Do ſulues reyt myn here to der nyenſtad. IX mark et VI ſ̄ol vor XV c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen .V. mark vor .V. c̄h moltes.

Summa. huius .L. mark et XIII ſ̄ol et II đen̄.

Des Sondaghes inder .V. weken inder cruſeweken XII ſ̄ol vor hoppen VII ſ̄ol to vorlone vor VI c̄h moltes van brunſw̃ Des auendes quam de van Euerſten na mynem heren II ſ̄ol vor lamvleſch .. .I. mark

vor I. tunnen bers. XXX ſȯł ver ſtenbrekeren ene weken. XVIII ſȯł III teygeleren to lone ene weke IIII mark minus II ſȯł dren murmeſteren mid XVI knechten vor vif dage to lone.

Des mandaghes. XVI đēn vor viſche XVIII ſȯł den ſegeren to lone vor IX daghe.

Des dinxſedaghes. II ſȯł vor eygere.

Des midwekens quam myn here van der nyenſtad IIł ſȯł vor viſche .I. mark et .I. ſȯł vor ene tunnen bers. in den keller.

Des donnerſdaghes inder himmeluard. XX đēn vor lamvleſch.

Des vridaghes VI đēn den viſcheren.

Des ſonnauendes. II ſȯł vor eygere. II ſȯł vor viſche Do ſulues red myn here to luneborch wort IIII mark et VI ſȯł vor VII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen .V. mark vor .V. c̄h moltes.

Summa huius eſt XXVIIIł mark.

Des Sondaghes inder VI weken do quam de van Euerſten van luchow. XX đēn vor lamvleſch.. XVII ſȯł vor I. tunnen bers inden keller XVIII ſȯł enghelken to vorlone to der drakenborch XVIII ſȯł ludere de helen to vorlone to der drakenborch VIIIł mark vor kalk to honouere. .I. pund IIII ſtenbrekeren vor IIII daghe XII ſȯł dren teygeleren vor IIII daghe III mark et IIII ſȯł dren murmeſteren. mid XVI knechten to lone vor IIII daghe.

Des mandaghes. X đēn vor lamvleſch.. VI mark vor kalk. to honouere.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens IIII ſȯł ſtripen de gingh vp de lů to wenſene.

Des donnerſdaghes. .I. mark to vorlone vor haueren vnde brod van riddagheſhuſen.

Des vridaghes. VI đēn den viſcheren do ſulues quam myn here van luneborch to.

Des ſonnauendes. indem pinxſtauende III ſȯł vor viſche III ſȯł vor eygere. IIII mark et VI ſȯł vor VII c̄h haueren der weken VI mark vor VI c̄h roggen .V. mark vor .V. c̄h moltes.

Summa huius eſt XXXIX mark et IIII ſȯł.

Des Sondaghes to pinxſten inder VII weken. do reyt myn here to der nyenſtad wort, XXX ſȯł dren ſtenbrekeren. de weken to lone IIł mark IIII teygeleren de weken. .V. mark et .I. ſȯł dren murmeſteren mid XVII knechten to lone vor VI dage VII mark minus IIII ſȯł vor XII elen wandes. den murmeſteren. de elen vor IX ſȯł.

Des mandaghes. VI ſȯł plumphoſen vnde perſonen de ginghen mid mynes heren breuen.

Des dinxſedaghes quam myn here weder II mark et IIII ß vor .I. tunnen embekes et .I. tunnen hildenſemes bers XXX ſȯł vor .I. tunnen haringhes.

Des midwekens inder quatertemper VIł mark vor .I. tunnen botteren. III ſȯł vor viſche IIł mark twen knechten to lone van paſchen to pinxſten de hulpen ſegen.

Des donnerſdaghes. XVIII đēn vor viſche XXVII ſȯł. vor den ſtenwech. to makende by dem bomgarden.. twen mannen.

Des vridaghes. VI đēn den viſcheren III ſȯł vor viſche de nam myn here mede Do ſulues reyt myn here to meydeborch word.

Des Sonnauendes. .I. ſȯł vor viſche .V. ſȯł vor eygere. II ſȯł henneken arndes. de how inder ſprake .V. mark vor VIII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes. IIIł mark vor hoppen.

Summa huius eſt XLVIII mark minus II ſȯł.

Des ſondaghes inder VIII weken XXXII mark et XVI đēn vor murſten to der nyenſtad .I. pund IIII ſtenbrekeren vor IIII daghe .I. pund IIII teygeleren vor IIII daghe. III mark minus II ſȯł twen murmeſteren mid XVI knechten to lone vor IIII daghe XI ſȯł enem murmeſtere mid twen knechten to lone do men de kedenbrorch brak.

Des mandaghes.

Des dinxſedaghes. XIII ſ̄ł hinr̄ weſtuale to pantquitinghe. X ſ̄ł vriberge to pantquitinghe. de reden to bodendike.

Des midwekens indes hilgen lichames auende. XVI đ̄en vor viſche VIII mark vor keſe.

Des donnerſdages. XLł mark minus VI đ̄en. borſtelde vor CC. vnde LV. ſchepel. kalkes. IX ſ̄ł enem knechte de mad de kalk.

Des vridaghes. VI đ̄en den viſcheren II mark et IIIł ſ̄ł vor huffflach . .

Des Sonnauendes. .I. ſ̄ł vor viſche II ſ̄ł vor eygere. Des auendes quam myn here vnde de van euerſten II ſ̄ł vor viſche. XVII ſ̄ł vor ene tunnen bers inden keller IIł mark vor IIII c̄h haueren de weken. VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt .C. mark et IIII mark XIII ſ̄ł et II đ̄en.

Des Sondaghes inder IX weken do reyt myn here to luneborch wort .I. pund dren ſtenbrekeren vor vif daghe to lone .I. pund dren teygeleren vor vif daghe. IIII mark minus VI đ̄en dren murmeſteren mid XVI knechten to lone vor vif dage XII ſ̄ł. to badelone den murluden Do ſulues toghen de murlude to rethem.

Des mandaghes. XVIII ſ̄ł vor .V. vate halberſtades bers to vorlone van brunſw̃.

Des dinxſedaghes. vor krude peper vnde ſafferan II mark.

Des midwekens .I. ſ̄ł vor viſche.

Des donnerſdaghes.

Des vridaghes. VI đ̄en den viſcheren II mark et IIII ſ̄ł vriberge to pantquitinghe do reyt he to bodendike.

Des Sonnauendes quam myn here van luneborch to III ſ̄ł vor viſche III ſ̄ł vor eygere. III mark et IIII ſ̄ł vor .I. vad bers. in den keller. II mark minus II ſ̄ł vor III c̄h haueren. .V. mark vor .V. c̄h moltes. III mark vor III c̄h roggen.

Summa huius eſt XXVI mark et IIIł ſ̄ł.

Des Sondaghes inder X weken XVI đ̄en vor junge honre Do ſulues reyt myn here to honouere wort XXX ſ̄ł ver ſtenbrekeren vor VI dage IIł mark ver teygeleren vor VI dage.

Des mandaghes. II ſ̄ł plumphoſen de gingh to luchow̃.

Des dinxſedaghes quam myn here van honouere. XVI đ̄en vor junge honre.

Des midwekens XVII ſ̄ł minus II đ̄en to vorlone vor VIII c̄h moltes et VI c̄h roggen van brunſw̃.

Des donnerſdaghes. do eten mid mynem heren de van honlege bertenſleue vnde andere mynes heren man. III ſ̄ł minus IIII đ̄en vor VIII honre.

Des vridaghes. VI đ̄en den viſcheren.

Des Sonnauendes IIIł ſ̄ł vor viſche IIII ſ̄ł vor eygere. VIIł mark vor XII c̄h haueren do ſulues hadde myn here ene ſammelinge to wenſene vpper alre IX mark vor IX c̄h roggen des quam to wenſen en del. IIIł mark vor IIIł c̄h moltes de men bruwede indre vate. V mark vor V c̄h moltes.

Summa huius eſt. XXVIII mark et XIIII ſ̄ł et II đ.

Des Sondaghes inder XI weken III ſ̄ł vor junge honre Do ſulues led myn here kopen vor XVII lodighe mark haueren de quam to rethem . . XXX ſ̄ł ver ſtenbrekeren vor VI daghe to lone VIII ſ̄ł. vor exſe den ſtenbrekeren de hadden ſee to ſlagen Ił mark ver teygeleren vor VI dage.

Des mandaghes gingh mynes heren ſammelinghe to rethem wort VI ſ̄ł vor ſchapen vleyſch XVI đ̄en vor honre Des auendes quam her henningh van walmede buſſe van bertenſleue Aſſwin van ſaldere Cord van marnholte vnde andere mynes heren man II ſ̄ł vor honre. IIII ſ̄ł vor .I. ſchapes buk. XVII ſ̄ł vor I. tunnen bers. III mark to vorlone vor haueren van brunſw̃ to rethem.

Des dinxſedaghes do reyt myn here to rethem II ſ̄ł vor ſcapen vleyſch.

Des midwekens I. ſ̄ł vor viſche.

Des donnerſdaghes IIII ſ̄ł vor .I. ſchapes buk VIII đ̄en vor honre Des auendes quemen myns

heren man weder van rethem wol mid LX perden. V ſol vor enen ſchap. III ſol vor eygere. II mark et II ſol vor II tunnen bers inden keller. XII ſol to vorlone haueren van brunſw̃.

Des vridaghes VI d̃en den viſcheren IIIł ſol vor olie twene vridaghe.

Des Sonnauendes. III ſol vor eygere. XVIII d̃en vor viſche. VI mark et IIII ſol vor X c̄h haueren. II mark vor II c̄h moltes. III mark vor III c̄h moltes.

Summa huius eſt XXV mark et XVIII d̃en.

Des Sondaghes inder XII weken .. V. ſol vor enen ſchapes buk. XVI d̃en vor honre. XVI d̃en pirrejane de gingh to wulueſbutle VIII d̃en enghelken de gingh to yſenhagen Ił mark ver teygeleren vor VI daghe. Do ſulues quemen de murlude van rethem.

Des mandaghes. XVI d̃en vor honre. XXVIII ſol. twen deckeren. mid VI knechten to lone vppe der hoppenborch .. IIII ſol meldenichte de gingh mid mynes. heren breue to hertogen alberte vam ſolte.

Des dinxſedaghes. XVI d̃en vor honre IIII mark et VII ſol vor kalk to honouere. IIIł ſol tancken to lone de was to rethem.

Des midwekens quam myn vrowe. to tzelle. II ſol vor eygere. XVI d̃en vor honre. XVII ſol vor ene tunnen bers. de quam to walſrode do was dar myn here nacht XXVIII d̃en vor enen heket de quam to walſrode III mark heynen peynen de myn here dar vorterde IIIł mark vor hoppen.

Des donnerſdaghes. quam myn here van walſrode XVI d̃en vor honre.

Des vridaghes. VI d̃en den viſcheren. XI ſol vor en dyſeltow̃. XVI d̃en. to vorlone hoppen van brunſw̃. I. pund vor olie van brunſw̃.

Des Sonnauendes. IIII ſol vor viſche III ſol vor eygere. Do ſulues reyt myn here to rethem. .V. mark vor VIII c̄h haueren. VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXXIIII mark .V. ſol et IIII d̃.

Des Sondaghes inder XIII weken Ił mark ver teygeleren vor VI daghe IIII mark dat ſee vor dem ouene legen III ſol vor ene ſtriclade den teygeleren. V mark et VIł ſol et II d̃en dren murmeſteren mid XVI knechten. vor VI dage to lone.

Des mandaghes quam myn here van rethem. II ſol vor eygere.

Des dinxſedaghes. in vigilia Johannis baptiſte IIII ſol vor viſche VI ſol bungere. raboden walen knechten to pantquitinghe.

Des midwekens II ſol vor viſche.

Des donnerſdaghes red myn here to der elue to. XVII ſol vor ene tunnen bers inden keller.

Des vridaghes. VI d̃en den viſcheren.

Des Sonnauendes. vaſteme ſunte peter. III ſol vor viſche IIII ſol vor eygere. X ſol ver lemenklikeren vppe der hoppenborch IX ſol henneken arndes. to lone vpper hoppenborch. .V. mark vor VIII c̄h haueren. VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXIX mark II ſol et II d̃en.

Des Sondaghes Inder XIIII weken .I. pund ver teygeleren vor vif dage V mark et II d̃en minus III ſol dren murmeſteren mid XVI knechten vor vif dage to lone XII ſol eneme vor den ſten to behowende to der kedenborch vor III weken vnde dre daghe.

Des mandaghes. II mark et VI ſol vor .I. c̄h grutte.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens .I. ſol vor eygere.

Des donnerſdaghes. I. pund ludere van helne to vorlone to der drakenborch haueren.

Des vridaghes. VI d̃en den viſcheren. Do ſulues quam myn here van der elue to vnde reyt to brunſw̃ wort.

Des Sonnauendes. V. ſol vor eygere. III ſol vor viſche. IIł mark vor IIII c̄h haueren de weken. VI mark vor VI c̄h roggen. IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXIII mark et VIII đēn.

Des ſondaghes inder XV weken. XXI ſōł ver lemenklickeren vpper hoppenborch vor VI dage IIII ſōł henneken arndes vor VI daghe vpper hoppenborch Do ſulues quam myn here weder van brunſw̃ XV. ſōł III teygeleren to lone vor vif dage III mark minus .V. ſōł dren murmeſteren mid XIIII knechten to lone vor IIII dage. VI ſōł to badelone den murluden.

Des mandaghes do ſulues reyt myn here to luneborch vnde de murlude togen inden bergerwold.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens .I. ſōł vor viſche.

Des donnerſdaghes.

Des vridaghes VI đēn den viſcheren. III mark den wechteren to lone.

Des ſonnauendes. III ſōł vor viſche. .V. ſōł vor eygere. VI ſōł et VI đēn vor aſſe vnde leddern to makende X ſōł vor .I. c̄h haueren den hunden III mark et II ſōł vor vif c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXIII mark et IIII ſōł.

Des Sondaghes inder XVI weken. IIł mark ver teygeleren vor VI dage.

Des mandaghes.

Des dinxſedaghes. do hadde myn here ene ſammelinge vppe de marke XV mark vor twe voder vnde twe tunnen bers. dat quam to eſche vnde des ward dar en vad. gedruncken. dat andere quam to tzelle in mynes heren keller IIII mark vnde .I. ſōł vor .V. c̄h haueren den voderdemen to eſche. VI ſōł den haueren dar to vorende vn̄ ber.

Des midwekens XVI đēn vor viſche. III ſōł vor pile to ſtickende.

Des donnerſdaghes. XII ſōł vnde III đēn orer dren vor dat dor to makende vp dem ſlote.

Des vridaghes. VI đēn den viſcheren. IX ſōł to vorlone. VI c̄h roggen van brunſw̃.

Des Sonnauendes. III ſōł vor viſche. IIII ſōł vor eygere. V ſōł lemen vnde cleyen to grauende VI ſōł III tymmerluden vpper hoppenborch vor II dage X ſōł vor .I. c̄h haueren den hunden. II mark minus II ſōł vor III c̄h haueren deweken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark. vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXXVI mark IIł ſōł et .I. đēn.

Des Sondaghes inder XVII weken XXII ſōł ver teygeleren to lone.

Des mandaghes.

Des dinxſedaghes quam myn here. van luchow̃ vnde hadde weſen vor tzoltwedele.

Des midwekens in ſunte marien magdalenen auende IIII ſōł vor viſche.

Des donnerſdaghes. V. mark de myn here vorterde mid ſinen mannen to dorpmarke. an haueren bere. vnde botteren etc.

Des vridaghes Inſunte Jacobus auende VI đēn den viſcheren. Do ſulues reyt myn here to honouere. IIII ſōł vor viſche de nam myn here mede. IX ſōł to vorlone vor VII c̄h roggen van brunſ̃ VIII ſōł to vorlone vor VI c̄h moltes van brunſ̃.

Des Sonnauendes. IIII ſōł vor eygere. III ſōł vor viſche. XII ſōł dren tymmerluden. vor ver dage. de lantkamere to makende vpper hoppenborch. VII ſōł lemenklickeren. vpper hoppenborch. X ſōł vor enen c̄h haueren den hunden. IIIł mark vor hoppen. IIII mark minus IIII ſōł vor VI c̄h haueren deweken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa huius eſt XXVIIIł mark minus VI đēn.

Des Sondages inder XVIII weken. XVIII ſōł den teygeleren to lone XIIIł mark vor holt VI ouene ſtens to bernende.

Des mandaghes. Des dinxſedaghes. Des midwekens I. ſōł vor viſche.

Des donnerſdaghes. XX ſōł arnde ſmede to hufflage.

Des vrydaghes. VI đēn den viſcheren. Do ſulues was myn here nacht to dorpmarke. .I. pund vor

II c̄h haueren. dar vodert. Iƚ mark vor ber vnde koſte. IIII ſō̄t vor en ſtoueken wins to dorpmarke mynem heren.

Des ſonnauendes II ſō̄t vor viſche IIII ſō̄t et IIII đē̄n vor eygere. VI ſō̄t vor ſlote vnde ſlotele to der hoppenborch XVII ſō̄t to pantquitinghe dem van euerſten de quam van bodendike X ſō̄t vor enen c̄h haueren den hunden. III mark et II ſō̄t vor V c̄h haueren deweken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXXV mark et X đē̄n.

Des Sondaghes inder XIX weken Iƚ mark ver teygeleren to lone.

Des mandaghes.

Des dinxſedaghes. X mark vor keſe.

Des midwekens XVIII đē̄n vor viſche.

Des donnerſdaghes.

Des vridaghes. VI đē̄n den viſcheren XVIII ſō̄t vor. I lechelne olies van brunſw̃. Do ſulues was myn here to dorpmarke nacht XVII ſō̄t vor ene tunnen bers to dorpmarke. Iƚ mark vor haueren II c̄h IIII ſō̄t vor en ſtoueken wins to dorpmarke mynem heren.

Des Sonnauendes in ſunte laurencius auende II ſō̄t vor viſche. des auendes quam myn here to tzelle. II ſō̄t vor viſche Iƚ mark dren tymmerluden vpper hoppenborch to lone X ſō̄t vor deckelon vpper hoppenborch. VIIƚ ſō̄t vor IX daghe II lemenklikeren vpper hoppenborch X ſō̄t vor .I. c̄h haueren den hunden. IIƚ mark vor IIII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa. eſt XXXIƚ mark et VI đē̄n.

Des Sondaghes inder XX weken. do reyt myn here to honouere word. XXII ſō̄t IIII teygeleren to lone.

Des mandages in die laurencij quemen de poſte mid X perden na mynem heren.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens quam myn here van honouere. vnde her Jan van eſcherte Dydeř van manſlo. vnde andere mynes heren man III ſō̄t vor viſche.

Des donnerſdaghes. reyt myn here to rethem. vnde de poſte vnde andere mynes heren man to bodendike III mark et VI đē̄n den poſten to pantquitinghe. VIII ſō̄t vriberge to pantquitinghe. de reyt to bodendike VII mark minus VI ſō̄t vor .I. voder bers to bodendike Vƚ mark vor ene tunnen botteren.

Des vridaghes in vigilia aſſumptionis quam myn here van rethem VI đē̄n den viſcheren.

Des Sonnauendes in die aſſumptionis II ſō̄t vor viſche .V. ſō̄t vor eygere. X ſō̄t vor enen c̄h haueren den hunden IIƚ mark vor IIII c̄h haueren. de weken. IIII mark vor IIII c̄h moltes VI mark vor VI c̄h roggen.

Summa. eſt XXXIƚ mark et .V. ſō̄t.

Des ſondaghes inder XXI weken. II mark vnde II ſō̄t vor peper et ſafferan XIIII ſō̄t ver teygeleren to lone Do ſulues ginghen de Stenbrekere auer to werke.

Des mandaghes. VIƚ mark vor en voder bers dat quam to bodendike .I. tunnen botteren de quam to bodendike de horde mynem heren do ſulues reyt myn here to honouere word. II mark vnde II ſō̄t de myn here to twen tyden vnde myn vrowe vorterden to bergerwolde.

Des midwekens II ſō̄t vor viſche.

Des donnerſdaghes. VIIƚ ſō̄t vor VI c̄h moltes to vorlone van brunſw̃.

Des vridaghes. VI đē̄n den viſcheren .I. mark enem manne mid der nyen ſůlten.

Des ſonnauendes. III ſō̄t vor viſche III ſō̄t vor eygere Do ſulues reyt myn here to der heyde word XVII ſō̄t vor enen tunnen bers vulleber X ſō̄t vor .I. c̄h haueren den hunden. III mark vnde II ſō̄t vor .V. c̄h haueren deweken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXVIII mark et VII ſōł.

Des Sondaghes inder XXII weken. XIIII ſōł IIII teygeleren to lone. IIII ſōł enem de den ſten beſned. V. ſōł twen knechten de den ſten to velde brochten XXX ſōł den ſtenbrekeren to lone vor VI dage.

Des mandages. VI ſōł to pantquitinghe kethelhaken de reyt to bodendike.

Des dinxſedaghes. III ſōł twen van kramne to pantquitinghe de reden to bodendike III ſōł henneken arndes de how inder ſprake IIII ſōł vor lade vnde ſtutten to houende tor dornſſen.

Des midwekens na bartholomei ginghen de murlude auer to werke vt dem bergerwolde.

Des donnerſdages.

Des vridages. VI đēn den viſcheren IIII ſōł et I đēn vor VIII pund olies I. mark vor ſcho myner vrowen vnde Junchurowen XVII ſōł vor ene tunnen bers inden keller X ſōł den ſegeren. to lone vor .V. dage.

Des Sonnauendes. IIII ſōł vor viſche .V. ſōł vor eygere. X ſōł vor .I. c̄h haueren den hunden.. III mark vor IIII c̄h haueren deweken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa. eſt XXI mark minus V. đēn.

Des Sondaghes inder XXIII weken. IIII mark et VI. ſōł vor XXV mold kalkes van honouere .V. ſōł meylane de gingh dar artuſe van eltze II mark XIII ſōł et IIII đēn twen murmeſteren. mid twolf knechten to lone vor vif dage XXV ſōł den Stenbrekeren vor vif dage.

Des mandaghes. IIII ſōł perſonen de gingh na corde van der aſſeborch.

Des dinxſedaghes Ł mark to vanghengelde enem hogere.

Des midwekens II ſōł vor viſche do ſulues quam myn here van der heyde to. XVII ſōł vor ene tunnen bers.

Des donnerſdaghes. II mark vor hufflach arnde ſmede.

Des vridaghes. IIII ſōł vor haringh VI đēn den viſcheren.

Des ſonnauendes. II ſōł vor haringh IIII ſōł vor eygere. IIII ſōł vor viſche VI mark minus IIII ſōł vor ene tunnen botteren. X ſōł vor .I. c̄h haueren den hunden IIII mark minus IIII ſōł vor VI c̄h haueren deweken IX mark vor IX c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXXVII mark et X đēn.

Des Sondages inder XXIIII weken .I. mark vnde twe ſōł vor bonen vnde grutte II mark ver ſōł minus vor hoppen XII ſōł vor ene tunnen etikes. III mark vnde X ſōł dren murmeſteren mid XII knechten vor vif dage to lone XV ſōł den ſtenbrekeren vor vif dage.

Des mandaghes in vigilia natiuitatis marie was hir lantrichte do eten de brunſw̃ vnde andere mynes heren man vor ôm IX ſōł vor haringh VIII ſōł vor viſche XVII ſōł vor ene tunnen bers inden keller.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens XVIII đēn vor haringh II ſōł vor viſche.

Des donnerſdaghes. VI ſōł vor .I. ſchok brede to der lantkamere. IIII ſōł vor dre ſcok negele vpp de hopppenborch.

Des vridaghes was hir richte do hadde myn here. den van werningerode vnde andere ſine man to gaſte VI đēn den viſcheren VI ſōł vor haringh. XVII ſōł vor ene tunnen wullebers Do ſulues reyt myn here to brunſw̃ word.

Des Sonnauendes. III ſōł vor viſche IIII ſōł vor eygere. X ſōł vor I c̄h haueren den hunden. .V. mark vor VIII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXIX mark et IIŁ ſōł.

Des Sondaghes inder XXV weken. XIII mark vor II voder bers to bodendike IIIŁ mark vor hoppen XXIII ſōł dren murmeſteren mid XII knechten. to lone vor twene dage. II ſōł to badelone den murluden. .V. ſōł den ſtenbrekeren to lone. IIII ſōł vor der ſtenbrekere exſee to makende.

Des mandages quam Aſſwin van luttere hermen vreſe mid ſeuen glavien na mynem heren II mark et II ſ̄ol vor twe tunnen bers Inmynes heren keller.

Des dinxſedaghes. IX ſ̄ol Aſſwine vnde hermene to pantquitinghe.

Des midwekens vaſteme quatertemper III ſ̄ol vor viſche. III ſ̄ol vor haringh.

Des donnerſdaghes XV mark vor twe voder vnde II tunnen bers to bodendike.

Des vridaghes. VI đ̄en den viſcheren .V. ſ̄ol vor haringh.

Des Sonnauendes. III ſ̄ol vor viſche IIII ſ̄ol vor haringh X ſ̄ol vor I c̄h haueren den hunden IIł mark vor IIII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa. eſt Lł mark et XVIII đ̄en.

Des ſondages inder XXVI weken. .V. ſ̄ol vor .I. voder kǒle myner vrowen.

Des mandages. .V. mark de de greue van der hoye mid ſinen mannen vorterde to dorpmarke v̄ toch to bodendike.

Des dinxſedages. XXVIII đ̄en vor .I. pluch yſerne.

Des midwekens Ił mark et XX đ̄en hermene bocke to pantquitinghe. vor ſin panſen do reyt he to bodendike.

Des donnerſdages III ſ̄ol enem boden de reyt na dem roſſe XII ſ̄ol vor ene tunnen etikes .I. pund vor ene tunnen Embekes bers.

Des vridages. VI đ̄en den viſcheren IIII ſ̄ol vor haringh XVIII ſ̄ol vor .I. lechelne olies van brunſ̃w Des auendes quam myn here van bodendike de poſte vnde andere ſine man vnde hadde ſtrid vor tzoltwedele IIII ſ̄ol vor haringh.

Des Sonnauendes. .V. ſ̄ol vor viſche IIII ſ̄ol vor haringh IIII ſ̄ol vor eygere. X ſ̄ol vor .I. c̄h haueren den hunden IIII mark minus IIII ſ̄ol vor VI c̄h haueren VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXVI mark et XVIIIł đ̄en.

Des Sondaghes inder XXVII weken. Ił mark de Rolef van der eck vnde wordingh to dorpmarke vor terden do ſe togen to bodendike II mark de wordingh vnde ruttenhorne to. dorpmarke vorterden do ſe reden van bodendike XXVIII ſ̄ol de Clawes van burtte vor terde to dorpmarke do he quam van bodendike .I. mark de korlehake vorterde mid ſinen geſellen to walſrode do he quam van bodendike.

Des mandages XXII mark vor yſerne werk to dem ſtenwerke vnde to dem dore vnde to dem vorwerke.

Des dinxſedages. inſunte mychaelis dage do reyt myn here to luneborch wort.

Des midwekens Des donnerſdages.

Des vridages. VI đ̄en den viſcheren III ſ̄ol vor haringh.

Des Sonnauendes. III ſ̄ol vor eygere. .I. ſ̄ol vor haringh X ſ̄ol vor .I. c̄h haueren den hunden VI mark et IIII ſ̄ol vor IIII c̄h haueren. VI mark vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes. XXII mark vor IIII tunnen botteren.

Summa. eſt LXVIIIł mark et XVIII đ̄en.

Des Sondages inder XXVIII weken.

Des mandages quam myn here vnde hadde weſen tegen Greuen Otten van der hoye Do ſulues quam hinr̃ van walmede Aſſwin van luttere borchard van godenſtede mid XV wapend.

Des dinxſedages reyt myn here mid den luden to bodendike IIIł mark et II ſ̄ol den ſuluen to pantquitinghe.

Des midwekens. III mark claweſe to Bergen de Hertoghe Frederr̃ dar vor terde.

Des donnerſdaghes II mark vor grutte.

Des vridaghes VI đ̄en den viſcheren II ſ̄ol vor haringh den Jegeren. II ſ̄ol vor enen haluen himpten ſneppes. III ſ̄ol minus .I. đ̄en vor V pund olies. .V. ſ̄ol vor haringh Do ſulues quam myn here van bodendike II ſ̄ol vor viſche.

Des Sonnauendes. X. ſȱt vor eygere. IIII ſȱt vor haringh .V. ſȱt vor viſche IIII ſȱt vȯr en voder kȯ̊le myner vrowen. X ſȱt vor .I. c̄h haueren den hunden .V. mark vor VIII c̄h haueren de weken VI mark vor VI c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes. Des auendes reyt myn here to brunſw̃ vnde reyt tegen den biſcop van magdeborch.

Summa. eſt XXIIII mark et IIII ſȱt minus .I. đē̄n.

Des Sondages inder XXIX weken II mark vñ VIII đē̄n dem kalkmanne to honouere .I. mark flore. de den ſten brande to lone VI. ſȱt vor I½ c̄h rȯ̊ue.

Des mandages. VI mark minus IIII ſȱt vor .I. tunnen botteren.

Des dinxſedages. VI½ mark vor .I. voder bers to bodendike I. pund dar vore to vorlone. III ſȱt plumphoſen de droch des biſcopes van hildenſem entſegge breue to tzoltwedele.

Des midwekens .I. ſȱt vor viſche IX ſȱt to vorlone VII c̄h moltes van brunſw̃ XVIII ſȱt vor .I. lechelne olies van brunſw̃.

Des donnerſdages quam myn here van brunſw̃. IIII ſȱt vor .I. c̄h roue.

Des vridaghes. VI đē̄n den viſcheren V. ſȱt vor haringh Do ſulues togen de Jegere ouer. VIII ſȱt dem ſcapere to lone.

Des ſonnauendes. II ſȱt vor eygere IIII ſȱt vor viſche III ſȱt vor haringh IIII mark minus IIII ſȱt vor VI c̄h haueren. .V. mark minus II ſȱt vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes. Do ſulues reyt myn here to bodendike word.

Summa XXXIII mark II ſȱt et II đē̄n.

Des Sondages inder XXX weken do quam myn here weder van bodendike, do quam ok de Greue van der hoye II mark vor II tunnen bers. Do ſulues å̊t de greue mid mynem heren.

Des mandages reyt myn here mid dem Greuen to brunſw̃. II mark minus .I. ſȱt vor II c̄h moltes to dorpmarke IIII ſȱt vor .I. nye exſee indat vorwek II ſȱt vor en nye rep.

Des dinxſedages quam Hertoge bernd van ſweden.

Des midwekens quemen des van Euerſten geſellen, de kniggen vnde korllehake mid XIIII glauien vnde reden to bodendike II mark den ſuluen to pantquitinghe.

Des donnerſdages reden ſee to der heyde wort mid hertogen bernde, Do ſulues quam myn here mid dem greuen van brunſw̃ to Ok quemen de poſte XVII ſȱt vor ene tunnen bers.

Des vridaghes. VI đē̄n den viſcheren. Do ſulues å̊t de Greue vnde de poſte vor mynem heren. VIII ſȱt vor haringh VII ſȱt vor viſche IIII ſȱt vor II ſtocuiſche Do ſulues ret myn here mid den poſten to lů̊chow̃ II mark den poſten to pantquitinghe. .I. pund vor ſcho myner vrowen vñ Junchurowen Do ſulues toch myn vrowe to brunſw̃.

Des Sonnauendes. .I. ſȱt vor haringh .I. ſȱt vor viſche VI mark et IIII ſȱt vor X c̄h haueren .V. mark minus II ſȱt vor VI c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa. eſt XXV mark et XVIII đē̄n.

Des Sondages inder XXXI weken III ſȱt pirrejane de gingh na dem van ſchoweborch IIII mark IIII ſȱt et IIII đē̄n bunſele vor witbrot van paſchen wente an deſſen dach.. V. ſȱt et IIII đē̄n vor twene ſichtebudele III mark den wechteren to lone ouer ſommer III mark dem wagenknechte vñ holthoweren . III mark den beckeren I. pund tancken to lone vor ſommer I. pund dem ſwene .I. mark kerſebome to lone inder erne VIII ſȱt dem ſcapere to lone II mark et VI ſȱt dem dregere. XVIII ſȱt orer dren de de ſwine holpen huden inder maſte van mychaelis wente martinj IIII½ mark vor .I. laken to kledende. XXIII ſȱt minus IIII đē̄n vor XVII elen wittes den meygerſchen vpper hoppenborch vnde blomelaghe to kledende.

Des mandages. XXIII ſȱt vor twe ketele vp de hoppenborch .V. ſȱt minus II đē̄n vor enen ketelhaken et legehaken.

Des dinxſedages inſunte gallen auende III ſȱt vor haringh II ſȱt vor viſche.

Des midwekens XX đēn vor viſche .I. pund vor ene tunnen embekes bers inden keller.

Des donnerſdaghes XVIII ſōł vor XII c̄h moltes to vore van brunſw̃ X ſōł vor VIII c̄h haueren to vore van brunſw̃ IIIł mark vor .I vad bers in myns heren keller Des auendes quam myn here van bodendike to.

Des vridaghes reyt myn here tegen den biſcop van hildeſem vnde quam weder, VI đēn den viſcheren. VII ſōł vor haringh IIIł ſōł vor viſche mynem heren et II đēn.

Des Sonnauendes in alle goddes hilgen auende V. ſōł vor haringh IIII ſōł vor viſche Do ſulues quam myn vrow̄ van meklenborch V. mark vor VIII c̄h haueren de weken IIł mark minus .I. ſōł vor III c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa eſt XLVIł mark et .I. ſōł.

Des Sondages inder XXXII weken. .I. ſōł vor viſche myner vrow̄ van meklenborch. VI đēn vor haringh .I. ſōł vor eygere. X mark de droch perſone to brunſ̃ van myns heren wegen Do ſulues hadde myn here ene ſammelinge to wenſene vpper alre do ſee nemen vp den van homborch. vnde dyt wart vor terd In. der voderinge to wenſene vt vnde to hus. VII mark vor .I. voder hildeſ̃ bērs XIIII mark minus IIII ſōł vor XX c̄h haueren. VIII ſōł vor brot Iłł mark vor haringh viſche vnde Innebrowen ber. Inder voderinge to borchwede IIII mark et VI ſōł vor dre Oſſen .. XXIII ſōł minus II đēn vor VII ſcap. V. mark et X đēn vor .I. voder bers.

Des mandaghes. X mark et IIII ſōł vor XLIIII ſtucke ſoltes.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens quemen der houelude to tzelle en del. van wenſen vnde borchwede II ſōł vor viſche .I. ſōł vor eygere III mark et IIII ſōł vor .I. vad bers inden keller.

Des donnerſdages reyt myn here to brunſw̃. vnde wolde thogen hebben vor weuelinge .XV. ſōł hinr̃ van botmere vñ Alberte van bordeſlo to pantquitinghe XV ſōł to vore X c̄h haueren der brunſ̃ XI ſōł wikenberge to vore haueren van brunſ̃. I. pund. vor XII c̄h haueren to vore van brunſw̃ twen mennen van adenſen.

Des vridaghes. VI đēn den viſcheren. III ſōł vor haringh Do ſulues reden de rutteſhorne to bodendike X ſōł den ſuluen to pantquitinghe.

Des Sonnauendes. VIII mark et II ſōł vor XIII c̄h haueren deweken .V. mark minus II ſōł vor VI c̄h roggen II mark vor twe c̄h moltes.

Summa. eſt LXXVII mark et XX đēn.

Des Sondages inder XXXIII weken Do quam myn here weder van der weuelingeſchen reyſe Do en at myn here neyn vleyſch II ſōł vor viſche .I. ſōł vor haringh.

Des mandages reyt myn here inden berger wold vnde quam weder des auendes XIIII ſōł de myn here dar vorterde.

Des dinxſedages Inſunte mertens auende .I. ſōł vor haringh XVIII đēn vor viſche .I. ſōł vor eygere. XVIII ſōł to pantquitinghe Alberte van bordeſlo vñ des van euerſten geſellen de quemen van luchow̄ Do ſulues quam her Jan van eſcherte vnde Cord van marnholte vnde reden myd mynem heren to luchow̄.

Des donnerſdaghes. III pund et II ſōł henneken van beuenſen vor deckelon to rethem. .I. pund flore dem teygelere den ouen to vurende.

Des vridaghes. VI đēn den viſcheren II ſōł vor haringh.

Des Sonnauendes V mark minus II ſōł vor VII c̄h haueren deweken IIł mark minus I ſōł vor III c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa. XVIł mark.

Des Sondaghes inder XXXIIII weken VIł mark et V ſōł et IIII đēn vor enen molen ſten tor molen to vinſen vpper alre.

Des mandaghes. IIł ſol vor remenleder to wagentowe.

Des dinxſedaghes Ił mark den ſten to behowende vnde to makende III ſol vor bicken to ſtalende to der molen.

Des midwekens XII ſol vor ſcradene bonen.

Des donnerſdages. XIIII ſol vor ene tunnen etikes.

Des vridaghes VI đen den viſcheren III ſol vor haringh.

Des Sonnauendes. .I. ſol vor haringh .I. pund vor II ch haueren. de weken IIł mark minus I ſol vor III ch roggen II mark vor II ch moltes.

Summa eſt XV mark IIII ſol et IIII đen.

Des Sondaghes inder XXXV weken. XXVIII ſol dem mulre to wenſene vpper alre to lone.

Des mandaghes. Des dinxſedages. Des midwekens Inſunte katherinen dage Des donnerſdaghes.

Des vridaghes quam de van Everſten her Jan van eſcherte Cord van marnholte vñ andere myns heren man II ſol et IIII đen vor IIII pund olies VI đen den viſcheren. VI ſol vor haringh.

Des Sonnauendes vaſtedeme ſunte Andreas vnde de lude eten myd mynem heren. VII ſol vor viſche .V. ſol minus IIII đen vor VIII pund olies X ſol vor haringh VIII ſol vor kumpſtkol. XIIII ſol vor ene tunnen etikes IIII mark et VI ſol vor VII ch haueren. IIł mark minus .I. ſol vor III ch roggen II mark vor II ch moltes.

Summa. eſt XIIIł mark et .V. ſol.

Des Sondaghes inder XXXVI weken VIII ſol twen tymmerluden to lone vp der hoppenborch .V. ſol vor negele vnde yſerne werk to twen doren.

Des mandaghes. IIII đen vor wittenkol. Do ſulues reyt myn here to luneborch wort.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens quam myn vrowe weder van berneborch . .

Des donnerſdaghes in ſunte barbaren auende vaſtede myn vrowe .I. ſol vor viſche VI đen vor haringh.

Des vridages VI đen den viſcheren III ſol vor haringh I. pund vor en lechelne olies van brunſw̃.

Des Sonnauendes vaſtedeme ſůnte Nỳcolauſſe III ſol vor haringh. II mark et II ſol vor III ch haueren IIł mark minus .I. ſol vor III ch roggen II mark vor II ch moltes.

Summa eſt IX mark II ſol et IIII đen.

Des Sondaghes inder XXXVII weken Des mandaghes.

Des dinxſedages. do vaſtede myn vrow .I. ſol vor viſche VIII đen vor haringh.

Des midwekens.

Des Donnerſdages. VI ſol Rolofe de brachte mynem heren borchardes breff van luttere to luchow.

Des vrydages VI đen den viſcheren IIII ſol vor haringh.

Des Sonnauendes II ſol vor haringh XVIII đen vor viſche III ſol plumphoſen de brochte mynem des Greuen breff van der hoge. II mark minus II ſol vor III ch haueren .V. mark minus III ſol vor VI ch roggen IIII mark vor IIII ch moltes. IIIł mark vor hoppen.

Summa eſt .XV. mark .V. ſol et VIII đen.

Des Sondaghes inder XXXVIII weken IIIł mark vor en vad bers in myns heren keller Ł mark vor II ch roue.

Des mandaghes. IIII ſol et IIII đen henneken arndes vor ene aſſe vnde ſwinetroge to howende III ſol perſonen de brochte mynem heren hertogen Frederˇ breff.

Des dinxſedages. II ſol vor laken to der ſichtekeſten.

Des midwekens Inder quatertemper XI ſol vor haringh hir vppe vnde den Jegeren indat brok. III ſol vor viſche.

Des donnerſdaghes.

Des vridaghes. VI đen den viſcheren .V. ſol vor haringh XVI đen vor grutte.

Des Sonnauendes. In vigilia thome V. ſ̄ol vor haringh III ſ̄ol vor viſche XXV ſ̄ol vor III℔ c̄h haueren III℔ mark minus .I. ſ̄ol vor III c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa. eſt XII mark. VI ſ̄ol et II d̄en̄.

Des Sondaghes inder XXXIX weken flore dem teygelere .I. mark. X ſ̄ol vor dirtich clůven VII ſ̄ol dem Swene vor enen rok.

Des mandaghes In die thôme .I. pund hanſe ſmede vor hufflach I. mark vor myner vrowen ſcho. XVIII d̄en̄ vor viſche myner vrowen .I. ſ̄ol vor haringh Do ſulues quam myn here van luchow̄ vnde hertoge bernd.

Des dinxſedages. X d̄en̄ vor haringh myner vrowen XVIII d̄en̄ vor viſche XIII ſ̄ol vor VII c̄h moltes vnde hoppen to vorende van brunſw̃ III ſ̄ol minus IIII d̄en̄ vor ver par rep.

Des midwekens do en at myn here nen vleſch III℔ ſ̄ol vor haringh vnde viſche X ſ̄ol vor viſche inde galreyden XIII ſ̄ol et IIII d̄en̄ vor X c̄h moltes to vore.

Des donnerſdaghes In vigilia natiuitatis chriſti X ſ̄ol vor haringh II ſ̄ol vor en bint ale VIII ſ̄ol vor viſche .I. ſ̄ol vor kumſtkol.

Des vridaghes In die natiuitatis XX d̄en̄ vor .I. ſwinen braden.

Des Sonnauendes VIII ſ̄ol vor haringh III ſ̄ol vor eygere IIII ſ̄ol et IIII d̄en̄ vor hekede Do ſulues weren hir de poſte de ruteſhorne IX mark et VI ſ̄ol vor XV c̄h haueren .V. mark minus II ſ̄ol vor VI c̄h roggen IIII mark vor ver c̄h moltes.

Summa. eſt XXVIII mark minus XX d̄en̄.

Des Sondaghes inder XL. weken VIII ſ̄ol vor crude III℔ ſ̄ol vor enen ſelen.

Des mandaghes. II mark et II ſ̄ol vor II tunnen bers.

Des dinxſedaghes reyt myn here to rethem.

Des midwekens. III mark den wechteren to lone XXI d̄en̄ dem herde.

Des donnerſdaghes In vigilia circumſciſionis III ſ̄ol vor honich IIII ſ̄ol vor enen himpten mels .V. ſ̄ol vor ſafferan et peper.

Des vridaghes VI d̄en̄ den viſcheren VI ſ̄ol vor haringh.

Des Sonnauendes. III ſ̄ol vor viſche .V. ſ̄ol vor haringh III mark minus IIII ſ̄ol vor VI c̄h haueren .V. mark minus II ſ̄ol vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa. eſt XIX mark III ſ̄ol minus III d̄en̄.

Des Sondaghes inder XLI weken.

Des mandaghes. II℔ mark vor I℔ c̄h grutte.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens .I. ſ̄ol vor viſche II ſ̄ol vor eygere.

Des donnerſdaghes. XII ſ̄ol vor krude.

Des vridaghes VI d̄en̄ den viſcheren .V. ſ̄ol vor haringh .I. pund vor en lechelne olies.

Des Sonnauendes. .V. ſ̄ol vor haringh II ſ̄ol vor viſche .I. ſ̄ol vor eygere. VI mark et IIII ſ̄ol vor ene tunnen botteren II mark minus II ſ̄ol vor III c̄h haueren III℔ mark minus .I. ſ̄ol vor III c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa. eſt. XVII mark et VI℔ ſ̄ol.

Des Sondaghes Inder XLII weken.

Des mandaghes III ſ̄ol vor dacht to lechten.

Des dinxſedaghes XII ſ̄ol vor II c̄h hoppen.

Des midwekens .I. ſ̄ol vor viſche XVIII d̄en̄ vor eygere.

Des donnerſdaghes. VIII ſ̄ol vor hufflach.

Des vridaghes. VI d̄en̄ den viſcheren IIII ſ̄ol vor haringh II ſ̄ol plumphoſen de gingh na den brunſw̃ vnde hertogen hinr̃ II ſ̄ol perſonen na ernſte van doteſſem IIII ſ̄ol vor remenleder den wagenperden.

Des Sonnauendes. II ſȫt vor viſche VI ſȫt vor haringh II mark minus II ſȫt vor III c̄h haueren .V. mark minus II ſȫt vor VI c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes . .

Summa. XI mark et X ſȫt.

Des Sondaghes inder XLIII weken. IIł ſȫt bonſteden vor ſcho. X ſȫt vor twe c̄h roue XX đēn vor ſcho dem ſwene III ſȫt vor wagenſmer.

Des mandaghes XI ſȫt et IIII đēn to vorlone mold van brunſ̃ Ił mark vor ſcradene bonen.

Des dinxſedaghes. III mark et II ſȫt vor ł tunnen botteren pippelbome II ſȫt vor enen thom den wagenperden XX đēn vor haken vnde heſpen tor hoppenborch.

Des midwekens II ſȫt plumphoſen de gingh na mynem heren mid hertogen Fredeř breue.

Des donnerſdaghes quam hertoge hinř Ernſt van doteſſem kannenſleger vnde de brunſwikeſchen vnde reden na mynem heren. III mark et II ſȫt vor .I. vad bers.

Des vridaghes VI đēn den viſcheren VIII ſȫt vor haringh XX đēn vor ſpirlingh IIII mark den ſuluen to pantquitinghe.

Des Sonnauendes II ſȫt vor viſche .I. ſȫt vor eygere IIII ſȫt vor haringh .V. mark minus II ſȫt vor VI c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes. .V. mark vor VIII c̄h haueren.

Summa. eſt XXVI mark XIII ſȫt et IIII đēn.

Des Sondaghes inder XLIIII weken. II ſȫt enem boden to der hallerborch . .

Des mandaghes Des dinxſedaghes.

Des midwekens quemen borchardes kumpane van luttere de reden to luchow̄ word.

Des donnerſdaghes.

Des vridaghes quemen de poſte vnde reyden to luchow̄. VI đēn den viſcheren .V. ſȫt vor haringh.

Des Sonnauendes. reden de poſte VI ſȫt vor eygere de weken IIII ſȫt vor haringh IIII ſȫt vor viſche VI mark et V. ſȫt vor .I. tunnen botteren .V. ſȫt et IIII đēn den poſten to pantquitinghe III mark et II ſȫt vor .V. c̄h haueren IIł mark et .I. ſȫt vor III c̄h roggen II mark vor twe c̄h moltes.

Summa. eſt XV mark XI ſȫt minus II đēn.

Des Sondaghes inder XLV. weken.

Des mandaghes Invnſer vrowen auende lechtmiſſen III ſȫt vor ſchechte et remenleder den werkperden IIł ſȫt vor yſerne werk to der porten tor hoppenborch.

Des dinxſedaghes. In die III ſȫt den vnderkoperen to luneborch.

Des midwekens II ſȫt vor dacht to lichten VIII ſȫt ploten de reyt na mynem heren.

Des donnerſdaghes. VI ſȫt der meygerſchen to lone.

Des vridaghes quemen de Jegere. VI đēn den viſcheren IIII ſȫt vor haringh Do quemen her henningh van walmede kannenſleger hertogen hinř denre vnde de brunſwikeſchen weder V. ſȫt vor haringh IIII ſȫt vor viſche IIII ſȫt vor .I. ſtoueken wins.

Des Sonnauendes. .V. ſȫt vor haringh IIII ſȫt vor viſche III ſȫt vor eygere IIII mark minus IIII ſȫt vor VI c̄h haueren .V. mark minus II ſȫt vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa. XVI mark.

Des Sondaghes inder XLVI weken Do quam myn here, hertoge bernd, hertoge hinř, Ernſt van doteſſem van der Elue to. IIł ſȫt vor viſche.

Des mandaghes reyt myn here to der nyenſtad. .I. pund vor IIII pund pepers.

Des dinxſedaghes reyt hertoge hinř IIł mark vor ł pund ſafferans.

Des midwekens VIł ſȫt vor roue.

Des donnerſdaghes .I. mark her Jans kumpanen van eſcherte to pantquitinghe. de togen to luchow̄.

Des vridaghes quam myn here weder Do ſulues quam myn vrowe van dem ſolte X ß vor haringh. VI ß vor viſche III mark et VI ß vor .I. vad bers Inden keller VI đēn den viſcheren.

Des Sonnauendes VIII ſȫt vor viſche. III ß vor eygere .I. mark vor ene tunnen etikes. X ß

vor haringh X ℔ vor haueren den hunden X mark vor XVI c̄h haueren. V mark minus II ℔ vor VI c̄h roggen. IIII mark vor IIII c̄h moltes. Do ſulues reyt myn here to den houe to gotha wort.

Summa. eſt XXX mark et VII ℔.

Des Sondaghes Inder XLVII weken Des mandaghes.

Des dinxſedaghes. .I. mark perſonen de gingh na dem van meklenborch to twen tyden.

Des midwekens vaſteme ſunte mathyeſe VI ℔ vor haringh VIII ℔ vor viſche.

Des donnerſdaghes IIII ℔ vor enen himpten ſenppes. IIII mark et .I. ſc̄ot vor erwete IIIł mark vor bonen vnde grutte II mark minus IIII ſc̄ot vor olie en lechelne VII ſc̄ot vor enen hoppenſak.

Des vridages VI đen̄ den viſcheren XI ſc̄ot dem tymmermanne to lone indem vorwerke.

Des Sonnauendes. to vaſtelauende VI ſc̄ot vor haringh IIII ſc̄ot vor viſche III ſc̄ot vor eygere III mark et III ſc̄ot vor .I. vad bers keller X ℔ vor .I. c̄h haueren den hunden III mark et II ſc̄ot vor .V. c̄h haueren. .V. mark minus II ſc̄ot vor VI c̄h roggen IIII mark vor IIII c̄h moltes.

Summa eſt XXIX mark et III ℔.

Des Sondaghes inder XLVIII weken. X ſc̄ot vor eygere vnde mel.

Des mandaghes LXXX mark vor vaſtelkoſt. haringh vigen mandelen rys Stocviſch. et keſe.

Des dinxſedaghes.

Des midwekens des erſten daghes Inder vaſten. XVII ℔ vor ene tunnen bers. X ℔ vor viſche indegalreyden.

Des donnerſdaghes. IIIł ℔ vor viſche.

Des vridaghes. VI đen̄ viſcheren.

Des Sonnauendes. III ℔ vor viſche X ℔ vor .I. c̄h haueren den hunden. IIIł mark vor IIII c̄h haueren. .V. mark et II ℔ vor VI c̄h roggen II mark vor II c̄h moltes.

Summa. eſt LXXXXIII mark.

Des Sondaghes. Inder XLIX weken · V ſc̄ot vor viſche .I. pund vor ene tunnen bers dem greuen van der hoye III ℔ vor twe hekede dem ſuluen Ił mark vor Ił c̄h moltes to dorpmarke .I. mark vor .I. lechelne olies to dorpmarke II ℔ dem ſubetere. II mark vor peper vnde ſafferan.

Des mandaghes V ſc̄ot vor viſche do ſulues quam myn here van gotha.

Des dinxſedaghes. .VI. ℔ vor viſche. .I. mark den to teringhe dede reden to der hudemolen .V. ℔ vor en ſchok pile IX ℔ vor XVIII elen lenewandes to ſekken II mark vor II c̄h moltes to rethem. XIII ℔ vor .I. c̄h roggen to rethem IIII mark minus IIII ℔ vor witbrot.

Des midwekens .V. ℔ vor viſche III mark et II ℔ vor .V. c̄h haueren.

Summa. eſt XIX mark minus II ℔.

Dyt hefft de voget ſunderliken van mynes heren wegen vtegeuen XXVI mark Toſſeme vor enen hengſt.. XVIII mark hanſe bennemolen XX mark hermen bocke to pantquitinghe. X mark hilmer ſchenken. to pantquitinghe X mark brunſwike XXIX mark et III ſc̄ot důuenhole XL mark mynem heren de worden ludolfo de vorde he to bodendike VIII mark minus IIII ſc̄ot andrea bemen vor en perd. .I. lodege mark vor wagenpenninge to brunſ̃.

Summa eſt C mark LXIIII et VII ℔.

Summa ſummarum eſt XVII mark XVII mark.

Anno dominj M̊ CC̊ LXXXII inden hilgen dage ſunte Ilzeben vnde ſoder der tid heft myns heren voghet Ludeke Junchere. dyt nageſcreuene gewunnen to rethem. to dem Erſten male.

Des Sondages na Sunte Ilzeben dage vnde de weken ouer XII ſc̄ot vor bremer ber ene tunnen

XII ſol orer twen de howen enen kumpt tor molen X ſol den kump. to ſwenenden IIII ſol et IIII den vor tzintelneghele to kumpe IIII ſol vor pek. to kumpe IIII ſol vor haringh VI. mark minus IIII ſol vor .I. tunnen botteren VII mark minus IIII ſol vor .I. voder bers.

Des Sondages na katherinen vnde deweken .V. ſol vor yſerne to ener ploch. XIIII ſol vor VII himpten ſoltes. XIIII ſol et VIII den vor olie II mark vor ene tunnen haringhes.

VI ſol vorkrude Indem hilgen auende winachten VII mark minus IIII ℔ vor .I. voder bers.

Des Sondaghes vor lichtmiſſen anno LXXXIII .I. mark vnde VIII den vor IX ſcepel ſoltes XIII ſol vor krude Alentelen II mark vor olie de vaſten ouer II ſol vor witbrot VIII ſol vor ſes ſtocviſch VIII ſol vor XII pund vigen VŁ mark minus II ſol vor haueren .XII mold IIII ſol vor VI himpten hoppen..

Des Erſten Sondaghes inder vaſten was myn here van luneborch. to rethem vnde de van manſlo. VI mark vor III tunnen haringhes VIŁ mark vor .I. vorder bers.

Summa huius eſt .L. mark minus VŁ ſol et II den.

Des hilgen Sondaghes to paſchen anno LXXXIII .V. ſol vor witbrod VIIŁ ſol vor eygere Induſſer ſuluen weken was myn here to rethem .I. pund vor twe ſwin II mark vnde XI ſol hoppen IIIIŁ mold VIII ſol vor VI himpten ſoltes.

Inder anderen weken na paſchen was myn here to rethem twe nacht. VII mark et II ſol vor XIII molt haueren IIII ſol vor hokene IX ſol vor krude. X mark vor X ch moltes van tzelle XVI mark vor XVI ch roggen van tzelle X ſol vor .I. mold gerſten dat me zeyde XX mark vor III voder bers van tzelle.

Summa LX mark minus IIŁ ſol.

In der XI weken des dinxſedaghes na Sunte vites dage. quam myn here to rethem vnde Entzeygede dem Greuen van der hoye II tunnen botteren de ſende myn here ſuluen to rethem II mark vor ene tunnen haringh II mark minus IIII ſol vor olie III mark vor eygere alentelen indem krige III mark vor viſche alentelen indem krige .I. mark vor krude. peper ſafferan. XVII mark vor envoder embekes vnde en voder hildenſemes vnde III tunnen bers van wenſene XX mark vor XX ch roggen van tzelle XXI mark vor XXI ch moltes van tzelle X mark vor XX ch haueren. IIII mark vor hoppen IIII mark vor keſe II ſol vor bruggeſlote IIŁ ſol enen ſichtebudel.

Des Sonnauendes na ſunte vites dage quam myn here to rethem vñ her Jan van eſcherte .I. ſol vor witbrod. V ſol vor viſche Do ſulues quemen de murlude to rethem.

Summa huius eſt LXXXVII mark et VI ſol.

Des neygeſten ſondaghes vor Johannis dage was myn here to rethem. .V. ſol vor junge honre .I. ſol vor witbrot IIII voder bers van honouere de ſander myn here.

Des mandaghes III ſol vor Jungehonre do ſulues reyt myn here.

Des dinxſedaghes Inſunte Johannes auende VI ſol beygere van rottzinge to pantquitinghe V. ſol reyneken holtgreuen to pantquitinghe do ſulues quam volmer van wallenſtede ſulf achtede wapend. to rethem. VIII ſol vor enen ſchepel grutte. XV mark vor II voder vnde II tunnen bers.

Des mandaghes na Sunte olrikes dage quam myn here auer to rethem III ſol vor viſche II ſol vor honre X mark vor XX ch haueren van tzelle.

Des dinxſedaghes. III ſol vorhonre.

Des midwekens VIII ſol vor viſche.

Des donnerſdaghes III ſol vor honre do ſulues reyt myn here to verden.

Des mandaghes in ſunte margareten dage XVIII ſol to pantquitinghe reyneken hogreuen vnde lowenkoppe Do ſulues her Jan van eſcherte mid houeluden van rethem na mynem heren.

Des Sondaghes na ſunte margareten dage quam myn here to rethem .V. ſol vor junge honre XIIII ſol vor ene ſiden ſpeckes.

Des mandaghes II ſol vor viſche do ſulues reyt myn here X mark vor III vate bers van tzelle.

Des neygeſten Sondaghes na Jacobi quam myn here to rethem. auer III ſol vor honre.

Des dinxſedaghes III ſ̄ol vor honre.

Des midwekens II ſ̄ol vor eygere.

Des donnerſdaghes VIII witte vor honre do reyt myn here van rethem to tzelle. vnde hadde ſek. geſond myd dem greuen.

Induſſem ſuluen krige ſande myn here haueren. van brunſw̃ to rethem de quam to rethem do myn here de Erſten ſammelinge dar hadde vor XVII lodeghe mark.

Summa huius eſt XL℔ mark et VIII đen̄.

Des Sondages vor ſunte Laurentius dage. XIIII ſ̄ol vor hoppen VI℔ mark vor .I. voder bers.

Des Sondaghes vor vnſer vrowen dage quam myn here to rethem vnde held dage mid dem greuen XIIII ſ̄ol vor .I. ſiden ſpeckes. .V. ſ̄ol honre vnde krude IIII℔ pund vor X c̄h haueren van tzelle.

Des Sondaghes vor bartholomei Do togen de murlude to tzelle werd vnde do ſulues howen de tymmerlude to dem ſtenwerke VII ſ̄ol vor keſe X ſ̄ol vor .I. molt hoppen II ſ̄ol vor III pund olies.

Des Sondaghes vor vnſer vrowen daghe der lateren II ſ̄ol vor III pund olies. II ſ̄ol vor viſche et eygere. VII mark vor .I. voder bers. IIII℔ mark vor VII c̄h haueren van tzelle.

Des Sondaghes na vnſer vrowen dage der lateren. .I. pund vor II molt hoppen III ſ̄ol minus IIII đen̄ vor IIII pund olies III℔ ſ̄ol vor eygere vnde viſche.

Des Sondaghes vor ſunte Lambertes daghe III mark vor hoppen III ſ̄ol et IIII đ vor .V. pund olies II ſ̄ol vor eygere. XVIII đen̄ vor viſche.

Des ſondaghes vor ſunte michaelis dage II pund vor negele tom ſtenwerke VIII ſ̄ol vor haringh vn̄ wiſche inder quatertemper IIII mark den deckers to lone de dat grote ſtenwerk deckeden VII℔ mark vor en voder bers.

Des ſondaghes na ſunte mychaelis dage IIII℔ mark twen houemeſteren to lone X ſ̄ol der meygerſchen to lone IIII mark IIII wechteren to lone II ſ̄ol vor olie IIII ſ̄ol vor heſpen vnde haken.

Des Sondaghes na ſunte dyoniſius daghe. .I. mark vor bodenlon. vp den van delmenhorſt .V. ſ̄ol vor haringh III ſ̄ol minus IIII đen̄ vor viſche. XIII mark vor II voder bers van wenſene VI mark vor VI c̄h moltes.

Des Sondaghes vor ſunte gallen dage. X witte vor .V. pund olies II ſ̄ol vor haringhe VI℔ mark vor .I. tunnen botteren.

Des Sondaghes vor ſimonis et Jude .I. mark vor ſolt.

Des Sondaghes vor alle goddes hilgen dage IIII ſ̄ol vor enen rep tor winden tom ſtenwerk.

Summa huius eſt LXXIX mark et VI ſ̄ol.

Des ſondaghes vor martini II ſ̄ol vor krude XXXIII mark de kuntſcopperen vppe den van delmenhorſt henneken kutwatere .V. mark XX mark X wapend de na mynem heren reden to bodendike der gaff myn here VIII mark vt XXIII mark otten van alden vor en perd.

XXXVII mark. et .V. ſ̄ol den murluden Timmerluden vnde ſegeren alentelen to lone.

Summa huius eſt .C. mark X mark et VII ſ̄ol.

Summa ſummarum CCCC mark XXVII mark et III ℔.

Anno dominj M̊ CC̊ LXXII recepta.

Dyt is dat myns heren voget Ludek Junchere heft vpgebord vt der voghedie to rethem. ſoder Sunte Ilzeben dage.

To dem Erſten male Van dem tolen to rethem. Des dinxſedaghes vor der himmeluard .XL. mark van dem tolen to rethem .XX. mark des Sondaghes vor nycolay daghe.

.C. mark van den van waſrode III mark et .I. ſ̄ol vor hůde ſoder elizabet VII mark et II ſ̄ol vor hude indem hoger krige X mark vor hude to ſunte mertens daghe. II mark van dem ſtouen to rethem.

VI mark van dem ſalgen III mark tor buchtene van den mennes .V. ſõt van hoppere vor kellerlage. .I. pund hermen wunerdinghe.

Broke .I. pund van korten heynen vor haringh .I. mark henneke edebere .I. mark van enem wiue .I. mark henneke wittingh .I. mark ludeke mid den haren .I. mark koneke ſengſtake.

Vam holtinge .I. pund vor ſunte pawels daghe vñ peters .I. mark van hinſen ſcomakere .I. mark hermen brunſw̃ VI ſõt hinſe vrezen .I. mark van enem to kampen .I. mark van holte tom kukes more VI ſõt van ernſte vppem kerchoue II mark van wiſchlande.

Summa receptorum to rethem CC mark et VIł mark.

Summa remanens to rethem.

49. Verzeichniss der zum Schlosse Celle gehörenden Hebungen aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. **K. 0.**

Hermenſborch To dem bůkeberghe Alberd XXVII ℔ ane IIII đ to tinſe vnde VII ℔ vor de Molen De kůlemanſche to bauen XXIIII ℔ Item de teghede tu bauen mit allem rechte Henneke van der lutter II mark vnde IIII witten Heyne Arndes ł mark bremer.

Můnſter To dethleghe hilmer XXI ℔ ludeke XXI ℔ To zultinghe diderik VIII ℔.

Witzendorpe An dem kerſpelde To Reddinghe blomenb̃ XIII ℔ vnde IIII đ To Markborſtel burlevoth XIII ℔ vñ IIII đ.

In dem kerſpelde to berghen To haghen henneke herwiges VII ℔ ane IIII đ Winkelman to berghen XXVII ℔ ane IIII đ Ghodeke VII ℔ myn IIII đ To offen henneke loghe VII ℔ To didenſten Ribbeke XXVII ℔ IIII đ myn To Bolderſen Ebelingh I mark bremer Der dederſ(che)n hoff to werdebome I mark bremer.

De koter tyns vppe der ſulten Rauen IIł ℔ Tzigge vp den bolen III ℔ hermen ſaſſe II ℔ lamme X đ komans hof IIII ℔ woſe XX đ henneke kynen IIł ℔ browel X ℔ Pynkenpank III ℔ vnde IIII đ ludeke dobelſten X ℔ Jutteke hartiges X đ Heyneke dobelſten V ℔ werneke vp dem more IIII ℔ ane III đ henneke up dem more IIII ℔ ane III đ helmet rauens X đ de vedderkeſſche vnde ſentzeke X đ hinkende dideř VI đ de punthinghſteſſche VI đ detherd ſmed XVIII đ krumroth II ℔ Jůrius I mark ludeke tyges IIł ℔ Ghereke pawel IIł ℔.

De teghede vp der ſulten mit allem rechte Ane hans ſporeken hoff de deyt by XVIII ſchepel korns vnde IX ſchepel haueren Ok heft de herſchup. LXXX mark gheldes van pannentynſe.

To bokholte Diderik betzeman I pund honnouerſch Ghodeke gherſtacker eyn pund honnouerſch Henke wibe XIIII ℔ honnouerſch De Markeſſche IIII ℔ honnouerſch Elberd Markeſſche XVIII đ honnouerſch Henneke lampinghe X ℔ honnouerſch Bur henke I punt honnouerſch To enghehuſen henneke XIIII ℔ lubeſch Item XIIII ℔ van ener wiſch enes woſten houes blomen hoff I punt Tynſman XVIII đ Henneke vucht IIII ℔ Diderek deningh I punt Berchman vnde kaleman I punt to hope Bok to Grindow̃ XXIIII ℔ honnouerſch.

To dem berkhoue ludeke I punt honnouerſch van dem ſprokhoue XII ℔ honnouerſch hans X ℔ honnouerſch vnde de korn teghede. de deyt by V ℔ roghen vnde by V ℔ bokweten.

Vp dem Grete De hoff to dem danlo XXIIII ℔ do he beſat was nů ghift he I mark.

In dem kerſpelde to Eſſche To dem Retberla Arnd XXVIII ℔ henneke dralle XIIII ℔ helmeke XIIII ℔ henneke XXVIII ℔.

In dem kerſpelde to důſhorn To Nerghesberghe diderik ł mark bremer heyne to dem honbroke ł mark bremer hermen tom honbroke ł mark bremer hennigh to zodenholte II wichte waſſes Tanke to ettingheborſtelde ł mark bremer lutterd to krelen I mark bremer de junghe lutherd to krelen ł mark bremer vnde II ℔ vor I koten helmeke to krelen X ℔ To Marſene henneke I mark ſyn naber heyne ł mark to birde VII molt korns de Meyger henneke bomene .V. molt.

In dem kerſpelde to Meynerdinghe Koneke to Meynerdinghe II punt vnde I ſwin wend maſt is Henneke olemans I punt vnde IX himpten rogen Heyne by dem damme tů honredinghe II mark vnde II witten vnde IX himpten roghen vnde I ſwin wend maſt is Hermen dǒre to hilbertinghe II mark vnde I wikhimpten roghen vnde I ſwin Henneke to hiltbertinghe II mark vnde I ſwin vnde I wikhimpten rogen vnde I wikhimpten gherſten Volkmer to hiltbertinghe II mark vnde I wikhimpten rogen vnde I ſwin Hermen to vchtze III punt vnde VI himpten roghen vnde Herdemans hoff III punt vnde VI himpten roghen Henneke enghelkinghe to elferinghe ł mark bremer vnde VI himpten rogen.

Dat kerſpel to valinghborſtelde Henneke tidinghe ł bremer mark kuleman to valinghborſtelde ł mark bremer helmeke to valinghborſtelde IIII đ vñ III ß henneke yden ſone dar ſulues III ß vñ IIII đ ludeke to dem kroghe ł mark bremer Reyneke dar ſulues ł mark bremer Schoneveld ł mark bremer To bommelſen henneke hermens I mark lubeſch vnde I ſwin Reyneke dar ſulues X ß hermen dar ſulues I mark lubeſch vnde VII himpten rogen vnde I ſwin henneke meygeringhe ł bremer mark ludeke Meygeringhe IIII witten vnde II mark.

In dem kerſpelde to dorpmarke Henneke to dem Ammeffelde I mark lubeſch vnde I ſwin wand Maſt werd Henneke darouer I punt vnde I ſwin vnde VII himpten rogen Henneke to ouemripe I mark bremer Arnd to dem Jetebroke I mark bremer Reyneke to winkelinghehuſen I lubeſche mark vnde IIII himpten rogen vnde I ſwin de wedewe to winkelinghehuſen I punt vnde VII himpten roghen vnde I ſwin Egherd to weſtemedorpe VII ß IIII đ myn Henneke de olde to dem duſteſhope I punt vnde VII himpten rogen vnde I ſwin Sin naber ł bremer mark vnde VII himpten roghen vnde I ſwin weſterman to eentzingh ł mark bremer vnde IIII himpten rogen Henneke verken I mark lubeſch vnde VII himpten rogen vnde I ſwin Ribbeke to Makeltůn I mark lubeſch vnde I ſwyn wend maſt is vnde IIII himpten rogen Tideke to dem gluſſe I punt vnde I ſwyn wend maſt is Ghereke to der molen I punt vnde XIIII himpten rogen Item I wuſte hoff to winkelinghhuſen IIII đ vnde XIII ß.

Zoltow In dem kerſpelde Koneke to Alchtingh ł mark bremer To dem homborſtelde Egherd I mark lubeſch Item I hoff to wildeghe I punt to ellinghe I wuſte hoff den hunte heft.

In dem kerſpelde to walſrode To oddeſtinghe Eylerd VII ß IIII đ myn vnde VII ß IIII đ myn vor I wuſten hoff vnde noch is dar eyn wuſte hoff were he beſat de gheue ene mark To der kedenborch hardeke ł mark bremer vluthwede ok ſo vele To ſyuerdinghe hermen VII ß IIII đ myn heyne dar ſulues VII ß IIII đ myn vnde I wuſte hoff VII ß IIII đ myn Item IIII wuſte houe to yddeſingh I punt. weren ſe beſat ſo dede noch vuſte meer De houe to geddinghe vnde de houe to papinghe vnde de hoff to dem limbere de ſynd wuſte vnde vorwaſſen dattar nicht aff eyn gheyd.

De Meygerhoff to walinghe vnde wat dar jn hort Heyne to der blanken molen ł mark bremer henke to ouerberghe XII ß de ghokenholteſſche tu buchtzem I punt Diderik klopſtruk to elſtorp VII ß IIII đ myn vnde I ſwin Reyneke to bordelſe VIII witten hilbrand I punt henneke berndes to walighe X ß vnde I ſwin Eler to kerkwalinghe VII ß IIII đ myn vñ I ſwin henneke tzigen tu buchtzem VII ß minus IIII đ vñ I ſwin Hardeke to bordelſe VII ß minus IIII đ vñ I ſwin Eler to elte XV ß vnde I ſwin henneke wighers to Retem VII ß IIII đ myn vñ I ſwin detmer to kerkwalege X ß vñ I ſwin Cord witte VII ß IIII đ myn vnde I ſwin henneke reyners VII ß minus IIII đ vñ I ſwin henneke ditmers to oldenwalige X ß vnde I ſwin hermen wedekind X ß vnde I ſwin henke vp dem Cappenberghe XV ß vnde I ſwin hermen wnderdinghe X ß vnde I ſwin de ſalighe to hulſinghe X ß vnde I ſwin Tideke ſyn ſone X ß vnde I ſwin Boſſeke otters I lubeſche mark vnde I ſwin Klepere to huſle X ß vnde I ſwin henke ſterekinghe VII ß minus IIII đ vnde I ſwin kerſten to oldenwalinghe VI molt kornes Alberd ſtork to othferſen ok ſo vele ſyn broder ok ſo vele To bordelſe henneke kremer IIII molt kornes vñ I ſwin To hederen hilbrand ł mark bremer To hǔnttzinge hoppe XXIIII ß Albert koler I mark henneke futerman III ß vnd IIII đ ludeke ſcherer V ß dyt ſteyt ute dem proueſte van walſrode myt dem Sǔnder to hǔnttzinge.

Dat kerſpel to Wenſen To Oldow kerſten hoppenſtede XIIII ℔ Bernd XIIII ℔ de Reybeſche IIII ℔ de Wickerſche I mark, Bars VII ℔ To Wenſen henneke clawus XIIII ℔ nota Ghereke VII ℔. nota Cord boſſe VII ℔ To der meſne Reyneke II mark Ghereke XIIII ℔, nota wijchman VII ℔ To dem hartmeningehus henneke II mark To Zudwenſen Tileke XIIII ℔ vor enen wuſten hof To Steden Ghereke henning XIIII ℔ henneke henning XIIII ℔ Ebeling XIIII ℔ To Jeuerſſen baſſeman XXVIII ℔ Tymme XIIII ℔ Engelke XIIII ℔ To der orſene molen XIIII ℔ wuſte.

Kerſpel To Wynhuſen To vlakenhorſt Ebeling II mark vñ I ſchepel roggen kerſten II mark vñ V ℔ alius kerſten II mark vñ II ℔. vñ I c̄h roggen To bokelſkampe henneke Jutten XIIII ℔ de dreger XI ℔ to eklige Werneke ſmeding XXVIII ℔.

Kerſpel to hone Hone Helmeke van dem pale XIIII ℔. vñ VII ℔ to kopenningen vñ eyn hoff ſwin. edder VII ℔ heidſwager eyn ammer honniges. VI himpten roggen. eyn hoff ſwin edder VII ℔. to kopenningen VII ℔ langehans VII ℔ tinſſ. to kopenningen VII ℔. VI himpten roggen. vñ I ſwin edder VII ℔ henneke wyneken. VII ℔ to kopenningen. III himpten roggen. I ſwin edder VII ℔ de dreyer VI himpten roggen. VII ℔ to kŏpenningen. I ſwin edder VII ℔ Peter tinſſ VII ℔. VI himpten roggen. VII ℔ to kopenningen. I ſwin edder VII ℔ eyn wuſte kote II ℔ hinric rademeker IIII ℔ tinſſ. aleke IIII ℔ hans de herde XXI đ luterd XXI đ Vmmerige Helmeke V ℔ Lange tideke X ℔ hans X ℔. to kopenningen III ℔ vñ I ſwin edder VII ℔ Albert to kopenningen III ℔. I ſwin edder VII ℔ heyne hintzeken I ſwin edder VII ℔ to kopenningen III ℔ Luterde III ℔ to kopenningen I ſwin edder VII ℔ Hintzeke to kopenningen III ℔ I ſwin edder VII ℔ Ludeke to kopenningen III ℔ I ſwin edder VII ℔ hans hertege. to kopenningen III ℔ I ſwin edder VII ℔ ludeke boſſen to kopenningen III ℔ I ſwin edder VII ℔ To dem Palen Voltzeke XXVIII ℔. I ſchepel roggen Richerd XIIII ℔ I ſchepel roggen eyn kote IIII ℔ de becker des kerkheren meyger dar heft min here denſt an. dit vorſcreuen gud to den palen is wuſte to male vnd en kummet nicht mer ute wenne XII ℔ Dit ſulue kerſpel to hone vorſcreuen ſteit den van watleghe To Weſterholte II hŏue. der geft eyn iewelik I lodige mark. de ſtat Pardem van dem knezebeke Bunkenborgh Meyne XXVIII ℔. vñ denſt henning XXVIII ℔ vnde denſt deſſe twe houe ſtat den van eldinge.

De Sluterie To der borch Henneke redinge IIII ℔ bokman IIII mark vñ II ſchepel roggen Ebeling II mark vñ I ſchepel roggen To oldentzelle Eylerd dedeken XXVIII ℔. V ſchepel roggen Ghereke huſteder XXVIII ℔. V ſchepel roggen ghereke bonenzak XXVIII ℔ To weſtertzelle Schermer XXVIII ℔ Euerd XIIII ℔ Funtel XXIIII ℔ Gherſſen Rendich I pund groten helen kopman VI hymten roggen vnd I ſwin henneke kerſtens I ſwin vnd I ſchepel roggen Clawes ernſtinge XIIII ℔ Kerſten ſchoyeman VII ℔ de koſter vor eyne wuſte kotſtede II ℔ varnekamp XII ℔ vnd I ſwin hinr̃ des papen ſwagher I ſwin Lutteken helen de wegener X ℔ de meier I ſchepel roggen vnd I ſwin vnd dar is eyn wuſtehoff dar ging aff I ſchepel roggen vnd I ſwin.

50. Die Gebrüder Hugo und Johann Post geloben, dem Grafen Hermann von Everstein, Sohne Otto's, die von ihm über das Dorf Grupenhagen ausgestellte Urkunde zurückzugeben, wenn er innerhalb der Zeit bis zum 10. Mai ihnen das Dorf Laatzen in der Weise, wie früher Grupenhagen, ausliefert. — 1383, den 9. April. K. O.

Wi Hughe vñ Johan Poſte Brodere Johannes poſtes ſone bekennet in doſſem openen breue vnder vnſen Ingeſegelen. Weret dat vnſe Juncher greue herman Greue to Euerſteyne greuen Otten ſone vns ledigede dat dorp to lathuſen twiſſchen hir vñ dem hilgen dage to Pingkeſten vñ vns dat antworde in vnſe were in der ſeluen wiſe alſe he vns den Grubenhaghen geantword heft vñ vorwarde vns des in eyner mogeliken vorwarynge mit borgen vñ breuen So ſcholde wi vñ wolden eme den breff wedir antworden den wi van eme hebbet vppe dat dorp to deme Grubenhagen Al doſſe vorſcreuen Stucke loue wi vorbenompden poſte mit ſamender hant vnſem Juncheren van eruerſteyne vorgenant intruwen ſtede vñ vaſt to holdende ane argeliſt Doſſes to bekantniſſe ſo hebbe wi vorgenompden poſte vnſe Ingeſegele ſament gehanghen

an doſſen breff Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXX tertio feria quinta proxima poſt dominicam Miſericordia dominj.

51. Bertold Kind schreibt aus Dannenberg an die Rathsherren der Stadt Lüneburg: Er kann ihre Forderung, sofort zu ihnen zu kommen, nicht erfüllen, denn die von Seehausen, Wittenberge und Arneburg halten grosse abendliche Zusammenkünfte, und bevor er nicht weiss, wohin sie ziehen, mag er nicht wegreiten. Er hat die von Lüchow aufgeboten, am nächsten Morgen zu Fuss und beritten nach Müggenburg zu kommen, und will mit den Seinen zu Prezetze sein. An einen Zug nach Calbe, wovon er gehört hat, kann er nicht glauben. L. O.

An myne leuen heren deme Rade van luneborch ſchal deſſe brēf*).

Mynen denſt Juwen bref den heb ich wol vorſtân alz gy ſcryuen datz ich ſchůlle by yů weſen van ſtůnden an. des wetet datz de van zehůſen vnde de van wyttenberghe vnde de van arneborch vnde ander lude der ich by namen nichten bekenne. ene grote zamelynge hebben vnde de kumpt auentlynghe thů zamen vnd ich endar nicht v̊tryden ich en wete wǒr de zamelynge blyue wan ich wet wor de zamelynghe blyft. zo wyl ich by yů komen zo ich endelekeſt kan. vnde ich hebbe den van luchowe entboden datz ze morghen vrǒ weſen thů vůte vnde thů perde thur (Mug)gheborch vnde ich wil weſen myd den mynen thůr prytzetzen och is my zecht ze willen ..... werder thů kalue. vnde des endar ich nichte louen. gheſcreuen thů dannenberghe (des) ..... (dag)hes vor pyngheſten. thu myddaghe.

Bertold kynd ſcryft dyt vnder zynem Inghezeghele.

52. Der Dechant und das Capitel zu Enger überlassen dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihr Recht über das sogenannte Engers-Gut bei Eldagsen, zu „Higa“ oder Hei (einer früheren Holzung bei Eldagsen, den jetzigen Steinbrinks-Wiesen), „Silesburne“, „Siboldinghusen“ und „Bedingtorp“ **). — 1383, den 9. Mai. K. O.

Wy deken .. vnde dat Capittel der kerken tho Enghere bekennet in deſſen breue vor allen 'luden de ene zeet vnde horet, dat wy dem hogheboren edelen vorſten vnſem ghenedighen heren hertoghen Alberte.. hertoghen tho Saſſen vnde tho Lůneborch hebbet vp ghelaten vnde orlouet in deſſen breue al vnſe recht dat wy hebbet in dem gude dat gheheten ys Enghers gůd gheleghen by Eldagheſen tho higa. tho ſyleſbůrne tho Syboldinchuſen. tho bedinctorppe [1]) vnde wor dat beleghen ys myt aller nůt vnde myt aller thobehoringhe vnde myt allen rechte dat wy dar an hebbet vn̄ oldinghes ghehad hebbet dat ſy in lande. in holte. in velde. in torue. in twighe. in watere. in wede. in wiſchen wo dat gheleghen ys,, vnde wez wy vnſem vorſcreuen heren dar an dem gude tho denſte vn̄ tho vromen weſen kunnen dat wille wy gherne doen war wy kunnen vnde moghen. Datum Anno dominj Milleſimo Trecenteſimo Octuageſimo tercio in vigilia Pentecoſtes.

53. Werner von Reden und seine Söhne Werner und Wilbrand überlassen dem Heinrich und Hildemar von Steinberg zum Ersatze des Schadens, welchen ersterer durch Gefangenschaft um ihretwillen erlitten hat, fünf Hufen Landes zu Coldingen mit einem Meierhofe und geloben, zu Gunsten der von Steinberg auf die Güter ihren Lehnsherren Verzicht zu leisten. — 1383, den 25. Mai. K. O.

---

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

**) In Regesta historiae Westfaliae, accedit codex diplomaticus, herausgegeben von H. A. Erhard, Band I. Münster 1847, 4to pag. 128 No. 567 und 569, pag. 132 No. 608, pag. 133 No. 609 sind die Inhaltsangaben über die einzigen, älteren, das Kloster oder die Abtei Enger betreffenden Urkunden vom 14. Juli 948, 15. April 950, 2. und 3. October 968 vorhanden. In ihnen kommen obige Ortsnamen nicht vor. Ueber die Beziehungen des Herzogs zur Stadt Herford und zum Nonnenkloster daselbst cfr. Meibomii Rerum germanicarum Tom I. pag. 546.

1) In einer anderen Original-Ausfertigung dieser Urkunde fehlen die Worte *tho higa — bedinctorppe.*

Ek Werner van Reden de eldere, Werner vnde Wilbrand ſine ſoene. We Bekennet Openbare jn deſſem Breue. dat we henrike van dem ſtenberge hildemere ſinem vedderen vñ oren eruen. hebbet ghelaten vor ſchaden den de vorſcreuene henrik by os ghenomen heft, ſiner venkniſſe Vif hůue Landes to Koldingen mit enem meyyerhoue. vñ mit aller nut vñ tobehöringe buten vñ binnen dem dorpe alſe we ſe dar ghehat hebbet. vñ we důt des gudes ene rechte verticht vñ antwordet it on mit deſſem breue jn ore were erfliken. ledich vñ los. rowliken vñ brukliken to beſittende. vñ we ſcůllet vñ willet des ore rechten warenden weſen. wor vñ wanne on des nod is vñ ſe dat van os eſchet. Ok ſculle we vñ willet it vplaten vor vſen heren dar we dat gut van to lene hebbet vñ vermoegen dat ſe it on lenen. jn deſſem erſten verndel iares. ane hinder. vñ de wile it on nicht ghelent en is. wille we de lenes ghewere on to gude verſtan. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke vñ erer jowelk loue we on intruwen ſtede vñ vaſt to holdende ane jenegerleye liſt vñ inval. vñ hebbet on des to Orkunde deſſen bref ghe veſtent mit vſen anhangenden jngeſegelen. Na Godes bord vnſes heren. dritteynhundert iar. jn dem dre vñ achtentigeſten iare. In ſente vrbanes daghe.

54. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verleihet zwei Pfund Pfennige jährlicher Hebung in der Münze zu Braunschweig, welche ihm die Gebrüder Rudolf und Bertram von Velstede resignirt haben, an Nicolaus Plokhorst zu Lehn und an dessen Muhme Johanne zur Leibzucht. — 1383, den 29. Juni. V.

Vnſen denſt to vorn Leue Juncher van Brunſ̃ vnd lunebr̃ we Roleff vnde bertram brodere gheten van velſtede we ſeghen (ſen)den gik vp in deſſeme breue bi twen iuwen mannen Brand eylers aggacies gruben twe pund gheldes niger pennighe in der muntyge to to Brunſ̃ de we van iuwen gnaden had hebben wend an deſſe tiid alſo vorder dat gi mede belenen claweſe plokhorſte to eynem manliken lene vñ hannen ſyner momen to eyner lifftucht anders enſcholde deſſe vpſeghinghe vnde vp ſande nicht weſen vnde hebben des to eyner tuchniſſe vnſe inḡ ghedrucket vp deſſen breff vnde we Brand vnde aggacies vor benompt bekennen in deſſeme ſuluen breue dat alle deſſe vorſcreuen dinge in vnſer jeghenwordigheyt ſchen ſin vnde hebben ok dor bede willen des vorbenomden Roleues vnde bertrammes vnſe inḡ ghe drucket vp deſſen ſuluen breff de ghe gheuen is na goddes bord dritteyn hundert iar in dre vnde achtigheſten iar an ſente peters vnde pauwels dage der hilgen apoſtelen.

V.

We fredeř etc bekennen etc dat we gelegen hebbet Claweſe plochorſte twe punt geldes nyger pe(nninge) inder Muntye to brunſw̃ to eynem manliken lene vñ hebbet dar mede beliftuchtet hannen ſyne (momen) de Rolef vñ Bertram van velſtidde vns vp geſecht vñ geſant hebben by twen vnſen man(nen) alſe ſych dat gebord vñ dorch orer bede willen hebbe we id duſſen vorb̃ wedder gelenet (by) Brande Eylers vñ agacius gruben worden vns de II punt geldes vpgeſant etc.

55. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verleiht den Zehnten über $11\frac{1}{2}$ Hufen Landes auf dem Felde zu Schöningen, welchen Werner von Orsleve von ihm zu Lehn besitzt, den Kindern desselben zur Leibzucht. — 1383, den 29. Juni. V.

(We) fredeř van godis gnaden hertoge to brunſ̃ vñ lunebr̃ bekennen openbare Indeſſem breue dat werner (van) Orſleue heft van vnſen elderen vñ van vns to lene den Tegheden ouer twolftehalue houe vppe dem velde (to) ſcheninge den ſuluen tegeden lene we to liftucht wernere geuerde vñ hinrike ſynen ſonen geſeken metteken (h)anneken vñ aleken ſynen dochteren greteken horneburges orer ſuſter Cloſtervrouwen to vnſer vrouwen berge alſo dat ſe des alle bruken ſchullen ore leuedage wanne orer welk auegheyt ſo ſchullet de anderen des gentzliken bruken vñ de leſte ſchal des bruken ore leuedage vñ we willen one des eyn recht ware weſen wanne vñ wur one des nod is To eyner bekantniſſe hebbe we vnſe Inḡ gehenget laten an deſſen br(eff) nach der bord chriſti M̊ CCC̊ LXXXIII In ſůnte petri et pauli dage.

56. König Wenzel schreibt den Hauptleuten und Städten in der Priegnitz und in der Mark Brandenburg: Während er und sein Bruder, der Markgraf von Brandenburg, mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg Frieden halten, haben, wie diese ihm klagen, Kuno und Nicolaus von Quitzow den Bürger Diedrich Springintgud zu Lüneburg und die Seinen gefangen, sie in Schlösser der Mark Brandenburg gebracht, sich von ihnen Schatzung geloben lassen und einen Theil des Geldes schon erhoben. Der König gebietet deshalb den Hauptleuten und Städten, die von Quitzow anzuhalten, dass sie das erhobene Geld zurückgeben und die für den Rest des Geldes gestellten Bürgen der Bürgschaft entlassen, widrigenfalls er und sein Bruder es mit den Herzögen schon bewirken wollen. Er befiehlt ferner bei einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes, mit aller Macht den Herzögen, wenn diese es fordern, gegen die von Quitzow zu helfen und ihnen nicht zu wehren, wenn sie sich wegen des Schadens an dem Gelde, wofür den von Quitzow Schlösser der Mark verpfändet sind, oder an anderen Gütern derselben erholen. — 1383, den 2. Juli. L. 0.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim Embieten den houptluten vnd den Steten in der Prignicz vnd in der Marke zu Brandeburg. vnſirn vnd des Reichs lieben getreuen vnſir gnad vnd alles gut. lieben getrewen, Vns haben vnderrichtet vnd furgeleget die hochgebornen Wenczlaw vnd Albrecht Geuettern herczogen zu Sachſen vnd zu luneburg vnſere liebe Ohemen vnd Furſten, wie das kune vnd Claus von Qwiczaw mit iren helfern In iren Burger von luneburg Dytrichen Springinſgut vnd die ſeinen abgeuangen haben von vnd vs der Marke zu Brandeburg Sloſſe vnd do wider In vnd haben denſelben Dytrichen vnd die ſeinen doſelbeſt beſchaczt, vnd haben ouch der ſchaczung ein teil gereit ufgehaben als wir vnd vnſer Bruder Marggraue zu Brandeburg mit den egenanten vnſirn Ohemen von Sachſen etc vnd ſie mit vns in ganczer fruntſchaft vnd ſicherheit ſein vnd ſiczen, Dorumb gebieten wir euch erenſtlichen vnd veſticlichen bey vnſirn hulden vnd wollen das ir die ſelben kunen vnd Clauſen vnd ire helfer des vnderweiſet vnd vormogt das ſie des egenanten Dytrichs Burgen die vor das uberig gelt gelobt haben, des gelubdes ledig vnd loze ſagen vnd laſſen vnd In ire brieue die ſie uf das gelt haben vorſigelt von ſtunde widerkeren, vnd ouch daſſelbe gelt. das ſie haben von demſelben Dytrichen gereit ufgehaben, Wann teten ſie des nicht ſo muſten wir vnd wolden mitſampt vnſirn Bruder. dem Marggrauen zu Brandeburg vnd ouch mit den egenanten vnſirn Ohemen dorzu denken vnd tun das dem vorgenanten Dytrichen vnd den ſeinen ire Schaczung vnd ſchade widerlegt werde, Were ouch das die egenante vnſire Ohemen euch zu hulffe heiſchten gegen den vorgenanten von Qwiczaw vnd iren helferen, ee denn wir ſelber dobey quemen, ſo gebieten wir euch erenſtlichen bey vnſirn hulden, das ir vnſirn egenanten Ohemen gegen denſelben von Qwiczaw vnd iren helfern mit ganczer vnd voller macht beholfen ſeit, Wanne wir vnd der egenante vnſer Bruder Marggraue zu Brandeburg mit den egenanten vnſirn Ohemen alſo doran ſiczen das wir ſie nicht laſſen wollen noch mogen, Vnd were das ſich die egenanten vnſire Ohemen an dem gelde das die egenanten von Qwiczaw an der Marke Sloſſe oder an andern iren gutern wo ſie die haben erholen mogen das ſollet ir nicht weren Sunder ir ſollet In erenſtlichen. mit voller macht dorzu helfen als vor geſchriben ſtet, Wer aber do wider tete der ſol in vnſer vngenad voruallen ſein vnd in ein pen Tauſent Mark lotiges goldes, die halb in vnſer kunicliche kamer. vnd das ander halb teil dem clager genczlichen an alles mynnernuſſe ſolle geuallen, Mit vrkunt dicz brieues vorſigelt mit vnſer kuniclicher Maieſtat Inſigel, Geben zu Prage noch Criſts geburt Dreiczehenhundert Jar vnd dornach in dem Dreyundachczigiſten Jare am nechſten donerſtag noch ſand Peters vnd ſand Pauls tag Vnſir Reiche des Behmiſchen in dem Eynvndczweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Sibenden Jaren.

Ad mandatum domini Regis
P. Jawreñ.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Beneſſius de Nachod.

57. Ulrich Haverenber schwört dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg eine Urfehde und gelobt, Feind der Herrschaft Lüneburg, aller ihrer Schutzbefohlenen und derer, die ihn fingen, nicht zu werden. — 1383, den 13. Juli. K. 0.

Ik Olrik Hauerenber de Eldere bekenne openbare indeſſem breue dat ik mynem heren hertogen Albrechte van Saſſen vñ van Lůneborch eyne rechte olde orveyde louet vnde ſworen hebbe gheſtauedes edes mit vpperichteden vyngheren, dat ik der herſcop vygend van Lůneborch nicht werden ſcal. alle der Jenner de der herſcop to Lůneborch boren to vor degedinghende. vnde alle der Jenner de my venghen. Were auer dat my Jemand vor vnrechtede dat ſcolde ik vor volgen vñ vor clagen vor mynem heren van Lůneborch. vñ enhulpe my myn here dar nicht rechtes vmme, bynnen twen manden dar na alſo ik dat vor volget vñ vor claget hedde So mochte ik my des vnrechten wol erweren, alſo lange wente my lyek edder recht wedderfaren konde dat ſcolde ik nemen vñ denne de Orveyde na holden alſo vore, vñ de nenewys anderes vorbreken. To merer betuginghe hebbe ik myn Ingezeghel ghe henghet laten an deſſen breef. De geuen is na Godes bord Duſend vñ drehůndert Jar indeme dre vñ Achtentegeſten Jare in ſunte Margareten dage.

58. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verleihen mit Zustimmung ihres Bruders Heinrich die ihnen, als den Lehnsherren, von den Gebrüdern Eggeling und Anno von der Molen, Bürgern zu Braunschweig, resignirte Fischerei in der Ocker zwischen der Mühle zu Eisenbüttel und dem Dorfe Oelper dem Nicolaus Lodewiges, Bürger in dem Hagen zu Braunschweig, zum Eigenthume, damit er die Fischerei einem Altare in dem Hagen daselbst schenke. — 1383, den 13. Juli. V.

We frede̊r vnd Bernt brodere van der gnade godis hertogen to brunſ̃ vñ Luneburch bekennen openbare Induſſem breue vor vns vñ vnſe eruen dat we de viſchweyde vppe der Ouekra twiſſchen der molen to Eyſenbutle vñ dem dorpe to Elbere dede Ecgeling vñ anne van der molen brodere vnſer ſtad to Brunſ̃ vñ ore elderen vore van vnſen elderen vñ van vns toleene hadden gehad vñ de vorbenomeden Ecgeling vñ anne de ſuluen viſchweyde vns vpgelaten hebben (alſe) ſich dat geb(ord dat) we de vorſcreuen viſchweyde mid aller nud mid allem rechte vñ tobehoringe (dor)ch god vñ d(orch vnſer) vñ vnſer elderen ſele ſalicheyt vñ ouk dorch gaue willen hebben gheegenet (ledich) vñ vri (gelaten Claweſe) lodewiges borgere Indem hagen to brunſ̃ alſo dat de ſulue Clawes vullemacht (hebben ſchal de vorbe̊n) viſchweyde to kerende in eyn godishus alſe to ſůnte katerinen dar ſulues to (eynem altare in dem) hagene to brunſ̃ vñ dem ſuluen altare ſchal de vorſcreuen viſchweyde in aller wis vry (ledich vñ los vñ) gheege(net) ſyn vñ Eweliken ane hinder vñ ane anſprake bliuen ouk wille we vñ vnſe (eruen den ſuluen) altar vñ den preſter de dar mede belegen werd van tiden to tiden an der beſytti(nge egendomes vñ) vryheyt (der) ſuluen viſchweyde truweliken vordegedingen vñ willen der ore rechte w(are weſen) vor aller rechten anſprake wur vñ wanne des nod is vñ vns dat to geeſſchet werd To gantzer bewaringe dat alle (duſſe) dinge ſtede vaſt vñ vnvorbroken geholden werden in ewigen tiden ſo hebbe we duſſen bref beſegelet (gege)uen mit vnſen Inḡ vñ we Hinrich van (den ſulu)en gnaden hertoge to brunſ̃ vñ luneburch bekennen dat (di)t geſcheen mit vnſer wiſchop vulbord (vñ) willen vñ willen alle duſſe ſtucke ſtede holden alſe vorſcreuen ſtan vñ betugen dat in vnſen breuen beſegelet mit vnſem Inḡ duſſer dinge ſynt tuge ludolf de Edele van werberge wilhelm van vtze Cord van der aſſeburch Borchard van ampleue lodewich van Tzampl̃ Cord van weuerlinge geſcheen nach chriſti gebord M̊ C̊C̊C̊ LXXXIII inſůnte Margreten dage.

59. Die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und der Rath und die Bürger der Stadt Braunschweig sühnen sich mit dem Herzoge Otto von Braunschweig wegen alles bisher zwischen ihnen obwaltenden Unwillens und aller Zwietracht. Sie geloben für sich und für diejenigen, über die sich ihre Gewalt erstreckt, bis zum 29. September 1391 mit ihm und den Seinen Frieden zu halten und ihm und den Seinen kein Unrecht zuzufügen. Ueber entstehende Irrungen soll ein Schiedsgericht zu Goslar

richten. Herzog Otto verzichtet auf alle Ansprüche, die er an das Land Braunschweig gemacht hat, entlässt die Mannschaft und die Städte in demselben Lande der Huldigung, Eide und Gelöbnisse, behält sich jedoch über die Stadt und das Land Braunschweig dasjenige Recht vor, welches ihm von seinem Vater, dem Herzoge Ernst, erblich hinterlassen ist. Auch darf er dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig gegen jeden aus der Mannschaft im Lande Braunschweig, welcher ihnen Unrecht zufügt, den Ludolf und Heinrich von Veltheim ausgenommen, Hülfe leisten. — 1383, den 15. Juli. VIII.

Von gods gnaden wir fridẽ vnd heinr̃ gebrudere herczaugin zu brunſwik, vnd zu luneborg, vnd wir die Rad vnd die borgere gemeynlichen der ſtad zu brunſwik bekennen vffindlichen an dieſem brieffe, daz wir vns mid deme hochgeborn furſtin hern Ottin herczaugen zu Brunſwik vnſem vettern, vnd gnedigen herren, vmbe allen vnwillen vfflaufte czweytracht vnd ſchelunge, die czuſchen vns vnd yme geweſt iſt, wenne an dieſin thag gudlichen frundlichen, vnd zu grunde gerichtit, vnd gancz geſunet haben, vnd wir noch die vnſe der wir mechtig ſin enſollen noch enwollen, des vorg̃ vnſirs vettern, vnd herren noch der ſiner vigend nicht werden von dieſem neſtin zukomenden ſante Michels thage an, vord obir achte jar were abir daz jenich ſchelunge ville, bynnen dieſir czijd czuſchen vns vnde eme, vnd den vnſin, vnd den ſinen, daz ſolde malch virkundigen vnſin ſchediſluden die wir, bedeſiden dar zu gekoren haben, als Curde vonder aſſeborg vnd ludolffe Rebeyne, von vnſir wegen, vnd hern hermanne von Colmaez, vnd hern hermanne von Gladebeche von ſiner wegen vnd die ſolden denne daz ſcheiden bynnen den neſtin, vierwochen, wanne daz an ſie gebracht worde, bynnen der ſtad zu Goſlar ynfrunſchaff, mid erer yowelchiger wiſzindſchaff, adir mid deme rechtin, dit ſal yowelch mid ſinen ſcheidiſluden vormogen, kunden ſich abir dieſe ſcheidelude nicht vordragen, ſo habe wir zu eyme Obirmanne dar zu gekoren, heinr̃ bocke, mid welchen czwen die zufelle, dar ſoldes bie bliben, vnd waz yowelchem zu geſcheiden worde, daz ſolde eyn, dem andern wedirthůn bynnen den neſtin vierwochen, nach der ſcheidunge, Ouch haid vnſe vettere, vnſe herre vorg̃ vorczicht gedan vnd vorcziget, allir anſprache die her gehad haid an deme Brunſwichiſchen lande, vnd he haid die Manſchaff vnd die ſtede yn dem ſelben lande huldunge eyde, globede lois gelaſzin, vnd he enſal an der Stad zu Brunſwik, vnd an deme lande zu Brunſwik, nicht me behalden, wenne als yme die hochgeborn furſte her Ernſt herczauge zu Brunſwik ſeligir andacht ſin vadir, da mede beerbit haid, wen auch die manſchaff hir ymme lande zu Brunſwik, adir erer jenich vns vorg̃ den Rad vnd die borgere zu Brunſwik vorvnrechte vffe die adir vffe den mag der vorg̃ vnſir herre vns deme Rade vnd den Borgern zu Brunſwik, behulffin weſin vz gnomen hern ludolffe vnd heinr̃ von velthem Ouch enſoln noch enwollen wir, adir die vnſe der wir mechtig ſin den vorg̃ vnſin vettern vnd herren, adir die ſine nicht vorvnrechten Alle dieſe vorgeſchreben ſtucke artikele vnd erer yowelchen beſundern, globen wir herczauge fridẽ vnd herczauge heinr̃, vnd wir die Rad vnd borgere gemeynlich der ſtad zu Brunſwik, vnſem vettern vnd herren, hern Ottin herczaugen zu Brunſwik, ſtede vaſt vnd vnforbrochen zu haldinde ane alle geuerde vnd zu merer gewiſſinheid ſeczin wir yme zu borgen vnſir Manne vnd frunde die hir nach geſchreben ſten werez daz der adir der ſcheidiſlude die vorbenomet ſin jenich abe ginge von thodis weyn bynnen dieſir czijd des god nicht enwille, ſo ſoln wir vnd woln eynen andern als guden, yn des ſtede ſeczin, bynnen den erſtin vierwochen, vnd die borge, ſolde globen yn ſinem ſundirlichen brieffe yn allirwiſe, als ſich daz hir zu geborit, vnd da enſolde dieſe brieff nicht vnmechtig mede werden Vnd wir borchard von ampeleuen, ludolff von hollingin der junge, junge holtnycker, vnd herman von vechilde bekennen yndieſem ſelben brieffe daz wir han globit vnd globen yn guden truwin mid ſamderhand vor die hochgeborn furſtin vnſir lieben gnedigen junchern herczaugen fridẽ vnd herczaugen heinr̃ herczaugen zu Brunſwik, vnd zu luneborg, vnd vor den Rad vnd die borgere gemeynlichen der ſtad zu Brunſwik, vnd mid en, deme hochgeborn furſtin hern Ottin herczaugen zu Brunſwik,. were daz yme jenich bruch worde an allen dieſin vorgeſchreben ſtucken vnd artikeln, dieſis brieffis adir an jenigem beſundern, vnd wir dar vmbe gemand worden, ſo ſolden wir vnd wolden von ſtund an, ryden yndieſtad zu Goſlar vnd vnſir keyn, keyne nacht dar vz zu weſin, die bruche enwere gentſlichen irfullet adir wir entheden daz mid ſinem willen zu eyner

vffinbaren bekentniſſe, haben wir herczauge fridẽ vnd herczauge heinr̃ vnd die Rad vnd die borgere vorg̃ ſachwalden Borchard ludolff holtnycker, vnd herman borgen alle vorg̃ vnſir Ing̃ wiſzindlichen vnd mid gudem willen an dieſin brieff gehangen laſzin, Der gegeben eſt Nach gods gebord driczenhundert Jar yn dem dry vnd achczigiſtin Jare, an allir apoſteln dage.

60. Der Rath und die Bürger zu Braunschweig geloben, von dem Herzoge Otto von Braunschweig keine Hülfe gegen die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg während der nächsten acht Jahre zu fordern. — 1383, den 15. Juli. V.

We de Rad vñ de gemeynen borgere der ſtad to brunſ̃ Bekennet openbare Induſſem breue dat we enſchullen noch enwillen vnſen heren hertogen Otten van brunſ̃ noch de ſyne to neyner hulpe eſſchen tigen de houcheborn vnſe gnedigen Juncheren hertogen fredẽ vñ hertogen hinr̃ hertogen to brunſw̃ vñ lunebr̃ noch tigen de ore bynnen duſſen neyſten tokomenden achte Jaren de dar gedegedinget ſynt dar de ſone ouer geuen is dat we duſſe vorbeſcreuen ſtucke ſtede vaſt vñ vnuorbroken holden ſchullen vñ willen ane geuerde ſo hebbe to Orkunde vnſer ſtad Ing̃ gehenget laten anduſſen bref nach der bord chriſti M CCC LXXXIII inder twolf apoſtelen dage.

61. Lehnbuch des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg (1383—1385) *). V, 15

Her Borchard van ſaldere heft van vns to lene dat gantze dorp to abbenſen mit allem rechte vnde VI houe de gelegen ſynt vp dem velde to Betmer.

Her albrecht vñ ludolf van veltem den hof to veltem vñ IX houe dar ſulues vñ halfgerichte invelde indorpe To watexem ł houe to ſoltdalem eyne wiſche.

Hermen vñ ludolf van Jerxem hebbet to lene van vns den hof to Eſbeke vñ eyn vorwerk dar vore vñ eynen bomgarden II houe by dem bomgarden I hof bouen inder helle vñ I hof vor dem ſcheninge dore vñ I hof de hadde der buſekiſten vorwerk geweſen vñ VŁ teget vri houe vp dem velde to eſbeke vñ III fer̃ geldes to ſcheninge indem Meygerdinge vñ weſſeke van ſcheninge heft dit gud ouk van vns to lene [a]).

Bertold vñ ſander van ſliſtidde hebbet van vns to lene VI houe vp dem velde to ſliſtidde vñ V houe vp dem velde to etzem ł houe vñ ł hof to lutteken dalem III verndel landes vñ ł hof to groten dalem vñ I holtblekeken by der ſliſtidde borch dat het de ſcheuerlae [b]).

Henning vñ Huge van den roden hebbet to lene II houe to der roden vñ I husblek by der kerken dar ſulues vñ ł tegeden to Runneke vñ to Biſtidde.

---

*) Obiges ist der Abdruck eines Original-Lehnbuches des Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg, welches in dem Registrum desselben (Copiar V) auf dem 13. Blatte beginnt. Dieses Lehnbuch ist von einer Hand, welche in jenem Registrum schon 1379 vorkommt und bis zum Jahre 1386 Urkunden in dasselbe eingetragen hat, etwa ums Jahr 1383 angelegt und bis 1385 von derselben, dann aber bis etwa zum Jahre 1392 von anderen Händen fortgeführt worden. Die von jener ersten Hand (1383—1385) herrührende Abtheilung des Lehnbuches liefert der obige Abdruck auf unverkürzten, vollen Zeilen. Dagegen sind die von späteren Händen dieser Abtheilung eingeschobenen Zusätze und die ihr angehängte, bis etwa zum Jahre 1392 reichende Fortsetzung im obigen Abdrucke auf eingerückten, kürzeren Zeilen wiedergegeben. Dasselbe ist mit denjenigen Lehnsaufzeichnungen des Jahres 1392 und der folgenden Jahre (bis 1395) geschehen, welche, weil es an unbeschriebenem Platze unmittelbar hinter dem Original-Lehnbuche fehlte, vor und nach diesem zwischen den Urkunden zerstreut, in das Registrum von verschiedenen Händen eingetragen, aber in obigem Abdrucke dem Lehnbuche in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie das Registrum auf einander folgen lässt, angehängt worden sind. Sie beginnen im obigen Abdrucke mit dem zehnten Absatze, nach der auf unverkürzten, vollen Zeilen wiedergegebenen Abtheilung des Lehnbuches, nämlich mit dem Satze: „Min Juncher heft ghelegen II houe Corde van adenem.“ Die Hände, von denen diese Aufzeichnungen geschrieben und jene Zusätze und Fortsetzung zum Lehnbuche gemacht worden sind, finden sich an anderen Stellen im Registrum wieder. Die Jahre, während welcher jede dieser Hände Urkunden in dasselbe eingetragen hat, sind im obigen Abdrucke ihren Lehnsaufzeichnungen, falls nicht schon vom Schreiber selbst die Jahrszahl dabei bemerkt steht, zur Seite gesetzt worden.

[a]) Eine etwas spätere Hand (ums Jahr 1395) hat hier hinzugefügt: *Item ł hoyfe vp dem velde to ſcheninge vnde I hoff in dem dorpe Item II houe et duas Curias in ertſtide, den ſteynberch vñ den keynbr̃.* [b]) Dieselbe spätere Hand hat hier hinzugefügt: *vnde I houe de het de vogedes houe vp dem velde to ſliſt̃ vnde eynen hof in dem dorpe darſulues.*

Anne van dem Campe de eldere III houe vp dem velde to bleckenſtidde vñ I hof indem dorpe dar ſulues.

Alert van Borchtorpe heft to lene XXXVI houe to Oſterachem latgudes vñ dat kerchleen darſulues II houe to bortzene (de) vogedie ouer XI houe der ſynt V belegen to groten bortzene vñ IIII to lutteken bortzene vñ II to Oſterachem vñ de vogedie ouer IIII houe vp dem velde to tymberen ouk hebbe we gelegen VII houe ſyner huſvrouwen to orer liftucht van den XXXVI houen to Oſterachem.

Bertold van varſuelde heft to lene to vordorp IIII houe vñ I hof V houe to berbeke to nygenſtidde IIII houe to Eymen IIII houe vñ II houe vñ de molen to Mortze vñ I hof vñ VI houe to bernſtorpe vñ I hof to helinge to lutteken hilgendorpe eynen hof to grotenhilgendorpe I hof den tegeden to vringe vñ den hof to bardorpe vñ I houe to bodenſtidde vñ I hof to bygerſtidde vñ II houe vñ to luttere III houe vñ III to bornum vñ to Etzenrode II houe vñ to wendeſchen bernſtorpe XXIIII nyger penninge.

Jan vñ lodewich van linde hebbet to lene X punt nyger pennige inder muntye to brunſwig vñ IIII houe to adenſtidde vñ vif houe to bultem [c]). vñ de ſuluen X punt hebbet ſe vorſat mit vnſem willen hilmere ſtrobeke vor veftich lodige mark vñ we hebbet metteken des ſuluen hilmers huſvrouwen eyne liftucht dar an bekant icht de van linde vorſcreuen der X punt nicht wedder enloſet.

Wygers huſvrouwe van dem campe geheten hebele de heft van vns to eyner liftucht dat borchleen to dem Campe dat henniges van volſem geweſen hadde.

Joſep van volſem heft to lene III houe vp dem velde to bornum vñ I borchleen to dem Campe.

1391—1393. Jan van beruelde het van vns to lene. To ambv̊rſtele .I. hof vñ enen kǒthof. To hennighſen enen hof vñ .ł. hof Item dar ſulues .ł. hof Item dar ſulues .Ił. verndel. Op dem remeſe velde .ł. verndel dar ſulues .I. ſ. Item dar ſulues .Ił. ſ̄t hildenſem̃ vñ II punt waſſes. henneke eluers II ſ̄t. bertold molre II ſ̄t Wetmer .ł. punt waſſes. Jegher II ſ̄t. Vbereke .I. punt waſſes wypert. II ſ̄ henneke olemans .IIII. ſ̄t vñ .ł. t̄al waſſes heneke rorehandes .I. punt waſſes ſynes broder kindere .ł. t̄al waſſes henneke van edeſe .I. t̄al waſſes luddeke oleman .ł. t̄al waſſes. tyleke vrye ł. (punt waſſes wullgrepe) .I. t̄al waſſes witcop .I. t̄al waſſes bredeman ł. t̄al waſſes ambuek .I. t̄al waſſes de moller van borchtorp ..... (bertolt roderok .ł.) t̄al wa(ſſes. dit vorſcreuen) gut hadde van vns (to len)e hat de (mar)ſchalk v(an peyne.)

Ludeger van garnſenebutle heft to lene IIII houe to Etzenrode vñ II kot vñ II buw houe. to almerſtidde I buw hof to wedeſbutle I buw hof den tegeden to lutteken borſne to banſleue I houe to twelken I houe III houe to bortuelde I houe to ſekere.

Dit is dat lenghud dat het to lene de eldere her gheuerd van Bortvelde van hertogen Jane van Brunſ̃. To dem erſten male heft he van hertogen Jane van Brunſ̃ VIII houe vñ eyne molen to etzem vnd dit gud het her Jan ſlengherdus. Item II houe to nendorpe de het Cord ſtapel den Item ł tegheden to hedbere vnd en ſtouen vp ſente Olrikes kerkhoue dat hed tetzman roſenwa(ge.) Item to Brunſ̃ bi den baruoten broderen II houe vnd II houe to adenem vnde I punt an dem tolen to Brunſ̃ vñ dit het hinrik holtnickere. Item to brunſ̃ III houe dede weren hanſes van ſonnenberge dede de ſulue hans vort vorleghen het. Item to ſunnenberge V houve. Item to ſtiden ł tegheden vrontineſſe (Item) to Sirdhe I houve de het roleff ſwarte. Item to rotene III houe de hebben hilbrandes kindere van luckenum. Item to gledinge ł houve de ok hebben hilbrandes kindere van luckenum. Item II houve lenghudes to nordaſle de hebben ok hilbrandes kindere van luckenum vnd II houve de hebben hanſes kindere van velſtede Item V houve de hed de olde hans phanǒs Item to bungenſt̃ III houve de hed hinr̃ van leuede Item to adenſtede vnd to bulthem III houve de hed olriches ſone van adenſtede Item I punt vp der muntye to brunſ̃

---

c) Ueber diesen Satz hat dieselbe spätere Hand geschrieben: *vnde Jane II houe vp dem velde to engelingſt̃ vñ II hǒue in dem dorpe dar ſulues de vns (ſint) los geworden van dem greuen van woldenb̃ ane ware.*

dat hed tile doringhes dar ſulues Item to brotzem III morghen de hebbet hinr̃ kindere bi ſente Michele Item to alghерſtorpe vnd to to Bernberge I houve de hed eyn borger to helmſt̃ hans bernberge Item to alghерſtorpe II houve de hebben hans cloke vnd ſine kindere to helmſt̃ Item to alghерſtorpe I houve de hed hans Bertoldus ſone to helmſt̃ Item to růninghe II houve Item van dem hertogen I punt Item Ł houve de hadde cord vnd cord van tymbern de hed hinr̃ ſpel Item van dem hertogen III houve to twifflinghe de hed hans kaghe Item II houve to twifflinghe de hebben de van goddenhuſen vnd I houve to twiffl̃ de hed annen ſone Item III houve de het her Cord ſchulte der liid anderhalff to twiffl̃ vnde Ił in eyneme anderen dorpe Item I houve to twifflinghe de hed ludeloff van debbenen Item II houve to groten twifflinghe de hed her euerd van Jerxem eyn riddere Item II houve to twiff̃ vnd de helfte eynes torns to Jerxem vnd dit gud het ludeleff van Jerxem Item I houve to Jerxem de hed eyn de hed egherd to ſliſtede I houve de hed allexander van ſlitſtede Item de helfte van ſeuen haluen houven to ſchonynghe vnde to rolſtede de hed tydeř van weſterhuſen Item de helfte van II houven de lygen to ſchonyngen vnde Ił werk dede ligen vp dem ſoltwerke ſo ſchenynghe vnde de helfte van Ił houve to groten twiff̃ dit gud hed riſen wiff Item de helfte van III houve vñ eyner molen to wobeke vnd dit gud het lene to wobeke hans weſtual Item to wobeke den tegheden ouer V houve vnd ouer Ił houve dit gud hed brandes wedewe van wobeke Item III houve vnd I groten hoff to wobeke dit gud hed ludeman ſtolgreue Item den tegheden eynes holtes dat hed dat hes. Item II houve to watzem der hed eyne her Cord van Brunſtede Item den gantzen tegheden vp den ſoltwerke to ſcheninghe den ludeman vnd hans eylias hebben Item vp dem ſoltwerke LXII ſtucke ſoltes vnd Ł mark ſwartes ſuluers dat ſcal de ſolt greue alle jarlikes vt gheuen vnd I houve to nendorpe dit gud hed peter vnd ſine kindere dede wonet vp dem ſteynwege Item I houve to bortuelde dede hed ludeleff ſteffone dede ſcal weſen gheloſt Item to rilſleue to yngheleue to Jerxem vnd to ſolinghe Ił houve dede hebben heren hanſes kindere van ingheleue.

Vortmer alle dat gud dat was der van lowenrode to eyſſleue ghe loſt vnde vor leghen vnde lude Item V punt vp dem ſoltwerke to ſchoninghe Item eyne mark an der voghedie to goſler de hed eyn de hed karl eyn borger to brunſ̃ Item Ił houve to bethmer de hed en de hed bertold Item III houve to můl- li(nge) de hebben bode hans vnde gherd van elleſen Item to ſolynghe eyne houve de hed halff albertes kindere von ſtrotorpe vnde de anderen helfte hermen van Jerxem Item to eſſenrode den haluen tegheden den hed her Jacop van eſſenrode eyn ritter Item to dornde Ił houve de hed her cord van ſtockem eyn rittere To werle I houve de hed bertolt van leſſe Item to m̀aldum Ił houve de hinr̃ van maldum Item to twelken Ił houve vnde to banſleue eyne eghene houve dit hed lenard eyn borger to brunſ̃ To bornum IIII eghene houve de hebben hanſes kindere van muntſtede To lutteken dalen II eghene houve de hed her fredeř van ſwulber eyn rittere To bywende IIII eghene houve de hed her ffredeř roſenſtruk eyn rittere To tzymmenſtidde II eghene houe de hed luder van ſymmenſtidde Item I eghenen hoff vnd Ł eghene houve to borchtorpe dit hed dydeř vnd bernd van olſle Item IIII eghene morghen vnde II eghene worde to borchtorpe de hebben hinr̃ vnde hinr̃ ſegheboden Item I eghene hof vnd I eghene houve to Borch dit hed hinr̃ here werdinge To leſſe I eghene houve de hed eytze To lutteken vrelſtede II houve vnde dat halue dorp dat hed her ludeleff van vrelſtede vnde ſine kindere.

1391—1393. Van [d]) den van meynerſen en haluen tegheden to dachtmeſen. den hebben eylard vñ hermen van henyngeſſen. Vortmer den ganſen tegheden to abbendorpe den hebben bůſers kyndere to quedelyngheb̃. Vortmer Ł tegheden to heminghuſen den het wolter van tzelle. Vortmer van den van meynerſen II houe tho hilghendorpe de hed eyn wedewe dar ſulues.

[d]) Der ganze, mit den Worten *Van den van meynerſen en haluen tegheden to dachtmeſen* beginnende und mit den Worten *vnde hebben noch den tegheden to wedem* schliessende Absatz, geschrieben in der Zeit zwischen den Jahren 1391 und 1393, füllt die letzte Seite eines Blattes, welches in das Lehnbuch in der Weise hineingeheftet ist, dass es den Zusammenhang des von einer und derselben Hand geschriebenen Textes trennt. Hier ist seinem Inhalte diejenige Stelle im Lehnbuche angewiesen worden, welche, wie man aus der Einlage des Blattes schliessen darf, vom Schreiber wahrscheinlich beabsichtigt wurde.

Van dem herthoghen II houue to lutteken vrelſtede vñ dat halue dorp dyt ghůd hed her ludelf van vrelſtede vñ ſyne kyndere. Ceſarius vñ werner ſyn Broder hebben van hern gheuerde van Borthuelde dat nye dorp to lene myt allem rechte. Beteken ſone van bodenrode hed II houue to hilghendorpe. hanſes ſone van tzimmenſtede IIIł hoůe to tymberen. vortmer Cord vñ hinrik elyas vñ hermen van vrſleue III houue tho vechtelde Bernd van herte .V. houue vñ I hof dar he inne wonet vr̄ I hof yn dem ſuluen dorpe. Ludeman henyngeſſen kyndere ł tegheden to henyngeſſen Siuerd ſchap den verdendel des teghe-den tho benum. Olrik vñ Bodo kalen III houve tho Berklinge. Egelyng van ſtrobeke I houue tho capelſtockem. Půndeke I wort tho kerkherte Olrik vñ Bodo kalen Ił houue tho twelken. Albert vñ tylo van leſſe II houue vñ I hof tho tzymmenſtede Dyt ghud hed hehat albert ſpan. Meyneke van tymberen I houue Rikkele II houve lureman I houve dyt gůd hadde ghehad her peter peter van tzymmenſtede en ridder. Cord van der molen tho tzymmenſtede I houve hennyng meynerd II houue vñ Boſſo heynen wedekindes ſone. hermen van tzymmenſtede II houue hanne hermen meynen wif I houue to ſymmenſtede. 1391—1393. Alheyd memeringe tho Bywende ghift II ſ̄ol vñ II honre van dem houe Ighen dem bornen. hennyngh memeringe hed van vs ł houve tho weſteren bywende. hennyng vñ Cord van vrſtenen hed van vs den verdendel des tegheden tho ludorpe Brodere de ſyn gheheten kreuet de hebben van vs III houve tho můlyngen. henneke wedynge hed I houve tho gherbolſen. Albertes kyndere van goddenſtede Borghere tho brunſwig hebben IIł houue tho adenſtede Junghe hildebrant houe hed den ſeſten del des tegheden tho borthuelde vñ II houe van den van borthuelde. Brand van guſtede hed III pund pennynge Brunſw̃ gheldes an dem tolen to Brunſ̃ van den van Borthuelde dat hadde vor ghe hat Bernd kale. Van dem van woldenberghe de vôghedige tho tzymmenſtede ouer .VI. houue. de vôghedige tho Berklynge ouer XVI. houve. van dem van woldenberghe de vôghedige to hedeber ouer II houue. van dem van woldenberghe de voghedige tho vlôtede ouer XVII houue. vortmer de voghedige to carnum ouer II houve. vortmer de voghedige tho meynrode ouer I houue. van dem ghreuen van der wolpe de voghedige ouer III houve tho denſtorpe. ludelef van werdeſleue vñ ſyn huſvrouwe ghertrud hadde I hof tho Berklynge vnde ôre nauôlghere vnde hebben noch den tegheden tho wedem.

Min Juncher is bekennich in ſyneme breue Corde van Banſleue vnde hannen ſyner huſvrowen vnde oren eruen XI lodige mark brunſw̃ witte vñ wichte an twen houen de beleghen ſint to veltem vor der o de her albrecht van veltem vnd ſine eruen van to lene hebben der ſwenneke ſin huſvrowe ere lifftucht an heft.

Dit gud hebbe we guntzels ſone van der aſſebr̃ van vnſem Juncheren van Brunſ̃ VI halue houe to oſterbiwende den haluen tegheden to banſleue II houe to gilſum eyne houe to eueſem den haluen tegheden to groten werre den haluen tegheden to druttede II houe to kalbichte II houe to giten III houe to warnkenſtede eyne molen to binden de tegede to tide den haluen tegheden to kniſtede vnde to tzimmenſtede vefteyn houe voghedie to mandere ſeuen houe.

Hans van dem Berghe XXII houe to pedelitz luder heſſen VII verndel landes vp dem ſcheninge velde.

Bertold van kůbelinge ł houe vp dem ſliſtede velde.

Dit is dat gud dat ludolff van weuerlinge vñ fredeř ſyn broder hadden van der herſcop to wolden-(berge) vnd nu hebben van der herſchop to Brunſ̃ To midleſten walberge den haluen tegheden vnd ver houe de hored to dem vorwerke to oſteren walberge vnde to midleſten walberge dritteyn houe mid den laten to odenem twei houe To ſmedenſtede den haluen tegheden to ſunnenberge den haluen tegeden to halchtere den haluen tegheden to oren .....

Bertolt vnde hermen van hoygerſtorpe hebben tu houe vp dem velde to eſbeke XXV ſchillinge geldes in der meygerdinge to ſcheninghe vnde dat korte holt bouen bodenſtidde.

Min Juncher heft vri ghelaten ludere van Bleckenſtede vnde ſynen eruen alles eghendomes Ok heft he vri ghelaten heneken vnde ludeken van vimmelſen vnde eren eruen alles egendomes.

Henning van Berklingen hinricus van Berklingen henning voget Cordes ſone voghedes hebbet VŦ houe to Berklingen vnde twene houe darſulues.

Elerd van Rotdorpe heft van vns to lene den ſedelhoff to Rotdorpe vnde V houe vnde dre kothoue dar ſulues vnd eynen hoff den kofte van waſmode van beyenrode vnde de voghedie ouer twe houe to twelken.

Hans trippe eyne halue houve vp dem ſcheninge velde.

We ffredeř hebben ghevulbordet ludeman dilgen vnde Jane van lidinge eyn holtblek dat belegen is bi betmer alſo dat ſe des bruken vnde aff houwen moget dre Jar vmme wanne wan de vmme komen ſint ſo ſchullen ſe dar vppe wedder antwerden twelf ſchok heſtere ſtande vn vorſord Datum LXXXV dominica Judica.

Jorden van kramme vnde ghodeke ſin veddere hebben van vns XIIIŦ ſchepel moltes in beyden molen vor deme nigenſtad dore V punt penninge in der muntye I punt penninge.

1391—1393. Herwich van vttze vñ ſyne eruen hebben to lene van mynem heren van brunſ̃ vñ van ſynen broderen den heren to luneborch eyn borchleen to meynerſem dat odravens van wenden was mit.

Dit is dat lengud dat de vtze van mynem heren van Brunſ̃ vnde van mem heren van lunebř to lene hebben in dem richte to Meynerſen mit en ander, den tegheden to herderdinge den hogreuen hoff in dem dorpe to vtze mit ackere mit wiſſche mit gherichte mit tinſe mit denſte vnde mit enem buſſche de dar hinden dem dorpe lid de het de lutke hop vnde enen ammer honneges den we vor der ane hadden dit hebben ſe van mem heren van Brunſ̃ allene dre houe to lutken bulten vnde enen hoff to lowinge twe houe vnde eynen hoff vortmer ander halue houe to adenſtide ene wort to wirte.

1391—1393. Item herwich van vttze het van mynem heren to lene twene hoeue to etenbuttle by meynerſem.

We frederˇ etc hanſe horſteken mit eynem houe vp deme oldenhoue to giffhorne vnde mit twen houen vp dem laa vor giffhorne vnd mit eynem houe to ſaluelde vnde wad to dem houe hort.

Ik hermen van Brunſrode vnde myne brodere hebbe to lene van mynem heren hertogen frederˇ To hattorpe ver houe vnde ver hǒyue to groten Brunſrode vêr hǒue vnde ver hoyue To lowinge Ł hoyue vnde eynen hoff To apelderſtede eyne houe vnde eynen hoff To tzicte dre hǒue vnde viff houe To watenſt̃ eyne houe vnde enen hoff In dem tolne to Brunſ̃ twei punt gheldes to vlechtorpe to Borchlene ver hǒue vnde twe houe To betmere dre hǒue vnde dre houe To ſunnenberge dre hǒue vnde twie houe to Immendorpe eyne houe to druttede eyne houe vnde enen hoff To wepſtide ſeuen houe vnde twei ſoltpannen vnde twene houe To kniſtide twei hǒue eynen hoff vnde eyne word To vreden eyne word to gittere dre houe vnde eynen To gremeſleue twei hoeue to ſuderrode eynen houe To holthuſen twei hǒue vnde twei houe To lutteken Brunſrode twelff hǒue vnde ver houe vnde den den tegheden To eddeſenrode twei houe vnde eynen hoff vnde eyne wiſche vnde den haluen tegheden dar ſulues To groten brunſrode ver houe twei houe dat kerklen eghens vnde eyne word To eluede twei worde eghens.

Wigere van dem Campe de het van mynem heren hertogen frederˇ to Brunſ̃ vnde lunebř to lene binnen giffhorne twei Borchlene der hadde eyn gheweſen haſenbekes vnde eyn ludolfes van ſeckere ok hebbe ek gud dat der bokmaſten weſen hadde dat to oreme borchlene horde To dem erſten male dat dorp to mertenſbuttele, Twene houe to allerſbuttele, vnde dre kothoue to iſenbuttele, vnde eyne viſchweide to giffhorne de ghilt achte ſchillinge Ok hebbe ek to volbeſbuttele eluen ſchillinge gheldes an twen houen Ok hebbe ek to aſedeſbuttele ver houe de horet my halff de hadden haſenbeke weſen Ok hebbe ek eynen hoff to ſwulber Ok hebbe ek ver hoyue vnde eynen hoff to vordorpe Ok hebbe eynen verding gheldes an eynem houe to meynen dar hadde de ghogreue vppe ſeten Ok hebbe ek to beuenrode ver hoyue vnde viff hoyfe vnde dre holt bleke Ok hebbe ek to vallerſleue twej hoyue vnde eynen hoff Ok hebbe ek to beuenrode X hoyfe Ok hadde ek to weddeſbuttele dre buhofe vnde dre kot Ok hebbe ek van om twei

houe vp dem velde to ſchickelſem Ok hebbe ek twei houe to Jerxem der het eyn de diſtel houe vnde de andere langhemans houe.

We fr̃ etc bekennen openbar etc dat we hebben belegen to eyner rechten lifftucht hebelen wigers eyliken huſſrowen van dem campe mit twen hoyuen de belegen ſind vp dem velde to vallerſlẽ vnde mit eynem houe in dem dorpe darſulues etc CX in die Martij.

Inderſuluen wijſſ het myn here de vorb̃ hebelen belijftuchtit mit .X. ſchepel rocghen gheldes. in der molen tom Campe Anno nonageſimo (tertio.)

1390. Dit is dat lengud dat Euert van Jerxem heft van der herſchop van Brunſ̃ IIł houe to lutken twifflinge twene mŏrgen vnd eyne wort Item vp dem Jerxem velde V verndel landes I halue houe vnd eynen hoff Item to zecker I halue houe Item eyn holtblek vp dem tzeuerde.

We ffredeř etc Bekennen dat we hebben gelegen Wigere vanme Campe to eynem manliken lene hebelen ſiner huſſrouwen to eyner lifftucht LII ſo̅t geldes de we hebben an den kothouen twiſſchen dem Borchdore vnde der brugge to Brunſ̃ weret (dat we on de)s neyn ware weſen en konden ſo ſcholden we on geuen teyn lodige mark Brunſ̃ (wichte) anno M CCC̊ LXXXVI̊ des ſonnauendes dages na ſunte vrbanus dage.

1391--1393. Cord van der Metene. het van mynem heren hertogen frederike to lene. dat dorp to alghersbuťt mit kerklene mit tegheden mit tynſe vnde mit allem rechte.

We hebben be legen hanſe horſteken mit eynem houe vp dem oldenhoyue to gifhorne vnde mit twen houen vp dem. la. vor gifhorne vnde mit I houe to ſoluelde vnde wat to dem houe hort.

1392. We hebben gelegen hern Borch̃ van godenſt̃ IIII houe vnd I hof to woltwiſche To leuenſt̃ VI houe vnde III hoyfe vnde de molen to lewendale.

Boldewin van dalem heft van vns to lene de vogedie ouer ſu(nte) Jurgen berch vñ ouer ſunte peters berch bi der ſtat to goſler Seuen hoyue to Eueſſen IIII hoyue to lutteken luchten, II hoy(ue) to wenderode II houe to nendorpe II houe zomeringe ł h(oyue) to valberge tu hoyue ghetelde bi der ſtederb̃ vñ mit duſſem gude is ſin moder van vns beliftuchtet.

Min Juncher heft ghelegen II houe Corde van adenem vnde ſynen eruen de beleghen ſint vp dem velde (to) atleueſſen de Cord van linde vnd ludeman enghelke vore van vns to lene hadden ghehad.

1387. Vns is witlik dat Rebeyn heft ghe dan VI mark vp eyn punt gheldes in der muntye to Brunſ̃ Bertramme vnde roleue van velſtide.

We hebben ghelend Brande vnde hanſe krulles IIII houe to Bortuelde vnde eynen (meygerhoff) vnde XI kothoue dar ſulues.

Hinric van dem kerchoue vnd dauit ſtockemans hebben van vnſem heren ..... landes vp dem velde to lutteken dencte vnde eynen buhoff dar de ..... vnde eynen kothof in dem dorpe dar ſulues des ſondages na vnſer vro.....(nonageſimo primo.)

Ok bekenne we Henninge Horneborge LIIII mark an VI houen to dettene vnde ſynen eruen de he gheleghen heft Corde ſtapele vnde ſynen eruen vnde de bekenninge ſcal ſtan ver Jar wan de vmme komen ſynt ſo ſchal Cord de VI houe wedder entledigen datum LXXXVI to midvaſten.

We hebben ghelegen to eynem manliken lene ludeman vnde hans kalen vnde corde ludemans ſonen II houe vp dem velde to groten denckte dat de ſprincheſeſſche van vns ghe had hadde.

1386. We ffredeř hebben ghelegen Roloue van ſchepenſt̃ to Brunſ̃ I houve vnde eynen hoff belegen vp dem velde to groten ſcheppenſt̃ vnde eyne houve vnde eynen hoff to banſleue to eynem manliken lene.

We hebben bekant hermene van velſtide vnde Ilſeben ſiner huſſrowen vnde oren eruen twelf mark an twen punt gheldes in der muntye to Brunſ̃ de her Bertram pauwel vnde ghereke ſin brodere van vns to lene hebbet.

We hebben gelegen heninge van Berclinge VI houe to Berclinge vnde I hoyue Corde trippen vp dem velde to ſcheninge.

We bekennen ludelue Rebene heninge horneb̃ vnde eren eruen X lodige mark an II hoyuen vnde V kothouen to watzem de en geſat hebbet de van Weuerlinge.

1392. We hebben gelegen tileken helmoldes .I. hof to ſcheninge.

We hebben gelegen brande van hone Iden ſiner huſſrowen vnde oren eruen I hoyue vnde I hof to halchter, vp dem bungenſt̃ velde V hoyue Item I hoyue vp dem wynenge velde vnde I wort dar ſulues Item VIIł ſ̄ot ..... pennige to kiſſenbruge Item ł hoyue vnde VI morgen vnde I. .....

We hebben gelegen hanſe van guſtide Bruns ſone van guſt̃ ver punt gheldes vp der muntye to Brunſ̃.

We hebben gelegen meſter hermanne van grunynge I hoyue vnde I (hof) to hottzelum.

1393. Min here hertoge frederic het belenet dauite hans ſunnenberghes ſone to brunſw̃ mit dren hoůůen landes to gheuenſleue to manlikem lene.

1392. Tyle Cramer vnde hermen brodere to helmſt̃ I hoff to Elſbeke vnde V mei(ger) ouer landes tegetfri vnde XXł ſ̄ot geldes to groten onſleue.

Myn here hertoge freder̃ het belenet hinrike vñ hermene cruſen brodere mit veer hŏue landes to lindem .I. boůhoef vñ .II. kothoeuen dar ſulues. dit gůt leiten vp ludeman vñ hermen van valberge brodere Anno. nonageſimo. ſecundo. in vigilia katherine.

1392. Min here het belenet bethman van rethen mit manlikem richte ouer ſyn gut to rethen.

Myn here hertoge frederic is bekennich. Johanſe. wernere. borcherde vñ borcherde van rottorp drier lodiger mark an enem koethůe to rottorpe. den on ricbrecht van beruelde dar vore geſad het. Gheuen Anno. domini M̊ CCC̊. XCIII̊. ſuper feſto pentecoſtes.

We hebbet frigeuen henninge biſſchoppe van berbeke.

1392. We hebben gelegen hinr̃ Dicman ł hoyue landes vñ I hoff vp dem velde vñ in dem dorpe to grothen denckte vñ hebben geſen ſyne huſſrowen dar mede beliftuchtet deſſe ł hoyue hadde metteke ſantgrouen van vns to lene had.

1394. Min here hertoge freder̃ is bekennich. X lodighe mark henninghe van louwinghe vnde ſynen eruen an (Dren) hovůen to ſchoderſtede de em geſat het hermen hartwighes.

Min (here) hertoge frederic het gelegen inſynem breue to ener lijftucht Jutten van hoyem cloſtirjuncfrowen to Stotterlinghborch. eyne hoůve landes vp dem velde to oſtirwijc. de ore broder koneman van hoyem wonhaftich to werberge van mynem heren to lene het: vnd de nů to ener lijftucht van dem (ſuluen van) hoyem het eyn frouw to oſtirwijc. heneken vern edelen wedewe. vñ wanne de ſterft ſo ſcal (de hoůve) an de vorbeñ cloſtirjuncfrowen komen Datum anno domini M̊ CCC̊ XCIIII̊. walburge.

(W)e hebben ghelegen hermen van aſſle ł hoyue vp dem woltwiſche de gheſeke kagen hadde van vns to lene had Datum in die walburgis LXXXXIII̊.

(We) freder̃ hebben gelegen .I. hoůůe to hottzelem mit aller to behoringe Jane doringh to duſſer tijt (k)nechte biſſchop ernſtis van halber̃ deſſe hŏue hadde van vns gehat meſter hermen ſmed (da)tum anno XCIII̊ in die gereonis et victoris.

1392 We hebben gelegen henning koke vnſem kokemeſtere I houe vnde (ł hoff) de Bertold (ſch)ak van vns to lene hadde vnde hebben dem ſuluen (henning koke) geſad twei pund gheldes Brunſ̃ penninge de we hebben an de..... ſcheppenſt̃ vor dritteyn mark ....

1392. We ffredeř etc Bekennet dat we hebben gelegen Corde ſtapel dem elderen Jorden van aluelde Corde ſtapele vnde Jorden ſinen broderen Seſte halue houe to dettene Eyne houe to wedele den tegeden halff to hatdorpe mit den houen Anno duſent Jare dre hundert Jare in vnſes heren hemmelf(art) dage.

We hebben gherlage van dem broke vñ ſynen eruen veer hoyue vñ eynen hof vñ twei kothoue vp dem velde vñ in dem dorpe to groten dencte to eynem manliken lene vñ alſo dat Egheling vñ Borch̃ Egelinges ſone roleues hadden van vns to lene hat in dem ſeuen achtegeſten iar in ſunte gregorien dage.

We hebben gelegen hinř vñ fricken vedderen gheheiten van twedo(rpe) achte vñ vertich ſchillinge iarliker gulde Niger brunſ̃ pennige de men on alle iar geuen ſchal to ſunte Michelis dage van ſes hoy(uen) vñ den hŏuen de dar to hort de belegen ſint vp dem velde to ſtockem bi dem eluerode de nu rolef de wilde buwet van der heren wegen van ſunte ilien in achtentigeſten iare des ſondages na ſunte ylien dage.

We hebben ghelegen Corde hornebř IIII punt geldes in der muntye to Brunſ̃ dede van guſtede hadden van vns to lene hat vñ heb(ben) de mede beliftucht metteken ſyne eiken huſvrowen datum in der eluen duſent megede dage Nonogeſimo ſecundo.

1393. Min here hertoge frederř het gelenet hanſe beñrtzaglen .I. huſſ vñ .I. hof vor dem oſtendore inder (ſtat) to Scheningh mit der tobehoringhe. dat der catten weſen hadde.

Item het gelenet hermene hinxſtebeken .I. hof to heſnem den hake van wertyn hat hadde.

1393. We hebben ghelegen heneken gogreuen to betmer vnſem knechte ſinen eruen Met(teken) ſiner huſſrowen to eynem lifgedinge X morgen landes vp dem velde to dunge(lbeke) de Eygert bi dem ſtege hadde van vns to lene had.

We hebben ghelegen hermen vñ Eghelinge broderen gheheiten van ap(lerſtede) vñ oren eruen ł houe landes vp dem velde to .....

Min here hertoge frederic het inſynem breue gelenet to eyner rechten liiftucht Juncfrowen mechtilde cloeſterjuncfrowen to wynhuſen bůnzels dochter to Czelle ſynen enen (hof) to Marnholte mit der tobehoringhe anno nonageſimo III°.

1393. Min here het gelenet in ſynem breue Juncfrouwen Jutten van hoyem cloeſterjuncfrouwen to Stotterlinghborch .I. hŏue landes to oſtirwijk de ore brodere wonhaftich to werberge van mynem heren to lene hebben.

We hebben gelegen Egelinge van tzicte vñ henen van ſegerde eyne hoyue vp dem velde to Aplerſ̃t de vns los geworden is van florine van dalem.

We hebben gelegen to manlikem lene Corde vnde hermen van vrſleue twei hoyue vñ I verndel van dem tegheden to velthem vor der oo de vns ſint loes gheworden van den van der gowiſche.

1393. Vñ we hebben fry gheuen gheſeken meygres van watenbuttle.

We hebben gelegen henninge papſtorpe eyne hoyue vnde I hof to Senſtede de vns loes gheworden is van den van der gowiſſche.

Min here heft beliftuchtet alheide Syuerdes eyliken huſſrowen van godenſ̃t mit XV hoyuen landes to Adenſtede dede de ſuluen Syuert van vns to lene heft in dem vyue vñ negentigeſten iare.

1394. (Min here) van brunſ̃ heft belegen ſegebande van holdenſ̃t mit dem ſedelhoue darſul(ues vnde) mit IIII kothouen dit gut valt na ſynem dode an wiger van dem campe v(nde) an ſyne eruen.

Hinř van wenden hinř ſone heft mit vnſem vulborde eyn punt gheldes (vor)pendet in

dem teghethoue to dencke henninge grifen vñ ludeken vaggen vor ſes mark in die walburgis nonageſimo tercio.

1394. Cort van Marnholte heft van vns to lene heneken bertoldes hof tilingeſhof vnde weddelmans hof to adenbuttl̃ dat dorp to wateſbut̃ mit allem rechte mit tegeden vnde mit t(inſe) dat dorp to roleueſbuttl̃ mit allem (rechte ane den tegeden twei) hoyfe to brunſele vnde (IIII koten vn)de de hoyfe (leit mek eyne pardem van dem kneſebeke de meigerhof vñ de winkeller to helleritze vñ vif kote To dedegeſſen dre buhoyfe vñ ſes kote to alueſſen twey k..... to .... huſin eynen hof.)

1392. We bekennen hennighe van lowinge vñ ſynen eruen achte mark an dren hoyuen vp dem velde to ſchoderſte de ome hermen hartwiches geſat heft.

We frederˉ be kennet hermene goſlere to gheuende ſes lodighe mark vppe deſſen negheſten to comende ſvnte Johannes dach midden ſomere datum nonageſimo quinto feria ſexta poſt diem ſceruatij.

1393. We hebben legen ludeken brandes to zirdeſſe I hoff vnde Iℓ hoyue landes to zirdeſſe vnde alheide ſyner huffrowen to eyner liftucht.

Myn here verdedinghet vor geſinde vñ knecht hanſe kerkhagen.

62. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg, Burchard von Lutter, Segeband Vos, Vogt zu Winsen, und Ludeke Juncher, Vogt zu Celle, geloben, den Gebrüdern Rabodo, Henning und Conrad Wale und dem Rabodo von Wirte die ihnen schuldigen hundert Mark löthigen Silbers am nächsten 11. November zu bezahlen. — 1383, den 22. Juli. **K. O.**

We Albrecht van godes gnaden Hertoge to Saſſen vñ to Lůneborch Borchard van Lůttere zegeband vos voget to wynſen vñ ludeke Jůnchere voget to Tzelle be kennen openbare in deſſem breue dat wy ſchuldich ſyn rechter ſchuld Raboden henninge vñ Corde broderen ge heten walen vñ Raboden van wyrte hundert lodige mark Brunſwykeſcher wytte vñ wighte de wy on fruntliken be talen ſchullen vñ wyllen vppe ſunte Mertens dach de nů negeſt to komende ys ſunder hinder eder lenger vortoch Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue wy den vorbenompden Raboden Henninge vñ Corde walen vñ Raboden van wyrte myd ſamender hand ſtede vaſt vnvorbroken to holdene vñ hebben des to orkunde vnſe Ingezegele an deſſen bref ge henget laten De geuen ys na godes bord drutteynhundert Jar in deme dre vñ Achtentigeſten Jare des hilgen dages ſunte Marien Magdalenen.

63. Verzeichniss der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Bodenteich unter dem Vogte Vysscher vom 9. August 1383 bis 22. April 1384. **K. O.**

Anno dominj M̊ C̊C̊C̊ LXXXIIIl̊ des ſondaghes vor ſůnte Laurẽtius daghe reden hinricus vos vnde vyſſchere van vnſes heren wegen van Luneb̃ to bodendyke vnde redden dar to dat he ſyne koſte dar hadde vnde koften dar en yeghen dat hir na beſcreuen is.

Vor eyn voder beres vnde eyne tunnen beres VII mark et IIIIor ß vor vate ſchalen vnde vor ſchottelen XII ß et II denar̃ vor VI hymten zoltes XII ß et IIIIor denar̃ vor ſekke XI ß minus IIIIor denar̃ vor tafelakene vnde hantwele XIII ß vor delen vnde holt VIII ß vor IIIIor voder houwes vnde ſtro XVIII ß to deckende vor kannen vnde putte XXVI denar̃ vor eyere IIIIor ß vor Crude V ß vor honere V ß de koffte ik iegen mynen heren vor lecht IIIIor ß vor eynen keze XXVIII denar̃ vor eynen touer vnde twe ambere III ß.

In vnſer vrouwen auende wortwynginghe vor vyſſche vnde ale IIIIor ß vor ſtokvyſch vnde vlakvyſch X ß vor haryngh X ß vor olye III ß et IIIIor denar̃ vor grutte IIIIor ß.

Des ſonauendes vor dre keze VIII ß.

Des vrydaghes vor ſunte bartholomej daghe vor vyſſche vnde ale VIII ß vor haryngh IX ß.

Des ſonauendes vaſtemen ſunte bartholomeweze vor vyſſche vnde ale IX ß minus III denar̃.

Des donredaghes na ſunte bartholomej daghe do quam myn here hire vor honere III ß.

Des vrydaghes vor vyſſche vnde ale X ß minus IIII^{or} denar̃ vor haryngh I marcam vor olye III ß vor vlakvyſch VIII ß.

Des ſonauendes vor vyſſche vnde ale IIII^{or} ß vor eyere IIł ß de indeſſer weken gheten ſynt vor lecht IIł ß vor eyne tunnen botteren VI marcam.

Summa eſt XXVI marcas et V denar̃.

Des ſondaghes vor vnſer vrouwen dage der lateren eynem boden XX de. de gink mit hertoghen albertes van brůnſ̃ breue. des greuen van der hoyen vnde des van homborch to Soltwedele Eyneme boden XVI de de gink to beuenſen eyneme boden XX de de wedder boed to luchow eynem boden VIII de de gink to dyſtorpe eyneme boden IIII^{or} ß de gink to arnborch eyneme boden II ß de gink to tzelle vor hufflach VI ß et IIII^{or} de. den knapen vor XIIII^{or} wychemten haueren et II hymten haueren V marcas et V ß van wenden vor VI wychemten haueren III mark lagendorpe vor XXV wyhemten haueren XVIII mark et IIII^{or} ß vor hoppen II marcas.

Des dyngſedaghes do quam myn here hir wedder van luchow vor honere IIII^{or} ß.

Des donredaghes eynem boden I ß de gink to ſoltwedele to hern kerſtene bozele eynem boden XVI de de gink to luchow van rydendes wegen.

Des vrydaghes vor II wychemten moltes IIł mark vor hoppen I marcam vor vyſſche vnde ale VI ß et IIII^{or} denar̃ vor olye III ß vor haryngh IX ß vor vlakvyſch IX ß et IIII^{or} denar̃ vor II hymten zoltes III ß et IIII^{or} denar̃ vor grutte IIII^{or} ß minus IIII^{or} denar̃.

Des ſonauendes vor vyſſche vnde ale IIII^{or} ß et IIII^{or} denar̃ vor eyere XX denar̃ vor XVI wychemten haueren X marcas.

Summa huius eſt XLVI marcas et XX denar̃.

Des mandaghes In vnſer vrouwen auende der lateren vor vyſſche vnde ale VIł ß vor haryngh VIII ß vor olye III ß vor vlakvyſch VIII ß.

In vnſer vrouwen dage eyneme boden XVI de. de gink to tzelle.

Des vrydages na vnſer vrouwen dage vor vyſſche vnde ale VI ß vor haryngh IIII^{or} ß vor ſtokvyſch VIII ß.

Des ſonauendes vor eyere II ß vor vyſſche IIII^{or} ß vor twe keze VII ß vor eyne tunnen zoltes XIII ß et IIII^{or} de vor kannen vnde putte II ß vor XVIII wychemten haueren XIIII^{or} mark lagendorpe.

Summa eſt XVIII mark et XIIII^{or} denar̃.

Des ſondaghes na vnſer vrouwen dage vor XX wychemten haueren X pund roſſake vor VI wychemten haueren V mark der vyſſcherſchen vor IIII^{or} wychemten haueren IIł mark et IIII^{or} ß meyneken van oyttzem vor II wychemten moltes IIł mark et I ß vor hoppen XII ß vor Crude X ß.

Des mytwekens do vaſtemen de quater tempere vor vlakvyſch I marcam vor haryngh I mark vor olye III ß vor vyſſche VI ß vor eyere II ß do quam myn here vnde hadde de markkeſſchen dar nedder ghetogen vor XII wychemten haueren IX mark lagendorpe vor IIII^{or} wychemten III mark vor V wychemten haueren IIIł mark et IIII ß teleken ſwecheldes.

Des donredaghes do en ad myn here neyn vleyſch vor eynen groten heket III ß des auendes na etende red myn here vor honere IIII^{or} ß et IIII^{or} denar̃.

Des vrydaghes vor vyſſche I ß vor haryngh I marcam vor grutte III ß vor vlakvyſch I mark vor olye III ß vor honnych III ß.

Des ſonauendes vor vyſſche II ß.

Summa eſt XLV marcas V ß et IIII^{or} denar̃.

Des donredaghes na ſunte mauritius dage vor IIII^{or} wychemten roggen III marcas do quam myn

here to bodendyke vor XVIII wychemten haueren XII mark et VI ß vor honere vnde eyne ghos III ß vor ſchottelen vnde vate vnde ſchalen V ß Den poſten IIIIor ß vor eyne ſlappen vor twe ſtokke to makende VIII ß vor kluuen ſchenen negele vnde vor ynworpe XVII ß to den ſtokken.

Des vrydaghes vor vyſſche vnde ale V ß vor eyne tunnen harynghes II marcas vor grutte III ß et IIIIor de vor vlakvyſch I marcam vor olye ℣ ß.

Des ſonauendes vor IIIIor keze VIII ß vor vyſſche I ß vor eyere I ß.

Summa eſt XXII marcas et XXII denar̃.

Des donredaghes vor ſũnte michaelis daghe vor II wychemten moltes IIł marcas vor hoppen XI ß vor IIIIor wychemten roggen III marcam vor byr VI marcas et IIIIor ß dat quam van vlleſſen.

Des vrydaghes vor zolt VIII ß vor vlakvyſch XI ß et IIIIor denar̃ vor olye III ß vor vyſſche I ß.

Des ſonauendes vor ver nonſche keze V ß et IIII de vor vyſſche I ß vor eyere VIII de vor XXX wychemten haueren XX marcas.

Summa eſt XXXIIIIor marcas V ß et IIIIor denar̃.

Des ſondaghes na ſunte michaelis daghe vor eyn ſchok vate IIIIłor ß den wechteren VI ß to lone.

Des dyngſedaghes do quam myn here hire eynen boden I ß de gink to luchow eynem boden I ß de gink to ſoltwedele vor honere XVI denar̃.

Des mytwekens vor vyſſche II ß vor eyere XIIIIor denar̃ vor eyn voder beres VI mark et VI ß vor kannen vnde putte IIIIor ß.

Des donredaghes vor honere II ß myneme heren vor II wychemten roggen XXIIIIor ß.

Des vrydaghes vor vyſſche XXVIII denar̃ vor ſtokvyſch XIIIIor ß vor olye V ß vor zolt VIII ß do red myn here to tzelle.

Des ſonauendes vor vyſſche XIIIIor de vor eyere IIIł ß vor dre keze VIII ß vor eyne tunnen botteren VIł marcas vor II wychemten moltes IIIł marcas et II ß vor hoppen IX ß vor XXVII wychemten haueren XXIII marcas et II ß.

Summa eſt XLIIIłor marcas et II ß.

Des donredaghes vor ſũnte Gallen dage vor twe tunnen beres XXIIIIor ß vor twe wychemten roggen XXIIIIor ß.

Des vrydaghes vor eyne tunnen harynghes XXVIII ß vor ſtokvyſch XIIIIor ß vor grutte III ß et IIIIor de vor vyſſche IIIIor ß.

Des ſonauendes do quam myn here hire vor vyſſche III ß vor eyere XXVIII denar̃.

Summa eſt VI marcas VII ß minus IIIIor denar̃.

Des ſondaghes inſunte lucas daghe vor eyne pannen VIII marcas vor eynen gropen IIIIor marcas vor eyne ghos vnde honere XXVIII de do red myn here.

Des mandaghes vor II wychemten moltes IIIł mark vor hoppen VIII ß vor IIIIor wychemten roggen III marcas vor eyn vad beres vnde eyne tunnen beres V marcas et VI ß vor eyne ſtyghe keze IIIłor marcas et IIIIor ß vor eyn voder beres VIł marcas ryne.

Des vrydaghes do quam myn here vnde hertoghe bernd hire vor IIIłor voder beres XXV marcas vor vyſſche VI ß vor Crude IIIIor ß vor eyne tunnen harynghes XXX ß vor ſtokvyſch I marcam vor grutte III ß et IIIIor denar̃ vor olye III ß.

Des ſonauendes vor vyſſche III ß vor eyere VIII de vor XXIIIIor wychemten haueren XV marcas.

Summa eſt LXXVII marcas XIIIIor ß et IIIIor denar̃.

Des ſondaghes vor ſunte ſymonis vnde Jude daghe vor IIIIor wychemten roggen III marcas.

Des dyngſedaghes Inſunte ſymonis vnde Jude auende do quam myn here hir vnde euerd van marnholte myd LX perden vnde weren hir twe nacht vor vyſſche vnde ale V ß vor ſtokvyſch XII ß.

Inſunte ſymonis vnde Jude daghe do quam de rad van ſoltwedele hire vor II voder beres II mark dat andere betaledeme myt X houede vees vor vyſſche IIIIor ß vor XXIX wichemten haueren XXI mar-

cas et II ß vor VI wychemten haueren IIIIor mark et IIIIor ß bezeken van der wyſch V ß to pantquitinghe.

Des vrydaghes vor olye VIII ß vor eyne tunnen harynghes XXX ß vor vyſſche IIIIor ß.

Des ſonauendes vaſtemen allen hilgen vor vyſſche vnde ale V ß et IIIIor de vor eyne tunnen botteren VI mark vor VI ſtokvyſſche VII ß.

Summa eſt XL marcas VI ß et IIIIor denar̃.

Des ſondaghes In aller heyligen daghe vor eyne tunnen zoltes XIIIIor ß.

Des mytwekens vor IIIIor wychemten roggen III mark.

Des donredaghes eynem boden XVI de de gink to luchow̃.

Des vrydaghes vor vyſſche IIIIor ß vor olye I ß vor ſtokvyſch VIII ß.

Des ſonauendes vor vyſſche II ß vor XXVII haueren XVI marcas et IIIIor ß.

Summa eſt XX marcas II ß et IIIIor denar̃.

Des ſondaghes vor ſunte mertens dage vor II wychemten moltes III mark vor III wychemten hoppen eyne koe vor dre zelen ſeltow vnde dre tome XXVII ß den werkperden.

Des mandaghes vor eyne tunnen beres IX ß vor twe wychemten roggen XXIIIIor ß.

Des dyngſedaghes Inſunte mertens auende vor wyn vnde mede III mark et IIIIor ß den de knapen drunken.

Des donredaghes do quam myn here hire vor honere I ß.

Des vrydaghes vor VI ſtokvyſſche XII ß vor grutte III ß vor olye V ß vor vyſſche VI ß vor VI wychemten roggen IIIIor mark minus IIIIor ß.

Des ſonauendes vor vyſſche IIIIor ß vor eyere II ß vor XL wychemten haueren XXVII marcas et I ß.

Summa eſt XLII marcas et VI ß.

Des ſondaghes na ſunte mertens daghe deme arſten X mark de de wundeden lude helede.

Des dyngſedaghes vor eyn vad beres IIIIor mark et I ß vor II wychemten moltes III marcas vor Crude IIIIor ß.

Des vrydaghes vor eyne tunnen harynghes XXXI ß vor olye III ß vor vyſſche V ß vor ſtokvyſch XVI ß.

Des ſonauendes vor vyſſche II ß vor eyere XVI denar̃ vor XXXIII wychemten haueren XXIII mark minus II ß.

Summa eſt XLIII mark IIIIor ß et X denar̃.

Des ſondaghes Inſunte Cecilien daghe vor eyne tunnen botteren VI mark vor twe keze IX ß.

In ſunte katherynen auende vor olye III ß vor vyſſche I ß.

Des vrydaghes vor eynen hymten grutte IIIIor ß.

Des ſonauendes vaſtemen ſunte andreas vor vyſſche II ß vor VI wychemten roggen IIIIor mark et IIIIor ß vor XIX wychemten haueren XIII mark et II ß.

Summa eſt XXIIIIor mark et VI denar̃.

Des ſondaghes Inſunte andreas auende.

Des mytwekens vor eyn vad beres et IIIIor tunnen beres eyn ſchok ſcap vor putte II ß vor II wychemten moltes III marcas.

Des vrydaghes vor eyne tunnen harynghes XXX ß et XVIII de vor olye V ß vor ſtokvyſch vnde vlakvyſch XXII ß vor vyſſche XX denar̃.

Des ſonauendes vaſtemen ſunte nycolaweze vor vyſſchere XVIII denar̃ vor XIIIIor wychemten haueren IX mark et II ß.

Summa eſt XV marcas et XX denar̃.

Des Sondaghes Inſunte nycolawes daghe.

Des vrydaghes vor olye III ß vor vyſſche XXVI de vor eyn half duſent ſtenes IX ß to deme ouene den murluden vnde den werkluden XXVIIł ß to lone.

Des ſonauendes vor vyſſche XX denar̃ vor eyne roſten twe exen vnde ſes yſhoken XV ß vor XII wychemten haueren VIII mark et IIII^{or} ß.

Summa eſt XIł mark VI ß et IIII^{or} denar̃.

Des ſondaghes Inſunte Lucien daghe vor II ſcepel moltes IIł mark vor hoppen XXII ß minus IIII^{or} denar̃ vor VI wychemten roggen V mark minus II ß vor myns heren keden VII mark Corde van marnholte.

Des dyngſedaghes XII ß vor poſtes perd deme ſmede to wreſtede.

Des mytwekens vaſtemen de quatertempere.

Des vrydaghes vor ſtokvyſch XVł ß vor olye V ß vor vyſſche XXVIII denar̃ vor eyn half voder beres IIII^{or} mark et II ß.

Des ſonauendes vor eynen bonen II ß vor XIX wychemten haueren XIIIł^{or} mark do was myn here hir nacht.

Summa eſt XXXVł mark et IIł ß et II denar̃.

Des ſondaghes Inſunte thomas auende.

Des mytwekens vor V wychemten roggen IIII^{or} mark et I ß vor II wychemten moltes IIł mark vor eyne tunnen harynghes XXXI ß.

Indes heyligen Cryſtus auende vor olye V ß vor grutte IIII^{or} ß minus IIII^{or} de vor ſtokvyſch XXII ß vor wyn XXIII ß.

Des ſonauendes vor eyere VIII denar̃ vor IIII^{or} wychemten haueren III marcas.

Summa eſt XV marcas VI ß et IIII^{or} denar̃.

Des ſondaghes Inder kyndere daghe.

Des mytwekens vor eyn voder beres VIł marcas.

Des vrydaghes vor vyſſche III ß.

Des ſonauendes vor XII wychemten haueren IX marcas.

Summa eſt XVł mark et III ß.

Des ſondaghes na nyenyare vor Crude IIł ß.

Des mytwekens vor twe wychemten moltes IIł marcas vor IIII^{or} wychemten roggen III mark et IIII^{or} ß.

Des vrydaghes vor olye III ß vor grutte III ß et IIII^{or} de vor ſtokvyſch XI ß vor vyſſche XX denar̃.

Des ſonauendes vor vyſſche III ß et IIII^{or} denar̃ vor XII wychemten haueren IX marcas.

Summa eſt XVI marcas V ß et IIII^{or} denar̃.

Des ſondaghes na twelfften den rûnteſhornen vnde eſpreken XXII ß to pantquitinghe vor ore harneſch.

Des mytwekens vor eyne tunnen botteren VIł mark vor dre keze X ß vor twe hymten vnde eyn verdeuad bonen VI ß vor eyn voder beres VIII mark et II ß vor kannen vnde putte II ß vor eyne tunnen harynges XXXI ß.

Des vrydaghes vor olye III ß vor vyſſche II ß vor twe par aſyſerne VI ß vor honnych XVII ß.

Des ſonauendes vor vyſſche I ß vor XXI wychemten haueren XV mark et IIII^{or} ß.

Summa eſt XXXV marcas et II ß.

Des ſondaghes vor ſunte fabianj vnde ſebaſtianj dage vor VI wychemten roggen V mark et IIII^{or} ß vor IIII^{or} wychemten moltes V mark.

Des vrydaghes vor XVI ſtokvyſſche XIX ß vor vyſſche XVI denar̃ eynem boden XVIII ß. de gink to ſoltwedele to brome vnde to betzendorpe.

Des ſonauendes vor IIII^{or} keze XIII ß vor XV wychemten haueren XII mark.

Summa eſt XXIIIIor mark VIł ℔ et IIIIor denar̃.

Des ſondaghes in ſunte paulus auende.

Des mandaghes vor vyſſche VIII de den wechteren XXIIIIor ℔ to lone deme wagenknechte I mark deme dornſenheytere VIII ℔.

Des mytwekens vor eyne tunnen harynges XXXI ℔ vor vyſſche II ℔.

Des vrydaghes vor olye V ℔ vor vyſſche XX de vor IIIł wychemten roggen II mark et III ℔.

Des ſonauendes vor vyſſche II ℔ vor eyere VIII de vor XX wychemten haueren XVI mark et IIIIor ℔.

Summa eſt XXIIIIor mark et II ℔.

Des ſondaghes vor vnſer vrouwen dage lychtmyſſen vor twe hymten erweten X ℔.

Des mandaghes vor vyſſche II ℔.

Des donredaghes vor II wychemten moltes IIIł mark vor VIł wychemten roggen V marcas minus III ℔ vor twe voder beres XVI marcas vor hoppen eyn pund.

Des vrydaghes vor vyſſche VIII ℔ vor olye III ℔.

Des ſonauendes vor vyſſche III ℔ vor IIIIor keze XII ℔ vor XX ſtokvyſſche eyn pund vor vate vnde ſchottelen IIIIor ℔ vor XXI wychemten haueren XVIł mark et IIIIor ℔.

Summa eſt XLIIIIor mark et IIł ℔.

Des ſondaghes na vnſer vrouwen daghe.

Des mytwekens vor vyſſche II ℔ vor eyne halue tunnen botteren III mark minus I ℔ vor dre hymten grutte X ℔ vor dre keze X ℔ vor eyne tunnen harynges II mark vor dre wychemten roggen IIł mark et II ℔ andreas bemen XXVI de vor hufflach.

Des vrydaghes vor olye V ℔ vor vyſſche V ℔ vor Crude XIIIIor ℔.

Des ſonauendes vor vyſſche II ℔ vor eyere XVIII denar̃ vor XXVII wychemten haueren XX mark et IIIIor ℔.

Summa eſt XXXI mark et VIII denar̃.

Des ſondaghes Inſunte valentinus dage.

Des mandaghes vor II wychemten moltes IIł mark vor twe wychemten roggen XXVIII ℔.

Des donredaghes vor dre voder beres XXIIIIor mark et VI ℔.

Des vrydaghes vor vyſſche XX de.

Des ſonauendes vor vyſſche IIł ℔ vor eyere IIIIor ℔ vor keze VII ℔ et IIIIor de den luden de dat porthus kleueden vnde dekkeden vnde vor ſtro IX ℔ vor XXVI wychemten haueren XX mark.

Summa eſt XLIX mark et XI ℔.

Des ſondaghes to vaſtelauende.

Des mandaghes vor IIł wychemten roggen II mark et III ℔ vor eyere II ℔.

Des erſten mytwekens in der vaſten vor eyn vad olyes VIII mark vor eyne tunnen harynges XXXI ℔ vor eyn half hundert ſtokvyſſches III mark et II ℔ vor II hymten bonen vnde I hymten erweten X ℔ minus IIIIor de vor vyſſche II ℔.

Des donredaghes vor vyſſche III ℔.

Des vrydaghes vor III wychemten roggen. IIł mark et II ℔ vor vyſſche III ℔.

Des ſonauendes vor vyſſche XXVIII de vor XXVIII wychemten haueren XXV mark et VI ℔.

Summa eſt XLV et II ℔.

Des erſten ſondaghes Inder vaſten vor eynen korf myd fygen IIł mark et IIIIor ℔ vor IIIIor tunnen harynges VIII mark vor XXVI pund mandelen II mark et VI ℔ vor LXXIIIIor pund ryſes II mark et V ℔ vor III wychemten moltes IIIIor mark et IIIIor ℔ vor hoppen X ℔.

Des donredaghes vor III wychemten roggen IIł mark et II ℔ vor eyn voder beres VIII marcas vor vyſſche III ℔.

Des ſonauendes vor vyſſche XIII ℔ minus IIIIor de. de kofte ik vnde meynde dat myn here hire

komen hedde do quemen hire hern iohannes vrund van eſſcherte myd drittich perden vor XXVIII wychemten haueren XXV mark et VI ß.

Summa eſt LVIł mark V ß et II denar̃.

Des anderen ſondaghes Inder vaſten vor IIIł wychemten roggen II mark et III ß vor twe hymten bonen vnde eynen hymten erweten X ß.

Des dyngſedaghes vor vyſſche XVIII de.

Des mytwekens vor dre tunnen harynges VI marcas vor mandelen vnde rys VI mark VI ß et IIII^{or} de vor vyſſche XX de.

Des vrydaghes vor IIł wychemten roggen II mark et III ß vor vyſſche vnde ale VIł ß vor eyn voder beres VIII marcas.

Des ſonauendes vor vyſſche vnde ale III ß et IIII^{or} de vor XXXVII wychemten haueren XXXII mark et VI ß.

Summa eſt LVIII marcas VIIł ß et IIII^{or} denar̃.

Des drydden ſondaghes inder vaſten vor vyſſche vnde ale IIII^{or} ß eynem boden I ß de gink to brome vñ to ſoltwedele vor III wychemten moltes IIIł^{or} mark et IIII^{or} ß vor hoppen eyn pund vor ſenep IIł ß.

Des dyngſedaghes vor vyſſche vnde ale III ß do were we myns heren wardende de quam do nicht mer her Johan van Eſſcherte myd vertich perden vor Crude IIł mark et II ß vor eyn voder beres VIIł mark et II ß vor dre tunnen harynges VI mark vor III wychemten roggen IIł mark et II ß vor vyſſche II ß vor ſchottelen vnde putte III ß.

Des mytwekens vor vyſſche XIIII^{or} de.

Des donredaghes eynem boden I ß de gink to brome do quam myn here hire vnde was hir dre nacht vor vyſſche II ß.

Des vrydaghes vor vyſſche III ß.

Des ſonauendes vor vyſſche XX de do quam her Johan van eſſcherte hire to myneme heren vor XXIIIIł^{or} wychemten haueren XXIł mark et IIII^{or} ß.

Summa eſt XLVII marcas II ß et IIII^{or} denar̃.

Des ſondaghes to mytfaſten vor vyſſche IIł ß vor III wychemten roggen IIł mark et II ß mynem heren vnde hertoghen bernde IIII^{or} ß to pantquitinge vor how vor eyn hundert ſtokvyſſches łX marcam vor II hymten bonen et II hymten erweten XII ß vor II hymten grutte VII ß et IIII^{or} denar̃.

Des dyngſedaghes vor vyſſche II ß.

Des mytwekens vor vyſſche I ß vor IIII^{or} voder beres XXXI mark vor V tunnen harynges X marcas vor hufflach IIIł^{or} mark den knapen.

Des donredaghes In vnſer vrouwen auende vor vyſſche III ß.

In vnſer vrouwen daghe vor vyſſche IIIł^{or} ß.

Des ſonauendes vor vyſſche XXVIII de vor XXXI wychemten haueren XXVIII mark et II ß.

Summa eſt LXXXVI marcas et XX denar̃.

Des Sondaghes na mytfaſten vor vyſſche XXVIII de.

Des mandaghes vor vyſſche XVI de.

Des dyngſedaghes vor vyſſche I ß.

Des mytwekens vor twe tunnen harynges IIII^{or} marcas vor III wychemten roggen IIł mark et II ß vor XXIIII^{or} pund ryſes XII ß vor vyſſche XXVIII denar̃.

Des donredaghes vor vyſſche X de.

Des vrydaghes vor vyſſche I ß vor eynen hymten erweten III ß.

Des ſonauendes vor II wychemten roggen XXVIII ß vor II wychemten moltes IIł marcas vor hoppen IX ß vor XXV wychemten haueren XXIIł mark et IIł ß.

Summa eſt XXXVł marcas et XVI denar̃.

Des ſondaghes to palmen Des mandaghes vor vyſſche I ℔.

Des dyngſedaghes vor vyſſche IIł ℔ et II ß Corde van heyleke vnde rutgere van zelynghdorpe IIII^{or} ℔ et IIII^{or} ß to pantquitinge Des donredaghes vor vyſſche XVI denar̃.

Des ſonauendes In paſche auende vor dre wygelbrod IX ℔ vor vyſſche vnde ale IIII^{or} ℔ et II ß vor eyere IIII^{or} ℔ vor eyne tunnen etekes XVIII ℔ vor XII wychemten haueren IX marcas.

Summa eſt XIIł marcas et V ℔.

Des ſondaghes to paſchen.

Des mytwekens vor eyne halue tunnen botteren III mark et I ℔ vor dre keze IX ℔ minus IIII^{or} denar̃.

Des vrydaghes vor vyſſche II ℔.

Des ſonauendes vor ale III ℔ vor II wychemten roggen XXVIII ℔ vor XII wychemten haueren IX marcas.

Summa eſt XV marcas IIł ℔ et II denar̃.

Des ſondaghes na paſchen.

Des donredaghes vor XVIII hymten moltes XXX ℔ vor hoppen X ℔ vor XI wychemten haueren VIII marcas et IIII^{or} ℔.

Des vrydaghes vor olye V ℔ vor vyſſche I ℔.

Summa huius eſt XI marcas et II ℔.

Summa omnium ſummularum diſtributarum eſt XI^{c} marcas LXXIII marcas et IX denar̃.

Deſſet is hir en Jegen vppe nomen.

Van vyf ſtighe ſcapen myn twyer ſcap XV marcas et II ℔ van XIIII^{or} kalueren IIIł^{or} mark minus XVIII ß van eyner koe eyne mark van XIX verkenen III marcas minus IIII^{or} ℔ van XXXI ſwynen XI marcas et IIII^{or} ℔ van twen ſwynen XV ℔ hamerſtorpe van twen ſtyge verkenen VI mark et IIII^{or} ℔ van lammeren III marcas minus I ℔ van vyff houede ves IIII^{or} marcas et III ℔ van dren oſſen IIII^{or} marcas van XV kalueren VI mark et VII ℔ van eyneme ſchok ſcap VIIł marcas van VII oſſen XIII marcas minus IIII ℔ van quek XIIIł^{or} marcas dat vor betzendorpe nomen wart van twen ſchok ſcapen myn dryer ſcap XVIII marcas van ledere XL marcas et X ℔ van talge VI marcas van byrgelde LVIII marcas van eyneme manne van brome XII marcas van hoyere van ſneghe C̊C̊ marcas minus XX mark van heynen tolnere XL marcas van wynnepennynghe XXX marcas van eyneme wullenwere XXX marcas van rokkeſſen XV marcas van eyneme ſchoknechte VIII marcas van hanſe arntze dre hundert mark pennynge van leyde VIII marcas van hauerpennyngen XXX marcas van V ſtyghe lammeren XI marcas et IIII^{or} ℔ van IIł ſtyghe ſcap X marcas minus X ℔ van IIII^{or} wychemten haueren III marcas van eyneme vate beres IIII^{or} marcas.

Summa eſt VIII^{c} marcas LXXXXV marcas et łX ℔.

Myn here blyft vyſſchere ſchuldich van deſſer rekenſcop dre hundert mark myn drittehaluer mark vnde twyntich.

Auf einem in dieser Abrechnung liegenden Zettel steht von derselben Hand Folgendes geschrieben:

Deſſet is ok to bodendyke to myns heren koſten gekomen.

Van deme rade van vlleſſen X wychemten roggen. X wychemten moltes et X wychemten haueren Van deme abbete van deme Schermbeke XłX wichemten haueren łX wychemten roggen vnde eyne tunnen bòtteren van deme proueſte van medynge VI wychemten haueren vnde VI wychemten roggen van deme abbete van Oldenſtad IIII^{or} wychemten roggen van eyneme eghenen manne XXIIII^{or} wychemten haueren den lagendorp vt dede van deme proueſte van dyſtorpe XXVII wychemten haueren van deme

proueſte van Iſenhagen eyn voder beres van deme proueſte van dambeke dre verdendeyl beres van den buren van lyderen VI wychemten haueren van Tzelle VII voder hildenſemes beres. dre voder haluerſtedenes beres vnde eyn voder beres van hamborch van lantluden XVł wychemten haueren van beneken dorheyden eyn hundert ſtokvyſſches van hanſe arntze X wychemten haueren.

64. Herzog Albrecht von Braunschweig und Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg geloben, aus den Gesellschaften, denen sie angehören, vor dem nächsten 25. December auszutreten, nämlich Herzog Albrecht von Braunschweig aus der Gesellschaft von der Sichel, Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg aus der Gesellschaft von dem Engel. — 1383, den 11. August. K. O.

We Albrecht van. godes gnaden hertoghe. to brunſwich vnde we Albrecht hertoge to Saſſen vnde to Luneborch. Bekennen openbare in deſſeme breue. dat we myt eynander ouer eyn gekomen ſynd. ſo dat we twiſſchen hir vnde wynachten. dat negeſt to komende is. beyde vnſe ge ſelſchaft nedder leggen ſcullen vnde der aff ſtan genſliken ſo dat we albrecht hertoge to brunſwich. der geſelſſchaft van der ſekelen vnde we albrecht hertoge to ſaſſen vnde to Luneborch der ge ſelſſchaft van dem Engele. bynnen deſſer vorſcreuenen tyd. genſliken. vnde al aff ſtan ſcullen vnde willen Alle deſſe vorſcreuene ſtucke hebbe we vnder ander in guden truwen gelouet vůl to theende vnde to holdende. ane Jenigerleye widerſprake Deſſes to Tůchnyſſe hebbe we vnſer beyder Ingeſ witliken laten hengen. an deſſen breiff Na godeſ bort dritteynhundert Jar in dem dre vnde achtentigeſten Jare des negeſten dyngeſſedages vor vnſer vrouwen dage wortemiſſen.

65. Bischof Johann von Verden, Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Graf Otto von Hoya und Bruchhausen errichten mit einander ein Friedensbündniss auf die Dauer der nächsten zehn Jahre. Jeder von ihnen soll des anderen Land treu beschirmen, vertheidigen und vor Schaden bewahren, im eigenen Lande zur Verfolgung seiner Feinde ihm behülflich sein, ihm dazu seine Schlösser öffnen und ihm, wenn derselbe belagert oder verbauet wird, mit aller Macht zu Hülfe ziehen. In Irrungen zweier von ihnen soll der dritte, in Irrungen eines von ihnen mit Mannen des anderen dieser der Richter sein. In Irrungen unter den Mannen zweier der Verbündeten sollen diese und, wenn sie sich nicht einigen können, der dritte richten. — 1383, den 14. August. K. O.

We her Johan van godes gnaden vnde des ſtoles to Rome Biſchop to Verden We Albrecht van godes gnaden hertoge to Saſſen vnde to Luneborch. vnde We Otto van Godes gnaden Greue to der hoygen vnde to Brukhuſen Bekennen openbare in deſſeme breue dat we vns hebben vor eynit vnde vorbůnden in deſſer wiſe alſo hir nageſcreuen ſteit dat we neyne vyande vnderander werden ſcullen bynnen deſſen negeſten teyn Jaren na gifte deſſes breues Ok ſcal vnſer eyn dem anderen truweliken ſyn land beſchermen vordegedingen vnde vor ſchaden bewaren Were ok dat yemand in vnſer welkes land ſochte vnuorclagit dat ſcolde vnſer eyn dem anderen truweliken helpen keren vnde weren van ſtunden an. alle de wile vnſer eyn des anderen to rechte mechtich is. Were ok dat vnſer welk oder de vnſe. ſyne vyande ſochte der we nicht mechtich en ſynd. in des anderen lande vnde ſloten dar ſcolden vnſe ammechtlude vnde vogede truweliken to helpen vnde vnſe ſlote dar to openen der we mechtich ſynd. were ok dat yenich ſchelinghe vnder vns heren velle des we vns vnder ander nicht vorſchieden konden. vnder welk vnſer twen dat ſchude dar keſe we to den drydden heren to eynem ſcheideſmanne vnde de ſchelinghe de we ander hebben, de ſculle we bringen an den dridden heren ſculde vnde antwerde bynnen den erſten verteynachten. dar na wanne vnſer eyn van deme anderen dat eſſchet vnde de here ſcal dat ſcheiden bynnen den negeſten veer wekenen dar na alſo dat an ene gebracht wert in vruntſcop ofte an rechte vnde wo de dat ſcheidit dar ſcal dat by blyuen vnde alſo geholden werden Were ok dat vnſer heren welk. myd des anderen mannen to ſchelinghe quemen des ſcal de here vnder deme de man beſeten is eyn ſchedere weſen. vnde ſcal dat ſcheiden na ſculden vnde na antwerde bynnen den erſten verteynachten dar na alſo dat an on gebracht

wert In vruntſcop oft he kan konde he des nicht gedon ſo ſcal he dat ſcheiden myd rechte bynnen den anderen verteynachten dar na. vnde wo he dat ſcheidit dar ſchal dat by blyuen vnde alſo geholden werden Were ok dat vnſer manne welk myd des anderen mannen to ſchelingen quemen dat ſcullet ſcheiden de heren tweyne dar de manne vnder beſeten ſynd. na ſculden vnde na antwerde bynnen den erſten verteynachten dar na wanne dat an ſe gebracht wert in vruntſcop oft ſe konnen. konden ſe des nicht don ſo ſcolden ſe dat ſcheiden bynnen den anderen. verteynachten dar na in rechte konden ſe des nicht endrechtliken ſcheiden met dem rechte. ſo ſcolde de dridde here des eyn ouerman weſen myd weme de to velle myd dem rechte dar ſcolde dat by blyuen. vnde alſo geholden werden Were ok dat vnſer heren yenich beſtallit oder vorbuwit worde dat ſcolde vnſer eyn dem anderen truweliken helpen weren vnd endſetten. myd ganſer macht ane argeliſt wanne vnſer eyn van dem anderen dat Eſſchede dar malk des anderen to rechte mechtich is. vnde wanne vnſer eyn dem anderen alſus volgede vnde in ſyn land queme. ſo ſcolde he on ſpiſe vnde vȍder gheuen de wile ſe in ſynem lande ſynd Stridde we ok denne vnde dat we reyſighe haue wunnen dat ſcolde we deylen. na mantal wapender lude Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke ſament vnde eyn Jewelk beſunderen loue we vnſer eyn dem anderen in guden truwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende ane argeliſt vnde hebbit des to Thuge vnde to Orkunde vnſer dryer Ingeſegele. witliken gehengit laten an deſſen breff. De gheuen is na der bo̍rt Criſti dritteyn hundert Jar dar na in dem dre vnde achtentigeſten Jare des hilgen auendes vnſer leuen vrouwen alſo ſe to hymmele vor.

66. Gebhard von Plote und seine Söhne Günther und Paridam überlassen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg jährliche Einkünfte zu Simander tauschweise für jährliche Einkünfte zu Diekstede bei Tarmitz. — 1383, den 24. August. K. O.

We Gheuerd van Plote. Ghuntter vnd Pardum Sine ſone bekennen openbar In deſſeme breue dat we vſen leuen Gnedeghen heren. hertheghen wentzlawen. vnd hertoghen Albrechte hertoghen to Saſſen vnd to luneborgh. vnd eren nakomelynghen. hertoghen to luneborgh myd wolbedachtem mo̍de. vnd myd vulbord vnd wyllen alle vnſe eruen. Ghe gheuen vnd laten hebben. vefteyn mark gheldes. de we ghe had hebben In dem dorpe to Symander. vor de ver wyſpel rogghen gheldes. de ſe vnd de herſchop to luneborgh ghe had hebben an vnſen ſos ho̍uen de ſe lygghen vppe deme velde to der dyckſtede. de ſe vns vnd vnſen eruen van erer. vnd erer nakomelynghe weghen hertoghen to luneborgh hebbet wedder ghe laten. vnd deſſe weſſelynghe hebben de vorbenomeden vnſe heren vnd we an ghe gan vnd ghe dan. dorch bequemecheyt an beydent ſyden. Vnd des to orkunde. dat den vorbenomeden vnſen heren vnd eren nakomelynghen alle deſſe vor ſcreuen ſtucke. ſtede vnd vaſt ghe holden werden. hebbe we vorbenomeden. Gheuerd Ghuntter vnd Pardem alle ghe heten van Plote vnſe Ingheſeghele van vnſer vnd vnſer erue weghen laten henghet an deſſen bref. De Gheuen Is na Godes bord drutteyn hundert Jar In dem dre vnd achtentygheſten Jare In Suntte bartholomeus daghe des hylghen apoſteles.

67. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und der Domprobst, Domdechant und das Domcapitel zu Verden vermitteln einen Vergleich zwischen dem Pfarrer und den Bauern zu Soltau über eine bei der Pfarre gelegene Hausstelle nebst Zubehör, worauf Soltau nun gelegt wird. — 1383, den 20. September. K. O.

Wy Albrecht van Godis gnaden Hertoghe to Saſſen vnde to Luneborch. vnde wy domproueſt deken vnde dat Capitel to Verden bekennet vnde betuget openbare in deſſem breue dat wy ghedeghedinget hebbet twiſſchen hern Ludeken kerkheren to Soltow vp ene ſide vñ den Bu̍ren van Soltowe vp ander ſijt. vnde ſe eendrechtelken vorſcheden hebbet vmme de wurd by der wedeme dar Soltow nu̍ vp ghelecht wert in deſſer wiſe dat de vorſcreuene Bu̍r eder Borgere ere eruen vñ ere nakomelinghe vnde we ſik vppe wu̍rd ſettet ſcollet gheuen rekelken vnde vmbeworen erer ſi luttik eder vele de vppe der wurd wonet alle iare to ewighen tiden dem vorſcreuenen kerkheren vnde ſinen nakomelinghen vor de ſuluen wu̍rd vñ dat dar to bedeghedinghet is twelf mark penninghe alze to Luneborch ginghe vñ gheue is. der ſe eme de

helfte betalen ſcollet alle iar to ſunte Johannis daghe to middenſomere vñ de anderen helfte to winnachten in reden penninghen ſunder ienigerleye wederſprake hinder eder vortoch. Were auer des wy nicht en hopet dat ſe eme dit vorſcreuene gelt rede nicht engheuen to tiden alze vorſcreuen ſteyt ſo hebbet ſe ſik des vorwillekort vor vs dat ſe vñ ere nakomelinghe dem vorbenomden kerkheren vñ ſinen nakomelinghen dat gelt des anderen daghes tweuolt betalen ſcolet ſunder ienigerhande argeliſt vnde hebbet eme dat ghelouet vnde ſinen nakomelinghen vor ſik ere eruen vñ ere nakomelinghe in guden truwen ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdende. Vnde hebbet des to orkunde wy hertoghe Albrecht vñ dat Capitel to Verden vorbenomt vnſe Inghezegele ghehanghen laten to deſſem breue. Hir hebbet an vñ ouer gheweſet de erbaren heren her kerſten proueſt to Sunte Andreas. her Seghebant Archidiaken to beuenſen. her hinrik Archidiaken to Solzenſhuſen domheren to Verden. Jůnkhere voget to tzelle. hinrik vñ. Olrik brodere van der Wenſe knapen. henningk vñ. kerſten hauekorſt vñ andere gude lude vñ de hebbet ok vmme erer beyder bede willen ere Ingezegele ghehanghen laten an deſſen bref. Gheuen Na godis bort dritteynhundert iar In deme dre vñ achtentigeſten iare in Sunte Matheus auende des hilghen Apoſteles.

68. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt mit der ihm von den Gebrüdern Bertold und Albrecht Hake resignirten Hufe Landes zu Dettum den Herwich von Utze. — 1383, den 27. October. V.

Vnſe vnderdanighe wilghe denſt tovorn hochgheborn vorſte leue gnedighe Juncher hertoge fredeř hertoge to Brunſ̃ vñ Lunebr̀ we Bertoldus vnde albrecht brodere ghe heten de haken ſendet iu vp de houe to dettene de we vnd vnſe eruen van iu vnd van iuwen (er)uen wente an deſſe tiid ghe had hebben, alſo vorder alſe gi deſulue houe herwighe van (vtze) vnd ſinen eruen ſo wedder lenen to eynem manliken lene So hebbe ek bertoldus vorb̃ to orkunde myn inghefegel ghedrucket neden an de(ſſen breff des ek) albrecht ok vorb̃ mede bruke (de) ghe gheuen is na goddes bord dritteynhunder(t jar in deme) dre vnde achtigheſten jar in ſen(te ſymon) et iudas auende der hilgen apoſtelen.

V.

We fred̃ Bekennen dat we gelegen hebben herwige van vtze vñ ſynen eruen I houe to de(ttene) de vns Bertoldus hake vp geſant heft in ſynem breue.

69. Die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Simon von Paderborn und Graf Heinrich von Hohnstein vermitteln einen Vergleich zwischen dem Herzoge Otto von Braunschweig und dem Hermann von Gladebeke. Es sollen dem Hermann von Gladebeke und seinen Freunden die Ritter Hans und Hermann von Kolmatsch für die innerhalb der Zeit bis zum nächsten 21. December ihnen zu Grubenhagen, Freden oder Bodenburg zu zahlenden 500 Mark löthigen Silbers die Ritter Burchard und Conrad von Steinberg zu Bürgen stellen, Ritter Hans von Schwicheldt für die sofort ihnen zu Handen des Siegfried und Diedrich von Rössing zu entrichtenden 300 Mark löthigen Silbers Sicherheit leisten und der Herzog für die innerhalb der Zeit bis zum nächsten 27. December ihnen in einem der drei genannten Schlösser zu zahlenden 325 Mark löthigen Silbers den Grafen Heinrich von Hohnstein, Ernst von Dotessem, den Ritter Giseler von Münden, Heinrich von Ellinghusen und Hermann Rode zu Bürgen stellen, worauf Hermann von Gladebeke und seine Freunde dem Herzoge den Schuldbrief über 1125 Mark zurückgeben sollen. Die Zahlungen brauchen aber nicht geleistet zu werden, wenn Hermann von Gladebeke dem Herzoge hinsichtlich der Rechenschaft, welche derselbe von ihm fordert, nicht sofort dasjenige leistet, was der König und die Gesellen von der Sichel auf Klage und Antwort nach den Gesetzen ihrer Verbindung oder, wenn sie sich darüber nicht einigen können, die beiden Bischöfe und der Graf für Recht erklären werden. — 1383, den 16. December. K. O.

Dit ſint die teidinghe dy̌ wir von gots gnaden Gerd Biſchoff tzů hildenſheym vnd wir Symon von den ſelben gnaden Biſchoff tzů paderburnen, vnd wir heinr̃ ouch von den ſelben gnaden Greffe tzů honſteyn czuſchen dem hochgebornen furſten hern Otten herczouge tzů Brůnſwig vffe eyne ſiden, vnd hern

hermanne von gladebeche vff die andren ſiden han getedinget, alſo, daz her hans vnd her herman von Colmatz Rittere ſoln virwiſſin funff hundirt mark lodiges ſuluers gottingiſcher gewichte wiſze vnd were, adir als vele gulden an Nobeln ane ſchilden adir an andren gulden, do vore, als dij Rad von gottingen ſprechen daz czů gottingen eyn were ſij, hern hermanne. von gladebeche vnd ſynen frunden. vnd ſij ſoln en do vor ſeczin hern Borcharde vnd hern Curde vome Steinberge, daz ſij en die beczalůnge thůn wollin hir czuſchen vnd dieſem nehſten Mandage czům Grubinhayn adir czů freden adir czů Bodinborg vff der drier Sloſze eyme wilcher her herman vnd ſyne frunde woln den daz mede vorwiſſint wirt, Ouch ſal her hans von Swichelde hern hermanne von gladebeche vnd ſynen frunden gewijs werden, daz her ſẙ von ſtund an, entrichten wolle dre hundirt lodige mark gottingiſcher gewichte wiſze vnd were, czů Syfirde vnd dideriche von Roczingen Ouch ſal vnſir herre herczouge Otte von Brunſwig hern hermanne vorgnant vnd ſynen frunden gewijs werden drehundirt vnd funff vnd czwenczig mark der vorgnanten gewichte wiſze vnd were, als daz her en dẙ ſal beczaln czům grubinhayn adir czů freden adir czů Bodinborch vffe der drier ſloſze eyme, wilcher her herman vorgnant vnd ſyne frunde wollin den daz mede virwiſſind wirt hir czuſchen vnd Sundage obir achtage dy nehſt komt nach gift diſſes briffes, vnd ſal en da vor ſeczin den Edeln hern henr̃ Greffin czů honſteyn vorgnant Ernſte von dotheſim hern Gyſelere von Munden henr̃ von Ellingehuſen vnd herman den Roden wanne hern hermanne vnd ſynen frunden dieſe gewiſſinheit geſchen iſt, als do vor ſtet geſchreben. ſo ſoln her herman vnd ſyne frunde vnſeme herren ſyne briffe wedir geben, dy da ſprechen vff dy eilff hundirt vnd funffvndczwenczig mark, vnd ſo ſal her herman von ſtůnd vnſeme vorgnanten herren vmbe dẙ rechinſchaff, dar her yme vmbe tzů ſprichit thun nach ſchulden vnd antworten, als vele als vnſir koning vnd geſellen ſprechen, des her yme von rechte plichtig ſij, als vnſir geſelſchaff brieff vz wiſet, wer ouch daz her herman vorgnant des vnſeme herren vorgnant czů ſtund nicht en tede, alſo daz ez an hern hermanne Broch worde, ſo ſolden dieſe vorgnanten ſelbſchuldigen vnde Burgen der vorgnanten Eilff hundirt vnd funff vnd czwenczig mark quid ledig vnd los weſin, vnd enſollen noch endorffen, der, her hermanne nach ſyne frunde den daz iſt virwiſſint nicht beczaln, wer ouch daz vnſir koning vnd geſellen vmbe dieſe vorgenanten ſcheidunge tzweitrechtig worden in dem rechten mit weme wir denne Gerd biſchoff czů hildenſheym vnd Symon Biſchoff czů paderburnen. vnd henr̃ Greffe czů honſteyn czů fallen mit dem rechten do ſal ſich vnſir herre von Brunſwig vorgnant vnd ouch her herman von gladebeche ane laſzin gnůgen. Des czů kuntſchaff han wir Biſchoff Gerd von hildenſheym vnd Biſchoff Symon von paderburne vnſir Ingeſigele gedrucht laſzin an diſſen briff.. der wir greffe henr̃ von honſteyn nůczumal mit en hir ane gebruchen, want wir vnſirs iczůnt nicht bij vns hattin. Gegebin tzů Northeym an Mittewochen vor Thome apoſtoli Anno dominj M̊ CCC̊. LXXX tercio.

70. Die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Simon von Paderborn und Graf Heinrich von Hohnstein stimmen der Rechtsentscheidung bei, welche ihr König und ihre Gesellen von der Sichel, abgesehen von dem durch zwei der Gesellen, nämlich durch Ritter Aschwin von Steinberg und Arnold von Roringen, dagegen erhobenen Widerspruch, einträchtig in den Irrungen ihres Gesellen, Herzogs Otto von Braunschweig, und des Hermann von Gladebeke nach Klage und Antwort getroffen und durch den Ritter Burchard von Steinberg an sie als Obmänner gebracht haben. Sie bezeugen zugleich, dass der Herzog sich der Entscheidung gefügt, dass also nicht er, wohl aber Hermann von Gladebeke den Vergleich gebrochen hat. — 1383, den 17. December. K. O.

Wir Gerd von gods gnaden Biſchoff zu hildenſheim, vnd wir Symon von den ſelben gnaden biſchoff zů Padirburnen, vnd wir heinr̃ von den ſelben gnaden Graffe zu honſteyn bekennen vffindlichen an dieſem briefe vor allen luden dij en ſehin horin adir leſin, als der hochgeborne furſte herczoge Otte zu brunſwik vnſir herre vnd geſelle, vff eyne ſiden, vnd her herman von gladebeche vffe dij andern ſiden, erer ſchulde zu vnſem koninge vnd geſellen von der Sicheln gewilkord vnd gegangen haben, alſo, daz ſij dij ſchiden nach ſchulden, vnd nach antworden mid dem rechtin, als dij briefe vſzwiſin dij dar obir ſin gegeben alſo

hain, vnſir koning vnd geſellen von der ſycheln, dij, eyntrechtlichen geſcheiden mid dem rechten, ane her Aſchwin vomme ſteynberge vnd Arnd von Rorungen, dij wedirſprachen daz, vnd haben dij recht an vns gebracht als an eynen obirman, dem rechtin daz dů, vnſir geſellen dij meſte teyl, an vns han geſprochen, deme rechtin ſin wir beſtendig mid dem rechtin nach Inhalt der briefe dij dar obir ſin gegeben, vnd deme rechtin, haid vnſir herre herczauge Otte vorgnant gefolgit, vnd folgit, vnd des iſt an hern hermanne von gladebeche bruch worden, vnd an vnſem vorgnanten hern herczaugen Otten nicht, Des zu kundſchaff han wir Gerd vnd Symon vorgnant, vnſir Ingiſ̃ an dieſen brieff laſzin drucken der Inḡ wir heinr̃ Graffe zu honſteyn vorgnant nuzumal mid en hir ane gebruchen, wante wir vnſirs Inḡ zu dieſir czijd bij vns nicht enhattin Gegeben zu Northeim an donrſtage vor Thome apoſtoli Anno dominj Milleſimo. CCC̃. LXXX tercio.

K. O.

Wy Gherd van goddes gnaden Biſcup to Hildenſem. vnde we Symon van den ſuluen gnaden. Biſcup to Padeborne. vnde wy Hinrik van den ſuluen gnaden Greue to Honſteyn. Bekennen openbar in deſſem breue vor alle den de on ſeen vnde horen Alſe de Hochgeborne vurſte Hertoge Otte to Brunſwik vnſe here vnde geſelle vp eyn ſiden. vnde Her Herman van Gladebeke vppe de anderen ſiden erer ſchulde to vnſeme koninge vnde den geſellen van der Sekelen [1]) willekoret vnde gegangen hebbet alſo dat de ſe ſcheiden na ſchulden vnde na antworden mid dem rechten alſe de breue vtwiſet de dar ouer gegeuen ſyn. alſo hebbet ſe de geſcheiden mid twidracht vnde hebbet. der twidracht gewillekoret an vns alſe an ouerſcheideſlude. Her Borchart van dem Stenberge brachte eyn recht an vns van des koninges vnde van der geſellen wegen van den Sekelen. [2]) vñ her Aſwin van dem Stenberge vnde Arnt van Roringen de wederſpreken dat, deme dat her Borchard an vns alſe an ſcheideſlude bracht heft deme ſint we biſtendich vnde vulbordet dat, vnde deme wolde vnſe here Hertoge Otte alſo gerne geuolget hebben, des ene wart an om neyn brok, den des is an Hern Hermanne van Gladebeke brok geworden, Des to bekantniſſe hebwe Biſchup Gherd vorgenant vnde Biſchup Symon vorſcreuen vnſe Ingeſegel. witliken to Rugehalf vppe deſſen bref gedruket laten. der we Greue Hinrik Here to Honſteyn vorgenant to deſſer tid bruket andeſſem breue. wente we vnſe eigene Ingeſegel to deſſer tid by vns nicht en hadden. Gegeuen Na Goddes bord dritteynhundert Jar indeme dre vñ Achtentigeſten Jare des neiſten donnerſdages vor ſunte Thomas dage des Hilgen apoſtels.

71. Edeler Herr Heinrich von Homburg, sein Bruder Gebhard und sein Vetter Bodo einigen sich mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim in folgender Weise. Der Bischof will sie wegen des Baues, welchen der edele Herr Heinrich in Lüthorst bei dem Kirchhofe errichtet, unbehelliget lassen, bedingt aber, dass ihm daraus an dem Halsgerichte im Dorfe Lüthorst, welches in das Gericht zu der Herrschaft Dassel gehört, kein Hinderniss geschieht. Die edelen Herrn geloben, dass, falls sie bei ihrem Tode keine Leibeserben hinterlassen, das errichtete Gebäude abgebrochen werden soll. — 1383, den 19. December.

K. O.

We Her Hinrik van goddes gnaden Eddele Here to Homborch. Her Gheuert vnſe Bole vnde Juncher Bode vnſe veddere bekennet openbar indeſſem breue dat we gedegedinget hebbet mid dem Erbaren manne vnſem gnedigen heren hern Gherde biſchupe to Hildenſem. Alſo dat we vnde vnſe eruen vnbeklaget ſcholen bliuen vmme dat buw dat we to Luthardeſen by den kerkhof buwet. Were ok dat we afliuich worden vnde neyne Eruen van vnſeme lyue na ene leten ſo ſchalmen dat buw breken. Ok ſo en ſchole we noch vnſe eruen noch neymant van vnſer wegen en hindern noch hindern laten van dem buwe to Luthardeſem indeme Halſgerichte indem dorpe to Luthardeſem dat indat gerichte to der Herſchup van daſle hort. To openbarer bewiſinge ſo hebbe we alle vnſe Ingeſegele an deſſen bref gehenget laten. de

Ein anderes Original dieser Urkunde zeigt wenige geringe Verschiedenheiten im Dialecte und in der Orthographie; es lieset z. B. 1) *zekelen* statt *Sekelen*. 2) *van der zekelen*.

Gegeuen is na Goddes. Bord dritteynhundert Jar indeme dre vnde achtentigeſten Jare des Sonnauendes vor wynachten.

K. O.

Wy Gherd van goddes gnaden Biſcup to Hildenſem bekennet openbar indeſſem breue dat vnſe om Her Hinrik Here to Homborch ſchal vnbeklaget bliuen vmme dat buw dat he to Luthardeſen by den kerkhof buwet. Were ok dat Her Hinrik vnſe om vorſcreuen afliuich worde dat God vriſte. vnde ſin broder Her Gheuert. vnde ſin veddere Juncher Bode vnde neyne Eruen van oreme liue na ene leten. So ſcholdeme dat Buẘ breken. Ok ſo ene ſcholen ſe noch ore Eruen noch neymant van orer wegene vns van dem buwe to Luthardeſem neynen hinder don. noch don laten indeme Hals gerichte indeme dorpe to Luthardeſem dat indat gerichte dat inde Herſchup to Daſſele hort. Des tobekantniſſe hebbe we vnſe Ingeſegel andeſſen. bref gehenget laten. De Gegeuen is Na Goddes bord dritteynhundert Jar indem dre vnde achtentigeſten Jare des Sonnauendes vor winachten.

72. Die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg verschreiben dem Bürgermeister Hartmann Pepersack zu Lübeck und den Gebrüdern Bertram und Henning von Rintlen, Bürgern zu Lübeck, für 1000 Mark Capital, welche dieselben einigen in den Urkunden vom 22. Juli und 29. September 1375 genannten Gläubigern ausbezahlt haben, 100 Mark jährlicher Rente, in Lübeck zu eben denselben Zeiten, wie die genannten Urkunden bestimmen, aus dem Salzzolle zu Lüneburg zu entrichten. — 1383, den 25. December. XVIII.

Witlik ſy alle den gennen de deſſen breff ſeen vnde horen leſen. Dat we Borghermeſtere vnd Radmanne. der Stad tho Luneborg Bekennen vnde betughen openbar in deſſer ieghenwardighen ſcrift. Dat wy mit eendrachtighen rade vnde vulborde vſer vnde vſer Meenheyt. vnde alle der ghennen der volbord dar to to eſchende was. hebben rekkeliken vnde redeliken vorkoft vnde laten den erliken Mannen de hir na ſcreuen ſtan vnde eren Eruen In deme Sulte tollen de dar leghet bynnen der Stad to Lůneborg Jarlike rente alze hir na volghet vor alſo dane Summen gheldes alze hir na ſcreuen ſteyt. de wy an reden ghetelleden lubeſchen pennynghen. de ghenge vnde gheue ſiin van en opghebůrd vnde wol na vſen willen vntfangen hebben. vnde in vſer Stad nůt ghekeret vnde vt gheleghet hebben. Alze hern Hartmanne peperſak Borghermeſter to Lubeke Bertramme vnde hennynghe broderen gheheten van Ryntlen hundert mark gheldes vor duſent mark. der wy Seuentich mark van Godeken gammen vor ſeuenhundert mark vnde drůttich mark gheldes vor drehundert mark van Arnde van lenepen ghe loſet hebben. Deſſe vorſcreuen hundert mark gheldes ſchulle wy vnde willen vſe nakomelinge den vorbenomeden hern hartmanne. Bertrame vnde hennynge. vnde eren eruen bereden vnde betalen in der ſtede. vnde to den tyden ghelike der anderen rente. de wy anderen Borgheren to Lubeke in deme vorſcreuen Sulte tolne verkoft hebben. Alze der dorluchtigen vorſten vnde heren. hern Wentzlawes. vñ hern Alberdes herteghen to Saſſen vñ to Luneborg. vnde Junchern Berndes hertigen to Brunſw̃ vnde to Luneborg. vſer gnedigen heren opene breue vnde ok vnſe opene breue. dat vullenkomelken vtwiſen. de dar vp ghe gheuen. vnde bezeghelt ſynt. in alle der wyſe alze ſee begrepen ſynt vnde werit ſake dat de vorbenomede her Hartman. Bertram vnde henningh vnde ere eruen ieneghen hinder edder ſchaden nemen an der beredinge der vorſcreuenen rente. dar ſchulle wy vnde willen vnde vſe nakomelinge en alle weghe gůt vor weſen. To merer bewaringe vnd tuchniſſe al deſſer vorſcreuenen ſtucke So hebbe wy Borgermeſtere vnde Radmanne der Stad Luneborch vnſer Stad Ingezeghele mit rechter witſchap vor deſſen breff ghe hanghen laten. De ghe gheuen is to Luneborg na Ghodes bort drutteynhundert iar in dem dree vnde achtentigeſten iare vp de hochtid to Wynachten.

73. Lippold von Rode schwört dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg eine Urfehde und gelobt, Feind desselben und seiner Schutzbefohlenen nicht zu werden, noch gegen Unrecht sich zu wehren, falls der Herzog ihm zum Rechte verhilft. — 1384. K. O.

Ik Lẏppold van Rode bekenne openbare indeſſem breue dat ẏk mynem heren hertogen Albrechte van Saſſen vñ van luneb̃ eẏne rechte olde orveẏde louet vñ ſworen hebbe geſtauedes edes mẏd vpperẏchteden vingeren dat ik mẏns heren vẏgend van lůneb̃ nicht werden en ſcal vñ alle der genner de mẏn here van lůneb̃ myd rechte vor degedingen mach Were auer dat mẏk Jemend vorvnrechtede dat ſcolde ẏk vorvolgen vñ vor clagen vor mẏnem heren van lůneb̃ vñ en hůlpe mẏ mẏn here dar nẏcht rechtes vmme binnen twen manden dar na alſo ẏk dat vor claget hadde So mochte ẏk mẏ des vnrechten wol erweren ſo lange went mẏ lyek edder recht wedderfaren konde dat ſcolde ẏk nemen vñ denne de orveyde na holden alſo ẏk vore vñ de nene wẏs vorbreken To merer betuginge hebbe ẏk mẏn Ingezegel ge hangen an deſſen bref Na godeſbord drůtteẏnhundert Jar indem vere vñ Achtentegeſten Jare.

74. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verpfänden den Gebrüdern Hermann und Hans Spörken die Hälfte der Schlösser Dannenberg und Prezetze nebst Zubehör bis zum 2. Februar 1385 für 1750 Mark Pfennige, mit zehn Procent jährlich zu verzinsen, und verschreiben ihnen 100 Mark jährlicher Hebung in der Hälfte der Vogtei Dannenberg und in der Vogtei Prezetze, auch alle gerichtlichen Strafgelder vor und in der Stadt Dannenberg. Dafür sollen die Spörken ihnen die Hälfte beider Schlösser und Vogteien nebst Zubehör bewahren und beschirmen, niemandem daraus Schaden zufügen, in Streitigkeiten sich ihrer Entscheidung fügen und sich von den Schlössern nicht wehren, wenn der Rath ihnen zum Rechte oder zum Vergleiche verhelfen kann. — 1384, den 6. Januar. XVIII.

Wy Radmanne der Stat to Luneb̃ Bekennen vñ betughen openbare in deſſem breue vor alle den de ene ſeen ofte horen leſen. Dat wi Hermen Sporeken vñ hanſe ſinem brodere de helfte in deme Slote to Dannenberge. vñ in den to behoringen. vñ de helfte in der Pretzetze vñ in den to behoringen vorpendet hebben. van nv to Lichtmiſſen vort ouer en iar. na vtghift deſſes breues. vor achteynde half hůndert mark Luneborger penninge de vns rede beret vñ in vnſer ſtat nůt gekomen ſin In deſſer wiſe alſe hir na ſcreuen ſteyt. de ſuluen achteyndehalf hundert mark. ſcholle wi en vortynſen to wynachten negheſt to komende alſe vor teyn mark. ene. De Summe des tynſes is hůndert mark. vñ vyf vñ Seuentich mark. Ok ſchollen ſe vte der helfte. der vôghedie to Dannenberge. vnde vte der vôghedie to der Pritzetze mit eren tobehoringen des iares hundert mark gheldes inne beholden. Enbreke dar wes ane. dat ſcholde wi ene na redeliker rekenſchop vor vůllen. lepe dar ok wes ouer. dat ſulue [1]) ſe vns to ghude keren vñ gheuen. ane wot van broke ville bynnen der Stat to Dannenberge. ôfte dar embuten. dar en ſint ſe vns nichtes plichtich van, doch enſchollen ſe in deme gerichte nemende vorunrechten des ſcholle wi na vnſem beſeghende mechtich weſen. dar vor ſchollet ſe vns de helfte. der vorbenomden Slote. vñ vogedien mit eren to behoringen truweliken bewaren. vñ beſchermen. vñ vns des vorwiſſinge don mit eren vrunden Ok en ſchollet ſe dar nemende af beſchedighen gheyſtlik edder werlik. vñ dat na vnſem beſegghende truweliken holden. vñ dat wedder dŏn were dat. dat ierghen mede vorbroken worde. Were ok dat ſe iement vorunrechten wolde in den vorbenomden Sloten vñ in eren to behoringen. ſo ſcholle wi ſee to rechte beden. vñ erer in vruntſchop. edder in rechte dar to mechtich weſen to erſchedende. Konden ſe auer vnſer dar nicht ane gheneten. So mochten ſe ſyk van den vorbenomden Sloten des vnrechtes irweren. Na vtwiſinge der breue. de vns vnſe heren van Luneb̃ dar vp gegheuen hebbet. Were ok dat vnſe heren de vorſten van Luneb̃ Dannenberge. vnde de Pretzete wedder van vns loſen wolden Edder icht wi de Slote wedder to vns nemen wolden vmme vnſes beſten willen. in welker tijt iares dat were. des wille wy mechtich bliuen. Men wy en ſchollen ſe dar nicht van entſetten wy en hebben en de Achteyndehalf hůndert mark mit deme tynſe vñ mit der gůlde alſe ſik dat denne boren mochte na antale der tijt in deme iare wedder ghegheuen. ôfte eren willen darvmme maket. Were dar ok denne zad vppe deme velde. de ſe dar vp geſeghet hadden. de ſcholde wi en betalen. na beſeggende twiger vnſer vrůnde vñ twiger erer vrunde

[1]) Hier fehlt *ſchollet.*

Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde en iewelk beſunderen loue wi Radmanne vorbenomdet den ergeſcreuenen Hermen vnde Hanſe broderen gheheten Sporeken. vnde eren eruen. vñ to erer truwen hant. Den ſtrengen Luden. hern Ludelue van dem kneſbeke Ridder Pardem van dem kneſbeke Ludeleue van Eſtorpe Maneken van Eſtorpe deme elderen Gropen van oudorpe Frederike van Wuſterowe Johanne van Alden. vñ Lamberte van Alden deme Lantuoghede knapen. vnde den beſchedenen mannen Johanne Langen vñ Eylemanne Beuen vnſes Rades kumpanen Stede vaſt vñ vnuorbroken to holdende. vnde hebben des to ener groteren bewiſinge vnſer Stat Ingheſeghel witliken vñ mit willen gehenghet laten vor deſſen breff de gheuen vnde ſcreuen is to Luneborch Na ghodes bort drutteynhundert iar dar na in deme vere vñ achtentigheſten iare In deme hilghen daghe to Twelften.

75. Herzog Otto von Braunschweig verleihet der Elisabeth, Frau des Diedrich von Wintzingerode, auf dessen Bitte und mit Bewilligung der Ganerben desselben ein Viertel des Dorfes Allershausen, worüber er Lehnsherr ist, zur Leibzucht. — 1384, den 7. Januar. K. 0.

Von godis gnadin. Otte. Herczoghe czů Brunſuig. Bekennet offenbar mid diſſem. Breůe daz wer dorch Beyde. willen. vnſes lyben ghetrůwen. dyderiches. van winczigeroyde. Elzeken ſyne echtin hůſfroůwen. belipczůchtiget hain. vnde belipczůchtigen. mid deme virdendeyle. des dorfes. alhardeſhůſen. mid alle ſyner czů behoringhe. vnde rechte. vnde vordmer ſolle wer. vnde. wollen. diſſes virdendeyles. des wer eyn. leinherre ſin. er. herre. vnde warent. ſin. vnde weyſen. wor vnde. wanne. er. des noyd is. Tzu kuntſchaff hain wer vnſe Ingeſegel czu diſſem Breůe gehangen. vortmer bekenne ich diderich. daz ich diſſer lifczucht. beyde. keygen mynen gnedighen herren egenant. ghedain hain. mid vulbord. myner gain erbin. henř. vnde Curdes van winczigeroyde. des wer henř. vnde Curd. bekennen daz diſſe lipczucht mid vnſem ghuden willen gheſchein is. In eyn czechen vnſer beyde. vnde vulbord. ſo hain wer diderich henř. vnde Curd. egenant. vnſe Ingeſegele. nach vnſes gnedigen herren megenant czů diſſem gehangen. Datum anno dominj M̊. CCC̊. LXXX̊. quarto. Craſtina die Epyphanie dominj.

76. Die edelen Herren Heinrich, Gebhard und Bodo von Homburg erklären, dass sie ihr Schloss Homburg, die Herrschaft Hohenbüchen und alle ihre hildesheimschen Lehen in ihrer Herrschaft Homburg von dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und vom Stifte empfangen haben, und geloben, falls sie keine Erben hinterlassen, dem Bischofe, seinen Nachfolgern und dem Stifte die Lehngüter desselben weder durch List noch auf andere Weise zu entziehen. — 1384, den 13. Januar. K. 0.

We Her Hinrik vnde Her Gheuert vñ Bode Heren to Homborch bekennen openbar mid deſſem. breue vor alle den de one ſeen eder horen dat we vnſe Slot Homborch. vñ Herſchop to der Hoenboken vnde alle dat we hebben in vnſer Herſchop dat van rechtes wegene van dem Stichte tho. Hildenſem tho leyne gheid entfangen hebben vñ entfan van dem Erwerdigen vadere in gode vñ Heren vnſem Heren Biſchop Gherde tho Hildenſem vnde van ſineme Stichte. Were ok dat we Her Hinrik Her Gheuerd vnde Bode vorbenompt af gingen ane eruen. wat we denne van dem Stichte to lene hebben des en ſchulle we noch enwillen inneynerleige wiſe eder liſt vnſem vorſcreuenen Heren Biſchop Gherde ſinen Nakomelingen vñ ſinem Stichte nicht entferen. Alle duſſe vorſcreuene ſtucke loue we Her Hinrik. Her Gheuerd vnde Bode vorgheſcreuen vnſem vorbenomeden Heren Biſchop Gherde ſinen Nakomelingen vnde ſinem Stichte antruwen. ſtede vñ vaſt to holdende ane alle liſt. vnde Hebbet des to bewiſinge vnſe Ingeſegele alle witliken an deſſen bref gehenget laten. de gegeuen is Na Godes bord drytteynhundert Jar indeme ver vñ Achtentigeſten Jare indeme achteden dage to twelften.

77. Bischof Gerhard von Hildesheim erklärt, die am vorigen Tage dem edelen Herrn Heinrich von Homburg ertheilte Belehnung so zu verstehen, dass derselbe sie für sich, für seinen Bruder Gebhard und für seinen Vetter Bodo empfangen habe, und belehnt die beiden letzteren zu ihrer Sicherheit mit denselben Lehen. — 1384, den 14. Januar. XII.

We gherd von godes gnaden Biſſchop to hildenſem Bekennet openbar in deſſeme breue dat we de entfanginge des Slotes homborg der herſcup to der homboke. vñ alle des dat in der herſchop von homborch beleghen is. dat von rechtes wegin von vns. vnde von vnſem Stichte to lene gheit dat de edele here her henrik here to homborch von vns to lene entfangen heft alſo vorſtan hebbet, dat he dat entfangen hebbe von ſiner weghen. hern Gheuerdes ſines broders vñ Junchern boden ſines veddern von homborch. vñ to groterer zekerheit hern Gheuerde vñ Juncheren boden to bewarende ſo hebbe we ſe belenet vñ belenen in deſſem breue mit deſſeme vorſcreuenen Slote homborch herſcop to der homboken vnde mit deme dat in der herſchop von homborch beleghen is dat von rechtes weghen von vns vnde von vnſeme ſtichte to lene gheit deſſes to bekantniſſe ſo hebbe we vſe Inḡ ghedruckt laten an deſſen breff Na godes bord duſent dre hnndert Jar in dem ver vnde achtentigeſten Jare des donſredages na deme achteden dage to twelften.

78. Bischof Gerhard von Hildesheim gelobt mit Zustimmung des Domprobstes, Domdechanten, Domscholasters und des Domcapitels, die edelen Herren Heinrich, Gebhard und Bodo von Homburg und deren Erben gegen alle wegen der ihnen am 13. und 14. Januar 1384 verliehenen Lehen von anderen Herren vor Gericht zu erhebenden Ansprüche zu vertheidigen. — 1384, den 16. Januar. K. C. 15.

Wij Gerd van godeſgnaden Biſſchup to hildenſim bekennet openbare in deſſem breue vor alle den de on ſeen eddir horen dat de Edeln heren her Hinrick her Geuerd vnd Juncher Bode heren to homborgh van vns to lene entfangen hebbet dat Slot homborgh de herſcup to der honboyken vnd allet dat ſe in orer herſcup hebbet dat von rechtes wegene van vnſem Stichte to lene gheyt, were dat ſe eddir ore rechten eruen iennich here mit rechte dar vmme andegedingede ſo ſcolde wij vnd vnſe Nacomelinghe de vorgeſcreuenen heren vnd ore rechten eruen an dem lene dat ſe van vns vnd vnſem Stichte to lene hebbet vordegedingen vnd dar to don wes wij van rechteſwegen plichtich weren. Deſſes to vorderer bekantniſſe hebbe wij vnſe Inḡ witliken gehenged laten an deſſen breff vnd wij Eyghard Domproueſt ludelff deken Johan lemeſter vnd dat ganze Capittel to dem Dome to hildenſim Bekennet openbare dat alle deſſe vorſcreuenen ſtucke geſchen ſind mit vnſem vulborde vnd gudem willen vnd hebbet des to openbarer bewiſinge vnſes Capittels Inḡ bij vnſes vorſcreuenen heren Inḡ witliken gehenged laten an deſſen breff De geuen is na godeſbord Duſent drehundert jar in dem veervndachtentigeſten jare in ſinte Marcelli dage des hilgen paueſes.

79. Verzeichniss der Ausgaben und Einnahmen auf dem Schlosse Lüchow unter dem Vogte Johann von Esscherde vom 16. Januar bis 4. Juni 1384. K. Cncpt.

Anno dominj M̊ CC̊ LXXX̊IIII̊.

Des Sonauendes vor ſente fabianj dage do antwerte. myn here van Luneborch. her Johanne van Eſſcherde Luchow vnde myn here reit doe en wech do endrichtede eme her Johan. XXIIII ℔ in ſyner herberge kerſten wulhaſen Borcherde van luttere VI mark, heynen wiſen. Johan torneyg. XXVIII ℔ henneken ſchutten wilhelme. vnde Johanne vromanne XVIII ℔. Item IX ℔ hilmer ſchencken. Des ſuluendages. des auendes. XII ſcepele haueren. den ſcepel vor XXVI ℔.

Des Sondages III tunnen birs de tunnen vor XII ℔ Item V ℔ vor erwete. Des auendes XII ſcepele haueren Jo den ſcepel vor XXVI d̄en̄.

Des Mandages XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Des auendes. XII ſcepele haueren den ſcepel vor XXVI d̄en̄.

Des dyngeſſe dages III tunnen birs. Jo de tunnen vor XII ſcillinge Item eyne Nye ſtanden vor XIIII ℔. Des auendes. XIIII ſcepele haueren io den ſcepel vor XXVI d̄en̄.

Des mydwekens XIIII ſcepele roggen io den ſcepel vor II ℔. Item I tunne botteren vor VII mark Des auendes. XIIII ſcepele haueren io den ſcepel vor XXVII d̄en̄ *). XXX ℔ et IIII d̄en̄.

*) Hier und in allen folgenden Stellen, wo der Scheffel Hafer zu 27 Pfennigen angegeben ist, hat anfangs 26 Pfennige gestanden.

Des donreſdages. III tunnen birs io de tunnen vor XII ß Des auendes XX ſcepele haueren. io den ſcepel vor XXVII đen̄. IIł mark et III ß et IIII đen̄.

Des vrydages. I tunnen haringes vor II mark et II ß. Item VII ß et IIII đen̄ vor viſſche. Item IIII ß vor oley Item II ß vor grutte. Des auendes XX ſcepele haueren den ſcepel vor XXVII đen̄. IIł mark et III ß et IIII đen̄.

Des ſonauendes III tunnen birs Jo de tunnen vor XII ß. Item III ß vor viſſche. Des auendes XX ſcepele haueren io den ſcepel vor XXVII đen̄. IIł mark III ß et IIII đen̄.

Summa XLII.....

Vppe de denenborch II tunnen birs io de tunnen vor XII ß Item VI ß. vor brot.

Des ſondages VIII ſcepele ſoltes den ſcepel vor V ß. IIII đen̄ myn II mark et V ß et IIII đen̄ Des auendes XX ſcepele haueren den ſcepel vor XXVII đen̄ IIł mark et III ß et IIII đen̄.

Des Mandages XIIII ſcepele moltes. den ſcepel vor IIIł ß. IIIł mark et I ß Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß. Item IIII tunnen birs. io de tunnen vor XII ß van hennigh dyſen. Item des auendes I wiſpel haueren vor IIII ß et III mark đen̄.

Des dyngeſſedages Des auendes I wiſpel haueren vor IIII ß et III mark đen̄.

Des mydwekens III tunnen birs io de tunnen vor XII ß Item II tunnen botteren vor XII mark Item III ß vor viſſche. Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß.

Des donreſdages XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß. Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß.

Des vrydages IIII tunnen birs io de tunnen vor XII ß. Item I tunnen haringhes. vor II mark et II ß Item VI ß. vor viſſche. Item IIII ß vor olei. Item II ß vor grutte. Des auendes. I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß.

Des Sonauendes IIII ß vor viſſche Item II ß vor grutte. Des auendes. I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß. Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ß.

Des ſondages vor lichtmiſſen IIII tunnen birs van otten wiſen. io de tunnen vor XII ß Item II mark den pipern to pantquitinghe Item XXIIII ß vor dre vette ſwyn Item des auendes I wiſpel haueren. vor III mark et IIII ß.

Des Mandages in vnſer vrouwen auende to lichtmiſſen I tunnen haringes van den wagenen to leyde Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß.

Des dyngeſſedages II vette ryndere vor II punt Item I vad birs van otten wiſen vor III mark Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß.

Des mydwekens. do reit hermen dargeſſe na her Johanne myd tweluen gewapent do branden ſe malſtorpe. IIII tunnen birs. vor III mark Beygere vnde ſynen geſellen to der heynaſſchen hůs I ß et II mark to pantquitinghe do togen ſe in eyne andere herberge Des auendes II wiſpel. haueren vor VIIł mark penninge.

Des donreſdages II vette ſwyn vor XXVI ſcillinge Item III tunnen birs vor II mark et IIII ß. Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ß.

Des vrydages I tunnen haringes vor II mark et II ß Item IIII tunnen birs vor III mark Item IIII ß vor oley Item III ß vor grutte. Item VII ß vor viſſche. Do ſande myn here to luchow. achte wapent Gherde van bodmere vnde roleue van der Eek Des auendes IIł wiſpel haueren vor V mark et VI ß.

Des ſonauendes. IIII tunnen birs. vor III mark Item VI ß vor viſſche. Item des auendes. IIł wiſpel. haueren. vor V mark et VI ß. Item II tunnen birs vppe denenborch vor XXIIII ß.

Des ſondages na vnſer. vrouwen dage. IIII tunnen birs. vor III mark Item III ſwyn. vor XXIIII ß. Des auendes. IIł wiſpel haueren. vor V mark et VI ß. Item XXIIII ß mynem Juncheren hertogen bernde to der ſmeden to dem ſtouen vnde vor ſco.

Des Mandages Item XIIII ſcepele moltes den ſcepel vor IIII ℔ IIII mark et I ℔ Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item IIII tunnen birs vor III mark Item XII ℔ vor botteren Des auendes I℔ wiſpel haueren vor V mark et VI ℔. Item XII ſcepele ſoltes den ſcepel vor V ℔ myn IIII đēn IIII℔ mark.

Des dyngeſſe dages. II vette ſwyn. vor XXVI ℔. Item I koe vor I punt. Item VI ſcepele Erwete den ſcepel vor IIII ℔. vor XXIIII ℔ Des auendes I℔ wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đēn V mark II ℔ myn Item XIII℔ ℔ dem ſunnenkremere dat he holt in ſynem ſcepe vorede.

Des mydwekens VI mark vor I tunnen botteren Item IIII tunnen birs jo de tunnen vor XII ℔. Item III ℔ vor viſſche. Item des auendes I℔ wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đēn V mark II ℔ myn Item III mark penninghe in hern Johannes herberge van Eſſcherde do he ſyne vppe dat hus teen led.

Des donreſdages. IIII mark vor ſes ſwyn. Item IIII tunnen birs io de tunnen vor XII ℔. Item des auendes I℔ wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đēn V mark et VI ℔. Wulbrande knyggen I mark đēn to pantquitinge Ludelue knyggen V mark den pipern II mark Item Beygere II mark đēn.

Des vrydages XII ℔ vor viſſche. Item IIII ℔ vor Oleye Item IIII tunnen birs vor III mark. Item I tunnen haringes vor II mark et II ℔ Des auendes I℔ wiſpel haueren vor V mark et VI ℔ Item II tunnen birs vor XXIIII ℔.

Des ſonauendes VI ℔ vor viſſche. Item II ℔ vor eygere. Item III tunnen birs de tunnen vor XII ℔. Des auendes I℔ wiſpel haueren vor V mark et VI ℔. Deſſe wekene ouer roggen van dyngetal. vnde vte der molen van tynſe Item X ℔ vor holt Item XII ℔ vor kole.

Des anderen ſondages na vnſer vrouwen dage III mark et XVIII đēn vor V vette ſwyn. Item IIII tunnen birs vor III mark. Des auendes I℔ wiſpel haueren vor V mark et VI ℔.

Des Mandages XVIII ſcepele moltes. den ſcepel vor III ℔ et IIII đēn IIII mark IIII ℔ myn Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ Item II mark vor pile. Item I mark vor ſlote to dem berchvrede. Des auendes I℔ wiſpel haueren vor V mark et VI ℔.

Des dyngeſſedages do rande her Johan vor Sehuſen. vnde vorhouwen de borgere Item II rydere vor II punt. Item VI tunnen birs vor V mark. Des auendes III℔ wiſpel haueren to vǒderende den ſcepel vor XXVI đēn VIII mark et II ℔ Item I punt vor talch.

Des Midwekens. I tunne botteren vor VI mark đēn Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item I tunne haringes van den wagen to leyde. Item XVIII ſcepele ſoltes. den ſcepel vor V ℔ myn IIII đēn V mark et IIII ℔ Item VI tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ vor V mark Des auendes III℔ wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đēn. VIII mark et II ℔.

Des donreſdages IIII℔ mark vor IIII ſwyn. Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ Do reit roleff van der Eek en wech ſulff dridde gewapent to pantquitinge VII mark et III ℔ Dyder̆ van bodmere III mark et III ℔ Des teygerden II mark et II ℔ Des auendes I℔ wiſpel. haueren den ſcepel vor XXVI đēn V mark II ℔ myn Des dages XXXI mark vor vangene geld vor de van Sehuſen.

Des vrydages. I tunnen haringes vor II mark et II ℔ Item IIII ℔ vor oleye Item VIII ℔ vor viſſche Item IIII tunnen birs vor III mark Des auendes I℔ wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đēn. V mark II ℔ myn.

Des ſonauendes. III tunnen birs Jo de tunnen vor XII Item IIII ℔ vor eygere Item III ℔ vor grutte. Item V ℔ vor viſſche. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Des auendes I wiſpel haueren. io den ſcepel vor XXVI đēn. III mark et IIII ℔ Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ℔.

Des ſondages to vaſtellauende. ſo pleget men to biddende vppe dem hůs de guden lude de guden vrouwen de preſtere de borgere vnde de borgerſſ(chen) Item VIII tunnen birs vor VI mark Item I oſſen vor III mark IIII ℔ myn Item IIII ſwyn vor IIII mark II ℔ myn Item vor ſmald achte ſcillinge Item

vor weten mel III ℔ Item vor honich III ℔ Item vor eygere IIII ℔ Item X ℔ vor II punt pepers Item III ℔ vor ſenep. Item VIII ℔ vor ſcotelen Item VI ſcillinghe vor vate. Item VII ℔ vor kroſe. Item XII ℔ vor lenewant to diſchlakenen Item VI ſcillinge vor ſcalen Item III mark vor wyn. Des auendes I wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ III mark et IIII ℔ Item ſpoldenere VIII ſcillinge de gingh na mynem heren.

Des Mandages to vaſtellauende. I kor vor II mark Item II ſwyn vor XXI ℔. Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔. Des auendes. I wiſpel. haueren Jo den ſcepel vor XXVI đen̄ vor III mark et IIII ℔.

Des dyngeſſedages to vaſtellauende. I ko vor XXX ℔. Item II ſwyn vor XV ℔ Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ II mark et IIII ℔ Des auendes. I wiſpel haueren io den ſcepel vor XXVI đen̄.

Des erſten mydwekens in der vaſten. Item IIII tunnen haringes. vor VIII mark Item vor hundert punt olyes vor III mark II ℔ myn. Item VI ſcepele erwete vor XXVI ℔ Item III tunnen birs Jo de tunnen vor XII ℔. Item III ℔ vor viſſche. Des auendes I wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄. III mark et IIII ℔.

Des erſten donreſdages in der vaſten IIII ℔ vor viſſche. Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ Des auendes I wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ III mark et IIII ℔ Item XVI ſcepele moltes den ſcepel vor IIII ℔ IIII mark Item XIIII ſcepele roggen. den ſcepel vor II ℔.

Des erſten vrydages in der vaſten IX ℔ vor viſſche. Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ Des auendes I wiſpel haueren io den ſcepel vor XXVI đen̄ III mark et IIII ℔ Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ℔ Item I tunnen haringes vor XXVI ℔.

Des ſonauendes VII ℔ vor viſſche. Item III tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ Item des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ℔.

Item des erſten ſondages in der vaſten XII ℔ vor viſſche hinr̃ myd dem barde. Item III tunnen birs. io de tunnen vor XII ℔. Des auendes I wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄.

Des Mandages V tunnen haringes Jo de tunnen vor II mark et II ℔. Item vertich ſtokviſche. vor II punt Item IIII tunnen birs vor III mark Item VI ſcillinge vor viſſche Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ℔ Item III tunnen haringes vor VI mark et VI ℔.

Des dyngeſſe dages XIIII ſcepel roggen den ſcepel vor II ℔. Item IIII tunnen birs. io de tunnen vor XII ℔. Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ℔.

Des Midwekens. do quemen to luchow korllehake vnde roleff klenkok. ſulff virde gewapent. V ℔ vor viſſche Item IIII tunnen birs. io de tunnen vor XII ℔. Des auendes II wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ V mark II ℔ myn.

Des donreſdages. IIII tunnen birs io de tunnen vor XII ℔ Item XIIII ſcepele roggen io den ſcepel vor II ℔ Item IIII ℔ vor viſſche. II đen̄ myn. Item des auendes II wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ V mark II ℔ myn.

Des vrydages. IIII ℔ IIII đen̄ vor viſſche Item IIII tunnen birs. vor III mark Item vor rouen VI ℔ Item III ℔ vor ſenep. Item des auendes II wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄. V mark II ℔ myn Item van Luneborch VI tunnen haringes vor XI mark et IIII ℔ Item L punt Ryſes vor I punt Item X punt mandelen vor XIIII ℔ Item I hundert ſtokviſches vor IIII mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ Item XVIII ſcepele moltes den ſcepel vor IIII ℔. IIII mark I ℔ myn.

Des ſonauendes. II ſcepele grutte vor XVII ℔ et IIII đen̄ Item IIII ſcepele. erwete vor I mark Item VI ℔ vor viſſche. Item IIII tunnen birs vor III mark Des auendes II wiſpel. haueren den ſcepel vor XXVI đen̄. V mark II ℔ myn Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ℔.

Item Des anderen ſondages in der vaſten. do quemen des auendes to luchow wol teyn gewapent. IIII tunnen birs. vor III mark Item des auendes II wiſpel haueren vor VII mark.

Item des Mandages. IIII tunnen birs io de tunnen vor XII ß. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß. Item des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Item Des dyngeſſedages III tunnen haringes vor VI mark et VI ß. Item IIII tunnen birs. vor III mark Item VI ß vor peterſilien wortelen Item VI ß vor viſſche Item des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Des mydwekens. III tunnen birs io de tunnen vor XII ß Item XIIł ß vor III ſcepele erwete. Item IIIł ß vor viſſche. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß Des auendes II wiſpele haueren vor VIł mark.

Des donreſdages III tunnen birs vor II mark et IIII ß Item VI ß vor viſſche. Item II ſcepele grutte vor XVII ß et IIII d̄en̄ Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Des vrydages. III tunnen birs vor II mark et IIII ß. Item IIII ß vor viſſche. Item VI ß vor lok. Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß.

Des ſonauendes do quam van Luneborch I hundert ſtok viſſches vor VII mark Item I pipe oleyes vor VIIł mark Item V tunnen haringes vor X mark Item XI ß vor petercylien vnde vor lok. Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ß.

Des dridden ſondages in der vaſten XXX punt Ryſes vor XIIł ß. Item XV punt mandelen vor XVIIł ß. Item III tunnen birs vor II mark et IIII ß Item des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Des Mandages XVIII ſcepele moltes vor IIII mark I ß myn Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß Item III tunnen birs vor II mark et IIII ß Item IIIł ß vor viſſche. Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Item des dyngeſſedages do reit her Johan van Eſſcherde. na mynem heren to bodendike hin̄ van der Gartow V ß vor ſyn panſen Item IIII tunnen birs vor III mark Item V ß vor viſſche. Item VII tunnen haringes. van Luneborch vor XIIII mark Item des auendes. II wiſpel haueren vor VIł mark. Item II ſteen talges vor I punt.

Des mydwekens. III tunnen birs. vor II mark et IIII ß. Item VIł ß vor viſſche Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß. Item des auendes II vor wiſpel haueren vor VIł mark.

Des donreſdages III tunnen birs. vor II mark et IIII ß. Des auendes. II wiſpel haueren vor VIł mark Des ſeluen auendes quemen de van bodendike to Jabelen, do ſande ik on II tunnen birs. vor XXIIII ß Item XVIII ſcepele haueren vor II punt.

Des vrydages. do drauede her Johan. myd den haueluden in de marke wol myt Seuentich glauyen vnde ſchynde wagene. vnde draueden to luchow wedder to XIIII ſcepele roggen. den ſcepel vor II ß. Item VI tunnen birs vor V mark Item VI ß vor viſſche. Des auendes IIII wiſpel haueren vor XIII mark To vanghenen gelde. vor vier vnde veftich vangenen XL mark et VIII ß.

Des ſonauendes. XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß Item VI tunnen birs. vor V mark Item VI ß vor petercilien wortelen Item IIII ß vor lok Do redden de bodendikeſſchen vnde de wertbekeſſchen. en wech dar reit her Johan mede enwech to mynem heren do endrichtede ik on to pantquitinge vnde to hufflage V mark et II ß. Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Des ſondages do quam her Johan wedder to luchow. Item IIII tunnen birs. vor III mark Item Iłł tunnen haringes vor III mark et VI ß Des auendes II wiſpel vnde VI ſcepele vor VII mark et V ß do quam Cůrd van Mandeſlo. vnde roleff van der Eek ſulff dridde. gewapent to luchow.

Des Mandages. XVIII ſcepele moltes den ſcepel vor IIIł ß. IIII mark I ß myn Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ß Item IIII tunnen birs vor III mark Item des auendes IIł wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI d̄en̄. VIII mark et II ß.

Des dyngeſſedages. IIII tunnen birs. vor III mark Item III ß vor petercilien. Item V ß vor viſſche. Item des auendes IIł wiſpel. den ſcepel vor XXVI d̄en̄. VIII mark et II ß.

Des mydwekens. do quemen van Luneborch VI tunnen haringes vor XII mark Item XX punt

mandelen vor XXVII ℔. Item ł hundert ſtok viſſches vor IIIł mark Item IIII tunnen birs vor III mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ Item Xł ℔ vor viſſche. hinr̃. Item des auendes IIł wiſpel. haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ VIII mark et II ℔.

Des donreſdages I punt vor IIII ſcepele erwete. Item V ſcillinge vor petercilien vn̄ vor lok Item IIII tunnen birs vor III mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item des auendes IIł wiſpel haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ VIII mark et II ℔.

Item des vridages in vnſer vrouwen dage Item IIII tunnen birs vor III mark Des auendes IIł wiſpel haueren vor VIII mark et II ℔.

Item des ſonauendes. XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ Item IIII tunnen birs vor III mark Des auendes IIł wiſpel haueren vor VIII mark et II ℔.

Des ſondages na mydvaſten do quemen van Luneborch III tunnen haringes vor VI mark Item XXX punt Ryſes. vor XIIł ℔ Item IIII tunnen birs vor III mark Item des auendes IIł wiſpel haueren vor VIII mark et II ℔.

Summa XI^{c} mark VI mark myn IX^{c} mark LXXXV marcas et XII ℔ XII^{c} marcas et X marcas et VII ℔.

Des Mandages. do reit beyger van rodſinghe en wech myt tweluen gewapent. Item III tunnen birs. vor II mark et IIII ℔ Item XVI ſcepele moltes. den ſcepel vor IIIł ℔. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item II punt vor I tunnen ales. Des auendes II wiſpel haueren vor VIł mark.

Des dyngeſſedages do reit her Johan en wech vnde reit vppe den dach to vlleſſen. Item II tunnen birs vor XXIIII ℔ Item des auendes. I wiſpel haueren vor III mark et IIII ℔.

Des mydwekens. XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item II tunnen birs vor XXIIII ℔ Item des auendes XVI ſcepele haueren vor II mark et IIł ℔ et II đen̄ vnde vor Therede her Johan to vlleſſen XIII mark penninge.

Des donreſdages do quemen van Luneborch eyn hundert ſtokviſſches vor VII mark VII tunnen haringes vor XIIII mark Item twintich punt Mandelen vor XXVII ℔ Item L punt ryſes. vor XXI ℔. Item LXIIII punt olyes vor II mark Item II tunnen birs vor XXIIII ℔ Item des auendes do quam Johan van Alden wedder to luchow Des auendes I wiſpel haueren vor III mark et IIII ℔.

Des vrydages. IIII ℔ vor viſſche Item II tunnen birs vor XXIIII ℔ Item des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔.

Des ſonauendes. III ℔ vor viſſche. Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔. Item. II tunnen birs vor XXIIII ℔. Item. des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔ Item IIII tunnen birs vppe de denenborch vor IIII mark.

Des ſondages to palmen V ℔ vor viſſche Item VII ℔ vor petercilien wortelen vn̄ vor lok Item II tunnen birs vor XXIIII ℔. Item des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔.

Des Mandages na palmen XVI ſcepele moltes vor IIIł mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ Item des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔.

Item des dyngeſſedages Item III tunnen birs vor II mark et IIII ℔. Item VI ℔ vor viſſche Item des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔.

Des mydwekens XIIII ſcepele roggen. den ſcepel vor II ℔. Item III ℔ vor viſſche Item des auendes. XVIII ſcepele haueren den ſcepel vor XXVI đen̄ II mark et VII ℔.

Am guden donreſdaghe IIII tunnen birs vor III mark Item IIIł ℔ vor viſſche Item des auendes. XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔.

Am guden vrydage IIII ℔ vor wit brôt Des auendes XVIII ſcepele haueren vor II mark et VII ℔ Item XVI ſcepele moltes vor IIIł mark Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔.

Am paſſche auende VIII tunnen birs van Soltw̃ vor IIII punt Item VI ℔ vor wiggelbrôt Item

X mark vor droghe ſwyne vleiſch. Item des auendes eynen wiſpel haueren to voderende to twen auenden vor III mark et IIII ℔.

Summa C mark et XXXV mark II ℔ myn *).

Des ſondages na ſente wolburghe do rekende hern Johan van Eſſcherde mynem heren to tzelle. Des ſuluen ſondages II vette ſwyn vor XXIIII ℔ Item IIII tunnen birs vor III mark Item des auendes. VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des Mandages XVIII ſcepele moltes. den ſcepel vor IIII ℔. IIII mark et I ℔ myn Item II tunnen botteren vor XI mark Item I ſtige keeſe vor III mark Item VI ℔ vor eygere. Item des auendes. VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des dyngeſſedages. XIIII ſcepele roggen vor XXVIII ℔. Item II ſwyn vor XXI ℔. Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des mydwekens III ℔ vor viſſche Item VI ℔ vor eygere Item IIII tunnen birs vor III mark Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des donreſdages VI ſchap vor XXIIII ℔ Item XIIII ſcepele roggen den ſcepel vor II ℔ XXVIII ℔ Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des vrydages. IIII ℔ vor viſſche. Item II ℔ vor Oleye Item II ℔ vor grutte. Item des auendes VIII ſcepele haueren.

Item des ſonauendes. III ℔ vor viſſche Item VI ℔ vor eygere Item des auendes. VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄ Item vppe de denenborch II tunnen birs vor XXIIII ℔.

Item des ſondages alſe de crucewekene an geit Item I ko vor XXIIII ℔. Item IIII tunnen birs vor III mark.

Des Mandages In der crucewekene. III ℔ vor viſſche Item VI ℔ vor eygere Item des auendes. VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des dyngeſſe dages III ℔ vor viſſche Item VI ℔ vor eygere Item XVIII ſcepele moltes vor IIII mark I ℔ myn Item XIIII ſcepele roggen vor XXVIII ℔ Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des mydwekens. III ℔ vor viſſche Item VI ℔ vor eygere Item III mark vor IIII tunnen birs. Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Des donreſdages in vnſes heren godeſhemelfart dage Item I rynd vor XXV ℔ Item des auendes. VIII ſcepele haueren. vor XVII ℔. et IIII đen̄.

Item des vrydages III ℔ vor viſſche Item II ℔ vor Oleye. Item II ℔ vor grutte. Item XVII ſcepele roggen vor XXVIII ℔ Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des ſonauendes. III ℔ vor viſſche Item V ℔ vor eygere Item des auendes VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄ Item vppe de denenborch II tunnen birs. vor XXIIII ℔.

Item des ſondages. vor pinxſten. do led ik kopen to Soltwedele. IX ſwyn. vor V mark Item IIII tunnen birs. vor III mark Item des auendes. VIII ſcepele haueren vor XVII ℔ et IIII đen̄.

Item des Mandages. do quam her Johan to Luchow. III ℔ vor viſſche. Item VI ℔ vor eygere Item des auendes. XIIII ſcepele haueren vor XXXI ℔ **).

Des dinſedaghes XVIII ſchepel moltten den ſchepel vor IIII ſ̄ȣ vor IIII mark minus I ſ̄ȣ Eyne koy vor XXIII ſ̄ȣ Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vn̄ VIII đ.

Item des mytwekens XIIII ſchepel roghen vor XXVIII ℔ Item V ſ̄ȣ vor Eyghere Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vn̄ VIII đen̄.

---

*) Hiermit schliesst im Manuscripte das erste Heft; ein zweites, dabei gefundenes, aus welchem das Folgende entnommen ist, beginnt vier Wochen nach dem Schlusse des ersteren. **) Das Folgende bis zum Schlusse der täglichen Auslagen ist von einer anderen Hand auf ein eingelegtes Stück Papier geschrieben. Die Fortsetzung im zweiten Hefte beginnt mit der Ueberschrift *Peticio ad feſtum walburg̃;* sie ist von den beiden früheren und einer dritten Hand geschrieben.

Item des donnerſdaghes I rint vor XXIIII ſȯt Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vñ VIII đ.

Item des vrydaghes vor pinſten XIIII ſchepel roghen vor XXVIII ſȯt Item II ſȯt vor olghe vñ II ℔ vor grutte Item VIII ſȯt vor viſſche Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vñ VIII đ.

In dem pinſt auende XIIII ſchepel roghen vor XXVIII ſȯt Item ŁX ſȯt vor vyſſche Item VI ſȯt vor Eyghere Item VIII thunnen beres vor VI mark Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vñ VIII đ.

Des Sondaghes to pinſten Item des auendes XIII ſchepel haueren vor II mark vñ VIII đ.

Des mandaghes I koy vor XXV ſȯt Item des auendes XIIII ſchepel haueren vor II mark vñ VIII đ.

Des dinſſedaghes I koy vor XXVI ſȯt Do reyt her Johan to vlſen Item des auendes III ſchepel haueren vor VIł ſȯt.

Des mytwekens in dem pinſten do kam myn here to luchauwe I thunnen botteren vor V mark vñ IIII ſȯt Item VIII ſȯt vor Eyghere Item Ił vyſſchel haueren vor V mark vñ IIII ſȯt Item I punt vor ſtok vyſche.

Des donnersdaghes III ſchap vor XIIIł ſȯt Item IIII ſȯt vor kroſſe Item VIII ſȯt vor ſchalen vñ vate Item V ſȯt vor dre ſchottelen Item XII ſchepel Soltes vor IIIł mark Item Ił vyſſchepel haueren vor V mark vñ IIII ſȯt Item V thunnen beyres vor III mark vñ IIII ſȯt Item I thunnen ettekes vor XIIII ſȯt Item XVIII ſchepel moltes vor IIII mark minus I ſȯt Item XIIII ſchepel roghen vor XXVIII ſȯt.

Des vrydaghes VI ſȯt vor olghe Item I punt vor ſtockvis Item XIIII ſȯt vor alle vñ vyſſche Item Ił vyſſchepel haueren vor V mark vñ IIII ſȯt.

Des Sonauendes XIIII ſchepel roghen vor XXVIII ſȯt Item XV ſȯt vor eyghere Item I punt vor ſtokvis Item vor ale Item des auendes Ił vyſſchepel haueren vor V mark vñ IIII ſȯt Item II thunnen beres vor I punt vppe de denenborch.

Peticio ad feſtum walburg̃ id eſt Reſepta.

De Smarzow. V choř XIII ℔ De thobringhe Ił choř IIII ℔ De volzendorpe VI choř XIIIł ℔ De priſſir I mark minus II đ De bytzellen .XXI. ℔. quos preſentauit michi kriſtianus volhaſe De wolterſtorpe XXIX ℔ De bocleue VIII ℔ Item XXIIII ſȯt vte beyden molen to luchauw Item van dem lutteke breze IIII ſȯt.

Summa ŁX mark.

Item IIII mark van kohuden vñ ſchapeſhuden Item II mark van tholne Item VI mark van tuwen wenden de vorden grepen vppe des greuen vyſch Ok hed het her Johan van eſſcherde to borghe dan IIII men van ſchynne vor LX mark de gheuet wol XXXX.

Iſta expoſuit Gheř pertze. I. ℔. pro. planten. II. ℔ pro ouis. feria ſecunda de veſpere. II ℔ pro piſcibus. Item .III. ℔ polſwaghene. V. ℔. Satzemanne. IIII. ℔ latori littere Item XV. ℔. pro porco. feria tercia IIł ℔ pro paneo Item derna den mitweken .II. ℔ pro ouis Item feria quarta XVI đ vor planten Item XIIII đ vor planten Item I ℔ vor eyn voder holtes Item hůſkerle IIII ℔ Item feria quinta I ℔ vor planten.

80. Herzog Otto von Braunschweig überlässt der mit Bewilligung der Äbtissinn und des Conventes zu Beringhausen (bei Padberg an der in die Diemel fliessenden Hoppecke) von den Knappen Heinrich und Diedrich von Wintzingerode gestifteten Capelle zu Wiensen die ihr von denselben zum Behufe eines Kirchhofes und einer für den Capellan zu erbauenden Wohnung geschenkten Hausstellen und Ländereien nebst anderen ihr von ihnen geschenkten Gütern frei vom Lehnsverbande zum Eigenthume. — 1384, den 25. Januar. K. O.

Otto dei gracia dux Brunſwicenſis vniuerſis et ſingulis ad quos peruenerint perſentes litere noſtre Salutem. Fidelium noſtrorum Henrici et Thiderici fratrum de wincingerode armigerorum precibus inclinati, qui

nouam Capellam in villa ſua wygenhuſen in terminis noſtri ducatus conſtituta. pro nouo et diſtincto eccleſiaſtico beneficio, ſub certis clauſulis et articulis in literis Religioſarum puellarum .. Abbatiſſe et Conuentus monaſterij in Beringehuſen deſuper confectis, expreſſatis, conferendo tenendo et regendo erexerunt, et eidem capelle certas areas, pro ipſius cimiterio, et congrua habitacione Rectoris eiuſdem conſtruenda, necnon viginti quatuor iugera agrorum in campis dicte ville iacencia. vna cum alijs bonis infra ſcriptis, videlicet vno prato, tria iugera uel circa in ſe continente prope dictam villam verſus villam dychof ſituato, necnon decima in campis dictis Eghage, que a nobis in feudum tenere dinoſcuntur, de conſenſu Conradi de wincingerode ipſorum nepotis et coheredis, in dotem eccleſiaſticam aſſignarunt, factum in hac parte ratum et gratum habentes, dictas areas, agros, pratum, et decimam eidem capelle, de fidelium noſtrorum conſilio, pro nobis et noſtris heredibus duximus approprianda, adunanda et incorporanda, ac eadem, ab omni condicione feudali et vaſallico onere liberata dimittimus et in perpetuum preſentibus liberamus, ut ex hoc diuinus cultus augeatur et animarum ſalus copioſius procuretur In quorum teſtimonium et perpetuam firmitatem ſigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum Datum anno domini Milleſimo Trecenteſimo Octogeſimo quarto. die Conuerſionis beati Pauli apoſtoli.

81. Ludolf von Gladebeke resignirt dem Herzoge Otto von Braunschweig das ihm von demselben verliehene Canonicat und die Präbende in der Kirche St. Blasii zu Braunschweig zu Gunsten des Priesters Diedrich Clingebil. — 1384, den 27. Januar. K. 0.

Illuſtri ac magnifico principi domino Ottoni duci in Brunſwik filio quondam domini Erneſti ducis in Brunſwik domino ſuo gracioſo Ludolfus de Gladebecke ſe totum ad omnia beneplacita et mandata Canonicatum et prebendam Eccleſie ſancti Blaſij in Brunſwik quos ex dei prouiſione et veſtra generoſitate habui et poſſedi veſtre generoſitati ac dominacioni cum immenſa graciarum actione reſigno per preſentes Supplicans humiliter quatinus eoſdem Canonicatum et prebendam Tyderico dicto Clingebil filio Johannis clingebil clerico conferre dignemini pure propter deum cum proteſtacione quod alias non reſigno Et in huius teſtimonium ſigillum meum proprium preſenti litere duxi appendendum Datum anno domini M̊ CC̊ LXXXIIII̊ XXVII die menſis Januarij.

82. Graf Heinrich von Waldeck *) vergleicht sich wegen seiner auf Leibzucht, Witthum und Morgengabe seiner Tochter Elisabeth, Wittwe des verstorbenen Grafen Hermann von Everstein, erhobenen Ansprüche mit dem Vetter desselben, dem Grafen Hermann von Everstein. Er verspricht ihm nämlich seine Tochter Irmengard zur Gemahlinn und beide Grafen geloben, sich dem zu fügen, was über Leibzucht, Witthum, Morgen-

*) Im Theil IV. auf Seite LIX der Einleitung ist bemerkt worden, dass, wie es scheine, Graf Heinrich von Waldeck nichts Feindliches gegen Herzog Magnus unternommen habe. Später ist die im Jahre 1687 verfertigte Abschrift eines im Archive der Stadt Lüneburg vorhandenen Briefes aufgefunden worden, in welchem der Graf am Namenstage seiner Gemahlinn die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg auffordert, ihn als Erbherrn des Landes Lüneburg anzuerkennen. Nach jener Abschrift ist folgender Abdruck des vielleicht schon im Jahre 1370 geschriebenen Briefes besorgt worden.

Graf Heinrich von Waldeck mahnt die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg, ihn als rechten Erbherrn des Landes Lüneburg anzuerkennen, und droht, sie zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie gegen ihn nicht ihre Schuldigkeit thun. Er bittet um Antwort, um sich darnach zu richten. — (1370), den 19. November. K. C. 17.

Den Erzamen wiſen Borgirmeyſtern vnd Radmeiſtern tzu Luneburg vnſin beſundirn frundin debet.
Hinr̃. Grebe zu Waldecken.

Vnſen vrundlign grus touor. Borgirmeyſter vnd Rad Meyſtere tzu Luneburg Liebin beſundirn vrunde, alze wer ůch auch geſcrebin hann vnd gemanet hann wy dar [1]) wyr eyn recht Erbe ſyn tzu dem Lande Luneburg, alze uch daz ſelbir wale wiſlichn iſz, Hoffin wir Daz jr uch nach yo beſinnet, vnd thud unſz, was Ir vnſz bilche dud, Alſz wir uch beſundirn wale geloubin, vnd ded jr des nicht zo enmechten [2]) wir uch de [3]) lange darvmme ane rede nicht gelaſzin, des nwir [4]) beſchiedin antwerde dar wur [5]) vnſz nach wiſzen tzu richtene Gheghebin to Carb̃ [6]) uffe zunte Elzebene Tag vndir vnſem jn̄g.

[1]) *daz* statt *dar*. [2]) *enmochten*. [3]) *des*. [4]) *bidden wir* statt *nwir*. [5]) *wiir* statt *wur*. [6]) *Corbecke*.

gabe und Brautschatz derselben und über die wegen der Gräfinn Elisabeth von ihrem Vater erhobenen Ansprüche der Bischof Simon von Paderborn und der Herzog Wilhelm von Berg, Graf von Ravensberg, bestimmen werden. — 1384, den 1. Februar. K. O.

Wir Henrich Grebe czů waldegke Bekennen oiffintlich in diſſem Brybe daz wir mit deme Ediln hermanne grebin von Ebirſteyn vmme anſprache ſchuldegůnge vnde Recht dy wir czů ỳme czů ſprechene hattin alze vmme lipczucht wydeme vnde morgingabe von vnſir dochtir wegin Elizabede hermans vnſirs ſonnes von Ebirſteyn ſeligin Elichin hůffroywin vnde herman grebe von Ebirſteyn vorgeſchribin anſprache dy er czů vns hatte obir dregin han vnd mit Eme eyndrechtig wordin ſin alzo daz wir vnſe dochtir geheizcin yrmegart eme globit han vnde gebin wollin czů Eyme Elichin wybe vnde wir ſollin vnde woillin Beidirſit vmme lipczůcht wydeme morgingabe Brůtſchacz der ſelbin vnſir doichtir vnde vmme alle ſtůgke vorgeſchribin ordenunge vnde ſaczůnge gehorſam ſin Beidirſit deme Erwerdigin hern Symmonne Biſſchoffe czů padirborne vnde deme hoichgeborn vorſtin hern willehelme herczogin czů dem Berge vnde grefin czů Rauenſbergh vnſirm lybin ſwagere alzo waz dy eyndrechtlichin von Beidin ſydin dar vmme heizcin thůn vnde haldin daz ſoillin vnde woillin wir thun vnde deme alzo gefoilgik ſin Ane wydirſprache alze wir daz deme ſelbin Egenantin grebin hermanne von Ebirſteyn in gůdin truwin globit han vnde globin em mit diſſem Brybe an eydes ſtait ſtede vnde veſte czů haldene ane alle argeliſt vnde geferde vnde wir han dyſſir dinge vorgeſchribin nach vns czů merir ſichirheit vnde Bekentniſſe hir vor czů Borgin geSazt vnd ſetczin hir vor vnſe lybin getruwin henriche von ymmekuſin tilen wůlffe frideriche von hertingiſhuſen den Jungen Broſeken von vyermynne lodewige von wildůngen vnde olriche von Eyſchebergh dy hir vor in gudin trůwin globit han alzo ob eynich gebreche hir in fyle wilche czit dan dy Egenantin vnſir Borgin dar vmme gemanet wordin von deme egenantin grebin hermanne von Ebirſteyn mit ſynen Bodin vnde Brybin So ſoillin ſy Bynnen vyerczentagen nach der mannunge in Rydin czů warpergh vnd da alzo lange legin vnde leiſtin Biz der geBreche vůllin tzogin vnde irfullit worde alze wir vorgeſchribin Borgin vns des ſemmitlichim irkennen in alle der macze alze hir vor von vns geſchribin ſteit ane geferde dy ſelbin vorgenantin vnſir Borgin Reddin vnde globin wir henrich grebe czů waldegke diſſes Borgeczoges ſchadelois czů haldene vnde wir habin des czů orkunde vnſir ingeſegel mit ingeſegelen vnſir ebenantin Borgin veſtlichin laczin henkin an diſſen Bryb des wir vorgenante Borgin vns oich alle ſemmitlich hir ane irkennen Datum Anno dominj M̊ CCC̊ LXXX̊ quarto in vigilia purificacionis Beate marie virginis ac glorioſe.

83. Pabst Urban VI., benachrichtigt, dass, weil das Schloss Lüneburg mit dem Kloster St. Michaelis durch Krieg gänzlich zerstört und selbst die Stelle, wo das Kloster gestanden hat, nicht mehr sichtbar ist, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg das Kloster in die Stadt Lüneburg verlegt, es mit Einkünften beschenkt und im Vereine mit den Patronen der Kirche St. Cyriaci zu Lüneburg ihm diese Kirche geschenkt haben, dass ferner der Bischof Heinrich von Verden dem Kloster, dessen jährliche Einkünfte 1000 Mark Silbers nicht übersteigen, die Kirche St. Cyriaci mit 16 Mark Silbers jährlicher Einkünfte incorporirt hat, ertheilt allen diesen Anordnungen die Bestätigung. — 1384, den 23. Februar. K. O.

Urbanus epiſcopus ſeruus ſeruorum dei. Dilectis filijs.. Abbati et Conuentui Monaſterij ſancti Michaelis in Luneborch ordinis ſancti Benedicti Verdenſis dioceſis, Salutem et apoſtolicam benedictionem. Ueſtre deuotionis quam ad nos et Romanam geritis eccleſiam ſinceritas promeretur ut uotis ueſtris illis preſertim que commodum et utilitatem ueſtri Monaſterij concernunt fauorabiliter annuamus. Exhibita ſiquidem nobis nuper pro parte ueſtra petitio continebat, quod olim dilecti filij Nobiles Viri Wentzeſlaus et Albertus Duces Saxonie ac Luneborgenſes prouide attendentes, quod Caſtrum Luneborgenſe antiquum una cum Monaſterio ueſtro ſancti Michaelis ab olim in dicto Caſtro ſituato propter guerrarum turbines que in illis partibus uiguerant funditus erat deſtructum, ita quod etiam locus dicti Monaſterij non apparebat, zelo deuotionis accenſi predictum Monaſterium ueſtrum ſub uocabulo beati Michaelis infra muros Opidi de Luneborch Verdenſis dioceſis de nouo fundari erigi et conſtrui fecerunt, dioceſani loci et aliorum quorum intererat ad hoc

accedente conſenſu, illudque quibuſdam certis redditibus dotauerunt, quodque poſtmodum prefati Duces et nonnulli alij ad quos ius patronatus parrochialis eccleſie ſancti Ciriaci Luneborgenſis dicte dioceſis pertinebat, huiuſmodi ius patronatus eorum predicto Monaſterio donauerunt et quod deinde bone memorie Henricus Epiſcopus Verdenſis prouide conſiderans paupertatem ac indigentiam dicti Monaſterij quod multa onera ſubire oportebat prout oportet, cuiuſque fructus redditus et prouentus Mille Marcharum argenti communi existimatione ualorem annuum non excedunt, de conſilio et aſſenſu dilectorum filiorum .. Archidiaconi et Capituli eccleſie Verdenſis predictam parrochialem eccleſiam ſancti Ciriaci cuius etiam fructus redditus et prouentus Sexdecim Marcharum argenti ſecundum dictam existimationem ualorem annuum ut aſſeritis non excedunt uobis et eidem Monaſterio uniuit annexuit et incorporauit, prout in autenticis litteris inde confectis predictorum Epiſcopi Archidiaconi et Capituli ſigillis munitis dicitur plenius contineri. Quare pro parte ueſtra fuit nobis humiliter ſupplicatum, ut fundationem erectionem et conſtructionem, ac unionem annexionem et incorporationem predictas auctoritate apoſtolica confirmare de ſpeciali gratia dignaremur. Nos igitur huiuſmodi ſupplicationibus inclinati, fundationem erectionem conſtructionem unionem annexionem et incorporationem predictas ratas habentes et gratas illas auctoritate apoſtolica confirmamus et preſentis ſcripti patrocinio communimus. Volumus autem quod de fructibus redditibus et prouentibus dicte parrochialis eccleſie aſſignetur ſi alias aſſignata non fuerit congrua portio pro perpetuo Vicario inibi inſtituendo domino perpetuo ſeruituro de qua idem Vicarius poſſit congrue ſuſtentari Epiſcopalia iura ſoluere et alia ſibi incumbentia onera ſupportare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre confirmationis communitionis et uoluntatis infringere uel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli Apoſtolorum eius ſe nouerit incurſurum. Datum Neapoli apud maiorem eccleſiam Neapolitanam VIII Kalendas Martij Pontificatus noſtri Anno Sexto.

Mar XL T. Fabri.
Alardus
B. de Ciuitate.

Auf der Rückseite der Urkunde steht: R.

84. Huldigungen der Stadt Braunschweig vom Jahre 1384 bis zum Jahre 1487. K. O.

Duſſen Nabeſcreuen furſten heft de Stad Brunſ̃ vp Jare vñ dach ſo hirna folget gehuldiget.

Hertogen Fredericke Anno domini etc M̊ CC̊ LXXXIIII̊.

Hertogen Bernde vnd Hertogen Hinricke XIIII^{c} des Sonauendes Na aller apoſteln dage.

Hertogen Otten Hertogen Otten ſoenen XIIII^{c} des fridages Na Mathei.

Hertogen Ericke XIIII^{c} I am Mandage nach Miſericordia domini.

Hertogen Otten. Hertogen Frederickes ſoenen XIIII^{c} Im XXII Jare dominica ante feſtum ſancte crucis exaltationis.

Hertogen Otten Hertogen berndes ſoenen XIIII^{c} Im XXXV Jare In die odolrici.

Hertogen Hinricke XIIII^{c} Im XL Jare dominica Cantate.

Hertogen Wilhelme XIIII^{c} Im LXXVI Jare donnerſdage Na Valentini.

Hertogen Wilhelme XIIII^{c} Im LXXXVII Jare In die Oſwaldi martiris.

85. Moreke, Vogt des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg in der Stadt Hannover, und zwei Dingleute bezeugen, dass vor ihnen im Gerichte der Bürger Kunze Gieselbrechtes aus Frankfurt erklärt hat, in seinen Irrungen mit dem Rathe und den Weinherren zu Hannover sich die Entscheidung des Rathes der Stadt Lübeck oder der Stadt Hamburg gefallen lassen zu wollen. — 1384, den 24. Februar. H. O.

Ik Mŏreke voged to Honouere des dorchlŭchtigen Fŏrſten vnde heren hern Albrechtes Hertogen to Saſſen vnde to Lŭneborch. bekenne vnde betŭghe opembare in diſſeme breue vor alle den de ŏn ſeen eder hŏren leſen. Dat Ik ſat eyn geheghed Richte. Dar quam Cŭntze Ghiſelbrechtes eyn borgher to Francken-

ford mit ſyneme vorſpreken. vnde willekorede mit gudeme willen vnde mit beradenem mode. dat he ſiner ſake vnde Schelincge, de twiſchen ðne vp eyne zijd. vnde deme Rade vnde den Wynheren to honouere vp ander zijd. is. bliuen welde by den erberen luden deme Rade tho Lubeke. eder to Hamborch mit rechte to vorſchedende. Vnde dat he bynnen den erſten verteyn nachten na paſchen negeſt tokomende welde komen to Honouere. vnde welde deme Rade vnde den wynheren vorſcreuen witlik don. by welkeereme Rade der twyer Stede he des bliuen welde. Vortmer wy Hartman van Lathuſen. vnde Bernd Bere. bekennen opembare. Dat wy Dinglude weſen hebben to diſſeme vorgheſcreuenen Richte. do Cũntze vorgeñ. willekorede in aller wiſe alſe hir vore geſcreuen is. To orkũnde vnde merer betũchniſſe alle diſſer dyng hebbe wy. voged. vnde Dynglude vorbenomd vnſe Ingeſeghele ghehencghed an diſſen breff. Vnde is gheſcheen Na Godes bord. Drytteynhunderd Jar In deme veervndeachtentigeſten Jare. in der vaſten.

86. Graf Hermann von Everstein errichtet auf Lebenszeit ein Bündniss mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und gelobt, mit Schlössern, Mannen, Landen und Leuten und mit ganzer Macht ihm Hülfe zu leisten. In Irrungen der herzoglichen Mannen mit dem Grafen soll der Herzog, in Irrungen der gräflichen Mannen mit dem Herzoge der Graf und in Irrungen ihrer Mannen unter einander sollen beide Richter sein. Hiedurch verbindet sich der Graf dem Herzoge nicht gegen den Grafen Otto von Schauenburg noch gegen den Bischof von Paderborn. — 1384, den 10. März. K. O.

We Herman Greue to Euerſtene be kennen dat we vns myd deme houcheborn furſten Hertogen Albrechte Hertogen to Sachſen vñ to luneburg vnſem leuen heren myd wolbedachten mode vñ na rade vnſer truwen man fruntliken vor eynet vñ vorbunden hebbet in deſſer wys dat we eme ſcullen vñ wyllen truweliken behulpen weſen myd al vnſen ſloten mannen landen vñ luden vñ myd vnſer ganſen macht dar na he des be darf vñ eme des not ys alle de wyle dat we leuen vñ ſyn beſte weruen vñ don vñ ſynen ſcaden wenden wor we kunnen vñ mogen ane argeliſt wer ok dat des vorbenompden vnſes heren hertogen Albrechtes man ſchelaftich worden myd vns dat ſcal de ſelue vnſe here hertoge Albrecht ſcheden in fruntſcaft ifte an rechte Worden ok vnſe man ſchelaftich myd deme vorbenompden vnſem heren hertogen Albrechte dat ſculle we ſcheden in fruntſcaft ifte an rechte Worden auer vnſer beyder man vnder eyn ander ſchelaftich dat ſculle we to beydenthaluen ſcheden in fruntſcaft ifte an rechte vñ wat malken to geſcheden worde dat ſcholde he nemen vñ don wer nu der ienich der ſich an rechte nicht wolde nogen laten den ſcholde we vor wyſen vñ vnſer eyn dem anderen dar truweliken vp be hulpen weſen alſo lange went he recht neme vñ geue alſe ſich dat ge bort Vt deſſem vorbunde ſpreke we vnſen bolen Greuen otten van Schowenburg vñ den biſſcop van Palborne Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue we vnſen leuen heren hertogen Albrechte in edeſtad ſtede vaſt vnvorbroken to holdene ane argeliſt vñ hebbet des to tuge vnſe Ingezegel ge henget laten an deſſen breff De geuen ys to Tzelle na godes bort Drutteynhundert Jar in deme ver vñ achtentigeſten iare des negeſten donnerſdages na deme ſondage alſemen ſinget Reminiſcere.

87. Conrad und Harberd von Mandelsloh zu Rehburg verpfänden dem Grafen Ludolf von Wunstorf für die drei ihm schuldigen Fuder Roggen ihr Amt zu Idensen mit Gut und Leuten. — 1384, den 27. März. K. O.

(We) Cord van Mandeſle Hern Harbertes ſone van Mandeſle Ridders. Vñ Harberd van Mandeſle (C)ord(es) ſone, nv to tiden wonhaftich to der Reborch. Bekennet vñ betuget openbare indeſſem breue, de beſegelt is myd vſen Ingeſ̃. Dat we ſchuldich ſind Deme edelen Juncheren Ludolue Greuen to Wunſtorpe vñ ſinen eruen, vñ we deſſen bref heft ſunder ore wederſprake. Dre voder Roggen. De we on weder gheuen ſcolet vñ bereden to deſſeme negeſten tokomenden ſunte Michelis dage, ſunder hinder eder vortoch. Dar we on vor geſad hebbet vñ vorpendet vſe Ammecht to Idenſen beyde gud vñ lude, mid aller tobehoringe vñ nũd. vñ hebbet on to deme ſuluen gude ſad Twe borgen de hir na ſcreuen ſtad .. Vortmer We Her Brand vamme hus Riddere vñ Stacies van Mandeſle Stacie(ſes ſone be)kennet in deſſem ſuluen breue, Dat we hebbet gelouet to deſſeme vorſcreuen gu(de weret) dat deme edelen Juncheren Ludolue vñ ſinen eruen,

deſſe rogge nicht betalet e(n worde in) gudem market gheuen korne vp deſſe vorbenomden tid So ſcon we vñ willet (binnen den) erſten verteynachten na der manynge, to wunſtorpe Inkomen, vñ dar nenerleye wys vt. deſſet korn en ſy on betalet, eder wy en don dat mid oreme guden willen. Deſſe vorſcreuenen ſtucke de loue we ſakwolden vorbenompt vñ wy na ſcreuenen borghen myd ſamder hand entruwen. Deſſeme edelen Juncheren Ludolue Greuen to wunſtorpe vñ ſinen eruen vñ we deſſen bref heft ſunder orewederſprake. ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdende ane alle arghelíſt Vnde hebbet des to Tughe vnſe Ingeſegele ghehenget laten an deſſen ſuluen bref. Vnde is ghe ſcheen Na Goddes gebord Drutteynhundert Jar Indeme verden vñ achtentigheſten Jare des ſondages vor Palmen.

88. Bischof Gerhard von Hildesheim stellt einen Revers aus, dass ihm und seinem Stifte Graf Otto von Hallermund *) und dessen Söhne Otto und Wilbrand den ihnen vom Stifte zu Lehn verliehenen vierten Theil von Eldagsen mit Gericht, Vogtei und allem Zubehör, den von dem verstorbenen Grafen Gerhard, Bruder Otto's, besessenen Hof zu Eldagsen mit sieben Hufen Landes, zwei im Besitze des Heinrich von Reden befindliche Mühlen vor Eldagsen, den Götjeberg (zwischen dem Nesselberge und dem Osterwald) den „Kockstich“, (Bockstieg, unmittelbar an den Götjeberg grenzend), den „Sunderhop“ (das Herbstholz in der Nähe der Klippen), das Hei (eine frühere Holzung, jetzt die Steinbrinks-Wiesen), ihre Berechtigung in Holzungen, Wäldern und in Holzgrafschaft, namentlich im Osterwald (südwestlich von Wülfinghausen gele-

*) Folgende Urkunden des Grafen Gerhard von Hallermund mögen hier nachträglich mitgetheilt werden. Aus der ersten derselben ergiebt sich, dass er 1298 Amtmann des Herzogs Otto war. Vielleicht wurde er Amtmann auf dem Schlosse Hallermund, als er am 5. Mai 1282 dasselbe dem Herzoge verkaufte, bei welcher Gelegenheit er ein auf die Wahl und Anerkennung eines Nachfolgers im Herzogthume bezügliches Gelöbniss ablegte. (Cfr. Origin. Guelf. Tom IV. pag. 493.)

1. Graf Gerhard von Hallermund, Amtmann des Herzogs Otto von Lüneburg, bezeugt die Aussage der Eingesessenen von Sehnde, dass sie das Recht, die Pfarre in Sehnde zu verleihen, oder das Präsentationsrecht weder besitzen noch dem Herzoge übertragen haben, um deswegen mit Recht von dem Kloster zur Sülte in Hildesheim belästigt zu werden. — 1298, den 26. November. K. O.

Nos Gherardus Comes de Halremunt. Officiatus Illuſtris principis Ducis Ottonis de Luneborc. Tenore preſentium puplice proteſtamur, quod nobis preſentibus, Ciues de Senedhe nichil juris jn preſentatione facienda ad Eccleſiam jn Senedhe ſe habere dilucide ſunt profeſſi. Neque ſe domino noſtro ducj Ottonj jnclito de Luneborch ipſum ius preſentandj eiuſdem Eccleſie tranſmiſiſſe firmiter aſſerebant In cuius Rej euidentiam preſens Scriptum Sigillo noſtro duximus Roborandum. Datum Anno dominj M°. CC°.XC°. octauo, In Craſtino beate Katerine. K. O.

Nos Gerrardus Comes de Halremunt, Tenore preſentium publice proteſtamur quod nobis preſentibus Ciues de ſende nichil iuris in collatione eccleſie in uilla ſende ſe habere ſunt profeſſi, neque Domino noſtro Ducj inclito de Luneborch ipſum ius conferendi eiuſdem eccleſie tranſmiſiſſe firmiter aſſerebant, vt proinde dicti Ciues aliquod impedimentum ſeu moleſtiam a clauſtro de ſulta in hildenſem Merito paciantur, Datum anno domini. M°. CC°. XC°. VIII°. In craſtino Beate Katerine virginis.

2. Graf Gerhard von Hallermund und seine Söhne überlassen den Gebrüdern Diedrich und Arnold Hake *), Knappen, den Leibeigenen Hermann Schaper zu Hastenbeck nebst dessen Kindern. — 1344, den 24. August. XXIII.

Van der Gnade Goddes Wir Greve Gherd van Halremunt, Herr Wulbrand Domhere to Hildeneſem Juncher Otte Juncherr Bode ſine Söne und all uſe rechten Erven, Bekennet openbarliken und betughet in deſzem jegenwordigen Breve, under uſen Ingheſeghelen dat we und uſe Eruen den Erliken Knapen Thiderike und Arnde Brödern gheheten de Haken und ören rechten Erven, Hermanne deme [1]) Scapere, de nu wonht to Haſtenbeke und ſine Kindere de he nu heft und batmehr winnen mag, ledich und loſz latet und gelahten hebbet vrie van alleme Rechte und Pflichte, de we und uſe Erfen an ön hebben mochten und hadden und alles Egendomes, des we ſe anſpraken. Wert aber dat jement anders den ſülfen, Hermann van ſiner Moder halfer und ſine kindere vor eghen anſpråke, ſcolen [2]) we ſe ledeghen wanne und wore ſe des behofet. Ock Love we in Truwen mit ſamder Hand in deſzem Breve ſtete und vaſt to holdende ane [3]) deſzen [4]) vorſprokenen reden mit ghoder Samwiticheyd [5]). Deſze Bref de is gegheven up deſze vorbenambde, beſeghelt mit uſen Ingheſehgelen to faſten Orkunde, na uſes Heren Goddes Bort Duſent und drehundert Jahr in dem verdem und vertigſten Jahre in Sunte Bartolomaeus Daghe des Hilgen Apoſtels.

*) Cfr. die Urkunde des Jahres 1343 in Falke's Codex Traditionum pag. 919.

[1]) *den* statt *deme*. [2]) *ſo ſcolen*. [3]) *alle* statt *ane*. [4]) *deſze*. [5]) Im Schwedischen bedeutet *samvete* das Gewissen.

Bayerische Staatsbibliothek München

gen), in dem Nesselberg (zwischen Brünnighausen und Altenhagen) und in der Finie (zwischen Wülfinghausen und Wülfingen) nebst der Jagd, ihre Fischerei und Wehr zu Schlieckum, die Vogtei zu Alferde und vier Teiche zu Eldagsen für 120 löthige Mark auf Wiederkauf verkauft und versprochen haben, bei dem Wiederkaufe den Preis der zu diesem vierten Theile gehörenden Pfandstücke, welche er einlöset, und von den Auslagen für einen in dem Hofe vorzunehmenden Bau fünf löthige Mark ihm zu entrichten, auch den im Besitze ihres Vetters, des Grafen Heinrich von Hallermund, befindlichen und nach dessen Tode ihnen zufallenden anderen vierten Theil von Eldagsen niemandem zu überlassen oder zu verpfänden, bevor sie denselben dem Bischofe anbieten. Dieser gelobt, nach dem Wiederkaufe sie mit ihrem Theile von Eldagsen wieder zu belehnen und die Bürger von Eldagsen der ihm geleisteten Huldigung zu entlassen. — 1384, den 15. April. X.

We Gert van Goddes gnaden Biſchop tho Hildenſzheim, bekennet openbar in duſſem breue, dat vns vnd vnſerem Stichte de Edlen Greue Otte van Hallermundt, Otte vnd Wulbrandt ſine Sone, vorkofft hebbet ôre verenthel tho Eldageſſen, dat van vns vnd vnſem Stichte tho Lehene geit, vnd dat ſe van vns tho Lene hadden, mit Gerichte vnd Vogedie, vnd mit alle deme dat dar tho horet, vnd oren hoff tho Eldageſſen, mit Seuen houen Landes, vnd mit alle deme, dat dar tho horet, alſe Greue Gert deme Gott gnedig ſy, Greuen Otten broder, den gehatt hadde, vnd twe Molen vor Eldageſſen, de Hinrick van Reden nu hefft, vnd den Godingberch, den Kockſtich, den Sunderhop, dat hei, vnd wat ſe rechtes hebben, in holten, in wolden, vnd in holtgraueſchop vnd ſunderlicken In dem Oſterwolde, In dem Nettelberge, vnd In der Vininge, Echtwort, Jagt vnd allerlei recht, dat ſe dar In hebben, vnd ôre viſcherie, vnd vere tho Schlickem, vnd wat ſe dar hebbet mit allem rechte, vnd de vogedie tho Alfferde, vnd veer dicke vor Eldageſſen, vor twintich Lodige marck, vnd hundert hildenſemſcher wichte vnd witte, Duſſes vorſchreuen kopes ſchullet ſe vnd willet vnſe rechte were weſen. Ock môge we vnd vnſe Nakomelinge loſen, wat vorpendet were, dat tho duſſem vorbenomeden verendel horet, Vnd we môgen ock viff Lodige Marck vorbuwen in duſſem vorſchreuen hoffe, Duſſe viff Lodige Marck, vnd wat we vor dat vorpendete gudt gegeuen hedden, ſcholden ſe vns wedder geuen, mit der Summe geldes, wan ſe vns dit vorbenomede verenthel wedder affkofften, Ock ſo hebben ſe van vns, vnſen Nakomelingen, vnd van vnſem Stichte de gnade beholden, dat ſe dut vorbenomede gutt, alle Jar môgen van vns wedderkopen, Wan ſe dat don wolden, ſo ſcholden ſe vns, dat zwiſchen Sunte Michaelis vnd Sunte Martins Tage verkundigen, Darna in der erſten weken tho Paſchen ſcholden ſe vnd wolden vns, vnſen nakomelingen, vnd vnſem Stichte de vorbenomeden twintich Lodige Marck vnd hundert, vnd wat we vorbuwet, vnd vor vorpendet gutt gegeuen hedden, vppe der Weſſele to hildenſzhem wedder geuen, Vnd ſo ſchulle we ône ore verenteil tho Eldageſſe vnd dat gutt dat dar tho benomet is, wedder in ôre were andtworden, vnd ſchullet de Borger tho Eldageſſen der huldigunge de ſe vns gedan hebbet, ledig vnd loſz laten, vnd we edder vnſe Nakomelinge ſcholden ſe mit duſſem vorſchreuen verenteil vnd gude wedder belenen, Were ock dat Greue Hinrick ore vedder affginge van dodes wegen, So ſcholden ſe dat verendel, dat he gehatt hadde, vnd an ſe gefallen were, mit der thobehorunge nemande laten, noch vorpenden, ſe enhedden dat erſt vns, vnſen Nakomelingen vnd vnſem Stichte geboden, Vnd we ſcholden der latinge vnd vorpending neiſt weſen, alſo forder icht we wolden, vnd dat enſcholden ſe vns nicht vorteen, Alle duſſe vorſchreuen ſtucke vorplichte we vns Biſchup Gert vor vns, vnſe nakomelinge, vnd vor vnſe Stichte, den vorbenanten Greuen Otten, Otten vnd Wilbranden ſinen Sonen, ſtede vnd vaſt tho holdende, ane alle liſt, Vnd hebbet des tho Orkunde vnſe Ingeſegel gehenget laten an duſſen breff, Vnd we Eggehardt Domproueſt, Ludolff deken, Johan Scholemeſter vnd dat gantze Capittel tho dem Dome tho Hildenſheim, bekennet in duſſem ſuluen breue dat alle duſſe vorſchreuen ſtucke ſin geſchehen, mit vnſer witſchop, willen vnd vulborde, vnd hebben des tho bekandtnuſſe, vnſes Capittels Ingeſegel, by vnſes vorbenomeden heren Biſchop Gerdes Ingeſegel, gehenget laten an duſſen breff, De gegeuen is na Godes bortt Dritteinhundert Jar, In dem veer vnd Achtigiſten Jare, des Fritages In den Paſchen.

89. Herzog Otto von Braunschweig verleihet auf Bitten des Heinrich und Diedrich von Wintzingerode ihrem Bruder Johann von Wintzingerode, Kämmerer der Kirche zu Paderborn, den Zehnten zu Eichhagen (bei Uslar) zur Leibzucht, bestimmt aber, dass der Zehnten, welchen er auf ihre Bitten der von ihnen gegründeten Capelle zu Wiensen zum Eigenthume überlassen hat, dieser nach ihres Bruders Tode verbleiben soll. — 1384, den 23. April. K. O. 5

Wy Otto von godes genaden. hertoge to Brunſwik. bekennet vñ betuget oppenbare in důſſem breue vor vns. vñ vnſe . . eruen. dat vor vns ſint geweſt. Henrik vñ Tyderik von wynzingerode brodere. vñ hebbet bekant dat ſe ouerkomen vñ eyndrechtich worden ſyn. myt hern Johanne von wyncingerode kemerere der kerken to Padeř eren brodere. wente de ſelue hern Johan en hefft hulpen irweruen. dat de Tegede. an deme Eyghagen gekart vñ gekomen ys. vñ von vns ge eygent ys. to der Capellen to wygenhoſen. de ſe dar nyeliken. ſemptliken begrepen vñ bewedemet hebbet vñ anders. des ſynen. dar vele to gekart vñ gegeuen heuet. dat he den ſeluen tegeden rouweliken vñ nůtliken hebben vñ beholden ſal. als lange als he leuet. wanner he auer nicht lenger an lyue en ys. ſo ſal de ſelue tegede ledich. vñ loz ſyn vñ blyuen, eweliken. Rectori der Capellen vorgeſcreuen, vñ hebbet eme des to tuge. vmme Henrikes vñ Dyderikes vorg̃ bede willen důſſen breff gegeuen beſegelt myt vnſem hemeliken Ingeſ̃. Des wy Henrik vñ Dyderik bekennet vor vns vñ vnſe eruen. vñ hebbet des to tuge vnſe Ingeſ̃. na vnſes vorg̃ genedigen herren Ingeſ̃. an duſſen breff gehangen. Datum Anno. M. CCC. LXXXIIII. die beati Georgij.

90. Segeband von Reden verkauft aus Noth seinen vierten Theil von Coldingen mit der Wohnung und allem Zubehör für 190 löthige Mark dem Bischofe Gerhard und dem Stifte Hildesheim. — 1384, den 3. Juni. K. O.

Ek zegeband van Reden zegebandes ſone bekenne openbar indeſſem breue. Vor my Vnde myne Eruen Vñ myne an eruen vor alle den de on ſeen horen eder leſen. dat ek hebbe vorkoft vnde vorkope to eyneme rechten kope vñ eweliken gelaten hebbe. vnde late vmme echter nod willen. de my. vnde mynen eruen vnde mynen an eruen an ligende was. dem Erwerdigen vadere in Gode vnde heren myneme heren Biſchup Gherde van Hildenſem. vnde ſineme Stichte dat Verndel dat ek hadde an koldingen. mid woninge mid houen mid holte mid watere mid weide mid echtworden mid wiſchen mid garden mid nůd mid alleme rechte vnde mid aller tobehoringe vnde inallerwiſe alſemen dat nomen mach. vor negentich lodige mark vnde hundert hildenſemſcher witte vnde wichte de my deger vnde al betalet ſint. vnde inmyne vñ in myner eruen vñ an eruen nůd vñ nod gekeret hebbe vnde hebbe duſſes eyne rechte gantze vorticht gedan vnde do indeſſem breue. Alſo dat ek noch myne eruen noch myne an eruen dar vp Saken endoruen ſchullen eder enwillen. Alle duſſe vorſcreuene ſtucke vñ or iowelk loue ek zegeband van Reden vorbenomet vor my vnde myne Eruen vnde myne an eruen. dem vorgeſcreuenen heren Biſchup Gherde vnde ſineme Stichte in truwen ſtede vnde vaſt toholdende ane alle liſt. Vnde hebbe duſſes to bekantniſſe myn Ingeſegel gehenget an deſſen breff. De gegeuen is Na Goddes bord dritteynhundert Jar indem ver vnde Achtentigeſten Jare des vridages na dem hilgen dage to Pinkeſten.

91. Die Gebrüder Eberhard und Conrad von Marenholtz erklären, nach geschehener Rechnungsablage über Vorschuss, Ausgabe und Einnahme von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg für Sold, Kost, Zehrung und Schaden Bezahlung erhalten zu haben, behalten sich jedoch ihre Forderungen vor, wofür ihnen Pfänder gesetzt sind, namentlich die Forderung von 800 Mark löthigen Silbers, worüber die Herzöge ihnen eine besondere Schuldverschreibung ausgestellt haben. — 1384, den 17. Juni. K. O.

We Euerd vnde Cord brodere ghe heten van Marenholte Bekennet openbare in diſſem breůe vor vns vñ vor vnſe rechten Eruen vñ vnſe vrund den dat anlangen mach. Dat we myd den hochgebornen vorſten vnſen leuen gnedighen heren Hern Wentzlaw vñ hern Albrechte. Hertoghen tho Saſſen vñ tho Lvneborch. Recht vñ Redeliken ge rekent hebben. vñ vns myt en vor draghen hebben aller Rekenſchop ghe winnes vtghave vnde vpname. Alſo dat we de ſvlůen vnſe herren ledich vñ los laten. Vnde ſe vns weder Aller

rekenſchop aller ſchulde. Solt. koſte. Teringe. vnde Schaden. Dar we on vmme to ghe ſproken. vñ ghe manet hebben. Vñ de ſe vns vnde vnſen Eruen ſchuldich waren wente vppe deſſen hvdeghen dach. ane dat Gheld. dat we noch an oren panden hebben. Vnde ane de Svmmen gheldes. alſe achtehvnderd lodighe mark. Dar ſe vns ſvnderlich ore breue vp ghe gheuen hebben. Alſe her Pawel van dem berghe Proũeſt tho Lvchow. vñ loſece van der plewenitz twiſſchen vns ghe deghedinget hebben. Vnde we vnde vnſe Erũen. noch nement van vnſer weghene ſchullen noch en willen ſe noch ere Eruen vñ nakomelinge dar vmme nicht mer manen. edder de an ſe nene wys vor vordern. Des to Orkv̊nde hebbe we vor vns vñ vnſe Erũen vnſe Inghezeghele Ghe henget laten an diſſen breff De ghe gheven is Na goddes brod Drytteyn-hvndert Jar In dem veer vnde Achtentigheſten Jare Des negheſten vrydaghes na Sv̊nte Vitis Daghe.

92. Die Herzöge Wentzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg belehnen ihren Mann, den Grafen Ludolf von Wunstorf, mit dem Meierhofe zu Bordenau und mit dem im Dorfe daselbst und vor Blumenau gelegenem Gute. — 1384, den 24. Juni. K. O.

Wy Wentzlaw vnde Albrecht van godes gnaden hertogen to Saſſen vñ to Luneborch bekennet in deſſeme breũe dat wy belenet hebbet den edelen Greuen Ludolue van wunſtorpe vſen leuen Oheme vñ man vñ ſyne eruen myd deme Meyerhoũe to Bordenowe vñ myd deme gůde dat dar geleghen is In deme Dorpe to Bordenowe dat vor der Blomenow licht myd alleme rechte vnde to behoringe vñ wy vñ vſe Eruen vnde Nakomelinge hertogen to Luneborch willet des ſyn vñ ſyner Eruen Rechte warende weſen vñ hebbet des to tughe vſe Ingeſegele witliken an deſſen an deſſen bref gehancgen laten Datum Anno domini M̊ CC̊C LXXXIIII̊. Ipſo die Johannis Baptiſte.

93. König Wenzel bestätigt dem Bischofe von Hildesheim die durch den Tod des Grafen Gerhard von Woldenberg, Vasallen der Kirche, dem Stifte erledigten Besitzungen, nämlich den grössten Theil der Güter der Grafschaft Wohldenberg, und verleihet ihm und dem Stifte diejenigen Güter, welche der Graf vom Reiche zu Lehn besass, mit der Grafschaft, um sie vom Reiche zu besitzen, wie das Stift schon seit langer Zeit das Schloss Wohldenberg besessen hat, nämlich das Gebiet zu Astfeld (entweder zu Astfeld bei Goslar oder wahrscheinlicher zu Ostfalen, dem mittleren Theile des Stiftes Hildesheim zwischen Ocker und Leine) zu Darlingen (ungefähr begrenzt durch die östlichen und südlichen Grenzen des Herzogthums Braunschweig und durch Ocker, Aller, Ise und Ohre) und auf dem Grete (zwischen Ise, Aller, Lachte und Aschau), zehn Pfund zu „Kisenstete“, „Clarembeke“, im Harz zwei und ein halbes Pfund Silbers, den Wald Schatz (auf dem Schatzberg am Harzwege nordöstlich von Badenhausen), einen östlich von Osterode gelegenen Wald und eine Königshufe, die königlichen Güter zu Duringerode (bei Ohlhof an der Ocker in der Nähe Goslars), das halbe Dorf Harlingerode (an der Ocker in der Nähe Goslar's), „Wildenberg“, den dritten Theil des Berges Harzburg von der Quelle an bis zur östlichen Vorburg, vier Hufen zu Sütter *), den Teich Mis-

*) Der Sütter liegt zwischen Nettlingen, Farmsen, Ottbergen und Wöhle. Graf Gerhard von Woldenberg war, wie die zweite der folgenden Urkunden zeigt, Lehnsherr über das Gericht und die Holzgrafschaft zu Nettlingen, wozu wahrscheinlich der Sütter gehörte.

1. Burchard und Johann von Salder, Söhne des Ritters Burchard, verzichten auf die Vogtei über das Dorf Nettlingen, namentlich über eine Strasse daselbst, und auf die Holzgrafschaft über das Vor-Holz, so dass sie und die gemeinen Erben nach allgemeiner Sitte und Recht den Holzgrafen wählen sollen. — 1368, den 17. Mai. K. O.

We borcherd vñ Jan brůdere ghe heten van Saldere hern borcherdes ſone bekennet in deſſem openen breue dat we vñ vſe eruen hebbet ghe laten vn vor teghen der anſprake de we hadden an der holtgraueſcop ouer dat vorholt. doch aldus. dat we vñ de menen eruen ſcullet vñ moghen enen holtgreuen keſen alſe en mene ſede vñ en recht is. Oc ſo hebbe we vor teghen der anſprake der vogedye ouer dat dorp to netelinghe vñ ſunderken ouer ene ſtraten. alſo dat we noch vſe eruen ne ſcullet noch ne willet an deſſen vorſcreuenen ſtucken nene anſprake noch hinder mer don. wat we dar auer hebbet an hǒuen an tegheden an tynſe an molen an dyken. in holte in velde vñ in dorpe mit allem rechte vñ mit allerſlachten nůd. dar ne do we nene afticht af. deſſer ding to

burg *), einen Theil im königlichen Forste, Jagd und Fischerei in einem gräflichen Forste, das Vogtgeld zu Goslar mit den Rechten der Vogtei und alles Zubehöres daselbst. — 1384, den 29. Juni. K. O.

Wenceſlaus dei gracia Romanorum Rex ſemper auguſtus et Boemie Rex Notum facimus tenore preſencium vniuerſis, Quod pro parte Venerabilis . . Hildeſemenſis Epiſcopi Principis et deuoti noſtri dilecti oblata nobis peticio continebat Cum maior pars bonorum Comitatus, Woldembergenſis ſit per mortem, . . Comitis Gerhardj abſque herede legittimo decedentis, ad eandem Hildeſemenſem Eccleſiam legittime deuolutus, Et licet Comes Woldembergenſis qui fuit pro tempore, Vaſallus Epiſcopi et Eccleſie predictorum extiterit, conſueuit tamen quedam bona et vt dicitur cum dicti Comitatus titulo, ab Imperio in feudum recipere, que inferius annotantur, Quatenus dictam deuolucionem, approbare, ratificare et confirmare, necnon dictos Epiſcopum et Eccleſiam de Comitatu predicto, ac eciam bonis infra ſcriptis infeudare, de benignitate ſolita gracioſius dignaremur, Primo videlicet, de dominio, in Aſtfelde, Item in Derlinge Item ſuper Grete, Item decem Talentis in Kiſenſtete, Clarymbeke, Item in Hartone duabus et media libris, argenti, de Silua que vocatur Schat, Item Silua vna in orientali parte Oſterrod et vno Regali Manſo, Turyngroth, Regalibus predijs, media villa Halbertingroth, Wildemberg, tercia parte montis Harteſburgh, a fonte vſque ad Suburbium orientale, Sutther quatuor Manſis, piſcina Moſborch, et Betario vno in Regali foreſti, necnon venacione et piſcacione in foreſti fratris ſui Item de redditibus in Goſlaria, dictis vogtgelt cum Juribus Aduocacie et pertinenciarum ibidem, Nos itaque qui vota quorumlibet iuſte petencium, gracioſe ſemper complectimur, Quique, vtilitates et commoda Eccleſiarum Sacri Imperij precipuo benignitatis amore proſequimur, eius amore per quem Reges regnant et principes dominantur, dicti . . Epiſcopi, deuotis Supplicacionibus fauorabiliter annuentes, dictam deuolucionem omnium et ſingulorum, dictorum bonorum, Jurium et pertinenciarum eorundem, predicte Hildeſemenſi Eccleſie, animo deliberato, ſanoque principum Baronum et procerum noſtrorum fidelium accedente conſilio, approbauimus ratificauimus jnfeudauimus et tenore preſencium, de certa noſtra ſciencia et Regie Romane poteſtatis plenitudine, approbamus ratificamus confirmamus et gracioſius infeudamus, Decernentes expreſſe et perpetuo valituro ſemper ſtatuentes edicto, vt dictus Hildeſemenſis Epiſcopus et Succeſſores ſui Comitatum eundem, cum omnibus bonis ſuis Juribus et pertinenciis, a nobis et Sacro Imperio habere debeant et perpetue poſſidere prout Caſtrum Woldenberg, Epiſcopus qui fuit pro tempore hactenus a multo iam tempore tenuit pacifice et quiete, Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtre approbacionis ratificacionis confirmacionis infeudacionis et decreti paginam infringere, ſeu ei auſu quouis temerario contraire, Si quis autem in contrarium aliquid attemptare preſumpſerit, penam indignacionis noſtre grauiſſimam. et penam Mille Marcarum Argenti puri ſe nouerit tocies quocies contrafecerit

---

ener be tughinge hebbe we vſe inghe͂ ghe hengt to deſſen breue na goddes bord dritteynhundert Jar in dem achte vñ ſeſteghe-ſten Jare indem hilgen auende vſes heren hymmeluart.

2. Burchard und Johann von Salder, Söhne des Ritters Burchard, resigniren dem Grafen Gerhard von Woldenberg das Gericht und die Holzgrafschaft zu Nettlingen. — 1368, den 2. Juli. K. O.

We Borchard vnde Jan brodere ghe heten van zaldere hern Borchardes ſone bekennet in deſſeme openen breue. Dat we vp ſendet vſeme Erue heren Greuen Gherde van woldenberghe. dat Richte vñ de holtgraueſchop dat we van eme to lene hadden to Netelinghe. Wat we auer anders Erues vñ ghudes van eme dar hebbet. des en ſende we eme nicht vp, Diſſes to eyner betughinghe hebbe we eme deſſen bref ghe gheuen beſeghelt mit vſen Inghe͂ſeghelen. Vortmer we Johan van Oberghe vñ Borch̃ van zaldere hern Johans Sone bekennet in deſſen ſuluen Breue, Sint den male dat we Erue man ſint vſes heren greuen Gherdes van woldenberghe. dat Borchard vñ Jan vor benomd hebbet deſſe vor benompde vp ſande ghedan mit vſer witſcop. Des hebbe we to eyner betughinghe vſe Inghe͂ſeghele mit oren Inghe͂ſeghelen ghehenghet to deſſen breue vñ is ghe͂ſchen Na godes bord Dritteynhundert Jar in deme achteden vñ Seſtigheſten Jare des Sondaghes na ſente Peters vñ Paules daghe der hilighen Apoſtelen.

*) In der Urkunde vom 4. Mai 1365 (Theil III pag. 180, Nr. 272) kommt Misburg unter dem Namen Mudzborgh vor und das Chronicon Hildensheimense in Pertz Monumenta germaniae historica, Scriptorum Tomus VII. pag. 871 nennt Misburg villam Muddesdeborch. Misburg liegt von Niederungen, dem sogenannten Bruch, dem Seck-Bruch und der sogenannten breiten Wiese umgeben. Die das Seck-Bruch umfliessende Wietze mag hier früher einen grossen Teich gebildet haben.

irremiſſibiliter incurſurum, Quarum medietatem Regalis noſtri Erarij ſiue fiſci, reſiduam vero partem, dictorum Epiſcopi et Eccleſie vſibus volumus applicari, Preſencium ſub Regie noſtre Maieſtatis Sigillo teſtimonio litterarum Datum Prage Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Octuageſimo quarto, die penultima menſis Junij, Regnorum noſtrorum Anno Boemie viceſimo primo Romani vero, octauo.

Ad mandatum domini Regis referente domino Henrico duce Bregenſi P. Jawrenſis

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Wenceſlaus de Jenykow.

Gedruckt in Harenberg's Hist. eccles. Gandersh. pag. 429.

94. Der Reichserzkanzler, Erzbischof Adolf von Mainz, gelobt, alle Bestimmungen des am 30. August 1374 mit dem Herzoge Otto von Braunschweig errichteten Bündnisses zu halten, weil auf der mit demselben zu Treysa gehaltenen Tagefahrt Grafen, Herren und Ritter entschieden haben, dass die angeblich von ihm am 13. April 1376 dem Landgrafen Hermann von Hessen ausgestellte, auf die Hülfe des Herzogs Verzicht leistende Urkunde, wodurch dieser sich seiner Verpflichtung für enthoben hielt, ungültig ist, und verspricht, sich nie auf die dem Landgrafen von dem Herzoge ausgestellte Urkunde, worin dieser auf die Hülfe des Stiftes Mainz Verzicht geleistet hat, zu berufen. — 1384, den 30. Juni. K. O.

Wir Adolff von gots gnaden, des heilgen Stůles zu Mencze Erczebiſchoff, des heilgen Romeſchen Richis. in thutzchen landen Erczekanczeller bekennen vffintliche an diſeme briefe, als wir, vnd vnſir Capittel, des Důmes zu Mencze, vns vorziten, mid deme hochgebornen furſten hern Otten Herczogen zu Brůneſwig, Herczog Erneſtis Son, vorbůnden, vnd voreynet haben, zů helfene, vnd zu důne, als die bůntfriefe vz wieſen, die zuſchen vns beyder ſijt, dar vbir geben vnd vorſigelt ſin, vnd als dar nach czweyunge, vnd ſtoſze, dar yn kommen, vnd gefallen ſin, von eynes briefis wegen, den wir lantgrafen hermanne zu heſſen, geben ſollen haben, vnd der obegnante herczoge Otte meyned, daz er von des ſelben briefis wegen, ſolichir hůlfe vns widder den vorgeſchriben lantgrafen hermannen zu důne, vbir haben ſolde ſin, des ſin wir beyder ſijt, dar vmme zu dagen kommen, vns dar vz, zu entſcheiden, vnd haben vns, grafen, herren, vnd Ritter gewiſit mid vrteyln, nach vnſir beyder redde, daz der ſelbe brieff, der lancgrafen hermanne alſo worden iſt, keyne Craft, adir macht haben ſolle, vnd daz der obegnante herczog Otte von Brůneſwig geyn vns, vnſerme Capittel, vnd den perſonen, des důmes zu Mencze, ſolich bůntniſze, als wir vormalis vndir eyn ander gemacht, vnd vorſigelt haben, genczliche halden ſolle, dar vmme zu merer luterunge, ſo redden vnd globen wir mid diſem briefe, daz ſelbe bůntniſze, gein den vorgnanten herczogen Otten von Brůneſwig, in allen ſinen půncten ſtugken, vnd artikeln, ſtede vnd veſte zu haldene, in alle der maſze, als die briefe vz wiſen, vnd beſagen, die wir beyder ſijt, dar vbir geben, vnd vorſigelt haben Ouch vorczihen wir mid namen, vff ſolichen brief den herczog Otte von Brůneſwig vorgnant, lancgrafen hermanne gegeben had, dar ynne er vorczihen ſal haben gein vns, vff ſoliche hulfe widder den obegnanten lancgrafen hermannen zu důne, daz der ſelbe brief dot ſin ſal vnd keyne Craft, adir macht me haben vnd ſollen wir vns, dar midde furbaz nicht me behelfen, in dheyne wiſz, ane alle geferde vnd wer von des ſelben briefis wegen dheyn vnwille zuſchen vns, vnd vnſerme Capittel des Důmes zu Mencze, vnd deme obegnanten herczogen Otten von Brůneſwig entſtanden, der ſal beyder ſijt, genczliche, vnd gar abe ſin ane alle geferde, dez zu vrkůnde iſt vnſir Ingeſigel an diſen brief gehangen, Datum treyſe feria quinta poſt diem ſanctorum petri et pauli apoſtolorum, Anno dominj Milleſimo trecenteſimo Octuageſimo quarto.

95. Der Reichserzkanzler, Erzbischof Adolf von Mainz, betheuert, dass die in seinem Namen von seinem Vizthum im Rheingau, Ulrich von Kronenberg, am 13. April 1376 dem Landgrafen Hermann von Hessen gegebene, auf die von dem Herzoge Otto von Braunschweig ihm und dem Stifte Mainz gegen den Landgrafen zu leistende Hülfe verzichtende Urkunde ohne sein Wissen und Willen von dem Vizthum, wie dieser selbst vor vielen Grafen, Herren, Rittern und Knappen eidlich bezeugt hat, ertheit worden ist. — 1384, den 30. Juni. VIII.

Wir Adolff von gods gnaden des heilgen ſtules zu Mencze erczebiſchoff, des heilgen Romiſchen Richis yn Dutſchen landen erczekanczeler bekennen vffindlich mid dieſem briefe vmbe ſollichen brieff, den vlrich von kronenberg vnſir viczdům yn dem Rincgauwe, dem hochgeborn hermanne lancgraffin zu heſſin gegeben haid, dar ynne wir vorcziegen ſollen haben, vffe ſolliche hulffe die der hochgeborn furſte her Otte herczauge zu brunſwik, vns vnd vnſerme Stifte von buntniſſes wegen thun ſolde wedir den obgenanten hermanne lancgraffin zu heſſin, des bekennen wir vnd ſprechen als wir billich ſollen, daz vlrich von kronenberg vnſir viczdům vorgenant den ſelben brieff, als eynen vngerechten brieff dem egenantin hermanne lancgrafin zu heſſin ane vnſirn willen wiſzin vnd vorhengniſſe gethan vnd gegeben haid als daz auch der vorgenante vnſir viczdum vor vil Graffin herren Rittern vnd knechten liblich zu den heilgen geſworn vnd vns des entſchuldigit haid des zu Orkunde iſt vnſir Inḡ an dieſin brieff gehangen Datum Treiſe feria quinta poſt diem ſanctorum petri et pauli apoſtolorum Anno dominj M̊ CCC LXXX quarto.

96. Ritter Ulrich von Kronenberg, Vizthum im Rheingau, betheuert bei seinem Diensteide, dass er ohne Geheiss, Wissen und Willen des Erzbischofes Adolf von Mainz die mit dessen Siegel versehene und auf die demselben und dem Stifte Mainz von dem Herzoge Otto von Braunschweig gegen den Landgrafen Hermann von Hessen zu leistende Hülfe verzichtende Urkunde vom 13. April 1376 diesem in dem Glauben, dass derselbe sie ihm wieder geben würde, ertheilt hat, und gelobt, den Erzbischof von aller Anschuldigung darüber zu befreien. — 1384, den 1. Juli. VIII.

Ich vlrich von kronenberg ritter, viczdum in dem Rinckauwe bekenne vffindliche an dieſem briefe, vnd dun kund allen den die on ſehend, adir horend leſin, vmbe ſolchen brieff, als ich dem hochgeborn furſtin Junchern hermanne lancgrafin zu heſſin, mid des Erwerdigen Ingode vatirs, vnd herren, hern Adolffis Erczebiſchoffis zu Mencze myns lieben gnedigen herren Ingiſigil virſigilt gethan vnd geluwen han, yn ſolchem glauben daz er mir den wedir geben ſolde, da ynne der ſelbe myn gnedige herre von Mencze vorczigin ſolde haben, vffe ſolliche hulffe die der hochgeborn furſte her Otte herczauge zu brůnſwik, dem ergenanten myme herren von Mencze vnd ſyme ſtifte ſchuldig iſt zu důn, wedir den vorgenanten Junchern hermanne lancgraffin lancgraffin [1]) zu heſſin Des ſprechen ich vnd meyne [2]) vff die eyde die ich myme heren von Mencze, vnd allen mynen herren gethan han, daz ich den ſelben brieff, dem vorgenanten Junchern hermanne lancgrafin zu heſſin, gethan vnd geluwen han, ane geheiſze, wiſzin vnd willen des vorgenanten myns heren von Mencze, vnd entſchuldige en [3]) des geinwordeclich mid Craft dieſis briefis vnd wil auch den vorgenanten mynen gnedigen herren von Mencze vordme des vorantworten, vnd entſchuldigen wie ich gewiſit werden, an allen ſteden, wo des nod iſt ane geuerde vnd argeliſt, Des czu Orkunde han ich myn Ingiſ̃ an dieſin brieff gehangen, vnd han gebeden die Edeln myne heren, hern Ebirharde heren zu Eppenſteyn, hern Johanne von Ebirſtein, kemerer, hern Claus vomme ſteyne dumheren zu Mencze, Johanne von ſanecke mynen lieben ſwager vnd Philips von geralſtein [4]) rittere, daz ſij ere Inḡ bij daz myne zu geczugniſſe vnd mich der vorgenanten ſache zubeſagen an dieſin brieff hand gehangen, vnd wir Ebirhard herre zu eppenſtein, Johan von Ebirſtein kemerer Claus vomme ſteyne důmherre zu Mencze Johan von ſanecke vnd philips von geralſtein [5]) rittere, bekennen daz wir vmbe bede willen des vorgenanten hern vlrichs von kronenberg ritters vnſir Inḡ bij daz ſine zu geczugniſſe vnd en dieſir vorgeſcriben ſachen zu beſagen an dieſin brieff han thun hencken, Der gegeben iſt zu Treiſe anfrithage nach ſente petri vnd pauli thage der heilgen apoſteln Anno dominj M̊ CCC LXXX quarto.

Eine Ausfertigung obiger Urkunde, an der die Einschnitte für die Pergamentstreifen der Siegel befindlich sind, die aber zum Umschlage des Copiars VIII benutzt ist, zeigt ausser Verschiedenheiten der Orthographie folgende Varianten: 1) Es fehlt das zweite *lancgraffin.* 2) *Des ſprechen vnd nemen ich* statt *Des — meyne.* 3) *yn* statt *en.* 4) Statt *Philips von geralſtein* steht *walther von Cronenberg mynen lieben vettern,* ist aber durchstrichen und darüber ist geschrieben *henrich graſlocke.* 5) Statt *philips von geralſtein* steht *walther von Cronenberg,* ist aber durchstrichen und darüber ist geschrieben *henrich graſlocke.*

97. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verpfänden für die ihnen geliehenen hundert Mark löthigen Silbers, womit sie die Vogtei zu Lauenrode von den von Mandelsloh eingelöset haben, dem Rathe und den Bürgern zu Hannover die Vogtei und das Gericht in der Stadt Hannover und vor derselben innerhalb der Schlagbäume auf die Dauer von wenigstens drei Jahren und versprechen, die Bewilligung des Herzogs Friedrich dazu zu erwirken. — 1384, den 4. Juli. XX.

Van godes gnaden. Wy Wentzlaw vñ Albrecht hertogen to Saſſen, vñ to Luneb̃. vñ wy Bernd van der zuluen gnade hertoge to Brŭnſw. vñ to luneborg. bekennen openbare in deſſeme breue. dat wy. vnſe eruen. vnde Nakomelinge ſchuldich ſynd rechter ſchult vnſen leuen ghetruwen. deme Rade vñ den Borgeren to honouere hundert mark lodiges ſulueres Brunſwikeſcher wichte vnde were. de in vnſer herſcop to luneb̃ nŭth ghekomen ſint. dar to dat wy de voghedye to lewenrode van den van Mandeſlo weder loſeden. vor de ſuluen hundert lodige mark hebbe we deme Rade vñ borgeren to honouere. ledich vñ los vorpendet vñ in ore were ghelaten vnde latet vnſe voghedye vñ gherichte myd aller tobehoringe bynnen der ſtad to honouere. vñ dar en buten bynnen oren zlaghen wanne wy auer on. edder ſe vs ſamend. eder biſundern. na diſſen negheſten tokomenden dren vullen iaren de loſe vore kundighet bynnen der paſchewekene. ſo wille we. vñ ſchullet dar na to deme negheſten tokomenden ſunte Johannes dage to Middenſomere on ore vorſcreuenen hundert lodige mark vnbeworen betalen. vñ ſe ſcholen de vorſcreuenen vogedye vñ gherichte. in oren nŭthzamen weren beholden. alſo lange dat on de .C°. mark ghentzliken ſin betalet. Ok wille we vñ ſchullet. wanne dat van vns ghe eſſchet wert mechtich weſen vnſes leuen bolen hertogen frederikes dar to. dat he alle deſſe ſtucke vulborde in ſyneme ſunderken openen beſeghelden breue Alle deſſe ſtucke lowe wy vor vns. vñ vor vnſe eruen vñ Nakomelinghe vnſen leuen ghetruwen. deme Rade. vñ borgeren to Honouere de nv ſint. vnde oren Nakomelingen ſtede vaſt to holdende. vñ hebbet on des to orkunde vnde merer veſtniſſe gegheuen deſſen bref beſeghelt myd vnſen Inḡ. vñ is ghe ſchen. Na godes bord XIII^{c} Jar. In deme vervñachtentigheſten Jare. In ſunte olrikes daghe.

98. Allen Fürsten, Herren, Freien, Rittern, Knappen, Städten und allen guten Leuten klagen Lippold von der Helle, Johann von Otterstede und der Vogt Lippold, dass Heinrich und Statius von Mandelsloh ihnen treulos und meineidig geworden sind, ihnen Recht und Tagefahrten verweigern, und Johann Clüver der ältere klagt, dass Diedrich von Mandelsloh ihm die versprochene Tagefahrt nicht hält, auf welcher derjenige von ihnen beiden, dem eine Unthat nachgewiesen würde, gehängt werden sollte. Er bittet alle Herren und guten Leute, dass sie den Diedrich von Mandelsloh und dessen Gesellen, wo sie dieselben treffen, hängen. K. O.

Vorſten Heren vrygen. Ridderen knechten ſteden papen leyen vnde allen guden luden Den en bede wy vnzen denſt alden Jenen de vnze vrunt ſint lippold van der helle Johan van Otterſtede vnde lippolt de voget vnde claget iŭ ſwarlken ouer heyneken vnde ſtacieſſe van Mandeſlo dat ze vns trŭwelos vnde menedich werdet enen ſtaueden eed den ze vns gewilkort hebbet inder wis alze wy wol ergeſcreuen hebbet den ze louet vnde ſworen hebbet mid vfgerichteden vingeren vnde ſtauedes [1]) vnde ſind zo blode ſnode ſulfwaſſe vor hiede ſchelke dat ze vns nicht antworden newillet noch tŭ eren noch tŏ [2]) vnde ſind zo ſere inder hergenſcheyt vor backen dat ze vns ok nene dage holden newillet de wy en vakene vnde vele toſcreuen vnde en boden hebbet vnde wy vnteet vns des ſo ſere nicht tŭ dat ze vns nicht enantwerdet wente ze vnde [3]) antwerdet dem Jenen nicht de ze ſlepet vnde hengt inden ghalgen vnde inden kaik mer ze logent vns vnde newillet dar nicht mer tŏ doen Men ze ſind alzo ſulfwaſſen dorebacken eer vorgetene vor hide ſchelke dat ze vns nene dage holden nedoret ofte newillet mer dat ze ſik mid worden reyne maken vor den luden weret dat ze hir icht wedder ſcriuen oder ſecgen wolden, zo bidde wy al vnze heren vnde vrŭnt dat ze mogelke dage mid en van vnzer wegene nemen de wille [4]) vor velegen

---

[1]) Hier fehlt *eedes*. [2]) Hier fehlt *rechte*. [3]) *vnde* muss ausfallen. [4]) Hier fehlt *we*.

vnde vor wiſnen vnde willet en vppe dem dage bewyſen wo wy tů rechte ſcolet vppe eren menedigen hergenzes halze dat id war is dat wy ſcriuet vnde ſecget vnde wot ze vppe vns ſcriuet vnde dichtet dat ze dat leget vnde ſind zo ſnode blode ſulfwaffe menedyge vor hiede ſchelke dat ze dar nicht mer tŏ doen newillet vnde biddet alle bederůe lude dat ze ze berichten oft ze kŏnnen dat ſe vns noch doen des ze vns van ere vnde rechtes wegene plichtich ſin ofte komen vns in alzo ſe vns gewillekort hebet wente ſe vns lange noch menedich wurden ſind were ok dat wy iuwer berichtinge nicht geneten nekunden ſo moſte wy noch forder vnde ſwarer clagen wen wy noch gedån hebbet: Ok clage ik Johan de Clůuere de Eldere ouer dėn ſulfwaffen vor hieden ſcalk vnde vor redere de ſich het Dyderik van Mandeſlo dat he my ſcreuen heft in ſinen breůe he wille dage mid my holden vppe ener ſtede de vns beyden gelegen ſy vnde wille de vor velegen vnde vor wiſnen mid heren Ridderen vnde knechten mid dortigen ofte mid verdygen vnde welk vnzer dem de andere de vndat bewyſen kone de vnzer en dem andern ouer ſcrift dat me den dar henge vnde dat de andere tů hus ryde alze en bederue man des is he alzo ſnode eyn blode ſulfwaffen vor hiet ſcalk dat he des nicht beneden en dar dat he de dage mid my holden wille alze he van eme ſcreuen heft wente he dat wol wet dat ik em ſine vndåt vnde ſine ſcallicheyt wol bewyſen mach mid lande vnde mid luden vnde allend dat he vppe myne ere ſecht vnde ſcrift dat id droch vnde logentale ſind de he dichtet vnde heft der ere tů male vor gheten vnde ne gift dar nicht vmme wes ik eme ouer ſcriuen mach mer ik mod ene hengen inden galgen vnde inden kaik vnde mod ene ſlepen alze enen def alze ene Tydeke hoken vore daen heft vmme ſiner vndaet willen vnde clage vorſten heren vnde allen guden luden ouer den ſcalk ſcanden vyende vnde ſine ſelſcop dat ze menedich werdet den eed den ze dem keyſere ſworen hebbet went ze mid dem ſcalke gaet vnde ſtaet dar he jegenwardich is mankt heren vnde guden luden vnde ene alzo nicht en ſcheldet alze en tů bort vnde werdet menedich vmme ſinen willen vnde bidde alle heren vnde gude lude oft ze wor komen dar de ſchelke ſin dat ze de hengen vnde doen en ere recht de důs witliken menedich werdet dat voget ſich jewelken guden manne wol tů donde wy deſſes breues ene vtſcrift wille de neme ze vnde late deſſen boden vor an gaen ſcreuen vnder vnzen Ingezeghelen.

99. Der Rath der Stadt Braunschweig stellt einen Revers aus, dass er und Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg ihre Streitigkeiten beigelegt haben. Der Herzog will den Rath und die Bürger bei Gnaden, bei Recht und bei ihrer Gewohnheit lassen, ihnen behülflich sein, um ihre Viehtrieft mit Gräben zu versehen und zu befestigen und ihnen zu dieser Arbeit seine Landleute leihen. Künftige Irrungen zwischen der Stadt und dem Herzoge sollen ein von diesem dazu gewählter Rathsherr der Stadt und ein von ihr unter seinen Mannen Gewählter, welcher dem herzoglichen Rathe sich eidlich verpflichtet hat, schichten *). — 1384, den 7. Juli. K. O.

*) Zu Streitigkeiten mochte unter anderen auch die Vogtei auf der Altstadt Veranlassung geben; denn sie war von dem Herzoge Otto und seinen Brüdern im Jahre 1325 dem Rathe der Altstadt für hundert Mark verpfändet, dem Rathe auch am 14. Februar 1371 von dem Herzoge Magnus wieder pfandweise verschrieben worden (cfr. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Band I, pag. 33 und 34 No. XXVI, pag. 57 No. XLIX), obgleich die Bürger der Altstadt sie schon vor etwa anderthalbhundert Jahren von dem damaligen Herzoge zum Geschenk erhalten hatten, wie folgende Urkunde zeigt:

Herzog Otto von Braunschweig schenkt den Bürgern der Altstadt zu Braunschweig auf ihre Bitte und wegen der von ihnen seinem Grossvater, seinen Oheimen und ihm selbst erwiesenen Treue die Vogtei auf der Altstadt daselbst mit allem Recht und Nutzen. Zum Ersatze dafür sollen sie ihm 30 Pfund Pfennige jährlich entrichten **). — 1227. K. C. 16.

**) Bürgermeister und Rath der Alt- und Neustadt zu Braunschweig liessen im Jahre 1564 durch ihren Syndicus diese Urkunde dem Reichskammergerichte vorlegen. Um dieselbe Zeit ist diejenige Abschrift von ihr genommen, nach welcher obiger Abdruck besorgt ist. Wie die Urkunde in den Origines Guelficae Tom. IV. pag. 105 und 106 No. XI, mit welcher sie die Zeugen Bode de Soltwedele, Hinricus de Heimborch und Burchardus de Luchow gemein hat, wird sie im Januar des genannten Jahres 1227 ausgestellt worden sein. Die Urkunde vom 5. August 1227 in Riedels Codex diplom. Brandenb. Hauptheil II. Band I. No. XVIII pag. 12 und 13 und die Urkunde vom 28. August 1229 daselbst Hauptheil I. Band V. No. XXVII pag. 33 und 34 nennt Thegenardus

We de Rad der Stad to Brunſwig. Bekennet openbare in duſſem breue, dat we vns mit dem Hocheboren dorchluchtigen furſten vnſem leuen gnedigen Juncheren Hertogen frede̊ hertogen to Brunſwig vnde to Lunebr̊ fruntliken vnde wol gerichtet hebben aller ſculde vnde twydracht dar he vns vmme to ſprak de twiſſchen om vnde vns geweſt is wante an duſſen dach vnde he ſcal vnde wille vns vnde de vnſe by gnaden by rechte vnde by vnſer wonheit laten, Were ouk dat we vnſe veedrift be grauen vnde be veſtenen welden. dar ſchal vnſe ergenante Juncher vnde wille vns behulplik to weſen vnde vns dar to vorderen vnde behouede we ſiner lantlude dar to de ſcholde he vns dar to lenen, Were ouk dat na duſſer tid ienich ſchelinge velle twiſſchen om vnde vns des god nicht en wille So ſcolde he enen keyſen vte deme Rade vnde we ſcolden enen keyſen vte ſynen mannen de ſynen Rad ge ſworen hedde, de twene ſcolden vns der ſchelinge ſcheyden bynnen den negeſten verteynachten wan on dat vor kundiget worde In fruntſchop eder in rechte, des en ſcholde we on nicht enthoren, konden ſek de twene dar nicht ouer vor dragen So ſcholden de twene enen ouerman kȩſen, mid weme de to velle dar ſcolde yd by blyuen, vnde wat malkem to ge ſcheyden worde, dar ſcolde eyn des anderen willen vmme maken bynnen den neyſten veer weken Ouk en ſcullen mit duſſem breue de anderen breue de de herſchop to Brunſwig vnde vnſe ergenante Jůncher vns gegeuen hebbet nicht ge krenket weſen To Orkunde duſſer dink dat de ſtede vnde vnvorwandelt blyuen hebbe we vnſe Ingeſegel mit guden willen gehenget laten to duſſem breue, De ge geuen is Na der goddes gebord duſent Jar drey hůndirt Jar in deme veer vnde achtentigeſten Jare in ſante kylianus auende.

100. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Landgraf Hermann von Hessen errichten auf den Fall, dass sie oder einer von ihnen mit dem Herzoge Otto von Braunschweig in Feindschaft oder Zwietracht gerathen, ein beständiges Bündniss, um sich einander mit Land und Leuten getreu behülflich zu sein. Sie

---

In nomine ſanctæ et indiuiduæ trinitatis, Otto dei gratia Dux de Bruneſchwig vniuerſis Chriſti fidelibus tam præſentibus quam futuris preſentem paginam inſpicientibus ſalutem,. Justum est et pium et nostram decet honeſtatem, vt non ſolum fidelibus nostris, uerum etiam omnibus iuste et rationabiliter petentibus aſsenſum facilem prebeamus et eis deſiderata concedamus, vnde ſcire tam preſentes quam futuros uolumus Christi fideles, quod dilecti burgenſes noſtri de antiqua ciuitate nostra Bruneſchwig a nobis petebant, ut eis aduocatiam in prædicta ciuitate cum omni iure et utilitate plenarie et libere donoremus [1]), quia uero ipſos in omni ſeruitio aui nostri nec non patruorum nostrorum fideles ſenſimus, et adhuc ſentimus, ipſorum admiſimus petitionem et aduocatiam, predictam, cum omni iure et utilitate ipſis liberaliter et beneuole donauimus. In restaurum uero huius donationis predicti burgenſes nostri, nobis triginta talenta denariorum Brunſwicenſis moneta [2]) quolibet anno donabunt,. Vt igitur hæc donatio rata, ſtabiliſque conſeruetur, et ne per nos aut ſucceſsores nostros infringatur præſentes [3]) ſcripti firmamento et impreſsione nostri ſigilli [4]) fecimus communiri omnem malignandi, Aditum precludentes Testes [5]) Marchio Johannes de Brandenborch comes Henricus de Luchowe, Jachere [6]) aduocatus de Saltwedele, Conradus de Bodenſele [7]), Albertus aduocatus de Spandowe, Henricus de Wadenbachen, Johannes aura, Bodo et Wernerus de Soltwedele, Henricus et Hinricus de Heimborch, Ceſarius de Haluerſtat, Borchardus aduocatus de Luchowe, Henricus de Hamelenburgenſes [8]), Conradus aduocatus Temmo, Henricus et Johannes filij Wendelmari, Conradus filius vnburgis, Henricus Holtnicker et fratres ſui, Ludolphus de cimiterio, Joannes et Henricus filij Tymmonis, Ludolphus filius Sophiæ, Bernhardus et Daniel de patenhuse [9]) et alij quam plures. Actum Anno dominice incarnationis milleſimo CC̊ XXVII̊ Indictione XII [10]).

Præſens exemplum recognitum est per me Joannem Alshuſen publicum apoſtolica auctoritate notarium et concordat cum ſuo uero originali ſigillato. quod hoc meo Chirographo publice attestor.

---

aduocatus de Saltwedele. Sein Vorgänger im Amte war Gerardus oder Gerhardus, wie drei Urkunden aus den Jahren 1225 und 1226 zeigen (cfr. Riedels Codex Haupttheil I. Band VI. pag. 399—401). Schon am 4. April 1225 war, wie die Urkunde in Riedels Codex Haupttheil I. Band VIII. No. LII pag. 140 zeigt, Albertus aduocatus de Spandow. In einer Urkunde des Jahres 1224, zu finden in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 85 bis 87, erscheint Burchardus Aduocatus de Luchow mit dem Comes Hinricus de Luchow, letzterer auch in einer Urkunde des Jahres 1225 (ebendaselbst pag. 87 bis 89). Conradus de Baldensele ist Zeuge in Urkunden der Jahre 1233 und 1236 cfr. Origin. Guelf. Tom. IV. pag. 136 und 137 No. XLIII, pag. 169 bis 171 No. LXX.

[1]) *donaremus.* [2]) *monetæ.* [3]) *præſentis.* [4]) Hier fehlt *eam.* [5]) Hier fehlt *ſunt.* [6]) Der Abschreiber hat das *J* in dem Namen *Jachere* mit unsicherer Hand geschrieben. Wahrscheinlich stand statt dieses gewiss entstellten ungewöhnlichen Namens in der Original-Urkunde *Techen̄* als Abkürzung für *Techenardus.* [7]) *Boldenſele.* [8]) *Hamelen, burgenſes.* [9]) *pattenhusen.* [10]) *XV.*

geloben, nur gemeinsam Sühne oder Frieden zu schliessen, Gewinn im Kriege nach Anzahl gewaffneter Leute zu theilen, eroberte Schlösser des Herzogs Otto gemeinsam zu behalten oder zu brechen und gegen jeden, der ihm zu Hülfe kommt oder sich in die Fehde mengt, wie gegen ihn selbst, verbunden zu sein und zu verfahren. — 1384, den 23. August. K. O.

Wir Albracht. von Gots gnadin. Herczouge zů Saſzen vnd zů Lůneburg. vnd Wir Herman von den ſelben Gnadin Lantgraue zů Heſſen Bekennen uffinlichin indiſſem brybe. daz wir vns miteynandir. Eweklichen zů ſamende virbunden vnd virſtricket haben. virſtricken vnd virbinden veſtlichen mit eynandir In diſſem brybe in alle der maſze als hirnachgeſchrebin ſtet. Weris daz der hochgeborn Otte Herczoůge zů Brůnſwig vnſer eyns fiend worde adir vnſer ſemptliche fiend worde. adir mit vns ſemptlich adir beſundirn zů czweỳtracht queme. adir wir ſemptlich adir vnſer eynir ſine fiende wordin. adir ſemptlich adir vnſer eynir mit eme zů czweỳtracht quemen, So ſal vnſer eynir dem andirn truwelich vnd veſtlich behulffin ſin mit landen vnd mit luden uff ſine eygene koſte gewin vnd ſchaden vnd zů ſtund fiend werdin. des egnantin Ottin herczougen zů Brůnſwig wan he gemanet worde. von dem andirn. vnd ſal vnſer keyner an den andirn. ſich Sůnen berichtin fredin Gůtlichſten. adir keynerley andir tedinge nemen adir tun. vnd ſoln dijt tůn als dicke. als vnſer eyme. adir vns ſemptlichen des not were adir iſt. Vnd weris daz wir zů kryge quemen mit dem egnantin herczogin Ottin vnd zů hauff In eyn felt quemen adir vnſer Amptlude von vnſer wegen vnd vns god holffe daz wir gewonnen. Den gewin ſal man teilin nach anczal der gewapinter lude. Hulffe vns abir god. daz wir adir vnſer Amptlude mit den vnſern eyn Slos adir me dem egnantin herczogen Ottin abegewonnen. dỳ ſolden wir ſemptlich behalden. adir nedir brechin wỳ wir des vndir eynandir zů rade wordin. Ouch wilchir vnſer eyn dem andirn adir dỳ Amptlude folgeten In ſin land der ſal dem andirn Spiſe vnd fudir gebin zů vor, So (ſtet) vnſir iglichir ſin gewin vnd vorluſt in alle der maſze als vorgeſchrebin ſtet. Ouch. weris daz ſich ymand he ſij wer he ſij adir wilchir Condicien he ſij der ſich In dỳ fehede adir In dỳ czweỳ dracht des egnanten Herczogen Otten mengete adir In ſine hulfe queme. daz ſolden wir halden mit dem adir mit den. glichirwijs als mit dem egnanten den krỳg uz. Vnd weris daz wir vns ſůnetin. vnd ymand ſich vſz der Sůne ſpreche. adir bliben wolde. mit vnſer eyme adir mit vns beydin. adir vnſer eynis adir vnſer beidir fiend worde als von des kryges wegen. mit dem adir mit den ſoln vnd woln wir daz glichirwijs halden. als mit Herczogin Ottin egnant. Alle diſſe vorgeſchrebin vorbuntniſſe. vorſtrigkinge inallen ern půngtin vnd artikiln ſemptlich vnd beſundirn globin wir Albracht vnd wir Herman egnant miteynandir inguden truwen vnſer eyn dem andirn ſtede vnd feſte zůhaldin inalle der maſze als vorgeſchrebin ſtet. Dijs ztů Orkunde han wir Albracht. vnd wir Herman egnant vnſer Ingeſigille an diſſen bryff laſzen hengken. Der Gegebin iſt nach Criſti geburd. Drỳczehin hůndert Jar. darnach Indem vier vnd achczigſtem Jare uff Sent Bartholomei abint des heilgen apoſtiln.

101. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Landgraf Hermann von Hessen geloben sich gegenseitig Hülfe gegen den Herzog Wilhelm von Berg, falls derselbe mit dem Herzoge Otto von Braunschweig einen von ihnen in seinem Lande angreift. Keiner von ihnen verpflichtet sich jedoch, dem anderen zu einem Feldzuge in das Land des Herzogs Wilhelm zu folgen. — 1384, den 23. August. K. O.

Wir Albracht von gotsgnaden Hirtzoůge ztů Saſzen vnd ztů Lůneborg vnd wir Herman von denſelbin gnadin lantgraue ztu heſſen. Bekennen uffintlich in diſzem briefe. Alſo. als wir vns. miteinander verbůnden vnd verſtrigket haben uff den hochgeborn Otten hirtzougin ztů Brunſwig Weris daz der hochgeborn wilhelm hirtzoůge von dem Berge vnſir lieber Ôme in ſin hulfe queme. vnd vnſir beider adir vnſir eyns fient wůrde. ſo ſal vnſir eyn dem andern nicht helfin ztů tzihende in des egnantin hirtzoůgin wilhelms von dem berge land. Sundern. weris daz her ſyne.. Amptlude. adir.. dienere mit dem Egnantin hirtzoůgin Otten. adir mit ſynen.. Amptluden adir.. dienern tzogin in vnſir beider land. adir vnſir eyns. daz ſal vnſir ein dem andern helfin werin mit landen vnd mit luden. vnſir igclichir uff ſynen eigen gewyn vnd ſchaden. vnd weris. daz wir obir den frummen nemen. daz ſal man teilen nach antzal der gewapinter lůde.. Dijs ztů

orkůnde. haben wir Albracht vnd wir herman egnant vnſir Ingeſigele an diſzen brieff laſzen hengken. Der gegebin iſt. nach Criſtj gebůrten drůtzenhůndirt. darnach in dem vier vnd achtzigſtem Jare. uff ſente Bartholomeus Abind des heilgen Apoſteln.

102. Herzog Otto von Braunschweig erinnert den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg an sein Gelöbniss vom 25. October 1377, sich mit seinen Landen und Leuten nicht zu befassen, sich dieselben nicht anzueignen noch sie gegen ihn zu vertheidigen, und verlangt, weil derselbe dieses Gelöbniss gebrochen und die Seinen sich angeeignet hat, sofort Genugthuung. Wird diese ihm nicht sofort ertheilt, so will er öffentlich über Treubruch klagen. K. O.

Wetet Hertoge Albrecht van Saſſen vñ van Lůneborch. alze iuk vñ mengem bederuen manne wol witlik ys. dat gy vns eynen breef ghegeuen hadden. dar ynne gy vns entruwen ghelouet hadden. dat gy vnſe lant. lude. noch de vnſe nicht innemen en wolden noch enſcolden. noch teghen vns nichtes verdeghedingen. binnen dem breue. vñ truwen ghelouede. hebbe gy de vnſe ynghenomen. alze gy vns entruwen ghelouet. vñ verbreuet hadden. dat des nicht weſen enſcolde. dar vmme neme we gerne van iuk van ſtunt an. dat gy vns dar vmme deden ane lenger vortoch. des gy vns dar vmme. van breue. van truwen ghelouede. van ere. vñ van rechtes weghen plichtich ſin. enſchege vns duſſes nicht van ſtunt an alze vorgheſcreuen ys. ſcolde we denne ſcriuen. ſegen. vñ clagen vorſten. Greuen. heren. Riddern knechten. Steden. vñ allen guden luden. dat gy vns iuwen bref. vñ truwe ghelouede. nicht gheholden hedden. alze eyn bederue here. dat dede we vngerne vñ en mochten des doch nicht ghelaten. wenne gy iůk an iuwen breuen. vnde truwen ghelouede. wes vorgeten hadden. dar vmme ſcriue gy iuk nv. eyne wenighe hulperede in iuwen breuen. wen hedde we ghewiſt vor tiden. dat gy gheweſt weren alze gy ſint. ſo wolde we vns vor iuk bet ghehot hebben. eyn antworde van ſtunt dar we vns na richten moghen. Datum. noſtro ſub Secreto.

Otto dux
in Brunſwig.

103. Der edele Herr Heinrich von Homburg verschreibt seiner Gemahlinn, der Gräfinn Schonette von Nassau, folgende Gülten und Güter zur Leibzucht, nämlich zehn Mark bei dem Rathe zu Wallensen, funfzehn Mark im Zolle zu Hemmendorf, zehn Mark von dem Zinse zu Lüthorst, sechs Mark im Dorfe und Meierhofe zu Bruchhof (bei Greene), ebensoviel in dem Hofe zu „Wegeberg“ und drei Mark in dem Hofe zu „Seddingen“, also im Ganzen funfzig Mark löthigen Silbers jährlicher Gülte, ferner die Schlösser Greene (an der Leine) und Lüthorst nebst Dörfern, Gerichten und allem Zubehör und mit einer Gülte von 150 Mark löthigen Silbers, ausserdem den Zoll zu Eschershausen (an der Lenne) den Hof zu „Craperade“, den Zehnten zu „Buddestorff“ und das Dorf Holtensen (oder Holzen) unter Homburg (bei Wickensen). Er lässt die Amtleute, Thurmhüter, Pförtner und Wächter auf beiden Schlössern dem Ritter Hugo von dem Werder und dem Albrecht von Hupede den Diensteid leisten, liefert die Schlösser an diese aus und nimmt ihnen das eidliche Gelöbniss ab, dieselben mit allem Zubehör und Nutzung seiner Gemahlinn, falls er vor ihr stirbt, auszuliefern. Sterben sie vorher, so mag sie oder der Erzbischof Adolf von Mainz oder Graf Ruprecht von Nassau zwei unter den Mannen der Herrschaft Homburg auswählen, die zu demselben Zwecke beide Schlösser innehaben sollen. Er bestimmt, dass die zur Grafschaft Hohenbüchen gehörenden Güter seines Bruders Gebhard, sobald sie erledigt werden, mit den Schlössern einen Theil der Leibzucht bilden sollen. — 1384, den 3. September.

Der edele Herr Gebhard von Homburg, Domherr zu Hildesheim, und sein Vetter, edeler Herr Bodo von Homburg, geben zu obiger Leibzuchtsverschreibung ihre Zustimmung. — 1384, den 4. September. K. O.

Wir Heinrich eyn Edel herre zu homburg Bekennen fur vns alle vnſer erben, vnd nachkomen, vnd tun kunt offinlichen mit dieſem brieffe, allen den die yn ſehent horent oder leſen, daz wir die Edeln Schonetten von Naſſauwe vnſer elichen huffrauwen bewydemet haben vnd ir zu rechtem wydeme, vnd zu rech-

ter lipczucht verſchriben vnd bewiſet haben zweyhundert lodige marg ſilbers Jerlicher gulte ir lebetage zu haben vnd yn zu nemen mit ſolichem vnderſcheide, daz der obgenanten Schonetten zu ſtunt ane ierlichen gefallen ſollen vnd gereichet werden in ire kammern vnd zu irer noitdorfft funffczig marg lodiges ſilbers, Zum erſten zehen marg gelts by deme Rade zu Walhuſen, vff deme zolle zu hemmendorp funffczehen marg gelts Item zehen marg gelts von deme zinſe von Lutharſſen, Item von deme dorffe zu Bruchofen, vnd von deme Meigerhofe ſechs marg gelts, Item von deme hofe zu deme wegeberge ſechs marg gelts, Item von deme hofe zu Seddingen dry marg gelts, Darczu haben wir ſie bewydemet vnd ir zu rechter lipczucht verſchriben vnſer Sloſz Grene, vnd auch vnſer Sloſz Lutharſſen mit allen dorffern, gerichten, welden, fyſcherien waſzern vnd weyden erſucht vnd vnerſucht, nůtzen, zugehorungen, renten vnd gefellen, fur anderhalbhundert marg lodiges ſilbers, vnd haben ir darczu bewiſet vnſern zollen zu Eſſchirſhuſen, vnd den hoff zu Craperade, vnſern zehinden zu Buddeſtorff, vnd vnſer dorff zu holczhuſen vnder homburg gelegen vnd haben daruff itzunt dieſelben vnſer Sloſze grene vnd Lutharſſen ingegeben vnd beuolen hern Hůgen von dem Werder Ritter, vnd Albrechten von Hubde alſo daz ſie dieſelben Sloſze grene vnd Lutharſſen ynnehaben ſollen vnd ſollen yn Amptlude thornhuder, porthener, vnd wechter die itzunt da ſin, oder in ziten dar geſeczet werden zu den heligen ſweren mit den Sloſzen grene vnd Lutharſſen zu gewarten in ſolicher maſze weres ſache daz wir Heinrich herre zu homburg obgenant von todes wegen abegingen, ee, die vorgenante Schonette vnſer eliche huſſrauwe, So ſolden die vorgeſchriben Hůg von deme Werder vnd Albrecht van hubde die Sloſze, grene vnd Lutharſſen, der obgenanten Schonetten mit allen rechten, zugehorungen nutzen vnd gefellen inantwurten vnd ingeben als ſie daz zu den heligen globet vnd geſworen haben, die Sloſze ſie dann vnd auch die obgenanten zolle dorffere, vnd hofe, ynnehaben vnd beſiczen ſal, vnd der genieſzen vnd gebruchen ire lebetage fur anderhalbhundert marg lodiges ſilbers ierlicher gulte. zu den obgenanten funffczig marken, die yr da vor verſchriben vnd bewiſet ſin, Were auch ſache daz die vorgenanten Hůg, oder Albrecht beyde oder eyner abegingen von todes wegen, ee, der vorgenanten Schonetten die Sloſze grene, vnd lutharſſen ingeben weren, So mag die obgenante Schonette, oder der Erwirdiger in gotte vater vnd herre her Adolff Erczbiſchoff zu Mentze, oder der edel her Ruprecht grafe zu Naſſauwe von irer wegen eynen oder zwene ander an der abegangen ſtat keſen vnd benennen, die der herſchafft vom homburg man ſin, die wir darczu halden ſollen vnd der mechtig ſin daz zu tune, den ſollen wir dann auch die Sloſze grene vnd lutharſſen ingeben vnd beuelen, die auch globen vnd ſweren vnd ire offen verſigelten brieffe daruber geben ſollen, der obgenanten Schonetten damidde zugewarten ob ez darczu komet in aller der maſze als vorgeſchriben ſtet, vnd ſal damidde dieſer brieff nit gekrencket noch vberfaren werden, Auch wann ſoliche guder, die vnſer bruder her Gefehard hat die zu der graeſchaft zur hohenbuken gehorent ledig werdent die ſollen dann auch der obgenanten Schonetten mit den egenanten Sloſzen gefallen vnd volgen ane geuerde Des zu vrkunde ſo haben wir fur vns vnſer erben vnd nachkomen vnſer Ingeſigel an dieſen brieff gehangen, Vnd wir Hůg von dem Werder ritter vnd Albrecht von hubde vorgenant Bekennen offinlichen an dieſem brieffe daz wir die obgenanten ſtucke vnd artikele alſo zu halden liplichen zu den heligen geſworen haben, vnd globen by guten truwen zu tun, vnd auch ſtete vnd veſte zu halden, ob ez darczu komet in aller der maſze als vor von vns geſchriben ſtet Vnd des zu vrkunde ſo haben wir vnſer beider Ingeſigel zu des obgenanten vnſers herren von homburg Ingeſigel an dieſen brieff gehangen, Datum Eltuil Sabbato poſt diem ſancti Egidij Anno domini Milleſimo Trecenteſimo octuageſimo quarto.

K. 0.

Wir Gefehard herre zu homburg dumherre zu Hildenſheim vnd Bote von homburg ſin vetter. Bekennen offinlich an dieſem briefe. Als der Edel vnſer Lieber Bruder vnd vetter, her Heinrich herre zu homburg die Edeln Schonetten von Naſſauwe ſine eliche huſſrauwen bewydemet, vnd zu rechter lipczucht verſchriben vnd bewiſet hat czweyhundert marg lodiges ſilbers, vff den ſloſzen, grene, vnd lutharſſen, vnd andern zollen, dorffern, gerichten vnd hofen, als der brieff ſaget der von worte zu worte hernach geſchriben ſtet.

Hier ist obige Urkunde des edelen Hern Heinrich von Homburg inserirt.

Des reden vnd ſprechin wir mit dieſem brieffe, daz die obgenante wydeme vnd lipczucht mit vnſerme wiſzen willen vnd verhencgniſſe geſchen iſt vnd globen auch fur vns vnd vnſer erben dieſelben libczucht vnd wydeme ſtete vnd veſte zu halden vnd nicht darwidder zu tune geiſtlich oder werntlich daz der obgenanten Schonetten an der obgeſchriben lipczucht vnd wydeme zuſchaden oder zu hinderniſſe komen mochte ane alle geuerde, des zu Vrkunde hait vnſer iclicher ſin eygen Ingeſigel an dieſen brieff gehangen datum Eltuil Dominica proxima poſt diem ſancti Egidij Anno domini Milleſimo Trecenteſimo octuageſimo quarto.

104. Herzog Otto von Braunschweig ertheilt seine Bewilligung zu der Erbverbrüderung, welche Hildebrand von Uslar und dessen Sohn Diedrich hinsichtlich ihres achten Theils des alten Schlosses Gleichen und Hermann von Uslar, Sohn des verstorbenen Ernst, hinsichtlich seiner Hälfte des Schlosses mit einander errichtet haben, und belehnt sie zur gesammten Hand. — 1384, den 8. September. K. O.

We Otte van der ghenade Godes Hertoghe to Brunſwich Icteſwanne hertoghen Ernſtes Sone Zeligher Bekennen openbar in duſſem breue vñ don witlek alle den De on ſeen. horen. eder leſen. Dat vnſe leuen ghetruwen. Hildebrant van ůſler vñ Dyderik ſin Sone. vnde herman uan vſler Icteſwanne Erneſtes ſone. Sek vndereynander vor eynet vñ vor brodert hebben. mit vnſer witſchap vnde vulbord. hildebrant vñ Dyderik vorbenompt mit deme achteden deile des olden huſes to den lychen. vnde herman ergenant mit deme halften deile des vorgenanten huſes. vnde mit alle deme dat dar to horet, vñ mit alle deme dat ſe van vns to lene hebbet. vñ hebbet ſe enttzementliken, to eyneme enttzamenden Eruen lene dar mede beleghen vñ belenet in duſſem breue. Were ok dat orer welk af ghinge van dodes weghen vñ neyne liues Eruen en lete So ſcholden de anderen de gud vñ de leen beholden. vñ vort ore liues Eruen dar mede be Eruen. vñ we vñ vnſe eruen vñ nakomelinge Schullen ſe dar mede belenen wanne ſe dat van vns eſſchen. ane hinder vñ wederſprake. vñ hebbet on des to eyner guden ſicherheyt vñ bewiſinge. vnſe grote Inghezegel veſtliken laten ghehangen an duſſen bref. De ghegeuen is nach Godes bord vnſes heren Duſent drehundert iar Dar na In deme veir vñ Achtentegeſten iare. An vnſer leuen vruwen daghe der leteren.

105. Ritter Gebhard von Salder liefert dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg für hundert löthige Mark die Vogtei Lauenrode wieder aus. — 1384, den 11. September. K. O.

Ik her Gheuerd van Saldere Ridder bekenne opembare in diſſeme breue, Dat my myn leue ghenedighe here. hertoghe Albrecht van Saſſen vnde van Luneborch bered hefft hunderd lodighe mark Brunſwikeſcher witte vnde wichte, vnde vor de ſuluen hunderd lodighe mark wiſe Ik den vorbenomden mynen heren wedder an de voghedye to Lowenrode vnde late one der ſuluen hunderd mark ledich vnde lôs. Diſſes to merer betugincghe hebbe Ik myn Inghefeghel witliken vnde mit gudem willen ghehencghet laten an diſſen breff De gheuen is na Godefbord Drytteynhunderd In deme viervndeachtentigheſten Jare Des Sondaghes na vſer vrowen daghe der lateren.

106. Graf Hermann von Everstein belehnt mit Gütern zu Mengershausen, „Bremenrode“ und „Nienrode“ und mit dem Kirchlehn zu Jühnde den Ritter Hans von Berlepsch und verspricht, falls derselbe keine Leibeserben hinterlässt, dessen Neffen, die Söhne des Hans von dem Hagen, damit zu belehnen. — 1384, den 16. September.

Diedrich von Gerwordeshusen, Hermann von Attzinhusen, Hans von Tastungen und Brun Spanseil schicken dem Grafen Hermann von Eberstein eine Abschrift obiger Urkunde und bitten ihn, mit den darin genannten Gütern den Hans von dem Hagen und dessen Söhne zu belehnen. — 1392, den 27. Juli. K. O.

We herman greue to euerſtein Bekennet opinbar in duſſem briue dat we hebbet Belenet hern hanſe vonberleibiſſin met alſo danem gude dat hie von rechtes wegin von vns heft alſo dre houe to Mengerſhuſen vnde ſes houe to bremenrode vnde to nygenrode vnde dar ſulues twe meyerhoue vnde twei kothoue vnd dat kerclehen to Jůne were dat duſſe ergenante her hans af ginge van dodes wegin ane liues eruen

dat got vriſte So ſchulle we dor bede willen hern hanſes met deme gude Belenen ſiner ſuſtir kinder alſo hanſes kinder von deme hagin eſ et dat ſie et to rechten tiden von vns eſchit. vnde ſie ſchult vnſe be lende man dar af weſin vnde hebbit des to kuntſchap vnſe Ingeſ̃ ge hangen laten an duſſen briff Die geſcreuen is na godes bord Duſent drehundirt in deme ver vnde achtigeſten iare an Sunte lampertes auende Vnde we tile vongerwordeſ huſen Herman vonattzinhuſen hans vontaſtungen vnd Brun Spanſeil wir bekennen daz wie geſien vnde gehort haben den briff dij geſcreben ſtet als duſſe vs ſcrift vſz wiſit. die hie vorgeſcreben ſtet, beſegelt met uwerme Ingeſ̃ gnedige Juncher grebe herman vonebirſtein vnde ſprechin daz uf vnſin eid vnde bidden uch dinſtlichen daz ir hanſe von deme hain vnde ſinen ſonen willen be wiſet vnde beliget ſie in uwerme briue wenne ſij von vele vede wegen. czů duſſir czit nicht wol czů uch kommen enkunnen des ir vns vor war glouben mogit vnde tud hie czů daz beſte daz wolle wie gerne vor dinen vnde gebin uch des czů orkunde duſſen brif beſegelt met vnſin Ingeſ̃ gedrucht uff duſſin briff Datum anno domini M CCC̊ LXXXXII in vigilia panthaleonis martiris.

107. Kuno von Quitzow und Hermann Wenkstern bescheinigen, dass ihnen für den Schaden und für den Friedensbruch, den gegen sie und gegen ihre Bürger zu Lenzen die Vögte und Knechte des Herzogs von Lüneburg begangen haben, durch Eberhard von Marenholtz, Friedrich von Wustrow und Heinrich Borstal Ersatz geleistet worden ist. — 1384, den 5. November. K. O.

We Cone van quitſow vnde Hermen wenkeſtern. Bekennen openbare in deſme breue. dat euert van marnholte. frederik van wuſterow. vnde Heyne borſtal. vns den ſcaden vnde den vredebrake. de vns vnde vnſen borgheren van leenzen. van vnſes heren vogheden van luneborch. van ſynen knechten ghe ſchen is. wol ghebeteret hebben myt redeme ghelde. vnde vnſen willen dar vmme ghe maket hebben. Dat vns vnde vnſen borgheren den de ſcade ſchen is. wol ghenoghet. Hir vmme ſegghe wy vñ laten de vorbenomden Euerde van marnholte. Frederike van wuſterow vnde heynen borſtale vnde al de ihene de den ſuluen vredebrake vnde ſcaden dan hebben des ſuluen vredebrakes vñ alles ſcaden ghenſlik quyt leddich vnde los. Alſo dat wy. vñ de vorbenomden vnſe borghere noch nemet van vnſer weghene edder van erer weghene. dar nicht mer vp ſaken noch ſe nene wys dar mer vmme manen ne ſcolen noch ne willen. vnde hebben des to ener grotteren bekantniſſe vnſe Inghezeghele witliken laten henghen an deſſen bref de ſcreuen vnde gheuen is na godes bord drutteynhundert Jar. Dar na in deme vere vnde achtentigheſten iare des negheſten ſ̃onauendes. vor ſunte mertens daghe des Hilghen biſchopes.

108. Ritter Aschwin von Steinberg leistet mit neun Anderen bei dem Bischofe Gerhard von Hildesheim für den Ritter Ordenberg Bock und für Gerhard von Hardenberg Bürgschaft wegen des Vertrages, welchen diese mit ihm über die Schlösser Dassel und Hunnesrück errichtet haben. — 1384, den 12. November. XII.

Ek her Aſchwin vamme ſteynberge bekenne openbar mit deſſeme breue beſeghelt myt mynem Inḡ dat ek hebbe ghelouet vnde loue in truwen ſulff teghede borghe der vnſir iowelk louet in ſynem ſunderliken breue vor hern Ordenberge bocke vor gherde van hardenberge vñ oren eruen mynem heren biſſchuppe Gherde van hildenſem ſynen nakomelingen vnde deme Capitele wen neen biſchop en were dat ſe on holden ſchullet alle ſtucke. vñ artikele de ſe on vor breuet hebbet vppe de Slote daſle vñ hundeſrugge were dat on in alle den ſtucken eder orer yenighem ienich brake ſchůde vñ ek dar vmme ghemand worde ſo ſcholde ek vnde wolde bynnen verteynnachten neyſt der maninge komen in de olden ſtad to hildenſem vnde holden dar eyn recht Inlegher dar nene nacht buten to benachtende de broke en were on erſt degher vñ al wedder dan eder ek en dede dat mit oreme willen Anno domini M̊. CCC̊. LXXX quarto ſabbato poſt Martini confeſſoris.

109. Auszug aus dem im Jahre 1385 angelegten und bis zum Jahre 1397 fortgeführten Lehnsregister des Bischofes Otto von Minden nebst Auszügen aus den Lehnsregistern früherer Bischöfe daselbst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts *).

*) Der (im Jahre 1861 verstorbene) Bibliothekar Mooyer in Minden hat die früher im königlichen Archive zu Minden, jetzt

Bona homagij que proprie manghud dicitur.

14. Dyderik belderſen. den tegheden to polde twe houe to vechgendorpe. — — — den haluen tegheden to Mundere. ene halue houe darſulues twe ſolt pannen to Mundere. — — — 26. Gerd van Winninchgehuſen den tegeden to groten hyddekeſtorpe. vnde ene koten dar ſulues. Ene halue houe vnde ene mark geldes to Euerlo. vnde mark geldes to golterne. Ene koſtede to groten riclinghe. dre wiſch vp der merſch to Ember vor honouere. den hof to hoyerſen. dat gut to dem vornhaghen vnde dat halue gůd to hauechorſt. 27. Johan van wede dre hŏue to velſte. ene houe to kerchwegedern. den tegheden tom Roleueſhaghen. 28. Hinrik wůlf enen hof vnde vif hŭue to northům. dre koten mit allem rechte vnde den tegheden ouer dat ſulue ghut. Enen hof to runneberghe vnde ene huue. vnde dre koten mit allem rechte. den tegheden ouer dat ſulue gůt. Enen hof to vordyge. vnde ver houe. twe koten mit allem rechte Item hinrik wulf vnde iohan van zeleſſen den Tegeden to ſtampmeſtorpe mid zampmender hand. 29. Cord van alten vif hůue to edingherode de vogedye ouer dat ammet to holthuſen de vogedye ouer den Ammethof to lente twe hůue to kerchdorpe mit allem rechte *).

Bona pheodalia quod proprie dicitur Lengůd.

33. Hinrich grimpe den tegheden to werſſinghehuſen Eynen hof mit verderhaluen houe darſulues den Ekhof to eminchuſen. 46. Johan Knigghe III houe to hiddeſtorpe. 51. Johannes de bodeke tenet a domino Mindenſi dimidiam decimam in afforde — — — 58. Item iohan van Sabenhuſen twe houe to hemye III houe to Riclinghe twe houe to ernem den rot tegeden eyne wyſch to ſunderlaghe. 64. Item herman van molenbeke — — — twe del an dem tegeden tom lutteken griſme. vnde den tegeden tom griſme af ene ſit des waters. vnde ſo de van Molenbeke dat gůt dar hebbet — — — 67. Item bertold van lente den haluen tegeden to lente twe houe mit ſes hvuen. vnde ver coten dar ſulues. twe hus to berchwegedern enen hof vnde enen coten to ydenhuſen vnde enen hof to velbere enen Coten to harenberge enen Coten to Runnebergen vnde den tegheden. 69. Borchard van wetberge enen hof to wetberge mit dren huuen. 70. Item hinrich van landeſberge twe huue to oſtermunſle. 71. Item eylherd van lente enen hof to northům mit ver hŏuen mit aller to behoringe vnde ene halue houe to hemye. den achteden deyl an dem tegeden to lente. 72. Item gerd negenborn ene hůue to velſte. 73. Item gerd van Campen twe manſos in bornholthuſen et II manſos in embede decimam de IV^{or} manſis in baſſe et IV^{or} manſos in mandeſlo vnam domum in ol vnam domum in wede dimidiam domum ibidem et III manſos in Stochum. 74. Item arnd van lathuſen den Rottegeden to berchdorpe to lancrede vnde to eſtorpe. 75. Item aluerikes vrouwe ſlepegrellen den haluen tegheden to Ezeveſtorpe. 76. Arndes vrouwe ſlepegrellen den gantzen tegeden to kerchbazem liftucht. 79. Item Conradus de vulle den tegeden to ydzinghe vnd den haluen tegeden to birden. 81. Item lippolt Runteſhoren den tegeden to walle. 82. Item herman van mandeſlo XIII houe to Mandeſlo 85. Aluerick Slepegrelle den tegeden to Ezebſtorpe den tegeden to kerchbozem. 86. Johan torney den tegeden to ſtochem by rethem vnde enen hof ibidem vnde den haluen tegeden to woldendorpe. 92. Item iohan houelt den tegeden tom Roleueſhagen. 95. Frederich van winningchehuſen den tegeden to badenſtede. dre houe tho linden vnde dre koten dre houe to hemminghe mit allem rechte. 96. Her ordenberch bok VIII houe to eym. 97. Detmar van Jenhuſen den haluen tegeden to bedebere vnde dar ſulues enen hof mit dren houen. enen hof to yſne mit twen houen. 98. Item wulfard van wetberge V houe vor pattenſen vnde IV houe to wetberge vnde IV houe to oldendorpe vnde den tegeden tho deueſen. den tegeden to hauechorſt vnde ene houe enen hof to orde vnde enen hof to dyſbere vnde VIII houe mit oren koten. 99. Boldewin van Suderſen den tegeden to wetzen vnde dre houe den tegeden to ſperze vnde twe houe vnde vif houe to ditterke vnde dre houe tom brunborſtele vor dem boclo. 100. Hartman van lathuſen twe houe to wenich-

---

im Provinzial-Archive zu Münster befindlichen Original-Lehnsregister eigenhändig abgeschrieben und die einzelnen Belehnungen mit Nummern versehen. Aus dieser Abschrift haben obige Auszüge nur diejenigen Nummern entnommen, deren Inhalt dem Zwecke des vorliegenden Werkes entsprach. Absichtliche Auslassungen in den einzelnen Nummern sind durch Striche angedeutet.

*) Mit Nr. 29 schliesst im Originale Seite 3.

reden mit aller tobehoringhe. 101. Johan van herbergen ene houe to oſterem vnde den tegeden ouer achtein morgen to eckere. 102. Her herman Růtze IV houe vor pattenſen. vnde ene houe tho hiddeſtorpe. 103. Dyderik van dem Berge den tegeden to afforde den tegeden to werenbeke den tegeden to oldendorpe. den tegeden to Soltouwe. 104. Engelbert braſe IV houe to braſe vnde twe Coten to Stochum. 105. Johan van dem Riſſe. den tegeden to omborſtele mit aller ſlachten nůd. den tegeden to beſſinchgeborſtele. 106. Ortgijs van alden den Meygerhof to alden mit aller to behoringe. 107. Rotbert van Engelingerode den Rottegeden to wetberge. 108. Bertram hacelhorſt — — — enen hof tom hukeſhole. 109. Dyderik van bodeke den haluen tegeden to lutteken afforde vor hamelen — — — 110. De alde Hinrich van alden den meygerhof to alden lude vnde gůt mit allem rechte. 111. Aſchvin van harboldeſſen vif hůue to Jenzen enen meygerhof vnde enen koten darſulues vnde twe hůue vp der a. mit allem rechte. 112. Luder van herbergen twe houe to ybbenſtede mit allem rechte. 113. Wichbrand van harboldeſſen den tegeden to northum Ses houe vnde ſes coten to gledinghen. den lammertegeden to pattenhuſen ene wiſch vor honouere vnde dre Huue to Riclinghen. 114. Otto van blidincghehuſen dre hůue to ymene vnde enen hof III hůue to lindert vnde enen hof. 115. Johan van boltzem twe huue vnde enen koten to welkenborch. 116. Sander ſchele ene hůue landes to Můndere vnde ene pannen ſoltes vnde ene hofſtede to Ewippe ene hůue landes vnde ene hofſtede to gvmmere ene hůue vnde ene hofſtede to Enenſen ene hŏue vnde ene hofſtede. 118. Cord Solk den lutteken tegeden to almhorſt. 119. Gherd Botmer den tegeden to bredelage. den tegeden eyenborſtele. den clawesinghof enen hof to melinkdorpe twe hůue to Elſenhuſen enen hof to eyinkborſtele — — — 120. Cord van der nyenſtad. dat gud to vorenwalde. den tegeden ouer dre hůue to Slichum. 121. Johan van holthuſen. twe hůue to diſbere vnde ene koſtede ene hůue to oſterum. 122. Arnold van Rintelen enen hof mit dren hůuen. vnde dre Coten darſulues to groten Riclinghen. 123. Dethard ydenhuſen enen Coten mit achte morgen to Riclinghe. 124. Borchard tureke dre huue to velſtede. 125. Enghelhard van orde vif hůue to orde vnde twe Coten. 126. Conradus van arnhum enen hof mit ver hůuen to groten Riclincge. 127. Item iohan hohof en hus to groten Riclincge. ene huue to wetbergen. 129. Hinrik grympe den tegeden to Stedum mit aller tobehoringe. 130. Merten van lude achtentich lodege mark an den ſuluen tegeden to Stedum. 131. Fricke vamme herle en hus to Můndere tegen dem kerchoue XV morgen landes vppe dem velde vnde enen bomgarden vor der ſtat. 133. Herman Hukeſhol enen hof tom hukeſhol. 141. Item wulbrandes vrouwe hern wulbrandus ſone mit dem houe to Reden vnde mit aller tobehoringe. 143. Item iohan bonenſak twe houe to wlveſen dar hort to ſes hůue. 144. Vortmer werner van Reden IV. huue to hupede. de aſſchin van alten van vs to lene hadde. 147. Item hinrik de vulenbroke dre houe to dydelmiſſen vnde dre Coten. 148. Vortmer iohan van wede tom hagen. heft vorſatet den Rottegeden to luddeken hiddecſtorpe. dem Cloſtere to berſſincgehuſen mit wlbort myns heren vor XX lodige mark. 151. Item gheſe Cordes wyf van ouvhuſen enen hof to tůtberghen den nů brackharincgh buwet liftucht. 152. Item Empel ſchele Curiam in Enenhuſen cum vno manſo Item curiam in ghummere cum vno manſo Item in Mundere vnam ſartaginem ſalis et vnum manſum ibidem. Item in Ewippe Curiam cum vno manſo. 156. Item volquin van nyenouere ene huue vnde enen garden vor Mundere vnde Enen hof to wichmerinchuſen mit twen hůuen vnde Enen Coten vnde ſes houe tom kroneſborſtelde vor dem boclo vnde enen vorwerkens hof vnde enen garden vp der Coppele vor dem Boclo. 158. Item hinrick van Reden IV hůue to groten Riclincge. 161. Item dyderik toſſim IV manſos in hiddeſtorpe. II manſos in Můndere. 162. Item iohan van vrencken decimam in Stochum VI houe in velſe. 163. Item boldewin van wenden villam in lawerdeſbuttele. 187. Mit deſſem nabeſcreuenen gude heft belenet vnde beliftuchtet laten bode van alden vern koneken ſine Echten huſvrouwen mit huze vnde mit houe to alden dare bode inne wonachtich is. mit Eyner koſtede to alden dar nů vppe wonet henneke van heltberghene. vnde mit al deme dat he buten dem dorpe to alden heft. an holte an velde in watere vnde in weyde. vnde mit deme houe to olden bŏtzeme dar nů to tyden vppe wonet en wedewe. de het abele mit eynen koten to duſhorne. dare Thiderich de ſcrodere vppe wonet vnde mit eynen haluen koten to duſhorne. dare albert de Redekere vppe

wonet mit deme drydden dele des houes to Ecklo dar bramberhop vppe wonet. mit deme dryddendele an Eynen koten to Ecklo dare vppe wonet ſchulte mit deme ſeſtendele an der molen to alden. mid dem Tegeden to hobincghe. dar Euerd vppe wonet. Vortmer mid dem driddendele an der helfte des tegeden to woldendorpe vnde mid diſſes vorbenompden boden dele an dem Tegeden to Elte vnde mid ſynen wiſchlande to alden. vnde mit al boden varende haue vnde mit dem gelde dat he an Johanes lande ligghende heuet ſynes broders. 188. Olrich van Ilten Bertoldes ſone. vêr hůue to ghummere vêr hůue to Badenſtede. vêr hůue to Runneberge. vif hůue to Euerlo mit den Coten alſo de gelegen ſin. 189. Euerd van Ilten dre hůue to vordighe. 190. Bertold van Ilten vêr hůue to Runneberge. 191. Borchard theze vnde Dyderich vamme ſtenhus Eynen hof mit twen hůuen to reten mit ſampderhant. 192. Herman rike vnde detmer deppeke borgere to Honnouere enen hof to dyſbere mit vif hůuen mit ſampderhant.

Hier ist Raum gelassen und dann folgt mit etwas jüngerer Hand:

193. Her Bertold van Rutenberghe vnde Syuerd ſin bole de Tegheden dre. Hoyeringhehuzen. Alueſſen. vnde weůelſen vnde den Tegheden oůer alle hus to Stockem dar by. 195. Marquarde Marquardingh borghere to Hamelen dat weſſelesrôt by Haſtenbeke. 196. Gherde van Reme. dat verdendeyl an dem Tegheden to Haſtenbeke. vnde Seſteyn morghen Landes an eynen Campe dar ſulues de vorledighet weren van Arnde Haſtenbeke dem god gnedich sy. 197. Johan van Elte. den Tegheden to Stockem by dem werdere den he ghenomen heuet mit ſinem wyue vnde se mede beliftuchtet is *).

Von noch jüngerer Hand:

198. Sub anno domini M̊ CCC̊ XCVII. ſexta feria poſt dominicam Miſericordia domini. ward beliftuchtet vrowe gheſe albertes wijf van halle vmme albertes bede willen myd der helfte des weddeſchattes den deſulue albert Johan vnde hinrik van halle ſyne vedderen hebbet in dem ampte to kerkbraek dat ôn ſteyd van dem Stichte van Minden.

199. Anno domini M CCC XCV̊ — — — 200. Item Inpheodatus eſt ludike de kampen cum duobus Manſis in bornholthuſen. Item cum decima de quatuor manſis in Baſſe Item cum quatuor manſis in Mandiſlo Item cum vna domo in Oldowe Item cum vna domo ſupra wede que erat quondam Rykemannes Item dimidiam domum ibidem que quondam erat lantwordes Item III manſos in Stockhem ſuper quibus quondam morabatur gheueke.

201. Anno domini M̊ CCC̊ XCIIII̊ — — — 202. Item Brando de hues miles Inpheodatus eſt cum decima in Elſenzen quam reſignarunt Conradus de Mandiſlo filius domini harberti de Mandiſlo dydericus heyniko Juſtacius domini harberti de Mandiſlo filij.

Dann mit älterer Schrift:

203. Item Rabode de harboldeſſen emit decimam in Northem a Wernero M a frederico de lente III houe to koldinghen I houe to Slikem I houe to Elmhorſt de is vorlediget van valemeyere borgere tor nyenſtad. Item ſes houe vnde II koten to oſleueſſen vnde IV houe to orde Item III houe vor pattenſen van den van wetberghe. 204. Item Conradus Bertoldi alias de Brunſwik de Mundere domum cum curia quam inhabitat et domum cum curia et XIV jugeribus agrorum in opido et campis opidi Mundere ſitis et dictus Conradus et Bertoldus Berending I manſum et decimam ibidem — — —

Von jüngerer Hand steht über die hier im Originale beginnende Seite 17 geschrieben: Biſchoff Otten Lehnbuch 1385. Es enthält zusammen 13 Seiten. Eine auf den ersten 16 Seiten nicht vorgekommene Hand hat die Lehnsaufzeichnungen von Seite 17 bis 29 geschrieben.

Anno domini M̊ CCC̊ LXXXV̊ Iſti ſunt infeodatj ab epiſcopo Mindenſi domino Ottoni de Monte feria ſecunda poſt Reminiſcere **).

205. In primo Hillebrandus holtgreůe V hůve to Stempne Item in lathweren de pincken houe vnd eynen koten darſulues Item in dedenſen den oſteren hof myt dren houen vnd eynen koten. 207. Gherhar-

*) Mit dem Folgenden beginnt die Seite 16 des Originals. **) Diese Zeilen sind durchstrichen.

dus de nanexen eynen zedelhof twene andere hŏue in dem dorpe to nanexen darſulues twe houe vppe dem velde preſentibus bernd van lubbeke vnd Engelke Clawes knecht Speyghelbergh In dem gerichte to Grẽn. 208. Bernd Hôt den haluen thegeden to lutteken hilligheſvelde. 209. Fricke van dem harle eyn hus to Mŭnder by deme kerchoue vnd eyne halue hoŭe by Munder. 210. Metteken luder van Herberghen twe houe to benſtede. 211. Hinrik van langhede den thegeden to gilten. 212. Aſſchwen van harboldeſſen vyf houe to yenſen twe kothoue vnd eynen Meyerhof. 213. Hinrik van Sabbenhuſen II houe vnd eynen hof to Ernem vnd II houe in groten Riclinghen eynen hof to linden vor honouere. 214. Item Johan van der Beke — — — Item I hof to linde vor honouere. 215. Reyner van alten. 216. Johan van Wetberghe dat dorp to vulueſſen in der herſcop van Euerſteyn. 217. Her Johan van Eſcherte. 218. Hinrick van Reden IV houe to groten Rickelinghen *). 219. Bade Rûmeſcotele eynen hof to Mundere de ys vrygh. 220. De greue van hallermunt. 221. Herman van Haſtenbeke enen thegeden to wokerberghe dat verdendel des theghéden to haſtebeke eynen haluen tegheden to hillingheſuelde. 222. Stacius Monich — der vrobekeſchen hus to gittelde — — — 223. Bartold van dem Rutenberghe vnd her Syuerd ſyn broder den tegheden to alveſede den tegheden to weuelſen den tegheden to hogheringhehuſen den tegheden to Stochem ouer twene houe vnde eyne wyſche de het de vrighſcey myt al deſſem gode vnde myt aller to behoringhe ys hilborch des ſuluen hern Bartoldes vrouwe mede beliftughtighet to eyne rechte liftucht van hern wedekinde Byſcope to Minden dem God gnade vnd an der ſûluen wyſſche dar doyt en en borgher de heytet olrich luſeke vnrecht an de heft ſe van vnrechten heren entfanghen. 224. Johan dem Rike vnd bertrade ſyner vrouwen den tegheden to luttiken afferde. 225. Hinrik Wulmerſen den haluen tegheden to luttiken hilligeſvelde. 234. Otte blidenhuſen eynen hof to ymmene van dren hoŭen to lindert eynen hof van III hoŭe. 242. Eylhard van lente eyn verdendel des tegheden darſulues vnd den achtedendêl des ſuluen thegeden den tegheden benterhorne II houe to ymmene I houe to hemmeghe eyne wyſch vor honouere vppe der oſtermerſch. 243. De iunghe eylhard van lente vif houe to northem twe koten darſûlues eyne wyſch to gummer I houe to hemmege I houe to wegederne vnd den achteden del des tegheden to lente. 245. Cord van arnem den hoenhof to groten Rickelinghen myt vêr hauen. 252. Hermen van bordeſſen eyn hus to holthuſen myt twen hauen. 253. Steneke Wackervelt zees houe to werſinghehuſen dat nyder gut Wulfert van Worſinhuſen.

Hier ist ein Zettel von Papier eingesteckt, folgenden Inhalts:

Gnedige leue here willet wol don vnde ſcriuen Marten van Alten vnde Johann van lang Reder dat ſe Rechte waringe don van Juwer wegen wilken Klencken vnde Marten van heymborge dat juwer gnade en gelent het dat gelegen is to pattenſen ybbenſtede yeinſen werbeke vnde to herberge eder wur dat gelegen ſin, alze der van herbergen ere geweſen is vnde van jw to lene gehat hebben.

254. Dyderich bodeke den haluen thegheden to afferde — — — 256. Steneke van Wyden den teghe-den to — — — vnd ouer dat lant to Runneberghe vnd de molen. 258. Gherd van nanicſen den zedelhof darſûlues ouer dat ſûlue got. 259. Hinrik Wulf eynen hof vnd twe houe dre koten vnd den tegheden to northuſen to Runneberghe eynen hof vnd dre koten eyne houe vnd den tegheden to vordaghe eynen hof vnd ver houe twe koten vnd eyne wyſche. 260. Hinrik van alden eynen hof darſûlues mit aller tobehoringe. 261. Johan torney eynen hof vnd den tegheden to ſtochem to woldendorpe den haluen tegheden. 262. Werner van Reden twolef houe vor Pattenſen den Haluen tegheden to Erŭen. vnd ver houe to hupede. 264. Borchard Thuryke eynen hof to welſede myt dren houen vnd eynen koten darſulues. 265. Hinrik van Reden den hof darſulues myt aller tobehoringe **). 266. Gherd van botmer theyen Houe to Bredelaghe theyne to oyneborſtele vnd eynen hof to Claweſinghehoue vnd eynen hof to elſenhuſen. 268. Hartman van lathuſen den Rotthegheden to kerctorpe vnd den Rottegheden to Oſtorpe den rot tegheden to

*) Auf Seite 30 bis 34, wo Seite 18 bis 22 wiederholt ist, steht zwischen Nr. 218 und 219 eingeschoben: *Item Bertolt van alten enen hof myt vyf houen to Runnenberghe.* **) Mit dem Folgenden beginnt im Originale Seite 22. Ein Theil von Nr. 280 steht schon auf Seite 23.

lancredere eyne mark to horenberg eynen ferdinch to detmer. 269. Heyne van heyenborch den tegheden to groten golteren thegheden to Welkenborch I hof to heninghen myt aller tobehoring vnd twe houe to velſtede. 270. Johan van dem ſode theyen houe to alem. 271. Borchard teze II houe to reten vnd eynen hof vnd III koten. 273. Beyger van Roſſingen. 274. De van hodenberghe. 277. Detmer van yenſen II houe to Euerdachteſſen. 278. Johan knicghe twe houe to hiddeſtorpe. 279. Albert van hupede. 280. Syuerd van alten to beyden Hemminghen I houe darſulues den tegheden to yſne dre houe to ybbenſtede dre houe to Eningerode I houe to ymene den wyngarden in Reynenberg de vyſſcheryge to welkenborch den tegheden to oſterem den tegheden vp der heſe. 282. Cord van holle den haluen tegheden to horenberghe vyftehalve houe vnd IV koten to almhorſt ver houe to lanwerdinchuſen de hollinghes wyſch vnd de voghedye ouer VIII houe to ittendorpe dar vns de Ebbediſſche van Wunſtorpe jarlikes afghift twe punt honouerſcher penninge to ſunte Michahelis daghe. 283. Engelbert bråſe IV houe in dem dorpe to braſe vnde twe koten to ſtokhem dat is nu ghelenet heyneke van mandeſlo. 284. Bertram Heſelhorſt eynen hof tom hukeſhole — — — 285. Stacies van Monichuſen — — — den tegheden to Polde — — — twe houe to Wegendorpe — — — twe pannen vppe der zulten to Mũnder I houe darzulues den haluen tegheden to holthuſen by Mundere — — — 286. Otrauen van Wenden dat dorp to lauerdeſbutelden. 287. Her Gheuerd van Zalder vyf houe vp dem velde to herberge dat ſteyt vp eyn lif. 288. Johan van Mandeſlo III manſos to Mandeſlo. 289. Cord ſolek den tegheden to almeſhorſt. 290. Wygbrand van herberghen eyne houe to Oſchem. 291. Her hinrik knyeghe recepit et non enunciauit. 292. Dyderich Runteſhorn den thegheden to bredeleghe vnd den tegheden tzom walle. 293. Hans van boldeſem IV houe to holthuſen eynen hof vnd twe houe to welkenborch I hof I kotſtede vnd IV kotſtede to nederen heymye vnd I houe. 294. Alheyd hans vrouwe ſtenes ys beliftuchtighet myt twen hoven to rethen vnde myt ere tobehoringhe. 298. Arnd Slepegrelle recepit in pheodum den tegheden to botzem den tegheden to Elſtorpe den tegheden to veetele an eyme breue went he nicht komen konde. 300. Cord van Alten de voghedye tho groten holthuſen myt aller thobehoringhe dre hõue to lente vif houe tho Edingherode teyn houe tho bornen dre hõue tho Bennethe. 302. Eylhart van Lente den verdendel des tegheden tho lente twe houe to luttiken hemmye tho Imne II houe vnde den tegheden tho wygherdiſſen. 303. Hinrik van Sabbenhuſen Eynen hof myt twen houen tho Ernem vnde eynen hof myd twen houen tho groten *) hemmye vnde enen koten darſulues vnde enen hof myd dren houen tho groten Ryklinghe vnde den Rotthegheden darſulues vnde enen koten tho lynden. Dyt ſende dyderik van harboldeſſen vp. 304. Grote Seghebant van reden den hof thõ hupede myd myd dridde haluer houe vnde myt aller tho behoringhe. Nota vnde dyt ſteyt to eynen lyue.

Anno domini M̊ CC̊C̊ LXXXIX̊ feria ſecunda proxima poſt Gorgonij ſunt Iſti Inpheodati a domino meo domino Ottonj epiſcopo Mindenſi.

305. Arnd van ylten IV houe tho vorder vppe der ymne. 306. Enghelbert braſe VI vurſtede tho braſe vnde ver houe darſulues vnde twe koten tho ſtochem. 307. Cvnneken Boden huſvrowe to alden ys beliftuchtet myd ſynem huſe vnde houe tho alden Mid lande vppe dem velde koten vnde worde vnde myt dem derdendele der Molen alze id tho alden ſyn ys myt dem tegheden tho der oueren dorpmarke vnde wat in de burſcop hort myt dem verdendele an dem tegheden tho Elte mit dem derdendele an dem tegheden tho bomloſen mit dem tegheden tho hõbinghe ouer den hof vnde ouer twe koten darſulues mit dem derdendele an dem tegheden tho woldendorpe myt enen houe tho olden bõtzem dar vppe wonet eyn de het ludeke myt enen hove tho woltmendighe dar echt vppe wonet en de het ludeke myt dem derdendele an dem houe tho Eklo dar vppe wonet en de het ſchulte mit dren koten tho duſhorne vnde wat he heft an den ſmalen tegheden to oddeſtinghe vnde tho hunſinghe vnde wat hir tho diſſem ghude hort vnde wo id gheleghen is an holte an velde an watere an weyde myt aller thobehoringhe vnde ſlachternut.

*) Die Worte *vnde eynen — groten* sind durchstrichen.

308. Johan toſſem IV houe tho hiddeſtorpe ene houe vor Munder vnde twe hove vnde enen hof to hiddeſtorpe to eynem ghedinghe de Johan knigghe nů tho tijden heft de wonet to pattenhuſen. 309. Henneke lemenſik tho Munder en hus vnde I houe vnde enen bomgarden darſulues. 310. Anne vamme hanſce II hŏue tho velſte. 311. Bertolt Rembertes in dem ſtichte van hildenſem I houe tho Iglem vnde eyne wort tho dellen vnde ene Coſtede to oſleueſen dat he henningk kothemanne. 313. Her ordenberch bok hern Syuerdes broder achte houe tho malerten dat entfenk he vppe dem tyge vor gronowe myd twen Meygerhouen. 314. Her Johan van Wetberghe den tegheden tho netelrederen vnde III houe tho emethuſen. 315. Item Johans ſchele is belenet mit dem pachte tho meſſencampe an clovorers houe vnde tho ſmeringhen an henneken ſtoueken houe vnde darſulues an kotes gode.

318. Anno domini M̊ CC̊ LXXXXI̊ feria quinta proxima ante Martini — — — 319. Kerſtine wulfherdes vrowe van wetberghe is beliftuchtet myd ver houen to Wetberghe. 320. Olrik bokmaſte den tegheden to geverſen. 321. Cord van Mernholte dat dorp to lauerdeſbuttele dat vns vpghedreghen heft otrauen van wenden. 322. Johan van lancrederen ver houe vnde twe koten to lancrederen. 323. Arnd knigghe heft ſyn gud entfanghen. 329. Item Gherd van botmer den Tegheden to bredeleghe vp dem wede den tegheden to oyngborſtele vnde I hof darſulues vnde II houe to Elſenhuſen vnde I hof to Melingtorpe vnde Claweſink hof.

M̊ CC̊C̊ XC tercio ipſo die thome cantuarienſis.

330. Item diderik van Herberghe eyne pannen vp dem ſolte to Mundere enen koten vnde enen garden darſulues vnde ene hoůe vnde ene wys dar vp dem velde. 334. Anno domini M̊ CC̊C̊ LXXXXIII.° feria ſecunda poſt gorgonij do ſat myn Here her Otte biſcop to Minden eyn lenrecht vnde hadde dar vorbodet de Runteſhorn by ſynen mannen van bordeſle, vnde ſe en kemen nicht dar let ſe myn here eſchen vnde ſyn richter Johannes van der beke in dren orden des huſes to Minden tom erſten or vorſprake was ernſt bodendorp der van botmer de erſten de de Runteſhorne eſcheden bernd van lubbeke vnde Johan gherſe vnde Conradus hemenhuſen Tom anderen male Cord van kuttenhuſen vnde Rikmer van bucken vnde Conradus hemenhuſen Tom derden male Hinrik ghiſeler albert van letelen vnde Conradus hemenhuſen. 338. De jůnghe Merten van lude den Tegheden to ſtedem.

Was auf der hier im Originale folgenden Seite 30 bis Seite 34 steht, ist von ganz anderer Hand und befindet sich schon auf Seite 18 bis 22 des Originals.

343. Dyt gud hebbet Cordes kyndere van alten vnde dar weder ſpreket myn here her otte biſcop to Minden. den tegheden vor honouere. V houe to bornum III houe to lente I houe to dauenſtede den tegheden to herdere IV houe to anderten. X houe to honouer vnde IV lude. 344. Johan van dem ſode Johan van dem berkhoue bertolt limberch Hans van der Hetlaghe de rode Johan van dem ſtenhus IV houe to lente de van Ryntelen to lubeke V houe to bornem. 345. Merten van heymborch den tegheden to welkenborch vnde ſine tobehoringhe vnde eynen koten darſulues den tegheden to groten gholtorne vnde twe houe landes to velſtede by Runneberghe Eynen haluen hoff to hemmyghen myd viff houen vnde myd ſiner to behoringhe Item darſulues twe hoůe landes myd oren tobehoringhen.

346. Anno domini M̊ CC̊C̊ XCVII̊ Inpheodati ſunt helmolt thůreke vnde ghiſeke thureke dyderkes zone myd enem houe to deueſſen van veer houen. Mid enem houe to Sělſſe van tween houen vnde myd oren tobehoringhen.

347. Anno domini M̊ CC̊C̊ XCV̊ — — — 349. Item recepit in pheodum Emphel ſchele I curiam cum I manſo in Mundere et VI ſartagines ſalis ibidem. Item eidem I curiam cum I manſo in evippe. Item eidem recepit I curiam et I manſum in gummer et in Enenſen I curiam cum I manſo. 350. Item recepit in pheodum ludolf von ylten IV manſos in baůenſtede et IV caſas ibidem Item IV manſos to ghumber Item IV manſos to Runneberge. Item V manſos to Euerloy et decimam ibidem cum omnibus attinentiis Item VI houe tho deueſſe myt eren tobehoringe dar my hardeke van reden myd vnrechte anſprikt. 353. Item recepit henrik van landeſberghe II manſos cum I curia in oſtermunſlo. 354. Lambert van lankreder

den oueren hof to lankreder myt IV houen vnde I molen in dem houe vnde II koten in dem dorpe darſulues Item IV koten to runneberghe vnde VIII morghen landes. 356. Item Gherd Slepegrelle recepit in pheodum decimam butſem. decimam in Elſtorpe et decimam in ſecen. 357. Item floreke ſtoltenborch recepit in pheodum vnam curiam in lutmerſen. 358. Item herman von Mandeſlo recepit in pheodum XIII manſos in mandeſlo iacentibus. 359. Item hec ſunt bona que iohannes de Eſſcherte miles in pheodo a nobis recepit decimam in eym decimam in crepe cum ceteris duabus decimis adiacentibus medietatem domus in hodenhuſen duos in Sliken.

Jetzt folgt im Originale von Seite 40 bis 54 (nämlich bis Nr. 513) das Bruchstück eines Lehnsregisters aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, der Schrift nach älter als dasjenige, welches auf Seite 1 bis 3 steht.

378. De kindere van ekeſtede de to dem Boſincvelde wonet ein hus to brokhuſen vnde einen koten to hodenhuſen. 383. Johanne van wordinghehuſen vnde ſinen broderen — — — den hof to dyderſinch vnde neghen houe aldar vnde to dudenhuſen twene houe — — — dat gud to hopphude in dem ſnellen markede twe houe — — — ſwegbere twe worde — — — dat gerikſem gud to wulmerſen. vnde ene houe to redere — — — 384. Lodewighe runmeſchottelen twe houe to ſperſeberghe vnde enen haluen tegheden. 386. Her Johan van Godenſtede vif houe in dem velde to brunſwich. 389. Elbracht wordinc den tegheden to broclo — — — 395. Beneken van exſterde en hus vnde enen koten to brochuſen. 397. Herborde van billem eine borghere to honouere ene houe to gherdene. 413. Herman tureke en borgher to honouere ene houe to gherdene. 419. Clawes van werpe de oldere den tegheden to Broklo mit dren huſen. 423. Anne de hanenſe tenet decimam in Roleghen. 426. Ilſebe Johannes vrowe van werdinghehuſen des iungheren is beliftůchtet myt den derdendele der helfte des werdenhaghen vnde myt ener haluen houe to Redere mit aller ſlachternůd.

Anno domini M̊ CC̊ L primo ante feſtum natiuitatis chriſti.
Dyt gud heft vorlenet her wedekind here tom Berghe.

Primo.

440. In dem kerſpele to hachmolen hartmanne van wetberghe twe tegheden enen to Baddeſen den anderen to welincheſen vnde ene hoven to baddeſen. 452. Johanne van exſterde en hus to Bruchuſen. 454. Conrade hardeken ſone vnde Conrade gherdes ſone van Rottorpe myt ſameder hand den tegheden to hulſede. 456. Johanne Buſſchen den tegheden thor hachemolen — — — 461. Mathieſe ganderſam den nederen hof to wicheringhehuſen vnde darſulues dre koten vnde den kolden hof vnde den tegheden de gheheten is by dem berghe — — — 462. Ghiſeken dem elderen vnde ſineme vedderen deme iůngheren vnde ghiſeken gheheten van lubeke borgheren to honouere hebbe wy belenet in vſeme breue alſo langhe went ſe ſeluen to vns komen mit veer hoven to ſperſe mit alleme richte vnde mit aller ſlachten nut. 463. Ok alſo in vnſeme breue eggharde van hanenſe mit dem tegheden to Roleghe mit aller ſlachten nůt. 465. Dydercke amendorpe dre houen to amendorpe. 485. Borcharde van Benexſen ene molen thom Ymeſen vnde ſes houe de dar to horen vnde dat brechtholt beneden benexſen ſes hoben to eydenſen mit aller ſlachten nut vnde dre hoven rodelandes deſe ligghen beneden groten gheſtorpe. 485ᵇ. Her luder van dem hanenſe ridder den tegheden to Rolinghen ene hove to cothenhusen. 486. Godeken wordingh den tegheden to bruclo vnde twe hus darſulues. 490. Borcharde tůreken ene hoven to gherden. 493. Johanne van herberghe ene halue houe to lindert. 495. Ludeken biſterſtůcke achteyn ackere vor Můndere vnde twe kothen vnde en ſolthus. 499. Hinrike van dem herlingheberghe is belenet mit der lenware der kerken to repenherde vnde mit ſeuen houen darſulues vnde ligghen in dem Richte to lechtenberghe. 501. Johan van lubeke borgher to honouer is belenet mit veer hoven to ſperſe. 502. Alberto de hupede duos manſos in ſneſle cum caſis ibidem. 504. Arnoldus de Afferde habet decimam ſex manſorum in campo marchia afferde et decimam decem (manſorum) ibidem. 505. Cord van blidinghehuſen ene halue houe to lindert. 506. Dyderik hake

heft van vns den tegheden to herſederode den de Schultete hadde. 512. Tymmo Rumeſchottele twe hove to ſperſe vnde den driddendel des tegheden Sin echte vrowe de helfte des gudes to liftucht. 513. Hern helmeghes vrowe van bennekeſſen ſes houe to Nymeſen eynen hof mit veer hůben to eydenhuſen dre houe to groten gheſtorpe.

Jetzt folgt von Seite 58 bis 72 das Bruchstück eines Lehnregisters, geschrieben von einer Hand, welche man als aus dem 13. Jahrhunderte herrührend annehmen möchte. Es ist eine schöne und deutliche Majuskel. Wahrscheinlich gehört sie in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

520. Theodericus amendorpe tres Manſos ibidem. 524. Erneſtus de wort — — — item decimam in Broclo et duos manſos in Broclo — — — 528. Olricus de gerdene quatuor manſos in ſperſe. 530. Dominus ludolfus et dominus iordanus fratres de Eſcherte decimam in lindert. 531. Item dominus euerhardus de althen et ſui fratres quatuor manſos in lindert item iidem fratres decimam in Erdere. 532. Dominus euerhardus ſpecialiter et ſolus tenet a nobis decimas in alueſſe et weuelſe. 533. Dominus ludewicus rumeſcotele II manſos et terciam partem decime in ſperſe. 534. Hinricus de wetberge decimam in kotenhuſen. 535. Dominus wicbrandus de harboldeſſen et bertrammus frater ſuus I manſum et I aream in ernem. 536. Dominus lutgerus et dominus ſegebodo fratres de hanenſe decimam in Rolghe. 537. Dominus hinricus et dominus Otto fratres de herberghen II manſos in Lindert. 538. Gerhardus de winninghehuſen I manſum in Gerdene. 541. Scultetus m de hamelem decimam decem manſorum in herſederodhe. 543. Albertus de hupedhe tres manſos in ſneſſe. 544. Eyko hinricus Damel et iohannes Damel de lata platea in Brunſwich tres manſos in aderſem. 545. Conradus et hinricus fratres ibidem dicti de Oldendorpe V manſos in Lochmachterſen. 546. Item infeodauimus wulfardum de wetberghe. 547. Dominus baldewinus de ſtenberge III manſos in limbere iuxta aluelde. 550. Ludolfus de afforde aduocaciam dotis in afforde et bonorum propriorum Item duorum manſorum in baderſen et vnius manſi in hodenhuſen. 552. Dominus lodewicus poſt curtem in wederberghe — — — 553. Conradus et hinricus de welſede I manſum ibidem. 554. Johannes kote duos manſos in aderſen. 559. Theodericus de Renouwe decimam in hulſedhe — — — 568. Arnoldus et tethardus de exterden I domum in Bruchuſen. 577. Dominus Eggehardus de anekeſſen tres manſos et dimidium et tres areas limbere. 582. Dominus G. de Monechuſen decimam in Monechuſen. 588. Teodericus de gummere dimidiam domum ibidem. 594. Dominus iohannes de beghe filii gherrardi de amendorpe curtem ibidem. 601. Johannes de Ganderſem curtem dictam koldehoff et I domum in wicherinchuſen — — — 608. Euerwinus de velthem I domum in wicherinchuſen — — 610. Tethmarus de koldenhoue curtem ibidem. 625. Teodericus de herberge habet a nobis I manſum in lindert. 626. Race de vzzen quatuor manſos in ymendorpe. 630. Borchardus de bennekeſſen tenet a nobis in pheodo VI manſos et molendinum in mimiſen VI manſos in eydenſen III manſos iuxta geſtorpe noualium paruum vrelholt iuxta benkeſſen.

110. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg belehnt den Knappen Johann Domeger mit dem Gogerichte zu Exten *) und zu Enger. — 1385, den 16. Januar. K. C. 15.

*) Dasselbe Gogericht zu Exten bei Rinteln wird in folgender Urkunde wahrscheinlich gemeint sein.

Die zum Gogerichte gehörenden Ritter, Knappen und Gemeinde zu Rinteln ersuchen den Herzog von Sachsen um Bestätigung des von ihnen zum Gografen gewählten Knappen Conrad von Rottorp. — 1333, den 27. October. K. O.

Vniuerſis preſencia viſuris et audituris, nos, milites, famuli, ac vniuerſitas tota, in Rintelen reſidentes et ad iudicium gograuij ſpectantes recognoſcimus ſub appenſione IIII^{or} ſigillorum IIII^{or} proſapiarum, videlicet iohannis militis, dicti weſſal, conradi de bardeleue, ludolphi de Eckerſten, ac vnius de Rottorpe, caſtrentium nobilis viri .. Comitis de ſcowenborch, quod elegimus communiter et vnanimiter, conradum de Rottorpe famulum in noſtrum gograuium, cuius electionis confirmatio intereſt illuſtris principis .. domini ducis ſaxonie Quem .. quidem illuſtrem virum .. dominum ducem, ſumma diligencia rogitamus quatinus noſtri obſequij perpetui intuitu eundem conradum de rottorpe domine illuſtris .. dux ſaxonie in veſtra litera patente dignemini confirmare, cum ſtatus terre

Van godes gnaden wij erek hertoghe to ſaſſen Bekennet openbare in deſſem breue dat wij rechtliken vnde redeliken hebbet belegen vnde belenet myt bewiſinghe deſſes breues deme [1]) gheſtrenghen knapen Johan domegere vnſem [2]) erue man myt deme gogherichte to eckerſten vnde to engere myt alleme rechte to eynem erueman lene alſe he dat to rechte van vns to lene hebben ſchal vnde wij willet duſſen [3]) vorg̃ gogherichtes myt alle ſiner tobehoringhe ſin rechte here vnde were weſen wor vnde wanne o̊m des no̊t is vnde he dat van vns eſket vnde gheuet om des to bekantniſſe deſſes breues [4]) beſeghelt myt vnſem anghehanden [5]) Ing̃ Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXXV̊ feria ſecunda proxima ante diem fabiani et ſebaſtiani Martirum.

111. Die Pröbste Johann zu Lüne und Paul zu Lüchow richten auf Geheiss des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg und als gewählte Schiedsrichter in einem Streite der Pfarrer zu Bösel und Rebenstorf über Güter zu Rebenstorf. — 1385, den 10. März. K. O.

We her Johan Proueſt tů Lune vnde her pawel Proueſt tů luchoẘ bekennet openbar indeſſem breue dat we alle ſchelinge de twiſchen den kerkheren tů boſel vnde tu Reuenſtorp aldus langhe wezen heft vmme eynen hof indeme dorpe tu Reuenſtorpe vnde eyne hůue vnde wiſche vnd al dat dar tů hort van bodes wegen vſes leuen gnedegen heren hern Alberte hertogen tu Saſſen vnde tů Lunenborgh vnde van wilkores wegen der beyder kerkheren vor genůmet tů boſel vnd tů Reuenſtorpe geſcheyden hebbet indeſſer wiſe dat de kerkhere tu Boſel de helfte al des vor ſchreuenen gudes beholden ſchal vnde de kerkhere tu Reuenſtorpe de anderen helfte tů ewigen tiden Vnde des tů betuginge ſo hebbe we vſe Ingeſegele laten hengen an deſſen brif De gegeuen vn̄ ſchreuen is na godes bort dritteynhundert iar Indeme vyue vnde achtentigeſten iare des vrydages vor mydvaſten.

112. Der Reichserzkanzler, Erzbischof Adolf von Mainz, Herzog Otto von Braunschweig, die Grafen Heinrich von Waldeck und Gottfried von Ziegenhain, die edelen Herren Heinrich von Homburg und Friedrich von Lisberg und viele Ritter und Knappen vereinigen sich auf die Dauer von zehn Jahren, den Frieden, welchen Kaiser Karl IV. den Herren und Städten zu Westfalen gegeben hat, zu halten. Andere von diesen errichteten, den Freiheiten und alten Gewohnheiten nachtheiligen Gerichte und Frieden erkennen sie nicht an. Sie verbinden sich zum Schutze gegen Uebergriffe der Gerichte und gegen Gewaltthaten Anderer in Angelegenheiten des Landfriedens, stellen dazu ihre heimlichen und öffentlichen Gerichte und ihre Schlösser sich gegenseitig zu Diensten und geloben sich Hülfe im Kriege. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten sollen der Erzbischof drei, das Land zu Westfalen drei, das Land zu Sachsen drei und die Lande zu Hessen und in der Buchenau ebenso viele Abgeordnete wählen. Diese sollen zu Fritzlar sich versammeln und, wie der Erzbischof und Herzog, berechtigt sein, neue Mitglieder in den Bund aufzunehmen. — 1385, den 13. März. K. O.

Wir Adolff von gots gnaden des heligen ſtuls zu Mencze Erczbiſchoff, des Heligen Romiſchen Riches in dutſchen landen Erczcanceler, Otte von denſelben gnaden herczoge zu Brunſwig, Heinrich grafe czu Waldecke, Gotfrid grafe zu Czygenhayn, Heinrich herre zu Homburg, Friderich, herre czu lieſperg Conrad vnd herman Spigel gebrudere Rittere, Vlrich von Brencken ritter, Eberhard vnd Gotſchalk von Buchenauwe rittere, Wernher von Falkenberg ritter, Rorich von Eyſenbach ritter, Heinrich ſchenckewalt ritter, Burghard, vnd Conrad vam Steynberge rittere, Hans von Swichelde ritter, Bertholt von Adeleueſchen ritter hans vnd herman von Colmas rittere, walther von hunoldeſhuſen ritter, heinrich Spigel, friderich von patberg, friderich ſin ſon, friderich von deme nůwen hůſe czu patberg, Rabe vnd lippe gebrudere vom kanenſtein *),

---

per brigaſ diuerſas ſic ſe habeat, quod veſtram perſonalem preſenciam non poterat nec audeat viſitare, Datum in rintelen anno domini milleſimo CCC̊ XXXIII̊ in vigilia apoſtolorum ſymonis et iude.

[1]) *den.* [2]) *vnſen.* [3]) *duſſes.* [4]) *deſſen bref.* [5]) *anghehangeden.*

*) Auf dem Pergamentstreifen des Siegels steht *kanſtein.*

Johan, Steben, vnd wernher van der Malſburg, hans von falkenberg Gotfrid von Sweynſberg wernher von weſterburg, Dyle wolff, friderich von hertingeſhuſen, hans von falkenberg von der denſburg, Bernhard von talwig, hans von Eyſenbach, Symon von Slydſe, genant von gorcze, vnd hildebrand von vſler, Bekennen offinlichen mit dieſem brieffe, daz wir vns vereynet haben, vnd eyntrechtig worden ſin, czehen gancze Jare, die neſte nach eynander folgende ſin nach giffte dieſes briefes alſo, Den friede, den der Allerdurchluchtigeſte furſte vnſer lieber gnediger herre, her karl der vierde Romeſcher keyſer, czu allen cziten merer des Riches, vnd kunig czu Beheym, den Herren, vnd Steten zu weſtfolen vor cziten vmb gnade vnd woltait, willen geben hait, den vnd andern brieffen, vnd geſecze, die daruber gegeben, vnd gemachet ſin, die wir iczunt globet, vnd geſworen haben, wollen wir halden, vnd ſchuren, vnd ſchirmen nach alle vnſer macht ane geuerde, Were aber daz die Herren vnd Stete eyniche gerichte, oder friede gemachet hetten, oder nach machten, der yn, der vorgeſchriben, vnſer lieber gnediger herre, der Romiſcher keyſer, nit gegeben hette, oder der wir nicht geſworen hetten, damydde wir furvnrechtet wurden, vnd vnſer friheid vnd gewonheit mydde furbruchen wurden, die wir von alder, von deme heligen Romiſchen Riche vnd anders von vnſern herren, gehabt han, da wollen wir vnuerbunden zuſin, Vnd weres das vnſer eyner, oder me, die in dieſer eynunge ſin, oder darin komen, angeſprochen vnd betedinget wurden, von lantfriedes wegen, der oder die ſollen ryden, vff vnuerczogen gelegeliche tage, da ſie vz, vnd heym, velich komen mogen, ane geuerde, mit yren frunden vnd ſollen antwurten vnd tůn, wes ſie von eren wegen plichtig ſin, nach vzwiſunge, des vorgeſchriben Romiſchen keyſers, vnd ander brieffe, vnd geſecze, die den vorgeſchriben lantfrieden anerůren, die wir geſworn haben, Wolde man aber daz von den, die in dieſer eynunge ſin, oder darin komen nit alſo nemen, vnd die daruber verlantfrieden oder verwiſen, ſo wolden wir die, fur vnuerwiſet, vnd fur vnuerlantfredet halden, vnd darczu tun, als hernach geſchriben ſtet, von den die man wyder dieſe eynunge verwiſen oder verlantfrieden wolde, Werez auch daz ymand der in dieſer eynunge were, vnd alſo zu tagen ryden wolde, mytrydere bedorffte, ſo ſal des parthie, den die ſache anegeet, mit yn zu den tagen ryden mit ſolicher macht, als die gekorne derſelben parthie duncket noit ſin, vnd were die ſache alſo groſz, daz man darczu, der andern parthie aller, oder yrer ein teil bedorffte, wann dann die gekorne der parthie, die, die ſache aneginge, die andern gekorn, der andern parthien manen alle, oder eyn teil, nach deme ſie den ſachen aller neſt geſeſzen weren, So ſollent die gekorne, die alſo gemant werden beſtellen daz yre parthie darczu ryde, vnd tů mit ſolicher macht, vnd in ſolicher maſze, als die gekorne der parthien die, die ſache anegeet, ſchriben vff yre eyde, daz ſie des noit duncket, vnd den andern parthien nach gelegenheit der ſache, glich vnd zitlich ſin, vnd ſal man daz alſo halden vnd tůn, als dicke des noit geſchiet, ane allen virczog hinderniſſe vnd geuerde, Wurde auch ymand, die in dieſer eynunge ſint, oder darin komen, gemant, oder geladen, von lantfriedes wegen die an die ſtete da ſie hyne geladen wurden von ehafftiger kuntlicher noit wegen nit kommen mochten, der, oder die ſollen yren ſchinboden ſenden an daz gerichte, mit yren offen verſigelten brieffen, vnd ſchriben vff yre eyde, daz ſie von ehafftiger noit wegen nit kommen mogen zu den ziten, Weren aber der oder die alſo gemant oder geladen wurden, uſzer lande, oder gefangen, alſo daz die ladunge nit vor ſie, kommen mochte, vnd ſie yren ſchinboden, vnd offen brieffe als vorgeſchriben ſtet, an daz gerichte nit geſenden mochten, So ſollen vnd mogen zwene yre frunde, die vnuerſprochen weren an daz gerichte kommen, vnd daz war machen mit yren eyden daz die manunge oder ladunge zů den ziten nit vor ſie kommen moge, Wurde der oder die darvber verlantfriedet, oder verwiſet den oder die, wollen wir fur vnuerwiſet, vnd fur vnuerlantfriedet halden, vnd wollen des deme, oder den getruwelich beſtendig vnd beholffen ſin, mit lybe, mit gude, mit Sloſzen, mit landen vnd mit luden nach aller vnſer macht, ane alle geuerde, Weres auch daz ymand, der in dieſer eynunge were, der von lantfriedes wegen geladen wurde, gefangen, vffgehalden gekummert, oder anders gehindert wurde, vff den wege vnd ſteden, als er ſich verantwurten wolde, vz, vnd heym, So ſolden wir alle, darczu getruwelich tůn, vnd der vyende werden vnuerczogelich die daz hinderſal, oder kummer teden, oder von der wegen daz hinderſal oder kummer geſchee, vnd der die die huſeten, oder yn zu legeten, vnd den vyentlich tun, als

lange biſz daz daz gekart vnd abegetan wurde, nach rade, der gekorne, oder des merer teils vnder yn, bliben, aber der, oder die toid, ſo ſollen wir aber, als lange darczu beholffen ſin, biſz daz der tode gebeſzert wurde ſinen frunden nach rade der gekorn, oder des merer teils vnder yn, ane geuerde, Auch ſin wir eyntrechtig wurden, daz alle gerichte, die wir haben, die in dieſer eynunge ſin, oder darin komen, ſie ſin heymelich, oder offenbar, welicher vnſer der bedorffte, zu dieſer ſache, der ſolde vnd mochte ſich damydde behelffen, vnd wollen des alle getruwelich bie einander bliben, Auch ſo ſollen alle die Sloſze, die wir iczunt haben, vnd nach gewynnen mochten, die in dieſer eynunge ſin, oder darin komen, allen den Ihenen offen ſin zu dieſer noit, die des bedorffen ane widerrede, vnd geuerde, als verre die, den des noit were, der andern, der die Sloſze weren, vyende nit weren vnd da man daz auch mit eren getun mochte, Were auch daz eynich herre, oder armman die in dieſer eynunge ſint, oder darin kommen, von dieſer eynunge wegen zu kriege qwemen zu den ſollen wir vnuerczogelich ryden, oder ſchicken vnd yn getruwelich helffen, als die daz ſaſzen, die wir daruber gekorn han, oder der merer teil vnder yn, Wurde auch vnſer eynicher ez were herre, oder armman verbuwet, oder beſtallet von dieſer eynunge wegen, wann wir von deme, oder den geheiſchet wurden, darczu ſollen wir getruwelich ryden, oder ſchicken, vnd den helffen vnd entſeczen nach aller vnſer macht ane geuerde, vnd nach rade der gekorn, oder deme merer teil vnder yn, vnd ſollen die hulffe tuñ, vnſer iclicher vff ſine koſte, ſchaden vnd fromen, Waz wir auch gewonnen, oder fromen nemen, daz ſollen wir teilen nach anczal der gewapenter lude, die dann vff deme felde weren, gewonnen wir aber Sloſze, die ymands vnder vns weren, die in dieſer eynunge ſin, oder darin kommen, die ſolde man dem widdergeben ledig vnd lois des ſie weren, Weren aber die Sloſze verphant, So ſolde man daz gelt teiln nach anczal gewapenter lude, die dann vff deme felde weren, Gingen auch die Sloſze, die alſo gewůnnen wurden von ymand vnder vns zu leheen, ſo mochte der von deme, ſie zu leheen gingen, die Sloſze an ſich loſen, des man auch yme gunnen ſal mit eyner ſumme gelts, als die gekorn oder daz merer teil, vnder yn duchte mogelich vnd zitlich ſin, vnd ſolde man daz gelt dann auch teilen als vorgeſchriben ſtet, Were auch daz vnſer eynicher die in dieſer eynunge ſin, oder nach darin komen, Sloſze verlorn von dieſer eynunge wegen, oder gefangen wurden So ſollen wir die andern, die in dieſer eynunge ſin, oder nach darin komen, vns nicht riechten, frieden, oder ſůnen, oder kein gutlich ſten machen, in keyne wijs, die Sloſze enweren zu vornet wyderkomen an die Ihene, die ſie verlorn hetten, vnd die gefangen lois oder ſuſt gnug dafur geſcheen, nach zitlichen mogelichen dingen als die gekorn oder daz merer teil vnder yn erkenten, ez enwere dann, daz man darumb tagen, oder tedingen ſolde, ſo mochten man velichkeit geben vnd nemen, vff die tage zu komen vnd da zu ſine, vnd von dannen wydderheim ane geuerde, Geſchee ez auch daz wir alſo zu kriege quemen als vorgeſchriben ſtet were dann daz vnſer eynicher, die in dieſer eynunge ſin, oder nach darin komen mit deme andern eczwaſz zu ſachende hette, die ſolden ryden vor die gekorn, vff gelegeliche ſtede, als die gekorn, oder daz merer teil vnder yn, die ſtete gelegeliche duchte, weliche zit ſie die heiſchen, vnd die gekorn ſollen ſie fruntlich, oder rechtlich riechten, vnd ſie ſollen yn des auch gehorſam ſin ane widerrede, vff daz wir alle deſte eyntrechtlicher bliben, vnd daz vnſer eyner deme andern deſte getruwelicher helffen moge, ginge aber die ſache, furſten, grafen oder herren an, die mogen yre frunde mit macht zů ſolichen tagen ſchicken, Vortme ſollen alle vnſer Manne, Burgmanne, vnderſeſzen, diener, vnd knechte, ſich dieſer eynunge gebruchen vnd der geniſzen, der wir mogen mechtig geſin als vorgeſchriben ſtet, alſo doch daz ſie dieſe eynunge globen, vnd ſweren ſollen zu halden, vnd des yre brieffe geben, Wer auch geladen were von lantfriedes wegen, ee, er in dieſe eynunge qweme, deme ſolde man nit ſchuldig ſin zu helffen, von dieſer eynunge wegen, zu den ſachen, darumb er alſo geladen were, ee, er dieſe eynunge globet vnd geſworn hette, Vnd wann er der ſache entladen wurde, So ſolde man yme beholffen ſin, vnd tun als dieſe eynunge vzwiſet, Weres auch daz der gekorner eyner oder me, von todes wegen abeginge, krank wurde, vſzer lande fůre, gefangen, oder ſuſt von anderm gebrechen gehindert wurde, alſo daz er des nit gewarten mochte, So ſolde, der furſte, oder parthie, die den, oder die gekorn hette, eynen andern, oder me, an des, oder der ſtat kyſen vnd darczu geben als dicke des noit geſchee

vnd die, die alſo gekorn wurden ſollen auch globen vnd ſweren in ſolicher maſze, als die gekorne iczunt globet vnd geſworn haben, Auch ſal iglich furſte, herre vnd parthie, yren gekornen fur mogeliche koſte, vnd ſchaden, ſten, die ſie von dieſer eynunge wegen, hetten oder nemen, Auch ſal yederman vff ſine koſt, die botſchafft fertigen den die ſache ane geet in ſachen dieſer eynunge, Were auch daz wir zu kriege qwemen, vnd folge tun ſolden, von dieſer eynunge wegen als vorgeſchriben ſtet, wolde ſich dann ymand der hulffe vnd folge weren zu tune, vnd ſprechen er mochte, ez von eren wegen nit getun, der ſolde daz erwiſen mit offen verſigelten brieffen, oder mit guder erber kuntſchafft, ane geuerde, Werez auch daz vnſer eyner in geſcheffniſſe, dieſer eynunge ryede, vnd daz mit ſinem eyde, behalden wolde, der ſolde velich ſin fur allen den, die in dieſer eynunge weren, vnd fur allen den, die vmb yren willen tun vnd laſzen ſollen vnd wollen, der man mechtig ſin mag, ane geuerde, vnd derſelbe der alſo ryede ſolde auch velichkeit halden, Were auch ſache daz ymand, der in dieſer eynunge were, von lantfriedes wegen, anegeſprochen wurde, vnd nit antwurten, vnd tun wolde, vff gelegelichen vnuerczogen tagen, wes er von eren wegen plichtig were, oder ſich nit vor dem lantfrieden, verantwurten wolde, nach vzwiſunge des keyſers, vnd ander brieffe, vnd geſecze, die den vorgeſchriben lantfrieden anerûren, die wir geſworn han, vor data dieſes brieffes, deme, oder den ſollen oder wollen, wir nichts verbunden ſin von dieſer eynunge wegen, Auch iſt geredt vnd vberkomen daz die gekorne von iclicher parthie, yrer parthie Capittel, legen vnd beſcheyden mogen, als dicke ſie des noit duncket, an gelegeliche ſtete, vnd wen ſie von yrer parthie, darczu heiſchen, der ſal darczu ryden vngeuerlich ane wyderrede, vſz genomen furſten, grafen, vnd herren, die mogen vnd ſollen die yren von yrer wegen, mit macht darczu ſchicken als verre ſie ſelber darczu nit komen wollen, ob ſie geheiſchen wurden, Were auch die ſache alſo groſz daz des noit were, So ſollent die gekorn von allen parthien, zu ſamen ryden, vnd wes die, oder daz merer teil vnder yn, dann vberkommen von dieſer eynunge wegen, daz ſal von vns allen alſo gehalden werden, vnd wann die gekorne alſo alle zu ſamen ryden wurden, daz ſolde geſcheen gein friczlar, Werez auch daz die gekorne von eyner parthie die andern gekorn von den andern parthien hieſchen, oder verbodten an gelegeliche ſtete, vmb dyſer eynunge willen, darczu ſolden ſie ryden ane widderrede vngeuerlichen, Auch ſollen die gekorne von iglicher parthie globen vnd ſweren glich zu ſine eyme als deme andern die in dieſer eynunge ſin, oder darin komen ane geuerde, Auch ſollent die gekorne, mechtig ſin, ob andere herren, Rittere vnd knechte, eynunge hetten, oder machten, die dieſer eynunge glich weren ſich mit den von vnſern wegen zu vereynen vnd daz zu verbrieffen in aller maſze als dieſe geinwortige vnſer eynunge vzwiſet, vnd des ſollen wir gefolgig ſin, vnd daz alſo halden, Auch mogen die gekorne, iglicher parthie, grafen, herren, Rittere knechte, vnd byderbe- lude, in dieſe eynunge, nemen, die ſie duncket vns nucze ſin, vnd nach deme als die iglicher parthien neſt geſeſzen ſin, vnd die, die alſo in dieſe eynunge genomen worden ſollent die heubtbrieffe, die vber dieſe eynunge, begriffen, vnd verſigelt ſin, vnd alle artikele, vnd iglichen beſunder darynne in yren offen verſigelten brieffen liplich globen, vnd zu den heligen ſweren ſtede vnd veſte zu halden ane alle argeliſt vnd geuerde, vnd den ſollen wir dann auch verbunden ſin, als dieſe eynunge vſzwiſet, vnd die brieffe ſal man laſzen, vnd legen, bie die heubtbrieffe, Doch ſo ſal man keynen furſten, furwerter me in dieſe eynunge nemen, ez geſcheee dann mit willen vnd wiſzen der furſten die iczunt als data dieſes brieffes heldet darynne ſin, Auch mogen vnſer herre, von Mencze, vnd vnſer herre herczoge Otte vorgenant yr iglicher in dieſe eynunge nemen ander furſten, Grafen, Herren, Rittere, vnd knechte, vnd ander lude, wen ſie wollen, vnd die, die ſie alſo darin nemen, ſollen yn ire offen verſigelte brieffe geben, vnd yn globen vnd liplich zu den heligen ſweren, dieſe eynunge, ſtete, vnd veſte zu halden, ane alle argeliſt vnd geuerde, Vnd wen die vorgenanten furſten, alſo in dieſe eynunge nemen, den ſollen wir dann auch verbunden ſin nach vzwiſunge dieſer eynunge, Ez iſt auch geredt daz yederman der in dieſer eynunge iſt, oder furwerter darin komet, den gekorn ſiner parthie als viel gelts zu vornet geben ſal, als hernach geſchriben ſtet, mitnamen eyn iglicher furſte zehen guldin, eyn iglich grafe funff guldin, eyn iglich herre dry guldin, eyn iglich Ritter, oder knecht, eynen guldin, eyn iglich Stat ſal geben, darnach daz die gekorne, die ſie darin nemen erkennen, daz zitlich ſij,

Von deme ſelben gelde, daz alſo geben wirdet ſollen die gekorne iglicher parthie, koſte, vnd zerunge tun von dieſer eynunge wegen, vnd daz auch berechen yrer parthie, Auch iſt geredt vnd vberkomen, vmb die gekorne, daz vnſer herre von Mencze, vnd die mit yme in dieſer eynunge ſin, oder darin komen, drẙ gekorn haben ſollen, vnd iſt beredt weres daz er eynen, oder me kore, die in den andern parthien auch gekorn weren, oder wurden, So ſollen dieſelben ſine gekorne, zwyualdige macht haben, von ſiner. vnd der andern parthie wegen, So ſal daz land zu weſtfolen drẙ gekorn haben, vnd ſal daz land zu Sachſen dry, vnd die lande zu heſſen, vnd in der Buchen vnd wer mit yn in dieſe eynunge komet ſollent dry gekorn haben, vnd die gekorne alle ſollent globen vnd ſweren, halden vnd tun, als vor, von yn geſchriben ſtet als dicke des noit geſchiet ane geuerde, Auch ſal vnſer eyner deme andern dieſe eynunge zu gude halden ane geuerde, Alle dieſe vorgeſchriben ſtucke puncte, vnd artikele vnd yr iglichen beſundern, haben wir alle, vnd vnſer iglicher beſunder globet, vnd liplich zu den heligen geſworn ſtede, veſte, vnd vnuerbrochlich zu halden ane alle argeliſt vnd geuerde, In allen dieſen vorgeſchriben dingen, Nemen wir Adolff Erczbiſſchoff zu Mencze vorgenant vſz, den Stul zu Rome, daz helige Romiſche Riche, vnſern gnedigen herren hern Wenczlauw Romiſchen kunig vnd kunig zu Beheim, daz kunigriche zu Beheim, die Marcke zu Brandenburg vnd zu luſecz̊, vnſer, vnd vnſers ſtiffts zu Mencze furſtenthum herlichkeit, Priuilegia, friheit, gewonheit vnd herkommen recht, vnd gnade, eygen vnd erbe, daruber auch die gekorn keine macht haben ſollen zuſprechen, oder zu wieſen, darczu nemen wir vz alle die Ihene mit den wir iczunt vor data dieſes briefes, verbunden ſin, alſo daz wir ſoliche brieffe, globde, eynunge, vnd bůntniſſe, die wir vor data dieſes briefes getan, oder verbrieffet haben, halden ſollen vnd wollen, vnd ſal dieſe eynunge, vns daran nit hindern, So nemen wir Otte herczoge zu Brunſwig vorgenant vſz in allen dieſen vorgeſchriben dingen, vnſern furſtenthům, vnſer herlichkeit, Priuilegia friheit, gewonheit, vnd herkommen, recht vnd gnade, eygen, vnd erbe, daruber auch die gekorne keyne macht haben ſollen, zuſprechen, oder zu wiſen, darczu nemen wir vz alle die Ihene mit den wir iczunt, vor data dieſes brieffes verbunden ſin, alſo daz wir ſoliche brieffe, globde, eynunge vnd bůntniſſe, die wir vor data dieſes briefes, getan, oder verbrieffet haben, halden ſollen vnd wollen, vnd ſal dieſe eynunge vns daran nit hindern, Zu vrkunde, vnd veſter ſtetekeit aller vorgeſchriben dinge, ſo han wir vorgenanten alle die in dieſem brieffe benant ſint, vnd geſchriben ſtent, vnſer iglicher ſin eygen Ingeſigel an dieſen brieff gehangen, der gegeben iſt vff den mantag nach deme Suntage als man ſinget in der heligen kirchen letare, czu Mitfaſten des Jares do man zalte nach Criſti geburte druczehenhundert, vnd funff vnd achczig Jare.

113. König Wenzel ertheilt dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg auf dessen Bitten den Auftrag, statt seiner den Herzog Friedrich von Braunschweig mit dessen Fürstenthümern und Herrschaften zu Braunschweig nebst allem Zubehör unter der Bedingung zu belehnen, dass, wenn die Kriege und die Unsicherheit der Wege, wodurch derselbe behindert wird, zur Empfangnahme der Lehen zu ihm zu kommen, beseitigt sind, derselbe die Lehen von ihm selbst in Empfang nehme. — 1385, den 23. März. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher Kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim Embieten dem Hochgeborn Albrechten Herczogen zu Sachſen vnd zu Lunemburg, vnſerm lieben Oheim vnd furſten vnſer gnade vnd alles gute, Hochgeborner lieber Oheim vnd furſte, Wann der Hochgeborne fridrich Herczog zu Brawnſwyg fur krige, vnſicherheit der wege vnd anderr elicher ſachen wegen die in anrurende ſein, als wir des von dir vnd andern kuntlichen vnderweiſet ſein zu vns nicht komen macht vnd mag, zuempfahen, die lehen ſeines furſtentumes, von vns als einem Romiſchen kunig als er von recht vnd billichen ſol, die von vns, vnd dem Reiche rurende ſein, douon durch liebe fruntſchaft vnd trewe, als wir vns zu dir verſehen, vnd ouch durch deiner beten willen, ſo haben wir mit wolbedachtem mute vnd gutem Rate, dir ganczen gewalt vnd macht gegeben, von vnſern, vnd an vnſerr Stat zuuerleichen dem egenanten fridrichen ſeine furſtentume, vnd herſcheften zu Brawnſweig, mit allen yren zugehorungen, als die von vns vnd dem Reiche zulehen ruren vnd er die hergebracht hat doch alſo,

das du vor, gewonlich, huldung eide, vnd glubde von im in vnſern handen ynnemeſt, das er vns, als einem Romiſchen kunig, hold, gewer, getrew, vnd vndertenig ſey, vnſern ſchaden zu wenden, vnd vnſern fromen zu werben, vnd gen vns zutun das er durch recht, oder gewonheit zutun pflictig iſt, Wenn ouch derſelbe fridrich, von ehaftiger not vnd geſchefte [1]) mag angeuerde, So ſol er ſelber zu vns komen zuempfahen von vns ſelber ſeine lehen, als das billichen recht, vnd gewonlich iſt Mit vrkunt dicz briefs verſigelt mit vnſerr kuniglichen, Maieſtat Inſigel, Geben zu Prage noch Criſtes geburde dreyczenhundert Jar vnd dornach in dem fumfvndachczigſten Jaren, des donerſtages vor dem Suntag in der vaſten den man nennet den Palmen tage Vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem Czweivndczweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Newnden Jaren.

per dominum Chwalonem Burgrauium Wiſſegradenſem.
Martinus Scolaſticus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Bartholomeus de Noua ciuitate.

Gedruckt in Scheidt's Bibliotheca hist. Goetting. I. pag. 131.

114. König Wenzel verleihet dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg Vollmacht, diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil aus dem Landfrieden zu Sachsen oder zu Westphalen ausgestossen sind, in den Landfrieden und in ihr Recht wieder einzusetzen, wenn sie dem Kläger Genüge geleistet haben, und verbietet allen Mitgliedern des Landfriedens, den Herzog daran zu hindern. — 1385, den 23. März. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher Kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit dieſem briefe allen den die in ſehen, oder horen leſen, das wir durch liebe, vnd fruntſchaft willen, als wir vns verſehen zu dem Hochgebornen, Albrechten, Herczogen zu Sachſen, vnd zu Lunemburg, vnſerm lieben Oheim vnd furſten, vnd ouch durch dinſte vnd trewe willen, als er vns vnd dem Reiche getan hat, vnd furbas tun ſol vnd mag in kumftigen czeiten Im die beſunder gnade getan haben, vnd tun im die in kraft dicz briefs, vnd rechter wiſſen, Wer das yemand, der, oder die, in dem Landfride zu Sachſen oder Weſtfalen ſein, oder nicht ſein, die von dem Lantfride doſelbſte, vſuerweiſet, oder verbunnet wurden, von klage, vnd ſachen wegen, die fur dem lantfride vff ſie eruolget, vnd erſtanden weren, Wenn, der, oder die, den klegern, oder dem kleger, vmb ir zuſpruche, ſache, vnd koſten genug getan haben, doran ſie benuget, So mag der egenante vnſer Oheim, den, oder dieſelben, die alſo vſuerweiſet, vnd verwunnet werden, vnd den klegern genug getan haben das ſie benuget, als vorgeſchriben ſtet, in den Lantfride vnd in ſein vnd des Lantfrides recht, wider ſeczen, vnd ynnemen Alſo das er dann, aller rechte gebrouch vnd genieſſe, als er vormals ee dann er vff dem Lantfride verweiſet vnd verwunnet ward, genoſſen vnd gebroucht hat, Vnd gebieten dorumb, allen vnd iglichen Furſten, Geiſtlichen vnd Wertlichen, Grefen, freyen, dinſtluten Rittern vnd knechten, Lantvogten, Richtern, Gemeinſcheften, der Stete, Burgern vnd gebawren, die yeczund in den Lantfriden doſelbſt ſein, oder hernach komen, vnſern, vnd des Reichs lieben getrewen, das ſie, den egenanten vnſern Oheim, an ſulchen egenanten vnſern gnaden, nicht hindern, noch irren in dheineweis Sunder den oder die, die er alſo wider ynnimet, vnd in ire, vnd, des Lantfrides recht widerſeczet, dofur halden vnd ſie aller rechte gebrauchen laſſen, bey vnſeren hulden, Mit vrkunt dicz briefs verſigelt, mit vnſerr kuniglichen Maieſtat Inſigel, Geben zu Prage noch Criſtes geburd, dreyczenhundert Jare, vnd dornach in dem Fumfvndachczigiſten Jaren, des donerſtages vor dem Suntag in der vaſten, den man nennet den Palmen tage Vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem Czweivndczweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Newnden Jaren.

per dominum Chwalonem Wiſſegradenſem Burgrauium
Martinus Scolaſticus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Bartholomeus de Noua ciuitate.

---

[1]) Hier fehlen die Worte *zu vns komen.*

115. König Wenzel gebietet allen Mitgliedern des Landfriedens zu Sachsen und zu Westphalen, auch allen, die in demselben sich nicht befinden, Kläger und Beklagte in Sicherheit zu den Gerichtsstätten des Landfriedens ziehen und heim reisen zu lassen. — 1385, den 23. März. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher kunig zu allen czeiten merer des Reichs, vnd kunig zu Beheim, Embieten allen, vnd iglichen Furſten, Grefen, freyen, dinſtluten, Rittern knechten, Lantvogten, Lantrichtern, Gemeinſcheften, der Stete, Merkte, vnd dorfern, Burgern vnd gebawren, vnd allen andern in den Lantfriden, zu Sachſen vnd zu Beſtualen geſeſſen, vnd ouch, die in dem Lantfride nicht ſein, vnſern vnd des Reichs lieben getrewen vnſer, gnade, vnd alles gute Wann der Lantfride doſelbſte, mit vnſers, Vaters ſeliges, vnd vnſerm willen, verhenknuſſe, vnd gunſt durch fride, gnade vnd ſicherheit der lande vnd lute, doſelbſt, gemachet, vnd geſeczet iſt, Alſo das beide, kleger, vnd ſchuldiger fur dem Lantfride, vmb ſachen begriffen in dem Lantfride, an ſulchen Steten, als das dann geſaczet iſt, ire Rechte ſuchen, vnd furen ſollen, douon von Romiſcher kuniglicher mechte, ſo ſeczen wir das mit wolbedachtem mute, das beide kleger, vnd ouch ſchuldiger, fur den Lantfride vff rechte, ſicher reitten komen, cziehen ſollen, vnd mogen doſelbſt zunemen, vnd zuleiden, was in beiderſeitte das rechte gibt, Vnd gebieten euch allen vnd ewer iglichem beſunder, das ir alle vnd ewer iglicher, dieſelben kleger vnd ſchuldiger, als oft des not geſchicht, zu dem Lantfride, vnd widerabe, vff recht, ſicher, cziehen, vnd komen laſſet vnd ſie in ſulcher maſſe nicht hindert noch irret in dheineweis, Als ir vnſere vnd des Reichs ſwer vngnade vermeiden wollet, Mit vrkunt dicz briefs verſigelt mit vnſerr kuniglichen Maieſtat Inſigel, Geben zu Prage, noch Criſtes geburde, dreyczenhundert Jar, vnd dornach in dem fumfvndachczigiſten Jaren, des donerſtages vor dem Palm tage, Vnſerr Reiche des Behemiſchen in dem Czweivndczweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Newnden Jaren.

per dominum Chwalonem wiſſegradenſem Burgrauium
Martinus Scolaſticus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Wenceſlaus de Jenykow.

116. König Wenzel verleihet dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg bis auf Widerruf die Gnade, dass, wenn zwanzig, dreissig, ihrer mehr oder weniger, von den Räthen, Bürgern oder Einwohnern derjenigen Städte, welche derselbe vertheidigt, namentlich der Städte Braunschweig, Hannover und aller Städte, welche derselbe in den Landfrieden aufgenommen hat oder noch aufnehmen wird, zusammen oder einzeln vor irgend einen Landrichter zu Westphalen oder Sachsen geladen werden, zwei aus dem Rathe derselben Stadt die Geladenen vor dem Landgerichte nach Landfriedensrechte vertreten dürfen, falls sie sechs glaubwürdige Leute, welche den Landfrieden beschworen haben, zu sich nehmen. — 1385, den 26. März. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romiſcher kunig zu allen czeiten merer des Reichs, vnd kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diſem brieue, allen den, die in ſehen, horen, adir leſen, Das fur vns komen iſt der hochgeborn Albrecht herczog zu Sachſen vnd zu lunenburg, vnſer lieber Oheim, vnd furſte, vnd hat vns zuwiſſen getan, wie das etliche lute, die in dem Lantfride zu Weſtfaln, vnd zu Sachſen ſein, vor die Lantrichter, doſelbiſt, laden Rete, vnd Burger uſſ den Steten, Czweinczig, Sechczig, hundert, mynner oder mer die ſie doch nicht alle ſchuldig enwiſſen, Sundir uff die rede, vnd in dem namen, das ſie dieſelben Rete, vnd Burgere czu koſte vnd czu arbeit bringen mugen, Doran ouch wir, nicht anders, ſunder groſſen vorderpnuſſe, vnd ſchaden, denſelben, vnſern, vnd des Reichs Stete merken vnd prufen mugen, des wir ouch, mit nichte geſtaten wellen, indheinweis, Vnd douon, mit wolbedachtem mute, rate vnſerr furſten, vnd getrewen, vnd von rechter wiſſen, So haben wir dem vorgenanten vnſerm Oheim, dieſe beſundere gnade, vnd recht getan, vnd gegeben, tun, vnd geben, ym die von Romiſcher kuniglicher mechte, in craffte dicz briues, Weris ſache, das die Rete, Burger, oder ynnewoner der Stete, die er vorteidinget, Mit namen Brunſwig, Hanobir, vnd aller der Stete, die er in den Lantfride genomen hat, oder noch einemen wirdet, das der Czweinczig, dreiſig, mynner, oder mer, vor Jenichen Lantrichter geladen wurden, beſammet, ader beſunder, wann, vnd wie dicke, das geſchee, So mugen Czwen uſſ dem Rate von derſelben State doruſſ

ſie geladen werden, die geladten vorantworten, vnd ledigen, vor dem lantgerichte, noch lantfrides recht, ab ſie Sechſe vnuorlegder man, die den Lantfride geſworn haben zu im nemen ſullen, vnſchedlich doch dem lantfrid den ſeliger gedechtniſſe, vnſer vater der Romiſch keiſer die weil er lebt gemacht hat, vnd den wir mit vnſern kuniglichen briuen beſtetigt haben, in ſulichen artikeln, vnd ſtucken, die darynne begriffen ſein, vnd dieſe genade ſal weren, vncz an vnſer widerrufen, Vnd darumb gebieten wir allen furſten, geiſtlichen, vnd werltlichen, grafen, freyen, dinſtluten, Rittern, knechten vnd allen lantrichtern, vnd gemeniclichen, allen den, die in dem Lantfride ſein, oder noch doreyn komen, das ſie, den vorgenanten vnſern Oheim von Sachſen, an der obgenanten vnſer genaden vnd rechten, nicht hindern, oder irren ſullen indheinweis Sunder yn dobey gerulichen bleiben laſſen, Als lieb yn ſey vnſer, vnd des Reichs ſwere vngenade zuuormeiden, Mit vrkunde dicz briefes vorſigelt mit vnſer kuniglicher Maieſtat Ingeſigel., Geben zu Prage noch Criſtes geburde dreiczenhundert Jar, vnd darnach in dem fumf vnd Achczigſten Jaren an dem Palmen tag, vnſer Reiche des Behmiſchen in dem Czwei vndczweinczigſten, vnd des Romiſchen in dem Newnden Jaren.

per dominum Regem.. Cappleř vrboř
referente, Wlachnico de Weytemule.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Bartholomeus de Noua ciuitate.

Gedruckt mit Angabe eines anderen Tages der Ausstellung (23. März) in Rehtmeier's Chronica pag. 656.

117. Nicolaus Zigbudel resignirt dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg die Pfarre zu Quickborn bei Dannenberg zu Gunsten des Johann Wendeler. — 1385, den 26. März. K. O.

Illuſtri principi et domino domino Alberto duci Saxonie et Lůneborch. Nicolaus Zigbudel Cum premiſſis in Chriſto deuotis oracionibus paratum animum in omnibus complacendi veſtre preclare ſerenitati notifico in preſentibus quod ſi eccleſiam in Quikborne prope Dannenberghe a pia manu veſtrorum progenitorum et predeceſſorum aſſecutam et per me actenus poſſeſſam domino Johannj wendelere preſencium oſtenſori intuitu diuine clementie dignemini conferre vobis preſentibus reſigno et deliberato animo habere volo reſignatam Acta ſunt hec in Dannenberghe anno domini M̊. CCC̊. LXXXV̊ in die palmarum preſentibus diſcretis viris dominis Gherardo picht in Dompnatze et hermanno duſor in langhendorpe eccleſiarum rectoribus meo ſub Sigillo preſentibus appenſo in teſtimonium premiſſorum.

118. Die Schiedsrichter Graf Ludolf von Wunstorf und Ritter Brand von dem Hus und der Obmann Graf Otto von Hoya und Bruchhausen richten in dem Streite zwischen dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und den von Mandelsloh. Der Herzog klagt, dass die von Mandelsloh gegen ihr Gelöbniss, ihr Schloss Mandelsloh nebst Bergfrieden, Planken und Erkern zu brechen und nur das lange Haus, ein Ackerhaus und eine Scheuer zu behalten, auch daselbst kein Gebäude weiter zu befestigen, sich des dortigen Kirchthurms bemächtigt, Besatzung hineingelegt, das Schloss befestigt haben und daraus in die herzoglichen Lande eingedrungen und mit Raub, Brand, Schatzung und Todtschlag über die Leute hergefallen sind, so dass er, mit Gerüchte dazu geladen, ihr Feind werden musste, das Schloss und den Thurm eroberte und das Schloss gebrochen hat. Er klagt ausserdem, dass sie seinem Verbündeten, dem Bischofe von Verden, Recht verweigert haben, raubend, brennend, brandschatzend und mordend in das Stift eingefallen sind, weshalb er mit dem Herzoge Bernhard von Baunschweig und Lüneburg, mit Bernhard von der Schulenburg, Herrenmeister des Ordens St. Jahannis in Sachsen, mit Christian Bosel und mit Ludolf und Paridam von dem Knesebeck vor das Schloss Ricklingen gezogen ist, von welchem die von Mandelsloh ihm und den Seinen Schaden zufügten und dessen Auslieferung sie verweigerten. Er klagt ferner, dass sie den Grafen Erich von Hoya gefangen genommen, Schatzung von ihm erhoben und ihn nur nach geleisteter Urfehde entlassen haben. Er klagt endlich wegen Lauenbrück, wegen Klöster, wegen verübter Gewalt zu Rodewald und auf herzoglicher Strasse. Die in die Reichsacht gerathenen von Mandelsloh suchen einige dieser Klagen mit einer errichteten Sühne zu entkräften und bringen ihrerseits folgende Klagen vor. Im

Frieden sind, während der Herzog ausser Landes war, 14 mit Korn, Salz und Bier beladene, ihnen gehörende Wagen von dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover überfallen, die Leute dabei erschlagen, verwundet oder gefangen, die Pferde genommen. Im Frieden sind ihnen Pferde und Wagen mit Korn und Heu von herzoglichen Leuten aus Celle, Hannover, Neustadt, Bordenau und „Griffenburg“ genommen und ihren Leuten Schatzung abgezwungen. Im Frieden haben herzogliche Diener, von „Griffenburg“, Hannover und Bordenau aus, ihnen ihre Brücke abgebrannt, ihre Dämme zerstört, ihnen ihre Wege genommen, ihren Knechten Gold, Geld und Habe geraubt, ihre Holzung zu Ricklingen umgehauen, vier Häuser zu Mandelsloh abgebrochen und die Gräben um das Schloss Mandelsloh zugeworfen. Im Frieden hat der Bischof von Verden, von Rotenburg aus, ihnen Ochsen, Kühe und Pferde zu Kirchwalsede und Schaafwinkel genommen und zwei Leute gefangen. Gegen Vertrag hat der Herzog sich der Kirche zu Mandelsloh bemächtigt, von dort ihnen ihre Wohnung und ihre Höfe zu Mandelsloh genommen und an Kirche und Kirchhof Feuer gelegt. Der ihnen von dem Herzoge verpfändete Zoll zu Winsen und Essel ist ihnen von seinen Amtleuten genommen. Ihren Leuten zu Osterwald und in anderen ihrer Dörfer ist der Frieden, den dieselben von den herzoglichen Amtleuten erkauften, von diesen und von dem mit dem Herzoge verbündeten Grafen von Wunstorf gebrochen. Der Herzog hat ihnen die $12^1/_2$löthige Mark genommen, welche sie bei dem Rathe zu Lüneburg belegt hatten. Er hat ihnen nach Leben, Gut und Ehre gestanden, obgleich einige unter ihnen in seinem Rathe sassen, in seinem Dienste, mit ihm im Bunde waren, woraus er sie ohne Ehrenverwahrung ausgestossen hat. Mit Unrecht ist er um des Bischofs von Verden willen ihr Feind geworden, hat sie belagert, ihre Vorburg zu Ricklingen niedergebrannt, ihr Schloss Mandelsloh erobert, ihre dortigen Höfe in Asche gelegt, die Dörfer Mandelsloh, Eilvese, Osterwald, Horst, Engelbostel, Seelze, das Kloster Marienwerder, die Dörfer Garbsen, Gümmer und Weelze nebst Kirchen und Kirchhöfen mit Feuer verwüstet. Er hatte ihnen versprochen, ihnen zu den Summen zu verhelfen, wofür ihnen Schlösser und Lande der Stifte Bremen und Verden verpfändet waren. Während sie deshalb ihm gegen die Burgmänner zu Horneburg, gegen die Mannen des Stiftes Bremen und gegen die Stadt Bremen halfen, hat er sich mit dem Feinde gegen sie verbunden. Während ihnen das Stift Bremen verpfändet war, ist er in dasselbe eingefallen und hat ihnen durch Todtschlag, Gefangennahme und Raub grossen Schaden zugefügt. Heinrich von Heimbruch ist mit seinen Genossen von Winsen aus auf die ihnen verpfändeten Strassen des Stiftes Bremen geritten, hat Kaufleute beraubt, ihren Vogt und andere ihrer Leute gefangen und von denselben Schatzung erhoben. Als der Herzog den Damm zu Brobergen nehmen wollte, hat er drei ihrer Dörfer geplündert und ihnen Pferde geraubt. Dem schiedsrichterlichen Urtheile des Landvogts Lambert von Alden und des Nicolaus von Werpe ist er nicht nachgekommen. — 1385, den 15. April. K. O.

Dyt ſint vnſe antworde de we albrecht van Goddes gnaden hertoge to Luneborch vnde to ſaſſen antworden to den ſchulden dar vns de van manſlo vmme to ſpreket vnde eſchet der ene rechte were. vnde bliuet by iů to vorſchedende wer ſe vns dewere van rechtes weghen icht don ſchullen .., Dar vpp ſpreke we vor recht na dem mal dat vnſe here van Luneborch de were eſchet ſo ſcal men ſe ôme van rechte dôn.

To dem Erſten artikele de ſek begind. To dem erſten male vmme eynen olden vnuorſegeden handfrede den he vnde de ſine vns vorbroken hebbet. vnde is vns geſchen. vte ſinen ſloten vnde dar weder in mid vorſate alſo mid verteynwaghenen mid korne mid ſolte mid bere vñ deperde genomen vnde demen dar by dot geſlagen gewundet vnde belemet vnde gevanghen. Dyt is vs geſchen vte honouere vnde dar weder in van dem rade vnde van den borgheren des we to ſchaden hebbet viff hundert lodeghe mark. wer he nů vns den ſchaden etc.

Dar antworde we to aldus Sint deme male dat ôn dat wol witlik was. dat we to der tijd binnen landes nicht en weren vnde dat ſe vns. nů vnrechte tiget wes we ôn nů dar vmme plichtich ſin vnde wes wandels ſe vns dar weder vmme plichtich ſin dat ſe vns mid vorſate vnrechte ſchuldeget. Ok alſo we berichtet ſint de dat ſchullen gedan hebben de hebbet dat infruntſcop weder dan were dat alſo ſo bliue we des by iů to vorſchedende wes we vnde ſe van rechteſweghene dar vorder vmme plichtich ſin.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we nicht rechters enweten Is dat in fruntſcop weder dan. van den Jennen de den ſcheden hebben gedan vnde kond ſe dat bewiſen ſo en ſund ſe dar neynes wandels vorder vmme plichtich Ok alſo ſe ſcriuet vnde vor.....dat vnſe here van Luneborch ſchulle gedan hebben vnde ſchulle den vrede vorbroken hebben vnde na ſinem antworde. alſo alſe he der dat vnſchuldich (is) alſo vorſcreuen ſteyt wete we nicht rechters. Dat ſe ôm dar bote vmme plichtich ſin.

To dem anderen artikele de ſek begind To dem anderen male ſpreke we ôme to. Dat vns de ſine hebbet genomen binnen duſſem ſuluen vrede viffteyn perde vnde vnſe waghene genomen mid korne mid howe vnde dat quek vte den waghenen dat dar Inne ghink vñ vnſe lude beſchattet den ſchaden achte we vppe hundert lodeghe mark Dyt is vs geſchen vte tzelle vte honouere van der nyenſtad van der borde now vnde van der griffenborch vnde dar weder in wer he vns nů duſſen ſchaden etc.

Dar antworde we to. aldus wer ſe vns icht benomen ſchullen wor vnde wanne id geſchen ſij vnde we dat gedan hebbe vnde bliuet des by iů to vorſchedende de wile ſe vns de nicht enbenomed hebben wer we ôn dar vorder Jenneghe antworde vmme plichtich ſin vnde wer ſe vns icht benomen ſchullen de den de ſchade geſchen ſij vnde vns dat na rechte witlik maken.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo nicht rechters en weten dat mên ſee to rechte benomen ſcal. de den ſchaden ſchullen hebben gedan vnde de den de ſchade geſchen ſij vnde den ſchaden vppe recht witlik maken erme dar to antworden dorffe.

To dem dridden artikele. de ſek begind To dem dridden male Hebbet vns des hertogen denre vnde de ſine binnen duſſem ſuluen vrede van der Griffenborch vnde dar weder to vte honouere vnde dar weder in van der bordenow vnde dar weder to vnſe brugge affgebrand vnde vnſe damme to grauen vnde vnſe weghe benomen vnde hebbet vnſen knechten genomen gold vnde gheld vnde andere haue vnde vnſe holt affgehowen to Rickelinge vnde to manſlo vnde to manſlo ver hus neder gebroken vnde to worpen vns vnſe hus manſlo vnde hebbet dat gedan mid vorſate des hebbe we vnde de vſe to ſchaden wol twe hundert lodeghe mark wer he vns nů deſſen ſchaden etc.

Dar antworde we to aldus wer ſe de icht van rechteſweghene benomen ſchullen de dyt ſchullen gedan hebben vnd bliuet des by iů to vorſchedende de wile de wile ſe vns de nicht benomed enhebben wer we ôn dar vorder Jenneges antwordes vmme plichtich ſin.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we nicht rechters enweten Dat men de Jenne de den ſchaden ſchullen gedan hebben van rechteſweghene ſchulle benomen alſo vere alſo ſe dewetet erme dar to antworden dorffe.

To dem verden artikele de ſek begind To dem verden male ſpreke we ome to dat de biſcop van verden vnde deſine vs binnen duſſem ſuluen vrede den he vnde ſine amptlude witliken benomed hadden vnde inden vrede getogen, hebbet genomen to kerckwalſede dre ſtige vnde ſeuen houede oſſen. vnde koyg vnde viffteyn perde vnde twene men affgevanghen vnde to ſchapwinkele achte koyg Dyt is vs geſchen vte rodenborch vnde dar weder in Dat hebbet gedan Johan van honhorſt de eldere Johan ſin ſone bertold van honhorſt Johan ſin broder, marquard van tzeſterflet Johan van vtterſtede Godeuerd ſin ſone hinrik van borch. Jeſſe ſchutte Otte van bredenvlet, Dyderik vlintzer Clawes van der ſee hermen ſchere vnde andere ſine borchman vnde denre etc Des we to ſchaden hebbet wol dre hundert lodeghe mark. wer he vns nů den ſchaden etc.

Dar antworde we to aldus. Der ſint we mechtich to rechte vnde wilt de vmme de vredebrake to rechte bringen to nemende vnde to geuende vppe legelken daghen wo ſek dat gebord. ſint deme male dat de biſcop van verden van echter nod weghene vppe deſtede nicht komen en kan dar de frede geuen is.

Hir ſpreke we vpp vorrecht Sint deme male dat vnſe here van Luneborch des biſſcoppes van verden vnde der ſinre mechtich is to rechte vnde debiſcop van verden vpp vnlegelke dage van echter nod weghene nicht riden mach vnde de echten nod bewiſen mach. edder bewiſen led na rechte ſo en wete we nicht rechters dat men ôm bilken legelke dage leggen ſchulle Dar ſcal men ok de veligen de dat van

ome nemen willen edder nemen ſchullen Ok wete we nicht rechters is dat he ſee weder vmme fredebrake ſchuldeget. dat ſe ôm dat ok weder don na vredeſrechte.

To dem viften artikele de ſek begind To dem viften male ſpreke ôme to. Dat ſine man vnde vſe frund. vnder vns gedegedinget hebbet dat he de kercken vnde kercktorn to manſlo nicht innemen edder veſtenen noch ſek vnderwinden enſcal. dede dat Jemand dat ſcolde he truwelken weren vnde thet des an vnſer beyder degedinges lude de dat vnder vs gedegedinget hebbet des we ore openen beſegelden breue hebbet vnde de kercken heft he ingenomen vnde heft ſek der vnderwunden vnde heft vns dar to vnde aff vnſe woninge vnde vnſe hôue to manſlo mede aff gewunnen vnde aff gedrungen vnde heft vns dekerken vnde den kerchoff geſchinnet vnde gebrand vnde andere vſe gud. dar aff vnde dar to. des we vnde de vſe to ſchaden hebbet wol duſent lodeghe mark etc.

Dar antworde we to aldus alſo we thet an vnſe degedinghes lude. de dat gedegedinget hebbet. dat ſe ſcholden breken ore borch to manſlo wat dar to wêre buwet were. de berchfrede vnde de plancken vnde de erkenere. de dar to were buwet weren vnde en ſcholden dar nicht beholden wen dat langhe hus en ackerhus vnde ene ſchûne. vnde en ſcholden dar nicht mer veſten noch grauen alſo dat dar io nên borch weſen enſcholde Dar bouen vnderwunden ſe ſek des kerctorens vnde bemanden den vnde beueſteden dat vorbenomde ore ſlot vnde hebbet vns de deghedinge nicht geholden vnde hebbet vns vnde den vnſen vnſem lande vnde den de vns van rechteſweghene boren to vordegedinghede hir enbouen dar van to ſchaden gedan an roûe an brande [1]) andingtale an dotſlage to viff duſent lodeghe mark. Dar vmme worde we ôre vigande vnde hebbet ôn binnen der openbaren veyde affgewunnen beyde torn vnde ſlot vnde bliuet des by iû to vorſchedende wer we des mid eren icht mogen hebben gedan. na dem male dat we ok mid gerochte dar to geladen worden.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we nicht rechters en weten is dat ôm de deghedinge gebroken ſint van den van manſlo alſo ſcreuen ſteyt vnde he dat mid den ſchedeſluden bewiſen mach. vnde ôm grot ſchade ſchen is an ſinem lande vnde mid gerochte dar to geladen is vñ vmme des landes nod. ſo en wete we nicht rechters he en mochte ſek des tornes wol vnderwunden hebben vnde vnderwinden vnde dat ſlot wol breken dar he mid gerochte to geladen ward. vnde hebbet ſe ôm vnde den ſinen vnde de ôm boren to vordeghedinghen van manſlo vñ der kercken Jennegen ſchaden gedan alſo he ſcrift des ſint ſe ôme van rechteſweghene plichtich weder to donde mid bote.

To dem ſeſten artikele de ſek begind To dem ſeſten male ſpreke we ôme to vmme den tolen to winſene vnde to êſelen. de he vnde ſine amptlude vs nemed alſo her Jan van eſcherte vnde Junchere de he vs vorpendet heft vnd heft ſe vns vor vnſe penninghe geſad. dat we mid ſinen openen beſeghelden breuen wol bewiſen willet. der he vns nicht en hold. Des hebbe we to ſchaden wol hundert lodeghe mark etc.

Dar antworde we to aldus wat we ôn vorpendet hebbet. des en hebbe we ôn nicht genomen were auer on dar hinder ane geſchên van den vnſen dat were geſchên binnen openbarer veyde vnde bliuet des by iû to vorſchedende wes we ôn dar vorder antwordes vmme plichtich ſin. ſint deme male dat dat affgedegedinget is wat binnen veyde geſchên is [2]) dat men dar nicht vmme antworden dorue [3]).

Hir vpp ſpreke we vorrecht alſo we nicht rechters en weten wat ôn binnen openbarer veyde geſchen is mach vnſe here de vorwaringe tobringhen alſo recht is ſo en is vnſe here oñ van ere weghene nichtes dar vmme plichtich vnde alſo ſe ſcriuet vmme breue de ſe vpp de tolen hebben dar en ſegge we neyn recht vpp de wile we der breue nicht gehord en hebben vnde vns de witlik gemaket ſin.

To dem ſeueden artikele deſek begind To dem ſeueden male ſpreke we ome to. Dat he vnde ſine amptlude alſo her Johan van eſcherte pippelbôm vnde witte robbeke vnſen armen luden enen frede vorkoft hadden to dem Oſterwolde vnde to anderen vſen dorpen vnde hadden ſee gevelichet vor dem hertogen van Luneborch vnde vor alle ſinen hulperen. vnde dekofte vrede is ôn gebroken van dem ſuluen hern

---

Eine besondere Ausfertigung der Antwort des Herzogs zeigt folgende Verschiedenheiten. [1]) Hier ist eingeschoben: *an name.* [2]) Es fehlt: *wat — is.* [3]) Hier ist hinzugefügt: *mit rechte.*

Johanne pippelbome vnde wittenrobbeken vnde van ôren hulperen vnde van dem Greuen van wunſtorpe vnde van den ſinen de vmme des hertogen willen entſecht hebbet. Des hebbe we vnde vnſe armen lude to ſchaden wol hundert lodeghe mark.

Dar antworde we to aldus. alſo ſe ſchuldeget den Greuen van wunſtorpe vnde her Jane van eſcherte. de hebbe we geſproken vnde de ſint der ſchulde[4]) vnſchuldich vnde enhebbet des nicht gedan.[5]) vnde ſint orer dar to mechtich to rechte vmme pippelbome vnde wittenrobbeken vnde ore kumpane de ſchuld dar to antworden wanne wor vnde to welken tijden alſo ſek dat gebord. vnde bliuet des by iů to vorſchedende wer we dar icht vul anbeden.

Hir ſpreke we vpp vor recht. alſo we rechters nicht enweten na des greuen van wunſtorpe vnde her Jans van eſcherte antworde hebbet ſe des nicht gedan alſo men ſe ſchuldeget dat men ſe bilken ane nod led vnde laten ſcal. wilt ſe ſek des entledegen alſo recht is vmme pippelbome, robbeken vnde ore kumpane wilt de ſek des entledeghen alſo recht is ſo led men ſe bilken ane nod. vnde vnſe here bud hir vul ane alſo we rechters nicht enweten.

To dem achteden artikele de ſek begind To dem achteden male ſpreke we ôme to vmme dyrtegede halue lodeghe mark de we hebbet by dem rade to Luneborch de he vns nimpt dar we ſine openen beſegelden breue vpp hebbet. der he vns nicht enhold. des we groten ſchaden hebbet.

Dar antworde we to aldus. Hebbe we ôn Jennege breue dar vpp gegeuen dat is vs vnwitlik wanne ſe vns dat witlik maket ſo wil we dar gerne to antworden. alſo ſek dat gebord vnde bliuet des by iů to vorſchedende wer we dar icht vul anbeden.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we nicht rechters enweten ſint deme male dat vnſe here van Luneborch ôn dat bud, dat he dar recht ane ſij vnde wul an bede.

To dem negeden artikele de ſek begind To dem negeden male ſpreke we dem Hertogen to. dat he hed geſtan na vnſem liue gude vnde êren vnde wolde vns dat affgewunnen hebben ift he kond hedde alſo alſe vſer endel inſineme rade vnde denſte weren vnde ok inſunderliken breuen vnde vorbunde mid ôme ſeten. vnde dar he vs nů vtenſprak edder ſpreken enlet vnde nener hande vorwaringe an vs endede dat doch ſinen êren wol ge voget hedde Des hebbe we to ſchaden. wol teyn duſent lodeghe mark.

Dar antworde we to aldus Dat ſe vns dat ouer ſegget. dar dot ſe vns vnrecht ane vnde dot vns dat mid vnvoge vnde vns dat nicht benomed wur vnde wanne ôn dat ſchulle geſchen weſen. wente we ôn node wat wolden gedan hebben edder noch don wolden des we mid eren nicht don en mochten Des bliue we by iů to vorſchedende wes ſe vns dar vmme plichtich ſin vnde wez ſe an vns vorbroken hebben alſo alſe ſe vnſe vnde vnſes forſtendomes vnderſaten ſint vnde ôre elderen iů geweſen hebben dat ſe dit mid vorſate vpp vns dichtet geſcreuen vnde geſecht hebben des we vnſchuldich ſint[6]).

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we rechters nicht enweten Sint deme male alſe vnſe here van Luneborch ſcrift in ſinem antworde dat ſe dat mid vnrechte vnde mid vnvoge vpp ôn ſcriuet vnde ſegget. dat an ſin liff vnde ere gheyt Spreke we vor recht, Swelk man ineynem forſtendome woned. edder ineynes heren gerichte vnde ſin erue vnde gud dar Inne hed. edder ineynes heren rade is edder eynes heren man is edder volge heft van Lene dat van deme heren gheyt edder hebben wel. edder ſin vnderſate ſij de is ſinem heren van rechteſweghene truwe plichtich Spreke vnde beclagede he nů den ſinen heren. dat an ſine ere vnde liff ginghe kan he des nicht wulbringen vpp one na rechte den mach de here na rechte truwelos vorreden. vnde mach ôme endelen ſyne ere vnde ſin Leên.

To dem tegheden artikele de ſek alſo begind To dem tegeden male ſpreke we ôme to dat he vnſe vigand geworden is mid vnrechte vmme des Biſcoppes willen van verden alſo alſe he vnſes rechten mechtich was vnde we al vnſer ſchulde vnde ſchelinge tegen den vorſcreuen biſcop by ôm gebliuen weren to vorſchedende mid rechte vnde he ſede he wolde vs ſcheden. wo we geuen ome vnſe ſchulde beſcreuen

---

[4]) *tichte* statt *ſchulde.* [5]) Es fehlt: *vnde enhebbet — gedan.* [6]) Hier ist hinzugefügt: *vnde ok orer en del an vnſem rade weren alſe ſcriuet.*

vnde heft vns mid dem vnrechte beſtallet vnde vorbuwet vnde vnſe vorborch rickelinge affgebrand. vnde heft vns vſe huse manſlo affgewunnen vnde vſe houe dar gebrand. vnde dat dorp manſlo vnde dekercken vnde den kerchoff geſchint vnde gebrand vnde dat dorp to eyleueſſen de kerken vnde den kerchoff dat dorp to dem Oſterwolde vnde dekerken vnde den kerchoff dat dorp to derhorſt de kerken vnde kerchoff dat dorp to engelingeborſtelde dekerken vnde den kerchoff dat dorp to tzelſe de kerken vnde kerchoff dat koſter tom werdere kerken vnde kerchoff dat dorp gerbornſem kerken vnde kerchoff Dat dorp to gummere kerken vnde kerchoff dat dorp to weltze kerken vnde kerchoff vnde anderen groten ſchaden den he vnde deſine de hir na ſcreuen ſtad vs gedan hebben alſo we vnde de vſe des to ſcaden hebbet wol dre duſent lodeghe mark Duſſen ſchaden heft vns gedan de hertoge van luneborch hertoge bernd van bernd van brunſw̃ Her bernd van der ſchulenborch meſter to ſunte Johanſe orde to ſaſſen Her kerſten boſel. her Ludolff vnde pardam vam Kneſbeke etc.

Dar antworde we to aldus we ſeten an breuen vnde anvorbunde mid dem biſcoppe vnde dem ſtichte to verden vnde weren vnde ſint noch ſiner ſlote mechtich vnde landes vnde licht an vnſem forſtendome vnde bord vns to[7]) rechte to vordegedingende vnde weren ſiner to rechte mechtich vnde boden ôn iů dicke to rechte vnde weren vppe ſinen dagen dar he ſek to rechte bot vnde wolde oñ hebben gedan dat ôm to rechte vunden ward. vnde to geſcheden was des enwolden ſe van ôme nicht nemen vnde thet des an de de vpp dem dage weren. mannighen bederuen man Dar bouen roueden ſe vnde branden ône vnde deſine vnde deden ôme groten ſchaden an dotſlage vnde an dingtale Des mande deſſe vorbenomde biſcop vns mid vnſen openen bezeghelden breuen vnde alſo we ôme hulpe plichtich weren, vmme dit vnrecht worde we vnde de de ſe hir inôren ſchulden benomed. de mid vns vor rickelinge weren ôre vigande vnde bliuet des by iů to vorſchedende wes we ôn dar van ere weghene vmme plichtich ſin. wente wat we ôn gedan hebbet. vnde de dor vnſen willen inde veyde komen ſint dat hebbe we ôn gedan binnen ener openbaren veyde Des hebbe we vns to den eren to rechten tiden an on wol vorward.

Hir ſpreke we vpp vorrecht ſint deme male dat vnſe here van Luneborch mechtich was des biſcoppes to verden vnde ſe nen recht van ôme en wolden vnde he an vorbunde vnde breuen mid ome ſad dar he ône mede mande dat he ôm to hulpe weſen ſcholde wete we nicht rechters wen dat he ôme van rechteſweghene helpen moſte alſo lange wend ſe ôme don des ſe ôme plichtich ſin van rechteſweghene Hed ſek ok vnſe here van Luneborch des to rechten tiden an on to den eren vorward ſo en is he dar van ere weghene nichtes vmme plichtich vnd en darff ôn to rechte dar nicht to antworden na vtwiſinghe der dach breue.

To dem elfften artikele de ſek begind To dem elfften male ſpreke we ôme to dat we hebbet van ôme vnde der herſcop to Luneborch opene be zeghelde breue der we mer den enen hebbet der he vns nicht en holt etc.

Dar antworde we to. aldus hebbet ſe Jennege breue dar we ôn antworde vmme plichtich ſin de we ôn holden doruen Des bliue we by iů to vorſchedende wer ſe vns de icht openen ſchullen. er ſe vns dar vmme ſchuldeghen.

Hir ſpreke we vpp vor recht alſo we nicht rechters en weten dat ſe de io ôm van rechtesweghene moten openen vnde witlik maken er he ôn dar to antworden dorue.

To dem twolfften artikele de ſek begind To dem twolfften male ſpreke we om to. dat he mid vns degedinghede do he vigand waz der horneborgere. vnde deſtichtes man vnde der ſtad to bremen dat wy ôm behulpen vnde to vordere weren dat dede we vmme ſinen willen vnde he ſede vs weder he wolde vs truwelken vordeghedingen to al vnſem rechte vnde by namen he wolde vs helpen dat vs vſe penninghe worden dar vs der ſtichte ſlote vnde land. to bremen vnde to verden vor ſtunden aldus alſe we in ſiner hulpe weren. vorband he ſek mid den vpp vs. dar we ôm enteghen behulpen weren. vnde ſonde ſek mid on vnde let vs dar enbuten des we to ſchaden hebbet ſes důſent lodeghe mark.

---

7) *van* statt *to*.

Dar antworde we to aldus al dat we ôn geredet vnde gefecht hebben dar en fint we ôn nicht brokhafftich ane worden alfo we des thet an de fuluen bundbreue wente we fe gerne vordegedinget vnde to vordere hedden gewefen weder allermalken to orem rechte. dewile dat fe vns vnde de vfe nicht vorvnrechtegeden vnde bliuet des by iů to vorfchedende fint dem male dat fe vs. vnde de vnfe vorvnrechtegeden wer we fe dar en bouen icht vordegedinghen noch vorderen dorfften.

Hir fpreke we vpp vor recht alfo we nicht rechters en weten is vnfe here van luneborch ôn der deghedinge nicht brokhafftich geworden alfo he fcrift vnde thut des an de bundbreue mid dem ftichte vnde dem bifcope to bremen vnde he fe gerne vordegedinget hedde dewile fe one vnde define nicht vorvnrechteged hedden fo wete we nicht rechters do fe one vnde de fine vorvnrechtegeden do en mochte he noch dorffte fe van rechtes weghene nicht vordeghedinghen.

To dem dirtegheden artikele de fek begind To dem dirtegheden male fpreke we ôme to. dat he fochte indat ftichte to bremen dat vs ftund vor vfe pand vnde dede vs vnde den vfen de vs mid rechte borden to vordegedinghende groten fchaden an doden an vanghenen vnde an namen des we to fchaden hebbet dufent lodeghe mark.

Dar antworde we to aldus. we en wetet neynen fchaden den we ôn an dem ftichte van bremen hebben gedan vnde bliuet des by iů to vorfchedende wer fe vns icht benomen fchullen we de fin vnd inwelken fteden. defchade gefchen fij vnde vns den fchaden witlik maken na rechte er we ôn dar antworde vmme plichtich fin.

Hir fpreke we vpp vor recht dat men fe to rechte benomen fcal. alfo vere alfomen fe wet de den fchaden gedan hebben vnde den den de fchade gefchen fij vnde den fchaden vp recht witlik maken erme dar to antworden dorue.

To dem vertegeden artikele alfo fe fcriuet vnde de fek begind To dem vertegeden male fpreke we ôme to dat hinrik van dem heymbroke vnde andere fine gefellen vnde denre reden vte winfene vnde dar weder to vnde fchinden vfes heren ftraten van bremen de vs vor en pand ftund. vnde venghen dar vppe kopplude vnde nemen ôn dat ôre vnde venghen bokelere vnfen voghed. dyderike van bardenvleten vnde wunnen ôn ore haue aff. vnde fchatteden fe des we vnde de vfe to fchaden hebbet twe hundert lodeghe mark.

Dar antworde we to. dat is vns vnwitlik vnde bliuet by iů to vorfchedende were dat de Jenne de den fchaden fchulle gedan hebben vns vnfe flot vntledegede edder en vnfer borgere wer we denne der tichte icht ledich fin.

Hir fpreke we vpp vor recht Kan he den vore bringhen de den fchaden heft gedan dat he fin flot vntledege dat fcal he don kan he des nicht don fo mach en finer borgere dat flot van der tichte vntledeghen.

To dem vifftegeden artikele de fek begind To dem vifftegeden male fpreke we ôme to dat fine amptlude vnde fine denre venghen hermene van dem kerchoue vnde wunnen ôme aff fine haue. alfo viff perde vnde twe vanghenen de vnfe denre vnde knecht was des we to fchaden hebbet. twe hundert lodeghe mark.

Dar antworde we to aldus wer fe de icht benomen fchullen van rechtefweghene. de dit fchullen gedan hebben vnde bliuet des by iů to vorfchedende de wile fe vns de nicht benomed. wer we on dar vorder Jenighes antwordes vmme plichtich fin.

To dem Sefftegeden artikele de fek begind To dem feftegeden male fpreke we ome to. do he wolde den damp to broberge wunnen hebben dat he vns nam feuenteyn perde vnde fchinde vs dre dorp. des we to fchaden hebbet twe hundert lodeghe mark.

Dar antworde we to dat is[8]) vnwitlik vnde wan fe de benomed den de fchade gefchen fij vnde inwelken fteden vnde vns na rechte witlik gedan werd So wil we ôn dar to antworden wo we van rechte fchullen vnde bliuet des by iů to vorfchedende wer we ôn dar ich wul anbeden.

---

[8]) Hier ist eingeschoben: *vns.*

Hir ſpreke we vpp vor recht ſint deme male dat vnſem heren de ſcade vnwitlik is dat me ôm van rechteſweghene den ſchaden ſcal witlik maken na rechte mid den Jennen den de ſchade geſchen ſij.

To dem Seuentegeden artikele de ſek begind To dem Seuentegedem male ſpreke we ôme to vmme ſchulde de vs to geſcheden hebbet. Clawes van werpe de eldere vnde lamberd van alden delantfoget. de he vnde we endrechtliken dar to koren hadden vnde vmme bewiſinge de he vs dôn ſcholde vnde ſcholde vs dat gedan hebben binnen benomden tijden binnen ſes wekenen alſo deſſe vorſcreuenen ſchedeſlude endrechtliken geſcheden hebben des is he vs nedervellich geworden vnde en heft vns nicht binnen der tijd des gedan wer he vs nů der ſchulde vnde bewiſinge icht nedervellich geworden ſij vnde vorwunnen Des bliue we etc.

Dar antworde we to aldus. wat vns Lamberd van alden lantfoget vnde Clawes van werpe geſcheden vnde to geſcheden hebben. des en is an vns nen brok geworden vnde thet des noch an devorbenomden vnſe ſchedeſlude.

Hir ſpreke we vpp vorrecht alſo we nicht rechters en weten Sint deme male dat ſe anbeyndentſiden endrechtich ſint de dat geſcheden hebbet vnde deſchedeſlude an beyndentſiden benomed hebben wes ſe de endrechtliken geſcheden hebben des ſint ſe geſcheden vnde we en ſpreket dar nen recht en bouen.

All duſſe ſtucke vnde artikele vnde eyn Juwelk beſundere vnde ſamend bliue we albrecht van Goddes gnaden Herczoge to ſaſſen vnde to Luneborch. by iů Edele Ludolff greue to wunſtorpe vnde her brande van dem hus to vorſchedende mid rechte vnuortegen des keyſers breue vnde der achte dar de van manſlo ingekomen ſin to brukende vnſes rechtes wur vnde wanne we to rechte bruken moghen [9]).

Al duſſe vorſcreuenen ſtucke vnde artikele bringe we Ludolff greue to wunſtorpe vnde her brand van dem hus ſchedeſlude vnſes heren van luneborch by iů edele here Otto Greue tor hoye alſo by eynen ouerman to vorſchedende mid rechte vnuertegen vnſem heren van luneborch des rikes breue vnde to brukende dar na ſines rechten wur vnde wanthe he des to rechte bruken mach Geſcreuen vnder her Johannes inghezegele van eſcherte des we beyde bruket to duſſer tijd wante we vnſe nicht by vns en hebben etc.

K. O.

Otto Comes in Hoya et in broch̃ *).

Vmme de claghe vnde antvorde vnſes heren van Lunebůrch vnde der van mandeſlo vnde vppe de recht de dar vp ghevunden zint van erer beyder ſcedes luden .. hebbe wy vns be vraghet van wizen luden vnde zint van en berichtet, vnde ne wetet ouk ſuluen nicht rechters den alſo hir na gheſcreuen ſteyt van artikelen tů articulen. de ze vns beſcreuen hebbet.

Tho dem erſten .. vmme de were de ze an beyden zyden eſchet .. vnde beyde dar vp ghe vunden hebbet, dat men de don ſcole .. dat ne wete wy anders nicht yd en zy recht.

Vmme den artikel .. de de erſte artikel ys deze be ghint .. Tom erſten vmme eynen olden vnvorzegheden hantvrede etc .. vnde vm antwrde vnde ordele dar vp ne wete wy nicht rechters .. ys de ſcade an vrunſcop weder dan vnde mach men dat bewizen des můghet ze gheneten. anders můt men ene weder don na vredes rechte vnde hebbet ze vnſen heren van Lunebůrch myd vorzate vnde witliken vredebroke gheclaghet, des he vnſculdich ys ze ſcolet yd em̃ boten.

Vmme den anderen artikel .. de zik beghint, .. tů dem anderen male ſpreke wy eme to. dat vns de zine hebbet ghenomen etc vnde vppe de antwrde vnde ordele dar vp. ne wete wy nicht rechters. men en ſcole ze nomen de den ſcaden ghedan hebbet oft men ze wêt, vnde de den de ſcade ghe ſchen ys vnde den ſcaden witlik maken er men en antwren dorue.

Vmme den derden Artikel de zik beghint Tho dem derden male etc .. vnde vmme de antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy nicht rechters. den alſo in den negheſten artikele hir vor.

---

[9]) Hier ist hinzugefügt: *vnde bedoruen.*

*) Aus einer gleichzeitigen im Archive der Stadt Lüneburg befindlichen Abschrift dieser Rechtsfindung des Grafen sind die in obigem Abdrucke letzterer eingeklammerten Worte entnommen; nur ist, wo die Abschrift *ch* oder *g* gebraucht, der in der Original-Urkunde herrschenden Schreibweise gemäss *c* gesetzt, auch *ouk* statt *ok* gedruckt.

Vmme den verdel artikel de zik beghint. tů dem verden male etc vnde vmme de antvorde vnde ordele dar vp .. ne wete wy nicht rechters. ys vnſe here van Lunebůrch vnſes heren van Verden vnde der ziner mechtich tů rechte vmme den vrede broke vnde wil ze tů rechte bringen he en bede vul dar an bewizet de biſcop efte let bewizen echte nŏd alſo recht ys .. dar vmme he de plichtighen ſtede. nicht zoken ne můghe dar de vrede ghe gheuen ward men ſcal eme daghen went de nod ghe leden zy eder ſo na ryden dar he dat don můghe. myd guder velicheyt an beyden zyden vth vnde to hus de nene echte nod ne hebbet de ſcolen zoken de rechten ſtede vnde zik dar vor antvoren .. ſculdeghet men ze weder vmme vrede brake ſe ſcolet des ghelikes dŏn.

Vmme den viften artikel de zik beghint. tů dem viften male .. etc vnde vmme de antvorde vnde ordele dar vp .. ne wete wy nicht rechters mach vnſe here van lunebůrch dat bewizen alſo recht ys Dat de van mandeſlo eme de deghedinge vor broken hebbet vnde zyn lant beſcedeghet ſo ne drofte he en van rechte deſuluen deghedinge nicht weder holden. Vnde ys he vmme des landes noed myt ghe rochte laden. vor dat Slot he mach zik kerken vnde torn vmme des landes beſte vnder wnden hebben myd rechte vnde dat Slot ghebroken hebben ys eme van der kerken vnde ſlote eme vnde zinem lande ſcade gheſchen vnvorwaredes den ſcal men eme weder don myd bote.

Vmme den ſeſten artikel de zik beghint, tů dem ſeſten male etc vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy nicht rechters .. ys yd af ghedeghedinget, vnde mach men dat bewizen wat binnen veyde gheſchen zy dat men dar nicht vor antwrden darf ys den wat gheſchen binnen veyde dat zy aue. heuet vnſe here en breue ghe gheuen de bringen ze vore de ſcal he en holden he en můghe ze mit (rechter an)tvorde vor lecgen eder bywizen.

Vmme den zeueden artikel de zik beghint. tů dem zeueden male etc vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy nicht rechters wes ſik de greue van wnſtorpe vnde her Johan van eſcherte entladen willet alſo recht ys dat můghen ze dŏn vnde wil vnze here pippelbome vnde witten robbeken vnde ere kůmpane tů rechter antvorde bringen. dar vnde wanne he tů rechte ſcal dar but he vul an wo he yd do.

Vmme den achteden artikel de zik beghint. tů dem achteden male etc vnde antvorde vnde ordele dar vp .. ne wete wy nicht rechters .. ſpreken ze vnſen heren van lunebůrch an myd openen breuen de ſcolen ze eme wizen vnde horen laten .. vnde de ſcal dar vmme don des he plichtich ys.

Vmme den negheden artikel de zik beghint Tho deme negheden male etc vnde vm antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht, ze en ſcolen vnſen heren dat benomen wor an he na erem liue vnde gůde gheſtan hebbe binnen ſo danen dingen alſo ze ſcriuet vntſculdeghet ſik des vnſe here myd rechter antvorde eder myd vnſculd ze ſcolet yd eme boten alſo recht ys vnde ys erer welk zyn belenede man. vnde heuet eme huldeghinge ghe dan vnde manſcop gheſwren de heuet vntruwliken an eme ghe dån. dem mach he lecgen eyn leenrecht vor zine man vnde Claghen an er lyf ere vnde gůd. wat eme dar ghevunden werd tů leenrechte des werdet ze wol enwar de zyn belende man nicht en is vnde doch zyn vnder zate deme ſcal he volghen myd lantrechte vor zinen mannen vnde yd dar vmme gan laten alſo recht ys.

Vmme den Teynden artikel de zik beghint. tů deme teyden male etc .. vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht .. was vnſe here van Lunebůrch mechtich des biſcopes van verden tů rechte vnde boet on. en tů daghen vnde tů rechte vnde tů donde vnde tů nemende des ze vor ſceden weren vnde newolden ze dat nicht van eme nemen vnde heuet na ziner vorbundbreue lude dem biſcope ghehulpen vmme dat vnrecht dat eme de van mandeſlo dar enbouen ghedan hadden in roue vñ an brande vnde zik des an gůden tijden an en vorwaret, he ne ys dar nichtes plichtich vmme.

Vmme den elften artikel de zik beghint tů deme elften male etc vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht dat ze de breue oghen ſcolen er he dar tů antvoren dorue.

Vmme den tvolften artikel de zik beghint. tu dem tvolften male etc vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht heuet zik vnſe here van Lunebůrch an den bundbreuen myd dem ſtichte van bremen vorwaret dat he de van mandeſlo vor bidden vnde vor deghedingen mochte. vnde hebbet ze

vnſen heren vnde de zine vorvnrechtet, vnde ne wolden des nicht richten do ze des beclaghet wůrden .. vnſe here ne drofte ze nicht vor deghedingen vmme der vor redinge willen.

Vmme den drutteynden artikel de zik beghint. tů deme drutteynden male etc vnde antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht ze en ſcolen benomen de ghene de den ſcaden ghedan hebbet oft ze ze weten vnde de den he gheſchen ys vnde den ſcaden witlik maken er vnſe here dar tů antvorden dorue.

Vmme den verteynden Artikel de zik beghint tů dem verteynden male etc vnde antvorde vnde ordele dar vp. ne wete wy rechters nicht vntladet de zakewolde eder eyn zyn borghere dat Slot na rechte. ſo ne ys he van des ſlotes weghene dar nichtes plichtich vmme.

Vmme den vyfteyden artikel de zik beghind. tů dem vifteynden male etc vn̄ vmme antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht. weten ze de hantdedeghen de ſcolen ze nomen er men en antvorden dorůe.

Vmme den Seſteynden artikel de zik beghint. tů deme ſeſteynden male etc vmme antvorde vnde ordele dar vp. newete wy rechters nicht men ſcole benomen wen deſcade gheſchen zy vnde in welken ſteden vn(de den ſcade)n witlik maken .. antvord den vnſe here van lunebůrch dar tů alſo he van rechten ſ(cal dar d)eyt he vul an.

Vmme den ſeuenteyden artikel de zek beghint tů dem ſeuentegheden male etc vmme antvorde vnde ordele dar vp .. ne wete wy rechters nicht thůt vnſe here van lunebůrch an de vor benomden ſcedes lude vnde mach bewizen dat des ſcedes an eme ney ghebrok gheworden ne zy des ghe nůt he. anders můt he des vntghelden.

Hir endet zik vnſes heren van Lunebůrch antwrde vppe der van mandeſlo claghe vn̄ ordel dar vp dar vnſe here van Lunebůrch vnde zine ſcedes lude willet vnvorteghen wezen des keyſers breue vnde der achte dar de van mandeſlo in ghecomen zin des he gheneten vnde bruken wil war vnde wanne he des gheneten vnde bruken mach.

Vmme Vnſes heren erſte Claghe van Lunebůrch vppe de van mandeſlo vnde ere antvorde vnde ordele an beydentziden vnde vmme dat erſte vmme de were tů donde. ne wete wy anders nicht nv ze de eſchet vnſe here en ſcole ze en don tů rechte.

Vnde vmme den erſten artikel .. vmme Rickelingen vnde de antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy nicht rechters hebbet de van mandeſlo rickelinghen yar vnde dach ane rechte by ſprake in ghe weren hat witliken vnde openbare vnde des nicht gherouet, noch ghe ſtolen noch myd anderer arghenliſt in ghekreghen ſo hebbet ze dar inne eyne rechte were .. de můt men en myd rechte breken. ofte ze bezitten laten .. vnde went zik an ſaſſeſchem rechte ne man vor ſůmen mach an erue vnde an eghen myn den binnen dartich Jaren vnde yar vnde daghe vnde er nicht ſo ne kan en de were nicht helpen ze en můten eren rechten warend vore bringen .. waret de ze na rechte dat ze des gheneten. ne waret he ze nicht des můtet ze vntghelden. vnde vnſem heren dat rvmen vnde den ſcaden ghelden myt bote de vnſem heren vnde den zinen dar vpp vnde af gheſchen ys vnvorwaredes .. Dat ze ſpreket ze zin myd vnſem heren tů veyde komen vnde hebben dat bezonet, Dat ne wete wy nicht rechters .. wen heft vnſe here. myd en ghekreghen vmme dat ſlot vnde dat an de zone ghezat vnde můghet de van mandeſlo de zone bewizen alſo recht ys des můghet ze gheneten .. Heuet he auer myd en vm andere Zake ghekreghen vnde nicht vmme dat ſlot vnde dat ſlot nicht in de zone ghezat, noch bezonet ghelaten .. men anderen vnwillen .. ſo ne kan de mene zone dat nicht benemen ſe en můten vnſem heren antvorden vnde don alſo hir ſteyt vorgheſcreuen vnde alſo de greue van wnſtorpe vnde her brand vindet, dat weder ere ghe dan zy ne můghe men van rechte nicht bezonen yd en zy weder dan. dar wete wy anders neyn recht vp. wen na dem dat men na lantrechte důůe vnde rouf vor gerichte myd beholdener ere nicht bezonen ne můghe ſo důnkt vns dat dyt dat ſulue recht zy vmme andere vnerlike dåt. de myd Claghe an dat recht vnde ghe richte ghezat

wůrde. Dit ſulue recht mene wy in alle den artikelen de hir na gheſcreuen ſtad dar men vppe zone theet Dat men vor antwrdet, yd en můghe myd eren nicht bezonet wezen.

Vmme den anderen artikel deze beghint. tu deme anderen artikele.. vnde antvorde vnde ordel dar vp ne wete wy nicht rechters.. hebbet de van mandeſlo eyne zone myd vnſem vedderen greuen erike vmme zine ven(cniſſe vn)de ſcattinge vnde mughet de bewizen des můghet ze yeghen eme wol ghene(ten. Au)er ſint dat vnſe lantrecht vthwizet, men ſcole vmme eynen vangenen de wi(le he g)evangen zy antvorden eynen Jewelken zinem heren vnde maghe.. heuet v(nſe h)ere van lunebůrch ze beclaghet vmme de vencniſſe de wile ze ene ghe vangen helde(n v)nde de Claghe vor nyet van yare tů yare Ze můten eme dar vore antvorden. vnde don des ze plichtich zyn vnde ne kunnen vnſen heren myd greuen erikes zone vnde orveyde nicht beziden wizen. ze en were myd vnſes heren willen vnde vulbord ghe ſchẽn.. heuet auer vnſe here ze aldus nicht beclaghet wat dan dar eyn recht vmme zy des ne wete wy nicht vnde ne kunnen vns des rokeloze nicht bevraghen.

Vmme den derden artikel de zik beghint tů deme dridden artikel etc vnde vm antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht.. De ſcedes lude an beydentziden en hebben dat rechte gheſceden vnde ghe vunden.

Vmme den verden artikel. de zik beghint ouk hadde wy en ghedan etc vm antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht den dat vnſe here van lunebůrch de breue vorbringen ſcal der he zek vor met vppe de lewenbrucge. vnde ne kunnet de van mandeſlo de breue myt rechte nicht vor antvorden ſe ſcolet ze holden. vnde dar vmme don des ze plichtich zin na der breue lude. Vmme de zone ga yd alſo hir vorgheſcreuen ſteyt in deſſem erſten artikele vnſes heren anclaghe. wat auer weder ere nicht ghedan newere vnde dar zone ouer ghe gan were de zone mach men bewizen na rechte vnde der gheneten. Dat ſulue mene wy in allerleye zone der ſchicht de myd eren ghe ſchen were.

Vmme den viften artikel de ſik beghint ouk nemen ze tů deme nyenhagen etc vnde vmme antvorde vnde ordele dar vp wete wy nicht rechters Den dat yd vmme de zone ga dar ze vp theet alſo hir vorgheſcreuen ſteyd mochten ze der nicht gheneten wat den vnvorwaredes gheſchen were binnen vrunſcoppen ſcolet ze weder don tů rechte.

Vmme den ſeſten artikel de zik beghint ouk vor howen ze etc vnde vmme de antvorde vnde ordele dar vp wete wy rechters nicht. Dat yd vmme de zone ga alſo vore ghinge de af hebbet ze vnvorwaredes erer ere wat ghedan. dat můtet ze weder don vppe recht hedde auer vnſe here van lunebůrch dar wat van vp ghe boret dat ſcal den van mandeſlon an ſcaden ſtan vnde en af gheſlaghen wezen.

Vmme den Seueden artikel de ſik beghint ouk hebbet ſe vnſe Cloſtere etc vnde vm antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht wat binnen veyde gheſchen ys dar ne doruen ze nicht vor antwrden wat auer buten veyde gheſchen ys dat weder don ze vppe recht. vmme de zone ga yd alſo vore.

Vmme den achteden artikel de zik beghint ouk ſint ze vnſen man etc vnde vmme de antvorde vnde ordele dar vp ne wete wy rechters nicht vnſe here van lunebůrch en ſcole ze benomen vnde de breue vnde ſculde witlik maken de wile he des nicht ne deyt, ne doruen ze dar nicht to antwrden.

Vmme den negheden artikel de zik beghint, Ouk wnnen ze vns af etc vnde vm antvorde vnde ordele dar vp. ne wete wy rechters nicht. ne kunnen de van mandeſlo nicht be wizen dat ze yd myd eren ghewnnen vnde beholden hebbet ſe můten vnſem heren don, dar vmme des ze eme plichtich zin vmme de zone ga yd alſo vore. vnde was yd vnſem heren ſuluen wit(lik alſe ſe ſcri)uet dat ze ze winnen welden ſo hebbet ze dar des de bet tů to antvordene.

Vmme dem teynden artikel de zik begh(innet ouk ha)dde dydeř van mandeſlo etc vmme antvorde vnde ordele dar vp. ne wete wy rechters (nicht Dy)deř en ſcole bekennen ofte vor zeken.. der ticht des he in der ſcrift ne weder ne de(yt beke)nt he vnde mach bewizen dat he yd myt eren ghe dan hebbe des ghenete he ne kan (he des n)icht he weder dǒ yd vppe recht vmme de zone ga yd alſo hir vorſcreuen ſteyt.

Vmme den elften artikel de zik beghint, ouk nemen de van mandeſlo vppe deme rodenwolde etc vmme antvorde vnde ordele dar vp. ne wete wy rechters nicht můghen de van mandeſlo be wizen dat ze yd

myd eren ghedan hebben vnde dar zone ouer ghe gan zy des mûghet ze gheneten ne kunnen ze des nicht dôn ſo ſcolen ze dat weder don vmme de zone ga yd alſo vore vñ willet ſe ſik vntſculdeghen vmme de doden vrowen dat muten ze don myt erem rechte.

Vmme den tvolften artikel de zik beghint ouk hebbet ze vp vnſer ſtrate etc vm antvorde vnde ordele hir vp .. ne wete wy rechters nicht vnſe here van lunebûrch ſcal en de ſtrate benomen war yd gheſchen zy bekanden ze dat yd vppe ziner ſtrate gheſchen were ſe ſcolden yd weder don vnde ne kunde en nicht ghebaten dat ze ere vorveſteden lude weren vnde in eynem anderen richte woneden wente we in eynem richte vor veſtet ys de ne ys in deme anderen nicht vor veſtet .. yd en were Dat eyn richte in dat andere horde vnde were den in den ouerſten vor veſtet ſo were he in alle den anderen richten de dar in horet ouk vor veſtet. Willet ze ſik auer des vntſculdeghen dat yd vp vnſes heren ſtrate nicht gheſchen ne zy dat mughen ze don myd erem rechte vnde des gheneten.

Vmme den drutteynden artikel de ſik beghint ouk loueden ze vns etc vmme antvorde vnde ordele dar vp. ne wete wy rechters nicht ne hebbet de van mandeſlo vnſem heren nicht ghelouet noch ghe redet mandeſlo tû brekende dar mûghet ze recht vore don .. bekenden ze auer des vnde were des vnſe here beſchedeghet, dat mûſten ze weder don tû rechte.

Vmme den verteynden artikel de zik beghint, deſſer vorſcreuen ſtucke etc vnde vp antvorde vnde ordele ne wete wy rechters nicht wat ze one vntzeghedes vnde vnvorwaret, ghedan hebbet, dat ſcolen ze van rechte weder dôn mûghet ze auer bewizen dat ze ſik vorwaret hebben to den eren alſo recht ys vnde ys dar zone ouer ghe gan vnde mughen de bewizen na rechte des mughen ze gheneten ne kunden ze des nicht bewizen wat den recht were vmme de zone dat hebbe wy hir vor gheſcheden .. Vortmer we in des rykes achte ys, yar vnde dach de ys rechtlos vnde deme ne darf nemend antvorden .. doch mût he antvorden eynem yewelken vnde heft des ouk anderen ſcaden alſo de van wnſtorpe vnde her brand van dem hus in eren breuen ghevunden hebbet, vnde we rechtlos were van deme ne darf men nene ede nemen vnde we ze mende he were myt vnrechte an des rykes achte ghebracht vnde ne hedde der nicht vorboret de mût dat vor antvorden vor dem ryke vnde we en des tyen wil dat ze vor achtet zin vnde ze des nicht bekanden de mach ze ouer gan myd des rykes breuen eder zines houerichters Vnde heuet ſik vnſe here van lunebûrch vorwillekoret, dat he en antwren wille vnde rechtes pleghen vnde ſik myd des rykes achte nicht behelpen. dat mût he holden ne ys auer des nicht, men dat he ſproken heuet he wille en recht don vnde antvoren myd den menen wûrden ne ys he nicht vor redet he en mûghe ſek myd der achte wol behelpen. Alle deſſer vorſcreuenen artikele vnde recht de an vns ghebracht zint alſo vor eynen ouerman anclaghe vnde antvorde vnſes heren van lunebûrch vnde der van mandeſlo hebbe wy greue otto van der hoye vns beleret vnde bevraghet van wizen l(uden vnde) ſuluen rechters nicht ne weten .. vnde zendet iû de recht an deſſen quater(nen de wy) dar vp ghe vunden hebbet. wiſte de yemend rechtere dat ys vnſe wille.

Ghe gheuen vnder vnſem Inghezeghele (dat ge)henget ys an deſſe quaternen na godes bord drutteyn-hundert yar an deme (vif vn)de achtentigheſten yare [1]) des ſonauendes vor miſericordias dominj.

119. Die Gebrüder Heinrich, Diedrich und Statius von Mandelsloh sühnen sich mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover wegen des Vorfalls zwischen der „Mortmühle“ und Brunings Garten vor Hannover, wegen des erschlagenen Helmold Grundmann, wegen Verwundung und Gefangenschaft und wegen Wegnahme von Korn, Speise, Bier und Salz. — 1385, den 25. April. H. 0.

We Heyneke Dyderich vnde Staties brodere van Mandeſlo knapen be kennet oppenbare in deſſen breue beſegelt mit vſen Inghebeghelen dat we myd deme Raede vñ burgheren to Honouere ghentzliken vnd al gheſcheden ſint, vmme de ſchicht de to honouere vt vñ dar weder in twiſchen der mortmollen vnd brunyncges gharden vor honouere ſchude, an dotſlaghe Helmoldes grûntmannes, an wûnden an vengniſſe an name kornes ſpiſe beyrs zoltes vñ al deme dat dar to der ſeluen tyd ward ghenomen. vñ ſchude beyde

[1]) In der gleichzeitigen Abschrift steht *in dem LXXXV iare* statt *an deme — yare.*

an gude vñ an Luden, alſo dat we, noch vſe eruen noch Jemand van vſer weghene vmme de ſuluen ſchicht noch vmme Jenich der ſtucke de dar an gheuallen ſint vppe den Raed eder burghere to honouere noch vppe Jemande neynerleye wis ſaken en willet noch en ſchollet.. Were ok Dat de van Honouere eder Jemand de in der ſchicht mede gheweſen hedde mid rechte anghedeghedinghet worden van Jemande de dat mit rechte don mochte de den vorbenomden doden ſik to toghe van eghendomes weghene vñ de des to rechte komen wolde. dar ſcholde we vnde wolden ſe dar degher van entleſten vñ affnemen ane oren ſcaden.. Alle deſſe vorg̃ ſtucke vnde eyn Jowelik by ſunderen loue we Heynike Dyderich vñ ſtaties alle vorbenomd mid ſamederhand in guden trowen vor vs vñ vor vſe eruen vnde vor alle de dat an rored ſtede vñ faſt to holdene. Datum anno domini M°. CCC°. octogeſimo quinto In die beati marci ewangeliſte.

120. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpfänden den Gebrüdern Brand und Ludwig von dem Hus Zins und Rente von Höfen und Leuten im Kirchspiele Schwarmstedt, zu Gross-Grindau, Essel, Buchholz, Jeversen, Sudwinsen und Alten-Schwarmstedt. — 1385, den 1. Mai. K. O.

Wy Wentzlaw vnde Albrecht van godes Gnaden Hertoghen to Saſſen vnde to Luneborch bekennen Openbare in deſſem breue dat wy hern Brande Riddere vñ Lodewighe knechte broderen geheten van dem hŭs vnde eren eruen ſchŭldich ſyn vere lodige mark vnde hundert lodige mark Brunſwikeſcher wichte vñ witte dar hebbe wy on vore geſad vñ gewiſet deſſen na ſcreuenen Tyns vnde Rente In deme Swarmeſte-deſchen kerſpelde to Gryndow in Syuerdes hoŭe eyn pŭnt honouerſcher pennyncge van Henneken Arnekinge van grindow eyne bremere mark. In deme Cloſterhoŭe eyn pŭnt honouerſcher pennyncge In Buſſemannes houe eyne lubeſche mark In ſunte Gallen houe eyne lubeſche mark To Eſele van ludeken figeken twolf ſchillincge honouerſcher pennyncge van Henken Godewerdincge twolf ſchillincge.. honouerſche pennyncge To bokholte van kolemanne eyn pŭnt honouerſcher pennyncge In deme Ruſchoŭe eyn punt honouerſcher pennyncge van kaffakke eyn pŭnt honouerſcher pennyncge van den koteren eyn punt honouerſcher pennyncge van Dyderke betzemanne eyn pŭnt honouerſcher pennyncge van Lampen eyn pund honouerſcher pennyncge van Eylberte eyn pund honouerſcher pennyncge van Corde Jordens eyn pund honouerſcher pennyncge van Bernde eyn pŭnd honouerſcher pennyncge To Jeuerſen van Buſſemanne eyne bremere mark van Ludolue van loo eyne halue bremere mark van Henneken tymmyncge dre verdincge van Eylberte eynen verdinch To Sutwenſe in Dyderkes houe van helen eyne bremer mark tho Olden ſwarmeſteden van Hencken romelen eyn pŭnt honouerſcher pennyncge to Swarmeſteden van Happeken tymmermanne teyn ſchillincge honouerſcher pennyncge van Ghereken Olyeſleghere ſes ſchillincge honouerſcher pennyncge Alſo dat de ſeluen her Brand vñ Lodewich vñ ere eruen den vorſcreuenen tyns vñ Rente alle Jar hebben vñ vp nemen ſchullen alſe lancge dat wy on de vorſcreuenen veer lodige mark vñ hundert geŭen vñ betalen vñ hir en bouen en ſchullen ſe de vorbenomden vnſe lŭde myd neneme denſte eder bede vorder beſwaren Wanne wy ok deſſen vorbenomden wolden ere gheld weder gheuen eder dat ſe dat weder hebben wolden dat moghe wy on eder ſe vs kundighen laten in den twolfnachten to wynachten vñ ſo ſchole wy vñ wilt to dem negeſten paſchen on ore vorbenomde gheld weder gheuen vñ betalen ſo dat yd on den vnbe-woren yo worde Des to Orkunde dat wy on alle deſſe vorſcreuenen ſtucke truwelken ſtede vñ vaſt hol-den willen hebbe wy vnſe Ingeſegele vor vns vnſe Eruen vñ nakomelincge laten hencgen an deſſen bref De geuen is na Godes bord Drutteynhundert Jar in viue vñ Achtentigeſten iare in deme hilgendaghe ſunte wolbŭrghe der hilgen Juncfren.

121. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verkaufen dem Gottschalk von Reden, den Gebrüdern von der Hetlege und dem Diedrich Thureke die Rente und Gülte in der Mühle bei der Danzelmarsch (am Brande) vor dem Leine-Thore zu Hannover und den Fleck die Coppel. — 1385, den 1. Mai. K. C. 14.

We wentzlaw vnde Albr̃ van godes gnaden hertogen to Saſſen vnde to Luneborch. We bernd van der ſuluen gnade hertoge to brunſw̃ vnde to Luneborch. Bekennen openbare in deſſeme breue dat we vnde vnſe

eruen vorkoft hebben vnde vorkopen eynen rechten Cop vor hundert mark ſuluers honouerſcher witte vnde wichte alle de Renthe vnde gulde de we vnde vnſe herſchop. hebbit in der Molen gelegen by der dantzelmerſch buten deme leyndore. vorhonofer. vnde dat bleck geheten de Coppele. myt aller tobehoringe vnde nůth Godſchalke van reeden ludere van der hetlege. Bertolde vnde hanſe ſynen broderen Dyderike Thureken vnde oren eruen. vnde deme de diſſen breff heft ane ore wedderſprake. de vnſe man oder borger ſy wy antwordet on deſſe benomeden Renthe. gulde vnde de Coppele. myt aller nut vnde tobehoringe. leddich vnde loes in ore were. Ok hebbe we vns de macht beholden. dat we de vorbenomeden gulde. vnde Coppele. mogen alle iarlikes wedder Copen vor de vorbenomeden hundert lodige mark yft we on de loſe vore kundigen in den twelff nachten to wynachten. vnde gheuen on dar na to den to komenden paſſchen. ore vorbenomden hundert lodige mark. vnbeworen ane vortoch oder hinder. Were auer dat on ere vorſcreuenen hundert mark na der kundeginge to der tyd alſo vorſcreuen is nicht en worden. we denne dar na deſſe breff hedde ane ore wedderſprake. de vnſe man vnde borger were. deme oder den wille we vnde ſcullet. in eyneme anderen breue ſodane vorwaringe don. alſe wy. deſſen vorbenomeden Godſchalke ludere Bertolde hanſe. vnde Dyderike vnde oren eruen dot in deſſeme breue. wanne dat van vns ſament oder beſunder wert ge eſſchet. Alle deſſe vorſcreuene ſtucke. vnde orer yewelk loue wy wentzlaw. Albr̃ vnde Bernd vor vns vnſe eruen vnde nakomelinge den vorbenomeden Godſchalke van reeden. ludere van der hetlege. Bertolde vnde hanſe ſynen broderen dyderike thureken oren eruen vnde deme de deſſen breff heft ane ore wedderſprake. ſtede vaſte to holdende. vnde hebbit des to orkunde. vnde groterer bekandniſſe vnſe in geſegele. witliken gehengit laten an deſſen breff. Na Godiſbort̃ Dritteyn. hundert Jar. in deme vif vnde achtentigeſten Jare to ſunte walburge dage.

Gedruckt in Grupen's Origines et antiq. Hanover. pag. 273.

122. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verkauft mit Bewilligung seines Bruders Heinrich dem Conrad Stapel, den Gebrüdern von Ursleben und zu ihrer treuen Hand einigen Anderen das Halsgericht im Dorfe Rüningen und auf den Strassen innerhalb der Mark daselbst mit allem Rechte, Gerichte, Nutzung und Brüchen für zehn löthige Mark auf Wiederkauf, so dass vor ihnen die dortigen Bauern sich zu Gerichte stellen und keine anderen Gerichte noch Goding suchen sollen. Zugleich macht er die bisherige Freizügigkeit zu Rüningen von ihrer Bewilligung abhängig. — 1385, den 23. Juni. VI.

Van der gnade goddes we frede̊r hertoge to Brunſw̃ vñ to luneborch bekennen openbare in deſſem breue vor vs vñ vor vſe eruen vñ vor vſe nakomelinge dat we hebben vor koft vñ in de were ghelaten vnſen getruwen Corde ſtapele dem elderen hermene vñ Corde broderen ge heyten van vrſlẽ vñ oren eruen vñ to orer truwen hant, hin̊r van oſten hanſe ſtapele hermene van vechelde hinrike herkhoue dem jvngeren vñ tylen van Calue vſe halſgherichte in dem dorpe to Rvninge vñ vppe den ſtraten binnen der marke al dar ſulues mit allem rechte mid gherichte mid nud vñ broken alſe we dat ghe hat hebben wente an deſſe tiid vor teyn lodige mark Brunſw̃ wichte vñ witte de vs al betalet ſint, aldufdanne wiſe dat dee bure to runinge dar vor deſſen vorbenomden luden to richte ſtan ſchullen vmme allerleye ſake de ſiik to richtende bort, vñ de bure en ſchullen neynerleye andere gherichte noch goding ſoken weret ouk dat jenich vſer lantlude der bure to Runinge jenighen ſchuldeghen welde dee ſcholde dar antworden vñ rechtes plegen vor den vorſcreuen lůden welden auer dee bure van Rvninge eder orer jenich vſer lantlude jenighen ſchuldeghen de ſcholde antworden vñ rechtes pleghen vor vſem gerichte wor id ome gheborde ouk ſo mogen to Rvninge vt vñ in teyn to wonende alſe eer eyn wonheyt heft ge weſen vſe lantlude vñ alder malk de deſſen vorbenomden lůden bequeme iis vñ dar en ſchulle we vns nicht an keren wort mer ſo moge [1]) vñ vſe eruen edder vſe nakomelinge dit vorbenomede hals gherichte wedder kopen van deſſen vorbenomeden luden vor teyn mark der vorbenomeden wichte vñ witte jo ouer dee twey jar to ſvnte

1) Hier fehlt *we*.

johannes daghe to middenſomere wan we dat don welden dat ſcholde we on vor verkvndigen to paſchen vñ ſcholden on denne dar na to dem neyſten to komende ſente Johannes daghe alſe vorſcreuen iis ore gelt gheuen ane hinder dat alle deſſe vorſcreuen ſtucke vñ eyn jowelk biſundern ſtede vñ vaſt gheholden werde ſo hebbe we vſe jnḡ vor vs vor vſe eruen vñ vor vſe nakomelinge witteliken ghehenget laten an deſſen breff vñ we hinrik van goddes gnaden hertoge to brunſw̃ vñ to luneborch bekennen in duſſem ſuluen breue dat alle deſſe vorſcreuen ding ſint ghe ſcheyn mit vſer witſchop vñ vulleborde vñ hebbet des vſe jnḡ ouk witteliken bi vſes brodere jnḡ vorbenomt ghehengt laten an deſſen bref de gheuen iis na goddes bort dritteynhundert jar in dem viue vñ achtegeſten jare in ſvnte johannes auende middenſomere.

Gedruckt in Braunschweig. historischen Händeln I. pag. 125 Nr. 86.

123. Die Gebrüder Hermann und Conrad von Walzen verkaufen dem Grafen Hermann von Everstein ihre väterlichen Erbgüter, nämlich das Dorf Waalzen mit der Waalzer-Holzung, Güter zu Waalzen, Dehrenberg, Gross-Berkel, Nord-Ohsen, Selxen, Reher, Schwöbber und Grupenhagen. — 1385, den 24. Juni. K. O.

Wy her Herman vnde Cord brodere ghe heten van Walzen bekennet vñ betughet openbare in deſſem breue beſegelt mit vnſen Ingeſegelen dat wi hebbet vor koft vnde vor kopet, to eyme rechten erue kope vmme vnſer nod willen, vnſeme lieuen gnedigen Juncheren Greuen Hermanne to Euerſteyne vñ ſinen eruen Edir deme de de Herſchap van euerſteyne na orem dode hedde. Alle vnſe ghud, alſo alſe vnſe vader vns dat ge eruet heuet, alſe by namen dat Dorp to walzen alſe dat vnſe is mit dem walzerholte mit Ses houelandes dar ſelues vñ den Tegeden to walzen, ſunder her herman van walzen de ſchal den Tegheden hebben vñ beholden to ſyme liue dewile he leuet, wan he auer dot were vñ nicht en were. ſo ſcholde de teghede wedir der herſchap van Euerſteyne weſen, Vortmer eyn ſchap werk to walzen vñ dre houe landes dar ſelues, dre kotſtede dar ſelues, io eyn kotſtede gift viff ſchillinge viff honre vñ viff Stighe eygere vñ twene houe dar ſelues, de geuet ver ſchillinge ver honre vñ ver ſtige eygere, vñ twe houe landes vp deme Derenberghe, Eyne halue houe landes to Berkele teget vry. Eynen vyſcherkoten to Nortoſen, vñ Seuen houe landes to Selekeſſen, dre kotſtede to ſelekeſſen, io eyn kotſtede gift ver ſchillinge ver honre vñ ver ſtige eygere, dar ſelues den Koſel de gift twene ſchillinge twe honre vñ twe ſtige eygere To Redere eyne halue houe landes. To Swecbere eynen ſchilling geldes, To deme grubenhaghen eyn ſelwort de gift dre honre, vñ twe kotſtede to deme vulidighen velde Alle deſſe vorbenompten ghude alſe vnſe vader vns de ge eruet heuet vñ vnſe ſynt, vñ alle an val de vns van Eruetales wegene an vallen mochte en buten vñ en bynnen wor wi dat hebbet edir hedden in holte in velde in watere vñ in weyde de hebbe wy vorb̃ van walzen vnſem Junchern van Euerſteyne vñ ſinen eruen. Edir we de herſchap to Euerſteyne hedde na ereme dode gelaten to eyme erue kope in ore vullenkomene brukende hebbende were mit allen rechten to behorungen vñ mit allir ſlachten nud vñ ſcholet vñ willet des kopes đes vorb̃ gudes ore rechte rechte warend weſen wor vñ wanne on des nod is vñ ſe dat van vns eſchet Alle deſſe vorſcreuen ſtucke vñ artikele loue wi vorb̃ van walzen vor vns vñ vor vnſe eruen in guden truwen ſtede vaſt, vñ vnvorbroken to holdende ane Jenigerleye argeliſt, vortmer ek Bertolt Cŏnyngk eyn ghogreŭe nů to tijden bekenne ok in deſſem breue dat her herman vñ cord van walzen brodere kemen vor my dar ek ſat in eyme ghe hegheden richte vñ leten mynem Junchern vp al ere gud dat he on aff gekoft heuet alſe hir vore ſcreuen ſteyt mit hande vñ mit munde vñ mit deden alſe men van rechte to donde plecht vñ beden my dat ek des andechtich were, vñ de tughe de dar an vñ ouer weren, by namen Johan van der Molen Gherd van Ren. Hughe poſt vñ Edeler ſteneken vñ anderer guder lude noch, Deſſes to tughe vñ to bekantniſſe vmme beyder partyge bede willen ſo hebbe ek bertolt vorgeſcreuen deſſen breff beſegelt mit Ingeſeghele Gherdes van Ren des ek to deſſer tijt an gebruke went ek neyn eyghen ſeghel en hebbe. Datum anno dominj M° CC° LXXX° quinto ipſo die beati Johannis Baptiſte.

124. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg versprechen, den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Lüneburg die 1100 Mark Pfennige, womit die-

selben ihnen das Schloss Brome, um es der Herrschaft Lüneburg zu erhalten, von Ernst Bodendorf eingelöset haben, am 22. April des nächsten Jahres zurückzuzahlen, widrigenfalls die Schuld mit etwa rückständigen Zinsen, sobald sie eins der an die Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser Lüdershausen, Bleckede, Hitzacker und Dannenberg einlösen, abzutragen und bis dahin sie die fälligen Zinsen von der Reichssteuer der Stadt Lübeck aufnehmen zu lassen. — 1385, den 13. Juli. K. O.

We Wentzſlaw. van godes. gnaden. Hertoge. To Saſſen vnde. to Luneborch. Vnde we. Bernd. van den ſuluen gnaden. hertoge. To Brunſwich vnde to Luneborch Bekennen Openbare in deſſeme breue dat we van rechtliker witliker ſchult. ſchuldich ſyn. vnſen leuen getruwen Borgermeyſteren vnde Radmannen vnſer Stad Luneborch. Eluenhundert mark. Luneborger penninge de ſe vor vns endrichtet. vnde dar ſe vůl vor dan hebbet. Ernſte Bodendorpe to loſinge des Slotes Brŏme dat anders to grotem vorderue van vnſer herſchop Luneborch gekomen were. deſſe Eluenhundert mark. ſculle we vnde willen. en rede. vnde vmbeworen in eyner Summen gheuen vnde betalen to paſſchen negeſt to komende. na gift deſſes breues. bynnen vnſer Stad Luneborch. Were auer dat we der betalinge. vppe de tyd nicht endeden So vorſate we vnde bewiſen en de Eluenhundert mark. In den Sloten Luderdeſhuſen. Blekede. hidzackere dannenberge. de ſe van vns. Inne hebbet vnde in al eren tobehoringen in deſſer naſcreuenen wiſe. wan we van deſſen vorbenomden ſloten en van on loſet welkere dat is. So ſculle we vnde willen en de Eluenhundert mark. rede vnde vnbeworen myt deme anderen gelde dar en dat Slote vore ſteit dat we denne erſt van on loſet. myt deme tynſe de denne vppe de Eluenhundert mark boren mach oder naſtandich were. in ener Summen betalen vnde bereden. erwe dat ſlot. vt eren weren bringen Ok ſculle we. vnde willen ſe. alſo vele geldes. alſo ſe denne vor de vorſcreuenen Eluenhundert mark to Tynſe gheuet de wyle we en de ſchuldich ſyn. alle Jar. vpnemen vnde vpboren laten van deme gelde vnd tynſe. des vns Wentzſlawen. vnde vnſem leuen vedderen hern Albrechte hertogen Ichteſwanne to Saſſen vnde to Luneborch. Saliger dechtniſſe. de Radmanne van Lubeke. alle Jar plichtich ſyn. togheuende. na vtwiſinge. der breue de vns vnde vnſem vorbenomeden vedderen. deme Ghot gnedich ſy. van deme keyſere. vnd van deme Romiſſchen koninge dar vp gegheuen ſyn. vnde wes ene brŏk dar ane worde dat wiſe we. vnde vorſaten en In ſloten. vnde in tolnen vnſer vorbenomden herſchop Lŭneborch. wor dat van valt. alſo dat ſe des ane ſchaden blyuen. Alle deſſe vorſcreuene ſtucke vnde en Jewelk beſundern loue we Wentzlaw vnde Bernd vorbenomd vor vns vnſe eruen vnde Nakomelinge. den Borgermeyſtern Radmannen vnde Borgeren vnſer Stad. Luneborgh. de nů ſyn vnde eren nakomelingen in guden truwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende vnde des to Orkunde ſo hebbe we vnſe Ingeſegele. myt wiſchop. vnde willen henget laten an deſſen breff. De gheuen is to Luneborch. na Ghodes bort dritteynhundert Jar dar na In deme viff vnde achtentigeſten Jare. In Sunte Margareten dage der heiligen Jvnckvrouwen.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwas späterer Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

In Luderdeſhuſen Blekede dannenberge hidzacker .XI^{c} mark.
Solute ſunt cum dannenberge ſed cenſus non qui eſt VII^{c} mark vnd LXX mark.

125. Bischof Heidenreich von Münster und Graf Engelbrecht von der Mark vermitteln eine Sühne zwischen dem Herzoge Otto von Braunschweig und dem Landgrafen Hermann von Hessen. Der von diesen beiden am 2. October 1381 errichtete Vertrag soll in Kraft bleiben und jeder von ihnen diejenigen Städte und Schlösser seines Landes, in denen die Huldigung noch nicht geleistet ist, Göttingen ausgenommen, dem anderen unverzüglich huldigen lassen. Auch das Bündniss zwischen dem Stifte Mainz und dem Herzoge Otto vom 30. August 1374 soll in Kraft bleiben. — 1385, den 22. Juli. K. O.

Wir von gots gnaden Heidinrich Biſſchoff zců Monſtere. vnd Wir. Engilbrecht von den ſelben gnaden Greue czů der Margke. Bekennen offinlichin an diſſem brybe. daz wir getedingt habin Czůſchin dem hochgeborn furſtin. hern Ottin herczogin czů Brunſwig uff eyn ſijten. vnd dem Hochgeborn furſten hern Hermanne Lantgrauen czů Heſſen uff dy andern ſijten. Alſo, daz diſſe vorgnantin. Herren. fruntlichin vnd grunt-

lichen gerichtit vnd geſůnet ſollin ſin. allir ſchaden vnd ufflauffte. dȳ czůſchen en. vnd allin den eren ſȳ ſin geiſtlich ader werntlich bijs an diſſen hudigen tag ſich irlauffen haben. Ouch han wir getedingt. daz dȳ vireynunges brȳbe da ſich dȳ vorgnantin herrin. mit erir beydir lande Sloſzin vnd Stedin Inne han virbunden bij aller erir macht ſoln bliben als dȳ ſelbin vireynunges bryue uſzwiſen Alſo, doch. daz dȳ Bundbryue bij aller erir macht ſoln blibin. dȳ der Erwirdige Ingod vater Her Adolff Erczebyſſchoff ztů Mencze. vnd ſin Capittel vnd Stifft czů Mencze uff eyn ſijtin. vnd der vorgnante Herczoge Otte von Brunſwig uff dȳ andern ſijten vndireynander han gegeben an alle geuerde. Were ouch daz der Stede ader Sloſze einteil noch nicht gehuldiget hetten diſſen vorgnantin herrin von Brůnſwig vnd von Heſſen als er vireynunges bryue uſzwiſen. wilchir dȳ weren. dȳ ſolde iglich herre. dem andern noch vnuerczogliche laſzin huldigen wan er eyner dem andern des czů můdet. als daz dȳ vireynunges bryue uſzwiſen vſzgenommen Gottingin als daz In den vireynunges brȳbin ouch iſt uſzgeſcheidin. Vnde habin des czů kůntſchaff vnſer Ingeſigille an diſſen bryff gehangen. Gegebin czů Vfeln. an Sente Marie Magdalene tage. Anno dominj M^{o} CC^{o}C LXXX°V^{to}.

126. Der Reichserzmarschall, Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg schliessen mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim folgenden Vertrag. Der Bischof soll sie, als seine und seines Stiftes Mannen, dem Herzoge Otto von Braunschweig, weil dessen Bündniss mit ihm vom 21. December 1376 bestimmt, dass keiner von ihnen beiden den Mannen des andern Unrecht thun darf, zu Rechte erbieten, damit derselbe ihnen erweise, wozu er von Rechts wegen verpflichtet ist. Thut Herzog Otto dies nicht innerhalb der in jenem Bündnisse festgesetzten Frist oder fügt er dem Bischofe Unrecht zu, so wollen dieser und sie mit Landen, Leuten und mit ganzer Macht sich gegenseitig behülflich sein. Er und sie sollen eine Besatzung, nämlich er 50 leicht bewaffnete Reiter und sie ebenso viele, falls er oder sie mit dem Herzoge Otto in Fehde gerathen, in des Stiftes Schlösser legen und jeder von ihnen seine Reiter daselbst, so lange der Krieg währt, auf eigene Rechnung unterhalten. Jeder der Verbündeten soll, wenn Herzog Otto den andern zu belagern, zu verbauen oder in dessen Land mit Macht einzufallen beabsichtigt, dieses mit ganzer Macht abwehren helfen und ohne gegenseitige Bewilligung der Verbündeten soll keine Sühne oder Frieden mit dem Herzoge Otto geschlossen werden. — 1385, den 28. und 29. Juli. K. O.

We Wentzlau van godis gnaden Hertoge to Saſſen vñ to Luneborg vñ des hilgen Romeſchen Rikes Ertzemarſcalk Bernd van den ſuluen gnaden Hertoge to Brunſwik vñ to Luneborg bekennet openbare in duſſem breue voralle den de on ſeen eder horen dat we vns voreynet hebbet mit dem Erwerdigen vadere in gode vñ heren Biſſcop Gherde van hildenſem Alſo dat he vns to rechte beden ſcal to Hertogen Otten van Brunſwik dat he vns do wes he van rechtes weghen plichtich ſy hir vmme dat we ſyn vñ ſines Stichtes man ſint, na dem male dat ſine vnde Hertogen Otten vorbuntbreue vtwiſet de ſe vnder andern gegheuen hebbet, dat orer neyn des anderen man vor vnrechtigen en ſchulle, were nv dat he vns des nicht en dede wes he vns van rechtes wegen plichtich wȧre binnen der tid alſe de vorgeſcreuenen vorbuntbreue vtwiſet, eder icht he vnſen vorgeſcreuenen heren van Hildenſem vorvnrechtede ſo ſcolde we wan de ſulue vnſe here van hildenſem dat van vns eſſchede vnvortoget ome truwelken behulpen weſen mit landen mit luden vñ mit gantzer macht vñ wan we mit duſſem ergenantem hertogen Otten ichte he mit vns eder mit vnſem vorgeſcreuenen heren van Hildenſem to veiden quemen ſo ſcholde we viftich mit gleuien lecgen in vnſes heren Slod van Hildenſem wor ome dat bequemeſt were vppe vnſe eghenen koſte vñ auenture vñ dar ſcolde he viftich mit gleuien by lecgen ok vppe ſine eghenen koſte vñ auenture vñ de ſcholde we vñ he dare den vorbenomden krigh al vtholden. Were ok dat duſſe vorbenomde hertoge Otte vnſen vorbenomden heren van Hildenſem beſtallen vorbuwen ichte ſyn land mit macht ouertheen wolde dat ſcholde we ome weren helpen mit gantzer macht, vñ we en ſcolden vns ok nicht ſonen noch vreden mit dem ergenanten hertogen Otten we en deden dat mit vnſes vorſcreuenen heren van Hildenſem guden willen, vnde de breue de we vore vnderandern ghegheuen hebbet de ſcal vnſer eyn dem anderen truwelken holden vñ ſchollen

van duſſes breues weghen vnvorbroken vñ by vuller macht bliuen Alle duſſe vorſcreuenen ſtucke loue we Wentzlau vñ Bernd vorbenomd dem ergenanten heren Biſſcop Gherde in guden truwen ſtede vñ vaſt to holdende ane alleliſt vñ we hebbet duſſes to bekantniſſe vnſe Inḡ ghehenget laten an duſſen bref Na godis bord dritteynhundert Jar in dem vif vñ achtentigeſten Jare in Sunte Panthaleonis daghe.

K. 0.

We Gherd van godes gnaden Biſſcop to Hildenſem Bekennet openbare in duſſem breue voralle den de on ſeen eder horen dat we vns des voreynet hebbet mit den hocghebornen furſten hern wentzlau hertogen to Saſſen vñ to Luneborg vñ mit Juncheren Bernde Hertogen to Brunſw̃ vñ to Luneborg Alſo dat we ſe ſcullet to rechte beden to Hertogen Otten van Brunſw̃ dat he on do wes he on van rechtes weghen plichtich ſy hir vmme dat ſe vnſe vñ vnſes ſtichtes man ſint, vnde nademmale dat Hertogen Otten vñ vnſe vorbuntbreue vtwiſet de we vnder anderen gheuen hebbet dat vnſer neyn des anderen man vor vnrechten en ſchulle, were nv dat he on des nicht en dede wes he on van rechtes weghen plichtich were bynnen der tid alſe de vorgeſcreuenen vorbuntbreue vtwiſet ſo ſcolde we wan ſe dat van vns eſſcheden vnvortoghet on truwelken behulpen weſen mit lande vñ mit luden vñ mit gantzer macht vñ wan we mit dem vorgeſcreuenen hertogen Otten ichte he mit vns to veiden quemen ſo ſcholden duſſe vorgeſcreuenen heren viftich mit glauien lecgen in vnſe ſlod wor vns dat bequemeſt were vppe ore eghennen koſte vñ auenture, vñ dar ſcholde we viftich mit gleuien by lecgen ok vppe vnſe eghennen koſte vñ auenture vñ de ſcholde we vñ ſe den vorbenomden krigh al vtholden alſe vorgeſcreuen is Were ok dat duſſe vorbenomde Hertoge Otte duſſe vorgeſcreuenen heren beſtallen vorbuwen ichte ore land mit macht ouertheen wolde dat ſcholde we on weren helpen mit gantzer macht vñ we en ſcholden vns ok nicht ſõnen noch vreden mit dem ergenanten Hertogen Otten we en deden dat mit duſſer vorbenomden heren guden willen vñ de breue de we vore vnderandern gheuen hebbet de ſchal vnſer eyn dem andern truwelken holden vñ ſchullet mit duſſem breue vnvorbroken vñ by vuller macht bliuen Alle duſſe vorſcreuenen ſtucke loue we duſſen vorbenomden heren hertogen wentzlau vñ hertogen Bernde in guden truwen ſtede vñ vaſt to holdende ane alle liſt vñ we hebbet duſſes to bekantniſſe vnſe Inḡ ghehenget laten an duſſen bref Na godis bord dritteynhundert Jar in dem viue vñ achtentigeſten Jare des neiſten dages ſunte Panthaleonis.

127. Die Herzöge Friedrich und Bernhard (Heinrich) von Braunschweig und Lüneburg schenken dem Hospitale St. Leonardi vor Braunschweig die von Heinrich Kerkhof, Hermann von Vechtilde und Heinrich Kerkhof demselben verkauften und ihnen resignirten fünf Hufen Landes auf dem Felde zu Bornum bei Kissenbrück, frei von Dienst und Pflicht, zum Eigenthume. — 1385, den 24. August. V.

In dem namen vnſes heren vñ der hilgen dreualdicheyt amen vppe dat de dinge demen handelt Inder tijd nicht vorgan vñ ſliten mit der tijd ſo is des nod dat men ſe ewich make vñ veſtene ſe mit breuen vñ mit tugen Hir vmme van der gnade godes we fredeř vñ Bernt hertogen to brunſw̃ vñ luneburch bekennet openbare Induſſem breue dat we mid vordachten mode mit willen vñ vulborde alle der dat vulborden ſchullen hebben gelaten den armen kranken ſeeken luden den ſpeteleren to ſũnte leonarde buten der ſtad to brunſw̃ vñ oren vormunderen vñ laten dem goddiſhuſe induſſem breue dorch god vñ dorch vnſer elderen ſele willen, den Egendom an vif houen landes de gelegen ſynt vp dem velde to bornum by kyſſenbruge vñ de ſuluen vif houe mit alle dem dat dar to hort an holte an dorpe vñ an velde mit aller ſlachten nud vñ we hebbet one de ſuluen vif houe landes mit dem egendome vñ mit alle deme dat dar to hort gelaten vñ in ore were geantwordet mit allem rechte alzo alſe hinrich kerchof Cordes ſone bouen dem kerchoue hermen van vechtilde vñ hinrich kerchof Ecgelinges ſone bouen dem kerchoue de van vns to leene hebbet gehad vñ alſe de ſulue hinrich hermen vnde hinrich on de vorkoft vñ gelaten hebbet mit vnſer wiſchop willen vñ vulbord vñ alſe vns deſſe vorbeñ hinrich hermen vñ hinrich de ſuluen vif houe landes vpgeſant hebben mid vrien willen vñ hebben vortegen alles rechtes dat ſe efte ore eruen dar ane hadden ofte noch hebben mochten vñ alſo alſe we duſſe vpſendinge to vns genomen hebben alſo hebbe we

duſſeme vorbeñ godiſhuſe to ſunte leonarde vñ den armen ſeeken luden de ſuluen vorſcreuen vif houe landes to bornum vñ dat dar to hord bynnen vñ enbuten dem dorpe ge eghenet vñ gelaten quijt vri ledich vñ los Roweliken bruliken vñ eweliken to beſittende vñ we hebbet aftichte gedan vñ vortigen al(les) rechtes denſtes vñ aller plicht dat we edder vnſe eruen dar an hebbet edder hebben mochten in tokomenden tiden vñ we vñ vnſe eruen ſchullet, vñ willet der ſuluen vif houe landes vñ egendomes vñ alles dat dar to hord ore were weſen vñ ſe truweliken dar an vordegedingen wur vñ wanne one des nod is vñ dat van vns ge eſſchet wert To Orkunde duſſer ding dat de ſtede vnde vnvorwandelt bliuen hebbe we hertoge frederˇ vñ hertoge hinrˇ vorgenant vnſe Inḡ vor vns vñ vor vnſe eruen witlichen gehenget laten an duſſen bref M CCC LXXXV in die bertolom(ei).

128. Fricke Vogt schwört die von ihm zur treuen Hand der Herrschaft Lüneburg dem Landvogte Lambert von Alden, dem Rudolf von Alden und dem Christian Havechorst gelobte Sühne. Fügt die Herrschaft ihm oder seinen Schutzbefohlenen Unrecht zu, so soll er vor den Mannen der Herrschaft klagen. Wenn ihm dann nicht Recht widerfährt, darf er der Herrschaft Feind werden. — 1385, den 26. August. K. O.

Ik frycke voghet be kenne openbare indeſſem breue dat ik lamberte van Alden lantfogede Roleue van alden vnde kerſtene hauechorſte hebbe ge loued ene rechte můd ſone to truwerhand der herſcop (van luneborch) deſſe zone loue ik en vnde ſwere vppe de hilgen ge ſtauedes edes (mit) vppe richtede(n vingeren ſtede) vnde vaſt toholdene alzo dat ik der herſcop vyand van luneb̃ nvmber mer (werden) ſcal noch en wille. were auer dat ik vor vnrechtet worde van der herſcop ofte de de ik m(it rec)hte vordegedinghen mach dat ſcolde ik vor clagen to verwekenen der herſcopmannen vñ were dat (des nicht) geſchen en konde ſo vele alze redylyk were. ſo mochte ik der herſcop vyand werden v(nde) holden mine ede dar reyne mede To ener waren bekantniſſe hebbe ik min Ingeſegel witliken vnde mit willen an deſſen bref ghe hanghen Ok ſo bekenne wy lamberd vor genomed Rolef van alden vnde kerſten hauechorſt dat wy deſſe zone ge degedinget hebbet vñ hebbet dar an vñ ouer wezen des to tuge hebbe wy ok vze Ingeſegele witliken vnde mit willen an deſſen bref gehangen Datum Anno dominj M̊ CCC̊ Octogeſimo quinto feria ſexta infra octauas aſſumpcionis beate virginis.

129. Die von Bültzingslöwen verpfänden dem Ritter Giseler von Münden eine zu ihrem Burglehen zu Niedeck gehörende Gülte in seinem Gute zu Gross-Lengden. — 1385, den 7. September. K. O.

Ich Siferd von bulczingeſleibin der Eldere vnde ich Reinke ſin Sŏn Bekennen vffintlichen an diſzem̊ Brieffe vor vns vnde vor alle vnſe rechten erbin. daz wir rechtlichen vnd redelichen. vorſaczit habin .. deme geſtrengen Ritter .. hern Giſſer von Mundin. vnde ſinen rechten Erbin eyn halbe marg geldez. yerlicher gulde. die wir in ſyme gude habin zů groſzin lengede dij zů vnſeme borglehene horit zců der nydecke daz wir von vnſes herren gnaden von Brunſwig habin vor ſes marg. gottingeſchir wiſze wichte vnde were. dij her vns nuczlichin. vnde wol beczallit had. vnde ſollin vnde wollin der halben marg geldes orer rechte were ſyn, wanne en des nod iſt, Ouch iſt gered daz. wir ſiferd vnde Reynke vorgenant diſze vorbenanten halben marg wedir loſen mogen vor dij vorgeſchriben Ses mark. welche zcijd vns daz fuget vnde ebene iſt Des zců Bekentniſze vnde merir ſicherheid habin wir ſiferd vnde reinke vorgenant vnſe eygen Ingeſegil an diſzen brieff gehangen der ge Gebin iſt noch Criſti gebord drizcenhundirt iar dar nach in deme funffen vnde achczigeſten Jare an dem abinde vnſir liebin frouwen der leczirn dij man nennet natiuitatis.

130. Die Gebrüder von Roringen sühnen sich mit dem Herzoge Otto von Braunschweig und geloben, seine und seiner Schutzbefohlenen Feinde nie zu werden, noch dem Ritter Hermann von Gladebeke und seinem Sohne Wardenberg gegen ihn zu helfen. Fügen der Herzog oder die Seinen ihnen, den Ihrigen oder ihren Freunden, die von Gladebecke ausgenommen, oder fügen die Freunde oder Mannen des Herzogs ihren Freunden Unrecht zu, so sollen die von Roringen darüber Klage bei dem Herzoge erheben. Erfolgt darauf nicht innerhalb eines Monates Recht oder ein Vergleich, so mögen sie Ehrenverwahrung einlegen und

dann nach Verlauf eines Tages und einer Nacht die Feindseligkeiten beginnen; nach Beendigung der Angelegenheit aber sollen sie diese Sühne wieder halten. — 1385, den 28. September. K. O.

We Arnd Hans vnde Hinrik van Roringhen Brodere Bekennen vffentlichen an dusseme breue uor allen Luden de One sen, horen edir lesen Dat wy myd deme Hocgebornen fursten, vnde heren, heren Otten Herczoghen to Brůnswig vnsem leuen ghnedighen heren frůntliken geenet vnde gesonet syn, v̊mme schelinghe de vndir Ome vñ vndir vns gefallen ys. Also dat wy des vorgenanten vnses heren vñ der syner de he myd rechte vordedingen wil vygent nicht werden enschůllen. alle de wile dat we leuet, were auer dat vns. vnse here edir de sine. vns edir de vnse, edir vnse frůnd, vorvnrechte vtgesproken Heren Hermanne van Gladebeke vnde wardenberghe sinen sone, Dat scholde wy uorvolgen vnde vorclagen eynen mant uor vnsem vorgenanten heren.. konde vns edir den vnsen edir vnsen frůnden dar bynnen frůntschup edir recht wedirfaren, dat scholde wy nemen. were des nicht so moghe wy vns an vnsem heren vorgenant edir an den sinen, de vns, edir de vnse, edir vnse frůnd uorvnrechten bewaren, also dat eyn dach vñ eyn nacht uorgan sij. er we ome edir den sinen ihenigen schaden don. were ok dat vnses heren frunde edir Manne vnse frund vorvnrechten wolden dat scholde wy uorvolgen vnde uorclagen vor vnsem heren herczoghen Otten eynen mant vnde recht vor vnse frund beden, konde vnsen frunden van den de se also vorvnrechten wolden, fruntschup edir recht wedirfaren van vnsem heren edir von den sinen dat scholden vnse frůnd nemen, were des nicht so moghe we vnsen frunden helpen, vnde vigind werden. also dat eyn dach vnde eyn nacht vorgan sij er denne wy ihenighen schaden don Vnde wanne dat gerichtet worde so scholde wy dussen bref uord holdin vnde bij alle syner macht bliuen Ok enwille we noch enschullen Hern Hermanne van Gladebeke vñ wardenberghe sinem sone nene hulpe don weddir vnsen heren Herczogen Otten Alle dusse vorgescreuen stůcke loue wy vorgenante Arnd hans vñ hinrik van Roringhen brodere Intruwen stede vast vñ vnvorbroken to holdende an allirlegeliste vñ geuerde, vnde hebben dat na in de hilgin gesworen vñ sweret in dussem breue mit vpgerichten fingheren vnde stauedes edes vnde hebben des to kuntschup vnse Inghezegele an dussen bref laten gehanghen Ok bekenne wy Aschwin van deme steynberghe rittir Dyderik van Bodenhosen vnde Dyderik van Bertolderode vffentlichen an dussem suluen brefe dat wy Intruwen gelouet hebbet vnde louet na loften vñ na Eden der vorgenanten Arndes hanses vñ hinrikes van Roringhen brodere, dat se dusse vorscreuen stucke stede vast vñ vnvorbroken holden schullen alse voregescreuen steyd Ane allirlege arghelist vñ geuerde. Vnde hebbet des to kuntschůp vnse Ingezegele by der vorgenanten van Roringhe Ingezeghele gehanghen an dussen breff des Donersdaghes uor sunte Michels daghe Anno dominj M. C̊C̊C̊ LXXX quinto.

131. **Die Rathsherren der Stadt Lüneburg einerseits, die Aebte zu Harsefeld, Lüneburg, Oldenstadt, Dobberan, Reinfeld, Riddagshausen, Niencamp, Scharnebeck und Hiddensee, die Domherren zu Verden, die Canonici St. Blasii in Braunschweig, die Canonici zu Bardowiek, Ramelsloh, St. Andreae in Verden und die Pröbste zu Ebstorf, Lüne, Medingen, Heiligenthal, Walsrode, Buxtehude, Neukloster, Diesdorf, Dambke, Wienhausen, Isenhagen und Mariensee, die Provisoren St. Spiritus zu Lüneburg und St. Nicolai zu Bardowiek nebst den Capiteln, Conventen und Vicaren der dortigen Stifte, Kirchen und Klöster und den übrigen dazu gehörenden Personen andererseits einigen sich über eine Salinsteuer, um damit die grossen Schulden der Stadt Lüneburg, worin sie durch Krieg und durch Vertheidigung ihrer selbst und der Saline gerathen ist, zu tilgen, weil die Stadt dies aus eigenen Mitteln allein und ohne Gefahr des Verderbs für sie selbst und für die Saline in keiner Weise vermag. Nach acht Jahren soll das neue Salzwerk zu Lüneburg zum allgemeinen Nutzen der auf der alten Saline Begüterten verwandt werden, wie die über das neue Salzwerk von den Fürsten ausgestellte Urkunde ausweiset. Wer jetzt von Stadtpflicht freie Salingüter besitzt, soll sie mit dieser Freiheit behalten. Alle stadtpflichtigen Salingüter aber, auf welche Weise auch sie von nun an in geistlichen Besitz übergehen mögen, sollen stadtpflichtig bleiben, wenn nicht ein besonderes Privileg dagegen spricht. Die auf 60000 Mark Pfennige sich belaufende Summe der Schulden, für welche**

die Steuer bewilligt wird, soll nebst den Zinsen innerhalb acht Jahren allein aus dem neuen Salzwerke bezahlt werden, nachdem von dem Betrage der Einkünfte desselben die während der Zeit durch Bau, Lohn und Betrieb veranlassten Kosten bestritten sein werden. Wird die Schuld eher abgetragen, so soll auch die allgemeine Benutzung des neuen Salzwerkes nach einer zu treffenden Uebereinkunft der Salininteressenten früher beginnen. Bleibt aber ein Rückstand der Schulden, so sollen ferner Jahre dafür angesetzt werden. Als gewählte Vorsteher sollen die zum Chor gehörenden Prälaten, die beiden sitzenden Bürgermeister, ein Kämmerer, ein Weinherr und ein Gerichtsherr die alte Saline bei der Benutzung der neuen Sohle vor Schaden bewahren, einen nach ihrem Ermessen zu besoldenden biederen Mann wählen, welcher Aufsicht führe und ihnen Rechenschaft ablege. Auch sollen sie dem Capitel zu Lübeck oder zu Reinfeld und zu Riddagshausen jährlich einmal melden, wie viel von den Schulden abgetragen sei. Nach den acht Jahren soll ein Beschluss der Salininteressenten die allgemeine Benutzung des neuen Salzwerkes regeln. Kein neues Salzwerk soll ohne Bewilligung der Salininteressenten mehr angelegt werden. Das neue Salzwerk mit den dasselbe betreffenden Urkunden ist denjenigen auf der alten Saline Begüterten, welche dieser Einigung zustimmen, ausgeliefert worden. Alle alten und neuen Privilegien und Urkunden über die Saline sollen rechtskräftig bleiben. — 1385, den 27. October.

XIX.

We radmanne der ſtad Luneborg. bekennet openbar in deſſem breue, dat de Erwerdigen vedere, vnd heren to Herſeuelde. to Luneborg. to Oldenvlleſſen. to Dobberan. to Reyneuelde. to Riddagheſhuſen. to Nyencampe. to Schermbeke vnd to Hiddenzee. Ebbete. vnd de Erliken heren domheren to Verden. vnd de canonike to ſunte Blaſiuſſe to Brunſwich. to Bardewich. to Rameſlo. to ſunte Andreaſe to Verden vnd de proueſte der cloſtere Ebbekeſtorpe. Lune. Medinge. Hilgendale. Walſrode. Buxtehude. Nyencloſtere. Diſtorpe. Dambeke. Wynhuſen. Iſenhagen vnd Marienzee. vnd de vormündere des hilgen geyſtes to Luneborg. vnd to ſunte Nycolaweſe to Bardewich. vnd alle deſſer vorſcreuenen ſtichte. kerken, vnd cloſtere. capittele. conuente. vnd ſamelinge, vnd vicariuſſe, vnd andere perſonen, de dar in horet, vnd vele anderer geyſtliker vnd werliker perſonen de renthe vnd ghulde vppe der ſulten to Luneborg hebbet angheſen hebbet grote ſchulde vnd ſchaden, dar de ſtad Luneborg ynne bleuen is van dem krighe vnd van beſcherminge der ſtad vnd der ſulten to Luneborg vnd dat we de ſchulde vnd ſchaden van vſem gude allene vnd ane vare vorderues der vorſcreuenen ſtad vnd ſulten nenewis redden noch betalen enkonden, des hebbet ſe ſik mid vns vor ſik vnd vor de ere vnd vor de yenne de dat noch vulborden willet in tokomenden tiden, vnd we mid en vor vns vnd vor de vnſe ghentzliken, vnd mid gudem willen vorenet vnd vordregen ener reddeliken hulpe vnd anderer ſtucke vnd hebbet de vruntliken vnd endrechtliken vorfatet alſo vele alſe vs dat to beyden ſiden anroret vnd nicht mer noch vorder noch anders, in deſſer naſcreuenen wiſe. To dem erſten dat in dem nyen ſoltwerke to Luneborg enſchal nemand beſundern nicht ewiges beholden. men id ſchal in naſcreuenen tiden komen to mener nud den de ſultegud hebbet in der oldenzulten, alſe de breue vtwiſet, de de vorſten vppe dat nye ſoltwerk gegeuen hebbet. Wat ok en yewelk nu van zultegude van ſtadplicht vry beſid, dat ſchal he vry beholden queme auer yenich ſtadplichtich zultegud na deſſem dage in geyſtlike achte welker wis dat ſchude, dat ſchal ſtadplichtich blyuen, id en were, dat dar we Priuilegia enyeghen hedde. De ſumme der ſchulde, dar me de hulpe to don ſchal de is LX duſent mark penninge, de ſchalme betalen by achte iaren mid deme tyntze vte dem nyenzoltwerke allene. wat bynnen der tid dar van kumpt bouen buw, lon vnd vnkoſte, de dar vp komet to arbeydende, dat en ſcal to nener anderen nud komen men to betalinge der vorſcreuenen ſummen. worde de ſumme eer den achte iaren betaled, ſo ſcholdeme de brukinge der nyenzolen to mener nud zaten alſe naſcreuen is bleue auer dar wat na van der ſummen vnbetalet, dat ſcholdeme denne vort anzaten vppe andere iar vnd dar ſcholdeme denne vmme to ſamene komen Dyt to vorſtande ſind gekoren de prelaten de to deme kore horet, vnd vte dem rade de twe borghermeſtere de des iares ſittet. en kemerer. en wynhere. vnd en richtehere, de ſchullet dat olde zoltwerk in der brukinge der nyenzolen vor ſcaden bewaren, alſe ſe aller truwelikeſt konnet. Ok ſchullet ſe darto keſen enen bedderuen man, wanne vnd wo dicke en dat nutte

dunket de dat vorware, vnd wat me dem vor ſyn arbeit geuen ſcal, des ſchullet ſe mechtich weſen de ſchal en rekenſchup don wanne ſe dat eſchet. Ok ſchullet de vorſcreuenen prelaten, vnd radheren alle iar enes ſcriuen dem capittele to Lubeke edder to Reyneuelde, vnd to Riddageſhuſen, wo vele des iares affgeſlagen ſy van der ſummen. vnde wanne de achte iar vmme komen ſind, ſo ſcollet de to ſamende komen de dat anroret denne to ſatende de brukinge der nyenzolen to mener nud. Wo de dat zatet alſo ſcalme dat holden ane yenigerleye hindere van vſer wegene na vtwiſinge der breue de dar vp ſind gegheuen. Ok enſchalme nenerleye nye ſoltwerk mer maken ane vulbort alle der, de dat anroret. Ok is dat nye ſoltwerk mit den breuen de dar vppe geuen ſind geantwert in de were den de dat olde zultegud hebbet vnd de deſſe zate vulbordet, alſo vele alſe ſe vnd de ere des gudes vnd der were anroret vnd anders nicht mer noch vorder. Doch ſchullet alle Priuilegia vnd breue de vppe de ſulten gegeuen ſind, ſe ſyn old edder nye mid deſſer zate vnuorbroken weſen, men ſe ſchullet in vuller macht blyuen ſunder alſo vele, alſe in deſſer vorſcreuenen zate vnd hulpe is vruntliken ouergeuen. vnd de Priuilegia vnd breue wille we vorſcreuene Radlude ane alle lyſt truweliken holden. Dyt loue we vorbenomden Radlude vor vns vnde vor vſe nakomelinge vnd vſe borghere alle den, de dat anroret vnd de in deſſer zate ſind in guden truwen. Vnde des to ewiger orkunde hebbe we vnſer ſtad ingeſegele witliken vnd mid willen an deſſen breff gehenget. de gheuen is to Luneborg na godes bord dritteynhundert Jar in dem vif vnd achtentegeſten Jare in des hilgen apoſteln auende Symonis vnd Jude.

132. Die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Söhne des Herzogs Magnus, einigen sich, dass alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen, so lange sie leben, gemeinsam gehören und bleiben soll. Sie wollen jede Gefahr gemeinsam bestehen, jeden Schaden und Gewinn auf gemeisame Rechnung nehmen. Jeder von ihnen soll des anderen Wohl befördern. Stirbt einer von ihnen, so sollen die beiden überlebenden Brüder diesen Vertrag halten. Ihre Mutter, Herzoginn Katharina, besiegelt mit ihnen die Urkunde. — 1385, den 6. December. XV.

Wy Frederik, Bernd vnd Hinric, brodere, hertogen Magnus ſone, van der gnade godes hertogen tŏ Brŭnſwic vnd tŏ Lŭneb̃, Bekennen openbare in deſſem breŭe, vn̄ don witlik alle den, de en ſeen edder horen leſen, dat we vns genſliken vorenet vn̄ to ſamende geſatet hebbet jn deſſer wijs Alle dat we hebben vnd irwerŭen konnen, dat ſchal vnſer dryer vorbeñ tŏ ſamene weſen, vnd blyuen, de wile we leuen vnde ſcollen vnd willen, alle eŭenture, ſchaden, vromen, gewin, wŭr we dat nemen, tŏ ſamene ſtan vnd vnſer eyn ſchal des anderen erlikeſte nŭtzelikeſte, vnd beſte weten, weruen, vnd don, trŭweliken ſunder argheliſt, Vnd vortmer, wan vnſer eyn, van dodes wegene affghinge, dat god lange vriſte, So ſcholden de anderen twe, de leuendich bleŭen, alle deſſe ſtŭcke vnde vor eyninge, alſe deſſe breff vtwiſet, vnder anderen, trŭweliken ſŭnder yenigerleye argheliſt, edder hŭlperede holden, Dat wy dit ſtede vn̄ vaſt holden willen, dat loue we dre vorbeñ vnder anderen vnſer ein dem anderen, in gŭden trŭwen. Vnd hebbet des to merer bekantniſſe vnſe Ingezegele witliken, vnd mit gudem willen gehenget an deſſen breff. Hir an vnd oŭer is geweſt de hochgeborne fŭrſtynne vrowe Katherina vnſe leue moder. vnd de hefft to tŭge ere Ingezeg̃ mit vnſen Ingeſeg̃ an deſſen breff ghehenget De gheŭen is tŏ Tzelle nach godes bord Drytteynhundert yar in deme vif vnde achtentigeſtem yare jn ſunte Nicolaus dage.

Gedruckt in Origines Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 47. und in Kleinschmidt's Sammlung Theil I. pag. 43.

133. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg erlaubt den Bürgern Herwich Kale, Eggeling von Schanlinge (Schandelah), Hans Grotjan und Conrad Stapel zu Braunschweig, den Salzberg bei Salzdahlum mit einem 16 Fuss breiten Graben zu umgeben, einen Zaun auf dem Graben um dasselbe Salzwerk und einen Zaun um die Salzkoten zu errichten, auch darauf einen Bergfrieden von fünf Spannen zu bauen und später daran nöthige Reparaturen vorzunehmen, aber die Befestigung nicht stärker zu machen. V.

We fredeř etc Bekennen openbare Induſſem breue vor vns vn̄ vnſe eruen dat we hebbet irloft vn̄ georlouet herwige kalen Ecgelinge van ſchanlinge hanſe grote Jane Corde ſtapele dem Jungeren borgeren to

brunſw̃ vnſen leuen getruwen dat ſe moget be grauen den ſoltberch by ſoltdalem mit eynem grauen den ſchullen ſe ſeſteyn vote wyt maken laten vñ eynen tůn vp deme grauen vmme dat ſulue ſoltwerk vñ eynen tůn vmme de koten ouk moget ſe dar vp buwen eynen berchfrede van vif ſpannen vñ were dat dit buwe voruelle dat moget ſe edder ore eruen wedder maken mit grauen vñ mit tůnen alſe vorſcreuen ſteyt vñ ſe en ſcholden dat denne nicht vorder veſtenen noch vaſter maken wenne id vore was ſe endeden dat mit vnſem willen ouk ſchulle we vñ willen vnſe borgere vorb̃ truweliken vor degedingen wur we dat vor mogen vñ by gnaden vñ rechte laten vnvorteghen der wonheyt vnde rechte de we an dem ſoltberge hebbet edder hebben mogen de ſchullen we vñ willen dar an beholden To Orkunde etc.

134. Herzog Friedrich von Braunschweig ertheilt den Gebrüdern Hans und Ludemann Kale, Bürgern zu Braunschweig, wegen einer Schuld von 50 Mark löthigen Silbers eine Anweisung auf seine, 20 Mark jährlich betragende, noch dem Bürger Heinrich von Quedlinburg zu Helmstedt verpfändete Gülte zu Helmstedt. — 1385, den 21. December. V.

We frederˇ etc bekennen openbare Induſſem breue vor vns vñ vnſe eruen dat we ſchuldich ſynt veftich lodige mark Brunſw̃ witte vñ wichte hanſe vñ ludemanne kalen broderen vnſen borgeren to brunſw̃ vñ oren rechten eruen vñ deme de duſſen bref heft mit orem willen dar ſette we one vore vnſe gulde to helmenſtidde alſe twintich mark geldes de hinrich van quedelingeb̃ vnſe borger dar ſulues noch van vnſer wegene heft wanne vns de van ome vñ ſynen eruen erſt ledich werden vñ bedagen ſo ſchullen de vorb̃ kalen dar an treden vñ de twintich mark geldes vp nemen van vnſen truwen borgeren to helmenſtidde alſe lange wenne ſe dar veftich mark degere vñ al van vpgenomen hebben ſo ſchullen de twintich mark vorſcreuen wedder vallen an vns vñ vnſe eruen vnbekummert ouk ſchul we vñ willen den vorb̃ kalen vnſen bref geuen alle Jar an vnſe getruwen borgere to helmenſtidde alſe lange wenne ſe de veftich mark dar van vp genomen hebben dat we dit ſtede holden ſchullen ſo hebbe we one to Orkunde duſſen bref beſegelet geuen mit vnſem Inḡ nach Criſti gebord M ĆĆĆ LXXXV in ſűnte tomas dage.

135. Die Herzöge Friedrich und Heinrich von Baunschweig und Lüneburg einigen und vertragen sich mit ihrem Vetter, dem Herzoge Otto von Braunschweig, wegen alles bisherigen Unwillens und Zwietracht. Sie verpflichten sich, ihm, so lange er lebt, das Schloss Wolfenbüttel zu allen seinen Nöthen offen zu halten, gestatten ihm, davon Krieg zu führen, so oft er will, und geloben, das Schloss, ohne ihm das Oeffnungsrecht gesichert zu haben, in die Gewalt niemandes, selbst nicht ihres Bruders Bernhard, kommen zu lassen noch jemandem zu verpfänden. Sie versprechen, keinem der Gesellen von der Sichel Unrecht zu thun. Sie verbinden sich mit dem Herzoge Otto gegen den Rath und die Bürger zu Braunschweig wegen des ihnen und den Ihrigen zugefügten Unrechtes und Gewalt und wollen, wenn sie, nachdem die Stadt von ihnen gemeinsam gemahnt sein wird, in einen Krieg gegen dieselbe gerathen, sich darin mit Leib, Gut, Landen und Leuten behülflich sein und den Kriegsgewinn zu zwei gleichen Hälften unter sich vertheilen. Kommt mit Bewilligung des Herzogs Otto ein Vergleich zwischen der Stadt Braunschweig und seinen beiden Vettern zu Stande, so dürfen diese sich neutral verhalten, falls er dann noch gegen die Stadt Krieg führen will. — 1386, den 4. Februar. VIII.

Wir frideř vnd heinř von gods gnaden brudere herczaugen zu Brunſwik vnd zu Luneborg bekennen yn dieſem vffin brieffe vor vns vnd vnſir erben, vor allen luden die en ſehen horin adir leſin daz wir vns mid dem hochgeborn furſten hern Ottin herczaugen zu Brunſwik, vnſem lieben vettern gentſlichen geeynet vnd zu grunde gerichtit haben vmbe allen vnwillen vfflaufte ſchelunge vnd czweytracht die vndir vns geveſt iſt wenne an dieſin thag, vnd wir vns des vorphlichten, vnd vorwillekord haben, yn diefir ſchrift daz vnſir Sloſz wulffilbuttil, vnſis vorgenanten vettern vffin ſloſz weſin ſal zu allen ſinen Noden, alle die wile daz he lebet, vnd vnſir vetter egenant, da vone krigen mag wanne he wel, vnd were daz he da vone krigen welde, ſo ſolden wir yme yn der vorborg thun, hus ſtallunge vnd gemach vnd vnſin vettern mergenant

ſinen amptman vnd die ere vor vnfuge bewaren, vor den die mid vns da ſin. were abir daz dar enpoben jenich vflaufte, adir ſchelunge gefelle czuſchen vnſir beydir dinern, vnd knechten, da enſolde nymand mid dem ergiſtin zu komen, vnd daz richten mid frundſchaff adir mid rechte, auch enſoln wir noch enwollen vnſin Brudir herczaugen Bernde noch nymande he ſie, wer her ſie, zu wulfilbůttil komen laſzin, alſo daz her wulffilbuttil mechtig ſie, her enhette vnſem vettern vorgenant erſt beſtald, daz wulfilbuttil, ſin vffin Sloſz weſin ſolde zu allen ſinen noden, als wir vor gethan haben adir wulffilbuttil nicht vorſeczin noch vorphenden vnſem vorgenanten vettern enwere dieſe vorgeſchribene vorwarunge erſt geſchin, Ouch enſoln wir noch enwollen, der geſellen von den ſicheln keynen virvnrechten, Ouch bekenne wir daz wir vns mid vnſem vorgenanten vettern, vor eynet vnd vorbunden haben yn dieſir wiſe daz wir von beydindſiden den Rad vnd borgere zu Brunſwik, manen wollen vmbe vnrecht, vnd ſelbwald, die ſie an vns vnd an den vnſin gethan haben, da ſal vnſir eyn dem andern getruwelichen zubehulffin weſin mid lybe, mid gude, mid landen vnd mid luden, ane argeliſt den krig vſz, zu dieſir czijd, were nu daz wir mid deme Rade vnd mid der ſtad zu Brunſwik, zu dieſir czied czukrige komen ſo enſolde ſich, vnſir keyner von dem andern ſůnen, adir vreden ane willen wiſzindſchaff vnd fulbord des andern adir he enthede daz mid ſyme guden willen, waz wir en denne von beidinſyden abe kregen orlogeden adir teydingeden, ez were waz daz were, daz ſolde vnſirs vettern herczaugen Ottin halb weſin, vnd die andere helfte vnſir, Ouch enſoln wir vns zu dieſir czijd mid deme Rade, vnd der ſtad zu Brunſwik nicht richten noch ſaſzen ane willen wiſzindſchaff vnd fulbord, vnſirs vettern herczaugen Ottin vorgenant, wanne wir vns nu zu dieſir czijd richteden mid deme Rade vnd borgern zu Brunſwik vmbe ſchulde, die wir zu dieſir czijd mid en haben, wel denne dar nach vnſir vetter vorgenant mid deme Rade vnd borgern zu brůnſw̃ Orlogen adir krigen, da mogen wir ſtille zu ſiczen, ob vns des geluſtit, Dieſe ſtucke, vnd dedinge, ſoln wir vnſem vettern vorgenant zu gude halden ane argeliſt, Alle dieſe vorgeſchriben rede ſtucke vnd artikele, vnd erer iglichen beſundern haben wir vorgenante herczauge frideř vnd herczauge heinř vnſem mergenanten vettern herczaugen Ottin entruwen globt vnd lobit mid geſtaben eyden mid vffgerichten vingern frundlichen zu den heilgen geſworen, ſtede vaſt vnd vnforbrochen zuhaldinde ane jenigirleyge argeliſt, vnd geuerde, vnd haben des zu bekentniſſe vnſe Inğ gehangen laſzin an dieſin brieff, vnd ich borchard von Saldir Ritter vnd heinř von velthem knecht bekennen yn dieſir ſchrift daz dieſe vorgeſchriben teydinge vnd ſtucke frundlichen geteydingit ſin vnd wir dar an vnd obir geweſt ſin, vnd haben des vnſir Inğ zu bekentniſſe an dieſin brieff laſzin gehangen bie der hochgeborn furſtin Inğ herczaugen frederř, vnd herczaugen heinř zu Brunſwik vnd zu Luneborg, vnſir gnedigen Junchern Nach gods gebord Driczenhundert Jar yn dem ſes vnd achczigiſten Jare des neſtin Sunthages nach vnſir frauwen thage lechtmiſſin.

136. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg stellen einen Revers aus, dass ihnen von dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg mit Bewilligung des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg Schloss und Stadt Neustadt mit allem Zubehör und mit Rodewald, jedoch ohne geistliches und weltliches Lehn, für 7000 Mark Pfennige, wofür sie diese Pfandstücke auf seine Bitten von Johann von Escherde, Conrad von Alten, Gottschalk von Reden, Henning Knigge und von den Kindern des Burchard von Lutter eingelöset haben, verpfändet worden ist. Sie gestatten ihm, diese Pfandstücke, wann er will, von ihnen einzulösen, dieselben auch sonst lebenslänglich zu behalten. Jedoch soll er während der Pfandzeit nur nach ihrem Rathe einen Vogt auf das Schloss setzen. Derselbe soll ihnen wegen Schlosses und Pfandsumme Sicherheit stellen und geloben, ihnen die Pfandstücke nach des Herzogs Tode, falls sie nicht eingelöset sind, auszuliefern. Auch behalten sie sich vor, die Pfandstücke, falls dieselben von dem Nachfolger des Herzogs nicht nach halbjährlicher Kündigung eingelöset werden, an ihre Genossen oder an herzogliche Mannen zu verpfänden. Verlieren sie das Schloss der Herrschaft wegen, so sollen ihnen Schloss und Stadt Lüchow dafür von dem dortigen Vogte ausgeliefert werden. — 1386, den 10. Februar. K. O.

We Radmanne der Stad luneborg Bekennen openbar in deſſem breue dat we vmme bede willen des hochgheborne vorſten hern Wentzlawes Hertoghen to Saſſen vnd to luneborg vnſes leuen ghenedeghen heren gheloſet hebbet dat Slot de Nyenſtad myt erer tobehoringhe vnd myt dem Rodenwolde vor Souenduſent mark luneborgher pennynghe van hern Johanne van Eſcherde. Curde van Alten. Godſchalke van Reden. Hennynghe knygghen. vnd van Borgherdes kinderen van lutter vnd vor deſſe vorſcreuenen Summen heft vns vnd vnſen nakomelinghen vnſe vorbenomede here vorpendet vnd vorſettet dat vorſcreuene Slot de Nyenſtad hůs vnd Stad myt aller tobehoringhe bynnen vnd bůten myt dem Rodenwolde ane gheyſtlike vnd werlike lên in deſſer wiſe dat de vorbenomede vnſe here hertoghe Wentzſlaw de ſuluen Nyenſtad hůs vnd Stad myt aller tobehoringhe alſe vorſcreuen is ynne hebben. beholden. brůken vnd mechtich weſen ſchal de wile he leuet vnd wene he to der Nyenſtad to voghede ſetten wil dat ſchal he dŏn na vnſem Rade de wile vns dat Slot is vorpendet vnd de ſchal vns alſodane bewaringhe dŏn dar we des Slotes vnd vnſes gheldes ane bewaret ſyn vnd dat heft vnſe here vorbenomed gheheten in ſynem breue den voghet den he nů vnd in tokomenden tyden dar to ſettet vnd wan de ſulue vnſe here af gheyt van dodes weghene dar god noch langhe vore ſy ſo ſchal de voghet to der Nyenſtad vns edder weme we dat hebben willet dat ſulue Slot de Nyenſtad hůs vnd ſtad myt allen eren tobehoringhen vnd myt dem Rodenwolde ane gheyſtlike vnd werlike lên in vnſe were antwerden ſunder hinder edder vortoch van ſtunden an wan we dat eſchen edder eſchen laten vor de vorſcreuenen Souenduſent mark pennynghe ynne to hebbende vnd roweliken tobeholdende alſo langhe bet vnſes vorbenomeden heren nakomelinghe in der herſchop to luneborg de Nyenſtad vor de vorſcreuenen Summen gheldes wedder loſet vnd de loſinghe mach he by ſynem leuende dŏn wan he wil vnd de betalinghe ſchal he dŏn bynnen der Stad to luneborg.. Were ok dat we na ſynem dode vnſe vorſcreuene ghelt van der Nyenſtad van ſynen nakomelinghen in der herſchop to luneborg wedder hebben wolden vnd gheuen ſe vns des nicht bynnen der Stad luneborg wedder bynnen deme negheſtem haluenjare dar na alſe dat gheeſchet worde ſo mochte we edder vnſe nakomelinghe dat ſulue Slot de Nyenſtad hůs vnd Stad myt aller tobehoringhe vnd myt dem Rodenwolde vortan vorſetten der herſchop mannen bedderuen luden edder vnſen ghenoten vor de vorſcreuenen Summen gheldes de ſcholden denne der herſchop alſodane bewaringhe dŏn vnd ſe ên wedder dar de herſchop vnd de dat Slot yn neme to beydentſyden ane vorwaret weren.. Were dat vns de Nyenſtad by vnſes vorbenomeden heren leuende ane vnſen willen afghinghe wo dat ſchůde edder na ſynem dode by ſyner nakomelinghen tyden van der herſchop weghene to luneborg dar god vore ſy ſo ſchal ſyn voghet to luchowe vns edder weme we dat hebben willet denne van ſtunden an wan we dat eſchet edder eſchen laten antwerden luchowe hůs vnd Stad myt aller tobehoringhe ane gheyſtlike vnd werlike leń vor de vorſcreuenen Summen gheldes alſo dat we de dar ynne hebben ſchollet in aller wyſe alſe we de nů in der Nyenſtad hebben vnd des ſchal vns ſyn voghet to luchowe nů van ſtunden an ok vorwaringhe dŏn in aller wyſe alſe de voghet to der Nyenſtad deyt.. Ok mach vnſe vorbenomede here vppe deſſe Slote Nyenſtad vnd luchowe na vnſem rade de wile we de ſuluen Slote yn pandeſchop hebben andere voghede ſetten wan he wil.. Doch wene he dar to ſettet de ſchal vns vorwaringhe dŏn er he den anderen entſettet in aller wiſe alſe deſſe voghede de dar nů ſyn ghe dan hebbet.. Were ok dat dat Slot de Nyenſtad edder luchowe wan we dat ynne hedden van vnſes kryghes weghene edder van andrem vnlucke vorlorn worde dar god vore ſy. ſo ſcholde vnſe vorbenomede here der yenner vyent werden de vns dat Slot afghewůnnen hedden vnd ſik myt den nicht vreden noch ſŏnen he en hedde vns des Slotes wedder behulpen edder en ander Slot in dat ſulue gherichte buwet dar we de voghedye des ſuluen Slotes af bekrechteghen mochten edder vnſer ên endede dat myt des anderen willen.. Ok heft vnſe leue ghenedeghe Jůnchere Bernd hertoghe to Brůnſwich vnd to luneborg alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vůlbordet vnd vns inghuden truwen ghelouet dat he de ok in aller wiſe alſe vorſcreuen is truweliken holden wil.. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke vnd en yewelik by ſundern loue we vorbenomden Radmanne der Stad luneborg vor vns vnd vor vnſe nakomelinghe den vorbenomden vnſen heren vnd eren nakomlinghen in der herſchop to luneborg Inghuden truwen ſtede vaſt

vnd vnvorbroken to holdende vnd hebben des to tughe vnſer Stad Ingheſeg̃ myt wytſchop vnd willen henghet laten vor deſſen breff De gheuen is to luneborg Na godes bort Dritteynhundert Jar dar na In deme Ses vnd achtentigeſten Jare in ſunte Scolaſtiken daghe.

137. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg schenken dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg wegen erwiesener Wohlthat und Dienstes den Fleck Viningeburg und den daneben fliessenden Bach (Vienenbach) mit dem Rechte, denselben zu stauchen und zu leiten, wohin sie wollen. Sie schenken ihnen ferner den von dem Bürgermeister Albert Hoike zu Gunsten der Stadt resignirten Fleck die Vininge vor dem Bardowieker Thore *), frei von aller Lehnspflicht, und ertheilen dem Rathe die Vollmacht, das Biergeld zu erheben, bevor das Bier von den Wagen gebracht wird. Hinsichtlich der Aus- und Einfuhr soll es gehalten werden, wie es von den früheren Herzögen und von ihnen bestimmt ist. — 1386, den 12. Februar. XIV.

We Wentzſlaw van godes gnaden Hertoghe to Saſſen vnd to Luneborg .. Vnd we Bernd van den ſuluen gnaden hertoghe to Brunſwich vnd to Luneborg Bekennet openbar in deſſem breue dat we vmme woldat vnd vmme manighes denſtes willen dat vnſe leuen ghetruwen Borghermeſtere Radmanne vnd borghere vnſer ſtad Luneborg vns dicke truweliken ghedan hebbet vnd noch don moghet in tokomenden tyden ghe gheuen hebbet vnd gheuet myt craft deſſes breues dem Rade den Borgheren vnd der Stad Luneborg dat Blek dat de Vynyngheborg het myt dem beke dar by vnd myt aller tobehoringhe alſo de beleghen ſynt ewichliken to beholdende to beſittende vnd to brukende wo en dat euen is vnd ſunderliken den beke to ſtowende vnd to ledende wor ze willen vnd dar mede to donde vnd to latende wat ze willen. Ok vrye we dem Rade den borgheren vnd der Stad to Luneborg de Vyninghe vor dem Bardenwikerem dore van aller lenplicht de van vnſer herſchop to lene ghink vnd de Albrecht hoyke Borghermeſter to Luneborg erfliken van vns to lene hadde vnd de he vns to der Stad Luneborg behoff muntliken vpghegheuen vnd vorlaten heft vnd dat ſulue Blek de Vyninghe gheue we vnd eghenet dem Rade den Borgheren vnd der ſtad Luneborg ewichliken alſo vry to hebbende to beſittende tobeholdende vnd der tobrukende alſe en dat euen is .. Vortmer mechtege we den Rad to Luneborg des. dat ze moghet eſchen vnd nemen dat berghelt er me dat ber van den waghene brynghe vnd were dat alſo nicht euen in tokomenden tyden dat ze dat denne wandelen moghen vnd holden dat alſe dat denne bequeme is. Vnd vmme alle vtfȍre vnd invȍre ſchulle we vnd willet dat holden laten alſe dat van vnſen vorvaren vnd van vns hertoghen to Luneborg is vorbreuet .. Vnd by alle deſſen vorſcreuenen ſtucken ſamend vnd beſundern ſchulle we. vnſe eruen. vnd nakomlinghe in der herſchop to Luneborg vnd willet den Rad deborghere vnd de Stad Luneborg

*) Häuser vor den übrigen Thoren der Stadt und in der Judenstrasse waren dem Rathe schon am 6. Januar 1371 geschenkt worden (cfr. Theil IV. Nr. 72). Die Häuser in der Judenstrasse werden leer gestanden haben, seitdem ihre Bewohner, die Juden, um das Jahr 1351 ermordet worden waren. Dieser Metzelei erwähnt eine im Archive der Stadt Lüneburg befindliche Urkunde. Nach der von derselben im Jahre 1687 entnommenen Abschrift ist folgender Abdruck besorgt worden:

Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg der jüngere nimmt die Klage zurück, die er und seine Gemahlinn Agnes gegen die Rathsherren, die Bürger und die Gemeinde der Stadt Lüneburg deshalb erhoben haben, weil ihnen Pfänder bei den Juden, als diese dort erschlagen wurden, in der Stadt Lüneburg entwandt worden sind. — 1351, den 23. October. K. C. 17.

We Hertoghe Erik de Junchere to Saſſen to Weſtfalen to Engheren, Bekennet openbare in deſzeme Breue, Dat we los laten de Ratmanne van Luneborch de Borghere vñ dat ghemene der Stat to Luneborch, der ſculde de we vñ uſe Huſzvrowe ver Agnes hadden teghen ſe van der pande weghene de ſe uſz ghe nomen worden in der ſuluen Stat to Luneborch in den joden vnd van den Joden do men ſe dar dot ſloch, vñ noch we noch unſe Huſzvrowe Agnes voreſcreuen, noch jeman van unſenthaluen ſcollen noch willen ſe dar umme mer beſculdegen. Noch ſaken tueghe [1]) ſe umme de voreſcreuenen ſculde. To Bethuginge deſſer Dingh hebbe we unſe jngheſegel to deſſem Breue ghehenhet laten mid witſcop openbare. Na Goddes Bort Drutteynhundert Jar in dem enen vñ vifthegeſten Jare in Sunte Seuerines Daghe des Hilgen Biſzcopes.

1) *teghen* statt *tueghe*.

truweliken byholden vnd ze to nenen tyden dar ane hinderen noch hinderen laten. Vnd to openbarer orkunde alle deſſer vorſcreuenen ſtucke vnd enes yewelken beſunderen hebbe we Wentzſlaw hertoghe to Saſſen vnd to Luneborg vnd Bernd hertoghe to Brunſw̃ vnd to Luneborg vorbenomed vnſe Ingheſeg̃ witliken vnd myt willen henghet laten an deſſen breff De gheuen is to Luneborg Na godes bort Drytteynhundert Jar dar na in deme Ses vnd achtentigheſten iare des Mandaghes negheſt na ſunte Scolaſtice daghe.

138. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg geloben, dem Iwan von Borch die ihm schuldigen 300 Mark Pfennige *) in drei Terminen, nämlich am nächsten 29. September, 7. April 1387 und 29. September desselben Jahres jedesmal hundert Mark, zu zahlen. — 1386, den 19. März. L. C. 14.

Wy Wentzſlaw. vnde Bernd. van der gnade godes. hertoghen tu Saſſen. vnd to Luneborgh. vnſe Eruen. vnde Nakômelinge Bekennet in deſſeme breue. dat wy ſint ſchuldich van rechter ſchuld. deme Erbaren Manne Ywene Junghen hinrikeſſone van Borch. vñ ſinen Eruen. Dre hundert mark Luneborger vnd Hamborger penninghe alſe dar ſulues ghinge. vnde gheue ſind. de wy en vruntliken ſcolen vnde willen betalen ſunder hinder. vnde vortoch. an deſſer wis. alze hir na ſteyt geſcreuen mit vnbewornen reden penningen. hundert mark to ſunte Michelis daghe nů negheſt tho komende. vnde hundert mark to Paſchen dar na negeſt to komende. vnde hundert mark vort darna tu deme negeſten ſinte Michelis daghe. deſſe beredinge ſcolle wy vnd willet deſſeme vor benomden Ywane vnde ſinen eruen důn to Hamborch. edder in ener anderen ſekeren ſtede de vns in beydentſyden bequeme is dar ſe deſſe vorſcreuenen penninghe. velich. vnde vngehindert vp nemen moghen. Dit loue wy. Wentzſlaw. vnde. Bernd vorbenomet. vnſe eruen. vnde. Nakomelinge Ywane van Borch vore benomet. vnde ſinen Eruen. vnde to erer trůwen hand. Godevorde van Borch. hern Godeuordes ſone. hern Minrike Riddere. vnde Gheuerde beyde gheheten Schulten. Corde van Ovmunde. Mauriciuſe Marſchalke. Daniele Monike. vnde eren rechten eruen. ſtede vaſt vnd vnuorbroken to holdende ane arghelift. Thu eneme orkunde vnd mereren bekantniſſe. hebbe wy vorſcreuene Wentzſlaw vnd Bernd vnſe Ingheſeghele an deſſen breff ghehenghet laten. de ghe gheuen is Na godes bord duſent drehundert Jar in deme Seſ vnde achtentigeſten Jare. des negeſten Mandaghes na der Domineken Reminiſcere.

139. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg bewilligt als Lehnsherr dem Conrad Stapel, 6 Hufen Landes auf dem Felde zu Dettum für 54 Mark an Henning Horneborg, Bürger zu Braunschweig, zu verpfänden. — 1386, den 24. März. V.

We frederˇ van godis gnaden etc bekennen openbare induſſem breue dat Cord ſtapel de Jungere mit vnſem willen van ſyner vñ ſynes broder Jordens vñ orer eruen wegene geſat vñ vorpendet heft henninge horneborge borgere to brunſ̃ vñ ſynen eruen vñ deme edder den de duſſen bref hedden mit orem willen ſes houe landes degelegen ſynt vp dem velde to dettene mit aller tobehoringe invelde indorpe alze ſe de vorgeñ Cord vnde Jorden van vns to lene hebben vor LIIII mark brunſ̃ witte vñ wichte duſſer vorſcreuenen LIIII mark ſchul we vñ willen henninge horneborge vñ ſynen eruen vñ dem edder den de duſſen bref hedden mit orem willen an dem vorſcreuenen gude bekennich vñ rechte ware weſen vñ ſe dar truweliken an vordegedingen wur en des nod is vñ ſe dat van vns eſſchet were ouk dat duſſe vorſcreuenen Cord vnde Jorden vñ ore eruen afgingen van dodes wegene alſo dat dat vorſcreuene gud an vns queme ſo moge we henninge horneborge vñ ſynen vñ deme edder den de duſſen bref hedden mit orem willen ore vorb̃ LIIII lodige mark wedder geuen vñ wenne we dat don welden dat ſcholde we one vorkundigen to ſůnte Michahelis dage vñ dar na to den neyſten paſſchen ſcholde we one ore vorſcreuene ghelt betalen inder ſtad to Brunſ̃ ane hinder vñ dewile we des nicht endeden ſo ſcholde we ſe an dem gude Roweliken ſytten

*) In einem späteren Verzeichnisse, in welchem alle von dem Rathe der Stadt Lüneburg den Herzögen bald nach dem Abschlusse des Vertrages über die Sate ausgelieferten Urkunden namhaft gemacht werden, ist bei obiger Schuld von 300 Mark bemerkt: *Dar hadde de Radt vor gelouet.*

(laten) to orkunde duſſer dinge hebbe we vnſe Inḡ laten gehengen an duſſen bref geſcheen nach der bord Criſti duſent iar drehunder iar Indem ſeſſe vñ achtentigeſten in vnſer vrouwen auende Inderuaſten.

140. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg bestätigt als Lehnsherr dem Ludeke Bertrammig und den Söhnen desselben die ihnen von Friedrich von Ambleben überlassenen zehn Schillinge und ein Viertel Roggen Zinses zu Warle bei Schliestedt. — 1386, den 2. Mai. V.

We ffredeř etc Bekennen vor vns vnde vor vnſe eruen Ludeken bertrammige hanſe vnde hinrike ſynen ſonen vnde oren eruen vnde den de duſſen breff heft an ore wedderſprake X nigeſchillinge Brunſ̃ penninge vnde eyn verndel rogen to werle belegen bi ſliſtedde dat von vns to lene gheyt an verdehaluer houe de der becker hadden ghe weſt vnde an eyner houe de otte wrighen heft alzo et ene ffrederik van amp-leue in ore were ghe antwerdet heft Roweleken to brukene Duſſen tins ghiftme vt alle Jarlikes vp ſente Michaelis dage, vnde we hertoge ffredeř von goddes gnaden ſchullen vnde willen ludeken bertrammige hanſe vnde hinrike ſynen ſonen vnde deme de duſſen breff heft ane ore wedderſprake des vorbeſcreuen tinſes an dem gude bekennich vnde recht were weſen wur vnde wanne one des nod is vnd ſe dat van vnſen gnaden eſſchen datum LXXXVI in vigilia ſancte crucis.

141. Die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg geloben, weil Herzog Otto von Braunschweig sich ihnen gegen den Herzog Wenzlaus von Sachsen-Wittenberg, gegen das Land Lüneburg und gegen alle, welche ihnen zur Herrschaft im Lande Lüneburg zu gelangen wehren, zur Hülfe verpflichtet hat, ohne ihn, falls er um ihretwillen mit diesen in Krieg geräth, keine Sühne noch Frieden zu errichten. Sie treffen Bestimmungen über Beköstigung der von ihm zu sendenden Hülfstruppen, über eroberte Schlösser, Gefangene, Beute und Brandschatzung. Sie verpflichten sich, falls er ihnen zu der Herrschaft und zum Lande Lüneburg verhilft, so dass ihnen Lüneburg huldigt, ihm innerhalb der ersten fünf Jahre vom Tage der Huldigung an 5000 Mark löthigen Silbers, nämlich jährlich 1000 Mark, dafür zu zahlen und weder ihren Bruder, den Herzog Bernhard, noch sonst jemanden, bevor derselbe diese Schuld anerkannt und dafür Bürgschaft gestellt haben wird, zum Lande und zur Herrschaft Lüneburg und zur Stadt gelangen zu lassen. Mit ihren Bürgen geloben sie nöthigen Falls ein Einlager in der Stadt Goslar zu halten. — 1386, den 9. Juni. K. O.

Van godis gnaden We Frederich vñ Hinrich brodere Hertogen to Brunſwig vñ to Luneburch Bekennet Openbare induſſem breue vorvns vñ vnſe eruen vor allen luden de on ſeen horen edder leſen Alze ſek de Houcheborne furſte Her Otte Hertoge to Brunſwig vnſe leue veddere vor eynet vñ vorbunden heft alzo dat he vns helpen ſchal vppe Hertogen Wentzlauwe van Saſſen vppe dat Lant to Luneburch vñ vp alle de de dar wedder weſen willen dat we to dem Lande to Luneburch nicht komen enſchullen Were nv dat id dar to queme dat vnſe vorgenante veddere myd duſſen vorgenanten vmme vnſen willen to krige queme ſo enſcholde we vns van ome nicht ſonen edder vreden we endden den dat myd ſynem willen Wanne vnſe vorgenante veddere den na vns rede edder vns de ſyne ſende vnde den duſſe genante vnſe veddere edder de ſyne quemen in vnſe Slot land vnde gebede ſo ſchul we vnde willet ome vnde den ſynen reken vnde geuen voder vnde ſpiſe Were den dat we Slote gewunnen de to der Herſchop to Luneburch horden de ſlote ſchullet vns bliuen vnde dar enſchal ſek vnſe genante veddere nicht to teen Were ouk dat we reyſenere vengen name nemen edder borgere vorhouwen der borger bouen teyne were de reyſenere name vnde borger ſcholde we delen van beyderſyd nach antal wapender lude de to der tid mit vns vp dem velde weren Were ouk dat dingtal gevelle edder burgefangen wurden de dingtal vnde gebur ſcholden bliuen vnde gevallen deme dede koſte dede Wanne den vnſe vorgenante veddere vns gehulpen hedde dat we to der Herſchop vñ to dem Lande to Luneburch gekomen weren alzo dat vns Luneburch gehuldiget hedde dar vmme den dat vnſe vorgenante veddere vns gehulpen hedde ſo ſcholde we vorgenante Hertoge frederich vnde Hertoge Hinrich vñ wolden vnſem vedderen Hertogen Otten vorgenant ſynen eruen

vñ ſyner truwen hant Hern Hinrike Edelen Heren to Homborch vñ Borcharde van dem ſtenberge riddere geuen bereden vñ betalen vif duſent lodige mark ſuluers Brunſwikeſcher witte vñ wichte bynnen den erſten tokomenden vif Jaren io des Jares duſent mark vorſcreuen van dem dage an to rekende alze de Huldeghinge geſcheen were alze vore is geſcreuen vnde we ſcholden duſſen vorſcreuenen dit ergenante gheld bereden vnde betalen vnbeſat vnde vnbekummert gheyſtlich edder werlich inder Stad to Brunſwig inder Stad to Hildenſem edder inder Stad to goſſlere inwelker duſſer drier Stede eyner duſſe ergenanten dat eſſcheden edder eſſchen leten myd boden edder myd breuen Were ouk dat we dit gheld nicht enberedden vnde betaleden alze vorſteyt geſcreuen vnde we van duſſen vorgenanten dar vmme gemanet wurden myd boden edder myd breuen an vnſe Jegenwordicheyt edder an de portenere der ſlote dar we wonhaftich weren ſo ſcholde we vñ welden na der maninge bynnen den erſten verteynnachten riden inde Stad to goſſlere myd vnſen mannen de hir na beſcreuen ſtad vñ dar eyn recht inlegher holden vñ dar neyne nacht vt to benachtende noch to weſende we enne hedden duſſen vorſcreuenen dit vorgenante gheld erſt bered vnde betalet ane oren ſchaden alze vore is geſcreuen edder we endeden dat myd orem guden willen Ouk enſchul we noch enwillet vnſem brodere Hertogen Bernde noch nemende ſtaden noch ghunnen to dem lande vñ to der Herſchop to Luneburch vñ to der ſtad to komende he enne hedde erſt vnſem mergenanten vedderen Hertogen Otten ſynen eruen vñ ſyner truwen hant duſſe vorſcreuenen vif duſent mark beſtald vorborget vorbreuet vnde vorwiſſent in aller wiſe alze we gedan hebbet edder we endeden dat mit orem guden willen To merer wiſſenheyt hebbe we vnſem vedderen vorgenant ſynen eruen vnde ſyner truwen hant vnſe man to borgen geſat de hir na geſcreuen ſtad vñ were dat der ienich afginghe van dodis wegene dar god vore ſy er der beredinge duſſer vorſcreuenen vif duſent mark vñ we van duſſen vorgenanten dar vmme gemanet wurden myd boden edder myd breuen na der maninge bynnen den erſten verwekenen ſcholde we vnde welden duſſen mergenanten eynen anderen alzo guden borgen indes doden ſtede ſetten de ſcholde louen in ſynem ſunderliken breue alze de gedan hedde de afgeghan were vnde dar mede ſcholde duſſe bref vnvorbroken weſen vñ inalle ſyner macht bliuen vñ dit ſcholde geſcheen alze dicke alze des nod were Alle duſſe vorſcreuenen rede ſtucke vnde artykele vnde or ytlich byſunderen hebbe we vorgenante Hertoge frederich vñ Hertoge Hinrich vnſem dickegenanten vedderen Hertogen Otten ſynen eruen vnde ſyner truwen hant entruwen gelouet vñ louet entruwen myd ſamder hant myd geſtaueden eyden vnde mit vp gerichteden vingeren to den Hilgen geſworen ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdende ane argeliſt vnde geverde vnde hebbet des to bekantniſſe vnſe Ingeſegele gehangen laten an duſſen bref Vnde we Ludolf vñ Herman vedderen Heren to werberge wonhaftich to werberge Cord van werberge wonhaftich to der ſommerſchenburch Her anne van Heynborch Her guntzel van Bertenſleue Boſſe vnde Gunter van Bertenſleue Ludolf vnde Hans van veltem Ludolf van Honlinge Cord vnde Olrich van weuerlinge Syuerd van Marnholte Lodewich van Tzampleue Werner van der aſſeburch Junge ludolf van wenden Bekennet Induſſem ſuluen breue dat we mit gudem willen borgen gewurden ſynt vor de Houchebornen furſten Hertogen frederike vnde Hertogen Hinrike Hertogen to Brunſwig vnde to Luneburch vnſer gnedigen Juncheren In duſſer wis were dat dem Houchebornen furſten Hern Otten Hertogen to Brunſwig vnſem gnedigen Heren ſynen eruen edder ſyner truwen hant Jenich broke ſchege an der beredinge duſſer vorſcreuenen vif duſent mark inwelker wis dat to queme vñ we van duſſen vorgenanten dar vmme gemanet wurden mid boden edder mit breuen invnſe iegenwordicheyt edder an de portenere der ſlote dar we wonhaftich weren ſo ſcholde we vnde welden na der maninge bynnen den erſten verteynnachten riden inde ſtad to goſſlere mit vnſen vorgenanten Juncheren vnde dar eyn recht inlegher holden vnde neyne nacht dar vte to benachtende we enne hedden den broke erſt irvullet mid redeme gelde edder we endeden dat mid duſſer vorgenanten guden willen vnde hebbet duſſe vorſcreuenen ſtucke vnde artykele vnſem vorgenanten Heren Hertogen Otten ſynen eruen vñ truwen hant entruwen gelouet vñ louet entruwen mit ſamderhant ſtede vaſt vnde vnvorbroken to holdende ane argeliſt vñ geuerde Vnde hebbet des to Bekantniſſe vnſe Ingeſegele by der Houchebornen furſten vnſer gnedigen Juncheren

Ingeſegele gehangen laten an duſſen bref, Vnde is geſcheen na goddis bord dritteynhundert Jar indem ſeſſe vnde achtentigeſten Jare Indem Hilgen auende to Pinxkeſten.

142. Graf Ludolf von Wunstorf, Gebhard von Salder, Brand von dem Hus und Gottschalk von Reden stiften zwischen der Herrschaft Lüneburg und dem Grafen Moritz von Spiegelberg einen Vergleich. Hachmühlen soll der Herrschaft ein offenes Schloss sein. Sie soll es dem Grafen und seinen Söhnen zur Leibzucht verschreiben und ihnen ihre Pfandsumme daran sichern, auch, wenn sie es einlöset, den Grafen ihr Erbburglehn zu Hachmühlen lassen. Sie soll dem Grafen, damit er ihr desto besser diene, die ersten erledigten Einkünfte zum Betrage von 10 oder 12 Mark zu Lehn verleihen. Auf Ansprüche des edelen Herrn Heinrich von Homburg wegen Hachmühlen soll Graf Moritz ihm vor der Herrschaft zu Rechte stehen und, falls es für Recht erkannt wird, sich mit dem Schlosse zu dem edelen Herrn halten. Ueber Hallermund soll die Herrschaft dem Grafen und den Bock eine Urkunde ausstellen, dass sie, falls sie sich vertragen, das Schloss gemeinsam besitzen. Hallermund soll der Herrschaft offenes Schloss sein. Der Graf soll versuchen, die von Mandelsloh, die auf dem Schlosse sitzen, in Güte davon zu bringen. Gelingt es nicht, so soll Hallermund der Herrschaft gegenüber jeder Gefahr ausgesetzt bleiben. Vermittelt es aber der Graf, dass die Herrschaft trotz der Feindschaft der von Mandelsloh vom Schlosse unbeschädigt bleibt, so soll das Schloss vor der Herrschaft sicher sein. Ueber Klagen der Herrschaft Lüneburg und ihrer Mannen gegen den Grafen wegen Raubes, Brandes und Schadens und über seine Gegenklagen soll ein Schiedsgericht richten. Zu diesem Vergleiche ertheilen Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und Graf Moritz von Spiegelberg ihre Zustimmung. — 1386, den 19. Juni. K. O.

Dit is dat wi Juncher ludolf greue to wunſtorpe. her gheuert van zaldere her brand van dem hus vnde ghotſchalk van reden gedegedinget hebbet twiſſchen der herſchop van luneborch vp ene ſijd vñ greuen Mauricius van Speigelberge vp ander ſijt. alſo dat hachemolen ſchal der herſchop opene ſlot weſen to allen oren noden vñ wanne ſe gebeiden. vñ de herſchop ſchal dem greuen vñ eyneme ſinen ſonen hachemolen vorbreuen vñ laten to orem liue. vñ ſchal on ores geldes dat ſe dar an hebbet vorwaringe don mit breuen alſe on rede vorbreuet is. vñ de greue der herſchop weder orer eruetale .. Were ok dat de herſchop dat ſlot loſede. So ſcholden ſe de vorbenompden greuen beſitten laten an orem erue borchlene dar ſulues to hachemolen vñ ſcholden ſe ores rechten troweliken vorbidden vñ vordegedingen. vnde de greuen ſcholden on troweliken weder deynen. Worden ok der herſchop van luneborch. teyn mark geldes eder tweleue los. de dem greuen beleghen weren de ſcholde men dem greuen lenen. vppe dat he on deſte bat deynen mochte .. Were auer dat her hinr̃ here to homborch. greuen Mauricius van Speigelberge vmme hachemolen an degedingede. So ſchal greue Mauricius dem van homborch dar vmme antworden vor der herſchop van luneborch dar id em to rechte boret alſe em to ſcheiden is mit rechte. na dem male ſe ſik an beidentſiden mit hachemolen an de herſchop theen .. Wert denne der herſchop to rechte vůnden dat greue Mauricius mit hachemolen ſik an den van homborch holden ſchal. vñ wiſet ok denne de herſchop. den vorbenompden greuen mit dem vorbenompden ſlote an den van homborch. ſo ſchal he ſik mit dem ſuluen ergenanten ſlote an den van homborch holden na vt wiſinge der breue de de greue van Speigelberge van der herſchop van luneborch dar vp heft .. Vortmer vmme halremunt. dar ſchal de herſchop dem greuen vñ den bocken breue ouer geuen. alſe dat redelik is dat ſe dat to ſamene hebben ſchullet, ofte ſe ſik vor dreghen .. Vñ halremunt ſchal der herſchop opene ſlot weſen to allen oren noden vñ wanne ſe gebeiden. Vortmer vmme de van mandeſlo de dar vppe ſint .. kan de greue mit voghe vñ mit vruntſchop dat to bringen dat de aff komen dar ſchal he ſik troweliken an vorſoken vnde bewiſen dat dat ſche. En kan he des van ere vñ van breue wegene nicht don vñ de van mandeſlo dar van krigen mogen. ſo ſchal halremunt vnde dat dar to horet ſin auenture vor de herſchop ſtan .. konde auer de greue dat alſo voghen. dat de herſchop. dar van vñ to vnbeſchedeget bleue likewol dat de van mandeſlo vyende weren. ſo ſcholde halremunt vnde dat dar to horet vor de herſchop velich weſen .. Vortmer vmme alle ſchulde alſe vmme

rof brant vñ ſchaden dar de herſchop van luneborch vñ ore man dem greuen vmme to ſpreken vñ vmme de ſchulde dar de greue der herſchop vñ oren mannen weder vmme to ſprikt,. des ſchullen ſe bliuen an beydentſiden malk bi twen to ir ſcheidende mit vruntſchop eder mit rechte. de herſchop bi twen orer mannen vnde de greue bi twen ſiner vrunden.. Worden ok Jennege vnmogelike ſchulde vorbracht. vñ den veren de dar an beidentſiden to koren weren to ir ſcheidende. duchte dat nener ſchulde werd en weren. der ſcholden ſe mechtich weſen bi to lecgende.. Deſſes to eyner betuginge hebbe wi Juncher ludolef greue to wunſtorpe vñ her brand van dem hus vorbenompt vnſe Inḡ Inwendich an deſſen bref gedrukt laten. Vñ vortmer wi Jůncher bernd hertoge to brunſwig vñ to luneborch. vñ Juncher Mauricius greue to Speigelberge bekennet in deſſeme ſuluen breue. dat alle deſſe vorſcreuenen ſtucke. mit vnſer witſchop vñ gudem willen ſint gedegedinget vñ gheſchen vñ wi hebbet ſe gevulbordert vñ gewillekoret vnſer eyn dem anderen ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdende ſunder Jennegerleie argeliſt,. vñ hebbet des vnſe Secrete an beidentſiden to merer bekantniſſe Inwendich an deſſen breff mit vnſer witſchop vñ guden willen. gedrukt laten. datum anno domini M° C°C°C° LXXXVI^to feria tertia proxima ante feſtum corporis Criſti.

143. Die Herzöge Wenzlaus und Rudolf von Sachsen und Lüneburg und die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg errichten, um ihre Unterthanen in der Herrschaft Lüneburg vor solcher Noth, solchem Schaden und Verderben, als dieselben wegen Zwietracht und Krieges lange Zeit erlitten haben, in Zukunft zu bewahren, auf Rath und unter Zustimmung der Prälaten, Mannschaft und Städte für ewige Zeiten einen Vergleich und einen Vertrag mit einander und mit allen Einwohnern der Herrschaft. Sie haben den Herzog Friedrich, Schwiegersohn des Herzogs Wenzlaus, und seine Erben durch Abtretung der Schlösser Wendhausen, Brunsrode, Twieflingen, Wettmershagen und Thune und durch Zahlung von 3000 Mark löthigen Silbers, unbeschadet seines Erbrechtes, falls die Herzöge Bernhard und Heinrich keine Manneserben hinterlassen, von der Herrschaft Lüneburg abgefunden. Er soll auf die ihm in der Herrschaft Lüneburg geleistete Huldigung Verzicht leisten, aber den ersten Sühnbrief vom 25. September 1373 halten. Die vier Herzöge dagegen und ihre Erben sollen jenem Sühnbriefe gemäss der Herrschaft Lüneburg vorstehen. Es soll nämlich Herzog Wenzlaus, nach seinem Tode sein Schwiegersohn Herzog Bernhard, falls dieser ihn aber nicht überlebt, Herzog Heinrich oder, wenn auch dieser schon früher stirbt, der älteste unter den Söhnen beider, falls sie aber keine Söhne nachlassen, Herzog Friedrich und in Ermangelung seiner sein ältester Sohn lebenslänglich nach Rath der Prälaten, Mannschaft und Städte die Herrschaft Lüneburg vertheidigen, ihr vorstehen und ihrer mächtig sein, auch geistliche und weltliche Lehen verleihen. Sterben die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich, ohne Manneserben zu hinterlassen, so soll die Herrschaft Lüneburg bei dem Herzoge Wenzlaus und bei seinen Manneserben erblich bleiben. Tritt dieser Fall aber nicht ein, so soll auf den Herzog von Braunschweig der älteste Sohn des Herzogs Wenzlaus oder der älteste Manneserbe seiner Söhne in der Regierung der Herrschaft Lüneburg folgen und so abwechselnd zu ewigen Zeiten bald der älteste unter den genannten Herzögen von Braunschweig, bald der älteste unter den Manneserben des Herzogs Wenzlaus der Herrschaft Lüneburg lebenslänglich vorstehen. Stirbt aber die männliche Nachkommenschaft des Herzogs Wenzlaus aus, so soll die Herrschaft Lüneburg bei den drei Herzögen von Braunschweig und bei ihren Manneserben erblich verbleiben. Keiner von allen Herzögen und keiner ihrer Erben darf Schlösser, Städte, Weichbilder, Güter, Land oder Leute der Herrschaft Lüneburg ohne Bewilligung der übrigen Herzöge und der Prälaten, Mannschaft und Städte veräussern oder höher verpfänden. Worüber der regierende Herzog sich mit Prälaten, Mannschaft und Städten, dass es der Herrschaft nützlich und nöthig sei, einigt, dazu sollen die übrigen Herzöge ihre Zustimmung geben. Ohne Rath und Bewilligung des regierenden Herzogs, der Prälaten, Mannschaft und Städte soll in der Herrschaft keiner der übrigen, nicht regierenden Herzöge irgend welche Schlösser, Städte, Weichbilder oder Festen in Besitz nehmen oder neue bauen. Keiner von ihnen allen noch von ihren Erben soll seiner Gemahlinn Schlösser, Städte und Weichbilder der Herrschaft zur Leibzucht verschreiben;

sondern dafür sollen nach dem Rathe der Prälaten, Mannschaft und Städte andere Güter angewiesen werden. Es sollen den Prälaten, Mannen, Städten, Bürgern, Landen und Leuten die Bestimmungen der Sühne vom 25. September 1373 überhaupt, namentlich auch in Bezug auf die aus dem ersten Kriege erwachsenen Fehden, ferner alle Privilegien, Gerechtsamen, Briefe, Freiheiten und Gnadenbezeugungen unverletzt ewig gehalten werden. Nach ihrem Vermögen sollen die Herzöge sie sämmtlich vor Schaden bewahren. Ueber nicht in Güte zu schlichtende Irrungen der Herzöge oder ihrer Erben unter einander oder mit irgend einem der Prälaten, der Mannen, der Rathsherren oder Bürger zu Lüneburg, Hannover oder Uelzen sollen die Prälaten, nämlich die Aebte zu Lüneburg, Uelzen und Scharnebeck und die Pröbste zu Ebstorf, Lüne und Medingen, von der Mannschaft diesseit der Heide der Marschall und aus jedem der Geschlechter von Heimbruch, von dem Knesebeck, von dem Berge, von Estorff und Grote einer, von der Mannschaft jenseit der Heide aus jedem der Geschlechter von Reden, Knigge, von Alten, von Marenholtz, von Escherde und von Alten einer, und aus jeder der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen zwei Bürgermeister richten. Diese Geschlechter sollen, falls durch Aussterben oder durch Untauglichkeit der Mitglieder eines derselben Lücken entstehen, sich durch eigene Wahl aus anderen Geschlechtern der Mannschaft ergänzen. Welcher der Herzöge oder ihrer Erben sich dem Ausspruche jenes Gerichtes nicht fügt, dagegen an einem der Richter oder an Schlössern, Städten und Gebieten, worin dieselben ansässig sind, sich gröblich vergreift, oder den Prälaten, Mannen, Rathsherren oder Bürgern der genannten Städte die Privilegien, Briefe, Gerechtsamen, Freiheiten, Gewohnheiten oder Gnadenbezeugungen verletzt und die ihm dafür von obigem Gerichte vorgeschriebene Genugthuung weigert oder nicht leistet, sondern von dem Unrechte nicht ablässt, der soll, falls die Irrung nicht Schuldbriefe, Esswaare, Vieh oder Bauernhabe betrifft, für seine Person seines Rechtes und seiner Anwartschaft auf die Herrschaft Lüneburg verlustig werden, und Land und Leute mögen sich dann zu dem Herzoge halten, der nächst ihm zur Herrschaft berechtigt ist. Keinem Herzoge soll in der Herrschaft Lüneburg gehuldigt werden, bevor er dies alles beschwört. Hiermit sollen alle übrigen Verträge der Herzöge über die Herrschaft Lüneburg mit Ausnahme der ersten Sühne erloschen sein; jedoch Schlossverpfändungen gültig bleiben. Die Herzöge gebieten den Prälaten, Mannen, Rathsherren, Bürgern, dem Lande und den Leuten in der Herrschaft Lüneburg, sich an diesen Vertrag ewig zu halten und darauf Huldigung zu leisten, und beschwören ihn für sich selbst und für ihre Erben. XV.

Nota deſſen naſcreuen breff, alſe de lŭdet, hebbet hertoge Bernd vnd hertoge Hinric erer een dem anderen geloŭet vŭl tŏ thende vnd tŏ hŏldende Dubitatur autem, an ſit ſigillata et ad effectum producta.

Wo de heren vnder andern ſik vorgan hebbet vnde hebbet hertogen Frederike aue delet etc.

We Wentzlaw vnd Rodolff [1]) van godes gnaden [2]) hertogen tŏ Saſſen, vnd tŏ Lŭneb̃, vnd wy Bernd vnd hinric van den ſŭlŭen gnaden [3]) hertogen tŏ Brŭnſwic vnd to Lŭneborg Bekennen openbar an deſſem breŭe, dat wy angezeen hebbet menige nod, ſchaden, vnd vorderff, de prelaten Manſchop, Slote, vnd Stede, Land, vnd lude, vnſer herſchop Lŭneborg vnd menliken alle de, darynne beſeten ſin, van twidracht, vnd kriges wegene, lange tid geleden hebbet, vñ noch lydet, vnd wy begeret, dat tŏ bewarende, in to komenden tiden, alze wy, hogeſt konnet, vnd moget, dar vmme hebbe wy heren, alle vorbeñ, Vns vnder ander, vnd vor vnſe eruen vmme ewiger endracht willen, na rade, vñ mit vulbort, Prelaten Manſchopp, vnd Stede vnſer vorſcreuen herſchop Lŭnebŭrch, vns vrŭntliken vñ genſzliken tŏ ewigen tiden geſatet, vorgan, vordregen vnd vorenet, tŏ vnd mit alle den de in der vorſcreuen vnſer herſchop lŭneb̃ bezeten ſint vnd de dar tŏ horet, wat achte ze ſin, in deſſer naſcreuen wiſe To dem erſten male, dat wy hertogen Frederike de vnſe hertogen wentzlawes dochter hefft, [4]) vnd ſyne eruen [5]) affgeſatet hebbet van vns vnd van vnſer herſchopp Luneb̃ in naſcreuener wiſe. Hertoge Frederik vorbeñ ſchal mit ſinen eruen van em geboren [6]) beholden

Das Concept zu obiger Urkunde ist vorhanden im Archive der Stadt Lüneburg und zeigt ausser Abweichungen in Dialect und Orthographie folgende Hauptverschiedenheiten: [1]) Es hat anfangs geheissen *Wy Weñ Rō. Al̃ vñ Wencz̄ de jungere.* [2]) Es fehlt *van godes gnaden.* [3]) Es fehlt *van den ſŭlŭen gnaden.* [4]) Die Worte *de vnſe — hefft* sind späterer Zusatz. [5]) Hier ist hinzugesetzt *van em geborn*, aber dann durchstrichen. [6]) *erffliken* statt *mit — geboren.*

van der herſchop Luneb̃ deſſe naſcreuenen Slote wenthuſen, Brũneſrode, Twifflinge, Witmerſhagene vnd Thune mit al eren tobehoringen, Vnd dar to gheue wy eme dre duſent lodige marc, alſe de breŭe vtwiſet, de wy dar vnder anderen ſũnderliken op hebbet gegeuen. Hir mede ſchal he erffliken aff geſunderet weſen van der herſchop luneb̃, Ane icht wy Bernd vnd hinric hertogen vorbeñ ſtorŭen ane [7]) mannes eruen van vns geboren, alſe in deſſem ſuluen breue ok is begrepen. [8]) Ok ſchal hertoge Frederik vorlaten huldeghinge, de eme geſchen is in der herſchop lũneb̃. Men he ſchal doch de erſten zone alſe ſine breŭe vtwiſet truweliken holden [9]) Vortmer ſcholle wy vnd vnſe eruen de herſchop luneb̃ truweliken vorſtan, vnd der bruken na vtwyſinge der erſten zone breue in deſſer wiſe, Dat wy Wentzlaw vorbeñ de vorſcreuen herſchop Luneb̃ na rade Prelaten, Manſchop, vnd Stede der ſũluen herſchop truwelken vordegedingen, beſchermen, vorſtan, bruken vnd der mechtich weſen ſchollet, to gũde, vnd alle geſtlike vnd werlike leen leenen ſchũllet, de wile wy leŭet. Vnd wanne wy affgaat van dodes wegene, ſo ſchal vnſe zone hertoge Bernd, icht he leuet [10]), de zuluen [11]) herſchop trũweliken vorſtan, vnde der mechtich weſen, alze vorſcreuen is, Storŭe he auer eer vns, ſo ſcholde vnſe ôm hertoge hinric vorbeñ in ſine ſtede to der herſchop lũneb̃ komen, Storue aŭer hertoge Bernd vnd hertoge Hinric beyde, eer vns, ſo ſcholde eer eldeſte ſone, icht ſe den hedden, Edder hedden ſe des nicht, hertoge Frede᷑ vnſe zône, icht he leŭede, edder ſin eldeſte zone, icht he den hedde wedder komen in de herſchop lũneborch de to vorſtande, alſe vorſcreŭen ys. Storŭen aŭer de vorſcreuenen heren Frederik, Bernd, vnd Hinric alle ane echtemannes erũen, van en geboren, So ſcholde de herſchop Lũneborgh erffliken bliuen by vns hertogen wentzlaw vorbeñ [12]) vnd by vnſen echtemannes eruen van vs geborn Wanne ok de affgeit van dodes wegene, deme van den vorſcreuen heren van Brunſwic na vnſeme dode de herſchop Lũneb̃ boret to vorſtande, alſe vorſcreuen is, So ſchal vnſe hertogen wentzlawes [13]) eldeſte zone, edder de eldeſte mannes erue van vnſen zonen geboren, de herſchop luneborg vorſtan na vorſcreuener wiſe, alle de wyle he leuet, Vnd alſo vort an, yo een de eldeſte van den vorbeñ Brunſwikeſchen heren tõ der enen tid, de wile he leŭet, vnd dar negeſt de eldeſte van vnſen vorbeñ mannes erũen, tõ der anderen tid, de wile de leŭet, ſchollet de herſchop Lũneb̃ vorſtån tõ ewigen tiden, Vorſtorŭen ok wy hertoge [14]) wentzlaw vnd vnſe mannes erũen van vns geboren alle, ſo ſcholde de herſchop Lũneb̃ by den vorbeñ Brunſwikeſchen heren vnd by eren mannes erũen van en geboren erffliken blyuen [15]), Ok en ſchal vnſer vorſcreuen heren nen, noch vnſer ieniges eruen yenige Slote, Stede, edder wicbelde, gud, land, edder lũde, der herſchopp Lũneborg vntfernen, edder hogher vorpenden, ane der anderen heren de dat anroret, vnd ane der vorſcreuen Prelaten, Manſchop, vnd Stede rad vnd vulbord. Vnd wes de Prelaten Manſchop, vnd Stede der herſchop Luneb̃ vordreget mit dem de de herſchop vorſteit, dat der herſchop nũtte edder nôt is, dat ſchollet de anderen heren mede vũlbôrden, vnd vorbreuen [16]). Doch mach de de de herſchop Lũneborg vorſteit, vmme ſate der Slote don, alze dat der herſchopp eũene kumpt, na rade alze vorſcreuen is. Ok enſchal neen [17]) van vns noch yenich van vnſen erũen deme de herſchop Luneb̃ [18]) nicht enboret to vorſtande yenige Slote Stede, wicbelde, edder veſten in der herſchop Lũneb̃ ynnemen Edder in der zũluen herſchop vppe nye bũwen, ane raad vnd vũlbort des de de herſchop vorſteit, vnd der zũlũen herſchop prelaten, Manſchop vnd Stede, Vortmer enſchal vſer neen, noch ienich van vnſen erũen beliftũchten ſine hũſũroũwen mit der herſchop luneb̃ Sloten Steden, vnde [19]) wicbelden. doch ſchal me in anderem gũde redeliker liftũcht ramen, na rade der vorſcreuen prelaten, Manſchop vnd Stede, Ok ſchũlle wy vorbeñ heren alle vnd vnſe erũen ewichliken na vns vnd willet den Prelaten, Mannen, Steden,

---

[7]) Hier ist eingeschoben *echte.* [8]) *hir na is geſcreuen* statt *in deſſem — begrepen.* [9]) Die Sätze *Ok ſchal — holden* fehlen. [10]) Hier stand anfangs: *edder were he doet. vnſe ome hertoge hinr̃ vorbeñ edder de eldeſte van eren ſonen icht ſe beide doet weren vnd ſone na leeten.* Diese Worte sind aber durchstrichen. [11]) *zuluen* fehlt. [12]) *hertogen wentzlaw vorbeñ* fehlt. [13]) *hertogen wentzlawes* fehlt. [14]) *hertoge* fehlt. [15]) Hier steht folgender Satz, ist aber durchstrichen: *Doch ſcholle wy vorbe᷑ heren van Brũnſw vnd vnſe manneſeruen van en geborn den namen van Brũnſw vnd luneborg. vnd hertoge Wencz̃ vnd ſine manneſeruen van em geboren den namen van Saſſen vnd luneborg erffliken beholden.* [16]) Der Satz *Vnd wes de Prelaten — vorbreuen* fehlt. [17]) *neen* ist durchstrichen und dafür *iemend* gesetzt. [18]) *Luneb̃* fehlt. [19]) *edder* statt *vnd.*

Borgeren, landen, vnd luden, vnſer herſcop lůneb̃, vnd allen den, de dar tohoret vnd ok allen den, de to beydentſiden van des erſten kriges wegene to veyde quemen, de erſten zǒne trůweliken vnd vnůorbroken holden Wy ſchollet ok vnd willet alle Priuilegia rechticheit, Breue, vrigheit vnd gnade, de de vorſcreuenen Prelaten, Man, Stede, Borgere, land, vnd lude, ſamend, edder byſunder hebbet, truweliken vnd erfliken holden vnd de nenewys witliken breken noch iemend van vnſer wegene, Vnd we ſchollet vnd willet ze alle ſament vnd beſunder truweliken vor ſchaden bewaren, alſe wy hogeſt konnet, vnd moget, Velle dar icht [20]) in van vnſer wegene dat ſcholde wy vnd wolden wedder don na beſeggende vnd in der wiſe alſe na is geſcreuen, Schude aůer dat wy vnder vns edder vnſe erůen vnder ſik, edder wy edder vnſen erůen mit ienigen vnſer herſchop Lůneborg Prelaten, Manne, Radmanne, edder Borgere vnſer Stede Lůneborg, honouere edder vlleſſen to ieniger ſchelinge quemen, des god nicht enwille, der men ſik in vruntſchop anders nicht vordregen enkonde, twiſſchen weme de ſchelinge were, de ſcholden don vnde nemen [21]) alze vele, alſe de [22]) plichtich were tǒ antwerdende, vnd tǒ donde na bezegginge der prelaten vnſer herſchop Luneb̃ [23]) der Ebbete tǒ Lůneb̃, tǒ vlſſen vnd tǒ Schermbeke, der proůeſte tho Ebbekeſtorpe tǒ Lůne vnd tǒ Medinge vnd [24]) der herſchop Manne, der herſcop [25]) Marſchalkes, enes van dem heynbroke [26]), Enes van dem kneſbeke [27]), enes van dem berge, enes van eſtorpe, vnd enes der groten, aff deſſe zijd der heyde, Vnd vte der Manſchop oůer der heyde ſeſſe Enes van reden, Enes kniggen, enes van alten, Enes van Marneholte enes van eſſcherde, vnd enes van Alden [28]), vñ twyer Borgermeſtere van Luneb̃, twyer van honouere, vnd twyer van vlſſen, Edder vorſtorůen de ſlechte alle, edder en deel, edder were in der ſlechte welk nemend drepelikes, So ſchollen de anderen, vte anderen ſlechten der herſchop Mannen in de ſtede anderſwene dar tǒ kezen [29]). Welk vnſer vorbeñ heren, edder vnſer erůen, des nicht nemen, edder don enwolde vñ vorvenge de [30]) ſik grofliken dar enboůen an der vorbeñ ienigeme edder an Sloten, [31]) Steden, edder gebeden dar ze ane ſeten [32]), edder vorbreke vnſer heren, edder vnſer erůen vorbeñ ienich, den vorſcreuenen Prelaten Mannen Radmannen, edder Borgeren der vorbeñ Stede [33]) yenige Priuilegia breue, rechticheit, vrigheit, wonheid [34]), edder gnade, de ſe ſamend, edder beſůnder hedden. vnde wedderdede he, de der welk vorbreke [35]), des nicht na bezeggende der vorſcreuen ſateſlůde in ener legeliken ſtede in der herſchop Lůneb̃, de de ſůlůen ſateſlůde [36]) em dar tǒ tekenden, vnd bynnen redeliker tid, de ſe eme dar tǒ leden [37]), vnd weygerde he des, edder worde he des vnſatich [38]), vnd wolde [39]) ſik de vorſcreuen ſateſlůde dar vmme in vruntſchop, edder in rechte [40]) nenewis beſeggen, ſaten, edder affwiſen laten, Men icht he yo, by dem vnrechte, wold, edder [41]) broke blyuen wolde, icht he na der vorſcreuenen ſateſlude beſeggende, vnrecht were [42]), vnd wolde dar nicht afflaten, de ſcholde vorleſen alle ſin recht, edder anwardinge de [43]) he in der herſchop [44]) hedde to ſiner perſonen [45]). Vnd land vnd lůde mochten ſik denne an den holden, deme de zůlůe herſcop Lůneb̃ [46]) denne tǒ vorſtande boren mochte, ane des vorlůſtigen wite, Doch en wille wy noch vnſe erůen enſchollet [47]), an breuen vppe penningſchulde, edder an ete, ve edder an bůrhaůe vnſes rechtes in der herſchop Lůneb̃ nicht vorlůſtich werden Men wy ſchollet vnd willet [48]), de ſtůcke [49]) doch trůweliken holden, vnd laten, Me ſchal ok nemende tǒ der herſchop Lůneborch ſtaden, edder hůldinge dǒn, he en hebbe erſt, mit lofften, eeden, vnd breůen vorwaringe dan Prelaten, Mannen, vnd ſteden, landen vnd luden, alle deſſer vorſcreuenen ſtůcke, Mit deſſer ſate ſchollet ok los weſen, alle ſůnderlike degedinge vnd alle vor-

---

[20]) *gicht* statt *icht.* [21]) Statt *der men ſik — nemen* steht *van deme ſcholle wi vnd willet nemen.* [22]) *he* statt *de.* [23]) Es fehlt *der prelaten vnſer herſchop Luneb̃.* [24]) *vnd* fehlt. [25]) *des* statt *der herſcop.* [26]) *enes van dem heymbroke* ist im Concepte nachgetragen, und hinzugesetzt ist *enen van Boldenſen.* [27]) *Enes van dem kneſbeke* fehlt. [28]) Statt *Enes van reden — Alden* steht *alſe enen van Reden. enen knyggen.* Dies ist aber durchstrichen und darauf ein weiter Raum leer gelassen. [29]) Der Satz *Edder vorſtorůen — kezen* fehlt. [30]) *he* statt *de.* [31]) Hier ist *vñ* eingeschoben. [32]) *de ſe hedden* statt *edder gebeden — ſeten.* [33]) *den vorſcreuenen iemend* statt *vnſer heren — Stede.* [34]) *wonheid* fehlt. [35]) *de* statt *he — vorbreke.* [36]) *ſe* statt *de ſůlůen ſateſlude.* [37]) *de ſe eme dar to leden* fehlt. [38]) *vorſatich* statt *vnſatich.* [39]) Hier ist *he* eingeschoben. [40]) *dar vmme — in rechte* fehlt. [41]) *vnd* statt *edder.* [42]) *icht he na — were* fehlt. [43]) *dat* statt *edder anwardinge de.* [44]) Hier ist *luneborg* eingeschoben. [45]) *to ſiner perſonen* fehlt. [46]) *Lůneb̃* fehlt. [47]) *enſchollet* fehlt. [48]) *vnd willet* fehlt. [49]) *dat* statt *de ſtucke.*

waringe vnd breue dar oũer [50]), de wy vnder anderen boũen de erſten zône [51]) vmme de herſchop Lũneb̃ gedan hebbet [52]), Sũnder breue de geũen ſint vppe gelt in der herſchop Lũneb̃ Slote, de ſchũllet in vuller macht bliũen [53]), Wy willet ok vnd hetet, alle Prelaten, Manne, Radlude [54]), Borgere, vnd menliken land vnd lũde vnſer vorſcreũenen herſchop Lũneb̃, dat ſe deſſer zate endrachtliken tõſtan vnde holden [55]), vnd der ewighen byſtendich bliuen ſchollen, vnd den heren [56]) dar vp hũldigen, alze ſik dat geboret, Alle deſſe vorſcreuenen ſtũcke, vnd en iewelik beſũnderen [57]), loũe wy vorbeñ Wentzlaff, vnd Rodolff, hertogen tõ Saſſen vnd Lũneb̃, vor vns, vñ vor vnſe eruen aff ene zijd, vnd wy Bernd vnd hinric hertogen tõ Brunſwic vnd tõ Lũneborg vor vns vnd vor vnſe vorſcreuen erũen aff ander zijt, vnd wy vorbeñ heren alle, vor vns vnd vor vnſe vorſcreuen erũen loũet in gũden trũwen, vnd zweret tõ den hilgen, mit vpgerichteden vingeren vnd mit ſtaũeden eeden alſo zũlũes vnſer en deme anderen, vnd den Prelaten mannen, Steden, landen, vnd luden, vnſer herſchop Lũneb̃, vnd ſũnderliken den Borgermeſteren, Radmannen vnd Borgeren vnſer Stede honouere vnd vlſſen, ſtede, vaſt, vnd vnũorbroken tõ holdende, vnd tõ ewiger orkũnde alle deſſer vorſcreũenen ſtũcke vnd vnſer lofte, vnd eede, to bekantniſſe vnd tõ tũge hebbe wy Wentzſlaw Rodolff, Bernd vnd Hinrich hertogen alle vorbeñ vnſe Ingezegele mit witſcop, vnd mit willen gehenget heten vor deſſen breff, Hir hebbet an vnd ouer weſen etc Vnd dit is geſchen na godes bord etc.

144. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, Burggraf zu Magdeburg und Reichserzmarschall, und seine Söhne Rudolf, Albrecht und Wenzlaus einigen und verbinden sich mit den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gegen jedermann, der ihren Vertrag und ihr Bündniss nicht halten und nicht befolgen will, und geloben, ohne einander mit demselben, bis er sich dazu versteht, keine Sühne noch einen Vertrag zu schliessen. — 1386, den 25. Juni. K. O.

We Wentzlaẘ van gotis gnaden Hertoge to Saſſen vñ Luneburch Borchgreue to Magdeburch vñ des hilgen Romeſchenrikes ertzemarſſchalk vñ we Rodolf albrecht vnde Wentzlaẘ de Jungere ouk van den ſuluen gnaden Hertogen to Saſſen vñ to Luneburch Bekennen openbare induſſem breue alle de on ſeen horen edder leſen dat we vns gentzlich myt eyn ander voreynet vñ vorbunden hebben myt den houcheboren furſten vñ heren Hertogen frederike Hertogen Bernde vñ Hertogen Hinrike Hertogen to Brunſwig vñ to Luneburch vnſen leuen ſonen vñ ſwegere Alſo were dat Jement were he were we he were de duſſe degedinge vñ fruntſcop nicht alſo holden vñ vtfolgen welden alze we vns des anbeyderſyd vordragen vñ vorbreuet hebben So ſchullen we gentzlich myt dem hardeſten truwelich by eyn ander bliuen vnſer eyn dem anderen to helpende alze we hoygeſt kunnen vñ de dar to bringen dat ſe dat alzo vtfolgen vñ holden alze we vns des van beyderſyd vordragen vñ vorbreuet hebben vñ ſchullen des anbeydent ſyden vnſer neyn ſyk affonen edder degedingen laten We enhebben ſe denne dar to bracht dat ſe dat alſo vtfolgen vñ holden alze we vns des vorghan vñ vorbreuet hebben, vñ dat we vorb̃ Hertoge Wentzlaẘ Rodolf Albrecht vñ Wentzlaw de Jungere vnſe ſone dat ſtede vaſt vñ ane lyſt holden willen des hebbe we to Orkunde vnſe Ingeſegele mit gantzer witſchop ge hengen laten an duſſen bref de geuen is to Berneburch na gotis gebord Drittey-hundert iar indeme ſeſſe vñ achtentegeſten Jare des neſten Mantages na ſũnte Johannes Baptiſten daghe.

145. Herzog Wartislaf von Pommern verlobt seine Tochter Sophie mit dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und verspricht ihr 2000 löthige Mark zum Brautschatze. Ueber diese Summe Geldes stellt er dem Herzoge Heinrich und dessen Brüdern, den Herzögen Friedrich und Bernhard, und zu ihrer treuen Hand dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, dem Grafen Otto von Hoya und einigen Rittern und Knappen eine Schuldverschreibung aus. Von dieser Schuld soll die Hälfte am 11. November 1387, die andere Hälfte ein Jahr nachher zu Lübeck ausbezahlt und die

---

[50]) *vnd alle — dar oũer* fehlt. [51]) Hier steht *vnder vns.* [52]) Hier steht *vnd alle breue vnd vorwaringe de dar ouer gan ſint.* [53]) Der Satz *Sũnder breue — bliũen* fehlt. [54]) *Radlude* fehlt. [55]) *vnd holden* fehlt. [56]) *den heren* fehlt. [57]) Hier steht *etc,* und alles Folgende fehlt.

löthige Mark das erste Mal zu $3^1/_4$, das andere Mal zu 3 lübeckischen Marken berechnet werden. Seine Tochter will Herzog Wartislaf dem Herzoge Heinrich mit dem letzten Gelde senden. — 1386, den 31. Juli. K. O.

Van godis gnaden.. We Wartiſlaf to Stettyn, der Pomeren, der Caſſuben, der Wende Hertoge, vnde furſte to Růyen. Bekennet openbare in duſſem breue vor vns vnde vnſe eruen, dat we gedegedinget hebbet mit deme hochebornen dorchluftigen furſten Hertogen Henrike Hertogen to Brunſwig vnde Lůneborch vnſem leuen ſone, alſo, dat we ome gegeuen hebbet Sophien vnſe dochter to ener eliken vrowen. vnde ſint ome vnde den hochebornen furſten frederike vnde Bernde ſinen broderen Hertogen to Brunſwig vnde Luneborch, vnde oren eruen vñ to orer truwen hand. den hochebornen dorchluftigen furſten Heren Wentzſlawe Hertogen to ſaſſen vñ Luneborch oren omen vnde vadere. Hertogen Erike van Saſſen oren bolen. Greuen Otten van der hoye orem bolen Heren Borcharde van zaldere heren Johanne van Eſſcherde ridderen, Boſſen van Bertenſleue vñ Tymmen bocke van ores brutſcattes wegene ſculdich rechter ſcult twey duſent lodige mark brunſwikes witte vnde wichte, der we on duſent Lodige mark geuen vnde betalen ſcullen vnde willen, nů to ſunte Mertins dage neſt to komende vort ouer eyn Jar binnen der Stad to Lubeke an weringe, io vor de Lodige mark drey Lubeſſche mark vñ ver ſchillinge, vnde de anderen duſent Lodige mark nů to ſunte Mertins dage neſt to komende vort ouer twey Jar ouk in der ſtad to Lubeke an weringe io vor de lodige mark drey Lubeſſche mark, vngehindert vnde vnbekummert, geiſtlik vnde werltlik vor aller malkem, dat loue we duſſen vorbenomden in guden truwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende ane ienigerleye hinder vñ vor toch, vnde hebbet des to Orkunde vnſe Ingeſegel ge henget laten an duſſen bref, To ener mereren wiſſenheit, hebbe we on to borgen geſad vnſen råd vnde man de hir na beſcreuen ſtåd, Were dat der ienich af gynge van dodis wegene eyn eder mer dat god lange vriſte binnen duſſer vorbeſcreuenen tyd, er dit vorbenomde gelt al betalet worde, ſo ſcolde we vnde welden wů dicke des nod were enen eder mer alſo gude borgen ſetten in des, eder in der doden ſtede binnen den neſten verteynachten wan we dar vmme ge manet worden de ſcolden louen in oren ſunderliken breuen alle duſſe ſtucke vnde artikele vnde eyn iowelik biſunderen vorbenomd to holdende In aller wiſe alſe vorſcreuen ſteyt vnde dar en ſcolde duſſe bref nicht mede gekrenket werden, vnde we Her Henning van penitze. Her Henrik van aſmunden. Her Johan van plone. Her Henrik plate. Her vicke krakevitzer. Her Ricwin van der Lanke. Her Rickelt rotermůnt. Her Johan kedink. Her Helmich ſům. Her vicke bere. Riddere. Bernd bucgenhagen. Vicke molteke, Henning ſmachteſhagen. Henrik lůſſowe. Henneke bere. Vicke bere kokenmeſter. Vyt dechô. Gherlach ſmachteſhagen de oldere Jordan ſenkepŷl. Henning morder, Bertolt ſmalenſee. Heyne bere to palancyne, Henneke van plone, Heyne bere to dem werdere. Vicke bere to barenwolde. Marcwart bere. Vicke bere to hugelſtorpe, Clawes morder, Barolt morder, Clawes rekentŷn, Henneke vogelſank. Vicke tůn Ghuſtlaf ſtarkow, Herman trybbeſees, Henneke dotenberch, Godeke vñ Godeke dotenberch. Albrecht dotenberch, Wedeke walſlef. Jerſlaf van me kalande van morkevitz, Jerſlaf van me kalande van kotelvitze. Tideke van dem rode, Clawes holſte Vicke vnde henning van der ôſten, dubber mer ſchele, Henneke van alen, Tonyes kraſſowe de oldere, Sander bonowe de oldere, Radelef kerkdorp. Clawes ſepelŷn,. Henneke kerkdorp. Rauen Barnekow̃. Rickold gaweren. Cord plate. Reyneke grůndys Henrik wokenytz, Henning blixen. Clawes vnde Henning griſkow. Rauen metzkow. Herman metzkow, Ernſt ſtembeke, Werner trybbeſees. Gherlach ſmachteſhagen de Jungere. Bekennet in duſſem ſuluen breue, dat we gelouet hebbet vñ louet in guden truwen mit ſamender hand den Hochebornen furſten Hertogen Henrike. Hertogen frederike. vñ Hertogen Bernde broderen. Hertogen to Brunſwig vñ luneborch vñ oren eruen vorbenomd vñ to orer truwen hand, den Hochebornen furſten heren Wentzſlawe. Hertogen to Saſſen vnde Luneborch oren omen vñ vadere. Hertogen Erike van Saſſen oren bolen. Greuen Otten van der hoye oren bolen. Heren Borcharde van zaldere. Heren Johanne van eſſcherde Boſſen van Bertenſleue vnde Tymmen bocke, Were dat on ienich brok worde an vnſem gnedigen heren hertogen Wartiſlaf vñ ſinen eruen vorbenomd an der betalinge duſſer vorbeſcreuenen twyer duſent lodigen marken to tyden alſe vorbeſcreuen ſteyt vnde we borgen dar vmme ge manet worden mit boden vñ mit breuen an vnſe iegenwordicheit, eder an de portener der ſlote eder woningen, dar we wonhaftich weren, ſo ſcolde

we vnde welden duſſen vorbenomden hertogen henrike Hertogen frederike vnde hertogen Bernde vñ oren eruen vnde medebenomden vorbenomd, bynnen den neſten ver weken na der maninge geuen vñ betalen twey duſent Lodige mark brunſwikes witte vnde wichte vorbenomd, binnen der ſtad to Lubeke vnbeworen an weringe, der erſten duſent lodigen marken io vor de lodige mark drey Lubeſſche mark vnde ver ſchillinge, vñ an weringe der anderen duſent lodigen marken io vor de lodige mark drey Lubeſſche mark vngehindert vñ vnbekummert alſe vorſcreuen ſteyt, vñ ane ienigerleye hinder vnde vortoch, Ouk ſculle we vñ willet vnſe dochter vorbenomd in vnſem huſe vñ mit vns alſo lange beholden wente vns de leſten duſent mark boren to geuende vñ wan we de geuen ſcullen na vt wiſinge duſſer breue, ſo ſculle we vnde willen vnſe dochter vorbenomd mit deme gelde on ſenden in ore land ane ienigerleye hinder vnde vor toch. Alle duſſe vorbeſcreuene ſtucke vnde artikele vñ eyn iowelik biſunderen loue we ſakewolden vñ borgen vorbenomd in guden truwen ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende ane ienigerleye argeliſt. vñ hebbet to Orkunde vnſe Ingeſegele witliken vñ mit guden willen bi vnſes gnedigen heren Ingeſegel gehonget laten an duſſen bref. de geuen is Nach godis bord dritteynhundirt Jar in deme ſes vnde achtentigeſten iare in ſunte Peters auende alſe ome de bende entſprungen.

146. Bischof Johann von Verden belehnt den Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg mit den Lehen der Kirche Verden *). — 1386, den 3. August. K. C. 17.

Ista ſunt bona Eccleſiæ Verdenſis, quæ Dux Lunæburgenſis ab eadem tenet in pheodo in primis omnes Decimas etc. quascunque obtinet, et cum quibus alios inpheodavit intra terminos dioeceſis Verdenſis exiſtentes, Item Comitias in Luchow et Damenberge [1]), Item dimidietatem Castri Lunenburg. Item omnia bona, quæ habuit Comes Palatinus, cum Aduocatia in Vualfrade, quorum termini finiuntur in palude et [2]) uſque Ert..... [3]). Item forestum cum omni utilitate et poteſtate, quod ſi [4]) a Megdeheide uſque in Vrſinam, ab Urſina usque in Holdenſtette, Item allodium in Hermesborch [5]), Item 20 Manſos cum allodio Vletmer, et allodium in Honbroke, ad quod pertinet domus Orbeke, duæ domus in Klinte, baer [6]) domus in Bekelinge, duæ domus in Vuerneboem [7]), Tres domus in Hone, duæ domus in Haſselhorst, Tres domus in Vletmer, et ibidem una domus, quæ Dicitur Mullenhove, et ipſum allodium in Vletmer, Item ducentos

*) Cfr. von Hodenberg's Verdener Geschichtsquellen I. pag. 4—8 und Chronicon episcoporum Verdensium in Leibnitii Scriptores Tom. II. pag. 220. Folgendes Verzeichniss über die Verdener Lehen ist aus dem 15. Jahrhunderte.

K. 0.

Feudum dominorum ducum Luneborgenſium ab eccleſia verdenſi.

Primo Comitatum in Dannenberghe Comitatum in Luchauwe Comitatum Welpie Comitatum in Walſrode cuius termini finiuntur in pallude Blekede uſque Ertheneborch Item foreſtum quod ſe extendit a magetheyda uſque vrſinam et ab vrſina uſque Holdenſtede Item predium in loco Hermanſborch cum vtriuſqne ſexus mancipiis areys edificiis agris pratis Campis ſiluis venationibus paſcuis aquis aquarumve decurſibus molendinis etc (Item a)llodium Vletmer cum viginti manſis ibidem (Item) allodium in Hoenbroke ad quod pertinent domus Orbeke due domus in Clintte tres domos in Bekelinge due domus (in) weteborne tres domos in Hone due domus in Haſſelhorſt tres domos in vletmer et ibidem vna domus que vocatur Mullenhoue Item CC manſos videlicet in (No)tendorpe vreſeringe gherleueſtorpe we(d)deſſen et aliis locis circa Luneborg Item Pall(ing)brugge vbi nunc eſt Louwenbrugge Item Theolonium in Snakenborch Item Decimam in Giddeſſene Item Decimam in Eicendorpe auer Horborch Item Decimam in Bretze Item Dimidiam Decimam in Berdorpe et in kalebroke **) Item Decimam in vltzen Item Decimam in Soderndorpe et in Borſtele Item Decimam in Erteneborch Item Decimam in Godinge Item Decimam in Hanſtede Item Decimam in Tellingmere. Item Decimam in Norendorpe Item Decimam in Radegaſt Item Decimam in Gherleueſtorpe Item Decimam in Hitbergen Item Decimam in Ouendorpe Item Decimam in Eſpe Item Decimam in Haſendale Item Decimam in Hachede Item Decimam in Crumhuſen Item Decimam in Swynde Item Decimam in Stoue Item Decimam in Eluerſtorpe Item Decimam to den Drenhuſen Item Decimam in Draghe Item Decimam in Laſronne Item Decimam in dem Nyenlande Item Decimam in dem Hone Item Decimam in Ekholte Item Decimam in Vornholte Item Decimam in Winninghuſen Item et Decimam in Haſtorpe.

[1]) *Dannenberge.* [2]) *Blekede* statt *et.* [3]) *Ertheneborch.* [4]) *ſe extendit* statt *ſi.* [5]) *Hermensborch.* [6]) *tres* statt *baer.* [7]) *Uuerdeboem.*

**) Der Satz *Item Dimidiam Decimam — kalebroke* ist durchstrichen.

Manſos videlicet in Notendorpe, Vieſeringe [8]), Garlestorpe, Breddeſsen, Otz [9]), et omnia bona circum circa Luneborch, Cum istis prædictis bonis Dominus Johannes Zeſterflete olim Epiſcopus Verdenſis foelicis memoriæ infeodavit dominum Vuenſlaum post mortem Alberti Ducis Saxoniæ et Lunæb: Juramento fidelitatis prius tamen Eccleſiæ Verdensi præstito in monasterio Schernebeke, Anno Domini M. CCC. LXXXVI. tertio die Menſis Aug:

147. Die Gebrüder Wilbrand und Burchard von Reden stellen einen Revers aus, dass für die Summe Geldes, welche ihnen der verstorbene Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg für das Schloss Coldingen versprochen hat, und für die seitdem verfallenen Zinsen Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und sein Sohn Rudolf ihnen eine Anweisung von 360 Mark löthigen Silbers auf die Reichssteuer der Stadt Lübeck ertheilt haben. — 1386, den 12. August. K. 0.

We wullebrand vnde Borcherd brôdere geheten van Reeden Bekennen vnde betugen openbare in deſſeme breue dat de houchgebornen furſten her Wenceſlaw. hertoge to Saſſen vnde to luneborch vnde hertoge Rodolff ſyn ſone vns vorbreuet hebben vp tonemende. van orer gulde to lubeke dre hundert lodige mark. vnde Seſtich lodige mark vor de ſummen geldes vnde vor den tyns dar vp de vnſe here hertoge Albrecht dem god gnedich ſy vns vor koldinge gelouet hadde vnde wanne vns de vorbenomeden dre hundert lodige mark vnde ſeſtich lodige mark betalet ſynd. ſo late we de vorbenomeden vnſe heren. der ſummen geldes tynſes vnde ſchaden de dar vp gelopen is vnde gekomen leddich vnde loes in deſſeme breue Des to merer betuginge hebbe we vnſe Ingeſegele witliken vnde met gudeme willen gehenget laten an deſſen breff Degheuen is. Na godeſbor̆t dritteynhundert Jar in deme Seſſe vnde achtentigeſten Jare. des negeſten ſondages na ſunte laurencij dage etc.

148. Der Rath der Stadt Göttingen gelobt dem Herzoge Otto von Braunschweig, die Cistercienser Mönche zu Göttingen und ihr Gut bei Rechte zu lassen, wie es Herzog Ernst gehabt hat, giebt um des Herzogs willen den Mönchen die Zehnten zu Göttingen und Rosdorf zurück und verspricht, ohne des Herzogs Bewilligung Häuser, Höfe, Zehnten oder Vorwerke der Mönche nicht mehr zu kaufen noch in Pfandschaft zu nehmen. — 1386, den 19. August. K. C. 14.

We de Rad to Gottingen bekennen openbar Induſſem breue, vor vns vnſe nakomelinge vñ vor vnſer ſtad ghemeynheyt, dat we dem hogheborn vorſten vñ heren hern Otten hertoghen to brunſwik vnſeme leuen gnedighen heren, den grawen monnik to Gottingen vnde alſyn gud by den eren vñ rechte willen laten, alſe ok de hogheborn vorſte vñ here her Ernſt hertoghe to brunſwik ſeligher andacht des vorgenanten vnſes heren hertoghen otten vader ghehad had, vñ hebben vmme gnade willen vnſes heren vorgenant dem vorgenanten grawenmonneke wedder ghelaten vñ gheantwordet de tegheden to Gottingen vñ to Roſtorp vnde enſchullen noch enwillen des vorgenanten grawen monnekes hus edder hof tegheden edder vorwerk nicht mer kôpen edder wedden ane arghelift vñ gheueerde, we endeden dat myt des vorgenanten vnſes heren vnde ſiner eruen willen, Alle artikele duſſes breues vñ orer itliken biſunder rede we dem vorgenanten vnſeme heren vñ ſinen eruen ſtede vaſt vñ vnvorbroken to holdende ane allerleyge arghelift vñ gheueerde, vnde hebben on des to kuntſchop duſſen breff ghe gheuen beſeghelt veſtliken myt vnſer ſtad grote Inghe̅ſ̅ An Sondaghe vor bartholomei na godes bord vnſes heren duſent dre hundert Jar Indeme ſes vñ achtentigheſten Jare.

149. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg bewilligt als Lehnsherr dem Brand Klemeroge, 4 Hufen Landes und einen Hof zu Gross-Stöckheim für 22 löthige Mark dem Henning von Borchstorp, Bürger zu Braunschweig, zu verpfänden. — 1386, den 23. August. V.

We frede̅ van godes gnaden etc bekennen in duſſem openen breue (dat brand klemeroge) heft vor ſad vnde (vorpendet) mit vnſer witſchop henninge van Borchſtorpe Borgere to Brunſ̅ vnde ſinen eruen (ver houe)

---

8) *Vreſeringe.* 9) *Otzen.*

landes de ghelegen ſind vp dem velde to groten ſtockem vnde eynen hof in dem (dorpe dar) ſulues mit orer tobehoringe alſe dat brand vorb̃ van vns to lene heft vor twe(i vnde) twintich lodige mark Brunſ̃ witte vnde wichte Des gheldes wil we vnde er(uen henninge) van Borchſtorpe vnde ſinen eruen an dem vorb̃ gude bekennich ſin wur vn(de wanne) on des nod is vnde dat van vns ghe eſſched worde were ok dat dit vorb̃ gud (vns los) worde van dodes wegen vnde an vns queme wu dat were de wile ſe ore gh(elt dar) an hedden So en welde we vns des gudes nicht vnderwinden. we en hedd(en henninge) van Borchſtorpe offte ſinen eruen er ghelt wedder ghegeuen twei vnde twintich lodi(ge mark) der vorb̃ witte vnde wichte in der ſtad to Brunſ̃ vnde welden ſe dar an b(ewaren) dat duſſe ding gantz vnde vnvorwandelt ſchullen gheholden werden des h(ebbe we) vnſe Inḡ to eyner orkunde ghehenget laten an duſſen breff In dem ſeſ vnde achtigeſten Jar in ſunte (Bartolomei auende).

150. Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg einerseits und Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg nebst seinen Söhnen Rudolf, Albrecht und Wenzlaus andererseits vergleichen sich um des Landes Noth und Beste willen nach Rath der Prälaten, Mannschaft und Städte dahin, dass Herzog Wenzlaus und seine Söhne, weil kein anderer Ausweg zu finden ist, für die 8250 Mark lüneburger Pfennige, welche sie zur Einlösung von Schlössern und Pfändern in der Herrschaft Lüneburg ausgelegt und sonst zu Noth und Nutzen der Herrschaft aus eigenen Mitteln verwandt und nicht wieder bekommen haben, die Schlösser Winsen und Lüchow nach dem Unterpfande und Gelde, welches der Rath zu Lüneburg in Lüchow besitzt, zu Pfande erhalten und diese Schlösser mit Zubehör und Nutzung bis zur Zahlung besitzen sollen. Herzog Bernhard befiehlt den Amtleuten auf beiden Schlössern und allen Einwohnern und Eingesessenen der zu den Schlössern gehörenden Weichbilder und Gebiete, der Schuld wegen dem Herzoge Wenzlaus und seinen Söhnen zu huldigen. Löset derselbe und seine Söhne nach dem Rathe des Herzogs Bernhard, der Prälaten, Mannschaft und Städte einige anderen Schlösser und Pfänder aus eigenen Mitteln ein, so sollen sie dieselben, bis Herzog Bernhard sie sämmtlich von ihnen zu gleicher Zeit einlöset, für die Pfandsummen besitzen. Herzog Bernhard will und auf sein Geheiss sollen alle Eingesessenen der Herrschaft ihnen mit aller Macht und getreulich gegen diejenigen helfen, welche wegen der Herrschaft Lüneburg sie an den beiden Schlössern und an allen Schlössern und Pfändern, welche sie noch einlösen werden, hindern wollen. — 1386, den 21. September. XX.

We Bernd van Godes gnaden Hertoghe to Brunſw̃ vñ to Luneborch. Bekennen openbare in deſſem breue vor alle den iennen de one ſeen. eder horen leſen. Dat we dorch des landes to luneborch nod vnde beſten willen. na Rade vnſer prelaten Manſchop vñ Stede, der herſchop to luneborch. vor draghen vñ vor ghan hebben. myd vnſem leuen heren vnde vadere hern wentzlao. hertoghen to Saſſen vnde to luneborch. vnde ſynen ſonen hertoghen Rodolue. hertoghen albrechte vnde hertoghen wentzlao deme iũngeren vnde eren eruen. alſo dat ſe to lozynge ichteſwelker ſlote vñ pande in der herſcop to luneborch vñ to anderer nuth vnde nod der ſuluen herſcop land vñ lude. vtghelecht hebben eres eghenen gheldes dat one van der herſcop to luneborch nicht geworden en is. Achte duſent mark vñ driddehalfhundert mark luneborgher pennynge. der wy to der vorſcreuenen nod anders nene weghe vynden konden. Vnde de vorſcreuene ſummen gheldes. ſcholet de vorbenomden heren hebben vñ ere eruen vnde beholden. an den Sloten. wynſen vnde ok in luchowe na deme vnderpande vnde na deme ghelde dat de Rad to luneborch in luchowe heft alſe de breue dat vt wiſen de dar vp gegheuen ſyn [1]) vñ de ſummen gheldes ſcholet de heren hebben in allen nutten vñ tobehoryngen der ſuluen (ſ)lote alſo vorſcreuen is vñ ſcholen de alſolange rouweliken beſitten vñ inne hebben bet on de vorſcreuene ſumme gheldes ghentzliken vnde to male bered vnde betalet is. Ok hebbe we vorbenomde hertoghe Bernd myd Craft deſſes breues van vnſer vñ vnſer eruen weghene gheheten vnde hetet den Ammechtmannen de de vorbenomden Slote nv jnne hebben. eder noch in tokomenden tyden noch

[1]) Statt *de Rad to luneborch — dar vp gegheuen ſyn* stand früher *we dar an hebben.*

jnne hebbende werden. vnde alle den jennen de in den wicbelden vnde in den ghebeden der ſuluen ſlote wonhaftich ſynd vnde beſeten. dat ſe den vorſcreuenen heren vnde eren eruen der Slote ſunderke huldeghynge don ſcholen to erer vorſcreuenen ſummen gheldes. de ſe vtghelecht hebben. eder noch alſe naſcreuen is vtlecgende werden vnde truweliken by on blyuen Were ok dat de vorgeſcreuenen heren eder ore eruen. na vnſeme. vnde der. prelaten. Manſcop vnde Stede. in der herſcop to luneborch. Rade vñ vulbord ienghe Slote. eder pande in loſeden myd ereme eghenen ghelde dat on van der herſcop to luneborch nicht geworden is. De ſuluen ſlote eder pande. ſcholen de vorgheſcreuenen heren. eder ere eruen. vor alſodane ſummen gheldes dar ſe de vore loſeden jnne hebben vñ beſitten in aller wiſe alſo vorſcreuen is. alſo dat we hertoghe Bernd. eder vnſe eruen de ſlote vñ pande to ener tyd. vnde to ſamende van on loſen. vnde bryngen ſcholen vñ moghen. Were ok dat iemend van der herſcop weghene to luneborch vor vnrechten. eder hynderen wolde. de vorgeſcreuenen heren eder ere eruen. an den twen vorgeſcreuenen ſloten. in allen oren tobehoryngen. eder in anderen ſloten, eder panden. de ſe in tokomenden tyden loſeden alſo vorſcreuen is. Dat ſcholen we vorbenomde. hertoghe Bernd. vnde vnſe eruen vñ willet on truweliken helpen weren myd alle vnſer macht. ane iengherleige liſt, vñ des ſuluen ghelik ſcholen ok don alle de ienne. de in vnſer herſcop to luneborch beſeten ſynd. dat hete we ſe vñ enbeden on dat vor vns in deſſem breue. Hir an vñ ouer ſyn ghe weſen vnſe prelaten Ratgheuen vñ Manſchop vnſer herſcop to luneborch. de deſſe deghedynge vñ ſtucke mede ghehandelt vñ ghe deghedynget hebben. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ artikele vñ en iowelk biſunderen. loue we vorbenomde hertoghe Bernd. vor vns vñ vor vnſe eruen. den vorſcreuenen. hertoghen wentzlao. ſynen ſonen vnde oren eruen. in guden truwen ſtede vaſte. vnde vnuorbroken to holdende. vñ hebben des to orkunde vnſe Inḡ ghe henget laten to deſſeme breue. vnde wy Borghermeſtere. vnde Ratmanne der Stede. luneborch. honouere. vnde vlleſſen. Bekennen in deſſem ſuluen breue. dat deſſe vorgeſcreuenen deghedynge. vnde ſtucke. myd vnſer witſcop vñ Rade geſchen ſynd. vnde dat we van ghehetes vñ gebodes weghene vnſes vorſcreuenen heren hertoghen Berndes. vnſem vorbenomden heren hertoghen wentzlao. ſynen ſonen vñ oren eruen deſſe vorſcreuenen deghedynge vñ ſtucke to ſtan vnde beholpen weſen ſcholen vñ willen. deſt dat tighen de vryheit vñ breue. nycht en ſy de we van der herſcop to luneborch hebben. vñ hebben des to merer bewiſynge vnſer Stede Inghe͞ſ ok ghehenget laten an deſſen bref de gegheuen is to luneborch. na Godes bord Dritteynhundert iar dar na In deme Seſſe vñ achtentigheſten iare. In ſunte Matheus daghe des hilghen apoſtelen vñ Ewangeliſten.

XV.

Hertoge wentzlaw heft hertogen Bernde enen wedderbreff iegen deſſen vorſcreuen breff beſegelt ludende We wentzlaw van godes gnaden hertog etc Bekennen openbar in deſſem breue vor vns vnd vnſe ſone hertogen Rodolue, hertogen Albrechte, hertogen wentzlawe deme Jungeren vñ vor vnſe eruen dat we dorch des landes to lune͞b nut, nod etc vſque vorgan hebben mid deme hochebornen forſten vnſen leuen ſone, hertogen Bernde etc vñ ſinen eruen, alſo dat we to loſinge etc vſque were ok, dat we edder vnſe eruen na des vorſcreuenen hertogen Berndes vnde der prelaten etc vſque in finem de verbo ad verbum, mutatis mutandis, ſicud precedens litera et eadem data etc.

151. Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg gelobt unter Bürgschaft des Diedrich Springintgud und des Albert Hoyke zu Lüneburg, dem Grafen Ludolf von Wunstorf am nächsten 7. April 1387 die ihm schuldigen 20 Mark löthigen Silbers zu bezahlen. — 1386, den 29. September. K. 0.

We Bernd van goddes gnaden. Hertoge van Brunſwich vnde to Luneborch. Bekennet in deſſem breue Dat we ſchuldich ſint Greuen Ludolue van wunſtorpe vnde ſinen eruen, Twintich lodege mark, de he vs ghe lenet heft in redeme ſuluere. Vnde we ſcolet on de betalen to deſſeme negeſt to komenden Paſchen, Dar heft on vor gheloued, Her Dyderk Springintgud vnde Her Albert Hoke van Luneborch. To ener bekantniſſe deſſer ſtucke hebbe we vnſe Ingezegel ghehenged laten, an deſſen ſuluen bref, vnde ys ghe ſchen Sub Anno dominj. M°. CCC°. LXXX°. ſexto. In feſto ſancti Michahelis Archangeli.

152. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, Reichserzmarschall, und die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg schenken um ihrer und ihrer Eltern und Vorfahren Seligkeit willen und auf Bitten des Ritters Brand von dem Hus und des Gottschalk von Reden die Brückmühle vor dem Leinethore zu Hannover dem Hospitale St. Spiritus in der Stadt zum Eigenthume. — 1386, den 18. October. H. O.

Van goddes gnaden wy. Wentzlaw hertoge to Saſſen vnde to Luneborch. vnde des Romiſchen Rikes Ertzmarſchalk. vnde wi Frederich vnde Bernd brodere. van der ſuluen gnade hertogen to Brunſwig vnde to Luneborch. Bekennet openbare in deſſem breue. vor alle den de en ſeen eder horen leſen .. dat wi vmme vnſer. vnde vnſer elderen vnde vorvaren, ſele. zalichet willen, vnde oůk vmme bede willen. vnſer leuen getruwen. Hern Brandes van dem hůs Ritters. vnde Ghotſchalkes van Reden. den Eghendom vnde herſchop eyner Mólen geheten de Brůkmole ghelegen buten vor dem leyndore to honouere. mit alleme rechte. nůt vnde to behoringen. ghegheuen vnde gelaten hebbet .. gheuet vnde latet. eyndrechtliken mit orkunde deſſes breues. den armen luden des huſes des heyligen gheiſtes. binnen honouere to orer nůt Eweliken to brukende vnde to beholdende. vnde to orer truwen hant oren vormůnden .. vnde wi dôt eyne ghantze ewige vorticht. leens. eghendoms vnde alles rechtes. dat wi vnde vnſe vorvaren Jenegerhande wijs dar an ghehad hebbet. alſo dat wi vnde vnſe eruen vnde nakomelinge dar nicht an beholdet vnde oůk nemand van vnſer wegene .. To orkůnde vnde bekantniſſe hebbe wi vorbeň. Wentzlaw. frederich vnde bernd. vnſe Ingeſeghele gehenget laten an deſſen breff .. de gheuen is na godeſbort dritteynhundert Jar in deme Seſſe vnde achtentigeſten Jare In ſunte lucas dage des heiligen Ewangeliſten.

Gedruckt in Grupen's Origines et Antiq. Hanover. p. 388.

153. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg geloben, den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Lüneburg die denselben schuldigen 120 Mark Silbers in der Zeit vom 7. bis 14. April 1387 zu bezahlen *). — 1386, den 23. October. K. O.

Wi.. Wentzlaw. van godis gnaden Hertoge to Saſſen vnd to Lůneborg. vnd wi Bernd. van den ſuluen gnaden Hertoge to Brůnſwik vnd to Lůneborg bekennen openbare in deſſem breue vor alleſweme. dat wi ſcůldich ſin van rechter ſcůld. vnſen leuen getrůwen den Borgermeſteren vnd den Raadmannen vnſer ſtad Lůneborg. eren nakomelingen. vnd dem de deſſen breff heft ane ere wedderſprake .. Hůndert mark. vnd Twintich mark Brůnſwikeſches ſůluers. vnd Hildenſmiſcher wichte. de wi en ſcollen vnd willen betalen binnen der ſtad Lůneborg myd reedem ghelde. ſůnder allerleyie hinder. edder wedderſprake vnbeworen. nů to deſſen negſten tokomenden paſchen. alſo dat en dat vorbenómde geld io betalet weſen ſcal in den negeſten achtedagen na dem hilgen dage to paſſchen .. Dat loue wi en in guden trůwen vor vns. vnſe eruen. vnd nakomende heren .. in deſſeme breue. ſtede. vaſt. vnd vnvorbroken to holdende ſůnder alle liſt .. vnd hebbet des to orkůnde vnd merer bewyſinge. vnſe Ingeſegele witliken vnd myd willen an deſſen breff ge henget laten .. De geuen vnd geſcreuen is Na godis bord. Dritteynhůndert iar. dar na in an dem Seſſvndachtentigiſten iare .. Des negeſten dingeſdages. na der hilgen eluendůſend megededage.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwa gleichzeitiger Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

IIII^{C} mark vnd XX mark ane ſchaden.

De Summe van alle deſſen breuen is XCVII^{M} mark. V^{C} mark. XX mark.

154. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Ritter Ludolf von Zellenstede, dem Ritter Johann von Escherte, dem Rabodo Wale, dem Johann von Bervelde und dem Rabodo von Wirden, falls sie mit dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, mit dessen Sohne Rudolf und mit dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg in Feindschaft gerathen, den Durchzug durch sein Land und sein Gebiet, bis sie zu ihrem Rechte gelangen. — 1386, den 18. November. K. O.

*) Eine am 23. Februar 1394 beglaubigte Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Archive der Stadt Lüneburg.

We hinrik van godes ghenaden hartoghe tho brunſwyk vnde to lunebůrch bekennen openbare an deſſem breue .. weret dat hartoghe wenſlawe hartoghe Rodelf zyn zone hartoghen to Saſſen vnde to lunebůrch vnde hartoghe berend vnſe broder vyende wůrden. hern ludelues van zellenſtede. hern Johannes van Eſcherte Raboden walen. Johannes van Beruelde vnde Raboden van wyrden. Ofte dat her ludelf vnde de ghene de myt eme hyr vorgheſcreuen ſtåd vyende wůrden deſſer vorbenomden hartoghen ſo ſcole we vnde willet hern ludelue van zellenſtede hern Johanne van Eſcherte. Raboden walen. Johanne van beruelde vnde Raboden van wyrden .. en allen ofte erer eynem by ſunderen. dar tho nenem hindere an wezen man wy willet en gunnen weghe vnde ſteghe durch vnſe land vnde ghebede to rydende vnde to gande en vnde den eren alſo lange went ze to lyke vnde to rechte komen zin vnde en to donde in aller wyſe alſe de bref vthwiſet den wy en dar rede vp ghe gheuen hebbet .. vnde de ne ſcal myt deſſem breue nicht ghe krenket noch vor erghert wezen vnde willet en dit truwliken holden. vnde hebbet des to tughe vnſe Inghezeghel myt willen ghehangen heten to deſſem breue Datum Anno dominj milleſimo trecenteſimo LXXX ſexto octaua beati martinj.

155. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg geloben, den Rathsherren und Bürgern der Stadt Lüneburg die 500 Mark Pfennige, welche dieselben für sie zum Behuf und Nutzen der Herrschaft Lüneburg ausgelegt haben, mit den Zinsen am 29. September 1387 zurückzuzahlen *). — 1386, den 24. November. K. 0.

Wy Wentzlaw van godes gnaden .. Hertoge to Saſſen vnd to Luneborg .. vnd wy Bernd van den ſuluen gnaden Hertoge to Brůnſwik vnd to Luneborg .. Bekennen openbar in deſſem breue vor alleſweme. dat wy ſchuldich ſin rechter witliker ſchult. vnſen leuen getruwen Radmannen vnd Borgheren vnſer ſtad Luneborg wiff hundert mark Luneborger penninge. de ſe rede vor vns vte gheuen hebben. dar we en dat heteden to vnſer herſchop Luneborg notraftige behoeff vnd nůt. de viffhundert mark ſchulle we vnd willen en degher vnd al betalen nů to ſůnte Michelis dage negheſt tokomende na ghift deſſes breues binnen vnſer vorbenomden ſtad Luneborg ſunder ienigherleye vortoch. hinder edder hulperede mit dem ſchaden den ſe vppe dat vorbenomde ghelt bette to der vorſcreuen tiid don. den ſe vns redeliken bewiſen moghen .. Dat loue wy vorbenomden heren vor vns. vnſe eruen. vnd nakomlingen. in der herſchop Luneborg. deme Rade vnd Borgheren vnſer ſtad Luneborg de nů ſin vnd eren nakomlingen in ghůden trůwen. ſtede. vaſt. vnd vnvorbroken truweliken toholdende .. vnd hebben des to orkůnde vnſe Ingeſegele mit witſchop vnd mit willen gehenget laten vor deſſen breff Gheuen Na godis bort. Drytteynhundert Jar dar na in dem ſes vndachtigeſten Jare in ſůnte katherinen auende der hilgen Jůncvrowen.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwa gleichzeitiger Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

.V^{c}. mark houetſumme.
III^{c} mark ſchaden.

156. Diedrich Springintgud, Bürgermeister zu Lüneburg, schreibt zu Hannover an Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg und übersendet ihnen einige erhaltenen Briefe. Eberhard von Marenholtz, von dem er einen Brief beilegt, ist bei ihm, bei Heinrich (Viscule) und bei Albrecht (von der Molen) zu Neustadt gewesen und hat ihnen gerathen, dass der Herzog von Lüneburg und der Rath der Stadt Lüneburg während dieses Krieges die Oeffnung des Schlosses Gifhorn von dem Rathe der Stadt Braunschweig fordern möchten. Wie ein anderer Brief ausweiset, will Greving in seinen Irrungen mit der Stadt Uelzen sich der Entscheidung des Rathes der Stadt Lüneburg fügen. Ein dritter Brief, von dem Ritter Johann von Escherde und von Johann von Bervelde an ihn gerichtet, veranlasst ihn zur Bitte, die Stadt Uelzen zu warnen und den Herzog Wenzlaus wegen seines Landes und seiner Stadt Aken (an der Elbe) zu benachrichtigen. Die Erwähnung der Donnerbüchsen im Briefe wird ihnen wohl verständlich sein. Ein vierter

*) Eine am 23. Februar 1394 beglaubigte Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Archive der Stadt Lüneburg.

Brief, von Eberhard von Marenholtz gesandt, zeigt, wie jedermann auf seinen Vortheil bedacht ist. Ueber alle diese Angelegenheiten und über die Botschaft des Willer (Krowel, Notars des Rathes), mögen sie berathen. Den Weinwagen des Sander (Schellepeper) hat er Albert mitgegeben, damit sie desto sicherer von Neustadt nach Rethem, Soltau und Lüneburg kommen. Zu Hannover, wo er, und zu Neustadt, wo andere Rathsherren der Stadt Lüneburg sich befinden, kann des Krieges wegen keiner von ihnen entbehrt werden. Sie alle verdriesst es, so lange aushalten zu müssen. Er bittet, sie durch andere Rathsherren abzulösen. Diese will er von allen Geschäften, an welchen er seit seiner Abreise von Lüneburg Theil genommen hat, in Kenntniss setzen. Sollte sich niemand im Rathe dazu finden, so wird es für den Herzog, für sie und für das ganze Land verderblich sein. Alle Leute möchten gern dem Rathe der Stadt Lüneburg etwas anhaben. — 1386, den 8. December. L. O.

Honorabilibus Dominis Proconſulibus et Conſulibus Luneborgenſibus amicis ſuis dilectis dentur *).

Minen denſt to vorn. leuen ſunderken vrunde. Euerd van Marneholte heft mi deſſen ingeſlotenen breff geſant. dut kumpt dar van to. dat Euerd bi hinr̃ vnd albrechte vnd mi was to der Nyenſtad. vnd reed vns. dat min here van luneb̃ van deme rade to brůnſ̃. vnd de rad van luneb̃ van dem rade to brůnſ̃ to Giffhorne op eſſcheden. to deſſem krige. des hebbe ik iuw rede Copien geſant wo de breue luden ſcholden. oft de iuw geworden ſin. Ok wil Greuingh al ſiner ſchelinge de he mit den van vlleſſen heft bi deme rade to luneb̃ bliuen alſe de cedule inne heft de in dem breue ſteket.

Deſſen anderen breff. de hir inne ſteket. den ſande mi her johan van eſſcherde. vnd johan van beruelde. des latet de van vlleſſen warnen. vnd dut dat ok minen heren hertogen wentz̃ to wetende vmme ſin land vnd ſine ſtad Åken. vnd dar he mede inne ſcrift vmme de dǒnrebuſſen dat hebbe gi wol vorſtan.

Vnd ok vmme den lůtteken breff de hir inne ſtikt den mi Euert van Marneholte geſant heft. merke ik dat aldermalk ſin vordel hoge degedingen wil.

Leuen vrunde ſpreket mit dem rade. vmme alle deſſe handelinge. vnd vmme de handelinge de ik iuw vor geſcreuen hebbe. vnd vmme de. de her willer to iuw geworuen heft alſe ik hope Albertus quam nů to mi vnd warff ſin werff. men he enhadde nene breue. do weren dar winwagene. de horden hern Sandere to. dar led ik Alberteſe bi bliuen oppe dat ſe důſte veliger van der Nyenſtad to Reeten vnd to Soltowe. vnd to luneb̃ komen konden. Gi enkonnen dar to honouer. edder to der Nyenſtad nemendes vte dem rade enberen. vmme mangerleye handelinge willen. de dar kůmpt. vnd ſchůt vnd is van des kriges wegene vnd ik bin to honouer. vnd mine cumpane ſint to der Nyenſtad. vnd vns vor drůt allen. to male ſere. dat wy dar dor nod willen. des me doch nicht enberen mach ſo lange liggen moten. Hir vmme bidde wy denſtliken. dat gi hir anders wene vte deme rade ouer ſenden. de dat arbeyt to ſik nemen. den wille wy aller rekenſcop vnd handelinge berichten. dar wy bi weſen hebben ſunt der tid dat wy van iuw reden vnd bidden dat gi iuw dar ane bewiſen alſe wy iuw wol to louen. Vnd wo gi dar nemende hebben vte dem rade. dat is mines heren van luneb̃ vnd iuwer vnd des gantzen landes vorderff dat ſcholle gi vorwar weten. Ok ſůken alle lude op den rad van luneb̃ alderleye handelinge. Vnd ſcriuet vns wedder wo id iuw bi ſta vnd wor wy vns an holden ſchollen. vnd op vorlaten. na der bodeſchop de wy iuw er gedan hebben. God ſy mid iuw Screuen to honouer des ſonauendes na ſunte Nycolaus dage vnder minem ingeſeg̃.

Diderik Springintgud
Borg̃ to luneborg.

157. Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg nehmen den Knappen Hermann Spörken auf die Dauer seines Lebens in ihren Dienst. Er soll in der Stadt Lüneburg wohnen und sich ihrer auf Ehre und Recht gegründeten Entscheidung in seinen Streitigkeiten fügen; wofür sie ihn vertheidigen wollen. Mit ihnen

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

oder für sie soll er auf ihre Kosten und Gefahr die Tagefahrten besuchen, mit ihren Feinden nie Frieden haben. Für die Feste Bevensen, welche er mit Gebäuden und Bergfrieden ihnen ausgeliefert hat, wollen sie ausser den ihm schon bezahlten 200 Mark Pfennige ihm, so lange er lebt, und seiner Frau, bis sie nach seinem Tode sich etwa wieder verehelicht, ein Wohnhaus in der Stadt Lüneburg, frei von Stadtpflicht, welches er in baulichem Zustande erhalten soll, überlassen. Sie verpflichten sich, ihm zehn Ellen schönes Tuches und funfzig Mark Pfennige, dereinst aber seiner Wittwe dreissig Mark Pfennige jährlich zu geben. — 1386, den 21. December. XIX.

Wi Borgermeſtere vnd Radmanne der ſtad Luneb̃ Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme. dat wi vns mit dem vromen knapen Hermen Sporeken vordragen. vorenet. vnd en in vnſe deenſt entfangen hebbent ſine leuedage trůweliken bi vns to bliuende in deſſer naſcreuenen wiſe. Hermen ſcal mit vns wonen in der ſtad Luneb̃. vnd wi ſcollet ſiner mechtich weſen to eren vnd to rechte iegen alleſweme. vnd des ſcolle wi vnd willen en vordegedingen alze wi hogeſt kǒnnen alſo verne alz ſin recht keret. vnd des ſcal he vns in vrůntſchop edder in rechte hǒren. Ok ſcal he mit vnſes Rades kumpanen. edder he ſuluen van vnſer wegene to dagen vnd vnſe werf riden wanne wi des van em begeret. doch op vnſe kǒſte vnd auentůre. Vnd Hermen ſcal mit nemende vrede hebben de vnſe vnd vnſer borgere vyent is. deſt wi eme dat to wetende dǒn vnd van eme hebben willen.. Bedǒrfte wi ok ſiner vorder to dinſte wen vorſcreuen is. dar ſcolde wi vns mit eme vmme vorgan. vnd he ſcal vns alle ding truwelken to gůde vnd na vnſem Rade vnd anwiſinge holden.. Vortmer heft vns Hermen vorbeñ in guden truwen gelouet vnd to den hilgen geſworen mit opperichteden vingeren vnd ſtaueden eden vnd an ſinem breue. dat he ſine leuedage wil vnd ſcal truweliken bi vns bliuen. vnd vnſe. vnſer bǒrgere vnd vnſer ſtad Luneb̃ vnd der iennen de wi vordegedinget beſte truwelken weten weruen vnd dǒn alze he hǒgeſt kan vnd mach. vnd vnſe ergeſte keren mit rade vnd dade wor he kan vnd vs dar vore warnen wor he dat weet. vnd vnſe handelinge hemelken vnd vngemeldet holden. Vortmer heft vs de ſůlue Hermen geantwerdet de veſten Beuenſen mit allen buwen vnd berchfreden de dar to horet vnd dar ſtat. dar mede to dunde vnd to latende wat we willen.. Hir vore hebbe wi eme reede geuen Twehundert mark penninge de he in ſine nůt ge keret heft. Ok ſcolle wi vñ willen eme geuen een hus in der ſtad Luneb̃ vry van aller ſtadplicht, dar he mit den ſinen beqwemeliken inne wonen mǒge de wile he leuet. vnd ſiner huſſrowen de he nů heft ok to erem leuende icht ſe ſinen dot leued vnd ane man blifft. Neeme ſe auer enen man ſo ſcolde vns dat hus leddich vnd los weſen.. Vnd Hermen ſcal dat hus beteren dat id nicht vorvalle. Ok ſcolle wi vnd willen eme alle iar geuen .X. elen ſchǒnes wandes to Paſchen. vnd .L. mark penninge, de helfte to ſůnte Michelis dage vnd de helfte to Paſchen de wile he leuet. vnd de iene de to tyden van vnſes rades kumpanen de kemerie vorſtat ſcǒllet eme dat wand vnd de rente geuen alz vorſcreuen is Leuede ok ſin huſſrowe de he nů heft ſinen dot. der ſcolle wi denne vnd willen van der ſuluen rente alle iar XXX mark penninge geuen in der vorſcreuenen wiſe de wile ſe leuet. Wanne auer Hermen vnd ſin huſſrowe de he nů heft beyde dot ſin. So ſcal dat vorſcreuene hus vnd renthe vns wedder leddich vnd los weſen.. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke vnd eyn iewelk beſundern loue wi vorb̃ borgermeſtere vnd Radmanne der ſtad Luneb̃ vor vns vnd vnſe nakomelinge Hermen Sporeken vorb̃ vnd ſiner huſſrowen de he nů heft. ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende in guden trůwen. Vnd des to bekantniſſe vnd to tůge hebbe wi vnſe Ing̃ mit willen vñ witſchop gehenget laten vor deſſen Breff. De geuen is vnde ſcreuen na godis bord XIII^{c} iar dar na in dem LXXXVI iare In ſunte Thomas dage des hilgen Apoſteles.

Nota Den wedderbreff den Hermen hir op gegeuen heft na deſſem ſůluen ſinne. den hebbet de Kemerere.

158. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verpfänden den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Lüneburg das denselben schon verpfändete Schloss Lüdershausen für 300 Mark Pfennige, welche die Stadt dem verstorbenen Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg, als er nach Prag ritt, geliehen hat. — 1387, den 3. Januar. K. O.

Wi. Wentzlaw van godis gnaden Hertoge to Saſſen vnd to Lŭneborg. vnd wi. Bernd. van der ſŭluen gnade Hertoge to Brŭnſwich vnd to Lŭneborg Bekennen openbare in deſſem breue vor alleſweme. dat wi ſculdich ſin rechter witliken ſcŭld. vnſen leuen getrŭwen. Borgermeſteren. vnd Radmannen vnſer ſtad Lŭneborg. Drehŭndert mark penninge. de ſe vnſem leuen vedderen Hertogen Alberte deme god gnade. reede ge lenet vnd ge antwordet hebben. do he nelkeſt reet to Prage. Dit vorſcreuene geld ſcollet ſe hebben in vnſeme Slote Luderdeſhŭſen. vnd wi en willet dat Slot vte eren weren nicht bringen. wi en hebben en de ſŭluen Drehŭndert mark penninge to voren. mid dem anderen ſŭmmen geldes den ſe dar reede ynne hebben deger vnd al ſchadelos betalet.. Dyt loue wi en vor vns. vnſe eruen. vnd nakomelinge in gŭden truwen ſtede vnd vaſt to holdende. ſŭnder ienigerleye hinder edder liſt. vnd hebben des to orkŭnde vnſe Ingeſegele. witliken vnd myd willen ge henget laten vor deſſen breff.. De geuen is Na godis bord. Dryteynhŭndert dar na an dem Seuenvndachtentigeſten iare. des negeſten donredages vor Twelfften.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwa gleichzeitiger Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

Houetſumme IIIc mark Schade IIIIc mark in Luderdeſhuſen.

159. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg nebst seinem Sohne Rudolf und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg einigen sich nach dem Rathe der Prälaten, der Mannschaft und der Städte in der Herrschaft Lüneburg auf folgende Weise. Sie und ihre Erben sollen die Herrschaft Lüneburg gemeinsam und zu gleichem Rechte erblich besitzen; jedoch soll der älteste von ihnen und ihren Erben, der in der Herrschaft Lüneburg sich aufhält, die Regierung führen. Sie und ihre Erben sollen den Prälaten, der Mannschaft, den Städten, Landen und Leuten alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten halten. Der Aelteste soll, wenn er auch nicht in der Herrschaft sich aufhält, geistliche und weltliche Lehen verleihen. Er darf ohne Rath und Bewilligung seiner Miterben, der Prälaten, Mannschaft und Städte keine Schlösser, Städte, Mannschaft, Land oder Leute auf irgend welche Weise veräussern und keinen Vertrag schliessen, die ganze Herrschaft oder einen Theil derselben abzutreten, noch die Herrschaft zu theilen. Während eines Krieges in der Herrschaft Lüneburg sollen er und seine Miterben sich gegenseitig Hülfe leisten. In Streitigkeiten über den Betrag der zum Unterhalte den nicht regierenden Herren auszusetzenden Summen und über ihre Wohnung in der Herrschaft sollen Prälaten, Mannschaft und Städte entscheiden. Kein Schloss, keine Stadt, kein Weichbild in der Herrschaft soll Herzoginnen zur Leibzucht oder Morgengabe verschrieben werden. Herzog Bernhard verschreibt seiner Gemahlinn Margaretha, Tochter des Herzogs Wenzlaus, ausser einem bei dem Franziskaner-Kloster zu Lüneburg gelegenen Hause und Hofe auf den Fall des Todes der Gemahlinn des verstorbenen Herzogs Wilhelm drei von demselben dieser verschriebene Zölle, nämlich die Zölle auf der Bäckerstrasse in Lüneburg, zu Bleckede und zu Winsen an der Luhe. Folgt er seinem Schwiegervater in der Regierung der Herrschaft Lüneburg, so soll Herzog Rudolf den Zoll in der Bäckerstrasse, falls derselbe dann erledigt ist, und zur Wohnung Schloss und Stadt Lüchow erhalten. Nach dem Tode des Herzogs Bernhard aber sollen die drei Zölle die Leibzucht seiner Wittwe sein. Wird gegen die drei Herzöge, gegen die Mannschaft, Städte, Lande und Leute wegen des ersten Sühnebriefes, der ihnen oft gebrochen ist, auf eine andere Nachfolge in der Herrschaft Lüneburg geklagt, so sollen die Herzöge vor dem Gerichte, welches darüber zu entscheiden hat, sich rechtfertigen. Gelingt dies nicht, so sollen doch Winsen und Lüchow, welche Herzog Wenzlaus für sein eigenes Geld eingelöset hat, den Herzögen Bernhard und Rudolf verbleiben. Löset Herzog Wenzlaus aus eigenen Mitteln noch mehr Schlösser der Herrschaft Lüneburg ein, so sollen sie seinen Söhnen, bis man von ihnen dieselben einlöset, verbleiben. Wer von den drei Herzögen und ihren Erben diesen Vertrag bricht und trotz einer von Prälaten, Mannschaft und Städten an ihn ergangenen Mahnung dabei beharret, verliert sein Recht auf die Herrschaft Lüneburg. Alsdann mögen die Mannschaft, die Städte, Lande und Leute sich zu dem nächstberechtigten Herrn halten. Die Herzöge Wenzlaus und Rudolf geloben für sich und für die Söhne des ersteren, Albrecht und Wenzlaus, diesen Vertrag zu halten, beschwören es dem Herzoge Bernhard, den Prälaten, der

Mannschaft, den Städten, den Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg, besonders den Bürgermeistern und Rathsherren der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und verpflichten ihre Erben, den Vertrag zu beschwören, ehe man dieselben zur Herrschaft Lüneburg zulässt. — 1387, den 7. Januar. **XV.**

Wy Wentzlaw vnd Rodolff ſin ſône, van godes gnaden hertogen tŏ Saſſen vnd tŏ Lŭneborg vnde we Bernd van den zŭluen gnaden hertoge tŏ Brŭnſwic vnd tŏ Lŭneborg Bekennet openbar in deſſem breue, Dat wy vns na Rade vnſer prelaten Manſchop vnd Stede vnſer herſchop Lŭneborg vruntliken vnd gentzliken tŏ ewigen tiden, vorghan gezatet, vnd vorenet hebbet tŏ alle den, de in der herſchop luneborg bezeten zind, vnd de dar tŏ horet in deſſer naſcreuen wiſe To deme erſten, dat wy wentzlaw, vnd Rodolff vorbenomed mit vnſen erŭen van vns geboren aff ene ziid, vnd wy Bernd vorbenomed, mit vnſen eruen ok van vns geboren, aff ander zid ſchollet, vnd willet, erffliken een weſen, vnd bliuen in der herſchopp Lŭneborg ſŭnder allen ynŭal, Alſo dat wy in allen ſteden, Sloten, landen vnd luden, der ſuluen herſchop Luneborg beydentziden tŏ ſamene erfliken ſitten, vnd de alſo ſchollen, vnde willen beſitten, tŏ likem rechte. Doch ſchal de eldeſte van vns de wyle wy leuet, vnd dar na de eldeſte van vnſen vorbenomeden eruen ewichliken de in der herſchop luneborg iegenwardich is, de herſchop luneborg trŭweliken vorſtan vnd der mechtich wezen, vnd de ſchal Prelaten Manſchop, Stede, land, vnd lude der vorbenomeden herſchop luneborg mit hŭlpe der vorbenomeden anderen heren trŭweliken vordegedingen vnd beſchermen. Vnd wy vorſcreuen heren alle mit vnſen eruen ſchollet vnd willet den ergenanten Prelaten, Manſchop, Steden, landen, vnde luden, alle Priuilegia, rechticheit vrigheit vnde wonheit van weme ze de ſamend edder beſunder hebbet vnuorbroken truweliken holden vnd ſe roweliken dar by laten vñ beholden. Ok ſchal de eldeſte van vns allen, de wile wy leuet, vnd dar na de eldeſte van vnſen vorſcreuenen eruen alle geſtlike vnd werlike lene de tŏ der herſchop luneborg horet lenen, he ſy iegenwardich in der ſuluen herſchop lŭneborgh edder nicht. Weme ok de herſchop Lŭneborg boret to ŭorſtande alſe vorſcreuen is, de enſchal der ſŭlŭen herſchop Luneborg Slote, ſtede, Manſchopp land, edder lude nenewys entfernen noch yenige andere degedinge vmme de herſchop lŭneborg to latende al, edder en del, edder de to tweyende edder anders wen deſſe zate vtwiſet, degedingen, edder zaten, ane Rad vnd vŭlbord der anderen heren, prelaten, Manſchop, vnd Stede der herſchop Luneborg. Were ok dat wy in der herſchop Luneborg to krige quemen, des god nicht enwille, ſo ſcholde wy vns vnder anderen trŭweliken behulpen weſen, vnd dar oŭer to ſamene ſtan ſchaden vñ vromen in der zuluen herſchop Lŭneborg. Queme wy ok vnder vns edder vnſe vorbenomeden erŭen, vnder ſik to yenigem vnwillen ſchelinge edder twydracht, ewichliken to yenigen tiden, Edder worde ienich ynŭal van vnſer, edder vnſer eruen wegene, dar vmme, Wes ſik de heren, den to der tid de herſchop nicht enboret to vorſtande, beghan, vnd neren ſchollen vnd vmme ere woninge in der herſchop Lŭneborg, des ſchollet Prelaten Manſchop, vnd Stede der zuluen herſchop vulmechtich wezen, to irſchedende bi toleggende vnd tŏ ſatende, alze dat ſy vor land vnd lŭde, vnd des ſchŭlle wy vnd vnſe erŭen, vñ willen en horen, vnd volghen, vnd dat na ereme bezeggende holden ſŭnder wedderſprake. Wy noch vnſe eruen enſchŭllet noch enwillet nene vnſe noch ſe ere hŭſŭrowen belifftuchten, edder bemorgenghauen, mit yenen Sloten, Steden, edder wicbelden, in der herſchop lŭnebŭrch, Des belifftuchte wy hertoge Bernd vorbenomed, vnſe hŭſŭrowen Margareten, vnſes leŭen heren vnd vaders hertogen Wentzlawes vorbenomed, dochter tŏ enem rechten liffgedinge, mit deme hŭſe vnd hoŭe de vnſer herſchop Lŭneborg to horen vnd belegen ſin in vnſer Stad Lŭneborg by den Barŭoten broderen, mit allen eren tobehoringen, vnd dar tŏ mit dem tollen, in der beckerſtraten, vnſer vorſcreuen ſtad Lŭneborg, vnd tŏ Blekede vnd tŏ Wynſen, vp der lŭ, dar hir vormals, ſaliger dechtniſſe, her Wilhelm hertoge to Brŭnſwic, vnd tŏ Luneborg ſine hŭſurowen de noch leŭet mede beliftŭchtet hadde. Alſo, wanne de vorbenomeden Tolne, van der zuluen, de hertogen wilhelmes hŭſŭrowen wezen hadde los worden, dat ſe denne vnſer vorbenomeden huſurowen rechte lifftucht ſin. Doch leuede wy hertoge B. vorbenomed vnſes leuen heren vnd vaders, hertogen wentzlawes vorbenomed dod, vnd wy denne de herſchop Lŭneborg na vt wiſinge deſſer zate vorſtan ſcholden, So ſcholde vnſe leŭe Bŏle hertoge Rodolff, van Saſſen vnd Luneborg ergenant, den vorſcreuen Tollen in der Beckerſtrate

in vnſer Stad Lŭneborg wanne de alſe vorſcreuen is, los were. vnd dar tŏ lŭchowe hus vnd Stad mit alle ſiner tŏbehoringe tŏ ſiner woninge, vnd ghemake hebben, vnd der roŭweliken brŭken de wile wy hertoge Bernd leŭeden Wanne wy aŭer affghingen van dodes wegene, So ſchal de vorbenomede Tollen in der Beckerſtrate myd den anderen twen vorſcreuenen tolnen denne van ſtunden an vnſer vorgenomeden hŭſ-ŭrowen icht ſe vnſen dot leŭede, volgen tŏ ereme lifgedinge alſe vorſcreuen is. Vnd deſſe lifftŭcht vŭlborde wy hertogen wentzlaw vnd Rodolf beyde vorbenomed in deſſer iegenwardigen ſcrift. Schŭde ok alſe wy nicht enhopen, dat wy vorbenomeden heren zamend edder byſŭndern vnd Manſchop, Stede, land, vnde lŭde, in der herſchop lŭneborg angededinget worden mit rechte, van der erſten zŏnebreue wegene, de vns dicke, vnd manigerley wys vorbroken ſind, dat me na vnſem hertogen wentzlawes dode, enem anderen heren to der herſchop Lŭneborg ſtaden ſcholden wen alze vorſcreuen is, dat ſcholde wy vor vns, vnd vor vnſe Man, vnd Stede, mit rechte vorantwerden, dar me dat van rechtes wegene irſcheden ſcholde, vnd dat recht ſcolde wy vnd wolden tŏ alſŭlken tiden vnd ſtŭnden, alſo vorantwerden, vorwaren, vnd weren, vnd dar alſo by dŏn, alſe wy vor vns vnd vnſe Man, vnd Stede tŏ donde plichtich ſin van rechte. Konde wy aŭer des rechtes nicht irweren vnd des nedderuellich worden, ſo ſcholden doch wy hertogen Bernd vnd Rodolff vorbenomed, vnd vnſe eruen, van vns geboren, beſitten in wynſen vnd luchouwe, dar vnſe here vnd vader hertoge wentſlaw ſin egene gelt ane heft. Were ok dat wy hertoge Wentzlaw vorbenomed mit vnſem egenen gelde yenige Slote mer boŭen deſſe vorbenomeden Slote twe in der herſchop Luneborg inloſeden in tŏkomenden tiden, de Slote ſcholden bliuen by vnſen ſonen Rodolue vorbenomed, vnd Albrechte, vnd Wentzlaw dem Jŭngeren, vnd eren erŭen van en geboren, ſo lange, bette ſe vor dat gelt, dat wy dar yn gelecht hedden, van en gelozet worden, na vtwiſinge der breue, de vppe de ſlote ſint, edder geŭen werdet, Were ok, des god nicht enwille, dat yemend van vns, edder van vnſen vorbenomeden erŭen, deſſe vorſcreuen ſtŭcke edder erer ienich mit ichte vorbreke, edder nicht enhelde, alze vorſcreuen is, vnd des nicht wedder endede, wanne me dat eſſchede, dar na by ſes manen na beſegginge prelaten, manſchop, vnd Stede der herſchop lŭneborg in ener belegeliken ſtede, de ſe eme, dar to tekeden, So ſcholde de vorleſen alle ſin recht vnd anwardinge der herſchop Luneborg. vnd wes he rede dar ynne hedde, Vnd Manſchop Stede, land vnd lude der zuluen herſchop, mochten ſik denne ane des wite holden an den, deme de herſchop denne boren mochte, Vppe deſſe vorſcreuene ſate wiſe we hertoge Wentzlaw, vorbenomed vnſe ergenanten Sŏne, hertogen Bernde, vnd Rodolue, in alle de Manſchop, ſtede Slote, land, vnd lŭde, der wy in der herſchop lŭneborg nu mechtich ſint, vnd noch mechtich werdet in tokomenden tiden, vnd ſatet vns vnd ſe dar in to ſamene in aller vorſcreuen wiſe, Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke, vnd en iewelik beſŭndern, hebbe wy vorbenomeden heren, hertogen Wentzlaw, mit vnſem ſone Rodolue, vor vns vnd vor Albrechte vnd Wentzlaw, ok vnſe zone, vnde wy Bernd vorbenomed, vor vns, vñ vnſe vorſcreuen eruen, geloŭet, vnd tŏ den hilgen geſworen, mit vpgerichten vingeren vnd ſtaueden eden, vnde loŭen vnd ſweren, alſo zŭlŭes in deſſem breŭe, vnſer eyn, deme anderen vnd den Prelaten, Manſchop, Steden land, vnd lŭden, vnſer herſchop Lŭneborg vñ ſŭnderliken, den Borgermeiſtern, vnd Radmannen vnſer Stede, Lŭneborg, honouere, vnd vlſſen in guden trŭwen, ſtede, vaſt, vnd vnuorbroken to holdende. Wy vorplichtet ok, al vnſe erŭen, deſſe vorſcreuen zate tŏ louende, tŏ vorbreŭende, vnd tŏ zwerende, alſe vorſcreuen is, truweliken tŏ holdende, ereme en, tŏ der herſchop Luneburg ienewys ſtade. Vnd tŏ ewigher orkunde alle deſſer vorſcreuen ſtucke vnd enes ieweliken beſundern, vnd ſunderken vnſer vorſcreuen lofte vnd ede to tŭge vnd bekantniſſe hebbe wy hertogen wentzlaw de eldere, Bernd vnd Rudolff vorbenomed vnſe Ingezegele mit witſchop, vnd mit willen gehenget laten, vor deſſen breff, De gheuen vnd ſcreuen is in vnſer vorbenomeden Stad Lŭneborg, Na godes bort Dritteynhŭndert yar, dar na, in dem Soŭen vnd achtentigeſten iare des negeſten mandages na twolfften.

160. Die Bürgermeister und Rathsherren der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen geloben, dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, seinem Sohne Rudolf und dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und

Lüneburg hinsichtlich der über das Herzogthum Lüneburg zwischen diesen an demselben Tage getroffenen Einigung in allen die Städte betreffenden Stücken Beistand leisten zu wollen. — 1387, den 7. Januar. XV.

Wy Borgermeſtere vnde Radmanne der Stede Lůneborg, honouere vnd vlſſen, Bekennet openbar in deſſem breůe, Dat wy der zate vñ vor enynge, de vnſe leuen gnedighen heren, her Wentzlaw, vnd Rodolff zin zǒne, hertogen to Saſſen vnd to Lůneborg vnd Bernd, hertoge to Brunſwic vnd to Luneborg vnder ander ghedan hebben, vmme de herſchop tǒ Lůneborg to ewigen tiden to vorſtande, gentzliken to ſtån, vnd en dar truweliken biſtendich willet weſen in allen ſtucken de vns anrorende zind van der zůluen zate wegene, alze de breue vtwiſet, de ze dar to beydent ziden vppe geuen hebbet vppe den zůluen dach, alſe ok deſſe bref is gegeuen. Dat loue we Borgermeſtere vnd Radmanne der vorbenomeden Stede zament vnd beſůnder, vor vns vnde vor vnſe nakomelinge in edes ſtad, vnſen vorſcreuen heren, vnd eren erůen, ok ſamend vnde beſůnder in guden trůwen, in deſſeme breůe. De gheůen is tǒ Lůneborg Na godes bort Dritteynhundert yar in deme Seůen vnd achtentigeſten yare des negeſten mandages na twolften.

161. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg verkündet allen Grafen, Freien, Prälaten, Rittern, Knappen, Bürgermeistern, Rathsherren, Bürgern und Einwohnern in der Herrschaft Lüneburg, besonders den Amtleuten und Inhabern herzoglicher Schlösser, dass er für die Zeit seiner Abwesenheit seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, einer mit demselben getroffenen Uebereinkunft gemäss die Regierung in der Herrschaft Lüneburg, um sie nach ihrem Rathe und ihrer Anweisung zu führen, übertragen, wenn er aber selbst gegenwärtig ist, sie gemeinsam mit ihm zu führen sich vorbehalten hat, und befiehlt ihnen, sich nach seinem Schwiegersohne zu richten, demselben unterthänig zu sein, zu rathen und zu helfen. — 1387, den 7. Januar. XV.

Wy Wentzlaw van godes gnaden hertoghe tǒ Saſſen vnd tǒ Lůneborg, enbedet allen Greůen Vryen. Prelaten. Ridderen. Knechten. Borgermeſteren. Radmannen, vnd Borgheren. der Stede. vnd alle den. de in vnſer herſchop Lůneborg beſeten vnd wonafftich zynd. vnd de dar tǒ horet, vnſen vnderſaten, wat achte ze ſind, vnd beſůndern allen vnſen Ambachluden vnd allen den, de vnſer herſchop Luneborch Slote ynne hebbet, vnſe vorderniſſe, ghůnſt vnd gůden willen. Wy dǒt iw allen ſamend vnd beſůnder tǒ wetende, dat wy vns vruntliken vñ genſliken geſatet vnde vorenet hebbet mit vnſem leůen ſone hertoghen Bernde, hertogen tǒ Brunſwic, vnd to Luneborg Alſo dat wy em de zůlůen herſchop Lůneborg, beualen vnd en der gemechtiget hebbet, Vnd beůalet vnd mechtiget myt kraft deſſes breůes, Dat he de zůlůen herſchop, land. vnd lude de wile we leůet, wan wy in der zůluen herſchop lůneborg nicht iegenwardich en ſint, ſchal trůweliken vorſtan, vordegedingen, vnd beſchermen, Vnd he ſchal alle ding na iuwem rade vnde anwyſinge handelen, dǒn, laten, vnd holden in allen ſtůcken, de iuw ſamend edder beſůnder, vnde der ſůlůen herſchop, lande, vnd lůde anliggende zind. Vnd he ſchal der zůluen herſchop van vnſer vnd ſiner wegen to guder wiſe vůlmechtich wezen Wan we ok zůlůen in der herſchop Lůneborg iegenwardich zint, ſo ſchal vnſe vorbenomede zǒne hertoge Bernd de wile we leůet, alze vorſcreuen is der herſchop mit vns like mechtich weſen. Vnd wy wyſet mit kraft deſſes iegenwardigen breůes vnſen vorbenomeden zǒne, hertogen Bernde an gik, vnd gik alle vorbenomed zament, vnd beſůnder weder an en in vorſcreuener wize, Vnd wy begheret, willet, vnd bedet iuw bi plichtiger hůlde, dat gi alle vorbenomed ſament edder beſůnder, gik richten, na vnſem vorſcreuen zone hertogen Bernde, vnd gik an en holden, vnd em like vns zuluen horen, vnd vnderdenich ſin, vnd em alze vorſcreuen is trůweliken raden, vnd helpen, dat neme wy van iuw tǒ vrůntliken willen. Vnd we willet dat alle weghe vor ogen hebben, vnd iuw des ghůnſtliken gherne danken, vnd mit vnſer vorderniſſe vorſchulden wor we mogen, Vnd des tǒ orkůnde hebbe wy hertoge wentzlaw vorbenomed mit vnſem anhangenden Ingezeg̃ deſſen breff geveſtent De geuen is to Lůneborg Na godes bort dritteynhundert yar In deme Sǒuen vnd achtentigeſtem yare des negeſten Mandages na twǒlfften.

162. Graf Otto von Hoya und der Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg vermitteln zu Uelzen zwischen dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, seinem Sohne Rudolf und dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg einerseits, der Herzoginn Katharina von Sachsen und Lüneburg und den Herzögen Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg andererseits einen bis zum nächsten 25. December gültigen Vergleich. Herzog Heinrich soll sofort Warpke zur treuen Hand des Rathes der Stadt Lüneburg dem Ludolf von Estorff ausliefern und dieser dafür sorgen, dass von Warpke aus dem Lande Lüneburg, dem Schlosse und der Stadt Celle und den Gebieten des Herzogs Friedrich kein Schaden geschieht. Ebenso sollen Herzoginn Katharina und die Herzöge Friedrich und Heinrich dafür sorgen, dass aus Celle und aus allen ihren Gebieten dem Schlosse Warpke und dem Lande Lüneburg kein Schaden geschieht. Ueberhaupt sollen die Herzöge von beiden Seiten sich in ihren Landen keinen Schaden zufügen, sondern das Land Lüneburg und seine Bewohner getreu davor bewahren. Vergleichen sie sich nicht vor dem nächsten 25. December, so soll alsdann dem Herzoge Heinrich innerhalb einer Woche, nachdem er es gefordert haben wird, das Schloss Warpke von Ludolf von Estorff oder von dem, welchem nach ihm der Rath zu Lüneburg das Schloss anvertrauet haben wird, wieder ausgeliefert werden. Vier Wochen lang nach dieser Auslieferung soll von beiden Seiten Frieden gehalten und während der Zeit Warpke nicht weiter befestigt werden. Zu Uelzen am 2. März 1387 sollen Graf Otto von Hoya und Diedrich Springintgud über die Forderungen des Heinrich von Veltheim, Rabodo Wale, Ludolf von Honlege und Busso von Bertensleben an die Herrschaft Lüneburg zwischen ihnen und den Herzögen Wenzlaus und Bernhard, diese oder ihre Freunde und die Freunde des Grafen über seine Irrungen mit der Herrschaft Lüneburg entscheiden. — 1387, den 11. Januar. XVII.

Wi her Otte van der gnade godis Greue to der Hoyen. Vnd Dideř Springintgůd Borgermeſter to Luneborg. Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme. dat wi van der hochgebornen fůrſten wegene. Hern Wentž. vnd Jůnchern Rodolues ſines ſones hertogen to Saſſen vnd to Luneborg vnd Jůnchern Berndes hertogen to Brunſw̃ vnd to Luneborg aff ene zid. vnd der hochgebornen furſtinnen vrowen katherinen van Saſſen vnd Luneborg vnd hertogen frederř vnd hertogen Hinř van Brunſw̃ vnd Luneborg erer ſone wegene aff ander zid. Eyne vruntlike zate vnd togeringe gedegedinget hebbet, de vnvorbroken ſtande bliuen ſchal. bette to winachten negeſt tokomende na gift deſſes breues In deſſer naſcreuenen wiſe... Hertoge Hinř vorbeñ ſchal van ſtaden an, Werbeke mit ſinen tobehoringen brůkliken in antwerden Ludeleue van eſtorpe to des Rades hant van Luneborg Vnd Ludeleff ſchal dat truwelken vorwaren dat deme Lande Luneborg vnd tzelle mit ſinen tobehoringen vnd hertogen frederř vorbeñ an ſinen gebeden dar van neen ſchade enſche. Des gelik ſchal vnſe vrowe Hertoginne katherine vorbeñ hertoge frederř hertoge hinř ere ergenanten ſone truwelken vorwaren, dat Werbeke vnd dat gantze lant to Luneborg vte tzelle vnd ſinen tobehoringen vnd vte alle den gebeden de ſe inne hebbet nicht beſchedeget enwerden.. Ok ſchollen deſſe vorbeñ heren an beident zid truwelken vorwaren. dat malk den anderen in ſinen gebeden nicht beſchedege vnd dat land luneborg. vnd de dar inne bezeten ſind. truwelken vor ſchaden bewaren. Vnd were dat ſik de vorbeñ heren an beident zid vmme ere ſchelinge de twiſchen en is. bette to den vorſcreuenen winachten nicht vorgingen an vrůntſchop edder an rechte. wanne denne hertoge Hinř vorbeñ edder ſine eruen na den ſuluen winachten Werbeke van Ludeleue van eſtorpe edder van deme de dat van des Rades to Luneborg wegene bewarede wedder eſcheden. ſo ſcholde en dat Ludeleff edder de dat vorwarede denne binnen den erſten achte dagen na der eſſchinge Werbeke brukliken wedder in antwerden mit ſulken koſten huſgerade. vnd anderem gerede alſe me Ludeleue van eſtorpe dat nů antwerdet. Vnd wanne hertogen Hinř edder ſinen eruen Werbeke alſo geantwordet worde. ſo ſcholde dat ſtan de erſten veer weken dar na ane alle togrepe in beident ziden.. Ok ſchal me Werbeke binnen den ſuluen veer weken nicht veſten edder dar anders nicht buwen. men alſe dar rede ſteyt.. Deſſe vorſcreuenen heren ſchollen ok an beident ziden Werbeke mit ſinen tobehoringen. vnd den edder de. de dat inne hebbet truwelken vor ſchaden vorwaren bette to der vorſcreuenen tyd. alſe me dat alſe hir vorſcreuen is van ſik antwerdende wert. vor ſik vnd

vor alle de de vmme eren willen don vnd laten willen .. Vnd wi dat Slot alſo van ſik antwerdet. den ſchollen hertoge [1]) vorbeñ. edder ſine eruen. mit den eren velich voren laten mit den ſinen vnd mit ſiner haue bette to Vlleſſen in de ſtad. Were ok dat Ludeleff van eſtorpe vorbeñ Werbeke de vorſcreuene tyd al. nicht bewaren wolde. edder dat he aff ginge van dodes wegene. So ſchal de Rad to Luneborg Werbeke bewaren laten bette to der vorbeñ tyd. vnd dat hertoge Hinr̃ edder ſine eruen icht ſik de heren nicht vorgan alſe vorſcreuen is. wedder antwerden. Vortmer ſchollen Hinr̃ van Veltem. Rabode Wale. Ludeleff van honlege. vnd Bŭſſe van Berthenſleue. des anderen Sondages in deſſen tokomenden vaſten des auendes komen to Vlleſſen in de ſtad vor hertogen Wentz̃ edder vor hertogen Bernde. edder vor ſe beide. vmme ere anſprake de ſe to der herſchop Luneborg hebbet. Vnd dar ſcholle wi Greue Otte van der Hoyen. vnd Dideř Springintgŭd beide vorbeñ. ſe in vruntſchop. edder in rechte irſcheden. vnd des ſcholle wi in beident ziden van en vulmechtich weſen .. Des gelik ſchollet Hertogen. Wentz̃. edder hertogen Berndes. edder erer beider vrŭnt de ſe dar denne bi ſik hebben. vnd vnſes greuen Otten van der hoyen vorbeñ vrŭnt de wi dar denne bringende werdet vŭlmechtich weſen. vns Greuen Otten vnd de heren van Luneborg vorbeñ to ir ſchedende in vruntſchop edder in rechte. to der ſuluen tyd. vnd in der ſuluen ſtede. vmme de ſchelinge dar wi der herſchop Luneborg vmme toſpreket .. An vnd ouer al deſſen vorſcreuenen degedingen hebbet mit vns geweſen an beident ziden. de Edelen Manne Juncher Gerd van Brokhuſen. vnd Juncher Ludeleff van Werberge. de ſtrenge Ridder her Borchard van zalderen vnd de dogentafftigen knapen. Hinr̃ van veltem. Rabode Wale. Werner bere. Johan van Hadmerſtorpe. Hinr̃ bok. Ludeleff van eſtorpe. vnd Hermen ſporeke. vnd de beſchedenen Manne her Albrecht hoyke to Luneborg. vnd Bernd Lagendorpe to Vlleſſen. Borgermeſtere .. Vnd wi Greue Otte van der hoyen. vnd Dideř Springintgŭd Borgermeſter to Luneborg beide vorbeñ hebben to bekantniſſe vnd tŭge alle deſſer vorſcreuenen ſtŭcke vnd enes iewelken beſunderen vnſe jngeſeg̃ mit witſchop vnd willen neddene gedrŭcket laten an deſſem breff .. De gedegedinget is to Vlleſſen Na godis bort XIII^{c} iar dar na in dem LXXXVIİ iare des negeſten vrydages na twelften.

Gedruckt in Origines Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 48.

163. Herzoginn Katharina von Sachsen und Lüneburg und die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg einerseits, Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, sein Sohn Rudolf und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg andererseits ratificiren den am 11. Januar 1387 zu Uelzen von dem Grafen Otto von Hoya im Namen der ersteren und von dem Bürgermeister Diedrich Springintgud im Namen der letzteren zwischen ihnen sämmtlich vermittelten Vergleich. — 1387, den 13. Januar. L. 0.

Van godis gnaden we vrowe katherine hertoginne to Saſſen vnde to luneborch vnde frederik vnde henr̃ hertogen to Brunſwig vnde to luneborch Bekennet openbare in duſſem breue vor alles weme dat we genſliken ghevulbordet hebbet vnde vulborden in duſſem breue, de degedinge der fruntliken zate vnde vortogeringe de. de Edele her Otte Greue to der hoyen vnſe leue ſwager van vnſer wegene, vnde diderik ſpringindgůt Borgermeſter to luneborch van der hochebornen furſten wegene. heren wentzſlawes vnde Rodolues ſynes ſones. hertogen to Saſſen vnde to luneborch vñ Berndes hertogen to Brunſwig vñ to luneborch gedegedinget hebbet twiſſchen den ſuluen heren vñ vns to vlleſſen. Na godis bord dritteynhundert Jar dar na in deme ſeuen vnde achtentigeſten Jare des neſten vrydages na twelften vnde we louen den vorbenomden heren. de ſuluen degedinge mid ſamender hand in guden truwen. ſtede. vaſt. vnde vnvorbroken to holdende. in aller wiſe alſe de breue vtwiſen, de de vorbenomden her Otte Greue to der hoyen vnde Dideř ſpringintgud Borgermeſter to luneborch vppe de vorſcreuenen tyd dar vp beſegelet hebbet.. Vnde we vrowe katherine. vnde hertoge frederř vnde hertoge henr̃ alle vorbenomd hebben to Orkunde vnde to tuge alle duſſer vorbenomden ſtucke vnde eyns ioweliken biſunderen vnſe Ingeſegele mid witſchop vñ mid willen nedene gedrukt laten an duſſen bref. De gegeuen vnde geſcreuen is to Tzelle. An deme vorſcreuenen Jare des achteden dages na twelften.

Gedruckt in Origines Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 48 und 49.

---

[1]) Hier fehlt *Hinr̃*.

Von dieser Urkunde ist auch eine gleichzeitige Abschrift in dem Archive der Stadt Lüneburg vorhanden. Unter der Abschrift steht von gleicher Hand geschrieben:

Na lude deſſes vorſcreuenen breues hebbet hertoge Wentz̃ Bernd vnd Rudolff enen breff wedder geuen vnſer vrowen vnd hertogen fredeř vnd Hinř eren ſonen ok mit eren Ingeſeg̃ to rugge oppe drucket dar ſe ok de degedinge vnd zate ane vulbordet In deſſer vorſcreuenen wiſe.

164. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und Lüneburg das von ihm zu ihrer Hand dem Knappen Ludolf von Estorff ausgelieferte Schloss Warpke mit allem Zubehör zurückzugeben, falls er sich nicht mit dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, dessen Sohne Rudolf und dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg vor dem nächsten 25. December vergleicht. — 1387, den 13. Januar. XVII.

Wi Radmanne der ſtad Luneborg Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme dat de hochgeborne fůrſte Juncher hinř hertoge to Brunſw̃ vnd to Luneborg dat Slot Werbeke mit alle ſinen tobehoringen geantwerdet heft to vnſer hand deme vromen knapen Ludeleue van eſtorpe Vnd were dat de dorchluchtigen fůrſten hertoge Wentz̃. vnd Rodolff ſin ſone. hertogen to Saſſen vnd to luneborg. vnd Jůncher Bernd hertoge to Brunſw̃ vnd to luneborg vnſe leuen gnedigen heren. ſik mit hertogen hinř vorbeň. edder mit ſinen eruen icht he nicht enwere. nicht vorgingen in vruntſchop. edder in rechte bette to winachten negeſt tokomende na gift deſſes breues. So ſcholle wi denne vnd willen hertogen hinř vorbeň edder ſinen eruen icht he nicht enweren. Werbeke mit allen ſinen tobehoringen wedder antwerden. edder antwerden laten. na vtwiſinge der breue vnd degedinge. de de edele her Otte Greue to der hoyen. vnd Diderik Springintgůd vnſes radiskumpan to Vlleſſen nů an deme negeſten vorgangen vridage twiſchen den vorbeň vnſen heren vnd hertogen hinř vorbeň vnd vrowen katheř ſiner moder. vnd hertogen fredeř ſinem broder gedegedinget hebben. Dat loue wi vorbeň Radmanne vor vns vnd vnſe nakomlinge hertogen hinř vorbeň vnd ſinen eruen in guden truwen ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende. vnd hebben des to bekantniſſe vnſe Ingeſeg̃ neddene gedrůcket laten an deſſen breff De geuen vnd ſcreuen is etc Anno LXXXVIIo in dem achteden dage to twelften.

Gedruckt in Origines Guelf. Tom. IV. Praefat. pag. 49.

165. Ludolf von Estorff schreibt den Rathsherren der Stadt Lüneburg: Wie sie wohl von ihren Knechten erfahren haben werden, fehlt es zu Warpke an allem, was man bedarf, Hafer, Mundvorrath und Bier. Damit er das nöthigste für das Schloss kaufe, und es, so gut wie er kann, bewahre, bittet er, ihm von ihrem oder seinem Gelde zu schicken; denn auch hieran mangelt es ihm, da er die Knappen, die dort liegen, mit barem Gelde löhnen muss. Wohin die Rathsherren verlangt haben, will er gern reiten; nur bittet er, künftig frühzeitiger darüber benachrichtigt zu werden. Er fordert Antwort, ob sie ihm das Geld nach Uelzen schicken wollen oder ob er darum nach Lüneburg kommen soll. L. O.

Den Erbaren heren vnde Ratmannen der Stat Luneborch debent *).

Mynen denſt to voren Erbaren heren alze gy ſcriuet vmme wertbeke des wetet dat dar allent des nicht enne ys des me dar wol bedarf wer hafer ſpiſe vnde ber vnde wes dar to behůf ys to etleker koſt ok loue yk des dat jů dat juwe knechte wol hebben wytlik ghe dan. des bydde yk juw vruntliken dat gy my wyllen zo vele gheldes ſchicken dar yk des ſclotes notroft moghe mede kopen wente yk nen ghelt enne hebbe des louet my Schicket my ghelt van juwen ghelde edder van mynem wo jů dat alder bequemeſt ys dat ghelt my allenes zo wyk yk dar kopen wes me dar bedarf vñ wyllet gherne bewaren alze yk beſte kan wente leuen vrundes gy ſcholet my des werleken louen dat dar knapen lighen den yk lonen mŏt myt reden pennighen alze gy den jůwen dot ok wyl yk gherne riden alze gy my to ſcreuen hebben Men leues vrundes yk bydde jů dar vmme dat gy my dat tydegher ent beden wan yk riden ſchal

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

vppe dat yk my dar bet na richten moghe, Ent bedet my juwe antworde van ſtaden an wer gy my de pennighe wyllen ſchikken to vltzen. edder yft yk dar vmme to juw komen ſcole edder wo gy yd dar vmme holden wyllen dat yk my dar na richten moghe.

Ludolffus de Eſtorp.

166. Erzbischof Friedrich von Cöln und Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen verbünden sich zu Wiedenbrück auf die Dauer der nächsten sechs Jahre. Keiner soll des andern Feind werden, jeder aus seinen Landen und Schlössern die Unterthanen, Lande und Leute des andern vor Schaden, Raub und Brand sichern. Die Mahnung wegen Irrungen zwischen beiden Verbündeten oder ihren Unterthanen soll dem Herzoge nach Uslar, dem Erzbischofe nach „Musberg“ zugeschickt werden. Dieser wählt die Amtleute zu Brilon und Kogelberg (bei Volkmarsen), jener die Ritter Bertold von Adelebsen und Hermann von Kolmatsch zu Schiedsrichtern, um durch sie die Irrungen in der Stadt Warburg schlichten zu lassen. Können dieselben nicht einig werden, so soll Ritter Conrad von Steinberg als Obmann des Erzbischofes, Goswin von Melderke als Obmann des Herzogs entscheiden. Gegen denjenigen ihrer Unterthanen, der in Streitigkeiten mit dem einen der beiden Verbündeten sich nicht am Rechte genügen lassen will, sollen sie sich getreu helfen. Kann aber der Unterthan von ihm kein Recht erlangen, so mag er es suchen und von ihm fordern und sein Herr darf ihm dabei helfen. Dieser Bund soll den Erzbischof nicht hindern an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Papst Urban VI., den heiligen Stuhl, den römischen König Wenzel, das Reich, die Churfürsten und andere Fürsten und Herren, die Erzbischöfe Kuno von Trier und Adolf von Mainz, die Pfalzgrafen und Herzöge von Baiern Ruprecht den ältern und jüngern, die durch den Landfrieden mit ihm verbündeten Herren und Städte am linken Rheinufer, die mit ihm verbündete Stadt Cöln, seine Gesellen und die Gesellschaft mit dem Einhorn, seine Diener und Unterthanen. Eben so wenig soll dieser Bund den Herzog hindern an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Erzbischof von Mainz, dessen Stift, seine Gesellen und die Gesellschaft von der Sichel und alle seine Bundesgenossen. Auch wird es beiden Verbündeten gestattet, ihren Mannen, Dienern, Knechten, Unterthanen und Schutzbefohlenen zu helfen, falls denselben nicht diesem Bündnisse gemäss Recht widerfährt *). — 1387, den 30. Januar. VIII.

Wer ffredeř van goitz gnaden der heiligen kirchen zo Coelne, Erczebiſſchop des heyligen rômeſſchen riches, in Italien. Erczcancellar herczoge van weſtphalen vnde van Engher, vnde Otto van der ſeluer gnaden herczoge tzo brunſw̃ duen kunt vnde bekennen offentlich in duſſem breue, dat wyr heren vorſcreuen ſementlichen goide zu voerentz tzu loue vnde zu eren vnde vmbe nutz vnde vrber vnſer lande mid rade vnſer vrunde, Eyner vor Eynunghe vnde eyns vorbundes zo eyner zit, van Jaren ouer komen ſin, Vnde han des ouerdragen in der fugen als hir nabeſcreuen volghet, Alzo dat vnſer heren vurſcreuen vnſer [1]) keyn bynnen ſes Jaren na data duſſes vorbundes ſtetlichen volgende vnſer eyn des anderen vigent nicht werden ſchal, vnde wedder den anderen van vns heren [2]) doin en ſchal vnde ſchullen och vor waren, dacz kein van vnſſz heren vnſſe vnderſaczen land noch lude viſſ des anderen van vns heren lande, vnderſaczen vnde ſloczen noch wedder dar in gheſchedeget noch gheroufft noch ghebrand werden, in keynerley wyſe, Vnde were ſache dacz. enegherley ſache vff ſtoiſſ de gheſcheyd [3]) weren, off bynnen den vurſcreuen Jaren, twiſſchen vns heren vurſcreuen off vnſen vnderſaczen, vp erſtunden So han wir heren vurſcreuen mallich van vns dar tzo gheſacz vnde ghekorn tzwene vnſer vrunde mid namen, wyr erczebiſſchop van Coelne vnſe ammechtlude der zijd zu brilon vnde tzom kogelenberge Vnde wyr herczoge van brunſw̃ vurſcreuen Bertolt van adeleueſſen vnde Herman van Colmacz rittere de dar ouer or eyde ghedan habent, de zelue ſachen nedder tzu legende vnde ſe [4]) ſclichten bynnen verteynnachten mid vruntſchaff off mid rechte dat ſe dar enttwiſſchen

---

*) Cfr. die Urkunde über ein Bündniss gleiches Inhaltes zwischen dem Erzbischofe Friedrich von Cöln und dem Herzoge Wilhelm von Berg, an demselben Tage errichtet, in Lacomblet's Urkundenbuche Band III. pag. 806 Nr. 912.

1) *vnſer* muss ausfallen. 2) Hier fehlt *nicht*. 3) *gheſchiet* statt *de geſcheyd*. 4) *ze* statt *ſe*.

ſprechen ſullen, Alſo ſo wilchem van vns heren, vurſchreuen van ſyns ſelues off van ſyner vnderſaczen wegen, Engher ſachen an deme anderen van vns heren off an engheme ſyner vnderſaczen broch were, de here mach den anderen heren an dem yem de bruch as vurſcreuen is, were, manen mid ſynen breuen, ſyne gheſworen tzu wartberge in de ſtat in ze ſenden, vnde yem ſyne anſprache mid ſchicken, Welch here van vns der den alſo van deme anderen ghemant wurde, der zal ſine Gheſworen mid ſiner antworde bynnen verteynnachten, na der manunghe vurſcreuen tzu wartberge vurſcreuen in ſenden by gheſworn des anderen heren. Alze were vns ffredeř Erczebiſſchop vurgenant eyncher ſachen bruch van deme herczogen van brunſw̃ vurſcreuen off an ſinen vnderſaiſſen, So ſulle wyr in manen zu vſlar, Vnde wyr Otte herczoge vurſcreuen ſolen des gheliches off vns yet bruch worde in manen zu Muſberge in der maiſſen vns [5]), Wilche gheſworn alda Inne bliuen ſullen vnde dy ſache dar vmme de maninge gheſchiet were, ſlichten vnde ſcheyden mid vruntſchap off mid rechte bynnen den neſten verteynnachten, na deme dat ſe Inkomen weren, Vnde were ſache dacz ſe des rechten nicht eyndrechtich werden konden, bynnen der vurſcreuen tzid, So ſullen icklichs van vns heren gheſworen, or recht dat ſe darvp ſprechen ſullen, beſcreuen vnde vnder orme zegele bezegelt ouer gheuen Eyme ouermanne der Icklich van vns heren vurſcreuen eynen ghekorn hait, Als wir erczebiſſchop van kölne vurſcreuen Conrad van deme ſteymberge ritter, Vnde wir herczoge van brunſw̃ vurſcreuen Goyſwyn van melderke, welch eyn [6]) ouerman de alzo ghekorn is, zal der here van vns vyſſ des rade he alzo is ghe korn, dar zu willegen vnde alſulch halden dat he vppe de beyde recht eyn recht ſpreken zal vnde dat beſcreuen vnder ſyme zegele bezegelt ouer gheuen, deme heren van vns, deme de bruch were, bynnen tzwen manden na den vurſcreuen verteynnachten allerneſte volgende, Vnde wat van den [7]) ouermanne twiſſchen vns heren, deme de bruche were alzo vor recht ghewiſet, vnde vz ghe- ſprochen wert, dat zal vnſer eyn deme anderen don vnde halden ſunder argeliſt Vnde were ſache dat enich van vns heren Gheſworen, off ouerman vurſcreuen bynnen den Jaren dicz vorbundecz, durende affliiuich off vſſlendich worde, So zal der here van vns des gheſworen off ouerman alzo affliuich edder vczlendich worde, bynnen den verteynnachten na maninghe eyns van vnſſz heren, deme des noyd were vnde de maninge gherede [8]) eynen anderen ghelichen guden man tzo gheſworen off zo ouermanne ſeczen an des ſtat der alzo afflijuich off vſſlendich worden were vnde ſweren vnde don als de andere, an des ſtat he gheſat worde ghedan hatte, Were ouch enich van vns heren vns [9]) vnderſaeſſe der mid eme van vns zu ſchaffen hette, vnde jemme mid rechte nicht wolde ghenögen laſſen, So zal vnſer eyn deme anderen deme des noyd were den vnderſaiſſe dar zu ghetruwelchen helpen halden dat he yemme mid rechte ghenögen laiſſe, Were och enich vnſer vnderſaiſſen der mid eme van vns heren zu ſchaffen hette vnde ſich nicht rechtes van vns bekomen konde, der mach ſin recht ſöchen vnde vorderen an deme heren, van vns mid deme he des ze ſchaffen hette Vnde wolde ſin here yemme dar zo helpen dat mach he don alzo lange went ome recht wedder vare, da mede nicht ſe [10]) don wedder dit vorbund, vnde vor eynunghe vns [11]) ſunder alle argeliſt vnde gheuerde, Vnde wir ffredeř Erczebiſſchop zo Coelne vurſcreuen nemen viſſ in duſſem vorbunde, vmme [12]) vns vnde vnſe gheſtichte, Vnſen heyligen vader paue paeſſ̃ [13]) vrbanum, vnde den heiligen ſtol van rome, vnſen ghenedegen heren heren wenſlaw̃ Rômeſſchen Cöninghe, vnde dat heilige rômeſſche rich vnde ſulche vorbuntniſſe als wer [14]) mid dem ſuluen vnſem heren deme rômeſſchen koninghe, den kurffurſten vnde anderen ffurſten, vnde heren han, Vnde de Erwerdigen in gode vedere vnſe leuen heren vnde oemen hern Cunen zo trere, vnde vnſen leuen neuen hern adolue zo mencze Erczebiſſchoffe vnde de hochebornen vurſten hern rupert den elderen, vnde hern rupert den Jungeren palſgreuen by ryne vnde herczogen in beyeren vnde ſolſchen [15]) lantffreden als wyr mid den heren vnde ſteden vp ghenſyt[e] ryns da Coelne ghelegen is han, Vnde ſulch vorbund als wir vnde vnſe ſtat zo kölne zo zamene han vnde vnſe ghezellen mid dem eynhornen, denere vnde vnderſaiſſe der wir zo rechte mechtich ſin, Vortmer alle de Jennen der [16])

---

[5]) *vurſcreuen* statt *vns.* [6]) *welchen* statt *welch eyn.* [7]) *dem* statt *den.* [8]) *dede* statt *gherede.* [9]) *vurſcreuen* statt *vns.* [10]) *ze* statt *ſe.* [11]) *vurſcreuen* statt *vns.* [12]) *vor* statt *vmme.* [13]) *paueſſe* statt *paue paeſſ̃.* [14]) *wir.* [15]) *ſolchen.* [16]) *den* statt *der.*

wir myd eyden ghelöffden vnde breuen vorbunden ſin, Wat wir van der vorgenanten vorbuntniſſe, Gheſelſchaff eyden eynunghen gheloeffden vnde breuen weme plichtich ſin ze halden dat wir dat don mögen vnde duſſe vorbuntniſſe dar mede vnuorbrochen haben, Vnde vort neme wyr vſz vnſe manne denre knechte vnde vnderſaiſſe, vnde alle de de wir mid rechte vordegedingen mögen were dat der enichem off eyme dat ome [17]) nicht recht konde wedder varen nach deme vorbunde vnde bynnen zijden als dit vor buntniſſe vyſſwijſt dat wir deme off deme [18]) mögen behulpen ſin bicz dat on recht alzo wedder voyre, Vnde do mede ſcholde, dit vorbunt ok vnuorbrochen bliuen, Vnde wir Otte herczoge tzo brunſw̃ vorgheſcreuen, nemen vz in duſſem vorbunde den Erwerdegen in gode vader, den Erczebiſſchop dat gheſtichte vnde dat Capittel zo mencze vnde vort vnſe gheſelen vnde gheſelleſchaff van den zichelen vnde vort alle de jenne den wyr mid eyden gheloeffden vnde breuen vorbunden ſin, Wat wir van der vorgenanten vorbuntniſſe gheſelleſchaffe eyden eynungen gheloeffden vnde breuen weme plichtich ſin zo halden dat wir dat don mögen, vnde duſſe buntniſſe dar mede vnuorbrochen haben, Vnde vort neme wir vcz vnſe man denre vnde knechte vnde vnderſaiſſen vnde alle de wir mid rechte vordegedingen mögen, Were dat der jenegem off em off my [19]) nicht recht konde wedder varen, na duſſem vorbunde vnde bynnen zijde as duſſe vorbundbreff vyſſwijſt, dat wyr dem off den mögen behulffen [20]) bicz dat one recht alzo wedder vare vnde dar mede zolde dicz vorbund och vnuorbrochen bliuen, Alle vnde Jecgliche ſachen vurſcreuen biſemlichen vnde biſunder haen wir heren vurſcreuen vnſer eyin deme anderen Inguden truwen gheloufft vnde loufft [21]) in duſſem breue ſtede vaſt vnde vnuorbrochlich zo halden, Vnde des zo orkunde ſo haen wir heren vurſcreuen malch ſin zegel an duſſen breff doin hangen Datum wydenbrucke Anno dominj Milleſimo Trecenteſimo Octuageſimo ſeptimo fferia quarta poſt conuerſionis ſanctj pauli.

167. Bischof Johann von Verden incorporirt die Pfarrkirche zu Modesdorf oder zu St. Johann in Lüneburg, deren jährliche Einkünfte 40 Mark feinen Silbers betragen, mit Bewilligung des edelen Herrn Rudolf von Diepholz, als Archidiakons zu Modesdorf und Patrons der Pfarre, dem Domcapitel zu Verden, weil die Einkünfte desselben durch Kriege und feindliche Einfälle so sehr verwüstet und verringert sind, dass kaum der vierte Theil der Domherren davon unterhalten werden kann, auch keine Aussicht, die Einkünfte wieder zu erlangen, vorhanden ist, vielmehr der Untergang des Domcapitels, wenn nicht Hülfe geleistet wird, bevorsteht *). — 1387, den 1. März. K. O.

Johannes. dei et apoſtolice ſedis gracia Epiſcopus Verdenſis .. Vniuerſis et ſingulis preſencia viſuris ſeu audituris Salutem in domino ſempiternam Ad perpetuam rei memoriam Paſtoralis nos cura ſolicitat vt diſpendijs Eccleſie noſtre ſolerter occurentes diuini cultus augmento in eadem quantum nobis ab alto permittitur ſalubriter intendamus Sane dudum pro parte Venerabilium virorum dominorum. prepoſiti. Decani et Capituli eccleſie noſtre Verdenſis in chriſto nobis dilectorum ad audienciam noſtram deducto prout eciam experiencia certa Scimus et didicimus quod fructus redditus et prouentus prebendarum ſuarum per gwerras et hoſtiles inuaſiones adeo ſunt deuaſtati et diminuti quod vix quarta pars Canonicorum inibi degencium poterit ſuſtentari et de recuperacione non ſperetur ſed veriſimiliter formidatur, dictum Capitulum noſtrum quaſi penitus extingui niſi per oportuna remedia ſibi Subueniatur. Hinc eſt quod nos premiſſis inſpectis ad inſtanciam et Supplicacionem dictorum dominorum prepoſiti. Decani et Capituli noſtri de conſenſu eciam et voluntate honorabilis viri domini Rodolfi Archidiaconi in Modeſtorpe in Eccleſia Verdenſi predicta Ad cuius Collacionem Eccleſia infra ſcripta fore dinoſcitur matura eciam deliberacione cum dictis dominis Archidiacono, prepoſito, Decano et Capitulo noſtris Sufficienter prehabita Nos Eccleſiam parrochialem in Modeſtorpe alias ſancti Johannis in Luneborch noſtre dioceſis Cuius fructus redditus et prouentus ad Quadraginta marcas argenti puri ſe extendunt cum omnibus ſuis iuribus et pertinenciis dicto noſtro Capitulo ex cauſis predictis incorporauimus et vniuimus ac preſentibus incorporamus perpetuo et vnimus Taliter quod cedente

---

17) *dat ome* muss ausfallen. 18) *den*. 19) *mer* statt *my*. 20) Hier fehlt *ſin*. 21) *louffen*.

*) Cfr. Scheidt's Anmerkungen pag. 798 und 823 de 1403 und 1406.

uel decedente Rectore ipſius eccleſie qui nunc eſt predicta parrochialis eccleſia apud huiuſmodj Capitulum noſtrum in perpetuum debeat permanere. In cuius rei euidens teſtimonium Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Et nos Rodolfus [1]) Archidiaconus et Collator ipſius eccleſie parrochialis predictus premiſſis omnibus et ſingulis publice conſentimus Et ideo hoc preſens Scriptum noſtri fecimus Sigilli munimine roborari Datum Anno domini Milleſimo. Trecenteſimo. octogeſimo. Septimo. Menſis Marcij. die prima.

168. Knappe Hermann Bock von „Rittagessen“ (zwischen Lauenstein und Eggersen) stellt eine Bescheinigung aus, von den edelen Herren Heinrich und Gebhard von Homburg für seine und seines verstorbenen Bruders Wulfhard Forderungen, ausgenommen die ihnen im Dorfe Ockensen verschriebenen 90 löthigen Mark, die 30 löthigen Mark im Zolle zu Bodenwerder und die 20 löthigen Mark in einem Meierhofe zu Duingen, welche Gülten zur Aussteuer der Jutta, Tochter seines Bruders Wulfhard, bestimmt sind, an Zahlungs Statt eine Anweisung von 30 Mark löthigen Silbers auf das Dorf „Seypessen“ (jetzt Papenkamp), von 30 Mark löthigen Silbers auf die Steinkoten zu Salzhemmendorf und auf einen Meierhof zu Weenzen, von 20 Mark auf einen Meierhof zu Deilmissen erhalten zu haben. — 1387, den 3. März. K. O.

Ek Herman Bok van Rittagheſſen Knape bekenne openbare In deſſem breue de beſeghelt is myt mynem Ingheſeghele, vor my vñ alle myne eruen, dat ek hebbe entfanghen betalinghe aller ſchult, de de herſchop to homborch mynem boylen wlferde ſchuldich was, vñ an my van ome van erue ghe ſtoruen is, vñ ouk dar ek myt ome in ſamede mede ſat in ſchult, vtgheſecht Neghentich lodighe mark de wlferd vñ ek an deme Dorpe to Ockenſen hebbet. vñ Drittich lodighe mark an deme tolle to deme Bodenwerdere, vñ Twintich lodighe mark an enem meggerhoue to Dudinghen Deſſe vorbenompden gude ſchullen komen to berade Jutteken wlfhardes mynes broder dochter Vñ denne echt vtgheſecht Achtentich lodighe mark, de ek herman bok vorbenompd vñ alle myne eruen vor deſſe vorgheſcreuen betalinghe ghenomen hebbet van mynen leuen ghenedighen heren hern hinrike vñ hern Gheuerde edelen heren to homborch, vñ van oren eruen, de ſe my vñ mynen eruen vor wiſſent hebbet an den guden de hir na benomet ſtat. Drittich lodighe mark an deme dorpe to Seypeſſen, Drittich lodighe mark an den ſtenkoten vp deme ſolte vñ an enem meggerhoue myt twen houen landes to wenſen, vñ Twintich lodighe mark an enem meggerhoue to dedelmiſſen, Ane deſſe erghenampten gůde des weddeſchattes, ſegge ek herman bok den edelen mynen leuen ghenedighen heren hern hinrike vñ hern Gheuerde heren to homborch vñ oren eruen. van myner weghene, vñ myner eruen, aller ſchult quyd ledich vñ los, vñ were dat iement by mynem lyue, eder na mynem dode ienighe breue vp toghe van ſchult van wlfhardes mynes boylen weghene deme god ghenedich ſy eder van myner weghene, De breue ſegge ek herman bok erghenampd vorleghen vnde vnmechtich, wente ek aller ſchult ane deſſe vorbenompden de mynes broder dochter Jůtteke to orem berade hebben ſchal, vñ deſſe vorbenompden Achtentich lodighe mark de my vñ mynen eruen van mynen leuen ghenedighen heren hern hinrike vñ hern Gheuerde edelen heren to homborch, vñ van oren eruen, vorwyſſent ſint an den gůden de hir vorbeſcreuen ſtat in deſſem ſuluen breue, rechte ghe nochlike betalinghe vñ wederſtadinghe myt willen. van den erghenampten mynen leuen ghenedighen heren to homborch, eder van oren eruen, entfanghen hebbe. vñ wille des ore vñ orer eruen warende ſyn, To merer bewiſinghe alle deſſer vorbeſcreuenen betalinghe ſo hebbe ek Herman Bok van Rittagheſſen myn Ingheſeghel bekentliken henghen an deſſen bref. Vnde Wy Willebrand bok van northolte. Hartungh van deme Campe Bernd vñ Luder brodere gheheten van dudinghen knapen. bekennet in deſſem ſuluen breue dat wy ouer deſſer betalinghe na vtwyſinghe deſſes breues hebbet gheweſen, vñ hebbet de betalinghe ghe ſeen vñ ghehord, vñ to merer bewiſinghe deſſer betalinghe hebbe wy dorch beyde willen Hermens bockes vorgheſcreuen, Deſſen bref beſeghelt myt vnſen Ingheſeghelen. Datum Anno dominj. M̊. CCC̊. Octuageſimo Septimo Dominico die Quo Cantatur Reminiſcere miſeracionum tuarum domine.

---

[1]) Rudolf's Siegel zeigt die Umschrift: *S' Rodolfi nobilis domicelli de Depholte.*

169. Erzbischof Albert von Bremen verdammt die abscheuliche Sitte seiner Vögte, Amtleute und der an beiden Ufern der Elbe gesessenen Leute, die Bürger Hamburg's und andere Kaufleute, wenn dieselben den Fluss befahren, wegen drohenden Sturmes die Häfen des Stiftes aufsuchen, mit ihren Schiffen ans Land oder Ufer der Elbe geworfen werden, wegen Ebbe und Fluth auf Sandbänken des Flusses sitzen bleiben, Schiffbruch leiden und untergehen, oder in sonstige Gefahren gerathen, die Schiffe mit Waffen anzugreifen, sie zu plündern, die Kaufleute und Schiffsmannschaft gefangen fortzuführen, sie nur gegen Lösegeld zu entlassen und sie sonst auf viele andere Weise zu belästigen und zu hindern. Indem er diese Sitte, die zu häufigen Klagen Veranlassung gegeben hat, auf päpstlichen Befehl allen seinen Vögten, Amtleuten, Dienstmannen, Lehnsleuten, Unterthanen und Allen, so weit seine Diöcese reicht, verbietet, befiehlt er, den Kaufleuten und der Schiffsmannschaft auf ihre Bitten zur Rettung ihres Lebens und ihrer Güter jegliche Hülfe zu leisten, und verordnet, dass nur dann, wenn dieselben während des Sturmes im Wasser umkommen und untergehen, also niemand, um die Güter zu bewachen, überbleibt, von Vögten, Amtleuten und Unterthanen die Schiffe und die in den Schiffen oder im Wasser oder am Lande gefundenen Güter der Schiffbrüchigen gesammelt und den Erben der Kaufleute aufbewahrt werden sollen, bis von ihm die Anzeige anlangt, dass ihm durch eine Bescheinigung des Raths zu Hamburg oder in anderer Art der Beweis geliefert ist, wem die Güter rechtlich gehören. Diesem sollen sie dann ohne Verzug ausgeliefert werden. Zugleich befiehlt er, dass die Kaufleute diejenigen, welche ihnen auf ihr Verlangen bei der Rettung ihrer Güter helfen, für die Mühe nach dem Ermessen guter Leute belohnen. Gegen alle in seiner Diöcese, welche jener abscheulichen Sitte folgen oder sonst Seeräuberei treiben, spricht er den Bann aus und drohet ihnen mit Einziehen ihrer Güter. Diese Urkunde in lateinscher und deutscher Sprache will er auf den General-Synoden und in den weltlichen Gerichten, den Boddingen, jährlich verlesen lassen und gebietet den Prälaten und Archidiakonen seiner Diöcese, in ihren Synoden und Capitteln dasselbe zu thun und den ihnen untergebenen Pfarrern zu befehlen, dass sie über alle, die dies Verbot übertreten, und über alle Seeräuber den Bann jedes Jahr zu Ostern von der Kanzel verkünden. — 1387, den 17. März. XXVII.

Vniuerſis chriſti fidelibus preſens ſcriptum Viſuris ſeu audituris Albertus dei gratia ſancte Bremenſis eccleſie Archiepiſcopus Salutem In domino ſempiternam Ad noſtram principaliter aliorumque prelatorum ſancte eccleſie dej pertinet officium vt animarum ſaluti ſollerti ſollicitudine intendamus Et ea que legi et iuſticie ac bonis moribus contraria nouerimus, ſtudio paſtoralis officij deſtruere ac euellere ſtudeamus maxime cum ad id ſpecialj mandato apoſtolico dinoſcimur obligarj, Sane fide digna plurimorum relatio preſertim doloroſa et frequens Burgenſium de Hambůrgh noſtre dioceſis nobis dilectorum et aliorum marcatorum [1]) conqueſtio, ad noſtrum perduxit auditum Quod aduocatj et alij noſtrj officiatj et quidam alij homines predicte noſtre dioceſis precipue ex vtraque parte albee fluminis habitantes prefatos burgenſes de Hamborgh et alios marcatores [2]) In eodem flumine nauigantes qui et dum ſeuiente tempeſtate per uentum validum uel alias ad portus diſtrictus noſtrj et noſtrorum confugiunt aut ad terram ſeu ad littora albee cum ſuis nauibus propelluntur aut In ſicco et locis arenoſis eiuſdem fluminis propter maris fluxum et refluxum ſtare coguntur vel permittente deo naufragium miſerabiliter patiuntur et fluctibus cooperiuntur, ex quadam praua conſuetudine, ymmo verius deteſtanda abuſione et corruptela attrocj cum armis inuadunt naues, res et bona in eis inuenta violenter diripiunt et Iniuſte auferunt et ea ſibi Indebite vſurpant. quod etiam atrocius et Inhumanum eſt. Ipſos marcatores [3]) et homines in nauibus receptos [4]) captiuantes et vinculis mancipantes donec datis pecunijs ſe poterunt liberare. aliaſque multiphariam [5]) burgenſes et marcatores [2]) alios predictos impediunt et moleſtant diuerſas iniurias moleſtias et grauamina inferentes eiſdem Dum [6]) Igitur predicta deteſtabilis conſuetudo per ſacros canones et imperiales ſanctiones euidentius reprobetur et preſertim cum nobis et ſucceſſoribus noſtris et quibuſcunque alijs in proceſſibus ſuper executoribus [7]) vnius ſentencie diffinitiue [8]) contra

[1]) *mercatorum.* [2]) *mercatores.* [3]) *mercatores.* [4]) *repertos.* [5]) *multifariam.* [6]) Statt *Dum* lese man *Cum,* wie auch eine andere Abschrift liest. [7]) *executione.* [8]) Die andere Abschrift liest *ſuper executorialis vnius ſententie diffinitione* statt *ſuper — diffinitiue.*

nos late confectis extitit auctoritate apoſtolica expreſſe demandatum cum Inhibitione, quod Idonee cauere debeamus quod tales violentie et Iniurie in auferendis et occupandis bona naufragia[9]) de cetero non committantur Volentes Igitur ex noſtrj officij paſtoraljs debito, Jure [10]) exequi et mandatis apoſtolicis reuerenter obedire vt tenemur, prefatam malam conſuetudinem et erroniam [11]) inuocato dej nomine, tenore preſentium, reuocamus, reprobamus, damnamus, caſſamus, et penitus annullamus, ymmo damnatam reprobatam et annullatam vtroque Jure canonico videlicet et ciuilj pronunciamus et declaramus ſtatuentes In hoc noſtro Irrefragabilj ſtatuto, ymmo verius mandato apoſtolico diſtrictiuſque Inhibentes ſub penis In eiſdem canonibus et legibus Imperialibus promulgatis Omnibus et ſingulis Aduocatis officiatis miniſterialibus vaſallis et hominibus nobis et eccleſie noſtre ſubditis Necnon in noſtra dioceſi conſiſtentibus ne vllo vnquam tempore in antea burgenſes de hamborgh et alios marcatores [12]) vndecunque venientes in albee flumine nauigantes aut propter imminentes tempeſtates cum nauibus ſuis ad portus diſtrictus noſtrj aut noſtrorum confugientes vel ad terram ſeu ad littus compulſos, ſeu in ſicco aut locis arenoſis eiuſdem fluminis propter maris fluxum et refluxum impeditos vel detentos ſeu naufragium aut alia pericula queuis patientes inuadere bonis et rebus ſuis ſpoliare captiuare arreſtare aut detinere aut exactionibus ſiue quocunque alio modo In perſonis vel rebus moleſtare impedire et grauare preſumant Sed pocius omnem humanitatem [13]) auxilium et Juuamen ſi per dictos burgenſes et marcatores [14]) requiſitj fuerint et rogatj ad ſaluandum eorum vitam res et bona ipſis caritatem [15]) ſtudeant adhibere Si vero quod deus auertat prefatos marcatores [16]) tempore tempeſtatis in aquis perire ſubmergi et mori contigerit nullo prorſus ſuperſtite in naui ipſa vel penes bona huiuſmodi remanente ex tunc dumtaxat vel [17]) alias nullo modo volumus et mandamus vt per aduocatos noſtros et officiatos et alios ſubditos noſtros naues et bona naufragorum in naui aut in aquis ſeu in terra reperta colligantur diligenter ad vſus heredum eorundem marcatorum [18]) vel aliorum ad quos ipſa bona ſpectant de Jure. et fideliter reſeruentur quouſque huiuſmodj bona colligentibus et reſeruantibus predictis per literam noſtram ſignificatum fuerit quod coram nobis mediante litera Conſulum Hamborgenſium vel alias legitime oſtenſum ſit et probatum ab jllis ad quos bona ſpectant quod ad ipſos ipſa bona de Jure pertineant et tunc illis debent reſtituj ſine dilatione vlteriorj. Verumptamen quia iuſtum exiſtit vt laborantibus iuſte marcedis [19]) retributio impendatur Volumus et precipimus vt prefatj marcatores [20]) eis tempore neceſſitatis et tempeſtatis in colligendis rebus et bonis ſuis et conſeruandis auxilium et Juuamen preſtantibus, dignam et congruentem marcedem [21]) pro laboribus ſuis ad dictum bonorum virorum retribuere non omittant dummodo per Burgenſes et marcatores [22]) pro juuamine et auxilio fuerint requiſitj et rogatj vt ſic proniores reddantur ad ſuccurrendum eis et ipſos iuuandum neceſſitatis tempore ingruente Ceterum quia peruerſorum audacia neſcit a vetitis abſtinere niſi pene formidine terreantur Omnes et ſingulos in dioceſi noſtra conſiſtentes qui per memoratam peruerſam et execrabilem conſuetudinem ymmo potius abuſionem nauigantes marcatores [23]) et alios quoſlibet aut naufragium vel aliud quodcunque periculum ſuſtinentes capiendo vel ſpoliando moleſtauerint aut qualitercunque in perſonis vel rebus ſuis Iniuſte afflixerint aut alias quouiſmodo jniurias piraticas eiſdem Irrogauerint. anathematis vinculo In hijs ſcriptis vigore ſtatutj ſeu huius noſtre conſtitutionis perpetue prout ſunt in vtroque Jure canonis [24]) videlicet et Ciuilj innodamus a quo nullatenus per nos aut ſucceſſores noſtros abſoluantur niſi congrua ſatiſfactione premiſſa, Inſuper tranſgreſſores forte iuris ac huius noſtrj mandatj ymmo verius apoſtolicj, bonorum publicatione et penis alijs vtriuſque iuris Canonis [25]) videlicet et Ciuilis multentur et puniantur. et ſi res exegerit eorum audacia iuxta noſtrum et noſtrorum ſucceſſorum mandatum modis alijs compeſcatur Preterea ne ſub ignorantie velamine dictj tranſgreſſores huius noſtrj mandatj ſe valeant excuſare preſentes noſtras literas ſingulis annis in ſinodis noſtris generalibus ac in Judicijs noſtris ſecularibus vulgariter Boddinghe nuncupatis vbicunque et quocienſcunque ea fierj per nos aut noſtros contigerit et ſeruarj legi et publicarj in latino et vulgari alta et intelligibilj voce faciemus Diſtricte nichilo-

---

9) *bonis naufragis.* 10) *Jus* oder *Jura.* 11) *erroneam.* 12) *mercatores.* 13) *humanitatis.* 14) *mercatores.* 15) *caritatiue.* 16) *mercatores.* 17) *et* statt *vel.* 18) *mercatorum.* 19) *mercedis.* 20) *mercatores.* 21) *mercedem.* 22) *mercatores.* 23) *mercatores.* 24) *canonico.* 25) *Canonici.*

minus precipientes prelatis et archidiaconis noſtre dioceſis vniuerſis et cuilibet eorundem vt et ipſi preſentes literas [26]) in ſuis ſinodis et capitulis ſingulis annis legi et publicarj faciant per cenſuram eccleſiaſticam firmiter Iniungendo et nichilominus mandando vniuerſis et ſingulis parrochialium rectoribus et vicerectoribus ſibi ſubiectjs vt in quolibet feſto paſce ſingulis annis in omnes huiuſmodj piratas et quoſcunque alios In premiſſis omnibus aut aliquo premiſſorum excedentes in poſterum aut delinquentes in genere et generalem excommunicationis ſententiam prout a Jure lata extitit vt prefertur proferant publice de ambone Intimantes eiſdem quod ſi In premiſſis aliquos Culpabiles reperiemus contra eos In ſpecie requiſitj grauius procedemus In quorum omnium et ſingulorum fidem et teſtimonium premiſſorum Sigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum Datum In Opido noſtro Stadenſi noſtre dioceſis ſub anno a Natiuitate dominj Milleſimo trecenteſimo octuageſimo ſeptimo Dominica qua cantabatur Letare Jheruſalem.

Auſchultata eſt preſens Copia per me Chriſtopherum de Wynthem clericum Bremenſis dioceſis publicum ſacra apoſtolica auctoritate Notarium et concordat cum ſuo originalj de quo proteſtor hac manu propria.

Gedruckt in Schuback's Commentarius de jure littoris pag. 304 Nr. XXII.

170. Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Balthasar von Meissen und Herzog Otto von Braunschweig verbünden sich zum Kriege gegen den Landgrafen Hermann von Hessen auf dessen Lebenszeit und gegen alle, die sich seiner im Kriege annehmen. Keiner von ihnen darf mit ihm ohne die anderen Sühne, Frieden oder einen Vertrag schliessen. Von seinen Schlössern, Städten, Landen und Leuten, die sie durch Eroberung, Vertrag oder Uebergabe gewinnen, sollen der Erzbischof und das Stift Mainz ein Viertel, der Erzbischof allein ein Viertel mit dem Rechte, dasselbe zu veräussern, und Markgraf Balthasar zwei Viertel erhalten und sich in diesen Schlössern und Städten Burgfrieden und Burghut geloben. Alle drei Verbündeten sollen sich gegen diejenigen, welche ihnen diese Erwerbungen vor oder nach dem Tode des Landgrafen Hermann streitig machen, gegenseitig beistehen. Nach dem Tode desselben soll jedem der drei Verbündeten sein Recht auf das Land Hessen mit Ausnahme der durch Eroberung oder Vertrag vor dem Tode des Landgrafen Hermann zu gewinnenden Gebiete verbleiben und keiner gegen den andern etwas in Bezug auf das Land Hessen unternehmen. Verliert einer von ihnen während und wegen des Krieges Schlösser oder Städte, so sollen die beiden anderen ihm, dieselben wieder zu erobern, Hülfe leisten. Herzog Otto soll die Urkunde des Landgrafen Hermann über die Huldigung des Landes Hessen seinem Schwager, dem Grafen Heinrich von Hohnstein, aushändigen, dieser sie ihm und dem Markgrafen Balthasar und den Kindern beider, so lange Landgraf Hermann lebt, zu gute halten, sie jedem von ihnen, so lange derselbe ihrer bedarf, überlassen und sie nach dem Tode des Landgrafen Hermann, der sie auf keine Weise wieder erhalten soll, dem Herzoge ausliefern. — 1387, den 28. März. K. O.

Wir Adolf von Gotes gnadin. des heiligin ſtules tzu Mentze ertzbiſchoff. des heiligin Romiſchin Riechis in dutſchin landin. Ertzcanceler. wir Balthaſar von den ſelbin gnaden lantgraue tzu duringen vnd Marggraue tzu Mieſſin. vnd wir Otte auch von den ſelbin gnadin. hertzoge tzu Brunſwig Bekennen vnd tun kund offinlichin mit dieſem briefe allin den die yn ſehin. horin ader leſen. das wir mit wol bedachtem mûte. vnd gudem vorrate vnſer heimlichin Rete vnd liebin getruwin vns tzů ſamen voreinet vnd vorbunden haben. voreinen vnd vorbinden vns geinwirtiglich mit craft dieſes briefes. wider den hochgeborn hermanne. lantgrauen tzu heſſen wider alle ſine Stete Sloſze. lande vnd luthe. mit allin yren tzugehorungen. die der ſelbe lantgraue herman itzunt ynne hat. ader furbas ingewunne. vnd wider alle die. dy ſich des criges mit ym annemen. alſo. das vnſer iglichir dem andern. wider die getruwelich vnd veſtiglich beholfin ſin. vnd der viend werden ſal. vnd den auch vientlichin tun. wilche tzied. wanne. vnd wie digke. vnſer einer von dem andern des gemanet wirdet. die wile der egenante lantgraue herman lebit. ane allen vortzog. hinderniſze. vnd ane

---

[26]) Die andere Abschrift liest: *preſentes noſtras literas.*

alle geuerde. wanne wir auch alzo mit den vorgenanten. lantgrauen hermanne. ſinen. ſteten. ſloſzin. landen ader luthin tzu veden kumen ſo ſal ſich vnſer keiner ane der andern. willen. mit yn ſůnen. friden. ader vorworten. nach deheinerleyge andere teidinge. wie man das erdengkin ader genennen mochte. vfnemen. heimlichin ader offinlichin in deheinwis ane argeliſt vnd ane geuerde.. Ez iſt auch geredt. vnd vbirkumen. was wir der vorgenanten. Sloſze. ſtete. lande ader luthe. mit yren tzugehorungin ſemptlich ader beſundern. nach data diſes briefes ingewunnen erteidingeten. erkrigeten. ader das ſich die ergebin. ader wie ſie an vns qwemen. das der vnſer Adolfes ertzbiſchoffes vorgenant vnd vnſers ſtiftes tzu Mentze. ein virdeteil ſin ſal. vnd vnſer Adolfes ertzbiſchoffes alleine vnd nicht vnſers ſtiftes. auch ein virteil ſin ſal. vnd die andern tzwey virdeteil. das iſt mit namen der halbeteil ſollin vnſer Marggrauen Balthaſar vorgenant vnd vnſere kindere ſin. Auch mugen wir Adolff ertzbiſchof tzu Mentze vorgenant. das virdeteil das vns alleine vorſchribin iſt. vortgebin. vnd vorſchribin wem wir wollin. vñ ſal das vnſer Marggrauen Balthaſar vorgenant vnd vnſere kindere. gute wille ſin. vnd ſullin wir vnd vnſere kindere dem die gift geſchiet. vnd ſinen kindern. das ſtete vnd veſte halden. vñ dar wider nicht tun. heimelich ader offinbar ane geuerde. vnd ſullin auch in ſolchin ſloſzin vnd ſteten. die alſo an vns quemen. als vorgeſchribin ſtet vnůortzoginlichen. Burggfride vnd burghut beſtellin. vnd die gelobin. vnd ſwerin tzu haldene als daz gewonlichin iſt. vnd wem wir Adolff ertzbiſchoff tzu Mentze das vorgenante virdeteil daran gebin alz vorgeſchribin ſtet. der ſal auch die ſelbin burgfride vnd burghut tun. nemen. gelobin vnd ſweren. als vorgeſchribin iſt an argeliſt. Wer ſich auch tzu den vorgenanten. Sloſzin. ſtetin. landen ader luthin mit yren tzugehorungen die wir alſo ingewunnen. erteidingeten ererigeten. ader das ſich die ergebin ader wie die an vns quemen tzihin wolde ader ſich der wider vns ader wider die den wir Adolff ertzbiſchof tzu Mentz den vorgenanten vnſern virdenteil gebin ader vorſcribin anneme. vnd vns ſemptlich ader beſundern daran irrete ader hinderte. es were bie des vorgenanten lantgrauen hermannes lebintage ader noch ſime tode. wider den ader die. wer die werin. ſullen wir Adolf ertzbiſchof vorgenant vnſere nachkumen. vnd ſtift tzu Mentze. wir Balthaſar vorgenant vnd vnſere kindere. vñ wir hertzoge Otte vorgenant vnd vnſere kindere vnſer iglichir dem andern getruwinlichin beholfin ſin das tzu Erwernde in alle dermaſz als dauor von der erſtin hulfe begriffen iſt vnd beſchribin ſtet anegeuerde. Me iſt geredt. wanne der vorgenante lantgraue herman von todes wegin abgegangin were. ſo ſullin wir Adolf ertzbiſchoff vorgenant. vnſere nachkumen vnd ſtift tzu Mentze. vnd wir Balthaſar vnd Otte vorgeſchribin vñ vnſere kindere vnſer iglichir blibin bie ſime rechtin das er tzu dem lande tzu heſſin hette. das wir vor des ſelbin lantgrauen hermannes tode nit ingewunnen ader erteidingit hetten vnd ſal vnſer keiner wider den andern thůn das das ſelbe lant tzuheſſin mit ſinen tzugehorungen angetretin můge ane geuerde.. Were es auch das vnſer deheiner vnder vns drien furſten vorgenant die wile die vorgeſchribin hulfe vnd crige werent. von der ſelbin hulfe vnd criges wegin Sloſze ader ſtete vorloren ſo ſal vnſer iglichir dem andern dartzu getruwelichin beholfin ſin daz die ſloſze. vñ ſtete. wider gewunnen vñ dem wider geantwurt wurdin der ſie alſo vorlorin hette. vnd ſolde ſich auch danne vnſer keiner ane der andern willen ſůnen vorwortin ader friden. biz daz dem dy Sloſze ader. ſtete. die er alſo vorlorn hette wider wurden. ader ſuſt mit ym vbirkůmen wurde des ym gnuglich were ane geuerde.. Nemen wir auch frumen das niht in die bute gehorte das ſoldin wir teilen nach mantzal reiſiger gewopenter luthe. die danne vnſer iglichir ader die vnſern vf dem velde hettin.. Auch iſt geredt das wir hertzoge Otto vorgenant den brif den wir habin von lantgrauen hermanne vorgenant vbir die huldunge des landes tzu heſſin antwurten ſullin dem edeln grafen heinr̃ von hoenſtein vnſerm liebin ſwagere der den ſelbin brif Marggrafen Balthaſar vorgenant vnd ſinen kindern. vnd vns hertzogen Otten vorgeſchribin vnd vnſern kindern tzu gute halden ſal. die wile lantgraue herman vorgenant lebit. alzo beſcheidinlich wilchir vnſer des brifes bedarf. das der egenante grafe heinr̃ dem den antwurten ſal ſich damite tzubehelfen. als digke des not geſchiet. vnd das heiſchit.. vnd wilchem vnder vns der brif alzo geantwurt wirdet. der ſal yn wider in grafen heinr̃ vorgenant gewalt antwurten. wanne er ſich damite beholfin had ane geůerde. vnd ſal der ſelbe brif lantgrauen hermanne von heſſin vorgenant in keinwis wider werdin. danne wanne der ſelbe lantgraue herman von todes wegin ab-

gegangin iſt. ſo ſal man vns hertzogen Otten ader vnſern kindern den brif vnuortzoginlich wider antwurten ane intrag vnd hinderniſſe.. Were auch daz grafe heinr̃ von hoenſtein vorgenant von todes wegen abeginge da god lange vor ſy̓. ſo ſal dann der vorgenante brif bie ſinen ſonen bliebin die es damite halden vnd tun ſullen in allirmaſze als von yrm vatere dauon geſchribin ſtet.. Alle diſe vorgeſchribin. ſtugke. půncte. vnd artikele. vnd yren iglichin beſundern in allin iren meinungen wie die vorbegriffen ſint vnd geſchribin ſten. habin wir Adolf ertzbiſchof egenant vor vns vnſere nachkumen vnd ſtift tzu Mentze. wir Marggraue Balthaſar vnd hertzoge Otte vorgenant vor vns vn̄ vnſere kindere in guten truwin gelobit vn̄ liplichin tzu den heiligen geſworn gelobin vnd ſwerin geinwirtiglich in craft diſes brifes. ſtete. vnd veſte. vnd vnuorbrochlich tzu haldene. tzu tůhinde vn̄ tzu vollinfurinde als verre vns das ſemptlichin ader beſundern antreffin ader rurin mag ane allin intrag vortzog hinderniſſe vnd ane alle geůerde.. des tzu vrkunde vnd veſter ſtetigheid ſint vnſere Inſigele an diſin brif gehangin. der gegebin iſt tzu Eſchinwege.. Nach Criſti geburte drytzehinhundert iar vnd darnach in dem ſibinvndachtzigiſten iare. vf den nehiſten dunerſtag nach vnſer frauwintage der clibin den man nennet tzu latine annunciacionis.

171. Markgraf Balthasar von Meissen gelobt, dem mit ihm und mit dem Herzoge Otto von Braunschweig gegen den Landgrafen Hermann von Hessen verbündeten Erzbischofe Adolf von Mainz für ein Viertel der von ihm vor Errichtung dieses Bundes in Besitz genommenen, früher zum Lande Hessen gehörenden Städte und Schlösser Eschwege und Sontra von seinem Antheile an den durch Eroberung oder Vertrag mit dem Landgrafen Hermann zu gewinnenden Schlössern oder Städten des Landes Hessen, namentlich an denjenigen, welche dem Herzoge Otto gehuldigt haben und diesem zunächst und am bequemsten liegen, Cassel ausgenommen, Ersatz zu geben, und gestattet dem Erzbischofe, die zum Ersatz erhaltenen Schlösser oder Städte zu veräussern. — 1387, den 28. März. K. 0.

Wir Baltaczar von gots gnaden lantgraue czu duringen vnd Margraue czu miſſen Bekennen vor vns vnd vor vnſer kyndere offenlichen an dieſem brieffe, als wir vns mit dem. Erwirdigen In gode vater hern Adolffe Erczbiſchoffe czu Mencze des heilgen Romiſchen Richis in dutſchen landen Erczcanceller vnſerm lieben herren vnd ſwagere, vnde dem hochgeborn furſten Otten herczogen czu Brunſwig vnſerm lieben ohem vereyniget vnd verbunden haben wider lantgrauen herman von heſſen ſine ſtede Sloſze lande vnd lude als die brieffe wiſent die darvber gegeben ſin, vn̄ wir vor der ſelben eynunge vnd buntniſſe die ſtede vnd ſloſze Eſchenewege vnd Suntra die czum lande czu heſſen plagen czu horinde, Inne gehad haben vnd noch haben, des haben wir dem ſelben vnſerm herren vnd ſwagere hern Adolffe Erczbiſchoffe czu Mencze geredt vnd globt, reden vnd globen mit crafft dieſſes brieffs, Were ſache daz vns got hulffe daz wir dem vorgenanten langrauen herman von heſſen me Sloſze oder ſtede ane gewunnen erteydingeden oder wie die an vns quemen die czum lande von heſſen gehoren. mit namen die Sloſze vnd ſtede die langrauen hermans von heſſen vorgenant ſin, vnde dem hochgeborn vnſerm Oheimen herczogen Otten vorgenant vor gehuldigit, globt, vnd geſworn, han, daz wir dem egenanten vnſerm herren Adolffe Erczbiſchoffe czu Mencze dar enkeyn eyne widerſtadunge tun ſollen vnd wollen an vnſerm teyle der ſtede vnd Sloſze vnd an yren czugehorungen die vns alſo yn wurden als vorgeſchreben ſtet, die dem vorgenanten vnſerm ohemen herczogen Otten neſt vnd bequemeſt gelegen weren vzgenomen Caſſil als gut als daz verdeteil an Eſchenewege vnd an Suntra vnd yren czu gehorungen were, vnd ſal vnſer herre von Mencze vorgenant czwene vnd wir czwene die Erber frome manne ſin darczu geben vnd die viere ſollen dieſe vorgeſchreben widerſtadunge vff yre Eyde vnverczogelich werdigen vnd glichen als gut als daz virtel an Eſchenewege, vnd an Suntra vnd an yren czugehorungen iſt, vnd wie ſie daz alſo werdigen vnd enſcheiden vff yre eyde als vorgeſchreben ſtet, alſo ſollen vnd wollen wir daz halden vnd vollenczihen ane argeliſt vnd ane geuerde, Auch mogen wir Adolff Erczbiſchoff czu Mencze vorgenant die ſelben widerſtadunge die vns gein Eſchenewege vnd Suntra vnd yren czugehorungen alſo verſchreben iſt, fort geben vnd verſchriben weme wir wollen vnd ſal daz vnſers Margrauen Baltazar vnd vnſer kindere gute wille ſin vnd ſollen wir vnd vnſer

kindere dem die gifft geſchet vnd ſinen kindern daz ſtede vnd veſte halden vnd darwider nicht tun. heymelichen noch offenbar ane geuerde, Daz wir alle obgeſchreben rede ſtede veſte vnd vnuerbrochen halden wollen vnd ſollen, daz haben wir vor vns vnd vnſer kindere entruwen globt vnd liplich czu den heilgen geſworn vnd czu kuntſchaff vnſer ſecret an dieſen brieff laſzen hencken der geben iſt, nach criſts geburte druczehenhundert Jare vnd dar nach Indem ſebinvndachczigeſten Jare an dem neſten donrſtage nach vnſer frauwen tage der cliben den man nennet czu latine Annunciacionis.

172. Herzog Otto von Braunschweig tritt dem mit ihm und mit dem Erzbischofe von Mainz gegen den Landgrafen Hermann von Hessen verbündeten Markgrafen Balthasar von Meissen seine Ansprüche und sein Recht auf die Schlösser und Städte Eschwege und Sontra ab und gelobt, von seinem Antheile an den durch Eroberung oder Vertrag mit dem Landgrafen Hermann zu gewinnenden Schlössern oder Städten des Landes Hessen ihm für den vierten Theil des Schlosses Altenstein (bei Allendorf) Ersatz zu geben. — 1387, den 28. März. VIII.

Wir Otte von gods gnaden herczauge zu Brunſw̃, bekennen vnd thun kund vffindlichen mid dieſem brieffe, allin, die en ſehin. horen, adir leſin, als wir vns mid deme hochgeborn furſtin hern Balthazare lancgraffin zudoringen vnd Marcgraffin zu Mieſſin vnſerm lieben Oymen vorbunden haben, obir lancgraffin hermanne von heſſin ſine lande vnd luthe, nach vſzwiſunge des brieffis den vnſir herre von Mencze, er vnd wir einandir dar obir gegeben haben, daz wir mid wolbedachtem mûte, vnd gutem vorade gein dem ſelben vnſerm Oymen Marcgraffin Balthazare vnd ſinen kindern, vor vns vnd vnſir kyndere vorczihen haben, vnd vorczihen vns in kraft dijs brieffis alle des rechtin vnd anſprache, die wir an den ſloſzin vnd ſteden Eſchenewege vnd Suntra vnd eren zugehorungen gehaid haben, adir gehaben mochten indeheynewis, vnd die ſelben ſloſze vnd ſtete mid eren zugehorungen ſoln dem vorgenanten Marcgraffin Balthazare vnſerm Oymen vnd ſinen kindern bliben, ane alle vnſir vnd vnſir kindere irren vnd hindirniſſe, Ouch haben wir geredt vnd globt reden vnd globen mid krafft dijs ſelben brieffis, werez ſache, daz vns god hulffe, daz wir dem vorgenanten lancgraffin hermanne vonheſſin, ſloſze, adir ſtede an gewunnen erteidingeten adir wie die an vns quemen, die zu deme lande zu heſſin gehorin, daz wir deme ergenanten vnſerm Oymen marcgraffin Balthazare adir ſinen kindern ein wedirſtadunge eins verteils des ſloſzis zu dem aldinſteyn vnd ſiner zugehorunge, thun ſollen vnd wollen an vnſerm teyle der ſloſze eyme, daz vns alſo ynwurde, als vorgeſchreben ſted, daz dem vorgenanten vnſerm Oymen Marcgraffin Balthazare neſte vnd bequemeſt gelegen were, vnd als gud, als daz verteil an deme aldinſteyn vnd ſiner zugehorunge iſt, vnd ſal vnſir Oyme Margraf Balthazar, adir ſine kindere, czwene, vnd wir, adir vnſir kindere czwene, die Erbare frome manne ſind dar zu geben vnd die vire, ſollen dieſe vorgenante wedirſtadůnge vff ere eyde vnforczoglichen, werdigen vnd glichen, als gud, als daz verteil an deme aldinſteyn vnd ſiner zugehorunge iſt, vnd wie ſie daz alſo werdigen vnd entſcheiden vff er eyde als vorgeſchreben ſted als ſoln vnd woln wir daz halden vnd volnczihen, ane argeliſt vnd ane geuerde, daz wir alle obgeſchreben rede, ſtede veſte vnd vnforbrochen halden wollen vnd ſollen, daz haben wir vor vns vnd vor vnſir kindere entruwin globt, vnd liblichen zu den heilgen geſworen, vnd zukundſchaff vnſir ſecret an dieſin brieff laſzin henckin, der geben iſt nach Criſti geburten driczenhundert Jare, vnd dar nach yn den ſebinvnd achczigiſtin Jare an dem neſtin donrſtage nach vnſir frauwen thage, der Cliben den man nennet zu latine Annunciacionis.

173. Herzog Otto von Braunschweig verpfändet dem Knappen Heinrich von Stockhausen für vierzig Mark löthigen Silbers das Dorf „Mechelmeshusen“ (das wüste Dorf Mechmannshausen im Amte Friedland) ohne Halsgericht. — 1387, den 31. März. IX.

Wir van godes gnaden Otte hertoge to brunſ̃ hertogen Ernſtes ſone ſeligen bekennen vor vns vnde vnſe eruen opinbar In duſſem breue vnde don kund allen luden de duſſen breff ſeen horen eder leſen dat wy mid fulbord vnſer eruen geſat hebben vnde ſetten in duſſem breue hinr̃ van Stoghuſen knechte hinr̃

ſone ſeligen vnde ſinen rechten eruen vnſe dorp Mechelmeſhuſen mid alle deme dat dar to gehôret Indorpe in felde inholte inwateren Inweſen vnde inweiden vnde mid alleme rechte ane dat hals gerichte vor veirtich mark lodiges ſuluers gottingeſcher wichte vnde witte mid duſſem vnderſchede dat wy vnde vnſe eruen mogen dat ſůlue dorp Mechelmeſhuſen vnde dat dar to gehôrd weder loſen van hinr̃ vorgnant eder van ſinen eruen vor veirtich mark lodiges ſuluers der vorgeſcreuen gewichte vnde witte wanne wy eder vnſe eruen willen vnde vns des gelůſted, wanne wy eder vnſe eruen hinr̃ vorgnant eder ſinen eruen duſſe vorgeſcreuen vertich mark betald hebben, So ſchal hinr̃ mergnant eder ſine eruen vns eder vnſen eruen dat ſulue dorp vnde wad dar to gehord vnde duſſen breff weder antworden glikerwis alſe wy ome dat geantwordet hebben ane geuerde Des to kunſchop hebbe wy on duſſen breff ghegeuen beſegild mid vnſem Inḡ feſtlik hiir an ghe hangen Na godes bord vnſes heren dritteynhundert Jar dar na In deme Seuen vnde achtigeſten Jare In dem hilgen Sondage to Palmen.

174. Ritter Conrad von Steinberg, die Ritter Burchard und Lippold von Salder, Ritter Dithmar von Lutter und sein Bruder Günzel stellen einen Revers aus, dass Bischof Gerhard von Hildesheim dem ersteren unter ihnen und zur treuen Hand der Adelheid, Frau desselben, ihren beiden Brüdern, den von Salder, und falls sie und ihr Mann stirbt, den beiden von Lutter die Schlösser Dassel und Hunnesrück mit allem, was dem Stifte in der Grafschaft Dassel gehört, wie es Ritter Heinrich von Gittelde und sein Sohn Heinrich besessen haben, für 600 löthige Mark unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes wenigstens bis zum 3. April 1390 verpfändet und, falls auf geschehene Kündigung die Rückzahlung der Pfandsumme zur bedungenen Zeit nicht erfolgt, das Schloss an erbgesessene Mannen des Stiftes, ihre Genossen, zu verpfänden, ihnen gestattet hat. Sie verpflichten sich, zur Erhebung jeder Beede, über welche der Bischof sich mit dem Domcapitel einigen wird, in dem Gerichte Dassel und Hunnesrück behülflich zu sein, und stellen Bürgen. — 1387. K. O.

We her Cord van dem Stenberge riddere vñ van Alheyde ſiner eliken huſurowen truwen hand wegene her Burchard vñ her Lippold brodere van Saldere riddere vnde icht de ſulue her Cord vñ Alheyt ſin elike huſurowe nicht en weren her Dethmar riddere vñ guntzel brodere ghe heten van luttere bekennet openbare in duſſem breue vor vns vñ vnſe eruen dat vns de Erwerdige vadir in gode vnſe here Biſſcup Gherd van hildenſem ſchuldich is rechter ſculd ſes hundert lodige mark Brunſ witte vñ wichte Hir vor ſo heft he vns mit willen vnde vulborde ſines Capitels gheſad vñ vorpendet de Slote Daſle vñ Hundeſrucge vnde allet dat in der grauefcup to Daſle belegen is dat des Stichtes hort mit allem rechten mit aller nůd vñ to behoringe alſe de her hinr̃ van Gittelde vñ hinr̃ ſin ſône ghehad hadden van dem Stichte In duſſer wiſe dat ſe vns in duſſen vorſcreuen Sloten vñ alle deme dat dar to hort rouwelken ſcullen vñ willen beſitten laten van nv to duſſen neiſten tokomenden Paſchen vort ouer dre Jar wan duſſe dre Jar vmme komen ſint wolde den vnſe vorſcreuen here ſine nakomlinge edir dat capitel wan neyn Biſſcup en were de vorſcreuenen ſlote wedir hebben vñ vns de af loſen ſo ſcolden ſe in dem leſten iare vñ vortmer alle iar vns de loſe kundigen twiſchen Sunte martins dage vñ winachten des ſuluen ghelic mochte we on de loſe kundigen icht we vnſe gelt wedir hebben wolden wan de vorkundiginge alſo gheſchen were ſo ſcolde vnſe vorſcreuen here eder ſine nakomlinge eder dat Capitel wan neyn biſſcup en were in der neiſten tokomenden paſcheweken vns vnſe vorſcreuenen ſes hundert mark betalen de betalinge ſcolden ſe vns don to hildenſem to Goſſer eder to Aluelde in duſſer drier ſtede eyner dar we dat leueſt hebben wolden vñ ſe ſcolden vns dat gelt veligen dre mile weges van der ſtede dar we dat vp nemen vor on vñ vor alle den de dorch oren willen don vñ laten wolden vñ wan ſe vns vnſe vorgeſcreuen gelt alſus betalet hedden to tiden vñ in ſteden alſe vorgeſcreuen is ſo ſcolde we vnſem vorgeſcreuen heren ſinen nakomlingen edir dem Capitelle wan neyn Biſſcup en were de vorbenomden Slote Daſle vñ hundeſrucge mit alle deme dat inder grauefcup to Daſle belegen is dat des ſtichtes hort alſe ſe vns dat gheantwordet hebbet ledich vñ los wedir in ore were antworden vñ mit alſo uele ſåd vppe dem velde alſe ſe vns dar gheantwordet hebbet hedde we myn beſeyt ſo ſcolde we on vor iowelken morgen wetes geuen vif lot vor iowelken morgen rocgen vñ gerſten eynen

verding vor iowelken morgen haueren eynen haluen verding des ſuluen ghelic ſcolden ſe vns wedir don icht we mer beſeyt hedden des ackers de to dem hundefrucge hort Were ok dat vnſe vorgeſcreuen here ſine nakomlinge edir dat Capitel wan neyn Biſſcup en were vns vnſe gelt nicht en betaleden alſe vorſcreuen is ſo mochte we des bekomen mit ſate der vorbenomden ſlote vñ mit deme dat dar to hort mit vnſen ghenoten mit weme we konden vñ mochten de des ſtichtes to hildenſem beſetenne man weren ane vorſten greuen heren vñ ane ſtede vñ mit weme we vnſes geldes alſus bequemen de ſcolden ſe in de vorbenomden ſlote ſaten vnde ſe des vorwiſnen mit breuen alſe ſe vns vñ we ſe wedir ghedan hebbet Ok ſo ſcullet duſſe vorgeſcreuen ſlote Daſle vñ hundefrucge vnſes vorgeſcreuen heren ſiner nakomlinge vñ des Capitels wan neyn Biſſcup en were openne ſlote weſen alle tid to alle oren noden vnde wedir allermalken Were ok dat vnſe vorgeſcreuen here ſine nakomlinge edir dat Capitel wan neyn Biſſcup en were orlogen wolden van den vorgeſcreuen ſloten ſo ſcolden ore Amptlude vns wiſſende don vorſchaden vñ vnvoge alſe it redelic were ſe ſcolden ok to dem hundefrucge de tid ouer alſe ſe dar van orlogeden bekoſtigen tornlude portenere vñ wechtere ſe ſcolden vns ok vredegud geuen vnſes plochwerkes dat we hedden vor dem hundefrucge alſe it redelic were wor we dat vinden konden inder viende lande Were ok dat duſſe vorſcreuen ſlote edir orer ienich vorloren worde des god nicht en wille ſo ſcolde vnſe vorgeſcreuen here edir ſine nakomlinge van ſtund an der Jenner vient werden mit vns de dat ghedan hedden vñ ſe en ſcolden ſek mit den nicht vreden noch ſônen ſe en hedden vns erſt der ſlote wedir ghehulpen edir vnſe gelt wedir ge geuen alſe vorgeſcreuen is edir ſe en deden dat mit vnſem willen ſe ſcolden vns ok de gulde bekrechtigen helpen de to den ſloten hort mit allem vlite alſe ſe vorderſt konden vñ mochten. Worden on ok de ſlote wedir wodanewis dat to queme de ſcolden ſe vns wedir antworden alſe lange went ſe vns vnſe gelt wedir ge geuen hedden alſe vor geſcreuen is Ok ſo en ſculle we noch nement van vnſir wegen vnſem vorgeſcreuen heren ſinem nakomlinge vñ dem Capitelle den domheren ſament edir biſundern noch den oren nenen ſchaden don van duſſen vorgeſcreuen ſloten daſle vnde hundefrucge noch darwedir to Were dat vns iement vorvnrechten wolde vnde we on dat vorkundigeden en konden ſe vns den nenes rechten helpen binnen verweken neiſt der vorkundiginge van deme edir den ſo mochte we vns vnrechtes irweren vñ recht irmanen van duſſen vorgeſcreuen ſloten vñ dar wedir to ſe ſcullet ok vnſes rechten mechtich weſen ieghen de de we on vorkundiget Ok ſo ſculle we ore gheleyde vñ velicheit holden de ſe geuet vñ geuen latet van den vorbenomden ſloten vñ dar wedir to Were ok dat vnſe vorgeſcreuen here edir ſine nakomlinge ener meynen bede ouer quemen mit dem capitelle to der bede ſcolden de lude geuen de indat gherichte to daſle vñ hundefrucge horet alſe it redelic were vnde de ſcolde we on mit vlite vt vordern helpen Ok ſo en ſculle we nicht buwen an dem Slote hundefrucge dat we rekennen we en don dat mit willen vnſes vorgeſcreuenen heren ſiner nakomlinge edir des Capitels wan neyn Biſſcup en were To merer wiſſenheyt ſo ſette we on teyne vnſir vrunt to borgen der eyn iowelk louet in ſinem ſunderken breue were dat der ienich afſtorue de wile duſſe ſate waret wo vakenne dat ſchude ſo ſcolde we vñ wolden eynen andern indes ſtede ſetten de ſcolde louen in aller wiſe alſe de vore ghedan hadde Alle duſſe vorgeſcreuen ſtucke hebbe we her Cord van dem ſteynberge her Burchard her lippold van Saldere van truwer hant wegen Alheyde hern Cordes eliken vrouwen vnſir ſuſter vñ icht her Cord vñ alheit nicht en weren ſo hebbe we her dethmar vñ guntzel van luttere ghelouet vñ louen alle in truwen vor vns vñ vnſe eruen vnſem vorgeſcreuen heren biſſcup Gherde ſinen nakomlingen vñ dem Capitelle wan neyn Biſſcup en were alle duſſe vorgeſcreuen ſtucke vñ eyn iowelk ſtede vñ vaſt to holdende ane alle liſt. vñ hebbet des to bekantniſſe vnſe Ingeſegel ghehenget an duſſen bref Na godis bort dritteynhundert Jar in dem ſeuen vñ achtentigeſten Jare.

K. O.

Ek her godſcalk van Cramme [1]) bekenne openbare in duſſem breue beſegelt mit mynem Inḡ dat ek hebbe ghe louet vñ loue in truwen ſulftegede borge der vnſir iowelk louet in ſinem ſunderken breue vor

Sechs andere sonst in allen Stücken mit obiger gleichlautende Original-Urkunden zeigen ausser Abweichungen in dem Dialecte und der Orthographie nur folgende Verschiedenheiten: [1]) *Ek her Aſſchwin van Saldere.* 1. — *Ek her ludolff von Tzellenſtede.* 2. — *Ek*

hern Curde van dem ſteynberge her Borcharde her [2]) lippolde van Saldere vñ [3]) her [4]) Dethmare vnde guntzelle van luttere vñ ore eruen mynem [5]) heren biſſcup Gherde van hildenſem ſinen nakomlingen vñ dem Capitelle wan neyn biſſcup en were dat ſe on holden ſcullet [6]) alle [7]) ſtucke de ſe on vorbreuet vñ beſegelt hebbet vppe de Slote Daſſe vñ hundeſrucge alſe de bref utwiſet were dat on in alle den ſtucken edir orer [8]) iengem ſunderken [9]) ienich brake worde vñ ek dar vmme ghemanet worde ſo ſcolde ek vñ wolde binnen verteynachten neiſt der maninge komen in de oldenſtad to hildenſem vñ holden dar eyn recht in leger [10]) vñ ſcolde dar nene nacht [11]) buten benachten [12]) de brake en were on erſt degere vñ al wedir dan edir ek en dede dat mit orem willen Anno domini M̊ CC̊ LXXXVII.

175. Ritter Ludolf von Zellenstede und Martin von Heimburg stellen einen Revers aus, dass Bischof Gerhard von Hildesheim für die ihm von ihnen geliehenen 400 Mark löthigen Silbers, womit er die Hälfte des Schlosses Poppenburg und der dazu gehörenden Gülte von Ordenberg Bock, Sohne des Ritters Wulvesberg, eingelöset hat, ihnen die Hälfte des Schlosses, das neue Steinwerk daselbst, das von Wulvesberg Bock früher bewohnte Haus daselbst, den halben Thurm, die Hälfte alles unbebaueten Raumes auf der Burg und die von den Bock bisher besessene Hälfte aller Gülte, Gerichts und Zubehörs mit fünf Mark jährlicher Hebung aus dem Frohnzins zu Hildesheim wenigstens bis zum 18. April 1389, wenn Ordenberg Bock ihnen das Geld nicht schon früher wieder auszahlt, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes verpfändet und, falls nach geschehener Kündigung die Rückzahlung der Pfandsumme zur bedungenen Zeit nicht erfolgt, das halbe Schloss an erbgesessene Mannen des Stiftes zu verpfänden, ihnen gestattet hat. Sie verpflichten sich, zur Erhebung jeder Beede, über welche der Bischof sich mit dem Domcapitel einigen wird, in dem zum halben Schlosse gehörenden Bezirke behülflich zu sein, und stellen Bürgen. — 1387. XII.

We her ludolff van Tzellenſtede. vñ Merten van Heimborch Bekennen openbare in deſſeme breue dat we vtghelecht hebbet verhundert lodige mark hildenſemſcher wichte. vnde witte de de Erwerdige vader in gode vnde here vnſe here Biſſchop Gherd to hildenſem ordenberge bocke hern wlueſberges ſone gegeuen hefft vppe de helfte des Slotes popenborch. vnde helffte der ghulde de dar to hord na vtwiſinge der breue. de he ſin Capittel vnde de ſulue Ordenberch bok vnder anderen dar vp gegheuen hebbet hir vor ſo hefft he mit willen vnde vulbordes ſines Capittels vns vnde vnſen eruen vñ to vnſer truwen hant hern hanſe van Swichelte vñ lippolde van Saldere gheſat vnde ſettet de helfte des vorſcreuen ſlotes poppenborch mit deſſem ghemake. dat nyge Steynwerk ghans dat hus dar her wulueſberch Bok dem god gnedich ſi plach vppe to wonende den torn halff vnde alle rům vppe der Borch vnghebuwet halff alſe ſek dar tho gheboret vnde dar to alle ghulde gherichte vnde vngherichte. nud vñ alle tobehoringe alſe de vorſcreuene her wlueſberch van ome vnde ſynem ſtichte. ghehad hefft. vnde Ordenberch ſin ſone ok halff, vnde viff mark gheldes de we alle Jar nemen ſchullet vte deme vronetinſe to hildenſem In deſſer vorſcreuenen helffte des Slotes vñ ſiner gulde ſchal he ſine nakomelinge. eder dat Capittel wen neen Biſſchop en were vns beſitten laten roweliken van nů to deſſeme neieſten to komenden paſchen vort ouer twe Jar. wan deſſe tijd vmme komen were. vñ wolden vnde vorſcreuene heren ſine nakomelinge eder dat Capittel. wen neen Biſſchop en were. denne de helfte des Slotes vnde ghulde to deme paſchen wedder hebben ichte we vnſe ghelt. ſo ſcholden ſe vns ichte we on in deme leſten Jare vñ vortmer alle Jar icht we vort dar anne beſittende bleuen in den twelf nachten. to winachten de loſe vore kundighen wan dat gheſcheen were ſo ſcholden ſe in der neiſten to komenden paſcheweken. vns vnſe vorſcreuen ghelt betalen. vñ de betalinge ſcholden ſe vns don to hildenſem eder to aluelde. in deſſer twier ſtede ener. dar we dat hebben wolden

---

her Borchard von deme Stenberge. 3. — *Ek Jorden van deme Stenberge.* 4. — *Ek floryn van dalem.* 5. — *Ek Lippolt van dotzem.* 6. [2]) *vñ her.* 5. [3]) *vñ vor.* 1. [4]) *hern* statt *vñ her.* 2, 3, 4, 5, 6. [5]) *vnſem* statt *mynem.* 2, 3, 4, 5, 6. [6]) *ſchullen holden.* 2, 3, 4, 5, 6. [7]) *al de.* 4, 6. [8]) *an orer.* 6. [9]) *byſundern.* 5. [10]) Die Worte *vñ holden — in leger* fehlen. 2, 3, 4, 5, 6. [11]) *vnde en ſcholde dar nicht* statt *vñ ſcholde — nacht.* 2, 3, 4, 5, 6. [12]) *weſen* statt *benachten.* 1.

vñ ſe ſcholden vns dat ghelt velighen dre mile weges wor we dat hen hebben wolden dar we dat vp nemen vor en vñ vor alle den de dorch oren willen don vñ laten willen. En loſede vnſe vorſcreuene here ſine nakomelinge eder dat Capittel wanne neen Biſſchop en were de helfte des Slotes vnde ghulde alſe vorſcreuen is vppe de tijd nicht ſo mochte we vnſes gheldes bekomen mit ſate der helfte des Slotes vnde helfte der ghulde de dar to hord mit weme wi konden vñ mochten de des Stichtes to hildenſem beſetene man weren ane vorſten ane greuen. ane heren vñ ane Stede vñ mit weme we vnſes gheldes alſo bequemen de ſcholden ſe vnde wolden mit helfte des Slotes vñ ghulde ſetten vñ on dat vorbreuen vnde de ſcholden ome ſinen nakomelingen eder deme Capittele wan neen Biſſchop en were wedder vorwiſnen vnde vorwaren alſe we ſe vñ ſe vns ghedan hebbet Ok ſo ſchal deſſe vorſcreuene helffte des Slotes Poppenborch vnſes vorſcreuenen heren ſiner nakomelinge eder des Capittels wan nen biſſchop en were open ſlot weſen to al oren noden vñ behoue vnde weder allermalken were ok dat vnſe vorſcreuene here ſine nakomelinge eder dat Capittel wan neen Biſſchop en were orlogen wolden van der helfte deſſes vorſcreuenen ſlotes poppenborch ſo ſcholden ſe eder ore amptlude wan ſe dar vp wolden vns erſt wiſſende don vor ſchaden vñ vnuoge alſe id redelik were vnde dat en ſcholde we it on nicht vorteen ſe ſcholden ok de tijd ouer alſe ſe dar van orlogeden bekoſtighen Tornlude portenere. vnde wechtere vppe deme ſuluen ſlote. ſe ſcholden vns ok vredegud gheuen vnſes plochwerkes dat we vor deme ſuluen ſlote hedden wor we dat vinden konden in der vygende lande. were ok dat de helfte des vorſcreuenen Slotes popenborch vorloren worde des god nicht en wille ſo ſcholden ſe vnde wolden mit vns van ſtund an der vigent werden de de helfte ghewunnen hedden. vñ ſe en ſcholden ſek mit den nicht ſônen eder vreden ſe en hedden vns der helfte des ſlotes erſt weder ghehulpen eder vnſe ghelt vorſcreuen weder gegeuen to tiden alſe hir vorſcreuen is. ſe ſcholden vns ok de ghulde de to der helfte hord bekrechtigen helpen alſe ſe beſte mochten. worde on ok de vorſcreuen helfte des Slotes wedder. wu dane wijs dat to qweme de ſcholden ſe vns wedder antworden alſo lange went ſe vns vnſe vorſcreuen gheld wedder gheuen hedden to tijden vnde in ſteden alſe vorſcreuen is. Ok ſo en ſchulle we her Ludolff vnde Martin noch vnſe eruen vñ we van vnſer wegen vppe der helfte des Slotes popenborch were vnſem vorſcreuenen heren ſinen Nakomelingen noch deme Capittel den domheren ſament eder biſundern nenen ſchaden don van der helfte des Slotes poppenborch noch dar weder to. were ok dat vns iemant vor vnrechtegen wolde. dat ſcholde we on vorkundigen en konden ſe vns von deme eder den nenes rechten helpen binnen veer weken neeſt der vorkundiginge ſo mochte we vns vnrechtes erweren van der vorſcreuenen helfte des Slotes poppenborch vnde dar weder to ſe ſchullen ok vnſes rechten macht hebben ieghen de ienne de we on vorkundiget. Were ok dat id dar to qweme dat ordenberch bok vorſcreuen de veerhundert mark wedder gheuen mochte na vtwiſinge der breue de vnſe vorſcreuene here vñ ſin Capittel vñ de ſulue ordenberch vnder ander dar vp gegeuen hebbet. de ſcholde we her ludolf vñ Marten eder vnſe eruen den nemen vnde dar en ſcholden denne deſſe Jartal nicht ane hinderen de ſe vns dar ane beſeghelt hebbet. were ok dat vnſe vorſcreuene heren eder ſine nakomelinge eyner menen bede ouerquemen mit orem Capittel. to der bede ſcholden de lude de to der helfte. des ſlotes popenborch horet gheuen alſe id redelik were vñ de ſcholde we on mit vlite helpen vt vorderen Ok ſo ſchulle we vñ willet ore gheleide vñ velicheit holden de ſe gheuet vñ gheuen latet van deſſer helfte deſſes ſlotes vñ dar wedder tho. To merer wiſſenheit ſette we on veer borghen vnſer vrund der eyn Jowelk louet in ſynem ſunderliken breue were dat der Jennich af ghinge van dodes wegin des god nicht en wille ſo ſcholde we bynnen verteynnachten alſe we dar vmme ghemanet worden on eynen anderen in des ſtede ſetten de ſcholde ok louen in ſinem ſunderliken breue alle ſtucke alſe de ghedan hedde. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ eyn Jowelk biſunderen. loue we her ludolf vñ Martin vorgeſcreuen vor vns vñ vnſe eruen deme vorbeñ vnſem heren Biſſchop Gherde ſinen nakomelingen vnde dem Capittele wan neen Biſſchop en were in truwen ſtede vñ vaſt to holdende ane alle lijſt vnde hebbet des to tuchniſſe vnſe Ingeſegele ghehenget an deſſen breff. de gegheuen is na godes bord dritteinhundert Jar in deme ſeuen vñ achtentigeſten Jare.

K. 0.

Ek Johan van Meigenberge ſchenke des Stichtes to hildenſem [1]) bekenne openbare indeſſem breue beſegelt mid mynem Ingeſegele dat ek hebbe gelouet vnde loue intruwen ſulfverde borge der vnſer iowelk louet in ſinem ſunderliken breue [2]) dem Erwerdigen vadere in gode vnde Heren [3]) minem heren biſſcop Gherde van hildenſem ſinen Nakomelingen vnde dem Capitelle wan neyn biſcop enwere. vor Hern Ludolue van Tzellenſtede riddere. Martine van Heimborch vnde vor ore eruen. alſo [4]) dat ſe on alle ſtucke holden ſchullet de ſe on beſegelt vnde vorbreuet [5]) hebbet. vppe de helfte des ſlotes poppenborch. were dat on inalle den ſtucken eder orer iengem ienich brake worde. vnde ek dar vmme gemanet worde So ſcholde ek vnde wolde binnen verteynnachten neiſt der maninge komen inde Oldenſtad to hildenſem. vnde holden dar eyn recht inleger. vnde ek enſcholde dar neyne nacht buten benachten. debroke enwere on erſt deger vnde al weder dan eder ek endeide dat mit oreme willen. Gegeuen Na Goddes bort dritteinhundert Jar indem Seuen vnde achtentigeſten Jare [6]).

176. Die Ritter Hildemar von Oberg und Eckebrecht von Vreden und die Knappen Ernst von Dotzem, Burchard von Goddenstede und Heinrich von Langen verbürgen sich dafür, dass Ritter Hans von Schwicheldt, Siegfried und Diedrich von Rössing, Lippold von Salder und Aschwin von Linde alles halten sollen, was dieselben dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und seinem Domcapitel hinsichtlich des Schlosses Wiedelah gelobt haben. — 1387.

XII.

Ek her hilmer von oberge ridder [1]) Bekenne openbar [2]) in deſſeme breue dat ek hebbe gelouet vnde loue in truwen ſulff feſte Borghe der vnſer jowelk louet in ſynem ſunderliken breue vorn [3]) hern hanſe von ſwichelte Siuerde. vnde diderike von Rottinghe lippolde von ſaldere Aſchwine van linde vnde vor ore eruen. dem Erwerdigen vadere in gode mynem heren Biſſchoppe Gherde von hildenſem ſinen nakomelingen vñ deme Capittele wan [4]) nen Biſſcop en were. dat ſe on alle ſtucke holden ſchullet. de ſe on vorbreuet hebbet vppe dat Slod wydenla [5]). were auer dat on in alle den ſtucken eder orer yenighem iennich broke worde vnde ek dar vmme ghemanet worde ſo ſcholde ek vnde wolde bynnen verteynnachten neiſt der maninghe komen in de olden ſtad to hildenſem vnde holden dar eyn recht inlegher vñ ſcholde dar nicht buten benachten de broke en were [6]) erſt wedder dan [7]) eder ek en dede dat mit orem guden willen. Gheuen [8]) vnder mynem. Ingeſ̃ Na godes bord duſent drehundert [9]) Jar in deme Souen vñ achtentigeſten Jare.

177. Die Bürgermeister und Rathsherren der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen beurkunden Folgendes. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, sein Sohn Rudolf und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg haben, als sie über den gemeinsamen Besitz der Herrschaft Lüneburg, wie sie hofften zum Besten des Landes, am 7. Januar 1387 in Gegenwart ihres Rathes, der Prälaten, der Mannschaft und einiger Bürgermeister aus den drei Städten sich einigten, vor diesen mündlich erklärt, dass sie an die Einigung nicht gebunden sein wollen, dieselbe vielmehr ungültig sein soll, wenn die Bürgermeister und Raths-

---

Zwei Original-Urkunden und eine dritte nur abschriftlich im Copiar XII vorhandene Urkunde stimmen bis auf folgende Abweichungen mit obiger Urkunde wörtlich überein: [1]) *Ek Ernſt van dotzem.* 1. — *Ek her Cord van dem Stenberge riddere.* 2. — *Ek her Aſchwin von dem Steynberge Riddere.* 3. [2]) Zwischen *breue* und *dem* stehen die Worte: *vor hern ludolue van Tzellenſtede Martine van heymborch. vñ vor ore eruen.* 3. [3]) Die Worte *vnde Heren* fehlen. 3. [4]) Die Worte *vor Hern Ludolue — alſo* fehlen. 3. [5]) *vorbreuet vnde bezeghelt.* 3. [6]) Statt *Gegeuen — Jare* steht *Anno domini M̊ CC̊C LX̊X̊X̊ ſeptimo.* 2. — *Anno domini M̊. CC̊C LXXXVII.* 3.

Nach Ausweis eines hildesheimschen Urkunden-Registers soll eine mit obiger Urkunde Nr. 176 gleichlautende Urkunde des Heinrich von Langen vorhanden gewesen sein. Drei mit ihr bis auf folgende Abweichungen gleichlautende Urkunden enthält das Copiar XII: [1]) *Ek Ernſt von dotzem knape.* 1. — *Ek Borchard von Goddenſtede knape.* 2. — *Ek her Egghebrecht von vreiden riddere.* 3. [2]) *openbar* fehlt. 3. [3]) *vor* statt *vorn.* 1, 2, 3. [4]) *wen.* 1, 2, 3. [5]) *widenla.* 1, 2, 3. [6]) *worde* statt *were.* 2. [7]) *ghedan.* 3. [8]) *gegeuen.* 1. [9]) *dritteinhundert.* 1. 2.

herren zu derselben nicht ihre Einwilligung und ihren Beistand verleihen noch sie besiegeln. Diese nun befürchtend, dass wegen des ersten Sühnbriefes Unwillen und Klage aus der Einigung künftig entstehen möchte, verweigern die Einwilligung, weshalb die Einigung ungültig und die Herzöge nicht daran gebunden sind. — 1387, den 14. April. K. O.

We Borgermeſtere vnd Radmanne der Stede. Luneborch. Honouer vnd vlleſſen. Bekennet vnd betuget openbare in deſſem breŭe, dat vnſe leuen gnedigen heren. her wenceſlaw. hertoge to Saſſen vnd to luneborch. Jŭncher Rodolff ſyn ſone.. vnd Juncher Bernd hertoge to Brŭnſwig vnd to luneborch, in iegenwardicheit eres rades. Prelaten. Manſcop. vnd ichteſwelker Borgermeſter vnſer vorbenomden ſtede, mit breŭen. loften vnd eden, ſik to ſamene zatet hadden, in de herſcop luneborch vmme des landes beſten willen, alſe ſe hopeden, na vtwiſinge der breŭe de dar vp gegeuen weren,. doch mit zodanem vnderſcheide, icht we de zate vulborden, vnd en der to ſtan wolden, vnd de veſtenen mit vnſer Stede beſegelden breŭen, anders wolden ſe, der zate, lofte, ede vnd breue vnder ander vnuorplichtet weſen, vnd de lofte ede vnd breŭe ſcholden machtlos weſen vnd nicht binden, alſe ſe, dat dar vor den vorſchreuenen allen Mŭntliken vt ſpreken.. Des beſorgede we vorbenomden Rade. dat van der zate in tokomenden tiden, vnwille vnd anſprake upſtan mochte van der erſten zonebreue wegene., dar vmme hebbe we der vorſchreuenen zate nicht gevulbordet noch vorbreuet. vnd alſo ſind de breue machtlos, vnd de vorſchreuenen heren na den ergeſchreuenen vnderſcheide vnd vorworden, der zate. breŭe. lofte vnd ede vnuorplichtet. vnd des to tŭchniſſe hebbe we vnſer vorbenomden Stede Ingeſegele. witliken gehenget laten an deſſen brieff.. De geuen is to luneborch. Na godeſbort. dritteynhundert Jar, dar na in dem ſeuen vnd achtentigeſten Jare in dem achteden dage to paſſchen.

178. Erzbischof Albert von Bremen verspricht dafür, dass der geistliche Herr Bodo von Salder und der erzbischöfliche Vogt, Knappe Heinrich von Mandelsloh, dem Probste zu Zeven und dem dortigen Kloster sehr grossen Schaden zugefügt, dem Probste zu verschiedenen Malen alles Vieh nebst sonstiger Habe genommen, den Raub auf das Schloss Bremervörde gebracht und von zwei zu Bevern gelegenen Meierhöfen des Klosters Dienste erzwungen haben, bei Gelegenheit Schadenersatz zu leisten, unter anderen den bei der nächsten Vacanz zu erwählenden Probst des Klosters unentgeltlich zu bestätigen, und erklärt die beiden Meierhöfe und die dazu gehörenden Meier und Leute für frei von Vogtei, Abgaben und Diensten. — 1387, den 21. April. K. O.

Albertus dei gracia ſancte Bremenſis Eccleſie Archiepiſcopus. Vniuerſis et ſingulis preſencia viſuris ſeu audituris Cupimus fore notum. Quod dudum Religioſus vir. dominus Bodo de zalderen. dum ſe vna cum heynekino de Mandeſſo famulo. Aduocato noſtro huiuſmodi officio ingeſſit Honorabili viro. domino Johanni monik.. prepoſito. et Religioſis dominabus.. prioriſſe. et Monialibus Conuentus. ſeu Monaſterii in Tzeuena noſtre dyoceſis nobis invitis. diuerſas iniurias. violencias. et maxima dampna intulit atque fecit. Ipſumque. omnibus. bobus. vaccis. porcis ceterisque animalibus. ac rebus. et bonis ad ipſum.. prepoſitum. et prepoſituram ſpectantibus pluribus vicibus violenter ſpoliauit. et depredauit. ac ſpoliarj mandauit et fecit. et huiuſmodi ſpolium ad Caſtrum noſtrum vordis adduxit. ac duas Curias villicales cum litonibus videlicet Nicolao ydingh et hennekino filio hermanni villicis earundem in Beueren dicto.. prepoſito. et Monaſterio dumtaxat pleno iure et ſeruicio ſubiectas et ſubiectos Contra ipſorum libertatem et priuilegia ad ſeruitutem et ſeruiendum redegit et coegit temere minus iuſte et de facto. verum quamuis Eccleſiam et dyoceſim noſtram Bremenſem via iuris augeri deſideramus. tamen non intendimus Monaſteria et alia pia loca et religioſa opprimere. neque libertates eorundem auferre minus iuſte. Sed quia ex fide dignorum teſtium iuratorum teſtimonio. et eciam aliis legitimis probacionibus coram nobis habitis. et productis reperimus. predictas duas Curias villicales in Beueren. litones ipſas colentes et quoſcumque alios in ipſis aut earum aliqua habitantes. dicto Monaſterio pleno iure et ſeruicio. nec nobis. nec ſucceſſori noſtro. nec vlli alteri de iure priuilegio. uel conſuetudine fore ſubiectos. uel ſubiectas. Igitur plena cognicione. et matura deliberacione prehabitis

decreuimus. et decernimus in hiis ſcriptis. dictas duas Curias villicales in Beueren ac Nicolaum ydingh. et hennekinum filium hermanni villicos et litones inhabitantes eiſdem. ſeu in earum aliqua fuiſſe omnino liberos. et ab omni Aduocacia. exaccione. et ſeruicio noſtro temporali et ſucceſſorum noſtrorum et alteriuſcuiuſcumque eſſe libertatas et exemptas. dictaque dampna et iniurias in predicto ſpolio. ipſis .. prepoſito et Conuentui ut premittitur illatas reſarcire et refundere volumus cum ſe facultas obtulerit iuxta noſtrum poſſe. Ac eciam in recompenſam dampnorum et iniuriarum per eundem dominum. Bodonem de zalderen. dicto domino Johanni monik .. prepoſito. et Monaſterio in Tzeuena quouis modo illatorum promiſimus. et preſentibus promittimus bona fide. ſi noſtris temporibus dictam prepoſituram in Tzeuena. per reſignacionem dimiſſionem ipſius domini Johannis .. prepoſiti aut mortem. ſeu occaſione mortis eius. aut quouis alio modo vacare contigerit. quod tunc eligendum. ſeu poſtulandum ad dictam prepoſituram. gratis et pure propter deum. ſine dilacione. contradiccione. difficultate. et protraccione quacumque quouis queſito colore penitus pretermiſſo. velimus et debebimus confirmare Ipſumque in negociis eiuſdem Monaſterii fideliter defenſare. et pro poſſe promouere. In Cuius rei teſtimonium. Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum Datum in Caſtro noſtro Vordis. Anno domini Milleſimo. Tricenteſimo Octuageſimo. ſeptimo. dominica die Qua Cantatur Miſericordia dominj.

179. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Conrad Stapel den älteren, Jordan von Alfeld, Conrad Stapel und dessen Bruder Jordan mit Ländereien zu Dettum und Weddel, mit dem halben Zehnten zu Hordorf und mit „Haddorf“. — 1387, den 16. Mai. V.

We ffredeř etc Bekennen openbar in deſſeme breue dat we hebbet beleynet vnd belenen Corde ſtapel(e) deme elderen Jorden van aluelde Corde ſtapele Jorden ſynem broderen Seſte halue houe to dettene eyne houe to wedele den tegheden halff to hordorp haddorpe mid alle den hoyuen de dar to hor(t) vnd mit aller ſlachten nud in velde vnde in dorpen mit alme rechte Deſſes ſuluen gudes wil we on bekennich weſen wur vnd wanne on des nod is to eyner betuchniſſe hebbe (we vnſe) ingheſeğ ghehenget an deſſen breff datum anno dominj M. CCC̊ LXXXVII in die aſcenſionis.

180. Markgraf Balthasar von Meissen und Landgraf Hermann von Hessen geloben, hinsichtlich ihrer Zwietracht dem Ausspruche des Herzogs Wenzlaus von Sachsen, den jener, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, den dieser zu Schiedsrichtern gewählt hat, und des mit ihrer Bewilligung von diesen beiden zum Obmanne ernannten Pfalzgrafen Stephan bei Rhein, Herzogs von Baiern, sich zu fügen. — 1387, den 1. Juli. K. C. 15.

Dijt iſt der anlaſz brieff als Marggrafe Balthazar vnd wir vnſer ſache gegangen ſin zů herzogen wenczelaůw von Saſſen zů herczogen Stephan von Beẏern vnd zů vnſerm Sweher bůrggrafe frederich von Nůrenberg etc Eſchinwege vnd Sůntra antreffende.

Wir Balthazar von gots gnaden Margraffe zů miſſin vnd wir herman von den ſelbin gnaden lantgraue zuheſſin Bekennen uffintlich mit dem [1]) briffe den [2]) wir beyder ſiet alle der ſtoſſe vnd tzweyunge ſache vnde handelůnge dij ſich czuſſchin vns biſz uff diſſin hudigen tag vorlouffen habin williglich gegangen ſin hinder die hoichgebornen furſten hern wenczlaůw herczogen zuſaſſin den wir obgenante margraue Balthazar darczů gegebin habin vnd hern friderich Burgrauen zů Norinberg den wir egenante lantgraue herman darczů gekorin habin vnd die beyde habin mit vnſer beyder teile gutem willin zů eyme gemeynen ubermanne genommen den hoichgebornen furſten hern Sthepphan phalczgrauen bij Ryne vnd herczogen In beyern vnſern liebin ohemen vnd ſwager mit der beſchedinheit waz dij egenantin czwene furſten der von Saſſin vnd der Burggraue nach vnſer beyder wiſſin mit der mẏnne nicht berichten mogen daz ſij daz recht darumbe ſprechen ſullin wurden ſij danne indem rechten czweietrechtig waz dan der egenante furſte herczoge Stheffan vor recht darumbe ſprichet darbij ſal ez beſtehen vmbe alle ſache [3]) handelunge czuſſchin

1) *diſzem* statt *dem*. 2) *daz* statt *den*. 3) Hier fehlt *vnd*.

vns uff beyder ſiet von dem anfange here biſz uff diſſin hudigen tag alſo zuentſcheiden vnd vſz zuſprechen vnd waz ſie alſo darumbe ſprechin vnd irfindent darbij ſullin wir beyderſiet bliebin vnd daz genczlich halden vnd follinfuren getruwelich ane alle argeliſt vnd geuerde, daſz habin wir beyde globit vnd vorſprochin mit vnſern truwin an eydes ſtat inder [4]) alle der wiſe als ab wir des zů den heilgen geſworin hetten mit orkunde diſz briffis vnder vnſern angehangen Ingeſ vorſigelt Gebin zů forchheim an dem montage nach petri vnd pauli apoſtolorum Anno Domini M̊ CCC̊ LXXXVII̊.

181. Herzog Wenzlaus von Sachsen, Reichserzmarschall, Pfalzgraf Stephan bei Rhein, Herzog von Baiern und Reichserztruchsess, und Burggraf Friedrich von Nürnberg erkennen in den Streitigkeiten des Markgrafen Balthasar von Meissen und des Landgrafen Hermann von Hessen Folgendes für Recht. Beide und alle, die von beiden Seiten in ihre Streitigkeiten verwickelt sind, sollen hinsichtlich alles Vorgefallenen gute Freunde sein, alle Gefangenen frei geben und die noch nicht entrichteten Brandschatzungen nicht erheben. Die Erbverbrüderung zwischen den Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Hessen vom 9. Juni 1373 soll unverrückt gehalten werden, jeder dagegen errichtete Vertrag ungültig sein. Auf diese Erbverbrüderung sollen alle jetzigen und künftigen Amtleute und die Städte in den Landen der Markgrafen und des Landgrafen, namentlich die Städte und Schlösser, welche vormals nicht darauf gehuldigt haben, besonders die, welche dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen verpfändet und verschrieben sind, Huldigung leisten. Schliesst gegen die Erbverbrüderung einer der durch sie verbündeten Fürsten Verträge, so sollen, bis diese aufgehoben werden, Grafen, Herren, Freie, Dienstleute, Ritter, Knappen, Städte und alle seine Lande nicht ihm, sondern dem Fürsten des andern Landes gehorchen. Wegen der Erbverbrüderung soll die dem Herzoge Otto am 2. October 1381 ausgestellte Pfandverschreibung ungültig und machtlos sein. Die aus der Stadt Cassel ausgewiesenen und vertriebenen Bürger soll Landgraf Hermann wieder in die Stadt ziehen und sie dort als Bürger wohnen lassen, ihnen vergeben und sie wieder in ihr Erbgut einsetzen. Sie aber sollen ihm huldigen. Doch mag er zwanzig Bürger davon ausschliessen und ihnen die Rückkehr verweigern. Die drei fürstlichen Schiedsrichter behalten sich jedoch vor, die Schuld dieser Ausgeschlossenen, über welche sie ein Verzeichniss verlangen, untersuchen zu lassen und darnach das Urtheil zu fällen, auch über die Zurückgabe andern Gutes ausser Erbgutes nach Untersuchung zu richten. Alle von beiden Seiten einander gegebenen Urkunden sollen gehalten werden. Ueber alle anderen Irrungen beider Theile soll ein aus Mannen derselben bestehendes Schiedsgericht mit einem gewählten oder von den drei Fürsten ernannten Obmanne richten. Landgraf Hermann soll seine Lande, Leute, Städte und Schlösser am nächsten 25. Juli oder vorher den Markgrafen huldigen lassen, Markgraf Balthasar dann sofort ihm die Schlösser Eschwege, Sontra und Berneburg (bei Sontra) dem Ausspruche des Pfalzgrafen Stephan und des Burggrafen Friedrich gemäss ausliefern. Verschiebt er die Huldigung, so soll ebenso lange die Auslieferung verschoben werden. Sie soll aber dennoch am 25. Juli Statt finden, wenn auch die Markgrafen vor diesem Tage die Huldigung zu empfangen sich weigern. Sie sollen ihm am nächsten 15. August oder vorher ihre Lande, Leute und Schlösser huldigen lassen. Landgraf Hermann soll allen Bürgern und armen Leuten der Schlösser, die ihm ausgeliefert werden, ein gnädiger Herr sein und an ihnen nicht ahnden, was sie im Kriege gegen ihn gethan haben. — 1387, den 2. Juli. K. C. 15.

Dijt iſt der ůſzproch den herzoge wenczelaůw von Saſſen herzoge Stephan von Beẏern vnd vnſer Sweher Bůrggrafe Frederich von Nůrenberg ſemptlich getan han ůbir Eſchinwege vnd Sůntra.

Wir wenczlauw von gots gnaden herczoge zů ſaſſin des heilgen Romſchen richs uberſte marſchalk wir Sthepphan von den ſelbin gnaden palczgraue bij Ryne vnd herczoge in beyern dez heilgen romſchen richs uberſte drudſeſze [1]) vnd wir friderich auch von den ſelbin gnaden burggraue zů Norinberg Bekennen uffintlichen mit diſzem briffe vnd tůn kund etc Als dij hochgebornen furſten vnd herren her Balthazar lantgraue

[4]) *in* statt *inder*.

[1]) *druchſeſze*.

Indoringen vnd marggraue zů miſſin vnſer liebir ſweher oheme vnd ſwager uff eyn teil vnd hern [2]) herman lantgraue zuheſſin vnſerm lieben ohemen [3]) ſwager vnd tochterman uff dem andern allir czweieloûffe vnd ſtoſſe die ſij miteynander gehabt habin biſz uff diſſin hudigen tag czů vns zuberichten vnd zů entſcheiden mit dem rechten ſin gegangen wilchir yrer czwielouffe wir mit fruntlicheit ader mynne mit beyder parthie wiſſin nicht berichten muchten, vnd habin vns beyde parthie globit ſtete zuhalten vnd zufollinfarin alle vnſer dij ſelbin berichtůnge alz der briff eygintlich ſaget vnd vſzwiſet den ſij vns daruber gegebin habin. Darumbe Irkennen wir vnd ortheilin dez erſten eyntrechtlich daz der vorgenante margraue Balthazar vnd lantgraue herman vnd alle dij dij von beiden teilin inder vorgeſchrebin czweielouffen begriffin ader darmidde vordacht ſin vmbe allis daz daz ſich inden ſelbin yren ſtoſſin vnd uffloufften hat vorlouffin wij vnd wanne ſich daz hat irhabin vnd vorgangen ane allis geuerde gude frunde ſin ſullin vnd ſullin auch alle gefangen dij nach uff beyde ſiet gefangen ſin ledig vnd lois ſin. vnd alle vordingecze dij nach vorhanden vnd nicht vorgulden ſin genczlich abe ſin vnd vnůorgulden biebin dar nach irkennen wir vnd ſprechin vorrecht eyntrechtiglich daz dij bruderſchafft briff vnd gemechtbriffe dij vorczieten her friderich ſeliger her Balthazar vnd her wilhelm lantgrauen Indoringen vnd margrafen zů Miſſin von eyn teile her heinrich vnd her herman lantgraue zů heſſin von dem andern eynander gegebin habin darczů ſij ire furſtenthume lande vnd lude ſtede burge vnd allis daz ſij habin eynander gemachit vnd vorſchrebin habin in alle iren mechten vnd crefften beſtehin vnd bliebin ſullin vngekrengket [4]) vnuorrugkit ane geuerde gehalden werden alz ſij von worten zuworten begriffin ſin luden vnd ſagen, Were abir daz eyn teil beyder vorgenantin parthie widder dij ſelbin briffe eynicherley gemechte tede ader verſchrebe dij ſelbin gemechte vnd ſchriffte ſulden genczlich crafftlois tod vnd abe ſin, Ouch ſullin beyder parthie amptlude vnd ſtede alle irer lande dij ſelbin erſten Gemechtbriffe von nůwin hulden vnd ſwerin vnd mit namen alle dij ſtede vnd ſloſſe von den vormals kein huldunge geſchen iſt vnd ſůnderlich dij ſtede vnd ſloſſe dij herczogen Otten von brůnſwig von der leyne genant verpendet vnd verſchrebin ſin wurden allis daz zuhalten vnd zufollinfuren daz dij ſelbin erſten gemechtbriffe luden vnd ſagen vnd ſal kein amptman nicht entſatczit werden ader ſich nicht entſetczin laſſin von beyden obgeſchrebin parthien alz ab dez not geſchiet ez ſij dan daz zů ẏder cziet der amptman der an ſine ſtad geſaſt ſal werden vor geſworin vnd gehuldet habe dij obgeſchrebin briffe zuhalten vnd zufollinfůren glicherwiſe alz der amptman gethan hat der abegeſaſt ſal werden, were auch daz kein furſte ader here ader ſine erbin der vorgenantin beyder parthie widder dij obgenantin briffe keinerley gemechte teden ader briffe gebin dij widder dij erſten gemechtbriffe weren So ſulden dij [5]) ſelbin furſten vnd heren der daz ſelbe alſo gethan hette Grauen heren fryen dinſtlude Rittere knechte Stede vnd gemeinlich alle ſine lande inkeynen ſtugkin vnd bunden mit keynen ſachin yn nicht gewarten Sůnder daz ſelbe land ſal der andern parthie in allin ſachin tůn vnd gewarten alſlange biſz dij ſelbin nůwe gemechte vnd briffe dij alſo gegebin wurden follinkomentlich getodet vnd abegenommen wurden, Wir habin auch vor eyn recht irkand vnd geſprochen daz von der erſten bruderſchafft vnd gemechtbriffe wegen alz obin ſtehit geſchrebin alle dij gemechtbriffe vnd pantbriffe dij hir nach dem vorgenantin herczogen Otten von brunſwig von dem obgenantin lantgrauen von heſſin uber etliche pandeſchafft vnd ſloſſe alz dij ſelbin briffe ſagen gegebin ſin wurden in alle yren lůden vnd ſchrifften grůntlichen vnmechtig vnd tod ſin ſullin ane allirley argeliſt vnd geuerde Ouch ſprechin wir als vor daz lantgraue herman von heſſin vorgenant alle dij burgere dij von Caſſel vſz der ſtad vorwiſet vnd vortrebin ſin wurden gnediglich indij ſelbin ſtad zů ſtunden widder darInne czihin vnde darInne wonnen ſullin [6]) laſſin burgerwiſe vnd ſal yn vorgebin waz ſij widder yn gethan habin vnd ſal darumbe irer gnediger here ſin dach mag er der ſelbin vſzgewiſeten vnd vortrebin burgere tzwenczig dij er itczund benennen wirdet vnd vns beſchrebin gebin ſal in dij ſelbin ſtad Caſſele nicht cziehin nach darInne wonen laſſin alz lange daz wir vns mit den vnſern dij wir darczů ſchigkin werden an guder kuntſchafft irfaren mit wilchin ſchulden ſij dij vor-

---

2) *her.* 3) *vnſer liebir ohem.* 4) Hier fehlt *vnd.* 5) *dem* statt *dij.* 6) *ſulle.*

wiſunge verſchuldet vnd vordinet habin vnd waz In vmbe dij ſelbin ſchulde ires gutes vnd irer habe genommen ſin wurden [7]) darumbe ſullin vnd wollin wir dannach der irfarunge nicht met rechte anſprechen waz vnd wij dan voreyn recht dij [8]) ſelbin czwenczig burgere [9]) vmbe alle ire genommen habe vnd gude irkennen vnd vſzſprechin nach dem ſelben vnſerm vſzſprache ſal dij ſelbin ſache gehandelt vnd gehalden werden beſtehin vnd blibin mit namen ſullen allin den burgern dij wir zu Caſſel wider ingeſprochin habin alle ire erbliche gůde dij ingenommen ſin wurden widder ingegebin vnd ingeantwurtet werden inder [10]) alle der maſſin alz uǒre zugebruchin vnd zugnůſſin Dach ſo ſullin dij ſelbin burgere dij alſo ingelaſſin werden vor hulden vnd ſwerin dem vorgenantin lantgrauen von heſſin vnd ſinem amptman zu Caſſel nach der ſelbin ſtatrecht vnd gewonheit alz dez dij burgere der ſelbin ſtad biſz here plichtig vnd ſchuldig ſin geweſin vnd waz den ſelbin burgern dij zů diſzem male ingeſprochin vnd ingelaſſin werden ander ire habe vnd gute mer dan ire erblichin gute genommen iſt wurden darumbe behalten wir vns auch macht nach genanter vnſer irfarinde dij wir darumbe tun ſullin vnd wollin mit rechte vſzſprechin [11]) vnd wij wir darumbe vſzprechin werden darbij ſal ez beſtehin vnd bliebin, vſzſprechin [12]) vnd ſcheiden wir daz ſij von beyden obgenantin parthien alle briffe dij ſij aneynder [13]) gegebin habin ez ſij vmbe Bůrgfrede ader worumbe dij ſin genczlichin bliebin vnd dij vnůorrugkit vnd vngekrengkit in allin ſtugkin halden ſullin ane allerley geuerde, Weres abir daz beyde vorgenante parthie ader eyn teil vnder yn̊ ſtoffig wurden in eynem ader mer aller erbe ader nachgeſchrebin ſache czweieloufftе vnd ſtoffe der ſij zu vns gegangen ſin zuberichten ader ab wir eyns ader mer der ſelbin ſtugke ader artikele invnſern vſzſprachin vergeſzin hetten darumbe vorgenante beide parthie czweieloufftig kuntlichen můchten werden darczů ſal iglich parthie alz ab dez not geſchee czwene ſchidliche manne gebin vnde beſcheidin dij ſelbin vier macht vnd gewalt ſullin habin vmbe igliche czwieloufft ſunderlich gutlichen mit beider parthie wiſſin zuberichten, Muchte der richtunge alſo nicht geſchen nach gehin ſo ſullen dij ſelbin viere darumbe daz recht vſzſprechin vnd wir [14]) daz von yn vmbe eyn iglich ſtůgke wirdet vſzgeſprochin mit der mynne ader mit rechte alz vorgeſchrebin ſtet bij dem ſelbin vſzſprache ſal dan dij ſache beſtehin vnd bliebin Were abir daz dij viere In mynne ader in rechte alz vorgeſchrebin ſtehit uber eyn nicht kommen můchten ſo ſulden [15]) parthie darczů eyns ubermans uber kommen ab ſij můchten vnd wij der uberman dan dij ſelbin ſache mit mẏnne ader rechte alz obin geſchrebin ſtet handeln vnd enden wurden [16]) bij dem ſelbin ende ſal dij ſelbe ſache beſtehin vnd bliebin vnd feſtlichen gehalden werden, Muchten abir beyde parthie vmbe eynen ůbirman alſo nicht uber eyn werden So ſulden vnd wulden wir ader der mererteil vnder vns yn darczů eynen uberman gebin vnd beſcheiden der ſelbe uberman craft vnd macht habin ſulde zuhandeln vnd zuthunde glichirwiſe alz neheſt von dem ubermanne ſtehit geſchrebin den beyde parthie darczů gebin ſulden. Wir ſprechin vnd ſcheiden auch alz vor daz lantgraue herman vorgenant dij huldunge ſiner lande lude ſtede vnd ſloſſe alz obin andiſzem briffe ſtehit geſchrebin den margrauen von miſſin ſal laſſin geſchen vnd widerfarin uff den nachkůnfftigen ſendte Jacobs tage ader darůor vnd wanne dij ſelbe huldůnge alſo geſchiet ſo ſal margraue Balthazar dem lantgrauen von heſſin zuſtund ane vorczog dij ſloſze Eſſchinwege Sůntra vnd Bernnebůrg mit iren zugehorůngen alz wir herczoge Sthepphan vnd wir Burggraue friderich vorgenant vſzgeſprochin habin an eyme andern briffe den wir herczoge Sthepphan mit vnſerm angehangen Ingeſ̃ habin verſigelt antwurten vnd widder ingebin, were abir daz der lantgraue von heſſin dij hůldunge vor ſendte iacobs tage alz vorgeſchrebin ſtehit nicht liſſe geſchen So ſullin Ime darnach dij angewunnen ſloſſe nicht geantwurtet werden alſlange biſz daz er den margrauen dij huldůnge leſſit geſchen, wulden abir dij margrauen dij huldůnge vor ſendte iacobs tage nicht Innemen vnd vme [17]) daz mit geuerde vorczihin wulden dannach ſulden dij ſloſſe alz vorgeſchrebin ſtehit dem lantgrauen von heſſin vff den ſelbin ſendte iacobs tage geantwurtet vnd widder gegebin werden. So ſullin dij margrauen den margrauen [18]) von miſſin mit allin iren

---

[7]) *wurde.* [8]) *wir den* statt *dij.* [9]) *burgern.* [10]) *in* statt *inder.* [11]) *vſz zuſprechin* statt *vſzſprechin.* [12]) *Ouch vſzſprechin.* [13]) *eynander.* [14]) *wij* statt *wir.* [15]) Hier fehlt *beyde.* [16]) *wurde.* [17]) *yme* statt *vme.* [18]) *den margrauen* muss ausfallen.

landen luden vnd ſloſſin dem lantgrauen von heſſin huldunge geſchen vnd widderfarin laſſin ane vorczihin vnd widderrede uff vnſer frauwen tage aſſumptionis neheſt kommet ader da ůore Ouch ſprechin wir alz uor daz der lantgraue von heſſin ane allis geuerde getruwelich gnediger here ſin ſal allir burgere vnd armer lude der ſloſſe dij Ime ingeantwurtet werden vnd ſal yn allin nach irer keynem ſunderlich nummer zuſachin daz ſij an yme gethan habin inden irlouffen ſachin vnd krigen Ouch ſprechin wir eimůdeclichin alz vor daz duſſe vnſer vſzſprache den erſten bruderſcheften briff vnd Gemechtbriff dij beyde obgenante parthie gein eynander gegebin habin keinen ſchaden nach krang bringen ſullin[6]) ſundern dij ſelbin briffe ſullin In allin iren mechten vnd krefften bliebin alz obin auch an diſzem briffe iſt begriffin Allir obgeſchrebin vſzſprache vnd richtunge zuwarem orkunde han wir herczoge wenczlauwe herczoge Sthepphan vnd Burgraue friederich obgenant vnſere Ingeſ̃ mit rechter wiſſin andiſſin briff heiſſin hengen Gebin vnd geſchen zu forcheim nach Chriſti vnſers herren geburte Driczehinhundert vnd indem Sibin vnd achczichiſten iaren an der heilgen mertelere tage proceſſi vnd martiriani.

182. Pfalzgraf Stephan bei Rhein, Herzog von Baiern, verkündet seinen und der Schiedsrichter Ausspruch über die Städte und Schlösser Eschwege, Sontra und Berneburg. Von dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen ist, weil Markgraf Balthasar von Meissen nach vergeblichen Klagen bei dem römischen Könige, den Churfürsten, anderen Fürsten, Herren und Städten des Reiches gegen den Landgrafen Hermann von Hessen über Verletzung der Verträge und nach gehöriger Ehrenverwahrung demselben in der Fehde die Städte und Schlösser genommen hat, sie auch über Jahr und Tag und zu Lehn besitzt, der Ausspruch gefällt, dass der Markgraf, falls er die Verletzung der Verträge, seine Ehrenverwahrung, das Lehn und den Besitz beweiset, die Städte und Schlösser billiger Weise behält. Von dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg dagegen ist für Recht erkannt, dass der Markgraf, weil er an gehörigem Orte weder um ihretwillen geklagt noch sie erlangt hat, sie dem Landgrafen wieder ausliefern soll. Dieser Entscheidung stimmt Pfalzgraf Stephan als Obmann bei, weil die Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und Landgrafen geschlichtet sind; nur bestimmt er, dass dieser jenem die auf die Schlösser zum Bau verwandten Kosten ersetzen soll. — 1387, den 2. Juli. K. C. 15.

Dijt iſt der ůſzſproch den herzoge Stephan getan hat als eyn ůbirman darInne er vns vnſer Sloſſe Eſchinwege vnd Sůntra zůgeſprochen hat etc.

Wir Steffan von gots gnaden phalczgraffe bij Ryne vnd herczoge inbeyern etc Bekennen vnd tun kund uffintlich mit diſzem briffe allin den dij In ſehin ader horin leſin alz dij hochgebornen furſten vnd heren her Balthazar lantgraue In doringen vnd margraue zů miſſin vnſer liebir oheme uff eyn teil vnd her herman lantgraue zuheſſin vnſer liebir ſwager uff dij andern alle irer czweiloůfte vnd ſtoſſe dij ſij biſz uff diſſin hudigen tag mit eynander gehabt habin zuden hochgebornen furſten vnd heren hern wenczlauw herczogen zů Saſſin vnſerm liebin ohemen vnd hern friderich Burggrauen zů Norinberg vnſerm liebin ſwagere alz zů gemeynen ſcheideluden vnd zuvns in ubermans wiſe dij ſelbin czweielouffte vnd ſtoſſe mit beider teil wiſſin gutlich ader ane wiſſin rechtlich zu richten ſin gegangen. Als daz der briff eygintlich vſzwiſet den ſij vns daruber von beiden partien gegebin habin als wir ſij auch eynmudeclich mit rechte in eyme andern briffe berichtet vnde beſcheidin habin allir ſtugke vnd artikele darInne ſij czweielouffftig vnd ſtoſſig ſin geweſin vnd vns von beyden teilin furbracht habin dan alleyne in diſſin nachgeſchrebin ſtugkin vnd artikelen darInne vns iglicher ſunderlich ſinen ſprach nach rechte hat geſprochin vnd an ſinen uffinbriff mit ſynem uffgedruchten Ingeſ̃ beſchrebin hat gegebin alz dij ſelbe ſprache vnd orteil von vnſerm iglichin beſundern indiſſin briffe ſtehit geſchrebin Alſo wir wenczlau von gots gnaden herczoge zů Saſſin vnd etc Nach ſchulden dez hochgebornen furſten hern hermans lantgrauen zuheſſin vnd nach antwurten dez hochgebornen furſten hern Balthazars lantgrauen indoringen vnd marggrauen zů miſſin nach wilkore vnd nach lude dez egenantin lantgrauen zuheſſin uffinvorſigelten briffe der alſo vſzwiſet indem artikele alz hirnach geſchrebin ſtet wilch partie vns nicht gehorſam ſin wulde vnd dem folgen alz vorgeſchrebin ſtehit ſo ſullin wir der

andern parthie getruwelich helffin manen vnd ſij vns widder daz wir dij darczu brechten dij daz nicht tun wulden daz ſij daz hilden alz vorgeſchrebin ſtet vnd ſulden daz tůn alz digke dez not geſchiet vnd wir ſullin auch von beyden ſieten darumbe vnůordacht ſin vnd bliebin ane geuerde vnd nach der briffe lude vnd nach der wilkore alz obin geſchrebin ſteht dez hat der vorgenante her Balthazar ſich vil vorclaget vor vnſerm heren dem Romſchin koninge vor den kurfurſten vnd andern furſten herin vnd ſteden dez heilgen Richis daz er ny den vorgenantin lantgrauen von heſſin irmanen kunde daz er Ime daz hilde alz er daz vorbriffit vnd vor wilkorit hat infruntſchaff nach inrechte alz indem artikele obgeſchrebin ſtehit darumbe iſt der egenante her Balthazar lantgraue indoringen des vorgenantin lantgrauen zuheſſin find wurden vnd hat ſich dez zuden eren wol bewarit vnd hat yme Eſſchinwege Sůntra vnd Bernnebůrg mit allin iren zugehorůngen bynnen der fehde angewunnen vnd hat daz der egenante vnſer oheme der lantgraue zudoringen ubir Jar vnd tag inlehenen vnd gewerin ane allirley rechte anſprache ingehabt vnd hat Sprechin wir vor recht nach wilkore vnd nach lute des vorgenantin artikeles kan der egenante Balthazar lantgraue indoringen bewiſin dij wilkore mit dez lantgrauen von heſſin vorgenantin beſigelten briffin alz der vorgeſchrebin artikel vſzwiſet vnd auch daz er ſich gein In bewaret habe zuden eren alz recht iſt nach orloůges gewonunge mit czwenen biderbin mannen dij daruber vnd darbij geweſt ſin daz der bewarungeſbriff befolin iſt vnd mit dem ſchriber der den briff geſchrebin hat vnd mit dem bodin der den briff gebracht hat zurechter cziet dez gnůſſit dez [1]) vorgenante Balthazar Lantgraue zudoringen bilche vnd beheldet dij vorgenantin ſtede vnd ſloſſe mit yren zubehorungen vnd blibit dez ane wandel Ouch ſprechin wir vor recht daz daz wir nicht beſſirs wiſſin kan der vorgenante Balthazar dij lehene der ſloſſe mit iren zubehorungen irczugen alz recht iſt vnd dij gewere auch irczugen alz recht iſt her beheldet dij vorgenantin ſloſſe bilche mit iren zugehorůngen vnd blibet dez ane wandel So ſprechin wir friderich von gots gnaden Burggraue zů Norinberg vor recht wanne nů der hoichgeborne furſte marggraue Balthazar von miſſin vnſer liebir ſwager uff eyne ſieten vnd lantgraue herman von heſſin vnſer liebir ſon [2]) irer ſtoſſe vnd czweielouffte dij ſij mit eynander biſz here gehabt habin genczlich uff den [3]) hoichgebornen furſten hern wenczlauw herczogen zů Saſſin etc vnſern liebin ohemen [4]) hern Stheffan phalczgrauen bij Ryne vnſern liebin ſwager [5]) vnd vnſern vſzſprach vnd irkennen zudem rechten ſin berichten [6]) vnd alz auch vnſer itczund genante ſwager marggraue Balthazar vnſerm vorgenantin ſone lantgrauen hermanne entſaget hat darmidde vnſer ſwager ſine ere habe bewaret vnd vnſer [7]) ſone ſine ſloſſe Eſſchinwege Suntra vnd Bernnebůrg hat ane gewunnen vnd dij nicht vor hat vorclaget vnd irlanget an den ſteden ſo daz bilche ſulde ſin, darumbe ſprechin wir vor eyn recht uff vnſern eyd wanne wir auch beſſirs nicht enwiſſin daz der vorgenante vnſer ſwager von miſſin dem vorgenantin vnſerm ſone Lantgrauen hermanne von heſſin ſine vorgenantin ſloſſe dij er Im alſo angewunnen hat mit iren zugehorungen alz dij vnſer vorgenante Son vor Inne gehabt had widder antwurten vnd ingebin ſal So habin wir herczoge Steffan von beyern obgenant vor eyn recht alz eyn uberman geſprochin vmbe dij orteyle vnd recht dij der hoichgeborne furſte vnd herre wenczlauw herczoge vnſers liebin ohemen [8]) vnd der hoichgeborne furſte friderich Burgraue zů Norinberg vnſer liebir ſwager geſprochin habin czuſſchin dez [9]) hoichgebornen furſten vnd hern Balthazar margrauen zů miſſin vnſers liebin ohemens [10]) vnd dez [11]) hoichgebornen furſten lantgrauen hermans [12]) zuheſſin vnſers liebin ſwagers [13]) der beyder orteile vnd recht wir vorhort habin daz wir darumbe vor eyn recht ſprechin Sendt vnſer liebir oheme marggraue Balthazar von miſſin vnd vnſer liebir ſwager lantgraue herman zuheſſin mit eynander vorrechtet ſint daz vnſer liebir oheme der vorgenante marggraue von miſſin dij ſtede vnd ſloſſe der er ſich mit eren vnderwunden hette vnſerme liebin ſwager dem obgenantin lantgrauen von heſſin widder in antwurten ſal mit allin iren zugehorůngen vnd waz vnſer liebir oheme darane vorbuwet hette daz ſine amptlude dij dez gebuwis gewalt hetten mit dem rechten irwiſin mogen daz ſal Ime vnſer ſwager der lantgraue von heſſin widder gebin wanne er dij

---

1) *der* statt *dez.* 2) Hier fehlt *uff der andern.* 3) *dez* statt *den.* 4) *vnſers liebin ohemens.* 5) *vnſers liebin ſwagers.* 6) *berichtet.* 7) *vnſerm.* 8) *vnſer liebir oheme.* 9) *dem.* 10) *vnſerm liebin ohemen.* 11) *dem.* 12) *hermanne.* 13) *vnſerm liebin ſwager.*

ſelbin ſloſſe vnd ſtete widder Innemet Diſz zuorkunde habin wir obgenante herczoge Steffan von peyern alz eyn ubirman vnſer Ingeſ̃ andiſſin briff heiſſin hengkin Datum et actum Inforchheim anno dominice incarnacionis Milleſimo CCC̃ LXXXVII̊ in die beatorum proceſſi et martiriani martirum.

183. Diedrich von Bodendik ersucht den Rath der Stadt Lüneburg, diejenigen Rathsherren, welche ihm eine Schuldverschreibung ausgestellt haben, zu mahnen, dass sie ihm sein Geld ungehindert bezahlen, denn er hat niemandem so grossen Glauben, als ihnen, geschenkt und ist darum von Lande, Leuten und Schlosse gegangen. — (1387.) L. O.

Den wyſen beſcheyden luden dem rade to luneb̃ ſchal deſſe bryff *).

Minen dinſt to vorn ik bidde yu vruntlyken dat gy willen berychten her albert hoyken. her johan langhen. her eylemanne beue. her Curde van boltzen her claweſe ſchumaker. her ſander ſchellepeper her johanne van der molne, her johanne grabowen her hinrike vyſculen. alle kumpane yuwes rades dat ſy my gheuen myn ghelt dat ſy my ſchuldich ſin vnd dat ſy my vmbeworren vnd vmbekummert louet hebben to gheuen alſe ere beſeghelden bryue vt wyſen. wente ik nymande alſo wol en louede alſe en vnd bin dar vmme van lande vnd van luden vnd van ſlote ghan hir vmme denket an den louen den ik to en gheſat hebbe vor allen luden vnd berychtet ſy dat ſy my gheuen myn ghelt dat ſy my ſchuldich ſin vmbeworren vnd vmbekummert to gheuende alſe ere beſeghelden bryue vt wyſen. konde ik yuwer berichtinghe nicht ghenyten ſo mut ik ſy dar vmme honen vnd manen ſo ik ſwarlykeſt kan vm en antwerde bidde ik.

Dyderyk van bodendik

184. König Wenzel verbietet dem Erkenntnisse des Hofgerichtes gemäss den Bürgermeistern, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg, dem Diedrich von Bodendike die von demselben bei ihnen belegten 2000 Mark Pfennige nebst fälligen Zinsen auszuzahlen, bevor derselbe sich mit dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, Reichserzmarschalle, oder mit dessen Amtmanne Segeband Vos wegen Treulosigkeit und Meineides verglichen haben wird, welche er gegen diesen sich dadurch zu Schulden kommen liess, dass er sich nicht im Gefängnisse einfand, obgleich er, unter den Bannern zweier Fürsten sich für gefangen erklärend, es eidlich angelobt hat. — 1387, den 19. Juli. XIV.

Wir Wentzlaw von gotis gnaden Romiſcher kunig zu allen tzeiten merer des Reiches vnd kuning zu Beheim Embieten den Burgermeiſteren Rat vnd burgeren gemeinlichen der Stad zu luneburg. vnſern vnd des Reichs lieben getrewen. vnſir gnate vnd allis gut. Lieben getrewen. Wann der hochgeborn Wentzlaw herczog zu Sachſen vnd zu Luneburg des heilign reiches Erzemarſchalk vnſer lieber oheim vnd furſte vor vnſer hoffgerichte komen iſt vnd mit vorſprechen geklaget hat. we [1]) das dietrich von Bodendyke Segebande voes ſeinem amptmanne ein recht ge fencniſſe. trewelos vnd meineydig worden iſt. daz er zu den heilign geſworn hat wiſſintlichn viel rittern vnd knechten vnd vnd [2]) zweiger furſten bannir geſchen iſt. als er daſſelber vor ſeinen frunden bekant hat. daz er ge fangen ſey. Vnd wann der ſelbe dietrich von Bodendike bey euch vnd bey ewerm Rate ligende hat zweytuſent mark Luneburger pennige vnd den czinſſe der do von geuellet. So iſt dem ſelben vnſerm oheimen vor vnſerm hoffgerichte mit ge ſampten vrteilen erteilet. daz wir daſſelbe geld bei euch vorbieten vnd nyderlegen ſollen. alſo lange bis das ſich die ſelb dietrich van Bodendike mit dem egenanten vnſerm oheim oder mit dem egenanten ſeinem amptman Segebande genſliken vnd gar vorrichtet. Douon ſo iſt vnſir meinung, wollen, vnd gebieten euch ernſtlichen bey vnſern hulden vnd von des heilign Reichs gerichte wegen. das ir dem egenanten dietriche von bodendike kein geld noch czinſſe noch nimande von ſeinen wegen antwortet noch gebet. also lange bis das er ſich mit dem ſelben vnſerm oheim vnd mit ſeinem amptman genſliken vnd gar vorrichtet vnd geſ̊net. Vnd tetet ir des nicht vnd daz ir ſo tan vnſir gebot ober furet vnd do wider tetet. ſo wolden wir ſwerlichen mit des heilign Richs echte ane

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

1) *wie* statt *we*. 2) *vnder* statt *vnd*.

vorgebote zu euch richten vnd heſſen richten als recht were. Mit vrkunt dis breues vorſigelt mit vnſers hoffgerichtes Ingeſigel. Der geben iſt zu Neuwermberg nach Criſt geburt. XIII^{c} iar dornach in dem LXXXVII jare. des freitages vor ſant Marie magdalene tag. Vnſerr Reich des Behemiſchen in dem XXV. vnd des Romiſchen in dem XII Jaren.

Sifridus ſteinheymer.

185. König Wenzel belehnt die Bürgermeister, den Rath und die Bürger zu Göttingen mit den ihnen von Bertold von Adelebsen verkauften Reichslehnen, dem Berge zu Burg-Grone, dem halben Dorfe daselbst und allem Zubehör, und bestimmt, dass für ihn Landgraf Hermann von Hessen die Huldigung von ihnen in Empfang nehmen soll. — 1387, den 22. Juli. IX.

We Winczlauw von gots gnaden Romiſſcher koning zu allinczijden merer dez Richs vnd koning zu behem Bekennen vnd don kunt uffintlich an duſſeme brieffe allin de en ſehin ader horen leſin, wanne de burgermeſter Rede vnd burgere zu gotingen vnſer vnd dez Richs liebin getruwen den berch zu borchgrone mit ſampt deme halben dorffe darſelbs vnd allin zubehorungen daz von vns vnd deme Riche zu lene ruret, von Bertolde von Adel̃ [1]) vnſerme liebin getruwen recht vnd redelich gekaufft hebbin als daz de kouffbrieffe. de er darober gegeben hat wol vſzſagen. vnd vns mit flieſze gebedin hebbin. daz wir en den egenanten bergh vnd halbe dorff mit eren zubehorungen gerůchten gnediglich zuvorlihen.. dez hebbin wir angeſehin dinſte vnd truwe als vns de egenanten borgere von gotingen ofte gedan hebbin vnd furbaſz deſte willeclicher don ſoln vnd mogen inkunfftigen zcijden vnd hebbin en darvmme mit wolbedachteme mude gudeme rade vnd rechter wiſſen den vorgnanten Bergh zuborchgrone mit dem halbin dorffe darſelbs vnd allen zubehorungen gnedeclich gelihen vnd gereichet. lihen vnd reichen en. de incrafft duſſes brieffes von Romiſſcher koniglicher mechte Alſo daz ſe vnd ore nakommen vnd ſtad zu gotingen de ſelbin guder von vns vnd deme riche zu rechteme lehen haben. halden. beſiczen vnd genieſzen ſoln Inalle der maſze vnd wiſe. als de ſelbin gutere. der vorgnante vnd ſyner vorfaren bijs her redelichen ynne gehat vnd beſeſzen hebbin, Doch alſo daz ſe deme hochgeborn hermanne lantgrauen zuheſſen vnſerme liebin Ohemen vnd furſten von vnſerm wegin vnd zu vnſern henden gewontliche huldinge. gelobede vnd eyde don ſoln vns deme Riche darvon getruwe gehorſam vnd vndertenig zu ſyn. vnſern ſchaden zuwenden vnd vnſern fromen zůwerbin als gewontlich is,. vnſchedelich doch allewege. vns vnd deme riche vnd ydermanne an vnſerme vnd oreme rechtin Mit vrkunde duſſes brieffes vorſegilt mit vnſer koniglicher maieſtad Ing̃ gegeben zu Nurenberg noch Chriſti gebord driczenhundert Jar dar nach in deme ſewin vnd achzcegeſten Jare an ſinte Marien magdalene dag vnſer Riche des behemſchen in dem funff vnd zwenczigeſten vnd dez Romiſſchen in deme zcwelfften Jare.

186. Die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, die 400 Mark löthigen Silbers, welche sie statt des Herzogs Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, seines Sohnes Rudolf und des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg dem Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen zu zahlen übernommen haben, diesem zur Hälfte am 29. September 1388, zur andern Hälfte am 29. September 1393 zu entrichten. — 1387, den 31. Juli. K. O.

Wy Bŏrgermeſtere vnd Raadmanne der ſtad Lŭneborg. Bekennet openbare in deſſeme breue. vor alleſweme.. dat wy. van der hochgebornen vŏrſten.. hern Wentzlawes. Jŭnkhern Rodoleues ſynes ſŏnes, to Saſſen vnd to Luneborg, vnd Jŭnkhern Berndes to Brŭnſwyk vnd to Lŭneborg, hertogen, vnſer leuen gnedigen heren, wegene. ſcůldich ſin, deme eddelen hern Otten, greuen to der hŏyen vnd to Brukhůſen, vnd ſinen eruen, vnd to erer trůwen hand. Jŭnkheren hinrike, doemdekene to Verden, vnd Jŭnkheren Gherde, dŏmkŏſtere to Bremen, ſinen brŏderen, Wernere beren, Lůdere van dem hoorne, Rŏbeken van haſbergen,

[1]) Eine Abschrift des 16. Jahrhunderts liest *Adellipſen.*

vnd Cůrde van Mandeſlo, Cůrdes ſone, vnd deme de deſſen breff heft, ſůnder greuen Otten vnd ſiner eruen wedderſprake, Veerhůndert Lôdige mark Brůnſwikeſcher wytte vnd honouerſcher wichte, der wy en Twehůndert Lodige mark to ſůnte Michaelis dage negeſt tokomende, na ghift deſſes breues, vort ouer een iar, vnd Twehůndert Lôdige mark, to ſůnte Michaelis dage dar na vort ouer vyff iaren, betalen ſcollen vnd willen, binnen der ſtad Luneborg, vnbekůmmert vnd vngehindert vor alleſweme, ſůnder ienigerleye hinder, edder lenger vortoch .. Dit loue wi .. voreſcreuene Bôrgermeſtere vnd Radmanne. deme vorbenômden greuen Otten vnd ſinen eruen, vnd to ſiner trůwen hand, den de hir vorbenômet ſtat, in guden truwen ſtede vnd vaſt to holdende. vnd hebben des to bekantniſſe vnſer ſtad Ingeſegel witliken vnd mid willen gehenget laten an deſſen breff .. De geuen is Na godis bord. dritteynhůndert iar, dar na in deme Seuen-vndachtentigeſten iare, des Midwekens in ſůnte Peters auende. alſe eme de bande vntſprůngen.

187. Herzog Otto von Braunschweig errichtet eine Sühne mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Göttingen. Er bestätigt ihren Gütern und Vorwerken, namentlich zu Rosdorf, Alten-Grone, Burg-Grone, Weende, ihren anderen bisher freien Dörfern und Gütern, ihren darauf sitzenden Meiern, Schäfern und Kötern Freiheit von Dienst, Abgabe und Pflicht, bestimmt die Abgaben der auf ihren Dörfern und freien Gütern als Meier oder Schäfer sitzenden herzoglichen Leute, den Dienst von den bisher dienstpflichtigen Gütern und Vorwerken der Stadt in herzoglichen Dörfern und verzichtet auf Dienst von den Vorwerken und Aeckern der Bürger, welche diese selbst bestellen. Er gelobt, den Rath und die Bürger wegen der Burg Balrus, die in der Stadt Göttingen lag, nicht zu beschuldigen, schenkt ihnen den Platz der Burg mit allem, was darauf ist, und die Gräben umher, giebt ihnen zum Ersatze des von ihm verwüsteten Hainholzes die Holzungen Gross- und Klein-Leinebusch (zwischen Settmarshausen und Jühnde), verspricht, sie und ihre Meier zu Esebecke oder Holtensen in ihren Holzungen, namentlich in dem Esebecker-Holz, dem „Sulteberg“, dem Oster-Holz (auf dem Oster-Berge südlich von Eddiehausen) und im Holtenser-Holz nicht zu hindern, gestattet dem Rathe und den Bürgern die Fischerei in der Leine von dem Wende-Bache (in der Nähe von Obernjesa) bis zum Bovender-Bruche, bestimmt die Strafe des Bürgers oder Einwohners der Stadt, der Zoll oder Geleit verfährt, verpflichtet sich, keinen neuen Zoll oder Geleit in seinem Lande zum Nachtheile der Stadt anzulegen. So lange er ihrer zu Rechte mächtig ist, will er niemandem, sie mit Pfändung, Brand oder Raub anzugreifen gestatten, sie vielmehr vertheidigen, Kaufleuten, Bauern oder Bürgern nicht verbieten, dass sie von oder nach Göttingen fahren, die Strassen auf Göttingen zu und nirgend andershin gehen lassen. Er gelobt, die Bürger der Stadt vor kein Gericht zu laden noch laden zu lassen, sondern in Irrungen mit ihnen der rechtlichen Entscheidung des Raths der Stadt oder einem mit seiner Bewilligung von demselben nach Billigkeit gefällten Urtheile sich zu fügen, die von der Herrschaft Braunschweig oder von ihm der Stadt ausgestellten Urkunden, wenn er davon Einsicht verlangt, sich auf dem Rathhause vorlesen zu lassen und deren Vorlage an einem andern Orte nicht zu verlangen. — 1387, den 8. August. IX.

We Otte von godes gnaden hertoge to brunſzwigh itteſwanne ſone des hoichgebornen furſten hertogen Ernſtes deme god gnade bekennen opinbar In duſſem breue vnd don witlich alle den de on ſeheen edder horen leſen dat we von vnſer, vnſer eruen vnd nakomelinge wegen, vns med vnſen leuen getruwen dem Rade vnd burgern to gottingen vmme alle ſchulde vnd ſchelinge de we to on hadden vnd bij vnſer tijt went heer to gefallen ſint, dar we on Jennigewis mochten vmme to ſpreken edder to geſproken hebben gentzlich fruntliken vnd al gericht ge eynet vnd geſonet ſin, In alſodaner wis, alſe hijr na geſcreuen ſteit, dat or gude vnd forwerke fry weſen ſchullen, be namen to Roſtorp oldengrone borchgrone wende, vnd anders ore dorpe gude vnd forwerke wur ſe de hebben de von alder fry geweſt ſin, vnd we vnſe Amptlude noch neymant von vnſer wegen, en ſchullen noch enwillen ore meygere ſchapere vnd kotere up den vorgenanten guden nicht dringen to Jennichem dinſte gaue edder vmplicht vnd on ok nicht vorbeden water wege edder weide, vnd orer nicht beherbergen dar ſe mogen ouer behindert edder beſchediget werden Jennige

wiſe, Were ok dat Jennich vnſer manne In oren dorpen edder up oren frihen guden ſeten In meygers edder ſchapers wiſe, der ſcholde iowelk vns des Jars geuen eynen ferdingk vnd ein faſtelauendes hon, vnd de koter eyn lot vnd ok eyn faſtelauendes hon, vnd en ſcholden vns furder neyne plicht dinſt noch gaue don, Wad ok de vorgenanten von gottingen gude edder forwerke hebben In vnſen dorpen de bij vnſes heren vnſes faders tijden hertogen Ernſtes ſeliger andacht gedenet hebben, vnd vns noch dinſtes plichtich ſin, ſo ſchal vns io ein meyger to der winter ſad deynen med ſinem pluge dre dage, vnd to der ſommer ſad twene dage, vnd en ſcholen orer furder to neyme dinſte gaue noch vmplicht dringen, Were ok dat Jennich vnſer burger von gottingen, ſine forwerke gud vnd acker vt der ſtad to gottingen edder dar uore In vnſem lande dorpe edder gebede buwede edder buwen leite de endochten vns von dem gude med ſinen perden pluge edder wagenen neynerleye dinſt edder plicht don Welk ok vnſer burgere von gottingen ver houe landes In vnſen dorpen hedde, de dinſthaftich weren vnd eynen ſchaper dar uppe huſen edder hegen wolde dat mochte he don, alſe doch dat vns de ſchaper eyne halue margk des Jars to fruntſchop vnd to leue geue, vnd en ſcholden ome anders furder nicht aff eſſchen, Ouch en ſchulle we noch enwillen noch neymant von vnſer wegen de vorgenanten von gottingen edder ore nakomelinge nummer anſpreken beſchuldigen edder bededingen vmme de borch de de balrůs geheten was vnd In der ſtad to gottingen gelegen hadde Sunder de ſtede vnd de graue alſe de begrepen heft, vnd wad dar uppe is, ſchal der von gottingen egen weſen vnd mogen der gebruken vnd In ore nut vnd fromen keren wu on dat nutlich vnd bequemelich dungket Ok hebbe we den von gottingen [1]) vnd wedder gelaten de holte de de leynbuſche geheten ſin, to eyner erſtadinge ores heynholtes dat we on hebben vor hauwen vnd vorderft laten, vnd ſe ſchullen nu dat vordmer erffliken beſitten vnd beholden, vnd des gebruken to dem dorpe to Roſtrop vnd to den dorpen de dar in horden edder wur on dat euen vnd bequeme to is Vordmer en ſchulle we noch enwillen de vorgenanten von gottingen edder ore meygere de to Eſbeke edder to holthuſen von orer wegen ſitten nichtes behindern noch beſchedigen an oren geholten benamen an dem Eſbeker holte an dem ſulteberge an dem oſterholte vnd holthuſer holte, Sunder ſe mogen der gebruken to alle orer nůt, wu on dat euen is Ok mogen de vorgenanten von gottingen viſſchen edder viſſchen laten In der leynen von dem wanebeke wente an dat bouenter broik vnd we edder de up vnſen ſcloten ſitten noch neymant von vnſer wegen en ſchullen noch enwillen ſe dar nichtes ane behindern ſunder ſe des truweliken vordedingen wanne on des noid is vnd ſe dat von vns eſſchen, Weret ok dat Jennich vnſer burgere edder medewoner, de to gottingen wonhaftich weren vnſe tolle edder geleyde de we von aldere vnd von rechte gehad hebben In vnſem lande entfurde edder entdroge, de ſcholde gebroken hebben ſeſtich ſchillinge gottingeſcher penninge vnd we en ſcholden noch neymant von vnſer wegen on furder darvmme an ſime lyue noch an ſinem gude nichtes behindern, noch beſchedigen, vnd we en ſchullen noch en willen neyne nyge tolle maken, edder maken laten In vnſem lande edder gebeide de von alder nicht geweſt ſin, de den von gottingen to ſchaden komen mogen. Ouch en ſchulle we neymande gonnen noch ſtaden de de vorgenanten von gottingen angripe med pandinge name brande edder roůe wur we ores rechten mogen mechtich weſen Sunder we ſchullen on truweliken behulpen weſen vnd ſe vordingen [2]) med fuller macht med landen vnd med luden tegen de, de ſe vor vnrechten wolde, wanne ſe dat von vns eſſchen, Vordmer en ſchulle we noch enwillen noch neymand von vnſer wegen neymande vorbeiden to gottingen aff edder to to farende, od ſin koplude bure edder burgere vnd ſe dar nichtes anne behindern ane argeliſt vnd geuerde, vnd de ſtraten laten to gottingen to gan vnd anders nergen. Ok en ſchulle we noch en willen, noch neymand von vnſer wegen de vorgenanten von gottingen vor neyn gerichte laden edder laden laten Sunder wad tweidracht edder ſchelinge twiſſchen vns vnd den vorgenanten von gottingen gefallen edder mochte up erſtan, od were vmme gud edder erue edder welkerleye ſake od were, des ſcholde we vnd wolden bliuen bij vnſem Rade to gottingen, wes vnd wu vns de ſcheden In dem rechten edder in fruntſchop med

---

[1]) Hier fehlt *gegeuen.* [2]) *vordedingen.*

vnſer wetenſchop vnd willen dar ſcholde vns wol ane gnogen vnd wollet [3]) dat gantz vnd ſtede holden Wanne we ok de breue de de von gottingen von der herſchop von brunſzwigh vnd von vns hebben horen wolden edder horen laten dat ſcholde we don up orem Radhuſe to gottingen vnd endoruen der anders nergen furder furen edder bringen, Dat we alle diſſe vorgeſcreuen ſtugke vnd artikele vnd iowelk beſundern gantz vnd ſtede holden willen ane argeliſt vnd geuerde, des hebbe we to eyner betuginge duſſen breff von vns vnſer eruen vnd nakomelinge wegen gegeuen beſegelt med vnſem groten Ingeſ̃, vnd dorch merer wiſſenheit dat duſſe vorgeſcreuen ſtugke vnd artikele [4]) vnde vnuorbroken geholden werden hebbe we on vnſe frund vnd man de hijr na geſcreuen ſtan dar vor to borgen geſad Johanne vnd godeſchalke brudere de eddelen von pleſſe, borcharde den eddelen von ſchonenberge bertolde von Adeleueſen Riddere boden ſinen ſone, bertolde von olderſhuſen vnſen Marſchalk heyſen vnd tilen brudere geheten von kerſtelingerode Albrechte von bouenten Ebbrechte ſpegele hanſe von wintzcingerode hern bertoldes ſone von wintzcingerode, vnd ludolue von dinkelborch knapen de In ſolker wiſe glouet hebben vnd louen were dat Jennich brok worde an duſſen vorgeſcreuen ſtugken vnd we darvmme gemant worden ſcholde we vnd wolden den broike gentzlich erfullen vnd keren bynnen den neiſten ver weken, alſe we darvmme gmand worden dede we des nicht ſo ſcholden de ergenanten vnſe burgen, alſe ſe darvmme gmant worden In ore Jeginwordicheit edder witliken In ore hus von ſtunt rijden In de ſtad to gottingen vnd dar nicht ut de broke en weren gentzliken erfullet vnd gerichtet edder endeden dat med der vorgenanten von gottingen guden willen, vnd we ergenanten burgen bekennen dat we glouet hebben vnd louen Inguden truwen alſe gude burgen, vor vnſen ergenanten heren hertogen Otten, weret dat Jennich broigk worde, In duſſen ergenanten ſtugken vnd artikelen vnd we darvmme gemanet wurden In vnſe Jeginwordicheit edder witliken In vnſe hus ſcholde we vnd wolden von ſtund rijden In de ſtad to gottingen vnd dar nicht [5]) de broike en weren genſtlichen erfullet vnd gerichtet edder [6]) endeden dat med der ergenanten von gottingen guden willen, vnd ſchullen vnd willen dat don ane Jennicherleye argeliſt vnd wedder ſprake vnd duſſes to eyner betuginge hebbe we vnſe Ingeſ̃ med des vorgenanten vnſes heren Ingeſ̃ gehangen to duſſem breue, de gegeuen is na gods gebord vnſes heren duſent drehunderd Jar In dem ſeuen vnd achtentegeſten Jar an ſante cyriacus dage des hilgen heren.

188. Ludolf von Estorff ersucht die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg, seinen armen Leuten vierzehn Tage Freiheit zu verschaffen, damit sie ihr Korn einernten; sonst sind sie zu Grunde gerichtet. — (1387.) L. O.

Honorabilibus viris dominis proconſulibus ac conſulibus luneborgenſibus amicis ſuis dilectis *).

Minen vrũntliken grũt to vorn leuen vrundes ik bidde iũ vruntliken vnde vp allen denſt konne gi mynen armen luden los helpen dat gi doch wol don vnde helpen en verteynnacht dages dat de armen ſtũmpere ere korne wynnen moghen anders ſynt de armen ſtũmpere to grũnde vorderuet, leuen vrundes bewiſet my hir willen ane vnde latet my dat vor denen eft ſik dat wenne alzo gevelle, gude nacht Bedet an my Scriptum vnder mynem Ingeſeg̃.

Ludolff van eſtorpe.

189. Diedrich von Bodendike ersucht den Rath der Stadt Lüneburg, eine Tagefahrt vor Gifhorn oder Langenbrügge zu veranstalten, auf welcher er gegen die um seines bei dem Rathe belegten Geldes willen von dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen über ihn erhobene Klage, dass er hinsichtlich eines dem Amtmanne Segeband Vos angelobten Gefängnisses meineidig geworden sei, und gegen diese Lüge des Amtmanns seine Ehre vertheidige. — (1387.) L. O.

---

[3]) *willet.* [4]) Hier fehlt *ſtede* oder *vaſt.* [5]) Hier fehlt *vt.* [6]) Hier fehlt *we.*

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

Honorabilibus ac multum diſcretis viris Conſulibus ciuitatis luneb̃ ſuis amicis preſens porrigetur*).

Minen denſt vnd wat ik vor mach Alſo hertoghe wentſlaue heft ghe ſtan vor ghe richte vnd heft ghe-claghet wo dat ik ſime amptmanne ſy truwelos vnd meynedech eyner vengheniſſe gheworden dar deyt he my vnrecht ane vnd maket ſine grote walt dy he mik arme manne to drift. dorch miner pennighe wille de ik mit jv hebbe vnd Alſo he ſcrift dat ik my met eme berichten ſchal wante ik weyt met em nicht vnberichted wan dat ik ſin gheſinde vnd ſin knecht bin. Wolde ouer. vos vp my dat ſeghen dat ik em were truweloſ vnd meynedech ghe worden de ſcholde dat leghen alſ eyn boren Schoken kint Vnd Bidde jv dar vmme leuen vrunde dat gy dar vt willen maken eynen dach. dar ik myne heren vnd myne vrunt by bringhen kan. vnd mach mine ere vor antwerden. vnd den dach Scholde gy my virteynacht edder dre weken vor entbeden So wolde ik deſ daghes warden vor ghefhorne edder vor der Brugghe dar he to hus is. wante wat hertoghe wentſlaue vp my ſcrift vnd ſeght dat lucht vos alſ eyn vor hiet vor weſſelt ſchoken horren kint wante ik wil ene dar nicht mede af leghen dat he my to ſnode is vnd bidde deſ vmme jv beſcreuen antwerde eft he den dach holden wil edder nicht.

Diderk van Bodendike.

190. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg und Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg erklären, dass die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg für sie dem Heinrich Bock 270 Mark löthigen Silbers, wofür er bis zum 1. September 1386 das Schloss Lüchow innegehabt hat, nebst den davon in demselben Jahre fälligen 27 Mark Zinsen bezahlt, ferner zum Nutzen des Landes Lüneburg 1300 Mark Pfennige ausgelegt und vom 1. September 1386 bis 7. September 1387 mit 130 Mark verzinset haben. Sie geloben, ihnen jene 297 Mark löthigen Silbers und diese 1430 Mark Pfennige mit gebührenden 10 Procent Zinsen, auch ein erhaltenes Darlehn von 130 Mark Pfennige am 1. September 1388 zurückzuzahlen. Sie befehlen ihrem Vogte Segeband Vos zu Lüchow, dass er sich gegen die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger schriftlich verpflichte, denselben, wenn die Zahlung nicht geleistet wird, für jene Summen Schloss und Stadt Lüchow mit allem Zubehör zum Pfande auszuliefern. Sie bestimmen, dass ausserdem der Urkunde vom 10. Februar 1386 gemäss Stadt und Schloss nebst Zubehör dem Rathe und den Bürgern zu Lüneburg für das Geld, womit dieselben Neustadt und Rodewald eingelöset haben, zum Unterpfande bleiben sollen, und befehlen dem Vogte Segeband Vos, auch hierfür dem Rathe und den Bürgern schriftlich und eidlich Sicherheit zu leisten. Sie geloben, dass ohne Rath und Bewilligung der Rathsherren der Stadt Lüneburg weder Segeband Vos vom Schlosse Lüchow entsetzt noch ein anderer Vogt dort eingesetzt werden und dass sein Nachfolger sich ihnen in derselben Weise, wie er, verpflichten soll. — 1387, den 7. September.

XIV.

Wy Wentzlaf van godes gnaden. hertoge to Saſſen. vñ to Luneborg. vñ wy Bernd. van den ſuluen gnaden. hertoge to Brunſw̃. vñ to Luneborg Bekennet vnde betughen openbare in deſſem breue vor alleſ-weme. dat wy vñ vnſe eruen. vnde nakomelinge in der herſcop Luneborg ſchuldich ſin van rechter ſchult vnſen leuen ghetruwen Borghermeſteren. Ratmannen vñ borgheren vnſer ſtad Luneborg twe hundert lodighe mark. vnde Seuentich lodighe mark brunſwikeſcher witte vñ wychte. de ſe vor vns rede entrichtet vñ entwůren hebben. vnſem leuen getruwen. hinrike bocke. deme wy de ſchuldich weren. dar he vnſe Slot Luchow vore ynne hadde wente vp ſunte Egidius dagh. in deme ſeſſe vñ achtentegeſten yare. vñ vor dat ghelt hebben ſe eme gheuen to tynſe vor dat ſulue yar XXVII. lodige mark. der vorſcreuenen witte vñ wychte. vnde de ſuluen twe hundert. vñ ſeuentich lodige mark. vñ. XXVII lodige mark vor den tyns ſcollen ſe vortan vortynſen. Ok ſint wy en ſchuldich dritteynhundert mark Luneborgere penninge. de ſe rede betalet vñ vor vns vtegheuen hebbet. dar wy en dat ghe heten hebben. in vnſes landes Luneborg nůd vñ behuf. de ſe ok vortynſet hebbet mit hundert marken. vñ drittich marken Luneborgere penninge.

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

van ſunte Egidius daghe in deme ſeſſe vñ achtentegeſten yare wente vor an [1]) de ghift deſſes breues. de ſe ok vortan vortyntzen ſchullet. Deſſe vorſcreuenen twe hundert vñ Seuentich lodige mark. vñ. XXVII lodige mark vor den tyns. vñ dritteyn hundert mark Luneborgere penninge. vñ hundert mark. vñ XXX mark. vor den tyns ſcolle wy. en vñ willen mit deme tynſe. de dar vpboren mach. alſo. io vor teyn lodige mark. ene lodige mark. vñ vor teyn mark Luneborgere penninge ene mark Luneborgere penninge. al rede vmbeworen. vñ brukeliken betalen. binnen vnſer ſtad Luneborg. to ſunte Egidius daghe negheſt tokomende na ghift deſſes breues. ſunder yenegherleye hinder. edder vortoch. Ok hebben ſe vns vmme vruntſcop willen. hundert mark. vnde XXX. mark ghelenet in reden penningen de wy en ok ane vortoch myt deme vorſcreuenen ghelde vppe deſuluen tyd weddergheuen ſchullen, Were dat wy des nicht endeden. ſo ſcal Segheband vos vnſe voghet to Luchow. en. edder weme ſe dat hebben willen. denne van ſtunden an. wanne ſe dat eſchet. edder eſchen laten brukeliken antworden in ere roweliken were. vnſe Slot Luchow. hus vñ Stad mit alle ſiner tobehoringhe buten vñ bynnen. gherichte vñ vngerichte. vñ ſchullet dat dar vore ynne hebben. alſo lange. went wy. edder vnſe eruen. edder nakomelinge vnſer herſcop Luneborg. en dat vorbenomede ſuluer vñ ghelt mit dem tynſe de dar vpboren mach alſo vorſcreuen ſteyt io vor teyn mark ene mark degher vñ al betalet vnde bered hebben. alſo vorſcreuen is. Vnde wy hebben geheten vnſen vorbenomeden voghede. Seghebande voſſe. vñ heten ene in deſſem breue. dat he den vorbenomeden. Borgermeſteren Ratmannen vñ Borgheren. vnſer ſtad Luneborg. deſſer vorſcreuenen ſtucke. vñ handelinge ſine breue gheuen. vñ vorwaringe don ſcal. alſo dat ſe dar ane bewaret ſin, vñ en dat Slot alſo voreſcreuen ſteyt antworden ſcal. eft wy dat ghelt na der vorſcreuenen wyſe nicht vtgheuen. Vortmer ſcal vnſe vorbenomede Slot Luchow. hus vnde Stad. mit alle ſiner tobehoringe bouen deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ handelinge bliuen en vnderpand. deme Rade. vnde den borgheren to Luneborg. vor dat ghelt dat [2]) ſe vnſe ſlot de Nyenſtad hůs vñ ſtad. vñ den Rodenwolt van vnſem hete vor ynloſeden. alſe de breue dat vtwyſet. de wy en dar vp ghegeuen. vñ bezegelt hebben. vñ des ſcal. de ſulue Segheband vos. en ok vorwaringe dŏn. vnde eede. alſe wy eme dat ok gheheten hebben. vnd heten in deſſem breue, Ok en ſchulle wy nogh en willen. noch vnſe eruen. edder nakomelinge in vnſer herſcop Luneborg. Seghebande voſſe vorbenomet nicht entſetten. van vnſem vorbenomeden Slote Luchow edder dar nenen anderen voghet ſetten. ane des Rades to Luneborg willen. vñ vulbord. vnde de den wy dar wedder to vogede ſetten. en hedde en to voren alle deſſer vorſcreuenen ſtucke vñ handelinge. vorwaringe dan. alſe Segheband vos deyt in aller wyſe. Were ok dat Segheband vos. de wyle dat he Luchow in deſſer vorſcreuenen wyſe ynneheft afghinge van dodes weghene ſo ſchulle wy. na rade. vñ volbord. des rades to Luneborg. dar enen anderen bederuen man to voghede wedderſetten. vñ de ſcal en ok den. de ſuluen vorwaringe dŏn. eerden wy eme Luchow antwordet. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ en yewelk bi ſundern. loue wy. Wentzſlaf. vñ Bernd hertogen vorbenomet vor vns. vñ vor vnſe eruen. vñ nakomelingen an der herſcop to Luneborg. den vorſcreuenen .. Borgermeſteren Ratmannen vñ borgheren vnſer Stad Luneborg. de nů ſin. vñ eren nakomelingen ſtede vñ vaſt to holdende vñ hebben des to orkunde vnſe Jnghezegele. mit wiſcop vñ willen ghe henghet laten an deſſen breff. De gheuen vñ ſcreuen is na Godes bord drytteynhundert yar. dar na in deme ſeuen vñ achtentegeſten yare. in vnſer leuen vrowen auende. alſo ſe ghe boren ward.

191. Gerhard von Bücken meldet den Rathsherren der Stadt Lüneburg, dass sie von dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg ein Schreiben folgenden Inhalts erhalten werden: Er habe die Verträge vom 11. Januar und 30. April *) 1387, welche, als Herzog Heinrich von Braunschweig sich gegen Gott und Ehre des Schlosses Warpke bemächtigte und es der Herrschaft Lüneburg entreissen wollte, errichtet wurden, nie verletzt, sie vielmehr zu halten sich erboten, und fordere deshalb, dass die Rathsherren, damit er nicht gegen sie beim römischen Könige zu klagen brauche, ihm das Schloss, wozu sie verpflichtet seien, sofort

1) *vort an.* 2) *dar.*

*) Cfr. Origines Guelficae. Tom. IV. Praefat. pag. 54 und 55 Anmerkung c.

ausliefern. Gerhard von Bücken räth ihnen, dass sie hierauf dem Herzoge Wenzlaus, sich auf ihre Urkunde vom 13. Januar 1387 beziehend, und auch dem Herzoge Heinrich, wenn er sie mahnt, diesem unter Zusendung einer Abschrift des von dem Herzoge Wenzlaus ihnen geschickten Briefes erwiedern, sie seien bereit, dieser Sache wegen sich dem ordentlichen Richter (dem römischen Könige) zu stellen und seinem Ausspruche Folge zu leisten. Er räth ihnen ferner, wenn Herzog Heinrich klagt, darauf hinzuweisen, dass Herzog Wenzlaus die Verträge vom 11. Januar und 30. April *) 1387 nie verletzt, sie zu halten sich erboten, auch auf die Haltung derselben vor den Prälaten, den edelen Mannen, den Mannschaften und den Städten der Herrschaft und später vor den benachbarten Fürsten, Herren Rittern, Knechten und Städten gedrungen hat, und mit Bezug auf Buch III, Artikel 15 §. 1 und 3 des Landrechts ein Urtheil zu fragen, ob sie das Schloss Warpke von Rechts und Ehre wegen so lange besetzt halten sollen, bis zwischen den Herzögen Wenzlaus und Heinrich eine Entscheidung darüber in Güte oder nach dem Rechte getroffen wird, falls nicht der Oberrichter (der König) die Auslieferung des Schlosses an ihn selbst fordert, denn sein Recht und seine Macht sollen die Unterthanen durch ihre Verträge nicht kränken. L. O.

Dit is de anwiſinge Gerdes van bücken vmme Werbeke etc **).

Alſulke enen breff wert iuw vnſe here ſendende vmme Werbeke van Gherdes anwiſinge van bücken. alſe her Willer dat geworuen heft.

Wenceſlaus dei gracia dux
Saxonie et Luneborg etc.

Vnſen fruntliken grut tovorn. Leuen getruwen vnd beſunderen vrunde. alſo iuw wol witlik is. vmme vnſe Slot Werbeke. in welkermate hertoghe hinr̃ van brũnſ̃ ſik des vnderwant wedder god. wedder ere vnd wedder recht vnd vnſer herſcop luneborg entfernen wolde. dar na witlike degedinge ouer gan ſin de de Eddele her Otte Greue to der hoygen vnd Dideř ſpringintgud borgermeſter to luneborg beſegelt hadden. vnd echt dar na andere degedinge. de he vnſeme ſone hertogen Bernde vnd he eme wedder alſe he des van vns almechtich was in truwen gelouet hadde alſe to holdende alſo de begrepen weren. alſo dat vnſen prelaten Mannen. vnd iuw wol witlik is vnd wy wol bewiſen mogen. vnd der degedinge ny an vns enbrak vnd wy der ouerbodich weren. des gi iuw wol vordencken mogen. Hir vmme bidde wy iuw fruntliken vnd eſſchen ernſtliken bi vnſen hulden dat gi vnſe vorbenomede Slot vns van ſtũnden an in antwerden alſo gi van rechte plichtich ſin. alſo wi hopen oppe dat wy nicht ſwarliker ouer iuw clagen vnd recht dar vmme vor vnſeme heren dem Romiſchen koninghe ieghen iuw vorderen doruen.

Alſulk en antwerde ſcholle gi vnſeme heren wedder ſcriuen. oppe ſinen vorbenomeden breff ok na Gherdes anwiſinge van bücken.

Vnſen willigen plichtigen denſt tovorn Leue gnedige here iuwen breff alſe vmme iuwe ſlot Werbeke hebbe wi wol vorſtan. Des weten iuwe gnade wol dat hertoge hinr̃ van brũnſ̃ dat ſulue ſlot to vnſer hant geantwerdet hadde ludeleue van eſtorpe mit vnderſchede. alſe de breff vtwiſet den wi deme ſuluen hertogen hinr̃ dar op beſegelt hebben. Des wille wi gerne komen van ſtaden an. wor wi van rechte ſchollet [1]) vnd laten vns des anwiſen vnd mit rechte irſcheden. wes wi iuw vnd dem vorbenomeden hertogen hinr̃ vmme dat ſlot Werbeke dar vmme gi vns van beidentziden anſpreket plichtich ſin vnd wo wi vns dar bi handelen ſchollen. dar wi vnſe ere vnd truwe ane bewaren mögen. vnd willet des mit nichte vorholden etc.

Des gelik wan hertoge Hinr̃ iuw breue ſcrift vmme Werbeke vnd gik dar vmme manet. deme ſcholle gi wedder ſcriuen. na des Gherdes van bücken anwiſinge vor dat erſte. alſe hir naſcreuen ſteit.

Hochgeborne vorſte hertoge hinr̃ van brũnſ̃ iuwen breff hebbe wi wol vorſtan. alſe gi vns geſcreuen hebben vmme dat ſlot Werbeke. dat gi ludeleue van eſtorpe to vnſer hant antwerden mit vnderſchede. alſe

*) Cfr. Origines Guelficae. Tom. IV. Praefat. pag. 54 und 55 Anmerkung c. **) Diese Worte stehen, von gleichzeitiger Hand geschrieben, auf der Rückseite des im Copiar XVII lose liegenden Manuscriptes.

[1]) Hieneben am Rande steht von derselben Hand geschrieben: *hoc eſt ad curiam regis romanorum.*

de breff vtwiſet den wi iuw dar op beſegelt hebben. Des wetet dat de Erluchtige vorſte her Wentz̃. hertoge to ſaſſen vnd to luneborg vnſe leue gnedige here. vns dar ok vmme geſant heft ſinen breff des vtſcrift gi van worden to worden hir ane beſloten vinden. vt ſupra. Hir vmme wille wi van ſtaden an gerne komen wor wi van rechte ſchollen. hoc eſt ad curiam regis romanorum. vnd willen vns des anwiſen. vnd mit rechte irſcheden laten. wes wi iuw vnd dem vorbenomeden vnſem heren hertogen Wentz̃ vmme dat ſlot Werbeke dar vmme gi vns van beidentziden anſpreket plichtich ſin. vnd wo wi vns dar bi handelen ſchollet dar wi vnſe ere vnd truwe ane bewaren moghen. vnd willet des mit nichte vorholden etc.

Wanne dit nů vorder to reden qweme dat hertoge hinr̃ ouer iuw clagede. ſo mochte gi to ſinen clagebreuen. alſe de vorbenomede Gherd van bů̈cken menet mit rechte. vnd mit eren antwerden. vnd ok to anderen reden de iuw dar vmme wedder varen mochten. in deſſer naſcreuenen wiſe.

Vorſtendigen lů̈de merket wol na den witliken beſegelden degedingen. de de Eddele her Otte Greue to der hoyen. vnd Dider̃ ſpringintgud Borgermeſter to luneborg twiſchen den hochgebornen vorſten. hern Wentz̃ hertogen to ſaſſen vnd to luneborg. vnd hertogen Bernde vnd Rodelue ſinen ſonen. aff ene zid vnd hertogen ffreder̃. vnd hertogen hinr̃ van brů̈nſ̃ vnd erer moder aff ander zid. mit anderen velen der ſuluen heren van beidentziden vrunden. vnd radgeuen. gedegedinget vnd beſegelt hebben. vnd de de ſuluen heren an beidentzid ok na vulbordet vnd beſegelt hebben. vmme ere twedracht. darmede inne begrepen is. vmme dat Slot Werbeke. dat hertoge hinr̃ vorbenomet na vtwiſinge der ſuluen degedinge. antwerde deme rade to luneborg mit vnderſchede. alſe eme de rad dat vorbreuet heft .. Vnd vortan. na dem vnderſchede. binnen deme ſuluen jare. gedegedinget is vruntſcop. vnd ſchedinge twiſſchen den ſuluen heren. van eren vrunden. vnd der herſcop luneborg prelaten. Mannen. vnd ſteden. den ſuluen heren. vnd eren vnderſaten. vnd deme gantzen lande to Luneborg to gude. alſe hertogen Bernd vnd hinrik beide vorbenomet erer en dem anderen in guden truwen in de hant gelouet heft. de degedinge alſo to holdende. vnd den alſo vt tovolgende alſe de begrepen werd. vnd der degedinge an hertogen Wentz̃ ny enbroken heft vnd der ouerbodich geweſen heft. vnd de ge eſſchet heft vnd ok vorvolghet vor der vorbenomeden herſcop luneborg Prelaten. eddelen Mannen. Manſchopen. vnd ſteden. vnd dar na vor den vmbelegenen vorſten heren. Ridderen. knechten. vnd ſteden. alſe dat witlik is .. Vnd nů de heren van beidentziden. dat Slot Werbeke eſſchet van dem rade to luneborg. wer de ſulue rad to luneborg dat benomede Slot van rechte vnd ere wegene gicht vnder ſik beholden ſchollen. ſo lange went de vorbenomeden heren van beidentzid. dar vmme irſcheden werden in vruntſcop edder in rechte .. Id enwere dat de ouerrichter id eſt Imperator dat Slot oppe recht eſſchede. deme ſcholde me dat antwerden. wente des recht vnd macht de vnderzaten mit eren degedingen. Lo̊ften. breuen. edder eeden. nicht vorcrenken edder vorſtricken mogen .. Dit is ok de meninge vnſes Landrechtes in enem gelike. in deme XV. capittele des dridden bokes. dat beghinnet Oft twene oppe en gů̈d ſpreket etc. vnd in dem leſten to hant dar na. Is en gud van twier manne anſprake. eſſchet id de rechter to rechte. me ſchal id eme antwerden. vnd de rechter ſchal id vnder eme hebben. wente ſe ſik des ſcheden na rechte. vnd de ienne ſy des leddich. de id deme rechtere antwerde.

192. Diedrich Springintgud schreibt aus Celle an die Bürgermeister und Rathsherren zu Lüneburg: Er würde den Herzog, der nach Lüchow zur Tagefahrt reitet, gern begleiten, um mit ihm und mit ihnen zu berathen; aber er bleibt allen Leuten zum Troste, die es mit dem Herzoge halten, denn viele glauben, derselbe wolle nicht im Lande bleiben, sondern es verlassen. Auch muss er mit dem Bischofe, dem Domcapitel und der Stadt Hildesheim über ein zwischen denselben, dem Herzoge und den Städten des Landes Lüneburg zu schliessendes Bündniss verhandeln und bittet deshalb dafür zu sorgen, dass der Herzog bald zurückkehre. Er hat ihm zum eigenen Gebrauche, so viel er vermochte, nämlich etwa 80 Mark gegeben. Gern hätte der Herzog mehr genommen. Die Rathsherren aber werden ihn wohl nicht in Verlegenheit lassen. Von einem glaubhaften Grafen ist Nachricht gekommen, Herzog Otto (von Braunschweig zu Göttingen) sei von der Seuche befallen, würde wohl nicht leben bleiben oder wenigstens arbeitsunfähig werden.

Heinrich von Bülow *) begleitet den Herzog auf die Tagefahrt. Priggenitz *) ist mit dem Ritter Johann von Escherde und mit Johann von Bervelde nach Meinersen geritten. Heinrich von Bülow sprach von einer Urkunde, die ihm und dem Priggenitz über ihr Verbleiben im herzoglichen Dienste von dem Herzoge und dem Rathe schon früher ausgestellt werden sollte. Er hat ihn damit bis zu seiner und des Herzogs Ankunft in Lüneburg vertröstet. Wegen seines Rathes und seines Ansehens wäre es zu wünschen, dass Heinrich von Bülow mit 20 Pferden im Dienste des Herzogs bliebe, und Priggenitz würde zu Meinersen, wo derselbe auf Rath des Heinrich von Bülow bis zur Entscheidung ihrer Angelegenheit verweilen wird, zu brauchen sein. Nur müssten sie dem Herzoge und dem Rathe keine zu hohe Rechnung machen. Die Rathsherren mögen gegen Heinrich von Bülow, damit derselbe im herzoglichen Dienste bleibe, sich freundlich beweisen und Albert Hoyke die ihm auf den 11. November versprochenen 200 Mark, wegen deren er gemahnt hat, bezahlen. Diedrich Springintgud schreibt ferner, er bemühe sich nach allem Vermögen um Bewaffnete zur Wehr auf der Heide. Er schickt Abschrift von den Verhandlungen auf der Tagefahrt, welche vor dem 29. September zu Lüchow gehalten ist. Die von der Schulenburg haben ihm heimlich mitgetheilt, dass, wenn der Herzog von Lüneburg nicht früherer Verabredung gemäss ihnen 400 Schock verschreibe und wenn den von Alvensleben nicht ihr von Hermann Spörken gefangener Vetter Hans frei gegeben werde, auf keinen Vergleich mit den von Alvensleben zu rechnen sei. Hiernach mögen sich die Rathsherren auf der Tagefahrt zu Lüchow richten. Weil er zu Celle ohne Kunde bleibt, bittet er, ihm den Hermann Spörken mit geringem Gesinde zu senden, wenn sie ihn mit den Gewaffneten nicht senden können. — (1387,) den 24. November. L. O.

Honorabilibus dominis Proconſulibus et Conſulibus Luneborgenſibus amicis noſtris predilectis dentur**).

Vnſen denſt to vorn. leuen heren vnd vrunde. de bodeſchop de gi vns gedan hebbet bi hern hinr̃ bodenſteden. hebbe wy wol vornomen. Vnſe here ryd to dem dage to luchowe. vmme alle andere ſtucke de gi vns geſcreuen hebben mote gi dat beſte prouen mid vnſeme heren. mid den de iuw duncket de dar nutte to ſin. We hedden mid vnſeme heren gherne komen. men dar vmme ſin we hir gebleuen allen luden to troſte de dat mid vnſeme heren hebben. wente vele lude menen vnſe here wille vte dem lande vnd dar nicht inne bliuen. vnd ok hebbe wy handelinge vor mid dem Biſchope deme Capittele vnd der ſtad to hildeñ. vmme ene vruntlike vorenynge. twiſſchen en. vnd vnſem heren. vnd den ſteden des landes to luneb̃. Dar vmme ſchicket dat alſo dat vnſe here hir io kortliken wedder ouer ryde. Ok hebbe wy vnſem heren. wol bi achtentigh marken gedan to ſiner eghenen behuff. Vnd he hedde gherne vele mer van vns. des enkonne wy nicht vortbringhen. Men enlatet en io vnder weghen nicht. Vns is van enem waraftigen edelen greuen to enboden. Hertogen Otten hebbe de ſuke ſlagen dat he dat leuent nicht wol beholden en konne. edder he bliue alſo dat he nicht mer arbeiden en mo̊ge. Hinr̃ van bulowe de ryd mit vnſem heren oppe den dach. Priggenitze de is gereden to Meynerſſen mid hern Johanne van eſſcherde vnd Johanne van beruelde. Hinr̃ van bulowe ſprak vmme breue de eme vnd Priggenitz ere vnſe here vnd de rad gheuen ſcholde. oppe vor waringe dat ſe in vnſes heren denſte bleuen. des en dorſte wy nicht to vns nemen. men wy beden hinr̃ bulowe dar vmme dat he dat vmme de breue vorhelde. wente he to luneb̃ mit vnſem heren queme vnd by gik. Hinr̃ van bulowe were gud bi vnſeme heren. vmme rades vnde ander lude anſichtes willen. wanne he dar mid twintich perden bi bliuen wolde. vnd priggenitze were gud to Meynerſſen. wanne me dat beydentzyden bi en in enem geliken vinden konde. dat ſe vnſem heren vnd vns. nene groten ſummen opſlach makeden. dar ſpreket mit hinr̃ bulowen vmme vns duncket he holde dat wol na redelicheit. Ok is he priggenitzen dar wol mechtich to. wente he eme dat al rede geſcreuen heft dat he ſik to Meynerſſen ſo lange vor holde wente he eme deſſer ſtucke antwerde enbede.

---

*) Ueber das Dienstverhältniss des Heinrich von Bülow und des Daniel Briggeniſſe (Priggenitz) zur Stadt Lüneburg im Jahre 1387 cfr. Senckenberg's Disqvisitio de fevdis Brvnsv; Nr. IX. 2 der Adjuncta pag. 16.

**) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

Vnd wy raden hoge dat gi gik in hinr̃ van bulowe vruntliken bewiſen alſo dat he bi vnſes heren denſte bliue. wente he eme al wol denen mach. Ok her Albrecht. leue ſwager gi vnd ik ſpreken hinr̃ van bulowe oppe ſunte Mertens dach twehundert mark to geuende dar heft he my nů vmme ſproken. leue ſwager konne gi dat iumer don. de geuet eme. edder maket ene vruntlike togeringe des hort he iuw wol. Wy ſin ouer den wepeneren beworen ſo wy hogeſt mogen to ener [1]) were oppe der heyde vnd willen dat gherne to bringen ſo wy erſt konnen. Wy hebbet iuw bi Alberto. rekenſcop vnd andere artikele geſant. vnd hopen dat iuw de geworden ſin. vnd bidden dat gi gik dar na richten. Wat vns mer wedderuaret dat wille wy iuw gerne ſcriuen. gi vindet hir copien inne beſloten. wo wy vns van dem dage to luchowe vor ſunte Michelis dage ſchededen. de van der ſchulenb̃ berichteden my ernſtaftigen in hemelken weren. wo dat vnſe here van luneb̃ mit den vnd mid den van alueuſleue nenen grunt vinden enkonde. id en were dat he den van der ſchulenb̃. verhundert ſchok vorwiſſende. to gheuende. alſo dat vor begrepen was mid en. vnd vorbreuet is. van vnſer herſcop vnd dat den van aluenſlẽ ere veddere hans los worde. de den hermen ſporeken vangen hedde. dar moge gi gik na richten in den degedingen oppe dem dage to luchowe. louet hern hinr̃ bodenſteden. wes he mer to iuw weruet wy enhebben to male nene kunſchop to tzelle. dar vmme hedde wy gerne hermen ſporeken bi vns hir ouer. men he ſcholde dar komen mit eneme ringhen geſinde oft gi en mit den wepeneren nicht ouer ſenden konden alſe wy iuw er geſcreuen hebben. Bedet ouer vns vnd god ſy myd iuw Screuen in ſũnte katherinen nacht der hilgen Jůnchvrowen vnder minem Dider̃ ſpring̃ ing̃.

Dider̃.

193. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg entlässt den Conrad Bedding zu Gittelde und dessen Nachkommen aus der Leibeigenschaft. — 1388. V.

We frederik van der gnade goddes hertoge to Brunſ̃ et lunebr̃ bekennet openbar in duſſe breue vor vns vnde vor vnſe eruen dat we hebben vri gheuen vnde laten vri in duſſem ſuluen breue Corde van ghetelde. Egbrechtes ſone beddinghes wonheftich to ghetelde alles eghendomes denſtes vnde alles rechtes de we vnde vnſe eruen an em hat hebben vnde an em vnde an ſynen eruen kinderen hebben mochten vnde we vnde vnſe eruen ſchullen noch en willen an em noch an ſinen kinderen nenerleye vorderinghe noch an ſprake don noch hebben des to eyner openbarn bewiſinge ſo hebbe we en deſſen breff ghegeuen beſegelet octuageſimo octauo.

194. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, dass sie im Auftrage ihrer Fürsten und Herren, nämlich des Herzogs Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, seines Sohnes Rudolf und des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, wenn es ihm innerhalb des nächsten Jahres gelingt, dem Kriege, in welchen ihre drei Herzöge, sie selbst und das Land Lüneburg gegen die Herzöge Friedrich, Heinrich und Otto von Braunschweig und gegen deren Mutter Katharina gerathen sind, zu ihrer und ihrer Herzöge Zufriedenheit durch eine Sühne ein Ende zu machen, für seine Bemühung und für seine Kosten 300 löthige Mark oder 900 Mark Pfennige innerhalb der ersten drei Vierteljahre nach der Sühne in drei Fristen zu Hannover bezahlen wollen. — 1388, den 13. Januar. K. O.

Wy Radmanne der ſtad Lůneborg Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme.. Weere. dat de erwerdige vader in gode her Gherd Biſchop to Hildenſem vnſe leue holde here, ſůnede den krygh, de is twiſſchen den hochgebornen vôrſten. hern Wentzlawe, iůnkhern Rodoleue ſineme ſone, to Saſſen vnd to Luneborg, vnd Jůnkhern Bernde, to Brůnſwik vnd to Lůneborg, hertogen, vnſen leuen gnedigen heren, vnd vns, vnd dem lande to Luneborg, aff eyne ſyd. vnd den erlůchtigen vôrſten Jůnkheren.. ffrederike, Hinrike, vnd Otten, hertogen to Brůnſwik, vnd vrowen Katherinen erer mŏder, aff ander ſyd. mit vnſer

[1]) Das Wort *ener* ist durchstrichen.

vorbenomden heren, vnd vnſer, vůlbord. binnen deſſem vmmeganden iare, altohand na gifft deſſes breues. So ſcolle wi vnd willen eme Hůndert lǒdige mark, wanne dat irſte verdendeel iares na der berichtinge des vorbenomden kriges voregan wêre. vnd dar na echt na dem anderen verdendeel iares, hůndert lodige mark, vnd dar na auer na dem dridden verdendel iares na der berichtinge des kriges hůndert lǒdige mark vor arbeyd vnd kǒſte de he ouer der berichtinge des ſůluen kriges, lede, geuen vnd betalen. van der vorbenomden vǒrſten vnſer heren wegene, binnen der ſtad to Honouere. ſůnder ienigerleye hinder, in val, edder vortoch. vnd wi mǒgen io de lǒdigen mark des vorſcreuenen geldes betalen mit dren marken Lůneborger penninge .. Deſſe vorſcreuenen ſtůcke loue wi Biſchop Gherde vorbenomed vnd ſineme ſtichte to Hildenſem in guden trůwen, ſtede, vaſt, vnd vnvorbroken to holdende, ſunder ienigerleye hinder, helperede, edder liſt. vnd hebben des to bekantniſſe vnſer ſtad Ingeſegel witliken vnd mit willen gehenget laten an deſſen breff. Geuen Na godes bord drůtteynhůndert iar. dar na in deme Achtevndachtentigeſten iare. des Achteden dages na Twelfften.

195. Conrad von Mandelsloh verkauft dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, dem Herzoge Rudolf, Sohne desselben, und dem Herzoge Bernhard von Braunschweig und Lüneburg sein Erbe und Gut in und vor dem Dorfe Mardorf mit der dazu gehörenden Holzung für 40 löthige Mark. — 1388, den 20. Januar. K. O.

Ek Cord van Mandeſlo hern Johannes Sone Bekenne vnde betůge openbare in Doſſeme breue vor my. vnde vor alle myne rechten eruen. Dat ik hebbe vor koft vnde vor kope eynen rechten Steden erue kop, Den hoch gebornen Edelen furſten. hern wentſlawe Junchern Rodolue ſime Sone. To Saſſen vnde to Lůneborch. Junchern Bernde to Brunſwik vnde to Lůneborch. hertogen. ǒren eruen vnde nakǒmelinghen der herſchop Lůneborch. al min erue vnde gůt. Buten. vnde Binnen deme Dorpe to Merdorpe. vnde Dat holt dar ſůlues mit aller to behǒringhe vnde rechticheyt. alſe it dar van rechte to hǒret vnde gelegen is. vor vertich Lǒdige mark Sůluers. Brunſwikeſcher witte vnde wichte. vnde ik ſchal vnde wille ǒn Dǒſſes vorſcreuen gudes vnde holtes mit aller to behoringe vnde rechticheyt eyn recht wârende weſen wanne vnde wor ǒn des nǒt is vnde wo Dicke Se dat van my eſſchet. Vortmer wy Johan pikhard vnde heynike van Mǒnikhuſen Bekennet vnde betůget openbare in Dǒſſeme ſůluen breue. Dat wi hir hebbet Degedinges lůde to geweſen vnde hebbet hir an vnde ouer geweſen dat dǒſſe kop to Beyden ſyden al důs gheſchen is. To tůge alle Doſſer vorſcreuen ſtůcke ſo hebbe wi Cord Johan vnde heynike vorgheſcreuen vnſe Ingeſegele mit willen. vn witſcop to Dǒſſem breue ge henget laten. Datum Anno dominj M̊ CC̊C LXXXVIII in Die fabiani et Sebaſtiani.

196. König Wenzel befiehlt den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern der Stadt Lüneburg, das Schloss Warpke, welches, wie den Prälaten, Mannen und Städten des Fürstenthums Lüneburg bekannt ist, Herzog Heinrich von Braunschweig dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg abgewann, als dieser vor jenem Leibes und Gutes sicher zu sein glaubte und dessen Bestes erstrebte, so lange besetzt zu halten und niemandem auszuliefern, bis sein und des Reiches Gericht hierüber zwischen beiden Fürsten eine Entscheidung nach dem Rechte getroffen haben und er den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern durch einen Befehl anzeigen wird, an wen sie das Schloss ausliefern sollen. — 1388, den 8. Februar. XIV.

Wir Wentzlaw von gotis gnaden Romiſcher kuning zu allen tzeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim Embieten den Burgermeiſteren Radmannen vnd burgern gemeinlichn der ſtad zu Lunemburg vnſern vnd des Reichs lieben getruwen. vnſer gnade vnd allis gud Liben getrewen vns hat vorkundiget vnd geklaget der hochgeborn Wentzlaw herzog zu Saxen vnd zu Lunemburg vnſer lieber oheim vnd furſte. wie ir ſein ſloſſ Wertberg ynne haben. daz im der hochgeborn Heinrich herczoge zu Brunſ̃ angewůnnen hat als er zu der tzit leibes vnd gutis vor im ſicher vnd velik was als er meinete. vnd vff die ſelbigen zyt als er daz tete ſein beſte todinge [1]), als des des furſtentůmes zu Lunemburg prelaten mannen vnd

[1]) *tedingete.*

ſteten wiſſentlichen iſt. Dorumb gebieten wir euch allen vnd ewern iclichen biſunder bey vnſern vnd des Reiches hulden vnd by der hoheſten buſze vnd pene. dacz ir des obgenanten floz vnder euch behaldet vnd des nymand antwordet. So lange bis daz die obgenanten furſten zu beydentſyd vor vnſern vnd des Reyches gerichte erſcheiden ſein mit rechte. vnd wir euch dennen enbieten. wem ir daz antworten ſollen. Vnd wer es daz ir ſulchere vnſere bod vberfuren vnd do wider teten. ſo wolden wir zur ſtund zu euch richten vnd hieſſen richten an verbot als recht iſt. Gebn zu Prage des Sůnnauendes noch ſant dorothee tag. vnſir Reiche des Bohemiſchen in dem .XXV. vnd des Romiſchen in dem XII. iaren.

Ad mandatum domini Regis
Martinus ſcolaſticus.

197. Bischof Gerhard von Hildesheim stellt einen Revers aus, dass ihm und seinem Domcapitel Graf Otto von Hallermund und dessen Söhne Otto und Wilbrand mit Bewilligung ihrer Lehnsherren, des Bischofs Otto und des Domcapitels zu Minden, ihr väterliches Erbtheil, nämlich ein Viertel ihrer Burg zu Springe mit dem Bergfrieden und dem zwischen diesem und dem Thore nach der Mauer hin gelegenen, von ihm nach seinem Belieben zu bebauenden Platze, ein Viertel des Weichbildes Springe, den nun von Johann von Stempne bewohnten Hof des verstorbenen Grafen Wilbrand und ein Viertel des Gerichtes, des Zolles, des Zehnten, ihrer Salzgülte und der rückständigen Gülte für 177 Mark löthigen Silbers, wovon er 20 Mark auf den Bau an der Burg verwenden soll, aus Noth verkauft haben. Er gestattet den Wiederkauf ihnen nach den nächsten fünf Jahren und, wenn sie davon keinen Gebrauch machen oder, ohne Mannlehnserben zu hinterlassen, sterben, auch dem Bischofe von Minden und dem dortigen Domcapitel. Er bescheinigt endlich, dass die Grafen ihm auch das Dorf Altenhagen mit dem Zehnten, dem Meierhofe und allem Zubehör für 33 Mark löthigen Silbers auf Wiederkauf verkauft haben. — 1388, den 6. März. XI.

We Gherd van Godis Gnaden Biſſcop to Hildenſem bekennet in duſſem Breue openbare vor allen de on ſeen edir horen dat vns vnſen Nakomen vnde vnſen Stichte de Edellen Heren Greue Otte van Halremunt Otte vnde Vulbrand ſine Sone [1]) vnde orer Eruen wegen mit Willen vnde Vulborde des Erſamen Vadirs in Gode vnde Heren Biſſcop Otten van Minden vnde ſines Capittels orer Lenheren vmme echter Nod willen vorkoft hebbet to eynem rechten erfliken Kope vnde hebbet genſliken in vnſe Were gheantwordet vnde ghelaten ore vaderlike Erue eyn Verndel an orer borch to dem halreſpringe mit duſſem ghemake den berchurede vñ dat blek twiſſchen dem berchurede vñ dem dore to der můren wort dat ſulue blek moge we bebuwen na vnſer bequemicheit, vñ vnſer ghemake hir to ſo hebbet ſe vns gheantwordet vñ ghelaten eyn verndel an dem Wicbelde to dem Halreſpringe den Hoff dar nů to Tiden Johan van Stempne jnne wonet, de Greuen Wulbrandes deme God gnedich ſy gheweſen hadde eyn verndel an dem Gherichte eyn verndel an dem Tolln vnde eyn verndel an dem Tegeden darſulues eyn verndel an orer Soltgulde vnde wat van Gulde vte ſtůnde de van ſik ſuluen los worde dar ſcholde we ok den verden del an hebben Vnde ſe vorkopet vns dit mit alle deme dat hir to hort, mit gherichte mit vngherichte vnde mit allem Rechten vor hundert vnde ſeuen vnde ſeuentich Mark lodich Hildenſemſcher Witte vnde Wichte der we twintich Mark an dem vorgeſcreuen verndele der Borch to dem Halreſpringe vorbuwen ſcullet Ok ſo hebbet ſe vns vorkoft vnde in vnſe Wȇre gheantwordet vnde ghelaten dat Dorp to dem Oldenhagen mit deme Tegheden mit dem Meygerhoue vnde mit alle deme. dat dar to hort, binnen vnde bůten dem Dorpe dar ſulues wor dat belegen is mit allem Rechten vor dre vnde drittich lodige Mark der vorgeſcreuen Witte vnde Wichte Des hebbet ſe de Gnade van vns beholden dat ſe edir ore Eruen dit ſulue Dorp mit alle deme dat dar to benomt is alle Jar van vns wedir kopen moget alſe vorder icht ſe vns dat eyn halff Jar witliken vorkundiget Wan dat halue Jar vmme komen were ſo ſcolden ſe vns dat vorgeſcreuen Ghelt dre vnde drittich Mark degere vnde al betalen Wan dat gheſcheen were ſo were dat

1) Hier fehlt *van orer*.

vorgeſcreuen Dorp to Oldehage mit alle deme dat dar to benomt is alſe ſe vns dat vorkoft hebbet ore vnde orer Eruen ledich vnde los vnde we ſcolden on dat den in ore Wȇre wedir antworden Ok ſo hebbet ſe de Gnade van vns vnſen Nakomen vnde dem Capittel wan neyn Biſſcop en were beholden dat ſe edir ore Eruen duſſe vorbenomde verndele der Borg vnde Wicbeldes Halreſpring mit alle deme dat dar to benomt is vnde ſe vns dar to vorkoft vnde ghelaten hebbet vor hundert vnde ſeuen vnde ſeuentich Mark na duſſen neiſten tokomenden vif Jaren to duſſen neiſten Paſchen anſtande wedir van vns kopen moget Den Wederkop mochten ſe vns denne alle Jar in der Paſcheweken witliken vorkundigen Wen dat gheſcheen wȇre ſo ſcholden ſe vns to deme ſuluen Paſchen vort ouer dat Jar de hundert vnde ſeuen vnde ſeuentich Mark betalen Vnde ſe ſcholden vns ok mede aff kopen dat Dorp to dem Oldenhagen vor de dre vnde drittich Mark vorgeſcreuen eir we de verndele der Borg vnde Wicbeldes Halreſpring vte vnſen Wȇren leten icht ſe vns de vore nicht affghekoft en hedden Vortmer were ok dat de vorgeſcreuene Greuen afgingen van Dodes wegen an rechte Man Len Eruen ſo mochte de Erſamme Here Biſſcop Otte van Minden ſine Nakomen edir dat Capittel wan nein Biſſcop en wȇre dit vorgeſcreuen Gelt an Saſſeſchem Suluere vnde Brunſw̃ Wȇre vns vnſen Nakomen edir dem Capittel wan neyn Biſſcop en were wedir geuen vnde betalen De Betalinge ſcolden ſe vns don to Hamellen edir to Honouere in duſſer twier Stede eyner Vnde wan vns dat Gelt degere vnde al vnde wol betalet were ſo weren de Verndele der Borch vnde Wicbeldes Halreſpring, mit alle deme dat dar to hort des ergenanten Heren Biſſcop Otten ſiner Nakomen edir des Capittels wan neyn Biſſcop en were ledich vnde los vnde de ſcolle we on den in ore Wȇre antworden ane Hinder vnde Vortoch Were ok dat duſſe vorgeſcreuen Greuen vnde ore Eruen na duſſen viff Jaren alſe vorgeſcreuen is den Wedirkop nicht en deden ſo mochte de vorbenomde Here Biſſcop Otte ſine Nakomen edir dat Capittel wan neyn Biſſcop en were mit der ergenanten Greuen edir orer Eruen Willen vnde Vulborde vns vnſen Nakomen edir dem Capittel wan neyn Biſſcop en were dit benomde Gelt wedir geuen vnde betalen in ſodanen Steden alſe vorgeſcreuen is Wan dat geſcheen were ſo ſcolden ſe de ſuluen Verndele der Borg vnde Wicbeldes in ore Were nemen dar an to beſittende in aller Wiſe alſe we vnſe Nakomen van vnſes Stichtes wegen dar an beſeten hebbet vnde alſe vorgeſcreuen is To openbarer Bewiſinge alle duſſer vorſcreuenen Stucke ſo hebbe we Biſſcop Gherd vnſe Ingeſegel witliken ghehenget laten an duſſen Breff Vnde we Ecgeherd Domproueſt Alberd Scholemeſter vnde dat Capittel to dem Dome to Hildenſem bekennet openbare dat alle duſſe vorſcreuen Stucke mit vnſen Willen vnde Vulborde gheſchen ſint vnde hebbet des to Orkunde vnſes Capittels Ingeſegel witliken ghehenget laten an duſſen Breff de ge geuen is na Godes Bort, dritteynhundert Jar jn deme achte vnde achtentigeſten Jare des Vridaghes vor Midvaſten.

198. Graf Hermann von Everstein errichtet zum Nutzen seines Landes mit dem Grafen Hermann von Pyrmont und mit dessen Söhnen, Ritter Heinrich und Hermann, einen Vertrag, wodurch er sie, falls er keine Nachkommen hinterlässt, aus Freundschaft und Liebe zu Erben der 300 Mark löthigen Silbers einsetzt, welche er an des Stiftes Paderborn Theile von Schwalenberg besitzt. — 1388, den 22. März. K. O.

Wy Herman greue to Euerſteine Bekennet vnde betůget indůſſem opene breue vor allen lůden de en ſeed eder leſen horet dat wy vns hebbet vordregen myt den edelen her hermanne greuen van permunt ridde hinrike vnde hermanne Synen ſynen ſȏnen vnde vorbunden myt vorbedechtigem mode vnde na rade vnſer vrunt vnde vmme nůd vnſes landes alſo myd den dren hunderd lodighen marken weſtfelſches ſůluers de wy hebbet an Swalenberghe an des ſtichtes dele van paderborne Weret dat wy af ginghen an dode ane lyues eruen dat god vriſte ſo ſchȏlden vns vnſe vorgeſcreuen bȏlen van permund myd důſſen dren hunderd marken vorgheſcreuen eruen vmme vruntſchap vnde leue alle důſſe vorgeſcreuen ſtůkke vnde artykele vnde er Juwelich by ſunderen lȏue wy vorgheſcreuen Herman greue to euerſteine vnſen vorgheſcreuen bȏlen van permunt vnde eren eruen inguden truwen Stede vnde vaſt to holdende Sunder ienniger-leyghe argheliſt vnde wnde de duſſem breue ſchaden mȏchten vñ hebbet des to merer ſekercheid vnſe

ingeſegele ghehanghen an dûſſen bref Datum anno domini Milleſimo Tricenteſimo octwageſimo octauo ipſo die palmarum.

199. Der Rath und die Bürger zu Braunschweig melden den Rathsherren und den Bürgern zu Lüneburg, dass sie und ihre Helfer um ihres Herrn, des Herzogs Otto von Braunschweig, und ihres Herzogs Friedrich von Braunschweig und Lüneburg willen, auch wegen des Schadens, der ihnen und ihren Meiern, als sie sich davor sicher glaubten, durch Raub, Brand und Brandschatzung von Mannen und Dienern der Herrschaft Lüneburg geschehen ist, Feinde des Herzogs Wenzlaus, seiner Mannen, Unterthanen und Helfer geworden sind. Falls sie und die Ihrigen nun im Gefolge der Herzöge Otto und Friedrich gegen den Herzog Wenzlaus oder gegen die Seinen zu Felde ziehen und dabei den Rathsherren und den Bürgern zu Lüneburg oder den Ihrigen Schaden zufügen, so wollen sie gegen dieselben deshalb ihre Ehre hierdurch bewahrt haben. — 1388, den 31. März. XVI.

Erſamen wiſen lude Radmanne vnd borgere gemeynliken to Lŭneborg Wetet dat we, vnd vnſe hŭlpere vmme der hochgeborn ffurſten, vnſes heren hertogen Otten, willen, hertogen tho Brŭnſwig vnd vmme vnſes Junchern hertogen ffrederikes willen. hertogen to Brunſſwik vnd luneborg, vnd vmme ſchaden de vns vnd vnſen Meygeren, an rŏue, an brande, vnd an dingetale, van der herſſchop Mannen, vnd denren to luneborg geſcheen is, alz we des vnbeſorget weren, hertogen Wentſlawes, ſiner man, ſiner vnderſaten, vnd ſiner hulpere viande worden ſind, weret dat de vorgenanten vnſe heren ofte de ore vppe hertogen Wentſlawe, ofte vppe de ſine jergin ſochten, dar we, offte de vnſe, in volghe ofte in geverde, mede weren, welkerleie ſchaden we edder de vnſe, gik vnd den iuwen dar ouer deden, des wille we vnſe ere, an gik vorwaret hebben, Gegheuen na godes bord, duſent vnd drehundert jar, dar na in dem Achte vnde Achtentigeſten jare des dinſdages in den paſchen vnder vnſem Secreto, dat gedrŭcket is an deſſen breff.

We de Rad vnd de Borgere gemeynliken
tŏ Brŭnſwig ſendet deſſen breff.

200. Bischof Simon von Paderborn verpfändet mit Bewilligung seines Domcapitels dem Grafen Hermann von Everstein und dessen Erben des Stiftes Antheil an der Burg und Herrschaft Schwalenberg und des Stiftes Antheil am Schlosse Lügde, nämlich die Hälfte, mit Herrlichkeit, Gerichten, Renten, Einkünften, Rechten und Zubehör für 300 Mark löthigen Silbers, wofür Graf Hermann beide Antheile von den Grafen von Pyrmont eingelöset hat, und für 250 Mark Pfennige, wofür ihm schon früher ein Viertel des Schlosses Lügde verpfändet ist. Ueber die andere, vom Stifte Cöln dem Stifte Paderborn verpfändete Hälfte des Schlosses Lügde setzt er den Grafen und dessen Erben als Amtleute. Sie sollen, ohne ihm Rechnung abzulegen, auf eigenen Gewinn und Verlust die Schlösser und das Amt verwalten. So lange der Graf lebt, soll keine Einlösung eintreten. Derselbe und seine Erben sollen beide Antheile nicht verpfänden oder verkaufen noch dem Stifte entziehen, sondern diesem darin zu treuem Dienste sitzen und davon dem Bischofe, dem Domcapitel und des Stiftes Unterthanen keinen Schaden zufügen. Die Burgmänner und Bürger der Schlösser sollen wegen der Pfandsummen dem Grafen und seinen Erben huldigen und diese sie bei allem ihrem alten Rechte lassen. Der Bischof behält sich das Oeffnungsrecht an den Schlössern vor, gestattet dem Grafen und dessen Erben in gewissen Fällen die Selbsthülfe, verlangt von ihnen Sicherheit für Burghut und Burgfrieden und bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn er von den Schlössern Krieg führen will oder wenn sie verloren werden. — 1388, den 3. April. K. O.

Wy Symon van godes gnaden biſſcop to Paderborne vor vns vnde vnſe Nakomelinge bekennet vñ betuget openbare in diſſem breue, dat wy myt willen vñ vulbord der erſamen heren .. Domproueſtes .. Domdekens vnde Capitels vnſer kerken to Paderborne vorſat hebbet, vnde vorſettet in diſſem breue, Deme edelen. Hermanne Greuen van Euerſteyne, vñ ſynen rechten eruen, vnſes ſtichtes deil an borgh vñ herſcap to Swalenberge, vnde vnſes ſtichtes deil des ſlotes to Lude, dat de halfte deil is, myt herlicheid, gerichten,

renten, vpkomen, vñ allen rechten vñ tobehoringen, wor de belegen, vñ wo de genompt ſynt, Vor Drehundert mark lodiges ſiluers Wartberger wichte vñ were, de ſe den edelen van Perremůnt betalet hebbet, vnde de vorſcreuenen deile dar mede van en entlediget hebbet, vnde vor Twehundert mark vñ viftich mark penninge alſe in der ſtad to Soſat ghinge vñ gheue ſynt, de ſe an deme verdendeile to Lude alrede licgende hadden,, Ok hebbe wy ſe to truwen amptluden geſat, ouer den anderen halften deil des ſlotes to Lude vorg̃ myt allen rechten, gerichten, vpkomen vñ tobehoringen, alſe de vnſem ſtichte to Paderborne van deme ſtichte to Colne to pande ſteit, Vnde de ſlote vñ dat ampt ſolen ſe waren, vp ere egenen win vñ vorluſt, vnde vns neyrleye rekenſcap dar af don,, Vnde diſſe ſate hebbe wy gedan myt vnderſchede alſe hir nabeſcreuen ſteit. Alſo dat wy eder vnſe Nakomelinge Greuen Hermanne vorg̃ de wile he leuet, de vorſcreuenen deile nicht afloſen en ſolen, Vnde he vñ ſyne eruen ſolen de vorſcreuenen deile holden vñ truweliken waren, vnde neyrleye wijs vorſetten, vorkopen, eder van vnſem ſtichte entfernen. Sunder ſe ſolen vns vñ vnſen Nakomelingen vñ vnſem ſtichte dar an to truwem denſte ſitten, de wile diſſe ſate waret, vnde ſe en ſolen vns, vnſen Nakomelingen, vnſem Capitele vñ ſunderlikes perſonen van dem Capitele, vñ vnſes ſtichtes vnderdanen neynen ſchaden dar van don, eder don laten de wile diſſe ſate waret,, Ok ſolen alle borgmanne vñ borghere der vorg̃ ſlote, deme vorg̃ Greuen vñ ſynen eruen. huldigen to erme ghelde, vñ ſe ſolen de borgmanne vnd borghere vorg̃ by al erem olden rechte laten,, Ok ſolen de vorg̃ borgh vñ ſlot. vns vñ vnſen Nakomelingen vnde ſtichte alle tijd open ſyn vñ bliuen. to nůt vñ to nŏd alſe andere vnſes ſtichtes vnuorſatte ſlot,, Vortmer hedden ſe ſake, eder kregen ſe ſake myt vnſes ſtichtes vnderdanen van den ſolden ſe recht nemen na vnſes ſtichtes wontheid, Weret dat wy en des nicht gehelpen enkunden bynnen eyme mande, na vnſes ſtichtes wontheid vñ rechte, ſo mochten ſe ſich behelpen van den ſloten, alſolange wente wy vnſer vnderdanen mechtich worden dat ſe en recht deden,, Hedden ſe ok eder kreghen ſe ſake myt ienigen vorſten eder heren buten vnſem lande, dar wy to diſſer tijd mede vorbunden ſynt, wanner ſe vns dat kundiget, ſo ſole wy en rechtes helpen bynnen twen manden. dar na aller neiſt. Enkunde wy des nicht gedon ſo mochten ſe ſich behelpen eres rechten van den ſloten weder de g.....e went wy en rechtes gehelpen kunden, Grepe ſe ok we an vnvorwarndes den mochten ſe weder angripen vnvorwarndes alſolange went wy en rechtes gehelpen kunden,, Vortmer ſolen de (vorg̃ G)reue vñ ſyne eruen, eder we de vorg̃ ſlote van erer wegene inne hedde, vns vñ vnſe Nakomelinge vñ ſtichte bewaren in amptmansſtad, alſo alſe vnſe amptmanne vns bewaret hebbet wente her to an borghode vñ an borgfrede, myt den genen, de myt vns an den vorg̃ ſloten ſittet, vnde ſolen de borghode nemen vñ gheuen na holtniſſe der breue de dar ouer gegeuen ſynt, vnde vns vñ vnſe Nakomelinge dar af entheuen ane vnſen vñ vnſes ſtichtes ſchaden,, Vortmer worde der vorg̃ ſlote welich van des vorg̃ Greuen, eder ſyner eruen orloges wegene vorloren, dat ſe doch truweliken bewaren ſolen ane argeliſt. ſo ſtunde wy den ſchaden an deme ſlote, vnde ſe ſolden ere ſiluer vñ gheld vorſcreuen half vorloren hebben, vnde de anderen helfte ſolden ſe an deme anderen ſlote beholden,, Worden ſe auer beide vorloren, ſo ſolden ſe ere ſiluer vñ gheld al vorloren hebben,, Worden auer de ſlote beide, eder erer eyn vorloren van vnſes ſtichtes krighes wegene, ſo ſolde wy dar na bynnen eyme iare neiſt volgende en ere ſiluer vñ gheld vorſcreuen betalen, eder de ſlote weder antworden, in aller wijs alſe vorſcreuen is, eder wy mochten ſe wyſen in eyn ander ſlot in vnſem ſtichte dar ſe eres gheldes wal an vorwaret weren,, Wolden ok wy eder vnſe Nakomelinge van den vorg̃ ſloten krighen eder orloghen, ſo ſolde wy ſe vorwaren truweliken. vor alle vngheuoghe vnde ſolden de ſlote de wile dat orloge warede, holden vñ hoden vppe vnſe egenen koſt. Wanner dan de krigh vorſonet vnde vorliket were, ſo ſolde wy en de ſlote weder antworden alſo alſe wy en de vorſat hebbet in diſſem breue,, Vortmer weret dat wy eder vnſe Nakomelinge na des vorg̃ Greuen Hermans dode de vorg̃ deile der ſlot vñ herſcap vorſcreuen van ſynen eruen weder loſen wolden, Eder wolden ſyne eruen ere vorſcreuen ſiluer vñ gheld van vns wederhebben, dat ſolden ſe vns eyn iar, eder wy en, eyn half iar kuntliken vorekundigen, vnde na der vorkundinge wanner de tijd vmmekomen were, ſo ſolde wy en betalen vppe der borgh to Swalenberge, eder in deme ſlote to Lude vmbeſat vñ vmbekummert Drehundert mark lodiges ſiluers wichte

vñ werunge vorgeſcreuen, vñ twehundert vñ viftich mark penninge vorſcreuen, vnde ſolen ſe eder we dat ſiluer vñ gheld vpboret van erer wegene myt deme ſiluere vñ ghelde. velighen vñ gheleiden, twe myle van deme ſlote dar de betalinge geſchen were, wor ſe dat eiſchet vor vns, vñ vor alle de dorch vns vñ vnſe ſtichte don vñ laten willet ane argeliſt. Vnde wanner de betalinge des vorſcreuenen ſiluers vñ gheldes geſchen is alſe vorſcreuen ſteit, ſo ſolen ſe vns vñ vnſen Nakomelingen vñ ſtichte de vorg̃ deile der ſlote vñ herſcap, ane wederſprake ledich vñ los weder antworden vnuortoget ſunder argeliſt, Were auer dat vnſe here van Colne, eder ſyne Nakomelinge hir na, eren deil an lude vorg̃ weder loſten ſunder argeliſt. ſo ſolden de vorg̃ Greue vñ ſyne eruen, ere ſiluer vñ gheld vorſcreuen an vnſem deile der vorg̃ ſlot beholden, Al argeliſt vtgeſproken vte allen puncten vñ articlen vorgeſcreuen To tughe vñ veſtenunge al diſſer vorſcreuen dingh hebbe wy Symon biſſcop vorg̃ vnſe Ingeſ̃ myt vnſes Capitels Ingeſ̃ an diſſen bref laten gehangen .. Vnde wy .. Domproueſt .. Domdeken vñ Capitel to Paderborne vorg̃ to tuge vnſes willen vñ vulbordes gegeuen to diſſen dingen. hebbet vnſes Capitels Ingeſ̃ gehangen an diſſen bref Datum anno domini Milleſimo Trecenteſimo Octogeſimo octauo. feria ſexta proxima poſt feſtum Paſche.

201. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg nehmen den Knappen Ludolf Santersleben auf Zeit seines Lebens in ihren Dienst. Er soll in Lüneburg wohnen, auf ihre Kosten, Gewinn, Schaden und Gefahr der städtischen Reiterei vorstehen, mit ihnen, mit den Bürgern und mit ihren Freunden oder Dienern auf Tagefahrten oder auf Befehl der Rathsherren anderswohin reiten, mit niemandem Frieden haben, welcher Feind der Rathsherren, der Bürger oder der Stadt ist, Alles ihnen zu gute und nach Geheiss und Anweisung der Rathsherren halten, für ihr Bestes sorgen, ihr Aergstes abwenden, sie davor warnen, ihre Handlungen heimlich halten und in Streitigkeiten sich ihrer Entscheidung fügen, wie er dies alles ihnen beschworen hat. Dafür wollen sie ihn und die Seinigen vertheidigen, auf Lebenszeit ihm und auch seiner Frau, falls sie nach seinem Tode sich nicht wieder verehelicht, ein Wohnhaus in der Stadt Lüneburg, frei von Stadtpflicht, überlassen, ihm drei ihnen gehörende Pferde halten und sie ihm, falls er selbst sie auf Stallung nehmen will, in seinem Hause füttern lassen. Wer von ihnen des Jahres ihrem Marstalle vorsteht, soll ihm die Pferde und das Futter schicken. Durch ihren Kämmerer wollen sie ihm jährlich zwölf Ellen schönen Tuches liefern und 100 Mark Pfennige auszahlen lassen, dereinst aber seiner Wittwe jährlich 30 Mark Pfennige entrichten. — 1388, den 25. April. XIX.

Wy Radmanne der Stat Luneborg Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme dat wy vns mit ludolue Santerſleuen knapen vordregen vurened. vnd en in vnſe denſt ge nomen hebbet ſine leuedage vs to denende myt vns tho wonende vnd truwelken by vns tho bliuende in deſſer naſcreuenen wiſe. he ſcal vnſe vnd vnſer Stad Ridend vorſtaen vnd myt vs vnſen Borgheren. vnd myt vnſen vrůnden edder deneren to daghen edder anderſwor riden. wanne vnd wor we eme dat enbedet edder hetet. vnde ſcal vnſe rident truweliken vorſtaen na al ſyneme ſynne vñ witte. alſe he aller beſt kan. doch vppe vſe koſte. vromen. ſchaden vnd auenture. vnd he enne ſcal witliken myt nemende nenen vrede hebben de vſe vſer Borghere eder vnſer Stat viend is vnd he ſcal alle ding truwelliken to gude vnd na vſem Rade hete. vnd anwyſinge holden vnd vnſe beſt truweliken weten weruen vñ doen alſe he hogheſt kan vñ mach. vñ vnſe erghelte keren myt rade vnd myt dade wor he kan vnd mach vnd vns dar vor waren wor he dat wet vnd vnſe handelinghe hemelken holden vnd de nicht melden to vnſem ſchaden. Wy ſchullet ſyner Mechtich weſen to eren vnd tho rechte teghen alleſweme. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke heft ludelef Santerſleue vorbenomed vs vnd vnſer Stat to Luneborg in guden truwen geloued vnd to den hilgen ghe ſworen myt vpperichteden vingeren vnd myt ſtaueden eden. Hir eniegen ſchulle we en vnd de ſyne truwelken vordegedingen to erem rechte Dar tho ſchulle wy eme geuen en hus in vſer vorbenomeden Stad Luneborg vry van aller ſtat plicht dar he myt den ſynen bequemeliken ynne wonen moge de wile he leuet vnd ſin huſvrowe Mechtelt de he nu heft ok ere leuedage. icht ſe ſinen doet leued vnd icht ſe ane man blift neme ſe ouer enen anderen man ſo ſcolde vns dat hus ledich vnd los weſen. Ok ſculle wy eme holden dre perde de ſcollet vſe weſen

vñ ſcullet eme de voderen in ſynem hus. icht he de perde vppe ſyner ſtallinge ſuluen hebben wille. Dar ſchulle wy alle yar de wile he leuet XII elen ſcones wandes gheuen tho Paſchen vnd hunderd mark penninge alle Jar. to ver tiden. to Paſchen XXV mark. to ſunte Johannis daghe XXV mark. to ſunte Michelis dage XXV mark vnd to Winachten XXV mark vnd de des yares van vs vſen Stal vorſtad de ſchulle eme perde vnd voder ſchicken. vnd vnſe kemerere ſcullen eme dat vorſcreuene want gheŭen vnd Rente gheuen to tiden alſe vorſchreuen is. leuede ok ſyn vorbenomede huſvrowe de he nŭ heft ſynen doet der ſchulle wy alle yar de wile dat ſe leued XXX mark penninge to ver tiden an dem Jare na antale gheuen alſe ſik dat bored. wanne ſe ouer beyde dot weren. ſo ſchullen alle deſſe vorſchreuenen ſtucke ledich vnd los weſen. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd en yewelk beſundern loue wy Radmanne der Stad Luneborg vorbenomed dem vorſchreuenen ludelue Santerſleuen vnd myt Mechtelde ſyner huſvrowen ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende in guden truwen vñ des to ener bekantniſſe hebbe wy vnſer Stad Inghezegel ghe henghet laten an deſſen bref.. Datum Anno dominj M̊ CC̊ LXXXVIII̊ ipſo die beati Marci Ewangeliſte.

202. Hans und Ludolf von Gladebeke geloben für sich und für ihren unmündigen Vetter Albrecht, den Herzog Otto von Braunschweig an den von ihm in Besitz genommenen Lehngütern, welche ihr Vetter, Ritter Hermann von Gladebeke gehabt hat, nämlich an der Hälfte aller Lehngüter der von Gladebeke, nicht zu hindern, jedoch in Gegenwart eines herzoglichen Abgeordneten jene Lehngüter und auch ihren Theil der Güter sämmtlich zu verlehnen. Welche der Lehngüter erledigt werden, sollen zur Hälfte ihnen gehören. Die andere Hälfte soll der Herzog, der sich ihrer bemächtigt hat, behalten. — 1388, den 5. Mai. K. O.

Ich hans vnd ludolff gevettern geheiſzin von gladebeche bekennen vor vns, vnd vor albrechte vnſin vettern, hanſis ſone ſeligin, des vormunde ich ludolff vorg̃ ben, vnd vor alle vnſir, vnd albrechtis vorg̃ vnſirs vettern erben, alſo als ſich der hochgeborne furſte vnd herre, her Otte herczauge zu Brunſwik, vor ſich vnd vor ſine erben haid vndirwůnden, alle des lengudis vnd lenwere die her herman von gladebeche vnſir vettir hatte, daz iſt mid namen die helfte alle vnſir von Gladebeche lengudis vnd lenwere, daz wir den vorg̃ vnſin herren, adir ſine erben an dem vorg̃ vnſirs vettern hern hermans von Gladebeche lengude vnd lenwere nichtis ſollen behindern adir anſprechen, denne wir ſollen die vorg̃ lengude vnd lenwere, des ſich vnſir herre vorg̃ haid vndirwunden, vnd auch vnſin teil ſemptlich ligen, da der vorg̃ vnſir herre, adir ſine erben eynen von erer wegen bie haben, vnd waz von den vorg̃ lenguden vnd lenweren vorledigit gefellit, adir gefallen mag, daz iſt halb vnſir vnd vnſir erben, vnd die andern helfte der ſich vnſir herre vorg̃ haid vndirwunden als vorgeſchrebin ſted, wel vnſir herre behalden, vnd vffnemen, vnd dar ane, vnd dar vmbe enſollen noch enwollen wir den vorg̃ vnſin herren adir ſine erben nichtis behindern beteidingen adir anſprechen ane geuerde, vnd han des zu kundſchaff vnſir Ingiſ̃ laſzin hengen an dieſin brieff an dinſtage nach walburgis Anno dominj M̊ CCC LXXX octauo.

203. Erzbischof Albrecht von Magdeburg verbindet sich um des Nutzens und des Friedens seiner Lande und Leute willen mit den Herzögen Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg auf die Dauer der drei nächsten Jahre. Er gelobt, ihr Feind nicht zu werden. Falls aber sie oder die Ihrigen von ihm oder den Seinigen angegriffen werden und Schaden erleiden, sollen Graf Günther von Barby und Ritter Ludolf von Veltheim den zu leistenden Schadenersatz bestimmen. Er gelobt, sich ihrer Schlösser, Mannen, Städte, Lande und Leute nicht anzumassen, nicht darnach zu trachten, noch dieselben gegen sie zu vertheidigen, in seinen Schlössern, Festen und Städten ihre Feinde nicht zu hausen oder zu hegen, sondern so bald dieselben ihm namhaft gemacht sind, aus seinem Lande auszuweisen und gegen diejenigen, welche sie dennoch in seinem Lande hausen und hegen, den Herzögen zu helfen, diesen in ihrem Rechte überall, wo Ehre und Recht es erlaubt, und gegen jedermann, nur nicht gegen den Pabst, gegen Wenzel, römischen König und König von Böhmen, noch gegen seine eigenen Bundesgenossen, beizustehen und um der

Bundesgenossen willen nicht Feind der Herzöge zu werden, so lange er dieser zum Rechte mächtig ist. Wer ihm Zoll und Geleitsgebühren entrichtet, soll in ihrem Lande Frieden und Sicherheit geniessen. Führen Geschäfte die Herzöge oder ihre Amtleute in oder durch sein Land, so soll ihnen Sicherheit gewährt sein; sie aber sollen alsdann gegen sich und die Ihrigen ihn und die Seinigen vor Schaden und Unfug sicher stellen. Er verspricht Ersatz, wenn Geschäfte ihn oder seine Amtleute in und durch das Land der Herzöge führen und diesen dabei Schaden zugefügt wird. — 1388, den 16. Mai. K. O.

Wir Albrecht von gots gnadin vnd des Stuls zu Rome Erczbiſſchoff des heligin gotiſhuſis zu Magdeburg Bekennen offinbar mit diſſim briefe vor alle den die yn ſeen adir horen leſen, daz wir mit wolbedachtem můte, vnd gutim vorrate vnſir hemelichin vnd liebin getruwin Radgebin, vns mit den hochgeborn furſten vnd heren. hern frederiche vnd hern henriche herczogin zu Brunſwick, vnd luneburg, durch nucz vnd fredis willen. vnſir land vnd lůte, fruntlichin ge eynit vnd vorbunden habin, dry iar vmb, von gifft diſſis briefis In allir wiſe als hir nach geſchrebin iſt, alſo daz wir bynnen diſſir vorgnanten tziit der egnanten vnſir heren vigent nicht werdin ſullin, vnd en wollin, wer abir, daz ſie adir die iren, von vns adir von den vnſirn an gegriffin, vnd beſchedigit worden, wie wir, yn, den ſchaden, richten, adir vorvolgin ſullin, daz ſetzen wir uff bekentniſſe des Edeln, Grauen Ghuntirs von Barby vnſirs liebin ohemen, vnd des ge Strengin Ritters, hern lůdelues von velthem, waz vns die, darumb hezzin, daz ſullin wir vnd wollin alſo halden vnd gentzlich vz folgin, Ouch enſullin wir noch en wollin, vns der egnanten vnſir heren Sloſſen. Mannen Stetin, landen noch luten, nicht vndirwinden, noch enkeynewiis dar nach ſteen, vnd ſie ouch nicht wedder ſie vortedingen, Ouch enſullin wir yre vygende in vnſirn Sloſſen veſten, vnd Steden, der wir mechtig ſint, nicht huſen adir heghen, adir heghen laſſin mit vnſirm wiſſin, Sundir wen ſie ire houbtlute, vnd vohete, alſo irfůren, ire vygende, in vnſirn Sloſſen, veſten vnd Steden, daz ſoldin ſie vns vorkundigin, vnd vns die by criſtenen namen kunt thun, dar nach ſoldin wir von ſtadan, den, die ſie vns alſo vorkundigit hettin vnſir land vorbietin, bynnen den nehiſten zukunfftigin achte tagin, vnd ſie fordir, nicht huſen, adir heghin, an argeliſt vnd geuerde, wurdes ſache. daz ymant dar obir wedder, vnſir gebot tete vnd ire vygende huſede adir heghede, die ſie adir yre amptlůte, vns adir vnſirn amptluten vorkundigit hetten, nach den achte tagen, vnd denne dar zu folgeten, dar ſoldin wir adir woldin, adir die vnſirn, yn getruwlich zu behulffin ſyn vnd helffin ſtůren, daz des en keyn nod mer geſchege, ſo wir fordirſt muchtin, vortmer ſullin wir yn zu legin zu irem rechtin, gen allirmenlichin, wur wir daz mit eren vnd rechte gethun mogin, Sundir wedder vnſirn heligin vatir den Babiſt, vnd den Stul zu Rome, vnd wedder den allirdurchluchtigiſten furſten, vnd heren, hern wentzlaw, Romiſchin koningh. vnd koningh zu Behemen, vnſir liebin gnedigin herren, vnd wedder die mit den wir in vorbintniſſe ſitzen, Doch ſullin wir ire vygend nicht werden, durch der willen mit den wir in vorbintniſſe ſitzen, die wile wir ſie ztu dem rechtin vermogin, Ouch ſullin, in irem lande. frede habin vnd velich ſyn, alle die. die tzollen vnd gelehite gebin, vor vns vnd den vnſirn, Geſchege abir den ſchade, wye men den ſchaden wedder don ſolde, adir iz darumb haldin, daz ſolde ouch ſteen nach bekentniſſe vnd gehezze, des egnanten Grauen Ghuntirs von Barby, vnd hern ludelues von velthem, waz dy vns darumb hezzen, daz wollin wir alſo gerne halden, were ouch daz der egnanten vnſir heren, adir irer amptlute von irer wegin, geſcheffte geuele, in vnſir adir durch vnſir land, dar mogin ſie ſicher vnd velich dorch ryten, vor vns vnd den vnſirn, der wir mechtig ſint, vnd ſie ſullin getruwelich beſtellen, daz denne wir, vnd die vnſirn vor yn, vnd den iren, vorſchaden vnd vnfvge bewart werden, vnd queme wir vnd die vnſirn. des in ennigin ſchaden, des ſoldin ſie vns vnſir gotiſhuſ benemen, Geſchege ouch. daz vnſir adir vnſir amptlute von vnſir wegin, gſchefte. durch, vnd in vnſir vorgnanten heren land von Brunſwick, geuelle, quemen ſie ouch des in ennighin ſchaden, des ſoldin wir vnd woldin ſie wol benemen, daz wir ergnante Erczbiſſchoff albrecht diſſe vorbintniſſe, artikel vnd ſtucke, ſtete vnd veſt haldin w(ollin, hab)in wir zu orkunde vnſir Ingeſegil an diſſin brieff laſſin hengin, der ggebin iſt nach gots gebord drytzeynhundirt Jar (in dem ac)hten vnd achtzigiſten Jare an dem heligin phingheſtabunde, zu wantzlebin, hir ſint obir geweſin, der Edele Grau(e Ghuntir von) Barby, vnd die Erafftigin her heyden von Byern, her Jan von Torgow, Thumheren zu Meidburg, vnd die ge Stre(n-

gen her anne v)on heymborg her ludelff von aluenſleuen her ludelff von velthem Rittere vnd lodewig von Czampleuen, vnd andir bederuer (lute gnug).

204. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg geben der damit von den Bockmast beschenkten Vicarie die denselben von der Herrschaft Lüneburg zu Lehn verliehenen Güter zu Deutsch-Thondorf, Dalitz, Grabow, Masendorf und Molzen und bestimmen, dass, wenn das Geschlecht der Bockmast ausstirbt, der Abt zu Oldenstadt, als Lehnsherr, der von diesen darüber ausgestellten Urkunde gemäss die Güter verlehnen soll. — 1388, den 24. Mai. K. O.

Wy Bernd vnde Hynrick van gades gnaden hertyghenne tho brunſwick vnde tho luneborch bekennen apenbare in duſſem breue vor vns vnſzen erů̈en vnde nhakomelynghen dat wy dorch ghodt vnde vnſer ſele ſalicheyt ghegheuen hebben ſodane ghudere alſo de bockmaſten vnſe leuen ghetruwen hebbet gheghe-uen tho eyner vickarie twe hoů̈e tho dudeſchen thodendorpe dre houe tho dalze veer houe tho grabowe twoelff ſchyllynghe vnde eyn hoff ſwyn tho maſendorpe vnde tho molzen twoleff ſchyllynghe vnde eyn hoff Swyn datze van vns vnſzer herſchop tho lene ghehadt hebben wente an deſſe tydt vnde wan de vorbenomeden bockmaſten alle vorſtoruen ſyn de godt vriſte to langhen tyden ſo ſchal de abbet van olden vltzen de leen ware hebben vnde vorlenen dat na inholde der vorſegelden breue de dar vp ghegheuen ſyn van den vorbenomeden bockmaſten vnde wy wyllen ene des eyn rechtwarynghe vnde kennych here weſen woer ohne des noth vnde behoff ys des tho bekantenyſſe hebbe wy vnſe Ingheſeghel wytlyken benedden an dů̈ſſen breff henghen heten na Criſti ghebordt durteynhunderth Jaer In deme Achtevndeachtygeſten Jare Inder hylghen dreualdycheyt daghe.

(Die beiden Siegel sind echt; die Handschrift aber und die Orthographie gehören ins 15. Jahrhundert.)

205. Herzog Otto von Braunschweig, die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und die Ritter Conrad von Steinberg*) und Hans von Schwicheldt errichten einen Vertrag über Theilung des am 28. Mai im Treffen vor Winsen an der Aller erbeuteten Gewinnes und der von den Gefangenen fallenden Nutzung. Die beiden Ritter sollen ein Viertel, Herzog Otto drei Achtel und die beiden anderen Herzöge zusammen auch drei Achtel davon erhalten. Weigern sich die Bürger zu Braunschweig, den beiden Rittern, sobald diese darum mahnen, wegen der Gefangenen, welche sie sich angeeignet haben, zu leisten, was Recht und Ehre gebietet, und gerathen sowohl beide als auch Herzog Otto deshalb mit den Bürgern in Fehde oder kommt es deshalb zum Mahnen, so sollen die Herzöge Friedrich und Heinrich und die Ihrigen den Bürgern nicht beistehen, vielmehr nach Beendigung ihrer Angelegenheit wegen des Landes Lüneburg gegen dieselben dem Herzoge Otto und den beiden Rittern mit Land und Leuten so lange Hülfe leisten, bis sie durch Mahnen die Gefangenen erhalten. Was sie auf diese Weise oder durch Ver-

*) Der Ritter Conrad von Steinberg hatte den Herzog Bernhard gefangen genommen und ihn in die Gefangenschaft nach dem Schlosse Bodenburg geführt (cfr. Leibnitii Scriptores Tom. III. pag. 189). Ueber dieses den von Steinberg gehörende Schloss folgt hier eine Urkunde des Herzogs Ernst von Braunschweig:

Herzog Ernst von Braunschweig und sein Sohn Otto geloben, die von Steinberg nebst dem Schlosse Bodenburg, welches dieselben von ihnen zu Lehn besitzen, und nebst allen übrigen Gütern zu vertheidigen. Die von Steinberg sollen mit dem Schlosse ihnen dienen und es ihnen gegen den Bischof von Hildesheim, überhaupt gegen alle Herren mit Ausnahme des Herzogs von Lüneburg öffnen. Die Herzöge wollen Feinde derer werden, die den von Steinberg Unrecht zufügen, ihnen gegen dieselben mit aller Macht helfen, eine Besatzung in das Schloss Bodenburg legen und, wenn es verloren wird, ihnen dasselbe wieder gewinnen oder ein anderes bauen helfen, ihnen die herzoglichen Schlösser öffnen und ihnen einen Theil der Brandschatzung und der Gefangenen zukommen lassen). — 1361, den 15. August. XXIII.**

Van der genade Godes. We Ernſt Hertoghe to Brunſwich Hertoghen Albrechtes Sone, vnde we Hertoghe Otte des ſeluen Hertoghen ernſtes Sone vnde vnſe eruen Bekennet oppenbar in diſzeme Breiue dat we vnde vnſe eruen ſcullet vnde willet truwelicken verdegedinghen vnſe getruwen man Aſchwine vnde Henninghe van me Stenberge Aſchwins ſone vnde er eruen Hern Borcharde rid-

**) Cfr. Theil III. pag. 88 und 89 Nr. 142.

trag von den Bürgern der Gefangenen wegen bekommen und alle Nutzung davon soll nach dem schon angegebenen Verhältnisse unter die drei Herzöge und die beiden Ritter getheilt werden. Sind Gefangene einstweilen frei gelassen oder weggeführt, so sollen beide Ritter sich gegenseitig helfen und mit Wort und That darum mahnen, bis sie derselben mächtig werden, auch sich gegenseitig beistehen, wenn wegen dieser Gefangenen und wegen irgend eines Vorfalles in dem Treffen jemand ihnen oder ihren Freunden oder den Ihrigen etwas anhaben wird. Hierauf sollen die Gefangenen, unberücksichtigt Lieb oder Leid, so hoch wie möglich geschatzt werden und beide Ritter gemeinsam auf ihren Eid die Rechnung über die so erhobene Schatzung ausgleichen, so dass jeder den ihm gebührenden Antheil erhält. Keiner dieser Gefangenen soll los gelassen werden, bevor er beiden Rittern, den Freunden derselben und den Ihrigen Urfehde geschworen hat. Dieselbe soll ihm nicht hinderlich sein, wenn er wegen des im Treffen erlittenen Schadens die Bürger zu Lüneburg mahnen will. — 1388, den 11. Juni. K. O.

Dit ſind de degedinge de ge degedinget ſind Twiſſchen den Hochebornen furſten vnde Heren, Heren Otten Hertogen to Brunſwig, Heren frederike vnde Heren Henrike Hertogen to Brunſwig vnde Luneborch vnde den Strengen Mannen heren Corde van dem Steinberge vnde heren Hanſe van Swichelte, alſo dat her Cord vnde her Hans vorgenand ſcullet nemen den verdendel alles gewynnes dat dar gewunnen wart, an des Hylgen Lychames dage in deme ſtride vor wynſen vp der alre, vnde allen ge need de van den vangenen gevallen mach, de ſy welker wys dat de ſy, vnde duſſe anderen drey deel duſſes gewynnes vñ ge neytes, dat van duſſen vangenen gevallen mach, ſchal duſſe vorgenante Hertoge Otte de helfte nemen, vñ Hertoge frederik vñ Hertoge Hinrik ergenant ſchullen de anderen helfte nemen, vñ ſchullet dat like deylen ane argeliſt Ouk ſchullet duſſe vorgenanten Heren Her Cord vñ Her Hans myd eyn ander vñ orer iowelik biſunderen de borgere van Brunſwig manen, vmme de vangenen der ſe ſek vnder wůnden hebbet dat ſe on dar vmme don alſo vele alſe ſe on van ere vñ van rechtes wegene plichtich ſind, vñ ſchullet des truweliken by eyn ander blyuen Were auer dat ſe des weygerden, dat ſe on nicht don en welden wes ſe on van ere vñ van rechtes wegene plichtich weren, vnde duſſe vorgenanten Her Otte Hertoge to Brunſwig Her Cord vñ Her Hans myd on dar vmme to veyden eder to Manynge quemen, ſo en ſcholde Hertoge frederik noch Hertoge Hinrik vorgenant noch de ore den Borgeren neynerleyge vorder eder hulpe dar to don, vñ wan ſe enen ende hedden vmme dat Land to Luneborch So ſcholden duſſe vorgenanten Hertoge frederik vñ Hertoge Hinrik duſſen vorgenanten Hertogen Otten Heren Corde vñ Heren Hanſe truweliken behulpen ſyn myd land vnde mit luden vppe de Borgere van Brunſwig alſo lange dat ſe on de

---

dere Borcharde Corde vnde Aſchwine Hern Borchardes ſone vanme Stenberge vnde ore eruen mit deme Hus to Bodenborch vnde dat dar to hort dat ſe van vns to lene hebbet vnde ander ore gut, ock is geredet dat ſe mit deme ſuluen hus Boddenborch ſcůllet vns to denſte ſitten vnde ſcal vnſe oppen ſlot ſin to vnſen noden tegen vnſen Heren van Hildenſem vnde tegen alle Heren ane tegen vnſen veddern van Luneborch Ock ſcůlle we ores rechten mechtig weſen. we ſe ock vorvnrechten wolde ſo ſcolde we vnde wolden en truweliken behulpen weſen wanne ſe dat van vns eſchen. vnde ſcollen ok der viende werden bynnen achte dagen wan we van en dar to ge eſchet werden vnde ſcolden en truwelicken behulpen ſin mit al vnſer macht bedorften ſe ok vnſer denen[1]) op dat hus to Bodenborch de ſcolde we en ſenden mit vnſer koſt wanne ſe dat van vns eſcheden dar na bynnen achte dagen wen[2]) auer dat ſe dat hus to Bodenborch vorloren ſo en ſcholde we vns mit deme eder den nicht ſonen eder vreden de dat hus gewunnen hedde we en hulpen on des weder eder hulpen en eyn ander buwen dar ſe dat ore van beherden mochten ok ſcholde we en vnſe ſlot oppenen oppe de dat hus gewunnen hedden edder we en hulpen[3]) des weder als vore geſchreuen is wen[4]) ok dat we[5]) vordingheden van dem ſlote der dinghede ſcholden[6]) den dridden Penningh op nemen we[7]) ok dat we vanghenen[8]) vinghen eder ſtridden dar ſe wapende lude mede hedden in[9]) orer antal ſcholden ſe op nemen wat en borde ane wedder ſprake vnd wenne we dar to eynen Amtmanne ſetten de ſchal ſe vor vnvoge bewaren op deme hus to Bodenborch de[10]) to orkunde geuen[11]) en diſzen breif beſegelt mit vnſen Ingheſegelen de ge geuen is na goddes Bort duſent Jar dre hundert Jar in deme en vnde feſtigeſten Jare an vnſer vrowen[12]) wrtmiſzen.

---

1) *denere.* 2) *were* statt *wen.* 3) Hier fehlt *en.* 4) *were* statt *wen.* 5) Hier fehlt *wat.* 6) Hier fehlt *ſe.* 7) *were* statt *we.* 8) *vanghene.* 9) *na* statt *in.* 10) *des* statt *de.* 11) *geue we* statt *geuen.* 12) Hier fehlt *dage.*

vangenen af ir manet hebben, vnde wat men den Borgeren af manede eder degedingede van den vangenen vñ allem geneyte de dar van vallen mach des ſchal de verndel weſen heren Cordes vñ heren hanſes vorgenant vñ de anderen drey del ſchullen de heren like deylen alſo dat de hertogen Otten half werden vñ hertogen frederike vñ hertogen hinrike half werden alſe vorgeſcreuen is, Were ouk dat iemant der vangenen wat dach ge gheuen hedde eder en wech ge vort, dar ſcholden duſſe vorgenanten heren Her Cord vñ her hans orer eyn dem anderen truweliken to be hulpen weſen vñ vmme manen mit worden vñ mid werken alſo lange wente ſe de vangenen ir manet hebben alſo dat ſe orer mechtich ſint, Were ouk dat duſſen vorgenanten Heren Heren Corde vñ Heren Hanſe ore frund eder de ore iemant an degedingede vmme duſſe vangenen vñ vmme de ge ſchicht, de dar ge ſcheen is in duſſem ſtride, des ſchal orer eyn truweliken by dem anderen blyuen .. Hir vp ſchal me de vangenen ſchatten alſe men hogeſte kan vñ en ſchal dat laten wer vmme leyf eder vmme leyt, vñ wanne duſſe vangenen ge ſchattet ſyn So ſcullen duſſe vorgenanten Heren her Cord vnde her hans dar vmme to ſamene riden vp ene gelegelike ſtede vñ dat gelt en twey rekenen by oren eyden, vñ we danne mer vp ge nomen hedde wen ome boren mochte, de ſcholde dat den anderen weder keren alſe he dat be holden wolde ouer de hilgen, Ouk en ſchal men duſſer vangenen neynen los laten, ſe en hebben erſt duſſen vorgenanten heren Heren Corde vñ heren hanſe ore frund vñ de ore vorlouet vñ vor ſworen ore vyande nummer to werdende noch weder ſe to donde de wyle ſe leuen. Were auer dat duſſe vangenen de Borgere van luneborch eder dat ſe ynne hedden manen welden vmme oren ſchaden den ſe ge nomen hedden in duſſem ſtride dat en ſcolde on an duſſer orveyde nicht ſchaden Alle duſſe vorgeſcreuenen ſtucke vñ orer iowelik by ſunderen hebbet duſſe vorgenanten heren. her Cord vnde her hans orer eyn den anderen en truwen gelouet an ede ſtad ſtede vñ vaſt to holdende ane argeliſt vñ duſſe vorgenanten heren. her Cord vñ her hans hebbet des to bekantniſſe des donreſtages vor ſunte vites dage ore Ingeſegele gedrukt laten vp duſſen bref Na godis bord dritteynhundert Jar in dem achte vñ achtentigeſten Jare.

206. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg entbindet die Mannschaft und die Städte im Lande Lüneburg von der ihm geleisteten Huldigung und von den ihm geschworenen Eiden unter der Bedingung, dass seine Brüder, die Herzöge Heinrich und Bernhard, ihm die Hälfte der Schlösser Meinersen und Neubrück mit Zubehör abtreten, wenn er es fordert und die Ritter Ludolf und Heinrich von Veltheim, Ritter Ludolf von Honlege und Heinrich von Steinberg eidlich bezeugen, dass seine Brüder der Schlösser mächtig sind. Erkennen auch diese vier Mannen, dass sich die Herrschaft seiner Brüder so sehr gebessert habe, dass sie ihm billiger Weise mehr abtreten können, so soll es nach dem Ermessen jener vier Mannen geschehen. Umgekehrt aber soll auch er, wenn nach dem Ausspruche derselben sich seine Herrschaft gebessert hat, seinen Brüdern davon abtreten. — 1388, den 27. Juni. K. O.

Van godis gnaden We frederik Hertoge to Brunſwig vnde Luneborch, Bekennet openbare in duſſer ſcrift dat we dorch broderliker leue vnde bede willen, hebbet ledich vnde los gelaten alle Manſchop vnde ſtede in deme lande to luneborch der huldeginge vnde eyde der ſe vns gedan hebbet .. In duſſem vnderſcheyde, Wanne we van vnſen vorſcreuenen broderen eſſchet de helfte der twyer ſlote Meynerſen vnde Brucge, erkennet danne duſſe na beſcreuenen vere by oren eyden, alſe her ludolf vnde her henrik van veltem her ludolf van honlingen vnde henrik van deme ſteinberge dat ſe der ſlote mechtich ſint, ſo ſcullet ſe vns de antwerden mit al oren to be horingen ane wederſprake .. Wan ouk de ſuluen vere erkenten, dat ſek ore herſchop alſo gebeteret hedde. dat ſe vns bilken mer to legeden, dat ſcolden ſe don na der vorgenanten verer beſecgende, vnde deme gelik ſcolde we weder don, wan de vere erkenden dat ſek vnſe herſchop gebeterd hedde, Alle duſſe vorgenanten ſtucke vnde artikele loue we vnſen vorgenanten broderen hertogen hinrike vñ hertogen Bernde vñ hebben on dat to den hilgen geſworen mit vp ge richteden vyngeren vñ mit geſtaueden eyden ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende ane argeliſt de vns to ſchaden komen mochte, vnde hebbet des to Orkunde vnſe Secret ge henget laten an duſſen bref De ge geuen is Nach

godis bord dritteyn hundert Jar in deme achte vñ achtentigeſten Jare des neſten ſonauendes na ſunte Johans dage to Middenſommere.

207. Die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Lüneburg erklären, dass Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg sie mündlich aller ihm bei der Huldigung geleisteten Gelöbnisse und Eide entbunden und sie an die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gewiesen, dabei aber die Bedingung gestellt hat, dass sie, wenn seine Brüder keine Manneserben hinterlassen, ihm und seinen Erben das Erbrecht an der Herrschaft Lüneburg, als hätte er nicht darauf verzichtet, wieder zugestehen sollen. — 1388, den 29. Juni. XV.

We Borgermeſtere vñ Radmanne vnd gemeyne borgere der Stad to luneb̃ Bekennen openbare in deſſem breŭe vor alleſweme, dat vns de hocheborne vorſte her Frederike Hertoge tŏ Brŭnſwik vnd tŏ Lŭneb̃ mit gŭdem wyllen vnd mit beradenem mode muntliken los gelaten heft aller lofte vñ Ede de we eme yenigerleye wijs van hŭldinge wegen gedan hebbet, vnd heft vns weder gewiſet an vnſe leuen gnedigen heren hertogen Bernde vnd hertogen hinr̃ hertogen to Brŭnſwik vñ tŏ lŭneb̃. Weret dat de ſtorŭen ane mannes eruen So ſcholde wy vorſcreuene Borgermeſtere Radmanne vnd de meynen geborgere der Stad tŏ Lŭneb̃ eme vnd ſinen eruen der erŭetal wedder toſtan in der herſchop tŏ Lŭneb̃ tŏ alſodanen rechten oft he der nicht vorlaten hedde, Des tŏ tŭge hebbe vnſe Ingezeg̃ witliken vñ mit willen gehenget laten vor deſſen bref. De geŭen is to vlſſen, Na godes bort dritteynhŭndert yar dar na in dem achte vnd achtentigeſten yare, des negeſten Mandages vor ſŭnte Olrikes dage.

208. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg errichten, nachdem ihr Bruder, Herzog Friedrich, Verzicht auf die Herrschaft Lüneburg geleistet hat, folgenden Vertrag mit den Prälaten, der Mannschaft, den Städten, dem Lande und den Leuten der Herrschaft Lüneburg. Beide Herzöge sollen gemeinsam und mit gleichem Rechte, jedoch unbeschadet des nach Ausweis der Sühne vom 25. September 1373 den Herzögen von Sachsen daran zustehenden Rechtes, die Herrschaft Lüneburg besitzen, Herzog Bernhard alle Amtleute in der Herrschaft, aber nur nach dem Rathe seines Bruders Heinrich, ernennen und alle geistlichen und weltlichen Lehen verleihen. Keiner der Herzöge soll ohne Bewilligung des anderen Schlösser, Städte, Weichbilder oder Güter der Herrschaft verpfänden oder überlassen, noch Städte, Schlösser oder Weichbilder seiner Gemahlinn zur Morgengabe oder Leibzucht verschreiben. Jedem von einem der beiden Herzöge geschlossenen Bündnisse soll der andere beitreten. Der auf den Herzog Bernhard in der Regierung der Herrschaft Lüneburg folgende Herzog von Sachsen soll dem Herzoge Heinrich oder dessen Erben die Summen Geldes entrichten, auf deren Auszahlung der Rath der Stadt Lüneburg, um dadurch die Gefangenen einzulösen, wie nachfolgt, verzichtet. Beide Herzöge sollen ausser den anderen unverpfändeten Schlössern und Gütern in der Herrschaft Lüneburg Winsen, Lüchow, Bodenteich, Neustadt und die Vogtei zu Hannover, auch Celle, sobald es erledigt wird, los und ledig besitzen. Dazu sollen ihnen für die namhaft gemachten Gefangenen die dem Rathe der Stadt Lüneburg in folgenden Schlössern verschriebenen Pfandsummen, nämlich in Gifhorn 700 löthige Mark nebst den seit der Verpfändung rückständigen, jährlich 70 löthige Mark betragenden Zinsen, an deren ganzem Betrage jedoch 40 löthige Mark abgehen, in Neubrück 100 löthige Mark, in Rethem, welches jedoch, wie nachfolgt, der Rath behält, 400 löthige Mark, in der Hälfte von Wölpe 1300 löthige Mark, in Lüchow 1000 löthige Mark, in Bodenteich 900 löthige Mark, in Neustadt 3000 löthige Mark, in Winsen und Lüchow 8250 Mark Pfennige, in Meinersen 600 löthige Mark, in Lüchow, Bodenteich, Neustadt und Rethem 2000 löthige Mark abgetreten werden. Auch soll der Rath der Stadt Lüneburg beiden Herzögen, bis die der Herzoginn zu Salzderhelden zur Leibzucht verschriebenen Zölle erledigt werden, jährlich 1000 Mark Pfennige entrichten. Soviel aber beim Aufhören dieser Zahlungen von den 500 Mark Pfennige, welche der Rath zu Lüneburg der Herrschaft jährlich schuldet, unverpfändet ist, sollen beide Herzöge dann beziehen. Alle in dem übergebenen Verzeichnisse

aufgeführten Gefangenen sollen los gelassen werden. Ist darin jemand, der dazu gehört, vergessen, so soll es ohne Gefahr und er doch frei sein. Wird dem Rathe oder den Rottmeistern nicht geglaubt, dass die Gefangenen zu ihrer Rotte gehören, so sollen jene diese durch eidliche Erhärtung ihrer Aussage befreien. Auf einer am nächsten 19. Juli in Lüneburg zu haltenden Tagefahrt sollen die Herzöge Friedrich und Heinrich alle benannten Gefangenen, deren sie mächtig sind, ledig und los lassen, Herzog Heinrich aber für die übrigen derselben nach Ermessen der Prälaten und der Mannschaft, welche diese Sühne vermittelt haben, so lange Sicherheit stellen, bis er auch diese Gefangenen alle frei macht. Auf derselben Tagefahrt soll der Rath die genannten Schlösser und Pfandsummen an die Herzöge Bernhard und Heinrich überweisen und von ihnen die Schlösser, welche verpfändet bleiben, einlösen lassen zu wollen, bereit sein. Zu derselben Zeit sollen die Bürger zu Lüneburg und darauf die anderen Städte in der Herrschaft den Herzögen Bernhard und Heinrich huldigen und Herzog Heinrich den Verzichtsbrief des Herzogs Friedrich vorlegen. Das neue Schloss an der Aller und das Schloss Soltau sollen geschleift werden. Die Prälaten, Mannschaft, Städte, Land und Leute sollen dazu behülflich sein, dass Herzog Bernhard und die Seinen ohne Aufschub von der Gefangenschaft befreit werden. Die in Rethem dem Ritter Ortgis Klenck zustehenden 500 Mark löthigen Silbers, 242 Gulden, 55 Mark Pfennige und 200 Mark löthigen Silbers, die dem Lambert von Alden darin zustehenden 1110 Mark Pfennige und 100 Mark löthigen Silbers, ferner die vom Rathe der Stadt Lüneburg den von Veltheim für die Herzöge zu entrichtenden 800 Mark löthigen Silbers sollen dem Rathe von den Herzögen Bernhard und Heinrich in Rethem verschrieben werden. Beide Herzöge sollen eidlich geloben, alle Privilegien, Urkunden, Gerechtsamen und Freiheiten, welche die Prälaten, Mannschaft, Städte, Land und Leute von den Fürsten und der Herrschaft Lüneburg besitzen, getreu halten zu wollen, und sollen für sich und ihre Erben den Herzögen von Sachsen, den Erben derselben, dem Rathe und den Bürgern zu Lüneburg, Hannover und Uelzen und allen denen, die um dieser willen von Anfang alles Krieges an bis jetzt in den Krieg und die Fehde gerathen sind, dieselbe ewige Erbsühne, wie früher die Herzöge Bernhard und Friedrich, beschwören. Dieselbe soll ihnen wieder beschworen werden. — 1388, den 30. Juni. L. O.

Deſſe naſcreuene degedinge ſint ge endet twiſſchen den hochgebornen vorſten. hertogen Bernde. vnd hertogen Hinrike hertogen to Brũnſwic vnd to luneb̃. vnd gemenliken mit den Prelaten. Manſchop. Steden. landen vnd luden der ſuluen herſcop luneb̃. na hertogen ffrederikes der ſuluen twyer heren broders affzate van der herſcop luneb̃.. To dem erſten, Hertoge Bernd. vnd hertoge hinrik ſchollet gelike to zamene zitten in der herſcop luneb̃. doch mit beholtniſſe den heren van Saſſen eres rechtes in der ſuluen herſcop luneb̃ na vtwiſinge der erſten zõne breue.. Hertoge Bernd ſchal alle ammetlude zetten doch na hertogen hinrikes rade in der herſcop luneb̃. Alle geſtlike vñ werlike leen ſcal hertoge Bernd lenen*). Der heren neen en ſchal der herſcop Slote Stede, wicbelde, edder gũd, vorpenden, edder laten ane des anderen vulbort. noch ere huſſrowen bemorgengauen, edder belifftũchten mit der herſcop, Steden, Sloten, edder wicbelden. Mit weme hertoge Bernd in vorbũnde zid dar ſchal ſik hertoge Hinrik ok mede zaten. des gelik ſchal hertoge Bernd ok dõn.. Welkere der Saſſeſſchen heren na hertogen Bernde to der herſcop Luneb̃ queme, de ſcholde hertogen hinrike edder ſinen eruen dat gelt wedder geuen, dat de Rad to lnneb̃ vmme loſinge der vangene vorled alſe naſcreuen is.. De vorſcreuen heren twe ſchollet leddich vnd los hebben. Winſen, Lũchowe, Bodendike, vnd Nyenſtad, vnd de vogedye to honouere vnd wat van anderen Sloten, vnd guden in der herſcop luneb̃ vnvorpendet is. Vnd wan Tzelle los wert ſcollet ſe ok to zamene hebben.. Dar to ſchollet ſe los hebben vor de vangene de benomed ſint alſe naſcreuen is. Dat gelt dat de rad to luneb̃ heft in naſcreuenen Sloten.. An Giffhorne. VII^{c} lodige marc. vnd alle jar van vtgift der breue. LXX. lodige marc to tynſe. in der gantzen ſummen ſchollet XL. lodige marc wedder affgan.. An der Brũgge

*) Der Satz *Alle — lenen* ist von derselben Hand aber mit blasserer Dinte, womit sie auch den letzten Theil der Urkunde geschrieben hat, an den Rand geschrieben und vermittelst Zeichen an seine gehörige Stelle gewiesen.

.C. lodige marc. An Rethem IIII^{c} lodige marc. doch ſchal de rad to lunebꝰ Rethem beholden alſe naſcreuen is. An der helfte der Welpe XIII^{c} lodige marc. An Lůchowe M. lodige marc. An Bodendike IX^{c} lodige marc. An der Nyenſtad III^{M} lodige marc. An Winſen vnd an Luchowe. VIII^{M} marc vnd III^{c} marc penninge. An Meynerſſen. VI^{c} lodige marc. An Lůchowe. Bodendike. Nyenſtad vnd Rethem .II^{M} lodige marc.. Ok ſchal de rad to lunebꝰ den vorſcreuenen twen heren alle jar geuen .M. marc penninge de helfte to paſchen vnd de helfte to ſůnte Michelis dage ſo lange bet de Tolnen de de hertoghinne van dem zolte to lifftucht heft los werden. vnd ſo ſchal de rad to lunebꝰ der betalinge der M marc ok los weſen.. Men wat de herſcop denne van den .V^{c} marc penningen der de rad to lunebꝰ der herſcop alle jar plichtich is. vnvorpendet hedde. der ſcolden ſe denne brůken.. Alle vangene de beſcreuen geuen ſint ſcollet los weſen. were dar iemend vorgheten de dar to hőrde dat ſcholde ane var weſen vnd de ſcholden ok los weſen.. Woldeme dem rade edder den de de vangene in ere rote nomed hebbet des nicht louen dat ſe dar to hören de ſcholden de vangene beholden mit erem rechte. Me ſchal enen dach holden to lunebꝰ des negeſten Sondages vor ſunte Jacobus dage na vtgift deſſes breues dar ſchollet hertoge ffrederik vnd hertoge hinrik alle benomede vangene alſe vorſcreuen is der ſe mechtich ſint leddich vnd los laten.. Der ſe auer nicht mechtich en ſin dar ſchal hertoge hinrik vorwaringe vor dőn na beſecginge der Prelaten vnd Manſcop de deſſe zone gedegedinget hebbet ſo lange bet he de vangene ok all ledege.. Kondeme der degedinges lude dar welk nicht bi hebben ſo ſcoldeme andere vt der herſcop Prelaten vnd Mannen in de ſtede nemen.. Oppe deme ſuluen dage ſchal de rad de vorbenomeden Slote vnd gelt an de vorſcreuenen heren hertogen Bernde vnd hertogen Hinrike wiſen. dat ſe en mit den Sloten de vorpendet bliuen to lőſinge zitten ſchollet.. To der ſuluen tid ſchollet de van lunebꝰ. vnd dar na de anderen Stede in der herſcop wontlike huldinge dőn hertegen Bernde vnd hertegen Hinrike. vnd oppe den ſuluen dach ſchal hertoge Hinrik de breue bringen oppe hertogen ffrederikes vorlatinge der herſcop lunebꝰ vnd hůldeginge alſe me dar is van geſcheden.. Dat Nyeſlot op der alre vnd Soltowe ſchalme breken alſo, dat dar nene Slote enbliuen.. Prelaten. Manſchop. Stede land vnd lude ſchollet dar to helpen dat hertoge Bernd vnd de ſine erer vengniſſe los werden alſo dat id io ſche. vnd dar nicht in envalle. An rethem heft her Ortgis clencok .V^{c} lodige marc .II^{c} guldene vnd XLII guldene. vnd .LV. marc penninge. vnd auer II^{c} lodige marc. Ok heft Lambert van alden dar inne XI^{c} marc penninge. vnd X marc penninge vnd auer C lodige marc. Dit vorſcreuene gelt ſcollet hertoge Bernd vnd hertoge hinrik deme rade vorbreuen. in rethem. vnd dar to VIII^{c} lodige marc. de de rad to lunebꝰ den van veltem van der heren wegene entrichtet.. De vorbenomeden heren beyde ſcollet vor breuen. louen vnd ſweren. dat ſe alle priuilegia Breue Rechticheit. vnd vryheit. de de Prelaten. Manſcop. Stede. land. vnd lude. van den vorſten vnd van der herſcop to lunebꝰ hebbet truwelken holden willen na vtwiſinge der breue. de dar oppe geuen ſint. vnd dat ſe nemende dar ane vorvnrechten willen. Ok ſchollet de vorſcreuenen heren. vor ſik. vnd vor ere eruen, den heren van Saſſen vnd eren eruen deme rade vnd Borgeren to Lunebꝰ. honouere vnd vlleſſen. vnd alle den. de dor der vorſcreuenen heren vnd Stede willen. vnd mit en van ambeginne alles kryges bet an deſſen dach in de veyde komen ſint ene ewige eruezőne geuen mit loften. eden. vnd breuen alſe de ſuluen zőne hertege ffrederik mit hertegen Bernde ſinem brodere ok er gegeuen hebbet. Des gelik ſchalme en wedder ene rechte eruezone geuen. Alle deſſe vorſcreuenen degedinge vnd ſtucke hebbet de vorſcreuenen heren. Prelaten Manſcop. vnd Stede. annamed. vnd vulbordet. vnd hebbet dar op ene gantze ewige zone geuen. vnd me ſchal de breue oppe deſſe zone vulteen oppe dem vorbenomeden dage. Deſſe degedinge vnd zone ſint gheendet vnd geuen to lunebꝰ Na godis bort XIII^{c} jar dar na in dem LXXXVIII jare in dem dage alſe me begheyt de dechtniſſe des hilgen Apoſtels ſunte Paules. Vnd wy Bernd vnd Hinrik van godis gnaden hertogen to Brunſwic vnd to lunebꝰ hebbet to bekantniſſe vnſe Ingeſegele to rugge an deſſen breff gedrucket.

209. Die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg vergleichen sich nach dem Rathe ihrer Prälaten, Mannschaft und Städte über die Lande Braunschweig und Lüneburg. Herzog

Friedrich und seine Erben sollen das Land Braunschweig, dazu vom Lande Lüneburg die Schlösser Gifhorn, Fallersleben, Lichtenberg, Wettmershagen, Campen, Vorsfelde, Wendhausen, Brunsrode, Bahrdorf, Thune und Twieflingen mit Mannschaften, auch weltlichen und geistlichen Lehen, und die Hälfte der drei Schlösser Meinersen, Neubrück und Brome mit der Hälfte ihrer Vogtei, Mannschaften, geistlichen und weltlichen Lehen behalten. Dagegen sollen die Herzöge Bernhard und Heinrich und ihre Erben das Land Lüneburg mit Ausnahme der genannten zum Lande Braunschweig gelegten Schlösser und die geistlichen Lehen zu Braunschweig *), welche die Herrschaft Lüneburg bisher verliehen hat, behalten, auch alle vom Lande Lüneburg herrührenden Schulden und Schaden übernehmen. Hinterlässt Herzog Friedrich keine Manneserben, so soll die Herrschaft Braunschweig nebst allen genannten Schlössern an seine beiden Brüder und an ihre Erben, hinterlassen aber seine Brüder keine Manneserben, so soll die Herrschaft Lüneburg, jedoch unbeschadet des den Herzögen von Sachsen daran gebührenden Rechtes, an den Herzog Friedrich und an seine Erben fallen. Keiner der Herzöge auf beiden Seiten darf Schlösser, Städte, Weichbilder oder Gerichte ohne Bewilligung der anderen verkaufen oder erblich veräussern. Alle drei geloben für sich und ihre Erben, nie Feindschaft gegen einander zu beginnen, noch des andern Feinde zu hausen oder zu hegen, vielmehr einander in allen Nöthen mit Schlössern, Landen und Leuten behülflich zu sein und vor Schaden aus seinen Schlössern des andern Land und Leute zu bewahren. Für Irrungen unter sich oder unter ihren Erben wählen sie aus ihren Mannen Schiedsrichter und ernennen den Ritter Burchard von Salder zum Obmanne. Ueber Irrungen unter ihren Mannen auf beiden Seiten wollen sie selbst richten und sich gegen die Widerspenstigen gegenseitig beistehen. Sie geloben, ihre Mutter, Herzoginn Katharina von Sachsen und Lüneburg, in ihrer Leibzucht Celle ruhig zu lassen und sie gegen jedermann zu vertheidigen und zu beschirmen. — 1388, den 6. Juli. K. O.

Wy ffrederik Bernd vnd Hinrik van godes gnaden Hertogen to Brŭnſwik vnd to Luneborg. Bekennen openbare in deſſeme breŭe vor alleſweme. dat wy vns na rade vnſer prelaten. Manſcop. vnd Stede vordragen hebben vmme de lande to Brunſwik vñ to luneborg. Indeſſer naſcreuenen wiſe.. Wy ffrederik vorbenomed. vnd vnſe eruen ſcollen beholden. vnd rowelken bezitten dat land to Brŭnſwik mit Steden. Sloten. vnd wic-

*) Ueber die geistlichen Lehen zu Braunschweig findet sich Folgendes ums Jahr 1420 bemerkt:

Eine von dem Notare des Herzogs Otto von Braunschweig zu Göttingen geschriebene Aufzeichnung, betreffend das Patronatrecht über die Probstei, Präbenden und Altäre des Stifts St. Blasii in der Burg zu Braunschweig und des Stiftes St. Cyriaci auf dem Berge vor der Stadt. — (Ums Jahr 1420.) IX.

Ad ſanctum blaſium to Brŭnſzwig.

In der bŏrch tŏ brŭnſzwig dar ſin achtheine heren proŭende. de geborn der herſchap von lŭneborch halff to lehenende. der herſchap tome Salte ein ferndel. dat is de verde proŭende, vnd myn Jŭncher hertoge Otte den achteden del, dat is de achtende proŭende, vnd de herſchap tŏ wulfferbŭtle de achteden.

Item ſo ſin in der bŏrch viff altaria, vnſer leuen froŭwen, ſente peters ſente nyclawes des Swarten Crŭces vnd ſente bartolomeus, de viff altaria lehenen de brŭnſzwigkes heren, vnd de hertogen tŏ lŭneborch nicht, Induſſer wijs myn Jŭncher hertoge Otte vnd de herſchap tŏ wulfferbŭtle de helffte vnd de herſchap tome ſalte de helffte.

Item ſente laurencius altar In der bŏrch. den lehenen myn Juncher hertŏge Otte vnd de herſchap tŏ wŭlfferbŭtle na eyn nander, vnd dar anne enhefft der andern herſchap neyn nicht.

Item de proŭeſtie Inderbŏrch lehenen de herren medenander.

Item ad ſanctum Ciriacum Brunſzw̃ ſin twolff prŏŭende.

De prŏŭende lenẽ de herren von lŭneborch de helffte.

Item myn Jŭncher hertŏge Ŏtte de verden.

Item de herſchap tŏ wŭlfferbŭtle de verden vnd wanne myn Jŭncher. der prŏŭẽnde eyne lehenet. dar tŏ endarff he von nemande fŭlbort denne tŏ wulfferbŭtle.

Item de proŭeſtie vp deme Berge gebŏrt ouch alſo tŏ lehene alſe de herſchap tŏ lŭneborch twey myn Jŭncher eyns vnd de herſchap tŏ wulfferbŭtle eyns.

An den parren tŏ brŭnſzwig enhefft myn Jŭncher nicht.

belden dar enbinnen mit allen lenen gheſtlik vnd werlik de dar tohôret. vnde mit allen tobehoringen wŏ men de genômen mach. vnd dar to ſcholle wy beholden to dem lande to Brŭnſwik van dem lande to luneborg deſſe naſcreuenen Slote. Ghiffhorne. vallerſleue. lichtenberge. witmerſhagene. kamp. varſuelde. wentlŭſen .. Brŭnſrode. Bardorpe. Thŭn. vnd Twifflinge gans mit allen eren tobehoringen wŏ men de benŏmen mach. mit Manſcopen. vnd gheſtliken vnd wertliken lenen, de to den ſuluen Sloten hôren. vnd de in den gerichten beleghen zint. vnd de helfte van deſſen dren Sloten. Meynerſſen. Nyenbrŭgge vnd Brŏme mit der helfte. aller vogedye. Manſcopen. gheſtliken vnd wertliken lenen. vnd aller tobehoringe der drier Slote .. Hyr en iegene ſcholle wy Bernd. vnd hinrik vorbenŏmed. vnd vnſe eruen beholden vnd rowelken bezitten dat land to luneborg mit Manſcopen. Steden. Sloten. landen. vnd lŭden. mit allen gheſtliken. vnd wertliken lenen de dar tohôren. vnd ſunderliken de gheſtliken lene. de de herſcop to luneborg bette her to gelenet heft to Brŭnſwik. vnd mit allen tobehoringen wŏ men de benŏmen mach. vtgenomen de vorbenomeden Slote. de to dem lande to Brŭnſwik van dem lande to luneborg alſe vorgeſcreuen ſteyt gelecht zin mit eren vorbenomeden tobehoringen. Vnd wy ſchollet allen ſchaden. vnd ſchulde to vns nemen. de van dem lande to luneborg opgeſtan is .. Were ok dat wy vorbenomede ffrederik ane mannes eruen van vns geborn affghingen. ſo ſcholde vnſe vorbenomede herſcop to Brŭnſwik mit alle deme dat dar to benomed is in deſſeme breue. vallen an vnſe vorbenomede brôdere. vnd ere eruen. Were auer dat wy Bernd. vnd hinrik affghingen ane mannes eruen van vns geborn. ſo ſcolde de vorſcreuen herſcop to luneborg mit alle deme dat dar to hôret wedder vallen an vnſen vorbenomeden broder hertogen ffrederike vñ ſine eruen. mit beholtniſſe der Saſſeſchen heren rechte .. Ok enſchal vnſer vorbenomeden heren van beidentziden nemand vorkopen. entfernen. edder erffliken vorlaten yenige Slote. Stede. wicbelde. edder gerichte. ane der anderen willen. vnd vŭlbort. Ok hebbe wy vorbenomeden. ffrederik. Bernd. vnd hinrik vns vordragen vor vns. vnd vnſe eruen to ewigen tiden. dat wy nene vyende werden ſchollen vnſer en des anderen. vnd vnſer nen ſchal des anderen vyende noch hŭſen edder heghen mit vorzate vnd vnſer en ſchal dem anderen behulpen zin to alle zinen nŏden. mit Sloten. mit landen vnd luden in ganſſen truwen. vnd en iewelk ſchal dat truwelken vorwaren dat des anderen land vnd lude nicht beſchedeget enwerden van zinen Sloten gelik zik ſuluen .. Worde ok ienich ſchelinge edder twedracht vnder vns. edder vnſen eruen des ſcholle wy bliuen by veren vnſen mannen. der malk twe keze. wes de vns ſcheden invrŭntſcop edder in rechte. dat ſcholle wy holden. vnd malk dem anderen dŏn ane wedderſprake. vnd de ſchedeſlude ſcholden vns ſcheden binnen den negeſten verweken. alſe dat an ſe bracht wôrde. Konden ſe auer der ſchedinge nicht een werden. dar ſcholde her Borchart van zalderen en ouerman to weſen. mit weme de to velle indem rechten. dar ſcholde dat by bliuen. vnd wanne de ouerman affgeyt wŏ dicke dat ſchŭd. ſo ſcholle wy edder vnſe eruen endrechtliken binnen den negeſten achte weken enen anderen wedder in de ſtede kezen .. Worde ok ſchelinge twiſſchen vnſen vnderzaten. dat ſcholde wy ſuluen ſcheden invrŭntſcop edder in rechte. Wy vns des wedderſtendich wôrde. dar ſcholde vnſer en dem anderen to behulpen zin. alſo lange wente he recht neme. Ok ſcholle wy vorbenomeden heren dre de hochgebornen vŏrſtinnen vrouwen katherinen herteginnen to Saſſen vnd to luneborg vnſe leue Möder rowelken bezitten laten in erer lifftucht to Tzelle vnd ſinen tobehoringhen. vnd ſe truwelken vŭr bidden vnd beſchermen ieghen aldermalkem .. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd artikele zamend vnd en iewelk biſunderen. loue wy vorgenanten heren vnſer en dem anderen in guden truwen ſtede. vaſt. vnd vnvorbroken toholdende. ane alle liſt .. vnd hebbet des to orkŭnde vnſe Ingeſegele witliken vnd mit gudem willen an deſſen breff gehenget laten .. De geuen is to Vlleſſen Na godis bort dritteynhundert Jar dar na in dem achtvndachtentigeſten Jare. des negeſten Mandages na ſŭnte Olrikes dage.

210. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg entlässt alle Mannschaft und Schlösser der Herrschaft Lüneburg mit Ausnahme derjenigen Schlösser derselben, die ihm mit der Herrschaft Braunschweig bleiben, und alle Städte der Herrschaft Lüneburg, namentlich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der

Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, überhaupt aller anderen Weichbilder in der Herrschaft Lüneburg, der bei der Huldigung gegen ihn übernommenen Verpflichtung und ihm geleisteter Gelöbnisse und Eide und weiset sie alle an seine Brüder, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und an deren Erben, ihnen zu huldigen. Hinterlassen aber seine Brüder keine Manneserben, so soll die Herrschaft Lüneburg mit Mannschaft und Städten wieder an ihn und seine Erben fallen *). — 1388, den 6. Juli. K. O.

Wy ffrederik van godes gnaden hertoge to Brŭnſwik vnd to luneborg Bekennen openbare in deſſeme breue vor alleſweme. dat wy mit gudem willen vnd beradenem mŏde muntliken los gelaten hebben. vnd laten los in deſſem breue. alle Manſchop. Slote. Stede. der herſchop Luneborg. vnd ſunderliken de Borgermeſtere. Radmanne. vnd gemenen Borgere der Stede. Luneborch. honouer. vnd Vlleſſen. vnd aller anderen wicbelde in der herſcop to Luneborg aller Manſchop. vorplichtinge. lofte. vnd ede. de ſe vns ienigerleye wys van huldeghinge wegene ghedan hebbet. vtgeſproken de Slote de van der herſchop to luneborg vnſe bliuen to vnſer herſchop to Brŭnſwik. vnd wyſet ſe alle. vnd enen iewelken beſunderen. an vnſe leuen Brodere Bernde. vnd hinrike hertogen to Brŭnſwik vnd to luneborg vnd an ere eruen. dat ſe den huldeghen in aller wiſe alſe ſe vns gedan hedden. Storuen auer vnſe vorbenomeden brodere. ane mannes eruen van en geboren. ſo ſcholde de vorſcreuen herſcop to luneborg. Manſchop vnd Stede. wedder an vns. vnd vnſe eruen komen. to alſodanem rechte alſe ofte wy ſe nicht vorlaten hedden. Des to orkŭnde hebbe wy vnſe Ingeſegel mit ghudem willen ghehenget laten an deſſen breff. De geuen is to Vlleſſen Na godis bort dritteynhŭndert Jar dar na in dem achtvndachtentigeſten Jare des negeſten Mandages na ſunte Olrikes dage.

Gedruckt in Pfeffinger's Hiſtorie Theil I. pag. 370, in Hoffmann's Sammlung Theil I. pag. 203, in Rehtmeier's Chronica pag. 682 und in Kleinschmidt's Sammlung Theil I. pag. 48.

211. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg vergleicht sich mit seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich, diejenigen im Treffen vor Winsen an der Aller gemachten Gefangenen, welche ihnen gebühren, und die denselben abzunehmende Schatzung gleichmässig mit ihm zu theilen. Wegen des Grafen von Hoya und der sieben anderen dagegen gesetzten Gefangenen (gleiches Werthes), worunter Nicolaus Schomaker und Albrecht von der Molen, Rathsherren der Stadt Lüneburg, sich befinden, hat er sich schon mit ihm ver-

*) Zwei andere Original-Ausfertigungen, die eine im königlichen Archive, die andere im Archive der Stadt Hannover, zeigen keine nennenswerthen Verschiedenheiten. Der von den Rathsherren der Stadt Lüneburg zu dieser Urkunde gemachte, aber nicht genehmigte Entwurf ist folgender:

L. Cncpt.

We Frederich van godes gnaden hertoge tŭ Brunſwich Bekennet openbar in deſſem breue vor alleſweme dat we na rade vnſer heren vrůnde vnde trůwen manne vns gentzliken aff ghezatet hebbet van der herſchop lůneborg vnde van den hochgebornen vnſen leuen Broderen Bernde vnde hinrike hertogen tŭ Brůnſwich vnde tŭ luneborg alſe de breue vtwiſet de we vnderander dar vp gegeuen hebbet. Dar vmme vertye we mit gudem willen vnde mit beradenem mŏde der vorſcreuenen herſchop luneborg vnde aller prelaten Manſchop Slote Stede wicbelde Radmanne Borgher vnd Bŭr vnde alles egendŏmes, were, gerichtes, vnde gudes der herſchop luneborg vnde alle erer tůbehoringe gheſtlik vnde wertlik wŭ me de nomen mach vtgeſproken de Slott Manſchop wicbeldt vnde ere tůbehoringe de tŭ vnſer herſchop Brunſwich van der vorſcreuenen afzate wegen na vtwiſinge der vorbenomden breue bliuen ſchollet Vnde we verlatet mit gudem willen vnde mit beradenem mŏde muntliken vnde in deſſem breue de vorſcreuenen Manſchop vnde de Borgermeſtere Radmanne vnde de gemenen Borghere der Stede luneborg honouere vnde vlleſſen vnde aller anderen wicbelde in der herſchop luneborg wo de genomet ſynt ane de tŭ vnſer herſchop Brunſw̃ bliuet alſe vorſcreuen is aller Manſchop hŭldeginge vorplichteginge lofte vnde ede de vns van en van der erſten Sone weghen dar we vns mit zeliger dechtniſſe den hochgebornen vorſten hern wentzl̃ vnde hern Albrechte wandages hertogen tŭ Saſſen vnde tŭ luneborg ane gezonet hadden. edder anders ienewys gheſchen ſynt vnde alle breue de vns dar vp gegeuen ſynt late we vnde ſegget leddich vnde los aller vorſcreuenen ſtŭcke, vnde we wiſet ſe alle vorbenomed vnde enen iewelken beſundern mit der herſchop lŭneborg an vnſe vorbenomeden leuen Brodere Bernde vnde hinrike vnde an de Saſſeſchen heren tŭ erem rechte erfliken vnde tŭ ewigen tiden vnde we ſchullet vnde willet ſe roweliken an der herſchop luneborg beſitten laten vnde we hetet de vorbenomden alle dat ſe en wontlike huldeginge don ſchollen wan ſe dat van en eſchen. Tŭ bekantniſſe vnſer vorſcreuenen vertichte verlatinge verwiſinge vnde hete hebbe we vnſe Ingeſ̃ witliken vnde mit willen henget heten an deſſen breff. de Gheuen is etc — Salua Correctione.

glichen, auch von ihm den Bischof von Minden nebst fünf anderen Gefangenen sich abtreten lassen, damit er von ihnen 1700 Mark löthigen Silbers vorweg aufnehme, den etwaigen Ueberschuss ihrer Schatzung aber mit ihm theile; wogegen Herzog Heinrich auch, um jene Summe ihm wieder zu erstatten, ersetzen will, was etwa an derselben mangeln wird. Alle übrigen Gefangenen wollen sie gleichmässig theilen und, wenn die denselben abgenommene Schatzung ungleich ausfällt, dafür einander Vergütung leisten. Ohne Rath des Heinrich von Hotensleben, den sie beide damit beauftragen, soll keinem der Gefangenen Schatzung abgenommen werden. Keiner von beiden Herzögen soll ohne Bewilligung des anderen und ohne Vergütung dafür zu leisten, Gefangene loslassen. Herzog Friedrich gelobt, wegen derjenigen Gefangenen, für welche er Vergütung erhalten hat, seinem Bruder Quittung auszustellen. — 1388, den 11. Juli. K. O.

Van godis gnaden. We frederik Hertoge to Brunſwig vnde Luneborch Bekennet openbare in duſſem breue dat we vns vordragen hebbet mit vnſeme leuen brodere hertogen Hinrike hertogen to Brunſwig vnde luneborch vmme alle fangenen de ge fangen worden in me ſtride vor weynſen vp der alre de vns van altale ge boren mogen, dat we dey gelike deylen ſcullen vñ willen wat we den affchatten, Ouk hebbe we vns reyde af gerichtet vmme den Greuen van der hoye, vñ vmme de. de dar entigen geſad ſind, alſe heren Brande van me huſe, Heren Gherde vñ heren Ortghiſe klenken Segebande voſſe Heren Claweſe ſchomaker Heren Albrechte van der molen vñ heren Olrike bẽren, mit deme vnſcheyde, icht we heren Gherdes klenken mechtich konden werden, ſo ſcolde we heren Olrike vorbenant gelike deylen, Ouk heft vnſe vorgenante broder vns weder ſtadinge ge dan vmme ſeuenteyn hundert lodige mark, dar heft he vns duſſe nabeſcreuenen fangenen en tigen ge laten. Den Biſſchop van Minden Heren Aleue van holte, Heren Bertelde van Landeſberge, Heren frederike dũmen, Rembrechte van werpe, Claweſe van hiluerdinghuſen, dar we dat vorbenante gelt to voren af nemen ſcullen, Were dat vns dar wat an enbreke, dat ſcolde vns vnſe vorgenante broder to lecgen, beſchattede we on ouk mer af dat ſcolde we gelike deylen Vortmer ſculle we alle fangenen de hir noch to horet ouk gelike deylen, Were dat vnſer ienich on mer af ſchattede, wen de andere, de ſcolde dat deme anderen fruntliken vñ truweliken weder keren, vñ vnſer iowelik ſchal dar hinrike van hotenſleue to ſchicken, de des mechtich ſy, dat men der fangenen neyn en ſchatte men do dat mit ſynem rade, Ouk en ſcal vnſer neyn fangenen hir enbouen los laten ane des anderen willen wen dar we weder ſtadinge vor ge dan hebbet, Ouk ſculle we vnſem vorgenanten brodere in vnſem ſunderliken breue los laten de fangenen der we weder ſtadinge hebben, Dat vnſer eyn deme anderen alle duſſe ſtucke vñ artikele vorbenant truweliken vñ wol holden wille dat heft vnſer eyn deme anderen ge louet vñ to den hilgen ge ſworen ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende ane alle liſt, vnde hebbet des to Orkunde vnſe Inḡ neden gedrukt laten an duſſen bref De gegeuen is Na godis bord dritteyn hundert Jar in deme achte vñ achtentigeſten Jare des neſten ſonauendes na ſunte allexanders dage.

212. Friedrich von Wustrow und sein Sohn Gerhard geloben, ihrem Vetter Albrecht von Wustrow Burgfrieden auf dem Schlosse Wustrow, in der Vorburg, in den Vorwerken und im Städtchen Wustrow zu halten. Der Burgfrieden soll vom teplingischen Thore bis ans Ende der Feldmark Wustrow, vom blütlingischen Thore bis ans Ende der blütlingischen Mark, vom Mühlenthore bis ans Ende der Holzung Fehl *) und des von Dolgow kommenden Dammes reichen. Innerhalb dieser Grenzen sollen sie und ihr Vetter und jeder, den sie hineinbringen und dort vertheidigen, der Eine vor dem Andern seines Leibes und Gutes sicher sein. Für Zwietracht unter einander ernennen sie und ihr Vetter zwei ihrer Freunde zu Schiedsrichtern und den Bernhard von der Schulenburg, Herrenmeister des Johanniter-Ordens, zum Obmanne. Wer von ihnen sich dem Ausspruche derselben nicht fügt, soll, bis er sich dazu versteht, mit seinen Bürgen ein Einlager in der Stadt Lüchow halten. Wenn einer von ihnen seinen Theil des Schlosses Wustrow, wozu Klennow, Neritz, Dolgow, Güstritz, Teplingen, Blütlingen und Banneick (ein Theil von Königshorst) gehören, aus

*) Ueber den Forst Fehl cfr. Manecke's Topographisch-historische Beschreibung. Band II. pag. 159.

Noth verkaufen will, soll er ihn dem Andern zu 4000 Mark Pfennige anbieten und überlassen. Er darf aber, wenn der Andere auf den Kauf nicht eingehen will, seinen Theil des Schlosses anderwärts, jedoch nur so verkaufen, dass dem Herzoge von Lüneburg das Lehn des Schlosses verbleibt. Geräth einer von ihnen in Irrungen oder Zwietracht mit Freunden des Andern, so soll er sich an dem Rechte oder Vergleiche, wozu ihm dieser verhilft, genügen lassen. — 1388, den 13. Juli. K. O.

Ik Frederik van Wuſtrow vnde Gherd myn ſone ſakewoldegen wy bekennen vor vns vnde vor vſe erůen dat wy louen vnde louet hebben. Albrechte van wuſtrouw vſem vedderen enen rechten. velegen borchfrede vppe deme huſe to wuſtrouw vnde inder vorborch vnde inden vorwerken vnde indeme ſtedeken to wůſtrouw. Deſſe borchfrede. ſchal keren vor deme tepelingeſchen dore vt alſe verne alſe de veltmarke. to wůſtrow kered. vte deme blutlingeſchen dore alſe verne alſe de blutlingeſche marke kered. vte deme Molendore. alſe verne alſe de veel kered. vñ de dam kered. de dar geyd. vte deme dolge. Binnen deſſem borchfrede ſchal vſer eyn des anderen velych weſen. lyues vnde gůdes vnde de wy dar in bringen vnde dy wy dar inne vordedingen. alſe verne alſe de male keren. de hir vorſcreuen ſtan. Ok ſo te wy indeſſen borchfrede alle ſtůcke. vnde alle articulen. de to rechte toborchfrede hored vnde nen darbuten [1]) laten noch [1]) vorgeten De wil wy ſtede vnde vaſte holden ſunder yenegerleyge argeliſt, rechte icht ſe alle van worde to worde indeſſem breue ſcreuen ſtunden. Were ok dat deſſe borchfrede yergen ane vorbroken worde we ene vorbreke. de ſchal ene vorboten alſe borchfreden recht ys. edder [2]) yenege twydracht twiſchen vns. worde des nicht god en wille. dar en ſchal vſer eyn myd dem anderen nenerleyge twydracht edder wrake vmme hebben. dar hebbe wy to koren dre vſer vrunt de ſcholen vns dar vmme erſcheden myd rechte edder myd mynne. konen ouer de dre vrunt der erſchedinge nicht endrechtich werden. alſo dat ſe vns [3]) erſcheden konen wes vns de twe heten dat ſchole wy vnde willen don an weme des brok worde de dat nicht enhelde. alſe vns de vrunt erſchededen. de ſchal van der tid alſe vns de vrunt erſcheden hebben. binnen den negeſten verteynachten ryden inde ſtad to luchow vnde holden dar eyn recht inleger myd den borgen de dar mede vorloued hebben vnde nicht dar vt he en hebbe dat geholden alſe vns de vrunt dar vmme erſcheden hebben Dyt ſint de vrunt de wy dar to ge koren hebben de vns erſcheden ſcholen. Bernd van der ſchulenborch vnde Gunter van plote. Worden ouer de twe twydracht alſo dat ſe vns nicht erſcheden konen ſo keſe wy endrechtegen darto hern Bernde van der ſchulenborch meſter des orden ſancti Johannes myd weme de to valt vnder den twen vorbenomed wat vns de twe ſeggen vor lyk edder vor recht dar ſchal vns yo ane nůgen. Were ok dat vnſer eyn ſin del des ſclotes vuſtrow vorkopen wolde. dorch ſiner nod willen. dat ſchal vſer eyn dem anderen veyle beden. luſtet dem anderen des ſclotes to geldende de ſchal dat betalen vor vêr důſent mark luneborger penninge de nů genge vnde geue ſint, to deſſem ſclote wuſtrow hord. Clennow. Neredeſe Dolge Guſteriſſe Tepelinge Blutlinge vnde benneke were ok dat dem anderen des ſclotes nicht enluſtede to kopende ſo mach he ſin del des ſclotes vor kopen. weme he wil myd ſo danen vnderſchede wo vnſem heren van luneborch ſin len nicht entferned werde des ſclotes wuſtrow. Were ok dat der ſchedeslude dre. eyn afginge. dat god lange ſpare ſo ſchulwy vnde wyllen enen anderen indes doden ſtede keſen Dar mede ſchal. deſſe breff vngebroken ſin. Were ok dat vnſer eyn myd des anderen vrunden ſchelinge hedde edder twydracht worde. dat ſchal vſer eyn dem anderen ſeggen kan he em denne ouer ſyne vrunt lykes edder rechtes helpen binnen achte weken dar ſchal he ſic ane nugen laten. kan he ouer des nicht. wat malk dar vmme deyt dat en ſchal wedder den anderen nicht weſen, Were ok dat der borgen eyn ſtorůe de vſer eyn dem anderen ſettet dat god noch lange ſpare. ſo ſchal vſer eyn dem anderen enen anderen borgen indes doden ſtede ſetten alſe gud alſe de leuendege was. de ſchal al deſſe vorſcreuene ſtucke louen in enem ſunderken breue. darmede en ſchal deſſe breff nicht ge broken weſen ſunder he ſchal. bliuen by aller macht, Al deſſe vorſcreuen ſtucke loue ik frederik van wuſtrow myd Gerde. mynem ſone. ſakewoldegen vnde myd vnſen vrunden de hirna ſcreuen ſtan alſe ik

---

[1]) Hier fehlt *to*. [2]) Hier fehlt *were dat*. [3]) Hier fehlt *nicht*.

hinrik van bůlow. Johan van dem kruge. Bernd van der ſchulenborch Gunter van plote. vnde hinrik van dem berge. borgen vnde medelouere wy louen alle. Alle deſſe vorſcreuene ſtucke. vor frederke. vnde myd frederke vnde vor ſynen ſonen Gerde. eren vedderen albrechte van wuſtrow vnde to erer truwen hand her Gunter van bertenſcleue guntzels ſone hanſe van deme Crůge hanſe van der ſchuleborch Pardem van plote. Gheuerdes ſone. Bolwyne van bodendyke. vnde Boldewyne van deme kneſebeke. den loue wy alle ſtede vñ vaſte intrůwen myd ener ſamenden hand. Al deſſe vorſcreuene ſtucke vnde articule de indeſſem breue. ſtan ſcreuen ſtede vnde vaſte to holdende. ſunder yenegerleyge argeliſt vnde hulperede. To ener grotteren wyſſenheyd ſo hebbe wy ſakewoldegen vnde borgen alle vſe yngezegelle wytleken vnde myd guden wyllen henged laten an deſſen breff De Gheuen is na godes bord drutteynhundert Jar darna indeme achte vnde achtentigeſten jare. des mandages in ſunte Margareten dage der hylgen Juncvrouwen.

213. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg überlassen mit Bewilligung des Herzogs Bernhard von Braunschweig und Lüneburg folgende Summen Geldes in einigen ihnen von der Herrschaft Lüneburg verpfändeten Schlössern, nämlich in Gifhorn 900 löthige Mark, in Neubrück 100 löthige Mark, in Rethem 400 löthige Mark, in Wölpe 1300 löthige Mark, in Lüchow 1000 löthige Mark, in Bodenteich 900 löthige Mark, in Neustadt 3000 löthige Mark, in Winsen und Lüchow 8250 Mark Pfennige, in Meinersen 1000 löthige Mark und in Lüchow, Bodenteich, Rethem und Lüdershausen 2200 löthige Mark dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und seinen Erben für die Lösung der in seiner Urkunde benannten Gefangenen. — 1388, den 15. Juli. K. O.

We Radmanne der Stad Luneborch. Bekennet opembare in deſſem breue. dat we mit willen vnſes heren Junchern Berndes Hertegen to Brunſwich vnd to Luneborch. gewiſed vnd gelaten hebbet, vnd wiſed vnd latet mit kraft deſſes breues vnſem heren Hern Hinrike Hertegen to Brunſwich vnd to Luneborch vnd ſynen Eruen in naſcreuenen Sloten, de vns van der herſchop Luneborch vurpended weren, deſſe naſcreuenen ſummen gheldes. vmme lŏſinge der vangenen, de in vnſes vorſcreuenen heren hertegen Hinrikes breuen zint benomed, To dem erſten in Ghifhorne. negenhundert lodege mark. An der Brugge. hundert lodege mark. An Rethem verehundert lodege mark. An der welpe dritteynhundert lodige mark. An Luchow duſend lŏdege mark. An Bodendike. neghenhundert lodege mark. An der Nyenſtad. dreduſent lodege mark. An winſen vnd an Luchow. achteduſent mark penninge. vnd driddehalfhundert mark penninge. An Meynerſen. duſent lodege mark. An Luchow Bodendike Rethem vnd Luderdeſhuſen, twe duſent lodege mark vnd twe hundert lodege mark. Deſſe vorſcreuenen Summen gheldes alle, wiſe we vnd vurlated vnſem vorbenomeden heren. hertegen hinrike vnd ſynen Eruen, an den vorſcreuenen Sloten, to holdende, vnd to beholdende. vnd wiſed de an ze mit kraft deſſes breues. den we des to orkunde mit vnſer Stad Ingezegele geveſtend hebbet. De gheuen is to Luneborch na godes bord, Dritteynhundert Jar. dar na. in deme Achtevndachtentegeſten Jare. In deme hilgen dage aller Apoſtele alſe ze gedeylet worden.

214. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg erklärt, dass die Rathsherren der Stadt Lüneburg mit seiner Bewilligung die Summen Geldes, welche sie in einigen ihnen von der Herrschaft Lüneburg verpfändeten Schlössern besassen, seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, und den Erben ihrer beider für die Lösung der in der Urkunde desselben benannten Gefangenen überlassen haben, dass wer von den Herzögen von Sachsen nach ihm der Sühne vom 25. September 1373 gemäss zur Regierung in der Herrschaft Lüneburg gelangt, jene Summen, bevor man ihn zu diesen Schlössern zulässt, dem Herzoge Heinrich und den Erben ihrer beider wiedergeben soll, und gebietet den Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, die Abtretung jener Summen an den Herzog Heinrich und an die Erben ihrer beider anzuerkennen und einzugestehen, sie daran nicht zu hindern noch sie ausser Besitz der Schlösser und des Geldes bringen zu helfen. Auf Geheiss und Befehl des Herzogs Bernhard geloben dies die Rathsherren der drei Städte. — 1388, den 15. Juli. XX.

Wy Bernd van godes gnaden Hertoghe to Brunſw̃ vñ to Luneb̃. Bekennet opembare in deſſem breue. Dat vnſe leuen getruwen Ratmanne vnſer Stad Luneb̃. hebbet myt vnſem willen gelaten vnſeme bolen henrike. hertoghen to Brunſw̃ vñ to Luneb̃. vnde vnſer beder eruen. vmme lozynge der benomden vangenen alſe vnſes vorſcreuenen bolen breue vtwiſet. de ſummen gheldes de ſe hadden in ichteſwelken vnſer herſcop luneb̃ ſloten. de on van der herſcop vorpendet weren. alſe des Rades to luneb̃ breue. de ſe vnſeme bolen vorbenomd dar vp gegeuen hebbet. de Slote vñ ſummen gheldes vtwiſet alſo dat he vnde vnſer beyder eruen. de Summen gheldes an den vorſcreuenen ſloten hebben ſchullet vnde beholden. Wanne wy ok af gan van dodes weghene dat god noch lange af kere welker der heren van Saſſen denne to der herſchop luneb̃. van der erſten zonebreue weghene queme. de ſcholde vnſeme vorſcreuenen brodere. vnde vnſer beyder eruen de vorbenomden Summen gheldes erſt wedergheuen er me eme ſtaden drofte to den ſuluen Sloten. Vnde wy hetet vñ bedet den Ratmannen vñ den Borgheren. der Stede Luneb̃. Hannouer vñ Vlleſſen mit Craft deſſes breues. dat ſe vnſem vorbenomden bolen vnde vnſer beyder eruen der vorſcreuenen Summen gheldes bekennich weſen vñ to ſtan ſcholet wor on des behof is vnde ſe dare nenerleyge wis ane hinderen. eder der Slote. eder des gheldes entweren helpen. vnde dat ſe deſſen bref. mit vns dar vp beſeghelen ſcholet. Vnde des to orkunde. hebbe wy Bernd vorbenomd vnſe Ingeſeghel witliken vnde mit willen. gehenget heten an deſſen bref. Vnde wy Ratmanne der ſtede Luneb̃. Honouer. vnde Vlleſen. Bekennet opembare in deſſeme breue. dat wy van hetes vnde bodes weghene. vnſes vorſcreuenen heren hertoghen Berndes deme vorbenomden vnſeme heren Hertoghen Henrike. vñ orer beyder eruen. der ſummen gheldes bekennich weſen vñ to ſtan willet wor on des behoff is. vnde ſe dare nene wis ane hinderen. eder der Slote. eder des gheldes. entweren helpen. Dat loue wy vnſeme vorſcreuenen heren. hertoghen Henrike vnde orer beyder eruen in guden truwen. vñ wy hebbet des to orkunde. na vnſes vorſcreuenen heren hertoghen Berndes Ingheſeghele deſſen bref myt vnſer Stede Ingheſeghele ok beſeghelet laten. Datum anno domini M̊ CC̊ LXXXVIII in diuiſione apoſtolorum [1]).

215. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg 1000 Mark Pfennige jährlich so lange zu entrichten, bis die der Herzoginn Agnes zu Salzderhelden, Wittwe des Herzogs Albrecht von Braunschweig, zur Leibzucht verschriebenen drei Zölle, nämlich die Zölle in der Bäckerstrasse zu Lüneburg, zu Winsen an der Luhe und zu Bleckede, von ihr erledigt werden. Wenn sie stirbt, wollen sie zu dieser jährlichen Zahlung nicht mehr verpflichtet sein. Jedoch sollen die Herzöge alsdann diejenige Rente in der Stadt Lüneburg, welche sie der Herrschaft wegen besitzen und nicht verpfändet haben, vollständig erheben. Diese Urkunde soll den Rathsherren an ihrer gewöhnlichen jährlichen Pflicht gegen die Herrschaft Lüneburg unschädlich sein, so dass sie nach dem Tode der Herzoginn gegen die Herrschaft Lüneburg zu keiner grösseren jährlichen Pflicht, als zu der den früheren Herzögen entrichteten Rente, wegen dieser Urkunde irgend wie verbunden sein wollen. Beide Herzöge stellen ihnen darüber einen Revers aus. — 1388, den 15. Juli. X.

We Radtmanne der Stadt Luneborgh Bekennet openbar jn deſſem breue dat we vnſen heren Junghern Berende vnd heren Hinricke, hertogen tho Brunſchwich vnd tho Luneborg alle jar brukeliken geuen ſchullet vnd willet Duſent Marck penninge, de helffte tho Sunte Michaelis dage vnd de helffte tho paſchen, ſo lange bet de tollen jn der Becker ſtrate tho Luneborch, tho Winſen vp der Lu vnd tho Bleckede loſz werdet van der hertoginnen van dem Solte, de mit dem ſuluen tollen belifftuchtet is, Vnde wenne de vorſchreuen hertoginne ſteruet, So wille wy der betalinge der vorſchreuen duſent Marck leddich vnd loſz vnd vnuerplichtet weſen, vnd duſſe breff ſchal denne machtloſz weſen, Wat Rente auer vnſe vorſchreuen heren jn der Stadt Luneborch vnuerpendet denne hedden van der herſchop wegen, der ſcholden ſe gentzlichen

[1]) In den Copiaren XV und X steht: *De gheuen is Na godes bort dritteynhundert jar Dar na in deme achte vnd achtentigeſten yare. jn deme hilgen daghe aller Apoſtolen alze ſee ghedelet worden* statt *Datum — apoſtolorum.*

denne brucken. Vnd duſſe breue ſchullet vns vnſchedtlick weſen tho vſer wontlicken jarlicken plicht tegen de herſchop Luneborch, alſo dat we na dode der vorſchreuen hertoginnen van duſſem breue wegen der herſchop Luneborch nicht vorder tho jarlicker plicht willet jennige wiſz vorplichtet weſen, wen alſe we bi vnſer vorſchreuen heren vorfaren tiden jarlicker Rente plichtig weren, Dit loue we vorbenomde Radtmanne tho Luneborch vnſen vorſchreuenen heren truwelicken tho holdende vnd vnuerbrocken Des tho bekandtenuſſe hebbe we vnſe Stadt Ingeſegel gehenget laten an duſſen breff De gegeuen iſz Na Godes bordt Drittein hundert jar darna jn dem achte vnd achtigiſten jare jn dem hilligen dage aller Apoſtele alſe ſe getelet worden.

Gedruckt in Scheidt's Hiſtoriſchen Nachrichten von dem Adel. pag. 574 Nr. CXCVII e.

XIV.

Wy Bernd vnd hinr̃ van godes gnaden hertogen to Brunſw̃ vnd to Luneborgh Bekennet openbare in deſſem breue, dat vnſe leuen getruwen de Radmanne der Stad Luneborg vns alle Jar truwelken [1]) gheuen ſchullet vnd willet duſend marc penninge de helfte to ſunte Michaelis daghe vnd de helffte to Paſchen, ſo lange bet de Tolne in der Beckerſtrate to Luneborg to wynſen vppe der Lů vnd to Blekede los werden, van der hocheborne ffurſtinnen vrowen Agnes ichteſwanne hertogen Albertes van Brunſw̃ eliken vrowen, de myt dem ſuluen tollen belifftuchted is, vnd wan de vorſcreuene hertoghinne ſterfft, ſo ſchullet de vorſcreuenen Radmanne to Luneborgh der betalinge der vorſcreuenen duſend marc leddich vnd los vnd vnvorplichted weſen, vnd de breff den ſe vns dar vp gegheuen hebbet ſchal denne machtlos weſen Wat renthe auer wy vorſcreuene heren in der Stad to [2]) Luneborg denne hedden vnvorpendet van der herſchop wegene der ſcholde wy ghenſliken denne bruken vnd de breff ſchal en vnſchedelik weſen to erer wontliken iarliken plicht teghen de herſchop Luneborg Alſo dat ſe na dode der vorſcreuenen hertoghinnen van des breues wegene der herſchop Luneborgh nicht vorder to iarliker plicht ſchullet ienighewijs vorplichted weſen, wen alze ſe bi vnſer vorvaren tiden iarliker renthe plichtich weren, Vnd des to orkůnde hebbe wy vnſe Ingeſegele witliken vnd mit gudem willen gehenged heten in deſſen breff De gheuen is to Luneborg na godes bord XIII^{c} Jar darna in dem LXXXVIII Jare in dem hilgen dage aller Apoſtole alſe ſe gedeled worden.

216. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg errichten für sich und ihre Erben und namentlich für ihren Bruder, den Herzog Otto, eine erbliche und ewige Sühne mit den Herzögen Rudolf, Albrecht und Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg, Gebrüdern, mit den Erben derselben, mit den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, mit den Erben, Nachkommen, Helfern und Dienern derselben und überhaupt mit allen, die um der genannten drei Herzöge, um der verstorbenen Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und um der drei Städte willen von Anfang des Krieges an bis jetzt zu Unwillen und in Fehde gekommen sind, und besonders mit denen, die nun namentlich in diese Sühne aufgenommen sind, so dass alles Geschehene, aller Unwille, Krieg und Fehde zwischen ihrem verstorbenen Vater, dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg, und ihnen einerseits, den genannten Herzögen von Sachsen und Lüneburg, den drei Städten und allen übrigen andererseits, und alles, was sonst deshalb vorgefallen ist, auf beiden Seiten freundlich, gänzlich, erblich und ewig geschlichtet, abgethan und gesühnt sein und nicht nachgetragen noch gerächt werden soll. Die Herzöge von Sachsen und Lüneburg und andere in diese Sühne aufgenommenen Herren sollen innerhalb der Zeit bis zum 18. April 1389 einen gleichlautenden Revers über diese Sühne den Herzögen Bernhard und Heinrich ausstellen, widrigenfalls diese ihnen gegenüber an die Sühne nicht gebunden sein wollen. — 1388, den 15. Juli. H. O.

Wy Bernd vnd Hinrik van godes gnaden. Hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch. Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme, dat wy mit gudem willen, vnd wolbedachtem můde vns vrůntliken genſliken

---

Das Copiar XV liest: [1]) *brukelken.* [2]) *to* fehlt.

Erfliken vnd Ewigen geſonet hebben vor vns, vnde vnſe eruen. vnd biſũnderen vor Hertogen, otten vnſen broder, mit den Houchgebornen furſten. Rodolffe. Albrechte vnd Wenceſlawe broderen. Hertogen to Saſſen vnd to Luneborch. vnd mit eren [1]) erũen, Mit den borgermeſteren. Radmannen, vnd borgeren, der Stede. Luneborch. honouere. vnd vlleſſen vnd mit eren erũen. Nakomelingen. hulperen, vnd deynren, vnd gemeynliken, mit alle den, wat achte ſe ſyn. de dorch der vorgeſcreuenen heren, vnd dorch ſeliger dechtniſſe hern wenceſlawes. vnd Albrechtes. ichteſwanne Hertogen to Saſſen vnd to Luneborch. vnd dorch der vorbenomden [2]). ſtede willen. vnd mit on van anbeginne alles kriges bet an deſſen dach, in vnwillen vñ veyde komen ſind, vnd biſunderen. mit den, de nů nemeliken, in deſſe ſõne toghen ſind [3]), vmme allen krich, orlege, veyde, vnd vnwillen. wũr van vnd welker wijs. de tokomen ſin, twiſſchen, ſeliger dechtniſſe ichteſwanne. Her Magnũſe hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch. vnſem vadere, vnde vns. aff ene halff, vnd twiſſchen den vorgeſcreuenen Heren to Saſſen. vnd to Luneborch,. borgermeſteren, Radmannen, vnd borgeren, vnd den anderen vorſcreuenen allen aff ander halff, Alſo. dat alle ſchicht. vnwille, krich [4]). vnd veyde vnd wat anders, van der wegene geſchen vnd gekomen is welkerleye dat ſy, ſcullet twiſſchen vns vnd vnſen erũen vnd den vorgeſcreuenen allen. vruntliken, genſliken, Erfliken, vnd Ewigen. geſcheiden. affgedan vnd geſonet weſen, vnd bliuen ane allerleie nawijt vnd wrake,. vnd de vorgeſcreuene Heren van Saſſen vnd Luneborch vnd ander heren. de in deſſe ſone togen ſind [5]), ſcullet vns, twiſſchen nů vnd paſſchen. negeſt to komende. na vtgift deſſes breũes. Jegenbreũe geuen na lũde deſſer breue, vppe deſſe iegenwordige ſõne, Welker des nicht en dede, dem wille wi deſſer ſõne vnũorplichtet weſen [6]). Alle deſſe vorgeſcreuene ſtucke vnd een iowelk biſunderen. loue we Bernd vnd Hinrik hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch vorbenompt, vor vns. vnd vor vnſe eruen, den vorſcreuenen Rodolue. Albrechte, vnd Wenceſlawe Hertogen to Saſſen. vnd to Luneborch vnd eren eruen, den borgermeſteren. Radmannen. borgeren, der vorbenomden Stede, eren erũen vnd Nakomelingen, vnd den vorſcreuenen, anderen allen in guden trowen, ſtede vaſt vnd vnuorbroken to holdende. ſunder allerleye liſt, vnd wi hebbet. deſſe vorgeſcreuene ſõne, vnd truwe lofte. den vorbenomden allen [7]) witliken, vnd mit gudem willen to den hilgen geſworen., mit vpgerichteden vingeren, vnd ſtaueden eden truweliken to holdende, vnd louet vnd ſweret on alſo ſulues in deſſem breue, den wi des to orkũnde, hebbet mit vnſen Ingeſegelen witliken vnd mit willen beſegelen heten, de geuen is to Luneborch. Na godeſbort dritteynhũndert Jar, dar na in dem Achtvndachtentigeſten Jare, in dem hilgen dage aller apoſtolen alſe ſe gedeilet worden.. Hir hebbet an vnd ouer geweſen. de erwerdige vader in gode. Her Johan Biſſcop to verden. Her Olrik Abbet. to ſunte Michaele to Luneborch.. Her hinrik proueſt to Ebkeſtorpe,. Her Johan proueſt to Lũne. vnd de Strengen Rittere. Her Brand van demhũs. Her ludolff vnd her hinrik van velthem. Her Boſſe vnd her Guntzel van berthenſleue. Her ludolff van dem kneſbeke, her Ghert vnd her Ortgis Clencke Her ludolff van honlege. Her Olrik beer, vnd vele vnſer manne. Radmanne vnd borgere vnſer Stede.

Gedruckt in Hoffmann's Sammlung ungedruckter Nachrichten Theil I. pag. 201 und in Kleinschmidt's Sammlung Theil I. pag. 44.

217. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg geloben, die Herrschaft Lüneburg, die dazu gehörenden und noch hinzukommenden Lande und Leute, alle Stifte, Städte, Schlösser und Weichbilder in der Herrschaft, alle Prälaten, Aebte, Pröbste, Freien, Dienstleute, Ritter und Knappen, Bürgermeister, Rathsherren, Bürger und Bauern und deren Diener, namentlich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg und Hannover, die Münze und Wechsel in beiden Städten, die Saline zu Lüneburg, die Begüterten auf der Saline und in der Stadt Lüneburg, die Rathsherren und Bürger der

---

Das im Archive der Stadt Lüneburg befindliche Concept dieser Urkunde zeigt folgende Hauptverschiedenheiten: [1]) Hier hat im Concepte anfangs gestanden *eldern vnd.* [2]) Im Concepte sind die Worte *vnd dorch ſeliger — vorbenomden* ein späterer Zusatz, statt dessen anfangs nur *vnd* gestanden hat. [3]) *vnd biſunderen — ſind* ist im Concepte späterer Zusatz. [4]) Im Concepte steht hier auch *orlege.* [5]) *vnd ander — ſind* ist im Concepte späterer Zusatz. [6]) *Welker — weſen* ist im Concepte späterer Zusatz. [7]) Hier schliesst das Concept.

Stadt Uelzen und alle anderen Städte und Weichbilder in der Herrschaft Lüneburg bei allen zur Zeit der früheren Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und der Herzöge von Sachsen und Lüneburg besessenen Rechten, Gerichten, Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten zu lassen und zu schützen, alle die Herrschaft Lüneburg betreffenden Privilegien, Handfesten und Urkunden, alle anderen die Lande und Leute gemeinsam oder besonders betreffenden Privilegien, Urkunden und Freiheiten, welche namentlich die Prälaten, Aebte, Pröbste, Freien, Dienstleute, Ritter, Knappen, Bürgermeister, Rathsherren und Bürger gemeinsam oder besonders über die Herrschaft Lüneburg von den früheren Herzögen besitzen oder welche sie selbst ihnen gegeben haben oder noch geben werden, treu und unverbrüchlich zu halten, die Stifte, Städte, Schlösser, Weichbilder, Lande und Leute bei den von anderen Herren denselben verliehenen oder noch zu verleihenden Rechten nach Kräften in und ausserhalb Landes zu vertheidigen, in der Herrschaft Lüneburg keine neuen Burgen, Schlösser oder Festen errichten zu lassen noch deren Bau zu gestatten, es sei denn zum Nutzen und aus Noth des Landes Lüneburg und mit Genehmigung der Mannschaft und der Städte derselben Herrschaft, und wohlgeborene und andere, ihnen, dem Lande und den Städten nützliche, biedere Leute aus Landeseingeborenen nach Anweisung des Raths der Städte Lüneburg und Hannover in ihren Rath zu berufen. Sie verpflichten ihre Erben und Nachfolger in der Herrschaft Lüneburg, vor der Huldigung und vor Antritt der Regierung dies Alles eidlich und schriftlich zu geloben. Sie selbst wollen keinerlei Gnade oder Recht von jemandem erwerben oder in Anspruch nehmen, um in irgend einem Stücke sich von der Erfüllung ihres Gelöbnisses zu befreien, und, wenn dasselbe von ihnen oder den Ihrigen unwissentlich und unvorsätzlich gebrochen wird, innerhalb eines Vierteljahres nach der Anzeige Genugthuung leisten nach dem Ermessen der Prälaten, Mannschaft und derjenigen Rathsherren der Städte, welche dann im herzoglichen Rathe sich befinden. Dies Alles geloben sie den Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knappen und den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Celle, Neustadt, Pattensen, Münder, Eldagsen und der Weichbilder Winsen, Harburg, Bleckede, Dahlenburg, Hitzacker, Rethem und sämmtlichen Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg und bekräftigen ihr Gelöbniss mit einem Eide. — 1388, den 15. Juli. H. O.

Wy Bernd vnd Hinric van godes gnaden hertegen to Brunſwig vnd to Luneborch, Bekennet openbare in deſſem breue, vor alleſweme, dat wi de herſcop Luneborg land vnd lude de dar nv to horet vnd noch tokomen moget Alle ſtichte, Stede, Slote wicbelde inder ſuluen herſcop belegen, vnd alle perſonen de de vorſtat vnd dar to horet vnd nv Inne wonet, eder intokomenden tiden Inne wonende werdet, Alle prelaten Ebbete proueſte, vryen denſtlude Rittere vnd knechte, Borgermeſtere, Ratmanne Borgere vnd bůre, ſament vnd biſunderen, ſee ſin papen leygen, Jůncvrowen vrowen eder manne gheiſtlik, eder werltlik wat achte ſee ſin vnd erer iewelkes denre, vnd by namen de Borgermeſtere Ratmanne vnd Borgere de ſtat luneborch, de Mů̊nte weſſele, vnd de ſulten dar ſulues vnd alle de gut vppe der ſuluen ſulten vnd inder ſtat belegen hebbet, De Borgermeſtere Ratmanne vnd Borgere der ſtat honouere ere eruen, vnd Nakomelinge de Můnte vnd weſſele dar ſulues, vnd de Ratmanne vnd borgere der ſtat vlleſſen, ere eruen vnd nakomelinge, vnd alle andere ſtede vnd wicbelde, in der herſcop luneborch, Brukelken vnd rowelken laten ſcullet vnd willet, by allen rechten, gerichten, vryheiden, gnaden vnd wonheiden, de ſee had hebben ſament eder biſunderen, by alle vnſer elderen, vnd vorvaren tiden, hertegen to Brunſwig vnd to luneborch, vnd to Saſſen vnd to luneborch ſeliger dechtniſſe den god allen gnade, vnd wi willet ſe alle vorbenompd ſament vnd biſunderen mit gudeme willen ane hinderniſſe vnd wederſprake, truweliken vnd ewichliken dar by laten, beſchermen vnd beholden, Ok ſculle wi vnd willet alle priuilegia hantueſten vnd breue na erer vtwiſinge, alſe de beſcreuen ſtat vnd de herſcop luneborch anroret, vnd alle andere priuilegia, breue vnd vryheit, de land vnd lude, ſament eder biſunderen anroret, vnd de biſunderen de vorbenompden prelaten ebbete proueſte vrygen denſtlude Rittere vnd knechte, Borgermeſtere Ratmanne vnd borgere ſament eder biſunderen hebbet van allen vnſen vorſcreuenen elderen, eder vorvarnen, eder de wi ſuluen geuen hebbet, eder noch geuende werdet, de de herſcop luneborch anroret truwelken vnd vnvorbroken holden, vnd neynewiis vorbreken,

eder vorbreken laten, Ok ſculle wi vnd willet, Alle deſſe vorſcreuene ſtichte Stede Slote wicbelde land vnd lude mit allen truwen vordegedingen bynnen vnd buten wor wi dat vormogen, eres rechten vnd erer breue de ſe van anderen heren hebbet, edder noch vorweruet, wor wanne vnd wo dicke en des noet is, Wy en ſcullet ok noch en willet in vnſer vorſcreuenen herſcop lnneborch, nenerleige nyeborge Slote eder veſte mer buwen laten, eder des nemande anders ſtaden de ſee buwe *) Id en were dorch des landes luneborch nvt eder nod willen, vnd na rade vnd mit wlbort der manſcop vnd der ſtede in vnſer herſcop luneborch, Ok ſculle wi vnd willet na rade vnd anwiſinge des rades to luneborch vnd honouere in vnſen rad nemen wolgeborne manne in vnſer herſcop luneborch vnd andere bederue lude de vns dem lande vnd den ſteden nutte ſyn, Wy vorplichtet ok vnſe eruen vnd nakomelinge wenne de herſcop Luneborch, na vns to vorſtande boret dat ſee ſcullet louen ſweren, vnd vorbreuen, alle deſſe vore vnd na beſcreuenen ſtucke truweliken to donde, vnd to holdende eer men en ienige huldeginge doe, vnd to der herſcop luneborch ſtade, Wy en willet ok noch en ſcullet nenerleyge gnade eder recht beſcreuen, eder vnbeſcreuen van nemande vorweruen, eder to helpe nemen dar wi deſſer vorſcreuenen ſtucke ienich mede afflecgen mogen, eder breken Were auer dat deſſer vorſcreuenen ſtucke ienich van vns eder van den vnſen vnwitliken vnd ane vorſate vorbroken worde, dat ſculle wi vnd willet weder don bynnen eneme verdendel jares dar na wanne vns dat vorkundiget worde na beſecginge der prelaten Manſcop vnd vte den Steden de denne In vnſeme rade weren, Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd een iewelk biſunderen loue wi Bernd vnd hinrik hertegen to Brunſwig vnd to luneborch vorbenompd vor vns vnd vnſe eruen vnd nakomelingen inguden truwen allen vorſcreuenen Prelaten Ebbeten proueſten, vryen denſtluden Ritteren vnd knechten vnd den Borgermeſteren Ratmannen vnd borgeren eren eruen vnd nakomelingen, der ſtede Luneborch honouere vlleſſen Luchow dannenberge tzelle nyeſtat pattenſen mundere Eldageſen vnd der wicbelde winſen horborch Blekede dalenborch hidzackere Rethem vnd gemeynliken landen vnd luden vnſer herſcop luneborch, Stede vaſt vnd vnvorbroken to holdende ſunder allerleye lyſt, vnd hebbet alle deſſe vorgeſcreuene ſtucke ſament vnd biſunderen, vnd vnſe vorſcreuene truwe lofte den vorbenompden allen witliken vnd mit gudeme willen to den hilgen geſworen mit vpgerichteden vingeren vnd mit ſtaueden eden, truwelken to holdende, vnd louet vnd ſweret en alſo ſulues in deſſem breue, den wi alle deſſer ſtucke, to orkunde hebbet mit vnſen Ingeſegelen witliken vnd mit willen beſegelen heten Hir hebbet an vnd ouer weſen, de Erwerdige vader ingode Her Johan Biſſcop to verden, Her olrik abbet to Sunte Michele to luneborch Her hinrik proueſt to Ebbekeſtorpe Her Johan proueſt to Lŭne, De geſtrengen her Brand van dem hus Her ludolph vnd her hinric van veltem Her ludolph van dem kneſbeke Her Buſſe vnd her guntzel van Bertenſleue Her ludolph van honlege Her Gherd vnd her ortghis Clencoke her olrik bere Rittere vñ vele vnſer manne vnd Ratmanne Borgere vnſer Stede Dit is geſchen vnd deſſe Brieff is gegeuen to luneborch Na godes bort dritteinhundert Jar dar na In deme Achtvndachtentigeſten Jare In deme hilgen dage aller apoſtelen alſo ſe gedelet worden.

Gedruckt in Jungii de jure salinarum liber, Sylloge documentorum pag. 91, in Pfeffinger's Historie Theil II. pag. 1039, in Hoffmann's Sammlung Theil I. pag. 199, in Jacobi's Landtags-Abschiede Theil I. pag. 16 und in Kleinschmidt's Sammlung Theil I. pag 46.

218. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gelobt, 70 namhaft gemachte, noch in seiner Gewalt nicht befindliche Gefangene, welche am vorigen 28. Mai vor Winsen an der Aller, zum Theil auch früher gefangen worden sind, nebst ihren gefangenen Knechten und, falls jemand unter den Gefangenen vergessen ist, den der Rath der Stadt Lüneburg oder der Rottmeister als dazu gehörig eidlich bezeichnen will, auch diesen vor dem nächsten 18. April oder spätestens ein Vierteljahr nachher aus der Gefangenschaft zu

*) Eine Abschrift obiger Urkunde, in dem Archive der Stadt Lüneburg befindlich, welche wegen der darin gemachten kleinen Correcturen und unbedeutenden Zusätze geschrieben zu sein scheint, bevor die Urkunde originalisirt ist, also fast ein Concept, sonst jedoch mit obigem Texte, kleine Verschiedenheiten des Dialects und der Orthographie abgerechnet, gleichlautend, schiebt hier folgende Worte ein, die dann aber durchstrichen sind: *edder nenerleye nye tolne in der herſchop upſetten edder der de nye uppezettet weren bruken.*

befreien. Mit Bewilligung seines Bruders, des Herzogs Bernhard, verpfändet er zur Sicherheit für sein Gelöbniss dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg das Schloss und die Stadt Lüchow, bis er die Gefangenen befreit haben wird. So bald die merklichsten unter denselben durch ihn die Freiheit erlangt haben werden, will er für die übrigen nach dem Ermessen der Prälaten und der Mannschaft in seinem Rathe andere genügende Sicherheit dem Rathe der Stadt Lüneburg stellen und dieser soll ihm alsdann Lüchow wieder ausliefern. — 1388, den 15. Juli. K. O.

We hinric van godes gnaden hertoge to brunſwic vnde to luneborch Bekennen openbare in deſſeme breue vor alleſwieme dat we twiſſchen. nů vnde paſſchen negeſt to komende na gift. deſſes. breues. deſſe na benomeden. vanghenen. leddigen ſcullet vnd willet. alſo dat ſe der vengniſſe. alſo ſe vorwinſen vppe der alre in des hilgen likhammes dage negeſt vorgangen. vnde ok en deyl. ergevangen [1]) worden degher vnde alle quijd leddich vnde loes werden. vnde dyt ſynd de vangenen de we leddigen ſchullet der we noch vnmechtich ſynd her Gherd vnde her Ordghis Clencoke her haſe. Rodolff. van oppyn. ludelff van Eſtorpe. de Junge putteker Junge ſchulteke. hinric viſkule hinric bleke. heyne quand Ernſt bŏck langewillebrand van reeden werner van reeden wullebrand důuel wygerſſen [2]), Gherd van botmer. Johan van botmer. Johan Slepegrelle de Eldere Clawes vnde henneke van bremen. Swederſtorpe Jungeberch haſſele. Gherd van ſtelle Cloůwingehuſen ludelff moltzane hans hidzacker Johan Romele Cůrd van dem hŏue Junge Segeband van dem berge. vader. Ghereke ſchutte hinric ſtŏff. louwenkop Dyderik lůſſeke [3]) koningh Dyderic van dem. haghene. henneke ſchutte harneyt van wreſtede Borcholte Swaff hinric van dem heymbroke Alard van dem buſſche. ludeke beere Otte van ſenden. keyenberch. Johan bŏck. Cop. Segewan van bauenſen ffrederic wend. werneke bŏck Johan van welmede Amelůngh van dem buſſche *) hermen van der bŏrch drewezeke van atzůnge Olric Schilder Bernd van gheſmode Alard van velſten Gherlich leidebůr Egghert Slinghworm Jorden van hentzingedorpe wynniggehuſen henningh melebergh wedighe quitzowe hans kemerer luder tydeken. Sunnebach hans des daghes henneke van dem wede vnde alle deſſer vorſcreuenen knechte de gevangen ſynd. konde we auer de vorbenomeden vangenen alle nicht leddigen bynnen deſſer vorſcreuenen tyd. So ſcholde vns. en verdeil Jares ane vare weeſen. men bynnen der tyd ſcholde we ſe io alle leddigen. were ok yemand van den vanghenen vorgetten. den de rad to luneborch edder de Rotemeyſtere myt ereme rechte beholden wolden dat ſcholde ok ane vare weeſen vnde dat we hertege hinric de vorſcreuenen vangenen leddigen ſchullen. vnde willen bynnen deſſer vorſcreuenen tyd. dar vorpende we vore to vorwaringhe dem rade vnde den borgheren to lůneborch myt willen vnde vůlbŏrd vnſes boelen hertogen berndes luchowe hůs vnd ſtad met aller to behoringhe ſo lange brukeliken vnd rouweliken to beholdende bette we de vanghene leddigen alſo vore is geſcreuen Wanne we auer de Merkelikeſten der vorſcreuenen [4]) vanghenen geleddiget hedden So ſcholde we vor de vngeleddigeden vangenen dem vorſcreuenen rade to luneborch andere vorwaringhe. don de denne nŏchafftich [5]) were. na beſegginghe. der prelaten vnde Manſſchop. de in vnſem rade ſynd de vorwaringhe ſcholde de rad to luneborch denne van vns nemen. vnde vns luchow wedder antwerden in vnſe were dyt loue we hinric hertoghe to brunſwic vnde to luneborch. vorbenomet met vnſen eruen dem vorſcreuenen rade vnde borgheren vnde eren nakomelinghen in guden truwen to holdende vnuorbroken. Vnde we Bernd van godes gnaden hertoge to brunſwic vnde to luneborch Bekennet in deſſem breue dat deſſe vorſcreuene vorwaringhe. vnde vorpendinghe myt luchowe. dem rade vnde borgheren to luneborch geſcheen is. met vnſer witſchop vůlbŏrd vnde willen vnde des to bekantniſſe. hebbe we brŏdere beyde vnſe ingheſegele witliken vnd met willen gehenget heeten an deſſen breff. Degheuen is to luneborch Na godeſbŏrt dritteynhundert Jar dar na in dem achtevndeachtentigeſten Jare in deme hilgen dage. aller apoſtelen alſo ſe gedeelet worden.

---

*) Hier schiebt eine am 23. Februar 1394 beglaubigte im Archive der Stadt Lüneburg befindliche Copie dieser Urkunde ein: *Ludeke Bere*, der oben schon genannt ist.

Das Copiar XIV liest: [1]) *eer gevanghen.* [2]) *wyghertzen.* [3]) *lutzeke.* [4]) *vorſprokenen.* [5]) *nughaftich.*

Auf der Rückseite der Urkunde steht von etwas späterer Hand (nämlich im Jahre 1392) geschrieben:

Van deſſem breue blifft de herſchop dem Rade ſchuldich. to dem erſten XVI^{c} mark in rekendem gelde. Dar to hefft de Rad gelŏſed vangene de in deſſem breue nomed ſynt vppe II^{M} mark de de heren ſcholden lozed hebben.

Gedruckt in Scheidt's Bibliotheca historica Goetting. pag. 124.

219. Die Stadt Lüneburg huldigt den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, unbeschadet des den Herzögen von Sachsen und Lüneburg nach Ausweis der Sühne vom 25. September 1373 an der Herrschaft Lüneburg zustehenden Rechtes und mit dem Unterschiede, dass Herzog Bernhard in des Herzogs Friedrich Stelle und Herzog Heinrich in des ersteren Stelle tritt. — 1388, den 17. Juli. XV.

Anno dominj M̊ CCC LXXXVIII feria ſexta poſt feſtum diuiſionis apoſtolorum is deſſe huldinge ſchen.

Dat we vnſen heren, hertogen Bernde, vnd hertogen hinrike trŭwe vnd holt weſen willen, alze Borgere erem heren van rechte ſchollet, Mit beholtniſſe vnſen heren van Saſſen, vnd Lŭneb̃ eres rechtes in der herſcop Lŭneb̃, na vtwiſinge der erſten zone breŭe, ane dat hertoge Bernd kŭmpt in hertogen Frederikes ſtede vnd hertoge hinric in hertogen Berndes ſtede, dat vns god alſo helpe, vnd de hilgen.

220. Wilken und Walther Lappe stellen einen Revers aus, dass Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg der jüngere ihnen für 600 Mark Pfennige unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes die Hälfte des Schlosses Bederkesa mit der Börde gleiches Namens, seine Gerechtsame in seinem Dorfe Lehe *), die von ihm früher dem Daniel Monnik verliehene Gerechtsame und Freiheit im Lande Hadeln, nämlich zu Steinau, Ihlienworth, Odisheim und Wanna, und 200 Mark, die ihm alle sieben Jahre aus dem Lande Hadeln entrichtet werden, verpfändet hat. — 1388, den 19. Juli. K. O.

Witlik ſy alden Jenen de deſſen bref ſeen edder horen leſen dat wy wilken vñ wolder ghe heten de lappen bekennen in deſſeme openen breue dat wy vnde vſe eruen hebben to enem pande van deme Eddelen vorſten heren Eryke Hertoghen to Saſſen dem Jungeren vnde van ſinen eruen vſen gnedighen heren. de

---

*) In der Nähe liegen das Vieland und die Grafschaft Stotel mit den Schlössern Stotel, Bexhövede und Nückeln. Nachricht über sie und die Grafen von Stotel geben folgende Urkunden:

1. Ritter Diedrich von Bederkesa giebt seiner Tochter Albera, Gemahlinn des edelen Herrn Johann von Stotel, Besitzungen zu Depenfleth und „Strepelinge“ im Stedingerlande, alle seine Güter im Vielande, den Zehnten zu Barkhausen und alle seine Güter zu Odisheim im Kirchspiele Ihlienworth zur Mitgift und sichert ihr daraus zwanzig Mark jährlicher Einkünfte. — 1306, den 25. October. K. O.

Vniuerſis chriſti fidelibus preſentia viſuris ego Thidericus dictus de Bederkeſa miles recognoſco quod Johannj nobili viro domicello de Stotle filiam meam nomine alberam matrimonialiter ducenti viginti Marcarum bremenſium redditus nomine dotis wlgariter dicte Medegift primo et principaliter in certis locis et terminis infra poſitis aſſignaui hereditarie percipiendos. videlicet in Stethingia duas terras, wlgo dictas Lant. cum omnibus redditibus et iuribus ſuis, in villis ſcilicet. Depenulete, et Strepelinge et bona vniuerſa que habui in terra dicta, vj cum vniuerſis attinentiis ſuis. et decimam in borchuſen tam maiorem quam minutam cum omnibus obuentionibus ſuis necnon bona que habui in parrochia Ilegenwort in loco qui dicitur Hemme cum vniuerſis iuribus ſuis, promittens et obligans me omnem defectum infra viginti Marcarum redditus predictos excreſentem proborum iudicio ſuppleturum. Teſtes huius facti affuerunt. nobilis vir dominus Johannes Comes de Stotle Johannes aduocatus de Stadis. Hermannus de Edzelenthorpe. Ericus de borcholte. Heythenricus marſcalcus, Otto de reymerſhuſen, et Gyſelbertus aduocatus de vorda milites. Frethericus de reymerſhuſen. Ericus de borcholte, et Haſſe de dune famuli, et alij quam plures fide digni In cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum predilecto genero meo nobili viro Johannj domicello tradidi, ſigilli mei indicio communitum. Datum vorde. anno domini. M. C^{o}C^{o}C. VI° in die Criſpini et Criſpiniani martirum.

2. Knappe Johann von Buxhoewden verpfändet mit Bewilligung seiner Frau Irmengard und seiner Söhne Hermann, Erich und Diedrich auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren dem Grafen Rudolf von Stotel für 24 Mark Silbers all sein Recht, Anwartschaft und Eigenthum zu Bexhövede mit Brüchen und Mören, mit Jagd und Fischerei, namentlich den achten Theil des obersten Hauses zu Bexhövede, den vierten Theil der Vorburg, den Baumgarten und den kleinen Teich, Besitzungen auf dem „Rusche“ und bei der Landwehr, eine halbe Holzung zur „Huse“, den halben See zu Sellstedt und den „Pennigbusch“. Seine

helfte des ſlotes to Bederikeſa. mit alle der rechtigheit vnde to behoringe der Borde to bederiſa. alſe de beleghen vñ begrepen is in erer ſchede vnde ere rechtigheit in ereme dorpe to lee. vñ alſo dan rechtigheit vnde vryheit de Dannel Monnik dem god gnedich ſy van erer weghene hadde in deme lande to hadelen alſe in der ſtennow to hilghenwurt to deme godes hemme vñ to wanne vñ de twe hundert mark de vſer vorbenomeden heren rechtigheit vmme dat ſouede Jar is in deme lande to hadelen de ſchulle wy dar to hebben vor ſoez hundert mark penninge de ghenge vñ gheue ſyn vppe der weſſele to Hamborg were ok

Lehnsansprüche auf die Kirche zu Bexhövede und auf Hermann's und Lüder's Gut zu Nückeln (oder Nückel) an Kemnate und Höfen behält er sich vor, räumt aber dem Grafen das Näherrecht darauf und auf die verpfändeten Güter ein. — 1347, den 29. März. K. O.

Wj Johan van .. Bekeſhouede Hermannes Sone eyn knape Be kennet vñ be tůget vor allen den ghenen De Deſſen .. Bref Sed vnde horet leſen. Dat wj mit wlbort vnde mit willen vnſer vrowen veren Ermegarde vnde alle vnſer kindere Hermannes Erikes vñ Diderikes Hebbet ghe Sad to eyner regthen Sathe. Deme. Edelen manne Greuen Roleue van ſtotle vnde ſinen regthen Eruen al vnſe Reght an wagtinghe vnde Egendom. Dat wj to bekeſhouede Hebbet vnde be leghen is. also, alſe it vns vſe vader ge eruet heuet in holthe in watere in lande in velde ghe bouwet vñ vnghebouwet in wiſche vñ an weſen in bröken vñ an mören in jaght vñ an viſche-righe wo vñ war Dat be leghen ſj. Sunderlicke Dat agthede del an Deme overſten hus tho bekeſhouede .. Dat verde Del an der vor borch. Den Bomgarden vnde luttiken Dich. tve were vppe Deme Ruſche. ene were vnde Den kamp bj der lant were Den Bertolt van Selinchen heft an weren. oft it ledich worde So hebbe wj ene mit der were tho Der Sathe ghe nomet, vort mer wat he Dar heuet tho Sate, vort mer Otten were van. Regmerſhuſen vñ Den kamp De eme ſtůnt van vs, vort mer wat Dar be leghen is tuſchen Der lantwere vnde Erpes Holthe van Otterſtede. vort mer dat Halue Holt to Der Huſe vort mer Den Haluen Sey tho ſilſtede. vñ den pen-nichbuſch. alle dit vor ſprockene gůt also it Hir vore benomet is mit alleme regthe Hebbe wj ghe Sad vnde ſedet an deſſeme Breue Deme vore benomeden Greuen van ſtotle vñ Sinen regthen Eruen. vor vere vnde tvintech March Bremeres Seluers vnde wigthe. De vns to vſen willen be talet Sint, Sunder De lenwarſap De wj Hebbet an Der Kerken to Bekeſhouede vñ an Deme gude tho nucle Hermannes vñ luderes an kemenaden vñ an Houen. Doch So loue wj Dat an trůwen Dat wj Deſſe vor ſprockenen lenwarſcap nemande vor köpen noch ſedthen buren ane Deme greuen van ſtotle De Hir vore benomet is. Och is Hir to ghe ſprocken Dat wj dat vore benomede gůt binnen tven jaren nicht loſen ene ſcolen, wenne De tve jar ge ſclethen Sint So moghe wj dat gůt weder loſen vor De vorebenomeden penniche, Doch So ne ſcole wj Dat vore ſprockene gůt vnde len warſcap nerger vor ſedthen noch vor kopen De Greue van ſtotle vnde ſine .. Eruen ene ſolen is nar weſen vmme mogelich geldt wenne jenech ander Man. Och So loue wj eme vnde Sinen. Eruen. Regthe warſcap to Donde. war en Des not is, In .. Eyn orkunne alle Deſſer ſtucke vñ tugniſſe, So Hebbe wj vnſe ſegel Hir to ghehenget, vñ wj Herman. Erich. vñ Diderich. brodere kindere Des vorebenomeden Johannes van bekeſhouede an Eyn wlbort alle Deſſer ſtucke De Hir vore be nomet Sint So Hebbe wj vnſe ingheſegele Hir lathen to ghe henget, Deſſe. Bref is ghe geuen na godes Bort Duſent Dre Hundert an deme Seuen vnde verthegeſthen jare an deme witten Donre Daghe.

3. Johann von Buxhoewden leistet mit seinen Söhnen Hermann und Diedrich im Baumgarten zu Stotel dem Grafen Rudolf von Stotel Verzicht auf alle seine Güter zu Bexhövede. — 1347, den 24. April. K. O.

Nouerint vniuerſj et Singulj. quod Johannes De Bekeſhouede ſtetit in viridario ſtotle. cum Duobus filiis Suis videlicet Hermanno et Tyderico renunciauerunt vniuerſa bona Sua in Bekeſhouede Nobili viro Rodolfo, Comitj in ſtotle. et afferebant literam Super Hoc confectam. Sigillis eorum ſigillatam preſentibus ſtrennuis viris Henrico De Reymerſhuſen. volcmaro De Holthe. Nycolao Rectorj Eccleſie in ſtotle. Hermanno et Henrico. dictis Nagel. Henrico De Oſtene. Ede De wellen et Dicto vlogelinchen et quam pluribus alijs fide dingnis. et Hoc Sub anno Domini M°. CCC°. XLVII. vigilia Marcj ewangeliſte. Hora quasj nona.

4. Knappe Engelbrecht von Rode errichtet eine Sühne mit seinem Schwager, dem Grafen Rudolf von Stotel, öffnet ihm das Schloss Nückeln (oder Nückel bei Bexhövede) und verspricht, darin keinen Bergfrieden ohne Bewilligung des Grafen zu erbauen. — 1348, den 29. September. K. O.

Ick Engelbrecht van Rode, en knape bikenne des vor alden ghenen de deſen ieghenwardigen bref Seet vñ horet dat ic mic hebbe vorſonet, vmme alle twidracht vñ ſchele, de ge weſen heft twiſchen deme edelen manne greuen Rolue tů Stotle mineme leuen Swagere vñ mi wente in deſen iegenwardigen dach. vñ loue vntruwen in deſeme iegenwardigen breue deſe ſůne deme greuen Stede vñ vaſt tů holdene ſunder iengherleyge arge lyſt, vortmer ſo geue ic deme greuen Nůcle tů eneme openen Slote tů nůt, vñ not, vñ Schal dar nenen berchurede buwen, ic ne důt mit Sinen willen, vñ mit Sineme rade, were auer dat alſo, dat we ſchelaſtich worden na deſer tit vmme iengherleyge Stücke, des oft got wel nicht ſchen ne ſchal ſo ſcholde we malc enen vrint nemen tů beyder ſit van vnſen borgen de hir na ſcreuen Stat de ſcholden vns io ſcheden. de ſcholden vns ſcheden binnen deme negeſten mande na der tit wan ſes van vns gemanet worden mit minne, ofte mit rechte, vnde darmede ſo ſcholde vnſe Sůne io ſtede vñ vaſt bliuen, vppe dat deſe ſůne, ſtede, vaſt vnde vntůbroken bliue, So hebbe we lyppolt van Rode Engelbrechtes brůder, Johan

dat vſe here Hertoghe Eryk van ſaſſen vorbenomet vñ ſine eruen dat ſlot Bederikeſa mit der rechtigheit vñ tobehoringe alſe vore ſcreuen is wolden wedder van vs loſen dat ſchullen ſe vs edder vſen eruen en Jar to vorn kundighen edder kundighen laten ſo ſchulle wy en ere ſlot mit der to behoringe wedder antworden vñ to loſende don ſunder Jenigherleye wedderſprake Jodoch en ſchullen ſe vs edder vſe eruen nicht entſetten van deſſeme vorbenomeden ſlote ſe en hebben vs edder vſen eruen bered vñ wedder gheuen de vor rorden ſoez hůndert mark bruckelken vppe ene ſtede dar vs de penninge vn vntferend ſyn. Vortmer ſo ſchal dit vorbenomede ſlot Bederikeſa. vſes vorſcreuenen Heren Hertoghen Erykes van ſaſſen vñ ſiner Eruen open weſen to alle eren noden wanne vnde wo vake en des not vñ behuef is Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue wy wilken vñ wolder lappe mit vſen eruen ſtede vaſt inghuden truwen to Holdende deme vorbenomeden vſeme leuen Heren Hern Eryke Hertoghen to Saſſen dem Jungeren vñ ſynen Eruen ſunder Jenigherlye arghelift edder hulperede vnde hebben des to Tughe vnde to ener groteren be waringe vſe ingheſeghele witliken vnde mit ghudem willen vor deſſen bref ghe hengt laten de gheuen vnde ſcreuen is na godes bort drytteynhundert Jar dar na an deme achte vñ achtenteghiſtem Jare des ſondaghes vor ſunte Marie Magdalenen daghe.

---

louwe vñ hinric de Clůuere Engelbrechtes ſůſterſonen ge louet vntruwen mit Engelbrechte, mit ſamender hant deſe vor binomden ſone Stede vñ vaſt tů holdene .. Dat dit war ſi, dat bi tůge we mit vnſen Ingeſegelen, de we tů deſem breue ge hengt hebben. de vt ge geuen is, na godes bort duſent iar drehundert, In deme achten vertigeſten Jare In deme hilgen dage ſůnte Micheles.

5. Die Knappen Friedrich, Hermann, Heinrich und Martin Nagel, Johann Purrek und die Gebrüder Johann und Nicolaus Purrek schwören dem Grafen von Stotel eine Sühne und geloben, ihm in allen Nöthen beizustehen, wie es Mannen und Knechte ihrem rechten Herrn schulden. — 1350, den 22. Januar. K. O.

Wi Vrederic. Hermen. Hinric. vñ Merten knapen Nagele heten. Johan Půrrek, Johan. vñ Clawes Johannes Sŏnen Půrrekes bikennet des in deſeme jegenwardigen breue vor alden genen de ene Seet vñ hŏret. dat wi vs hebbet vor Sŏnet, vm alle twidracht, vm allen Schele, de weſen heuet twiſchen vs. vñ deme edelen manne deme greuen van Stotle wente in deſen iegenwardigen dach. vñ louet vntruwen in deſer iegenwardicheyt. vnde Sweret ok in den hilgen ene rechte můt Sůne deme greuen Stede vñ vaſt tů holdene, vñ mit nichte tů brekende. vñ Scholet deme greuen bi Stan in alle Sinen nŏden. alse man vñ knechte eren rechten heren in noden tů rechte bi Stan Scholen .. Dat dit war Sj dat bitůge wj mit vſen Ingeſegelen de wj tů deſem breue hengget hebbet. Datum anno dominj. M̊. C̊C̊C̊. Quinquageſimo. In die vincencij martiris beatj.

6. Erich von Lunenberg und seine Gemahlinn Agnes, Tochter des verstorbenen Grafen Johann von Stotel, überlassen all ihr Recht auf das Schloss, die Herrschaft und die Grafschaft Stotel, besonders auf die dazu gehörenden im Vielande gelegenen Güter zu Wulsdorf und Geestendorf dem Domdechanten Moritz, dem Domcapitel und den Domherren zu Bremen, die sich dabei durch ihren Erzbischof Albrecht vertreten lassen. Auch erklären sie, von denselben das Geld erhalten zu haben, wofür der verstorbene Graf Rudolf von Stotel, Bruder der genannten Agnes, einst dem früheren Gemahle derselben, dem Engelbrecht von Rode, diese Güter verpfändet hat. — 1363, den 31. Juli. K. O.

Nouerint vniuerſi preſentes literas inſpecturi quod ego Ericus de Lvnenberghe et Agnes nata quondam nobilis viri domini iohannis tunc comitis in Stotle vxor mea legitima non vi nec metu coacti Sed ſponte et libere certificati eciam de iure et de facto et non per errorem ceſſimus et dimiſimus et tenore preſencium cedimus et dimittimus coniunctim et diuiſim omne ius et omnem actionem que nobis aut alteri noſtrum quoquomodo conpetebant ſeu conpetere poterant in caſtro dominio et comicia in Stotle et in ipſorum bonis iuribus et vniuerſis pertinenciis venerabilibus viris dominis .. Mauricio. Decano Capitulo et canonicis eccleſie Bremenſis. Tranſferimusque in eos per Schotacionem legitimam̃ omne ius et omnem actionem que nobis et cuilibet noſtrum conpetere poterant in omnibus ſupradictis et ſpecialiter in bonis terris areis iuribus et eorundem pertinenciis vniuerſis que dicta comicia dictumque dominium habuit in terra dicta vy videlicet in villis woleſtorpe et geſtendorpe. Recognoſcimus eciam quod idem domini Mauricius decanus canonici et Capitulum nobis perſoluerunt pecuniam pro qua eadem bona fuerunt per quondam Radolphum Comitem in Stotle fratrem predicte Agnetis olim Engelberto de Rode marito eiuſdem Agnetis dum viuebat obligata et quod nos et quilibet noſtrum de cetero nichil iuris habemus habemus nec vendicare poſſumus in caſtro dominio comicia bonis et iuribus ſupradictis .. Reuerendo eciam in chriſto patre domino Alberto dei gracia eiuſdem ſancte bremenſis eccleſie Archiepiſcopo preſente et ſtipulanti ac recipienti ceſſionem dimiſſionem et recognicionem predictas vice et nomine dominorum .. Mauricii decani et Capituli ac canonicorum eiuſdem eccleſie Bremenſis predictorum In quorum omnium teſtimonium Sigilla mei erici predicti et iohannis de lunenberghe fratris mei preſentibus ſunt appenſa et ego Johannes de lunenberghe frater erici predicti in teſtimonium omnium premiſſorum Sigillum eciam meum duxi preſentibus apponendum rogatus .. Datum et actum in arberghen bremenſis dyociſis Sub Anno domini Milleſimo Tricenteſimo ſexageſimo tercio vltima die Menſis iulij.

221. Hans Grube von Grubenhagen verkauft dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen sein väterliches Erbe, nachdem er an gehöriger Stelle darauf Verzicht geleistet hat, nämlich das Dorf „Ditnisse“ (unter dem Iberg am Diessebach bei Lauenberg) und alle Berechtigung daselbst mit Ausnahme des Halsgerichtes, des halben Zehnten, einiger verlehnten Hufen Landes, des Patronatrechtes, der Besitzung des Klosters zu Einbeck daselbst und des vierten Theils des Dorfes, welchen er vom Stifte Minden zu Lehn besitzt und worüber der Herzog sein Vormund sein soll, das Dorf „Grimmingefeld“ mit allem Rechte, Zubehör und Halsgerichte, die Dörfer „Rodinwater“, „Nordhagen“ und „Klein-Nordhagen“ mit allem Rechte und Zubehör ohne Halsgericht und Zehnten, seine Berechtigung am Birken-Berge und Ohren-Berge bis an die Grenze der Holzung zu Grubenhagen (bei Rotenkirchen) und der Holzung zu Fredelsloh, den „Petersberg“ bis an den zur „Linden“ hinaufführenden Weg, die Platte bis an die Grenze der Holzung des Klosters Fredelsloh, den grossen und kleinen „Kalenberg“ bis an die fredelsloher Deiche, die Holzung „Bruch“ (das Burgholz), woran das Schloss Lauenberg liegt und welche bis an die „hildolfeshäuser“ Holzung reicht, die „Dorrelied“ (die Lieth), den „Lemensoling“ (die Lehmse), den Rickfurth und den Gruben-Berg bis an den Ahlken-Berg. — 1388, den 20. Juli. K. O.

Ich hans grůbe vomme grubinhagin bekenne vor mich vnd vor myne rechtin erben, daz ich vorkauft han vnd vorkauffe alle myn vedirliche erbe, daz hir nach geſchriben ſted mid alme rechtin, daz ich dar ane hatte, vnd gehaben mochte deme hochgeborn furſtin vnd herren hern Ottin herczaugen zu Brunſwik, herczaugen ernſtis ſone ſeligin, vnd ſinen rechten erben vnd han en daz gelaſzin vnd vffgedragin ruwelich vnd erblich zubeſiczinde, als erbis recht iſt, vnd habe des gancze vorczicht gethan mid vffinbaricheid an ſteden da des noid was Tzum erſtin daz dorff zu dietniſſin mid alme rechten yn holcze, ynvelde, yn waſzere ynweſin vnd yn weyde, ane daz halſgerichte, vnd ane den czenden halb, vnd ane viervorlegin hůbelandis, der die hoenſtedir drẙ haben, vnd die verden hubelandis Curd von eiſſen. die eyn můller was zu ditniſſin, vnd ane daz kerchlehen, vnd ane daz den Monnichen von Eymbecke zu ditniſſin was gegeben, vnd ane eyn virteil des ſelben dorffis dietniſſin, daz ich von myme herren, vnd dem ſtifte zu Mynden zulehen habe des myn herre von Brunſwik, vnd ſine erben vorgenant myne vormunden ſin ſollen die wile ich lebe,, vordmer daz dorff grymmyngefeld mid alme rechtin vnd zugehorunge, vnd daz halſgerichte,, vordmer daz dorff zům Rodinwatere mid alme rechtin, vnd zugehorunge, ane daz halſgerichte, vnd ane den czenden,, vordmer daz dorff zům Northagen mid alme rechtin vnd zugehorungen, ane daz halſgerichte, vnd ane den czenden,, vordmer daz dorff zum lutteken Northagin mid alme rechtin vnd zugehorunge, ane daz halſgerichte, vnd ane den czenden,, vordmer myn recht an dem Berkinberge, vnd an dem Orenberge, biſz an die ſneden des holczis zum grubinhagen, vnd des holczis zů zu fredelſſe,, vordmer den petirſberg, biſz an den weg die zůrlynden vff ged,, vordmer die platten, biſz an die ſneden, des holczis des cloſtirs zu fredelſſin,, vordmer den groſzin, vnd den cleynen kalenberg, biſz an die fredilſſedicke vordmer daz gehulcze daz daz brůch heiſzit, da daz ſloſz lewenberg ane lied, daz wendit an die ſnede des hildolfiſhuſiſchen holczis, vordmer die dorrelied, den lemenſolyng, vnd den Rigford,, vordmer den grubenberch biſz an den allekinberch da die ſnede des graben ſcheidit,, dieſir vorgeſchriben gude vnd myn recht, daz ich dar ane habe, als vorgeſchriben ſted, antworte ich myme herren, vnd ſinen erben vorgenant zuſtund yn ere were ruwelich zubeſiczinde vnd zugebruchinde zu erem nucze vnd rechte, ane argeliſt vnd wedirſprache myner vnd myner erben ane geuerde, Alle artikele dieſis brieffis vnd erer iglichen beſundern globe ich hans grube vorgenant vor mich vnd vor myne rechtin erben, deme vorgenanten myme herren von Brunſwik vnd ſinen erben ſtede veſte vnd vnforbrochin zuhaldinde ane argeliſt vnd geuerde, vnd han des zukundſchaff myn Inḡ laſzin hengen andieſin brieff, Hir bie vnd obir ſin geweſt der erſame herherman abt zu helmerſhuſin, wedekind von falkinberg vnd heinr̃ von ſtochuſin rittere, her Conrad von Mundere Cuſter zu ſante Blaſio Inderborg zu Brunſwik, herheinr̃ vondirlynden probiſt zu Northen, Sandir ſterre, vnd hans von ſtochuſin, vnd andirs gudirlude genůg, des wir vorgenanten alle bekennen, vnd haben des zu merer kundſchaff vnſir Inḡ vmbe bede willen hanſis gruben,

vorgenant, nach ſyme vnd bie ſin Inḡ laſzin hengin an dieſin brieff, der iſt gegeben nach godis gebord vnſirs herren driczenhundert Jar vnd dar nach yn dem achtvndachczigiſtin Jare an Mandage vor der heilgin ſante Marien Magdalenen daghe.

222. Die Stadt Hannover huldigt den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg in derselben Weise, wie am 17. Juli 1388 die Stadt Lüneburg. — 1388, den 22. Juli. XX.

Anno domini M̊ CC̊C̊ LXXXVIII Ipſo die beate Marie magdalene. Do wart ghehuldighet Hertoghen Bernde vnde hertoghen henrike. vñ de huldeghynge. ludede van worden to worden aldus.

Dat wi vnſe heren hertoghen Bernde vñ hertoghen henrike. truwe vnde holt weſen willen. alſe borghere oren heren to rechte ſchullen. in beheltnyſſe den heren van Saſſen in oreme rechte der herſcop to luneb̃. na vtwiſinge der erſten zone breue. ane dat hertoghe Bernd kumpt in hertoghen frederikes. vñ hertoghe henrike in hertoghen Berndes ſtede. Dat vs god alſo helpe vñ de hilghen.

223. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gelobt für seinen Bruder, Herzog Bernhard, für dessen Helfer, Lande und Leute, namentlich für den Grafen von Wunstorf und die Seinen, dem edelen Herrn Heinrich von Homburg und dessen Helfern einen Frieden, der bis zum nächsten 23. August und dann ferner, bis er zu Lauenstein oder Neustadt aufgekündigt wird, dauern soll. Für Friedensbruch soll nach Friedensrecht Genugthuung geleistet, über Verwundung und Todtschlag jedoch soll, falls der Thäter eidlich erhärtet, dass sie unvorsätzlich geschehen sind, nach Landrecht, sonst nach Friedensrecht oder Freundschaft gerichtet werden. — 1388, den 28. Juli. K. O.

Von godes gnaden We Henr̃ Hertoge to Bruñſ̃ vnd Luneborch Be kennet openbar in deſſem breue dat we hebbet gegeuen vnd geuet eynen olden vnvorſegeden handvrede vor vnſen Brodere Bernde hertog to Brůnſ̃ vnd Luneborch vnd v(or) all ſine hulpere vnd land vnd lude vnd by namen vor den greuen von Wůnſtorpe vnd vor de Sine (dem) edelen hern henr̃ heren to homborch vnd ſinen hulperen, Vnde deſſe vrede Schal ſtan vnd bliuen vn(vo)rwandelt wente en neyſten Sondage vort ouer dre weken den dach all ane argeliſt, vnd denne vort Solange went Se vns eder we on den vrede kůntliken vnſer. Jowelk in ſinem Bezegelden Breue vp Secge veir dage vôre, we on to dem lowenſteyne, vnd ſe vns to der Nygenſtad dat on eder oren ammetluden eder (P)orteneren to Lowenſteyne vnd vns to der Nygenſtad vnſen ammechtluden eder Porteneren ok witlik ſy Were o(k dat) deſſe vrede. Jergenmede vorbroken worde, So Schole we vnd willen den. vredebroke wedder don vnvortoghet Binnen verteynachten dar na wanne we dar vmme gemanet worden Na vredes rechte ane vtgeſeget wunden vnd dotſlach wůr de geſchegen ane vorzate vnd ſik de handedege de dat gedan hedde ent leddegen wolde mid ſinem rechte, dat, dat ane vorzate geſcheien were, dat Scholdeme richten na lantrechte vnd nicht na vredes rechte, Were auer dat ſik de handedege des nicht leddegen konde noch en wolde dat de Schicht geſcheien were ane vorzate So Scholdeme dat richten na vredes rechte eder na frůntſchop vnd nicht na Landrechte Alle deſſe vorſcreuen Stucke loue we vorbenompt Henr̃ here vnd Hertoge to Brunſ̃ vnd Luneborch dem vorſcreuen Henr̃ Heren to homborch in guden truwen ſtede to holdende na vredes rechte ane Jenigerleye wedderdedinge eder Hulperede datum ipſo die Panthaleonis Sub noſtro Sigillo Anno dominj M̊. C̊C̊C̊ LXXXVIII̊.

224. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg einerseits, die Aebte zu Harsefeld, Lüneburg, Oldenstadt, Lutter, Reinfeld, Dobberan, Walkenried, Riddagshausen, Amelunxborn, Loccum, Niencamp, Hiddensee und Scharnebeck, die Pröbste, Dechanten und Capitel der Domkirche zu Verden, St. Andreae daselbst, beatae Marie zu Hamburg, St. Blasii zu Braunschweig, der Pfarrer zu St. Martini und die Provisoren des Hospitals beatae Mariae daselbst zu Bardowiek und zu Ramelsloh, die Pröbste zu Ebstorf, Lüne, Medingen, Buxtehude, Heiligenthal, Neukloster, Walsrode, Diesdorf, Dambke, Wienhausen, Isenhagen, auf dem Rennelberge (in Braunschweig) und zu Mariensee, die Provisoren St. Spiritus zu Lüneburg und St. Nicolai zu Bardowiek und

alle Vicare zu Lüneburg andererseits errichten mit einander auf ewige Zeiten einen Vertrag zur Vermehrung und Verbesserung ihrer aller Güter und Einkünfte auf der alten Saline zu Lüneburg. Die Sohle des neuen Salzbrunnens, welche die Rathsherren vertragsmässig noch fünf Jahre und länger allein zum Nutzen der Stadt verwenden dürften, soll am nächsten 25. December in den alten Salzbrunnen zu Lüneburg geleitet werden, damit sie stets den Gütern und Einkünften auf der alten Saline, wie die darüber von den Fürsten ausgestellte Urkunde ausweiset, zu gute komme. Der Soodmeister soll stets bei jeder Fluth die Sohle sowohl des alten als auch des neuen Salzbrunnens unter die einzelnen Salzhäuser auf der alten Saline gleichmässig vertheilen. Die Rathsherren erlassen eine Salzordnung, welche die ausführlicheren Bestimmungen über die Vertheilung der Sohle, über Bauten auf der Saline und über die Pflichten des Soodmeisters, des Seigers und des Salzschreibers enthält. Sie geloben, ohne Bewilligung aller Salininteressenten niemals in oder vor der Stadt Lüneburg ein neues Salzwerk anzulegen oder dessen Errichtung zu gestatten, sie vielmehr zu verhindern, ferner die bisher von Stadtpflicht frei gewesenen Güter und Einkünfte der genannten Geistlichkeit auf der Saline frei zu lassen, wogegen die mit Stadtpflicht belasteten Güter und Einkünfte, auf welche Weise sie auch von ihr erworben werden, ohne besonderes Privileg nicht davon befreiet sein sollen. In Berücksichtigung dessen, dass vermittelst der durch die Bemühungen und den beharrlichen Fleiss der Rathsherren vor Kurzem aufgefundenen neuen Sohle die Salingüter und Einkünfte der genannten Geistlichkeit bedeutend werden vermehrt werden, dass ferner die Stadt Lüneburg die grossen Schulden, worin sie, um viele kostbare Privilegien und grosse Freiheiten für die Saline, für das Gut auf derselben und für die Salininteressenten von einheimischen und auswärtigen Fürsten und Herren zu erwerben, und durch die zur Beschirmung dieser Privilegien, der Freiheiten der Saline und der Stadt Lüneburg geführten Kriege gerathen ist, von ihren Gütern allein und ohne Gefahr des Verderbes für Stadt und Saline in keiner Weise tilgen kann, einigt sich die genannte Geistlichkeit mit den Rathsherren für ewige Zeiten über eine von der Saline zur Tilgung jener Schulden zu entrichtende (in besonderen Urkunden dieser Geistlichkeit näher bezeichneten) Steuer. Die Rathsherren schwören, dass sie die Güter und Einkünfte der genannten Geistlichen ausserdem niemals in Besitz nehmen, schmälern oder belasten, noch zum Nachtheile derselben eine Verbindung der Sülfmeister zulassen, sondern sie und die Saline, wie die Güter der Stadt Lüneburg, bei Recht und Freiheit erhalten und schützen, die genannten Geistlichen im vollständigen und ruhigen Genusse der Güter und Einkünfte lassen und niemanden, der nicht zuvor denselben Eid geleistet habe, in den Rath aufnehmen wollen. Falls der Vertrag und Eid von ihnen oder den Bürgern zu Lüneburg oder von einem derselben verletzt wird, verzichten sie auf das sichere Geleit des Salzes in irgend welchen Städten und Orten, gestatten, dass man nach deshalb bei dem Rathe der Städte Lübeck und Hamburg erhobener Klage sich zum Ersatze seines Schadens des Salzes, welches aus Lüneburg ausgeführt wird, bemächtige, und unterwerfen sich und die Bürger zu Lüneburg der geistlichen Gerichtsbarkeit der vom päbstlichen Stuhle der genannten Geistlichkeit zu verleihenden Schutzherren. Die am 25. November 1377 und 27. October 1385 geschlossenen Salinverträge werden gänzlich aufgehoben. — 1388, den 1. August. K. O.

We Dyderik Springintgud. Albert Hoyke. Johan Lange. Eyleman bêue. Hartwich Apenborg. Ludelef ruſcher. Jacob van der brŭgge. Brand van tzerſtede. Sander Schellepeper. Haſſeke. Clawes ſchomaker. Diderik brŏmis. Johan grabow. Johan dicke. Johan van der Mŏlen. Cord boltzen. Henrik viſcule. Johan Abbenborg. Otto garlop. Albert van der Molen. Godfridus van Hagene. Meyne van dem lo. Ditmer duckel. vnd Johan zemelbecker. Radmanne der Stad Luneborg. bekennet openbar in deſſem breue vor alleſweme, dat de Erwerdigen vedere, vnd heren, to Herſeuelde. to Luneborg. to Oldenvlſſen. to luttere. to Reyneuelde. to Dobberan. to Walkenrede. to Riddageſhuſen. to Amelungeſborne. to locken. to Nyencampe. to Hiddenzee. vnd to Schermbeke. Ebbete. vnd de Eraftigen heren de proueſte Dekene, Canonike vnd Capittele des Dŏmes to Verden, vnd der Canonyen to ſunte Andreaſe darſulues. to vſer Vrowen to Hamborg. to ſunte Blaſieſe to Brunſwik. vnd de perrener to ſunte Mertene. vnd de vormŭndere des Hoſpitales vnſer Vrowen darſulues.

to Bardewik. vnd to Rameſſo. de Erliken heren de proueſte der kloſtere Ebbekeſtorpe. Lŭne. Medinge. Buxtehude. Hilgendale. Nyencloſtere. Walſrode. diſtorpe. Dambeke. Winhuſen. Iſenhagene. vppe dem Rennelberge. vnd to ſunte Marienzee. de vormŭndere des hilgengeiſtes to Luneborg. vnd ſunte Nicolaweſe to Bardewik. vnd vele andere geiſtlike vnd wertlike heren. vicarieſe. vnd preſtere. vor ſik vnd ere Conuente. Capittele. Stichte kloſtere kerken godeſhus. vnd lene. vnd uor alle ere vnderdane perſonen wat achte ſe ſin. vnd uor de alle, de ſik an deſſe naſcreuene zate vnd vryheit vnd eres gudes in der renthe up der zulten to Luneborg. meringe vnd beteringe holden willet mit vns, vnd mit vnſen borgeren de renthe an der oldenzulten hebbet. vnd we mit en vruntliken ge degedinget, vnd gentzliken vurdregen hebbet vmme beteringe eres vnd vnſes gudes. vnd renthe uppe der oldenzulten. vnd vmme mangerleie andere ſtucke de dat anrored. vnd hebbet des ene gantze ewige zate vnd ende endrachtliken gemaket alſo tobliuende to ewigen tiden in naſcreuener wiſe. To dem erſten dat me de Nyenzolen der we na den vordegedingen noch vif iar vnd leng allene mochten bruket hebben to den negeſten tokomende Winnachten bringen ſcal in den oldenzod uppe de zulten to luneborg, alſo dat ſe dem menen zultegude to beteringe vnd to gude kome na utwiſinge der vorſten breue de dar up zint ge geuen. Vordmer ſchal me van der nyen vnd oldenzolen to zamende iuwelkeme huſe uppe der zulten gheten twe ſcok uorwateres to yewelker gote, vnd ſeſtich ðſammere vnd twe ammere to eringe dach vnd nacht. teyn lŭtteke ammere der achte enen ðſammere maken alſo vele alſe ſik der ammere to getende bored. Ok ſcalme alle iar to yewelker pannen enen haluen wiſpel geten to uorboninge uan der nyen zolen. vnd dar to anderhaluen wiſpel uan der oldenzolen alſe me uan oldinges heft geplogen. Naboning blift aldus wanneme de leſten vlŏd nicht to bringen kan. alſo dat dar en gans dach. edder mer an enbrikt wat denne goten werd dat blift en naboninge, men enhalf dach edder dar bi ſcal de leſten vlŏd nicht breken. De zodmeſter ſcal ok alle iar geten in koltleger vnd in ſtigen to des zodes behŏff uppe duſent mark penninge, vnd dar nenewis enbouen. Velle auer dem zode bŭw an edder vngerade, dat god afkere, dat ſcoldeme denne holden na rade aller prelaten de in den kŏre horet, vnd des zodmeſters. vnd der vere Radmanne de des iares in dem kore weſen hedden de ſcullet des mechtich weſen. Bŭw, arbeit, lon vnd vngeld an deme nyenzoltwerke ſcal me ſtan van der nyen zolen. Welkere ut dem rade des iares to zodmeſtere ge koren werd de ſcal wan he to dem zode zweret ok zweren dat he, noch yemand uan ſiner wegene de wile he zodmeſter is uppe der zulten zeden, noch yenige kumpenye dar uppe hebben wille vnd dat he bouen naſcreuene plichtige gote nenerleie vnplichtege ſtige, edder andere vnreddelke gote geten wille. Vnd dat he der zulten vlitliken warnemen wille. Vnd den zod dar he to gekoren is truwelken vorſtan wille, na alle ſyneme ſynne vnd witte, alſe he allerbeſt kan. Vnd dat he der gaue de god in den zod gift en lik deler weſen wille dem armen alſe dem riken. vnd dat he dat noch dorch lef anders don. noch dorch led laten wille. De zegger bi dem zode, vnd de zulteſcriuer ſcullet ok to eren Ammechten zweren dar vnd to der zuluen tid. Wanne de zodmeſter zworen heft to dem zode. De zodmeſter ſcal ok der Stad werues des rades vnd radhuſes vurdregen weſen de wile he zodmeſter is, id en were dat en de rad vurbodede vmme ſunderliker nŭd, edder nod willen. Ok ſcal de zodmeſter alle iar enes rekenſcop don vor ver prelaten, vnd ver Radmannen, bi twen manden dar na wanneme dat van em eſchet, weygerd he des me ſcal en affetten vnd nummermer to zodmeſter keſen. Dit zint de plichtigen gote vppe der zulten To yewelker vlŏd gutme de zulten verwerue vmme, deme mantgude gutme zolen na ſiner wiſe. Hir van betaled de zulffmeſtere vlŏde, vorbate vnd allerleye vngeld. yewelker pannen iſme plichtich. twelf zus to koken zolte. Ok gutme koldleger vnd ſtige to des zodes behŏf vppe de vorſcreuenen Summen. Deſſe naſcreuene plichtige ſtige gutme ok andere lŭden. Vogedeſtige. Vruwenſtigen, kolſtige, bornſtige, knechteſtige, bŭtzingouerzolen, vorboninge, vnd naboninge alſe uorſcreuen is, vnd bouen deſſe plichtigen gote ſcal de zodmeſter nicht mer geten men alſe uor is geſcreuen. We noch vnſe nakomelinge enſcullet noch enwillet nenerleye nyezoldwerk mer bouen de twe der me nu bruked bynnen edder buten der ſtad Luneborg maken edder bruken edder des yemande des we edder vnſe nakomelinge mechtich ſint, ſtaden an al der vulbord vnd endrachtigen willen. de gud vnd renthe hebben an der zulten. Al

zultegud dat nu vrig is van ſtadplicht dat ſcal vrig bliuen queme auer yenich ſtadplichtich zultegud na deſſem dage in geiſtlike achte welkerwis dat ſchude dat ſcal ſtadplichtig bliuen, id en were dat dar yemand Priuilegia yegen hedde. Vmme deſſe uorſcreuenen zate, vnd beteringe des zultegudes, vnd vmme ſunderger vruntſchop willen hebbet de uorbenomden Erbaren vedere, vnd heren, vnd alle de gud, vnd renthe hebbet uppe der zůlten to Luneborg an ghe zen grote ſculde vnd ſchaden, dar de ſtad Luneborg ynne is, van vurweruinge uele priuilegien vnd groter vrigheit der zulten vnd dem gude, vnd den der dat zultegud is, van vorſten vnd van heren bynnen vnd butene de vns grote zummen geldes gekoſted hebben, vnd van krige vmme beſcherminge derſuluen priuilegien, vrigheit der zulten vnd der ſtad Lnneborg. vnd dat we de ſchulde vnd ſchaden van vſeme gude allene, vnd ane vare uorderues der vorſcreuenen ſtad vnd zulten nenewis redden noch gelden konden, des hebbet ſe ſik mit vns vor ſik vnd uor de ere vnd uor de yenne de dat noch vulborded, vnd we mit ene vor vns, vnd uor de vnſe, alſe uele alſe dat vnſe zultegud to beydentziden anrored, vnd nicht mer, noch vorder, edder anders yenewis aller vorſcreuenen ſtucke gentzliken, vnd mit gudem willen, ůorened vnd vůrdregen to ewigen tiden alſo tobliuende. vnd hebbet ok ene reddelke hulpe vrundliken vnd endrachtliken ouergeuen, vnd zated to betalende der ſtad luneborg ſchulde, alſe der uorſcreuenen heren breue utwiſed, de ſe vns dar up gegeuen hebbet. Bouen de uorſcreuenen hulpe vnd zate enſchulle we, noch vnſe Borgere, edder vnſer yeniges nakomelinge, edder eruen, noch yemand des we, edder vnſe nakomelinge mechtich zint enſcal der uorbenomden heren, noch erer Conuente, Capittele, Stichte, kloſtere, kerken godeſhus, edder len, noch aller der, de ſik an deſſe zate holdet, vnd hulpe dŏd zultegud edder renthe uppe der zulten, vmme nenerleye nod, edder ſake willen nenewis vnd nummermer anverdigen, edder vnderwynnen, nemen, edder beholden, noch beweren, edder ergeren, noch hinderen, edder yenewis bezwaren, mit rade, edder mit dade, hemelken, edder openbar, edder yemande, des we edder vnſe nakomelinge mechtich zint, deſſer ſtucke yenich ſtaden todonde, noch yeniger vurbindinge den zulffmeſteren edder yemende anders, dar we dat keren konned ſtaden, yegen de uorſcreuenen vrigheit, der zulten vnd des gudes. Men we ſcullet vnd willet de zulten, vnd dat gud, vnd de renthe an der zulten, alle der de ſik an deſſe zate holded vnd hulpe dŏd bi aller rechticheit, vnd vrigheit, egendŏme. were, nud, vnd brůkinge, alze de zulte, vnd dat gud gi vrigeſt geweſen hebbet, gentzliken vnd rŏwelken laten, vnd truwelken dar bi beholden, vurdegedingen, vnd beſchermen na alle uſer macht, to ewigen tiden. We ok van vns, edder ewigen van vnſen nakomelingen, in den Rad to Luneborg werd gekoren, de ſcal dem zuluen rade zweren, uppe de hilgen, alſe we van vnſer egene, vnd vnſer borgere, vnd der vorſcreuenen ſtad wegen ok uppe de hilgen hebbet gezworen, dat he alle deſſe uorſcreuenen ſtucke uppe de zate, vnd uppe der zulten vrigheit vnvurbroken holden wille, vnd dat he nemende kezen wille in den rad to Luneborg, noch yemendes kore vulborden de ge koren werd, [1]) enzwere ok alſo zulues. Schude auer des god nicht enwille, dat we edder vſe borgere, edder uſer yeniges nakomelinge, edder eruen, edder yemand, des we edder vnſe nakŏmlinge mechtich weren deſſe zate, edder vrigheit yemande, de ſe vs hĕlde, vnd gud uppe der zulten hedde wat achte he were yergen mede vurbreken, ſo wilkore we, in deſſem breue, wan dat ſchude, vnd beclaged vnd eſched worde by den Steden Lubeke vnd Hamborg, edder anders wure, ſo ſcolde alle zolt, dat me uan Luneborg uŏred, nergen yenigerleie, uelicheid, edder geleyde hebben, edder der bruken uan nener priuilegien, edder zelſcop wegene, de we uan yemande, edder mit yemande hebben, vnd de an der uorſcreuenen vrigheit uorvnrechted worden, mochten ſik des zoltes allerwegene vnderwynnen, vnd ſik eres ſcaden dar ane erhalen, ſo lange bet en lik uor vnlik wedder ůore, vnd dar to mochten der uorſcreuenen heren prelaten, perſonen, kloſtere, Stichte. kerken, godeſhus, richtere, vnd beſchermere, de en zamend, edder bezunderen van dem Stole to Rome geuen zint, edder noch geuen werdet uppe den Rad to luneborg zamend vnd uppe enen yewelken radman bezunderen, vnd uppe den, edder de, de an der vrigheit brake ſculdich weren, ene geldpenen na grŏte des brŏkes, achten vnd ſetten, vnd de dar ſculdich ane weren mit aller bezwaringe geiſt-

[1]) Hier fehlt *he*.

likes rechtes de penen to geldende, vnd alle nomene renthe, ſchaden vnd kŏſte, vnd wes de uorvnrechted weren des tohindere hedden dwingen wedder to donde, vnd dat wilkŏre we vor us, vnſe nakomelinge, borgere, vnd eruen, wanne de vrigheit broken worde, des we nicht enhoped, to donde vnd tolidende, ane yengerhande helpe, edder were, geiſtlikes, edder werlikes rechtes, ſo lange bet dat brak vnd vnrecht, icht id ſchude dat god afkere, vullenkŏmelken alſe uorſcreuen is, wedder dan were, in vrundſcop, edder in rechte, alſe we [2]) des ok in anderen latineſchen breuen uorplichted hebbet, de we uppe deſſen ſuluen dach, alſe deſſe bref geuen is. ok gegeuen hebbet. Vnd van kraft deſſes breues de mechtich bliuen ſcal to ewigen tiden, ſchullet de anderen breue machtlos weſen, de we den uorſcreuenen heren, vnd ſe vns uppe dĕ erſten zŏne to latine vnd to dŭde, na godes bord dritteynhundert iar, in dem Seuen vnd ſeuentigeſten iare, in ſunte katherinen dage, vnd ok de breue de we en, uppe dat Nyezoltwerk, dar na in dem vif vnd Achtentegeſten iare, in der hilgen Apoſtele auende Symonis vnd Jŭde, vnd ſe vns wedder geuen hadden, vnd uan der ſuluen breue wegene der ſe vns, vnd we ſe mit willen ledich vnd los laten wille we vnd vnſe nakomelinge en vnd ze, vnd ere nakomelinge, ſcullet vns deger vnvurplichted weſen. Men alle andere priuilegia, vnd breue, de en uppe de zulten, vnd uppe ere gud ge geuen zint, ſcullet kreftich, vnd in vuller macht bliuen, vnd wat vns der anrored, dar wille we ſe gentzliken bi laten vnd truwelken bi beholden .. Alle deſſe uorſcreuenen ſtucke, vnd en yewelk bezunderen, loue we vorbenomden Radmanne uor vns, vnd vnſe Borgere, vnd nakomelinge den uorbenomden heren alle zamend, vnd bezunderen, in guden truwen toholdende, ſtede uaſt, vnd vnvurbroken. Des to ewiger orkŭnde hebbe we deſſe Breff, mit der Stad Luneborg Ingezegele, ge ueſtend, witliken, vnd mit willen .. Geuen vnd ſchen to Luneborg. na godes bord, dritteynhundert iar, dar na in dem Achtevndachtentegeſten iare. in deme erſten oweſt dage, alſe me begeid ſunte Petere den vorſten der Apoſtele, alſe he was geuangen .. Hir hebbet an, vnd ouerweſen, de beſchedenen heren. Her Johan Reyneken, Canonik to ſunte Cyriacus uor brunſwik. Her Arnd leuedach. vicarius in dem dŏme to verden. her diderik Rige vicarius in uſer vrowen kerken to Hamborg Her Otto uan Wŭrden. vicarius to ſunte Andreaſe to verden. her Hermen kerkhere to valingborſtele. Johan vlogel uicarius in uſer Vrowen Capelle uppe dem Slote dannenberge. vnd Albertus guldenekrone clerik. in den Stichten. Hildenſem Verden. Bremen. Minden. de deſſen ſtucken to tŭge laden, vnd beden weren. Vnd uele anderer merkliker Borgere to Luneborg. de hir an, vnd ouerweren.

Gedruckt in Pfeffinger's Historie Theil II. pag. 41 und in Jungii de jure salinarum liber, sylloge documentorum pag. 101.

K. 0.

In nomine domini amen .. Nos Tidericus Springintgud. Albertus Hoyke. Johannes Lange. Eylemannus Beue. Hartwicus Apenborg. Ludolphus Ruſcher. Jacobus de Ponte Hildebrandus de Tzerſtede. Sanderus Schellepeper. Haſſeke. Nicolaus Schomaker. Tidericus Brŏmĭs. Johannes grabow. Johannes dicke. Johannes de Molendino. Conradus Bolttzen. Henricus Viſcule. Johannes Abbenborg. Otto garlop. Albertus de Molendino. Godfridus de Hagene. Meynardus de Lo. Ditmarus duckel. et Johannes Zemelbecker. Conſules Ciuitatis Luneborg .. Ad perpetuam rei memoriam. Quoniam que aguntur in tempore ne lapſu temporis ſimul cum tempore euaneſcant, neceſſe eſt ea ſcripturarum teſtimonio perhennare. Ad omnium igitur et ſingulorum preſencium et futurorum quorum intereſt uel intererit tenore preſencium deducimus noticiam, quod inter Venerabiles et Religioſos patres et dominos. In Herſſeuelde. Luneborg, Veteri vlleſſen. Luttere. Reyneuelde. Dobberan. Walkenrede. Riddageſhuſen. Amelungeſborne. Locken. Nyencampe. Hiddenzee. et in Schermbeke. Monaſteriorum Abbates. Et Honorabiles dominos [1]) Eccleſie Verdenſis. ſancti Andree Verdis. beate Marie in Hamborg. et beati Blaſij in Brunſwik. Rectorem parrochialis eccleſie ſancti Martini. et prouiſores hoſpitalis beate Marie ibidem. in Bardewik. et in Rameſlo. Eccleſiarum prepoſitos, decanos, Canonicos, et Capitula. Necnon in Ebbekeſtorpe. Lŭne. Medinge. Buxtehude. Hilgendal. Noui clauſtrj. Walſrode. Diſtorpe. Dambeke. Winhuſen. Iſenhagen. Rennelberge. et in Marienzee. Monaſteriorum prepoſitos, et Conuentus eorun-

[2]) Hier fehlt *vns.*

[1]) Hier fehlt *maioris.*

dem, ac prouiſores hoſpitalium ſancti ſpiritus in Luneborg. et ſancti Nicolai in Bardewik, ac omnes vicarios in predicto opido luneborg. ſanti Benedicti, Ciſtercienſis. Premonſtratenſis, et ſancti Auguſtini ordinum Maguntinenſis. Bremenſis. Verdenſis. Hildenſemenſis. Zwerinenſis. Mindenſis. Lubicenſis. Halberſtadenſis. et Roſchildenſis. dyoceſium. multoſque alios prelatos et perſonas eccleſiaſticas ex vna. Et nos Conſules, ceteroſque ciues, et Burgenſes opidi Lŭneborg. Redditus in antiqua Salina ibidem optinentes, parte ex altera, ac omnes et ſingulos preſentem ordinacionem in poſterum, acceptare, approbare, et obſeruare volentes. pro augmento et utilitate bonorum et reddituum ſalinarium omnium noſtrum predictorum. eſt inter nos pro perpetuis ordinacione, et obſeruancia concorditer et finaliter ordinatum Quod aque ſalinares noui fontis quas in uſus ciuitatis noſtre duntaxat conuertiſſe per quinquennium futurum continuum, et eciam deinceps longiori tempore, iuxta priora placita libere potuiſſemus, debent in feſto Natiuitatis chriſti nunc proximo in antiquum fontem ſaline omnino deduci, et deinceps perpetuis temporibus cedere, et fideliter diſtribui, et conuerti ad utilitatem, commodum, profectum et augmentum bonorum et reddituum antique ſaline predictorum.. Ex predictis quoque ſalinaribus aquis ſimul tam ueteris, quam noui fontis. debebit Magiſter putei domibus in antiqua ſalina ſingulis fluminibus perpetuis temporibus fuſiones, ſeu diſtribuciones facere, prout hec et alia ſuper omnibus et ſingulis circa regimen prefate ſaline magiſtrum putei et alios eius officiatos, perpetuis futuris obſeruanciis, in aliis literis noſtris ſub data preſencium in wlgari confectis ydiomate, plene et articulatim ſunt expreſſa. Nos eciam, aut ſucceſſores, uel heredes noſtri, nullo vmquam tempore intra opidum Luneborg uel extra, nouam ſalinam effodere, facere, uel conſtruere uolumus, aut debemus, ſine omnium quorum intereſt conſenſu pleno et expreſſo, et id forſan aliquando attemptantibus pro uiribus reſiſtemus. Omnia quoque bona, et redditus in ſalina predicta, ad eccleſias et perſonas eccleſiaſticas predictas ſpectancia ſeu ſpectantes, que et quos uſque in preſens ab oneribus communibus ciuitatis ſeu municipalibus libera et liberos poſſederunt eadem libertate perpetuo retinere et poſſidere debebunt. Sed bona ſeu redditus huiuſmodi oneribus ciuitatis obnoxia ſeu obnoxii quocumque titulo ad eos in antea peruenerint cum ſuis oneribus ad eos tranſient niſi ipſis priuilegiorum beneficio aliud ſit indultum. Patres inſuper et prelati ac alij venerabiles domini ſupradicti utilitatem, commodum, profectum, et augmentum non modicum, et gracia dei perpetuum bonorum et reddituum ſuorum predictorum, ex huiuſmodj ſalinaribus aquis noſtris laboribus, et induſtria nouiter inuentis, et eorum communibus uſibus perpetuis temporibus applicatis attendentes. Ipſisque per nos maximis debitorum oneribus, que ob communem utilitatem loci et ſaline defenſionem. et multarum libertatum pro eiſdem impetracionem notorie incidimus. quodque ad ſolucionem huiuſmodi debitorum alia bona noſtra abſque noſtro et ſucceſſorum ac heredum noſtrorum perpetuo detrimento non ſufficerent et abſque loci et ſaline periculo alias fieri non poſſet expoſitis cauſis iuſtis racionabilibus atque ueris, ipſi neceſſitati noſtre predicte, de benignitate maxima condeſcendentes. de certa ſubuencione pro huiuſmodi debitorum ſolucione vna nobiſcum communiter facienda, et in literis dictorum dominorum ſub data preſencium confectis expreſſa pro ſe, Conuentibus, Eccleſiis, Capitulis et perſonis predictis quantum tamen ad eos pertinet, et non alias nec ultra. et eorum qui ordinacionem huiuſmodi ratificauerint nominibus gracioſe concordarunt. Nolentes igitur tante gratitudinis beneficenciam obliuioni committere, aut poſteris noſtris uiam contra ipſam ordinacionem et libertates ſaline ueniendi relinquere, ſed ipſam pocius omnibus quibus poſſumus modis et cautelis cupientes precludere, tenore preſencium recognoſcimus, quod nos Conſules prenominati, nos et ſucceſſores noſtros ad omnium et ſingulorum ſupra et infra ſcriptorum obſeruanciam preſentibus obligamus, ac eciam ſingulariter ſinguli nomine noſtro proprio necnon ciuium Luneborgenſium in animas noſtras, et eorum pro nobis, et ipſis, ac ſucceſſoribus noſtris, tactis more noſtro ſanctorum reliquiis in preſencia eorundem patrum, et prelatorum ac procuratorum ſuperius nominatorum abſencium libere et ſponte fide data promiſimus et in hiis ſcriptis promittimus. et corporale iuramentum preſtitimus, et eciam preſtamus, in hiis ſcriptis quod ſalua ſubuencione pretacta bona et redditus ſalinares, ad patres, prelatos dominos et perſonas predictos, et ad ipſorum Conuentus, Eccleſias, et Capitula, ac beneficia coniunctim uel diuiſim pertinentes, et omnium hanc ordinacionem ratificancium et obſeruancium nullo vnquam tempore, quacumque occaſione, neceſſitate uel cauſa, uel alias ullo modo, uolumus aut debe-

mus, inuadere, uſurpare, occupare, detinere, peiorare, uel impedire, uel grauare, quouiſmodo ſeu ingenio, per nos uel alios, conſilio, aut facto, publice uel occulte, nec confederacionem aliquam fierj per Rectores ſaline, qui wlgo zulffmeſtere dicuntur aut alios quoſcumque contra libertates predictas, et in predictorum bonorum preiudicium quantum in nobis eſt aliquo modo permittere. Sed ipſam ſalinam ac bona et redditus ſalinares omnium predictorum et aliorum hanc ordinacionem ratificancium et obſeruancium debemus et uolumus in omni iure et libertate, abſque dolo conſeruare, manutenere, et defendere, et ad inſtar aliorum bonorum noſtrorum et Ciuitatis luneborg iuxta omnem poſſibilitatem noſtram fideliter propugnare. omnesque pretactos permittere. bonis et redditibus ſuis ſalinaribus cum omni proprietate, poſſeſſione utilitatibus, et uniuerſis et ſingulis fructibus, obuencionibus et pertinenciis perpetuis gaudere temporibus integre libere, pacifice et quiete, Nec debemus, aut uolumus, aut ſucceſſores noſtri perpetuo debent deinceps aliquem ad Conſulatum Luneborgenſem recipere, nec in recepcionem alicuius conſentire niſi ſic receptus, in principio huiuſmodi ſue recepcionis conſulibus luneborgenſibus. qui fuerint pro tempore de obſeruandis ordinacione et libertate ſaline predictis, et de non recipiendo aliquem ad conſulatum niſi ſic receptus id ipſum corporali ſuo iuramento firmet ſimile preſtet ſacramentum. Quod ſi huiuſmodi ordinacionem et iuramenta per Conſules et ciues luneborgenſes pro tempore exiſtentes, aut eorum alterutrum prelatis ipſis aut Eccleſiis, uel perſonis prefatis, coniunctim uel diuiſim, quod abſit uiolarj, uel eis in aliquo contraueniri contigerit. Nos conſules et ciues Luneborgenſes pro nobis et ſucceſſoribus noſtris libere et ſponte conſentimus, et arbitramur quod in caſu tranſgreſſionis predicto ad querelam et inſtanciam dampnum paſſorum apud Conſules ciuitatum Lubeke et Hamborg. et alias ubilibet factam omne ſal quod de Opido Luneborg quomodolibet educitur in nullis ciuitatum et locorum huiuſmodi ſaluo conductu uel ſecuritate pretextu quorumcumque priuilegiorum uel ſocietatum gaudere debeat. Sed dampnum paſſi poterint huiuſmodi ſal auctoritate propria comprehendere et in recompenſam dampnorum ſuorum pro ſuo habere et retinere et in uſus ſuos conuertere, non obſtante cuiuſcumque contradiccione et nichilominus iudices et conſeruatores infraſcripti uel deputati ab ipſis ſeu eorum aliquo in caſu tranſgreſſionis huiuſmodj poterunt quemlibet conſulum luneborgenſium pro tempore tunc exiſtentem, et quemcumque alium in hoc culpabilem, quacumque pena pecuniaria per partem leſam eſtimanda, et per dictos iudices ſeu conſeruatores iuxta quantitatem delicti taxanda multare et ad ſoluendum eam cum integra reſtitucione reddituum receptorum dampnorum expenſarum, et intereſſe dampnum paſſis condempnare et ad ſoluendum eam ipſis compellere per remedia iuris oportuna. Pro quibus omnibus et ſingulis faciendis, obſeruandis et adimplendis ſubicimus et ſubmittimus nos et ſucceſſores noſtros tenore preſencium in hoc tamen caſu duntaxat iuriſdiccioni et cohercioni et cenſure eccleſiaſtice iudicum conſeruatorum et ſubconſeruatorum prelatis, Eccleſiis, et perſonis predictis, auctoritate apoſtolica datorum uel dandorum coniunctim uel diuiſim, ac ipſorum iuriſdiccionem quo ad hoc omni iure, quo melius fieri poterit prorogamus et approbamus. volentes et conſencientes quod predicti iudices conſeruatores et ſubconſeruatores, et quilibet eorum in caſu tranſgreſſionis predicte cenſuram eccleſiaſticam et alia iuris remedia oportunis proceſſibus in tunc conſules uel ciues luneborgenſes in hoc culpabiles ſemel et pluries ferre et exercere poſſint et promulgare. Renunciantes expreſſe in omnibus et ſingulis premiſſis omni excepcioni, non ſic geſte rei, non ſic facte ordinacionis, non ſic preſtiti iuramenti, non ſic celebrati contractus, non ſic ſubieccionis, ſubmiſſionis, prorogacionis, et approbacionis facte, non ſic conſenſus adhibiti aliter uel plus ſcriptum, quam ſit dictum, et econtra, doli mali, vis, metus, fraudis, omni actioni in factum condicioni indebiti ob iniuſtam uel turpem cauſam omni ſtatuto conſuetudini, et priuilegio loci et fori in integrum reſtitucioni, appellacioni omni impetracioni literarum apoſtolicarum et aliarum quarumcumque et cuilibet alteri excepcioni et auxilio iuris canonici et ciuilis quibus contra premiſſa uel eorum aliquod facere uel nos iuuare poſſemus quouiſmodo et ſpecialiter iuri dicenti generalem renunciacionem et factam extra iudicium niſi ſpecialis preceſſerit non ualere. Volumus inſuper alias literas noſtras ſub Anno domini. M°. CCC°. LXXVII. die beate Catherine uirginis. et alias poſtmodum ſub Anno domini. LXXXV. in vigilia Apoſtolorum Symonis et Jůde tam in latino quam in wlgari ſuper factis ſalinaribus confectas ydiomatibus et eiſdem prelatis et Eccleſiis, ac perſonis predictis, per nos

et nobis per eos conceſſas cum omnibus contentis in ipſis predictis prelatis et perſonis expreſſe conſencientibus, et eiſdem literis renunciantibus nullius eſſe roboris uel momenti. Nec nos, aut ciues, uel ſucceſſores noſtros per eas ipſis aut eoſdem prelatos per literas ipſorum predictas nobis in antea quomodolibet obligari. Nec tamen per ordinacionem preſentem aliis quibuſcumque literis, uel priuilegiis eiſdem prelatis, Eccleſiis, et perſonis ſuper huiuſmodi bonis, et redditibus et eorum libertatibus quomodolibet datis et conceſſis uolumus in aliquo derogari. Promittentes omnibus et ſingulis. Abbatibus, Prepoſitis, Decanis, Capitulis, Conuentibus, Eccleſiis, et perſonis prenominatis pro nobis, ciuibus et ſucceſſoribus noſtris bona fide premiſſa omnia et ſingula inuiolabiliter obſeruare. In quorum omnium et ſingulorum euidens teſtimonium preſentes literas Sigillo Ciuitatis Luneborg fecimus roborari. Datum et Actum Luneborg .. Anno domini. M°. CCC°. LXXXVIII°. prima die menſis Auguſti. que eſt dies ad vincula beati Petri Apoſtolorum principis glorioſi. Preſentibus diſcretis viris dominis. Johanne Reyneken Canonico. Eccleſie ſancti Cyriaci extra muros Brunſwik. Arnoldo leuedach in Verdenſi, Tiderico Rige in ſancte Marie Hamborgenſi. Ottone de Wŭrden in ſancti Andree Verdis. Eccleſiis vicariis. Et hermanno Rectore parrochialis eccleſie in Valingborſtele. Johanne Vlogel vicario in capella ſancte marie Caſtri dannenberge, et Alberto guldenekrone clerico. Hildenſemenſis. Verdenſis. Bremenſis et Mindenſis dyoceſium. teſtibus ad premiſſa uocatis et rogatis. Et alia ciuium luneborgenſium multitudine copioſa.

Gedruckt in Pfeffinger's Historie Theil II. pag. 49. und in Jungii de jure salinarum liber, sylloge documentorum pag. 95.

225. Probst Bertold, Priorinn Elisabeth und der Convent des Klosters Walsrode bestätigen die beiden mit dem Rathe der Stadt Lüneburg über die alte und neue Saline an demselben Tage geschlossenen Verträge. Zum Ersatze für die von den Salininteressenten im Jahre 1385 dem Rathe und der Stadt Lüneburg zur Tilgung der Schulden der Stadt, in welche sie wegen der Vertheidigung der Salinen gerathen ist, auf die Dauer von acht Jahren bewilligten Einkünfte aus dem Brunnen der neuen Saline gestatten sie, dass vom nächsten 25. December an fünf Jahre lang bei jeder Fluth und im sechsten Jahre bei den sieben ersten Fluthen von ihren Gütern und Einkünften auf beiden Salinen, nämlich von jeder Pfanne zwei Mark Pfennige, von jedem Wispel eine Mark und so verhältnissmässig von allen übrigen Salineinkünften Abgaben durch die von den Interessenten dazu ernannten Einnehmer erhoben und zur Tilgung der Schulden der Stadt verwandt werden. Die zur Befreiung des Herzogs Bernhard aus der Gefangenschaft bewilligte Summe Geldes soll in diese den Rathsherren der Stadt zu entrichtende Steuer mit eingerechnet sein. — 1388, den 1. August *). XIX.

Nos Bertoldus prepoſitus. Elizabet prioriſſa. et Conuentus Monaſterii Beati Johannis Baptiſte in Walſrode ordinis ſancti Benedicti Mindenſis dioceſis preſentibus recognoſcimus quod nos pro nobis ac Monaſterio noſtro ordinacionem et diſtribucionem de fontibus antique et noue ſalinarum pro augmento et vtilitate bonorum et Reddituum Salinarium nouiter factas et concordatas ac omnia alia et ſingula ſuper prouiſionibus, obſeruantijs, et caucionibus libertatum eorundem bonorum et Reddituum in literis Conſulum Luneborgenſium ſub data preſencium tam in latino quam in wlgari confectis ydiomatibus contenta et expreſſa acceptamus ratificamus et approbamus Annuentes gracioſe ſcienter et ſponte in recompenſam fructuum et obuencionum fontis dicte ſaline noue alias videlicet de Anno LXXXV° per Monaſteria et eccleſias et alios Reddituarios ſeu habentes Redditus in dictis bonis ſalinaribus ipſis Conſulibus et Ciuitati Luneborgenſi in ſubſidium ſolucionis debitorum ſuorum pro defenſione dictarum ſalinarum et in impenſus pro reformacione eorundem contractorum per octo

---

*) Ein im Copiar XIX am Anfange obiger Urkunde stehendes Zeichen weiset zurück auf die erste Seite des vorhergehenden Pergamentblattes, auf welcher der Salinvertrag in lateinscher Sprache vom 1. August 1388 endet. Am Schlusse jenes Salinvertrages steht nämlich im Copiare XIX von derselben Hand geschrieben: „Nota. Der prelaten breff vnd der de gud op der zulten hebbet. den ſe hir en iegen geuen hebbet. ſteyt hir na geſcreuen in dem anderen blade. dar dit teeken by ſteyt.“ Es ist dasselbe Zeichen, wie zu Anfange obiger Urkunde. Sie enthält also das Formular für die von den übrigen Prälaten und Salininteressenten ausgestellten Reverse.

annos integros gracioſe conceſſorum et donatorum Quod collectores noſtri communiter a prelatis dictorum Monaſteriorum Eccleſiarum et Reddituariorum ad hoc electi et deputati de bonis et redditibus noſtris ſalinaribus vtriuſque Saline in feſto Natiuitatis Chriſti nunc proxime inchoando et deinceps per quinquennium continuum et inmediatum ſingulis fluminibus huiuſmodi quinquennij et in anno ſexto de primis ſeptem eiuſdem anni fluminibus de qualibet Sartagine duas marcas denariorum et de quolibet Choro vnam marcam et ſic pro rata aliorum Reddituum ſalinarium diuidendo licite recipere et leuare et in ſolucionem debitorum Ciuitatis et Vniuerſitatis Luneborg duntaxat conuertere poſſint et valeant abſque noſtris uel ſubditorum noſtrorum cuiuſlibet contradictione, prohibicione uel impedimento Summa quoque ſubuencionis duci Bernardo pro liberacione captiuitatis ſue conceſſa debebit in predicto ſubſidio indulto Conſulibus predictis computari. Decurſisque quinquennio et ſeptem fluminibus predictis, et in ipſo tempore quinquennij et VII fluminum excepta ſubuencione predicta .. Nos omnibus et ſingulis bonis et redditibus noſtris ſalinaribus iuxta tenorem literarum eorundem Conſulum predictorum perpetuo gaudere debemus integre libere pacifice et quiete .. Promittentes bona fide pro nobis ac omnibus et ſingulis ſubditis et ſucceſſoribus noſtris eiſdem Conſulibus premiſſa omnia et ſingula inuiolabiliter obſeruare preſentibus poſt lapſum quinquennij et ſeptem fluminum predictorum minime valituris In cuius rei teſtimonium ſigilla noſtra preſentibus ſunt appenſa .. Datum Walſrode Anno domini M° CCC° LXXXVIII° prima die Menſis Auguſti que eſt dies ad vincula Petri Apoſtolorum principis glorioſi.

Gedruckt in von Hodenberg's Lüneburger Urkundenbuch Abtheilung XV. oder Urkundenbuch des Klosters St. Johannis zu Walsrode pag. 141 Nr. 203.

226. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg benachrichtigen den Rath der Stadt Lübeck von den am 1. August 1388 geschlossenen Salinverträgen und ersuchen ihn, in einer für die Aebte, Pröbste und andere Geistlichen, mit denen die Verträge geschlossen sind, bestimmten Urkunde zu erklären, dass, falls die in jenen Verträgen der Saline und den Gütern und Renten daselbst zugestandene Freiheit verletzt wird, er gleich nach erhaltener Nachricht allem von Lüneburg ausgeführten Salze Sicherheit und Geleit im Gerichtsbezirke und Gebiete der Stadt Lübeck entziehen und den Verletzten behülflich sein will, sich, wie der Vertrag ausweiset, des Salzes zu bemächtigen *). — (1388, den 1. August.) XIX.

Vnſen vruntliken denſt touorn leuen beſundern heren vnd vrunde Juwe Erbarcheit bidde wy weten dat we mit den Erwerdigen heren Ebbeten proueſten vnd andern geiſtliken perſonen vnd mit vnſen borgeren gedegedinget vnd endet hebbet vmme hulpe to nod vnd ſchulde vnſer Stad vnd vmme ewige vrigheit der ſulten vnd des gudes darſulues vnd hebbet to ewiger holdinge der vrigheit vns vnſe borgere vnd nakomelinge vnder anderen ſtucken vorplichtet wanne de vrigheit vorbroken worde van vns vorſcreuen, edder van den der we mechtich weren, So ſchal alle ſolt dat men vte vnſer Stad voret nener velicheit noch geleides bruken, vnd de vorvnrechtet worde, mach ſik des vnderwinden alſe de breue vtwiſet de we en dar vpp ghegeuen hebbet Vnde we hebbet mit den ſuluen heren vordregen dat we en van Jw des bekantniſſe vnd to ſtand in Juwen breuen vorweruen ſchullet icht we kunnen Bidde we denſtliken vnd mit gantzem flite, vnd alſe we den Erliken heren vnſen leuen vrunden den Radmannen der Stad N. in vnſen breuen dar vmme ſcriuet, dat gi na der ſcrifft de we Jw hir mede ſendet willen en des bekantniſſe gheuen vnder Juwer Stad Ingeſ vnd weigert vns des nicht, wente vnſer Stad dar altogrot macht ane licht vnd latet vns dat allewege vordenen.

We de Rad der Stad Lubeke Bekennet in deſſeme openen breue Schude des god nicht en wille dat der zulten to Luneborg vnd des gudes vnd der Renthe dar ane vrigheit de der Stad Luneborg breue vppe deſſen dach gegheuen utwiſet van jemende alze hir Inne begrepen is vorbroken worde wan vns dat witlik gedan vnde enkede war gemaket were van den de ſik an de ſuluen degedinge holdet, ſo enſcholle we noch enwillet alze de Rad to Luneborg gewillekoret heft, vnd vns dar vmme beden alle ſolt dat men to Lune-

*) Obiges Schreiben steht im Copiare XIX bei den Salinverträgen vom 1. August 1388.

borg utvoret nerghen in vnſem gerichte vnd gebede veligen edder leyden vnd de vorvnrechtet weren mochten denne dar by varen alſe der Stad Luneborg breue utwiſet, vnd dar wille we en gunſtich to weſen vnd ſe dar nicht ane hinderen vnd des to bekantniſſe etc.

227. Graf Ludolf von Wunstorf und seine Söhne Julius und Johann begeben sich in den Dienst und in den Schutz der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg. Sie wollen mit ihrem Theile der Stadt Wunstorf, mit dem Schlosse Blumenau und mit ihrer ganzen Herrschaft Wunstorf den Herzögen, den Erben derselben und den nachfolgenden Herzögen von Lüneburg dienen und ihnen diese Schlösser öffnen. Die Herzöge, deren rechtlicher Entscheidung in Streitigkeiten mit Anderen sie sich zu fügen geloben, sollen namentlich mit den Schlössern Neustadt und Bordenau sie vertheidigen. Die Grafen geloben, den Herzögen, den Landen, Leuten und Schutzbefohlenen derselben kein Unrecht noch Schaden zuzufügen, und gestatten ihnen die Verfolgung derer, die ihnen Schaden zufügen, auf gräfliches Gebiet. Ueber Irrungen zwischen den Herzögen und Grafen oder zwischen den Unterthanen auf beiden Seiten soll ein Schiedsgericht zu Neustadt richten. Die Grafen sollen, wenn sie aus Noth ihre Herrschaft Wunstorf verkaufen oder überlassen wollen, dieselbe den Herzögen, den Erben derselben und den nachfolgenden Herzögen von Lüneburg zu dem Preise, wofür sie die Herrschaft Anderen überlassen wollen, anbieten und die Herzöge alsdann während der nächsten vier Monate das Näherrecht besitzen. Auch sollen dieselben die gräflichen Schlösser von jeder Belagerung mit ganzer Macht sobald wie möglich befreien. — 1388, den 15. August. K. 0.

We Ludolf van goddes gnaden Greue to Wunſtorpe. Julius vnde Johan ſine ſones Bekennet openbare in deſſem breue vor vns. vor vnſe eruen. Dat de hochghebornen fůrſten vnde heren. Bernd vnde Henrik hertoghen to Brunſwich vnde to Luneborch, vns vntfanghen vnde genomen hebbet, in ore denſt vnde beſchermynge, alſo, dat wy on ore leuedaghe vñ na oreme dode oren eruen, vnde nakomelyngen hertogen to Luneborch, Mid vnſeme dele der Stad to Wunſtorpe, mit vnſeme Slote der Blomenouwe vnde mit vnſer gantzen herſcop to Wunſtorpe, ewelken ſchullen denen vnde behulpen weſen vnde de ſulue vnſe Slote ſchullen open holden, to alle oren noden to allen tiden, vppe allermalken, Dar wy ores rechten mechtech ſin, vnde de vorbenomden heren vnde ore nakomelynge, ſchullet vnde willet, vns vnde vnſe eruen, Truwelken vordegedingen, dar wy recht gheuen vñ nemen willet. Vnde de vorbenomden heren, ſchullet vnſer, vnſer eruen vnde der vnſer to allen tiden mechtich weſen to vrunſcop vnde to rechte, Vnde wolde vns Jemant vor vnrechten, dat ſcholde wy on witlik don, konden ſe vns denne bynnen enem mande dar na alſe wy on dat witlik ghedan hedden, nenes rechtes behelpen, So ſcolden ſe vns truwelken dar to vordegedingen vnde behulpe weſen, ſunderliken myd oren Sloten der Nienſtad vnde der Bordenouwe In aller wiſe alſe wy on don ſchullet mit vnſen ſloten, alſe vore ſcreuen ſteyt ane argeliſt. Ok ſchulle we vnſe eruen, edder de vnſe, de vorbenomden heren, ere eruen vnde nakomelynge, ore land vnde lude vnde alle de Jenne de on boren to vordegedingende nicht vor vnrechten, vnde de van vnſen Sloten der we mechtich ſint vnde dar weder to, nicht beſchedegen noch beſchedegen laten, Worden ſe ok wůr beſchedeget vnde de Jenne de dat ghedan hedden, in vnſe Slot edder land quemen, den mochten ſe, edder de ore dar volghen, dar ſcholde we vnde de vnſe, ſe truwelken to vorderen vnde on dar to behelpen, oft vns dat ſuluen gheſchen were. Worde ok ſchelinge edder twidracht, twiſchen on vnde vns, des god nicht en wille, edder twiſchen den oren vnde den vnſen, dar ſcolden ſe twe vte oreme Rade, vnde we twe vte vnſeme rade, vmme to ſamene ſenden to der Nyenſtat bynnen verteynachten dar na, alſe ſee vns, edder wy on dat ghekundeget hedden, vnde de ſcholden dat ſcheden bynnen den neiſten verteynachten dar na in vrunſcop eder in rechte, Were auer dat ſe des nicht don konden So ſcholden ſe keſen enen ouerman, de ſcholde dat dar na bynnen den neiſten verteynachten in rechte ſcheden. Were auer dat ſe des ouermannes nicht entellich weren So ſcholden ſe dar vmme dobelen vnde weme denne to velle de kore des ouermannes, de ſcholde ſek des mechtigen, dat de ouerman bynnen den vorbenomden verteynachten dat io ſcheden ſcholde Ok ſchullet deſſe vorbenomden ſchedeſlude nemende keſen to enem ouermanne, he en dunke on dar nutte vnde gut to weſen to beydent

ſiden Were ok dat wy edder vnſe eruen van notwegene de herſcop to wunſtorpe vor Copen edder vor laten wolden, dat ſcolde wy on, vñ na oreme dode oren eruen vnde nakomelyngen hertogen to luneborch witlik don. Wor wy de herſcop enem anderen vmme laten wolden, dar ſcolden ſe deme Cope de neiſten vmme weſen veer manden vmme dar na alſe wy on dat witlik gedan hedden, Weret dat ſe de herſcop denne bynnen ver manden nicht Copen wolden, So mochte we de herſcop vor copen vnde vorlaten weme wy wolden, vnde dar en ſcholden ſe vns nicht ane hinderen. Worden vns ok, edder vnſen eruen vnſe Slot beſtallet edder vorbuwet, ſo ſcholden ſe vns truwelken vntſetten mit orer ganzen macht alſe ſe erſten mochten ane argeliſt. Worde ok deſſe bref ge ergert edder van vngelucke vorloren So ſcholde we on oren eruen edder nakomelyngen bynnen verwekenen dar na wanne we van on dar vmme ghemanet worden, edder ſe dat van vs eſcheden. deſſen Bref vor nyen In aller wiſe vnde worden alſe hir vorſcreuen ſteyt Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde en Jewelk byſunderen. loue we vorgenanten Greuen van Wunſtorpe, Den vorbenomden heren. hertegen Bernde vñ hertogen Henrike oren eruen vnde nakomelyngen, hertogen to Luneborch Stede vaſt vnde vnvorbroken to holdende ane argeliſt. Des to orkunde hebbe wy Greuen ludolf Julius vnde Johan van vnſer vnde vnſer eruen weghene Greuen to wunſtorpe vnſe Inghezegele ghehenget laten an deſſen bref. De gheuen ys to Tzelle Na goddes Bort Drutteyn hundert Jar vnde dar na Indeme achte vnde achtentegeſten Jare. indeme hilghen daghe Vnſer leuen Vrůwen der erſten.

228. Die Rathsherren Conrad von Boltzem, Albert von der Molen, Gottfried von Hagen und Johann Semmelbecker und die Bürger Johann von Empsen, Gebhard Gronehagen, Nicolaus Sankenstede und Volkmar von der Weser zu Lüneburg leisten den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Hannover Rückbürgschaft für 200 Mark löthigen Silbers, wofür dieselben nach den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Lüneburg bei den Gebrüdern Heinrich, Diedrich und Statius von Mandelsloh sich verbürgt haben. — 1388, den 28. August. H. 0.

We, Cord van boltzem. Albert van der molen. Godeke van haghene. Johan zemmelbecker Ratmanne, Johan van empſen. Gheuerd gronehagen. Clawes ſankenſtede vnde volkmar van der weſere Borgere der Stad Luneborgh Bekennet openbare in deſſem breue, vor alleſweme dat we mid ſamender hant gelouet hebben vnde louen in guden truwen in deſſem breue den Borgermeſteren vnde deme Rade to honouer were dat ſe van des lofftes wegene, dat ſe. heyneken. Dyderike vnde Staciefe broderen gheheten van Mandeſlo vnde eren eruen vor Twe hundert lodege mark ſuluers honouerſcher wichte vnde were na den Borgermeſteren vnde Ratmannen to Luneborgh ghelouet hebben yenighe manynghe leden vnde ſe vns dat witlik deden mid breuen edder mid boden ſo wille we vnde ſchollet dar na bynnen den erſten verteynachten ſe van der manynghe vnde van dem lofte, vruntliken af nemen vnde deger entleſten ane eren ſchaden.. Vnde des to merer bekantniſſe alle deſſer vorſchreuenen ſtucke hebbe we en deſſen breff gegheuen beſegelt mid vnſen Ingeſegelen Na godes bort dritteynhundert iar dar na in dem achte vnde achtentigeſten jare des nageſten vrigdaghes ſunte Bartholomeus daghe.

229. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg verbinden sich mit dem edelen Herrn Heinrich von Homburg auf die Dauer von vier Jahren. Vor Schaden aus seinem Lande, seinen Schlössern, Vogteien und Gebieten soll jeder den andern und dessen Unterthanen nach Kräften bewahren, seine Schlösser demselben zur Verfolgung derer öffnen, welche den Schaden gethan haben, und mit seinen Amtleuten ihm Hülfe leisten, dass er wieder zu dem Seinen komme. Ueber etwaige Irrungen der Mannen von beiden Seiten unter einander und über Friedensbruch, falls er verübt ist, soll vor dem nächsten 11. November ein Schiedsgericht richten. Jeder von ihnen soll diejenigen seiner Mannen, welche mit Unrecht Feinde des andern und der Mannen desselben sein oder werden wollen, veranlassen, sich am Rechte genügen zu lassen, und dem andern gegen diejenigen unter ihnen, die sich hierin weigern, beistehen, bis sie sich dem Rechte fügen. Ueber künftige Irrungen des einen von ihnen und seiner Mannen mit dem

andern und dessen Mannen oder zwischen beider Mannen unter einander soll ein Schiedsgericht zu Pattensen und Ritter Ernst von Dotessem als Obmann richten. — 1388, den 1. September. K. 0.

We Bernd vnd Hinrik van godes gnaden Hertogen to Brunſwic vnd to Luneborch. Bekennet openbare in deſſeme breue. dat we vns mit dem Eddelen. hern henrike heren, to homborch. vnſem leuen, omen. fruntliken. geſatet, vorghan. vnd vor enet hebben to veer Jaren, na vtgift deſſes breues In deſſer naſcreuenen wiſe.. We ſcullen dat troweliken vorwaren wur we kunnen vnd mogen. dat he vnd de ſyne. vte vnſem lande. Sloten vogedyen vnd ghe beyden vnd dar weder in. neynerleye wijs beſchediget werden wor we dat weren kunnen. Schege auer dat. vnd de Jenne de dat gedan hedden in vnſe land. Slote eder gebeide quemen, vnd he. ſine Amptlude. eder de ſine na Jageden in vnſe land. dar ſcolden on vnſe ſlote opene to ſtan,, vnd we. vnſe Amptlude vnd de vnſe ſcolden on dar truweliken to behulpen weſen dat ſe des eres na quemen.. Were ok dat vnſe manne mit ſinen mannen ſchelinge hedden. eder ſine manne mit den vnſen.. Eder ofte Jennich vredebrake. twiſſchen vns. vnſen mannen,. vnd em vnd ſinen mannen geſcheen were.. dar ſcolde we an beydentſiden to keyſen malk twe vnſer Manne. de ſcolden dat ſcheiden in vruntſcop eder in rechte. twiſſchen hir vnd ſunte Mertens dage negeſt to komende.. vnde wo ſe dat alſo dar vmme ſcheideden. alſo ſcolde dat bliuen vnd malk dem anderen don. Were ok dat vnſer Manne Jennich binnen deſſer vorſcreuenen tid vnſes vorbenanten omen van homborch eder ſiner manne vp vnrecht vyent weſen eder werden wolden, Eder ſine manne. deſſuluen gelik. vnſe vnd vnſer manne vyent weſen vnd werden wolde.. den eder de, ſcolde malk de ſine vormogen. dat ſe ſik an rechte genoghen leten. Welk erer des nicht don wolde dar ſcolde vnſer een dem anderen truweliken to helpen. alſe lange wente he recht neme vnd gheue.. Were ok dat we vnd vnſe manne mit vnſem vorbenanten omen van homborch vnd ſinen mannen. Eder he vnd ſine manne, mit vns vnd vnſen mannen.. Eder vnſer beider manne vnder anderen. binnen deſſer vorſchreuenen ſate to ſchelinge vnd to vnwillen quemen. dar ſcolde we bynnen verteynnachten wanne vnſer een dat van dem anderen eſſchede. eder eſſchen lete malk twe vte ſynem rade. eder twe ſiner manne dar vmme in. ſenden to pattenſen., de vere ſcolden dat ſcheiden in vruntſcop eder in rechte. vnd dar nicht vt ſe en hedden dat geſcheiden. vnd dat ſcolden ſe io don bynnen verteynnachten. vnd wo de viere dat alſo endrechtliken ſcheideden. dar ſcolde dat bi bliuen vnd malk dem anderen don.. vnd were dat ſe des nicht endrechtich werden konden. So ſcolden ſe dat bringen an heren Ernſte van doteſſem. den we beyderſijt dar to eynem ouermanne to gekoren hebben. de ſcolde dat ſcheiden binnen eynem maenden dar na alſe dat an ene gebracht worde., vnd mit weme de mit dem mereren rechte to velle. dar ſcolde dat bi bliuen vnd malk dem anderen don ane wederſprake.,. Vnd were dat her Ernſt van doteſſem. binnen deſſer ſate aff ghinge van dodeſwegene des god nicht en wille. So ſcolde we binnen enem maenden dar na. enes anderen ouermannes een werden. den we endrechtliken dar to koren In aller wiſe, myt gantzer macht. alſe we hern Ernſte van doteſſem gekoren hadden, deſſes to orkunde dat we alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd articulen ſament vnd biſunderen. ſtede vaſt vnd vnvorbroken holden willen, hebbe we vnſe Ingeſegele. gehenget heten an deſſen breff. de geuen is to honouere Na godeſbort dritteynhundert Jar dar na In dem achtevndachtentigeſten Jare. in ſunte Egidius dage.

K. 0.

We Henric here to Homborch Bekennet openbare in deſſeme breue dat we vns mit den houchgebornen furſten vnd heren. Bernde vnd hinrike Hertogen to Brunſwig vnd to luneborch. vnſen leuen heren. fruntliken geſatet vor ghan vnd vor enet hebben to veer Jaren Na vtgift deſſes breues. In deſſer na ſchreuenen wiſe.. We ſcullen dat truweliken vorwaren wur we kunnen vnd mogen dat ſe vnd de ere. vte vnſem lande. Sloten. vogedyen vnd ghebeiden. vnd dar weder in. neynerleye wijs beſchediget werden. wur we dat weren kunnen. Schege auer dat. vnd de Jenne de dat ge dan hedden. In vnſe land Slote eder ghebeide quemen, vnd ſe. ere Amptlude. eder de ere na Jageden in vnſe land. dar ſcolden on vnſe ſlote opene to ſtan, vnd we. vnſe Amptlude vnd de vnſe ſcolden on dar truweliken to behulpen weſen dat ſe des eres na quemen.. Were ok dat vnſe manne. mit eren mannen ſchelinge hedden. eder ere manne mit den vnſen..

eder ofte Jennich vredebrake. twiſſchen vns. vnſen mannen. vnd en vnd eren mannen geſchen were.. dar ſcolde we an beidentſiden to keiſen malk twe vnſer manne. de ſcolden dat ſcheiden in vruntſcop eder in rechte. twiſſchen hir vnd ſunte Mertens dage negeſt to komende.. Vnd wo ſe dat alſo. dar vmme ſcheideden. alſo ſcolde dat bliuen. vnd malk dem anderen don,. Were ok. dat vnſer manne Jennich. binnen deſſer vorſchreuenen tid. vnſer vorbenanten heren. eder erer manne vp vnrecht vyent weſen eder werden wolden. Eder ere manne. deſſuluen gelik vnſe vnd vnſer manne vyent. weſen vnd werden wolden. den eder de. ſcolde malk de ſine vormogen. dat ſe ſik an rechte genogen leten. Welk erer des nicht don wôlde. dar ſcolde vnſer een dem anderen truweliken to helpen. alſo lange wente he recht neme vnd gheue. Were ok. dat we vnd vnſe manne. mit vnſen vorbenanten heren vnd eren mannen. eder ſe vnd ere manne. mit vns vnd vnſen mannen. Eder vnſer beyder manne vnder anderen. bynnen deſſer vorſcreuenen ſate. to ſchelinge vnd to vnwillen quemen. dar ſcolde we bynnen verteynnachten. wanne vnſer een dat van dem anderen eſſchede. eder eſſchen lete. malk twe vte ſynem rade. eder twe ſiner manne. dar vmme in ſenden to pattenſen de viere ſcolden dat ſcheiden in vruntſcop eder in rechte vnd dar nicht vt ſe en hedden dat geſcheiden. vnd dat ſcolden ſe io don bynnen verteynnachten. vnd wo de viere dat alſo endrechtliken ſcheideden. dar ſcolde dat bi bliuen. vnd malk dem anderen don.. Vnd were dat ſe des nicht endrechtich werden konden. So ſcolden ſe dat bringen an hern Ernſte van doteſſem. den we beiderſijt dar to eynem ouermanne to gekoren hebben, de ſcolde dat ſcheiden binnen enem maenden dar na alſe dat an one gebracht worde, vnd mit weme de mit dem mereren rechte to velle dar ſcolde dat bi bliuen. vnd malk dem anderen don ane wederſprake,. Vnd were dat her Ernſt van doteſſem. bynnen deſſer ſate affghinge van dodeſwegene des god nicht en wille So ſcolde we bynnen enem maenden dar na. enes anderen ouermannes een werden. den we endrechtliken dar to koren. In aller wiſe mit gantzer macht,. alſe we hern Ernſte van doteſſem gekoren hadden. Deſſes to orkunde. dat we alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnd articulen ſament vnd biſunderen ſtede vaſt vnd vnvorbroken holden willen. hebbe we vnſe Ingeſegel gehenget heten an deſſen breff. de geuen is to honouere Na godeſboŕt dritteynhundert Jar dar na In dem achtevndachtentigeſten Jare In ſunte Egidius dage.

230. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg nehmen den Heinrich Husmann in ihren Dienst, damit er ihnen ihre Donnerbüchsen und Feuergeschosse nebst Zubehör verwahre und ihnen damit in und ausserhalb der Stadt, wohin sie ihn senden, diene. Sie bewilligen ihm, so lange er lebt, eine jährliche Besoldung von 30 Mark Pfennige, in vier Fristen zahlbar bei denjenigen unter ihnen, welche die zeitigen Weinherren sind, und geben ihm auf Lebenszeit ein Haus und einen Hof auf dem Moore zur Dienstwohnung. — 1388, den 31. October. **XIX.**

We Radmanne der Stat Luneborg Bekennet openbare in deſſem breue vor alleſweme. dat we hinrike Huſmanne in vnſe denſt entfangen hebbet alze dat he vns vnze donrebuſſen vnd vurſchot. vnd wat dar to hort beſcheftliken vorwaren ſcal. vnd vns dar truwelken mede denen binnen vnſer Stat. vnd dar enbuten. wor we ene hebben. vnd ſenden willet. vnd ſcal vns berede vnd willich wezen wor we zyner to behoŭen dat he don kan. Hir vor ſchulle we vnd vnſe nakomelinge vnd willen eme geuen ſyne leuedage alle Jar .XXX. mark geldes Luneborger pennige. vnd de Rente ſcollen eme de yenne de to tyden van vnſes Radeſkumpanen winheren ſin alle Jar betalen de wile he leuet by VIIH mark der vorſcreuenen pennige to veer tyden in dem Jare. alze to winachten to paſchen. to ſunte Johannis dage to Middenſomere vnd to ſunte Michelis dage alzo dat eme dat gelt to den tyden io vnvortogert werde.. Ok hebbe wy eme antwordet vnd geuen to ſinem leŭende dat hus vnd hoff by Claweze Rodenborge oppe deme More dar nŭ Meſter bode ynne wonet hadde. Were auer dat we des huzes anders wor to bedoruen wolden ſo ſcolle wy vnd willen eme to ſinem leuende ene andere woninge wedder antworden de eme zo bequeme ſy to ſinem donde alze dyt hus dat wy eme nŭ geantwordet hebben.. vnd to merer betuchniſſe alle deſſer vorſcreuenen ſtucke hebbe we vnſer Stat Ingeſ̃ gehenget heten vor deſſen breff. Geuen Na godes bort XIIIc iar dar na In deme LXXXVIII. Jare In deme hilgen Auende alle godes Hilgen.

231. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg bewilligen dem Heinrich Viscule, Mitgliede ihres Rathes, 2500 rheinsche Goldgulden und 100 löthige Mark, die er, im Dienste der Stadt gefangen, zur Schatzung gegeben hat, nebst dem erweislichen Schaden (den Zinsen) von Fluth zu Fluth aus der neulich bewilligten Salinsteuer innerhalb der nächsten drei Jahre zu erheben *). — 1388, den 8. November. XIX.

We Radmanne der Stat Luneborg Bekennet openbar in deſſem breue vor alſweme dat we vor vns vnd vnſe nakomelinge vns mit hern hinrike viſculen vnſes Rades kumpanen vnd ſinen eruen vmme IIIꝭᴹ guldene gudes Ryneſſchen goldes. vnd .C. lodige mark hildenſ̃ wichte vnd weringe, de de ſulue her hinrik to ſchattinge geŭen heft dar he vangen was in vnſer Stat denſte genſliken vordregen vnd vor gan hebbet alzo. dat ſe dat vorbeñ gelt vnd den ſchaden de dar op lopt den me vns redeliken bewiſen mach deger vnd al nemen. vnd opboren ſcollen van der hulpe de vns nŭ van der Sulten to Luneborg wert na vordraginge der yennen dede gud oppe der zulten hebben. vnd dat ſcolle we vnd willen maken vnd ſchicken in deſſer wiſe. dat her hinrik vorbeñ vnd ſine eruen dat ſulue gelt binnen dren Jaren alder negeſt volgende na deſſen negeſten tokomenden winachten van vloden to vluden op nemen ſcollen alſo dat dat leſte gelt io betalet ſy to deme dridden winachten de na deſſen vorſcreuenen negeſten winachten alder negeſt volget.. Dat loue we en vnd to erer truwen hant deme de deſſen breff heft ane ere wedderſprake in guden truwen ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende ſunder allen inval vnd hulperede To bekantniſſe alle deſſer vorſcreuenen ſtŭcke vnd enes iewelken beſundern hebbe wy vnſer Stat Ingeſ̃ witliken vnd myt willen gehenget heten vor deſſen breff De geuen is Na godes bort XIIIᶜ Jar dar na in dem LXXXVIII Jare des Sondages vor ſunte Mertens dage des hilgen Biſcopes.

232. Graf Otto von Hoya und Bruchhausen, wegen seiner Gefangenschaft dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und Lüneburg mit 4000 Mark löthigen Silbers verhaftet, cedirt ihm Schuldbriefe des Raths der Stadt Lüneburg über 1900 löthige Mark. — 1388, den 11. November. K. 0.

We Otto Greue tor Hoye vnde to Brochuſen. vnde vnſe eruen Bekennen openbare indeſſem breue vor alſweme. dat we mid beradenem mode vnde guden willen hebben gelecht vnde antwordet. Dem hochgebornen forſten. frederike hertogen to brunſw̃ vnde Luneborch vnde ſinen eruen de breue de vns gegeuen. vnde antwordet ſint van deme rade der ſtad to luneborch de mid en ander vtwiſen vnde ſpreken vppe negenteyn hundert lodege mark de ſe vns ſchuldich ſint na vtwiſinge der vorbeñ breue. Induſſer wyſe dat we noch vnſe eruen edder de deme de breue to ſcreuen ſint to vnſer truwen hand. nene degedinge hebben noch nene quite breue nemande geuen ſchullen de dem vorbeñ hertogen frederike vnde ſinen eruen to Jenneghem ſchaden komen mogen na vtwiſinge des breues. den we on gegeuen hebben vppe de verduſent lodeghe mark de we ôn ſchuldich ſint van vnſer vengniſſe weghene. Duſſes to ener openbaren betuginge hebbe we Greue Otto vorbeñ vor vns. vnde vnſe eruen vnſe inghez̃ gehenghet laten an deſſen breff. De Geuen is na goddes bord dirteynhundert Jar dar na. indem achtvndeachtentigeſtem Jare des hilgen dages ſunte Mertens.

233. König Wenzel bestätigt und erneuert zu Bettlern dem Reichserzmarschalle und Herzoge Rudolf von Sachsen und Lüneburg wegen der von demselben und dessen Vorfahren, namentlich von dessen verstorbenem Vater Wenzlaus, ihm und dem Reiche geleisteten treuen Dienste alle demselben und den früheren Herzögen über ihre Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften, Lande, Leute, Zölle und sonstigen Güter von römischen Kaisern und Königen verliehenen Handfesten, Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gnaden. — 1388, den 21. November. D. C. 16.

Wir Wenzeſzlaw von Gots Gnoden Romiſcher konig zu allen Zeiten merer des Reichs vnd konig zu Behem, Bekhennen vnnd tun kunt offentlich mit dieſem briffe allen den die In ſehen oder horen leſen,

*) Obige Urkunde ist im Copiar XIX durchstrichen und von derselben Hand darüber geschrieben: „vacat quia iſte contractus poſtea fuit mutatus.“

Das wir hobenn angeſehen gnediglichen ſolche geneme Dienſte vnnd treue, als vnns vnd dem Reich der hochgeborne Rudolff Herzog zu Sachſen vnnd zu Luneburgk des heiligen Reichs erzMarſchalh vnſer liber Ohem vnnd Furſt vnd ſeine vorfarn vnd mit nhomen ſein Vater ſelig Herzog Wenzlau zu Sachſen etc Die weil er lebte offt nuzlichen vnnd williglichen gethon hoben, vnd vns derſelbe Herzog Rudolff noch teglichen thut vnnd furthen tun ſoll vnd mag in kunftigen Zeiten, vnnd hoben dorumb mit wolbedachtem mute gutten radt vnnſer vnd des Reichs Furſten vnnd Getreuen vnd recht wiſſen Demſelben vnnſerm Ohemen Herzog Rudolffen alle vnd igliche ſeine Hantfeſten priuilegien Rechte freyheiten vnnd gnoden, die er vnd ſeine eltern von vnſern vorfarn an dem Reich Romiſchen kayſern vnnd konigen vber alle vnnd izliche ſeine Herzogtum furſtenthum herſchaft lannde leute Zolle vnnd allerlei andere ſeine guttere, welcherley die ſint redlichen herbracht hoben, vnd der er in geruglicher gewehr iſt, gnediglichen beſtetigt, befeſtet vorneuet vnnd confirmiert Beſtetten befeſten vorneuen vnd confirmirn die Ime in craft diz briffes vnd von Romiſcher koniglicher mocht, vnd meynen ſezen vnnd wollen, dos alle ſolche priuilegien hantfeſten Rechte freiheiten vnnd gnoden, ganze vnd volkhomene crafft vnnd macht haben ſollenn, gleicherweiſe, als ap die in allen Iren puncten clauſeln vnnd artikeln von Wort zu Worte hirinne geſchriben vnnd begriffenn weren mit Vrkhunde diz briffes vorſigelt mit vnſer koniglicher maieſtet Inſigell, Gegeben zum Betleren noch Criſts geburt drizenhundert Jare dornach in dem acht vnnd achtzigſten Jhare des neſten Sonnabents nach Sant Elſabeten tage. vnnſerer Reich des bemiſchen in dem Sechs vnd Zwanzigſten, vnnd des Romiſchen in dem dreizehenden Jahren.

Ad mandatum dominj Regis
Jo. Caminenſis electus Cancellarius.
R. Petrus de Wiſchow.

234. König Wenzel belehnt zu Bettlern nach dem Rathe der Fürsten, Edelen und Getreuen des Reiches den Reichserzmarschall, Herzog Rudolf von Sachsen und Lüneburg, nachdem er von demselben zuvor sich hat huldigen lassen, wegen getreuer Dienste mit den Herzogthümern und Fürstenthümern zu Sachsen und Lüneburg, mit seinen anderen Fürstenthümern, mit deren Fürstlichkeiten, Herrlichkeiten, Ehren, Rechten, Gerichten, Zöllen, Lehen, Mannschaften, Eigenschaften, Städten, Schlössern, Landen, Leuten, Gütern und allem Zubehör und befiehlt allen Einwohnern und Eingesessenen, zu demselben und zu sonst niemandem sich zu halten, ihm zu gehorchen und zu huldigen. — 1388, den 21. November. D. C. 16.

Wir Wenzeſzlaw von gots gnoden Romiſcher konig zu allen Zceiten mehrer des Reichs vnd konig zu Behem, Bekennen vnnd tun kunt offentlichen mit diſem briue allen den die In ſehen oder horen leſen, das fur vns kquame zum Betler der hochgeborn Rudolff Herzog zu Sachſen vnnd zu Luneburgk des heiligen Reichs Erz Marſchalh vnnſer liber Ohem vnd Furſt, do wir ſaſſen in vnſer koniglichen Maieſtet, geziret mit ſvlchenn Wirden vnd ſchonheit als ſich das von rechte geburt, vnnd bate vns mit vleis das wir Ime als ein Romiſcher konigk die Herzogtum vnnd Furſtenthum zu Sachſen vnnd zu Luneburg mit andern ſeinen Furſtenthumen Furſtlikeiten herlikeit ehren rechtenn gerichten Zcollen lehen Manſchafften eigenſchaften Stedten ſchloſſen landen leuten guttern vnnd allen Iren Zugehorungen geruchten gnediglichen zu uorleihen, Des haben wir angeſehen ſeine redliche bete vnnd auch ſolche getreue vnnd nuze Dienſte die vns vnd dem Reich derſelbig vnſer Ohem vnd ſeine vorfarn offt nuzlichen vnd williglichen gethan haben, vnnd er vns noch furbas thun ſoll vnnd mag in kunftigen Zeiten vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem radte vnnſer vnd des Reichs Furſten, Edlen vnd getreuen, vnd rechter wiſſen, von Demſelben vnſerem Ohemen zu uoren gewonliche Huldung gelubde vnnd eyde auffgenhommen, die er vns in vnnſere Hende geſchworen hat, vns vnd dem Reich getreu gehorſam vnd gewehr zu ſein, vnnſern ſchoden zu wenden, vnnd frommen zu werben, als gewonlich vnnd billich iſt, vnnd haben Ime die egenanten Herzogtum vnnd Furſtenthum, mit allen Iren furſtlikeiten herlikeiten, eren rechten gerichten Zcollen lehen Manſchafften eygenſchaften Stedten ſchloſſen landen leuten guttern vnd mit allen Iren Zugehorungen, wie die mit ſonderlichen nhamen

genant ſein gnediglichen gelihenn vnnd gereicht, leihen vnnd reichen Ime die in crafft dis briffes vnnd Romiſcher koniglicher macht, Dorumb gebitten wir allen vnd izlichen mannen, Rittern knechten Hauptleuten Inwohnern der merkte Stedte vnnd Dorffer vnd allen andern in welcherley adell eren wirden oder weſſen die ſein, die in ſeinem herzogthumb vnnd Furſtenthum wonhaftig vnd geſeſſen ſein Ernſtlichen vnnd Vheſtiglichen bey vnſer vnnd des Reichs hulden, das ſie ſich an den obgenanten vnſerm Ohem, vnnd an nimanden anders halten, vnnd Ime als Irem Rechten ordenlichen vnd Naturlichen Erbhern gehorſam vnnd vndertenig ſein vnnd auch halden geloben vnnd ſchweren, als das billichen vnd gewonlichen iſt, vnnd ſich dowider nicht ſezen mit Worten oder werken in keyne Weiſz als ſie vnſere vnd des reichs ſchwere vngnode wollen vormeiden, Mit vrkunde dis briefs vorſigelt mit vnſeren koniglichen Maieſtadt Innſigell Gegeben zcum Betler Noch Chriſts geburtt dreyzehenhundert Jare, vnnd dornoch in dem acht vnd achzigſten Jhare, Des nechſten Sonnabents nach Sannde Elſbeten tag vnnſerer Reiche des Bemiſchen In dem ſechs vnnd Zwenzigſten, vnnd des Romiſchen in dem dreizehenden Jaren.

Ad mandatum domini Regis
Jo. Caminenſis electus Cancellarius.
R. Franciſcus de Grewiz.

235. **Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bezeugen Folgendes: Vor ihnen auf einer von dem Herzoge Heinrich auf den 3. December angesetzten Tagefahrt zu Celle haben der Rath der Stadt Lüneburg und der Rath der Stadt Braunschweig wegen ihrer Irrungen sich in der Weise verglichen, dass dieser beginnend, jener folgend, einer um den andern sich auf eine vorzubringende Klage des Gegners, wie die Ehre es verlangen würde, verantworten sollte, bis auf beiden Seiten gethan sei, was Ehre erfordere, dass man über dasjenige, welches während der Fehde geschehen sei, zu Ehren, über alles andere zu Ehren und Recht sich verantworten und dass die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg als Schiedsrichter darüber richten sollten. Als darauf der Rath der Stadt Lüneburg, um seine erste Klage vorzubringen, seine Theidungsleute zu dem Rathe der Stadt Braunschweig, der sich darauf verantworten sollte, schickte, weigerte sich dieser, die Klage zu vernehmen, und liess durch seine Theidungsleute sagen, die von Lüneburg sollten dabei sein, die von ihren Theidungsleuten vorgebrachte Klage bestätigen, aber nicht berichtigen noch ergänzen. Der Rath der Stadt Lüneburg antwortete, er bestätige gern die Aussagen seiner Theidungsleute und unterwerfe sich der Entscheidung der drei Herzöge, ob er seine Klage und der Rath der Stadt Braunschweig seine Antwort berichtigen und ob sie beide vor dem Erkenntnisse nothwendige Einreden thun dürften. Hierzu verweigerte der Rath der Stadt Braunschweig seine Zustimmung und erklärte, auf die Klage des Rathes der Stadt Lüneburg sich verantworten zu wollen, darnach aber sei diesem keine Einrede mehr gestattet. Die Herzöge Bernhard und Heinrich, hierin einen nichtigen Behelf und die Absicht des Raths der Stadt Braunschweig, den Rath der Stadt Lüneburg zu überschnellen, erblickend bezeugen, dass nicht dieser den Zweck der Tagefahrt vereitelt, sondern jener, sich zu verantworten, geweigert habe. Die Rathsherren der Stadt Hannover besiegeln ein gleichlautendes Zeugniss ihrer zu jener Tagefahrt gesandten Bürgermeister Ulrich Lutzeke und Burchard Tetze. Die Rathsherren der Stadt Uelzen, welche zwei aus ihrer Mitte nach Celle geschickt haben, um jene Tagefahrt mit dem Rathe der Stadt Lüneburg gegen den Rath der Stadt Braunschweig zu halten, bezeugen auch dasselbe. — 1388, den 4. und 6. December. XV.**

We Bernd vnd hinric van godes gnaden, hertogen to Brunſwic vnd tŏ Lŭneborg, Bekennet openbare in deſſem breŭe, dat des donredages vor ſŭnte nicolaus dage, vor vns ſint geweſen to Tzelle, vnſe leŭen getrŭwen de Rad van Lŭneborg vnd de Rad van Brŭnſwich vmme ſchelinge de vnder en is, vñ vordrogen ſik dar vor vns. Na deme alze we hertoge hinric vorſcreuen den dach vnder en gemaket hadden, dat de van Brŭnſwich erſt ſcholden antworden, den van Lŭneborg tŏ eyner ſchŭlde, wes ze en van ere wegene

plichtich weren, Vnd dar na ſcolden de van Lŭneborg wedder antwerden en [1]) ok tŏ eyner ſchŭlde, Vnd alſo vort ſcholde eyn ſchŭlde, der anderen volgen, alſo lange went ze tŏ beydentſiden hedden dan, wes ze van ere wegene plichtich weren, Vnd wat bynnen veyde geſchen were, dar ſcholden ze to den eren to antwerden, Wat aŭer bŭten veyde ſchen were dar ſcholden ze vmme antwerden to eren vnd to rechte, vnd des ſcholde de dorchlŭchtige forſte, vnſe leŭe broder her ffrederik, hertoge tŏ Brŭnſwic vnde tŏ Lŭneborg vnd we Bernd vorbeñ ſcheydeſlŭde wezen Alzo ſande de Rad van Lŭneborg ere degedinges lude an den Rad tho Brŭnſſwic, vnd wolden ere erſten ſchulde irlŭden laten, dar de van Brŭnſwic tŏ antwerden ſcholden, Des en wolden de van Brŭnſwich nicht horen, wenne ze leten zeggen ere degedinges lude, de van Luneborg ſcholden dar yegenwardich ſtan, dat ſe de ſchŭlde alſo vŭlbordeden alſe ere degedinges lŭde vtſpreken vnd der ſchŭlde ſcholden ze nicht vorbeteren, noch ſik nicht erhalen, Dar tŏ antwerden de van Lŭneborg wat ere degedinges lŭde vtſpreken van erer wegene, dat vŭlbordeden ze gerne, ſŭnder ſe wolden des gerne by rechte bliuen, vnd wolden hertogen ffrederike vnd vns vorbeñ ſik des gerne irſcheden laten, wer ſe ere klage, vnd de van Brŭnſwic ere antwerde icht vorbeteren mochten, vnd ſe an beydentſiden dar icht inſeggen mochten, des en nŏd were alſo lange wente dat dit geſcheden worden, des en wolden de van Brŭnſwic nicht volgen, edder ſik irſcheden laten, wenne ze leten zeggen, dat de van Lŭneborg ere ſchŭlde erlŭden leten, dar wolden ze tŏ antwerden vnd vppe de antwerde ſcholden de van Lŭneborg dar nicht mer inſeggen vnd dat dŭchte vns en behaling weſen, vnd dat de van Brŭnſwich de van Lŭneborg dar mede vorſnellen wolden, ſint deme male dat ſe des nicht by rechte bliŭen wolden, Vnd alſo ſint we den van Lŭneborg des bekennich dat an en rechtes, des dages, nen brŏk geworden is, Sŭnder de van Brŭnſwich weygerden den van luneborg antwerdes alſe voregeſcreuen is. Hir hebben an vnd oŭer geweſen vnſen [2]) leŭen getrŭwen Radgeŭen Manne vnd Borgere her Brand van dem hŭs, her Gherd klenkok, her Ortghis klenkok Riddere, Hinric Bŏk, Godſchalk van reden Hinric van dem Stenberge, Ludeleff van Eſtorpe, Lambrecht van Alden Johan van Beruelde, Johan pickert Hermen Sporeke knapen, Olrik Lŭtzeke, Borchart tetze, Borgermeſtere tŏ honouere, Bernd braſche, Hinrik Redebere Borgermeſtere tŏ vlſſen, vnd vele anderer bederuer lŭde. Des [3]) to orkŭnde hebbe we vnſe Ingezele gehenget heten an deſſen breff De geŭen is tŏ Tzelle Na godes bort Dritteynhŭndert yar Dar na jn deme achte vnd achtentigeſten jare In ſunte Barbaren dage der hilgen Juncvrouwen.

XX.

We Ratmanne der Stad [1]) Honouere bekennen opembare in deſſem breue Dat we Olrike lutzeken vnde Borcharde Tetzen vnſe borgermeſtere geſand hadden to Tzelle. des donredaghes vor ſunte Nyclawes daghe vppe eynen dach den de hogeborne vorſte vnſe leue gnedige here hertoghe henrik hertoghe to Brunſw̃ vnde to luneb̃, twiſchen deme Rade to Luneb̃ vnde deme Rade to Brunſw̃ vmme ſchelinge de twiſchen on is, gemaked hadde. vnde alſe de ſuluen vnſe Borgermeſtere vns berichtet hebbet. Dat de Rad van luneb̃ vnde de Rad van Brunſw̃ vor vnſen gnedigen heren Hertoghen Bernde vnde hertoghen henrike vordreghen hedden. Na deme alſe de vorbenomde [2]). vnſe here herthoge henrik den dach vnder ŏn gemaked hadde. dat de van Brunſw̃ ſcholden erſt antworden den van luneb̃ to eyner ſchulde wes ſe ŏn van ere wegene plichtich weren vnde dar na ſcholden ŏn de van luneb̃ weder antworden ok to eyner ſchulde. vnde alſo vort ſcholde eyn ſchulde der anderen volghen, alſo lange bet ſe to beydentſiden hedden dan wes ſe van ere wegene plichtich weren. vnde wat binnen veyde geſcheen were. dar ſcholden ſe to den eren vmme antworden wat auer buten veyde gheſchen were dar ſcholden ſe vmme antworden to eren vnde to rechte. vnde [3]) des ſcholden de dorchluchtighen vorſten Her Frederik hertoghe to Brunſw̃ vnde to luneb̃ vnde hertoghe Bernd vorbenomd ſchedeſlude weſen Alſo ſande de Rad van luneb̃ ore degedingeſlude an den Rad van

---

Ausser ganz geringen Abweichungen im Dialect und in der Orthographie liest das Copiar XVI: [1]) *en wedder antwerden* statt *wedder antwerden en.* [2]) *vnſe.* [3]) *Deſſes* statt *Des.*

Ausser Verschiedenheiten im Dialect und in der Orthographie liest das Copiar XVI: [1]) *to* zwischen *Stad* und *Honouere.* [2]) *fulue* statt *vorbenomde.* [3]) *vnde* fehlt.

Brunſw̃ vnde wolden ore erſten ſchulde irluden [4]) laten dar de van Brunſw̃ to antworden ſcholden Des enwolden de van Brunſw̃ nicht horen. wente ſe leten ſecghen ore degedingeſlude. de van lunebˉ ſcholden dar iegenwardich ſtan dat ſe de ſchulde alſo vulbordeden alſe ore degedingeſlude vtſpreken vnde der ſchulde en [5]) ſcholden ſe nicht vorbeteren noch ſik nicht irhalen. Dar antwordeden de van lunebˉ tho. wat ore degedingeſlude vtſpreken van orer wegene. dat vulbordeden ſe gherne. ſunder ſe welden des gherne by rechte bliuen vnde welden hertoghen Frederike vnde hertoghen Bernde ſik des gherne irſcheden laten. wer ſe ore klaghe vnde de van Brunſw̃ ore antworde icht vorbeteren mochten vnde ſe an beydentſiden icht inſecghen mochten des on nod were, alſo lange went id geſcheden worde. des enwolden de van Brunſw̃ nicht volghen eder ſik irſcheden laten. men ſe leten ſecghen dat de van lunebˉ ere ſchulde irluden leten. dar welden ſe to antworden. vnde vppe de antworde ſcholden de van lunebˉ dar nicht meer inſecghen, vnde dat duchte den vnſen eyne behalinge weſen vnde dat de van Brunſw̃. de van Lunebˉ dar mede vorſnellen welden. ſint dem male. dat ſe des nicht by rechte bliuen welden. vnde alſo ſint ſe den van lunebˉ des bekennich dat an on rechtes des daghes neyn brok geworden is. ſunder de van Brunſw̃ weygherden den van lunebˉ antwordes alſe vorſcreuen is. Hir hebben an vnde ouer weſen vnſer vorbenomden heren Ratgheuen manne vnde borghere. her Brand vamme hus her Gherd Cleynckok her ortgys Clenckok Riddere. henrik Bok Gotſchalk van Reden henrik van dem Stenberghe ludelff van Eſtorpe. lambert van alden Johan van Bervelde. Johan pyckerd hermen ſporeke. knapen. Olirk lutzeke Borchard Tetze vnſe vorbenomden Borgermeſtere. Bernd braſche vnde Henrik Redeber Borgermeſtere to Vlleſſen vnde vele anderer bederuer lude. Vnde alſe vns vnſe vorbenomden Borgermeſtere alle deſſer vorſcreuenen ſtucke berichtet hebbet vnde dar an vnde ouer weſen hebbet hebbe we to bekantniſſe vnſer Stad Inḡ mid witſchop ghehenghet an deſſen breff. De gegheuen is na Godes bord. XIII^{c}. [6]) Jar dar na in deme achtevndeachtentigeſten Jare. In ſunte Barbaren daghe der hilghen Juncvrowen.

XVI.

We Radmanne der Stad to Vlſſen Bekennen openbar in deſſem breŭe vor alleſweme, dat we twe vt vnſem Rade, geſand hadden, oppe enen dach, to Tzelle mit deme Rade van Luneborg tŏ holdende, des donredages vor ſunte Nicolaus dage, vor vſen leŭen gnedigen heren Junchern Bernde, vnd hern hinrike, hertogen tŏ Brŭnſwik vnd to Luneborg, iegen den Rad van Brŭnſwic vmme ſchelinge de vnder en is, vnd vordrogen ſik dar vor vnſen vorbeñ heren Na deme alſe hertege hinrik vnſe vorbeñ here, den dach vnder en gemaket hadde, dat de van Brŭnſwic ſcholden erſt antwerden, den van lŭneborch to ener ſchulde, wes ſe en van ere wegene plichtich weren, vnd dar na ſcholden de van Lŭneborch en wedder antwerden, to ener ſchulde, vnde alſo vort, ſcholde en ſchulde der anderen, volgen, alſo lange, went ſe tŏ beydentſiden hedden gedan, wes ſe van ere wegene plichtich weren, vnd wat bynnen veyde geſchen were, dar ſcholden ſe tŏ den eren vmme antwerden Wat aŭer bŭten veyde geſchen were, dar ſcholden ſe vmme antwerden, to eren vnd tŏ rechte vnd des ſcholde de dorlŭchtige forſte, her ffrederik hertege tho Brŭnſwic vnd to Luneborch vnd vnſe vorbeñ Jŭncher Bernt ſchedeſlude weſen Alſo ſande de Rad van lŭneborch, ere degedingeſlude, an den Rad van Brŭnſwik vnd wolden ere erſten ſchulde erluden laten, dar de van Brŭnſwic tŏ antwerden ſcholden, des enwolden de van Brunſwik nicht horen, wen ſe leten zeggen ere degedinges lude, de van Luneborg ſcholden dar iegenwardich ſtan, dat ſe de ſchulde alſo vulbordeden alſe ere degedinges lŭde vtſpreken, vnd der ſchulde en ſcholden ſe nicht vorbeteren noch ſik nicht erhalen, Dar antwerden de van Lŭneborch to. Wat ere degedinges lude vt ſpreken van erer wegene dat vŭlbordeden ſe gerne. ſŭnder ſe wolden des gerne by rechte bliŭen, vnd wolden hertogen ffrederike vnd vnſe vorbenomden heren ſik des gerne irſcheden laten, wer ſe ere clage, vnd de van Brŭnſwich ere antwerde icht vorbeteren mochten vnd ſe an beydentſiden dar icht inſeggen mochten, des en nod were, alſo lange, went id geſcheden worde, des enwolden de van Brŭnſwic nicht volgen, edder ſik irſcheden laten, Wen ſe leten ſeggen,

---

4) *vorluden.* 5) *en* fehlt. 6) *dritteynhundert.*

dat de van lůneborg, ere ſchulde erlůden leten, dar wolden ſe tŏ antwerden, vnd oppe de antwerde ſcholden de van lůneborch dar nicht mer in ſeggen. vnde duchte vns ene behalinge weſen, dat de van Brůnſwic, de van Luneborg dar mede vorſnellen wolden, ſint deme male dat ſe des nicht by rechte bliuen wolden vnd alſo ſint we den van Lůneborch des bekennich dat an en rechtes des dages nen brŏk geworden is, Sunder de van Brůnſwich weygerden den van Lůneborch antwerdes, alſe vorſcreuen is, Hir hebbet an, vnd oůer weſen vnſer vorbeñ heren Radgeůen Manne, vnd Borgere her Brand van dem hůs, her Gherd klenkok her Ortghis clenkok, Riddere, hinrik bok, Godeſchalk van Reden, Hinrik van dem ſtenberge, ludeleff van Eſtorpe, lambert van Alden, Johan van Berůelde, Johan pickart, hermen Sporeken, knapen, Olrik lutzeke, Borchard tetze, Borgermeſtere to Honoůere, Bernd Braſche vnd Hinrik Redeber vnſes Rades kumpane de we van vnſer wegene, tho Tzelle oppe den dach geſand hadden, alſe vorſcreuen is, vnd vele anderer bedderůer lude, Alle deſſer vorſcreuenen ſtůcke vnd enes iewelken beſůnderen, hebbe we to bekantniſſe witliken vnd mit willen vnſer Stad Ingeſegel gehenget laten vor deſſen breff, De geuen, vnd ſcreuen is, Na godes bort, dritteynhundert yar, dar na in dem achtvndachtentigeſten Jare In ſůnte nicolaus Daghe des hilghen Biſſchopes.

236. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg ertheilen dem Heinrich von Nienburg, Dechanten des Kalands zu Hannover, den Kämmerern und dem Sacristan des Kalands, dem Volkmar von Heimburg, Pfarrer der Kirche St. Jacobi und St. Georgii zu Hannover, den anderen Priestern und den Rittern und Knappen desselben Kalands die Erlaubniss, die Capelle beatae Mariae auf der Neustadt zu Hannover zu vergrössern, mehr Altäre hineinzulegen und weihen zu lassen und darin eine neue Canonie von sechs Pfründen und andere geistliche Lehen zu stiften, die bei Lebenszeit der Gründer nur an Kalands-Brüder auf Vorschlag des Dechanten verliehen werden sollen. Den Dechanten oder Vorstand des Kalands und der Canonie sollen die Amtpriester des Kalands und die Aeltesten des Capitels mit Rath der Alterleute wählen. Die Herzöge wollen ihn mit dem Dekanat belehnen und um seine Bestätigung den Bischof von Minden ersuchen. Sie bewilligen dem Conrad von Alten nebst seinen Söhnen Conrad, Brüning und Wilbrand, wie auch jedem andern Ritter, Knappen oder Geistlichen und dem von ihm gewählten Genossen, die Pfründen oder Lehen, welche er stiftet, zu verleihen. Nach dem Tode der Gründer soll das Lehnsrecht den Herzögen und der Herrschaft Lüneburg heimfallen. Der von den Herzögen damit Belehnte soll vom Dechanten in den Kaland aufgenommen und in die Pfründe eingesetzt werden. Die Herzöge nehmen den Dechanten, die Amtpriester, den Volkmar von Heimburg, die übrigen Priester, die genannten Ritter und Knappen und das gottesdienstliche Gebäude auf der Neustadt mit allen darin Belehnten in besonderen Schutz und begeben sich in die Brüderschaft des Kalands. — 1388, den 13. December. H. O.

In deme namen der benediden. hilgen dreualdicheit.. Van der ſuluen gnade. We Bernd vnd Hinric Hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch. don witlik allen kriſtenen luden mit Craft deſſes breůes. dat we gode vnſeme heren. ſiner leuen moder Marien. vnd alle godes hilgen. to loue vnd to eren. vnſen elderen vnd vorůaren. vnd allen kriſtenen zelen to trŏſte. vns ſuluen. vnd vnſen eruen vnd nakomelingen to ſalicheit.. vns hebben vor eynet. mit hern hinrike van Nienborch dekene. mit den kemereren. vnd dem Sacriſten. des geſtedigeden kalendes to honouere. mit hern volcmare van heymborch. kerkheren. to ſunte Jacobe vnd ſunte Jurien to honouere. mit den anderen preſteren.. vortbad [1]) mit den Ridderen vnd knechten des ſuluen Calendes. vnd mit allen deſſer vorgeſcreuenen. nakomelingen in deme ſuluen Calende.. In deſſer wiſe, dat vnſe wille. vůlbort vnd begeringe is dat men. de Nien Cappellen. vppe der Nienſtat to honouere. de gevyeget [2]) is. in de ere vnſer leuen vrowen ſunte Mertins. ſunte Mauricij. vnd ſunte Gallen.. Růmer vnd groter bůwen mach. vnd mer altaria dar in lecgen. vnd wyegen laten mach.. vnd planten vnd bewe-

Ein zweites im Archive der Stadt Hannover befindliches Exemplar der Urkunde zeigt ausser anderen unbedeutenden Abweichungen im Dialect und in der Rechtschreibung folgende Verschiedenheiten: [1]) *vorbåt.* [2]) *gewyget.*

demen dar eyne Nie Canonie van ſes prouenden ofte mer. vnd ok andere gheiſtlike leen.. Deſſe prouenden vnd leen. ſcal men to voren. vnd dar na. wanne erer Jennich ledich wert. by leuende der. de ſe bewedemet. neymande leenen he en ſy dar eyn Calend broder. vor den de deken biddet.. Were de auer nicht ge wyget, ſo ſcolde he doch alſo gedan weſen. van Jaren. van lere. vnd van guden ſeden dat he ſik mochte wygen laten. alſe he ok ſcolde bynnen beſchedener tid nach ſettinge. des dekens vnd des Capitels. to bequemicheit des godeſdenſtes. Wanne auer vnd wo dicke enes dekens to keſende behueff is. Den ſcullen keiſen de Ammecht preiſtere des Calendes.. vnd de eldeſten des Capitels mit Rade der Olderlude des godeſhuſes. by erer ſamwitticheit *) alſe he beyden. dem Calende vnd der Canonie to vorſtande nůtte ſy. vnd de ſchal vor vns komen wanne he gekoren is. dat we ene belenen mit der dekenye. vnd ſenden ene mit vnſen breuen an den Biſſcop van Minden. dat he ene dorch god vnd vnſen willen ſtedige alſe recht vnd wonheit is.. Sunderliken.. ſo gheue we Curde van Alten [3]). Curde. Brůninge vnd wulbrande ſinen ſonen deſſe gnade. dat ſe de prouende ofte leen. de ſe dar plantet vnd bewedemet alſo vorlenen ere tijt de wile ſe leůet.. Wanne ſe auer alle dôt ſyn. ſo ſcal de leenwarſcop. der prouende ofte leen. komen an vns vnd an vnſe herſcop to Luneborch.. Ok mach. eyn Jowelk Ridder. knecht, vnd pape. to iowelker prouende ofte leene de he dar plantet vnd bewedemet. io enen to ſik keyſen de mit eme der leen warſcop. to iowelker prouende ofte leene mechtich ſy.. Wanne auer vnd wo dicke. eyn der bewedemere mit dem ſyneme den he gekoren heft dôt is.. So ſcal io de leenwareſcop der prouende ofte leenes. komen an vns. vnd an vnſe herſchop to Lůneborch.. vnd wene we dar belenet. den ſculle we mit vnſeme breue ſenden an den deken. dat he ene entfanghe. in den Calend. vnd ene vore vnd ſette in de prouende eder leen. vnd in alle recht alſe ſik dat geboret, nach rechte vnd wonheit der ſtede.. vnd vppe dat. dit godeſdenſt by vnſer tijt. vnd van vnſer wegene. beghont. vullenbracht vnd ok ghemeret werde. vnd vnſe elderen. vnd vorůaren. we ſuluen. vnſe eruen vnd nakomelinge. des gheneiten. in dem wege der ewigen ſalicheit.. So entfanghe we. den ſuluen deken vnd alle ſine nakomelinge. de Ammechtpreiſtere. hern volcmare van heymborch. mit alle den anderen preiſteren. vnd mit den Ridderen vnd knechten vorbenompt. dat vorbenomde godeſhůs. vppe der Nienſtat to honouere. vnd alle de dar Inne belenet werden. mit alleme rechte vnd to behoringen in vnſe gnade. vnd ſůnderliken vorderniſſe. beſchemynge [4]) vnd vordegedingniſſe. vnſer ſuluen. vnſer eruen vnd nakomelinge. vnd vnſe vnd erer Amptlude. vnd ok alle de. de vmme vnſen willen don vnd laten willen.. Vnd we geuen vnd beůelen vns vnd ſe in de broderſcop des ſuluen Calendes. mit begeringe. dat vnſe vnd ere namen. geſchreuen werden in dat boek der broderſcop. vnd ghe dacht werden mang den leuendigen vnd den doden alſe ſik dat geboret. vnd vppe dat deſſe gnade vnd alle deſſe vorſchreuene [5]) ſtucke van vns. van vnſen eruen vnd nakomelingen. vnd van vnſen vnd eren Amptluden. troweliken. an ewiger vnbrekeliker ſtedicheit geholden werden.. So gheue we dem dekene. den preiſteren vnd papen. den Ridderen vnd knechten. vnd alle den anderen vorgeſchreuenen. deſſen breff to orkůnde vnd to ewiger openbarer bewiſinge. beſegelt mit vnſen anhangenden Ingeſegelen. Ouer vnd an. alle deſſen vorſchreuenen ſtucken. hebben geweſen. vnſe leuen getruwen. de ſtrengen Riddere. her Brand van dem hůs.. her Gherd vnd her Ortghis Clenckoke, Gotſchalk van Reden vnd lambert van Alden knapen. vnd is geſchen Na godeſbort. Dritteynhundert Jar. dar na In dem Achtevndachtentigeſten Jare in ſunte Lucie dage der heiligen Juncfrowen.

237. Verzeichniss der Pfründen im Herzogthume Braunschweig, welche Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg verleihet. — 1388 bis 1400. I.

Iſta beneficia habet conferre dominus meus fredericus dux In Brunſwich et luneborch infra ducatu brunſw.

In eccleſia halber.

In Banno adleueſſem Capellam ſancti longini in dammone prope wulferbutle Capellam ſancti lau-

*) Im Schwedischen heisst *samvete* das Gewissen.

3) *althen.* 4) *beſcherminge.* 5) *vorſcreuenen.*

rencij ibidem Capellam ſancte marie virginis prope wulferbutle Eccleſiam parrochialem in lechede [1]) Eccleſiam in Soltdalem Eccleſiam in witmere Eccleſiam in Sottrum.

In Banno kiſſenbrugke Capellam Sanctorum Coſme et damianj in ſtekelenborch prope kiſſenbrugke eccleſiam in Bornem prope kiſſenbrugke eccleſiam in Remmelinge.

In Banno luckenum Eccleſiam in veltem vor der o Eccleſiam in Bornum prope luttere Eccleſiam in cletlinge Tzicte Dettene ampleue Vlechtorpe [2]) Schepowe.

In Banno aluenſleue Eccleſiam in kaluorde et vnum altare in eadem eccleſia quod debet conferre poſt obitum domini Johannis de mildehoft qui nunc eſt rector eiuſdem altaris ſuper jſtam collacionem eſt I litera in turrj gheuehardj de berenbruk.

In Banno Scheninge Bodenſtidde Capellam in caſtro twiflinge Sanctus Johannes baptiſta eſt ibi patronus.

In Banno derdeſſem Heſnum.

In Banno Schepenſtede Berclinge.

In Banno oſſendorpe Runſtede.

In Banno meynem Edzenrode [3])

In Banno witinge varſuelde.

In aduocacia Gifhorne Eccleſiam in gifhorne Vallerſleue yſenbutle [4]) Witmerſhaghen Soluelde Edzenrode Wenthuſen Vlechdorpe Swelber Wenden Stenhorſt.

Meynerſem dominus fredericus dux et dominus Bernardus et hinr̃ fratres domini habent inſimul conferre.

In eccleſia hildenſ̃.

In Banno maiorj ſtockem Halctere Vimmelſe Thide Vuinge.

In Banno denſtorpe Sunnenberghe.

In Banno Smedenſtede Adenſtede. Betmere Syrdeſſe Capellam in haſſere [5]).

238. Erzbischof Albert von Bremen erklärt, dass die Bürgermeister und Rathsherren der Städte Bremen, Stade und Buxtehude statt seiner dem Knappen Godewart von Borch 300 lübecker Mark für sein von ihm demselben verpfändetes Gericht und Recht im Alten-Lande bezahlt haben, und verspricht, ihnen und ihren Amtleuten das Schloss und die Vogtei Bremervörde, die Vogtei zur „Slikburg“ und zu Osten, das Alte-Land und das Land Kehdingen *) nicht zu nehmen, bevor sie jene 300 Mark und die 4000 lübecker Mark, wofür ihnen das Schloss, die Vogteien und Lande verpfändet sind, daraus werden erhoben haben. — 1389, den 14. Januar. K. O.

Wy Albert van der gnade Godes Ertzebiſchop der hilghen kerken to Bremen. Bekennet vnde betughet openbare in deſſem breue dat de Borghermeſtere. vnde Raatlude vnſer Stede Bremen Stade vnde .. Buxtehude van vnſem ghe hete vnde vmme vnſer bede willen beret vñ betalet hebbet in redem ghelde deme

---

[1]) Eine etwas spätere Hand hat hier hinzugefügt: *et altare ſancte Barbare in eadem.* [2]) *Vlechtorpe* ist hier durchstrichen, weil es weiter unten in der Vogtei *Gifhorne* aufgeführt ist. [3]) Die Worte *In Banno meynem Edzenrode* sind durchstrichen, weil weiter unten *Edzenrode* in der Vogtei *Gifhorne* aufgeführt ist. [4]) *yſenbutle* ist durchstrichen. Zur Seite ist geschrieben: *eccleſia in yſenbutle eſt appropriata clauſtro in yſenhaghen.* [5]) Eine etwas spätere Hand hat hier hinzugefügt: *Eccleſia In Engelmeſtede deuoluitur per mortem Comitis de woldenberg.*

*) Eine mit dem bleiernen Siegel des Papstes Gregor X. versehene Urkunde vom 15. Juli 1274 zeigt, dass das Land Kehdingen sich damals der Herrschaft des Erzbischofes zu entziehen gesucht hat. Zwei andere Urkunden vom 1. Februar 1276 und 1. September 1335 liefern den Beweis, dass der Erzbischof das Freigericht zu Lühe im Alten-Lande zu jener Zeit nicht besass. Die drei Urkunden sind folgende:

1. **Papst Gregor X. schreibt dem Domprobste zu Osnabrück, der Erzbischof von Bremen habe sich beklagt, dass die Gemeinde des Landes Kehdingen, obgleich er die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit über alle Einwohner des Landes, sowohl Geistliche als auch Laien, besitze, sich gegen ihn aufgelehnt habe, dass sie beabsichtige, sich seiner Herrschaft zu entziehen, und**

vromen knapen Godeuerde van Borch. Dree hundert Lubiſche mark de wy zuluen dem vorſcreuenen Godeuerde ſchuldich weren vñ dar wy eme dat richte vnde vnſe rechticheyt in dem Oldenlande. vore ghe zatet vñ vorpandet hedden. vnde wy en ſchullet noch en willet de vorſcreuenen. Borghermeſtere vnde Raatlude. vnde ere Amptlude. vth vnſem Slote vñ voghedye. to vorde. vnde vthe der voghedye to der Slikborch. vnde

---

ihm seine Rechte und Einkünfte verweigere. Der Papst befiehlt dem Domprobste, in dieser Angelegenheit Recht zu sprechen, untersagt ihm aber, ohne besondern päpstlichen Befehl über die Gemeinde den Bann oder das Interdict zu verhängen. — 1274, den 15. Juli. K. O.

Gregorius epiſcopus ſeruus ſeruorum dei. Dilecto filio .. prepoſito eccleſie Oſnaburgenſis, Salutem et apoſtolicam benedictionem. Conqueſtus eſt nobis venerabilis frater noſter .. archiepiſcopus Bremenſis, quod licet ipſe in homines tam clericos quam laicos Inſule Caddiggie ſue dioceſis omnimodam iuriſdictionem ſpiritualem et temporalem obtineat, tamen vniuerſitas hominum ipſius Inſule predicte dioceſis ſpiritu rebellionis aduerſus eum aſſumpto, ſe ab ipſius archiepiſcopi dominio ſubtrahere molientes, ſibi de iuribus et redditibus eidem debitis ab eiſdem contra iuſtitiam denegant reſpondere. Ideoque diſcretioni tue per apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus uocatis qui fuerint euocandi et auditis hinc inde propoſitis, quod iuſtum fuerit appellatione remota decernas, faciens quod decreueris per cenſuram eccleſiaſticam firmiter obſeruari. Prouiſo ne in vniuerſitatem eandem excommunicationis uel interdicti ſententiam proferas niſi ſuper hoc a nobis mandatum receperis ſpeciale. Teſtes autem qui fuerint nominati ſi ſe gratia, odio, uel timore ſubtraxerint, per cenſuram eandem appellatione ceſſante compellas ueritati teſtimonium perhibere. Datum Lugduni Idibus Julij. pontificatus noſtrj anno Tertio.

2. Abt Gerfried zu Harsefeld und sein Convent verkaufen das Freigericht zu Lühe, welches der frühere Abt Reinhold von dem Ritter Johann Babbe gekauft hat, für 320 Mark Pfennige dem Ritter Heinrich von der Osten und verleihen es ihm und seinen Erben zu Lehn. — 1276, den 1. Februar. K. O.

Gerfridus dei gratia abbas eccleſie ſancte marie in herſeuelde totusque conuentus monachorum ſub eodem vniuerſis chriſti fidelibus. hoc preſens ſcriptum intuentibus perpetuam in domino ſalutem. Ad nichilum de facili rediguntur facta mortalium. niſi autenticarum fulciantur munimine litterarum. Ea propter notum facimus preſentis et future poſteritatis hominibus quod iudicium quod wlgo vocatur liberum iudicium in lu. quod predeceſſor noſter abbas reinoldus emerat eccleſie noſtre a domino iohanne babben, nos de conſenſu tocius capituli noſtri vendidimus pro. CCC^{tis} et .XX^{ti} marcis ſtadenſium denariorum. domino heinrico militi de oſtia, ſibi et heredibus ſuis predictum iudicium de libera voluntate omnium dominorum noſtrorum in feodum concedentes. et ab abbatibus et monachis nobis ſuccedentibus in futurum et ab eccleſia noſtra ſine omni impedimento predicto domino heinrico de oſtia et heredibus ſuis iure feodali in perpetuum concedendum. Nos vero omne ius quod eccleſia noſtra in prefato iudicio noſcitur habuiſſe, excepto iure feodali prefato domino. H. et heredibus ſuis manifeſte reſignamus. Vt autem iſta emptio ſtabilis et inuiolata permaneat. preſentem paginam munimine ſigillorum noſtrorum duximus roborandam. Acta ſunt hec anno domini. M^{o}. CC^{o}. LXX°. VI°. et pontificatus domini giſelberti archiepiſcopi anno. III°. in vigilia purificationis in caſtro horneborch coram teſtibus reuerendis et fide dignis. ſcilicet domino gerfrido abbate. domino heinrico priore. domino friderico camerario. domino conrado de hetvelde. domino hermanno albo. domino gerlago ſculteto. et fratre eius domino. Jo. ſculteto. domino danieli de blidereſtorpe. domino ſegebodoni marſcalco. domino nicolao de eſchede. domino hardwico de nigenhuſen. Heinrico de borch. rodulfo de zelſingge. heidenrico de zelſigge. bertoldo ſculteto. ſegebando de elleſtorpe. friderico filio ſculteti. et aliis quam pluribus.

3. Die Söhne des verstorbenen Ritters Johann von der Osten erklären, dass ihr Vater dem Ritter Marquard von Zesterfleth das Freigericht zu Lühe für 400 Mark Pfennige verkauft hat, und bestätigen den Verkauf. — 1335, den 1. September. K. O.

Nos Johannes miles. Hermannus. Hinricus. Luderus. Ericus famulj fratres dictj de oſta filij quondam Johannis de oſta militis vniuerſis ad quos preſens ſcriptum peruenerit cupimus fore notum, quod vendicionem iudicij quod dicitur wrighe righte in uilla. lu, quod pater noſter pie memorie. domino Marquardo de ceſterſulete militj ſuisque veris heredibus iuſto vendicionis titulo vendidit pro quadragentis marcis hamburgenſium denariorum nobis et patri noſtro totaliter perſolutis, de pleno conſenſu heredum et omnium amicorum noſtrorum libera voluntate ratum habuimus et tenebimus perpetuis temporibus atque firmum, adiectum eſt etiam quod nos et noſtrj heredes inpheodationem dictj iudicij. ſibi et ſuis heredibus ad bonum et utilitatem ſuam tenebimus donec ipſam a domino pheodj commode poterit procurare, et quam cito eam procurauerit tunc eadem hora antedictam inpheodationem preſentibus reſignamus, jta ratum habituri ſicut ore et manu coram domino pheodj nos contigeret reſignare, promittimus etiam per preſentes quod iam dictum dominum Marquardum militem et ſuos heredes warandabimus, debita warandia vbj et quando et quotiens id a nobis fuerit requiſitum, Ne autem in poſterum ſuper iſtis dubium oriatur dedimus ei preſens ſcriptum in quo fide data promittimus hec omnia predicta inuiolabiliter obſeruare noſtrorum ſigillorum munimine roboratum, teſtes huius ſunt diſcretj virj Johannes de ceſterſulete dictus gris. bertoldus de ceſterſulete milites, Marquardus et Johannes de baghtenbruke famulj et alij quam plures fide dignj, Datum anno dominj M^{o} CCC^{o} XXXV° ipſo die Egidij abbatis et confeſſoris.

to der Oſten. vñ vth deme oldenlande vñ vth deme lande to kedinghe vñ alle erer rechticheyt vñ to behoringhe. nenerleye wys v(nt ve)ren entzetten edder vth kundeghen laten ze en hebben de Dree hundert Lubiſche mark vore ſcreuen mit den veer duzend Lubiſchen marken. de ze an den vorſcreuenen Slote voghedyen vñ landen hebbet na lude vnſer openen bezeghelden breue de wy en ghe gheuen hebbet dar van vp gheboret deghere vñ altomale. den leſten penningh mit dem erſten Tho eyner betughinghe ſo hebbe wy vnſe Ingheſeghel. mit witſchap vñ willen ghe hanghen laten to deſſem breue Datum anno dominj M̊ CCC̊ Octuageſimo nono ipſo die felicis confeſſoris.

239. Reichserzmarschall Rudolf und seine Brüder Albrecht und Wenzlaus, Herzöge von Sachsen und Lüneburg, errichten mit den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg eine Erbverbrüderung. Ihr Land Sachsen und alle ihre Lande und Leute mit der Mannschaft und den Städten sollen den drei Herzögen von Braunschweig und Lüneburg in der Weise huldigen, dass sie mit der Pfalz Sachsen und dem Reichserzmarschallamte denselben und deren Erben heimfallen, falls die drei Herzöge von Sachsen und Lüneburg keine männlichen Lehnserben hinterlassen. Dagegen sollen die beiden Lande Braunschweig und Lüneburg mit den Mannschaften und Städten den drei Herzögen von Sachsen und Lüneburg in der Weise huldigen, dass sie mit den Schlössern und allem Zubehör denselben und deren Erben heimfallen, falls die drei Herzöge von Braunschweig und Lüneburg keine männlichen Lehnserben hinterlassen. Wenn beim Aussterben des einen herzoglichen Geschlechts Gemahlinnen oder Töchter hinterbleiben, sollen diese von den Herzögen, denen die Lande heimfallen, ehrlich versorgt werden. Jede andere den drei Herzögen von Sachsen und Lüneburg im Lande Lüneburg geleistete Huldigung und alle übrigen zwischen ihnen oder ihrem Vater oder Vetter und den drei Herzögen von Braunschweig und Lüneburg über das Herzogthum Lüneburg geschlossenen Verträge und Bündnisse sollen erloschen sein. Um ihrer Schwestern, der Herzoginnen Margaretha und Anna von Braunschweig und Lüneburg, willen überlassen die drei Herzöge von Sachsen und Lüneburg die ihnen in Winsen und Lüchow verschriebenen 8300 Mark Pfennige den Herzögen Bernhard und Heinrich, damit diese dem Herzoge Friedrich den Brautschatz für seine Gemahlinn entrichten und sie von der Forderung befreien. Hiermit soll auch der Brautschatz der Gemahlinn des Herzogs Bernhard bezahlt sein. Herzog Friedrich soll seiner Gemahlinn Anna Schloss und Stadt Königslutter mit 1000 Mark löthigen Silbers jährlicher Gülte, Herzog Bernhard seiner Gemahlinn Margaretha Schloss und Stadt Neustadt mit eben soviel jährlicher Gülte zur Leibzucht verschreiben. Die Herzöge Bernhard und Heinrich sollen die Töchter des verstorbenen Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg versorgen und sollen die drei Herzöge von Sachsen und Lüneburg, falls dieselben wegen einiger von ihnen oder von ihrem Vater Wenzlaus oder Vetter Albrecht in Beziehung auf das Land Lüneburg gegebenen Urkunden oder Versprechungen von Rechts wegen verklagt oder gemahnt werden, von Schaden, Anklage und Mahnung gänzlich befreien. Die Herzöge beiderseits verbinden sich auf immer zur Hülfe gegen jedermann, ausgenommen den römischen König Wenzel, den Landgrafen Balthasar von Thüringen, Markgrafen von Meissen, und die Lande oder Leute des einen unter ihnen, der mit diesen in Krieg geräth. Die drei Herzöge von Sachsen und Lüneburg sollen den drei Herzögen von Braunschweig und Lüneburg 30, nämlich jedem 10, diese dagegen jenen die doppelte Anzahl, nämlich jeder 20 Mann Hülfstruppen guter Leute im Kriege stellen, im Nothfalle aber mit ganzer Macht Heeresfolge leisten. Diese Einigung soll keinen der sechs Herzöge hindern, seine Schlösser und Städte zu verpfänden und zu verkaufen. — 1389, den 21. Januar. VI.

Wir Rudolff van gotes gnaden des heilighen Romiſchen riches Erczmarſchalk vñ albrecht vnd wenczlaw ge brudere van den ſelbin gnaden hertoghen to Sachſen vñ czuluneborch Bekennen offentliken myt diſſem breue alle den die on Sehin adir horen leſen daz wir vns haben geſeczit vñ fruntliken vor eynet mit den hocheborn forſten vnſen leuen bůlen Ern frederiche Bernde vñ hinrike gebrudere hertoghen czv brunſwich vñ lůneborch in bruderlicher weiſe als hir nach gheſcreben ſteit alſo dacz ſie vns ſullen hulden laſſin ire land brunſwig vñ lůneborch vnd wir ſullen vñ willen yn vnſer land zu Saſſin vñ alle vnſe lant lůte Man-

ſchaft vnd ſtete widir hulden laſſin in deſſir wiſe ab wir van todis wegin ab gingen ane leniſerbin manneſgeſlechte do got vor ſie ſo ſullin vnſſe vorgheſcribin land zu ſachſin vñ alle vnſe lant vñ lůte myt dem pfalcz zu ſachſin vñ mit dem Marſchalkampt des heyligen Romiſchen Reichs ge ruwelichen ge fallen an vnſſe vorſcriben bůlen Ern frederike Bernde vñ hinrike herczogen to brunſw̃ vñ lůneborch vñ an ire erbin deſſelbinglich ſullin ſie vns weddir huldin laſſen irer beydir lande Brunſwich vñ lůneborch Manſcheffte vnd ſtete alſo ap ſie abeginghin ane leniſerbin manneſgeſlechte van todis wegen do got vore ſie dacz denne die beyde lant brunſwich vñ lůneborch myt allen ire Manſchaften Sloſſen Steten vñ myt allen iren czubehoringen widir an vns vnd vnſir erbin ge ruwelichen gefallen ſullen vnd welchir vnſe partie alſus van todis weghin abeginge ane lehniſerbin vnd doch Juncfrowen vñ frawen na lyſſe die zu dem lande horten die ſulde die andere partie an die die land gefilen erlichen beraten Vortmer ſullen die vorgenanten frederich Bernd vñ hinrich vns vñ vnſen erbin hulden laſſen dacz land zu brunſwigch vñ lůneborch in aller wiſe als vorſcribin iſt. vnd die andirn huldungen briefe vnd bunde die vns vorggebin ſein vnd ſulche briue die vnſin vatere vñ vetteren ſeligir ghe dechnuſſ adir wir yn adir ſie vns her wider van des landes weghen dar vff ghe gebin habin edir ge gebin ſein die daz land zu lůneborch an ruren in welkerleye weiſſ die ſullin alle abe ſein ge tan vnd machtelos bliben ouch laſſen wir durch der hocheborn furſtinnen frawen Margareten vñ Annen hertoginnen zu brunſw̃ vñ lůneborch vnſen lieben ſweſtern willen die acht Tuſend mark vñ drihundert mark lůneborger pennynge die wir an winſen vñ luchow hatten vnſen lieben bulen Bernde vñ hinrike hertoghen zu brunſwich vñ lůneborch dar vmb ſie ſullen entrichten hertogen frederke vorgeſcreben irer bruter vnſem bulen ſiene brutſchaft vñ vns vnſen erben des genczliken eyntleſten hir eyn kegen ſal der ſelbe vnſe bule herczoge frederik bie liefftuchtigen die hochgeborn forſtinnen ſine eliche frauwe frauwen Annen vnſe liebin ſweſtere myt ſynem ſloſſe konigis luttere hus vnde ſtad myt allen ſienen zobehorungen, weres daz an der gulde vnd zubehorungen ichtes wes ghebreche ſo zal er ir dar ander alſo vil gůtere vnd gulde zu legen de dem ſloſſe ge legen ſein alſo daz ſie dar Tuſend lodige mark geldis zu habin jerliches czinſes ge wiſſir ghulde vñ ſal de ghulde berechen vnd be wieſen vnd ſal ir ouch obir ire liepgedinghe ſine briefe gheben do ſie mit be waret ſie Ouch zal hir myt beredit vnd entrichtit ſin vnſes boelen hertogen berndes Brutſchacz vnd der zal der hochgeborn furſtynnen frauwen margareten ſyner Elichen frauwen vnſe liben ſweſter be lifftuchtigen myt ſynem ſloſſe Nienſtad hus vñ ſtad vñ mit aller zubehoringe vnd zal ir dar czo leggen Tuſend lodige mark jerlikes czinſes ge wiſſir gulde wo der an der gulde die zu dem vorgeſchreibin hůſe vnd ſloſſe horet gebreche So zal er als vil dor czu leggen ghulde die dem ſloſſe ghelegen ſyn alzo daz ſie Tuſend lodighe mark jerliches czinſes dar czu habe de ghulde zal er berechen vñ be wieſen vnd zal ir ouch obir ire lipgedinge ſiene breiffe gheben do ſie myt be waret ſie, Vortmer ſullen hertoghe Bernd vñ hertoge hinrik vnſes lieben vetteren Ern albrechtes herczogin czu Sachſen vñ luneborch ſelighen tochtere erlichen be raten weres ouch dacz vnſe vater vñ vetter ſeligen adir wir Enige briefe adir globde ge gebin adir ge tan hetten die van dem lande zu lůneborch her quemen adir daz ſelbe land an rurten doňon wir adir vnſe erben gemanit adir angeredit muchten werden van rechtiſweghen alle des ſchaden vnd der ſchulde vñ allir manunge ſullin die ergenanten hertoghe Bernd vñ hertoghe hinrik vns genczliken vñ zu male benemen hir vff vor binde wir vns zu ewighen czeiden in bruderlicher wieſe myt den vorgeſcrebin Ern frederiche Bernde vñ hinrike hertogen to brunſwich vñ luneborch vnſren lieben buelen alzo daz wir yn vñ ſe vns her widir helffen ſullen getruwelichen myt ganczer macht myt lande vñ myt lůden vnd irem rechten bieſtein gen allir meniglichen vſgenomen vnſen gnedigen heren Ern wenczlauwen Romiſchen koninge vnd vnſen heren vñ vatere Ern balthazar landgreiffen in duringen vnd Marcgraffen zu Miſſen Sunder queme vnſer Enig myt ſynem eygen lande edder lůten zu krige daz zal der here ſelbir eyntrichten vnd die andern heren ſullen ſich enkeyns dar jnne vor werren, Weres ouch daz die ergenanten herczoghe er frederich Bernd vñ hinrich vnſe lieben buelen myt ymant zu krige adir zu orloge qwemen vñ vns vmme hulffe manten ſo ſollin vñ wollin wir yn dryſig ge wapent guter lute ſenden binnen veir wochin dar nach als wir vmbe de hulffe ge manit wurden vñ die lůte by yn in ire ſloſſe legin vnd wenne de in ire lant komen ſo ſullen

ſie yn geben ſpiſe futer vnd hufflach Weres abir daz ſie vns alle dre ghe lyche maneten vmbe hulffe ſo ſullin wir vnd wollin vnſem boelen hertoghen frederke czehen vñ herczoghen Bernde vñ herczogen heinriche czwenczig ge wapendir lute ſenden Quemen wir ouch myt ymand zu krige adir orloge hetten myt weme daz were zo ſullin ſie vns Sechczich gewapendir guter lute ſenden bynnen ver wochen dar nach als ſie dar vmbe van vns ge manet worden vnſir bule herczoghe frederich czwentich vnd vnſe bulen herczoge Bernd vñ hertoge hinrik virczig vnd ſullin die bie vns in vnſe Sloz leggen vñ den ſullin wir vñ wollin gebin ſpiſe futer vñ hufflach wenne ſie in vnſſe land komen Wurdes ouch zache daz man fromen neme an geburhaue angefanhen namen adir dingniſſe der frome zal blieben bi dem der die koſte treit, weres aber daz man reyſige habe gewůnne adir burghere vor hiwe waz dar abe gefelle daz ſal man teylen nach manczal gewapendir lůte, weres ouch daz man ſlos ghe wůnne in welchir heren lande daz were die Sloz zal der herre in des lande ſie gewunnen wurden zuuoren be halden wurden ouch dar vff Enige gefangen adir reyſige habe ghe wunnen die ſal man teylen nach manczal gewapendir lůte Weres abir das vns hertogen Rudolffe hertogen albrechte vñ herczogin wenczlaw vf eyne ſiit vñ hertoge frederik hertoge bernde vnd hertogen hinrike vff die andir ſeit groſſir hulfe nod were zo zal vnſir eyn dem anderen wenne er dar vmbe ge manit werdit dar nach bynnen acht taghin folgin myt ganczir macht Diiſſe Enynge vñ buntniſſe ſal vnſchedelichin ſin eym iglichin heren alſo daz eyn iglich here ſal ganſſe macht haben ſeine ſloze vnd Stete zu vorſeczen vnd zo vorkowffen nach als vor wenne vñ wie dicke eyme iglichen heren des nod werdit alle duſſe vorgeſcriben ſtucke vñ artikel vñ eyn igliches biſunderen globen wir vorgenanten hertoge Rudolff herczoge albrecht vñ hertoge wenzlaw vor vns vñ vor vnſir erben den vorgenanten vnſen lieben buelen herczogin frederke herczogin Bernde vñ hertogen hinrike vñ iren erben in guten truwen ſtete vaſt vñ vnvorbrochin zu halden ane alle liſt vnd haben des zu vrkunt vnſe Ingeſigile wiſſentlichen henghen heiſſen an diſſen breff der ge geben iſt czu wittenberge nach gottis ge bort dritteynhundert vñ in dem Nuen vnde achczigeſten Jaren an Sand agneten dage der heyligen Junchfrauwen.

Gedruckt in (Hugo's) Bericht Beil. Nr. 42, in Rehtmeier's Chronica pag. 682, in Orig. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 43, in Pfeffinger's Historie Theil I. pag. 371 (Auszug) und in Kleinschmidt's Sammlung Theil I. pag. 49.

240. Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, berücksichtigend die Liebe seiner Eltern und Vorfahren zum Münster St. Michaelis zu Lüneburg, worin sie nach eigener Wahl ihr Begräbniss gefunden haben, bestätigt alle von ihnen dem Abte und Convente daselbst und den Gütern und Leuten derselben verliehenen Rechte, Freiheiten, Gnaden, Gewohnheiten, Privilegien und Urkunden, namentlich die über das neue Münster in der Stadt Lüneburg von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht zur Zeit, als dieselben seine und des Landes Lüneburg Vormünder waren, ausgestellten Urkunden, und gelobt, nicht dagegen zu handeln, sondern den Abt und Convent als seine Capellane zu vertheidigen und besonders ihnen ihr Lehngut zu schützen. — 1389, den 5. Februar. K. O.

In godes namen Amen Wy hertoghe Bernt van godes gnaden hertoghe To Brůnſuich vnde Luneborch bekenned vnde betughed openbar in deſſem breue dat dor ſunderliker gnade ghůnſte vnde leue de vnſe elderen vnde voruarenen had hebben to dem Abbate Conuente vnde to dem Monſtere ſuntte Michaelis to Luneborch dar de ſuluen vnſe elderen vnde voruarenen ore bigraft ghekoren vnde had hebben. Stedeghen veſteghen vnde vůlborden alle recht vriheyd gnade wonheyd priuilegia vnde breue de. de Abbet Conuent vorgheſcreuen vnde ore goed vnde lude van vnſen elderen vnde voruarenen had hebben in holte in velde in water in weyde Sůnderliken de breue de. de ſulue Abbet. Conuent vnde Monſter hebbet vppe dat nyge Monſter in der ſtad to Luneborch van hertoghen Wentſlaue vnde hertoghen Alberte de gheuen worden do de ſuluen heren. Wentſlaf vnde Alberd des landes to Luneborch vnde vnſe vormůnder weren Stedeghe wy. veſteghe vnde vůlbordet. in allen ſtukken alz. ſe on ghe gheuen ſynd. Wy willet ok keghen de ſuluen vriheyd gnade wonheyd priuilegia vnde breue nicht doen eder doen laten mer wy willet de vorſcreuenen Abbet vnde Conuent vor vnſe ſunderlinghen Capellane vorbidden vnde vordeghedinghen wor en des noed is

vnde willen ſe vnde dat Monſter by gnaden. vriheyd. vnde rechte behalden. Sunderliken were ok dat den Abbet eder dat Conuent vorgheſcreuen. an orem leengŏde iemant vor vnrechtede des wy mechtich weren. ſo wille wy on to rechte behulpech weſen wanner ſe dat van vns eſcheden To ener betughinghe deſſer vor ſcreuenen ſtukke hebbe wy. hertoghe Bernd vorgheſcreuen vnſe Ingheſeghel ghe henghet laten witliken to deſſem breue. De. ghe gheuen is na godes bort Duſent iar drehundert iar in dem negheden vnde achtentegheſten iare in ſuntte Agheten daghe der hilghen Jůnchurowen In der ieghenwordicheyd heren Brandes van dem hůs Riddere vnde Johannes van Beruelde vnde Johannes Pikkerdes knapen.

241. Erzbischof Albert von Bremen verpfändet dem Grafen Christian von Oldenburg und dessen Gemahlinn Agnes wie auch ihren Kindern das Schloss und die Vogtei Hagen mit Landen, Leuten und Gerichten, mit aller Herrlichkeit, allem Zubehör und allen Einkünften für 300 Mark löthigen Silbers, welche der Graf ihm schon bezahlt, und für 2500 lübecker Mark, womit derselbe das Schloss und die Vogtei von den Schulte*) eingelöset hat. Er verspricht, mit aller Macht ihnen das Schloss und die Vogtei vertheidigen zu helfen, und erlaubt ihnen, 300 lübecker Mark, die er ihnen bei der Einlösung erstatten will, auf Bauten am Schlosse und an der dazu gehörenden Mühle zu verwenden. Ihnen und zu ihrer treuen Hand den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, dem Grafen Diedrich von Hohnstein, Sohne des Grafen Diedrich des älteren, und einigen Knappen gelobt er den Pfandvertrag zu halten. — 1389, den 6. Februar. K. O.

Van der gnade godes. vnde des ſtoles to Rome Wy Alberd Ertzebyſchop der hilghen kerken to Bremen. Bekennet vnde bethughet openbare vor allen luden in deſſeme Jeghenwardighen breue. dat wy myd beradenen mode vnde myd guden modwillen vmme nutticheyt vnde bederues willen vnſes ſtichtes van Bremen

*) An die Schulte war das Schloss am 5. April 1371 verpfändet worden, nachdem der Erzbischof am 28. September 1369 die Leute in der Obedienz Bramstedt von der Gerichtsbarkeit seiner Vögte auf dem Schlosse befreiet hatte. Sowohl die beiden hierüber ausgestellten Urkunden als auch zwei andere über das Schloss Ostenhagen vom 25. August 1328 und 5. Mai 1341, auf deren Rückseite dasselbe von einer Hand des 17. Jahrhunderts als Schloss Hagen bezeichnet wird, folgen hier:

1. Die Gebrüder Gerhard und Johann von Ostenhagen und Augustin von Ostenhagen, Knappen, errichten mit dem Erzbischofe Burchard von Bremen folgenden auch für ihre Erben und seine Nachfolger gültigen Vertrag über das Schloss Ostenhagen, dessen eine Hälfte mit Ausnahme des dem Augustin zugehörigen Achtels derselben dem Erzbischofe, die andere den beiden Gebrüdern gehört. Sie und er geloben, mit einander Burgfrieden zu halten. Ihm und ihnen, jedem auf seinem Antheile des Schlosses, ist es erlaubt, Gebäude von Holz oder Stein nach Belieben zu erbauen. Ihre Streitigkeiten mit Eingesessenen der Diöcese Bremen soll der Erzbischof entscheiden. Vermag er es nicht, so dürfen sie von ihrem Theile des Schlosses diejenigen, welche ihnen Recht verweigern, mit Brand und Raub verfolgen. In der dadurch entstehenden Fehde soll der Erzbischof mit ihnen gegen ihre Feinde das Schloss und dessen Planken vertheidigen. Dasselbe geloben sie ihm in seinen Fehden zu leisten. Wird das Schloss in der Fehde erobert oder zerstört, so soll der Schaden gemeinsam getragen werden und jeder auf eigene Kosten seinen Theil des Schlosses wieder erbauen. Wenn in Streitigkeiten der Leute des Erzbischofes mit denen der von Ostenhagen Verwundung oder Todtschlag vorfällt, soll der Thäter, falls er ergriffen wird, nach dem Rechte bestraft, falls er aber entfliehet, auf dem Schlosse und von den Leuten seines Herrn, bevor er sich mit dem Verletzten, mit dem Herrn desselben und mit den Freunden und Verwandten des Erschlagenen abgefunden hat, nicht aufgenommen werden. Wenn eine Fehde der von Ostenhagen oder des Erzbischofes zu Brand und Raub führt, soll während derselben keiner von ihnen des anderen Feinde auf das Schloss aufnehmen. Der Erzbischof soll, wenn er seinen, mit den von Ostenhagen verfeindeten Freunden Beistand leisten will, während der Fehde den Mitbesitzern des Schlosses von demselben keinen Schaden durch diejenigen, welche sich darauf befinden, zufügen, noch zur Eroberung des Schlosses mit Rath und That behülflich sein. Dieselbe Verpflichtung gegen ihn übernehmen die von Ostenhagen. — 1328, den 25. August. K. O.

Vniuerſis hanc literam viſuris ſeu audituris Gerhardus et Johannes fratres ac Auguſtinus primogenitus Auguſtinj militis, dicti de Oſtenhagen famuli Salutem in domino Recognoſcimus et preſentibus profitemur, quod inter venerabilem patrem dominum noſtrum Borchardum archiepiſcopum eccleſie bremenſis et ſuos ſucceſſores ex parte vna, ac nos et heredes noſtros ex parte altera, ſuper Caſtro in Oſtenhagen, Cuius vna medietas ad dictum dominum archiepiſcopum bremenſem et ſuos ſucceſſores preter eiuſdem medietatis octauam partem, que eſt mei auguſtini, Reliqua medietas ad nos gerhardum et Johannem et noſtros heredes pertinere dinoſcuntur, quedam pacta et conuentiones inferius annotate, cum noſtro et heredum noſtrorum conſenſu ſunt per nonnullos nobiles et alios hone-

hebbet gheſated vnde in eyne vaſte bruklike beſittende were laten vnde ſettet vnde lated inde were myd handen vnde myd munde indeſſen breue. den Eddelen manne Junchern kerſtene Greuen to Oldenborch. Greuinnen agneten ſyner vrowen vnde erer twyer kinderen vnde oren rechten aneruen vnde eren to vengheren de hir na ſcreuen ſtad. dat Slod vnde de alinghen voghedye to haghene myd landen myd luden myd

---

ſtos viros fauorabiliter ordinate, Supradictus ſiquidem archiepiſcopus, nobis et heredibus noſtris, et nos Sibi et ſuis ſucceſſoribus Pacem que borchfrede vocatur in inuicem inuiolabiliter promiſimus obſeruare. Licet etiam dicto domino archiepiſcopo et ſuis ſucceſſoribus, et ſimiliter nobis et noſtris heredibus in prefato Caſtro, vnicuique in ſua parte, edificia qualiacumque et quantacumque voluerimus ſiue lignea ſiue lapidea conſtruere vnicuique noſtrum pro ſue libito voluntatis, Preterea, Si nos et heredes noſtrj alicui de dyoceſi bremenſi Super quacumque re querimoniam commouere contingeret, et diſſentionem habere, querimoniam, et diſſentionem huiuſmodj, prefatus dominus archiepiſcopus, decidere debebit Si poterit per compoſitionem amicabilem vel viam iuris, quod Si facere non poterit licitum erit nobis et heredibus noſtris, de parte noſtra caſtri predicti, eos quibus querimoniam commouemus, et a quibus iuſticiam conſequi non poterimus, perſequi cum incendiis et rapinis, Et Si ex hiis diſcordia fuerit ſubſecuta, dictus dominus archiepiſcopus, et ſui ſucceſſores, caſtrum ipſum vna nobiſcum, et ipſius caſtri munitiones planken vocatas, a noſtris inimicis debebunt defenſare Id ipſum nos et heredes noſtrj cum dictus dominus archiepiſcopus vel ſui ſucceſſores inimicos vel diſcordiam habuerint, faciemus vice uerſa, Si autem ex huiuſmodj diſcordia Caſtrum ipſum expugnatum vel deſtructum fuerit, dampna huiuſmodj communiter ſuſtinebimus, et vnuſquiſque partem ſuam reedificabit propriis ſumptibus et expenſis Ceterum Si inter dicti dominj archiepiſcopi, et noſtram familiam, diſſentio Suborta fuerit jta quod Si alter alterj leſionem vel wlnera intulerit vel quemquam occiderit, ledens, wlnerans, vel occidens Si capietur iuſto iudicio punietur, Si autem profugus fuerit, ad idem caſtrum et dominj Sui familiam non recipietur, niſi leſo et domino leſi et occiſi amicis et conſanguineis competenter fuerit ſatiſfactum. Inſuper Si dictus dominus archiepiſcopus et ſui ſucceſſores, vel nos et heredes noſtri diſcordiam cum aliquibus habuerimus et ex diſcordia huiuſmodj incendia et rapina fuerint Subſecuta, nos, dicti archiepiſcopi et ſuorum ſucceſſorum inimicos, et ipſe ac ſuus ſucceſſor noſtros inimicos durante dicta diſcordia in dicto Caſtro nullatenus debebimus receptare Item Si diſcordiam aliquam cum dicti archiepiſcopi amicis habuerimus idemque archiepiſcopus eoſdem ſuos amicos contra nos et heredes noſtros iuuare decreuerit a caſtro iam dicto durante dicta diſcordia dampna et pericula per eos qui in eodem caſtro fuerint inferre non poterit nec debebit, ipſeque archiepiſcopus et ſui ſucceſſores, ad caſtrum ipſum expugnandum etiam pendente diſcordia, non preſtabit conſilium et auxilium publice vel occulte. Nos etiam et heredes noſtri id ipſum prefato archiepiſcopo et ſuo ſucceſſorj debebimus obſeruare In Cuius rei teſtimonium Sigilla noſtra preſentibus ſunt appenſa Datum Breme Anno dominj M̊ CC̊C XXVIIIͥ In Craſtino beati bartholomej apoſtolj.

2. Augustin von Ostenhagen und sein Sohn Heinrich verkaufen für zehn Mark Pfennige dem Erzbischofe Burchard von Bremen eine Mark jährlicher Hebung in der Mühle bei dem Walle zu Ostenhagen und ihren Theil des Schlosses und Walles daselbst mit allem Rechte und Zubehör. — 1341, den 5. Mai. K. O.

Nos Auguſtinus ſenior de oſtenhaghene, et hinricus eius filius, Recognoſcimus et tenore preſencium firmiter proteſtamur, quod nos cum conſenſu et voluntate omnium heredum noſtrorum vendidimus Reuerendo in Criſto patri et domino noſtro domino Borchardo Sancte Bremenſis Eccleſie archiepiſcopo, ſuiſque ſucceſſoribus, archiepiſcopis Bremenſibus, vnius marce redditus quos annis ſingulis habuimus in molendino ſito prope vallum dictum wal. in oſtenhaghene, et nichilominus partem noſtram quam habuimus in Caſtro oſtenhaghene et ipſius vallo, cum omnibus iuribus. pratis, paludibus paſcujs, ſiluis, aquis, aquarumve decurſibus necnon pertinencijs vniuerſis ad molendinum et Caſtrum ſeu ipſius Caſtrj vallum, memorata, hactenus ſpectantibus, pro decem marcis denariorum hamburgenſium nobis integraliter perſolutis, abſque inpetitione ſeu inpugnatione qualibet noſtra ſeu noſtrorum heredum perpetuis temporibus pacifice poſſidenda. In quorum omnium teſtimonium ſigillis noſtris roborarj fecimus preſens ſcriptum. Datum Vordis Anno domini Milleſimo. CC̊C, Quadrageſimo primo, quinta die menſis maij.

3. Erzbischof Albert von Bremen befreiet die Leute auf den vom Erzbischofe Adalbert dem Domcapitel geschenkten Gütern der Obedienz Bramstedt, nachdem es ihm bekannt geworden ist, dass die Pfandbesitzer des Schlosses Hagen und deren Vögte sie beraubt, sie zum Goding zu kommen gezwungen und sie mit Geldstrafen und Abgaben belegt haben, vom Besuche der Godinge und von jedem andern Gerichtszwange mit Ausnahme der Gerichte über Todtschlag und Nothzucht, zu welchen sie kommen sollen, und verbietet seinen Vögten und Dienern zu Hagen, sie zum Godinge zu laden und gerichtliche Strafen von ihnen zu fordern. — 1369, den 28. September. K. O.

Albertus dei et apoſtolice ſedis gracia Sancte Bremenſis Eccleſie Archiepiſcopus .. Vniuerſis et ſingulis. Criſti fidelibus preſens ſcriptum cernentibus. Salutem in domino ſempiternam. Benignitas noſtri Paſtoralis officii poſtulat. vt ea que vtilitate et quiete perſonarum et Eccleſiarum maxime Eccleſie noſtre Bremenſis quam pre ceteris. proſperitate rerum et tranquillitate pacis. gaudere deſideranter affectamus. gracioſe conceſſa et donata ſunt. non minuamus. Impediamus aut auferamus Sed iuxta. poſſibilitatem noſtram. vt Cultus diuini nominis conſeruetur et augeatur. ipſis addamus et peruerſis conatibus. malignorum hominum remediis oportunis reſiſtamus .. Sane relacione venerabilium virorum dominorum decani et Capituli Eccleſie noſtre predicte ad nos eſt deductum.

richten. myd rechte. myd welde. myd wolt. myd vnrechte. myd aller herlicheyt. myd aller tobehoringhe myd vpkominghe vnde myd allerſlachter nud beyde grotes vnde cleynes. vor drehundert lodighe mark weſtfelſches ſuluers Oſenbruggher wicht de vns deghere vnde altomale in ghuden reden ghelde wol van on betalet ſynd vnde wy inbederf vnde nuttichеyt vnſes ſtichtes to Bremen ghekered hebbet. vnde vor vif vnde

---

Qualiter Olim Reuerendus in Criſto pater. et dominus. dominus Adalbertus ſancte Bremenſis Eccleſie Archiepiſcopus. predeceſſor noſter. volens ſaluti anime ſue. fructuoſe prouidere. ac ſuorum anteceſſorum dominorum Archiepiſcoporum et Epiſcoporum Bremenſium. momoriam in Eccleſia noſtra predicta. faciendam perpetuis temporibus commendare. Obedienciam ſeu bona in Brâmſtede Capitulo noſtro Bremenſi cum bonis decimis. ac pertinenciis ſuis quibuſcumque. realiter et liberaliter donauit ac aſſignauit. in perpetuum poſſidenda, Ita quod dicta obediencia ſeu bona in Bramſtede. cum ſuis pertinenciis deberent aſſignari. vni de canonicis Eccleſie noſtre ſepedicte. qui memorias. dicti domini Adalberti et ſuorum predeceſſorum Archiepiſcoporum Bremenſium fideliter reſpiceret. et eas in vigiliis. miſſis luminibus et oblacionibus per illos. ad quos ſpectat. fieri perageret. et ammonuit ſub atteſtacione diuini Judicii vniuerſorum ſuccedencium archiepiſcoporum. maiorum. minorumve perſonas premiſſis bonis per eum ut premittitur datis. pro eterne vite remedio addere nichilque preſumptuoſe auferre prout hec et alia in priuilegio ſepedicti domini Adalberti Archiepiſcopi Bremenſis. manu ſua propria. conſcripto plenius continentur. Sed quidam maligni homines premiſſis donacioni et aſſignacioni. temere contrauenire cupientes. preſertim illi qui Caſtrum noſtrum Haghene impignerare habuerunt et eorum aduocati et familiares. homines vtriuſque ſexus in bonis dicte obediencie morantes. et ſub defenſione canonici Eccleſie noſtre Bremenſis. cui ipſa obediencia aſſignata fuerit. exiſtentes bladis bobus vaccis. et aliis rebus. eorum perperam et inique ſpoliarunt et ſpoliata. ſuis vſibus applicarunt. nec ſpoliata et rapta licet debite requiſiti reddere et reſtituere. ſeu de eis ſatiſſacere curarunt Sed apponentes iniquitatem ſuper iniquitatem. homines vtriuſque ſexus. dicte obediencie. ad eorum Judicia que dicuntur wlgariter ghůding euocarunt. et eos ad viſitandum dicta Judicia compellere voluerunt ad quod tamen minime tenebantur. prout ex donacione dicti Reuerendi patris. et ex fide plurimorum bonorum virorum euidenter accepimus Sed pecuniis eorum. dum in dictis ſtarent iudiciis. wlgariter ghůding nuncupatis. magis inſidiantes ipſos plus angariare. vexare. talliare et depauperare ſtuduerunt et ab hoc debitum cenſum dicto Obedienciario in Bramſtede ſoluere non potuerunt et anime prefatorum. felicis recordacionis Reuerendorum patrum in ſuis memoriis faciendis. defraudati ſunt. quod pacienter tollerare non poſſumus. Vnde ſuper libertate et immunitate hominum in dicta obediencia morancium. ſeruatis de Jure ſeruandis. veritatem plenius cognoſcentes. ad requiſicionem predictorum dominorum decani et Capituli Eccleſie noſtre Bremenſis et eorum conſilio et expreſſo aſſenſu ex eodem. ne predicte machinaciones male. aduocatorum in haghene. a noſtris aduocatis ibidem et poſteris eorum trahantur in exemplum Tenore preſencium Statuimus decernimus et ordinamus. quod homines vtriuſque ſexus in Bramſtede. ad obedienciam in Bramſtede quomodolibet pertinentes. ab omni viſitacione Judiciorum wlgariter ghoding dictorum et aliorum Judiciorum quorumcumque. ac eorum cohercione quocumque nomine cenſeantur. perpetuo debent eſſe immunes et liberi. Exceptis dumtaxat duobus Judiciis videlicet cum quis in ipſo Judicio fuerit interfectus. aut mulieri violencia. que wlgariter nothoch dicitur illata fuerit. ad que Judicia dumtaxat. venire debent eſſe aſtricti. Ad cetera autem Judicia. que wlgariter ghoding dicuntur ſeu alia Judicia quocumque nomine nuncupentur. ac coherciones. nec per nos aut ſucceſſores noſtros ſeu aduocatos et familiares noſtros in haghene quomodolibet debeant euocari ſeu venire compelli nec quomodolibet puniri ad alia uel artari In Cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum perpetuo duraturum Sigillo noſtro vna cum ſigillo Capituli noſtri fecimus communiri Et nos Conradus decanus et Capitulum Eccleſie Bremenſis quia omnibus ſic ut premittitur per dictum dominum noſtrum Archiepiſcopum factis noſtrum conſenſum adhibemus. ſigillum Capituli noſtri ad cauſas eciam preſentibus duximus appendendum. Datum vordis ſub Anno domini M°. CCC°. ſexageſimo Nono in profeſto beati Michaelis archangeli.

4. Erzbischof Albert von Bremen verpfändet den Gebrüdern Meinrich und Friedrich Schulte und dem Gebhard und langen Friedrich Schulte unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Hagen mit der Vogtei für 2100 Mark Pfennige auf die Dauer von wenigstens fünf Jahren. — 1371, den 5. April. K. O.

Van der gnade Godes vnde des ſtoles tho Rome wy Albert Ertzebiſchop der hilghen kercken tho Bremen bekennet vnde betughet openbare in deſſem breue, Dat wy vnſen leuen mannen vnde deneren Meynrike deme Schulten frederike ſinem brodere Gheuerde vnde langhen frederike ock ghe heten Schulten vnde eren rechten eruen hebbet ghe zat vnde zatet in deſſem breue tho eynem rechten pande, vnſe vnde vnſes Stichtes Slot tho Haghene, mit der Voghedye mit allerleye rechte vnde thobihŏringhe wo de ghe nomet is vnde wů men dat nomen mach, dat tho deme Slote vnde der Voghedye hord, vnde ye ghe hord heft wente here, vor eyn vnde twintichhůndert Marck lubeſche, Hamborghere, vnde lunebůrghere penninghe de wy rede entfanghen vnde vpghebůret hebbet van on. deghere vnde al vnde de wy vort in vnſe vnde vnſes Stichtes bederf vnde behof vnde nůtticheyt ghe keret hebbet, Dit vorbenomde Slot vnde Voghedye mit allem rechte vnde thobihoringhe en ſchulle wy noch en willen noch nement van vnſer weghene ofte vnſe nakomelinghe weſe Ertzebiſchop tho Bremen were nicht loſen binnen vif Jaren nů negheſt tho komende wanne auer deſſe vif Jare vmme komen edder vore komen ſint ſo mŏghe wy ofte vnſe nakomelinghe weſe Ertzebiſchop tho Bremen were on de loſinghe des vorbenompden Slotes vnde Voghedighe mit allem rechte vnde thobihoringhe kundeghen tho allen Paſchen vnde ſo ſchulle wy ofte vnſe nakomelinghe weſe Ertzebiſchop tho Bremen were binnen den negheſten achte daghen tho Paſchen dar na vort ouer

twyntichundert lubeſche mark alze inder Stad to Lubeke in tale vnde in Monte ghinghe vnde geue ſynt. dar de vorbenomde Greue kerſten van Oldenborch dat vornomede Slot vnde voghedye to haghene myd aller tobehoringhe mede aff loſede vnde entwor van den vromen vnde ſtrenghen luden hern Mynreke den ſchulten Riddere. vnde van ſalighen vrederkes vrowen des ſchulten knapen vnde oren kinderen vnde on dat ghelt rede vnde witliken betalede. des ſuluen Slotes vnde der voghedye to haghene vorghenomd myt aller tobehoringhe ſcholen deſſe vorbenomden makeliken bruken vnde beſitten ſunder Jengherhande hinder offte wederneet van vns eder van vnſen nakomelinghen eder Jemendes van vnſer oft orer weghene. Vnde were dat dat vorbenomde Slod vnde voghedye to haghene myd orer tobehoringhe Jemend anverdighen ofte vor vnrechten wolde he were we he were. dat ſchole wy vnde vnſe nakomelinghe vnde willet ome dat weren vnder ſtan helpen myd landen vnde myd luden vnde myd al vnſer macht beyde geyſtlik vnde werlik. wanner vnde wor vnde wo dikke wy des van on ghemanet werdet vnde dar to eſſched werdet wy eder vnſe nakomelinghe ſunder Jengherhande wederſprake. Vortmer ſo moghen deſſe vorbenomden inden Slote to haghene vnde inder Molen de to den Slote hord vorbowen wor on dat nutte vnde bederue dunket drehundert lubeſche mark efte dar vnbynnen to nuttycheyt des Slotes vnde der Molen wes ſe des dar an vorbowet dat ſe vns myd rechter rekenſchop bewyſen moghen dat ſchole wy eder vnſe nakomelinghe vnde willet on dat degher vnde altomale betalen myd der houetſummen des vorbenomden gheldes dar on dat vornomde Slod vnde voghedye to haghene myd orer tobehoringhe vore ſteyd wanner wy de van on loſed. Vortmer enſchole wy noch vnſe nakomelinghe eder nemend van vnſer eder orer wegene deſſe vornomden nicht entſetten ofte entweren van den Slote vnde der voghedye to haghene myd al erer tobehoringhe nenerleye wys wy en hebben on deſſe vornomden ſummen gheldes degher vnde altomale wol to willen betaled vnde al deſſe vorſcreuen ſtukke vnde de hir na ſtad indeſſeme breue wol gheholden ſo dat ſe den leſten

---

eynem Jare on ere reden vnbewornen penninghe alze hir vore ſcreuen ſteyd gheuen ſunder vortoch vnde argheliſt Vnde de beredinghe ſcal men on don binnen der Stad tho Stade ofte tho Buxtehude ofte an eyner anderen ſtede ofte Slote in deme Stichte tho Bremen twiſchen der Elůe vnde der wezere de on ghedelik were dar ſe ere ghelt velich vp nemen mochten vnde dar men ſe velich betalen mochte, Ock en ſchulle wy ſe ofte ere eruen nicht entzetten ofte van vnſer weghene nicht entzetten laten van deme vorſprokenen Slote vnde Voghedye, on en ſy ere ghelt. deghere vnde al beret de erſte penningh mit deme leſten vnde wanne en ere vorſprokene ghelt deghere vnde al betalet were, ſo ſcal Haghene mit der Voghedye mit alleme rechte vns vnde deme id na vns bůren mochte weſe Ertzebiſchop tho Bremen were van on ledich vnde los weſen an aller wiſe alze wy id on ghe ſat hebben, Ock ſcal haghene vnſe vnde deme id na vns bŏren mochte weſe Ertzebiſchop tho Bremen were opene Slot weſen tho alle vnſen nůden vnde noden Vnde were dat wy orlogheden van deme Slote tho haghene ſchude on ienich ſchade binnen der tyd van den vnſen an der Voghedye dat ſcholde wy on wedder don, Vortmer en ſcůllen ſe nenerleye openbare orloghe an ſlan van deme Slote mit nemende ſe en hebben dat erſt vor vns vor volghet, kůnde wy denne on binnen twen maneden dar na nicht rechtes helpen, ſo mochten ſe mit eren vrunden ſik van deme Slote eres vnrechten wol weren, Vortmer ſchulle wy erer mechtich wezen tho rechte we ſe ſchuldighet vnde ſchullen vnde willen ſe vor deghedinghen tho erem rechte wedder alder malke, Were ock dat on dat Slot haghene af ghe wůnnen wůrde van vnſen vyanden ofte van oren vyanden dar wy on nenes rechtes konden ouer helpen des god nicht en wille dat dat ſche, ſo ſchulle wy vnde willet van ſtaden an on dat Slot helpen wedder winnen na al vnſer macht ofte eyn ander nye Slot by vnſer eghenen koſt in der vorſcreuenen voghedye helpen wedder buwen dar ſe voghedye vnde ghulde tho deme Slote tho haghene van bekrechtigheden alze van haghene alzo langhe wente on haghene wedder brucklick wůrde edder dat on ere ghelt wedder wůrde dar on haghene vore ſtunde, Vortmer en ſchulle wy ofte vnſe nakomelinghe weſe Ertzebiſchop tho Bremen were den vorſcreuene Meynrike frederike ſinem brodere Gheuerde langhen frederike alle ghe heten ſchulten vnde eren rechten eruen nenerleye hinder weſen an deme vorbenompden Slote vnde voghedye alle de wyle dat on dat Slot tho haghene vnde de Voghedye nicht aue loſet en wert, Ock en ſchullet ſe ofte ere eruen vns ofte vnſem nakomelinghe weſe Ertzebiſchop tho Bremen were nicht mer rekenen ofte vpſlan vppe dat Slot tho haghene vnde Voghedye men alzo de ſůmme des gheldes nů tho drecht, were ock dat ſe wat ghe ſeyd hedden vppe dat land dat tho deme Slote horde vnde ſe des nicht en brukeden tho rechter tyd wy ofte vnſe nakomelinghe ofte we dat Slot van vnſer weghene an taſtede ſcholden on dat ghelden na ſegghende twyger van vnſer weghene vnde twyger van orer weghene Tho eyner groteren betughinghe alle deſſer vorſcreuenen ſtucke ſo hebbe wy vorſcreuene Albert Ertzebiſchop der hilghen kercken tho Bremen vnſe grote Inghezeghel witliken ghe henghet laten tho deſſem breue De ghe gheuen is na den Jaren Goddes drutteynhundert Jar in deme eyn vnde Souentigheſten Jare des hilghen auendes tho Paſchen.

pennigh myd den erſten vnde den erſten myd den leſten degher vnde altomale ſamentlikes vpghebored hebbet des gheldes dat hir vorſcreuen ſteyd vnde dat ſe alle de tynſe vnde rente broke vnde ghulde de by oren tyden dat ſe dat Slod vnde voghedye vorghenomd vnder ſik ghehad hebben vpghekomen ſynt vnde der ſe na ſtellich ſynt dar to voren vthghebored hebben degher vnde altomale. Vortmer were dat vns ofte vnſen nakomelinghen des vordrote vnde wy dat vornomde Slod vnde voghedye to haghene loſen wolden ſo ſcholde wy on de loſinghe eyn Jar to voren kundighen efte kundeghen laten to guder lude antwerde wanner dat Jar denne vmme kumpt vnde gheſleten is ſo ſchole wy vnde willet on bynnen eynen manede na deme allernegeſt to kumpt ere reden penninghe vruntliken betalen to Bremen vppe der weſſele in allermate alze vorſcreuen ſteyt ſo dat ſe wl hebben vnde on wolghenoghe inder betalinghe vnde ſchullet vnde willet ſee vnde ore vrunde myd der betalinghe vnde myd den ghelde vort velighen to ſteden efte to Slote vif mile van Bremen wor ſe leueſte willed vnde vns to eſſchet ſo dat ſe vnde ore vrund myd der betalinghe vnde myd den ghelde dar io velich komen ſunder eren ſchaden vnde nemen ſe des Jenighen ſchaden des god nicht en wille dar ſchole wy vnde vnſe nakomelinghe vnde willet ſe dar Jo ſchadelos van enthauen ſunder Jengherhande wederſprake. vnde ſe endoruen vns des Slotes vnde der voghedye to haghene vorghenomd nicht antwerden ofte des nicht rumen nenerleye wys wy enhebben on to voren al deſſe vorſcreuen ſtukke wol gheholden vnde wllenthoghen genſliken in allermate alze vorſcreuen ſteyd. Alle deſſe vorſcreuen ſtukke to ſamene vnde eyn Juwelk byſundern vnde des vornomden ſlotes vnde voghedye to haghene myd aller tobehoringhe rechte vaſte vnthobrokene warſchop to donde vnde to leſtene wor vnde wanner vnde wo dykke wy des van deſſen vornomden ghemand werdet. loue wy her Alberd Ertzebiſchop der hilghen kerken to Bremen vorghenomd vaſtliken inguden truwen indeſſen breue vor vns vnde vor vnſe nakomelinghe deme vornomden Junchern kerſtene greuen to Oldenborch. vrowen agneten ſyner echten vrowen vnde orer twyer kindern vnde oren rechten aneruen vnde to orer truwehand oren tovengheren de hir na ſcreuen ſtad alze den Erwerdighen furſten vnde heren herthoghen frederke herthoghen Bernde vnde hertoghen hinreke brodern van Brunſw̃ vnde van luweborch vnde deme edelen manne Greuen Tyterighe van honſteyne des olden greuen Tyterighes ſone vnde den erhaftighen luden Meynerde van oldeneſſche Siuerde van lyne Arnde Clawenbeken. hughen van ſchaghen vnde Johanne van apen knapen ſtede vnde vaſt vnde vnuorbroken to holdende ſunder Jengherhande arghelift vnde hebbet des to openbarer bekantniſſe vnde to thughe vnſe groteſte Ingheſegel myd guden willen vnde myd gantzer wlbord ghehanghen laten to deſſeme breue Gheuen na godes bord drytteynhundert Jar indeme neghen vnde achtentigeſten Jare indeme hilghen daghe ſunte dorothee der hilghen Juncvrowen.

242. **Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg vergleicht sich mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig und gelobt, von dem Rathe die Schlösser Gifhorn und Fallersleben nebst allem Zubehör für 2250 Mark löthigen Silbers dadurch einzulösen, dass er dem Rathe den von demselben der Stadt Lüneburg über 700 Mark löthigen Silbers ausgestellten Schuldbrief ausliefert, am 7. März die ihm vom Grafen von Hoya zu entrichtenden 1000 Mark löthigen Silbers und am nächsten 25. April 550 Mark löthigen Silbers dem Rathe bezahlt. Unterbleibt die Zahlung an den genannten Tagen, so darf der Rath, bis sie erfolgt, beide Schlösser für 1550 Mark löthigen Silbers behalten oder sie dafür an die von Cramm oder an Conrad von Marenholtz verpfänden. Ludwig von Tzampleben, Herwig von Utze, Eggeling von Strobeke und Hermann von Vechtilde sollen über den im Besitze des Rathes befindlichen auf 440 Mark löthigen Silbers lautenden Schuldbrief der Herrschaft Lüneburg entscheiden und Vollmacht haben, obige 1550 Mark von den 2000 Mark löthigen Silbers zu bezahlen, die der Graf von Hoya wegen seiner Gefangenschaft entrichten muss. Bevor jene 1550 Mark dem Rathe bezahlt sind, soll Herzog Friedrich dem Grafen keine Quittung ausstellen. — 1389, den 14. Februar.** K. O.

Duſſe degedinge ſind gededinghet Twiſſchen dem hochgeborn ffurſten hern ffredeř hertogen to brunſwich vnde luneborch vnde dem Rade vñ den borgeren to brunſwich ſinen leuen getruwen In duſſer wiſe

dat he dem Rade wille. affloſen de twe ſlote ghiffhorne vnde vallerſleue myd alle oren tŏbehŏringen vor driddehalffhundert lodige mark vñ twe duſent mark lodich brunſwichſcher witte vnde wichte. Des ſchal he on antworden den breff den de Rad to brunſwich gegeuen hadde dem Rade to luneborch vppe ſeuenhundert lodige mark. Vortmer ſchal he on geuen duſent lodige mark. vppe allermanne vaſtnacht de de greue von der hoye ome geuen ſchal Vortmer ſcal he on geuen ſeſtehalffhundert lodige mark vppe duſſe neyſten tokomenden vtghanden paſchen. Weret dat he on deſſe ſeſtegedehalffhundert lodige mark nicht engeue vppe de tijd So ſchal de Rad vorgenompt de twe ſlote giffhorne vñ vallerſleue alſo lange beholden vor de ſeſtegedehalffhundert lodige mark went he on de gegeuen hefft Edder de Rad mochte de ſlote dar vore verpenden vnde antworden. den von kramme edder Corde von marnholte ſo lange went de vorgenante her ffredeř on. duſſe. ſeſtegedehalffhundert lodige mark gentzliken vñ all betalet hedde in der ſtad to brunſwich vnde wanne dat geſchen were ſo ſcolden ſe ome de ſlote ledich vñ los antworden ane wedderſprake. Vortmer vmme den breff den de Rad von brunſwich hefft von der herſcob von luneborch de de ſprikt vppe vertich mark vnde veerhundert lodige mark dat ſchal ſtan vppe lodwige von tzampleue herwige von vttze. vñ Ecgelinge von ſtrobeke vñ vppe hermene von vechtilde Och ſchullen de vorgenanten veere. des mechtich weſen tobetalende de ſeſtegedehalffhundert lodige mark von den twen duſent lodige marken de de greue von der hoye entrichten ſchal von ſiner vengniſſe wegin. Vnde de vorgenante her ffredeř en ſcal dem greuen von der hoye neyne quite breue gheuen von duſſen twen duſent lodigen marken duſſe. vorſcreuen ſeſtegedehalffhundert lodige mark en ſyn dem Rade erſt gentzliken vnde al betalet alz vorſcreuen is. Alle duſſe vorſcreuen ſtucke vnde eyn iowelk beſundern loue we de Rad vnde de borgere to brunſwich Dem hochgeborn ffurſten vnſem leuen gnedigen heren hern ffredeř hertogen to brunſwich vñ luneborch in guden truwen ſtede vñ vaſt. to holdende vnde hebben des to eyner openbaren bewiſinge vnſer ſtad heymliche ingeſ witligen laten drucket an duſſen breff de gegeuen is Na godes bord Dritteynhundert Jar in dem negen vñ achtentigeſten Jare to ſante valentinus daghe.

243. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Abte und Convente zu Riddagshausen, von einem Hofe und einer Hufe zu Weddel, welche Conrad Stapel, wohnhaft auf dem Salzberge zu Salzdahlum, von ihm zu Lehn besitzt und ihnen für eine Schuld von sechs Mark löthigen Silbers überlassen hat, die Einkünfte, bis derselbe ihnen die Schuld bezahlt haben wird, zu beziehen. — 1389. V.

We ffredeř etc Bekennen in deſſeme breue dat vns witlik dat Cord Stapel de Junghere wonheftich to deſſer tiid vp deme ſoltberge bi ſoltdalem ſchuldich is rechter ſchult dem gheſtliken mannen deme Abbete vnd deme Cloſtere to riddagheſhuſen Sees lodige mark brunſ were vor de ſees mark het Cord Stapel mit vſer wiſcop vnd willen deme vorſcreuen Cloſtere ghe laten vnd in de were geantwerdet eynen hoff in deme dorpe vnde eyne houe vp dem velde to wedele mit aller nud vnde tobehoringe de van vns vñ van vnſer herſcop to lene gan deſſes vorbenomden gudes wil we vnde vnſe eruen dem erghenanten cloſtere bekennich weſen vnde ſtaden in aller wis vp to nemen aller vruchte de dar van vallen moghen vnd rechte weren weſen wur vnd wanne ome des nod is alſo lange wand cord ſtapel edder ſyne eruen deme cloſtere to riddagheſhuſen alle betalet hebben des to tuchniſſe hebbe we deſſen breff ghe gheuen vnde beſeghelt mid vnſem inğ in dem neghen vñ achtegheſten iar.

244. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg befreiet den Meier des Hofes zu Lehndorf, der zur Capelle des Herwig's von Utze gehört, so lange dieser leben wird und die Capelle nicht resignirt, von Beede, Bauergericht, Schoss, Dienst und Pflicht. V.

Von godes gnaden we her fſr hertoge etc Bekennen dat we hebben dor god vnde dor bede willen herwiges van vtze vnde lodiğ van czamplẽ vnſer manne vri ghegheuen hern herwiges meger to leendorpe de vp dem houe ſit de to ſyner capellen hord vnde ſcal frij ſin aller bede alles burrichtes ſchotes denſtes

vnde aller plicht wilt her herwich leuet leit her herwich de capellen von ſek bi ſynem leuende lyue weme denne de capelle worde des meger ſchal don als eyn andere vnſer vnderſate.

245. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg belehnen die Pröbste und die Conventе zu Wülfinghausen und Wittenburg und die Burgmänner und Bürger zu Eldagsen mit den Holzberechtigungen und sonstigen Rechten derselben im Hallerbruch und auf dem Burgberge. — 1389, den 22. März. K. C. 14.

Wy Bernd vñ Hinr̃ van godes gnaden hertogen to Brunſwik vñ luneborch Bekennen openbare in duſſem breue dat wij vnſe leuen andechtigen de proueſte vñ de gantzen ghe meynen ſamninghe der cloſtere Wuluinghuſen vñ Wittenborch vñ ore lude de dar van rechtes wegen in horen vñ vnſe leuen ghe truwen Borchman vñ Borgher to Eldagheſſen be gnadet vnde be lenet hebben vñ be gnaden vñ be lenen in duſſem ſuluen breue mit oren echtwerden vñ rechte in dem hallerbroke vñ Borchberge den vorbeñ proueſten vñ cloſteren mit alſodanem rechte alſe ſe vñ ore lude de dar mede in horet van rechtes wegen dar ynne hebbet vñ vnſe vorbeñ Borchman vñ Borgher to Eldagheſſen mit alſodanem rechte alſe ſe van ores vederliken erues vñ rechtes wegen dar inne hebbet vñ willet ſe dar truwelken by be holden vñ des ore warende weſen Duſſes to orkunde hebbe wij vnſe Inḡ an duſſen breff ghe hanghen laten De ghegheuen is to honouere Na godes bort duſent vñ dre hundert iar in dem neghen vñ achtigenſten iare des negeſten mandages na deme ſondage in der vaſten alſo men ſinghet oculi.

246. Herzog Friedrich von Braunschweig gelobt für sich und seines verstorbenen Bruders Albrecht Sohn Erich, dem Gerhard von Hardenberg die ihm in ihrem dritten Theile des Schlosses Hindenburg oder Hinnenburg (zwischen Badenhausen und Osterode) verschriebenen 50 Mark löthigen Silbers wieder zu geben, wenn nicht schon am nächsten 6. Juni Ritter Lippold von Vreden und dessen Sohn Ebbrecht ihm die Zahlung leisten. — 1389, den 2. April. K. 0.

Von der gnade godes we herttzoghe vredeř hertzoghe to brunſw̃ be kennet in duſſem Openen breue vor vns vñ vor vnſen vedderen hertzoghen ereke vnſes broder ſone hertzoghen alebrechte ſaligher vñ vor vnſe rechten eruen alze vmme de Deghedinghe de her lippolt von vreyden vñ ebbrecht von vreyden ſin ſone ghe deghedinghet hebbet vñ wilkort mit gherde von hardenberghe vñ ſinen eruen vñ to truwer hant hinr̃ von medem vmme eyne ſummen geldes de ſe hadden an vnſem dredden deyle an der hindenebor̃ vñ alle dat dar to hort were ef ſe on dat gelt nicht weder en gheuen vppe duſſen neyſten to komenden pinkeſten alze der von vreyden breue vt wiſet vñ ône ôre gelt veſtich lodeghe mark brunſw̃ wichte vñ were nicht weder en worden vñ dat de breue vor brant eder vor loren worde ſo ſcole we vñ willet one de breue holden in aller mate vñ in aller wyſe alze de breue vt wiſet de we on rede ghe gheuen hebbet vppe dat gelt vñ vppe vſe deyl an deme hus to der hindenebor̃ Den ſcole we vñ willet on ghe trûweliken holden beyde Dûſſen bref vñ den erſten bref vñ dar en ſcal de erſte bref nicht ghe krencket ſin wenne we ſcûlt vñ wilt ſe truweliken ſcûtten vñ ſcûren vñ vor degedinghen dat ôre wor we dat vor môget ane jenegher leyghe argeliſt vñ alle dinck truweliken to deme beſten holden alle Duſſe vor ghe ſcreuen ſtücke vñ jowelk artykel by ſûnder rede we vor vns vñ vor vnſen vedderen hertzogen ereke vñ vor vnſe eruen vñ hebbet des vnſe groteſte in ghezceḡ mit gudem willen ghe hanghen an duſſen bref vñ is ghe gheuen na godes bort vnſes heren dretteyn hundert jar in deme neghen vñ achtentigeſten jare des neyſten vrydaghes na mitvaſten.

247. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg stellen eine mit der von ersterem am 5. Februar 1389 dem Abte und Convente des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg gegebenen gleichlautende Urkunde aus und bestätigen ihnen namentlich das von den früheren Herzögen verliehene Recht, dass aus dem herzoglichen Lachsfange zu Lüneburg dem Kloster zwei Lachse jährlich zur Fastenzeit geliefert werden sollen, und die dem Abte und Convente über die vor der Stadt Lüneburg liegende Kirche St. Cyriaci von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht gegebene Urkunde. — 1389, den 4. April. K. 0.

In Godes namen Amen. Wy.. Beernt. vñ Hinrik Brŏdere van godes gnaden Hertoghen tŏ Brunſwich. vñ Luneborgh. Bekennet. vñ betŭghet in deſſeme breue. Dat. dor ſunderliker gnade. ghůnſte. vñ leue. de vnſe elderen. vñ voruarenen had hebbet. vñ wy hebben. to dem. Abbete. Couente. vñ Mŭnſtere ſunte Michaelis to Luneborgh. dar de ſuluen vnſe elderen vñ voruarenen eere bigraft ghe køren vñ had hebbet. Steedeghen. Veſteghen. vñ vůlborden alle rechticheyt. vryheyt. gnade. woenheyt. priuilegia. vñ breue. de de Abbet. Couent vorſcreeuen. vñ eere ghůt vñ lude van vnſen Elderen vñ voruarenen had hebben. In holte. In velde. In wiſghen. In weyde. In watere. vñ In Viſgheryge. Sunderliken. dat de genne. deme wy.. vnſe laſkulen to Luneborg beualen. en. alle iarlikes in der vaſten gheeuen ſchal ane hinder twe leſſe. alſe ſe. de Abbet vñ Couent van vnſen elderen vñ voruarenen van oldinghes ghe had hebbet. Ok ſunderliken. De Breue. de. de ſulue Abbet vñ Couent hebbet vppe eere nyge Mŭnſter In der ſtad to Luneborg. vñ vppe de kerken to Sunte Cyriakeſe buten der mŭren van hertoghen Wentzlaue. vñ hertoghen Alberte. de ghe gheeuen worden do de ſuluen heeren. Wentzlaf vnd Albert des landes to Luneborg. vñ vnſe voremundere weeren. Steedeghe. veſteghe. vñ vůlborde wy.. In allen ſtucken. alſo ſe en ghe gheeuen ſint. Wy.. vnſe eruen. vñ nakŏmelinghe willet vñ ſcholet ok ieghen de ſuluen vryheyt gnade. woenheyt. priuilegia. vñ breue nicht dŏn. edder dŏn laten. Mer Wy.. vnſe eruen. vñ nakomelinghe willet vñ ſcholet de vorgheſcreeuenen Abbet. vñ Couent vor vnſe ſunderlike Capellane uor bidden vñ vor deeghedinghen. woor en.. des noot is. Vñ willet ſe. Vñ dat Mŭnſter bi gnaden. vryheyt. vñ Rechte be holden. Sunderliken Weere ok Dat den Abbet. edder dat Couent vorgheſcreeuen an eerem leenghůde Jemant vor vnrechtede des wy.. mechtich weeren. ſo wille wy.. en.. tŏ Rechte be hůlpich weeſen. wanner ſe dat van vns eſghet To ener betughinghe deſſer vorſcreuenen ſtucke hebbe wy.. vorbenomeden Beernt vñ hinrik. hertoghen to Brunſwich vñ Luneborg. vnſe Ingheſeeghele. henghet laten witliken to deſſeme breue. De Gheeuen is Na godes Bord Drutteynhundert Jar. In deme Neeghen vñ Achtentigheſten Jare. An Sunte Ambroſius daghe. des hilghen leerers. Hyr hebben an vñ ouer ghe weeſen De Eerbaren vnſe ghe truwen man. Her Brand van me hus Ridder. Hinrik van me ſteenberghe. Johan van beeruelde. vñ Johan pickert knapen.

248. Die Herzöge Bernhard und Heinrich verleihen dem Giseke Berkhof und seiner Frau Metta auf Lebenszeit einen Hof zu Grindau. — 1389, den 10. April. K. O.

We Bernd vnde Hinrik van goddes gnaden Hertogen to Brunſwich vnde Luneborch Bekennen openbare indeſſem breue Dat we vnſem getruwen Giſeken berchoue vnde metten ſiner echten huſurowen gelegen hebben vnde lênen indeſſeme breue vnſen hoff to grindow. dar kolman Jnne wont mid allerleye rechte nůt vnde tobehoringe Induſſer wiſe dat ſe des vorbeñ houes gulde vnde tobehoringe roweliken Inne hebben vnde bruken ſchullen vnde mogen alle de wile ſe leuet, Vnde wanne ſe beyde van dodes wegene affgegan weren. ſo ſchal de vorbeñ vnſe hoff mid ſinen tobehoringen vns ledich vnde los weder weſen Des to orkunde hebbe we vnſe inghezegele mid witſcopp laten hengen an deſſen breff. De gegeuen is na goddes bort dirteynhundert Jar dar na indeme negenvndeachtigeſtem. Jare des hilgen auendes to Palmen.

249. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg beurkunden Folgendes. Am 11. April 1389 erschienen vor ihnen im Schlosse zu Celle der Rath der Stadt Lüneburg und der Rath der Stadt Braunschweig wegen ihrer Irrungen und Zwietracht. Jeder von beiden erklärte, dem andern dasjenige, wozu Ehre und Recht verpflichte, jedoch in Sachen, worüber er vorher seine Ehre verwahrt habe, nur dasjenige, wozu die Ehre verpflichte, erzeigen zu wollen; die beiden Herzöge und ihr Bruder Friedrich mit ihren Räthen und Mannen sollten Schiedsrichter sein. Darauf trug der Rath der Stadt Lüneburg folgende Klage vor. Er habe von dem Rathe der Stadt Braunschweig, nämlich von dessen Abgesandten, den Bürgermeistern Ludolf von Ingeleben und Hermann von Vechtelde, Sicherheit, Fürsprache und Freundschaft, so lange der Krieg zwischen den Herrschaften Lüneburg und Braunschweig dauern würde, dadurch erkauft, dass er für die Stadt Braunschweig Gefangene eingelöset habe. Zeugen des hierüber zu Hannover geschlos-

senen Vertrages seien der Rath dieser Stadt und viele Ritter und Knappen. Während der Zeit dieser Sicherheit hätten die Bürger Braunschweig's Herren, Freunde, Bürger und Leute der Stadt Lüneburg gefangen, erschlagen, verwundet, ihnen das Ihre genommen und grossen Schaden zugefügt. Hauptleute und Helfer wären sie dabei gewesen, hätten am Gewinne Theil genommen, Beute gemacht, von Gefangenen Schatzung genommen, dieselben in den Stock geschlagen und hielten noch mehre derselben in Gefangenschaft zurück. In seiner Antwort hierauf leugnete der Rath der Stadt Braunschweig, zum Abschlusse jenes Vertrages über Sicherheit die beiden Bürgermeister bevollmächtigt zu haben, und diese selbst stellten in Abrede, einen solchen Vertrag im Namen des Rathes der Stadt Braunschweig geschlossen zu haben. Letzterer behauptete ferner, seinen rechten Erbherren Heeresfolge, ihnen zur Vertheidigung der Schlösser, Lande und Leute und im Feldzuge gegen ihre Feinde Hülfe geleistet, auch wegen des anzustiftenden Schadens seine Ehre vorher verwahrt zu haben. Sie haben nämlich in einer Urkunde erklärt, falls die Herzöge Otto und Friedrich, Herren der Stadt Braunschweig, und die Ihrigen gegen Herzog Wenzlaus und die Seinen zu Felde zögen und die Bürger Braunschweig's ihnen Herresfolge leisteten, so wollten diese wegen alles Schadens, welchen sie dabei den Bürgern Lüneburg's und deren Leuten zufügen würden, ihre Ehre verwahret haben. Hierauf erkennen die Herzöge Bernhard und Heinrich nach Anweisung ihrer Räthe und Mannen für recht: Den Beweis, dass jener Vertrag über Sicherheit geschlossen sei, zu führen, ist der Rath zu Lüneburg befugt. Zum Beweise genügt das Zeugniss des Rathes der Stadt Hannover. Beschwöret der Rath der Stadt Braunschweig, zum Abschlusse des Vertrages keinen Auftrag ertheilt und die Einlösung der Gefangenen nicht für die Gewährung der Sicherheit angenommen zu haben, so bleiben die beiden Bürgermeister verantwortlich. Befreiet sich auf diese Weise der Rath zu Braunschweig von der Anschuldigung, die Sicherheit versprochen und nicht gehalten zu haben, so durften die Bürger Braunschweig's mit Ehren ihren Herren Land und Leute vertheidigen und kämpfen helfen, falls sie die Habe der Bürger Lüneburg's und der Leute derselben nicht erbeuteten und am Gewinne nicht Theil nahmen. Die Gefangenen aber, die sie machten oder die in das Gefängniss der Stadt Braunschweig gekommen sind, müssen sie in Freiheit setzen. Haben namentlich die Bürger Braunschweig's als Hauptleute (selbstständige Theilnehmer) den Feldzug mitgemacht und ihren Theil der Gefangenen und des Gewinnes genommen, so müssen sie, weil sie es der Ehre wegen nicht thun durften, der Ehre wegen nach dem Rechte Genugthuung leisten. Dagegen kann ihnen obige Ehrenverwahrung nicht helfen, weil der Wortlaut derselben nur von der ihren Herren gegen Herzog Wenzlaus und gegen die Seinen zu leistenden Heeresfolge spricht, aber eine selbstständige Theilnahme am Kriege und am Gewinne mehr als Heeresfolge ist, auch der Feldzug nicht gegen Herzog Wenzlaus, der schon verstorben war, unternommen wurde, noch seinetwegen jemand im Kriege war.

— 1389, den 11. April. **XVI.**

We Bernd vnd hinric, van godes gnaden, hertogen tŏ Brunſwig vnd to Lŭneb̃, Bekennen vnd betŭgen, openbare in deſſem breue, Dat na der bort godes, vnſes heren drytteyn hŭndert jar in deme neghen vnd achtentigeſten yare in deme hilgen dage to palmen tŏ tzelle in vnſeme ſlote, ſint vor vns geweſt vnſe leŭen getruwen, de Rad van Lŭneborgh vp ene ſijt, vnd de Rad van Brŭnſwic vp ander ſijt vmme ſchelinge vnd twedracht de vnder en is. Dar vorplichteden ſik de Rad van Brunſwic, ſe wolden den van Luneb̃ antwerden, vnd don, alſo vele, alſe ſe en van ere, vnd rechtes weghene plichtich weren ane wes ze ſik vorwaret hedden, dar wolden ſe vmme dŏn, wes ſe en van ere wegene plichtich [1]) vñ wolden des gelik van den van Luneborch wedder nemen, vnd wolden vnſen broder Hertogen ffrederik hertogen to Brŭnſwic vnd tŏ Lŭneborch, vnde vns mit vnſem trŭwen Rade vnd Mannen, ſik des irſcheden laten in deme rechten Des ſuluen gelijk vorplichteden ſik de Rad van Luneborch to nemende, vnd tŏ donde. Des hoŭen de van Luneb̃ ere ſchŭlde aldus an. Se hedden deme Rade van Brŭnſſwic affgekofft velicheit vorwort vñ vruntſchop, alle wyle de krich warede twiſſchen den herſchoppen Luneborgh vnd Brunſwic,

[1]) Hier fehlt *weren*.

vnd hadden dat gekofft van Lŭdeleue Ingeleuen, vnd hermene van vechtelde, Borgermeſteren to Brŭnſwic, de de Rad van Brŭnſwic dar tŏ geſand hadde, vnd hedden en vor de velicheit vanghenen geloſt mit eren penninghen van den Jennen de ſe den van Brŭnſſwic aff gevanghen hadden, vnd ouer den degedingen hedden geweſen de Rad van honouere, in der Stad to honouere vnd vele Riddere vnd knechte, vnd gŭder lude, Bynnen deſſer velicheit hedden en de van Brŭnſwic ere heren vnd ere vrunde, ere medeborgere, vnd de ere, ghevangen, dotgheſlagen, vnd gewŭndet. dat ere aff ghewunnen, vnd groten ſchaden tŏ ghetogen, alſo, alſe ſe nene vare vor en enhadden Vnd de van Brŭnſwic hedden des hoŭetlude vnd hulpere gewen [2]), vnd deel des gewynnes vp genomen, vnd ere haŭe gebutet, vnd vangene geſchattet, vnd geſtocket, vnd hedden der noch en deel an der vengniſſe, vnd de van lŭneborch wolden de vorwort vnd velicheit bewiſen, alſe recht were, vnd bleuen des by vns, vnd by vnſeme Rade, vnd Mannen, mit rechte to vorſchedende, wer ſe icht neger weren, erer koften velicheit tŏ beholdende vnd to irtŭgende, wen de van Brunſwic en des to entgande, vnd icht ſe en des wol entgan mochten, des ſe doch nicht enhopeden, ſo hedden ſe en doch deſſen vorſcreuenen ſchaden dan, bynnen vrŭntſchop, vnd guder handelinge, alzo, alze, ſe ſik des nicht an en vorwaret hedden, to den eren vnd beden vns dar enes rechtes vp to vorſchedende, wer de van Brŭnſwic, dyt mit eren mochten an en gedan hebben, vnd wes ſe en van ere wegene hir vmme plichtich weren, Hir tŏ antwerden de van Brunſwic ſe en bekenden des nicht, dat ſe den twen vorbeñ Borgermeſteren dat beualen hedden, dat ſe de koften veilicheit mit en gedegedinget hedden. Ok ſo antwerdeden de ſuluen twe Borgermeiſtere, den de Rad van Luneb̃ dar vmme to ſprak, ſe en hedden nene veilicheit van der van Brunſwic wegene vor koft, noch ghe degedinget, vnd bleuen des by vns, mit rechte, to irſchedende, wer ſe des nicht neger weren, to entgande, wen id yemand vppe ſe bringhen mochte, Vnd de van Brŭnſſwig antworden, ſe weren geuolget eren rechten erue heren, vnd hedden hulpen geweret, ſlot, land vnd lude vnd hedden den hulpen ſtriden vppe de, de ſe woldichliken ſochten vnd hopeden ſe mochten dat wol gedan hebben mit eren, vnd bleuen Des by vns tŏ vorſchedende, mit rechte, Ok ſpreken de van Brŭnſwic, ſe hedden ſik des ſchaden wol vorwaret, to den eren an den van Lŭneborch Des brachten de van luneb̃ vor vns enen breff der vorwaringe de de van Brŭnſwig an en gedan hadden, des breues vnd Ingeſezegels [3]) bekanden de van Brunſwic Vnd de krafft der vorwaringe ſtunt aldŭs, Weret dat der van Brŭnſwic heren, hertoge Otte, vnd hertoge ffrederik vnd de ere ſochten vppe hertogen Wentzlawe, vnd oppe de ſine, vnd dat de van Brŭnſwic dar mede weren in volge, vnd ingeverde deden ſe den van Lŭneborch vnd den eren dar yenigen ſchaden ouer, welkerleie de ſchade were, des wolden ſe ſik an en vorwaret hebben tŏ den eren. Hir vp hebbe we Bernd vnd Hinrik hertogen vorbeñ vor recht geſproken na ſchŭlden, vnd na antwerden, vnd na anwiſinge vnſer leuen getrŭwen vnſes Rades vnd Man, de hir na geſcreŭen ſtan, in deſſer wiſe, De van Lŭneborch moghen bet vnd mit mererem rechte, ere koften veilicheit beholden vnd betugen alſe recht is, wen des en de twe ergenanten Borgermeiſtere mit den ſe de koften velicheit gedegedinget hebben, entghan mogen, vnd bekand de Rad van Honouer, des dat dit vor en geſchen ſy, ſo endoruen de van luneb̃ dar nener bewiſinge vorder to. Wolde auer de Rad van Brŭnſwic ſik des mit eden entleddigen, dat ſe id den twen nicht beualen en hedden, vnde dat ſe de loſinge der vangenen, vor de veilicheyd nicht anghenamet hedden dat mochten ſe don myt rechte, vnd ſo moſten denne noch, de Borgermeſtere twe dar vore antworden, Vnd wanne de Rad van Brŭnſwic ſik der veilicheit entleddigede alſe vorſcreuen is, So mochten ſe wol mit eren hebben eren heren hulpen geweren land vnd lude, vnd en hebben hulpen geſtrit, deſte ſe der van Luneborg vnd der erer haŭe nicht gebutet hedden, vnd nicht van deme gewynne vp genomen en hedden. Wat auer de van Brunſwic, vnd de ere der vangenen grepen hadden, mit der hant, edder wat der in ere vengniſſe komen ſint de moſten ze dorch recht loes ſchicken, Sunderliken hedden de van Brunſwic mede hoŭetlude gheweſen, des ſtrides, vnde eren deel dar aff genomen, der vangenen vnd des gewynnes. ſo en moget ſe des mit eren nicht gedan heb [4]) vnd

---

[2]) Es muss heissen *geweſen*. [3]) Es muss heissen *Ingezegels*. [4]) Es muss heissen *hebben*.

motet dat van ere wegene wedder don na rechte vnd dar en kan en de vorſcreuene vorwaringe neyn bate to weſen, Sint deme male dat de vorwaringe alſo ſteit, Efte de van Brunſwig in volge vnd in gheverde weren, mit eren vorſcreuenen heren dar de ſochten vppe hertogen Wentſlawe vnd vppe de ſine. Hebbet nů de van Brůnſwig vppe ere eghene eůentůre dat ghedan, vnd eren deel des vromen vp ghenomen, dat is mer, wen dat ſe in volge vnd in geverde geweſen hedden. Vnd ok ſint dem male, dat ere heren tŏ der tijt vppe hertogen wentzlawe vnd vppe de ſine nicht en ſochten wente he doet was, vnd dar nemand van ſiner wegene mede was. Hijr an vnd oůer hebbet mit vns geweſen, de Eddele Jůncher Ludeleff Greůe to wůnſtorpe, de geſtrengen Riddere, her Brand van dem hůs, vnd her hinric van velthem. De duchtigen knechte, Hinric van dem ſtenberge, Hinric Bok Pardem van dem kneſbeke, Eůerd van Marnholte, Johan van Berůelde. Johan Pickert, vnd hinric van hademeſtorpe, vnd de wyſen beſchedenen lude, Borchart tetze Borgermeſter, vnd Merten van Lude Radman, vnſer Stad Honouer, vnd vele anderer guder lude, de alle dit vorſcreuene recht, mit vns gevulbordet, hebben, Vnd tŏ orkunde, vnd tuchniſſe, alle deſſer vorſcreuenen ſtucke, vnd enes iowelken beſunder, hebben we vnſe jngeſegele witliken gehenget heten an deſſen breff De gegeuen is, vppe dem vorſcreuenen hilgen dach to palmen, Vnd we Jůncher Ludolff van godes gnaden greůe to Wůnſtorpe, Her Brand van dem hus, Her Hinric van Velthem, Riddere. Hinric van ſtenberge, Hinric bok, vnd Pardem van dem kneſbeke knechte. Borchart tetze, Borgermeſter vnd Merten van lude Radman, der Stad to honouere, alle hir vorbenompt, bekennen vnd betugen in deſſeme ſůluen breůe, Dat we mit den hochgebornen vnd dorchluchtigen furſten Jůncheren Bernde. vnd hern hinrike hertogen tŏ Brůnſwig, vnd to Luneborg vnſen leůen gnedigen heren, dit vorſcreuene recht vůnden vnd vulbordet hebben in aller wiſe alze dat hir vore, vt ghedrůcket ſteit, vnd mit en an vnd oůer allen deſſen vorſchreuenen ſtůcken geweſen, vnd hebben des to merer bewiſinge, vnſe Ingezegele by vnſer vorſcreůenen heren Ingezegele witliken henget heten an deſſen breff.

250. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg errichten mit ihrem Bruder Friedrich, mit dessen Amtleuten und den Seinen einen Burgfrieden auf den Schlössern Meinersen und Neubrück. Der Burgfrieden zu Meinersen soll über den von den Dörfern Ahnsen, Päse, Seershausen und Leiferde gebildeten Kreis, der Burgfrieden zu Neubrück über den von den Dörfern Schwülper, Harvesse (oder Harvese), Wipshausen, Hillerse und Adenbüttel gebildeten Kreis sich erstrecken. Jeder unter ihnen soll den andern, dessen Amtleute, Lande und Leute vor Schaden und Unfug von den Schlössern bewahren und dessen Feinde auf denselben nicht hausen noch hegen. Die von beiden Seiten auf die Schlösser gesetzten Amtleute sollen den Burgfrieden beschwören. — 1389, den 13. April. K. O.

We Bernd vnd Hinrik van godis gnaden Hertogen to Brunſwig vnd luneborch bekennet openbare in duſſem breue dat we vnd de vnſe mit dem hochebornen furſten vnſem leuen brodere frederike hertogen to Brunſwig vnd luneborch mit ſinen ammechtluden vnd den ſynen holden ſchullen vnd willen enen rechten olden vnuorſegeden Borchvrede vp den Sloten to Meynerſen. vnd Nyenbrucge. vnd de Borchvrede to Meynerſen, de ſchal ghan wente to Adenſen to Pedeze. to Syuerdeſhuſen vnd to leyuerſe. den kring vmme van eynem dorpe to dem anderen vnd dar en bynnen. vnd de Borchvrede to der Nyenbrucge ſchal weſen vp dem ſlote vñ ſchal vort ghan wente to ſwulber. to dem houe to herwerdeſſe. to wypteſhuſen. to hillerdeſſe. vnd. to adenbutle. den kring vmme van enem dorpe to dem anderen, vnd dar en bynnen, alſe gewontlik is vppe ſloten, vnd we ſcullen vnd willen vnſen bolen ſine ammechtlude vnd de ſine ſyn land vnd lude vor ſchaden vnd vor vnuoge bewaren van den Sloten vnd dar weder to, des gelik ſchal he vns weder don. vnd vnſer eyn en ſchal des anderen vyende dar vppe nicht huſen noch hegen Schege dat auer ane vorſate. ſo ſcholden ſe dar ene nacht vnd enen dach velich vppe weſen vnd velich weder van dennen riden.. Were auer dat duſſe Borchvrede van vns. van vnſen ammechtluden eder den vnſen vor broken worde, eder van om eder den ſynen, eder ienigerleye vplop an beydentſiden worde, des god nicht en wille. dar ſcholde malk mit dem beſten to komen, vnd ſek nicht an dem anderen vorgripen. wenne vnſer eyn

ſcholde dat dem anderen weder don bynnen twen manen dar na alſe vnſer eyn dem anderen dar vmme maneden in fruntſchop eder in rechte. vnd wene we eder he dar to beydentſiden to ammechtluden ſetten. de ſcullen duſſen vorſcreuenen Borchvrede don mit eyden vnder anderen alſe wontlik is vppe ſloten. alſo dicke alſe des nod wert. Alle duſſe vorſcreuenen ſtucke vnd enen iowelik bi ſunderen loue we vnſem vorb̃ broder vn̄ ſinen eruen vor vns vnd vnſe eruen vnd na komelingen in guden truwen ſtede vaſt vnd vnuorbroken to holdende ane alle liſt, Des to Orkunde hebbe we vnſe Inge ſegele witliken vnd mit gudem willen ge henget heten to duſſem breue. De ge geuen is to Tzelle Nach gods bord dritteynhundert iar dar na in dem negen vnd achtentigeſten iare des neſten dinſtages na palmen.

251. Knappe Eberhard von Marenholtz verkauft dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover einen mit Schiffen zu befahrenden freien Wasserweg durch sein Wehr auf der Leine bei Bothmer, so geräumig und breit, dass sie und alle diejenigen, welche zwischen Bremen und Hannover mit Eichen (langen platten Kähnen) und Schiffen, wie sie auf der Aller gebräuchlich sind, hinauf oder hinunter fahren, bequem und wohl hindurch fahren und schiffen können. Auf seine Kosten will er das Wehr sofort dazu einrichten lassen. Von ihm, seinen Erben und den Seinen sollen alle Kaufleute und Schiffer, die Schiffe und die Fracht begünstiget und nicht behindert werden. — 1389, den 18. April. H. O.

Ek Euerd van Marnholte de eldere, knecht bekenne opembare in deſſeme breue beſegheld vnde gheueſtend mid myneme Inghefeghele, Dat ek van den wiſen mannen dem Rade to honouere to wederſtedinghe vpghenomen hebbe eyne Summen gheldes de in myne vnde in myner eruen nvt is gekard. dar vor ek deme ſuluen Rade vnde den Borgheren to Honouere ieghenwardich vnde tokomende vorkofft hebbe vnde vorkope mid Crafft deſſes breues, eynen ewighen vryen waterwech mid Schepen tovarende dorch myn weer vppe der leyne to Botmer alſo rume vnde wijd, dat ſe vnde alle de genne de twiſchen Bremen vnde Honouere tho eder aff varen mid Eken vnde mid Schepen de vppe der Alre pleghed to varende, rům̃eliken vnde wol dar dor varen vnde ſchepen moghen. Vnde dat weer ſchal ek vnde wille van ſtunden an vp myne koſte buwen vnde trůweliken maken laten alſo dat id to deme waterweghe nůtte vnde bequeme ſy. Ok wille ek vnde myne Eruen vnde alle de vſe vnde ſcholet. alle Cooplude Scheplude vnde de de Schepe troyled vnde vorwared, de Schepe vnde allerleye ghud dar inne trůweliken vorderen vnde nicht hinderen. Ok ſcholen Ek vnde myne eruen vnde willet deme Rade vnde den borgheren to Honouere Copes vnde waterweghes alſe voreſcreuen is rechte warenden weſen wanne vnde wo dicke des nod is. vnde dat van vs gheeſched werd. ſamed eder biſunderen. Were ok dat we dat vorſcreuene weer iemande vorkofften eder leten, mid deme eder den ſchole we vnde willet vormoghen dat ſe deſſer vorwaringhe ghelik don ſcholen in oren openen beſeghelden breuen Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke vnde eyn iowelk byſunderen loue Ek Euerd vorbenomd in ghuden truwen vor my vnde vor myne eruen deme Rade vnde den borgheren to Honouere ieghenwardich vnde tokomende ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende. Vortmer we. Tydericus Euerd vnde hans des vorbenomden Euerdes ſone bekennet opembare in deſſeme ſuluen breue vnder vſen Inghefeghelen. Dat alle deſſe vorſcreuenen ſtucke mid vſeme ghuden willen vnde vulborde gheſchen ſint. vnde we loued ſe ok in ghuden truwen ſtede vnde vaſt to holdende. Deſſe breff is ghegheuen na Godes bord Dritteynhunderd Jar. In deme Negheden vnde achtentigheſten Jare to Paſchen.

252. Der Rath der Stadt Gronau erklärt, dass mit seiner Bewilligung der Bischof Gerhard von Hildesheim dem Ritter Ordenberg Bock und dessen Frau Sophie, den Rittern Bertold und Siegfried von Rutenberg und dem Hartwig von Bruggen die Burg zu Gronau anvertrauet und die dazu gehörende Gülte verpfändet hat. — 1389, den 27. April. XII.

We de Rad der Stad to Gronawe bekennet openbar mit deſſem breue dat de bevalinge der Borch to Gronowe vnde de ſate der ghulde de dar to hord de vnſe gnedige here Biſſchop Gherd to hildenſem mit vulbord vnſer heren ſines Capittels. hern Ordenberghe Bocke ffyen ſiner eliken huffruwen hern Bertolde

hern Siuerde von Rutenberghe vñ hartwighe von brugghem ghedan hefft na vtwiſinge der breue de vnſe vorgeſcreuene here vñ dat Capittel on dar vp gegheuen heft mit vnſem willen vñ vulborde geſchen is diſſes to bekantniſſe hebbe we vſer ſtad Inḡ ghehenget an deſſen bref de gegheuen is na godes bord dritteynhundert Jar in deme neghen vñ achtentigeſten Jare des dinſdages vor ſunte wolborge dage der hilgen Juncfrowen.

253. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg gelobt, die von Salder, nämlich Burchard, Sohn des Ritters Johann, Johann, Burchard's Sohn, Aschwin und Burchard, Söhne des Ritters Hermann, Burchard und Henning, Burchard's Söhne, bei allen von der Herrschaft Lüneburg ihren Eltern und ihnen über ihre Güter, Leute und Gerichte im Gerichtsbezirke Lichtenberg und ausserhalb desselben verliehenen Rechten, Gnaden, Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen und sie nebst dem Ihrigen zu vertheidigen. — 1389, den 2. Mai. V.

Van godes gnaden we ffredeř etc Bekennet in duſſem openen breue vor vns vnd vnſe eruen vnd vnſe nakomelinge dat we ſchullet vnd willet Borch̃ hern Jans ſone Jane Borch̃ ſone Aſſchwine vnd Borcharde hern hermens ſone Borch̃ vnde henning Borch̃ ſone alle gheheten van zaldere vnde ore eruen beholden vnde laten bi allem rechte gnade friheit vnde wonheit de ore elderen vnde ſe hebbet gehad van der herſchop wegen van luneb̃ alſo an orem gude luden vnde gerichten de belegen ſind binnen vnde buten dem gerichte to lechtenberge vnde ſchult dat recht gnade friheit vnde wonheit on beteren vnde nicht ergheren ok ſchulle we de vorb̃ van zaldere vnde ore eruen vnde dat ore truweliken vor degedingen tigen allermalkem wan ſe dat van vns eſſchet Alle duſſe vorſcreuen ſtucke vnd artikele etc octuageſimo nono dominica proxima poſt feſtum walburgis.

254. Bischof Otto von Minden meldet der Geistlichkeit in der Diöcese und Stadt Minden, dass er auf Bitten der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg und Anderer die neue Capelle beatae Mariae in der Neustadt zu Hannover zur Collegiat-Kirche und zur Pfarr-Kirche der Neustadt, des Schlosses Lauenrode und des Brühl's gemacht hat, und befiehlt ihnen, die Reliquien und Kirchengeräthe der vor etwa zwanzig Jahren zerstörten alten Capelle St. Galli von denen, welche dieselben bewahren oder vorenthalten, einzufordern und zur neuen Kirche, der er sie überweiset, zu bringen. Er bestätigt und überträgt die der alten Capelle St. Galli oder dem Kaland zu Hannover verliehenen Indulgenzen an die neue Kirche und vermehrt dieselben. Er ernennt den Priester Heinrich von Nienburg zum Pfarrer der neuen Kirche und zum Oberen der Geistlichkeit in derselben. — 1389, den 12. Mai. H. O.

In nomine benedicte et indiuidue trinitatis amen. Otto dei et apoſtolice ſedis gratia Mindenſis eccleſie Electus confirmatus. Ad perpetuam rei memoriam .. Honorabilibus viris dominis .. Prepoſitis .. Decanis .. Plebanis viceplebanis .. preſbyteris ac alijs clericis beneficiatis et non beneficiatis per noſtram Mindenſem Ciuitatem et dioceſim ubilibet conſtitutis, qui pro Execucione preſentium requiſiti fuerint. Nec non generaliter vniuerſis ſancte matris eccleſie Catholice filijs quibus preſentes patuerint. Salutem in domino omnium vero ſalutari. Quoniam ſummus Pater familias rerum omnium dominus noſter Jheſus Criſtus nos ſicut ceteros ſuos diſpenſatores ad hoc in magna domo ſua conſtituit, ut de talento nobis credito, dignam faciamus vſuram et multiplicatum fructum acquiramus. Igitur ad gloriam ipſius laudemque beatiſſime virginis Marie matris eius, et honorem omnium ſanctorum. Nec non ob affectuoſam Illuſtrium principum et dominorum Bernhardi et Henrici Brunſwick et Lunenborch ducum peticionem et quorundam aliorum egregiorum virorum clericorum et laicorum obnixam inſtantiam, de noua Capella eiuſdem beatiſſime Marie virginis in noua Ciuitate honouere dicte noſtre dioceſis eccleſiam Collegiatam creauimus, et eandem quo ad populum dicte noue Ciuitatis Caſtri Lewenrode et Brůlonis parrochialem fecimus et inſtituimus, ut in Priuilegio confirmacionis noſtre ſuper hoc edito et ſigillato clarius eluceſcit. Cupientes itaque ut hec eadem eccleſia tam quo ad clerum, quam quo ad populum creſcat et in domino confortetur diuinis obſequijs fulta ſolempnius

decoretur, donisque ſpiritualibus glorioſius ſublimetur. et a Criſti fidelibus deuotius frequentetur. vt ibidem quaſi in noua vinea domini botri ſpiritualium bonorum cottidie erumpant, aſſidue creſcant, et feliciter carpantur et colligantur. ac ad promerendum perpetue ſalutis fructum domino laudabiliter offerantur. Vnde volumus et in virtute ſancte obedientie ac ſub pena excommunicationis cuilibet veſtrum ad hoc requiſito mandamus, quatenus ſtatim intellectis preſentibus accedatis quo propter hoc accedendum fuerit poſtulantes et ſuſcipientes auctoritate noſtra et noſtro nomine omnia et ſingula ornamenta veteris Capelle ſancti Galli olim viginti annis nondum elapſis deſtructe et confracte, videlicet Reliquias Calices libros paramenta pallas campanas ac cetera omnia que ad vſum diuini cultus et ipſius deſtructe Capelle opus et adminiſtracionem pertinebant vbicumque et apud quoſcumque depoſita ſint uel detenta, ac eos eas et ea deducatis et deduci faciatis ad predictam nouam eccleſiam. Nos enim eosdem eaſdem et eadem ipſi noue eccleſie auctoritate noſtra ordinaria applicamus, et decernimus in eadem ad diuinum cultum perpetuo permanſura. Ceterum, cum gratie, et preſertim que diuini obſequij cultum, et animarum ſalutem reſpiciunt ſint ampliande. Nos Indulgencias quaſlibet eidem veteri Capelle ſancti Galli ſiue a ſede apoſtolica ſiue ab ordinarijs locorum uel aliter indultas ſiue fraternitati kalendarum in honouere confirmatarum conceſſas, ſiue adhuc quomodolibet indulgendas et concedendas approbamus, et in omni ſuo robore valituras declaramus, et huic noue eccleſie eadem auctoritate noſtra ordinaria efficaciter applicamus. Ideoque omnibus vere penitentibus contritis et confeſſis qui dictam nouam eccleſiam in Noua Ciuitate honouere pia et deuota intentione viſitauerint. coram ſacroſancto Eukariſtie ſacramento, ſiue clam ſiue palam poſito, genua vel ceruices flexerint. deuote in eadem eccleſia orauerint. Sermones in eadem eccleſia uel extra audiuerint. diuina officia in ſummis feſtiuitatibus uel feſtis kalendarum aut alijs, eciam priuatis diebus auſcultauerint. Cimiterium circueundo pro animabus ibidem ſepultorum et omnium fidelium defunctorum orationes dixerint. ad fabricam ſtructuram et reparacionem ipſius eccleſie et aliorum edificiorum ad eam pertinencium. ac ad luminaria ornamenta, et quelibet alia neceſſaria uel utilia loci illius manus adiutrices porrexerint. Corpus dominicum et ſacram vnctionem infra Infirmorum viſitacionem ſecuti fuerint. ac eis occurrerint. dictam quoque eccleſiam eiusque .. Rectorem uel ſuperiorem, ac totum ipſius clerum conſilijs auxilijs et fauoribus verbisque et factis ac ope et opere promouerint et adiuuerint. ad ſonitum campane crepuſculine genua flexerint et angelicam ſalutacionem ter protulerint. vel aliquod aliud quodcumque opus bonum ſiue corporale ſiue ſpirituale in dicta eccleſia Cimiterio uel alijs locis ad eam ſpectantibus pia mente fecerint. de omnipotentis dei conſueta miſericordia et benignitate confiſi. et auctoritate beatorum petri et pauli apoſtolorum eius Quadraginta dies Indulgentiarum et vnam carenam, vna cum pretactis pridem indultis et conceſſis Indulgentijs miſericorditer in domino relaxamus. Verum cum ſine paſtore grex miſerabiliter videatur errare. quanto magis Gregi dominico et ſummopere perſonis ad eandem nouam eccleſiam inſtitutis et inſtituendis, ne tamquam oues errantes a ſemita paſcue domini dei noſtri exorbitent eſt bonus Rector et prudens paſtor oportunus. Nos vero quantum in nobis eſt, eiſdem eccleſie et perſonis pro primordio tam pie huiuſmodi inſtitucionis de gubernatore Rectore et capite ydoneo paterna diligentia prouidere volentes. honorabilem et dilectum nobis in Criſto dominum Henricum de Nyenborch preſbyterum virum literarum ſcientia habundancius eruditum, morum honeſtate venuſtum, vita et conuerſacione honeſtum. conſilio maturum. ſermone modeſtum. in ſpiritualibus et temporalibus circumſpectum et alias ſufficientem et ydoneum ad regendum et gubernandum ipſam nouam eccleſiam et eius perſonas tam eccleſiaſticas quam ſeculares, eidem eccleſie noue ſancte Marie virginis in eadem noua Ciuitate Honouere eiusque clero perſonis et populo tenore preſentium preficimus in perpetuum Rectorem paſtorem et immediatum ſuperiorem. Inueſtientes ipſum preſentialiter eccleſia de eadem. Curamque animarum, cuſtodiam clauium Reliquiarum clenodiorum acceſſum liberum ad altare. Nec non ſuperioritatem et correcciones ac Regimen perſonarum et cleri ipſius eccleſie eidem domino Henrico committimus commiſſione perpetuo valitura. Eapropter vos clericos omnes et ſingulos in eadem noua eccleſia pro canonicis ſeu alias beneficiatis receptos et recipiendos Requirimus et monemus ut eidem domino Henrico Rectori et ſuperiori veſtro debitam faciatis obedientiam et exhibeatis Reuerentiam et honorem iuxta ordi-

nationem et ſeriem literarum creacionis fundacionis et confirmacionis ſuper hoc factarum et editarum. eiusque ſalutaribus pareatis monitis et preceptis. Et inſuper vos ſupra nominati qui ad infra ſcripta requiſiti fueritis accedatis vna cum predicto domino Henrico ad eandem nouam eccleſiam et alibi ubi propter hoc accedendum fuerit, et ad eandem eccleſiam nouam et omnium per nos ſibi in eadem commiſſorum corporalem poſſeſſionem Juriumque et pertinenciarum eorundem auctoritate noſtra inducatis et inductum defendatis. facientes ſibi de ipſius eccleſie fructibus Redditibus prouentibus Juribus et obuentionibus vniuerſis integre reſponderi iuxta ordinationem fundacionem et confirmacionem memoratas. ac a perſonis et parrochianis eiuſdem eccleſie debitam Reuerenciam et honorem exhiberi. obſeruatis quidem in hijs ſolempnitatibus debitis et conſuetis. In quorum omnium et ſingulorum perpetuum Robur et euidens teſtimonium preſentes literas fieri iuſſimus et Sigilli noſtri appenſione fecimus communiri. Datum et actum Minde Anno a natiuitate domini Milleſimo Trecenteſimo Octuageſimo nono duodecima die Menſis Maij.

255. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg errichtet mit dem Ritter Busso von Bertensleben und mit Güntzel von Bertensleben folgenden Vertrag. Sie öffnen ihm und seinen Erben ihr Schloss Wolfsburg mit dem Werder gegen jedermann. Dafür belehnt er sie erblich mit demselben Werder bei Wolfsburg, worauf das Weichbild Vorsfelde liegt. Er und sie geloben, dass einer dem andern und den Erben und Schutzbefohlenen desselben kein Unrecht zufügen soll. Falls die von Bertensleben dawider handeln, verwirken sie das Lehn des Werders. Der Herzog gelobt, sie gegen Andere, die ihnen Unrecht thun wollen, zu vertheidigen, falls sie sich seiner Entscheidung fügen. Dafür sollen sie ihm dienen. — 1389, den 21. Mai. K. 0.

Van godis gnaden .. We Frederik Hertoge to Brunſwig vnd Luneborch Bekennet openbare in duſſem breue vor vns vnd vnſe eruen vor alleſweme. dat we gedegedinget hebbet mit dem geſtrengen heren Boſſen. vnd Ghuntzele lamen guntzels ſone beyde geheten van Bertenſleue. alſo. dat ore Slod to der wulueſborch vnde de werder dar ſulues vns vnd vnſen eruen open ſtan ſchal to alle vnſen noden vnd vp aller malkeme to ewigen tijden dar vmme hebbe we on erfliken gelegen. den ſuluen werder to der wulueſborch, dar dat wicbelde to varſuelde ynne lijt. vnde we vnd vnſe eruen noch neymant van vnſer wegene. enſcullet noch en willet. ſe eder ore eruen noch alle de ore de on van rechtes wegene to vor degedingene boren. neynerleye wijs vor vnrechten eder vor vnrechten laten, were auer dat ſe vns eder de vnſe vor vnrechteden. alſe de bref vt wiſet den ſe vns beſegelet hebbet tigen duſſen bref, ſo en ſcolde de lenware des vorb̃ werders neyne macht hebben. vnde ſcolde vns vñ vnſen eruen vorb̃ van ſtunt an weder van on ledich vnd los werden welde ſe vñ ore eruen. ouk iemant vorvnrechten dar ſcolde we vñ welden ſe truweliken to vor degedingen wůr we ores rechten mechtich weren alſe we aller vorderſt konden. dar ſcullet ſe vns truweliken weder en tigen denen. Alle duſſe ſtucke vorg̃ vñ eyn iowelik bi ſundern loue we duſſen vorb̃ vñ oren eruen in guden truwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende ane alle liſt. vnd hebbet des to Orkunde vnſe ſecret gehenget laten witliken vnd mit gudem willen an duſſen bref de gegeuen is Nach gods bord dritteyn hundert Jar in dem negen vnd achtentigeſten iare des neſten vrydages na dem ſondage alſe men ſinget Cantate.

K. C. 14.

We her Boſſe van vnde Ghuntzel lamen guntzels ſone beyde geheren van Bertenſleue. Bekennet openbare in duſſem breue vor vns vnde vnſe eruen vor alleſweme. Dat we gedegedinget hebbet mit dem hochebornen furſten vnſem leuen gnedigen heren hertogen frede̅ hertogen to Brunſ̃ vnde Lunebr̃ alſo dat vnſe Slod to der wulueſborch. vnde de wedder dar ſulues Ome vnde ſinen eruen open ſtan ſchal to alle oren noden vnde vp aller malkem to ewigen tijden. Dar vmme heft he vns erfliken gelegen. den ſuluen werder to der wulueſborch Dar dat wicbelde to varſuelde ynne lijt vnde we vnde vnſe eruen n(och) neymant van vnſer wegene en ſcullet noch en willet, One eder ſine eruen noch alle de ſine (de) om van rechtes wegene to vordegedingene boren neynerleye wis vor vnrechten eder vor vnrechten laten dede we dat dar en bouen. ſo en ſcolde de lenware des vorbenanten werders neyne macht hebben vnde ſcolde vnſem vorgenanten

heren vnde ſinen eruen van ſtunt an wedder van vns ledich vnde los werden Alle duſſe vorgenanten ſtucke vnde eyn iowelik by ſunderen loue we vnſem vorgenanten hern vnde ſinen eruen vor vns vnde vnſe eruen in guden truwen ſtede vaſt vnde vnuorbroken to holdende ane alle liſt vnde hebbet des to Orkunde.

256. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg erklären, den Rathsherren und Bürgern der Stadt Lüneburg wegen des Schlosses Brome 800 Mark Pfennige zu schulden. Falls sie innerhalb der nächsten vier Jahre ihnen 600 Mark Pfennige bezahlen, soll dadurch die Schuld getilgt sein. Wird die Zahlung nicht während dieser Zeit geleistet, so sollen die Rathsherren und Bürger das ihnen schon verpfändete Schloss Blekede auch für 800 Mark Pfennige zu Pfande besitzen. Lösen die Herzöge das Schloss ein, bevor sie in obiger Weise die Schuld getilgt haben, so sollen die 800 Mark bei der Einlösung bezahlt werden. — 1389, den 4. Juni. K. O.

We Bernd vnd Hinric van godes gnaden hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch. Bekennet openbare in deſſeme breue vor alleſweme. dat we vnd vnſe eruen van des ſlotes brŏme weghene ſchuldich ſind rechter witliken ſchult. vnſen leuen getruwen. Radmannen vnd borgeren vnſer ſtad luneborch de nŭ ſyn. vnd eren nakomelinghen. achtehundert marc luneborger penninge. de ſe hebben ſchullet in vnſeme ſlote blekede. vnd in allen ſinen to behoringhen. In deſſer na ſchreuenen wiſe. were dat we. on binnen. den negeſten to komenden veer Jaren na ghifte deſſes breues ſes hundert mark der vorſchreuenen penninge weder gheuen. alſo dat ſe on brukliken worden. So ſcholde deſſe breff los. vnd we der achte hundert marc penninge quijt weſen.. dede we auer des nicht. binnen deſſer vor ſchreuenen tid. ſo ſchullet de vorſchreuenen achtehundert marc. an dem ſlote blekede vor ſatet bliuen. alſe vorſchreuen ſteyt. vnd de achte hundert marc. moge we na den veer Jaren aff gelden wanne we willen.. were ok dat we blekede loſeden eer we deſſen breff ledegeden alſe vorſcreuen ſteyt.. So ſcolde we dem rade to luneborch. de achte hundert marc ok mede entrichten. eer we blekede van on brochten. eder on dat gelt anders wor anvorſaten dat on nogede.. dit loue we. den vorſcreuenen radmannen vnd borgeren vnſer ſtad luneborch vnd eren na komelinghen. ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende. vnd hebbet des to orkunde vnſe Ingeſegele gehenget laten an deſſen breff.. de gegeuen is to luneborch. Na godeſbort. dritteynhundert Jar dar na in dem neghen vnd achtentigeſten Jare. des negeſten vridages vor pinxſten.

Auf der Rückseite der Urkunde steht von gleichzeitiger Hand geschrieben:

Van deſſes gheldes weghene hermene Sporeken VI^{c} mark. de he bouen dit gheld hadde in Brŭme.

257. Die Herzöge Rudolf, Albrecht und Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg ertheilen hinsichtlich der ihnen in Winsen und Lüchow verschriebenen 8250 Mark Pfennige den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern der Stadt Lüneburg die Anweisung, diese Summe den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg sofort auszuzahlen. — 1389, den 23. Juni. K. O.

We Rodolf. Albrecht vnd wenceſlaw van godes gnadin hertogen. to Saſſen vnd to luneborch. Bekennen openbare in dieſſem breue vor alleſwieme dat we vnſe leuen getruwen Borgermeiſtere Radmanne vnd Borgere der Stat luneborch gewieſet hebben vnd wieſen met Craft diſſes breues an de hochgebornen forſten vnd herren vnſen leuen bolen hertogen Bernde vnd hertogen hinrike hertogen to Brŭnſwig vnd to luneborch med den achte duſent marken vnd driddehalfhundert Marken luneborger penninghe de we an winſen vnd lŭchow hadden. Alſo dat ſe on de van ſtunde an betalen vnd gheuen ſchullen, vnd wanne ſe on de gegheuen vnd betalet hebben ſo ſchullet ſe der vorſcreuen achte duſent marke vnd driddehalf hundirt marke van vns vnd vnſen eruen qwit ledig vnd loes weſen des to orkŭnde hebbe we vnſe Ingheſegile henghen laten an dieſſen breff der gegheuen is to witteinberg na godis gebort dritteinhundirt Jar vnd in dem negenvndachtigiſten Jare an Sŭnte Johannes Baptiſten abende.

258. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg gelobt, dem Bürger Heinrich Herse zu Braunschweig 36 Mark löthigen Silbers, welche er ihm schuldet, bis zum 24. Juni nächsten Jahres in vier Fristen zurück-

zuzahlen, und stellt dafür Bürgen, welche, im erforderlichen Falle ein Einlager zu Braunschweig zu halten, sich verpflichten. — 1389, den 29. Juni. V.

Van der gnade godes we frede̅ etc bekennen openbare in duſſem breue vor vs vnde vor vnſe eruen dat we ſchuldich ſind hinrike herſen vnſem borgere to Brunſ̃ vnde ſinen eruen vnde deme eder den de duſſen breff heft eder hebben ane ore wedderſprake ſes vnde drichtich lodige mark Brunſ̃ witte vnde wichte de we on betalen ſchullen vnde willen to ver tiiden beſchedeliken negen mark vp duſſen negheſten tokomende ſunte Mychaeles dach vnde negen mark vp de wina(chten) vnde denne auer negen mark vp de paſchen vnde de laſten negen mark de ſchulle we on gheuen vp deſſen neyſten tokomende ſunte Johannes dach middenſomere ſunder ienigerleige hinder vnde vortoch Dat loue we on in guden truwen ſtede vnde vaſt to holdene vnde hebben des to orkunde vnſe In̅g vor vs vnde vnſe eruen witliken ghehenget laten an duſſen breff Vnde to merer wiſſenheit ſette we on to borgen vnſe man de hir na ſcreuen ſtan vnde we lodewich van tzampl̃e hermen van (jer)xem hermen van hoygerſtorpe vnde hans van dalem knapen bekennen openbar in duſſem ſuluen breue dat we hebben gelouet vnde louen in truwen mit ſamederhand dem vorbenomeden hinrike hertzen vnde ſinen eruen vnde deme eder den de duſſen (breff) heft eder hebben ane ore wedderſprake weret dat ienich brok worde an vnſem vorgh(enomeden hern) hertogen frede̅ alſe an der betalinge der vorſcreuen ſes vnde drittich mark vp de vorgenomeden tiden vnde we dar vmme ghemanet werden ſo ſcholde we riden in de ſtad to Brunſ̃ (binnen den) neſten verteynnachten alſo we dar erſt vmme gemanet worden vnde dar eyn recht (inleger holden) vnde ſchullen dar nicht vt we en hedden on ore vorſcreuen ghelt deger vnde al betalet (eder we en deden) dat mit orem guden willen des to tuchniſſe etc in deme (neghen vnde achtegheſten iar in ..... petri et pauli).

259. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg einerseits und Bischof Gerhard von Hildesheim für sich, seine Nachfolger und sein Domcapitel zur Zeit einer Sedisvacanz andererseits errichten, weil sie verpflichtet sind, jene ihrem Erbherrn, dieser den Mannen seines Stiftes und beide ihren Landen und Leuten, Gnade zu erwerben und Frieden zu verschaffen, ein Bündniss mit einander auf Lebenszeit beider Herzöge, erbgeborener Mannen des Stiftes. Keiner soll jemals Feind des andern oder der Lande und Leute desselben werden, noch ihre Feinde in seinen Schlössern und Landen wissentlich hausen oder hegen, sondern jeder des andern Land, Leute, Leib, Gut und Ehre beschützen und mit aller Macht vertheidigen helfen, ihm auch, sofern er seiner zu Recht mächtig ist, gegen jedermann, der ihm Unrecht thun will, in seinem Rechte getreu beistehen, wie Herren und Mannen gegenseitig dazu verpflichtet sind. Wenn er ihm aber nicht innerhalb vier Wochen nach der Aufforderung zum Rechte verhelfen kann, soll er sofort mit ihm Feind derer werden, die das Unrecht thun und nach übereinstimmendem Ermessen der unverzüglich zur Berathung über die Kriegsführung zusammentretenden beiderseitigen Amtleuten handeln. Keiner soll den Burgen, Städten, Mannen, Landen und Leuten des andern Schaden oder Unrecht zufügen. Hiermit sollen alle bisherigen Klagen, Irrungen, Zwietracht und Unwille gegen einander beseitigt sein. Ueber künftige Irrungen und Zwietracht zwischen ihnen oder zwischen Mannschaft, Landen und Leuten auf beiden Seiten soll ein Schiedsgericht und Heinrich von Steinberg als Obmann richten. Aus diesem Bunde nehmen die Herzöge ihren Bruder Friedrich, der Bischof seine Brüder, den Bischof Otto von Minden und die edelen Herren von dem Berge, aus, so dass keiner gegen seinen Bruder noch ihm gegen den andern, so lange er desselben zu Rechte mächtig ist, zu helfen braucht. — 1389, den 20. und 29. Juli. K. 0.

We Bernd vnd hinric van godes gnaden hertogen to Brunſwig vnd to luneborch. dôt witlik alle den. den [1]) deſſe breff kundich wert. Nach deme dat we plichtich ſin gnade to weruende [2]) vnd vrede to werkende vnſen eruenheren. land vnd luden .. hir vmme is. dat we. vns vor eynet vnd vorbunden hebbet

---

Ein anderes Original zeigt ausser einigen geringen Verschiedenheiten des Dialectes und der Orthographie folgende Varianten; 1) *de* statt *den.* 2) *er weruende* statt *weruende.*

in wiſen alſo [3]) hir na ſchreuen ſteit mit dem erwerdigen vadere in gode vnſem heren. Biſſchop Gherde van hildeñ. ſinen Nakomelingen vnd ſynem Cappittele wanne neyn biſſchop en were. Alſo dat we ôr [4]). orer land vnd lude. nummer vyend werden ſcullet noch en willet. de wile we beyde eder vnſer Jennich leuet. Ok en ſculle we. des vorſchreuenen heren [5]) biſſcop gherdes. ſiner Nacomelinghe vnd ſines Cappittels icht neyn biſſchop en were. orer land vnd lude vyende. witliken, in vnſen ſloten vnd landen nicht huſen vnd heghen. Sunder we ſcullet vnd willet ore land. ore lude. ere liff gud. vnd ore ere beſchutten vnd helpen weren. na al vnſer macht. vnd ſcullet vnd willet on. ôres rechten truweliken by beſtan. Jegen alle de. de ſe vor vnrechtigen wolden alſe eyn man ſyneme heren van rechte plichtich is. alſe vorder alſe we orer mechtich ſynd to rechte .. vnd icht we on van. den de ſe vorvnrechtigen wolden bynnen veer weken alſe ſe dat van vns effcheden. rechtes nicht helpen en. konden. So ſcolde we myt on. der vyent werden van ſtûnt an [6]). de ſe vorvnrechteden. vnd we ſcolden vnd wolden vnſe ammechtlude vnvortoget iegen de ere ſenden. wo de. des denne eyn worden den krich vnd orlege to ſatende vnd to holdende deme ſcolde we vnd wolden alſo vtvolgen .. Vortmer ſculle we des vorſchreuenen vnſes heren Biſſcop Gherdes.. ſiner nakomelinge vnd ſines Cappittels. borge. Stede. Manſcop. land vnd lude. nicht beſchedigen noch vorvnrechten .. Hir mede ſchal alle anſprake alle ſchelinghe. alle twidracht, vnd alle vnwille. de twiſſchen vns vnd vnſem vorſchreuen heren [7]) geweſen is. went an deſſen dach. al ghe vleghen vnd aff ghedan weſen. Were auer dat nû mer na deſſer tid twiſſchen vns vnd on. eder twiſſchen vnſer beyder manſchop. land vnd luden. Jennich ſchelinghe eder twidracht vp ſtûnde dar hebbe we to gekoren. hern brande van dem hûs vnd Gotſchalke van reden to vnſen ſcheideſluden .. Worde der Jenniges to kort des god langhe tid nicht en wille. So ſcolde we vnd wolden. eynen anderen. ſetten in des ſtede. de aff gheghan were binnen den neiſten verteynnachten alſe de vorbenomde here Biſchop Gherd. ſyne nakomelinge eder dat Cappittel. wanne neyn biſſchop en were dat van vns effcheden mit beholdener macht deſſes breues. mit den ſcheideſluden ſchulle we vnd willet vormogen dat ſe riden mit der vorbenomden heren ſcheideſluden twen. alſe ſe. de. dar to benomet hebbet. binnen den neiſten achte dagen. wanne ſe dat ghe. effchet hebbet. to liker mâlſtat vnd dat ſcheiden in vruntſcop eder in rechte. konden de veer ſcheideſlude des rechten nicht eyn werden. myt welken twen denne hinric van dem ſtenberge den we eyndrechtliken to eyneme ouermanne dar to gekoren hebbet. to velle mit dem rechten. dar ſcolde dat by bliuen vnd dar ſcolde ſik malk an ghenogen laten. were ok dat hinric van dem ſtenberge afghinghe van dodeſwegene So ſcolden deſſe vorbenomden twe ſcheideſlude mit des ſtichtes ſcheideſluden [8]) twen. binnen den neiſten verteynnachten eyndrechtliken. eynen anderen ouerman keyſen. vnd dar ſcolde malk ſiner ſcheideſlude mechtich to weſen .. Hir vt ſpreke we den. houchgebornen furſten hern frederike hertogen to Brunſwig vnd to luneborch vnſen broder. were dat ſe mit em to ſchelinghe quemen vp den en dorue we on nicht helpen Ok en ſchulle we hertogen frederike vnſen broder vppe dat ſtichte to hildeñ nicht helpen wor we des ſtichtes mechtich ſyn to rechte. Alle deſſe vorſchreuenen ſtucke vnd eyn Jowelk. hebbe [9]) we hertoge Bernd vnd hertoge hinric. dem vorſchreuen heren Biſſcop Gherde. ſinen nakomelinghen vnd dem Cappittele wanne neyn biſſcop en were. gelouet vnd louet in truwen. ſtede vaſt vnd vnvorbroken to holdende ane alle liſt. des to orkunde hebbe we vnſe Ingeſegele an deſſen breff gehenget laten [10]) .. de gegeuen is to honouere Na godeſbort. dritteynhundert Jar dar na in dem neghen vnd achtentigeſten Jare. des neiſten dinſtages vor ſûnte Jacobs dage.

K. O.

We Gherd van Goddes gnaden Biſſchop to hildenſem. dôt witlik alle den den duſſe breff kundich wert. Nach deme alſe we plichtich ſint gnade to erweruende vnde vrede towerkende al vnſes Stichtes Mannen land vnde luden. Hir vmme is dat we vns voreynet vnde vorbunden hebbet in der wiſe alſo hirna beſcreuen

---

3) *In deſſer wiſe alſe* statt *in — alſo.* 4) *ore* statt *ôr.* 5) *heren* fehlt. 6) *van ſtunt an werden* statt *werden — an.* 7) *vnſem vorſchreuenen heren vnd vns* statt *vns — heren.* 8) *ſtichtes to hildeñ ſcheideſluden* statt *ſtichtes ſcheideſluden.* 9) *Jowelk biſundern hebbe* statt *Jowelk. hebbe.* 10) *to bekantniſſe hebbe we hertoge Bernd vnd hertoge hinric vorbenompt vnſe Ingeſegele gehenget laten an deſſen breff* statt *to orkunde — laten.*

ſteid mid den hochgeboren Furſten Hertogen Bernde vnde Hertogen Hinrike Hertogen to Brunſwik vnde Luneborch de vnſer leuen vrouwen vnde vnſes Stichtes Erue borne Man ſint. alſo dat we vnſe Nakomelinge vnde vnſe Capittel wan neyn biſſcop enwere der vorſcreuen Furſten van Brunſwik vnde Luneborch orer land vnde lude nummer vigent werden ſchullet noch enwillet de wile ſe beide eder orer ienich leuet. Ok enſchulle we der vorbenomden Furſten van brunſwik vnde luneborch orer land vnde orer lude vigende witliken invnſen Sloten vnde lande nicht huſen noch hegen Sunde we ſchullet vnde willet or land ore lude or lif gud vnde ere beſchutten vnde on helpen weren na al vnſer macht vnde ſchullet vnde willet on ores rechten truwelken bibeſtan iegen alle de de ſe vorvnrechten wolden alſe eyn here ſinen Mannen plichtich is van rechte alſo vorder alſe we orer mechtich ſint to rechte vnde icht we one van den deſe vor vnrechten wolden bynnen veer weken alſe ſe dat van vns eſcheden rechtes nicht helpen konden So ſchulle we van ſtunt an mit on der ienner vigent werden de ſe vorvnrechteden vnde we ſcholden vnde wolden vnſe Amptlude vnuortoget tegen de ore ſenden wu de denne des eyn worden den krich vnde orloge to ſatende vnde to holdende deme ſcholde we vnde wolden alſo vtuolgen. Vortmer ſo enſchulle we noch vnſe Nakomelinge noch vnſe Capittel der vorſcreuen Furſten van Brunſwik vnde Luneborch Borge Stede Manſchup land vnde lude nicht beſchedegen noch vorvnrechten. Hir mede ſchal alle anſprake alle ſchelinge alle twidracht vnde vnwille de twiſchen vns vnde twiſchen den ergenanten Furſten geweſt is wente an deſſe tid al gevlegen vnde al af gedan weſen. Were auer dat nv mer na deſſer tid twiſchen vns vnde one eder twiſchen vnſer beyder Manſcup land vnde luden ienich ſchelinge eder twidracht vp ſtunde dar hebbe we to gekoren Hern lippolde van dem Stenberge vnſes Stichtes kelner vnde Hern Siuerde van Rotzinge to vnſen ſcheideſluden. Worde der ienges to kort des god lange tyd nicht en wille ſo ſcholde we vnſe Nakomelinge eder dat Capittel wan neyn Biſſcop en were vnde wolden eynen anderen ſetten in des ſtede de af gegan were bynnen den neiſten verteynnachten alſe de vorbenomden Furſten van Brunſwik vnde Luneborch dat van vns eſcheden mit beholdener macht duſſes breues mit den ſcheideſluden ſchulle we vnde willet vormogen dat ſe riden mit der vorbenomden heren ſcheideſluden twen de ſe dar to benomet hebbet bynnen den neiſten achtedagen alſe de ſuluen heren eder orer ienich dat van vns eſchet to liker malſtad vnde dat ſcheiden in vruntſchup eder inrechte vnde enkonden de veer ſcheideſlude des rechten nicht eyn werden mit welken twen denne Hinrik van dem Stenberge den we eyndrechtliken to eynem ouermanne dar to gekoren hebbet to velle mit dem rechten dar ſcholde dat by bliuen vnde dar ſcholde ſek malk anne genogen laten. Were ok dat Hinrik van dem Stenberge af ginge van dodes wegen So ſcholden deſſe vorbenomden twe ſcheideſlude mit der vorſcreuenen Furſten van Brunſwik vnde Luneborch ſcheideſluden twen bynnen den neiſten verteynnachten eyndrechtliken eynen andern ouerman keſen vnde dar ſcholde malk ſiner ſcheideſlude mechtich to weſen. Hir vt ſpreke we Biſſcop Gherd vnſen heren vnde bolen Biſſcop Otten van Minden vnde vnſe Bolen de heren van dem berge were dat ſe mit den to ſchelinge quemen vppe de endorue we on nicht helpen. Ok en ſculle we vnſen vorgeſcreuen brodern nicht helpen vppe deſſe ergenanten Furſten van Brunſwik vnde Luneborch wor we der ſuluen Furſten mechtich ſint to rechte. Alle deſſe vorgeſcreuen ſtucke vnde eyn iowelk biſundern hebbe we Biſſcop Gherd vor vns vnde vnſe Nakomelinge den vorbenomden Furſten Hertogen Bernde vnde Hertogen Hinrike van Brunſwik vnde Luneborch gelouet vnde louet intruwen ſtede vaſt vnde vnvorbroken to holdende ane alle liſt vnde hebbet des to bekantniſſe we Biſſchop Gherd vnſe Ingeſegel witliken gehenget laten an deſſen breff. Vnde we Eghard Domproueſt Johan deken Albert Scholemeſter vnde dat gantze Capittel to dem dome to hildenſem bekennet dat alle deſſe vorgeſcreuen ding mit vnſer witſchup willen vnde vulborde geſchen ſint vnde hebbet des to bewiſinge vnſes Capittels Ingeſegel witliken an deſſen breff gehenget laten. De gegeuen is Na Godes bord drytteinhundert Jar indem negen vñ achtentigeſten Jare. des donnerſdages na Sunte Jacobs daghe.

260. Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Ditmar von Stockhausen, Burgmann zu Friedland, mit einem Hofe vor dem Schlosse Friedland und mit dem Mühlenbau auf der Leine unterhalb Friedland. — 1389, den 26. Juli.

K. C. 17.

Wy von Goddes gnaden Otto herzoge zu Brunſchwig Bekennen in duſſem open breue Datt wy vnſem leuen getreuwen Detmar von Stockhauſen vnſerm Borchman zu Fredeland gelegen hebben vnd willen zu einem rechten erueleene gegenwardeglich mitt crafft duſſes breues einen hoff gelegen vor deme huſe tho fredelande dar iezto de Klöreſche vppe wonet vnd den molenbuy de benedden fredelande vppe der leynen is gelegen mitt allen freiheiden vnd rechten als dat darlach denen von vnſern elderen vnd von vns tho lene gehatt hadden, vnd willen deſs ſein rechte here vnd ware weſen wor wanne vnd wo dicke ohme deſs nodt deidt vnd he dat von vnſs eſchet vnd hebben deſs zu kunſchop vnſe Ingeſegel laten gehangen an duſſen briff Na goddes gebordt vnſes heren dritteinhundert Jahr vnd darna In dem negehnd vnd achtigeſten Jahre des negeſten mandages nah Sanct Jacobs dage deſs heiligen Apoſtels.

261. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bescheinigen, dass die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Lüneburg ihnen die 8250 Mark Pfennige bezahlt haben, welche den Herzögen Rudolf, Albrecht und Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg in den Schlössern Winsen und Lüchow verschrieben waren und wofür denselben die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger später Sicherheit mit dem Schlosse Lüdershausen geleistet haben. — 1389, den 31. Juli. XV.

Wy Bernd vnd hinrik van godes gnaden hertogen to Brunſſ̃ vnd to Luneborg bekennen openbare in deſſem breue vor alleſſweme, dat vnſe leuen getruwen Borgermeſtere vnd Radmanne vnd borgere vnſer Stad Luneborg vns deger vnd al beret vnd wol to vnſer nůghe betalet hebben de VIII^{M} mark vnd III^{C} mark Luneborger penninge de de hochgebornen Rodolf Albrecht vnd Wentſlaw hertogen to Saſſen vnd to Luneborg gehat hadden in vnſen Sloten Wynſen vnd Luchow̃, vnd de en de ſuluen Borgermeſtere Radmanne vnd borgere vnſer Stad Luneborg na der tyd hadden gewiſſent mit vnſem Slote Luderdeſhuſen, vnd wi laten vor vns vnd vnſe eruen de vorbeñ Borgermeſtere Radmanne vnd borgere vnſer Stad Luneborg de nů ſin vnd ere nakomelinge der vorſcreuen VIII^{M} mark vnd III^{C} mark leddich quyt vnd los, vnd wi vnd vnſe eruen en ſchullen noch en willen ſe dar vmme nymbermer vordan manen noch anſpreken, des to orkunde hebbe wi vnſe Inğ gehenget laten an deſſen bref. de gheuen is to Luneborg na godes bort XIII^{C} Jar darna in dem LXXXIX Jare In dem hilgen auende ſunte peters alſe he vth den banden geloſet wart.

262. Herzog Otto von Braunschweig empfiehlt Allen im römischen Reiche seinen auf der Reise nach Rom begriffenen Getreuen, den Ritter Johann von Wetberge, und dessen Gefolge und bittet für ihn und für dasselbe um sicheres Geleit. — (1389,) den 22. August. VIII.

Vniuerſis principibus comitibus baronibus Conſulibus (ſcultetis) communitatibus Judicibus theolonariis ac alijs quibuſcumque per romanum jm(perium) vbilibet conſtitutis ad quos peruenerint noſtri fideles preſencium exhibitores (vel app)licuerint Nos otto dei gracia dux brunſwicenſis Reuerenciam ijs (debitam) et ho(norem) Honeſtum ac ſtrenuum Johannem de wetberge militem fidelem noſtrum exhibitorem preſencium limina beatorum petri et pauli apoſtolorum cum ſua comitiua viſitantem vobis fideliſſime recommendamus et attente ſupplicamus quatenus eundem cum (ſua comi)tiua (pro) recommendatis habere dignemini atque cum dicta ſua comitiua per (veſtr)a dominia ciuitates villas et theolon(ia ſecure) et ſaluo conductu (tranſire) permittatis ac promoueatis (noſtri) ob reſpectum (in omnibus deus) vos conſeruet Datum XXII die m(enſis Auguſti) noſtro ſub ſecreto.

263. Herzog Otto von Braunschweig versichert dem Papste Bonifacius IX., sich nie der römischen Kirche entziehen zu wollen, wie er ihm und der Kirche stets aus allen Kräften angehangen und für ihren Nutzen gesorgt habe. Dann bittet er für seinen Getreuen, den Ritter Johann von Wetberge, dass der Papst dem Gesuche, welches ihm derselbe für sich und seine Verwandten vortragen wird, Gehör schenke und es bewillige. — (1389,) den 27. August. VIII.

.....(R)omane eccleſie nunquam quecumque cauſa occurrerit me diſtraha(m).....ſemper viribus omnibus quibus poteram eidem Sanctitati veſtre et ſancte R(omane

eccleſie ad)heſi et profectum procuraui prout decuit perſeueranter hum(iliter rogo) ac deuotiſſime ſupplico quatenus prec(es) et ſupplicaciones honeſti (et) ſtrenui militis Jo(hannis de) wetberge mei fidelis dilecti (pro ſe et) ſuis conſangwi(neis) ac familiaribus Sanctitati veſtre porrige(ndas beni)gne et (amice) exaudire et ſub data literarum familiarium ſignare dignemini (ſicu)t petitur ſuarum precum humilium admiſſionem pro quo eadem Sanctitas veſtra ac ſancta Romana eccleſia me ad quelibet beneplacita habebit promciorem Datum XXVII die Auguſti meo ſub ſecreto.

Veſtre ſanctitati(s) fidelis et humilis Otte dux brunſwicenſis.

Sanctiſſimo in Chriſto patri ac domino domino Bonifacio digna (dei) prouidencia ſacroſancte Romane ac vniuerſalis eccleſie ſummo pontifici domino ſuo gracioſo cum ſumma reuerencia preſentetur.

264. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg befreiet auf Bitten seiner Mannen Johann, Basilius, Conrad, Ulrich und Friedrich von Weferlinge eine Hufe Landes und einen Hof zu Wester-Biewende in der Weise, dass der Erbzins davon dem Kloster St. Crucis auf dem Rennelberge zu Braunschweig entrichtet werden soll. — 1389, den 21. September. V.

Van der gnade godes we ffredeř etc Bekennet etc dat we hebben dorch god vnde vmme bede willen vnſer getruwen manne Janes Baſilies Cordes olrikes vnde fredeř alle van weuerlinge gevriet vnde eghenet eweliken eyne hŏue landes de is is belegen to weſterbiwende vnde eynen hoff dar ſulues to weſterbiwende mit aller tobehoringe an dorpe vnd an velde De hoŭe landes vnde den hoff hebben nu bernd vnd hermen Bernde(s) to erue tinſe Induſſer (wis) we de houe eder den hoff hedden ſcullen dar aff geuen achte nige ſchillinge Brunſ̃ peninge alle Jarlikes vp ſunte Michels dach den cloſter Juncfrouwen vnde der menen ſamninge to dem hilgen cruce tom Rennelberge weret nu dat den vorſcreuen Juncvrowen vnde dem godeſhuſe Jenich brok worde an der betalinge ſo mogen ſe de voreſcreuen houe landes vnde hoff to ſek nemen vnde ſek des vnderwinden mit aller tobehoringe an velde vnde an dorpe vnde des gebruken wes ſe kunnen vnde mogen Na godes dritteynhundert (Jar) in dem negen vnde achtegeſten Jare in ſunte matheus dage des hilgen apoſtelen vnd ewangeliſten.

265. Abt Bodo von Corvey, Herzog Otto von Braunschweig, Graf Hermann von Everstein und der edele Herr Heinrich von Homburg verbinden sich wegen des Nutzens und zum Schutze ihrer Lande und Leute gegen die edelen Herren von der Lippe, gegen deren Helfer, Lande und Leute bis zu Ende des Krieges. Jeder von ihnen soll mit Landen und Leuten dem andern getreu helfen, keiner ohne den andern Sühne oder Frieden schliessen noch in Unterhandlungen sich einlassen. Der Graf von Everstein nimmt hiervon den mit ihm durch Eid und Gelöbniss verbündeten Heineke von Münchhausen aus, so dass er gegen denselben, wenn er mit ihm nicht in Feindes Lande oder im Felde zusammentrifft, nichts Feindliches thun will. Gegen ihn aber, als Inhaber der neuen Burg zu Schötmar, des Freistuhles daselbst und anderer Besitzungen im Lande der Feinde will er Hülfe leisten. Der Abt soll 5, der Herzog 25, der Graf 10 und der edele Herr 15 wohlgerüstete Leute mit Glefen (Lanzen) zu täglichem Kriege in die Stadt Lügde legen. Gefangene, Reisige, Bürger und Bauern, auch erbeuteter Mundvorrath und Brandschatzung sollen nach Anzahl Gewaffneter im Felde gleichmässig getheilt werden. Wie viel des Gewinnes derjenige, welcher seine Bürger oder Bauern mit im Treffen hat, voraus bekommt, sollen die Ritter Wedekind von Falkenberg und Hermann von Kolmatsch bestimmen. Verliert einer der Verbündeten Schlösser oder erleidet er Verluste im Felde, so sollen die anderen keine Sühne noch Frieden schliessen, bis das Verlorene wieder gewonnen ist. Auch sollen sie demjenigen unter ihnen, dessen Feinde die edelen Herren von der Lippe nach errichteter Sühne etwa werden, wie in diesem Kriege, beistehen. Sie sollen mit Ausnahme des Grafen von Everstein eine Burg vor Holzminden bauen, jeder der vier Verbündeten davon ein Viertel erhalten und Besatzung hineinlegen. Falls sie Holzminden gewinnen oder durch Vertrag oder Uebergabe

bekommen, wollen die vier Verbündeten sich auch gleichmässig darin theilen. Der Graf von Everstein soll in seinem Erb- und Lehn-Gute und seine Mannschaft in ihrem um Holzminden gelegenen Erbgute nicht beeinträchtigt werden. — 1389, den 30. September. **K. 0.**

Wir von gods gnaden Bode des heilgin ſtuls zu Rome abt zu Corfeyge, Otte von den ſelbin gnaden herczauge zu Brunſwik, Herman auch von den ſelbin gnaden Greffe zu Ebirſtein, vnd wir Heinr̃ Edele herre zu Homborg, bekennen vffindlichen an dieſem brieffe, daz wir vns dorch nůcz vnd beſchuc(z)unge vnſir lande vnd lude, vnd nach Rade vnſir Manne, zuſamen vireynd vnd virbunden haben, vireynen vnd virbynden dieſin krig vz, geinwordeclich mid craft dieſis brieffis, vffe alle herren von dirlippe, vffe alle ere helffere, vffe alle ere lande, vnd lude, vnd ſal vnſir eyner dem andern die hulffe getruwelichen thůn, vnd helffin dieſin krig vz, mid landen vnd luden, vnd enſal ſich des vnſir keyner, von dem andern ſůnen, vreden, vorwortin, noch keynerleyge teydinge haben, adir vfnemen heymelich adir vffinbar ane der andern willen ane geuerde, Dar vſz ſprechen wir herman Greffe zu Ebirſteyn vorg̃ hern heynekin von Monighuſin, mid deme wir yn eydin vnd globeden ſiczin daz wir widdir en an ſyme eygin gude nicht gethun mogin, ez enwere denne daz wir yn der von dirlippe lande, adir andirs vffe eyme velde mid hern heyneken adir mid den ſinen zuſamen kemen, da ſtunde vnſir yowelch ſyn ebinthůre, vnd ſolden da vnſin vorg̃ herrin von Corfeyge, von Brůnſwik, deme von homborg vnd den erin getruwelich helffin, Hette auch herheyneke von Monighuſin, die Nyginborg zu ſchotemer, den fryginſtuel da ſelbis, adir andirs yn des von dirlippe lande Sloſze, Stede, adir gude, welchirleyge die weren yn gnomen, adir noch yn neme, dar vff ſoln vnd woln wir herman greffe zu Ebirſtein, vnſin herren von Corfeyge, von Brunſwik, vnd deme von homborg vorg̃ getruwelich helffin, als daz dieſe brieff von der hulffe vzwiſit vffe die vondirlippe ane geuerde, Sundirlichen iſt geredt daz wir Bode abt zu Corfeyge legen ſollen yn die Stad zu lůede zu thegelichem krige fůnffe mid gleſigen wol geruſtir lude, vnd wir Otte herczauge zu Brunſwik ſollen legin zu degelychem krige funffe vndczwenczig mid gleſigin wol geruſtir lude yn die ſelbin Stad zu luede, So ſoln wir herman Greffe zu Ebirſtein legin da ſelbis zu luede zu degelichem krige czene mid gleſigin wol geruſtir lude, vnd wir heinr̃ herre zu homborg ſoln auch al dar kein luede legin fůnfczene mid gleſigin zu degelichem krige wol geruſtir lude, vnd ſal daz alliſz gehalden werden ane geuerde, vnd were daz man waz gewunne, gefangen vinge, reyſenere borgere adir gebure, adir kuchinſpiſe nemen, adir waz virdingeden, daz ſoldemen gliche teylen nach manczal gewapindir lude die denne da mede vffm velde weren Ouch iſt geredt werez daz vnſir keyner, vndir vns vorg̃ herrin, ſine borgere adir gebůre mede hette da man eynen ſtryd, adir andirſwaz gewunne, dazſolde ſten an hern wedekinde vonfalkinberge vnd an hern hermanne von Colmaez, waz die ſprechen eyntrechtlichen, daz man deme herren, die ſine borgere, adir gebure da mede gehad hette von deme gewynne zu vornd thun ſolde, daz ſolden wir andern herrin eme vnforc(zo)glich von dem gewynne zu vornd laſzin gefallen, vnd dar ane ſolde yme der herre laſzin gnugen, die ſine borgere adir gebure da mede gehad hette, ane geuerde Ouch iſt geredt, werez daz vndir vns vorg̃ herren, vnſir welchir ſloſze vorlore, adir vff eyme velde waz vorlorin, ſo enſolde, ſich vnſir eyner von dem andern nicht ſunen vorworten, vreden, adir richtin her enhabe daz vor wedir, daz her alſo hette vorloren adir thedin daz mid ſyme guden willen ane geuerde, Ouch iſt geredt werez daz wir vorg̃ herrin vns ſůnden mid den vorg̃ herren vondirlippe, vnd daz die vonderlippe, nach der ſůne vnſir welchirs vigind worde, adir zuſchelunge mid vnſir welchem keme, ſo ſolden wir andern herrin vorg̃ dem adir den der vigind ſie alſo worden weren, adir zu ſchelunge komen weren, getruwelich mid landen vnd luden, behulffin ſin, vnd daz halden mid allir hulffe, als daz da vor vmbe dieſin krig von vns ſted geſchriben ane alle geuerde, Ouch iſt geredt daz wir Bode abt zu Corfeyge, Otte herczauge zu Brunſwik, vnd wir heinr̃ herre zu homborg eyne borg ſollen buwen vor holtſmynne, der ſoln wir Bode abt zu Corfeyge eyn virtil haben, vnd wir Otte herczauge zu Brunſwik eyn virtil vnd wir herman Greffe zu Ebirſtein eyn virtil, vnd wir heinr̃ herre zu homborg eyn virtil, vnd ſoln vnd woln wir vorg̃ herrin, die vorg̃ borg, vnſir iglich nach ſyme gebore, ſpiſin, Mannen, bewachin, vnd mid allir hude bewaren laſzin getruwelichen vnſir eyner deme andern zu

gude ane geuerde, vnd were daz wir holtſmynne gewunnen, irteydingeten, adir daz ez ſich irgebe, adir welchewiſe wir daz yngewunnen, ſo ſolde holtſmynne vnſir Boden abtes zu Corfeyge eyn virtil ſin, vnd vnſir Ottin herczaugen zu Brunſwik eyn virtil, vnd vnſir hermans Greffin zu Ebirſtein eyn virtil, vnd vnſir heinr̃ herren zu homborg eyn virtil, Ouch enſoln wir Bode abt zu Corfeyge, Otte herczauge zu Brunſwik, vnd heinr̃ herre zu homborg, den vorg̃ Greffin hermanne von ebirſteyn an ſyme erbe, an ſyme lengude, vnd ſine Manſchaff an erem erbe gelegen vmbe holtſmynne nichtis behindern, were abir daz ez vnwiſzinde geſchege daz wolden wir wiſzindlichen wedirthun, vnd ſolde damede dieſe brieff vnforbrochen ſin vnd bliben ane geuerde, Alle artikele dieſis brieffis vnd erer iglichen beſundern han wir vorg̃ herren alle, vnſir eyner dem andern entruwin globt, vnd globen an eydiſtad ſtede veſte, vnd vnforbrochen zu haldinde ane allirleige argeliſt vnd ane geuerde, vnd han des zukundſchaff vnſir Ingiſigile gehangen laſzin an dieſin brieff Nach gods gebord vnſirs herrin driczenhundirt Jar, dar nach yn dem Nun vnd achczigiſtin Jare des donrſtagis nach ſante Michels thage des heiligin Erczengils.

Gedruckt in von Spilcker's Geschichte der Grafen von Everstein. Urkunden-Buch pag. 375. Nr. CCCCXIII.

266. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg gelobt, falls er dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig die ihnen schuldigen 400 Mark löthigen Silbers nicht in den bestimmten Fristen bezahlt und seine Räthe und Mannen, darum gemahnt, ihrem Versprechen gemäss ein Einlager dafür halten, hierin keine Unwillfährigkeit des Rathes und der Bürger erblicken noch für seine Räthe und Mannen Fürbitte einlegen zu wollen, wodurch die Zahlung verzögert würde. — 1389, den 6. October. V.

Van godes gnaden we frede̊r hertoge to Brunſ̃ vnde luneburch bekennen openbar In deſſem breue weret dat we deme Rade vnde den Borgeren to Brunſ̃ vnſen leuen getruwen nicht en betaleden verhundert lodige mark de we on ſchuldich ſind to alſo danen tiden alzo de bref vt wiſet den we vnde vnſe rad vnde vnſe man vor vns on dar vp beſeghelt gheuen hebben vnde de vorb̃. vnſe rad vnde man dar vmme gemanet worden vnde in leigher dar vor helden alzo ſe ghelouet hebben dat en ſcholde we vor neynen vnwillen nemen vnde we en ſcholden den rad noch de borgere vorb̃ neynerleye wijs vor ſe bidden dar on debetalinge der vorſcreuen verhundert mark mede vortoghert worde Duſſes to orkunde hebbe we vnſe Ing̃ witliken laten henget an duſſen bref de ghegeuen is na godes bord duſent vnde drehundert Jar dar na in deme neghen vnde achtigheſten Jar des neyſten midwekens na ſunte Michaelis dage des hilligen ertzeenghels.

267. Der herzogliche Vogt Helmich von Stockesche *) zu Neustadt bescheinigt, dass vor ihm in einem gehegten Gerichte Balduin von Grindau und dessen Söhne Balduin und Gerhard erklärt haben, bei der Mühle zu Grindau durch ihr Wehr einen mit Schiffen hinauf und hinunter zu befahrenden freien Wasserweg lassen und den Kaufleuten, Schiffsleuten, Schiffen und den Gütern, damit dieselben aufwärts und niederwärts kommen, förderlich sein zu wollen, dafür von dem Rathe und den Bürgern zu Hannover völlige Vergütung erhalten zu haben und veranlassen zu wollen, dass, wer von ihnen die Mühle erhält oder kauft, dasselbe gelobe. Der Fürsprecher der Verkäufer und der Rath der Stadt, als Dingleute, bezeugen dasselbe. — 1389, den 10. October. H. O.

Ek Helmeke voghet to der Nigenſtad van mynes heren wegene van Lŭneborch Bekenne opembare in deſſem bre beſeghelt myt mynem Inghefegele. Dat ek en ghe heghet richte gheſeten hebbe. Dar vore quemen. Boldewin ge heten van Grindoẘ Boldewin vnde Ghereke ſine ſone myt Gherde van Campen ereme vorſpreken vnde bekanden opembare vnde willekoreden myt wolberadeneme mode, Dat ſe vnde ere eruen willen vnde ſcholen by der Molen to Grindoẘ dor ere war, enen ewighen vrigen waterwech, laten, alſweme myt Schepen to varende, vp vnde neder, vnde willen, Coplude, Scheplude, Schep. vnde ere gud vorderen vpwert vnde nederwert tokomende, alſo dicke alſe des to donde is. dar ſe van deme Rade vñ den Borghe-

*) Sein Siegel zeigt die Umschrift: „S' Helmichi de Stockesche".

ren to honouere, vůlle wederſtedinge vore entfangen hedden. Vnde were dat ſe, edder ere eruen. de Molen anderſweme leten. edder vorkoften. myt deme wolden ſe vnde ſcholden vormoghen. Dat de. deme Rade vnde den Borgheren to honouere warſchop don ſcholden deſſer warſchop ghe lik vppe deſſe vorſcreuenen ſtucke. ſunder wederſprake. Vnde ek Gherd van Campen vorbenompt. Bekenne. Dat ek in deſſeme benomden ghe richte. der vorbenomden van Grindow vorſpreke ge weſen hebbe, to deſſen vorſcreuenen ſtucken. Vortmer we de Rad to der Nigenſtat. Bekennet opembare in deſſem ſuluen breue, Dat we in deſſeme vorſcreuenen ghe richte. dingklude ghe weſen hebbet to deſſen vorſcreuenen ſtucken. vnde ſint ghe ſchen in aller wiſe. alſe vorſcreuen is. Des to tughe vnde merer bewiſinge, hebbe we vorſpreke. vnde dyngklude, vmme bede willen. der vorſcreuenen. Boldewins van Grindow. Boldewins vnde Ghereken ſiner ſöne. vnſe Ingeſeghele. witliken ok ghe henget an deſſen bref. Gegeuen na Godes bord Dritteynhundert iar In deme Neghen vnde achtentigheſten iare des lateren daghes ſunte Dyoniſij.

268. **Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg erklären Folgendes. In Berücksichtigung der offenkundigen grossen Noth, in welcher der eine von ihnen, Herzog Bernhard, sich wegen Gefangenschaft befindet, da er und seine Mannen bei Vertheidigung des Landes gefangen worden sind und er sich und sie aus derselben nicht befreien konnte, wenn er nicht einen Theil der Schlösser der Herrschaft auf immer veräusseren oder so lange verpfänden wollte, dass dieselben der Herrschaft keinen Nutzen gebracht haben würden, haben auf ihre Bitten, da sie sonst zur Erhebung einer Beede aus der Saline zu Lüneburg oder von den Salininteressenten keinesweges befugt sind, die Aebte, Pröbste, sonstige Geistlichkeit und Convente, die Bürger der Stadt Lüneburg und alle übrigen, welche Güter und Renten auf der Saline zu Lüneburg besitzen, ihnen, um jener Noth abzuhelfen, eine Salinsteuer gutwillig entrichtet. Deshalb entlassen die Herzöge, für dieselbe danksagend, die Prälaten, den Rath und die Bürger der Stadt des von denselben in einem Vertrage gegebenen Versprechens, zur Lösung aus der Gefangenschaft Hülfe zu leisten. Sie danken für die erwiesene Freundschaft und versprechen Vergeltung. Damit die ihnen nicht von Rechts wegen sondern aus Freundschaft geleistete Hülfe niemandem später Nachtheil bereite, geloben sie, dass weder sie noch ihre Erben und Nachfolger irgend eine Beede aus der Saline oder dem Salingute erheben sondern diese und die Renten auf der Saline nebst deren Besitzern bei allen von den früheren Herzögen und von ihnen selbst verliehenen, durch die diesmalige Beede keinesweges verletzten, die Saline betreffenden Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten lassen und darin beschirmen sollen. Sie wollen gegen das Fällen von Bauholz, Brennholz, Tonnenholz oder sonstigem Holze, gegen die Zufuhr oder den Verkauf desselben, der Kohlen und anderer Feuerung, deren die Saline, die Stadt Lüneburg und die Bürger daselbst bedürfen, kein Verbot ergehen lassen, noch irgend etwas durch Gebot oder Verbot anordnen oder gestatten, wodurch der Saline, dem Salze, der Stadt oder den Bürgern Nachtheil bereitet, der Absatz des Salzes gehindert oder sonst der Saline und den Salininteressenten Schaden zugefügt werden könne. Jedoch soll Holzungs-Recht und Zwang, wie bisher, fortbestehen; auch darf der herzogliche Vogt nach Ausweis der Privilegien zwei Mal des Jahres Kohlen und Holz nehmen. — 1389, den 28. October. K. O.**

We Bernd vnd Hinrik van godes gnaden hertogen to Brunſwich vnd to Lůneborg. Bekennet openbare in deſſem breue.. Wol dat we nenerleye bede van plicht, rechte edder wonheyt ouer de Sulten, noch ouer de yenne der dat gud is enhebben. Doch hebben angeſeen. vnſe leuen andechtigen, Ebbete, Proueſte. vnd andere papheit, vnd ſamelinge geiſtliker lude. vnſe Borgere der Stad Luneborg, vnd alle de anderen de gud vnd renthe in der Sulten to Lůneborg hebben, openbare grote nôd, dar we hertoge Bernd vorbenomd ane ſynt van vengniſſe wegene, alſo, alſe we, vnd vnſe man in des landes were ge vangen worden, vnd alſe we der vengniſſe mid vnſen mannen nenewis loos werden konden. we en moſten der herſchop Slote endeel dar vmme ewigen vorlaten hebben, edder alſo hoge vorpendet dat ſe doch der herſchop vnnůtte worden weren. Des hebben ſe vmme vnſer vruntliken bede willen, to den ſuluen nôden vns mit gudem willen tohulpe geuen. van der Sulten ſo vele dat we en dancken. vnd mit der hulpe late we led-

dich vnd loos de Prelaten. Rad. Borgere, vnd Stad luneborg. der hulpe, de to lozinge vnſer vengniſſe in degedinge was begrepen der vrůntſchop dancke we en. vnd willet de yegen ſe to allen tiden vrůntliken verſchulden. wor ſe des bedoruen. vnd van vns eſſchen. vñ vmme dat dat vns hir ane vmme nenes rechten willen, men vmme vruntſchop geſchen is, nemende in tokomenden tiden to ſchaden enkome So enwille we, noch vnſe eruen, edder nakomelinge enſchullen, alſodane, noch yenigerleye andere bede, ouer de Sulten, edder dat zulte gud nummermer dôn, edder nemen. Men we ſchullet, vnd willet de Sulten, dat gud, vnd de renthe vppe der zulten mit aller tobehoringe, vnd alle de de dar renthe uppe hebbet. by aller vriheyt, rechticheit, vnd wonheit de de Sulten anrored roweliken laten. vnd dar ane beſchermen de ſe ſamend, edder beſunderen van vnſen voruaren. vnd vân vns hebbet, vnd gehat hebbet, vnd de ſchullen van deſſer vruntliken bede wegene deger vnuorbroken weſen, vnd ewichliken in vuller macht bliuen .. Ok enſchulle we noch enwillen noch yemend van vnſer wegene nen buwholt, berneholt, tůnnenholt, noch yenigerleye andere holt, kolen, edder andere vůringe, der me bedarff to der Sulten des Soltes, edder to der Stad, vnd Borgere behůff, vorbeden to houwende, to vorende, noch to vorkopende, edder yenigerleye ding dôn zetten, beden, heeten, ſtaden, edder vorbeden, dat wedder de Sulten, dat Solt, Stad, edder de Borgere darſulues ſy, edder weſen moge, edder dat des Soltes loſinge vorhinderen, edder der Sulten, edder den yennen de gud dar vppe hebbet to ienighem ſchaden komen moge, Doch ſcal alle holtinges recht vnd dwang bliuen alſe de vor geweſen hebbet. Ok mach vnſe voghed twie des iares kolen, vnd holt nemen alſe de priuilegia utwiſet de dar uppe ſynt gegeuen .. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke, vnd en yewelk beſunderen, loue we Bernd. vnd Hinrik hertogen to Brunſwich vnd to Lůneborg vorbenomd, vor vns, vnſe eruen, vnd nakomelinge. den vorſcreuenen. Ebbeten, Proueſten, vnd andere papheit vñ ſamelinge gheiſtliker lude. vnd vnſen Borgeren der Stad luneborg. vnd eren nakomelingen, vnd eruen. vnd alle den de gud, vnd renthe in der ſuluen Sulten hebbet, vnd erer iewelkeme ſtede uaſt, vnd ewichlich to holdende in guden truwen, in allerwis, alſe we alle andere Priuilegia vnd vriheyt, der Stad, vnd der Sulten to holdende ſynt vorplichted .. Vnd des to orkůnde hebbe we vnſe Ingezegele mit witſchop. vnd guden willen henget laten an deſſen Breff. De gheuen is to Luneborg. Na godes bord dritteynhundert iar. In dem Neghen vnd Achtentegeſten iare In ſunte Symonis vnd Jůde dage der hilgen Apoſtele.

Gedruckt in Jungii de jure salinarum liber. Sylloge documentorum pag. 107. Nr. XVI.

269. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg erklären Folgendes. Den ersteren von ihnen, Herzog Bernhard, aus der Gefangenschaft lösen zu helfen, durch freundliches Uebereinkommen mit ihnen verpflichtet, haben der Rath und die Bürger der Stadt Lüneburg besonders von ihren nicht auf der Saline befindlichen Gütern zu jener Lösung so freundlich und gutwillig Hülfe geleistet, dass sie denselben dafür stets dankbar sein wollen und eine Bescheinigung über die vertragsmässige Erfüllung jener eingegangenen Verpflichtung ausstellen. Ausserdem geloben die Herzöge, diejenigen Rathsherren der Stadt, welche für sie Bürgschaft geleistet haben, von der dadurch übernommenen Verpflichtung ebenso, wie sich selbst und ihre Mannen, vermittelst des Geldes zu befreien, welches zum Behufe jener Lösung von Prälaten, Mannen, Rath und Bürgern und von anderen Unterthanen bewilligt worden ist. Sie versprechen, den Rath und die Bürger der Stadt hinsichtlich der Schulden derselben getreu zu vertheidigen, namentlich ihnen zum Verdrusse und Nachtheile sich niemandes Schuldforderung anzunehmen, sondern ihnen Alles nach Kräften zum Besten zu kehren. — 1389, den 28. October. XV.

Wy Bernd vnd Hinric van godes gnaden Hertogen tŏ Brunſwic vnd tŏ Luneborg Bekennet openbare in deſſem breůe, dat we vns vrůntliken vorghan hebben mit vnſen leůen getrůwen, Rade vnd Borgeren vnſer Ståd lůneborg vmme de hůlpe tho donde, to vnſer hertogen Berndes vorbeñ vengniſſe vnd loſinge, alze dat in degedingen begrepen was, Vnd tŏ der loſinge hebbet vns de vorſcreuene Rad vnd Borgere, beſůnderen van erem anderen gůde, dat ſe vppe der ſůlten nicht en hebbet, ſo vrůntliken mit gudem willen gehůlpen, dat we en des alle wege danken willet, Vnd we latet ſe leddech, vnd lôs der hůlpe, de ſe tŏ

der vorſcreuen lozinge von degedinge wegene don ſcholden, Ok ſcolle we, vnd willet, de Radmanne vnſer Stad Luneborg, de mit vns geloůet vñ geſworen hebbet, ledigen vnde loſen mit deme gelde, dar mede vns Prelaten, Manne Rad vnd Borghere vnd andere in vnſem lande beſeten tŏ vnſer lozinge helpet, lik vns zuluen vnd vnſen Mannen Ok ſchůlle wy vnd willet den Rad vnd Borgere vnſer Ståd Lůneborg vorſcreuen, tŏ den ſchůlden dar ſe ane ſint trůweliken vordegedingen vnd en dat tŏ gůde holden, wor wy mogen, vnd by namen nemandes breůe edder ſchůlde tŏ vns nemen en to vnwillen, edder to arge, men wy willet en alle dingh vruntliken tŏ dem beſten keren wůr wy konnen, Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke loue wy hertŏge Bernd, vnd hertoge Hinrike vorbeñ den vorſcreuenen Radmannen, Borgeren, vnd eren nakomelingen in gůden trůwen ſtede vaſt vnd vnuorbroken toholdende des to Orkunde hebbe wy vnſe Ingeſegele witliken vnd myt willen gehenget heten an deſſen breff De geuen iſz to Luneborch na godes bordt druttein hundert Jar dar na In dem negen vnd achtigeſten Jare In Sunte Simonis vnd Jude der hilgen apoſtele dage *).

270. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg geloben zu bewirken und dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover dazu förderlich zu sein, dass ein schiffbarer Wasserweg von Hannover bis in die Aller entstehe und bleibe. Wo Schleusen (Siele, „Muden“) oder Wehre bei herzoglichen Schlössern, bei Mühlen oder an anderen Stellen des Wasserweges im herzoglichen Gebiete sich befinden, sollen die Schiffsleute mit den Schiffen und die darauf befindlichen Leute freundlich hindurch gelassen werden. Die Kaufleute, Schiffsleute, Schiffszieher und Schiffer, die Schiffe, ihre Fracht und die dazu gehörenden Leute sollen auf dem Wasserwege zwischen Hannover und Bremen innerhalb des Herzogthums von den Herzögen und deren Leuten beschützt und beschirmt werden. Jedoch soll der früher zu Essel entrichtete Zoll nun zu Neustadt von den Schiffsgütern erhoben, auch zu Rethem derselbe Zoll, wie früher entrichtet werden. Kein Schiff soll zwischen Hannover und Neustadt, sondern wo und wann der Rath der Stadt Hannover es bestimmt, beladen oder ausgeladen werden. Der Zoll zu Hannover soll ungeschmälert bleiben. — 1389, den 1. November. H. O.

Wy Bernd vnd Hinric van godes gnaden Hertogen to Brunſwig vnd to Luneborch Bekennen openbare in deſſeme breue. dat wy willet vnd ſcullet vormogen. vnd den Rad vnd de borgere to honouere dar to vorderen. dat eyn waterwech. werde vnd bliue van honouere wente in de Alre myt ſchepen to varende. vnd to troylende. vnd wor můden eder were ſind by vnſen ſloten. by molen eder wor dat ſy vppe deme ſuluen waterwege bynnen vnſeme ghebeide. dar ſchal men de ſchep lude mit den ſchepen vnd de. dar Inne ſyn. vruntliken dor laten vnd ſe dar to vorderen. wanne vnd wo dicke ſe dar komet.. Ok wille wy. vnd alle de vnſe vnd ſcullet. de Cŏplude. Schep lude. vnd de. de ſchepe troylet vnd vorwaret.. de Schepe vnd allerleye gud dar Inne dat men mit ſchepen vůrt twiſſchen honouere vnd. Bremen. vnd de lude de dar to horet veyligen vnd truweliken beſchermen. vppe deme. waterwege bynnen vnſeme lande to luneborch. Alſo doch dat vns. vnſe recht. Toln van dem gude werde to der Nyenſtat den men to Eſele plach to gheuende. Alſe van iuwelkeme watervoder kornes. eder meles. dat der huſſittende borgere van honouere is. enen honouerſchen ſchilling vnd van dem voder beres. enen honouerſchen ſchilling. anders en doruen de borgere van honouere noch en ſcullen van andereme erem gude vns nenen toln gheuen twiſſchen honouere vnd Rethem. vnd dar ſulues to Rethem ſcullen ſe alſo danen toln geuen alſe ſe oldinges dar gegeuen hebbet. Auer de Coplude de to honouere nene borgere en ſynd. ſcullet vns vnſen toln vnd plicht geuen alſe ſek dat geboret.. Ok en ſchal men twiſſchen honouere vnd der Nyenſtat nene ſchep laden noch vntladen, mer wor vnd wanne dem Rade to honouere dat důncket nůtteſt weſen, Ok ſchal vnſe tolne to honouere by ſiner macht bliuen. vnd mit deſſeme breue nicht ghe erghert werden. deſſes to orkůnde dat we alle deſſe vorſchreuenen ſtucke. dem vorbenomden rade vnd borgeren to honouere. eren eruen. vnd na komelin-

*) Die ganze Stelle von *ſtede vaſt — apoſtele dage* ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben.

ghen. ſtede vaſt vnd vnvorbroken holden willen. hebbe wy vnſe Ingeſegele ghehenghet laten an deſſen breff.. De gheuen is to Tzelle Na godes bort. duſent vnd dre hundert. Jar dar na in dem neghen vnd achtentigeſten Jare, in alle godes hilgen dage.

271. Knappe Eler Stavel bescheinigt, dass ihm der Domdechant und das Domcapitel zu Bremen die halbjährliche Rente vom Schlosse Wildeshausen *) bezahlt haben. — 1389, den 7. November. K. 0.

Ik Eler ſtauele knape bekenne vñ betůghe openbare in deſſen breue dat de erbaren heren deken vñ capitel der kerken tho bremen my ghegeuen hebbet derdehalue mark penninghe oſenb̃ van myner rente vñ tinzes weghene de ſe my ſculdich weren van den paſchen de nů negheſt was wente tho zunte mychaelis daghe de ok negheſt was alze van des ſclotes weghene tho wildeſhuſen vñ late ze qwit ledich vñ loes dar van tho ener merer betůgniſſe zo hebbe ik myn jnghezegel tho růgghe vppe deſſen bref ghedruket de

*) Frühere Urkunden über Verpfändung des Zolles und des Schlosses Wildeshausen sind folgende:

1. Ritter Friedrich von Schagen, Vogt zu Wildeshausen, und seine Söhne verpfänden dem Burchard von Bekelen den Zoll in der Vogtei Wildeshausen, nämlich den täglichen Zoll auf der Strasse zu Wildeshausen und den Zoll auf allen Märkten, für 82 Mark schwerer Pfennige, 12 Schillinge auf die Mark gerechnet. — 1360, den 18. Januar. K. C. 14.

Wy. her Vrederich van Scaghen ridder Voghet to wildeſhuſen. Vrederich. herman. herbord Johan vñ hugo zine zǒne doth kůndich al den ghenen de deſſen bref zeet eder hǒret lezen vī betůghet openbare dat wy mit vulbord vñ mit gudem willen al vnzer rechten aneruen vñ al der ghener der vulbord dar to horde hebbet ghezatet vñ laten in de were vñ zettet vñ latet in de were in deſſem breue Borcharde van Bekelen anders heten grade, Mechtilde ziner echten vrowen vñ al eren rechten aneruen, Al den Toln, de der vǒghedye to wildeſhuſen bǒren mach, deghelikes upper Strate to wildeſhuſen vñ to allen marketen, de zin ghe vryet eder nicht ghevryet, vor Twe vñ Achtentich mach, guder zwaren penninge alze to wildeſhuſen ghinge vñ gheue zint, twelf ſchillinge vor ene mark to rekene, de wy deghere vñ al hebbet upghebǒret, alzo, dat ze upbǒren ſcǒlen al dat ghelt dat van deme Toln vallen mach, dat zi deghelikes toln, eder market toln, vñ dar ſcǒlen ze van hebben alle Jar, Seuen Mark gheldes, wat ze dar bouen upbǒret van dem Tolne dat ſcǒlet ze vns alle iar af ſlan van der hǒuet ſummen, vñ wan ze twelf mark hebbet uppebǒret, ſo ſcal io eyn mark gheldes af gaen, were ok dat de Toln alzo ſnǒde wǒrde, dat ze de zeuen mark, dar nicht af hebben mochten, wes en dar an enbreke, dat mǒghet ze uppe den Toln ſlan Ok ſcole wy vriyen zůnte Olrikes market likes, oft wy dat ghelt van dem toln zeluen upbǒreden vñ ſcǒlen vnzen knechten, den toln nemen laten, de ſcǒlen en dat ghelt vort antworden vñ were dat wy girhande ghelt upbǒreden, van dem tolne erdes, den ze ere ghelt deghere vñ al hebben uppebǒret, wanne wy dan dar vmme manet werdet zo ſcǒle wy yn gan to des vǒrnǒmpden Borchardes hus vñ dar nicht uth wy wy ne hebben .. en dar vul vǒre daen, were ok, dat wy van dem Ammete to wildeſhuſen leten, erdes, dan ze de vǒrnompden Twe vñ achtentich mark al hadden uppebǒret, wanne wy dan dar vmme manet werdet van en ofte van erer weghene. ſo ſcǒle wy altohant yn riden to wildeſhuſen in de Stad vñ dar nicht uth, wy ne hebben en ere ghelt deghere vñ al betalet Alle deſſe vǒreſcreuenen Stůcke de louet herman van Sutholte de oldeſte mit vns vñ wy mit eme mit Samender hant entruwen Stede vnde vaſt tho holdene vñ hebbet des to betůghinge al deſſer vǒre ſcreuenen Stůcke wy her vrederich vñ vnze zǒne vorghenǒmpt vnze Inghezeghele mit hermens Inghezeghele van Sutholte to deſſen breue hangen. vnde wy herman van Sutholte vǒrenǒmpt bekennet, dat wy alle deſſe vǒreſcreuenen ſtůcke hebbet ghelouet vnde louet in deſſem breue mit hern vrederke van Scaghen vñ zinen zǒnen vorghenǒmpt mit Samender hant entruwen ſtede vnde vaſt tho holdene vñ hebbet dar vmbe vnze Inghezeghel mit eren Inghezeghelen. to deſſen breue hangen Deſſe Bref is ghe gheuen na godes Bord Duzent Jar Dre hundert Jar In deme Seſtigheſten iare in zůnte Peters daghe alze he paues wart.

2. Erzbischof Albert von Bremen und sein Vogt Conrad Kammermeister zu Bremervörde bescheinigen, dass ihnen das Domcapitel zu Bremen 389 bremer Mark von der Pfandsumme für das Schloss Wildeshausen bezahlt hat. — 1377, den 16. Januar. K. C. 16.

Wy Albert van der gnade godes weghene Ertzebiſchop der hilghen kercken to Bremen. vñ Cůrd Camermeſter vnze voghet to vorde bekennen vñ betughen openbare in deſſeme yeghenwardygen breue. vor al den yennen de ene zeen. efte lezen horen. dat wy entfangen hebbet. vñ vp gheboret hebbet. van hern hermene van werzebe hern Aluerike deme Cluuere heren Johanne haken. heren Reymberte van Monichuſen Capittele to Bremen. veer hundert bremer marck. Eluene marke myn. de ze vns degher vñ al betalet hebbet vñ bereet. van der zate weghene des Slotes to wildeſhuſen. dat wy deme Capittele zatet vñ zettet hebbet. vñ latet dat Capittel des gheldes ledich vñ loes in deſſer yeghenwardyghen ſcrifft. to ener mereren bekantniſſe vñ tughinghe So hebbe wy Albert van der gnade Godes Ertzebiſcop vī Cůrd Camermeſter vnze voghet vorghenompt vnze Ingheſeghele witliken ghehangen an deſſen breff. De gheuen ys na Godes bort Drutteynhundert Jaer in deme zeuen vñ zeuentigheſten Jare an deme hilghen daghe Marcelli Paueſes vñ Merteleres.

ghegeuen ys na godes bort duzent yar dre hundert yar in den neghen vñ achtych yare des negheſten zondaghes vor zunte merthens daghe.

272. Herzog Gerhard von Jütland, Graf von Holstein, und seine Brüder, die Grafen Albrecht und Heinrich von Holstein, verpfänden an ihres Oheims, des Grafen Nicolaus von Holstein, Tochter Elisabeth, verwittwete Herzoginn von Mecklenburg, für die ihr schuldigen 400 Mark Pfennige das Kirchspiel „Querne“ unter der Bedingung, dass es ihnen heimfalle, wenn sie sich standesmässig vermählt und ihr Gemahl ihr eine Leibzucht verschreibt. — 1389, den 25. November. K. O.

Wy̆ Gherd van godes gnadin. Hertoge. thŭ Jŭtlande. vñ Greŭe thŭ Holtſten. vnd thŭ Stormeren. vnd wy̆ Albert. vnd Hinric brodere der ſuluen gnadin Greŭen to holtſten vnd to Stormeren. bekennen vnd betugen openbore in diſſeme breŭe. dat wy der dorchluchtegen vorſtinnen vrowen Elizabeth Hertoginnen to mekleborch vnſer leuen Suſter, ſchuldich ſind. veer hŭndert mark pennige als in deme lande to holtſten genge vnd gheŭe ſind. dar en Jewelik bederŭe man deme anderen wl mede don mach. vor diſſen vorbeñ ſummen gheldes. hebbe wy̆ ere gheſat vnd ſetten dat kerſpel to Qŭerne myt alle ſiner tobehoringe alſo als dat binnen alle ſiner ſchede belegen is nichtes vt ghenomen brukliken to beſittende myt aller vryheit nŭtticheit. vnd rechthicheit Wert oŭer dat vnſe vorbeñ Suſter eneme heren beraden worde na ereme willen vnd ſy̆ beliftuchet worde van deme ſuluen heren myt alſo danegem lifgedinge dar ſy̆ wol ane vor waret were., ſo ſchal dit vorbeñ kerſpel weder in vns. vnd in vnſen erŭen vallen. Alle diſſe vorſcreŭenen ſtucke loŭe wy hertoge gherd. Albert vñ hinric greuen. brodere vorbeñ vnſer leŭen ſuſter Elizabeth hertoginnen vorbeñ vnd to erer truwen hant vnſem leuen vedderen greŭen Clawes greŭe to holtſten vnd to ſtormeren. her benedictus van aleuelde. her Johanne van tynen. her Claweze keerle. her bories krummedike riddere. henneken leembeken. vnd luder krummedike knapen ſtede vnd vaſt to holdende ſunder Jenegerleie argeliſt. vnde hebben des to tŭge vnſe Ingezegele myt willen ghehenget laten an deſſen bref de gheŭen is na godes bort dritteynhundert Jare. dar na in deme negen vnd Achtentigeſten Jare In deme dage der hilegen Juncvrowen ſunte katherinen.

273. Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg erklärt, dass Conrad von Lebenstedt, wohnhaft daselbst, ihm, damit er denselben, wie seine anderen armen Leute, vertheidige, einen Ferding (Vierding, eine Viertelmark) geschenkt hat. — 1389, den 28. December. V.

Van godes gnaden we fredeř etc bekennet openbar in duſſeme breue vor alſweme dat Cord.....van leuenſtede wonheftich dar ſulues is bi vns ghe weſen in der kindere dage vnde heft vns ghe ſchenket eynen verding vp dat we on ver dedingen tigen aller malken vnde wur we dat vor mogen lik anderen vnſen armen luden LXXXIX^{no}

Bayerische Staatsbibliothek München

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse N. 25.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sudendorf, Hermann / Sudendorf, Hermann / Sattler, C.

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande

Bd.: 6

Hannover-Döhren 1867

4 Germ.sp. 327-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10003406-7